THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1885/90
sup. v.9

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographische1885aust_3

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1888.

X. Session.

IX. Band

(enthaltend die Beilagen 657 bis 720).

Wien, 1889.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

328.4361
Au 73
1885/90
Sup.
v. 9

Regierungsvorlage.

Verordnung

des

Gesammtministeriums vom 1. August 1888, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg, Wiener-Neustadt in Niederösterreich; Wels in Oberösterreich; Prag, Brüx, Jičin, Jungbunzlau, Reichenberg in Böhmen; Brünn, Olmütz, Neutitschein in Mähren; Graz, Leoben in Steiermark; Klagenfurt in Kärnten.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesammtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang der Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg, Wiener-Neustadt in Niederösterreich; Wels in Oberösterreich; Prag, Brüx, Jičin, Jungbunzlau, Reichenberg in Böhmen; Brünn, Olmütz, Neutitschein in Mähren; Graz, Leoben in Steiermark; Klagenfurt in Kärnten; bezüglich der nachstehenden, der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen strafbaren Handlungen, wenn denselben anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zugrunde liegen, vom 10. August 1888 bis 31. Juli 1889 eingestellt, nämlich:

I. Bezüglich der im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, und zwar:

Der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, insofern die letzteren nicht Gegenstand der Privatanklage sind (lit. A);

Hochverrath (lit. B, Z. 1);

Störung der öffentlichen Ruhe (lit. B, Z. 2);

Aufstand und Aufruhr (lit. B, Z. 3);

Öffentliche Gewaltthätigkeit (lit. B, Z. 4, lit. a, b, c);

Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere (lit. B, Z. 6);

Münzverfälschung (lit. B, Z. 7);

Religionsstörung (lit. B, Z. 8);

898001

Mord und Todschlag, insofern es sich nicht um das Verbrechen des Kindesmordes (§. 139, Strafgesetzbuch) handelt (lit. B, Z. 12);
schwere körperliche Beschädigung (lit. B, Z. 15);
Brandlegung (lit. B, Z. 17);
Diebstahl (lit. B, Z. 18);
Raub (lit. B, Z. 20);
Betrug (lit. B, Z. 21);
Verleumdung (lit. B, Z. 22);
Verbrechern geleisteter Vorschub (lit. B, Z. 23);
Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (lit. B, Z. 24);
Aufreizung zu Feindseligkeiten (lit. B, Z. 25).

II. Bezüglich der in den §§. 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, bezeichneten Verbrechen.

Taaffe m. p.
Falkenhayn m. p.
Welsersheimb m. p.
Gautsch m. p.
Ziemialkowski m. p.
Prazák m. p.
Dunajewski m. p.
Bacquehem m. p.

Bemerkungen

zu der

Verordnung des Gesammtministeriums vom 1. August 1888, R. G. Bl. Nr. 130.

Mit dem Gesetze vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, ist die Wirksamkeit der Geschwornengerichte bei strafbaren Handlungen, welchen anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zugrunde liegen, in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Dauer von zwei Jahren eingestellt, und die Gerichtsbarkeit den Gerichtshöfen erster Instanz in der im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, bestimmten Zusammensetzung übertragen worden.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes endete am 10. August 1888.

Die Regierung fand sich bestimmt, schon am 11. April 1888 dem hohen Abgeordnetenhause des Reichsrathes einen Gesetzentwurf vorzulegen, des Inhalts:

„Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Straffachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen wurden, wird bis einschließlich 31. August 1891 verlängert."

Das hohe Abgeordnetenhaus hat diesen Gesetzentwurf einem Ausschusse zugewiesen, in welchem der Entwurf zur Berathung und zur Beschlussfassung gelangte.

Der Ausschuss stimmte dem Entwurfe vollinhaltlich zu, nur wurde der Endtermin der Wirksamkeit dieses Verlängerungsgesetzes mit 31. August 1890 angesetzt.

Noch ehe die Berichterstattung des Ausschusses und die Berathung und Beschlussfassung über den Gesetzentwurf im hohen Hause erfolgte, wurde am 11. Juni 1888 der Reichsrath vertagt. Es stand außer Zweifel, dass der Wiederzusammentritt des Reichsrathes erst nach dem 10. August 1888, als dem Tage des Endes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, in Aussicht stehe und die Regierung musste daher auf Mittel bedacht sein, die von ihr als nothwendig erkannte Verlängerung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1886 nach Möglichkeit herbeizuführen, um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, deren Eintritt nach ihrer Ansicht zu besorgen war, wenn die Thätigkeit der Geschwornengerichte bei den auf anarchistischen Bestrebungen beruhenden strafbaren Handlungen sofort wieder eintreten würde.

Es kann von der Darlegung der Gründe Umgang genommen werden, welche für die Regierung bestimmend waren, die Wiederaufnahme der Thätigkeit der Geschwornengerichte bei den Delicten der in Rede stehenden Art derzeit nicht eintreten zu lassen. Die Regierung hat den Entwurf des „Verlängerungsgesetzes" mit erläuternden Bemerkungen versehen, welche ihre Haltung in dieser Frage darlegen. Zudem konnte die Regierung in dem Beschlusse des Ausschusses des Abgeordnetenhauses nur eine Bestätigung der von ihr erkannten Nothwendigkeit der weiteren Suspendirung der Geschwornengerichte erkennen.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, gibt der Regierung die Mittel an die Hand, die Vorkehrungen zu treffen, welche ihr im Interesse der unabhängigen Rechtsprechung bei anarchistischen Delicten unentbehrlich erscheinen, indem dieses Gesetz die Außerwirksamsetzung der Geschwornengerichte und die Übertragung der Gerichtsbarkeit an die Gerichtshöfe erster Instanz für die Dauer eines Jahres zulässt.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde denn auch mit der Verordnung des Gesammtministeriums die Einstellung der Geschwornengerichte für die Zeit vom 10. August 1888 bis 31. Juli 1889 bei strafbaren Handlungen, denen anarchistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zugrunde liegen, verfügt.

Diese Verordnung blieb jedoch in zweifacher Richtung hinter den Bestimmungen des beantragten Verlängerungsgesetzes zurück, indem sie der Einstellung der Geschwornengerichte nach zweifacher Richtung engere Grenzen zog. Zu dieser Einschränkung glaubte die Regierung sich in Rücksichtnahme auf den Inhalt des erwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1873 entschließen zu sollen.

Einmal hieß es im Gesetze vom 25. Juni 1886 ganz allgemein, dass die Wirksamkeit der Geschwornengerichte bei den strafbaren Handlungen eingestellt werde, denen die angeführten Bestrebungen zugrunde liegen. In der Verordnung sind jedoch die strafbaren Handlungen im Einzelnen bezeichnet, bei welchen in der Voraussetzung des Vorhandenseins der genannten Bestrebungen die Einstellung des Geschwornengerichtes zu erfolgen hat.

Die Regierung hielt diese Beschränkung für zulässig, ohne dass dadurch die Rechtssicherheit gefährdet werde, indem sie bei der Auswahl der Delicte bedacht war, sämmtliche strafbare Handlungen in die Verordnung aufzunehmen, bei denen die Annahme zutrifft, dass anarchistische Bestrebungen den Grund für ihre Begehung abgeben können.

Was nun diese Wahl betrifft, so wurden in die vorliegende Verordnung alle jene Delicte aufgenommen, welche in die Verordnungen vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 16, und vom 19. December 1884, R. G. Bl. Nr. 192, Aufnahme fanden, als gleichfalls durch Verordnungen des Gesammtministeriums die Einstellung der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und sohin für Wiener-Neustadt erfolgte. Diese Delicte sind auch in dem diesbezüglichen Verlängerungsgesetze für Wien und Korneuburg vom 22. December 1884, R. G. Bl. Nr. 198, enthalten.

Diesen Delicten wurden nur noch beigefügt die in dem später erschienenen Gesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134 (§§. 4, 5, 6, 8), betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, bezeichneten Verbrechen, weil bei ihnen die gleiche Voraussetzung wie bei den übrigen oben erwähnten Delicten zutrifft, und ferner der Betrug, weil die gemachte Erfahrung dargethan hat, dass auch diese Delictsform in Ausführung anarchistischer Bestrebungen in Anwendung kommt.

Die Regierung geht von der Annahme aus, dass diese dargestellte Beschränkung der vorliegenden Verordnung im Zusammenhalte mit dem Gesetze vom 25. Juni 1886 einer meritorischen Bedeutung entbehre.

Eine größere Wichtigkeit kommt aber der zweiten Einschränkung zu.

Das Gesetz vom 25. Juni 1886 gilt ausnahmslos für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Nach der jetzt vorliegenden Verordnung wird dagegen die Wirksamkeit der Geschwornengerichte nur in einzelnen (15) Gerichtshofsprengeln eingestellt.

In die Verordnung wurden zunächst nach Vernehmung der betreffenden Präsidien der Oberlandesgerichte diejenigen Gerichtshofsprengel aufgenommen, in welchen Fälle der Anwendung des Sistirungsgesetzes vom 25. Juni 1886 vorgekommen sind. Es sind dies die Sprengel der Gerichtshöfe Wien, Wiener-Neustadt, Wels, Prag, Brüx, Jičin, Jungbunzlau, Brünn, Neutitschein, Graz, Leoben und Klagenfurt.

Außerdem sprach sich das Oberlandesgerichtspräsidium Wien für die Aufnahme des Gerichtshofsprengels Korneuburg mit Rücksicht auf die in demselben zutage getretenen bedrohlichen Erscheinungen und auf die Verkehrsbeziehungen mit Wien; das Oberlandsgerichtspräsidium Prag für die Aufnahme des Gerichtshofsprengels Reichenberg mit Rücksicht auf die dort bestehenden Arbeiterverhältnisse und das Oberlandesgerichtspräsidium Brünn für die Aufnahme des Gerichtshofsprengels Olmütz insbesondere mit Rücksicht auf das im Jahre 1884 in diesem Amtssprengel vorgekommene Dynamitattentat aus.

Die Regierung hat in Würdigung dieser gestellten Anträge die Aufnahme der genannten drei Gerichtshofsprengel in die Verordnung vorgenommen.

Die Regierung gibt sich der Hoffnung hin, dass die Rechtssicherheit durch diese Beschränkung, welche sie sich auferlegte, nicht gefährdet wird, und behält sich vor, im Falle der Eintritt neuer Ereignisse die Vornahme weiterer Maßnahmen ihr zur Pflicht machen sollte, die nach den Gesetzen zulässigen, ihr geboten erscheinenden Vorkehrungen zu treffen.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof, welcher in der Angelegenheit um sein Gutachten ersucht wurde, gab in der Note vom 17. Juli 1888, Z. 8679, die Erklärung ab, er anerkenne — da die Verlängerung des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98 (dem er seinerzeit beigestimmt hatte), vom Reichsrathe infolge dessen Vertagung nicht mehr berathen und beschlossen werden konnte, die Wirksamkeit desselben aber schon mit dem 10. August 1888 endet, und daher mit diesem Tage wieder die Competenz der Geschwornengerichte hinsichtlich jener Delicte, auf welche sich das erwähnte Gesetz bezog, eintreten würde — die Nothwendigkeit, die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, zu verlängern, und zwar bezüglich aller in dem Verordnungsentwurfe bezeichneten strafbaren Handlungen, wenn denselben anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen. Was die Gerichtshofsprengel, für welche die Verordnung zu erlassen ist, anbelangt, könne der Oberste Gerichtshof mit Rücksicht auf die in den eingeholten Berichten und Gutachten dargestellten Verhältnisse dem Entwurfe der Verordnung nur zustimmen.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von $47^3/_{10}$ Millionen Gulden zu entfallen hat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Behufe der Bedeckung des Credites, welcher mit dem am 28. Juni 1888 Allerhöchst sanctionirten Beschlusse III der Delegationen dem gemeinsamen Ministerium zur Bestreitung der Auslagen für theilweise bereits durchgeführte militärische Vorsichtsmaßregeln und weiter noch auszuführende militärische Maßnahmen im Betrage von $29^7/_{10}$ Millionen Gulden bewilligt worden ist, ferner zum Behufe der Bedeckung des mit demselben Beschlusse für den Fall erkannter unabweisbarer und dringender Nothwendigkeit und mit der Giltigkeit bis zur nächsten Delegationssession bewilligten weiteren Credites von $17^6/_{10}$ Millionen Gulden, wird Mein Finanzminister ermächtigt, den die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Betrage von 20,374.200 fl. und bei Eintritt des vorbezeichneten Falles bis zum Höchstbetrage von 12,073.600 fl. treffenden Antheil durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen,

mit 5 von Hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld aufzubringen, eventuell so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

wegen

Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1888, zum Zwecke der Inangriffnahme eines Neubaues für die Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Inangriffnahme eines Neubaues für die Hof- und Staatsdruckerei auf der dem Ärar eigenthümlichen Area des ehemaligen militärischen Fouragedepots in Wien, III., Rennweg 16, im veranschlagten Gesammtkostenbetrage von 1,725.000 fl. wird der Regierung als erste Jahresrate beim Erfordernis: Capitel, Finanzministerium, Hof- und Staatsdruckerei in Wien, für das Jahr 1888 folgender außerordentlicher Nachtragscredit bewilligt.

a) Theilentschädigung der gemeinsamen Heeresverwaltung für die Beschaffung anderer Verpflegsmagazine an Stelle des alten aufgelassenen Fouragedepots, III., Rennweg 16 in Wien	125.000 fl.
b) Baukosten des Jahres 1888 . .	400.000 „
Summa . .	525.000 fl.

§. 2.

Die Verwendungsdauer dieses Credites wird für die Zeit bis 31. März 1890 festgesetzt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe wegen Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1888 zum Zwecke der Inangriffnahme eines Neubaues für die Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Der Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind bei ihrer Gründung im Jahre 1814 Localitäten in dem Gebäude des Franziskaner-Conventes in Wien zugewiesen worden.

In den Jahren 1849 und 1850 wurden dann bei diesem Gebäude und somit auf fremdem Grund und Boden diverse Zubauten aufgeführt, deren Kosten sich mit 80.614 fl. 39 kr. beziffern.

Endlich wurden in den nachgefolgten Jahren dem jeweiligen Bedarfe zufolge auch Localitäten für einzelne Abtheilungen der Hof- und Staatsdruckerei anderwärts gemietet. Gegenwärtig benützt die Hof- und Staatsdruckerei im ganzen die nachbezeichneten Localitäten:

1. Localitäten im alten Franziskaner-Gebäude um den vereinbarten Jahresmietzins von 1575 fl.;
2. die Zubauten bei diesem Gebäude, für welche die Anstalt wegen der vom Ärar bestrittenen Kosten ihrer Herstellung an das letztere einen Jahresmietzins von 4500 fl. entrichtet;
3. einige Magazinslocalitäten im Gebäude des Finanzministeriums, für welche die Anstalt dem Ärar 600 fl. Jahresmietzins bezahlt;
4. das große Verlagsmagazin der Anstalt in dem Privatgebäude III., Beatrixgasse 21 um den Jahresmietzins von 2700 fl.;
5. eine Nebenlocalität in demselben Hause als Kanzlei der Controlsorgane um den Jahresmietzins von 180 fl.;
6. vier Localitäten im Gebäude des Dominicaner-Conventes um den Jahresmietzins von 2431 fl.;
7. das ehemalige Gebäude des akademischen Gymnasiums in Wien I., Bäckerstraße 28, um den Jahresmietzins von 5500 fl.;
8. einige Localitäten in dem alten Universitätsgebäude in Wien I., Universitätsplatz 1, für das xylographische Institut der Anstalt, rücksichtlich deren in Hinsicht auf die Frage der Entrichtung eines Mietzinses an den niederösterreichischen Studienfond als bücherlichen Eigenthümer des Gebäudes aber noch die Verhandlungen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht im Zuge sind.

Die gesammten Mietzinse, welche die Hof- und Staatsdruckerei dermalen zu entrichten hat, beziffern sich somit jährlich auf 17.486 fl. Es liegt nun ein großer Übelstand in Ansehung der Administration und eine bedeutende Vertheuerung des Betriebes in dem Umstande, dass die Hof- und Staatsdruckerei, wie oben gezeigt worden ist, in derartig von einander entfernt situirten Localitätencomplexen untergebracht ist.

Der größere Übelstand und noch mehr, geradezu eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt aber in der Beschaffenheit der Baulichkeiten, die in den Fünfziger-Jahren als dringend nothwendige Zubauten zum Franziskaner-Klostergebäude aufgeführt worden sind, und in denen sich die wichtigsten Betriebsabtheilungen sammt dem Dampfmotor befinden.

Infolge der Beschränktheit des Raumes, der dort zur Verfügung stand, konnten diese Zubauten von Anfang an nicht so hergestellt werden, dass sie den Anforderungen einer zweckmäßigen Einreihung entsprochen hätten.

Außerdem kommt in Betracht, dass sich der Betrieb der Hof- und Staatsdruckerei der Natur der Sache nach seit den Fünfziger-Jahren erweitert hat, und dass sonach alle schon von Anfang bestandenen Übelstände dieser Baulichkeiten sich immer empfindlicher gestalten mussten.

Es fehlt in diesen Gebäuden durchwegs an genügendem Licht und an der für die Gesundheit erforderlichen Ventilation; sämmtliche Räumlichkeiten sind überfüllt und großentheils auch in einer für die Stabilität des Gebäudes gefahrdrohenden Weise überlastet.

Die Communicationen in diesem Gebäude sind der allerbeschwerlichsten Art und können bei dem ganz gewöhnlichen Betriebe den Bedürfnissen kaum mehr genügen; bei irgend einem gefährlichen Ereignisse oder auch nur einem falschen Lärm müssten sich dieselben unfehlbar verderbenbringend erweisen.

Der größte und gefahrdrohendste Übelstand dieser Baulichkeiten besteht aber darin, dass die Kessel der zwei großen Dampfmaschinen in dem stark überwölbten und drei Stockwerke hoch überbauten Keller situirt sind.

Diese Anlage steht im directen Widerspruche zu der Anordnung im §. 67 der Wiener Bauordnung (Landesgesetz vom 17. Jänner 1883), wo es heißt, dass die Localitäten für Kessel dieser Art, nämlich große Kessel, nur leicht überdeckt, nicht überbaut und in keinem Falle gewölbt werden dürfen.

Ein Brand, der am 2. April 1884 im Staatsdruckereigebäude ausgebrochen war, jedoch ohne allzugroßen Schaden noch bewältigt werden konnte, hat die Gefahren, welche der Druckereibetrieb in den dermaligen höchst ungünstigen Localitäten mit sich bringt, noch augenscheinlicher dargestellt, und war die Veranlassung, dass die Angelegenheit wegen Aufführung eines neuen Gebäudes für die Hof- und Staatsdruckerei in Verhandlung genommen worden ist.

Der gewählte Bauplatz, nämlich die Area des ehemaligen militärischen Fouragedepots im dritten Wiener Gemeindebezirke, Rennweg Nr. 16, Grundbuchseinlage Nr. 1309 im Ausmaße von 1449 Quadratklafter oder 5211 Quadratmeter ist ein Eigenthum des Ärars.

Weil aber dieses militärische Object nur dadurch für die Heeresverwaltung entbehrlich geworden ist, dass die letztere ein anderes Gebäude, nämlich das sogenannte Dilosgebäude im zweiten Wiener Gemeindebezirke für ihre Zwecke um den Kostenaufwand von 99.397 fl. 61 kr. adaptirt, ferner ein zweites Magazinsgebäude um 55.826 fl. 40 kr. käuflich erworben hat, so hat die Finanzverwaltung, indem sie die Area des alten Rennweger Fouragedepots zu ihrer eigenen Benützung in Anspruch nahm, anstatt dieses Reale der Veräußerung zuzuführen, der Heeresverwaltung gegenüber die Verpflichtung auf sich genommen, an letztere nach der verfassungsmäßigen Genehmigung des bezüglichen Credites den erhobenen Schätzungswert des alten Reales per 125.000 fl. zu vergüten.

Die Pläne des neuen Gebäudes wurden mit Benützung eines früheren, von dem Vorstande der Dikasterialgebäudedirection hergestellten Entwurfes von dem Departement für Hochbauten im Ministerium des Innern, der Entwurf der maschinellen Einrichtung des neuen Gebäudes von dem Professor des Maschinenbaues an der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrath Johann Radinger, angefertigt und das ganze Operat von einer aus Fachautoritäten und Vertretern der Finanzverwaltung zusammengesetzten Commission eingehendst geprüft und zur Ausführung empfohlen.

Die Baukosten sind mit	1,400.000 fl.
die Kosten der maschinellen Einrichtung mit	200.000 „
veranschlagt, was bei Hinzurechnung der oben angeführten Entschädigung der Heeresverwaltung mit	125.000 „
einen Gesammtkostenaufwand von	1,725.000 fl.

ergibt.

Von diesem Gesammtkostenaufwande wird für das Jahr 1888 mit der Verwendungsdauer bis zum 31. März 1890 der Betrag von 525.000 fl. in Anspruch genommen, während der Rest von 1,200.000 fl. auf die Jahre 1889 und 1890 mit der Verwendungsdauer bis 31. März 1891 und 31. März 1892 vertheilt werden soll.

Aus der k. k Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1889.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1889 werden auf die Summe von 538,345.786 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 538,515.245 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1889 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 11,470.250 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 954.950 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1889 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein- und Biererzeugung, sowie der Credite für Verzehrungssteuer-Restitutionen und Bonificationen, welche sämmtlich mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1890 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1890 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1890.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1891 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1889 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1890 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von Rüben- (Rohr-) Zucker nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 11, §. 2 für die Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche bewilligte Credit von . . . . . 3.000 fl.

B. Im Etat des Handelsministeriums:

der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 109, zum Zwecke der Projectverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gusswerk, eventuell nach Wegscheid bewilligte Credit von . . . . . 70.000 fl.

können noch bis Ende März 1890 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1888 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1889 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1889 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1889.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	73.380	. . . . .	. . . . .	73.380	72.761
3			III. Reichsrath.					
	1		Herrenhaus	34.975	. . . . .	. . . .	34.975	42.675
	2		Abgeordnetenhaus	655.730	1.460	. . . . .	657.190	657.083
	3		Delegation	11.000	. . . . .	. . . .	11.000	21.300
	4		Staatsschulden-Controlcommission	4.430	2.900	. . . . .	7.330	10.763
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4) .	706.135	4.360	. . . .	710.495	731.821
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600	22.600
5			V. Ministerrath.					
	1		Ministerraths-Präsidium	143.137	. . . . .	. . . . .	143.137	143.087
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	613.700	. . . . .	. . . .	613.700	612.900
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	107.000	. . . . .	. . . . .	107.000	106.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	128.180	. . . . .	. . . . .	128.180	132.045
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,042.017	. . . . .	. . . . .	1,042 017	1,044.032
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
	1		Überschüsse des Zollgefälles	35,245.000	. . . . .	. . . . .	35,245.000	37,307.500
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	159.600	. . . . .	. . . . .	159.600	79.800
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	66,217.224	. . . . .	. . . . .	66,217.224	61,671.006
	4		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	3,034.178	. . . . .	3,034.178	3,034.864
			Beitragsquote zum außerordentlichen Credite des Ministeriums des Äußern	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	52.565
			Beitragsquote zum Nachtragscredite pro 1887 für das Ministerium des Äußern und des Krieges . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.174
			Summe (Capitel 6, Titel 1—4) .	101,621.824	3,034.178	. . . . .	104.656.002	102,151.909

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
7			**VII. Ministerium des Innern.**					
	1	1	Central-Leitung	445.800	5.000	. . . . .	450.800	451.000
		2	Für das versicherungs-technische Departement	. . . . .	35.500	. . . . .	35.500	26.500
			Subvention für die Publication der Verhandlungen des im Jahre 1887 in Wien stattgehabten VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,647.472	47 005	. . . . .	5,694.477	5,625.524
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . . .	217.500	. . . . .	217.500	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.514 fl. in Gold)	3,796.940	10.900	. . . . .	3,807.840	3,790.100
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	2.120	. . . . .	2.120	2.100
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			1. Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg in Niederösterreich (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.623
			2. Staatsbeitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden zwei Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder in Eggenburg in Niederösterreich (einmaliger Beitrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	40.000
			Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung von 4 Zwangsarbeitsanstalten in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg in Mähren (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	136.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,121.825	5.475	. . . . .	1,127.300	1,116.360
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . .	. . . . .	39.000	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,187.437	325.900	43.000	11,556.337	11,660.507
	7		Straßenbau:					
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . .	447.000	447.000
			1. Reconstruction des bestehenden Fahrbahnpflasters der Pressburger Reichsstraße in der Durchfahrtsstrecke Simmering bei Wien, politischer Bezirk Bruck an der Leitha (1. Rate)	. . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			2. Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss in Purkersdorf im Zuge der Linzer Reichsstraße, politischer Bezirk Sechshaus (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.500	16.500	18.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	. . . . .	. . . . .	184.300	184.300
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000	96.000
			Herstellung von thalseitig aufzuführenden Stützmauern und Parapeten auf der Gasteiner Reichsstraße bei Lend, politischer Bezirk St. Johann	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	. . . . .
			Fürtrag	727.300	. . . . .	55.500	782.800	745.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	727.300	. . . . .	55.500	782.800	745.300
7	7	4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250	1.260
		5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . . . .	175.600	175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			2. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 20.000	20.000	*) 20.000
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			1. Umlegung der Agramer Reichsstraße, zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke am Ratesbache, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld	. . . . .	. . . . .	5.400	5.400	. . . . .
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße, zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke über den Wördler Hügel, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld .	. . . .	. . . . .	2.700	2.700	. . . . .
			3. Umlegung der Agramer Reichsstraße, zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä in der Theilstrecke über den Nassenfelder Hügel, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
			4. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke am Scheriovinberg, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld (3. Rate)	. . . .	. . . . .	2.900	2.900	6.300
			5. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße über den Gorianz-Berg, in der Theilstrecke Weindorf-Ingorje, politischer Bezirk Rudolfswörth (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	9.000
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800	96.800
			1. Correction der Fianona Reichsstraße bei Abbazia, politischer Bezirk Volosca	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podbrdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (4. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	8.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrdo, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	8.000
			4. Umlegung der Krain-Italiener Reichsstraße bei Aišovica, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			5. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Fürtrag .	1,389.700	. . . . .	147.750	1,537.450	1,474.260

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,389.700	. . . . .	147.750	1,537.450	1,474.260
7	7	8	Tirol und Vorarlberg	342.000	. . . . .	. . . . .	342.000	334.700
			1. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Thurnbach sammt Straßencorrection im Kilometer 81·6 der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Lienz .	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000	. . . . .
			2. Herstellung einer hölzernen Brücke über den Perugina-Arm des Sarcaflusses im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Riva	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700	. . . .
			3. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-Priemiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 15.700	15.700	*) 36.400
			4. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (10. Rate) .	. . . . .	. . . . .	15.900	15.900	40.000
			5. Erhöhung der Italiener Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	14.000
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Passerfluss bei Meran im Zuge der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.100	12.100	20.000
			7. Fortsetzung der Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.00	40.000	10.000
			8. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Patznaunthal, politischer Bezirk Landeck (2. Rate)	. . . . .	. . .	4.000	4.000	4.000
			9. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			10. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	2.000
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitzbach in Sobieslau, im Zuge der Budweiser Reichsstraße, politischer Bezirk Tabor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.300	8.300	10.000
			2. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrader Nachoder Reichsstraße, politischer Bezirk Podiebrad (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	40.000
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach in Rokytzan, im Zuge der Beraun-Haselbacher Reichsstraße, politischer Bezirk Pilsen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.600
			Fürtrag .	2,781.700	. . . . .	320.450	3,102.150	3,048.960

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag	2,781.700		320.450	3,102.150	3,048.960
7	7	10	Mähren	230.000			230.000	230.000
		11	Schlesien	109.000			109.000	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Reichsstraße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz (2. Rate)			30.000	30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	872.000			872.000	869.00
			1. Übertragung der Schiffbrücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki nach Uścieczko im Zuge der Pokutier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki			31.000	31.000	
			2 Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Rudnik-Ulanów-Nisko, politischer Bezirk Nisko (1. Rate)			10.000	10.000	
			3. Ausbau der Delatyner Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (3. Rate)			10.000	10.000	8.900
			4. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (5. Rate)			60.000	60.000	30.000
			5. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg (2. Rate)			7.500	7.500	7.500
			6. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (6. Rate)					50.000
			7. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (3. Rate)					14.030
			8. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jasliska zwischen Królik wołoski und Jasliska, politischer Bezirk Sanok (3. Rate)					7.570
		13	Bukowina	105.300			105.300	105.300
			1. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (4. Rate)			5.055	5.055	27.000
			2. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (4. Rate)			6.638	6.638	28.000
			3. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (4. Rate)			2.252	2.252	14.000
		14	Dalmatien	90.000			90.000	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (9. Rate)			15.000	15.000	15.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič, politischer Bezirk Cattaro, für die III. Theilstrecke Kombur bis zur Punta-Piavica (2. Rate)			18.600	18.600	12.000
			Fürtrag	4,188.000		516.495	4,704.495	4,696.260

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag	4 188.000	. . . . .	516.495	4,704.495	4,696.260
7	7	14	3. Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße nach Sestanovač, politischer Bezirk Almissa (2. Rate)	. . . .	. . . . .	8 400	8.400	10.000
			4. Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüsschen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara-Obbrovazzo-Malihalan, politischer Bezirk Benkovač (2. Rate)	. . .	. . . . .	3.700	3.700	7.000
			5. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubči bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,188.000	. . . . .	528.595	4,716.595	4,720.260
	8		Wasserbau:					
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . .	275.150	275.150
			1. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (8. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000	430.000
			2. Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Lazenburger Entwässerungs-Rayon (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	8.000
		2	Österreich ob der Enns	173.000	. . . . .	. . . . .	173.000	171.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	80.000
			2. Für die Regulirung der Donau am Struden	. . . .	. . . . .	80.000	80.000	100.000
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	60.000
			4. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	60.000
			5. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
			6. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60000	60.000	60.000
		3	Salzburg	39.000	. . . . .	. . . . .	39.000	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000	65.000
		4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (15. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600	30.600
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	23.100	23.100
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250	1.260
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000	150.000
		6	Krain	13.400	. . . . .	. . . . .	13.400	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	50.000
			Fürtrag .	577.950	430.000	652.950	1,660.900	1,716.110

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889				Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1890	1891		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	577.950	430.000	652 950	1,660.900	1,716.110
7	8	7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800	68.800
			1. Inn-Receßbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	25.000
			Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 19.000
		8	Böhmen	212.000	. . . .	. . . . .	212.000	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000	120.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	220.000
		9	Mähren:					
			1. Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
		10	Galizien mit Krakau	155.000	. . . . .	. . . . .	155.000	139.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000	180.000
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000	45.000
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	100.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000	80.000
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
		11	Bukowina	2.500	. . . .	. . . . .	2.500	2.500
			1. Czeremoszfluſsbauten	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500	. . . . .
			2. Pruthfluſsbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11)	1,016.250	430.000	1,376.450	2,822.700	2,960.910
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:					
		1	Österreich ob der Enns:					
			Für den Adaptirungsbau beim dermaligen Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.654	8.654	17.200
		2	Steiermark:					
			Für die Adaptirungs-Arbeiten an dem sogenannten Kreisamtsgebäude in Bruck an der Mur (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800	. . . . .
		3	Galizien mit Krakau:					
			1. Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (45. und 46. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	1.400	1.400
			2. Annuität für die Realität in Mościska (27. Rate)	. . . . .	213	. . . . .	213	454
			3. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (21. und 22. Rate)	. . . . .	550	. . . . .	550	550
			Summe (Titel 9, §§ 1—3) .	. . . . .	2.163	13.454	15.617	19.604
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,391.687	758.063	1,961.499	19,111.249	19,361.281

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.					
	1		Central-Leitung	335.762			335.762	314.700
	2		Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	7,114.380	1,152.760		8,267.140	5,720.802
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)		1.395		1.395	1.395
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	73.140			73.140	80.050
	4		Militär-Stiftungen	32.700			32.700	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	94.290			94.290	82.020
	6		Gendarmerie	4,948.992			4,948.992	4,757.710
			Summe (Capitel 8, Titel 1 – 6)	12,599.264	1,154.155		13,753.419	10,989.377
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.					
			A Centrale.					
	1		Central-Leitung	270.100	95.417		365.517	313.300
	2		Schulaufsicht	655.600			655.600	641.300
	3		Akademien der Wissenschaften	79.000	7.000		86.000	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	76.200	300		76.500	74.900
			Zur Restaurirung des Gebäudes (1. Rate)			1.500	1.500	
			Chemisch-technische Versuchsanstalt					9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien		40.000		40.000	40.000
	6		Statistische Centralcommission	78 000	4.000		82.000	76.300
	7		Geologische Reichsanstalt	57.000	1.500		58.500	56.800
			Zur Vollendung der Restaurirung und Adaptirung des Anstalts-Gebäudes					2.266
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.600	200		27.800	27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,243.500	148.417	1.500	1,393.417	1,323.866
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:					
			a) Für Kunstzwecke:					
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	115.500	700		116.200	114.800
			Münzverlust		238		238	
			Zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude (2. und letzte Rate)			13.000	13.000	13.000
		2	Kunstschule in Krakau	19.700			19.700	19.700
			Münzverlust		10		10	10
		3	Malerakademie in Prag		5.000		5.000	
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen		24.200		24.200	23.200
			Fürtrag	135.200	30.148	13.000	178.348	170.719

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	135.200	30.148	13.000	178.348	170.710
9	9	5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . .	. . .	34.000	34.000
			Auf Staatsankäufe und Staatspreise anlässlich der im Jahre 1888 im Künstlerhause in Wien stattfindenden Jubiläums-Ausstellung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	13.000
			Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der internationalen Kunstausstellung in München im Jahre 1888	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—5)	169.200	30.148	13.000	212.348	222.710
			b) Für archäologische Zwecke:					
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale .	11.430	. . .	. . .	11.430	11.430
		7	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Subvention für den Wiener Dombauverein	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000	2.000
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . .	5.000	5.000	5.000
			Zur Restaurirung der Dominikanerkirche in Friesach, Staatsbeitrag	. . . . .	. . .	3.000	3.000	. . . . .
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . .	2.000	2.000	2.600
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . .	15.000	15.000	15.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen . . .	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 6—8) .	21.130	2.000	30.000	53.130	50.730
			Summe (Titel 9, §§. 1—8) .	190.330	32.148	43.000	265.478	273.440
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,433.830	180.565	44.500	1,658.895	1,597.306
9			B. Cultus.					
	10		Erfordernis der Religionsfonde:					
			a) Ausgaben der Fonde.					
		1	Österreich unter der Enns	523.000	. . . . .	. . . . .	523.000	573.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . .	9.635	9.635	3.465
		2	Österreich ob der Enns	185.300	. . . . .	. . . . .	185.300	185.300
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.165
		3	Salzburg	104.100	. . . . .	. . . . .	104.100	101.800
		4	Tirol	392.700	1.000	. . . . .	393.700	385.600
		5	Vorarlberg	38.000	. . .	. . . . .	38.000	39.300
		6	Steiermark	378.200	. . . . .	. . . . .	378.200	394.000
		7	Kärnten	154.400	. . . .	. . . . .	154.400	150.300
			Rückzahlung von Passiv-Capitalien	. . . . .	420	. . . . .	420	. . . . .
		8	Krain	177.400	. . . . .	. . . . .	177.400	181.700
		9	Triest	59.300	. . . . .	. . . . .	59.300	61.000
		10	Görz	83.400	. . . . .	. . . . .	83.400	87.200
			Umbauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . .	900
			Fürtrag .	2,095.800	1.420	9.635	2,106.855	2,165.230

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,095 800	1.420	9.635	2,106.855	2,165.230
9	10	11	Istrien	102.200	. . . . .	. . . . .	102.200	100.400
		12	Dalmatien	305.600	. . . . .	. . . . .	305.600	311.400
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	32.200	32.200	37.700
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	1.500
		13	Böhmen	1,100.000	. . . . .	. . . . .	1,100.000	1,123.000
			Neubauten und größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	51.100	51.100	18.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	16.930
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	5.300	5.300	5.300
		14	Mähren	560.100	. . . . .	. . . . .	560.100	552.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.453
		15	Schlesien	117.700	. . . . .	. . . . .	117.700	116.800
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	2.500
		16	Galizien	1,305.000	. . . . .	. . . . .	1,305.000	1,298.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000	75.000
		17	Krakau	96.100	. . . . .	. . . . .	96.100	94.700
		18	Bukowina	50.200	. . . . .	. . . . .	50.200	47.200
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	3.958	3.958	. . . . .
			Vorschuss gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.600
			Summe (Titel 10, §§. 1—18)	5,732 700	1.420	159.193	5,893.313	5,971.213
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	3 6.610	. . . . .	. . . . .	336.610	333.630
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	16 560	16.560	27.470
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	7.050	. . . . .	7.050	7.130
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	2.020	. . . . .	2.020	1.520
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	3.770	. . . . .	3.770	2 680
			Summe (Titel 10, §. 19)	336 610	12.840	16.560	366.010	372.430
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	6,069.310	14.260	175.753	6,259.323	6,343.643
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:					
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . . . .	31.300	31.300
		2	Beiträge	123.700	. . . . .	. . . . .	123.700	118.600
			Zur Restaurirung des Portalvorbaues der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000	. . . . .
			Zur Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	27.625
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	4.700
			Zur Eingerüstung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.300
			Zur Inangriffnahme des Wiederaufbaues der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Auf Bauherstellungen am Kapuzinerklostergebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	4.400	4.400	. . . . .
			Zur Neueindeckung der ärarischen Domherrnhäuser Nr. 8, 9 und 10 am Mozartplatze in Salzburg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.317
			Auf Bauherstellungen an der Kapuzinerkirche und am Kloster in Werfen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.200
			Zur Vollendung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.500
			Zum Baue der Kirche in St. Vito (Patronatsbeitrag)	. . . . .	. . . . .	2.170	2.170	. . . . .
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	155.000	. . . . .	37.570	192.570	201.542

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
9	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:					
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.700	300	. . . . .	34.000	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	5.000	. . . . .	85.000	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	113.700	5.300	. . . . .	119.000	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:					
			Dalmatien	81.800	. . . . .	. . . . .	81.800	81.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	10.600	10.600	10.000
			Summe (Titel 13) .	81.800	. . . . .	10.600	92.400	91.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	6,419.810	19.560	223.923	6,663.293	6,749.585
			C. Unterricht.					
			Hochschulen.					
	14		a) Universitäten:					
		1	Universität in Wien	886.200	. . . . .	. . . . .	886.200	879.700
			Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.500
			Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
		2	Universität in Innsbruck	226.900	. . . . .	. . . . .	226.900	221.700
			Vervollständigung der ersten wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für allgemeine und experimentelle Pathologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Zur wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Hygiene, sowie zur Ergänzung des Inventars der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin	. . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Zur wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie	. . . .	. . . . .	1.300	1.300	. . . . .
			Vergütung und Verzinsung der von der Stadtgemeinde Innsbruck vorschussweise bestrittenen Kosten für die klinische Einrichtung in dem von derselben aufgeführten Spitalbau	. . . . .	13.100	. . . . .	13.100	. . . .
			Neubau des anatomischen Institutes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000	120.000
			Innere Einrichtung des anatomischen Institutes .	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000	. . . . .
		3	Universität in Graz	300.000	. . . . .	. . . . .	300 000	295 200
			Adaptirungen und Herstellungen im chemischen Institute	. . . .	. . . . .	830	830	. . . . .
			Errichtung des botanischen Universitätsgartens in Graz (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	21.00	21.000	25.000
			Anschaffung chirurgischer Apparate und Bandagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . .	1.000
			Fürtrag .	1,413.100	13.100	58.230	1,484.430	1,546 100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,413.100	13.100	58.230	1,484 430	1,546.100
9	14	4	Universitäten in Prag	748.700	. . . . .	. . . . .	748.700	733.600
			Deutsche Universität:					
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des hygienischen Institutes	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Vervollständigung der Sammlung von Gypsabgüssen an dem archäologischen Institute (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	1.448	1.448
			Böhmische Universität:					
			Adaptirung und innere Einrichtung der pädiatrischen Klinik	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (7. Rate)	.	20.000	. . . .	20.000	20.000
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Dotation zur wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung des pharmakologischen und pharmakognostischen Institutes (2. und letzte Rate) . .	.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Gründung einer Fachbibliothek, sowie Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die Lehrkanzel der theoretischen Astronomie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Gemeinschaftlicher Aufwand:					
			Universitätsgüter Michle und Malešic:					
			Neubau der Ziegelei-Gebäude	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300	. . . . .
			Entschädigung an den Domänenpächter . . .	. . . . .	412	. . . .	412	. . . . .
		5	Universität in Lemberg	154.800	. . . . .	. . . . .	154.800	153.500
			Bau des chemischen Institutes (1. Rate)	. . . .	. . . .	25.000	25.000	. . . . .
			Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	5.000	5.000	9.000
			Ankauf der Głowiński'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (8. Rate) .	. . . . .	24.200	. . . . .	24.200	25.300
		6	Universität in Krakau	269.900	. . . . .	. . . . .	269.900	262.600
			Innere Einrichtung der chirurgischen Klinik . . .	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000	. . . . .
			Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die chirurgische Klinik	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	. . . . .
			Anschaffung von Instrumenten für das mineralogische Cabinet	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (5. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	12.000	12.000	40.000
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	1.500
		7	Universität in Czernowitz	106.300	. . . . .	. . . . .	106.300	106.000
			Ergänzung der geographischen Lehrmittelsammlung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 2.025 fl. Gold)	13.300	. . . . .	. . . .	13.300	11.300
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . . .	. . . . .	506	. . . . .	506	. . . . .
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,706.100	59.666	141.830	2,907.596	2,963.848

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:					
9	14	9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500	13.970
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.100	. . . . .	. . . . .	15.100	14.630
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien . . .	27.100	. . . . .	. . . . .	27.100	26.800
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	56.700	. . . . .	. . . . .	56.700	55.400
			c) Technische Hochschulen.					
		12	Technische Hochschule in Wien	263.300	. . . . .	. . . . .	263.300	259.300
			Anschaffung eines Refractors für das bei der Lehrkanzel der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie bestehende Observatorium (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.554
		13	Technische Hochschule in Graz	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800	113.800
			Annuitäten zur Tilgung und Verzinsung des vom steiermärkischen Convictsfonde zum Ankaufe von Baugründen entlehnten Capitales (9. Rate) .	. . . .	3.000		3.000	3.000
			Neubau des chemischen Instituts (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	60.000
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	40.000
			Readaptirung der zu Zwecken der technischen Hochschule gemietheten Räumlichkeiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	12.000
		14	Technische Hochschulen in Prag	233.300	. . . . .	. . . . .	233.300	232.800
			Deutsche technische Hochschule:					
			Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften (2. Rate)	. . . . .	400	. . . . .	400	400
		15	Technische Hochschule in Brünn	89.700	. . . . .	. . . . .	89.700	88.600
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.600
		16	Technische Hochschule in Lemberg	91.200	. . . . .	. . . . .	91.200	90.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050	1.050
			Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	780.350	3.400	10.000	793.750	917.404
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	123.500	. . . . .	. . . . .	123.500	123.500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	2.200	2.200
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,669.650	85.266	151.830	3,906.746	4,085.352

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
9	15		Mittelschulen.					
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	3,589.000			3,589.000	3,589.700
			Tirol:					
			Subvention für das Ordens-Obergymnasium der Augustiner in Brixen		2.000		2.000	2.000
			Steiermark:					
			Neuban eines Gymnasialgebäudes in Marburg (1. Rate)			30.000	30.000	
			Kärnten:					
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Klagenfurt (1. Rate)			30.000	30.000	
			Krain:					
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Rudolfswörth			2.400	2.400	
			Adaptirung des Lyceal- und des vormaligen Hauptwachegebäudes in Laibach					3.800
			Triest:					
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest			1.100	1.100	
			Istrien:					
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Pola (1. Rate)			45.000	45.000	
			Dalmatien:					
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Ragusa					1.520
			Böhmen:					
			Readaptirung der bisher für das deutsche Staats-Obergymnasium auf der Altstadt in Prag gemieteten Schullocalitäten			1.200	1.200	
			Adaptirung der für das deutsche Staats-Obergymnasium auf der Altstadt in Prag neugemieteten Schullocalitäten			5.600	5.600	
			Subventionen		14.500		14.500	14.500
			Annuitäten und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)		13.200		13.200	13.200
			Mähren:					
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau (2. Rate)			40.000	40.000	40.000
			Einrichtung des Turnsaales im Gymnasialgebäude in Nikolsburg			1.400	1.400	
			Subvention für das von dem Vereine Ustředni Matice skolska erhaltene Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch		4.000		4.000	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch)		8.750		8.750	8.750
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)		11.000		11.000	11.000
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (2. und letzte Rate)					10.000
			Galizien:					
			Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung des IV. Staats-Obergymnasiums in Lemberg (1. Rate)			60.000	60.000	
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Stanislau			5.900	5.900	
			Auswechslung der Sturzböden im Gymnasialgebäude in Tarnow					4.700
			Fürtrag	3,589.000	53.450	222.600	3,865.050	3,699.170

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	3,589.000	53.450	222 600	3,865.050	3,699.170
9	15	1	Bukowina:					
			Herstellung der Blechdacheindeckung des Gymnasialgebäudes in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.260
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Vervollständigungen der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000	4.000
		2	Realschulen	1,265.000	. . . . .	. . . . .	1,265.000	1,263.900
			Küstenland:					
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	. . . . .	. . . . .	1.450	1.450	. . .
			Böhmen:					
			Subvention für die Communal-Oberrealschule in Rakonitz (böhmisch)	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000	6.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der I. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag angekaufte Haus	. . . . .	735	. . . . .	735	735
			Mähren:					
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der slavischen Realschule in Proßnitz . .	. . .	4.000	. . . . .	4.000	4.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000	1.000
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	26.000	. . . . .	. . . .	26.000	26.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7) .	4,893.000	80.885	224.050	5,197.935	5,032.765
16			Studienbibliotheken	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600	23.300
17			Industrielles Bildungswesen.					
		1	Gewerbliche Schulen:					
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche Maschinen-Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	801.000	. . . .	. . . . .	801.000	739.700
			Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien: Einrichtung und Unterrichtserfordernisse (2. Rate)	. . .	. . . .	3.000	3.000	3.000
			Ausrüstung des chemischen Laboratoriums (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . .	1.000	1.000	1.000
			Fürtrag .	801.000	. . . . .	4.000	805.000	743.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	801.000	. . . . .	4.000	805.000	743.700
9	17	1	Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):					
			Ergänzung der Schuleinrichtung und Ausstattung der Lehrwerkstätte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Unterrichtserfordernisse (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Staats-Gewerbeschule in Triest:					
			Einrichtung des neuen Schulgebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Unterrichtserfordernisse (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			Kunst-Gewerbeschule in Prag:					
			Innere Einrichtung (5. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500	7.500
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	5.000
			Staats-Gewerbeschule in Prag:					
			Herstellung eines Neubaues für die Staats-Gewerbeschule (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	114.000	114.000	150.000
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Pilsen:					
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	900
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:					
			Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	5.450
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:					
			Anschaffung von Maschinenmodellen (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	1.200
			Weitere Anschaffung von Lehrmitteln für das elektro-technische Cabinet	. . . . .	. . . . .	800	800	800
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:					
			Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.150	5.150	. . . . .
			Annuität für den Ankauf eines Gebäudes für die Staats-Gewerbeschule (3. und 4. Rate) .	. . . . .	5.200	. . . . .	5.200	5.200
			Readaptirung der bisherigen Schullocalitäten und für Einrichtung und Gaseinleitung in den neuen Schullocalitäten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Anschaffung von Lehrmitteln	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.500
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz:					
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staats-Gewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (2. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000	5.000
			Anschaffung von Maschinen für die mechanisch-technische Lehrwerkstätte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Summe (a) .	801.000	10.200	155.650	966.850	946.250
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	585.800	. . . . .	. . . . .	585.800	540.800
			Fachschule für Kunststickerei und Spitzennäherei in Laibach:					
			Erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Webeschule in Mährisch-Schönberg:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.500
			Fürtrag .	585.800	. . . . .	2.000	587.800	542.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	585.800	. . . . .	2.000	587.800	542.300
9	17	1	Webeschule in Nachod:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Webeschule in Reichenberg:					
			Webestühle, Motoren und andere Unterrichtserfordernisse (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Webeschule in Starkenbach:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Webeschule in Sternberg:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.000
			Fachschule für Holz-Industrie in Chrudim:					
			Anschaffung eines Motors und diverser Arbeitsmaschinen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	. . . . .
			Fachschule für Holz-Industrie in Laibach:					
			Erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Fachschule für Holz-Industrie in Wallachisch-Meseritsch:					
			Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Fachschule für Holz-Industrie in Zakopane:					
			Beitrag zum Schulhausbau (7. und letzte Rate)	. . . . .	570	. . . . .	570	230
			Fachschule für Thon-Industrie in Teplitz:					
			Innere Einrichtung des neuen Fachschulgebäudes	. . . . .	. . . . .	500	500	1.000
			Maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt:					
			Erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Anschaffung eines Dampfmotors	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:					
			Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700	. . . . .
			Fachschule für Eisen- und Stahl-Industrie in Steyr:					
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Versuchsanstalt für Eisen- und Stahl-Industrie in Steyr:					
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	800	800	1.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiatniki:					
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	800	800	2.000
			Summe (b) .	585.800	570	22.600	608 970	553.030
			c) Zeichen- und Modellirschulen . . .	9.600	. . . .	. . . . .	9.600	13.850
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und sonstige Anstalten	56.200	. . . . .	. . . . .	56.200	45.150
			Allgemeine Handwerkerschule in Jaromeř:					
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Allgemeine Handwerkerschule in Kladno:					
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.200
			Summe (d) .	56.200	. . . . .	. . . . .	56 200	46.850
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	108.300	. . . . .	. . . . .	108.300	98.200
			Summe (§. 1) .	1,560 900	10 770	178.250	1,749.920	1,658.180
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	79 600	. . . . .	. . . . .	79.600	78.700
		3	Commercielle Schulen	30.750	. . . . .	. . . . .	30.750	26.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3)	1,671 250	10.770	178.250	1,860.270	1,763.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
9	18		Special-Lehranstalten.					
		1	Hebammenschulen	22.200			22.200	22.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	27.400			27.400	26.600
			Reconstruction der Dacheindeckung am Hauptgebäude					3.000
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.600			3.600	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	87.200			87.200	85.600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4)	140.400			140.400	141.300
			Volksschulen.					
	19	1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,253.800			1,253.800	1,253.700
			Österreich unter der Enns:					
			Herstellung eines Einfriedungsgitters beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Krems					1.000
			Renovirung der Facade an dem Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien					4.000
			Tirol:					
			Für den Ölanstrich der Nordfront des Gebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Roveredo			1.000	1.000	
			Görz:					
			Für den Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (2. Rate)			34.000	34.000	16.000
			Istrien: Herstellungen an dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Capo d'Istria					1.000
			Böhmen:					
			Herstellungen an dem Gebäude der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag					2.650
			Einrichtungsstücke:					
			a) für die deutsche Lehrer-Bildungsanstalt in Prag					700
			b) für die böhmische Lehrer-Bildungsanstalt in Prag					6.400
			c) für die Lehrer-Bildungsanstalt in Jičin					1.800
			d) für die Übungssäle der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg					600
			Mähren:					
			Ankauf des Deycko'schen Gartens für die deutsche Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn		14.000		14.000	
			Schlesien:					
			Renovirung der Facade an dem Gebäude der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau					1.300
			Fürtrag	1,253.800	14.000	35.000	1,302.800	1,289.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,253.800	14.000	35.000	1,302.800	1,289.150
9	19	2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.500	. . .	. . . .	1.500	2.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . .	80.000	. . . .	80.000	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	. . . .	. . . .	2.000	1.900
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . .	. . . .	16.000	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . .	. . . .	151.112	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . .	. . . .	38.000	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . .	. . . .	1.000	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	6.000	. . . .	. . . .	6.000	6.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	87.894	. . . .	. . . .	87.894	87.884
			Tirol:					
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . .	15.000	. . . .	15.000	15.000
			Küstenland:					
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	. . . .	. . . .	1.750	1.750	. . . .
			Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,519.306	109.000	74.750	1,703.056	1,688.046
	20		Stiftungen und Beiträge.					
		1	Stiftungen	37.856	. . . .	. . . .	37.856	36.496
		2	Beiträge	89.616	. . . .	. . . .	89.616	88.500
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (8. und 9. Rate) .	. . . .	50.000	. . . .	50.000	50.000
			Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	500
			Europäische Gradmessung	. . . .	. . . .	6.300	6.300	6.300
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	127.472	50.000	6.300	183.772	181.796
	21		Administration der Studienfonde.					
		1	Ausgaben der Fonde	54.100	. . . .	. . . .	54.100	54.300
			Renovirung der Facade und Neuanstrich des Daches der Studienkirche in Salzburg . . .	. . . .	. . . .	6.300	6.300	. . . .
			Ergänzung der Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg	. . . .	. . . .	6.000	6.000	. . . .
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	21.300	. . . .	. . . .	21.300	17.210
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	200
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	75.400	. . . .	12.300	87.700	71.710
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	12,119.078	335.921	647.480	13,102.479	12,987.899
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	19,972.718	536.046	915.903	21,424.667	21,334.790

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889: ordentliche	Ausgaben für 1889: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			X. Ministerium der Finanzen.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
10			Finanzverwaltung.					
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	1,027 700	12.800	50.000	1,090.500	1,008.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,666.830	3.830	. . . . .	2,670.660	2,619.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,103.420	1.320	. . . . .	1,104.740	1,098.340
			Neubauten und Adaptirungen	. . . . .	. . . . .	1.843	1.843	. . . . .
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	389.635	1.660	. . . . .	391.295	391.370
	5		Finanzwache (hierunter 50.800 fl. in Gold)	5,826.600	. . . . .	. . . . .	5,826.600	5,291.010
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	12.700	. . . . .	12.700	12.500
			Anschaffung von Schiffen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
	6		Steuerämter	4,064.800	19.700	. . . . .	4,084.500	4,050.750
			Neubauten	. . . . .	390	1.200	1.590	4.550
	7		Finanz-Procuraturen	362.683	310	. . . . .	362.993	358.993
			Neubauten und Adaptirungen	. . . . .	. . . . .	2.235	2.235	. . . . .
	8		Zollverwaltung (hierunter 86.920 fl. in Gold)	1,506.300	6.070	. . . . .	1,512.370	1,478.420
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	21.730	. . . . .	21.730	20.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	23.600
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	789.490	50.000	. . . . .	839 490	806.980
			Neubauten und Adaptirungen	. . . . .	. . . . .	8.490	8.490	41.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	17,737.458	130.510	63.768	17,931.736	17,221.893
11			Allgemeine Kassenverwaltung.					
	1		Münzverlust	. . . . .	1,154 000	. . . . .	1,154.000	1,034.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (6. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze	. . . . .	138.000	. . . . .	138.000	70.000
	6		Verschiedene Auslagen	34.100	200	. . . . .	34.300	40.200
			Unterstützungen zur Bekämpfung der Pellagrakrankheit und zur Linderung des Nothstandes in Görz und Gradiska	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7)	1,215.565	1,325.533	. . . . .	2,541.098	2,408.998

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.					
12			Directe Steuern.					
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.800	. . . . .	. . . . .	85.800	85.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.600	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	528.000	. . . . .	528.000	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	88.400	538.000	. . . . .	626.400	618.400
13			Zoll.					
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	. . . . .	577.500	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	. . . . .	177.500	177.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,155.000	. . . . .	. . . . .	2,155.000	2,155.000
			Indirecte Abgaben.					
14			Verzehrungssteuer:					
	1		Verwaltungsauslagen	2,258.940	. . . . .	. . . . .	2,258.940	252.700
	2	1	Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen . . .	3,420.000	. . . . .	. . . . .	3,420.000	5,163.500
		2	Gefällsrückgaben bei Branntwein und Bier einschließlich Disconto	199.000	. . . . .	. . . . .	199.000	
		3	Andere Gefällsrückgaben	278.580	. . . . .	. . . . .	278.580	
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen	516.600	. . . . .	. . . . .	516.600	20,880.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen	8,201.000	. . . . .	. . . . .	8,201.000	. . . . .
			Summe (Capitel 14, Titel 1—4) .	14,874.120	. . . . .	. . . . .	14,874.120	26,296.200
15			Salz:					
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,678.000	. . . . .	. . . . .	2,678.000	2,678.500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	79.900	79.900	79.900
	2		Verschleiß-Auslagen	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000	225.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,908.000	100	79.900	2,988.000	2,983.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
16			Tabak:					
	1		Administrations-Auslagen	697.800	. . . . .	. . . . .	697.800	692.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,649.600 Gulden in Gold)	24,958.600	. . . . .	. . . . .	24,958.600	24,601.300
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	2,662.400	. . . . .	2,662.400	2,685.400
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	310.000	310.000	280.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,278.450	550	. . . .	1,279.000	1,315.700
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	26,934.850	2,662.950	310.000	29,907.800	29,575.200
17			Stempel	384.000	. . . . .	. . . . .	384.000	382.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
19			Lotto	13,500.000	. . . . .	. . . . .	13,500.000	13,500.000
20			Mauten	27.000	. . . . .	. . . . .	27.000	29.000
21			Punzirung	82.523	817	. . . . .	83.340	85.600
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	13.000	. . . . .	. . . . .	13.000	14.500
			Summe (Capitel 14—22)	59,523.493	2,663.867	389.900	62,577.260	73,666.000
			Staatseigenthum.					
23			Dicasterialgebäude	138.760	1.600	. . . . .	140.360	140.296
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	450	. . . . .	450	470
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	8.533	8.533
			c) Tangente für die Adaptirung des alten Regierungsgebäudes in Innsbruck	. . . . .	. . . . .	3.354	3.354	. . . . .
			d) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (4. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Summe (Capitel 23)	138.760	10.583	18.354	167.697	164.299
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,706.000	. . . . .	. . . . .	1,706.000	1,485.192
26			Münzwesen	211.410	142.390	20.000	373.800	282.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26)	82,780.886	4,810.883	492.022	88,083.791	98,007.082

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889: ordentliche	Ausgaben für 1889: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
27			**XI. Handels-Ministerium.**					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
	1	1	Central-Leitung	375.480	41.400		416.880	404.810
			Münzverlust von 4.900 fl. Gold, 25% Agio (rund)		1.230		1.230	1.230
		2	Vorauslagen zur Durchführung des Gesetzes wegen obligatorischer Erprobung aller Handfeuerwaffen		5.000		5.000	
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist		7.000		7.000	7.000
		4	Subvention für das k. k. österreichische Handelsmuseum		20.000		20.000	20.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen (2. Rate)		1.000		1.000	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees (2. Rate)		500		500	500
		7	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik					5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	375.480	76.130		451.610	439.540
	2	.	Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.480	2.850		21.330	25.280
	3	.	Gewerbe-Inspection	93.450			93.450	88.400
	4	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	245.650	15.400		261.050	256.820
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten		25.000		25.000	20.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	245.650	40.400		286.050	276.820
	5	.	Aichdienst	389.120	3.000		392.120	394.630
	6	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	659.030			659.030	652.690
		2	Außerordentliches Erfordernis		4.080		4.080	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande:					
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Terzo bei Aquileja. Beitrag an die Wassergenossenschaft „Circondario Manolet" für die Verlängerung eines am Aussafluße bestehenden Dammes			500	500	
			Isola. Herstellung eines Landungs-Molo (1. Rate)			3.000	3.000	
			Natissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (5. Rate)			15.000	15.000	20.000
			Aquileja. Herstellung einer eisernen Drehbrücke (2. Rate)			4.000	4.000	2.000
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (2. Rate)			3.000	3.000	2.000
			Parenzo. Erweiterung des Molo (3. Rate)			8.000	8.000	8.000
			Fürtrag			33.500	33.500	32.000
				659.030	4.080		663.110	656.770

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	659.030	4.080	. . . . .	663.110	656.770
			. . . . .	. . . . .	. . . . .	33.500	33.500	32.000
27	6	3	Volosca. Verlängerung des Schutzdammes (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	15.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	3.500
			Lovrana. Herstellung einer Landungsbrücke (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	350
			Abbazia. Legung einer Vertäuungsboje . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Lussingrande. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.400
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:					
			Triest. Mehrerfordernis für die Installation der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen . . .	. . . . .	. . . . .	6 950	6.950	. . . . .
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.710	9.710	4.800
			Secca Cabula. Errichtung eines Hafenlichtes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			St. Maria di Capo. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	3.000
			Plavnik. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung auf Punta Crussia dieses Riffes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	200	200	6.000
			Sansego. Bau einer definitiven Leuchte auf dem Monte Garbe. (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Punta Ubas. Errichtung der Hafenleuchte (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.300
			Summe (Titel 6, §. 3) .	. . . . .	. . . . .	83.460	83.460	100.350
		4	Neubauten in Dalmatien:					
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Zara. Fortsetzung der Ufermauer des Franz-Josef-Quai an der Südseite der Stadt (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Castel Cambio. Wiederherstellung und Verlängerung des Molo (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	1.800	1 800	. . . . .
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens (Mandracchio) (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	9.350	9.350	10.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2 000	2.000	4.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	15.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	38.150	38.150	38.000
				659.030	4 080	83.460	746.570	757.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	659.030	4.080	83.460	746.570	757.120
			. . . . .	. . . .	. . . .	38.150	38.150	38.000
27	6	4	Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (4. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern, (5. Theilbetrag für den Bau des südlichen Molo)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	10.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400	3.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:					
			St. Catarina. Vervollständigungsarbeiten an der Seeleuchte	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600	. . . . .
			Planchetta. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Dolfin. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300	2.000
			Poklip. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700	2.000
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	2.000
			Punta Jove. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
			c) Außerordentliche und neue Hochbauten:					
			Peterzane. Errichtung eines Choleraspitales und Räumlichkeiten für Desinfectionszwecke und zur Unterbringung des Aufsichts- und Wartepersonales (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Summe (Titel 6, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	71.150	71.150	64.800
		5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	15.000
		6	Bau- und Herstellungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000	976.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7) .	659 030	4.080	1,165.610	1,828 720	1,837.920
		7	Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	677.750	677.750	675.000
			Summe (Titel 1—7) .	1,781.210	126.46	1,843.360	3,751.030	3,737.590
		8	B. Post- und Telegraphen-Anstalt.					
			Betrieb in Österreich.					
		1	Persönliche Bezüge	12,940.670	. . . .	. . . .	12,940.670	12,547.570
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	10,001.920	. . . .	. . . . .	10 001.920	9,681.200
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	680.420	. . . . .	. .	680.42	625.260
			Fürtrag .	23,623.010	. . . .	. . . . .	23,623.010	22,854.030

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	23,623.010	. . . .	. . . . .	23,623.010	22,854.030
			Ferner außerordentliche Ausgaben:					
27	8	4	Für Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft . .	. . . .	220.000	. . . . .	220.000	210.000
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	. . . .	13.000	. . . . .	13.000	23.940
		6	Münzverlust von 15.310 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	3.810	. . . . .	3.810	4.810
		7	Für Errichtung von neuen Telegraphen-, Telephon- und pneumatischen Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	340.000	340.000	221.000
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . .	226.160	. . . . .	226.160	168.150
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	119.000	. . . . .	119.000	40.900
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . .	20.000	. . . . .	20.000	20.000
		12	Annuitäten, und zwar: a) für das neue Postgebäude in Wien 23.975 fl. — kr. b) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Olmütz, (3. Rate) 7.279 „ — „ c) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Troppau, (3. Rate) 5.042 „ — „ d) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Graz, (3 Rate) 19.622 „ 50 „ e) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Roveredo, (1. Rate) 1.400 „ — „ f) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Krakau, (1. Rate) 16.792 „ 50 „ zusammen . 74.111 fl. — kr. oder rund .	. . . . .	74.120	. . . . .	74.120	56.380
			Für Adaptirung des Zollamtsgebäudes in Klagenfurt zur Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	28.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—12) .	23,623.010	776.090	340.000	24,739.100	23,727.710
		13	Österreichische Postanstalten in der Türkei	74.900	. . . . .	. . . . .	74.900	72.100
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	23,697.910	776.090	340.000	24,814.000	23,799.810
	9		C. Postsparkassenamt	652.000	8.000	. . . . .	660.000	632.430
	10		D. Staats-Eisenbahnbau.					
		1	Ausbau der Eisenbahn von Strhj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . .	18.670	18.670	60.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	90.000	90.000	10.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	8.040	8.040	30.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn .	. . . . .	. . . . .	5,388.000	5,388.000	6,140.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . . .	. . . . .	5,504.710	5,504.710	6,240.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
27	11		**E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.**					
		1	Für den Bau einer Localbahn von Laibach nach Stein, 1. Rate von 200.000 fl.	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
		2	Für den Bau einer Localbahn: a) von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung, b) von der Station Hliboka der vorgenannten Hauptbahn nach Verhometh mit einer Abzweigung via Karapczin nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen) (2. Rate von 1,100.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	220.000	220.000	. . . . .
		3	Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn); (2. Rate von 900.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000	300.000
		4	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals (2. und letzte Rate von 600.000 fl.)	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300.000
		5	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec [Tomaszów]); (2. Rate von 900.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	180.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	. . . . .	. . . . .	620.000	620.000	780.000
	12		**F. Betrieb verpachteter Staats-Eisenbahnen.**					
			Bodenbacher Bahnstrecke:					
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben	20	. . . . .	. . . . .	20	. . . . .
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	300	300	300
			Summe (Titel 12)	20	. . . . .	300	320	300
	13		**G. Staatseisenbahnbetrieb.**					
		1	**Westliche Staatsbahnen:**					
			a) Allgemeine Verwaltung: Persönliche Ausgaben	269.640	. . . . .	. . . . .	269.640	417.300
			Sachliche Betriebserfordernisse	110.060	. . . . .	. . . . .	110.060	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung: Persönliche Ausgaben	2,687.710	. . . . .	. . . . .	2,687.710	5,547.900
			Sachliche Betriebserfordernisse	2,782.290	. . . . .	. . . . .	2,782.290	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst: Persönliche Ausgaben	6,041.200	. . . . .	. . . . .	6,041.200	7.212.200
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,215.000	. . . . .	. . . . .	1,215.000	
			Fürtrag	13,105.900	. . . . .	. . . . .	13,105.900	13,177.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	13,105.900	. . . . .	. . . . .	13,105.900	13,177.400
27	13	1	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	2,090.530	. . . . .	. . . . .	2,090.530	6,367.800
			Sachliche Betriebserfordernisse	4,091.170	. . . . .	. . . . .	4,091.170	
			e) Auslagen für die Postbeförderung	694.200	. . . . .	. . . . .	694.200	. . . . .
			f) „ „ den Localbahnbetrieb	438.600	. . . . .	. . . . .	438.600	. . . . .
			g) „ „ das Salzgeschäft	864.700	. . . . .	. . . . .	864.700	. . . . .
			h) „ „ „ Hotel Zell am See	4.700	. . . . .	. . . . .	4.700	. . . . .
			i) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	265.600	. . . . .	. . . . .	265.600	2,500.300
			Sachliche Betriebserfordernisse	2,967.000	. . . . .	. . . . .	2,967.000	
			k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:					
			Creditanstals-Anlehen:					
			Zinsenzahlung . . . . 675.360 fl.					
			Capitalsrückzahlung . . 143.640 „ 819.000 fl.					
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze:					
			Zinsenzahlung al pari . 22.620 fl.					
			Capitalsrückzahlung al pari . . . . . 1.460 „ 24.080 „	843.080	. . . . .	. . . . .	843.080	5,357.700
			l) 3. Annuität, betreffend die Erwerbung des Ein-Sechstel-Antheiles der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn an der Wiener Verbindungsbahn . .	32.320	. . . . .	. . . . .	32.320	32.320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 414.400 fl. in Gold, 25% Agio	. . . . .	103.600	. . . . .	103.600	374.500
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	322.000	. . . . .	322.000	330.000
			„ „ „ imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	95.000	. . . . .	95.000	95.000
			„ „ „ eiserner Weichen	. . . .	45.000	. . . . .	45.000	45.000
			Antheil an der Beschaffung von:					
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate), und b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	661.560	661.560	. . . . .
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	215.000	215.000	410.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (4. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000	140.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (4. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	178.300	178.300	132.000
			Fürtrag	25,397.800	565 600	1,244.460	27,207 860	29,011.620

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	25,397.800	565.600	1,244.460	27,207.860	29,011 620
27	13	1	Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000	800.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
			Für ein Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der A. h. Privat- und Familienfonde (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400	7.400
			Für Fahrparkvermehrung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	634.000	634.000	610.440
			Für Versicherungsbauten bei Lehnen und Böschungen, sowie für Schutzwände gegen Lawinenabstürze	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000	35.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	13.600	13.600	13.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Für die Erweiterung von Stationen	. . . . .	. . . . .	76.000	76.000	76.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000	77.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	41.700	41.700	32.000
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten . . .	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000	21.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700	14.000
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	44.000
			Concurrenzbeitrag zu den Inn-Regulirungsarbeiten im Bereiche der Gemeinde Inzing	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.300
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	30.000
			Für Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage am Bahnhofe Wien (Kaiserin Elisabeth-Bahn)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	35.000
			Für den Bau eines Heizhauses und der hiezu gehörigen Geleise in der Station Bregenz .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
			Summe (Titel 13, §. 1) .	25,397.800	565.600	3,057.860	29,021.260	31,114.360

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
27	13	2	Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	7.050			7.050	10.800
			Sachliche Betriebserfordernisse	2.850			2.850	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	75.240			75.240	121.400
			Sachliche Betriebserfordernisse	47.260			47.260	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	132.680			132.680	148.000
			Sachliche Betriebserfordernisse	27.220			27.220	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	53.980			53.980	146.000
			Sachliche Betriebserfordernisse	97.020			97.020	
			e) Auslagen für Postbeförderung	17.300			17.300	
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	6.880			6.880	17.300
			Sachliche Betriebserfordernisse	12.720			12.720	
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 13.360 fl. in Gold, 25% Agio		3.340		3.340	4.300
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen		2.500		2.500	3.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen		4.300		4.300	4.300
			Für Anlage von stabilen Schneeschutzwänden			8.000	8.000	
			Antheil an der Beschaffung von: a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate), und b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)			55.560	55.560	
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln			2.400	2.400	
			Für Fahrparkvermehrung (5. Rate)			1.300	1.300	1.200
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen			3.000	3.000	3.000
			Für Erweiterung der Station Divacca					12.500
			Für Werkstätteneinrichtungen					600
			Summe (Titel 13, §. 2)	480.200	10.140	70.260	560.600	472.600
		3	Dalmatiner Staatsbahn:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	2.600			2.600	4.300
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.300			1.300	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	33.790			33.790	58.900
			Sachliche Betriebserfordernisse	18.810			18.810	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	40.410			40.410	48.000
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.590			7.590	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	20.320			20.320	52.800
			Sachliche Betriebserfordernisse	24.480			24.480	
			e) Auslagen für die Postbeförderung	3.400			3.400	
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	2.510			2.510	5.400
			Sachliche Betriebserfordernisse	3.890			3.890	
			Fürtrag	159.100			159.100	169.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	159.100	. . . . .	. . . . .	159.100	169.400
27	13	3	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Münzverlust von 240 fl. in Gold, 25% Agio	. . . . .	60	. . . . .	60	. . . . .
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000	1.600
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Summe (Titel 13, §. 3) .	159.100	1.060	1.500	161.660	172.000
		4	Staatsbahnen in Galizien:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	45.870	. . . . .	. . . . .	45.870	66.400
			Sachliche Betriebserfordernisse	18.530	. . . . .	. . . . .	18.530	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	518.980	. . . . .	. . . . .	518.980	955.500
			Sachliche Betriebserfordernisse	552.620	. . . . .	. . . . .	552.620	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	905.480	. . . . .	. . . . .	905.480	1,129.600
			Sachliche Betriebserfordernisse	205.820	. . . . .	. . . . .	205.820	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	347.390	. . . . .	. . . . .	347.390	954.900
			Sachliche Betriebserfordernisse	674.310	. . . . .	. . . . .	674.310	
			e) Auslagen für die Postbeförderung	85.100	. . . . .	. . . . .	85.100	. . . . .
			f) „ „ den Localbahnbetrieb	154.100	. . . . .	. . . . .	154.100	. . . . .
			g) „ „ das Salzgeschäft	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000	. . . . .
			h) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	44.700	. . . . .	. . . . .	44.700	165.700
			Sachliche Betriebserfordernisse	546.800	. . . . .	. . . . .	546.800	
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Münzverlust von 8.280 fl. in Gold, 25% Agio	. . . . .	2.070	. . . . .	2.070	400
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	44.200	. . . . .	44.200	31.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	47.600	. . . . .	47.600	40.800
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000	3.400
			Für die Erweiterung der Station Krosno	. . . . .	. . . . .	46.800	46.800	. . . . .
			Antheil an der Beschaffung von: a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate), und b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	210.630	210.630	. . . . .
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschaft- und Pferdetransporten	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	. . . . .
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neusandec (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000	87.000
			Für Fahrparkvermehrung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	593.340	593.340	617.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	13.400	13.400	17.000
			Für Werkstätteneinrichtungen	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300	1.000
			Für Anschaffung von Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 13, §. 4) .	4,103.700	97.870	988.470	5,190.040	4,097.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
27	13	5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000	2,000.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—5) .	30,140.800	674.670	4,368.090	35,183.560	37,856.860
		6	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.					
			a) Allgemeine Verwaltung	1.530	. . . . .	. . . . .	1.530	1.532
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000	9.030
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.700	. . . . .	. . . . .	11.700	11.870
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	9.880	. . . . .	. . . . .	9.880	9.740
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	50	. . . . .	. . . . .	50	48
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Summe (Titel 13, §. 6) .	32.160	. . . . .	500	32.660	32.720
		7	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:					
			a) Allgemeine Verwaltung	3.090	. . . . .	. . . . .	3.090	3.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	32.730	. . . . .	. . . . .	32.730	30.330
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	25.200	. . . . .	. . . . .	25.200	20.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	21.600	. . . . .	. . . . .	21.600	16.850
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Für Reconstruction von Personenwagen . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Summe (Titel 13, §. 7) .	83.120	. . . . .	500	83.620	72.380
		8	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:					
			a) Allgemeine Verwaltung	1.650	. . . . .	. . . . .	1.650	1.675
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.560	. . . . .	. . . . .	6.560	6.600
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . . .	. . . . .	8.620	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	7.810	. . . . .	. . . . .	7.810	7.145
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	260	. . . . .	. . . . .	260	260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Geleisevermehrung in der Station Stohl-Karlsdorf	. . . . .	. . . . .	900	900	. . . .
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Summe (Titel 13, §. 8) .	24.900	. . . . .	1.400	26.300	24.800
		9	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:					
			a) Allgemeine Verwaltung	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300	2.350
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	8.840	. . . . .	. . . . .	8.840	11.240
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.715	. . . . .	. . . . .	13.715	13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	11.365	. . . . .	. . . . .	11.365	10.610
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	580	. . . . .	. . . . .	580	580
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Summe (Titel 13, §. 9) .	36.800	. . . . .	500	37.300	38.400
			Summe (Titel 13, §§. 1—9) .	30,317.780	674.670	4,370.990	35,363.440	38,025.160
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—13) .	56,448.920	1,585.220	12,679.360	70,713.500	73,215.290

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			XII. Ackerbau-Ministerium.					
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
	1		Central-Leitung	273.920	1.400		275.320	275.033
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	89.550	2.400		91.950	86.490
			Münzverlust (rund)		300		300	300
	3		Landescultur:					
		1	Subventionen	199.000	265.500	84.000	548.500	498.500
			Münzverlust (rund)		100		100	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (7. Rate)			6.000	6.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (4. Rate)			625.000	625.000	800.000
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak ꝛc.		54.918		54.918	748.907
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (5. Rate)			5.850	5.850	5.850
		6	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (5. Rate)		500.000		500.000	500.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares					578.983
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix		36.000		36.000	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400			3.400	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	376.090			376.090	348.095
	5		Bergbehörden	193.900	10.940		204.840	201.280
	6		Montan-Lehranstalten	82.410	7.600		90.010	90.160
			Münzverlust (rund)		150		150	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	11.925		1,641.925	1,642.925
			Münzverlust von 32.000 fl. Gold (25% Agio)		8.000		8.000	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	2,848.270	899.233	720.850	4,468.353	5,813.673
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:					
	1		Forst- und Domänenwesen:					
		1	Forst- und Domänen-Directionen	315.650	1.700		317.350	313.480
		2	Staatsforste und Domänen	3,115.360			3,115.360	3,113.760
		3	Neubauten und Realitäten-Ankauf			87.190	87.190	123.640
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		39.410		39.410	42.740
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung		16.540		16.540	21.040
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen		18.700		18.700	19.580
		7	Försterschulen	10.460			10.460	10.240
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	3,441.470	76.350	87.190	3,605.010	3,644.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
29	2		Montanwerke:					
		1	Central-Auslagen	68.939	10.500	. . . . .	79.439	78.479
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	99.896	. . . . .	. . . . .	99.896	98.767
			Neubauten und productive Auslagen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	269.977	. . . . .	. . . . .	269.977	242.682
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	400	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	294.089	. . . . .	. . . . .	294.089	290.231
			Neubauten und productive Auslagen	. . . . .	. . . . .	22.800	22.800	. . . . .
			Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
		5	Bergdirection Idria	695.876	. . . . .	. . . . .	695.876	680.000
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	49.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
		6	Bergdirection Brüx	416.313	. . . . .	. . . . .	416.313	388.138
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	15.260	15.260	10.060
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	25.650	25.650	5.000
		7	Bergdirection Přibram	3,173.538	. . . . .	. . . . .	3,173.538	3,207.211
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	45.200	45.200	55.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	591.007	. . . . .	. . . . .	591.007	637.976
			Neubauten und productive Auslagen	. . . . .	. . . . .	27.700	27.700	. . . . .
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	3.148	3.148	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,609.635	10.500	173.158	5,793.293	5,753.044
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	9,051.105	86.850	260.348	9,398.303	9,397.524
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	11,899.375	986.083	981.198	13,866.656	15,211.197
30			XIII. Ministerium der Justiz.					
	1		Central-Leitung	192.900	6.800	. . . . .	199.700	198.500
	2		Oberster Gerichtshof	466.000	47.200	. . . . .	513.200	516.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,110.000	5.240	. . . . .	17,115.240	17,048.580
			Münzverlust (rund)	. . . . .	400	. . . . .	400	. . . . .
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	240.000	. . . . .	240.000	280.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000	20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:					
			Österreich unter der Enns:					
		1	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 13. Rate)	. . . . .	804	. . . . .	804	830
		2	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 19. Rate)	. . . . .	570	. . . . .	570	570
		3	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
			Fürtrag	17,768.900	321.014	20.000	18,109.914	18,085.180

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	17,768.900	321.014	20.000	18,109.914	18,085.180
30	4	4	**Österreich ob der Enns:**					
			Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	38.000
			Für innere Einrichtung desselben (Rest)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Tirol:					
		4	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes (2. Rate inclusive Zinsen)	. . . . .	1.630	. . . . .	1.630	6.300
			Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	45.000
			Steiermark:					
		5	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten (4. Rate)	. . . . .	2.314	. . . . .	2.314	3.052
		6	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	25.000
		7	Für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Bruck a. d. Mur (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500	. . . . .
		8	Für den Ankauf des Hauses Nr. 4 in Vorau zu Gerichtszwecken, einschließlich der Übertragungsgebüren	. . . . .	2.200	. . . . .	2.200	. . . . .
		9	Für Kosten der Adaptirung dieser Realität . .	. . . . .	. . . . .	9.600	9.600	. . . . .
			Für den Ankauf des alten Gerichtsgebäudes in Feldbach	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.150
			Ankauf des Baugrundes zum Baue eines Strafgerichts-Gebäudes in der Jacominigasse in Graz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	48.703
			Für Adaptirung des Arrestgebäudes in Fehring .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.200
			Böhmen:					
		10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes die Annuität betreff des Sparkassecapitales	. . . . .	600	. . . . .	600	600
		11	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 14. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	1.610	1.610
		12	Für den Bau eines Gerichts- und Arresthauses in Neu-Bidschow (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
		13	Für den projectirten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Mähren:					
		14	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch (1. Baurate) . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	5.000
		15	Für den Neubau eines Gefangenhauses in Littau (Rest)	. . . . .	. . . . .	8.200	8.200	10.000
			Schlesien:					
		16	Für den Bau eines Gerichts- und Arresthauses in Friedeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
		17	Für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (Rest)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	10.000
			Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	80.000
			Fürtrag .	17,768.900	329.368	97.300	18,195.568	18,374 795

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	17,768.900	329.368	97.300	18,195.568	18,374.795
30	4		Ost-Galizien:					
		18	Für den Bau eines Justizgebäudes in Lemberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
		19	Für den Ankauf einer Realität in Nizankowice (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
		20	Für den Neubau des Gefangenhauses in Tarnopol, Theilbetrag per	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
		21	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn (letzte Rate)	. . . . .	571	. . . . .	571	571
			Für Erweiterungsbauten des Gerichtsgebäudes in Sniatyn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.000
			West-Galizien:					
		22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jaslo	. . . . .	. . . .	30.000	30.000	20.000
		23	Für den Ankauf der Realität Nr. 54 in Neu-Sandec (von 5 Jahresraten die 1. Annuität sammt Zinsen)	. . . . .	6.960	. . . . .	6.960	. . . . .
		24	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung	. . . . .	9.146	. . . . .	9.146	9.567
		25	Für den Bau im südlichem Tracte des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500	. . . . .
			Bukowina:					
		26	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000	30.000
	5		Strafanstalten:	2,328.500	1.180	. . . . .	2,329.680	2,193.840
			Münzverlust (rund)	. . . . .	1.100	. . . . .	1.100	. . . . .
	6		Neubauten der Strafanstalten:					
			Steiermark:					
		1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes auf den Kaufschilling (2. Rate) . . . . . 8.000 fl. nebst 5% Zinsen . . . . . 360 „	. . . . .	8.360	. . . . .	8.360	9.740
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg (Rest)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	140.000
		3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt (Rest)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Böhmen:					
		4	Für den Ankauf der Grundparcelle Nr. 914 bei der Strafanstalt in Pilsen	. . . .	4.500	. . . . .	4.500	. . . . .
		5	Für den Bau der Strafanstalt in Vankrac-Nusle bei Prag die 4½% Zinsen, dann Annuität und ¾% an Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
		6	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . .
			Für den Bau eines Arbeitshauses anläßlich der Bequartierung des Militärwach-Detachements in Karthaus in dem bestehenden alten Arbeitsgebäude (Restbetrag)	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20.000
			Mähren:					
		7	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—7) .	20,097.400	361.185	414.800	20,873.385	20,879.513

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
31			XIV. Oberster Rechnungshof	167.000	700		167.700	161.200
32			XV. Pensions-Etat.					
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung	16,943.000			16,943.000	16,527.000
			Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25% Agio		1.535		1.535	1.535
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	210.000			210.000	215.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	48.300			48.300	49.450
			Verbleiben	161.700			161.700	165.550
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2)	17,104.700	1.535		17,106.235	16,694.085
			XVI. Subventionen und Dotationen.					
33			A. An Landesfonde und Gemeinden.					
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000			50.000	50.000
	2		„ Kärnten	10.000			10.000	10.000
	3		An das Land Krain	63.400			63.400	
	4		Commune Wien	182.000			182.000	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4)	305.400			305.400	242.000
34			B. An Verkehrs-Anstalten.					
			Subventionen:					
	1		Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien und Südamerika:					
			a) Meilengelder in Noten . . 552.650 fl.					
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . 272.000 „	824.630			824.630	348.511
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	58.000			58.000	58.000
	3		Als 4% Vorschüsse:					
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:					
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn }		1,902.000		1,902.000	1,936.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . } in Silber		1,260.000		1,260.000	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . }		632.000		632.000	772.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten / „ Silber		335.000		335.000	239.000
					557.000		557.000	559.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn: Garantie-Vorschuss . . . „ „		1,390.410		1,390.410	1,210.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . . „ „		235.000		235.000	230.000
			g) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz . . . . in Noten		640.000		640.000	990.000
			Fürtrag	882.630	6,951.400		7,834.040	7,642.511

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	882.630	6,951.410	. . . . .	7,834.040	7,642.511
			B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:					
			h) Erzherzog Albrecht-Bahn: Garantirte Vorschuss . . in Silber	. . . . .	833.240	. . . . .	833.240	894.650
			i) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . . .	330.100	. . . . .	330.100	316.000
			k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in Noten	. . . . .	420.330	. . . . .	420.330	104.000
			Summe .	882.630	8,535.080	. . . . .	9,417.710	8,957.161
	4		Münzverlust für 330.000 fl. in Gold, zu 25% Agio .	. . . . .	82.500	. . . . .	82.500	47.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4)	882.630	8,617.580	. . . . .	9,500.210	9,004.161
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.					
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . . .	372.000	. . . . .	372.000	381.900
	3		„ Kärnten „ „ . . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000
			„ Krain: fixe Jahressubvention	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	175.000
			mit 5% verzinsliche Vorschüsse	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	78.550
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3) .	130.000	2,997.000	. . . . .	3,127.000	3,390.450
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	1,318.030	11,614.580	. . . . .	12,932.610	12,636.611
36			XVII. Staatsschuld.					
			A. Allgemeine Staatsschuld:					
	1	1	a. Zinsen	115,689.835	. . . . .	. . . . .	115,689.835	115,485.752
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,162.921	. . . . .	. . . . .	30,162.921	30,163.315
			Verbleiben .	85,526.914	. . . . .	. . . . .	85,526.914	85,322.437
		2	Münzverlust mit	. . . . .	599.454	. . . . .	599.454	612 367
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,526.914	599.454	. . . . .	86,126.368	85,934.804
	2	1	b. Schuldentilgung	10,098.916	. . . . .	. . . . .	10,098.916	9,865.872
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Verbleiben .	9,948.916	. . . . .	. . . . .	9,948.916	9,715.872
		2	Münzverlust mit	. . . . .	244.518	. . . . .	244.518	231.604
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	9,948.916	244.518	. . . . .	10,193.434	9,947.476
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,475.830	843.972	. . . . .	96,319.802	95,882.280

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:					
	3	1	a. Zinsen	44,873.828	. . . . .	. . . . .	44,873.828	38,338.083
		2	Münzverlust	. . . . .	4,979.957	. . . . .	4,979.957	4,698.883
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	44,873.828	4,979.957	. . . . .	49,853.785	43,036.966
	4	1	b. Schuldentilgung	1,780.243	. . . . .	. . . . .	1,780.243	1,363.603
		2	Münzverlust	. . . . .	219.000	. . . . .	219.000	198.640
			Summe (Titel 4, §. 1 und 2) .	1,780.243	219.000	. . . . .	1,999.24-	1,562.243
			Summe (Titel 3 und 4) . . .	46,654.071	5,198.957	. . . . .	51,853.028	44,599.209
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	142,129.901	6,042.929	. . . . .	148,172.830	140,481.489
37			XVIII. **Verwaltung der Staatsschuld.**					
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	511.840	. . .	. . .	511.840	491.400
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	11.350	. . . . .	. . . . .	11.350	13.150
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	382.110	79.950	. . . . .	462.060	377.340
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	905.300	79.950	. . . . .	985.250	881.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1889 ordentliche	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben für 1889 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung				
			Recapitulation.					
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	73.380	. . . . .	. . . . .	73.380	72.761
3			III. Reichsrath	706.135	4.360	. . . . .	710.495	731.821
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600	22.600
5			V. Ministerrath	1,042.017	. . . . .	. . . . .	1,042.017	1,044.032
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	101,621.824	3,034.178	. . . . .	104,656.002	102,151.909
7			VII. Ministerium des Innern	16,391.687	758.063	1,961.499	19,111.249	19,361.281
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	12,599.264	1,154.155	. . . . .	13,753.419	10,989.377
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19.972.718	536.046	915.903	21,424.667	21,334.790
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	82,780.886	4,810.883	492.022	88,083.791	98,007.082
27			XI. Handels-Ministerium	56,448.920	1,585.220	12,679.360	70,713.500	73,215.290
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,899.375	986.083	981.198	13,866.656	15,211.197
30			XIII. Ministerium der Justiz	20,097.400	361.185	414.800	20,873.385	20,879.513
31			XIV. Oberster Rechnungshof	167.000	700	. . . . .	167.700	161.200
32			XV. Pensions-Etat	17,104.700	1.535	. . . . .	17,106.235	16,694.085
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen	1,318.030	11,614.580	. . . . .	12,932.610	12,636.611
36			XVII. Staatsschuld	142,129.901	6,042.929	. . . . .	148,172.830	140,481.489
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	905.300	79.950	. . . . .	985.250	881.890
			Gesammtsumme des Erfordernisses	489,931.137	30,969.867	17,444.782	538,345.786	538,526.928

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1889.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1889 ordentliche	Einnahmen für 1889 außerordentliche	Einnahmen für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.				
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	636.000	. . . . .	636.000	634.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	86.000	. . . . .	86.000	85.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	722.000	. . . . .	722.000	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	159.385	. . . . .	159.385	163.322
	3		Öffentliche Sicherheit	855.516	. . . . .	855.516	852.196
	4		Straßenbau	31.009	. . . . .	31.009	33.497
	5		Wasserbau	35.296	. . . . .	35.296	36.409
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,144.206	. . . . .	1,144.206	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1		Landwehr	40.414	. . . . .	40.414	40.414
	2		Militär-Polizeiwache	41.832	. . . . .	41.832	37.097
	3		Gendarmerie	187.033	. . . . .	187.033	182.825
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	269.279	. . . . .	269.279	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
			A. Centrale.				
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt	12.000	. . . . .	12.000	12.000
			Chemisch-technische Versuchsanstalt	. . . . .	. . . . .	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	4.800	200	5.000	5.000
	4		Geologische Reichsanstalt	2.900	. . . . .	2.900	2.600
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	980	. . . . .	980	980
			Fürtrag	20.705	200	20.905	20.805

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1889 ordentliche	Einnahmen für 1889 außerordentliche	Einnahmen für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	20.705	200	20.905	20.805
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.440	. . . . .	5.440	5.440
		2	Kunstschule in Krakau	350	. . . . .	350	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:				
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	26.495	2.400	28.895	28.795
			B. Cultus.				
	7		Einnahmen der Religionsfonde:				
			a) Einnahmen der Fonde:				
		1	Österreich unter der Enns	665.800	. . . . .	665.800	678.242
		2	Österreich ob der Enns	144.600	. . . . .	144.600	146.000
		3	Salzburg	10.700	. . . . .	10.700	10.600
		4	Tirol	99.300	2.218	101.518	100.918
		5	Vorarlberg	700	. . . . .	700	600
		6	Steiermark	223.900	. . . . .	223.900	220.700
		7	Kärnten	79.600	. . . . .	79.600	78.900
		8	Krain	79.400	. . . . .	79.400	77.300
		9	Triest	11.200	. . . . .	11.200	11.200
		10	Görz	24.000	. . . . .	24.000	24.000
		11	Istrien	10.800	. . . . .	10.800	11.100
		12	Dalmatien	20.600	. . . . .	20.600	18.800
		13	Böhmen	854.700	1.774	856.474	859.959
		14	Mähren und Schlesien	600.700	. . . . .	600.700	597.800
		15	Galizien	418.600	45.000	463.600	501.300
		16	Krakau	25.300	. . . . .	25.300	26.200
		17	Bukowina	4	. . . . .	4	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,269.904	48.992	3,318.896	3,363.623
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	502.460	3.130	505.590	498.920
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,772.364	52 122	3,824.486	3,862.543
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
			Beiträge	13.100	126	13.226	14.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,785.464	52 248	3,837.712	3,876.666
	9		**C. Unterricht.**				
			Hochschulen.				
		1	Universitäten	120.820	. . . . .	120.820	115.100
			Universitäten in Prag:				
			Gemeinschaftliches Erträgnis:				
			Universitätsgüter Michle und Malešić:				
			Pachtzins für die einstweilige Benützung der zur Anlage der Ziegelei angekauften Grundstücke	. . . . .	232	232	. . . . .
			Universität in Czernowitz:				
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (6. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Fürtrag .	120.820	232	121.052	125.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1889 ordentliche	Einnahmen für 1889 außerordentliche	Einnahmen für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	120.820	232	121.052	125.100
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200	11.200
		3	Technische Hochschulen	73.100	. . . . .	73.100	76.050
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.700	. . . . .	10.700	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	215.820	232	216.052	223.050
	10		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	192.016	. . . . .	192.016	207.435
			Beitrag der Stadtgemeinde Pola zum Neubau eines Gymnasial-Gebäudes	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:				
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	2.500	2.500
		2	Realschulen	55.911	. . . . .	55.911	54.711
			Beitrag der Gemeinde Unter-Meidling für die Staatsrealschule in Sechshaus (13. Rate)	. . . . .	500	500	500
		3	Sämmtliche Mittelschulen:				
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000	. . . . .	1,035.000	1,035.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,282.927	26.000	1,308.927	1,303.146
	11		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	52.300	. . . . .	52.300	41.300
			Beiträge zum Schulhausbau der Staatsgewerbeschule in Prag:				
			vom Lande (3. und letzte Rate)	. . . . .	25.000	25.000	25.000
			von der Stadtgemeinde (2. und letzte Rate)	. . . . .	100.000	100.000	100.000
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	23.300	. . . . .	23.300	22.100
			c) Zeichen- und Modellierschulen	1.400	. . . . .	1.400	1.300
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten . .	9.500	. . . . .	9.500	10.400
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	500	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 11) .	87.000	125.000	212.000	200.600
	12		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.025	. . . . .	4.025	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.450	. . . . .	11.450	11.250
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	15.727	. . . . .	15.727	14.377
	13		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	69.200	. . . . .	69.200	74.900
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	112	. . . . .	112	70
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	845	845	920
		4	Staats-Volksschulen	4.890	. . . . .	4.890	5.150
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	74.202	845	75.047	81.040
	14		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424	6.424
			Summe (Titel 14) .	6.424	. . . . .	6.424	6.424

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1889 ordentliche	Einnahmen für 1889 außerordentliche	Einnahmen für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		Studienfonde.				
		1	Einnahmen der Fonde	61.100	. . . . .	61.100	61.000
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%	. . . . .	150	150	150
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (11. Rate)	. . . . .	1.697	1.697	1.697
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	19.690	. . . . .	19.690	15.660
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	80.790	1.847	82.637	78.507
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,762.890	153.924	1,916.814	1,907.144
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,574.849	208.572	5,783.421	5,812.605
			X. Ministerium der Finanzen.				
10			Finanzverwaltung.				
		1	Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements und des Grundsteuer-Catasters)	3.500	. . . . .	3.500	3.500
		2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700	9.700
		3	Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . . .	1.800	1.800
		4	Länderkassen	400	. . . . .	400	400
		5	Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	131.400	. . . . .	131.400	300 360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	65	65	65
		6	Steuerämter	7.700	. . . . .	7.700	7.300
		7	Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000	20.000
		8	Zollverwaltung (hierunter 560 fl. in Gold)	1,431 500	. . . . .	1,431.500	1,431.410
			Münzgewinn bei obigem Golde, 25% Agio (rund)	. . . . .	140	140	140
		9	Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	. . . . .	190.000	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,796.000	205	1,796.205	1,964.675
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
		1	Regiekosten-Beiträge aus Fonden	97.400	. . . . .	97.400	97.000
		2	Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	. . . . .	347.300	347.300	496.200
			Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	55
		3	Militär-Taxe	1,470.000	. . . . .	1,470.000	1,400.000
		4	Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	. . . . .	300.000	300.000	200.000
		5	Verschiedene Zuflüsse	31.100	429.517	460.617	314.400
			Münzgewinn (rund)	. . . . .	5.400	5.400	2.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	1,598.500	1,082.217	2,680.717	2,509.655
			Directe Steuern.				
12			Grundsteuer	35,190.000	. . . . .	35,190.000	34,808.000
13			Gebäudesteuer	29,436.000	. . . . .	29,436.000	28,345.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,622.000	. . . . .	1,622.000	1,570.000
15			Erwerbsteuer	11,000.000	. . . . .	11,000.000	10,715.000
16			Einkommensteuer	25,170.000	. . . . .	25,170.000	24,605.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	588.000	588.000	587.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	310.000	310 000	305.000
			Summe (Capitel 12—18)	102,418.000	898 000	103,316.000	100,935.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1889 ordentliche	Einnahmen für 1889 außerordentliche	Einnahmen für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
19			**Zoll.**				
	1		Zolleinnahmen	37,400.000	. . . . .	37,400.000	39,462.500
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 10,377.149 fl. Gold 25% Agio)	. . . . .	2,594.287	2,594.287	2,204.494
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	130.000	130.000	100.000
			Hievon das Agio 25%	. . . . .	32.500	32.500	25.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	37,400.000	2,756.787	40,156.787	41,791.994
			Indirecte Abgaben.				
20			Verzehrungssteuer:				
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	31,500.000	. . . . .	31,500.000	8,500.000
	2		Abgabe für die Presshefenerzeugung	400.000	. . . . .	400.000	528.500
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	60.000	. . . . .	60.000	. . . . .
	4		Wein- und Moststeuer	4,393.320	. . . . .	4,393.320	4,295.600
	5		Biersteuer	24,480.500	. . . . .	24,480.500	24,437.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,569.900	. . . . .	5,569.900	5,389.220
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	20,618.800	. . . . .	20,618.800	33,515.600
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,550.000	. . . . .	3,550.000	3,200.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,150.000	. . . . .	2,150.000	2,132.000
	10		Pachtungen	3,663.400	. . . . .	3,663.400	3,663.400
	11		Andere Einnahmen	23.380	. . . . .	23.380	21.280
	12		Gefälls-Sicherstellungen	3,420.000	. . . . .	3,420.000	2,870.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	99,829.300	. . . . .	99,829.300	88,552.600
21			Salz:				
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	71.000	. . . . .	71.000	78.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,254.000	. . . . .	20,254.000	20,200.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,325.000	. . . . .	20,325.000	20,278.000
22			Tabak:				
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	80,740.000	. . . . .	80,740.000	77,740.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 360.000 fl. in Gold)	633.000	. . . . .	633.000	632.900
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	90.000	90.000	90.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	81,373.000	90.000	81,463.000	78,462.900
23			Stempel	18,900.000	. . . . .	18,900.000	18,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	34,000.000	. . . . .	34,000.000	33,500.000
25			Lotto	21,500.000	. . . . .	21,500.000	21,500.000
26			Mauten	2,478.000	. . . . .	2,478.000	2,488.000
27			Punzirung	233.540	. . . . .	233.540	223.200
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,268.050	. . . . .	1,268.050	1,261.100
			Summe (Capitel 20—28)	279,906.890	90.000	279,996.890	265,065.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen.	Einnahmen für 1889: ordentliche	Einnahmen für 1889: außerordentliche	Einnahmen für 1889: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
			Einnahmen vom Staatseigenthume.				
29			Dikasterial-Gebäude	114.155	. . . . .	114.155	113.155
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000	200.000
			Für die Auflassung des Heimfallrechtes an der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,856.000	. . . . .	1,856.000	1,575.192
32			Münzwesen	255.400	138.000	393.400	304.000
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	425,544.945	4,965.209	430,510.154	414,484.666
33			XI. **Handels-Ministerium.**				
	1		Centralleitung	3.900	. . . . .	3.900	500
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	12.820	. . . . .	12.820	18.900
	3		Gewerbe-Inspection	1.200	. . . . .	1.200	700
	4		Aichdienst	304.300	. . . . .	304.300	302.000
	5		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	469.960	. . . . .	469.960	470.750
			Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.260
			Summe (Titel 1—5)	792.180	. . . . .	792.180	801.110
			Post- und Telegraphen-Anstalt:				
	6	1	Für den Betrieb in Österreich	28,754.100	. . . .	28,754.100	27,841.700
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	89.900	. . . . .	89.900	88.300
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	28,844.000	. . . . .	28.844.000	27,930.000
	7		Postsparkassenamt	1,037.770	. . . . .	1,037.770	979.830
	8		Staats-Eisenbahnbau:				
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	11.500	11.500	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000	250.000
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	100.000	100.000	150.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—3)	. . . . .	361.500	361.500	423.000
	9		**Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschüsse:**				
			Zinsen für das Jahr 1888	. . . . .	49.030	49.030	49.440
			Capitals-Rückerstattung	. . . . .	5.970	5.970	10.560
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	. . . . .	55.000	55.000	60.000
	10		Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen:				
			Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde, 25% Agio	. . . . .	26.860	26.860	26.860
			Summe (Titel 10)	107.450	26.860	134.310	134.310

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1889 ordentliche	Einnahmen für 1889 außerordentliche	Einnahmen für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
	11		Staats-Eisenbahnbetrieb:				
		1	Westliche Staatsbahnen:				
			a) Transport-Einnahmen	36,668.300	. . . . .	36,668.300	34,910.030
			b) Vergütung für Postbeförderung	347.100	. . . . .	347.100	
			c) Vergütung aus dem Localbahnbetrieb	542.400	. . . . .	542.400	
			d) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,276.500	. . . . .	1,276.500	
			e) Einnahmen aus der Verpachtung des Hotels Zell am See	12.000	. . . . .	12.000	
			f) Erträgnis der drei Sechstel-Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	99.600	. . . . .	99.600	
			g) Sonstige verschiedene Einnahmen	— 198.700	. . . . .	— 198.700	
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . . .	1.700	1.700	. . . . .
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz	. . . . .	20	20	. . . . .
			Amortisationsquote der Wasserleitung des G. Rütgers	. . . . .	20	20	. . . . .
			Münzgewinn von 6,607.600 fl. in Gold, 25% Agio	. . . . .	1,651.900	1,651.900	1.562.800
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anlässlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	320	320	320
			Summe (Titel 11, §. 1)	38,747.200	1,653.960	40,401.160	36,473.120
		2	Triest-Herpelje-Istrianer Bahn:				
			a) Transport-Einnahmen	351.100	. . . . .	351.100	250.000
			b) Vergütung für Postbeförderung	8.650	. . . . .	8.650	
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	— 47.300	. . . . .	— 47.300	
			Summe (Titel 11, §. 2)	312.450	. . . . .	312.450	250.000
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Transport-Einnahmen	88.100	. . . . .	88.100	84.400
			b) Vergütung für Postbeförderung	1.700	. . . . .	1.700	
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	2.700	. . . . .	2.700	
			Münzgewinn von 40 fl. in Gold, 25% Agio	. . . .	10	10	
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 3)	92.500	2.010	94.510	86.400
		4	Staatsbahnen in Galizien:				
			a) Transport-Einnahmen	4,322.200	. . . . .	4,322.200	3,535.300
			b) Vergütung für Postbeförderung	42.550	. . . . .	42.550	
			c) Vergütung aus dem Localbahnbetrieb	154.100	. . . . .	154.100	
			d) Einnahmen aus dem Salzgeschäft	6.000	. . . . .	6.000	
			e) Sonstige verschiedene Einnahmen	— 131.400	. . . . .	— 131.400	
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . . .	200	200	. . . . .
			Münzgewinn von 505.360 fl. in Gold, 25% Agio	. . . . .	126.340	126.340	78.400
			Summe (Titel 11, §. 4)	4,393.450	126.540	4,519.990	3,613.700
			Summe (Titel 11, §§. 1—4)	43,545.600	1,782.510	45,328.110	40,423.220

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1889: ordentliche	Einnahmen für 1889: außerordentliche	Einnahmen für 1889: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
33	1	5	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			Ordentliche Einnahmen	52.500	. . . . .	52.500	51.000
			Summe (Titel 11, §. 5)	52.500	. . . . .	52.500	51.000
		6	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			Ordentliche Einnahmen	99.200	. . . . .	99.200	86.000
			Interessenbeiträge	. . . . .	680	680	780
			Summe (Titel 11, §. 6)	99.200	680	99.880	86.780
		7	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			Ordentliche Einnahmen	28.300	. . . . .	28.300	28.300
			Münzgewinn von 441 fl. in Gold, 25% Agio	. . . . .	110	110	110
			Summe (Titel 11, §. 7)	28 300	110	28.410	28.410
		8	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			Ordentliche Einnahmen	46.000	. . . . .	46.000	48.000
			Münzgewinn von 1078 fl. in Gold, 25% Agio	. . . . .	270	270	260
			Summe (Titel 11, §. 8)	46.000	270	46.270	48.260
			Summe (Titel 11, §§. 1—8)	43,771.600	1,783.570	45,555.170	40,637.670
			Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	350.000
			Gesammt-Summe (Titel 1—11)	74,553.000	2,226.930	76,779.930	71,315.920
34			XII. Ackerbau-Ministerium.				
	1		Centralleitung	500	. . . . .	500	500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	24.130	. . . . .	24.130	22.570
	3	1	Landescultur	4.900	. . . . .	4.900	4.900
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	. . . . .	. . . . .	. . . . .	578.983
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.622	4.200	6.822	6.884
	5		Bergbehörden	1.810	. . . . .	1.810	1.810
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	205.260	. . . . .	205.260	207.900
	7		Montan-Lehranstalten	4.320	. . . . .	4.320	4.320
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	672.782	4.200	676 982	1,257.107
35	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.870	. . . .	3.870	4.010
		2	Staatsforste und Domänen	4,005.480	2.250	4,007.730	4,121.830
		3	Försterschulen	310	. . . . .	310	300
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,009.660	2.250	4,011.910	4,126.140
	2		Montanwerke:				
		1	Centralleitung	29.350	. . . . .	29.350	36.327
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	133.073	. . . . .	133.073	155.563
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	301.003	. . . . .	301.003	234.089
		4	Hüttenverwaltung Cilli	288.780	. . . . .	288.780	283.218
		5	Bergdirection Idria	1,130.550	. . . . .	1,130.550	1,084.313
		6	Bergdirection Brüx	520.678	. . . . .	520.678	482.710
		7	Bergdirection Přibram	3,971.004	. . . . .	3,971.004	3,974.431
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	530.264	. . . . .	530.264	569.685
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,904.702	. . . . .	6,904.702	6,820.336
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,914.362	2.250	10,916.612	10,946.476
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	11,587.144	6.450	11,593.594	12,203.583

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1889 ordentliche	Einnahmen für 1889 außerordentliche	Einnahmen für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	17.140	. . . . .	17.140	15.100
	2		Strafanstalten	842.000	. . . . .	842.000	730.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	859.140	. . . . .	859.140	745.100
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			**XV. Pensions-Etat**	83.716	. . . . .	83.716	76.996
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**				
			Verkehrs-Anstalten.				
	1	1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse:				
			a) der Kaschau-Oderberger Bahn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.700
			b) der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	2.640	2.640	3.160
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	34.860	34.860	17.240
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	. . . .	42.500	42.500	33.100
40			**XVII. Staatsschuld.**				
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,949.715	9,949.715	9,715.388
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	105.000	105.000	105.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	10,054.715	10,054.715	9,820 388
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. erzielten Gewinne (70%)	511.840	. . . . .	511.840	491.400
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.000	. . . . .	10.000	9.500
	3		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	750	. . . . .	750	650
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3)	522.590	. . . . .	522.590	501.550
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**				
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	58.870	58.870	71.120
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	6.250	6.250	7.320
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1889 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	84.880	84.880	94.560
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3)	. . . . .	150.000	150 000	173.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1889 ordentliche	Einnahmen für 1889 außerordentliche	Einnahmen für 1889 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1888
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	722.000	. . . . .	722.000	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,144.206	. . . . .	1,144.206	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	269.279	. . . . .	269.279	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,574.849	208.572	5,783.421	5,812.605
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	425,544.945	4,965.209	430,510.154	414,484.666
33			XI. Handels-Ministerium	74,553.000	2,226.930	76,779.930	71,315.920
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,587.144	6.450	11,593.594	12,203.583
36			XIII. Ministerium der Justiz	859.140	. . . . .	859.140	745.100
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	83.716	. . . . .	83.716	76.996
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	42.500	42.500	33.100
40			XVII. Staatsschuld	. . . . .	10,054.715	10,054.715	9,820.388
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	522.590	. . . . .	522.590	501.550
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	150.000	150.000	173.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	520,860.869	17,654.376	538,515.245	517,295.568

Antrag

des

Abgeordneten Wrabetz und Genossen.

In Erwägung, dass die gesetzgebenden Körper durch das Gesetz vom 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 151), beziehungsweise 14. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 43) den auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dauernde Steuerbefreiungen, beziehungsweise Erleichterungen verschaffen wollten;

in Erwägung, dass die beiden oberwähnten Gesetze auf alle jene Vereine Anwendung finden sollen, welche statutengemäß ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränken;

in Erwägung, dass im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 43) lediglich einige Fälle aufgeführt werden, in denen ein Verkehr mit Nichtmitgliedern stattfinden kann, ohne deshalb den Verein der Begünstigungen des Gesetzes verlustig zu machen;

in Erwägung, dass es noch zahlreiche andere Fälle gibt, in denen solche Vereine mit Nichtmitgliedern verkehren müssen, z. B. mit dem Hauseigenthümer, dem die Miete bezahlt wird, mit verschiedenen Geschäftsleuten und Handwerkern, bei denen die Geschäftseinrichtung, Bücher, Kassen, Drucksorten ꝛc. bestellt, beziehungsweise bezahlt werden, mit zahlreichen anderen Personen bei etwaigem Erwerb von Grundstücken oder eines eigenen Hauses u. s. f., ohne dass dadurch von einem erwerbsteuerpflichtigen Verkehr mit Nichtmitgliedern gesprochen werden kann;

in Erwägung, dass jedoch der hohe k. k. Verwaltungsgerichtshof in den Gründen seines Erkenntnisses vom 29. November 1887, Z. 2946, den Abschluss von Geschäften mit Nichtmitgliedern nur in den im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 43) enthaltenen, nach Ansicht des hohen Verwaltungsgerichtshofes taxativ aufgezählten Fällen als zulässig erachtet;

in Erwägung, dass diese im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885 enthaltenen Fälle ja nur solche Geschäfte betreffen, welche nicht selbst Gegenstand des Unternehmens sind, sondern nur Mittel zum Betriebe des Unternehmens bilden;

in schließlicher Erwägung, dass es ganz unmöglich, alle derartigen Fälle, welche bloß Mittel zum Zwecke bilden, taxativ in dem Gesetze aufzuführen und es daher in dem Belieben und Ermessen der k. k. Steuerbehörden liegt, bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stets neue Besteuerungsmotive zu suchen und zu finden, beantragen die Gefertigten:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der anliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 43), wird dem Steuerausschusse zur Vorberathung zugewiesen.““

Wien, 24. October 1888.

Dr. Franz Krauß.	Swoboda.	Wrabetz.
Pirko.	Dr. Groß.	Exner.
Proskowetz.	Dr. Menger.	Sommaruga
Richter.	Dr. Weitloff.	Spaun.
Popper.	Carneri.	Habermann.
Russ.	Dumreicher.	Lax.
Neuber.	Schwab.	Hütter.
Neuwirth.	Klinkosch.	Mauthner.“

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Änderung des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend Abänderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des §. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden nicht registrirten selbständigen Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften (Vorschuss- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werkgenossenschaften u. d. gl.) „welche den Gegenstand des Unternehmens statutenmäßig auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken; also auf Vorschuss- und Creditvereine, welche nur an ihre Mitglieder borgen, auf Consumvereine und Rohstoffgenossenschaften, welche nur an ihre Mitglieder Waren abgeben, auf Magazinsvereine, welche nur die Erzeugnisse ihrer

Mitglieder verkaufen, auf Bau- und Wohnungsgenossenschaften, welche nur für ihre Mitglieder Häuser, beziehungsweise Wohnungen herstellen u. s. w."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit und findet auf alle Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibungen Anwendung, welche mit diesem Zeitpunkte noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Artikel III.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 25. October 1888, Z. 15023/2001,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 2070/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October 1888 erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dotirung und Verwendung des auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, gebildeten Meliorationsfondes, mit dem Ersuchen zu übermitteln, das löbliche Präsidium wolle diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Meliorationsfond.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, bestimmte Zeitraum 1885 bis 1894 wird um zehn Jahre, somit bis einschließlich 1904 verlängert und hat demnach auch von 1895 bis 1904 die Zuweisung jährlicher 500.000 fl. aus Staatsmitteln an den Meliorationsfond zu erfolgen.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde für die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern, hat auch auf jene Unternehmungen Anwendung zu finden, welche ausschließlich oder theilweise die Regelung unterirdischer Wasserläufe zum Gegenstande haben.

§. 3.

Wenn ein Unternehmen eine Unterstützung aus dem Meliorationsfonde im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, erhält, so tritt schon hiemit die Verpflichtung des Unternehmens

(§. 4 des citirten Gesetzes) ein, über Verlangen der Regierung bei der Ausführung des Unternehmens auch Sträflinge zu verwenden.

Das Nähere über diese Verwendung hat der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotive sammt Tendern und Wagen) für die Staatsbahnen erforderlichen Geldmittel im Höchstbetrage von 4,625.000 fl. in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens fünf vom Hundert verzinst und mittelst mindestens fünf gleichen Jahresraten, vom Jahre 1889 angefangen, getilgt wird.

Artikel II.

Die demzufolge jeweilig fällig werdenden Jahresbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, und zwar, insoweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Die verhältnismäßig geringe Ausstattung der k. k. Staatsbahnen mit Fahrbetriebsmitteln und das hieraus erwachsende Bedürfnis, den Locomotiv- und Wagenpark des Staates der jeweiligen Verkehrszunahme entsprechend zu vermehren, hat schon wiederholt den Gegenstand budgetärer und legislativer Vorsorge gebildet.

Abgesehen von der schon in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage des Handelsministeriums für das Jahr 1885, Seite 69 u. ff., eingehend begründeten Nothwendigkeit einer angemessenen Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen, wofür damals ein in den Jahren 1885—1891 successive zu verwendender Gesammtbetrag von 8,846.220 fl. in der Weise präliminirt war, dass hievon im Jahre 1885 1,474.370 fl. und in den sechs folgenden Jahren je 1,228.640 fl. zur Verwendung gelangen sollten, ergab sich wenig später angesichts der dieses Präliminare überholenden Anforderungen des Verkehrs der unabweisbare Bedarf nach einer sofortigen Vermehrung des Fahrparkbestandes der Staatsbahnen, und wurde hiefür durch das Gesetz vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, vorgesorgt, indem die Regierung ermächtigt wurde, die zu diesem Zwecke erforderlichen Geldbeträge von 3,403.000 fl. und von 2,000.000 fl. mittels Aufnahme einer schwebenden Schuld, und zwar derart zu beschaffen, dass diese Beträge in fünf Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zur Rückzahlung zu gelangen haben.

Wenn nun auch das citirte Gesetz eine Erhöhung der für Fahrparksvermehrung der Staatsbahnen präliminirten Jahresdotationen dem Ausmaße nach nicht herbeigeführt hat, indem die Abstattungsannuitäten in die alljährlich zu obigem Zwecke budgetmäßig bewilligten Credite eingerechnet werden, und der Effect des obigen Gesetzes demnach nur in der Anticipation der wirklich effectuirten Anschaffungen gegenüber ihrer Vertheilung auf eine längere Reihe von Jahren besteht, so ist doch Dank der hienach ermöglichten Neuanschaffung von Fahrbetriebsmitteln, mit Einschluss des bescheidenen Zuwachses, den die neu hinzugetretenen Bahnlinien mitgebracht haben, der verhältnismäßig ansehnliche Erfolg erreicht worden, dass bei den sämmtlichen unter staatlicher Verwaltung und Betriebsführung stehenden Eisenbahnen (abgesehen von dem auch ziffermäßig belanglosen Fahrparke der Schmalspurbahn Lambach—Gmunden) während der Jahre 1885 bis einschließlich 1887 der Stand der Locomotiven von 812 auf 943 Stück, demnach um 16·1 Procent, der Stand der Personenwagen von 2103 auf 2438 Stück, demnach um 15·9 Procent und der Stand der Güterwagen (einschließlich der Post- und Gepäckswagen) von 16.219 auf 18.489 Stück, demnach um rund 14 Procent gestiegen ist.

Durch die vorstehend besprochene Ergänzung des Fahrparkes wurde zwar dem dringendsten Verkehrsbedürfnisse Rechnung getragen; im Verhältnisse zu dem raschen und stetigen Aufschwunge, welchen das unter staatlicher Betriebsführung vereinigte Bahnnetz in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich seiner Ausdehnung, als auch insbesondere bezüglich seiner Verkehrsentwicklung erfreulicherweise aufweist, hat jedoch auch der erhöhte Stand der Locomotiven und Wagen sich bald als unzureichend herausgestellt.

Innerhalb desselben Zeitraumes von Ende 1884 bis Ende 1887, in welchem die oben dargestellte Vermehrung des Fahrparkes um rund 14, beziehungsweise 16 Procent stattgefunden hat, ist nämlich anderseits infolge Zuwachses von, wie bereits erwähnt, durchwegs spärlich mit Fahrpark ausgestatteten Linien die

durchschnittliche Betriebslänge des Gesammtnetzes von 4514 auf 5403 Kilometer, somit um ungefähr 19·7 Procent, die Anzahl der geleisteten Zugskilometer von 20,892.360 auf 24,852.693, mithin um 19·0 Procent, die Anzahl der geleisteten Achskilometer von 655,394.376 auf 845,044.508, mithin um 28·9 Procent und die Anzahl der beförderten Frachtentonnenkilometer sogar von 966,457.803 auf 1.416,061.500, mithin um rund 46·5 Procent gestiegen.

Hienach ergibt sich, dass die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen, welche in den Jahren 1885 bis 1887 durchgeführt worden ist, mit der gleichzeitigen Steigerung des Verkehres keineswegs gleichen Schritt gehalten hat, sondern dass vielmehr das staatliche Betriebsnetz dermalen insbesondere rücksichtlich der für den Frachtentransport bestimmten Fahrbetriebsmittel verhältnismäßig sogar erheblich schwächer dotirt ist, als dies vor Inangriffnahme der gedachten Vermehrung der Fall war.

Der Mangel an Güterwagen macht sich infolge der Configuration unserer Staatsbahnen, welche in vier räumlich getrennte Netze zerfallen, wovon zwei die unverhältnismäßige Längenausdehnung von fast 800 Kilometer (Wien—Lindau 769 Kilometer, Zwardon—Husiatyn 749 Kilometer) aufweisen, bei der hiedurch bedingten Verlängerung des Wagenturnus besonders fühlbar. Nicht minder empfindlich ist der Mangel an für schwere Güterzüge geeigneten Locomotiven, deren Zahl schon für normale Verkehrsverhältnisse kaum ausreicht und ganz ungenügend ist, um eine gesteigerte Transportbewegung zu bewältigen.

Zu einem ebenso unbefriedigenden Ergebnisse führt auch die Vergleichung des dermaligen Standes der Fahrbetriebsmittel der Staatsbahnen mit jenen der österreichischen Privatbahnen.

Während nämlich mit Ende 1887 bei den im Staatsbetriebe stehenden Linien auf ein Kilometer Betriebslänge nur rund 0·17 Locomotive, 0·44 Personenwagen und 3·35 Güterwagen (einschließlich Post- und Gepäckswagen) entfallen, beträgt der entsprechende Stand

bei der	Locomotive	Personenwagen	Güterwagen
Südbahn (österreichische Linien)	0·27	0·60	5·13
Staatseisenbahngesellschaft (österreichische Linien)	0·31	0·52	7·00
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	0·42	0·71	14·16
Österreichische Nordwestbahn	0·23	0·42	5·18
Galizische Karl Ludwig-Bahn	0·24	0·35	4·72
Durchschnitt sämmtlicher österreichischen Linien	0·22	0·46	5·33

Der Bestand des Staatsbahnnetzes bleibt somit nicht allein hinter dem der vorgenannten größeren Privatbahnen, sondern auch hinter dem Durchschnitte aller österreichischen Eisenbahnen, insbesondere hinsichtlich der Locomotive und der Güterwagen sehr erheblich zurück.

Die im Vorstehenden ziffermäßig dargestellten Verhältnisse bieten den Erklärungsgrund dafür, dass die Unzulänglichkeit des Fahrparkes der Staatsbahnen, welche bereits in den Jahren 1885 und 1886 eine entsprechende Ergänzung des letzteren nothwendig gemacht hatte, sich auch dermalen noch, und zwar zum Theile sogar in erhöhtem Maße fühlbar macht.

Den hieraus entspringenden Übelständen wurde nun zwar seitens der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen durch entsprechende Maßnahmen nach Thunlichkeit entgegengewirkt, allein eine durchgreifende Abhilfe konnte durch keines der angewendeten Mittel herbeigeführt werden.

Zunächst wurde, um den vorhandenen Fahrpark hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit möglichst auszunützen, der Frage einer zweckmäßigen Wagendirigirung besondere Aufmerksamkeit zugewendet und wurden zu diesem Behufe mehrfache Maßnahmen getroffen, welche eine Verbesserung des gesammten Wagendirigirungsdienstes zum Gegenstande haben.

Des weiteren wurden nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes auch fremde Fahrbetriebsmittel, ungeachtet der hieraus erwachsenden bedeutenden Kosten, in ausgedehntem Maße in mietweise Verwendung genommen.

Der als vorübergehendes Auskunftsmittel bei steigendem Verkehr insgemein übliche Vorgang, die Leistungsfähigkeit des zur Verfügung stehenden Fahrparkes in einer das sonst übliche Maß erheblich überschreitenden Weise in Anspruch zu nehmen, kann ohne Schädigung der Ökonomie und des Erhaltungsstandes wohl nicht weiter in Betracht gezogen werden.

Die vorhin angeführten Maßnahmen konnten, wie bereits oben erwähnt, dem empfindlichen Mangel an Fahrbetriebsmitteln auf dem staatlichen Betriebsnetze nur theilweise, keineswegs aber vollständig und für die Dauer abhelfen, vielmehr traten ungeachtet derselben die mit der Unzulänglichkeit des Fahrparkes nothwendig verknüpften Übelstände nach wie vor mit immer steigender Intensität zutage.

Die gedachten Übelstände kamen denn auch schon im vorigen Herbste, namentlich im Pilsener und Dux-Brüxer Kohlenbecken und seither wiederholt, namentlich im Leobener und Fohnsdorfer Reviere in einer Reihe von Klagen und Beschwerden zum Ausdrucke, welche seitens der betheiligten Interessentenkreise über die

unzureichende Wagenbeistellung mit wachsendem Nachdrucke erhoben wurden und welchen leider die sachliche Begründung in vollem Maße zur Seite steht.

In Anbetracht der insbesondere durch den Mangel an Güterwagen für Handel und Verkehr erwachsenden Nachtheile fand sich auch der Staatseisenbahnrath veranlasst, mittels eines in der Sitzung vom 31. October 1887 gefassten Beschlusses die Regierung zu ersuchen, ernste Vorsorge in der Richtung zu treffen, dass eine den dringendsten Bedürfnissen des Verkehres entsprechende Vermehrung der Lastwagen verschiedener Construction vorgenommen werde.

Bei der im Vorstehenden dargestellten Sachlage, welche sich neuestens durch den an verschiedenen Punkten des Bahnnetzes, namentlich in Böhmen und Galizien eingetretenen Wagenmangel verschärft hat, konnte sich die Regierung der Erkenntnis nicht verschließen, dass der gegenwärtig vorhandene Fahrpark der Staatsbahnen zur Befriedigung auch nur der normalen, regelmäßig wiederkehrenden Anforderungen des Verkehres keineswegs ausreiche und daher eine entsprechende Ergänzung dieses Fahrparkes ohne Aufschub zu veranlassen sei.

Die in der angedeuteten Richtung eingeleiteten eingehenden Erhebungen haben nun zu dem Ergebnisse geführt, dass selbst bei Beschränkung auf die Bedeckung des unmittelbar zutage tretenden Bedarfes die sofortige Anschaffung von rund 100 Stück Lastzugslocomotiven (davon 66 Stück sechsfach und 34 Stück achtfach gekuppelt) nebst Tendern und von rund 1000 Güterwagen, darunter namentlich Kohlenwagen, in Aussicht genommen werden müsste, damit das Staatseisenbahnnetz wenigstens den dringendsten Anforderungen des Verkehres ohne Anstand nachkommen könne.

Die thatsächliche Herstellung und Ablieferung der vorbezeichneten Fahrbetriebsmittel würde bei der anerkannten Leistungsfähigkeit der einheimischen Locomotiv- und Waggonfabriken voraussichtlich binnen kürzester Frist durchgeführt werden können, zumal die gedachten Fabriken in Anhoffung einer größeren Bestellung des Staatsbetriebes bereits begonnen haben, einen Theil des benöthigten Materials für ihr eigenes Risico auf Vorrath in Arbeit zu nehmen.

Der für die oben bezifferte Fahrparkvermehrung in Anspruch zu nehmende Betrag lässt sich bei dem Umstande als in dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter den außerordentlichen Ausgaben, Capitel 27, Titel 14, §. 4, bei den Staatsbahnen in Galizien für Fahrparkvermehrung (4. Rate) ein Betrag von 617.000 fl. bewilligt ist, wovon 65.000 fl. für die Beschaffung von 2 Lastzugslocomotiven sammt Tender und Reserven bestimmt sind, für die hienach erübrigenden 98 Stück Lastzugslocomotiven nebst Tendern auf rund 3,000.000 fl. und für die 1000 Stück Güterwagen auf rund 1,625.000 fl., zusammen demnach auf etwa 4,625.000 fl. veranschlagen.

Von einer sofortigen Einstellung dieses ganzen Capitalsbetrages, welcher seiner Natur nach keine Betriebsausgabe, sondern eine auf Capitalconto gehörige Investition darstellt, in den Erfordernisetat des Staatsbetriebes muss wohl schon aus dem Grunde Umgang genommen werden, weil dieser Etat für die beiden nächsten Jahre 1889 und 1890 noch mit den sehr namhaften Annuitätenzahlungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886 im Betrage von je über 1,200.000 fl. belastet ist. Um mithin eine die finanziellen Ergebnisse des Staatsbetriebes störende Überlastung hintanzuhalten, empfiehlt es sich, die neue Last auf mehrere Jahre zu vertheilen und zu diesem Zwecke, entsprechend dem Vorgange bei der auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, durchgeführten Fahrparkvermehrung, die Bedeckung dieses Capitalsaufwandes zunächst durch Aufnahme einer schwebenden Schuld in Aussicht zu nehmen, welche sohin zu Lasten der betreffenden Jahresbudgets zu verzinsen und vom Jahre 1889 angefangen successive zur Rückzahlung zu bringen wäre.

Dieser Vorgang, welcher der auch von Privatbahnen bei größeren Anschaffungen à conto Betrieb eingehaltenen Übung entspricht, erscheint aber auch finanziell vortheilhaft, wenn die Jahresverzinsung eine geringere ist, als sie bei Ausgabe von Staatsrententiteln erwachsen würde. Nach den in dieser Hinsicht gepflogenen Verhandlungen kann schon jetzt die begründete Erwartung ausgesprochen werden, dass der Abschluss einer finanziellen Transaction behufs Beschaffung des nach Abzug der am 1. Jänner 1889 fälligen ersten Rate per 927.750 fl., für welche bereits durch Einstellung in den Staatsvoranschlag dieses Jahres vorgesorgt ist, verbleibenden Restbetrages per 3,697.250 fl., zu einem unter 5 Procent bleibenden, demnach den derzeitigen Rentenzinsfuß von etwa $5^1/_6$ Procent nicht erreichenden Zinsfuße und unter angemessenen Rückzahlungsmodalitäten sich als durchführbar erweisen werde.

Unter Zugrundelegung eines anticipativen Zinsfußes von $4^3/_4$ Procent würde sich demnach bei einer Rückzahlungsfrist von fünf Jahren eine Jahresbelastung des Staatsbudgets für Verzinsung und Tilgung für das erste Jahr mit rund 1,015.560 fl.; für die folgenden vier Jahre mit rund je 992.839 fl. ergeben.

Dieser Belastung würden jedoch anderseits namhafte Ersparnisse an sonst zu zahlender theuerer Fahrbetriebsmittelmiete, ferner eine erhebliche Herabminderung der Reparaturkosten infolge einer geringeren Inanspruchnahme der Locomotiven und Wagen und schließlich mit Rücksicht auf die durch die Fahr-

parkvermehrung gesteigerte Leistungsfähigkeit des Bahnnetzes voraussichtlich auch eine Erhöhung der Transporteinnahmen gegenüberstehen, so dass die effective Belastung des Staatshaushaltes infolge der Ergänzung des Fahrparkes hinter den oben angeführten Beträgen unter allen Umständen wesentlich zurückbleiben dürfte. Nach den Berechnungen der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen besteht überdies die begründete Aussicht, dass bei Anwendung der bisher bethätigten weitgehenden Einschränkung der Ausgaben die nach den vorliegenden Voranschlägen zur Vermehrung des Fahrparkes aufzuwendenden Beträge durch beim Betriebe zu erzielende Ersparnisse ganz oder doch mindestens zum größten Theile compensirt werden dürften.

Demgemäß stellt sich die von der Staatseisenbahnverwaltung beabsichtigte Erhöhung des Fahrbetriebsmittelstandes, durch welche in erster Linie die bezüglich des Wagenmangels dermalen obwaltenden, auf die Dauer kaum haltbaren Zustände beseitigt werden sollen, zugleich als eine eminent productive und die Staatsfinanzen nur in verhältnismäßig geringem Grade belastende Maßregel dar.

In Erwägung der dargelegten Umstände erachtet daher die Regierung die Durchführung dieser Fahrparkvermehrung unter den oben angedeuteten Modalitäten für dringend geboten.

Die Erwirkung der erforderlichen verfassungsmäßigen Ermächtigung zu der diesfalls vorzunehmenden finanziellen Transaction bildet sohin den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Durch Artikel I desselben soll der Regierung die Ermächtigung ertheilt werden, die zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotive sammt Tendern und Wagen) für die Staatsbahnen erforderlichen Geldmittel im Höchstbetrage von 4,625.000 fl. in der Weise zu beschaffen, dass das nothwendige Capital mit höchstens fünf Procent verzinst und mittels mindestens fünf Jahreszahlungen (Annuitäten), deren erste im Jahre 1889 fällig würde, getilgt werden soll. Die erwähnte Bestimmung erscheint im wesentlichen der bezüglichen Anordnung im Artikel I des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, nachgebildet.

Artikel II trifft sodann die Anordnung, dass die in den gedachten Jahreszahlungen enthaltenen Capitalsrückzahlungen, ebenso wie dies bei der auf Grund des oben bezogenen Gesetzes erfolgten Fahrparkvermehrung der Fall war, in den Staatsvoranschlag der betreffenden Jahre bei dem einschlägigen Erfordernistitel des Handelsministeriums als außerordentliche Ausgaben einzustellen sind, wogegen die auf die Verzinsung entfallenden Theilbeträge als ordentliche Ausgaben zur Verrechnung zu gelangen haben.

Artikel III enthält die üblichen Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Centralrechnungsabschluss, betreffend den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1882.

Durch das Finanzgesetz für das Jahr 1882 (vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33) wurden die gesammten Staatsausgaben mit . . . . . 485,720.951 fl.
die gesammten Staatseinnahmen mit . . . . . 448,155.793 „
und der Abgang mit . . . . . 37,565.158 fl.
festgesetzt. Letzterer sollte durch Emittirung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 geschaffenen fünfprocentigen Rente bedeckt werden.

Außerhalb des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlages erscheint im Laufe der Verrechnungsperiode eine Reihe von Crediten bewilligt, und zwar:

1. mit dem Gesetze vom 29. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 58, der Betrag von 300.000 fl. zur Betheiligung an der Capitalsbeschaffung durch Übernahme von Actien der Kremsthalbahn;

2. mit dem Gesetze vom 31. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 61, der Betrag von 100.000 fl. als rückzahlbarer Staatsvorschuss für die landwirtschaftliche und gewerbliche Ausstellung in Triest;

3. mit dem Gesetze vom 3. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 62, für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität 300.000 fl., für den In- und Aufbau am pathologisch-anatomischen Institute in Wien 60.000 fl., für die Erweiterung des Universitätsgebäudes in Krakau 60.000 fl., für das Gebäude der Staatsgewerbeschule in Reichenberg 30.000 fl.;

4. mit dem Gesetze vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 64, für Straßenbauten in Dalmatien 145.000 fl. für Gendarmerieunterkünfte in der Krivošije 210.000 fl.;

5. mit dem Gesetze vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 69, zum Zwecke der Viehbeschau und des Viehcatasters als Erfordernis 259.600 fl., als Bedeckung 65.230 fl.;

6. mit dem Gesetze vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen 14,886.200 fl., und als Bedeckung durch Entnahme der gemeinsamen Activen der bestandenen Centralfinanzen 5,831.000 fl.;

7. mit dem Gesetze vom 12. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 80, zur Einlösung von an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten 150.000 fl.;

8. mit dem Gesetze vom 16. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 92, die von 1882 an für sechs Jahre bewilligte Subvention jährlicher 20.000 fl. für den Pensionsverein der Landpostbediensteten;

9. mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130, die Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden, und zwar bis zum Betrage von 500.000 fl. für Tirol und bis zum Betrage von 200.000 fl. für Kärnten;

10. mit dem Gesetze vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 181, die Erhöhung des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 bewilligten Credites für den Bau der Arlbergbahn von 5,500.000 fl. auf 7,500.000 fl.;

11. mit dem Gesetze vom 26. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 21, der Nachtragscredit für die Finanzwache von 248.160 fl.

12. mit dem Gesetze vom 28. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 22, für die technischen Vorarbeiten zur Herstellung von Abzweigungen der galizischen Transversalbahn 100.000 fl.

Von diesen Specialcrediten erscheint die Betheiligung an der Kremsthalbahn erst im Jahre 1883 durchgeführt. Der Vorschuss für die Triester Ausstellung ist unter den Specialcrediten auf Seite 12 des Centralrechnungsabschlusses nicht angeführt und erscheint in der Zergliederung der etatmäßigen Staatsausgaben (Seite 58) als Überschreitung, beziehungsweise als nicht präliminirte Post. Das betreffende Gesetz hat die Rückzahlung im Laufe des Gebarungsjahres in Aussicht genommen; es ist aber thatsächlich erst im Jahre 1883 ein Theil und der Rest erst später zur Rückzahlung gelangt.

Die mit dem Gesetze vom 16. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 92, bewilligte Dotation von 20.000 fl. für den Pensionsverein der Landpostbediensteten erscheint nur mit dem bisherigen Betrage von 10.000 fl. verausgabt, die zweite Hälfte wurde erst im ersten Halbjahre des nachfolgenden Jahres angewiesen.

Die auf Rechnung des Jahres 1882 bewilligten Credite betrugen	504,869.911 fl.
nach Abschlag der hievon auf das Jahr 1883 übertragenen Credite	4,603.489 „
	500,266.422 fl.
und der aus den Vorjahren übernommenen Credite	5,748.431 „
ergibt sich das bewilligte Gesammterfordernis mit	506,014.853 fl.
dem der Erfolg von	507,288.312 „
gegenübersteht, so dass letzteres um	1,273.459 fl.
höher erscheint.	
Die Staatseinnahmen betrugen	486,078.363 fl.
Präliminirt waren unter Hinzuziehung der aus den Gesetzen vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 69, und vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, geflossenen Mehreinnahme	454.052.023 „
so dass der Erfolg sich um	32,026.340 fl.
günstiger darstellt.	
Wird von dieser Mehreinnahme die Mehrausgabe von	1,273.459 „
in Abrechnung gebracht, so ergibt sich schließlich ein um	30,752.881 fl.
günstigerer Gesammterfolg.	
Das Finanzgesetz nahm den Abgang mit	37,565.158 fl.
an. Wenn die wirklichen Erfolgziffern der Ausgaben mit 507,288.312 fl.	
den Einnahmen mit 486,078.363 „	
entgegengehalten werden, so resultirt ein thatsächlicher Abgang von	21,209.948 „
der gegenüber dem präliminirten um	16,355.210 fl.
geringer erscheint.	

Bei den Staatsausgaben ergibt sich gegenüber dem Voranschlage ein ungünstigerer Erfolg in folgenden Ressorts:

Cabinetskanzlei Seiner Majestät	um	1.741 fl. 04 kr.
Reichsrath	„	152.606 „ 38½ „
Gemeinsame Angelegenheiten	„	3,304.501 „ 75½ „
Ministerium des Innern	„	556.356 „ 75½ „
Ministerium für Landesvertheidigung	„	230.628 „ 36 „
Ministerium für Cultus und Unterricht	„	85.102 „ 74½ „
Handelsministerium	„	3,680.882 „ 31½ „
Ackerbauministerium	„	486.790 „ ½ „
Justizministerium	„	100.103 „ 15 „
Pensionsetat	„	341.165 „ 14½ „
Subventionen und Dotationen	„	615.415 „ 5 „
		9,555.292 fl. 70½ kr.

Günstiger ist der Erfolg in diesen Theilen:

Reichsgericht	um	477 fl. 20	kr.
Ministerrath	„	2.201 „ 74	„
Finanzministerium	„	8,117.509 „ 76½	„
Oberster Rechnungshof	„	1.735 „ 79	„
Staatsschuld	„	125.745 „ 74½	„
Verwaltung der Staatsschuld	„	34.163 „ 28	„
		8,281.833 fl. 52	kr.

Bei Entgegenhaltung der Mehrausgaben per . . . . . 9,555.292 fl. 70½ kr.
zu den Minderausgaben per . . . . . 8,281.833 „ 52 „
ergeben sich die Gesammtmehrausgaben mit . . . . . 1,273.459 fl. 18½ kr.

Von den Staatseinnahmen ist nur beim Ackerbauministerium der Erfolg ungünstiger um 189.385 fl. 62½ kr.; in allen übrigen Ressorts werden größere Erfolge erzielt als präliminirt waren und wird in diesen der Mehrertrag mit 32,215.726 fl. 39 kr. beziffert, so dass sich nach Abzug der erwähnten Mindereinnahmen beim Ackerbauministerium der Gesammterfolg um . . . . . 32,026.340 fl. 76½ kr. höher gestaltet.

Werden von dieser Summe die Mehrausgaben . . . . . 1,273.459 „ 18½ „
abgezogen, so erübrigt der Betrag von . . . . . 30,752.881 fl. 58 kr.
um den sich der Erfolg gegenüber dem Voranschlage günstiger gestaltet.

Stellt man nach den einzelnen Ressorts die Endergebnisse bezüglich der Ausgaben und Einnahmen zusammen (insoferne nämlich beträchtlichere Summen in Rechnung zu ziehen sind), so ergibt sich ein ungünstigerer Erfolg für:

die gemeinsamen Angelegenheiten mit	3,304.501 fl.
das Ministerium des Innern mit	465.068 „
„ „ für Landesvertheidigung mit	219.843 „
„ Ackerbauministerium mit	676.175 „
den Pensionsetat mit	135.223 „

dagegen ein günstigerer Erfolg für:

das Ministerium für Cultus und Unterricht mit	763.653 fl.
„ Finanzministerium mit	28,940.557 „
„ Handelsministerium mit	4,257.504 „
Subventionen und Dotationen mit	426.109 „

Die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten ist rechnungsmäßig allerdings um 3,304.502 fl. ungünstiger gewesen. Werden jedoch die hiebei in Rechnung gezogenen durchlaufenden Posten im Gesammtbetrage von . . . . . 14,015.589 fl.
bestehend

a) aus der Mehrausgabe unter Titel 7 „Überschüsse des Zollgefälles“ . 14,500.301 fl.
b) aus der Minderausgabe unter Titel 1, betreffend die aus den höheren Zolleinnahmen bedeckte und daher — entgegen der Präliminarannahme — nicht in Anspruch genommene 68·6procentige Quote des bosnischen Zollaversums . . . . . 411.600 „
c) aus der Minderausgabe unter Titel 2 „Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd“ . . . . . 73.112 „
ausgeschieden, so verwandelt sich der obige ungünstige Erfolg von . . . . . 3,304.502 „
in einen günstigen Erfolg von . . . . . 10,711.087 fl.
dessen Ursache in den höheren Zolleinnahmen zu suchen ist.

Die hiernach für das Jahr 1882 thatsächlich geleistete Beitragsquote beziffert sich laut Titel 3 mit . . . . . 67,372.642 fl.
laut Titel 4 mit . . . . . 24,611.965 „

zusammen mit . . 91,984.607 fl.

Laut Centralrechnungsabschluss pro 1883, Capitel VI, Titel 5, wurden ferner im Jahre 1883 für Rechnung dieser Beitragsquote abgestattet . . . . . 310.620 „

zusammen daher . . 92,295.227 fl.

Gemäß des Delegationsbeschlusses IV (Artikel III) vom 18. November 1884, betreffend die Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1882 wurde die diesseitige Quote festgesetzt mit . . . . . 89,833.900 „

Es ergibt sich hieraus eine Überzahlung von . . . . . 2,461.327 fl., welche im Jahre 1885 im Compensationswege zur Refundirung gelangte. (Centralrechnungsabschluss pro 1885, Seite 136, Anmerkung.)

Bezüglich der bemerkenswerteren Einzelheiten in den Ausgaben und Einnahmen der übrigen Capitel wird auf den Inhalt der beigeschlossenen Specialreferate verwiesen.

Nicht unbemerkt soll es bleiben, dass speciell in dem Cultus- und Unterrichtsressort mehrfache Überschreitungen der Ausgaben stattgefunden haben, von welchen der Budgetausschuss dafür hält, dass für dieselben rechtzeitig die verfassungsmäßige Genehmigung ohne Beeinträchtigung des Zweckes hätte eingeholt werden können.

Es gelangte im Schoße des Ausschusses auch die Frage zur Besprechung, ob nicht die Übertragung von unverhältnismäßig großen Creditresten auf weitere Jahre durch rechtzeitige Benützung der Summen zu dem bewilligten Zwecke oder aber durch strengere, auf den wirklichen Bedarf gestützte Präliminirungen zu umgehen wären. Wenn man jedoch die Creditreste, um deren Übertragung es sich in einer Reihe von Jahren gehandelt hat, in Betracht zieht und welche sich in folgenden Ziffern aussprechen:

Creditreste aus dem Jahre	1878	6,876.188 fl.
„ „ „ „	1879	5,540.932 „
„ „ „ „	1880	4,524.153 „
„ „ „ „	1881	7,878.200 „
„ „ „ „	1882	6,733.258 „
„ „ „ „	1883	5,632.032 „

so lässt sich nicht verkennen, dass in dieser sechsjährigen Periode die Creditreste sich innerhalb gewisser Grenzen bewegten und im Verhältnisse zum gesammten Ausgabenetat als bedenklich nicht erscheinen.

In der Gesammtsumme der etatmäßigen Einnahmen sind folgende Posten begriffen, welche eine Verringerung der Activa in sich schließen:

1. Einzahlung von Activen der Studienfonde (Capitel 9, Titel 13, §. 1, Centralrechnungsabschluss, Seite 88) . . . . . 4.027 fl. 12½ kr.
2. Erlös von veräußerten Studienfondsobligationen (Capitel 9, Titel 13, §. 1, Centralrechnungsabschluss, Seite 88) . . . . . 19.950 fl.
3. Rückgezahlte Activforderungen des Staates (Capitel 11, Titel 2, Centralrechnungsabschluss, Seite 90) . . . . . 443.531 fl. 35 kr.
4. Rückersatz der an Bauunternehmer der Südbahn gezahlten Abfindungsbeträge (Capitel 11, Titel 7, Centralrechnungsabschluss, Seite 90) . . . . . 205.000 fl.
5. Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 32, Centralrechnungsabschluss, Seite 92) . . . . . 6.676 fl. 90 kr.
6. Wiener Weltausstellung: Erlös für verkaufte Objecte, rückständige Pachtzinse u. d. gl. (Capitel 34, Titel 1 a, Centralrechnungsabschluss, Seite 94 und 203, Post 1 und 2) . . . . . 950 fl. 39 kr.
7. Erlös für verkaufte Grundstücke ꝛc. bei der Dniester-Bahn (Capitel 34, Titel 6, §. 5, Centralrechnungsabschluss, Seite 94) . . . . . 2.404 fl. 27 kr.
8. Erlös für Grundverkäufe und anlässlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Capitel 34, Titel 7, Centralrechnungsabschluss, Seite 94) . . . . 11.306 fl. 39 kr.
9. Erlös aus dem Verkaufe des Amtsgebäudes des Ackerbauministeriums (Capitel 35, Titel 1, Centralrechnungsabschluss, Seite 96) . . . . . 310.000 fl.
10. Ersätze von den zur Bekämpfung des Borkenkäfers ertheilten Vorschüssen (Capitel 35, Titel 4, Centralrechnungsabschluss, Seite 96) . . . . . 3.756 fl. 19½ kr.

11. Rückzahlung von Garantievorschüssen, von rückständigen Zinsen für dieselben, sowie von Betriebsdeficitvorschüssen (Capitel 40, Titel 1, Centralrechnungsabschluss, Seite 96 und 98) 1,138.848 fl. 82½ kr.

12. Rückzahlung von an den Kärntner Grundentlastungsfond geleisteten Vorschüssen (Capitel 40, Titel 2, Centralrechnungsabschluss, Seite 98) . . . . . 25.000 fl.

13. Einnahmen aus der Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthumes (Capitel 43, Centralrechnungsabschluss, Seite 98) . . . . . 239.599 fl. 63 kr.

14. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen (Capitel 44, Centralrechnungsabschluss, Seite 98) . . . . . 11,319.000 fl.

Diesen Verminderungen der Activa stehen entgegen als Vermehrung derselben:

1. Darlehen zur Gailflussregulirung in Kärnten (Capitel 11, Titel 4, Centralrechnungsabschluss, Seite 52) . . . . . 30.000 fl.

2. Darlehen an die Besitzer der Dux-Ossegger Kohlenwerke (Capitel 11, Titel 11, Centralrechnungsabschluss, Seite 52) . . . . . 63.666 fl. 41 kr.

3. Staatsvorschuss für die Triester Ausstellung (Capitel 27, Titel 1, §. 7, Centralrechnungsabschluss, Seite 58) . . . . . 100.000 fl.

4. Staatseisenbahnbau (Capitel 27, Titel 9, Centralrechnungsabschluss, Seite 68) 9,677.297 fl. 21½ kr.

5. Eisenbahnbauvorschüsse (Capitel 27, Titel 11, Centralrechnungsabschluss, Seite 68) 61.859 fl.

6. Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat (Capitel 27, Titel 12, Centralrechnungsabschluss, Seite 68) . . . . . 2.657 fl. 43 kr.

7. Herstellung des neuen Amtsgebäudes des Ackerbauministeriums (Capitel 28, Titel 1, Centralrechnungsabschluss, Seite 70) . . . . . 309.536 fl. 12 kr.

8. Vorschuss gegen Ersatz zur Bestreitung der Kosten der Verdämmungsarbeiten in der Döllinger Kohlengrube (Capitel 28, Titel 5, Centralrechnungsabschluss, Seite 70) . . . . . 13.849 fl. 7 kr.

9. Vorschüsse:

a) an Verkehrsanstalten (Capitel 34, Titel 3, Centralrechnungsabschluss, Seite 76) 14,625.181 fl. 55 kr.

b) an Grundentlastungsfonde (Capitel 35, Titel 1, 2 und 4, Centralrechnungsabschluss, Seite 76) . . . . . 2,964.228 fl. 20½ kr.

10. Vermehrung der Materialvorräthe (Centralrechnungsabschluss, Seite 210 und 211) 2,007.524 fl. ½ kr.

11. Vermehrung der Kassenbestände (Centralrechnungsabschluss, Seite 214 und 215, dann Erläuterungen, Seite 5) . . . . . 25,454.711 fl. 9 kr.

Hiezu kommen noch die durch den Ankauf von Realitäten, durch Neu- und Zubauten an Straßen, Staatsbahnen, Ärarialgebäuden und Industrialwerken, dann durch Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen und der Unterrichtserfordernisse, wie auch durch die Servitutenablösung und Regulirung u. s. w. erzielten Mehrwerte an Staatseigenthum.

Zur Deckung des präliminirten Abganges von 37,565.158 fl. wurden Staatsschuldverschreibungen der fünfprocentigen Notenrente im Nominalbetrage von 40,776.200 fl. zum Curse von 92 fl. 12½ kr. mit dem Erlöse von 37,565.074 fl. und auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73, durch welches die Regierung ermächtigt wurde, 9,055.200 fl. durch Begebung derselben Rententitel aufzubringen, weitere 9,829.200 zum gleichen Curse mit dem Erlöse von 9,055.150 fl. begeben.

Diese Operationen wurden im 13. Jahresberichte der Staatsschulden-Control-Commission und in dem betreffenden Berichte des Budgetausschusses erörtert, weshalb hier neuerlich auf diesen Gegenstand nicht eingegangen wird.

Rücksichtlich der Forderungen aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen wird für das Jahr 1882 keine Änderung des Standes verzeichnet und wird dieselbe Summe, wie im Vorjahre (902.539 fl.) im Rückstande ausgewiesen.

Bezüglich der nicht präliminirten Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde erscheint verrechnet

in den Religionsfonden als Einnahme für veräußerte Fondsobjecte, zurückgezahlte Capitalien u. d. gl. . . . . 396.577 fl.
als Ausgabe für angelegte Activcapitalien . . . . . 389.024 „

demnach eine Nettoeinnahme von . 7.553 fl.

im Studienfonde als Einnahme . . . . . 65.396 „
als Ausgabe . . . . . 28.514 „

als Nettoeinnahme . 36.882 fl.

in beiden Fonden als Gesammtnettoeinnahme . 44.435 fl.

Der Weltausstellungsfond ergibt bei einer Ausgabe von . . . . . 15.711 fl.
und einer Einnahme von . . . . . 11.493 „

einen Abgang von . 4.218 fl.

Die baren Kassenbestände, welche mit Ende der Verrechnungsperiode 1881 (31. März 1882) sich auf 122,420.749 fl. belaufen haben, werden mit Ende der Verrechnungsperiode 1882 (31. März 1883) verwiesen mit 147,875.460 fl., zeigen demnach eine Vermehrung um 25,454.711 fl.

Der Militärtaxfond hat im ersten Jahre seines Bestandes (1881) eine Einnahme von 1,150.501 fl. ohne Ausgabe ausgewiesen. Im zweiten Jahre flossen der gesetzlich festgesetzte Beitrag von 1,171.465 fl. und die Zinsen der angelegten Capitalien mit 44.555 fl. ein. Dagegen wurden an Versorgungsgebüren 348.244 fl. ausgezahlt. Mit Schluss des Jahres verblieben:

an Wertpapieren . . . . . 1,232.700 fl.
an Barschaft . . . . . 869.638 „

im ganzen 2,102.338 fl.

Nach dieser Darlegung stellt der Budgetausschuss den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1882, welcher als Erfolg:

der etatmäßigen Staatsausgaben des Jahres 1882

a) bei den für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditreste des Jahres 1881 bestrittenen Ausgaben die Summe von . 5,633.356 fl. 80½ kr.
b) bei den ordentlichen Ausgaben des Jahres 1882 die Summe von . . . . . 448,404.849 „ 69½ „
c) bei den außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1882 . . . . . 53,250.105 „ 68½ „

demnach im ganzen . . . . . 507,288.312 fl. 18½ kr.

dann als Erfolg der etatmäßigen Staatseinnahmen, und zwar:

a) der ordentlichen . . . . . 448,778.547 fl. 15½ kr.
b) der außerordentlichen . . . . . 37,299.816 „ 61 „
c) der nicht präliminirten Einnahmen aus Creditoperationen . . . . . 46,620.224 „ 75 „
d) der nicht präliminirten Einnahmen aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde . . . . . 44.434 „ 76 „

demnach im ganzen . . . . . 532,743.023 „ 27½ „

ausweist und damit die Bedeckung der gesammten Staatsausgaben und die Überweisung des Überschusses von 25,454.711 fl. 9 kr. in die Kassenbestände ersichtlich macht, wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der k. k. Regierung das Absolutorium ertheilt.

Wien, 27. October 1888.

E. Plener,
Obmann-Stellvertreter.

Mattuš,
Berichterstatter.

II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät. III. Reichsrath. IV. Reichsgericht. V. Ministerrath und Verwaltungsgerichtshof.

Das Erfordernis für die Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät war für das Jahr 1882 festgestellt mit . . . . . 70.235 fl. — kr.
Thatsächlich wurde verausgabt . . . . . 71.976 „ 04 „
der Erfolg war daher ungünstiger um . . . . . 1.741 „ 04 „

Dieser Mehraufwand, ungeachtet der bei verschiedenen Ausgabsrubriken in Ersparung gebrachten 1419 fl. 37 kr., ist dadurch entstanden, weil auf Grund der mit der königlich ungarischen Regierung gepflogenen Abrechnung auf die von derselben für das Jahr 1881 geleisteten Beitragsquote ein Betrag von 3160 fl. 41 kr. an die ungarische Staatsverwaltung wieder zurückvergütet werden musste.

Das Erfordernis für den Reichsrath (Capitel 3) war festgestellt im ordentlichen Etat mit . . . . . 680.059 fl.
im außerordentlichen Etat mit . . . . . 2.633 „
und mit . . . . . 800.000 „
Unter Zurechnung der aus dem Jahre 1881 übertragenen Creditreste im Betrage per . . . . . 800.000 „
betrug dasselbe zusammen . . 2,282.692 fl.

Thatsächlich wurde verausgabt:

a) auf Rechnung der Creditreste des Jahres 1881 . . . . . 530.901 fl. 27 kr.
b) auf den ordentlichen Etat . . . . . 832.714 „ 79½ „
c) auf den außerordentlichen Etat . . . . . 2.583 „ 32 „
daher zusammen . . 1,366.199 fl. 38½ kr.

Im ganzen war daher die factische Verausgabung geringer um . . . . . 916.492 fl. 61½ kr.
Nach Abschlag der Creditreste war der Erfolg ungünstiger um . . . . 152.606 „ 38½ „

Beim Reichsrathe wurde die im Titel 1 erscheinende Überschreitung von 2732 fl. 12 kr. durch die 6½ Monate dauernde Session hervorgerufen, während sich die Präliminirung bloß auf 5 Monate bezog.

Die im Titel 2 nachgewiesene Überschreitung im Ordinarium von 151.714 fl. 26½ kr. beruht gleichfalls hauptsächlich auf der längeren Sessionsdauer, sowie auf den in den Erläuterungen näher angeführten Mehrausgaben bei Entlohnungen und Bauherstellungen.

Das um 1607 fl. 1 kr. günstigere Ergebnis bei Titel 3 beruht auf der verspäteten Vorlage der Rechnungen über Stenographenkosten, welche infolge dessen erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode zur Anweisung gelangten.

Bei Titel 4 ergibt sich ein günstigeres Ergebnis von 183 fl. 58 kr. wegen nicht in Anspruch genommenen Credites für Diäten und Reiseauslagen.

Das Erfordernis für das Reichsgericht (Capitel 4) war festgestellt im ordentlichen Etat mit . . . . . 22.000 fl. — kr.
Thatsächlich wurde verausgabt . . . . . 21.522 „ 80 „
der Erfolg war daher günstiger um . . . . . 477 fl. 20 kr.

Das Erfordernis für den Ministerrath und Verwaltungsgerichtshof (Capitel 5) war festgestellt:

im Ordinarium mit	1,011.210 fl.
und im Extraordinarium mit	37.000 „
daher zusammen mit	1,048.210 fl.

Thatsächlich wurde verausgabt	1,046.008 fl. 26 kr.
Der Erfolg ist daher günstiger ausgewiesen mit	2.201 „ 74 „

Es wird beantragt, den Rechnungsabschluss genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, am 23. October 1886.

F. Deym,
Berichterstatter.

VII. Ministerium des Innern.

Capitel 7.

Der Gesammterfolg war im ganzen um 556.356 fl. 75½ kr. ungünstiger, und zwar: im ordentlichen Erfordernisse um 327.011 fl. 76 kr., bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 um 80.000 fl. 88½ kr. und bei den außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 um 203.215 fl. 71½ kr., wogegen sich der Erfolg bei den Crediten aus dem Jahre 1881 um 53.871 fl. 60½ kr. günstiger darstellt.

Wie in den vorangegangenen Jahren sind auch diesmal die Überschreitungen bei den Epidemie- und Epizootieauslagen und beim Wasserbau die namhaftesten; dieselben betragen bei dem erstgenannten Titel 202.827 fl. 70 kr., bei dem letzteren 167.354 fl. 15½ kr.

Ein namhaft günstiger Erfolg ergab sich bei dem Titel 1, §. 1, Centralleitung, nämlich 32.927 fl. 50½ kr. infolge von Intercalarien, minderen Auslagen des obersten Sanitätsrathes und von Zulagen; desgleichen ergaben bei Titel 4, §. 1, die Kosten der Viehbeschau einen um 23.909 fl. 24 kr. günstigeren Erfolg; im Extraordinarium der politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern war das Erfordernis um 20.206 fl. 8½ kr. geringer; auch bei Titel 6, Staatsbaudienst, war der Erfolg um 23.804 fl. 29 kr. günstiger; schließlich wurden an Volkszählungsauslagen 62.357 fl. in Ersparung gebracht.

Die erhebliche Überschreitung von 202.827 fl. 70 kr. bei Titel 4, §. 2, erklärt sich daraus, dass in Krain ein um 106.632 fl. 38 kr. höherer Betrag aufgewendet werden musste, theils wegen heftigen Auftretens epidemischer Krankheiten (18.549 fl. 30½ kr.) theils weil die von dem krainischen Landesfonde für die Zeit vom 1. November 1851 bis 30. September 1875 indebite gezahlten Medikamentenkosten, ärztlichen Fuhrkosten in Epidemiefällen und Curkosten in Lustseuchenfällen 88.083 fl. 7½ kr. infolge Erkenntnisses des k. k. Reichsgerichtes an den genannten Landesfond rückersetzt werden; weiters erforderte die Rinderpest in Niederösterreich ein Mehrerfordernis von 58.597 fl. 59 kr., in Böhmen ein solches von 27.817 fl. 46½ kr.; in Steiermark wurden Mehrauslagen von 7898 fl. 27 kr. und im Küstenlande von 6099 fl. 47½ kr. nothwendig.

Beim Wasserbau kamen erhebliche Überschreitungen vor; in Oberösterreich mit 49.513 fl. 19 ½ kr., weil zur Beseitigung der gefahrdrohenden Ablenkung des Donaustromes, des Inn-, Enns- und Traunflusslaufes die nothwendigsten Vorkehrungen sofort getroffen werden mussten, und weil für Donaustrombauten in Niederösterreich bloß 350.000 fl. genehmigt wurden, während infolge des Gesetzes vom 6. Juni 1882 der Staatsbeitrag in der Höhe von 430.000 fl. geleistet werden musste.

Eine namhafte Mehrauslage ergab sich bei Titel 5, öffentliche Sicherheit im Ordinarium, und zwar in der Höhe von 112.207 fl. 30½ kr., hauptsächlich dadurch, dass in Niederösterreich für die Gemeinde Wien aus der Abrechnung betreff der Beitragleistung derselben zu den Localpolizei-Auslagen für die Jahre 1875 bis inclusive 1878 ein Guthaben von 123.004 fl. 17 kr. sich herausstellte, welches bei Abgang präliminarmäßiger Bedeckung aus der ordentlichen Dotation rückerstattet werden musste.

Alle diese Überschreitungen müssen als begründet anerkannt werden und ist gegen dieselben kein Anstand zu erheben.

Bei den Staatseinnahmen war der Erfolg um 91.288 fl. 38 kr. günstiger und zwar im Ordinarium um 84.944 fl. 96½ kr. und im Extraordinarium um 6343 fl. 41½ kr. Hievon entfallen auf den Titel 2, Politische Verwaltung, in den Ländern allein 71.197 fl. 51½ kr.

Nach dem Vorhergehenden erachtet es der Budgetausschuss für begründet, den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss für Capitel 7, Ministerium des Innern, in den Ausgaben und Einnahmen genehmigen.

Wien, 13. October 1886.

Zeithammer,
Berichterstatter.

VIII. Landesvertheidigungsministerium.

Capitel 8, Titel 1—7 der Staatsausgaben und Capitel 8, Titel 1—2 der Staatseinnahmen.

A. Staatsausgaben.

Der Erfolg war gegen den Voranschlag

a) ungünstiger:

	im Ordinarium	im Extraordinarium	im ganzen
bei Titel 1, Centralleitung, um . .	3.109 fl. 4½ kr.		
bei Titel 6, Gendarmerie, um . . .	18.809 „ 45½ „		
und	— „ 27 „		
bei Titel 7, Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der aus Anlass der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd beurlaubten Reservisten und Landwehrmänner		222.277 fl. 43 kr.	
sonach in Summe bei Titel 1, 6 und 7 um . . .	21.918 fl. 77 kr.	222.277 fl. 43 kr.	244.196 fl. 20 kr.

b) günstiger

bei Titel 1, Centralleitung . . .		845 fl. 47 kr.	
bei Titel 2, Landwehr	2.598 fl. 17 kr.	61 „ 85½ „	
bei Titel 3, Rekrutirungskosten, Commissionskosten, rund	7.117 „ 20½ „		
bei Titel 4, Militärstiftungen . .	1.333 „ 82 „		
bei Titel 5, Militärpolizeiwache .	1.611 „ 32 „		
Sonach in Summe bei Titel 1, 2, 3, 4 und 5	12.660 fl. 51½ kr.	907 fl. 32½ kr.	13.567 fl. 84 kr.
Im Entgegenhalte der Mehr- und Minderausgaben zeigt sich der Erfolg im ganzen ungünstiger	9.257 „ 98½ „	221.370 „ 10½ „	230.628 „ 36 „

Sämmtliche Ausgaben wurden für Rechnung der für das Gegenstandsjahr (1882) bewilligten Credite bestritten.

Die Überschreitungen des Staatsvoranschlages, beziehungsweise Credites sind in dem Centralrechnungsabschlusse auf Seite 12 und 13 erklärt und gerechtfertigt.

Insbesondere wird bei dem Titel 7 die Überschreitung des Credites um 222.277 fl. 43 kr. damit erklärt, dass bei der Bewilligung dieser Auslagen die Höhe derselben nur annäherungsweise bestimmt werden konnte.

B. Staatseinnahmen.

Der Erfolg gegen den Voranschlag war günstiger

bei Titel 1, Militärpolizeiwache, um	3.334 fl. 59 kr.
bei Titel 2, Ältere Ersätze, und zwar:	
1. bei der Landwehr	6.569 „ 73½ „
2. bei den Rekrutirungskosten um	30 „ 34 „
3. bei der Gendarmerie um	850 „ 77 „
Sonach in Summe	10.785 fl. 43½ kr.

Hiebei muss bemerkt werden, dass im Centralrechnungsabschlusse die Staatseinnahmen bei der Polizeiwache mit 39.334 fl. 59 kr. beziffert sind, und sonach der günstigere Erfolg gegen den Voranschlag per 36.000 fl. mit 3334 fl. 59 kr. ausgewiesen wird. Dieser Betrag gründet sich auf die Nachzahlung der Stadtgemeinden Krakau und Lemberg für das Jahr 1881 nach gepflogener Abrechnung.

Die nichtpräliminirten Einnahmen bei Titel 2 (1, 2 und 3) sind Ersätze aus früheren Finanzperioden, welche vermöge ihrer Provenienz mit den Ausgaben des Gegenstandsjahres nicht compensirt werden konnten.

Es wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem Centralrechnungsabschlusse des Landesvertheidigungsministeriums für das Jahr 1882 bezüglich der Capitel 8, Titel 1 bis 7 der Staatsausgaben und der Capitel 8, Titel 1 und 2 der Staatseinnahmen die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen."

Wien, im October 1887.

Dr. Machalski,
Berichterstatter.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Staatsausgaben: Capitel 9, Titel 1—9. Staatseinnahmen: Capitel 9, Titel 1—5c.)

A. Staatsausgaben.

Für den Dienst des Jahres 1882 ist in dem vorstehenden Capitel bewilligt worden:

an ordentlichen Crediten	1,167.230 fl. — kr.
an außerordentlichen, und zwar:	
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	49.721 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	45.000 „
zusammen	94.721 fl. — kr.
daher im ganzen	1,261.951 fl. — kr.
Dazu die Creditreste aus dem Jahre 1881 mit	3.000 „ — „
ergibt einen Gesammtvoranschlag für 1882 mit	1,264.951 fl. — kr.

Auf Rechnung desselben sind verausgabt worden:

im ordentlichen Erfordernisse, gegen den Voranschlag weniger um		7.151 fl. 08 kr.
im außerordentlichen Erfordernisse, und zwar im nicht übertragbaren, gegen den Voranschlag mehr um	5.636 fl. 45 kr.	
im übertragbaren gegen den Voranschlag weniger um		5.718 fl. 16 kr.
so dass die Summe der Ersparnisse		12.869 fl. 24 kr.
jene der Überschreitungen aber		5.636 „ 45 „
beträgt, woraus sich zunächst ein Überschuss mit		7.232 fl. 79 kr.
ergibt, der sich aber nach Abschlag der bei den Creditresten des Jahres 1881 gemachten Überschreitung mit		3.084 „ 75½ „
auf		4.148 fl. 03½ kr.
reducirt. Da die Ersparnis im übertragbaren Extraordinarium per		5.718 „ 16 „
auf das Jahr 1883 übergehen musste, stellt sich eigentlich eine effective Überschreitung mit		1.569 fl. 96½ kr.
heraus.		
Das Gros der Ersparnisse im Ordinarium fällt auf Titel 2, „Schulaufsicht", mit		12.980 fl. 66½ kr.
wozu noch im Titel 8, „Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus", der Betrag per		507 „ 32 „
kömmt.		

Die Ersparnis bei Titel 2 wird in den „Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse" auf Seite 14 u. f. weitläufig begründet. Die geringeren Ersparnisse und Überschreitungen, welche durch den Gang der Verwaltung, beziehungsweise durch Erledigungen von Posten, Pensionirungen, Versetzungen, neue Ernennungen u. d. gl. herbeigeführt, einander gegenseitig aufwiegen, würden kaum geeignet sein, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen; gewichtiger erscheint der Posten der Ersparnis per 14.034 fl. 41½ kr., der in den Erläuterungen selbst, als der bedeutendste bezeichnet wird, und nicht nur aus dem Mindererfordernisse anlässlich der Inspectionsreisen der Landes-Schulinspectoren, sowie aus Intercalarien bei den Reisepauschalien der Bezirks-Schulinspectoren, sondern auch aus dem geringeren Erfordernisse an Reise- und Zehrungskosten der auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, theils infolge der geringeren Antheilnahme dieser Mitglieder an den Sitzungen, da dieselben auf den strengsten Bedarf beschränkt wurden, theils wegen der mit dem Gesetze vom 30. März 1879, R. G. Bl. Nr. 48, normirten geringeren Vergütung von Reise- und Zehrungskosten, hervorgegangen ist. Wie schon bei ähnlichen Anlässen bemerkt worden ist, kann die letztere Ersparnis nur unter der Voraussetzung als ein günstiger Erfolg der Verwaltung angesehen werden, dass hiedurch der Dienst, insoweit er sich durch Bereisungen der Schulen bethätigt, keinen Abbruch erlitten hätte. Insoweit jedoch diese Voraussetzung zutrifft, so dürfte fortan hierauf schon bei Verfassung des Voranschlages Rücksicht zu nehmen, und demzufolge ein geringeres Erfordernis einzustellen sein.

Die Ersparnis per 507 fl. 32 kr. im Titel 8 ist unerheblich und durch Erledigung mehrerer untergeordneter Dienststellen, die nicht zur Besetzung gelangten, erzielt worden.

Sonst haben sich in allen Titeln beinahe nur Überschreitungen ergeben, die jedoch alle hinlänglich begründet erscheinen, oder nicht von großem Belange sind; und zwar:

Bei Titel 1, „Centralleitung", beträgt die Überschreitung im Ordinarium . . 1.104 fl. 47 kr.
herbeigeführt durch Mehrausgaben auf Diurnen und Löhnungen, auf Gebäudeerhaltung, auf Herausgabe des Schematismus der österreichischen Mittelschulen von Dassenbacher.

Dagegen wurde im Extraordinarium dieses Titels eine Ersparung von . . . . 1.000 „ 04 „

erzielt, so dass die Überschreitung sich effectiv auf nur . . . . . 104 fl. 43 kr.
stellte.

Bei Titel 4, §. 1, „Museum für Kunst und Industrie", betrug die Überschreitung . . . . . 24 „ 60 „

Bei Titel 4, §. 2, „Chemisch-technische Versuchsanstalt", betrug die Überschreitung . . . . . 124 „ 21 „
und erscheinen beide Überschreitungen durch die Erfordernisse des Dienstes sattsam gerechtfertigt.

Bei Titel 6, „Centralcommission und Direction der administrativen Statistik", beträgt die Überschreitung im Ordinarium . . . . . 3.360 fl. 93½ kr.
im nicht übertragbaren Extraordinarium . . . . . 6.036 „ 49 „

zusammen . . . . . 9.397 fl. 42½ kr.

Was die erstere betrifft, so ist sie einerseits durch die Erhöhung des Mietzinses und anderseits durch die im Jahre 1882 zur Verrechnung gelangten Publicationen früherer Jahre veranlasst worden. Die Überschreitung im Extraordinarium rührt daher, weil der für die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung 1880 genehmigte Credit bereits 1881 vollständig zur Verwendung gelangte, und zur Finalisirung dieser Arbeiten, sowie zur Herausgabe der im ursprünglichen Arbeitsplane nicht vorgesehenen Publicationen ein weiterer Betrag im obigen Ausmaße benöthigt wurde. Über diese Überschreitungen dürfte umsomehr hinauszugehen sein, als, wie sich aus der Zergliederung der Staatseinnahmen sub B ergibt, in dem die „Centralcommission und Direction der administrativen Statistik" betreffenden Titel, eine verhältnismäßig nicht unbeträchtliche Mehreinnahme dem Voranschlage gegenüber ausgewiesen erscheint; doch kann hier die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass angesichts des für die Arbeiten der Centralcommission geänderten Arbeitsplanes bei Herstellung des Volkszählungsoperates, behufs der strengen Wahrung eines budgetmäßigen Vorganges rechtzeitig ein Nachtragscredit hätte in Anspruch genommen werden können.

Bei Titel 7, „Geologische Reichsanstalt", wird die Überschreitung per 1619 fl. 16 kr. mit dem Mehraufwande für Herstellung der Abhandlungen, dann zum Ankaufe des Jahrbuches und der Verhandlungen, ferner mit der Steigerung der Regiekosten anlässlich der Betheiligung an den internationalen Ausstellungen in Sidney und Melbourne, rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten der Installation der Ausstellung gerechtfertigt, welche Rechtfertigung umso stichhältiger erscheint, als der erwähnten Überschreitung eine angemessene Einschränkung der Dotation des Museums und das Bemühen zur Seite geht, an Reisekosten und Diäten soviel als möglich zu ersparen.

Bei Titel 8, §. 1, Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, erscheint im Ordinarium eine unbedeutende Überschreitung des Voranschlages um . . . . . 54 fl. 53 kr.
im Extraordinarium eine um . . . . . 600 fl.
Beide erscheinen hinlänglich gerechtfertigt.

Bei demselben Titel, §. 2, „Auslagen für archäologische Zwecke", erscheint zunächst im Ordinarium der für 1882 mit 6000 fl. bewilligte Credit um . . . . . 49 fl.
überschritten, weil für das Staatsmuseum in Aquileja ein Conservator mit einer Remuneration von jährlich 300 fl. bestellt wurde, und diese theilweise zur Abstattung gelangte. In diesem Paragraphen hat jedoch noch eine andere namhaftere Überschreitung stattgefunden. Auf Rechnung des für Adaptirung des Staatsmuseums in Aquileja bestimmten, aus dem Jahre 1883 hieher übertragenen Creditrestes per 3000 fl. sind im Laufe des Jahres 1882 effectiv 6084 fl. 75½ kr. verausgabt worden, welches sich als eine Überschreitung des Credites um . . . . . 3084 fl. 75½ kr.
darstellt.

Dieselbe wird nur im allgemeinen als eine Folge von Installirungs- und Adaptirungsarbeiten geschildert; eine nähere Auseinandersetzung wäre hier jedenfalls von einigem Werte gewesen.

B. Staatseinnahmen.

Der Voranschlag der Staatseinnahmen bei Capitel 9, Titel 1—5 c, pro 1882 betrug:

im Ordinarium . . . . . 17.600 fl.
im Extraordinarium . . . . . 300 „
zusammen . . . 17.900 fl.

Der Erfolg war im ganzen günstiger, und zwar:

im Ordinarium um . . . . . 2.250 fl. 25 kr.
im Extraordinarium um . . . . . 4.560 „ 31 „
zusammen um . . . 6.810 fl. 56 kr.

Die Mehreinnahme bei Titel 1, §. 1, „Museum für Kunst und Industrie", per 1042 fl. 50 kr. rührt von dem Erträgnisse der Gypsgießerei, jene bei Titel 2, „Centralcommission und Direction

der administrativen Statistik", im Ordinarium um . . . . . 1.005 fl. 28 kr.
im Extraordinarium um . . . . . 4.710 „ — „

zusammen um . . . 5.715 fl. 28 kr.

von der Vergütung, welche das Ministerium des Innern für 400 Exemplare der Statistik des Sanitätswesens pro 1878 und 1879, und von dem Druckkostenbeitrage her, welchen dasselbe mit 2500 fl. für die Publication des Volkszählungsoperates im erweiterten Umfange leistete. Das aus dem Buchhandel eingegangene Honorar, einschließlich der Ertragstangente für das Ortschaftsverzeichnis und das Namenregister betrug 2210 fl.

Bei Titel 5, lit. b, „Centralleitung", betrug die Mehreinnahme 15 fl., bei lit. c, „Schulaufsicht", 444 fl. 26 kr.

Bei den übrigen Titeln sind die Einnahmen um ein weniges zurückgeblieben, und zwar:

bei Titel 1, §. 2, „Chemisch-technische Versuchsanstalt" um . . . . . 80 fl. 45 kr.
wegen geringerer Einnahmen für Analysen,

bei Titel 3, „Geologische Reichsanstalt", um . . . . . 130 fl. 69 kr.
sowie

bei Titel 4, „Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus", um . . 45 fl. 65 kr.
infolge geringeren Erlöses auf den Publicationen,

bei Titel 5, lit. a, „Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale", im Extraordinarium um . . . . . 150 fl.
weil von der Gemeinde Aquileja die erste von den zehn jährlichen Beitragsraten per 300 fl. vorläufig nur zur Hälfte berichtigt wurde.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Central-Rechnungsabschluss pro 1882 wird rücksichtlich des Ressorts: „Ministerium für Cultus und Unterricht", A. Centrale (Staatsausgaben: Capitel 9, Titel 1—9, Staatseinnahmen: Capitel 9, Titel 1—5 lit. c) genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, 13. October 1886.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

B. Cultus.

Staatsausgaben Capitel 9, Titel 10, §§. 1—19 und Titel 11—13, Staatseinnahmen Capitel 9, Titel 6, §§. 1—17, sodann Titel 7 lit. a und lit. b.

A. Staatsausgaben.

Bei Titel 10, §§. 1—19, „Ausgaben der Religionsfonde", betrugen die Bewilligungen pro 1882
an übertragenen Creditresten . . . . . 310.320 fl.
an ordentlichen Crediten . . . . . 3,617.600 „
an außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 . . . . . 605.000 „
an außerordentlichen Crediten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 . . . . . 131.450 „

zusammen . . . . . 4,664.370 fl. — kr.

Verausgabt wurden hiervon:

auf Rechnung der übertragenen Creditreste weniger um		8.848 fl. 11½ kr.	
„ „ „ ordentlichen Credite pro 1882	„ „	73.314 „ 74½ „	
„ „ „ außerordentlichen nicht übertragbaren Credite pro 1882	„ „	2.159 „ 84½ „	
„ „ „ außerordentlichen übertragbaren Credite pro 1882	„ „	69.448 „ 24 „	
im ganzen weniger um			153.770 fl. 94½ kr.
so dass nach Übertragung eines Creditrestes per			72.552 „ — „
auf den Voranschlag des Jahres 1883 sich eine Ersparnis per			81.218 fl. 94½ kr.
ergibt.			

Bei den übertragenen Creditresten rührt, wie dies die „Erläuterungen" der k. k. Regierung zu dem Staatsrechnungsabschlusse pro 1882, Seite 17 des weiteren ausführen, daher, dass einerseits von dem außerordentlichen Erfordernisse zur Unterstützung katholischer Seelsorger 4149 fl. 7 kr., anderseits mehrere daselbst näher specificirten Beiträge für Bauten von Kirchen im Gesammtbetrage von 5410 fl. 13½ kr. nicht zur Verwendung gelangten, und außerdem bei Triest die erste Baurate für die Restaurirung der Basilica in Grado per 1500 fl., welche 1881 noch zu Lasten des Görzer Religionsfondes zu bestreiten war, entfallen ist, während die Mehrauslagen sich nur auf 2211 fl. 9 kr. beliefen.

Beim Ordinarium ergaben sich in mehreren Kronländern Ersparungen, hauptsächlich infolge Ablebens höherer Dignitäre, durch Vacaturen von Pfarrer- und Hilfspriesterposten und Abfall von Ruhegenüssen, insbesondere aber in Galizien durch Herabminderung von Congrua-Ergänzungen anlässlich der bewerkstelligten Pfründen-Inventars-Rectificirungen u. s. w.

Dagegen haben sich auch mehrere Überschreitungen ergeben, die jedoch nicht geeignet waren, die Gesammtziffer der Ersparnis unter den Nullpunkt herabzudrücken, und zwar:

bei §. 1. „Österreich unter der Enns" mit	2.141 fl. 35	kr.
„ §. 2. „Österreich ob der Enns" mit	2.774 „ 02	„
„ §. 3. „Salzburg" mit	666 „ 95	„
„ §. 4. „Tirol" mit	1.398 „ 15	„
„ §. 8. „Krain" mit	2.002 „ 10	„
„ §. 9. „Triest" mit	2.056 „ 24½	„
„ §. 13. „Böhmen" mit	2.373 „ 03½	„
„ §. 14. „Mähren" mit	7.613 „ 72	„
„ §. 18. „Bukowina" mit	2.202 „ 36	„

Die Überschreitung bei §. 1 ist eigentlich eine nur scheinbare, da dem Erfordernisse des Wiener Diöcesanfondes per 2184 fl. eine gleich große Einnahme desselben entspricht. Bei den §§. 2, 8, 9, 13, 14 trifft der Mehraufwand zumeist die geistlichen Bildungsanstalten und bischöflichen Seminare, deren Stand sich erhöhte, wobei andere Mehrauslagen sich durch anderweitige Ersparnisse nur zum Theile compensirten. Bei §§. 4 und 18 bewirkten Bauherstellungen, bei §. 3, sowie zum Theil auch bei §. 2 nicht compensirbare Rückvergütungen an Religionsfondsbeiträgen die ausgewiesenen Überschreitungen.

Im nicht übertragbaren Extraordinarium sind Überschreitungen zu verzeichnen:

bei §. 1. „Österreich unter der Enns" mit	1.545 fl. 68	kr.
„ §. 7. „Kärnten" mit	105 „ —	„
„ §. 16. „Galizien" mit	74 „ 81	„

Die Überschreitung bei §. 1 rührt von den Restzahlungen für den Pfarrhofbau in Göttlesbrunn und für die als dringlich erkannte Restaurirung der Dreifaltigkeitskirche in der Alserstraße in Wien, wofür nicht präliminirt war, bei §. 7 von der Rückzahlung eines Passivcapitales für die Kirche in Karnburg her, ferner ist der Mehrbedarf bei §. 16 eine Folge der Ausgleichung von Zinsen beim Ankaufe einer Obligation anlässlich der Liquidirung des westgalizischen Ausgleichsfondes gewesen.

Die Summe der obigen Überschreitungen per . . . . . 1.725 fl. 49 kr.
hat den Erfolg gehabt, dass sie die
bei §. 19 „Unterstützungen katholischer Seelsorger" gewonnene Ersparnis per . 3.885 „ 33½ „
auf . 2.159 fl. 84½ kr.
herabdrückt.

Im übertragbaren Extraordinarium wurde der bei §. 1 für den Pfarrhofbau im X. Wiener Bezirke bewilligte Credit um . . . . . 3.104 fl. 38 kr. überschritten. Eine specielle Rechtfertigung liegt in den Erläuterungen nicht vor; doch ist ihre Nothwendigkeit im Ausschusse von Seite der Regierungsvertreter nachgewiesen worden.

Die Ersparnisse bei den anderen Paragraphen sind auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragen worden.

Bei Titel 11, „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken", betrug der Voranschlag pro 1882:

an übertragenen Creditresten	33.608 fl.
an ordentlichen Crediten	150.400 „
an außerordentlichen übertragbaren Crediten	53.600 „
zusammen .	237.608 fl.

Bei den aus dem Jahre 1881 übertragenen Creditresten haben sich zwei Überschreitungen ergeben; und zwar:
einerseits infolge des Mehrerfordernisses für die Restaurirung der Dreifaltigkeitssäule am Graben in Wien, um . . . . . 1.224 fl. 90 kr.
anderseits infolge eines ähnlichen Mehrerfordernisses für die Restaurirung der Pfarrkirche in Maria-Neustift bei Pettau in Steiermark um . . . . . 662 „ 91 „
Der Gesammtbetrag der Überschreitung per . . . . . 1.887 fl. 81 kr.
wird aber durch den Gesammtbetrag der Ersparnisse per . . . . . 3.971 „ — „
um . 2.083 fl. 19 kr.
überboten, daher dieser Unterschied hier die Gesammtersparnis darstellt.

Von den Ersparnissen fällt der Betrag von . . . . . 88 fl.
auf die Herstellung der inneren Einrichtung der Kirche in Weilen, der Betrag von . . . . . 3.883 „
auf den Neubau der Kirche zu Sadowa-Wisznia in Galizien, beides Patronatsbeiträge, die nicht zur Verwendung gelangten; der letztere namentlich darum nicht, weil die Concurrenzverhandlungen wegen Bedeckung der Baukosten und noch weniger die Bauarbeiten in Angriff genommen worden sind.

Bei den ordentlichen Crediten haben in beiden Paragraphen Überschreitungen stattgefunden, und zwar:
bei §. 1 „Stiftungen" eine unbedeutende um . . . . . 25 fl. 29 kr.
weil das Naturalienrelutum der St. Jakobskirche in Innsbruck wegen höherer Roggen- und Weizenpreise eine Steigerung erfahren hat,
und bei §. 2 „Beiträge" eine namhaftere um . . . . . 19.055 fl. 69 kr.
welche sich aus nachstehenden Posten zusammensetzt, und zwar:
bei den Patronatsauslagen in Niederösterreich um . . . . . 20.365 fl. 39½ kr.
bei solchen in Salzburg um . . . . . 4.602 „ 94½ „
bei denen in Krain um . . . . . 499 „ — „
endlich in Böhmen um . . . . . 560 „ 26 „
zusammen . 26.027 fl. 60 kr.
welche Summe nur durch Ersparungen in den übrigen Kronländern auf den obigen Restbetrag per 19.055 fl. 69 kr. herabgedrückt wurde.

Die ausgewiesenen Überschreitungen werden in den „Erläuterungen" zum Rechnungsabschlusse pro 1882 auf Seite 21 genügend gerechtfertigt, wobei insbesondere hervorzuheben ist, dass von den Patronatsauslagen für Niederösterreich per 20.365 fl. 39½ kr. ein Betrag per 18.104 fl. 88½ kr. den Kirchen und Pfarren nur vorschussweise gegen seinerzeitigen Rückersatz flüssig gemacht worden ist.

Die Ersparnisse, die bei den übertragbaren Crediten im Gesammtbetrage von . . . . 38.600 fl. erzielt wurden, sind auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragen worden, und dürfen daher nicht als solche in Betracht kommen.

Nach Abschlag der Ersparnisse bei den übertragenen Crediten ergibt sich noch immer ein Restbetrag an Überschreitung im ganzen Titel mit . . . . . 16.997 fl. 79½ kr.

Bei Titel 12, „Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken", waren pro 1882 präliminirt worden:

an ordentlichen Crediten	104.200 fl.
an außerordentlichen	700 „
zusammen	104.900 fl.

Hier hat bei den ordentlichen Crediten, und zwar in §. 1, „Evangelischer Oberkirchenrath", eine Überschreitung um . . . . . 1.275 fl. 40 kr.
und zwar infolge höherer Gebäudeerhaltungskosten im Gebäude am Schillerplatze in Wien stattgefunden, welche mit der Ersparnis im §. 2, „Unterstützungspauschale", per 670 fl. 82 kr. compensirt einen Restbetrag an Überschreitung per 604 fl. 58 kr. gibt, der wohl als gerechtfertigt anzusehen sein dürfte.

Bei Titel 13, „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken", betrug der Voranschlag pro 1882

an übertragenen Creditresten	16.000 fl.
an ordentlichen Crediten	63.700 „
an außerordentlichen (nicht übertragbar)	6.000 „
an außerordentlichen (übertragbar)	15.400 „
zusammen	101.100 fl.

In allen diesen Rubriken sind Ersparnisse erzielt worden, und zwar:

bei den übertragenen Creditresten per	6.235 fl.	— kr.
bei den ordentlichen Crediten per	5.673 „	62½ „
bei nicht übertragbaren außerordentlichen Crediten per	65 „	— „
bei den übertragbaren außerordentlichen Crediten per	15.400 „	— „
zusammen	27.373 fl.	62½ kr.

Nach Abschlag von 15.400 fl., welcher Betrag auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragen ward, stellt sich als Reinersparnis der Restbetrag mit 11.973 fl. 62½ kr. dar.

Die nähere Begründung der Ersparnisse enthalten die „Erläuterungen" der Regierung auf Seite 22 und dürfte zur Kenntnis genommen werden.

B. Staatseinnahmen.

Bei Titel 6, §§. 1—17, „Einnahmen der Religionsfonde", enthält der Voranschlag pro 1882 folgende Ansätze, und zwar:

an ordentlichen Einnahmen	3,504.500 fl.
an außerordentlichen Einnahmen	177.085 „
zusammen	3,681.585 fl.

Der Erfolg ergab jedoch im Ordinarium eine Mindereinnahme um . . . . 22.678 fl. 84½ kr.
m Extraordinarium eine Mehreinnahme um . . . . . 788.237 „ 11 „
daher im ganzen eine Mehreinnahme um . . . . . 765.558 fl. 26½ kr.

Die Mindereinnahmen vertheilen sich auf die einzelnen Paragraphen und Kronländer, wie folgt:

§. 1. Österreich unter der Enns	53.183 fl.	24 kr.
§. 2. Österreich ob der Enns	2.994 „	38 „
§. 6. Steiermark	3.844 „	09 „
§. 10. Görz	200 „	37 „
§. 12. Dalmatien	492 „	48½ „
§. 14. Mähren und Schlesien	7.645 „	48½ „
§. 16. Krakau	20.919 „	56½ „
§. 17. Bukowina	437 „	96 „
zusammen	89.717 fl.	57½ kr.

Denselben stehen folgende Mehreinnahmen gegenüber, und zwar:

bei §. 3. Salzburg mit	961 fl. 74	kr.
„ §. 4. Tirol mit	3.061 „ 64½	„
„ §. 5. Vorarlberg mit	1.156 „ 05	„
„ §. 7. Kärnten mit	7 „ 18½	„
„ §. 8. Krain mit	2.364 „ 99½	„
„ §. 9. Triest mit	6.047 „ 74½	„
„ §. 11. Istrien mit	2.235 „ 74	„
„ §. 13. Böhmen mit	21.989 „ 74½	„
„ §. 15. Galizien mit	29.213 „ 88½	„
zusammen	67.038 fl. 73	kr.

Die Ausfälle bei §§. 1, 2, 6 und 16 rühren zum großen Theile daher, dass die Religionsfondsbeiträge, welche im Jahre 1882 in der Gesammtsumme den Betrag von . . . . 563.728 fl. 19½ kr. ergaben, nicht in der veranschlagten Höhe eingingen, außerdem entweder die gehofften Intercalareinkünfte ausblieben, oder die schuldigen Beiträge nicht eingetrieben werden konnten. Die Begründung der Mehreinnahme ist im Detail aus den „Erläuterungen" zum Rechnungsabschlusse pro 1882, wie sie von der k. k. Regierung eingebracht worden sind, auf Seite 98—99 zu ersehen.

Im Extraordinarium entfällt, abgesehen von den geringen Mehrempfängen aus rückersetzten Vorschüssen in Niederösterreich per 181 fl. und in Böhmen per 25 fl. 88 kr., der Rest per 788.030 fl. 23 kr. lediglich auf Galizien und resultirt daraus, dass 1882 gegenüber den präliminirten 175.000 fl. der Betrag von 193.939 fl. 17 kr. als Zinsenantheil an dem liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes, und außerdem die Veräußerung der dem Currentvermögen des galizischen Religionsfondes zugesprochenen Obligationen per 111.700 fl. Notenrente und 700.000 fl. Goldrente effectuirt wurde, wodurch an Barerlös 750.137 fl. 86 kr., an Zinsen bis zum Verkaufstage 16.520 fl. 70 kr., an Münzgewinn 2432 fl. 50 kr. eingingen.

Bei Titel 7, lit. a, „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken", waren im Ordinarium gegenüber einem Präliminare per 11.800 fl. die Eingänge geringer um . . . . 1.419 fl. 28 kr., weil in Niederösterreich, im Küstenlande einige Ersätze nicht eingebracht werden konnten.

Im Extraordinarium ist gegenüber einem Präliminare per 1123 fl. eine Mehreinnahme per 77 fl. zu verzeichnen, weil eine hinter der Gemeinde Bockfließ aushaftende Rückzahlungsrate erst 1882 abgestattet worden ist.

Bei Titel 7, lit b, „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken", ist eine im Präliminare nicht vorgesehene Einnahme per 69 fl. 43 kr. ausgewiesen worden, welche an nicht compensirbaren Rechnungsersätzen in Dalmatien zur Abstattung gelangt ist.

Der Budgetausschuss stellt hienach den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Centralrechnungsabschluss pro 1882 wird rücksichtlich des Ressorts „Ministerium für Cultus und Unterricht" B, Cultus (Staatsausgaben, Capitel 9, Titel 10, §§. 1—19 und Titel 11—13; Staatseinnahmen, Capitel 9, Titel 6, §§. 1—17, sodann Titel 7 lit. a und lit. b, genehmigend zur Kenntnis genommen, und der k. k. Regierung bezüglich der darin ausgewiesenen Überschreitungen die erforderliche Indemnität ertheilt.

Wien, 23. October 1886.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

B. Cultus.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §. 20 b; Bedeckung: Capitel 9, Titel 6, §. 18 b.)

Das ordentliche Erfordernis wurde präliminirt mit . . . . . 237.500 fl.
zur thatsächlichen Verausgabung gelangen bloß . . . . . 230.827 „
so dass sich eine Ersparung herausstellt im Betrage von . . . . . 6.673 fl.
obwohl bei den öffentlichen Lasten ein Mehraufwand von 5275 fl. eingetreten ist.

Dieser Ersparung an Auslagen steht selbstverständlich eine Mindereinnahme gegenüber. Beide wurden herbeigeführt zum größten Theile durch eine Einschränkung der Holznutzung, infolge der in jenem Jahre allgemein herrschenden misslichen Absatzverhältnisse.

Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf . . . . . 377.100 fl.
sie betrugen thatsächlich . . . . . 372.424 „
und ergibt sich daher ein Ausfall von . . . . . 4.676 fl.
welcher nur darum mit diesem relativ geringen Betrage in dem Rechnungsabschlusse erscheint, weil der Abgang an Einnahmen aus der Forstwirtschaft und den Nebenwirtschaften, welcher 12.298 fl. betrug, theilweise durch Mehreinnahmen aus der Landwirtschaft aufgewogen wurde.

Das außerordentliche Erfordernis wurde bewilligt im Gesammtbetrage von . . . . . 44.800 fl.
und verausgabt im Betrage von bloß . . . . . 24.563 „
so dass sich eine Ersparung ergibt von . . . . . 20.237 fl.

Dagegen wurden die aus dem Jahre 1881 übertragenen außerordentlichen Creditreste um 3787 fl. überschritten.

Die oben bezifferte Ersparung wurde dadurch erzielt, dass mehrere in Aussicht genommene Neubauten unterlassen, andere mit einem geringeren Aufwand hergestellt wurden. Die erwähnte Überschreitung wurde durch die Fertigstellung des Moorbadhauses in Krynica verursacht.

Die außerordentlichen Einnahmen betrugen . . . . . 2.319 fl
sie waren veranschlagt auf . . . . . 210 „
es ergab sich daher eine Mehreinnahme von . . . . . 2.109 fl.
weil unvorgesehene Assecuranzprämien für abgebrannte Objecte und Kirchenbauvorschusserstätze eingeflossen sind.

Zu einer Bemängelung liegt kein Anlass vor.

Wien, 6. März 1886.

Hausner,
Berichterstatter.

C. Unterricht.

Capitel 9, Titel 14—20.

A. Erfordernis.

Für den Unterrichtsetat wurden im Finanzjahre 1882

an ordentlichen Crediten	9,976.217 fl. —	kr.
„ außerordentlichen Crediten	2,114.367 „ —	„
bewilligt.		
Aus der Creditbewilligung des Jahres 1881 standen zur Verfügung	432.194 „ —	„
zusammen	12,522.778 fl. —	kr.

Für Rechnung der pro 1882 bewilligten Credite wurden thatsächlich verausgabt

im Ordinarium	9,972.356 fl.	8½ kr.
im Extraordinarium	1,494.939 „	46 „
für Rechnung des Jahres 1881	413.222 „	95½ „
zusammen	11,880.518 fl.	50 kr.
Da ein Creditrest von	804.297 „ —	„
auf den Dienst des Jahres 1883 übertragen wurde, resultirt bei dem Unterrichtsetat eine Überschreitung von	162.037 „	50 „

Titel 14. Hochschulen.

(§§. 1—21.)

Bewilligte Credite für das Jahr 1882:

a) ordentliche Ausgaben	3,256.492 fl. —	kr.
b) außerordentliche Ausgaben		
nicht übertragbar	231.348 „ —	„
übertragbar	1,094.961 „ —	„
Creditreste aus dem Vorjahre	163.924 „ —	„
zusammen	4,746.725 fl. —	kr.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1882

im Ordinarium	3,305.134 fl.	65½ kr.
im Extraordinarium		
nicht übertragbar	309.259 „	24 „
übertragbar	620.062 „	53½ „
für den Dienst des Vorjahres	151.104 „	82½ „
zusammen	4,385.561 fl.	25½ kr.
Nachdem auf den Dienst des Jahres 1883 ein Creditrest von	552.508 „ —	„
übertragen wurde, ergibt sich bei dem Titel „Hochschulen" eine Überschreitung von	191.344 fl.	25½ kr.
Hievon entfällt auf das Ordinarium	48.642 fl.	65½ kr.
auf das nicht übertragbare Extraordinarium	77.911 „	24 „
während im übertragbaren Extraordinarium eine Minderausgabe von	474.898 „	46½ „
für Rechnung des Vorjahres eine solche von	12.819 „	17½ „
stattfand.		

Die Überschreitung im Ordinarium vertheilt sich:

auf die Universität in Wien mit	36.063	fl. 57½	kr.
„ „ „ in Prag mit	17.305	„ 11	„
„ „ „ in Krakau mit	5.980	„ 9	„
„ „ „ in Czernowitz mit	2.422	„ 32½	„
„ „ evangelisch-theologische Facultät in Wien mit	461	„ 33	„
„ „ technischen Hochschulen in Prag mit	1.827	„ 71	„
„ „ technische Hochschule in Lemberg mit	1.666	„ 51	„
„ „ Hochschule für Bodencultur in Wien mit	1.048	„ 73	„
„ „ Akademie der bildenden Künste in Wien mit	76	„ 53	„

ferner wurde bei dem Erfordernisse für Unterstützungen an Studirende sämmtlicher Hochschulen durch die größere Anzahl unterstützungsbedürftiger Studirender ein Mehraufwand von . . . . . 30 „ — „ herbeigeführt.

Diese Überschreitungen sind eingetreten:

Bei der Universität in Wien hauptsächlich wegen Steigerung der Auslagen für Unterrichtserfordernisse an den klinischen Schulen, infolge von Herstellungen an Universitätsgebäuden und durch den Zuwachs eines neuen Laboratoriums und wegen höherer Remunerationen und Aushilfen;

bei der Universität in Prag infolge des bedeutenden Mehraufwandes an Unterrichtserfordernissen bei den Kliniken, durch die Kosten der nothwendigen Herstellungen an mehreren Instituten und durch ein belangreiches Mehrerfordernis an Regiekosten;

bei der Universität in Krakau durch den Mehraufwand für Unterrichtserfordernisse der Kliniken und durch Regiekostenerhöhungen; durch letztere auch bei der Czernowitzer Universität;

bei den technischen Hochschulen in Prag durch Bauherstellungen an den Gebäuden und Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen;

bei der technischen Hochschule in Lemberg durch den Aufwand für die Adaptirung der Naturalwohnung des Professors der chemischen Technologie und wegen Bauherstellungen;

bei der Hochschule für Bodencultur infolge Erhöhung von Personalbezügen im Lehrkörper.

Ersparungen im Ordinarium ergaben sich dagegen bei den Universitäten in Innsbruck 1 fl. 64½ kr.; Graz 3451 fl. 20 kr.; Lemberg 798 fl. 34½ kr.; bei den theologischen Facultäten in Salzburg 567 fl. 62 kr. und Olmütz 4236 fl. 85 kr. und bei den technischen Hochschulen in Wien 3837 fl. 9½ kr.; Graz 1135 fl. 61 kr. und Brünn 2101 fl. 89 kr.; im allgemeinen infolge von höheren Intercalarien und geringerem Aufwand für Remunerationen, insbesondere durch Ersparungen zufolge nicht nothwendiger Baureparaturen und an Regiekosten.

Bei dem Erfordernisse für sämmtliche Universitäten und technische Hochschulen traten Ersparungen von 1444 fl. und 665 fl. ein, weil die veranschlagten Stipendien nicht voll zur Auszahlung gelangten.

Bei den außerordentlichen nicht übertragbaren Ausgaben ergab sich ein Mehraufwand von 77.911 fl. 24 kr. theils infolge von Creditüberschreitungen, theils infolge von Nichtpräliminirungen.

Creditüberschreitungen fanden statt:

bei der Universität in Prag bezüglich des Credites per 20.000 fl. behufs Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache, wodurch eine Creditüberschreitung von 49.847 fl. 62 kr. erfolgte;

bei der Universität Krakau mit 1200 fl. für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Lehrkanzel der Physik;

bei dem Erfordernisse zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen mit 530 fl. wegen erhöhter Subventionen.

Nicht vorhergesehene Auslagen betrafen:

bei der Universität in Wien den Ankauf des großen Refractors für die Sternwarte mit Nebenkosten im Betrage von 24.167 fl. 8 kr.;

bei der Universität in Prag die innere Einrichtung und Ausstattung wissenschaftlicher Institute mit 8986 fl. 89½ kr.; bei der Universität Krakau die mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1873 genehmigten Kosten für Erbauung eines neuen Warmhauses im botanischen Garten mit dem Betrage von 30.730 fl. 4⅓ kr.;

bei der technischen Hochschule in Wien die Einrichtung von Laboratorien mit 3000 fl.; und

bei der technischen Hochschule in Lemberg die Abschlagszahlung auf das Restguthaben der „Galizischen Gesellschaft für Maschinenziegel-Erzeugung und Bauunternehmungen" per 9800 fl.

Dagegen ist bei der technischen Hochschule in Wien von dem mit dem Gesetze vom 12. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 80) für die Einlösung zweier an das Hochschulgebäude angrenzenden Realitäten bewilligten außerordentlichen Nachtragscredite per 150.000 fl. ein Betrag von 50.200 fl. im Gegenstandsjahre nicht mehr zur Verwendung gelangt, und bei der Hochschule für Bodencultur in Wien ein Betrag von 150 fl. in Ersparung gebracht worden.

Bei den außerordentlichen übertragbaren Crediten ergab sich ein Mehraufwand von 77.609 fl. 53½ kr. Derselbe betrifft:

bei der Universität in Innsbruck das Mehrerfordernis per 21.950 fl. für die beschleunigte Herstellung des Gebäudes für die pathologische Anatomie und andere medicinische Fächer; und

bei der Universität in Czernowitz das den im Staatsvoranschlage pro 1882 genehmigten Staatsbeitrag zur Herstellung eines Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut per 10.000 fl. übersteigende Mehrerfordernis per 55.659 fl. 64½ kr.

Bei den auf das Jahr 1882 übertragenen Creditresten des Jahres 1881 war das Erfordernis um 12.819 fl. 17½ kr. geringer, weil bei Neubauten für die Universität in Prag ein Betrag von 6461 fl. 98 kr., bei der Universität in Krakau ein solcher von 6630 fl. 85½ kr. und bei der technischen Hochschule in Brünn 57 fl. nicht zur Verwendung gelangten, während bei dem Baue eines Warmhauses sammt Zugehör bei der Universität Czernowitz ein Mehrerfordernis von 329 fl. 78 kr. erfolgte.

Der Mehraufwand von 191.344 fl. 25½ kr. beim Titel 14 „Hochschulen" erscheint wohl im ganzen gerechtfertigt, doch ist zu bemerken, dass es sich namentlich bei Neuherstellungen von Lehrinstituten, Laboratorien und anderen Baulichkeiten, bei größeren Adaptirungen und Reparaturen, sowie bei namhafteren Erhöhungen von Dotationen wohl vermeiden ließe, dass bedeutendere Erfordernissummen entweder gar nicht oder in unzureichendem Maße eingestellt werden, wie denn auch schon in dem vorjährigen Berichte mit Nachdruck betont wurde, dass die während der Verwendungsdauer der Credite fälligen Forderungen rechtzeitig vorgelegt und beglichen werden mögen.

Titel 15. Mittelschulen.

(§§. 1—41.)

Für das Jahr 1882 wurden bewilligt:

a) für ordentliche Ausgaben	4,280.880 fl.
b) außerordentliche Ausgaben:	
nicht übertragbar	58.935 „
übertragbar	105.700 „
Creditreste aus dem Vorjahre	132.459 „
zusammen	4,577.974 fl.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1882

a) im Ordinarium	4,219.460 fl. 14 kr.
b) im Extraordinarium:	
nicht übertragbar	58.877 „ 23 „
übertragbar	18.366 „ 80 „
für Rechnung des Vorjahres	130.173 „ 73 „
zusammen	4,426.877 fl. 90 kr.

Nachdem auf das Jahr 1883 ein Creditrest von . . . . . 87.333 fl. — kr. übertragen wurde, ergibt sich bei dem Titel „Mittelschulen" eine Minderausgabe von . . . . . 63.763 „ 10 „

Von diesem günstigen Erfolge entfallen auf die ordentlichen Ausgaben 61.419 fl. 86 kr., und zwar 26.822 fl. 35 kr. bei den Gymnasien und 33.869 fl. 2 kr. bei den Realschulen.

Bei den Gymnasien (§§. 1—19) zeigte sich ein namhafteres Mindererfordernis in Mähren von 18.228 fl. 23 kr., in Schlesien von 6073 fl. 12½ kr., in Galizien von 15.698 fl. 38½ kr., in Krakau

von 1273 fl. 39 kr. und in Görz von 1005 fl. 78 kr., welche sich hauptsächlich durch Vacaturen von Lehrer- und Dienerstellen und durch Auflassung von Parallelclassen ergeben haben.

Entgegengesetzte Zustände erhöhten dagegen den Aufwand in einigen anderen Ländern, wozu sich höhere Mietzins- und Adaptirungskosten gesellten.

Bei den Realschulen (§§. 20—37) wurde das günstigere Ergebnis hauptsächlich durch höhere Intercalarien, durch Beschränkung des unobligaten Unterrichtes und durch Auflassung von Parallelclassen erzielt, während in einigen Ländern hinwieder der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte und größere Adaptirungssummen verausgabt werden mussten.

Die weiteren Abweichungen bei §§. 38, 39, 40 und 41 sind unwesentlicher Natur.

Bei dem außerordentlichen Erfordernisse (nicht übertragbar) war der Aufwand um 57 fl. 77 kr. geringer.

Bei dem außerordentlichen Erfordernisse mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 war der Aufwand um 87.333 fl. 20 kr. geringer, da die für den Neubau des Gymnasiums in Jičín eingestellte 2. Ratensumme per 60.000 fl. gar nicht und für den Neubau des böhmischen Gymnasialgebäudes in Olmütz von der 2. Rate per 40.000 fl. bloß der Betrag von 9010 fl. 76 kr. zur Auszahlung gelangte.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1881 ist ein Betrag von 2285 fl. 27 kr. als nicht verwendet verfallen.

Im ganzen sind bei diesem Titel keinerlei Einwendungen zu erheben.

Titel 16. Studienbibliotheken.

Bewilligte Credite für das Jahr 1882:

im Ordinarium	22.300 fl. —	kr.
Auslagen wurden im Betrage von	22.271 „ 47½	„

bestritten; es ergibt sich demnach eine Ersparnis von 28 fl. 52½ kr.

Titel 17. Special-Lehranstalten.

(§§. 1—10.)

Bewilligte Credite für das Jahr 1882:

a) im Ordinarium	668.250 fl. —	kr.
b) im Extraordinarium, und zwar:		
nicht übertragbar	269.887 „ —	„
übertragbar	51.300 „ —	„
Creditreste aus dem Vorjahre	6.736 „ —	„
zusammen	996.173 fl. —	kr.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1882:

a) im Ordinarium	660.243 fl. 31½	kr
b) im Extraordinarium:		
nicht übertragbar	295.652 „ 58½	„
übertragbar	17.287 „ 59	„
auf Rechnung des Vorjahres	5.804 „ 87	„
zusammen	978.988 fl. 36	kr.
Auf den Dienst des Jahres 1883 wurden übertragen	34.013 fl. —	kr.
es ergibt sich demnach bei diesem Titel eine Überschreitung von	16.828 „ 36	„

Ersparungen sind im Ordinarium eingetreten bei den Hebammenschulen (§. 1) mit 724 fl. 68 kr. wegen geringerer Ansprüche infolge von Intercalarien und an Remunerationen, bei der Thierarzneischule in Lemberg (§. 2) mit 2326 fl. 54½ kr. wegen größerer Intercalarien und geringerer Regiekosten, wogegen im Extraordinarium die Adaptirung und Einrichtung dieser Anstalt einen Betrag von 22.215 fl. 61 kr. in Anspruch nahm, der im Jahre 1882 keine Deckung fand, indem der Rest des diesbezüglichen, im Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 beim Etat der politischen Verwaltung bewilligten außerordentlichen Credites mit Ende März 1882 verfallen ist; bei der Kunstschule in Krakau (§. 4) war im Ordinarium der Erfolg wegen größerer Anschaffungen von Gypsmodellen um 349 fl. 34 kr. ungünstiger. Bei den Zeichenschulen (§. 6) war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 2133 fl. 87½ kr. wegen höherer Remunerationen, Vermehrung von Lehrkräften und größerer Regieauslagen. Bei der Kunstgewerbeschule in Wien (§. 7) wurden im Ordinarium 1397 fl. 4 kr. zumeist an Mietzinsen erspart.

Bei den gewerblichen Lehranstalten (§. 8) war der Erfolg des Ordinariums günstiger um 11.005 fl. 39 kr. vor allem deshalb, weil von dem mit 19.000 fl. präliminirten Erfordernisse für die Staatsgewerbeschule in Prag wegen späterer Eröffnung der Anstalt ein Betrag von 12.511 fl. 64 kr. nicht in Anspruch genommen wurde; doch fanden auch Überschreitungen statt, welche ihren Grund in der Creirung neuer Lehrerstellen, in höheren Erfordernissen für Unterrichtsmittel, baulichen Adaptirungen und größeren Regiekosten hatten. Der ungünstigere Erfolg im Extraordinarium der gewerblichen Fachschulen bei der Gruppe I 2341 fl. 94½ kr., bei der Gruppe III 1476 fl. 88 kr., bei der Gruppe V 2820 fl. 48 kr., resultirte aus der fortschreitenden Entwickelung des fachlichen Gewerbeschulwesens, welche manche unvorhergesehene Änderungen zur Folge hatte, und es stehen anderseits den Mehrerfordernissen Ersparungen gegenüber. Der für den Bau der Staatsgewerbeschule in Reichenberg bewilligte außerordentliche übertragbare Credit von 30.000 fl. gelangte im Gegenstandsjahre nicht ganz zur Verwendung. Bei den nautischen Unterrichtsanstalten (§. 10) wurde im Ordinarium ein Mehraufwand von 5306 fl. 31½ kr. namentlich infolge von Substitutionsgebüren und Remunerationen herbeigeführt.

Gegen den Rechnungsabschluss des in Rede stehenden Etats ist keine Einwendung zu erheben.

Titel 18. Volksschulen.

(§§. 1—7.)

Bewilligte Credite für das Jahr 1882:

a) im Ordinarium	1,556.312 fl.
b) im Extraordinarium:	
nicht übertragbar	81.782 „
übertragbar	171.000 „
Creditreste aus dem Vorjahre	121.829 „
zusammen	1,930.923 fl.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1882:

a) im Ordinarium	1,574.240 fl.	80 kr.
b) im Extraordinarium:		
nicht übertragbar	85.707 „	16½ „
übertragbar	45.823 „	78 „
für Rechnung des Vorjahres	121.832 „	82 „
zusammen	1,827.604 fl.	56½ kr.
Da ein Creditrest von	125.176 „	— „

auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragen wurde, so ergibt sich bei dem Titel „Volksschule" eine Überschreitung von 21.857 „ 56½ „

Der Mehraufwand von 17.928 fl. 80 kr. war hauptsächlich bei den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (16.579 fl. 98 kr.), und zwar in Niederösterreich, Tirol, Kärnten, Istrien, Mähren, Krakau, Dalmatien und in der Bukowina von größerem Belange infolge von nur theilweiser Hereinbringung des Intercalarabstriches und infolge der Nothwendigkeit der Beischaffung von Lehrmitteln, sowie durch Anweisung von Remunerationen für Mehrleistungen. Die übrigen Mehrauslagen sind mit Ausnahme von 2956 fl. 69 kr. im Extraordinarium für die Übertragungsgebür vom Bauplatze der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag nicht bedeutend. Die auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen namhaften Creditreste per 116.205 fl. betreffen nicht verwendete Baukostenraten und sind ein Beleg dafür, wie viel Zeit in der Regel zwischen der Bewilligung der Baukosten und der wirklichen Inangriffnahme des Baues verfließt.

Im allgemeinen ist gegen den Rechnungsabschluss in diesem Titel keine Einwendung zu erheben.

Titel 19. Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.

Bewilligte Credite für das Jahr 1882:

a) im Ordinarium	139.813 fl. — kr.
b) im Extraordinarium:	
nicht übertragbar	36.254 „ — „
übertragbar	6.500 „ — „
Creditreste aus dem Vorjahre	3.016 „ — „
zusammen	185.583 fl. — kr.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1882:

a) im Ordinarium	138.864 fl.	98½ kr.
b) im Extraordinarium		
nicht übertragbar	36.268 „	54 „
übertragbar	4.233 „	18 „
für Rechnung des Vorjahres	3.016 „	— „
zusammen	182.382 fl.	70½ kr.
Auf den Dienst des Jahres 1883 wurden übertragen	2.267 „	— „

es ergibt sich demnach eine Ersparnis von 933 fl. 29½ kr. und ist keine Einwendung zu erheben.

Titel 20. Administration der Studienfonde.

Bewilligte Credite (mit Ausschluss für Fondsforste und Domänen) für das Jahr 1882:

a) im Ordinarium	36.230 fl.	— kr.
b) im übertragbaren Extraordinarium	3.000 „	— „
zusammen	39.230 fl.	— kr.

Ausgaben für Rechnung des Jahres 1882:

a) im Ordinarium	35.746 fl.	19 kr.
b) im Extraordinarium	3.000 „	— „
zusammen	38.746 fl.	19 kr.

Es ergab sich demgemäß eine Ersparnis von 483 fl. 81 kr. und ist keine Einwendung zu erheben.

B. Bedeckung.

Die Einnahmen des Unterrichtsetats waren für das Jahr 1882 (mit Einschluss der Studienfonde, Domänen und Forste):

a) im Ordinarium mit	1,250.054 fl.
b) im Extraordinarium mit	19.098 „
zusammen mit	**1,269.152 fl.**

veranschlagt.

Der Erfolg ergab

a) im Ordinarium	1,231.969 fl.	37½ kr.
b) im Extraordinarium	117.409 „	62½ „
zusammen	1,349.379 fl.	— kr.

Demnach war der Erfolg im ganzen um 80.227 fl. günstiger.

Der namhafteste Ausfall im Ordinarium zeigte sich bei den technischen Hochschulen: 10.287 fl. 80 kr., weil im allgemeinen — mit Ausnahme Prags — infolge Abnahme der Frequenz ein Ausfall an Matrikelgebüren und Collegiengeldern eingetreten ist und häufigere Befreiungen vorgekommen sind.

Der namhaft günstigere Erfolg im Extraordinarium bezieht sich zunächst auf den Betrag von 79.617 fl. 87 kr., der die Beiträge der Stadtgemeinde Czernowitz und des Landes Bukowina zu dem Neubaue des naturwissenschaftlichen Institutes der dortigen Universität darstellt, und auf 19.887 fl. 75½ kr. als Resultat nicht präliminirter früherer Rückzahlungen von gekündeten Privatcapitalien.

Stellt man den bei den Ausgaben stattgehabten ungünstigeren Erfolg per	162.037 fl.	50 kr.
mit dem günstigeren Erfolge bei den Einnahmen per	80.227 „	— „
zusammen, so ergibt sich gegenüber dem Voranschlage für den gesammten Unterrichtsetat ein **ungünstigerer** Erfolg von	81.810 fl.	50 kr.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Auseinandersetzungen wird beantragt, den Rechnungsabschluss des Unterrichtsetats für das Jahr 1882 in den Ausgaben und Einnahmen genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 26. April 1888.

D. Zeithammer,
Berichterstatter.

Studienfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 20, §. 2; Bedeckung: Capitel 9, Titel 13, §. 2.)

Als ordentliches Erfordernis wurde bewilligt der Betrag von . . . . . 15.940 fl.
thatsächlich wurden verausgabt . . . . . 16.394 „

und wurde der Voranschlag überschritten um . . . . . 454 fl.
weil an dem Exjesuitengebäude in Graz unaufschiebbare Reparaturen vorgenommen werden mussten und unvorgesehene Rückzahlungen geleistet wurden.

Bei dem außerordentlichen Erfordernis, welches im Betrage von 3700 fl. bewilligt worden ist, wurden 3299 fl. in Ersparung gebracht, weil keine Neubauten vorgenommen und die Vermarkungsarbeiten mit einem geringeren Aufwande bestritten wurden.

Von den auf den Voranschlag pro 1882 im Betrage von 4230 fl. übertragenen Creditresten sind 2939 fl. unverwendet geblieben, und von dem im Jahre 1882 in Ersparung gebrachten Betrage sind 3000 fl. auf den Voranschlag für das Jahr 1883 übertragen worden.

Die ordentlichen Einnahmen wurden veranschlagt auf . . . . . 23.710 fl.
der Erfolg weist einen Betrag auf von bloß . . . . . 18.810 „

die Mindereinnahme beträgt daher . . . . . 4.900 fl.
und wird damit begründet, dass der präliminirte Holzeinschlag auf der Insel Meleda wegen des seit Jahren dauernden Rechtsstreites nicht verkauft werden konnte, und in Millstadt infolge der neuen Betriebseinrichtung nur ein geringeres Holzquantum genutzt werden konnte.

Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses wird keine Einwendung erhoben.

Wien, den 6. März 1886.

Hausner,
Berichterstatter.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Capitel 10. Finanzverwaltung. (Titel 1—9).

I. Staatsauslagen.

Mit dem Finanzgesetz vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, und mit dem Nachtragscreditgesetz vom 26. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 21, sind 15,350.290 fl. für ordentliche Auslagen, 1,826.652 fl. für außerordentliche Auslagen, verwendbar bis Ende März 1883, und 110.900 fl. für außerordentliche Auslagen, verwendbar bis Ende März 1884 bewilligt worden; außerdem sind aus dem Jahre 1881 auf den Voranschlag des Jahres 1882 3000 fl. Creditreste übertragen worden.

Der Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1882 stellt sich laut des von dem k. k. obersten Rechnungshofe zusammengestellten Centralrechnungsabschlusses und nach der durch denselben vorgenommenen Prüfung einzelner Posten, mit diesbezüglichen Belegen, folgendermaßen dar.

Es sind verausgabt worden:

Im Ordinarium	15,391.395	fl. 8½	kr.
„ Extraordinarium a) (verwendbar bis Ende März 1883)	1,813.081	„ 51	„
„ „ b) („ „ „ „ 1884)	16.750	„ —	„
in den auf den Voranschlag des Jahres 1882 übertragenen Creditresten des Jahres 1881	3.372	„ 25	„

Der Erfolg war sonach günstiger:

Im Extraordinarium a) um	13.570	„ 49	„
„ „ b) „	94.150	„ —	„

Dagegen war es ungünstiger:

Im Ordinarium um	41.105	„ 8½	„
bei den aus den Creditresten des Jahres 1881 bestrittenen Ausgaben um	372	„ 25	„

Da im ganzen 17,290.842 fl. präliminirt und bloß 17,224.598 fl. 84½ kr. verausgabt worden sind, würde die Bilancirung, falls wir uns obige zwei Ziffern im Auge behalten würden, einen günstigen, sich auf 66.243 fl. 15½ kr. beziffernden Erfolg ergeben; da aber Creditreste im Betrage von 94.150 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragen worden sind, stellt sich der Gesammterfolg um 27.906 fl. 84½ kr. ungünstiger dar.

In den einzelnen Titeln des 10. Capitels kommen folgende Abweichungen vor:

1. Centralleitung: Ordinarium, um 47.496 fl. 98½ kr. ungünstiger; Extraordinarium um 3722 fl. 43 kr. günstiger, Münzverlust dabei um 11 fl. ungünstiger.

Der Intercalarabstrich von 26.506 fl. konnte nur theilweise hereingebracht werden; zur Bewältigung der zunehmenden Berufsarbeiten musste eine größere Zahl von Rechnungspraktikanten aufgenommen werden; endlich haben sich auch die Kosten des Verordnungsblattes erhöht, und der für die Erhaltung der Gebäude bewilligte Betrag hat sich infolge einiger größerer Herstellungen und Adaptirungen als unzulänglich erwiesen.

Das geringere Erfordernis im Extraordinarium ist darauf zurückzuführen, dass im Laufe des Jahres 1882 einige der ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten in systemisirte Stellen eingerückt sind.

2. Leitende Finanzbehörden: Ordinarium um 2714 fl. 87½ kr. ungünstiger; Extraordinarium um 1366 fl. 58½ kr. günstiger.

Der ungünstige Erfolg beruht auf den präliminarmäßig nicht bedeckten Kosten der anlässlich der Reformen bei den directen und indirecten Ertragszweigen nothwendig gewordenen Auflage zahlreicher neuer Drucksorten; dann an Diäten- und Reisekosten der zur Vornahme der Evidenzhaltungsarbeiten des Grundsteuercatasters verwendeten Geometer. Im Extraordinarium hat sich theils durch Beförderung, theils durch Pensionirung einiger ad personam in eine höhere Rangsclasse gereihten Beamten eine Ersparung ergeben.

3. Directer Steuerdienst: Ordinarium um 59.521 fl. 90½ kr. ungünstiger; Extraordinarium kommt nicht vor. Die Überschreitung findet bei Personalgebüren mit 12.838 fl. 8½ kr. und bei anderen Rubriken mit 46.683 fl. 82 kr. statt. Die erstere erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass bei dem knapp bemessenen Stande der Steuerinspectoren im Falle eines Abganges für sofortigen Ersatz gesorgt werden muss, weshalb auch die Intercalarersparungen nur sehr gering sein können. Von nicht unbedeutendem Einflusse war hier auch die Aufnahme rechnungskundiger Diurnisten bei den Steuerreferaten in Tirol anlässlich der in diesem Kronlande neu eingeführten Gebäudesteuer. Das Mehrerfordernis bei den übrigen Rubriken ist vorzugsweise durch zahlreiche, anlässlich der durch Elementarereignisse herbeigeführten Grundertragsbeschädigungen, wie auch der Durchführung des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882 vorgenommene Localrevisionsreisen verursacht worden.

4. Staatskassen: Ordinarium um 12.064 fl. 19 kr. ungünstiger; Extraordinarium um 151 fl. 85 kr. ungünstiger. Der ungünstige Erfolg im Ordinarium wurde zum Theile dadurch hervorgerufen, dass der Intercalarabstrich von den Activitätsbezügen der Beamten nicht vollständig hereingebracht werden konnte, dass mehrfach größere, unaufschiebbare Bauherstellungen sich als nothwendig erwiesen haben, dass endlich die von dem Landeszahlamte in Zara für den Geldtransport an die Lloydgesellschaft gezahlten Assecuranzgebüren den präliminirten Betrag um 4369 fl. 84 kr. überschritten; der ungünstige Erfolg im Extraordinarium ist durch die nothwendig gewordene Anschaffung einer vierten, feuer- und einbruchsicheren Kasse für das Ministerialzahlamt begründet.

5. Finanzwachen: Der Erfolg war durchwegs ein günstiger, und zwar im Ordinarium sind 59.144 fl. 79 kr., im Extraordinarium um 554 fl. 95 kr. weniger verausgabt worden; außerdem war noch der Münzverlust um 846 fl. 10½ kr. geringer. In diesem Titel sind aber die erwähnten 94.150 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragen worden.

Die obbezifferte Ersparung wurde dadurch ermöglicht, dass in mehreren Kronländern größere Intercalarien erzielt wurden, dass die Löhnungen der Mannschaft in einigen Kronländern infolge des zeitweilig incompleten Standes, in Schlesien und Galizien aber wegen der nur successiven Durchführung der bewilligten Erhöhung des Mannschaftsstandes einen geringeren Aufwand in Anspruch nahmen, dass Mietzinse zum Theile unbehoben blieben, dass Baureparaturen nur nach Maßgabe des strengsten Bedürfnisses vorgenommen und speciell die in Galizien projectirt gewesenen größeren Herstellungen wegen nothwendig befundener Umänderung der Kostenüberschläge verschoben wurden, dass in Dalmatien momentan ein Minderbedarf für Einrichtung und Renovirung von Schiffen sich ergab, dass Krankenverpflegskosten-Beiträge nur in den rücksichtswürdigsten Fällen bewilligt wurden, dass Auslagen für Anschaffung von Waffen speciell in Triest anlässlich der Vermehrung des Mannschaftsstandes nicht mehr vollständig zur Auszahlung kamen ꝛc. ꝛc. — Im Extraordinarium war der Erfolg günstiger, weil die Auslagen für die von der Waffenfabriksgesellschaft in Steyr für die Bukowina gelieferten neuen Werndl-Karabiner die in Aussicht genommene Höhe nicht erreichten und auch bei den Verfrachtungskosten Ersparnisse erzielt wurden.

6. Steuerämter: Ordinarium um 38.946 fl. ungünstiger; Extraordinarium um 4389 fl. 33 kr. günstiger. Die Überschreitung der ordentlichen Credite beruht theils auf der Uneinbringlichkeit des angehofften vierprocentigen Intercalares, theils darauf, dass bei Erneuerung einzelner Mietverträge Zinssteigerungen eintraten. Von dem außerordentlichen Credite sind bei der Anschaffung feuerfester Kassen und bei Neubauten und Kaufschillingen für angekaufte Realitäten namhafte Beträge in Ersparung gekommen.

7. Finanzprocuraturen: Der Erfolg ist im Ordinarium günstiger um 5275 fl. 36½ kr.; im Extraordinarium günstiger um 1076 fl. 67 kr. Die erstere ist lediglich den erzielten Intercalarien, die zweite der Verminderung der ad personam in höhere Rangsclassen gereihten Beamten zuzuschreiben.

8. Zollverwaltung: Ordinarium günstiger um 55.218 fl. 72 kr.; Extraordinarium ungünstiger um 3871 fl. 28½ kr.; Münzverlust günstiger um 3224 fl. 99½ kr. Das günstige Ergebnis gründet sich zunächst auf Intercalar-Ersparungen, wie auf Minderauslagen für Kanzleierfordernisse und Manipulationskosten. Im Extraordinarium wurde der Mehraufwand dadurch herbeigeführt, dass anlässlich der Einführung des neuen Zolltarifs vom 25. Mai 1882 die Beistellung von Zoll-Manipulationsgegenständen und der erforderlichen Druckarbeiten einen Betrag von 6096 fl. in Anspruch genommen haben; beim Münzverlust ist der günstige Erfolg einerseits durch den Rückgang des Agios, anderseits aber dadurch begründet, dass die Summe der in Gold zu leistenden Zahlungen die Präliminarziffer nicht erreichte.

9. Etat der Grundsteuer-Regulirung: Ein Ordinarium kommt nicht vor; im Extraordinarium ist der Erfolg um 2423 fl. 83 kr. günstiger.

II. Staatseinnahmen.

1. Centralleitung: Der Erfolg war ungünstiger im Ordinarium um 251 fl. 23 kr.

2. Leitende Finanzbehörden: Der Erfolg war günstiger im Ordinarium um 13.297 fl. 99½ kr.

3. Steueradministrationen: Der Erfolg war ungünstiger im Ordinarium um 1538 fl. 72½ kr.

4. Staatskassen: Der Erfolg war ungünstiger im Ordinarium um 2306 fl. 46½ kr.

5. Finanzwache: Der Erfolg war günstiger im Ordinarium um 33.647 fl. 96 kr.; im Extraordinarium um 2 fl. 59 kr.

6. Steuerämter: Der Erfolg war günstiger im Ordinarium um 4060 fl. 55 kr.; im Extraordinarium um 15 fl. 69 kr.

7. Finanzprocuraturen: Der Erfolg war günstiger im Ordinarium um 1093 fl. 78½ kr.

8. Zollverwaltung: Der Erfolg war ungünstiger im Ordinarium um 1273 fl. 79 kr.; günstiger im Ordinarium um 30 fl. Beim Münzverlust war er um 135 fl. 30½ kr. ungünstiger.

9. Grundsteuerregulirung: Der Erfolg war im Extraordinarium um 6654 fl. 72½ kr. günstiger.

Stellen wir den Gesammterfolg des Jahres 1882 an Staatseinnahmen den mit dem Finanzgesetze pro 1882 präliminirten Staatseinnahmen in der Finanzverwaltung gegenüber, so ergibt sich ein Plus von 53.297 fl. 78 kr. über die gehofften Einnahmen dieses Capitels. Da nun die wirklichen Auslagen den Präliminarbetrag nur um 27.906 fl. 84½ kr. überschritten haben, so schließt die Jahresrechnung mit einem günstigen Resultate, welches durch das ungünstige nicht aufgehoben erscheint. Dieser günstige Erfolg beruht zunächst auf bedeutenden Ersätzen an Zuckersteuer-Controlskosten und auf zufälligen Ersätzen aller Art. Außerdem wären noch der Mehrerlös aus dem Mappenverkaufe und die Mehreinnahme an Mannschaftseinlagen (bei der Finanzwache) hervorzuheben.

Der Budgetausschuss stellt nunmehr den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1882 bezüglich des Capitels 10 „Finanzverwaltung" genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, 5. Februar 1886.

Stanislaus Ritter v. Starzyński,
Berichterstatter.

Allgemeine Kassenverwaltung.

Ausgaben: Capitel 11, Titel 1—10, Einnahmen: Capitel 11, Titel 1—7.

Mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 wurden an ordentlichen Ausgaben	1,189.730 fl. — kr.	
an außerordentlichen Ausgaben		852.864 fl. — kr.
dann mit dem Gesetze vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130)		700.000 „ — „
zusammen .	1,189.730 fl. — kr.	und 1,552.864 fl. — kr.
bewilligt.		
Verwendet wurden:	1,222.984 fl. 82 kr.	und 1,280.698 fl. 61½ kr.
somit mehr um	33.254 fl. 82 kr.	
weniger um		272.165 fl. 38½ kr.
Wird der auf das Jahr 1883 übertragene Credit für die Unterstützungen der Überschwemmten in Tirol und Kärnten per		343.000 „ — „
außer Betracht gelassen, so resultirt eine Überschreitung von	33.254 fl. 82 kr.	und 70.834 fl. 61½ kr.

Dieselbe setzt sich zusammen aus den Überschreitungen:

a) im ordentlichen Aufwande bei dem Titel: Ersätze an Parteien mit 8954 fl. 45 kr., welche durch die Ersatzleistung eines beim Hauptsteueramte in Czernowitz constatirten Abganges an gerichtlichen Depositengeldern per 15.000 fl. motivirt wird, dann bei dem Militärtaxfonde mit 28.935 fl, welche Überschreitung in dem Gesetze vom 16. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 19) gegründet ist, mit welchem ein höheres Rekrutencontingent festgesetzt wurde;

b) im außerordentlichen Aufwande beim Titel „Münzverlust" mit 29.115 fl. 67½ kr. durch den Mehrbedarf an Gold in den verschiedenen Staatsverwaltungszweigen, dann bei den verschiedenen Ausgaben mit 16.043 fl. 23 kr. und 264 fl. 17 kr. Diese Mehrausgabe wird hauptsächlich damit begründet, dass an das bei der Direction für Staatseisenbahnbetrieb vereinigte Pensionsinstitut von den durch die Bediensteten der niederösterreichischen Staatsbahnen an die Staatskasse geleisteten Pensionseinzahlungen bei deren Abfuhr an das genannte Pensionsinstitut fünfprocentige Zinsen im Betrage von 2851 fl. 68 kr. vergütet wurden, dass ferner anlässlich der Auflösung des Lehens Brana rückständige Landes- und Gemeindezuschläge vom Staate in der Höhe von 7625 fl. 05 kr. und 540 fl. 11 kr. geleistet worden sind.

Außerdem ist im Jahre 1882 der Rest des den Besitzern der durch Wassereinbruch im Februar 1879 inundirten Ossegger Kohlenwerke gesetzmäßig bewilligten Darlehens per 250.000 fl. im Belaufe von 63.666 fl. 41 kr. ausgefolgt worden.

Die Überschreitung per 2300 fl. für unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Nothfälle betrifft mit dem Theilbetrage von 1500 fl. den Baurest der Wiesenthal-Lauxmühler Bezirksstraße in Böhmen, dann mit dem Theilbetrage per 800 fl. die Subvention für den aus dem gesetzmäßig im Jahre 1880 bewilligten Nothstandsdarlehen per 100.000 fl. zu deckenden Bau der Straße von Bad Rezak nach Blaschkow in Böhmen. Beide Theilbeträge wurden mit Rücksicht auf den langsamen Baufortschritt von den Betheiligten erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode in Anspruch genommen und konnten nicht wohl verweigert werden. Ersparungen kamen vor bei den Remunerationen für Besorgung der Geschäfte cumulativer Waisenfonde per 100 fl., bei den Zahlungen an die weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung mit 35.323 fl. 67 kr. wegen der nicht beendeten Verhandlungen über die Ausfolgung der Einkünfte dieser Bruderschaften an die Interessenten, endlich bei der Ausprägung der Kupferscheidemünze mit 5131 fl. 20 kr. wegen der geringeren Prägekosten.

Bedeckung.

Finanzgesetzlich war dieselbe präliminirt mit	777.500 fl. —	kr.
als ordentliche Einnahmen und mit	1,410.000 „ —	„
als außerordentliche Einnahmen; im ganzen	2,187.500 fl. —	kr.
Da laut Abschluss	2,925.373 „ 06½	„
eingingen, so stellt sich ein günstigeres Ergebnis von	737.873 fl. 06½	kr.

heraus. Sämmtliche Titel weisen Mehreinnahmen nach.

In Wesentlichstem participiren daran die rückzuzahlenden Activforderungen mit 41.031 fl. 35 kr. durch Berichtigung von Rückständen früherer Jahre namentlich in Böhmen; die Militärtaxe mit 125.565 fl. 01 kr. wegen des Mangels an definitiven Grundlagen bei Ermittlung der Voranschlagsziffer, dann die verschiedenen Einnahmen mit 564.380 fl. 20 ½ kr. Letztere bestehen aus den höheren Erträgnissen der vorübergehend angelegten disponiblen Staatsgelder per 649.172 fl. 87 kr. und der bei der Staatscentralkassa befindlichen Effecten per 224.888 fl. 84 ½ kr., dann aus dem Antheile des Staates an dem Vermögen des aufgelösten westgalizischen Ausgleichfondes per 153.898 fl. 68 kr.

Es wird beantragt, den Rechnungsabschluss für das Jahr 1882 in Betreff der allgemeinen Kassenverwaltung zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 14. Februar 1887.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Directe Steuern.

Erfordernis: Capitel 12, Titel 1—4.

Der Gesammterfolg des Erfordernisses für das Jahr 1882 ist um 48.911 fl. 02 kr. ungünstiger als der bezügliche Voranschlag. Die Überschreitung der bewilligten Credite fand im Extraordinarium (Titel 3 und 4) statt, und zwar um . . . . . 60.312 fl. 44½ kr. und war veranlasst durch das steuerdienstliche Interesse, das eine Vermehrung von Aushilfsindividuen erheischte. Diese Mehrauslage findet jedoch ihre volle Deckung in der Mehreinnahme bei den Steuerexecutionsgebüren.

Im Ordinarium (Titel 1 und 2) war hingegen der Erfolg günstiger, und zwar um 11.401 fl. 42 ½ kr., der sich auf erzielte Ersparnisse zurückführen lässt.

Bedeckung: Capitel 12—18.

Nach dem Finanzgesetz pro 1882 betrug der Voranschlag an directen Steuern	92,970.000 fl. —	kr.
der thatsächliche Erfolg beziffert sich auf	94,997.692 „ 04	„
der Erfolg war sonach günstiger um	2,027.692 fl. 04	kr.

Was die einzelnen Capitel betrifft, so blieb das Ergebnis hinter dem Voranschlage zurück:

a) bei der Grundsteuer (Capitel 12) um . . . . . 1,994.640 fl. 92½ kr.
b) bei den Verzugszinsen (Capitel 18) von rückständigen Steuern um . . . 34.674 „ 32 „

Das ungünstige Ergebnis der Grundsteuer pro 1882 ist wohl auf die bekannten traurigen Elementarereignisse und auf die damit verbundenen Nachlässe und Abschreibungen zurückzuführen. Dann fiel in diesem Jahre infolge der Einführung der Gebäudesteuer in Tirol und Vorarlberg die mit 63.400 fl. präliminirte Grundsteuer fort.

Der Rückgang bei den Verzugszinsen findet seine Erklärung in der regelmäßigen Einzahlung der Steuern von Seite der höher Besteuerten.

Dagegen war das Ergebnis günstiger:

a) bei der Gebäudesteuer (Capitel 13) um . . . . . 930.580 fl. 12½ kr.
b) bei der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage der hauszinssteuerfreien Gebäude (Capitel 14) um . . . . . 134.804 „ 98 „
c) bei der Erwerbsteuer (Capitel 15) um . . . . . 663.750 „ 11 „
d) bei der Einkommensteuer (Capitel 16) um . . . . . 2,259.691 „ 12½ „
e) bei den Steuerexecutionsgebüren (Capitel 17) um . . . . . 68.180 „ 94½ „

Ad a. Der Grund des günstigen Erfolges bei der Gebäudesteuer liegt im Gesetze vom 9. Februar 1882.

Ad b. Das günstige Ergebnis dieses Capitels verdanken wir zumeist wohl der regeren Baulust und der Wirksamkeit dieses Gesetzes auch in Tirol und Vorarlberg seit Februar 1882.

Ad c. Fortschreitende Besserung der Erwerbsverhältnisse im allgemeinen und höhere Erwerbsteueranschreibungen, so bei Realgewerben infolge Wechsels der Grundsteuer, führten den günstigen Erfolg dieses Capitels nach sich.

Ad d. Der günstige Erfolg bei der Einkommensteuer beruht einerseits darauf, dass mehrere Eisenbahnen im Laufe des Jahres 1881 in die Steuerpflicht getreten sind, anderseits auf einer nicht zu leugnenden Besserung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse.

Ad e. Das günstige Ergebnis bei den Steuerexecutionsgebüren hat seinen Grund in der stattgefundenen Regelung des Executionsverfahrens.

Bemerkt wird noch, dass unter dem Gesammterfolge an directen Steuern (Capitel 12—16) ein Betrag von 5,903.940 fl. 18 kr. enthalten ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1882 thatsächlich auf die Rückstände aus dem Vorjahre eingezahlt wurde.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 1882 betreffs der directen Steuern genehmigen.

Wien, 13. October 1886.

Kathrein,
Berichterstatter.

Zoll.

Erfordernis: Capitel 13, Titel 1—4; — Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—3.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 waren 28,070.336 fl. ordentliche Ausgaben präliminirt, wirklich verausgabt wurden aber 23,311.397 fl. 23 kr., daher weniger um 4,758.938 fl. 77 kr.

Der günstige Erfolg rührt von dem geringeren Aufwande an Verzehrungssteuerrestitutionen her, und zwar infolge schwächerer Ausfuhr (Titel 4):

von Brantwein . . . . . 165.392 fl. 20 kr.
„ Bier . . . . . 79.518 „ 58 „
„ Zucker . . . . . 4,952.124 „ 95½ „

zusammen . 5,197.036 fl. 13½ kr.

Dagegen hat sich ein Ausfall erwiesen bei den rückgestellten Sicherstellungen,
Titel 1, per . . . . . 349.730 fl. 20½ kr.
(Präliminirt wurde 413.840 fl., ausgegeben 763.570 fl. 20 kr.).
Titel 2, bei den Gefällsrückgaben um . . . . . 88.367 „ 16 „
(Präliminirt wurden 64.100 fl., ausgegeben 152.467 fl. 16 kr.)
Die Überschreitungen bei den Titeln 1—2 berühren die Ausgaben, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages nur annäherungsweise bestimmt werden kann.
Nebstdem bilden diese Ausgaben im diesseitigen Budget nur eine durchlaufende Post.

Bedeckung.

Die Einnahmen an Zöllen und Nebengebüren betrugen im Jahre 1882 40,459.636 fl. 69½ kr., und zwar ordentliche 37,811.699 fl. 13 kr., außerordentliche 2,647.937 fl. 56½ kr. Veranschlagt waren für 1882 ordentliche 28,481.936 fl. und 1,338.648 fl. außerordentliche Einnahmen, zusammen daher 29,820.584 fl.
Der günstige Erfolg bei den ordentlichen Einnahmen, Titel 1 per 9,329.763 fl. 13 kr. beruht auf den erhöhten Zollsätzen des am 1. Juni 1882, beziehungsweise 1. September 1882 in Wirksamkeit getretenen neuen Zolltarifes, und auf der mit dem Gesetze vom 28. Februar 1882 vorausgegangenen Einführung von Zollzuschlägen zu einigen Finanzzöllen.
Im Extraordinarium rührt der günstige Erfolg an Münzgewinn per 1,221.991 fl. 85 kr. daher, weil die reinen Zolleinnahmen in Gold sich auf 19,156.747 fl. 3 kr. stellten, während dieselben bei Verfassung des Präliminares nur mit 9,503.700 fl. veranschlagt wurden.
Ebenso rührt der günstige Erfolg bei den Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen, Titel 3, per 73.359 fl. 42½ kr. und bei dem Agio von diesen Einnahmen per 13.938 fl. 29 kr. von dem günstigen Ergebnisse des Zollertrages im allgemeinen her.
Präliminirt wurde von der Tarifirung 84.000 fl., erreicht . . . . . 157.359 fl. 42½ kr.
Hievon Agio . . . . . 15.960 „ „ . . . . . 29.898 „ 29 „
Es wird beantragt, den Central-Rechnungsabschluss für das Jahr 1882 über „Zoll" genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 7. Februar 1887.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Verzehrungssteuer.

Erfordernis: Capitel 14, Titel 1—4; — Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—11.

Erfordernis.

Das Erfordernis der Verzehrungssteuer war für das Jahr 1882 mit 16,305.076 fl. veranschlagt, der Erfolg war 11,739.734 fl. 88½ kr., daher günstiger um 4,565.341 fl. 11 kr.

Titel 1. Verwaltungsauslagen waren präliminirt 223.320 fl., ausgegeben wurden 225.473 fl. 55 kr., daher um 2153 fl. 55 kr. mehr, und zwar durch nothwendig gewordene Herstellungen und Reparaturen an den Wiener Linienamtsgebäuden St. Marx und andern kleineren Reparaturen, der Brückenwage in Nussdorf.

Titel 2. Rückstellung an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben waren mit 5,511.000 fl. präliminirt, das Ergebnis betrug 5,842.288 fl. 95 kr., daher eine Überschreitung per 331.288 fl. 95 kr., welche auf dem größeren Eingange an Gefällssicherung in Wien und auf den höheren Einnahmen correlativer Gefällssicherstellungen beruht.

Titel 3. Der an die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistende Ersatz für Verzehrungssteuerrestitutionen war veranschlagt mit 6,256.740 fl., erforderte jedoch nur 5,671.972 fl. 38½ kr., das heißt um 584.767 fl. 61½ kr. weniger wegen der Abnahme der Verzehrungssteuerrestitutionen für ausgeführten Zucker im Jahre 1882, wodurch sich die Ersatzpflicht an Ungarn verminderte.

Titel 4. Zur Deckung der Zuckersteuerrestitutionen in den beiden Reichstheilen wurden im Jahre 1882 aus Anlass, dass die hohen Delegationen einen um 4,689.148 fl. kleineren Betrag zu diesem Zwecke beschlossen haben, als sie ursprünglich von der gemeinsamen Regierung eingestellt waren, für die diesseitige Reichshälfte 4,314.016 fl. veranschlagt.

Nachdem aber der mit 92 Procent angenommene Antheil durch die Zolleinnahmen gedeckt wurde, so erwies sich der Erfolg um die eingestellte Quote, das heißt um 4,314.016 fl. günstiger. Eine Einwendung kann bei dem Erfordernisse nicht gemacht werden.

Bedeckung.

Die Bedeckung der Verzehrungssteuer war für das Jahr 1882 mit 88,167.000 fl. veranschlagt, der Erfolg war 85,673.039 fl. 97½ kr., daher ungünstiger um 2,493.960 fl. 2½ kr.

Diese Mindereinnahme hat jedoch auf das wesentliche Ergebnis keinen Einfluss, denn sie rührt von den ungünstigen Einnahmen bei der Zuckersteuer per 4,874.718 fl. 14 kr. her.

Günstiger war der Erfolg.

Titel 1. Bei der Brantweinsteuer um 173.494 fl. 49 kr. (präliminirt wurden 7,500.000 fl., erreicht 7,673.494 fl. 49 kr.).

Titel 2. Wein und Moststeuer ergab 4,132.874 fl. 84½ kr., gegen veranschlagte 4,077.000 fl., daher mehr um 55.874 fl. 84½ kr.

Titel 3. Biersteuer ergab 22,961.721 fl. 76½ kr., gegen veranschlagte 22,000.000 fl., daher mehr um 961.721 fl. 76½ kr.

Titel 4. Fleisch und Schlachtviehsteuer ergab 5,040.084 fl. 5½ kr., gegen veranschlagte 4,905.000 fl., daher mehr um 135.084 fl. 5½ kr.

Titel 8. Andere Einnahmen ergaben 23.994 fl. 28 kr., gegen veranschlagte 20.000 fl., daher mehr um 3.994 fl. 28 kr.

Titel 9. Die Gefällssicherstellungen ergaben 3,120.911 fl. 67 kr., gegen veranschlagte 2,600.000 fl. daher mehr um 520.911 fl. 67 kr., und zwar wegen vermehrter Durchfuhr von verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln durch Wien.

Dagegen war der Erfolg ungünstiger:

Titel 5. Bei der Zuckersteuer um 4,874.718 fl. 14 kr., weil für die Zuckererzeugungsperiode 1881/82 keine Nachzahlung zu leisten war, auch hat die kurze Dauer der Erzeugungsperiode 1881/82 zu diesem Ausfalle beigetragen.

Titel 6. Bei der Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen um 184.827 fl. 73 kr. anlässlich der verminderten Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nach Wien, und der am 1. September 1882 erfolgten Aufhebung der Linienverzehrungssteuer von Mineralöl. (Voranschlag 2,050.000 fl., Erfolg 1,865.172 fl. 27 kr.)

Titel 7. Bei den Pachtungen um 914 fl. 51 kr. infolge der Herabsetzung der Pachtschillinge, anlässlich der Aufhebung der Verzehrungssteuer von Mineralöl bei der Einfuhr in geschlossene Städte, (Voranschlag 3,586.000 fl., Erfolg 3,585.085 fl. 49 kr.).

Die Verbrauchssteuer von Mineralöl, welche am 1. September 1882 ins Leben getreten ist, und daher im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen werden konnte, lieferte ein Erträgnis von 811.328 fl. 32 kr.

Vergleicht man die wirklichen Einnahmen in der Gesammtsumme mit dem Voranschlage des Jahres 1882, so gelangt man zu dem Resultate (selbstverständlich nach Abzug der Mindereinnahme bei der Zuckersteuer, die bei der Pauschalirung dieser Steuer keinen Einfluss auf die wesentlichen Einnahmen ausübt), dass der wirkliche Erfolg von der Verzehrungssteuer im Jahre 1882 gegen den Voranschlag um 2,380.758 fl. 11½ kr. und nach Abzug der Mehreinnahme bei Titel 9, „Gefällssicherstellungen", gegen den wirklichen Erfolg des Erfordernisses um 2,191.135 fl. 39½ kr. günstiger war.

Es wird beantragt, den Centralrechnungsabschluss der Verzehrungssteuer für das Jahr 1882 genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 7. Februar 1887.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Salz.

Erfordernis: Capitel 15, Titel 1 und 2; — Einnahmen: Capitel 21, Titel 1 und 2.

Im Jahre 1882 haben die Einnahmen aus dem Salzgefälle, welche mit 19,566.000 fl. präliminirt worden waren, 20,051.717 fl. 17 kr. betragen, übertrafen daher den Voranschlag um 485.717 fl. 17 kr.

An dieser Mehreinnahme nimmt der Titel 1 (Einnahmen der Erzeugungsämter) mit 14.675 fl. 68½ kr., der Titel 2 (Einnahmen der Verschleißämter) mit 471.041 fl. 48½ kr. theil.

Inhalts der Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse des Jahres 1882 gründet sich die Mehreinnahme der Salzerzeugungsämter vorwiegend auf die um 9786 fl. 45½ kr. höheren „sonstigen Betriebseinnahmen", außerdem aber auf den günstigeren Erfolg beim Verkaufe von Betriebsmaterialien und Mobilien.

Die Mehreinnahme der Verschleißämter beruht zumeist auf dem um 454.797 fl. 58½ kr. größeren Erträgnisse aus dem Absatze des Kochsalzes zu allgemeinen Preisen.

Günstigere Erfolge ergaben auch die Rubriken: „Dungsalz" (5604 fl. 74 kr.), „Ersätze aller Art" (9845 fl. 26½ kr.), „verschiedene Einnahmen" (23.876 fl. 35½ kr.).

Dagegen hat sich das Erträgnis der Rubrik „Kochsalz zu limitirten Preisen" um 13.741 fl. 33½ kr. niedriger gestellt, weil zahlreiche Gemeinden Istriens und der Quarnerischen Inseln, dann mehrere Gemeinden in Salzburg von der Berechtigung zum Bezuge dieses Salzes einen beschränkten Gebrauch gemacht haben.

Die Einnahmen für „Fabriksalz" verminderten sich um 1008 fl. 65 kr., jene der „Salzlieferung in das Ausland" um 10.966 fl. 79 kr., erstere wegen ungünstiger Verhältnisse der Seefischerei in Dalmatien, letztere wegen des Rückganges des Salzexportes nach Rußland.

Die Ausgaben für das Salzgefälle betrugen im Jahre 1882 mit Einschluss des auf das Jahr 1882 übertragenen Creditrestes per 47.189 fl. 91 kr., 2,879.187 fl. 62 kr., während auf Grund des Finanzgesetzes vom 29. März 1882 3,002.632 fl. (inclusive eines Creditrestes aus dem Jahre 1881 per 49.632 fl.) verfügbar waren.

Im Vergleiche zum Voranschlage war daher die Verausgabung um 123.444 fl. 38 kr. geringer, an welchem Ergebnisse die ordentlichen Ausgaben mit 112.543 fl. 67½ kr., die außerordentlichen Ausgaben mit 8458 fl. 61½ kr., die aus den Creditresten des Jahres 1881 bestrittenen Ausgaben mit 2442 fl. 9 kr. participiren.

Inhalts der Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse ist eine Überschreitung per 3176 fl. 15½ kr. nur bei den „Werkschmiedekosten" eingetreten, indem die Reconstruction der Salzmühle am Elisabeth-Schacht in Wieliczka, die Anfertigung von Werkzeugen und Röhren zu Bohrungen und sonstige Reparaturen einen Mehraufwand verursachten, welcher jedoch durch den günstigeren Erfolg bei der Rubrik „sonstige Betriebseinnahmen" gedeckt erscheint.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt für das Jahr 1882 bezüglich des Capitels 15, Titel 1 und 2, der Staatsausgaben und bezüglich des Capitels 21, Titel 1 und 2, der Staatseinnahmen die Genehmigung ertheilen."

Wien, Mai 1888.

W. Wolkenstein,
Berichterstatter.

Tabakgefälle.

Erfordernis: Capitel 16, Titel 1—3; — Bedeckung: Capitel 22, Titel 1—2.

Nach dem Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt für 1882 betrugen die Einnahmen aus dem Tabakgefälle, welche nach dem Finanzgesetze für dieses Jahr mit 63,947.200 fl. präliminirt worden waren, 69,282.320 fl. 82 kr., übertrafen demnach den Voranschlag um die äußerst beträchtliche

Summe von 5,335.120 fl. 82 kr. oder um 8·3 Procent. An diesem überaus günstigen Ergebnisse nahmen die Einnahmen aus dem Verschleiß im Inlande mit 4,448.581 fl. 11½ kr., die Einnahmen der Generaldirection aus dem Absatz im Auslande mit 874.651 fl. 95½ kr. theil. Zu der Mehreinnahme des Titels 1 trug in einem gewissen Maße die am 1. Juli 1882 eingetretene, also in diesem Jahre durch sechs Monate wirksame Preiserhöhung einiger gangbarer Tabak- und Cigarrensorten bei, weitaus mehr wurde jedoch das Plus an Einnahmen durch die sehr vermehrten Absatzmengen herbeigeführt. Ferner wurden bei Wiederbesetzung vacant gewordener Tabaktrafiken höhere Pachtschillinge erzielt und wurden die Verleger infolge der am 1. Juli 1882 ins Leben getretenen Aufhebung der Großverschleißpreise für Consumenten zur Entrichtung von Rücklässen um den hieraus denselben zugefallenen Mehrgewinn verhalten.

Die außerordentliche Mehreinnahme des Titel 2 um fast 210 Procent rührt vor allem von dem sehr gesteigerten Absatz österreichischer Tabakmonopolproducte nach einem Lande des freien Tabakbaues, nach dem Deutschen Reiche, her; doch auch die Abgabe von 16.577 q ungarischer Blätter in das Ausland, welche durch die überreiche Tabakernte möglich wurde. Der durch vermehrten Truppenstand herbeigeführte größere Absatz von Fabricaten in den occupirten Provinzen und der größere Bezug österreichischer Fabricate durch die ungarische Regie trugen zu diesem ungewöhnlich günstigen Ergebnis bei.

Die Ausgaben für das Tabakgefälle betrugen im Jahre 1882 23,851.639 fl. 1½ kr., während bloß 22,806.454 fl. veranschlagt worden waren. Die Überschreitung beträgt demnach 1,045.185 fl. 1½ kr. oder fast 4·8 Procent. Auf Administrationsauslagen wurde die präliminirte Summe von 617.100 beinahe ganz verwendet.

Hingegen stellten sich die Erzeugungs- und Anschaffungskosten, für welche 19,556.700 fl. bewilligt worden war, auf 20,760.404 fl. 68½ kr., somit um 1,203.704 fl. 68½ kr. oder um 12·3 Procent höher, obgleich an Fracht- und Krankenkosten 4691 fl. 12 kr. erspart wurden.

Diese große Überschreitung betrifft drei Posten, nämlich

den Ankauf im Auslande	mit	518.842 fl.	89½ kr.,
„ „ von Inländer Blättern . . .	„	368.864 „	60 „ endlich
die Fabricationskosten	„	320.688 „	31 „

Die Überschreitung beim Inländer Blätterankauf wurde durch die überreiche Tabakernte in Ungarn und Südtirol zwingend nothwendig. Die große Vermehrung der Fabricationskosten ist ebenfalls eine unvermeidliche Folge des sehr gesteigerten Absatzes an Cigarren und Cigaretten, welcher nicht nur erhöhte Auslagen auf Löhne und Ökonomicartikel, sondern auch die Neubeschaffung von Arbeitstafeln, Maschinen und anderen Werkvorrichtungen nach sich zog.

Die Überschreitung von 518.842 fl. 89½ kr. beim Ankauf von ausländischen Blättern und Fabricaten könnte noch am ehesten beanständet werden, da der Vorrath an ausländischen Blättern während des Jahres 1882 nur unbedeutend abnahm, daher der gesteigerte Consum als Rechtfertigungsgrund einer so bedeutenden Mehrausgabe nicht als genügend gelten kann. Wohl aber muss der thatsächliche Preisaufschlag mehrerer amerikanischer Tabaksorten in Betracht gezogen werden. Dieser musste beträchtliche Mehrausgaben nach sich ziehen, sollten nicht die bisher bezogenen Sorten durch minderwertige ersetzt und dadurch der altbewährte Ruf der österreichischen Tabakproducte geschädigt werden. Es ist daher auch für diese Überschreitung das Absolutorium zu ertheilen.

Der Münzverlust ergab 921.713 fl. 41 kr. gegen die veranschlagten 1,064.000 fl., stellt sich daher um 142.286 fl. 59 kr. günstiger.

Für Neubauten wurden bloß 162.418 fl. 38 kr. ausgegeben, während hiefür 268.684 fl. präliminirt worden waren. Diese Minderauslage um 106.235 fl. 62 kr. ist jedoch nur eine Art durchlaufender Post, da sie nicht durch wirkliche Ersparnisse, sondern durch Verzögerungen von Bauten herbeigeführt wurde.

Die Verschleißauslagen betrugen 1,390.006 fl. 46 kr., während bloß 1,300.000 fl. veranschlagt wurden.

Diese Überschreitung von 90.006 fl. 46 kr. fand statt, obgleich an Beamtengehalten, Reisepauschalien und Gebäudeerhaltung 3890 fl. 68 kr. erspart wurden.

Den Hauptgrund bilden die wegen des sehr vermehrten Absatzes unvermeidlich wachsenden Beträge für Einhebungsprocente, ferner wurde an den Gehalten und Activitätszulagen der Diener das präliminirte Intercalare nicht hereingebracht, die Mietzinse stiegen infolge der Unterbringung des Magazins in Tarnów, die Anschaffung der neuen Verschleißtarife erhöhte etwas die Kanzleiauslagen und häufigere Straffälle vermehrten (bei den verschiedenen Ausgaben) die Belohnungen für die Ergreifer. Hält man die Einnahmen

des Jahres 1882 den Auslagen gegenüber, so ergab das Tabakgefälle einen Reinertrag von 45,430.681 fl. 80½ kr., während nur 41,140.746 fl. präliminirt worden waren. Das Reinerträgnis des Tabakgefälles war demnach im Jahre 1882 um 4,289.935 fl. 80½ kr. günstiger (oder um mehr als 10 Procent).

Für die beim Tabakgefälle im Jahre 1882 vorgekommenen Überschreitungen wird die Genehmigung beantragt.

Wien, 23. October 1886.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Stempel.

Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

Erfordernis: Capitel 17 und 18; — Bedeckung: Capitel 23 und 24.

Im Jahre 1882 wurden im Finanzgesetze vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, die Einnahmen:

a) beim Stempelgefälle mit . . . . . 16,880.000 fl. — kr.

b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften mit . . . . . 32,000.000 „ — „

eingestellt.

Laut des Rechnungsabschlusses für dieses Jahr betrugen die Einnahmen:

a) von Stempeln . . . . . 17,298.534 „ 57½ „

der Erfolg war somit um . . . . . 418.534 „ 57½ „

günstiger.

b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften . . . . . 34,659.256 „ 35½ „

somit gegen den Voranschlag um . . . . . 2,659.256 „ 35½ „

mehr.

Die wirklichen Ausgaben betrugen:

a) beim Stempelgefälle . . . . . 362.190 „ 31½ „

somit waren sie gegen den bewilligten Credit von . . . . . 357.000 „ — „

um . . . . . 5.190 fl. 31½ kr.

höher.

b) bei Taxen und Gebüren . . . . . 697.443 „ 75 „

während nur . . . . . 421.000 „ — „

bewilligt waren, weshalb eine Creditsüberschreitung von . . . . . 276.443 fl. 75 kr.

stattfand.

Die Creditsüberschreitung beim Stempelgefälle hat ihren Grund in den um 24.739 fl. 36 kr. höhern Kosten der Erzeugung neuer Stempelmarken mit der Jahreszahl 1883; diese Mehrausgabe wurde im ganzen durch Ersparungen bei anderen Ausgabsrubriken auf den oben nachgewiesenen Betrag von 5190 fl. 31½ kr. herabgemindert.

Der bei Taxen und Gebüren ausgewiesene ungünstige Erfolg rührt theils von Gefällsrückgaben, theils von größeren Ergreifersantheilen her.

Übrigens finden die Überschreitungen im Gesetze selbst ihre Begründung, weshalb die obangeführten Überschreitungen als gerechtfertigt nachträglich genehmigt werden.

Wien, 4. October 1886.

R. v. Gniewosz,
Berichterstatter.

Lotto.

Erfordernis: Capitel 19; — Bedeckung: Capitel 25.

In den Ausgaben ergibt der Erfolg die Summe von . . . . . 11,789.777 fl. 93½ kr.
während veranschlagt wurde . . . . . 12,462.000 „ — „

es ist demnach der Erfolg günstiger um . . . . . 672.222 fl. 6½ kr.

In den Einnahmen ergibt der Erfolg die Summe von . . . . . 20,071.408 „ 71½ „
während veranschlagt wurde . . . . . 20,222.000 „ — „

es ist demnach der Erfolg ungünstiger um . . . . . 150.591 fl. 28½ kr.

Im ganzen wurde im Lottogefälle ein günstiger Erfolg von 521.630 fl. 78 kr. erzielt, obgleich in den Spieleinlagen ein Rückgang von 156.740 fl. 80 kr. stattgefunden hat.

Der Budgetausschuss beantragt: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Rechnungsabschluss des Lottogefälles für das Jahr 1882, Capitel 19 der Ausgaben, Capitel 25 der Einnahmen, zur genehmigenden Kenntnis nehmen.

Wien, 17. October 1887.

Bobrzyński,
Berichterstatter.

Mauten.

Erfordernis: Capitel 20; — Bedeckung: Capitel 26.

Die Gesammteinnahmen des Staatsgefälles der Weg-, Brücken- und Wassermauten wurden in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1882 präliminirt mit . . . . . 2.418.000 fl. — kr.

Nach dem Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Länder betrug der Gesammterfolg dieser Gefälle für das Verwaltungsjahr 1882 . . . . . 2,475.411 „ 12½ „

war somit im Gegenhalt zum Präliminare günstiger um . . . . . 57.411 fl. 12½ kr.

Dieser günstigere Erfolg wird begründet durch die größere Frequenz an der Verzehrungssteuerlinie Wiens, dann der durchweg erzielten höheren Pachtzinse in Galizien, sowie in pünktlicherer Einzahlung der Pachtschillingsraten.

Als ordentliches Erfordernis pro 1882 wurden präliminirt . . . . . 26.200 fl. — kr.
mit einem verwendbaren Rest aus dem Jahre 1881 im außerordentlichen Erfordernisse per . . . . . 2.800 „ — „

zusammen . . . . . 29.000 „ — „

Hievon wurden verwendet im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 32.379 fl. 87 kr.
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 800 „ — „

zusammen . . . . . 33.179 fl. 87 kr.

beziffert sich somit die Gesammtüberschreitung mit . . . . . 4.179 fl. 87 kr.
und zwar im ordentlichen Erfordernisse eine Überschreitung von . . . . . 6.179 fl. 87 kr.
im außerordentlichen Erfordernisse eine Ersparnis von . . . . . 2.000 „ — „

Wird nun die Ersparung im außerordentlichen Erfordernisse von der Überschreitung im ordentlichen Erfordernisse in Abzug gebracht, ergibt sich obiger ungünstigerer Erfolg von . . . . . 4.179 fl. 87 kr.

Dieser ungünstigere Erfolg im Ordinarium wurde dadurch herbeigeführt, dass im Interesse des allerhöchsten Ärars die Jahresrente per 630 fl., welche die Stadt Aussig für aufgelassenes Stapelrecht bezogen hatte, in dem zu fünf Procent capitalisirten Betrage von 12.600 fl. abgelöst wurde; von dieser Verausgabung abgesehen, wäre infolge in allen Rubriken durchgeführter Ersparungen ein günstigerer Erfolg per 6420 fl. 13 kr. nachzuweisen gewesen.

Die im Extraordinarium bei Neubauten nachgewiesene Ersparung per . . . 2.000 fl.
rührt daher, dass von dem auf das Jahr 1882 übertragenen Credite des Jahres 1881
per . . . . . 2.800 „
nur die als Aufzahlung für das neue Mauthaus in Nikolsburg bewilligte Summe
von . . . . . 800 „
in Verwendung kam, während die Kosten für die Herstellung eines anderen neuen Mauthauses auf der sogenannten Rothenberger Straße in Mähren, wozu obige 2000 fl. bestimmt waren, von der daran betheiligten Ortsgemeinde getragen wurden.

Der Budgetausschuss stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der Rechnungsabschluss pro 1882 über das Capitel Maut genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, 7. Februar 1887.

Hayden,
Berichterstatter.

Punzirung.

Erfordernis: Capitel 21a; — Bedeckung: Capitel 27.

Mit Finanzgesetz zum Staatsvoranschlage des Jahres 1882 wurde die Gesammteinnahme des Punzirungsgefälles veranschlagt mit . . . . . 194.300 fl. — kr.
zufolge des Centralrechnungsabschlusses für den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Länder wurde jedoch eine Gesammteinnahme erzielt von . . . . . 229.890 „ 3 „
somit eine Mehreinnahme von . . . . . 35.590 fl. 3 kr.

Diese Mehreinnahme per 35.590 fl. 3 kr. ist begründet in dem lebhafteren Geschäftsgange der Gold- und Silberindustrie im allgemeinen, wodurch speciell die Controlsgebüren gegen den Voranschlag per 188.500 fl. ein Mehrergebnis von 34.827 fl. 53 kr. ergab, indem sowohl die inländische Erzeugung von Gold-, insbesondere von Silbergeräthschaften, als auch deren Einfuhr aus dem Auslande sich bedeutend gehoben hat.

Ebenso ergaben aus demselben Grunde die Einnahmen für Probenahmen ein günstigeres Ergebnis.

Die Gesammtauslagen pro 1882 wurden präliminirt, und zwar:
die ordentlichen mit . . . . . 68.836 fl. — kr.
„ außerordentlichen mit . . . . . 64 „ — „
zusammen mit . . . . . 68.900 fl. — kr.

Die thatsächlichen Erfolge bezifferten sich
im Ordinarium mit . . . . . 62.922 fl. 48½ kr.
„ Extraordinarium mit . . . . . 65 „ — „
zusammen . 62.987 fl. 48½ kr. 62.987 „ 48½ „
somit im Gegenhalte zu den präliminirten Erfordernissen günstiger um . . . . . 5.912 fl. 51½ kr.

Das günstigere Ergebnis per 5.912 fl. 51½ kr. im Ordinarium wird begründet durch die bei den Activitätszulagen der Diener eingetretenen Intercalarien, geringeren Erfordernissen der Adjuten und Diurnen, Nichtverwendung eines Praktikanten bei dem Filialamte, Verwendung eines Diurnisten nur während der Dauer eines Quartals und schließlich in dem verminderten Aufwande für Amtskleidung der Dienerschaft, Beheizung der Amtslocalitäten, und weil die für die Gebäudeerhaltung bewilligten Credite

nicht in voller Höhe zur Verwendung gelangten. Dagegen hat eine Erhöhung der für Remunerationen der Beamten bewilligten Summe stattgefunden, weil infolge des lebhafteren Geschäftsganges das Erfordernis für Aushilfspunzenschläger sich steigerte und wegen Nichtbesetzung erledigter Stellen eine größere Inanspruchnahme der Beamten nothwendig wurde.

Nachdem nun eine Mehreinnahme mit . . . . . 35.590 fl. 03 kr.
sich beziffert, das Erfordernis um . . . . . 5.912 „ 51½ „
niederer war, ergibt sich in dem Vergleiche zu den Präliminaransätzen ein factisch
günstigeres Ergebnis von . . . . . 41.502 fl. 54½ kr.

Der Finanzausschuss beantragt demnach:

„Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss für das Jahr 1882, das Punzirungsgefälle betreffend, genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, 7. Februar 1887.

Hayden,
Berichterstatter.

Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben.

Erfordernis: Capitel 21b; — Bedeckung: Capitel 28.

In dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 wurde die Einnahme von dieser Steuer mit 1,000.000 fl. festgestellt.

Der wirkliche Erfolg ergab 1,526.913 fl. 29½ kr., daher um 526.913 fl. 29½ kr. mehr.

An diesem günstigen Ergebnisse participirten:

Der Ausschank mit	340.581 fl. 87½ kr.
„ Kleinverschleiß mit	53.200 „ 45½ „
„ Handel mit	12.303 „ 94½ „
verschiedene Einnahmen mit	4 „ 85 „
und die Strafgelder mit	120.822 „ 17 „

letztere deshalb in so hohem und überraschendem Maße, weil viele Parteien infolge unterlassener oder verspäteter Anmeldung des abgabepflichtigen Gewerbebetriebes der Strafe verfielen.

An Erfordernis wurde für das Jahr 1882 für diese Steuer nichts präliminirt, dagegen war der Erfolg 16.372 fl. 69 kr.

Diese Ausgabe besteht hauptsächlich aus den Gefällsrückgaben anlässlich unrichtiger Anwendung des Gesetzes vom 23. Juni 1881 und infolge Rückstellung von bereits eingezahlten, im Recurs- oder Gnadenwege gemilderten oder nachgesehenen Strafbeträgen.

Nachdem gegen keinen von diesen Posten ein Grund zum Anstandnehmen vorliegt, so wird demnach beantragt, der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1882 über besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 7. Februar 1887.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Dicasterialgebäude.

Erfordernis: Capitel 22; — Bedeckung: Capitel 29.

In der Bedeckung betrug das Präliminare . . . . . 120.931 fl. — kr..
der Erfolg war . . . . . 121.306 „ 77½ „
somit günstiger um . . . . . 375 fl. 77½ kr

Diese Mehreinnahme wurde beim Verkaufe von Baumaterialien abgetragener Objecte im Küstenlande erzielt.

Im Erfordernisse waren zusammen präliminirt . . . . . 144.726 fl. — kr.
der Erfolg war . . . . . 144.629 „ 77½ „
mithin günstiger um . . . . . 96 fl. 22½ kr.

Der Erfolg rührt von geringerer Annuitätenrückzahlung her.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Centralrechnungsabschluss pro 1882 über das Capitel „Dicasterialgebäude" wird genehmigend zur Kenntnis genommen."

Wien, 23. October 1886.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Erfordernis: Capitel 23; — Bedeckung: Capitel 30.

Die Bedeckung war präliminirt mit . . . . . 115.000 fl. — kr.
der Erfolg betrug . . . . . 128.038 „ 18½ „
war somit günstiger um . . . . . 13.038 fl. 18½ kr.

Dieser günstige Erfolg wurde durch die Purificirung gerichtlicher Depositen in Böhmen und Mähren erzielt.

Außerdem wurde laut der dem Centralrechnungsabschlusse beigefügten Obligationsgebarung unter obigem Capitel an Effecten beeinnahmt (pag. 104, Post 6) der Nominalbetrag von 32.855 fl. — kr.

Das Erfordernis war veranschlagt mit . . . . . 4.000 fl. — kr.
der Erfolg betrug . . . . . 5.123 „ 29 „
somit ungünstiger um . . . . . 1.123 fl. 29 kr.

welche sich infolge zufällig höherer Rückzahlungen als eine durch höhere Einnahmen vielfach bedeckte Überschreitung ergeben.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Centralrechnungsabschluss pro 1882 über das Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" wird genehmigend zur Kenntnis genommen."

Wien, 23. October 1886.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Hof- und Staatsdruckerei.

Erfordernis: Capitel 24; — Bedeckung: Capitel 30.

In den Ausgaben ergibt der Erfolg die Summe von . . . . . 1,442.568 fl. 24 kr.
während veranschlagt wurde . . . . . 1,067.700 „ —
es ist demnach der Erfolg ungünstiger um . . . . . 374.868 fl. 24 kr.

In den Einnahmen ergibt der Erfolg die Summe von . . . . . 1,555.316 fl. 8 kr.
während veranschlagt wurde . . . . . 1,171.700 „ —
ist demnach der Erfolg günstiger um . . . . . 383.616 fl. 8 kr.

Die Mehrausgaben und die Mehreinnahmen wurden hauptsächlich durch die Erzeugung neuer Staatsnoten und durch den Bedarf von Drucksorten für das Postsparcassen-Amt verursacht.

Der Budgetausschuss beantragt: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Rechnungsabschluss über die Hof- und Staatsdruckerei für das Jahr 1882 zur genehmigenden Kenntnis nehmen.

Wien, 17. October 1887.

Bobrzyński,
Berichterstatter.

Münzwesen.

Erfordernis: Capitel 26.

Der Voranschlag pro 1882 betrug laut Finanzgesetz . . . . . 304.200 fl. — kr.
der Gesammterfolg hingegen bezifferte sich auf . . . . . 321.674 „ 91½ „

daher der Erfolg ungünstiger um . . . . . 17.474 fl. 91½ kr.
und zwar war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um . 23.763 fl. 79 kr.
im Extraordinarium günstiger um . . . . . 6.288 „ 88 „

Diese Überschreitung im Ordinarium beruht auf einem höheren Erfordernisse an Materialien, Requisiten, Bezügen der Aufseher und Arbeiter wegen im Voranschlage nicht vorgesehener Ausmünzung königlich serbischer Goldmünzen im Nominalbetrage von 6,512.900 Dinars, sowie wegen Prägung von 70.000 Stück Kriegsmedaillen. Dagegen erhöht sich die Summe der Einnahmen für gelieferte Arbeiten.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium beruht darauf, weil infolge Rückganges der Kupferpreise nicht der volle Voranschlagsbetrag zur Verwendung gelangte.

Bedeckung: Capitel 33.

Der Erfolg dieses Verwaltungsjahres (416.833 fl. 50½ kr.) ist günstiger als der Voranschlag (325.900 fl.) um . . . . . 90.933 fl. 50½ kr.
und zwar im Ordinarium günstiger um . . . . . 96.064 fl. 70½ kr.
im Extraordinarium ungünstiger um . . . . . 5.131 „ 20 „

Der günstigere Erfolg im Ordinarium gründet sich auf Mehreinnahmen für gelieferte Arbeiten, auf höheren Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung; der ungünstigere Erfolg im Extraordinarium compensirt sich mit dem gleichen Betrage des Mindererfordernisses für die Kupferkreuzerausmünzung.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss für das Jahr 1882 betreffs des Münzwesens genehmigen.

Wien, 13. October 1886.

Kathrein,
Berichterstatter.

XI. Handelsministerium.

Staatsausgaben, Capitel 27.

Titel 1. Centralleitung.

Die ordentlichen Ausgaben betrugen	390.762 fl. 42½ kr.
präliminirt waren	384.000 „ — „
der Erfolg war sonach ungünstiger um	6.762 fl. 42½ kr.
Die außerordentlichen Ausgaben betrugen	188.085 „ 64 „
präliminirt waren	81.000 „ — „
der Erfolg war sonach ungünstiger um	107.085 fl. 64 kr.

Bei den ordentlichen Ausgaben war der Erfolg ungünstig, besonders weil der präliminirte Intercalarabstrich von 7235 fl. wegen unzureichender Personalveränderungen nicht ganz erzielt wurde, und weil größere unvorhergesehene Gebäudeadaptirungen vorgenommen werden mussten.

Bei den außerordentlichen Ausgaben ist zu bemerken, dass auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 61, zur Bestreitung der Vorauslagen für die in Triest stattgefundene landwirtschaftliche und gewerbliche Ausstellung ein unverzinslicher Vorschuss per 100.000 fl. gewährt wurde; ein unbedecktes Mehrerfordernis entstand deshalb, weil die Rückerstattung dieses Vorschusses, welche nach dem bezogenen Gesetze noch im Laufe des Jahres 1882 aus den Einnahmen des Ausstellungsunternehmens hätte erfolgen sollen, wegen des ungünstigen Ergebnisses dieses Unternehmens nicht eingetreten ist. Ein weiteres, jedoch zum größten Theile bedecktes Mehrerfordernis per 15.711 fl. 64 kr. hat sich beim Weltausstellungsfonde ergeben. Ohne diese beiden außerordentlichen Ausgaben hätte sich im Extraordinarium der Erfolg um 8626 fl. — ½ kr. günstiger dargestellt.

Titel 2. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Es wurden im Ordinarium ausgegeben	236.859 fl. 72½ kr.
präliminirt waren	238.000 „ — „
der Erfolg war sonach günstiger um	1.140 fl. 27½ kr.
Im Extraordinarium wurden ausgegeben	76.507 „ 67 „
präliminirt waren	35.000 „ — „
der Erfolg war sonach ungünstiger um	41.507 fl. 67 kr.

Diese Überschreitung findet ihre Ursache in der Verfassung neuer und Umarbeitung bereits vorhandener Eisenbahnprojecte, dann in der Bestreitung der Reiseauslagen der bei den Tracen-Revisions-Commissionen und den Verhandlungen mit den Interessenten rücksichtlich der von denselben zu leistenden Beiträge intervenirenden politischen Beamten, welche Auslagen nur zum Theile im Voranschlage vorgesehen waren.

Titel 3. Aichdienst.

Die ordentlichen Ausgaben betrugen	367.882 fl. 70 kr.
und die außerordentlichen	3.990 „ — „
zusammen	371.872 fl. 70 kr.
präliminirt waren	379.000 „ — „
der Erfolg war sonach günstiger um	7.127 fl. 30 kr.

Diese Ersparnis wurde durch Intercalarien und Reduction der Remunerationen für die Vorsteher und Bestallungen der Aichmeister erzielt.

Von dem übertragenen Credite für die Anschaffung eines Comparators per 6100 fl. blieb der Betrag von 600 fl. unverwendet, weil die Fertigstellung dieses Instrumentes einen Aufschub erlitten hat.

Titel 4. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die ordentlichen Ausgaben betrugen	694.808 fl. 62½ kr.
präliminirt waren	683.000 „ — „
der Erfolg war somit ungünstiger um	11.808 fl. 62½ kr.

Diese Überschreitung wurde hauptsächlich durch die Triester Industrieausstellung verursacht, da durch dieses Unternehmen an und für sich, sowie durch die Betheiligung der k. k. Seeverwaltung an demselben nach verschiedenen Richtungen hin mehrfache bedeutende Auslagen nothwendig wurden.

Die außerordentlichen Ausgaben betrugen	4.443 fl. 14 kr.
präliminirt waren	5.257 „ — „
der Erfolg war somit günstiger um	813 fl. 86 kr.

und zwar bei den ins Extraordinarium überstellten persönlichen Bezügen wegen der theilweisen Unterbringung oder Pensionirung der betheiligten Staatsdiener.

Für Neubauten im Küstenlande und Dalmatien, dann für die Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen wurden ausgegeben 209.780 fl. 86 kr.
auf den Voranschlag des Jahres 1883 wurden übertragen 54.384 „ — „
zusammen 264.164 fl. 86 kr.

präliminirt waren für das Jahr 1882 130.750 „ — „
hiezu die aus dem Jahre 1881 für 1882 übertragenen Creditreste per 108.421 „ — „
zusammen 239.171 fl. — kr.

der Erfolg war sonach ungünstiger um 24.993 fl. 86 kr.

Diese Überschreitung wurde hauptsächlich verursacht durch den der Bauunternehmung des neuen Seelazarethes bei Muggia gerichtlich zuerkannten Entlohnungsbetrag per 18.723 fl. 73 kr. sammt 6 Procent Zinsen per 6871 fl. 84 kr.

Titel 5. Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales.

Unter diesem Titel wurden ausgegeben	351.945 fl. 39 kr.
auf den Voranschlag des Jahres 1883 wurden übertragen	186.852 „ — „
zusammen	538.797 fl. 39 kr.
präliminirt waren	350.000 „ — „
hiezu der aus dem Jahre 1881 übertragene Creditrest per	188.797 „ — „
zusammen	538.797 fl. — kr.
der Erfolg war ungünstiger um	— fl. 39 kr.

Staatseinnahmen, Capitel 34.

Titel 1 a). Centralleitung.

Bei diesem Titel wurde eine nicht präliminirte außerordentliche Einnahme per	877 fl. 56 kr.
aus dem Erlöse für Druckwerke erzielt, sowie beim Wiener Weltausstellungsfonde eine solche per	11.493 „ 48 „
zusammen	12.371 fl. 04 kr.

welche sich als günstiger Erfolg darstellt.

Titel 1 b). Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Im Ordinarium sind eingegangen	618 fl. 06 kr.
und im Extraordinarium	81.960 „ 50½ „
zusammen	82.578 fl. 56½ kr.
präliminirt waren im Extraordinarium	70.000 „ — „
der Erfolg war sonach günstiger um	12.578 fl. 56½ kr.

und dies aus dem Grunde, weil die hier zur Darstellung gelangten Rückzahlungen von in den Vorjahren bestrittenen Auslagen für Eisenbahnprojecte in reichlicherem Ausmaße als veranschlagt wurde eingegangen sind.

Titel 2. Aichdienst.

Im Ordinarium sind eingegangen	298.815 fl. 93 kr.
präliminirt waren	250.000 „ — „
der Erfolg war somit günstiger um	48.815 fl. 93 kr.

Dieser günstige Erfolg beruht hauptsächlich auf dem Umstande, dass durch die infolge Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30, vorgenommene Nachaichung eines großen Theiles der in den Jahren 1879 und 1880 in Verkehr gesetzten Maße, Gewichte und Wagen nachträglich Aichgebüren eingehoben wurden.

Titel 3. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die Einnahmen betrugen im Ordinarium	571.561 fl. 79½ kr.
präliminirt waren	514.400 „ — „
daher eine Mehreinnahme von	57.161 fl. 79½ kr.

wegen der größeren Tonnengehalte der eingelaufenen Handelsschiffe.

Im Extraordinarium wurden eingenommen	3.158 fl. 09 kr.
präliminirt waren	2.100 „ — „
daher eine Mehreinnahme von	1.058 fl. 09 kr.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Der Centralrechnungsabschluss des Handelsministeriums für das Jahr 1882 in Betreff der Ausgaben: Capitel 27, Titel 1, 2, 3, 4, 5 und der Einnahmen: Capitel 34, Titel 1 a, 1 b, 2, 3 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, 10. Mai 1888.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

B. Post- und Telegraphenbetrieb.

Staatsausgaben: Capitel 27, Titel 6 und 7; — Staatseinnahmen: Capitel 34, Titel 4 und 5.

Die Ausgaben pro 1882 waren präliminirt:

Im Ordinarium mit	15,526.615 fl. — kr.
im Extraordinarium mit	163.715 „ — „
zusammen mit	15,690.330 fl. — kr.
Thatsächlich ausgegeben wurden im Ordinarium	15,886.365 „ 71 „
im Extraordinarium	324.506 „ 64 „
zusammen	16,210.872 fl. 35 kr.
Es zeigt sich also eine Überschreitung im ganzen von	520.542 „ 35 „
wovon auf das Ordinarium	359.750 „ 71 „
und auf das Extraordinarium	160.791 „ 64 „

kommen.

Die Überschreitungen im Ordinarium betragen auf den einzelnen Rubriken	500.490 „ 01 „
denen Ersparungen auf anderen Rubriken im Betrage von	140.739 „ 30 „

gegenüberstehen.

Was das Extraordinarium betrifft, so kommt vor allem der auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, an das Postsparkassenamt ausgezahlte Vorschuss per	177.161 „ 02 „

hervorzuheben.

Demselben stehen Ersparungen auf anderen Rubriken im Gesammtbetrage per	16.369 „ 38 „
entgegen und beträgt der Gesammtmehraufwand	160.791 „ 64 kr.

Die Abweichungen sind in den Erläuterungen begründet und bieten keinerlei Anlass zu einer Bemerkung.

Die Einnahmen des Postgefälles betrugen	19,150.652 fl.	04 kr.
veranschlagt waren	18,853.000 „	— „
daher eine Mehreinnahme von	297.652 fl.	04 kr.

sich ergab.

2. Telegraphenanstalt.

Die Ausgaben waren präliminirt im Ordinarium mit	3,260.000 fl.	— kr.
im Extraordinarium mit	207.470 „	— „
zusammen mit	3,467.470 fl.	— kr.
Thatsächlich ausgegeben wurden im Ordinarium	3,308.052 „	16½ „
im Extraordinarium	156.767 „	89 „
zusammen	3,464.820 fl.	05½ kr.
Es zeigt sich daher im ganzen eine Ersparung um	2.649 „	94½ „
das Ordinarium weist eine Überschreitung von	48.052 fl.	16½ kr.

aus.

Im Extraordinarium ist eine Überschreitung um	3.447 „	— „
bei Münzverlust eingetreten und es ist sonach ein Mehraufwand von	51.499 fl.	16½ kr.
Dem gegenüber stehen Ersparungen im Extraordinarium im Betrage von	54.149 „	11 „

Die Abweichungen sind in den Erläuterungen begründet.

Die Einnahmen waren präliminirt auf	4,220.000 „	— „
Thatsächlich sind eingegangen	4,191.649 „	56 „
sonach weniger um	28.350 fl.	44 kr.

was als Folge des Rückganges des telegraphischen Verkehres dargestellt wird.

Es wird sonach der Antrag gestellt:

Es werde der Staatsrechnungsabschluss für das Jahr 1882 im Capitel 27, Titel 6 und 7 der Staatsausgaben und im Capitel 34, Titel 4 und 5 der Staatseinnahmen „Postgefälle und Telegraphenanstalt" genehmigt.

Wien, 4. October 1886.

Dr. Fanderlik,
Berichterstatter.

C. Staatseisenbahnbetrieb.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 8, §§. 1—14; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 6, §§. 1—14.

Durch das Finanzgesetz pro 1882 wurden für die im Titel 8, Capitel 27, beziehungsweise Titel 6, Capitel 34, behandelten Bahnen festgesetzt:

Die ordentlichen Ausgaben mit	2,371.510 fl.	— kr.
Die außerordentlichen Ausgaben mit	181.350 „	— „
zusammen	2,552.860 fl.	— kr.
Hiezu die auf das Jahr 1882 übertragenen Creditreste des Jahres 1881 per	158.492 „	— „
zusammen	2,711.352 fl.	— kr.
Die ordentlichen Einnahmen mit	2,552.050 fl.	— kr.
Die außerordentlichen Einnahmen mit	38.960 „	— „
zusammen	2,591.010 fl.	— kr.

Ausweislich des Central-Rechnungsabschlusses betragen factisch:

Die ordentlichen Ausgaben	2,431.539 fl. 27 kr.
Die außerordentlichen Ausgaben	124.100 „ 93 „
zusammen	2,555.640 fl. 20 kr.
Hiezu die Ausgaben, welche für Rechnung der auf das Jahr 1882 übertragenen Creditreste des Jahres 1881 bestritten wurden, mit	133.452 „ 52 „
zusammen	2,689.092 fl. 72 kr.
Es würden somit die Ausgaben günstiger erscheinen um	22.259 „ 28 „
Nachdem jedoch aus dem Jahre 1882 an Creditresten auf das Jahr 1883 übertragen wurden	103.929 „ — „
so resultirt bei den Ausgaben ein ungünstigerer Erfolg um	81.669 fl. 72 kr.

Einnahmen wurden laut Central-Rechnungsabschluss erzielt:

Ordentliche	2,801.312 fl. 90 kr.
Außerordentliche	79.556 „ 95·5 „
zusammen	2,880.869 fl. 85·5 kr.
Es ist somit der Erfolg bei den Einnahmen günstiger um	289.859 „ 85·5 „
Wird von diesem günstigen Erfolg der Mehreinnahmen der ungünstige Erfolg der Mehrausgaben per	81.669 „ 72 „
in Abzug gebracht, so ergibt sich als Schlussresultat für die in Frage stehenden Bahnen ein günstiger Erfolg per	208.190 fl. 13·5 kr.

Im Detail zeigt sich bei den einzelnen Bahnstrecken folgendes Ergebnis:

§. 1. Istrianer Bahn.

Ausgaben: Ordentliche. Alle Rubriken zeigen Mehrausgaben, welche bei:

a) Allgemeinen Verwaltung	27 fl. 10 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.678 „ 73 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	6.591 „ 33 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	3.123 „ 83 „
e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	263 „ 89 „
zusammen sonach	20.684 fl. 88 kr.

betragen.

Die Überschreitung bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wurde durch die in größerem Maßstabe vorgenommene Schwellenauswechslung verursacht, während die Mehrausgaben beim Verkehrs- und commerciellen Dienste, dann beim Zugförderungs- und Werkstättendienste lediglich eine Consequenz der höheren Transporteinnahmen sind.

Außerordentliche. Von dem Credite für Schwellenauswechslung per 9300 fl. wurde der Theilbetrag per 6293 fl. 48 kr. verwendet und der Rest per 3006 fl. 52 kr. mit dem abgerundeten Betrage von 3007 fl. auf das Jahr 1883 übertragen, weshalb die Differenz per — fl. 48 kr. als ungünstiger Erfolg erscheint.

Für unvorhergesehene Bauausgaben und Anschaffungen stand ein auf das Jahr 1882 übertragener Creditrest per 3250 fl. zur Verfügung, welcher jedoch nur mit 1340 fl. 23 kr. zur Verwendung gelangte, so dass der Rest per 1.909 fl. 77 kr. sich als günstiger Erfolg darstellt.

Der für die gleichen Zwecke pro 1882 bewilligte Creditrest per 2000 fl. wurde überhaupt nicht in Anspruch genommen, sondern auf das Jahr 1883 übertragen.

Da noch bei dem Credite für Finalisirung der Grundeinlösung ein Ersparnis von 534 fl. 68 kr. erzielt wurde, so resultirt bei den außerordentlichen Ausgaben im Totale ein günstiger Erfolg von 2.443 „ 97 „

Einnahmen: Bei den ordentlichen Einnahmen wurde gegenüber den Ansätzen des Finanzgesetzes ein Mehr erzielt von . . . . . 26.809 fl. 54 kr.

Außerdem flossen außerordentliche, nicht vorhergesehene Einnahmen — so wurde insbesondere von der Südbahngesellschaft anlässlich der Übergabe der Istrianer Bahn an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien der Wert der Materialvorräthe per rund 28.624 fl. bar rückersetzt — in der Höhe von . . . . . 28.852 fl. 53 kr.

ein, so dass bei den Einnahmen ein günstiger Erfolg von . . . . . 55.662 fl. 07 kr.
sich ergab.

Durch Compensirung des ungünstigen Erfolges bei den ordentlichen
Ausgaben per . . . . . 20.684 fl. 88 kr.
mit dem günstigen Erfolge der außerordentlichen Aus-
gaben per . . . . . 2.443 fl. 97 kr.
mit dem günstigen Erfolge der Einnahmen per . . . . . 55.662 „ 07 „

58.106 „ 04 „

stellt sich das Gesammtergebnis um . . . . . 37.421 fl. 16 kr.
günstiger heraus.

Werden die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen außer Betracht gelassen,
so war nach dem Finanzgesetze ein Betriebsdeficit von . . . . . 162.000 „ — „
zu erwarten.

Nachdem sich thatsächlich ein solches von . . . . . 155.875 „ 34 „

ergeben hat, so ist der Erfolg günstiger um . . . . . 6.124 fl. 66 kr.
was der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Mehraus-
gaben per . . . . . 20.684 „ 88 „
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Mehreinnahmen per . . . . . 26.809 „ 54 „
entspricht.

§. 2. Tarnów-Leluchówer Bahn.

Auch bei dieser Bahn weisen die ordentlichen Ausgaben in allen Rubriken Mehrausgaben nach, und zwar bei:

a)	Allgemeine Verwaltung	445 fl. 90 kr.
b)	Bahnaufsicht oder Bahnerhaltung	2.773 „ 72 „
c)	Verkehrs- und commercieller Dienst	13.549 „ 38 „
d)	Zugförderungs- und Werkstättendienst	24.109 „ 09 „
e)	Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . . .	5.067 „ 89 „
	Gesammtüberschreitung . .	45.945 fl. 98 kr.

Im allgemeinen ist der Mehraufwand auf die Verkehrssteigerung, bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung speciell auf die im August 1882 eingetretenen Hochwässer zurückzuführen.

Außer den eigentlichen Betriebskosten waren im Jahre 1882 mehrere nicht präliminirte Auslagen, wie die Gehalte der Bahnärzte für zwei Jahre, eine für die Korbflechtschule in Neu-Sandec bewilligte Subvention u. d. gl. zu bestreiten, welche die Überschreitung bei den besonderen Ausgaben rechtfertigen.

Außerordentliche Auslagen. Bei dem Credite für Schwellenauswechslung ergab sich infolge Abrundung bei Übertragung des Creditrestes auf das Jahr 1883 eine Mehrausgabe von . . 22 kr.

Der aus dem Jahre 1881 übertragene Creditrest für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen wurde um 509 fl. 28 kr. überschritten, weil nach den Erklärungen der Regierung dieser Credit zur Herstellung diverser, aus Verkehrsrücksichten unumgänglich nothwendiger Einrichtungen, für welche andere Mittel nicht zu Gebote standen, herangezogen werden musste. Durch Abrundung bei Vortrag des Creditrestes auf das Jahr 1883 reducirte sich der ungünstige Erfolg auf den Betrag von 509 fl. 10 kr.

Die nicht präliminirte Ausgabe für die Nachschaffung von Bahnausrüstungsgegenständen
per . . . . . 11.004 fl. 74 kr.
stellt sich als ungünstiger Erfolg dar.

Da diese Ausgabe jedoch aus dem Manipulationsvorschusse per 200.000 fl. bestritten wurde, und der ganze ausgegebene Betrag per 11.004 fl. 74 kr. als außerordentliche, nicht präliminirte Einnahme erscheint, so ist sie für das Gesammtergebnis ohne Einfluss.

Eine im Rechnungsabschlusse pro 1881 eingestellte Einnahme per . . . . . 350 fl. — kr.
musste, als der Arlbergbahn gebürend, an dieselbe rückersetzt werden.

Da im Präliminare auf diese Post keine Rücksicht genommen war, erscheint sie als ungünstiger Erfolg.

Von dem auf das Jahr 1882 übertragenen Creditreste für Finalisirung der Grundeinlösung blieb ein Betrag von . . . . . 445 fl. 47 kr.
unverwendet, weil die durch die k. k. Finanzprocuratur in Lemberg besorgte Verbücherung infolge Überhäufung dieser Behörde mit anderweitigen Geschäften sich in langsamerem Tempo vollzieht, als erwartet wurde.

Im gesammten ergibt sich sonach bei den außerordentlichen Auslagen ein gegenüber dem Finanzgesetze ungünstiger Erfolg um . . . . . 11.418 fl. 59 kr.

Einnahmen. Die Zunahme in allen Verkehrszweigen bewirkte bei den ordentlichen Einnahmen einen günstigen Erfolg um . . . . . 56.539 fl. 37 kr.
wozu noch die bereits bei den außerordentlichen Ausgaben besprochene, nicht präliminirte
außerordentliche Einnahme per . . . . . 11.044 „ 17 „
für theilweise Rückerstattung des Manipulationsvorschusses kommt, so dass sich die Einnahmen überhaupt um . . . . . 67.583 fl. 54 kr.
günstiger stellen.

Durch Zusammenfassung des ungünstigen Erfolges bei den ordentlichen Ausgaben
mit . . . . . 45.945 fl. 98 kr.
bei den außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 11.418 „ 59 „
zusammen . . 57.364 fl. 57 kr.
und des günstigen Erfolges der Einnahmen mit . . . . . 67.583 „ 54 „
erscheint das Totalergebnis günstiger um . . . . . 10.218 fl. 97 kr.

Bei Beschränkung auf die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen war nach dem Finanzgesetze
ein Betriebsabgang von . . . . . 8.500 fl. — kr.
präliminirt. Unter der gleichen Voraussetzung wurde jedoch thatsächlich ein Betriebsüberschuss von . . . . . 2.093 „ 39 „
erzielt. Das um . . . . . 10.593 fl. 39 kr.
günstigere Ergebnis entspricht der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolg der ordentlichen
Ausgaben per . . . . . 45.945 fl. 98 kr.
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 56.539 „ 37 „

§. 3. Dalmatiner Staatsbahn.

Die thatsächlich erreichten ordentlichen Ausgaben blieben in allen Dienstzweigen hinter den Ansätzen des Finanzgesetzes zurück, und zwar bei:

a) Allgemeine Verwaltung um . . . . . 1.056 fl. 86 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . . 46 „ 6½ „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst um . . . . . 3.059 „ 41 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . . 7.617 „ 24 „
zusammen um . . 11.779 fl. 57½ kr.

Dieser durch die ökonomischen Maßregeln der Regierung bewirkte günstige Erfolg muss umsomehr anerkannt werden, als der Herabminderung der Ausgaben gleichzeitig eine Steigerung der Einnahmen gegenübersteht.

Infolge Zahlung von Steuerrückständen und Bestreitung sonstiger nicht vorgesehener Kosten ergab sich bei

e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen ein
Mehraufwand von . . . . . 3.523 fl. 66 kr.
wodurch sich der günstige Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben auf . . . 8.255 „ 91½ „
reducirt.

Außerordentliche Auslagen. Der Credit für Finalforderung der Grundeinlösung wurde um 6123 fl. 02 kr. überschritten, was durch die in den Erläuterungen der Regierung detaillirt nachgewiesenen besonderen localen Verhältnisse und den aus anderen Ursachen herrührenden langsamen Gang der Verbücherungsarbeiten hinlänglich begründet erscheint.

Der ungünstige Erfolg bei dem Credite für Finalisirung der Grundeinlösung stellt sich mit Rücksicht darauf, dass bei dem für die gleichen Zwecke bestimmten, auf das Jahr 1882 übertragenen Creditreste ein Betrag von — fl. 29 kr. erspart wurde, auf . . . . . 6.122 fl. 73 kr.

Im Finanzgesetze nicht vorgesehen und deshalb als ungünstiger Erfolg erscheint die Rückerstattung von Pensionseinzahlungen mit . . . . . 2.293 „ 94 „
an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb, welche für in den Verband der letzteren aufgenommene Bedienstete der Dalmatiner Bahn gezahlt werden mussten.

Infolge Abrundung bei Übertragung der Creditreste auf das Jahr 1883 ergab sich noch weiter ein ungünstiger Erfolg bei den außerordentlichen Crediten für Schwellenauswechslung mit . . . . . — „ 70 „
und bei jenem für Vervollständigung der Einrichtung der Werkstätte in Spalato mit . — „ 46 „

zusammen . 8.417 fl. 83 kr.

Dagegen aus dem gleichen Anlasse ein Minderaufwand bei dem Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen mit . . . . . — „ 69 „

so dass sich der ungünstige Erfolg bei den außerordentlichen Auslagen auf . . 8.417 fl. 14 kr. beläuft.

Die wirklich erreichten ordentlichen Einnahmen haben die bezügliche Ziffer des Voranschlages um . . . . . 5.939 fl. 98 kr. überschritten.

Die außerordentliche Einnahme für die Abtretung einer Grundfläche von der Bahnstation in Spalato an die Seeverwaltung, welche im Finanzgesetze mit 5100 fl. vorgesehen war, hat de facto 5142 fl. 61 kr., somit um . . . . . 42 fl. 61 kr. mehr betragen.

Dagegen wurde die im Finanzgesetze mit . . . . . 6.000 „ — „ eingestellte vierte Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerka-Wasserleitung infolge von Unterhandlungen mit den Schuldnern, welche auf die Abstattung der Restschuld in kleineren Raten abzielen, nicht realisirt.

Die außerordentlichen Einnahmen zeigen sich daher im Erfolge gegenüber dem Finanzgesetze ungünstiger um . . . . . 5.957 „ 39 „

Wird der ungünstige Erfolg der außerordentlichen Ausgaben per . . . . 8.417 fl. 14 kr.
und jener der außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 5.957 „ 39 „

zusammen . 14.374 fl. 53 kr.

mit dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . 8.255 fl. 91½ kr.
und der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 5.939 „ 98 „

14.195 „ 89½ „

compensirt, so zeigt sich das Gesammtergebnis gegenüber dem Finanzgesetze ungünstiger um . . . . . 178 fl. 63½ kr.

Wenn man nur die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen in Rechnung zieht, so stand nach dem Voranschlage ein Betriebsdeficit von . . . . . 135.700 fl. — kr. in Aussicht.

Der Centralrechnungsabschluss weist in der ordentlichen Gebarung einen Betriebsabgang von . . . . . 121.504 „ 10½ „

aus, der Erfolg ist sonach günstiger um . . . . . 14.195 fl. 89½ kr.

Die Zusammenfassung des günstigen Erfolges der Minderausgaben und der Mehreinnahmen ergibt den gleichen Betrag.

§. 4. Rakonitz-Protiviner Staatsbahn.

Ausgaben: Ordentliche. Den Ersparnissen bei:

a) Allgemeine Verwaltung mit	2.095 fl.	06½ kr.
und b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung mit	17.362 „	—½ „
zusammen	19.457 fl.	07 kr.

stehen Mehrausgaben

bei c) Verkehrs- und commercieller Dienst mit	807 „	65 „
d) Zugförderungs- oder Werkstättendienst mit	6.489 „	85½ „
und e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben mit	343 „	39 „
zusammen	7.640 fl.	89½ kr.

gegenüber, so dass der Erfolg der ordentlichen Ausgaben gegenüber dem Finanzgesetze günstiger ist um . . . . . 11.816 fl. 17½ kr.

Die Minderausgabe sub b wurde durch die in geringerem Maße, als präliminirt war, vorgenommene Einlegung von Stahlschienen, welche überdies um einen billigeren Einheitspreis beschafft werden konnten, die Mehrausgabe sub d durch die nothwendig gewordenen größeren Reparaturen von Fahrbetriebsmitteln, jene sub e durch die Zahlung von Steuerrückständen verursacht.

Außerordentliche. Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen stand ein auf das Jahr 1882 übertragener Creditrest per 3000 fl. zur Verfügung; nachdem derselbe nun mit 778 fl. 45 kr. in Anspruch genommen wurde, stellt sich die Differenz per . . . . . 2.221 „ 55 „ als günstiger Erfolg dar.

Der zu gleichem Zwecke im Finanzgesetze pro 1882 bewilligte Credit per 1000 fl. wurde in derselben Höhe auf das Jahr 1883 übertragen.

Es muss zugegeben werden, dass für die Präliminirung der unvorhergesehenen Auslagen keine Anhaltspunkte vorliegen, weshalb auch aus der Nichtübereinstimmung des Erfolges mit dem Präliminare ein abträglicher Schluss nicht gezogen werden kann.

Einnahmen. Der günstige Erfolg bei den ordentlichen Einnahmen per 25.399 fl. 18 kr. ist der Steigerung im Personen- und Frachtenverkehre zu danken, während bei den außerordentlichen Einnahmen sich durch die geringeren Eingänge in Gold ein Ausfall an Münzgewinn von . . . . . 156 „ 40½ „ ergab.

Zieht man von dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben mit	11.816 „	17½ „
den günstigen Erfolg der außerordentlichen Ausgaben mit	2.221 „	55 „
und den günstigen Erfolg der ordentlichen Einnahmen mit	25.399 „	18 „
zusammen	39.436 fl.	90½ kr.
den Ausfall bei den außerordentlichen Einnahmen mit	156 „	40½ „
ab, so erweist sich das Gesammtergebnis günstiger um	39.280 fl.	50 kr.

Aus der ordentlichen Gebarung allein war nach dem Finanzgesetze ein Betriebsüberschuss von . . . . . 94.000 fl. — kr.
zu erwarten; der thatsächlich erreichte beträgt . . . . . 131.215 „ 35½ „
ist sonach höher um . . . . . 37.215 fl. 35½ kr.
gleich der Summe des günstigen Erfolges bei den ordentlichen Ausgaben mit . . . 11.816 „ 17½ „
und den ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 25.399 „ 18 „

§. 5. Dniestr-Staatsbahn.

Ausgaben: Ordentliche. Einen Minderaufwand erforderten:

a) Allgemeine Verwaltung um	352 fl.	28 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	67.113 „	78 „
zusammen	67.466 fl.	06 kr.

Mehrauslagen dagegen:

c) Verkehrs- und commercieller Dienst um	4.120 fl. 84 kr.
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst um	12.154 „ 44 „
e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben um	1.593 „ 60 „
zusammen	17.868 fl. 88 kr.

Das Resultat der ordentlichen Ausgaben ist daher gegenüber dem Finanzgesetze günstiger um . . . . . 49.597 fl. 18 kr.

Die bedeutende Ersparnis bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wurde durch die geringere Einlegung von Stahlschienen, durch die minderen Kosten der Schneebeseitigung und den Entfall der Erhaltungsauslagen für die hölzernen Brücken verursacht, die Überschreitung beim Verkehrs- und commerciellen, dann beim Zugförderungs- und Werkstättendienste ist eine natürliche Folge der eingetretenen Verkehrssteigerung.

Das Mehrerfordernis bei den besonderen Ausgaben rechtfertigt sich durch höhere Steuerzahlung und durch Bestreitung einiger im Voranschlage nicht eingestellter Kosten.

Außerordentliche. Die Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine ist nunmehr beendet und wurde von dem hiefür bewilligten Credite der Betrag von . . . . . 324 fl. 11 kr. in Ersparnis gebracht.

Durch Verwendung alten Materiales erforderte die Anlage eines neuen Geleises in Drohobycz um . . . . . 2.211 „ 86 „ weniger, als veranschlagt war.

Auch von dem auf das Jahr 1882 übertragenen Creditreste für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen blieb der Betrag von . . . . . 560 „ 17 „ unverwendet, so dass sich bei den außerordentlichen Auslagen ein günstiger

Erfolg per . . . . . 3.096 fl. 14 kr. herausstellt.

Einnahmen. Die Verkehrszunahme bewirkte bei den ordentlichen Einnahmen eine Steigerung um . . . . . 32.742 fl. 43 kr. außerdem floss durch Verkauf von Grundstücken und Inventargegenständen eine nicht präliminirte außerordentliche Einnahme von . . . . . 2.404 „ 27 „ ein.

Werden die günstigen Erfolge bei den ordentlichen Ausgaben mit . . . 49.597 fl. 18 kr.
bei den außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 3.096 „ 14 „
bei den ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 32.742 „ 43 „
und bei den außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 2.404 „ 27 „
zusammengefasst, so erweist sich das Gesammtergebnis gegenüber dem Voranschlage

günstiger um . . . . . 87.840 fl. 2 kr.

Der günstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . . 49.597 „ 18 „
und der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 32.742 „ 43 „
allein ergibt für die ordentliche Gebarung einen günstigen Erfolg von . . . . . 82.339 fl. 61 kr.
um welchen Betrag der thatsächlich erreichte Betriebsüberschuss per . . . . . 148.839 „ 61 „
höher ist, als der nach dem Finanzgesetze mit . . . . . 66.500 „ — „
in Aussicht gestandene.

§. 6. Braunau-Straßwalchener Staatsbahn.

Ausgaben: Ordentliche. Die Überschreitung bei

a) Allgemeine Verwaltung um . . . . . 391 fl. 82 kr.
wird mit dem Einflusse der im II. Semester 1882 stattgefundenen Vereinigung mit dem Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der dadurch bedingten Auftheilung der allgemeinen Verwaltungskosten nach dem Zugskilometerschlüssel begründet.

Bei

c) Verkehrs- und commercieller Dienst per . . . . . 2.161 „ 26 „
und

d) Zugförderungs- und Werkstättendienst per . . . . . 5.435 „ 97 „
ist der Mehraufwand eine Consequenz der Verkehrssteigerung, wie sie in der Mehrleistung von Zugskilometern zutage tritt.

Die Rubrik

e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen hat durch größere Beiträge zu den Humanitätsfonds und anderweitige nicht vorgesehene Ausgaben um . . . . . 2.055 „ 60½ „
mehr erfordert.

Der Überschreitung von . . . . . 10.044 fl. 65½ kr.
steht eine Ersparnis bei

b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . . 7.814 „ 73 „

entgegen, so dass für die ordentlichen Ausgaben ein ungünstiger Erfolg von . . . . . 2.229 fl. 92½ kr.
resultirt.

Außerordentliche. Der Erfolg bei dem Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen ist gegenüber dem Finanzgesetze um . . . . . 89 fl. 17 kr.
ungünstiger.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen haben sich um . . . . . 164 fl. 24 kr.
die außerordentlichen Einnahmen an Münzgewinn infolge größerer Goldeingänge um 813 „ 16½ „
und durch Steuerrestitutionen um . . . . . 578 „ 03 „
günstiger gestellt.

Nach Compensirung des günstigen Erfolges der Einnahmen per . . . . 1.555 fl. 43½ kr.
mit dem ungünstigen Erfolge der Ausgaben per . . . . . 2.319 „ 09½ „
zeigt sich das Gesammtergebnis im Vergleiche zum Voranschlage ungünstiger um 763 fl. 66 kr.

Das Finanzgesetz nahm im Ordinarium einen Betriebsabgang von . . 12.600 fl. — kr.
in Aussicht; das factische Betriebsdeficit beträgt . . . . . 14.665 „ 68½ „
ist deshalb um . . . . . 2.065 fl. 68½ kr.
ungünstiger, was der Differenz zwischen dem Mehraufwande bei den ordentlichen Ausgaben per . . . . . 2.229 „ 92½ „
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 164 „ 24 „
gleichkommt.

§. 7. Bodenbacher Bahnstrecke.

Da diese Bahnstrecke von der königlich sächsischen Regierung gepachtet ist, so waren ordentliche Ausgaben nicht präliminirt.

Auch der für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen pro 1882 bewilligte außerordentliche Credit per 500 fl. wurde nicht in Anspruch genommen, sondern in der ganzen Höhe auf das Jahr 1883 übertragen.

Die ordentlichen Einnahmen weisen ein Plus von . . . . . 3 fl. 76 kr.
die außerordentlichen Einnahmen infolge des bei der Einzahlung des Pachtschillings bestandenen niedrigeren Goldagios ein Minus von . . . . . 1.884 „ 23 „
aus.

Im Totale ist sonach der Erfolg ungünstiger um . . . . . 1.880 „ 47 „

Niederösterreichische Staatsbahnen.

§. 8. A. Donau-Uferbahn.

Mit 1. Juli 1882 wurden die niederösterreichischen Staatsbahnen in die Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien einbezogen und sind die sich zeigenden Differenzen zwischen Erfolg und Voranschlag zum größten Theile auf die Änderungen in der Verrechnung zurückzuführen, welche diese Zusammenlegung mit sich brachte.

Insbesondere gilt dies von den Ersparnissen bei der allgemeinen Verwaltung, weil gerade diese Kosten sich durch Ermittlung als zugskilometrischer Antheil an den allgemeinen Verwaltungsauslagen der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb wesentlich niedriger stellten, als sie für die frühere selbständige Verwaltung aufgelaufen und präliminirt waren.

Dagegen hatte allerdings auch die Vereinigung theilweise neue Lasten, wie die Beiträge zu den Humanitätsfonden und zu den Unterstützungen zur Folge.

Außerdem fiel noch die Personaleinkommensteuer, welche früher von den Bediensteten selbst getragen worden war, nunmehr dem Betriebe zur Last.

Für die Donau-Uferbahn kommt noch der specielle Umstand zu bemerken, dass die Präliminirung nur die Strecke Stadlauerbrücke-Nussdorf mit einer Länge von 8·323 Kilometer im Auge hatte, während pro II. Semester 1882 die ganze Linie Kaiser Ebersdorf-Nussdorf mit einer Länge von 13·509 Kilometer in Rechnung gezogen ist.

Dies zur Begründung der Differenzen vorausgeschickt, zeigt sich bei den ordentlichen Ausgaben der Erfolg gegenüber dem Voranschlage ungünstiger bei:

b) Bahnaufsicht und Bahnverwaltung um	2.342 fl. 67 kr.
c) Verkehrs- und commercieller Dienst um	9.778 „ 87 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst um	2.670 „ 54 „
zusammen um	14.792 fl. 08 kr.

günstiger bei:

a) Allgemeine Verwaltung um	727 „ 01 „
c) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben um	75 „ 80 „
zusammen um	802 fl. 81 kr.

Im ganzen ist sonach der Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben ungünstiger um . . . . . 13.989 „ 27 „

Rücksichtlich der außerordentlichen Ausgaben ist lediglich infolge Aufrundung bei Übertragung der verbliebenen Creditreste auf das Jahr 1883 eine Überschreitung von 57 kr. zu constatiren.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen haben im Erfolge um 3942 fl. 33 kr. mehr ergeben, als präliminirt war.

Compensando des günstigen Erfolges der Mehreinnahmen per	3.942 fl. 33 kr.
mit dem ungünstigen Erfolge der gesammten Mehrausgaben per	13.989 „ 84 „
erweist sich das Gesammtergebnis um	10.047 fl. 51 kr.
ungünstiger.	
Bei Beschränkung auf das Ordinarium ist das Resultat um	10.046 „ 94 „
ungünstiger, was der Differenz zwischen dem nach dem Finanzgesetze zu erwartenden Betriebsüberschuss per	88.000 „ — „
und dem thatsächlich erzielten Überschuss per	77.953 „ 06 „
entspricht.	

§. 9. B. Südwestliche Linien.

Das in der Einleitung zu §. 8 über die Consequenzen der Vereinigung der Niederösterreichischen Staatsbahnen mit der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien Gesagte trifft vollinhaltlich auch für die Südwestlichen Linien zu.

Ausgaben: Ordentliche. Einen Minderaufwand weisen nach:

a) Allgemeine Verwaltung um	11.844 fl. 88 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um	8.895 „ 58 „
zusammen um	20.740 fl. 46 kr.

Dagegen ein Mehrerfordernis theils infolge der Verkehrssteigerung, theils wegen ungenügender Präliminirung:

c)	Verkehrs- und commercieller Dienst um	21.461 fl.	1 kr.
d)	Zugförderungs- und Werkstättendienst um	25.726 „	10 „
e)	Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben um	1.379 „	87 „
	zusammen um	48.566 fl.	98 kr.

Bei den ordentlichen Ausgaben ist daher der Erfolg ungünstiger um . . . . 27.826 „ 52 „

Außerordentliche. Durch geringere Herstellungen, beziehungsweise Anschaffungen von Reservebestandtheilen und Ausrüstungsgegenständen wurden erspart:

bei dem Credite für Herstellung von Zufahrtsstraßen	1.400 fl.	— kr.
für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen	1.511 „	62 „
für Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen	942 „	61 „
für Anlegung eines Eisenbahnbuches	502 „	28 „
für Anschaffung von Reservebestandtheilen und Ausrüstungsgegenständen	2.194 „	— „
zusammen	6.550 fl.	51 kr.

Der Präliminaransatz wurde hingegen überschritten bei dem Credite für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen um . . . . . 751 fl 60 kr.

Desgleichen stellt sich die nicht präliminirte Refundirung der Pensionseinzahlungen der ehemaligen Bahnbediensteten der Niederösterreichischen Staatsbahnen an das Pensionsinstitut für Beamte und Unterbeamte der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb per 26.187 „ 15 „
und eine bei Übertragung des Creditrestes für Schwellenauswechslung vorgenommene Aufrundung per . . . . . — „ 13 „
zusammen . 26.938 fl. 88 kr.

als Überschreitung dar.

Aus den außerordentlichen Ausgaben resultirt demnach ein ungünstiger Erfolg um . . . . . 20.388 „ 37 „

Einnahmen. Sowohl beim Personen- als Frachtenverkehr ist eine so erhebliche Steigerung eingetreten, dass die Ziffer des Voranschlages der ordentlichen Einnahmen um . . . . 43.369 fl. 18 kr. überschritten wurde.

Compensando mit dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . . 27.826 fl. 52 kr.
und jenem der außerordentlichen Ausgaben per . . . . . 20.388 „ 37 „ 48.214 fl. 89 kr.

erscheint das Totalergebnis ungünstiger um . . . . . 4.845 fl. 71 kr.

Bei ausschließlicher Berücksichtigung des Ordinariums ergibt sich ein Betriebsüberschuss von . . . . . 109.542 „ 66 „
im Entgegenhalte zu dem nach dem Finanzgesetze anzuhoffenden per . . . . . 94.000 „ — „

höher um . . . . . 15.542 fl. 66 kr.

Den gleichen Betrag erhält man, wenn von dem günstigen Erfolge der ordentlichen Mehreinnahmen per . . . . . 43.369 „ 18 „
der ungünstige Erfolg der ordentlichen Mehrausgaben per . . . . . 27.826 „ 52 „
in Abzug gebracht wird.

§. 10. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

Ausgaben. Ordentliche. Sämmtliche Rubriken weisen Mehrausgaben nach, und zwar:

a)	Allgemeine Verwaltung um	245 fl.	3 kr.
b)	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	637 „	26 „
c)	Verkehrs- und commercieller Dienst	785 „	52 „
d)	Zugförderungs- und Werkstättendienst	388 „	22 „
e)	Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	71 „	81½ „
	zusammen	2.127 fl.	84½ kr.

Diese übrigens nicht erheblichen Überschreitungen finden in den Erläuterungen der Regierung ihre volle Begründung.

Bei den außerordentlichen Ausgaben verursachte die Schwellenauswechslung um 630 fl. 65 kr. Mehrkosten, weil dieselbe im größeren Maßstabe, als präliminirt war, vorgenommen werden musste.

Dagegen wurde die pro 1882 beabsichtigte Hebung der Nivellette im 54—60 Km. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und ist daher der ganze hiefür bewilligte Credit per . . . . . 3.000 fl. — kr.
weil nicht verwendet, als günstiger Erfolg ausgewiesen.

Die Finalisirung der Grundeinlösung konnte auch im Jahre 1882 nicht perfectionirt werden, weshalb der Betrag von . . . . . 441 „ 25 „
als Minderausgabe erscheint.

Hiezu kommt noch die Abrundung bei Übertragung des Creditrestes für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen mit . . . . . — „ 30 „

zusammen . 3.441 fl. 55 kr.

Im Vergleich mit dem Präliminare ist daher der Erfolg der außerordentlichen Auslagen günstiger um . . . . . 2.810 „ 90 „

Einnahmen. Der gesteigerte Verkehr führte bei den ordentlichen Einnahmen ein Plus von . . . . . 3.398 „ 94 „
herbei.

Durch Eingänge in Gold floss eine nicht vorgesehene außerordentliche Einnahme für Münzgewinn per . . . . . 94 „ 20 „
ein.

Das Gesammtergebnis calculirt aus dem günstigen Erfolge der außerordentlichen Ausgaben per . . . . . 2.810 „ 90 „
dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen . . . . . 3.398 „ 94 „
und „ „ „ „ außerordentlichen Einnahmen . . . . . 94 „ 20 „

zusammen . 6.304 fl. 4 kr.
nach Abschlag des ungünstigen Erfolges der ordentlichen Ausgaben per . . . . . 2.127 fl. 84½ kr.

ist somit um . . . . . 4.176 fl. 19½ kr.
günstiger.

Die ordentliche Gebarung allein weist bei einem Plus in den Ausgaben . . . 2.127 fl. 84½ kr.
und einem Plus in den Einnahmen per . . . . . 3.398 fl. 94 kr.

einen um . . . . . 1.271 fl. 9½ kr.
günstigeren Erfolg aus.

Nach dem Finanzgesetze war ein Betriebsabgang von . . . . . 1.700 „ — „
zu erwarten, de facto beziffert sich das Betriebsdeficit mit . . . . . 428 „ 90½ „
was mit dem vorstehend ermittelten günstigen Erfolge im Ordinarium übereinstimmt.

§. 11. Staatsbahn Tarvis-Pontafel.

Für diese Bahn ist in gleicher Weise, wie bei den niederösterreichischen Staatsbahnen, das Jahr 1882 in zwei Verrechnungsperioden zu trennen.

Während im ersten Semester, dem mit der Kronprinz Rudolf-Bahn abgeschlossenen Betriebsvertrage zufolge die Betriebsauslagen — mit Ausnahme der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, sowie der sonstigen Ausgaben — durch Zutheilung von 55 Procent der Einnahmen ermittelt wurden, trat im zweiten Semester, in welchem die Staatsbahn Tarvis-Pontafel in die Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien kam, die für alle von dieser Behörde verwalteten Bahnen gemeinsame Verrechnungsmethode ein.

Die erscheinenden Differenzen zwischen Erfolg und Präliminare finden hierin ihre hinlängliche Begründung. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass auch für die Staatsbahn Tarvis-Pontafel die Zahlung der früher von den Bediensteten selbst getragenen Personaleinkommensteuer, dann der Beiträge zu den Humanitätsfonds und sonstigen Unterstützungen als neue Lasten erwuchsen.

Ausgaben: Ordentliche. Den Minderausgaben für:

a) Allgemeine Verwaltung per . . . . . 4.150 fl. 62 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . . 6.207 „ 41 „

zusammen . 10.358 fl. 03 kr.

steht ein Mehraufwand für

c) Verkehrs- und commercieller Dienst um	13.131 fl. 68 kr.
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst um	1.816 „ 22 „
und e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.571 „ 50 „
zusammen	16.519 fl. 40 kr.

entgegen, so dass die ordentlichen Ausgaben einen ungünstigen Erfolg um . . . . 6.161 „ 37 „ nachweisen.

Außerordentliche. Der auf das Jahr 1882 übertragene Creditrest für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per . . . . . 2.000 fl. — kr.
wurde nur mit . . . . . 1.639 „ 47 „

in Anspruch genommen, weshalb der Rest per . . . . . 360 fl. 53 kr.
als günstiger Erfolg sich darstellt.

In der Finalisirung der Grundeinlösung traten Hemmnisse und Verzögerungen ein, welche die Nichtverwendung des übertragenen Creditrestes und damit pro 1882 eine Ersparnis von . . . . . 3.508 „ 13 „ veranlassten.

Der Erfolg der außerordentlichen Auslagen ist somit im ganzen günstiger um . . . . . 3.868 fl. 66 kr.

Einnahmen. Die erzielte Mehreinnahme im Ordinarium mit . . . . . 31.093 „ 66 „ hat die fortschreitende Verkehrsentwicklung im allgemeinen, dann aber noch der anlässlich der Verkehrsstörungen auf der Brenner- und Pusterthaler Bahn eingerichtete Hilfsroutenverkehr herbeigeführt.

Da größere Eingänge in Gold vorkamen, als präliminirt waren, ist auch bei den außerordentlichen Einnahmen der Erfolg an Münzgewinn günstiger um . . . . . 2.684 fl. 65 kr.

Dem günstigen Erfolge bei den ordentlichen Einnahmen mit	31.093 fl. 66 kr.
den außerordentlichen Einnahmen mit	2.684 „ 65 „
den außerordentlichen Ausgaben mit	3.868 „ 66 „
zusammen	37.646 fl. 97 kr.
steht lediglich der ungünstige Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben mit	6.161 „ 37 „
gegenüber, so dass das Gesammtresultat günstiger ist um	31.485 fl. 60 kr.

Wenn nun die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen in Betracht gezogen werden, so zeigt sich hier der Erfolg günstiger um . . . . . 24.932 „ 29 „
Um den gleichen Betrag ist der thatsächlich erreichte Betriebsüberschuss per . . 76.432 „ 29 „
höher, als der nach dem Finanzgesetze mit . . . . . 51.500 „ — „
in Aussicht genommene Erfolg aus dem Ordinarium.

§. 12. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

Ausgaben: Ordentliche. Weniger, als im Finanzgesetze vorgesehen war, erforderten:

a) Allgemeine Verwaltung um	1.469 fl. 07 kr.
c) Verkehrs- und commercieller Dienst um	3.963 „ — „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst um	2.641 „ 68 „
zusammen	8.073 fl. 75 kr.
mehr dagegen	
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um	8.073 fl. 75 kr.
und e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben um	630 „ 97 „
zusammen	8.704 fl. 72 kr.

Einer Motivirung bedürfen die Differenzen sub a—d deshalb nicht, weil sie keine effectiven Ausgaben repräsentiren, sondern lediglich das Resultat der statistischen Auftheilung des Gesammtkostenpauschales darstellen.

Die Überschreitung sub e, welche allein als ungünstiger Erfolg erscheint, wurde durch erhöhte Grundsteuer und Lastenzinsen bewirkt.

Außerordentliche. Bei dem außerordentlichen Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen, wofür aus dem Jahre 1881 ein Betrag von 3000 fl. zur Verfügung stand, ergab sich eine Überschreitung von 982 fl. 39 kr., und zwar infolge von Mehrarbeiten bei den hier verrechneten Herstellungen.

Durch Aufrundung bei Übertragung des vom Jahre 1882 verbliebenen Creditrestes auf das Jahr 1883 erhöhte sich die Mehrausgabe auf den Betrag von . . . . . 982 fl. 62 kr.

Bezüglich des bei dem Credite für Finalisirung der Grundeinlösung ausgewiesenen günstigen Erfolges per . . . . . 2.783 fl. 40 kr.

findet das bei der Staatsbahn Tarvis-Pontafel zu diesem Gegenstande Gesagte volle Anwendung.

Der Gesammterfolg bei den außerordentlichen Ausgaben ist somit günstiger um 1.800 fl. 78 kr.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen sind um . . . . . 6.410 fl. 27 „

die außerordentlichen um . . . . . 1.771 „ — „

günstiger ausgefallen, als präliminirt war.

Der Zuwachs der ordentlichen Einnahmen begründet sich durch die Verkehrszunahme, ferner der außerordentlichen Einnahmen durch die spätere Verrechnung von bereits im Jahre 1881 factisch eingezahlten Interessentenbeiträgen.

Nachdem die ordentlichen Mehrausgaben . . . . . 630 fl. 97 kr.

betragen, welchen außerordentliche Minderausgaben per . . . . . 1.800 fl. 78 kr.

dann ordentliche Mehreinnahmen per . . . . . 6.410 „ 27 „

und außerordentliche Mehreinnahmen per . . . . . 1.771 „ — „

zusammen . 9.982 fl. 05 kr.

gegenüberstehen, so ist das Gesammtergebnis günstiger um . . . . . 9.351 „ 08 „

Der wirkliche Betriebsabgang aus der ordentlichen Gebarung allein beträgt . . 9.230 „ 70 „

während nach dem Voranschlage ein Deficit von . . . . . 15.010 „ — „

zu erwarten stand.

Die Differenz per . . . . . 5.779 „ 30 „

entspricht dem Unterschiede zwischen dem günstigen Erfolg der ordentlichen Mehreinnahmen per . . . . . 6.410 „ 27 „

und dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Mehrausgaben per . . . . . 630 „ 97 „

§. 13. Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

Ausgaben: Ordentliche. Dieselben weisen in allen Rubriken Überschreitungen auf, und zwar

a) Allgemeine Verwaltung um . . . . . 35 fl. 17 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . . 4.381 „ 30 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 1.227 „ 13 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 870 „ 43 „
e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . . . . . 4 „ 91 „

zusammen . 6.518 fl. 94 kr.

Die Mehrausgaben sub b werden durch Herstellungen und Schwellenauswechslungen, welche im Präliminare nicht vorgesehen waren, verursacht; die Überschreitungen bei c und d stehen in Connex mit den höheren Transporteinnahmen, weil die Belastung dieser Dienstzweige nach Procenten der Transporteinnahmen erfolgt.

Außerordentliche. Hier wurden Ersparnisse erzielt bei dem Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen um . . . . . 433 fl. 75 kr.

und für Finalisirung der Grundeinlösung, nachdem dieselbe noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte, mit . . . . . 1.998 „ 12 „

Der Erfolg ist sonach günstiger um . . . . . 2.431 fl. 87 kr.

Einnahmen. Sowohl der Personen- als der Frachtenverkehr haben im Jahre 1882 eine Steigerung erfahren, welche in der gegenüber dem Voranschlage um . . . . . 5.806 fl. 81 kr.

höheren Einnahmsziffer sich ausdrückt.

Der ungünstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben per . . . . . 6.518 „ 94 „

compensirt mit den günstigen Erfolgen der außerordentlichen Ausgaben

per . . . . . 2.431 fl. 87 kr.

und der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 5.806 „ 81 „

zusammen . 8.238 fl. 68 kr.

gibt ein um . . . . . 1.719 „ 74 „

günstigeres Gesammtresultat.

Bei Beschränkung auf die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen war nach den Ansätzen des Finanzgesetzes ein Betriebsüberschuss von . . . . . 12.400 fl. — kr.
zu erwarten.
Der factische Überschuss beträgt . . . . . 11.687 „ 87 „
ist daher um . . . . . 712 fl. 13 kr.
niedriger, was mit der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . . 6.518 „ 94 „
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 5.806 „ 81 „
übereinstimmt.

§. 14. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

Ausgaben: Ordentliche. Auch bei dieser Bahnstrecke sind die wirklichen Ausgaben in allen Rubriken höher gewesen, als sie präliminirt waren, und zwar bei:

a) Allgemeine Verwaltung um . . . . . 153 fl. 95 kr.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . . 526 „ 34 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst um . . . . . 1.816 „ 07 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst um . . . . . 1.086 „ 39 „
e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben um . . — „ 09 „
zusammen . 3.582 fl. 84 kr.

Größere Erhaltungsarbeiten haben die Mehrausgabe bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung hervorgerufen, während die Belastung des Verkehrs- und commerciellen Dienstes, dann des Zugförderungs- und Werkstättendienstes nach Procenten der Transporteinnahmen erfolgt, weshalb die ausgewiesenen Überschreitungen lediglich eine Consequenz der gegenüber dem Präliminare höheren Transporteinnahmen sind.

Außerordentliche. Die Mehrausgabe bei dem Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen um . . . . . — fl. 48 kr.
wurde nur durch die Aufrundung bei Übertragung des verbliebenen Creditrestes auf das Jahr 1883 bewirkt.

Einnahmen. Die ordentlichen Einnahmen haben die Voranschlagsziffer um . 7.643 fl. 21 kr. überstiegen.

Zudem sind nicht präliminirte außerordentliche Einnahmen für Münzgewinn durch Eingänge in Gold mit . . . . . 34 fl. 43½ kr.
und als Straßenherstellungsbeitrag der Gemeinde Alt-Karlsthal mit . . . . . 318 „ 53 „
zusammen . 352 fl. 96½ kr.
eingeflossen.

Wird von dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 7.643 fl. 21 kr.
und der außerordentlichen Einnahmen per . . . . . 352 „ 96½ „
zusammen . 7.996 fl. 17½ kr.
der ungünstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 3.582 fl. 84 kr.
und jener der außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . — „ 48 „
3.583 „ 32 „
in Abzug gebracht, so stellt sich das Gesammtergebnis günstiger um . . . . . 4.412 fl. 85½ kr.

Die ordentliche Gebarung allein sollte nach dem Voranschlage einen Betriebsüberschuss von . . . . . 2.200 fl. — kr.
ergeben.
In Wirklichkeit wurde ein Betriebsüberschuss von . . . . . 6.260 „ 37 „
d. i. mehr um . . . . . 4.060 fl. 37 kr.
erzielt, was der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per 3.582 „ 84 „
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 7.643 „ 21 „
entspricht.

In Resumirung des Vorgesagten gibt die nachfolgende Tabelle eine Übersicht der Gesammtergebnisse der vorbehandelten Bahnen:

Bahnstrecke:	Das Gesammtergebnis ist gegenüber dem Voranschlage			
	günstiger um		ungünstiger um	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Istrianer Bahn	37.421	16		
Tarnów-Lekuchówer Bahn	10.218	97		
Dalmatiner Staatsbahn			178	63½
Rakonitz-Protivíner Staatsbahn	39.280	50		
Dniestr-Staatsbahn	87.840	02		
Braunau-Straßwalchener Staatsbahn			763	66
Bodenbacher Bahnstrecke			1.880	47
Niederösterreichische Staatsbahnen:				
A. Donau-Uferbahn			10.047	51
B. Südwestliche Linien			4.845	71
Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	4.176	19½		
„ Tarvis-Pontafel	31.485	60		
„ Unterdrauburg-Wolfsberg	9.351	08		
„ Mürzzuschlag-Neuberg	1.719	74		
„ Erbersdorf-Würbenthal	4.412	85½		
	225.906	12	17.715	98½
Totale	208.190	13½		

Das Totalergebnis ist conform der im Eingange entwickelten schließlichen Erfolgsziffer.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt nunmehr der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesen Theil des Centralrechnungsabschlusses pro 1882 zur Kenntnis nehmen, beziehungsweise für die vorgekommenen Überschreitungen, und zwar:

bei §. 1	an ordentlichen	Ausgaben	20.684	88	kr.
„	außerordentlichen	„	—	48	„
„ §. 2	„ ordentlichen	„	45.945	98	„
„	außerordentlichen	„	11.864	06	„
„ §. 3	„ ordentlichen	„	3.523	66	„
„	außerordentlichen	„	8.417	83	„
„ §. 4	„ ordentlichen	„	7.640	89½	„
„ §. 5	„ ordentlichen	„	17.868	88	„
„ §. 6	„ „	„	10.044	65½	„
„	außerordentlichen	„	89	17	„
„ §. 8	„ ordentlichen	„	14.792	08	„
„	außerordentlichen	„	—	57	„
„ §. 9	„ ordentlichen	„	48.566	98	„
„	außerordentlichen	„	26.938	88	„
„ §. 10	„ ordentlichen	„	2.127	84½	„

an	außerordentlichen	Ausgaben	630 fl.	65 kr.
bei §. 11 „	ordentlichen	„	16.519 „	40 „
„ §. 12 „	„	„	8 704 „	72 „
„	außerordentlichen	„	982 „	62 „
„ §. 13 „	ordentlichen	„	6.518 „	94 „
„ §. 14 „	„	„	3.582 „	84 „
„	außerordentlichen	„	— „	48 „

nachträglich die Indemnität ertheilen."

Wien, März 1887.

Meznik,
Berichterstatter.

D. Staatseisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 9.

Die Ausgaben für den Staatseisenbahnbau bewegten sich innerhalb des Rahmens der auf das Jahr 1882 übertragenen und der für dieses Jahr bewilligten Credite.

Die ausgewiesenen minimalen Überschreitungen beziehungsweise Ersparnisse rühren lediglich von Abrundung der auf das Jahr 1883 übertragenen Creditreste her.

Nachdem die Ertheilung der Indemnität der Prüfung der Baurechnungen vorbehalten wird, ist zu diesem Titel des Central-Rechnungsabschlusses eine weitere Bemerkung nicht zu machen.

Wien, 7. Februar 1887.

Meznik,
Berichterstatter.

E. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 10; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 7.

Für den Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn waren durch das Finanzgesetz pro 1882 bestimmt:

Die ordentlichen Ausgaben mit	15,937.597 fl.
Die außerordentlichen mit	630.000 „
zusammen	16,567.597 fl.

An Einnahmen waren veranschlagt:

ordentliche mit	13,300.000 fl.
außerordentliche mit	20.000 „
zusammen	13,320.000 fl.

Wie der Central-Rechnungsabschluss pro 1882 nachweist, betrugen thatsächlich:

die ordentlichen Ausgaben	16,836.343 fl. 28 kr.
die außerordentlichen Ausgaben	2,604.460 „ 72 „
zusammen	19,440.804 fl. — kr.

Der Erfolg bei den Ausgaben würde somit gegenüber dem Voranschlage ungünstiger erscheinen

um	2,873.207 fl.
nachdem jedoch auf das Jahr 1883 Creditreste im Betrage von	26.654 „
übertragen worden sind, stellt sich der Erfolg bei den Ausgaben ungünstiger um	2,899.861 fl.

Ausweislich des Rechnungsabschlusses belaufen sich die im Jahre 1882 erzielten

ordentlichen Einnahmen auf	15,765.516 fl. 21 kr.
außerordentlichen Einnahmen auf	4,801.723 „ 23 „
zusammen	20,567.239 fl. 44 kr.

Im Vergleiche mit dem Finanzgesetze weisen demnach die Einnahmen

einen günstigeren Erfolg um	7,247.239 fl. 44 kr.
aus.	
Nach Compensirung des ungünstigeren Erfolges der Ausgaben mit	2,899.861 „ — „
ist das Gesammtergebnis um	4,347.378 fl. 44 kr.

günstiger, als es nach dem Voranschlage zu erwarten stand.

Auf das Detail übergehend, ist folgendes zu bemerken:

Ausgaben: Ordentliche. Einen Mehraufwand haben erfordert:

a)	Allgemeine Verwaltung um	10.588 fl. 26 kr.
b)	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um	27.526 „ — „
c)	Verkehrs- und commercieller Dienst um	226.990 „ 68 „
d)	Zugförderungs- und Werkstättendienst um	421.706 „ — „
e)	Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben um	225.542 „ 14 „
	zusammen	912.353 fl. 08 kr.

Nachdem am 1. Jänner 1882 die sämmtlichen vom Verwaltungsrathe der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft betriebenen Bahnstrecken im Sinne des Übereinkommens vom 24. December 1880/28. Jänner 1881, an die Staatsverwaltung übergeben und von dieser im ersten Semester 1882 durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien administrirt worden waren, wurde die genannte Direction mit 1. Juli 1882 als Central-Verwaltungsstelle für den vereinigten Betrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn, Niederösterreichischen Staatsbahnen, Staatsbahn Tarvis-Pontafel, Staatsbahn Braunau-Straßwalchen und der Vorarlberger Bahn activirt.

Gleichzeitig mit der neuen Organisation traten auch geänderte Verrechnungsvorschriften in Kraft, welchen zufolge die Kosten der Centralverwaltung und gewisse sonstige gemeinschaftliche Auslagen für die sämmtlichen der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien unterstehenden Bahnen während des Jahres gemeinschaftlich verrechnet und am Schlusse des Jahres nach kilometrischem Schlüssel auf die einzelnen Linien vertheilt werden.

Dieser Umstand gibt die Erklärung dafür, dass die Belastung der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Staatsbetriebe aus dem Titel der allgemeinen Verwaltung gegenüber dem Voranschlage eine Überschreitung ausweist, trotzdem die allgemeinen Verwaltungskosten für die sämmtlichen von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb verwalteten Bahnen infolge der Zusammenlegung constatirtermaßen sich sowohl gegen das Präliminare, als auch gegen das Vorjahr niedriger gestellt haben. Die bedeutend größere Leistung an Zugskilometern, welche die Kaiserin Elisabeth-Bahn zu verzeichnen hat, musste auch ihren Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten verhältnismäßig erhöhen.

Die Mehrausgaben bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung sind in den Erläuterungen der Regierung detaillirt begründet und müssen nach den dortigen Ausführungen wohl als gerechtfertigt anerkannt werden.

Was die Überschreitungen beim Verkehrs- und commerciellen Dienst, dann beim Zugförderungs- und Werkstättendienste betrifft, so sind sie in erster Linie nur eine natürliche Folge der durch die bedeutende Verkehrssteigerung bedingten Mehrleistungen. Außerdem hat aber auch die Durchführung der neuen Organisation persönliche und sachliche Ausgaben verursacht, welche im Präliminare nicht vorgesehen waren.

Endlich ist nicht zu verkennen, dass durch die Repartition nach Schlüsseln, der Kaiserin Elisabeth-Bahn für gewisse Ausgaben, wie für Erhaltung des Fahrparks, eine größere Kostenquote zufiel, als sie bei selbst ständiger Verwaltung zu tragen gehabt hätte.

Der bei den besonderen Auslagen ausgewiesene ungünstige Erfolg ist zumeist auf Änderungen in der Verrechnung zurückzuführen, indem verschiedene Kosten, welche noch bei Verfassung des Voranschlages den correspondirenden Einnahmen zur Last geschrieben wurden, späteren Bestimmungen zufolge in der Rubrik „Besondere Auslagen" zur Verrechnung gelangten.

Eine wirkliche Erhöhung haben nur die Humanitätsfondsbeiträge — ebenfalls durch die kilometrische Vertheilung veranlasst — und die Einkommensteuer erfahren.

Den Mehrausgaben sub a—e mit . . . . . 912.353 fl. 08 kr.
steht eine Minderausgabe in der Rubrik f, vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn, mit . . . . . 13.606 „ 80 „
entgegen, welche durch Ersparnisse bei den gesellschaftlichen Ausgaben herbeigeführt wurde.

Der Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben ist somit gegen das Finanzgesetz ungünstiger um . . . . . 898.746 fl. 28 kr.

Außerordentliche. Der Credit für verschiedene Zubauten und Nachschaffungen wurde um . . . . . 1.114 „ 78 „
überschritten und bei dem Credite für Vermehrung des Materialvorrathes eine weitere Überschreitung von . . . . . — „ 8 „
durch Abrundung bei Übertragung des Restes auf das Jahr 1883 hervorgerufen.

In den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage pro 1883 hat die Regierung dem Reichsrathe bereits zur Kenntnis gebracht, dass in der Betriebsrechnung pro 1882 jener Betrag von 2,000.000 fl. als eine außerordentliche Ausgabe erscheinen wird, welcher zur Bildung eines Specialreservefondes behufs Erfüllung der im §. 9 des früher citirten Übereinkommens gegenüber der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft eingegangenen Verpflichtung aus den von dieser Gesellschaft an den Staat übergegangenen Activbeständen entnommen worden ist.

Die Regierung hat nun der bezüglichen Verpflichtung im Jahre 1882 entsprochen, und ist somit die für den Ankauf von fünfprocentigen Effecten zur Bildung des gedachten Special-Reservefondes erscheinende Ausgabe per . . . . . 2,000.000 „ — „
gerechtfertigt.

Zusammen . 2,001.114 fl. 86 kr.

Durch Abrundung bei Übertragung des Creditrestes für Bahnhofumstaltungen und Erweiterungen in Kaiser-Ebersdorf und am Donauquai-Bahnhofe der k. k. privilegirten Staatseisenbahn-Gesellschaft wurden . . . . . — „ 14 „
in Ersparnis gebracht, wodurch sich der Erfolg bei den außerordentlichen Ausgaben gegenüber dem Voranschlage ungünstiger stellt um . . . . . 2,001.114 fl. 72 kr.

Einnahmen. Da bei den ordentlichen Einnahmen ein günstiger Erfolg um . 2,465.516 fl. 21 kr.
bei den außerordentlichen Einnahmen ein solcher um . . . . . 4,781.723 „ 23 „
erreicht worden ist, so zeigt sich bei den Einnahmen ein um . . . . . 7,247.239 „ 44 „
günstigerer Erfolg.

Den bezüglichen Erläuterungen der Regierung ist nichts beizufügen.

Wird der ungünstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 898.746 „ 28 „
und jener der außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 2,001.114 „ 72 „

zusammen . 2,899.861 fl. — kr.
mit dem günstigen Erfolge der Mehreinnahmen per . . . . . 7,247.239 „ 44 „
compensirt, so resultirt das eingangs nachgewiesene Gesammtergebnis des um . . 4,347.378 fl. 44 kr.
günstigeren Erfolges.

Aus dem Ordinarium allein war nach dem Voranschlage ein Zuschuss auf die vertragsmäßige Zahlung an die Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft per . . . . . 2,637.597 fl. — kr.
zu erwarten.

Thatsächlich betrug der Abgang aus dem Ordinarium . . . . . 1,070.827 „ 7 „
daher weniger um . . . . . 1,566.769 fl. 93 kr.
was der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der ordentlichen Mehreinnahmen per . . . . . 2,465.516 „ 21 „
und dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Mehrausgaben per . . . . . 898.746 „ 28 „
entspricht.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Central-Rechnungsabschluss wird in Betreff der Staatsausgaben, Capitel 27, Titel 10 und der Einnahmen, Capitel 34, Titel 7 genehmigt und für die beim Staatsbetriebe der Kaiserin Elisabeth-Bahn vorgekommenen Überschreitungen

an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 898.746 fl. 28 kr.
und an außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 2,001.114 „ 86 „
die Indemnität ertheilt.

Wien, März 1887.

Meznik,
Berichterstatter.

F. Eisenbahn-Bauvorschüsse.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 11.

Mit dem Gesetze vom 11. März 1876 wurde für die Strecke Bozen-Meran ein Bauvorschuss bis zum Betrage von 1,000.000 fl. bewilligt, von welchem laut Rechnungsabschluss für das Jahr 1882 die letzte Quote mit 50.000 fl., daher in der Höhe des auf das Jahr 1882 übertragenen Creditrestes zur Verausgabung gelangte. Es erscheint somit diese Angelegenheit finalisirt.

Die Ausgabe per 10.300 fl. a conto des Kaufpreises für die zu übernehmenden Prioritäten der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) anlässlich des Baues der Strecke Pilsen-Klattau-Eisenstein erfolgte innerhalb des gesetzlich gewährten Credites. Nachdem jedoch der neuerdings verbliebene Creditrest auf das Jahr 1883 vorgetragen wurde, wird der Budgetausschuss erst nach vollständiger Abwicklung dieser Angelegenheit in der Lage sein, dem hohen Hause einen entsprechenden Schlussantrag zu unterbreiten.

Die Nachtragszahlung a conto des Kaufpreises für die Braunau-Straßwalchener Bahn mit 1559 fl., welche sich, weil nicht vorgesehen, als Überschreitung darstellt, ist nach den Ausführungen der Regierung begründet.

Zu Capitel 27, Titel 11 des Centralrechnungsabschlusses beantragt daher der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle diesen Theil des Rechnungsabschlusses, soweit er sich auf die Abwicklung des Bauvorschusses für die Strecke Bozen-Meran bezieht, zur Kenntnis nehmen und die Nachtragszahlung a conto des Kaufpreises für die Braunau-Straßwalchener Bahn mit 1559 fl. nachträglich genehmigen."

Wien, 7. Februar 1887.

Meznik,
Berichterstatter.

G. Für die Erwerbung der Niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat (Gesetz vom 5. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 88).

Erfordernis: Capitel 27, Titel 12.

Für den Zweck der Erwerbung der Niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat ist im Jahre 1882 eine außerordentliche, im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgabe von 2657 fl. 43 kr. erwachsen.

Da die Regierung in den Erläuterungen die Genesis dieser Überschreitung erschöpfend nachweist, lässt sich ein Einwand gegen die Rechtmäßigkeit der betreffenden Ausgabspost nicht erheben und stellt der Budgetausschuss daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die bei Capitel 27, Titel 12 des Rechnungsabschlusses ausgewiesene Überschreitung von 2657 fl. 43 kr., nachträglich genehmigen."

Wien, 7. Februar 1887.

Meznik,
Berichterstatter.

XII. Ackerbauministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Erfordernis: Capitel 28, Titel 1—10; — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1—10.

Für das Jahr 1882 wurden für den Etat des Ackerbauministeriums für die oberwähnten Titel des Erfordernisses bewilligt:

im Ordinarium	2,562.680 fl.	
im Extraordinarium	586.990 „	
zusammen	3,149.670 fl.	
Der Erfolg war im Ordinarium	2,574.688 „	84½ kr.
im Extraordinarium	937.886 „	37 „
zusammen	3,512.575 fl.	21½ kr.

Es fand demnach eine Überschreitung statt, und zwar:

im Ordinarium um	12.008 fl.	84½ kr.
im Extraordinarium um	350.896 fl.	37 „
zusammen	362.905 fl.	21½ kr.

und nach Abschlag des auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragenen, als Kaufschillingsrest für das Etablissement Panenska in Prag bestimmten außerordentlichen Betrages per . . . . . 8800 fl. stellt sich die Überschreitung auf den Betrag von 371.705 fl. 21½ kr.

Diese Ziffer stellt sich heraus als Ergebnis bei Entgegenhaltung der Mehrausgaben und der Ersparnisse bei den einzelnen Titeln, indem der Mehrausgabe per 426.871 fl. 79½ kr. die Ersparnis per 55.166 fl. 58 kr. entgegensteht, woraus die Gesammt-Mehrausgabe von 371.705 fl. 21½ kr. resultirt. Behufs Ermittlung der factischen, die Hauptsumme betreffenden Überschreitungsziffer des Erfordernisses mussten von jener Ziffer einige Ausgaben in Abzug gebracht werden, die, da sie in der Bedeckung theils volle Deckung fanden, theils in den nächstfolgenden Jahren als Ersätze ihre Deckung finden werden, wohl die Ausgabsziffer vergrößern, jedoch als keine wirklichen Staatsausgaben betrachtet werden können.

So ist es der für die Herstellung des neuen Amtsgebäudes auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 65, gemachte Aufwand im Betrage von 309.536 fl. 12 kr., welcher in dem Erlöse aus dem Verkaufe des ehemaligen, am Rudolfsplatze Nr. 13 gelegenen Amtsgebäude im Betrage von 310.000 fl. die volle Deckung findet.

Die gleiche Behandlung erheischt der vom Ackerbauministerium auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875 an den istrianischen Landesausschuss behufs Bekämpfung der Phylloxera vastatrix ertheilte Vorschuss im Betrage von 3363 fl. 52 kr., der in den Rechnungsabschlüssen der nächstfolgenden Jahre in gleicher Weise in der Bedeckung die Aufnahme finden wird, wie es bezüglich des aus den früheren Gebarungsperioden herrührenden, für die gleichen Zwecke ertheilten Vorschusses im Betrage von 7169 fl. 74 kr. in der Bedeckung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1882 der Fall ist.

Nicht minder muss von der oberwähnten Hauptsumme der Überschreitung der an die Werksbesitzer des Döllinger Schachtes zu Teplitz gewährte Vorschuss per 13.849 fl. 7 kr. in Abzug gebracht werden, da die k. k. Regierung wegen Hereinbringung dieser Kosten von den hiezu solidarisch verpflichteten Werksbesitzern das Erforderliche veranlasst hat.

Endlich ist hievon auch der für die Errichtung von Hauptsohlenhöfen verausgabte Betrag per 19.574 fl. 20½ kr. in Abzug zu bringen, da dessen Verausgabung aus dem durch den Verkauf des Staatsgestütes Piber erzielten Erlöse per 23.689 fl. erfolgte und diese Verausgabung mit dem Finanzgesetze vom 30. März 1878, Artikel VII, bewilligt wurde.

Die oberwähnten Beträge betragen zusammen 346.322 fl. 91½ kr., und nach Abzug dieses Betrages stellt sich die factische Überschreitung des Erfordernisses auf den Betrag von 25.382 fl. 30 kr., um dessen nachträgliche Genehmigung, da durch denselben die eigentliche Belastung des Staatshaushaltes entfällt, es sich handelt.

Vorwiegend zwei von dem Willen und von der Voraussicht sowohl der Staatsverwaltung als auch des Abgeordnetenhauses unabhängige Umstände haben den ungünstigen Erfolg des Erfordernisses, der in der Überschreitung desselben im Betrage von 25.382 fl. 30 kr. zum Ausdrucke gelangt, herbeigeführt und

veranlasst; es ist die nach dem Zustandekommen des Finanzgesetzes in den einzelnen Ländern unerwartet eingetretene Ausdehnung der Reblauscalamität, die mit Inbegriff des an den istrianischen Landesausschuss gewährten Vorschusses die Überschreitung des hiefür bewilligten Erfordernisses per 20.000 fl. eine fernere Mehrausgabe von 19.429 fl. 72½ kr. erheischte, zu welcher Überschreitung die Regierung in den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1875 die Berechtigung fand, dann die ebenfalls nach dem Zustandekommen des Finanzgesetzes eingetretene Preissteigerung der Fourageartikel bei den einzelnen Staatshengstendepots, welche eine Überschreitung des hiefür bewilligten Credites um den Betrag von rund 30.000 fl. zur Folge hatte.

Außer diesen beiden Überschreitungen veranlasste die Aufstellung eines zahlreicheren Pferdestandes in Radautz, sowie die dortselbst errichtete Rinderpepiniere eine Überschreitung des für das oberwähnte Staatsgestüt bewilligten Credites um den Betrag von 16.911 fl. 11½ kr.

Der Gesammterfolg in den Einnahmen gegenüber dem Voranschlage ist um 375.395 fl. 69 kr. günstiger, worin die beim Capitel des Erfordernisses bereits besprochene Einnahme aus dem Verkaufe des ehemaligen Amtsgebäudes auf dem Rudolfsplatze im Betrage von 310.000 fl. inbegriffen ist.

Eine wirkliche Mehreinnahme weist das Staatsgestüt zu Radautz aus, bei welchem durch besonders günstigen Verkauf der Früchte und der ausgemusterten Pferde eine Mehreinnahme über den Voranschlag um den Betrag von 33.456 fl. 32½ kr. erzielt wurde.

Auch trat bei den Staatshengstendepots infolge größerer Inanspruchnahme der Beschäler, sowie infolge günstigen Verkaufes ausgemusterter Hengste über den Voranschlag eine Mehreinnahme im Betrage von 14.007 fl. 51½ kr. ein.

Mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„„Der Centralrechnungsabschluss für den Staatshaushalt für das Jahr 1882, Capitel 28, Titel 1—10 des Erfordernisses und Capitel 35, Titel 1—10 der Bedeckung wird genehmigt.““

Wien, 4. October 1886.

Dr. Botta,
Berichterstatter.

Forst- und Domänenwesen.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 1, §§. 1—6; — Bedeckung: Capitel 36, Titel 1, §§. 1—3.

§. 1. Forst- und Domänendirectionen.

Die ordentlichen Auslagen wurden bewilligt im Betrage von	307.700 fl.
und betrugen im thatsächlichen Erfolge bloß	307.426 „
so dass erübrigt wurden	274 fl.

Der im Betrage von 1000 fl. bewilligte außerordentliche Credit wurde ganz erschöpft.

Die mit 3400 fl. eingestellte ordentliche Bedeckung ergab einen um 347 fl. günstigeren Erfolg.

§§. 2—5. Staatsforste und Domänen.

Das ordentliche Erfordernis wurde präliminirt mit	2,800.000 fl.
und thatsächlich wurde mit dem Betrage von	2,751.020 „
das Auslangen gefunden, so dass in Ersparung gebracht wurden	48.980 fl.

Dieser günstige Erfolg wurde durch Einschränkung der Holzfällung trotz höherer Kohlenerzeugung, durch Holzabgaben am Stocke und durch die Verpachtung der Dampfsäge in Klaj ermöglicht, und er würde einen noch höheren Betrag erreicht haben, wenn sich nicht bei den öffentlichen Lasten ein Mehraufwand von 15.726 fl. ergeben hätte. Auch bei der Verwaltung hat sich eine Überschreitung um 15.775 fl. herausgestellt, weil der präliminirte Intercalarabstrich nicht eingebracht werden konnte.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass aus den ziffermäßigen Resultaten sowohl als auch aus den sehr detaillirten Erläuterungen ein mit vollem Ernst auf möglichste Sparsamkeit gerichtetes und auch erfolgreiches Bestreben ersichtlich ist.

Die außerordentlichen Credite wurden mit folgenden Beträgen bewilligt:

Neubauten	77.000 fl.
Betriebseinrichtung	57.000 „
Servituten	44.700 „
zusammen	178.700 fl.

und verausgabt:

Neubauten	53.360 fl.
Betriebseinrichtung	55.541 „
Servituten	25.542 „
zusammen	134.443 fl.

so dass im ganzen ein Betrag erübrigt wurde von . . . . . 44.257 „

Bei Neubauten konnte der namhafte Betrag von . . . . . 23.640 fl.
erübrigt werden, weil der Regierung bedeutende Creditreste aus dem Jahre 1881 zur Verfügung standen, und bei Servituten konnten . . . . . 19.158 fl.
in Ersparung gebracht werden, weil die in Aussicht genommene Ablösung des Schafweideservituts in Salzburg nicht zustande kam.

Der bei Neubauten erübrigte Betrag von 23.640 fl. wurde auf den Voranschlag des Jahres 1883 übertragen.

Für Rechnung der aus dem Jahre 1881 im Betrage von 29.520 fl. übertragenen Creditreste, sind bloß 27.127 fl. verwendet worden.

Die ordentliche Bedeckung war veranschlagt auf . . . . . 3,947.000 fl.
und wurde realisirt mit dem Betrage von . . . . . 3,485.761 „

Der Ausfall beträgt demnach . . . . . 461.239 fl.

Den Hauptantheil an diesem Ausfalle hatten die Staatsforste von Tirol mit dem Betrage von 220.499 fl. zu tragen, und zwar infolge von Hochwässern, durch welche Bringungsvorkehrungen und Straßen zerstört und die Holzbringung unmöglich gemacht wurde. In andern Kronländern hat sich der Absatz infolge des gelinden Winters und des Darniederliegens der Eisen- und Hüttenindustrie äußerst ungünstig gestaltet. Infolge dieser Umstände ist bei den Salzkammergutforsten ein Ausfall von 120.279 fl., im Küstenlande ein solcher von 77.768 fl., in Salzburg von 33.970 fl., im Wienerwalde von 13.981 fl. zu verzeichnen.

Die außerordentliche Bedeckung war veranschlagt auf . . . . . 4.700 fl.
infolge unvorgesehener Assecuranzprämien ergab der Erfolg . . . . . 6.199 „

das ist mehr um . . . . . 1.499 fl.

§. 6. Forstwartschulen.

Es waren bewilligt, und zwar als außerordentliches Erfordernis . . . . . 7.000 fl.
und wurden verausgabt bloß . . . . . 5.670 „

daher wurden erspart . . . . . 1.330 fl.
weil ein Theil der bewilligten Stipendien erst im April 1883 zur Auszahlung gelangte.

Eine Bedeckung war bei den Forstwartschulen nicht präliminirt, es ergab sich aber im Erfolg eine außerordentliche Einnahme von 144 fl. durch von Zöglingen geleistete Beiträge für die Benützung der Lehrmittel und Mobilien.

Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses wird keine Einwendung erhoben.

Wien, 6. März 1886.

Hausner,
Berichterstatter.

Montanwerke.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 2, §§. 1—8; — Bedeckung: Capitel 35, Titel 2, §§. 1—8.

Der Erfolg war gegen den Voranschlag:

A. Bei den Ausgaben

a) ungünstiger:

	im Ordinarium	im Extraordinarium	im ganzen
Titel 2, §. 2. Bergverwaltung Kirchbühel	5.481 fl. 29— kr.	. . . . .	5.481 fl. 29— kr.
§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	2.285 „ 72½ „	. . . . .	2.285 „ 72½ „
Realitätenankauf	. . . . .	207 fl. 86— kr.	207 „ 86— „
§. 5. Bergdirection Idria	59.255 fl. 11— kr.	. . . . .	59.255 „ 11— „
Neubauten, productive Anlagen	. . . . .	16.304 fl. 39½ kr.	16.304 „ 39½ „
§. 6. Provisorische Bergdirection Brüx	76.594 fl. 82½ kr.	. . . . .	76.594 „ 82½ „
Realitätenankauf	. . . . .	3.277 fl. 92½ kr.	3.277 „ 92½ „
§. 7. Bergdirection Příbram	54.190 fl. 30— kr.	. . . . .	54.190 „ 30— „
zusammen	197.807 fl. 25— kr.	19.790 fl. 18— kr.	217.597 fl. 43— kr.

b) günstiger:*)

Titel 2, §. 1. Centralauslagen	7.644 fl. 77 kr.	. . . . .	7.644 fl. 77— kr.
§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg, Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	1.174 fl. 80— kr.	1.174 „ 80— „
§. 4. Hüttenverwaltung Cilli	10.839 fl. 03 kr.	. . . . .	10.839 „ 03— „
§. 6. Bergdirection Brüx, Neubauten, productive Anlagen	. . . . .	37.598 fl. 73— kr.	37.598 „ 73— „
§. 7. Bergdirection Příbram, Neubauten, productive Anlagen	. . . . .	23.270 „ 33— „	23.270 „ 33— „
Realitätenankauf	. . . . .	3.110 „ 34— „	3.110 „ 34— „
§. 8. Übrige Montanwerke	8.953 fl. 79 kr.	. . . . .	8.953 „ 79— „
Neubauten, productive Anlagen	. . . . .	4.789 fl. 24— kr.	4.789 „ 24— „
Realitätenankauf	. . . . .	1.897 „ 37½ „	1.897 „ 37½ „
zusammen	27.437 fl. 59 kr.	71.840 fl. 81½ kr.	99.278 fl. 40½ kr.

B. Bei den Einnahmen

a) günstiger:

	im Ordinarium	im ganzen
Titel 2, §. 1. Centralleitung	1.240 fl. 91 kr.	1.240 fl. 91 kr.
§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel	29.530 „ 28 „	29.530 „ 28 „
§. 4. Hüttenverwaltung Cilli	14.709 „ 94 „	14.709 „ 94 „
§. 6. Bergdirection Brüx	58.720 „ 91 „	58.720 „ 91 „
§. 8. Übrige Bergwerke	17.924 „ 55 „	17.924 „ 55 „
zusammen	122.126 fl. 59 kr.	122.126 fl. 59 kr.

*) Die Minderausgaben im Extraordinarium betreffen Credite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881.

b) ungünstiger:

Titel 2, §. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	130.374 fl. 39½ kr.	130.374 fl. 39½ kr.
§. 5. Bergdirection Idria	272 „ 80— „	272 „ 80— „
§. 7. Bergdirection Příbram	97.011 „ 29— „	97.011 „ 29— „
zusammen . . .	227.658 fl. 48½ kr.	227.658 fl. 48½ kr.

Im Gegenhalte der Mehr- und Mindereinnahmen zeigt sich im ganzen der Erfolg um 105.531 fl. 89½ kr. ungünstiger.

Dieses ungünstige Ergebnis würde durch die im ganzen um 118.319 fl. 2½ kr. stattgefundene Überschreitung des Voranschlages der Ausgaben greller erscheinen, wenn nicht diese Überschreitung von Seite der k. k. Regierung in ihren Erläuterungen pag. 73—75 gerechtfertigt worden wäre.

Es wird daher beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1882, bezüglich des Capitels 29, Titel 2, §§. 1—8 der Staatsausgaben und des Capitels 35, Titel 2, §§. 1—8 der Staatseinnahmen, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen."

Wien, Mai 1888.

Gniewosz,
Berichterstatter.

XIII. Justizministerium.

Erfordernis: Capitel 30, Titel 1—5; — Bedeckung: Capitel 37, Titel 1 a/b und 2.

Für das k. k. Justizministerium war pro 1882 eine Gesammtausgabe von	20,898.287 fl.
präliminirt. Dagegen betrugen die wirklichen Ausgaben	20,733.459 „
daher weniger um	164.828 fl.
Die außerordentlichen Ausgaben waren nämlich geringer um	270.488 fl.
dagegen die ordentlichen höher um	118.090 „
so dass sich als Ersparnis der Betrag von	152.398 fl.
ergibt.	
Hiezu der geringere Erfolg der Creditreste aus dem Jahre 1881 per	12.430 „
macht obige	164.828 fl.
Als Einnahmen waren pro 1882 präliminirt der Betrag von	669.690 fl.
während die wirklichen Einnahmen dieses Jahres	727.829 „
daher mehr um	58.139 fl.
betrugen.	
Rechnet man zu den Minderausgaben per	164.828 fl.
die Mehreinnahmen per	58.139 „
so ergibt sich eine Gesammtersparnis von	222.967 fl.

Die Justizverwaltung in den Kronländern ergab einen um 178.308 fl. ungünstigeren Erfolg.

Die wesentlichste Überschreitung zeigt sich bei den Kosten der Strafrechtspflege und findet seine Begründung in der größeren Zahl der Häftlinge und dem höheren Preise der Lebensmittel.

Die Kosten für Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse machten um 27.703 fl. mehr aus, weil in Niederösterreich im landesgerichtlichen Gefangenhause die Wäscheanstalt reconstruirt und die Gaseinrichtung

hergestellt und das städtisch delegirte Bezirksgericht der inneren Stadt Wien in das Schlossenhofgebäude der Seilerstätte verlegt wurde.

Unter den Ersparungen zeigt sich eine der bedeutendsten bei den Strafanstalten mit 35.470 fl., welche die Posten 7—30 betrifft.

Die bedeutendste Post der Mehreinnahmen per 38.097 fl. betrifft den Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1882 wird bezüglich des k. k. Justizministeriums Capitel 30, Titel 1—5 und Capitel 37, Titel 1 a, 1 b und 2 genehmigend zur Kenntnis genommen.““

Wien, 1. Februar 1888.

Lienbacher,
Berichterstatter.

XIV. Oberster Rechnungshof.

Capitel 31 der Ausgaben, Capitel 38 der Einnahmen.

Beim Obersten Rechnungshofe waren im Finanzgesetze pro 1882 eingestellt an ordentlichen Ausgaben . . . . . 155.000 fl. — kr.
die factischen Ausgaben betrugen . . . . . 153.264 „ 21 „
der Erfolg war daher günstiger um . . . . . 1.735 „ 79 „

Der günstigere Erfolg basirt hauptsächlich auf Ersparungen, die aus Veränderungen im Beamtenstande dieser Behörde resultiren.

Der Budgetausschuss findet keinen Anlass zu einer Bemerkung und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Central-Rechnungsabschluss für den Obersten Rechnungshof pro 1882 genehmigen.“

Wien, 4. October 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

XV. Pensionsetat.

Capitel 32, Titel 1 und 2.

I. Staatsausgaben.

Mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 sind für den allgemeinen Pensionsetat der Civilverwaltung 14,400.000 fl. ö. W. im Ordinarium bewilligt worden. Der wirkliche Erfolg beläuft sich auf 14,696.296 fl. 98 kr. im Ordinarium und auf 2338 fl. 85 kr. (Münzverlust) im Extraordinarium; ist daher um 296.296 fl. 98 kr. + 2338 fl. 85 kr., zusammen um 298.635 fl. 83 kr. ungünstiger, unge-

achtet beim Reichsgerichte, dann bei den Ministerien des Innern, der Finanzen, für Ackerbau und bei den Controlsbehörden, wegen des größeren Abfalls an Ruhegebüren 92.014 fl. 8 kr. in Ersparung gelangt sind. Der ungünstige Erfolg hat seinen Grund im Mehraufwande bei dem Ministerrathe, bei den Ministerien für Landesvertheidigung, für Cultus und Unterricht, für Handel und für Justiz, sowie in dem Rückersatze an die Commune Wien für die von dieser in den Jahren 1875 bis inclusive 1878 zu viel gezahlten Beiträge zum Pensionsaufwande für die öffentliche Sicherheit und Militärpolizeiwache per 11.896 fl. 40 kr. und des Münzverlustes per 2338 fl. 85 kr. von den in Gold zu zahlenden und in Bankvaluta mit Aufgeld geleisteten Ruhegebüren.

Laut des vom k. k. Obersten Rechnungshofe zusammengestellten Central-Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1882 und nach der durch denselben vorgenommenen Prüfung einzelner Posten, mit diesbezüglichen Belegen, sind die Auslagen des Jahres 1882 im Vergleich zu denen des Jahres 1881 an Quiescentengebüren, Pensionen der Beamten und Diener, Pensionen der Beamten- und Dienerswitwen, Erziehungsbeiträgen für Kinder und Provisionen größer, während in den Rubriken der Gnadengaben, dann der Abfertigungen und Sterbequartale im Jahre 1882 eine Verminderung der Auslagen erreicht worden ist.

Die Steigerung der Gesammtauslagen von 1881 auf 1882 beträgt 419.302 fl. 70 kr.

Für gemeinschaftliche Civilpensionen sind mit dem Finanzgesetze 450.000 fl. bewilligt worden, von denen aber 103.500 fl. auf die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote entfällt. Von diesem Betrage sind bloß 406.887 fl. 94½ kr. verausgabt worden; von der ungarischen Beitragsquote ist aber nur eine Abstattung von 17.858 fl. 63 kr. zur Nachweisung gelangt. Zufolge des auf diese Art mit 43.112 fl. 5½ kr. günstigen Gesammterfolges in gemeinschaftlichen Pensionen reducirt die angeführte ungarische Tangente um 9915 fl. 77 kr., das heißt von 103.500 fl. auf 93.584 fl. 23 kr.

II. Staatseinnahmen.

Die Einnahmen waren präliminirt auf 54.330 fl., während der wirkliche Erfolg den Betrag von 260.272 fl. 35½ kr. repräsentirt, daher ein Plus von 205.942 fl. 35½ kr. aufweist. Dieser günstige Erfolg beruht, ungeachtet sich die Beitragsleistungen zu den Pensionen der Militärpolizeiwache und des Studienfondes im ganzen um 3161 fl. 68 kr. vermindert haben, auf dem Umstande, dass nicht präliminirte Posten, und zwar an Beiträgen zum Aufwande der Remanenten und des Montanwesens, namentlich in Nieder- und Oberösterreich, ferner an Ersätzen auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Besoldungsvorschüsse und andere Ersätze, und aus der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23procentigen Beitragsquote zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande für das II., III. und IV. Quartal 1880, dann für das Jahr 1881 zusammen 197.738 fl. 56½ kr. eingegangen sind, welch letztere Summe, da dieselbe das Jahr 1882 nicht unmittelbar betrifft, von dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht in Abzug gebracht worden ist.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Rechnungsabschluss des Pensionsetats für das Jahr 1882 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.““

Wien, 5. Februar 1886.

Starzyński,
Berichterstatter.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

Erfordernis: Capitel 33.

Die präliminirten 242.000 fl. gelangten zur Auszahlung.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

Erfordernis: Capitel 35; — Bedeckung: Capitel 40, Titel 2.

Unverwendet blieben in der Bukowina (Titel 2) von der präliminirten Summe per 370.000 fl. volle 100.771 fl. 79 1/2 kr., weil infolge energischer Betreibung die aushaftenden Steuerzuschläge reichlicher eingeflossen, anderseits aber die Rückstände an Interessen von Grundentlastungs-Obligationen beträchtlich angewachsen waren.

Die im Jahre 1880 stipulirte Rückzahlungsrate von 25.000 fl. auf das dem kärntnerischen Grundentlastungsfond in jenem Jahre gewährte unverzinsliche Darlehen per 75.000 fl. floss ordnungsmäßig ein (Capitel 40, Titel 2). An nicht präliminirten Zinsen sind vom Grundentlastungsfonde in Istrien 5.250 fl. und in Görz 390 fl. 74 1/2 kr. eingegangen.

Unter diesen Umständen waltet kein Anstand ob, zu beantragen:

„Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss pro 1882 für Capitel 33 A und Capitel 35 C und Capitel 40, Titel 2, genehmigen."

Wien, 13. October 1886.

Zeithammer,
Berichterstatter.

B. Subventionen an Verkehrsanstalten.

Staatsausgaben: Capitel 34, Titel 1—4.

Staatseinnahmen: Capitel 40, Titel 1.

Bei den Staatsausgaben dieses Capitels war der Erfolg im Jahre 1882 um 716.186 fl. 84 1/2 kr. ungünstiger, als im Finanzgesetze für 1882 veranschlagt worden war. Es betrugen nämlich die Ausgaben an Subventionen für Verkehrsanstalten in diesem Jahre 15,399.636 fl. 84 1/2 kr., während 14,683.450 fl. präliminirt worden waren. Der Erfolg war bei den ordentlichen Ausgaben um 27.330 fl. 58 kr. und bei den außerordentlichen Ausgaben um 688.856 fl. 26 1/2 kr. ungünstiger.

Überschreitungen gegenüber dem Präliminare kamen bei zwölf Posten vor, nämlich das geringfügige Mehrerfordernis von 22 fl. bei der fixen Subvention des Österreichisch-ungarischen Lloyd, nebst einem Mehrerfordernis von 18.843 fl. 98 1/2 kr. bei der Vergütung der Suezcanalgebüren; ferner ein Mehrerfordernis von 8464 fl. 59 1/2 kr. bei der Zittau-Reichenberger Bahn, von 123.000 fl. bei der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn, von 25.671 fl. 68 kr. bei der Kaiser Franz Josef-Bahn, von 241.107 fl. 13 kr. bei der österreichischen Nordwestbahn, von 816.189 fl. 31 kr. bei der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, von 113.000 fl. bei der Erzherzog Albrecht-Bahn, von 3400 fl. bei der Mährischen Grenzbahn, von 101 fl. 72 kr. bei der Brünn-Rossitzer Bahn, von 16.469 fl. 69 kr. bei der Kaschau-Oderberger Bahn, und endlich von 724 fl. 71 1/2 kr. beim Münzverluste. Die übrigen Verkehrsanstalten weisen günstigere Erfolge aus, und zwar die Kronprinz Rudolf-Bahn ein Mindererfordernis von 38.603 fl. 64 kr., die galizische Karl Ludwig-Bahn eines von 268.505 fl. 88 kr., die mährisch-schlesische Nordbahn eines von 57.711 fl. 25 kr., die erste ungarisch-galizische Eisenbahn eines von 161.347 fl. 65 kr., die ungarische Westbahn eines von 48.229 fl. 93 kr., die Vorarlberger Bahn eines von 74.850 fl. und endlich die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft (Ergänzungsnetz) eines von 1559 fl. 63 kr.

Die Erläuterungen zu dem Centralrechnungsabschlusse legen alle Momente dar, welche die beim Präliminiren dieser Ausgaben angestellte Wahrscheinlichkeitsrechnung in günstigem oder ungünstigem Sinne beeinflussten.

Die Staatseinnahmen des Capitels 40, Titel 1 ergaben hingegen ein wesentlich günstigeres Resultat. Während nämlich 158.813 fl. im Finanzgesetze veranschlagt erscheinen, sind wirklich 1,194.696 fl. 42 kr. eingegangen, wonach das Mehrergebnis 1,035.883 fl. 42 kr. beträgt. Das Letztere ergibt sich aus einer höheren Abstattung auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse bei der Kaschau-Oderberger Bahn 118.134 fl. 92 kr., dann aus 6procentigen Zinsen von Überzahlungen an Garantie- und Betriebsdeficitvorschüssen mit 15.534 fl. 59 1/2 kr., endlich aus Rückersätzen auf Überzahlungen an

Garantie- und an Betriebsdeficitvorschüssen mit 913.743 fl. 76½ kr., welchen drei Positionen von zusammen 1,047.413 fl. 28 kr. eine geringere Abschlagszahlung auf die 4procentige Zinsenschuld von der Brünn-Rossitzer Eisenbahn um 11.529 fl. 86 kr. gegenübersteht.

Es ist daher das Nettoerfordernis an Subventionen für Verkehrsanstalten um 319.696 fl. 57½ kr. günstiger ausgefallen, als veranschlagt worden war.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag, den auf Subventionen an Verkehrsanstalten sich beziehenden Theil des Central-Rechnungsabschlusses für das Jahr 1882 zu genehmigen.

Wien, 26. Mai 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

XVII. Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 36; — Bedeckung: Capitel 41.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1882 wurde präliminirt:

das Erfordernis mit	127,533.313 fl.
die Bedeckung mit	11,301.896 „
das Nettoerfordernis betrug demnach . . .	116,231.417 fl.

Nach dem Erfolge gestaltete sich

das Erfordernis mit	127,407.567 fl.
die Bedeckung mit	12,367.968 „
das Nettoerfordernis war daher . . .	115,039.599 fl.

Es stellt sich somit im ganzen der Erfolg gegenüber der Präliminirung um 1,191.818 fl. günstiger.

Die Überschreitungen bei der Tilgung der schwebenden Schuld wegen größerer Rückzahlungen von gerichtlichen Depositen, und bei der consolidirten Schuld aus Anlass größerer Abstattung rückständiger Capitalien und Gewinnste, sowie die Überschreitungen bei den Zinsen der Goldrente aus demselben Grunde der Berichtigung von Rückständen, bedarf keiner Rechtfertigung.

An Zinsen der fünfprocentigen Notenrente wurde um 736.016 fl. mehr verausgabt als präliminirt, weil für die Zinsen der durch besondere Gesetze bewilligten Emissionen von Notenrente im Gesammtbetrage von 50,605.400 fl. nicht vorgesehen war.

Bei der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder trat dasselbe Verhältnis ein, wie bei den gemeinsamen Depositen.

Der Erlös von den auf Tilgung der Staatsschuld hinausgegebenen Obligationen erscheint rechnungsmäßig deshalb höher um 1,024.211 fl., weil ein Theil der 1881-Tilgungsrente erst im Jahre 1882 begeben und der Erlös per 1,153.737 fl. hier verrechnet wurde.

Der Budgetausschuss beantragt, es sei der Theilrechnungsabschluss für 1882, das Capitel „Staatsschuld" betreffend, zu genehmigen.

Wien, October 1887.

Mattuš,
Berichterstatter.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 37; — Bedeckung: Capitel 42.

Bei der Verwaltung der Staatsschuld waren im Finanzgesetze pro 1882 eingestellt:

an ordentlichen Ausgaben	809.250 fl.	— kr.
an außerordentlichen Ausgaben	82.500 „	— „
in Summe	891.750 fl.	— kr.

Der factische Erfolg ergab:

an ordentlichen Ausgaben	786.767 fl.	16½ kr.
an außerordentlichen Ausgaben	70.819 „	55½ „
in Summe	857.586 fl.	72 kr.

Überschreitungen der präliminirten ordentlichen Ausgaben wurden veranlasst durch größere Kosten für die Erzeugung von Staatsnoten, da der Rückgang im Stande der Partial-Hypothekaranweisungen einen Mehrbedarf an Staatsnoten bedang, wogegen Ersparnisse im Verkehre mit den Hypothekaranweisungen, dann bei den Provisionen und Commissionsspesen für Wechselhäuser bei der fundirten Schuld wesentliche Ersparnisse erzielt wurden.

Im Extraordinarium resultirte die Ersparnis aus geringeren Zahlungen von Provisionen und Commissionsspesen an Wechselhäuser und Ersparungen im Personalstande, dann bei den Drucksorten.

An ordentlichen Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze pro 1882 präliminirt 12.700 fl. — kr.
Erzielt wurden in Wirklichkeit . . . . . 17.091 „ 68½ „

Der Erfolg war daher günstiger um . . . . . 4.391 fl. 68½ kr.
resultirend aus zahlreichen Obligationsumsetzungen und erhöhten Einnahmen an Blanquettengebüren.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Central-Rechnungsabschluss für die Verwaltung der Staatsschuld pro 1882 genehmigen."

Wien, 4. October 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Bedeckung: Capitel 43.

Nach dem Finanzgesetze pro 1882 waren in den Staatsvoranschlag aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume eingestellt:

an außerordentlichen Einnahmen	153.000 fl.	— kr.
factisch gingen ein	239.599 „	63 „
der Erfolg war daher günstiger um	86.599 fl.	63 kr.

Dieser günstige Erfolg resultirt, ungeachtet des Ausfalles, der sich aus der schon im December 1881 erfolgten Einzahlung der für 1882 präliminirten Kaufschillingsrate für das Eisenwerk Eibiswald und Krumbach ergab, aus der Bezahlung nicht präliminirter Kaufschillingsraten, nicht präliminirter Lehenfreimachungsgebüren und aus dem Mehrerlös durch Verkauf mehrerer kleinerer Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Der Budgetausschuss findet keinen Anlass zu einer Bemerkung und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Central-Rechnungsabschluss pro 1882, betreffend die Einnahmen aus der Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthumes genehmigen.

Wien, 4. October 1886.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 26. October 1888, Z. 4953/F. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Z. 2077/A. H.), betreffend die Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Nachhange zu meinem Schreiben vom 5. Jänner 1888, Z. 119/F.M., die Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886 im Anschlusse mit dem Ersuchen zu übersenden, den Centralrechnungsabschluss pro 1886 nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Gleichzeitig erlaube ich mir die Note des k. k. obersten Rechnungshofes vom 16. October 1888, Z. 377, vorzulegen, mit welcher derselbe die bei der ordnungsmäßigen Prüfung dieses Rechnungsabschlusses gemachten Wahrnehmungen bekannt gegeben hat.

·/2

Der oberste Rechnungshof beehrt sich, dem löblichen k. k. Finanzministerium zur Kenntnis zu bringen, dass bei der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgenommenen Prüfung der im Centralrechnungsabschlusse pro 1886 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht worden sind, durch welche die Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes in irgend einer Weise beeinflusst werden könnte.

Nachdem ferner auch durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1886 betreffenden Gebarungsnachweisungen und der correspondirenden Conto corrente-Abschlüsse dargethan wurde, dass die im Centralrechnungsabschlusse pro 1886 nachgewiesene Summe der Staatseinnahmen und Ausgaben, und zwar sowohl bezüglich der Bargeld- als auch bezüglich der Obligationsgebarung mit den thatsächlichen Ergebnissen in vollster Übereinstimmung sich befindet, so dürfte nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Centralrechnungsabschlusses kein Hindernis mehr entgegenstehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von $47^3/_{10}$ Millionen Gulden zu entfallen hat.

Infolge des Delegationsbeschlusses vom März 1887 wurde mit dem Gesetze vom 30. März 1887, R. G. Bl. Nr. 31, die diesseitige Quote von 36,015.000 fl. an den Auslagen für außerordentliche militärische Maßnahmen in der Gesammtsumme von $52^1/_2$ Millionen Gulden durch Ermächtigung des k. k. Finanzministers zur Emittirung von Obligationen der fünfprocentigen Rente gedeckt. Von dieser Gesammtsumme der Rüstungskosten von $52^1/_2$ Millionen Gulden ist bekanntlich in der Herbstsession 1887 der Delegation der noch nicht verwendete Betrag von 22 Millionen Gulden als verfallen erklärt worden. Demgemäß gelangte auch nicht die ganze Quote, sondern nur der Theilbetrag von . . . . . 20,923.000 fl. zur Abstattung. Außer diesem Betrage wurden im Jahre 1887 von der Regierung in gleicher Weise aufgebracht:

Zur Deckung des Abganges im Staatsvoranschlage (Finanzgesetz vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66) . . . . . 27,675.208 „

Zur Deckung des Bedarfes für das Staatseisenbahnwesen (Gesetz vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69) . . . . . 3,522.000 „

im ganzen . 52,120.000 fl.

und wurden zu diesen Zwecken Staatsschuldverschreibungen im Nominalbetrage von 55,445.100 fl. ausgegeben.

Durch die Regierungsvorlage 658 der Beilagen wird nun in Ausführung der diesjährigen Delegationsbeschlüsse zur Fortsetzung der im Jahre 1887 begonnenen militärischen Vorsichtsmaßregeln ein neuer Credit beansprucht.

Von den am 28. Juni 1888 Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüssen lautet der III. Beschluss folgendermaßen:

„Der gemeinsamen Regierung wird über den Betrag von 16 Millionen Gulden, welcher für die Fortsetzung der im Jahre 1887 begonnenen militärischen Vorsichtsmaßregeln seit der letzten Delegationssession in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung bereits verwendet wurde, unter Vorbehalt der schlussrechnungsmäßigen Rechtfertigung und der Verrechnung unter den betreffenden Titeln die Indemnität und zugleich die

Ermächtigung ertheilt, für weitere dringende Maßnahmen $13^{7}/_{10}$ Millionen Gulden (wovon $1^{6}/_{10}$ Millionen Gulden für die Marine) zu verwenden.

Ferner wird die gemeinsame Regierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie für die bei unabweisbarer und dringender Nothwendigkeit sich weiter ergebenden außerordentlichen Heereserfordernisse noch Ausgaben bis zu dem Betrage von $17^{6}/_{10}$ Millionen Gulden zu bestreiten. Die Giltigkeit dieser Ermächtigung hat sich jedoch nur bis zur nächsten Delegationssession zu erstrecken.

Für die Bedeckung dieser Summe ist seitens der beiden Staatsgebiete der Monarchie nach der gesetzlichen Quote auf verfassungsmäßigem Wege vorzusorgen."

Der Bedarf zu den in diesem Beschlusse angeführten Zwecken begreift in sich die Theilbeträge

von	16,000.000 fl.
die bereits verausgabt waren und für welche die Indemnität ausgesprochen wurde; weiters	13,700.000 „
für unbedingt zu erfolgende Maßnahmen und	17,600.000 „
für Maßnahmen, die eventuell vorzukehren waren, demnach im ganzen die Summe von	47,300.000 fl.

Wenn man von der Summe der beiden ersten Theilbeträge, welche die sofort zu beschaffenden Mittel

darstellen per	29,700.000 fl.
die den ungarischen Staatsschatz vorweg treffenden zwei Procent	594.000 „
abzieht, so geben 70 Procent des Restes	29.106.000 fl.
mit der Summe von	20,374.200 „

die diesseitige Quote.

Von den eventuell zu verausgabenden	17,600.000 fl.
ergibt sich nach Abzug von 2 Procent	352.000 „
	17,248.000 fl.
die 70 procentige Quote mit der Summe von	12,073.600 „

Da es sich hier um eine verhältnismäßig festgestellte Leistung handelt, beantragt der Budgetausschuss, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 29. October 1888.

Hausner,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von $47^3/_{10}$ Millionen Gulden zu entfallen hat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, einen im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1888 als Nachtragscredit zu behandelnden Betrag von 20,374.000 fl. durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33 geschaffenen, mit fünf von Hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu dem Zwecke aufzubringen, um die gesetzliche Leistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für jene außerordentlichen militärischen Maßnahmen zu decken, für welche durch die Delegationsbeschlüsse vom 28. Juni 1888 der gemeinsamen Regierung der Credit von $29^7/_{10}$ Millionen gewährt wurde.

Solange die Bedeckung durch Hinausgabe der Obligationen nicht erfolgt, ist der nothwendige Betrag im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

In gleicher Art ist eventuell behufs Bedeckung der Summe von 12,073.600 fl. vorzusorgen, welche

auf Grund desselben Delegationsbeschlusses für den Fall unabweisbarer und dringender Nothwendigkeit und mit der Giltigkeit bis zur nächsten Delegationssession als Antheil des der gemeinsamen Regierung bis zu dem Betrage von $17^{6}/_{10}$ Millionen Gulden bewilligten Credites zu leisten ist.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

sechzehnten Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission.

Der sechzehnte Jahresbericht hat die Gebarung des Jahres 1885 zum Gegenstande. Bezüglich der Hauptsummen geht nachfolgender Stand der Staatsschuld und die Veränderung gegenüber dem Vorjahre mit dem Jahresschlusse hervor:

1. Allgemeine Staatsschuld, Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ausschließlich der Staatsnoten . . . . . 1885 . . 3.323,812.768 fl.
1884 . . 3.291,807.870 „
vermehrt um . . 32,004.898 fl.

2. Staatsnotenumlauf . . . . . 1885 . . 338,248.952 fl.
1884 . . 354,248.072 „
vermindert um . . 15,999.120 fl.

3. Allgemeine Staatsschuld . . . . . 1885 . . 2.772,589.114 fl.
1884 . . 2.752,330.699 „
vermehrt um . . 20,258.414 fl.

4. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ausschließlich der Grundentlastungsschuld . . . . . 1885 . . 551,223.654 fl.
1884 . . 539,477.170 „
vermehrt um . . 11,746.484 fl.

5. Grundentlastungsschulden der Königreiche und Länder . . . . . 1885 . . 129,874.815 fl.
1884 . . 137,864.202 „
vermindert um . . 7,989.387 fl.

6. Zinsen der auf ein fünfprocentiges Capital umgerechneten allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (ohne Grundentlastungsschulden) . . . . . 1885 . . 137,157.457 fl.
1884 . . 136,716.390 „
vermehrt um . . 441.067 fl.

I. Allgemeine Staatsschuld.

1. Nicht rückzahlbare consolidirte Schuld	1885 . .	2.395,965.262 fl.
	1884 . .	2.385,220.648 „
	vermehrt um . .	10,744.614 fl.
2. Rückzahlbare consolidirte Schuld	1885 . .	287,320.031 fl.
	1884 . .	293,732.824 „
	vermindert um . .	6,412.793 fl.
3. Schwebende Schuld	1885 . .	75,386.621 fl.
	1884 . .	59,460.029 „
	vermehrt um . .	20,258.414 fl.
4. Entschädigungsrenten	1885 . .	13,917.198 fl.
	1884 . .	13,917.198 „

1. Durch den Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1885 wurde der Finanzminister ermächtigt, zu Tilgungszwecken 10,455.400 fl. Notenrente und 695.000 fl. Silberrente zu begeben, womit das präliminirte Erfordernis von 8,364.305 fl. in Noten und 742.694 fl. in klingender Münze zu bedecken war.

Thatsächlich stellte sich das Tilgungserfordernis in Noten unter Berücksichtigung der geringeren Rückzahlungen von Cautionen und Depositen und bei Compensation einer Fondsobligation auf 8,339.036 fl., von welcher Summe 19.755 fl. durch Aufzahlungen aus Anlass der Convertirung (Nominalcapital 23.931 fl.) und der Rest durch Begebung von 10,084.900 fl. mit einem Erlöse von 8,319.203 fl. gedeckt wurde. Der durchschnittliche Begebungscurs stellt sich bezüglich des Nominales von 10 Millionen (die Begebung erfolgte im Mai—Juli 1885) auf 82·63 und bei dem im April 1886 begebenen Restbetrage von 84.900 auf 85·45.

Die Beschaffungskosten des in klingender Münze aufzubringenden Betrages von 742.694 fl. stellten sich gegen die Annahme des Voranschlages höher, und zwar auf 922.868 fl. (der effective Curs für englische Währung war 124 fl. 2·59 gegenüber dem präliminirten von 121 fl.), wovon nach Abzug des ungarischen Beitrages 572.112 fl. durch Emission von Silberrentenobligationen zu decken waren. Nach Abschlag der Aufzahlungen aus Anlass der Convertirung per 9362 fl. erübrigten noch unbedeckte 562.750 fl. Zu deren Deckung wurden 673.700 fl. Silberrente begeben mit dem Erlöse von 562.715 fl. Die im Sommer 1885 begebene Silberrente erzielte den Curs von 83·47½, der im April 1886 begebene Rest von 73.700 fl. den Curs von 85·54½. Im ganzen wurden, kleine Beträge außeracht lassend, gegenüber dem Voranschlage an Notenrente um 346.538 fl., an Silberrente um 10.015 fl. weniger begeben als innerhalb der Ermächtigung des Finanzministers lag.

2. Die Verminderung im Stande der rückzahlbaren Schuld beruht auf den planmäßigen Tilgungen und bezüglich einer Post von 4345 fl. auf Abschreibung infolge von Verjährung.

3. Die Vermehrung der schwebenden Schuld hat ihren Grund in der im zweiten Semester erfolgten Steigerung in der Hinausgabe der Partialhypothekaranweisungen (+15,998.020 fl.), die trotz des am 27. Mai 1888 von 3½ auf 3 Procent herabgesetzten Zinsfußes erfolgte. Da die Zinsen der im zweiten Halbjahre zugewachsenen Hypothekaranweisungen per 15,134.532 fl. erst im nächsten Jahre fällig wurden, ist dieser Zuwachs in dem Ausweise der Controlcommission für das zweite Semester 1885 in der Rubrik der unverzinslichen Staatsschulden eingetragen, und hieraus erklärt sich auch zum großen Theile der Abstand zwischen der Summe des Zuwachses der Staatsschulden im allgemeinen und der Zinsenvermehrung.

Die Commission constatirt die Richtigkeit der Gebarung in Bezug auf die Emission der Hypothekaranweisungen.

4. Bezüglich der Entschädigungsrenten ist im Laufe des Jahres 1885 keine Veränderung eingetreten.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Consolidirte nicht rückzahlbare Schuld	1885 . .	427,100.060 fl.
	1884 . .	427,100.060 „
2. Consolidirte rückzahlbare Schuld	1885 . .	122,627.513 „
	1884 . .	110,850.887 „
	vermehrt um . .	11,776.625 fl.

3. Schwebende Schuld	1885 . .	1,496.080 fl.
	1884 . .	1,526.222 „
	vermindert um . .	30.142 fl.

1. Im Stande der consolidirten, nicht rückzahlbaren Schuld ist gegenüber dem Vorjahre keine Veränderung eingetreten. Zwar wurde der Finanzminister durch das Finanzgesetz für das Jahr 1885 ermächtigt, zur theilweisen Deckung des mit 15,237.277 fl. ausgewiesenen Abganges einen Betrag von 8,000.000 fl. durch Emission der fünfprocentigen Notenrente aufzubringen; es wurde aber im Laufe des Jahres von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht, und erst am 12. März 1886 der Nominalbetrag von 7,843.000 fl., dann am 24. Mai 1886 der Nominalbetrag von 77.800 fl., im ganzen ein Nominale von 7,920.800 fl. zum Curse von 101 mit dem Erlöse von 8,000.008 fl. begeben und im Centralrechnungsabschlusse für 1886 ausgewiesen. Es entspricht gewiss den allgemeinen ökonomischen Grundsätzen, dass nach Zulass der Barmittel die Begebung von Schuldentitres wegen der Ersparung von Zinsen thunlichst hinausgeschoben werde. Nur die Frage könnte etwa aufgeworfen werden, ob nicht mit Rücksicht auf den allgemein giltigen Grundsatz, dass die innerhalb des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlages liegenden Ermächtigungen, für welche nicht ausdrücklich eine längere Geltungsdauer festgesetzt ist, mit dem Ende des Rechnungsjahres erlöschen, der allerdings relativ geringfügige Rest der Deficitrente und die oben angeführten Theilbeträge der Tilgungsrente bereits außerhalb dieser Geltungsdauer zur Ausgabe gelangten. Bezüglich der Tilgungsrente muss hiebei in Betracht gezogen werden, dass mit Rücksicht auf die zu verrechnenden Cautionen und Depositen erst mit Schluss der Verrechnungsperiode die genaue Ziffer des zu bedeckenden Erfordernisses ausgewiesen wird und daher eine Ausgleichung erst nach dieser Periode stattfinden kann; bezüglich des erst im Mai 1886 begebenen Restes der Deficitrente liegt die Rechtfertigung in der mit dem Staatsvoranschlage für 1886 für den ganzen Bedarf eingestellten Zinsenziffer.

2. Bei der consolidirten rückzahlbaren Schuld in Noten sind nur jene Veränderungen eingetreten, welche sich aus den planmäßigen Rückzahlungen ergeben.

Dagegen erscheinen bei der in Silber verzinslichen Schuld auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91, die Prioritäten der Pilsen-Priesener Bahn mit dem Capitalbetrage von 11,940.000 fl. neu eingestellt und die bei diesen Categorien der Staatsschulden festgesetzten Rückzahlungen in Rechnung gezogen.

Die Controlcommission bestätigt die Vernichtung der fünfprocentigen Prioritätsobligationen der I. und II. Emission der Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft, dann der fünfprocentigen Prioritäten der drei Emissionen der Kaiser Franz Joseph-Bahngesellschaft und erwähnt, dass die Zinsen jener Actien und Prioritäten der vom Staate übernommenen Bahnen, die in die Schuldbücher des Staates noch nicht einbezogen sind, durch die Hauptkasse der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen ausbezahlt werden.

Das zum Zwecke der Herstellung einer Männerstrafanstalt bei Prag von der böhmischen Sparkasse in Prag aufzunehmende Anlehen von 780.000 fl. wird von der Controlcommission in Evidenz gehalten und soll der förmliche und contrasignirte Schuldschein nach gänzlicher Ausfolgung der Valuta im Jahre 1889 zur Ausfertigung gelangen.

3. Die Verminderung der schwebenden Schuld von 30.142 fl. ergibt sich aus der größeren Rückzahlung von Cautionen, Depositen und des Restes von Schatzscheinen.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

Der Umlauf der Staatsnoten mit Ende December 1885 war um 15,999.120 fl. geringer gegenüber dem Stande zum Schlusse des Vorjahres. Die Commission constatirt die Einhaltung der gesetzlichen Grenze und berichtet eingehend über die Vornahme aller zur Überwachung der Herausgabe der Staatsnoten und der mit denselben in Wechselwirkung stehenden Hypothekaranweisungen dienlichen Schritte und Amtshandlungen.

Gemäß einer weiter folgenden Darstellung wurden mit Ende des Jahres 1885 an ausständigen Zinsen, liquiden Capitalien 2c. (seit dem Jahre 1868) verwiesen 3,200.129 fl. Der Semestralausweis für das zweite Halbjahr 1885 gibt diese Summe mit 6,288.477 fl. an. Die Differenz erklärt sich aus dem Unterschied der Ausweise für das Rechnungsjahr, beziehungsweise das Sonnenjahr, mit anderen Worten durch die Abstattung von 3,088.348 fl. im ersten Quartale 1886.

Eine Vergleichung der rechnungsmäßigen Erfolge mit den präliminirten Ziffern ergibt, dass sich das Endresultat im Erfordernisse um 704.237 fl. günstiger gestaltet, theils durch bessere Curse und demnach eine der Summe nach geringere Begebung, theils durch den unter der Maximalsumme gebliebenen Stand der Partial-Hypothekaranweisungen und die Herabsetzung ihres Zinsfußes, schließlich durch die bedeutenden Rückstände an Zinsen.

In der Bedeckung war dagegen der Erfolg um 104.001 fl. ungünstiger durch die geringere Begebung zu Tilgungszwecken.

Die Commission gibt eine Übersicht des Zinsenzuwachses durch die zu Tilgungszwecken erfolgten Emissionen, die stabile Darstellung des Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit der Unificirung, die tabellarische Zusammenstellung über die Veränderung des Zinsenerfordernisses seit 1868, weist nach ihre Wirksamkeit bei der Contrasignirung der Effecten, bei der Scontrirung, Incontrirung, Vertilgung der Effecten und berichtet über die externen Functionen.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Inhalt, des von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes erstatteten 16. Jahresberichtes wird genehmigend zur Kenntnis genommen."

Wien, 27. October 1888.

E. Plener,
Obmannstellvertreter.

Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Darlehensforderungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von Urkunden, wodurch hinsichtlich eines bereits beurkundeten Darlehensgeschäftes nur die Höhe der Zinsen oder die Frist zur Rückzahlung abgeändert oder der Darlehensbetrag auf eine andere Währung umgerechnet wird, ist, wenn das Darlehensgeschäft ursprünglich der gesetzmäßigen Gebür unterzogen wurde und nach der Scala II nicht eine mindere Gebür entfällt, die feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen zu entrichten.

Diese Bestimmung gilt insbesondere auch von jenen Urkunden, zufolge deren zur Herabsetzung des Zinsfußes in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 88, niedriger verzinsliche Pfandbriefe hinausgegeben werden.

Wird in den vorstehend bezeichneten Urkunden zugleich der Darlehensbetrag erhöht, so sind sie hinsichtlich des Unterschiedes als Urkunden über ein neues Darlehensgeschäft zu betrachten.

§. 2.

Werden bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden Hypothekardarlehen zur Umwandlung

von bestehenden Hypothekardarlehen in solche zu einem geringeren Zinsfuße aufgenommen, so ist von den aus diesem Anlasse auszustellenden Löschungs- und Schuldurkunden, sofern nicht nach der Scala II eine mindere Gebür entfällt, nur die feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen, und für die bücherliche Eintragung keine Gebür zu erheben, wenn

1. aus der Schuldurkunde erhellt, dass der Zinsfuß dauernd herabgesetzt wird und die Herabsetzung mindestens $^1/_2$ Procent beträgt. Periodische Leistungen (Regiebeiträge u. d. gl.), welche neben den Zinsen bedungen werden, sind zu den Zinsen zu rechnen;

2. die Frist zur Tilgung des Darlehens nicht unter fünf Jahren festgesetzt ist;

3. das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt wird;

4. aus dem Inhalte der Schuld- und der Löschungsurkunde sich ergibt, dass das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde.

§. 3.

Die Begünstigungen des §. 2 finden bei sinngemäßem Zutreffen der daselbst unter 1 bis 3 angeführten Bedingungen auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekardarlehensforderungen an die im §. 2 bezeichneten juristischen Personen sinngemäße Anwendung.

§. 4.

Wenn der nach der Löschungserklärung zu löschende Betrag der zu convertirenden Darlehensforderung höher ist als das neue Darlehen, oder das neue Darlehen die zu convertirende Darlehenssumme übersteigt, so ist zu dem ersten Bogen der Löschungserklärung oder Schuldurkunde, nebst der im §. 2 angeordneten festen Gebür von 50 kr., die Gebür nach der Scala II von dem Mehrwerte zu entrichten.

Für die Eintragung des neuen Darlehens ist von dem Mehrwerte, wenn der Gesammtdarlehensbetrag 100 fl. übersteigt, die in der Tarifpost 45 B, b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordnete Gebür zu entrichten.

§. 5.

Durch Vereinbarungen, wodurch hinsichtlich eines nach den §§. 2 und 3 begünstigten Geschäftes der Zinsfuß erhöht oder die Darlehensdauer auf einen Zeitraum unter fünf Jahre herabgesetzt wird, werden die Begünstigungen der §§. 2 und 3 verwirkt.

Die Parteien, welche eine solche, der Stempelabgabe nach den allgemeinen Vorschriften der Gebürengesetze unterworfene Vereinbarung abschließen, sind zur ungetheilten Hand verpflichtet, die nach den §§. 2 und 3 erlassenen Scala- und Eintragungsgebüren unmittelbar zu entrichten.

Dieselben haben der zur Bemessung dieser Gebüren zuständigen Finanzbehörde innerhalb acht Tagen nach Abschluss der Vereinbarung die Anzeige von den veränderten Bedingungen des Darlehensgeschäftes zu erstatten.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht sind ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Übertretung constatirenden Befundes von den zur Zahlung der Gebür verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand die Scalagebüren im dreifachen, die Eintragungsgebür im zweifachen Betrage einzuheben.

§. 6.

Die Erschleichung der Begünstigungen nach den §§. 2 und 3 durch unrichtige Angaben in Schuld-, Löschungs- und Cessionsurkunden und Nachweisen oder durch Scheingeschäfte werden als schwere Gefällsübertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bestraft.

§. 7.

Die Begünstigungen der §§. 2 und 3 sind von den im §. 2 bezeichneten juristischen Personen oder von den Schuldnern unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen längstens dreißig Tagen nach Ausfertigung der Schuld- oder Cessionsurkunden bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz unmittelbar oder im Wege des Steueramtes nachzusuchen.

In den Fällen des §. 2 ist die Gewährung der Gebürenbegünstigung von dem Nachweise der Löschung des convertirten Darlehens abhängig.

§. 8.

Die zur Erlangung der Begünstigungen nach diesem Gesetze beigebrachten Grundbuchsauszüge und Urkundenabschriften sind zu dem bemerkten Zwecke bedingt gebürenfrei.

Auf die zu dem gleichen Zwecke überreichten Eingaben und Recurse finden die Bestimmungen der T. P. 44, g) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung.

§. 9.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1889 und dauert in Ansehung der §§. 2 und 3 bis Ende 1893.

§. 10.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Convertirung von Darlehensforderungen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59) über Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekardarlehensforderungen, das nur bis Ende 1885 in Kraft bleiben sollte, wurde mit Gesetz vom 2. März 1886 (R. G. Bl. Nr. 36) bis zum Ende des Jahres 1888 verlängert.

Dieses Gesetz ermächtigt die Finanzverwaltung, bei Convertirung von Hypothekardarlehensforderungen die Nachsicht von Scalagebüren bis auf den festen Gebürenbetrag von 50 kr., sowie von der Eintragungsgebür zu gewähren, wenn die Convertirung durch die im §. 1 bezeichneten Anstalten und Fonde als Gläubiger vorgenommen, der Zinsfuss dauernd herabgesetzt wird und keine Erhöhung des Capitalsbetrages erfolgt.

Nach den Nachweisungen der Finanzlandesbehörden wurden seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 bis Ende 1887 in 12219 Fällen mit einem Convertirungscapitale von 234,096.454 fl. 31 kr. die vorbezeichneten Gebürenerleichterungen bewilligt.

Die angeschlossene Tabelle enthält eine Darstellung der in den einzelnen Jahren dieser Periode vorgekommenen, nach dem Gesetze vom 11. Juni 1881 begünstigten Convertirungen.

Aus diesen statistischen Daten ist besonders die Thatsache hervorzuheben, dass die Finanzverwaltung gerade in den zwei letzten Jahren, in den Jahren 1886 und 1887, in der Lage war, von der ihr mit dem Gesetze vom 11. Juni 1881 eingeräumten Ermächtigung ausgedehnteren Gebrauch zu machen. Denn während im Jahre 1885 nur 1471 Conversionsfälle mit einem Capitale von 24,232.525 fl. 27 kr. vorkamen, stieg die Zahl der Fälle im Jahre 1886 auf 2513 mit 56,555.188 fl. 32 kr. und im Jahre 1887 auf 2857 mit 53,093.731 fl. 6 kr.

Die Herabsetzung des Zinsfußes ist vorzugsweise von wirtschaftlichen Factoren bedingt. Es ist daher anzunehmen, dass wenigstens die bedeutenderen Conversionen, welche an dem erwähnten Conversionscapitale den weitaus größeren Antheil haben, auch ohne Gebürenerleichterungen zustande gekommen wären. Doch sind auch viele kleinere Conversionen, deren Zustandekommen durch die Gebürenerleichterungen jedenfalls eine Förderung fand, zu verzeichnen.

Diese Daten dürften es rechtfertigen, wenn die k. k. Regierung, obwohl durch das Gesetz vom 11. Juni 1881 den Staatsfinanzen bedeutende Beträge entzogen wurden — der Gebürenausfall muss für die Periode von 1881 bis 1887 mit mindestens 2,700.000 fl. angenommen werden — neuerdings eine Verlängerung jener Begünstigungen für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren vorschlägt.

Die k. k. Regierung glaubte jedoch, diesmal von dem im Jahre 1885 beobachteten Vorgange abgehen und statt einer einfachen Verlängerung des Gesetzes vom 11. Juni 1881 ein Gesetz vorschlagen zu sollen, das die seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 gemachten Erfahrungen berücksichtigt und zugleich die Gewährung der Gebürenerleichterung mit den nöthigen Vorsichten umgibt.

Im allgemeinen steht dieser Gesetzentwurf auf den Grundlagen des Gesetzes vom 11. Juni 1881; insbesondere wird die Gebürenerleichterung auch nach dem Entwurfe nur Conversionen, die von bestimmten

juristischen Personen vorgenommen werden, zugestanden. Eine Erweiterung der Begünstigung auf alle Conversionen hält die k. k. Regierung mit den berechtigten Interessen des Staatsschatzes nicht vereinbar.

Schon der Entgang durch die Gebürenbegünstigungen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1881 war namentlich in den letzten Jahren sehr empfindlich; für das Jahr 1887 allein kann der Gebürenausfall mit 620.000 fl. bis 690.000 fl. angenommen werden.

Die finanzielle Tragweite eines Gesetzes, das jene Begünstigungen auf alle Conversionen ausdehnt, kann zwar auch nicht annähernd ziffermäßig berechnet werden; der jährliche Gebürenentgang dürfte aber jedenfalls ein vielfaches der obigen Summe von 620.000 fl. betragen. Denn zu den zahlreichen Conversionen würden noch viele Hinterziehungen durch fingirte Conversionsgeschäfte hinzutreten.

Dass diese Besorgnis von einem Missbrauche der Begünstigungen durch Privatpersonen nicht übertrieben ist, ergibt sich daraus, dass auch der zur Vorberathung des Gesetzes vom 11. Juni 1881 eingesetzte Ausschuss des hohen Abgeordnetenhauses der Ansicht war, die Ausdehnung der Begünstigungen auf Conversionen durch Privatpersonen wäre wegen der leichteren Gelegenheit zur Gefällsverkürzung bedenklich (Nr. 392 der Beilagen des stenogr. Protokolles des Abgeordnetenhauses, IX. Session).

Diese Befürchtung kam auch bei den parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz vom 14. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Anmerkung der Convertirung, zum Ausdrucke, indem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Emission von Pfandbriefen und auf die Convertirung von Forderungen von Creditanstalten durch andere Creditanstalten nur um deswillen eingeschränkt wurden, weil Privatpersonen nur zu leicht durch dolioses Einverständnis bereits getilgte, aber bücherlich noch aufrecht stehende Forderungen zum Gegenstande der Convertirung machen könnten. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zwar keine so weitgehenden Beschränkungen wie das Gesetz vom 14. Juni 1888, aber die Finanzverwaltung muss die vorgebrachten Bedenken gegen Conversionen durch Privatforderungen umsomehr theilen, nachdem selbst bei Conversionen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1881 hier und da das Bestreben zutage getreten ist, die Begünstigungen des Gesetzes zu erschleichen.

Es konnten daher im Gesetzentwurfe die auf Ausdehnung der Begünstigungen auf alle Convertirungen gerichteten Wünsche nicht erfüllt werden; es wurde jedoch denselben soweit Rechnung getragen, als dies mit den Interessen des Staatsschatzes verträglich ist.

Es wurde zuvörderst im Entwurfe (§. 1) die Bestimmung aufgenommen, dass Convertirungen von Darlehensforderungen jeder Art ohne Änderung in der Person des Gläubigers, nur der festen Gebür von 50 kr., wenn nicht nach Scala II eine geringere Gebür entfällt und wenn für das Darlehensgeschäft die gesetzmäßige Gebür entrichtet wurde, unterliegen.

Diese Bestimmung entspricht zum Theile dem §. 38 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, zum Theile einer auf älteren Ministerialerlässen beruhenden milderen Praxis. Das letzte Alinea zum §. 1 enthält dagegen eine neue Begünstigung.

Die folgenden §§. 2 bis 8 beziehen sich auf Gebürenerleichterungen für Convertirungen von Hypothekardarlehensforderungen in geringer verzinsliche, bei welchen eine Änderung in der Person des Gläubigers stattfindet.

Die §§. 2 und 3 bestimmen das Maß und die Bedingungen der Gebürenbegünstigung.

Die Begünstigung erstreckt sich, wie im Gesetze vom 11. Juni 1881, auf die Nachsicht von den Scalagebüren für Löschungs-, Schuld- und Cessionsurkunden bis auf den festen Gebürensatz von 50 kr., sowie auf die Nachsicht von der Eintragungsgebür.

Der Kreis der juristischen Personen, welche begünstigte Convertirungen vornehmen können, wird dahin erweitert, dass zu den im §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1881 bezeichneten Anstalten und Fonden noch die Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden hinzutraten.

An die Stelle des Ermessens der Finanzverwaltung tritt das Recht der Partei, Gebürenerleichterung anzusprechen. Es erschien wünschenswert, die Partei in die Lage zu setzen, jederzeit selbst beurtheilen zu können, ob dem Convertirungsgeschäfte die Gebürenerleichterung zutheil werden könne. Aus diesem Grunde wird auf jene zur Sicherung des k. k. Ärars gegen Hinterziehungen wichtige Bestimmung verzichtet und an deren Stelle und als Ersatz dafür nachstehende Maßregeln vorgeschlagen:

1. Aus den Urkunden über das Convertirungsgeschäft (Schuld- und Löschungsurkunden) muss sich die Beziehung zwischen dem älteren, convertirten und dem neuen Darlehen ergeben (§. 2, Z. 4);

2. die Gebürenbegünstigung wird durch nachträgliche Vereinbarungen, wodurch der Zinsfuß erhöht oder die Darlehensdauer unter das im §. 2, Z. 2 fixirte Minimalausmaß herabgesetzt wird, verwirkt (§. 5);

3. die Erschleichung der Gebürenbegünstigungen der §§. 2 und 3 wird unter Strafe gestellt (§. 6).

Als eine weitere Erleichterung ist hervorzuheben, dass die beschränkende Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juni 1881, wonach mit der Convertirung keine Capitalserhöhung verbunden sein darf, im Gesetz-

entwurfe nicht aufgenommen wurde; von der Capitalserhöhung sind selbstverständlich die Gebüren nach den allgemeinen Vorschriften der Gebürengesetze zu entrichten (§. 4).

Zur Erlangung der Gebürenbegünstigungen müssen nach §. 2, ZZ. 1—3 nachstehende Bedingungen erfüllt werden.

Die Schuld-, beziehungsweise die Cessionsurkunden müssen die ausdrücklich ausgesprochene Absicht der Contrahenten des Darlehensgeschäftes enthalten, den Zinsfuss dauernd, das ist für die ganze Dauer des Darlehensvertrages herabzusetzen; die Herabsetzung muss mindestens $^1/_2$ Procent betragen, die Frist zur Tilgung des Darlehens darf nicht unter fünf Jahren festgesetzt sein, endlich das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken übertragen oder ausgedehnt werden.

Letztere Bedingung wurde im Gesetzentwurfe um deswillen aufgenommen, weil das Gesetz nur die reinen Convertirungsgeschäfte begünstigen soll.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1881 konnten die Gebürenerleichterungen auch bei der geringfügigsten Zinsfussherabsetzung angesucht und daher, wie bei den Verhandlungen des hohen Abgeordnetenhauses vom 22. October 1885 und 12. Februar 1886 hervorgehoben wurde, auch in Fällen erwirkt werden, wo vielleicht die ersparte Gebür höher war, als der Vortheil, der dem Schuldner durch die Zinsfussherabsetzung zugewendet wurde. Es haben daher die Bestimmungen, wonach die Zinsfussherabsetzung mindestens $^1/_2$ Procent und die Darlehensdauer mindestens fünf Jahre betragen sollen, zuvörderst den Zweck, zu verhindern, dass Darlehensgeschäfte zur Ersparung von Gebüren in die Form von Convertirungen gekleidet werden. Sie entsprechen aber auch der Tendenz des Gesetzes, die dahin geht, nur Geschäfte zu Gunsten der Hypothekarschuldner zu begünstigen.

Die §§. 7 und 8 stimmen im wesentlichen mit dem §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1881 und dem §. 11 der Vollzugsverordnung vom 22. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 61, überein.

Darstellung

der in der Zeit vom 1. Juli 1881 bis Ende December 1887 vorgekommenen Convertirungen von Hypothekardarlehensforderungen, bezüglich welcher Gebührenerleichterungen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59) zugestanden wurden.

Postnummer	Finanz-Verwaltungsgebiet	Jahr	Anzahl der Convertirungen	Summe des convertirten Capitals fl.	kr.
1	Niederösterreich	1881	90	5,631.631	10
		1882	408	14,433.620	14
		1883	310	6,136.159	05½
		1884	310	9,238.631	47
		1885	348	10,176.367	03
		1886	674	17,783.360	02
		1887	727	21,585.445	95
		Zusammen	2.867	84,985.214	76½
2	Oberösterreich	1881	4	3.300	. .
		1882	7	137.925	55
		1883	10	49.541	40
		1884	1	4.780	. .
		1885	7	41.800	. .
		1886	25	96.751	93
		1887	26	105.942	54
		Zusammen	80	440.041	42
3	Salzburg	1881	. . .	. . . . .	. .
		1882	. . .	. . . . .	. .
		1883	. . .	. . . . .	. .
		1884	. . .	. . . . .	. .
		1885	. . .	. . . . .	. .
		1886	4	20.000	. .
		1887	11	89.710	74
		Zusammen	15	109.710	74
4	Steiermark	1881	16	194.700	. .
		1882	67	2,242.486	84
		1883	22	9,024.392	66
		1884	9	58.755	48
		1885	24	266.117	32
		1886	58	489.010	16
		1887	56	379.746	73
		Zusammen	252	12,655.209	19
5	Kärnten	1881	. . .	. . . . .	. .
		1882	. . .	. . . . .	. .
		1883	1	974.099	10
		1884	. . .	. . . . .	. .
		1885	1	27.727	60
		1886	3	3.620	. .
		1887	11	10.305	30
		Zusammen	16	1,015.752	. .
6	Krain	1881	. . .	. . . . .	. .
		1882	. . .	. . . . .	. .
		1883	1	9.450	. .
		1884	. . .	. . . . .	. .
		1885	3	34.595	. .
		1886	1	4.400	. .
		1887	11	160.581	46
		Zusammen	16	209.026	46
7	Tirol und Vorarlberg	1881	2	13.000	. .
		1882	10	20.800	. .
		1883	14	40.395	. .
		1884	20	91.058	50
		1885	47	223.338	75
		1886	100	525.366	15
		1887	40	751.213	. .
		Zusammen	233	1,665.171	40
8	Küstenland	1881	. . .	. . . . .	. .
		1882	. . .	. . . . .	. .
		1883	.	. . . . .	. .
		1884	. . .	. . . . .	. .
		1885	. . .	. . . . .	. .
		1886	1	18.800	. .
		1887	2	22.000	. .
		Zusammen	3	40 800	. .

Postnummer	Finanz-Verwaltungs-gebiet	Jahr	Anzahl der Conver-tirungen	Summe des convertirten Capitals fl.	kr.
9	Böhmen	1881	90	557.109	51
		1882	492	3,193.765	71
		1883	870	7,512.799	05½
		1884	785	7,445.006	70
		1885	666	8,140.251	75
		1886	943	14,307.650	92
		1887	1.251	12,418.252	30
		Zusammen	5.097	53,574.835	94½
10	Mähren	1881	27	566.664	28
		1882	185	3,322.115	51
		1883	110	617.029	18
		1884	157	1,439.284	69
		1885	150	1,362.580	97
		1886	224	6,100.014	67
		1887	244	2,441.161	68
		Zusammen	1.097	15,848,850	98
11	Schlesien	1881	23	213.944	. .
		1882	85	273.210	68
		1883	118	1,078.018	58
		1884	77	646.798	46
		1885	74	569.644	33
		1886	82	458.810	69
		1887	143	900.862	16
		Zusammen	602	4,141.288	90
12	Galizien	1881	53	1,620.965	51
		1882	459	11,481.696	26
		1883	163	3,300.443	76
		1884	144	4,369.016	55
		1885	134	3,063.485	93
		1886	375	15,575.007	88
		1887	307	12,665.087	94
		Zusammen	1.635	52.075.703	83
13	Bukowina	1881	29	891.942	41
		1882	127	2,190.556	56
		1883	56	891.593	46
		1884	26	298.322	50
		1885	17	326.616	59
		1886	23	1,172.395	90
		1887	28	1,563.421	26
		Zusammen	306	7,334.848	68

NB. In Dalmatien kamen keine Convertirungen vor.

Recapitulation.

In sämmtlichen Ländern	1881	334	9,693.256	81
	1882	1.840	37,296.177	25
	1883	1.675	29,633.921	25
	1884	1.529	23,591.654	35
	1885	1.471	24,232.525	27
	1886	2.513	56,555.188	32
	1887	2.857	53,093.731	06
	Gesammtsumme	12.219	234,096.454	31

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1888,

betreffend

Gebürenbegünstigungen für Spar- und Darlehenskassen (nach System F. W. Raiffeisen's).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Spar- und Darlehenskassen (Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung) kommen außer den Steuer- und Gebürenbegünstigungen nach den Gesetzen vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1881 und vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, die nachstehenden Begünstigungen zu, wenn nach den Statuten die Wirksamkeit des Vereines sich auf einen kleineren Bezirk (Pfarre, Landgemeinde u. d. gl.) erstreckt, die Geschäftsantheile der Mitglieder höchstens 25 fl. betragen und gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst, die Überschüsse dem Reservefonde (Vereinscapitale), woran den Mitgliedern kein Antheil zusteht, zugewiesen werden, bei Gewährung von Darlehen die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist und der Darlehenszinsfuß mit Einschluss der Nebengebüren (Regiebeiträge u. d. gl.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um 1½ Procent übersteigt.

§. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, in Ansehung des Wechselstempels finden auf Schuldscheine der Mitglieder über

von der Kassa zugezählte Darlehen, mit Ausschluss der Urkunden über Hypothekardarlehen, mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass die Stempelpflicht, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe des Stempels die unmittelbare Entrichtung vorgezogen wird, nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu erfüllen ist.

§. 3.

Die Empfangsbestätigungen der Kassen über von ihren Mitgliedern gezahlte Darlehenszinsen oder rückgezahlte Darlehenssummen unterliegen, wenn sie nicht nach Tarifpost 48, lit. n des Gesetzes vom, 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, gebürenfrei sind, bei Hypothekardarlehen der Gebür nach Scala II, in allen anderen Fällen der Gebür nach Scala I.

Die Kassen haben diese Gebüren nach den §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 R. G. Bl. Nr. 89, in den vom Finanzministerium zu bestimmenden Zeitabschnitten nachhinein unmittelbar zu entrichten.

§. 4.

Den Kassen kommt die persönliche Gebürenbefreiung hinsichtlich ihrer Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren zu.

§. 5.

Die Spar- und Darlehenscassen haben, bevor sie von den Begünstigungen der §§. 2 bis 4 Gebrauch machen, von der leitenden Finanzbehörde die Anerkennung, dass die gesetzlichen Erfordernisse hiezu vorhanden sind, zu erwirken.

Die zu diesem Zwecke eingebrachten Eingaben und Nachweise sind stempelfrei.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend Gebürenbegünstigungen für Spar- und Darlehenskassen (nach System F. W. Raiffeisen's).

Der niederösterreichische Landtag hat in der Sitzung vom 21. Jänner 1887 mehrere Beschlüsse wegen Errichtung und Förderung von Spar- und Darlehenskassen nach dem System F. W. Raiffeisen's gefasst, unter anderem auch dahin, es werde der Landesausschuss angewiesen, sich an die k. k. Regierung wegen Erwirkung von steuerlichen Begünstigungen für diese Kassen zu wenden.

Die im Verlage des niederösterreichischen Landesausschusses erschienene „Anweisung zur Errichtung und Leitung von Spar- und Darlehenskassen nach dem System F. W. Raiffeisen's" enthält eine ausführliche Darstellung der Entstehung, inneren Einrichtung und der Vorzüge dieser vorzugsweise für ländliche Kreise berechneten Kassen.

Es dürfte daher genügen, in Bezug auf die Einrichtung jener Kassen Nachstehendes anzuführen:

Die gedachten Kassen sind registrirte Genossenschaften mit dem Zwecke, die Verhältnisse der Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, indem sie denselben zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nach Maßgabe ihrer Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit, sowie des wirklichen Bedürfnisses Darlehen gewähren, die Geldmittel hiezu unter gemeinschaftlicher Haftung beschaffen, durch Annahme von Spareinlagen Gelegenheit geben, müssig liegende Gelder fruchtbringend anzulegen, endlich die Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Vereinsgebiete fördern.

Zur Erreichung dieser Zwecke dienen folgende Grundsätze:

1. Beschränkung des Vereinsgebietes auf einen kleinen Bezirk, in der Regel auf den Umkreis einer Gemeinde; denn die Wirksamkeit des Vereines beruht auf genaue Bekanntschaft der Mitglieder.

2. Unbeschränkte Haftung der Mitglieder. Dieser Grundsatz wird damit gerechtfertigt, dass bei dem geringen Umfange des Vereinsgebietes, bei der geringen Anzahl der Mitglieder und bei der bestehenden Hypothekarbelastung der nothwendige Credit nur dadurch begründet und die erforderlichen Geldmittel nur dadurch billig beschafft werden können, wenn die Genossenschaften mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch haften. Die Solidarhaftung sei auch die beste Gewähr gegen leichtsinnige Creditgewährung.

3. Verbot gewagter Geschäfte.

4. Vorstand und Aufsichtsrath sind unbesoldete Ehrenämter.

5. Niedrig bemessene Geschäftsantheile, damit die Mitgliedschaft auch Minderwohlhabenden zugänglich sei.

6. Die Geschäftsantheile werden gar nicht verzinst oder zum mindesten darf deren Verzinsung den Zinsfuß der Spareinlagen oder der Darlehen nicht übersteigen.

7. Niedriger, für Darlehen jeder Gattung (gegen Bürgschaft, auf Wertpapiere oder Hypotheken) gleicher Zinsfuß.

8. Ausschließung des Wechselcredits.

9. Bewilligung von Darlehen nur an Creditfähige und Creditwürdige zu einer bestimmten, vom Vorstande zu überwachenden Verwendung.

10. Verwendung des Reingewinnes zur Ansammlung eines Vereinscapitales, an welchem den Mitgliedern kein Antheil zukommt.

Bei Auflösung des Vereines soll das Vermögen thunlichst verwandten Zwecken zugewendet werden.

Dies sind in kurzen Zügen die Grundlagen, auf denen die Raiffeisen'schen Kassen ruhen. Es handelt sich also bei diesen Kassen um eine jener Institutionen, die darauf abzielen, der Bevölkerung und namentlich der bäuerlichen Bevölkerung einen billigen und ausreichenden Personalcredit zu verschaffen.

Es bedarf wohl keiner längeren Erörterung, von welcher Wichtigkeit gerade diese Frage für die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist; die Frage des Personalcredites ist der Angelpunkt, um welchen sich die Vorschläge zur Hebung der unleugbaren wirtschaftlichen Nothlage des Bauernstandes bewegen.

Die vom niederösterreichischen Landesausschusse beschlossene, auf jede Weise auch materiell geförderte Einführung von Raiffeisen'schen Vorschusskassen ist eine wohldurchdachte und glücklich angefasste Maßregel nach der bezeichneten Richtung. Die k. k. Regierung, welche seit Jahren ihren Einfluss für die Errichtung von Vorschusskassen auf Personalcredite eingesetzt hat, erachtet es als ihre Aufgabe, jenen Spar- und Darlehenskassen, die sich anderwärts (Rheinpreußen, Süddeutschland, Schweiz, Oberitalien) bewährt haben, die möglichste Förderung zuzuwenden.

Die Bestimmung in den Statuten jener Kassen, wonach bei der Creditgewährung keine Wechsel ausgestellt werden dürfen, kann nur ausgeführt werden, wenn die Schuldscheine der Mitglieder an die Kassen in Bezug auf die Stempelpflicht den Wechseln gleichgestellt werden.

Diese Gleichstellung wird, einem Antrage des niederösterreichischen Landesausschusses entsprechend, im §. 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. Für diese Ausnahme vom Gebürengesetze ist anzuführen, dass sie eine Bedingung zur Prosperität jener Kassen ist.

Der Wechsel ist seiner Entstehung, wie seiner ganzen juristischen Structur nach für die Kreise, für die jene Kassen zunächst wirken sollen, durchaus ungeeignet; manche contrahirte Schuld ist hier nicht wegen ihrer Höhe, sondern nur wegen der gewählten Form der Verpflichtung durch Wechsel verhängnisvoll geworden.

Die Eliminirung des Wechsels aus diesem Creditverkehre und sein Ersatz durch den Schuldschein als die ihm entsprechendere Verpflichtungsform ist daher eine Maßregel von besonderer Bedeutung.

Bei den Spar- und Darlehenskassen nach System Raiffeisen's werden in der Regel Credite gegen Bürgschaft oder gegen Verpfändung von Wertpapieren oder gegen Hypothek gewährt.

Die Begünstigung des §. 2 bezieht sich nur auf die zwei ersteren Formen der Creditgewährung.

Die Anwendung der Bestimmungen über den Wechselstempel auf die Hypothekardarlehen wird im §. 2 nicht vorgeschlagen, weil auch die Wechsel, welche eine Hypothekarerklärung enthalten, oder Gegenstand einer grundbücherlichen Pfandrechtseintragung sind, dem höheren Stempel nach Scala II unterliegen.

Für die Schuldscheine gegen Bürgschaft hat die Anordnung des §. 2 die Bedeutung, dass, wenn nicht schon aus dem Schuldscheine erhellt, dass die Zahlung später als sechs Monate nach der Ausstellung erfolgen soll, derselbe der Gebür nach Scala I statt nach Scala II unterliegt, und die sonst gleichfalls der Scala II unterliegende Bürgschaftserklärung gebürenfrei ist.

Für schriftliche Prolongationen, wenn die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, ist nur die Gebür nach Scala I zu entrichten.

Nach Tarifpost 36, Z. 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, für Vorschüsse auf Wertpapiere oder Waren, wenn sie von statutengemäß hiezu berechtigten Anstalten auf nicht länger als drei Monate ertheilt werden, die Gebür nach Scala I zu entrichten. Die Ausdehnung der Bestimmungen über den Wechselstempel auf die Vorschüsse der Kassen gegen Verpfändung von Wertpapieren enthält somit im wesentlichen nur eine Begünstigung dahin, dass auch für solche Vorschüsse auf sechs Monate die geringere Gebür nach Scala I zu entrichten ist.

Nach §. 3 werden die Quittungen über Zinsenzahlungen und Darlehensrückzahlungen, wenn sie sich nicht auf Hypothekardarlehen beziehen, der Gebür nach Scala I um deswillen zugewiesen, weil es angemessen erschien, von den Urkunden über die Erfüllung der vom Schuldner eingegangenen Verpflichtung keine höhere Gebür als von der Darlehensurkunde zu erheben.

Die Bestimmung, dass diese Quittungsgebüren unmittelbar zu zahlen seien, hat die Folge, dass von den Quittungen keine weitere Gebür erhoben wird; wenn daher neben den Theilzahlungsquittungen auch Quittungen über die Gesammtforderung ausgestellt werden, so wird für letztere kein besonderer Stempel zu entrichten sein.

Im §. 4 wird den Kassen hinsichtlich ihrer Correspondenz mit den öffentlichen Behördern und Ämtern die Begünstigung eingeräumt, welche nach Tarifpost 75, lit. r des Gebürengesetzes den nicht politischen Vereinen, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, zukommt. Diese Begünstigung wird vorgeschlagen, zunächst um die Beziehungen, welche in Niederösterreich zwischen diesen Kassen und der autonomen Landesverwaltung bestehen und sich voraussichtlich auch anderwärts zwischen den Kassen und autonomen Körpern einbürgern dürften, zu erleichtern. Diese Bestimmung ist aber zugleich die Anerkennung des hervorragend gemeinnützigen Charakters dieser Anstalten.

Die Begünstigungen des Gesetzes sollen nur den Spar- und Darlehenskassen nach System Raiffeisen's zugestanden werden. Es mussten daher gewisse Merkmale aufgestellt werden, durch welche jene Vorschuss- kassen sich von anderen unterscheiden. Diese Forderung wird durch den §. 1 des Gesetzentwurfes erfüllt. Es sind da nicht alle Grundsätze, welche jene Kassen auszeichnen, aufgenommen, sondern nur die wichtigsten, an welchen unbedingt festgehalten werden muss, wenn man verhüten will, dass diese Kassen degeneriren und ihren Zweck umkehren, hohe Gewinne vertheilen und theueren Credit gewähren.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1888,

betreffend

die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, eingeführten und durch das Gesetz vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) theilweise abgeänderten „Wehrgesetzes" werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

Artikel II.

Wehrgesetz.

§. 1.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrirenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

§. 3.

Das Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung der Monarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 4.

Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 5.

Die Ersatzreserve dient als Ersatz für die während eines Krieges im Heere und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge. Unter besonderen Verhältnissen kann die Ersatzreserve des Heeres auch im Frieden zur activen Dienstleistung einberufen werden (§. 12).

§. 6.

Der Landsturm dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

§. 7.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

§. 8.

Die Dienstpflicht dauert:

1. im Heere:

a) drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve,

b) zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten;

2. in der Kriegsmarine:

vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr;

3. in der Landwehr, beziehungsweise in ihrer Ersatzreserve:

a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden,

b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten.

Alle im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. October Assentirten sind mit 1. October des Stellungsjahres einzureihen, d. i. in den Verband des Heeres (Kriegsmarine), beziehungsweise der Landwehr aufzunehmen. Die nach dem 1. October bis 31. December Assentirten, alle Freiwilligen, dann die nach den §§. 44, 45, 47

und 49 außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten sind mit dem Tage der Assentirung einzureihen.

Im Falle einer Mobilisirung kann die Einreihung auf Befehl Seiner Majestät auch vor dem 1. October stattfinden.

Die Dienstzeit beginnt — ausschließlich der im §. 25 bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Einreihung.

Dieselbe endet in jedem Dienstpflicht-Verhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist.

§. 9.

Die Landsturmpflicht und alle näheren Bestimmungen betreffend den Landsturm sind im Landsturmgesetze behandelt.

§. 10.

Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen werden.

§. 11.

Wer im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie einwandert und das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete derselben erwirbt, hat die seinem Lebensalter im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Wehrpflicht zu erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seiner früheren Heimat nachgekommen ist.

§. 12.

Die in der Liniendienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet.

Die Reserve des Heeres und die Seewehr kann nur auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand einberufen werden.

Die Ersatzreserve des Heeres ist im Frieden durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (§. 54) einzuberufen.

Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, so kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77) auch im Frieden zur activen Dienstleistung beigezogen werden.

Im Mobilisirungsfalle erfolgt die Einberufung der Ersatzreserve auf Befehl Seiner Majestät.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Reserve, Seewehr oder Ersatzreserve nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Reserve und die Ersatzreserve wird zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Militärbehörden einberufen.

§. 13.

Die militärische Ausbildung und Dienstleistung der Landwehr im Frieden wird durch das Landwehrgesetz geregelt.

Die Ersatzreserve der Landwehr ist im Frieden durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann in der Regel nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (§. 54) einzuberufen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt auf Befehl Seiner Majestät nach den im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Landwehr nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Landwehr wird zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Landwehrbehörden einberufen.

§. 14.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Rekruten-Contingent wird mit 103.100 Mann festgesetzt und ist zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung anzurepartiren.

Nach der am 31. December 1880 vorgenommenen Volkszählung haben dermalen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein jährliches Rekruten-Contingent von 60.389 Mann zu stellen.

Zur Erhaltung der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wird ein Jahres-Rekruten-Contingent von 10.000 Mann festgesetzt.

Das festgestellte Rekruten-Contingent des Heeres kann vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen, wenn Seine Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für notwendig erachtet. Die thatsächliche Stellung aller Contingente kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselben für das betreffende Jahr auch schon votirt hat.

§. 15.

Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Rekruten (§. 14) ist

auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse zu vertheilen.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr hat nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe zu erfolgen. Die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentirten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden.

Die Seeleute von Beruf sind zur Kriegsmarine einzutheilen und zwar, ohne Rücksicht auf die Altersclasse und die Losreihe, bis zur vollständigen Deckung des Rekruten-Contingentes der Kriegsmarine.

Nach vollständiger Deckung der Rekruten-Contingente für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr sind die verbleibenden Rekruten als „Überzählige" (§. 18 f) in die Ersatzreserve einzutheilen. Diese Überzähligen werden zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Rekruten-Contingenten nach ihrer Losreihe so vertheilt, dass die höchsten Losnummern zur Landwehr kommen; die unmittelbar in die Ersatzreserve Assentirten (§. 18 a, b, c, d und e) dagegen gelangen in das Heer oder in die Landwehr, je nachdem sie innerhalb der Losnummern des Heeres oder der Landwehr sich befinden.

Die für das Heer entfallenden Rekruten und Ersatzreservisten sind grundsätzlich in jene Heereskörper einzutheilen, die ihre Ergänzung aus dem Militär-Territorialbezirke erhalten, in welchem sie heimatsberechtigt sind.

§. 16.

Das Heer und die Kriegsmarine werden ergänzt:

a) Durch die Stellung (Haupt- und Nachstellung, §§. 37, 38 und 39);
b) durch die Stellung außer der Altersclasse und Losreihe (§§. 44, 45, 47, 48 und 49);
c) durch die Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten (§. 21);
d) durch freiwilligen Eintritt (§§. 22 und 25).

§. 17.

Die Landwehr wird ergänzt:

a) Durch die Stellung (Haupt- und Nachstellung, §§. 37, 38 und 39);
b) durch die Stellung außer der Altersclasse und Losreihe (§§. 15, 44, 45, 47, 48 und 49);
c) durch die Übersetzung der Reservemänner und Ersatzreservisten nach vollendeter Heeresdienstpflicht (§. 8);
d) durch freiwilligen Eintritt (§. 23);
e) durch die Übersetzung Einjährig-Freiwilliger (§. 25);

f) ausnahmsweise durch vorzeitige Übersetzung von Cadeten des Heeres in den Activstand der Landwehr (§. 52);
g) durch die Einreihung absolvirter Frequentanten der Landwehrcadetenschule (bis zur Maximalzahl von 60 in einem Jahre).

§. 18.

In die Ersatzreserve werden eingetheilt:

a) Die Candidaten des geistlichen Standes (§. 31);
b) die Unterlehrer und Lehrer (§. 32);
c) die Besitzer ererbter Landwirtschaften (§. 33);
d) jene Assentirten, deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zur Folge haben (§. 34);
e) die Mindertauglichen (§. 38);
f) die Überzähligen (§. 15).

§. 19.

Zum Eintritte in das Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert:

a) Die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie,
b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 155 Centimeter,
c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren.

Die für das Heer nothwendigen Handwerker, die zum Schreibgeschäfte Verwendbaren, dann die erforderlichen Matrosen und Schiffshandwerker können bei sonstiger Tauglichkeit ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße assentirt werden.

§. 20.

Zum Eintritte in die Landwehr wird erfordert:

a) Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,
b) die nöthige geistige und körperliche Eignung,
c) dass der Betreffende mindestens das stellungspflichtige Alter erreicht hat.

Die ferneren Bedingungen für die Eintheilung in die Landwehr sind in den §§. 15 und 23 enthalten.

§. 21.

Die Einreihung der absolvirten Zöglinge der Militärbildungsanstalten in das Heer (Kriegsmarine), beziehungsweise in die Landwehr wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verfügt.

Diese Zöglinge haben für jedes auf einem ganz freien Ärarial- oder Stiftungsplatze vollendete Schuljahr um ein Jahr, für jedes auf einem halbfreien Platze vollendete Schuljahr um ein halbes Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen.

Es darf jedoch die gesammte Präsenzdienstdauer im ersteren Falle zehn und im letzteren Falle sieben Jahre nicht überschreiten.

Zahlzöglinge haben, wenn ihre Ausbildung vier Jahre oder länger gedauert hat, ein Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen.

§. 22.

Freiwillig kann jeder Inländer in das Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§. 19) hiezu besitzt.

Ausgeschlossen sind jene, welche sich infolge erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes.

Dem freiwillig Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in welchem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, dass der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und dass der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt.

Jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersclasse (§. 38) zur Stellung bereits berufen sind, ist während der Hauptstellung (§. 37) der freiwillige Eintritt nicht gestattet.

Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, hat dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungscommission für die versäumten Stellungen unterzogen hat.

Die Dienstpflicht jener, welche ihrer Stellungspflicht genügegeleistet haben oder nach vollstreckter Dienstpflicht (§. 8) freiwillig eintreten, erstreckt sich im Heere und in der Kriegsmarine auf die gesetzliche Liniendienstzeit, eventuell auch auf Kriegsdauer.

Ausländer können nur mit Bewilligung Seiner Majestät auf die gesetzliche Liniendienstzeit ausnahmsweise in das Heer (Kriegsmarine) aufgenommen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubnis ihrer Regierung hiezu ausweisen.

§. 23.

In die Landwehr kann jeder Inländer freiwillig eintreten, welcher seiner Stellungspflicht genügegeleistet hat, weder im Heere noch in der Kriegsmarine dienstpflichtig ist und die gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritte (§. 20) besitzt.

Ausgeschlossen sind jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes.

Die Dienstpflicht der Freiwilligen erstreckt sich auf zwei Jahre, eventuell auf Kriegsdauer.

§. 24.

Inländern, welche die in den nachfolgenden Paragraphen 25, 26, 27, 28 und 29 festgestellte Vorbildung nachweisen, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt.

Von dieser Begünstigung ist ausgeschlossen derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen, oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurde.

Nach Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes werden jedoch nur diejenigen in die Reserve übersetzt, welche den in den erwähnten Paragraphen noch weiters festgestellten Anforderungen entsprochen haben.

Der einjährige Präsenzdienst kann entweder im Soldatenstande oder als Mediciner, Pharmaceut oder Veterinär abgeleistet werden.

§. 25.

Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr erlangen ohne Rücksicht, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, diejenigen Inländer, die:

a) spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattetes inländisches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule, oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolvirt haben;

b) am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis 1. October desselben Jahres mit Erfolg absolvirt haben;

c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung vor einer hiezu bestellten gemischten Commission mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben.

Welche öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten des In- und Auslandes den inländischen Obergymnasien und Oberrealschulen als gleichgestellt zu betrachten sind, dann in welcher Weise die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste vor der gemischten Prüfungscommission nachzuweisen ist, bestimmt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachminister und mit Zustimmung des Reichs-Kriegsministers.

Das durch die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen erworbene Recht auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist an den Zeitpunkt der

Assentirung nicht gebunden und bleibt daher auch für die folgenden Altersclassen gewahrt, wenn dieses Recht spätestens bei der Hauptstellung, zu welcher der Betreffende zu erscheinen verpflichtet ist, angemeldet wird. Wer diese Anmeldung unterlässt, verliert für diese Stellung den Anspruch auf die Begünstigung.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche im Wege der Stellung assentirt wurden und nach dem Ergebnisse der Rekruten-Repartition, beziehungsweise Contingents-Abrechnung, ihrer Altersclasse und Losreihe gemäß zur Landwehr entfallen, sind zur Landwehr einzutheilen und haben den einjährigen Präsenzdienst daselbst abzuleisten. Von jenen Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallen, ist der einjährige Präsenzdienst, je nach ihrer Eintheilung, entweder im Heere oder in der Landwehr abzuleisten. Erhält die Landwehr nicht 10 Procent der im Stellungsjahre assentirten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Ausfall — wenn es der Minister für Landesvertheidigung als nothwendig bezeichnet — durch solche nach der Losreihe in das Heer gelangte Einjährig-Freiwillige zu decken, welche sich zur Eintheilung in die Landwehr melden. Erhält jedoch die Landwehr nach der Altersclasse und Losreihe mehr als 10 Procent der im Stellungsjahre assentirten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Überschuss im nächstfolgenden Jahre dem Heere gutzurechnen.

Den Einjährig-Freiwilligen ist die Wahl des Truppenkörpers, jenen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, auch die Wahl des Jahres für den einjährigen Präsenzdienst freigestellt; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig.

Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, worunter — nebst der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung aus eigenen Mitteln — bei der Cavallerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen ist.

Diese Einjährig-Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kasernirt werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen. Falls ihr Truppenkörper die Garnison wechselt, kann diesen Einjährig-Freiwilligen im Frieden unter dienstlich zulässigen und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn dies auch sonst ihr bleibender Wohnort ist und sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet.

Mittellose, welche nebst gutem sittlichen Betragen die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorzugs- oder durch Maturitäts- (Reife-, Schlussprüfungs-) Zeugnisse einer inländischen Mittelschule dargelegt haben und den Nachweis liefern, dass sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen

Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen — und jeweilig im Verordnungswege festgestellten — Kostenbetrag nicht aufzubringen vermögen, können ausnahmsweise den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten. Sie werden auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert, dürfen jedoch zur Cavallerie nicht eingetheilt werden.

Die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet.

Am Schlusse des Präsenzdienstjahres haben die Einjährig-Freiwilligen durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung für die Ernennung zum Reserve-, beziehungsweise nichtactiven Landwehr-Officier in theoretischer und praktischer Beziehung nachzuweisen. Das Maß der bei dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen und der hiebei einzuhaltende Vorgang werden durch die von Seiner Majestät sanctionirten diesbezüglichen Vorschriften festgesetzt.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen und den sonstigen für die Erlangung der Officierscharge erforderlichen Bedingungen entsprechen, werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Reserve-, beziehungsweise nichtactiven Landwehr-Officieren, und wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu Cadeten ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei den Unterabtheilungen ihrer Truppe präsent zu dienen, wobei es denselben freigestellt ist, den Dienst auf eigene Kosten mit der früher erwähnten Begünstigung, außerhalb der Kaserne zu wohnen, abzuleisten. Auch kann denselben gestattet werden, an dem theoretischen Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen dort, wo ein solcher besteht, theilzunehmen, vorausgesetzt, dass sie sonst würdig befunden werden und dass der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu regeln. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres kann die Prüfung wiederholt werden, und es erfolgt alsdann, ohne Rücksicht auf das Ergebnis dieser Prüfung, die Übersetzung in die Reserve (nichtactive Landwehr).

Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentirt werden, zählt, wenn sie den einjährigen Präsenzdienst spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, vom 1. October des Assentjahres, sonst vom 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollstrecken.

Der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird derjenige verlustig, welcher — sei es vor oder nach dem Antritte des Präsenzdienstes — wegen einer der im §. 24, zweiter Absatz, angeführten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurtheilt wird. In diesem Falle ist die bereits zurückgelegte Präsenzzeit in die Liniendienstpflicht, beziehungsweise in den

einfach zu zählenden Präsenzdienst bei der Landwehr, einzurechnen.

Das Erlöschen der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird auf Grund des strafgerichtlichen Erkenntnisses vom Minister für Landesvertheidigung, eventuell im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister ausgesprochen.

§. 26.

Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine erlangen ohne Rücksicht darauf, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, jene Inländer, die spätestens am 1. März des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, einer der nachstehenden Kategorien angehören:

a) Capitäne oder Lieutenants der Handelsmarine mit Brevet sind;
b) Berufsseeleute sind, welche das Schlussprüfungszeugnis einer inländischen nautischen Schule oder das Zeugnis über die Absolvirung einer ausländischen nautischen Schule besitzen und mindestens ein Jahr auf Schiffen langer Fahrt oder der großen Küstenschiffahrt in Ausübung ihres Berufes eingeschifft waren;
c) ordentliche Hörer an einer technischen Hochschule sind, welche sich dem Maschinenwesen widmen;
d) absolvirte Schüler der mechanisch-technischen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule oder des an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest bestehenden Schiffbaucurses sind, welche das Reifezeugnis, beziehungsweise das Zeugnis der Befähigung zum Seeschiffbaue besitzen.

Jene Berufsseeleute, welche im Wege der Stellung mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes assentirt wurden, sind ausschließlich zur Kriegsmarine einzutheilen (§. 15).

Der einjährige Präsenzdienst in der Kriegsmarine wird nur auf Staatskosten abgeleistet.

Die Einjährig-Freiwilligen des Seemannsberufes, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden nach dem Ergebnisse derselben entweder als Seecadeten zweiter Classe oder als Unterofficiere in die Reserve übersetzt.

Die Einjährig-Freiwilligen des Maschinenwesens gelangen nach abgelegter Prüfung als Maschinenunterofficiere in die Reserve und können in dieser, wenn sie den Nachweis einer technischen Hochschule über die mit gutem Erfolge abgelegten beiden Staatsprüfungen über das Maschinenbaufach beizubringen vermögen, auf eigenes Ansuchen zu Maschinenbau- und Betriebseleven in der Reserve ernannt werden.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen bei der Prüfung die Eignung für eine Unterofficiers-

charge nicht zuerkannt wurde, haben ein zweites Jahr präsent zu dienen, nach dessen Ablauf sie die Prüfung wiederholen können.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung.

§. 27.

Einjährig-Freiwillige, welche den medicinischen Studien obliegen und die Ernennung zu Reserveärzten anstreben, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, und zwar bei der Infanterie oder Jägertruppe, ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doctordiploms als Assistenzarzt-Stellvertreter bei Militär-Sanitätsanstalten activ zu dienen.

Der Dienst im Soldatenstande kann nur am 1. April angetreten werden, und zwar spätestens in dem Jahre, in welchem der Aspirant das 25. Lebensjahr vollendet. Der Dienst als Arzt kann entweder am 1. April oder am 1. October angetreten werden, und zwar spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Aspirant das 28. Lebensjahr vollstreckt.

Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden diese Einjährig-Freiwilligen zu Assistenzärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als Assistenzarzt-Stellvertreter in die Reserve übersetzt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche die medicinischen Studien aufgeben, oder bis zum oben festgesetzten Termine nicht vollenden, haben den ein-, beziehungsweise zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — unter Anrechnung der etwa bereits zurückgelegten activen Dienstzeit — abzuleisten. Dagegen sind Einjährig-Freiwillige, welche die medicinischen Studien vollenden, das Doctordiplom bis zum vorerwähnten Zeitpunkte jedoch nicht erlangen, zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung.

§. 28.

Pharmaceuten, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, entweder

a) Sechs Gymnasial- oder Realschulclassen absolvirt und die Tirocinial-Prüfung mit Erfolg bestanden haben, oder
b) vier Gymnasialclassen absolvirt und die Universitätsstudien bereits begonnen haben,

ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Pharmaceuten zuzuerkennen.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst als diplomirte Magister der Pharmacie abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Medicamenten-Accessisten in der Reserve ernannt, sonst aber als Medicamenten-Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Für jene Pharmaceuten, welche ihre Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 26. (Punkt a), beziehungsweise das 24. (Punkt b) Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung.

§. 29.

Studirenden der Thierarzneikunde, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, die thierärztlichen Studien begonnen haben, ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre zuzuerkennen.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst nach Erlangung des thierärztlichen Diploms bei der Cavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Unterthierärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als thierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Für jene, welche die thierärztlichen Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, das thierärztliche Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung mit der Ausnahme, dass mittellose Thierärzte auch bei der Cavallerie den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten können.

§. 30.

Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ernennung zu Militärbeamten in der Reserve anstreben, können nach Bedarf über ihre Bitte nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung einer Heeresanstalt zugetheilt werden.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden zu Accessisten oder Praktikanten in der Reserve ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen hingegen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben im Soldatenstande ein zweites Jahr präsent zu dienen und können nach dessen Ablauf die Prüfung wiederholen. Weiter haben die einschlägigen Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 31.

Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

a) Jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind;

b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a angeführten Studirenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden.

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den betheiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

§. 32.

Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrer-Bildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in einem dieser Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 b). Der militärischen Ausbildung sind sie zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eines eintretenden Lehrermangels an den Volks- und Bürgerschulen sind Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, dem letzten Jahrgange einer Lehrer-Bildungsanstalt angehören, im Falle ihrer Assentirung zur Vollendung ihrer Studien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisirungsfalle, zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine systemisirte Lehrstelle an Volks- und Bürgerschulen erhalten, so ist ihnen die vorerwähnte Begünstigung definitiv zuzuerkennen.

Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, sind sofort zur Ableistung des ihnen gesetzlich obliegenden Präsenzdienstes, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung beizuziehen.

Unterlehrer und Lehrer, welche während ihrer Dienstpflicht den Lehrberuf aufgeben, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

§. 33.

Besitzer ererbter Landwirtschaften, wenn sie auf denselben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirtschaftung selbst besorgen, und wenn das Grunderträgnis der Wirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 c).

Derjenige, welcher den Titel zu dieser Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht verliert, ist — insofern er nicht seiner Losreihe nach oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet.

§. 34.

In Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse sind im Falle der Assentirung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zu entheben und in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 d):

1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, oder in dessen Ermanglung der einzige Eidam, wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch des letzteren begründen, nicht schon zur Zeit seiner Verehelichung bestanden haben;

2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

3. der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaister Geschwister, sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige eheliche und leibliche Sohn, Enkel oder Bruder, beziehungsweise jener einzige Eidam auf die Enthebung Anspruch, von dessen Enthebung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister, beziehungsweise Schwiegereltern abhängt, und wenn er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn von dessen Enthebung die Erhaltung seiner leiblichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Unter derselben Bedingung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder, beziehungsweise Eidam auch derjenige behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder, beziehungsweise Schwäger

a) in der Linien- oder activen Landwehr-Dienstpflicht stehen, oder ausnahmsweise im Sinne des §. 12, vierter Absatz, zur activen Dienstleistung beigezogen sind, — in allen Fällen vorausgesetzt, dass sie nicht im Desertionsverhältnisse sich befinden, oder
b) jünger als 18 Jahre, oder
c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grund dieser Bestimmungen in die Ersatzreserve eingetheilt wurde, den Enthebungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterlässt, ist — insofern er nicht seiner Losreihe nach oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet.

Über die Enthebung entscheidet die Stellungscommission (§. 38), gegen deren Erkenntnis die Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung stattfinden kann, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren. Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntnis der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

In jenen Fällen, in welchen ein Anspruch auf die vorerwähnte Begünstigung zwar nicht besteht, aber ganz besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse obwalten, kann nach erfolgter Ausbildung die Beurlaubung für die Dauer des Friedens, jedoch unbeschadet der Heranziehung zu den Waffenübungen und Controlversammlungen, verfügt werden.

Wenn der heeres- oder landwehrdienstpflichtige Soldat in eines der im Punkte 1, 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt, oder wenn sich derselbe bereits zur Zeit seiner Assentirung in einem dieser

Verhältnisse befand, den betreffenden Titel jedoch nicht geltend gemacht hat, so ist er auf die Dauer dieses Verhältnisses in die Ersatzreserve zu übersetzen.

§. 35.

Jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen Altersclassen (§. 38) hat sich im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden.

Wer diese Meldung, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hindernis abgehalten worden zu sein, unterlässt, verfällt einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 Gulden.

§. 36.

Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich und haben innerhalb ihres Wirkungskreises die politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen zu unterstützen. Erstere haften auch für die Identität der Vorgeführten.

§. 37.

Die Hauptstellung für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr hat jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April zu erfolgen. Die Nachstellungen haben nach Bedarf stattzufinden.

Im Falle einer allgemeinen Mobilisirung ist die Hauptstellung zu unterbrechen, jedoch, sobald als es thunlich ist, wieder fortzusetzen.

§. 38.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er heimatsberechtigt ist, stellungspflichtig.

Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse, welche nach dem Geburtsjahre bezeichnet wird.

Zur Stellung werden drei Altersclassen berufen.

Die Stellung hat in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersclassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Die Stellungspflichtigen, welche zum Dienste im Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr tauglich befunden werden, sind zu assentiren, desgleichen die „Mindertauglichen", d. i. jene Wehrpflichtigen, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve besitzen (§. 18 e).

Gegen den bei der Stellung gefällten Beschluss auf „assentiren" ist eine Berufung nicht zulässig.

Von den Assentirten sind jene, welchen nach den §§. 31, 32, 33 und 34 eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wird, dann die „Mindertauglichen" sofort in die Ersatzreserve einzutheilen. Die Eintheilung der übrigen Assentirten in das Heer (Kriegsmarine), in die Landwehr oder in die Ersatzreserve erfolgt nach §. 15. Den Truppenkörpern und Heeresanstalten sind die für dieselben Geeignetsten mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Assentirten zuzuweisen.

Ist ein Stellungspflichtiger zur Hauptstellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch gesetzliche Mittel zu veranlassen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

§. 39.

Stellungspflichtige, deren Assentirung für das Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, können von politischer Seite einer gemischten Überprüfungscommission zur Entscheidung vorgestellt werden.

Desgleichen sind von den in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr Eingetheilten — mit Ausschluss der Ersatzreservisten — der Überprüfung zu unterziehen:

a) Die bei der Stellung Assentirten, welche bis zum Ende des Stellungsjahres, und wenn der Antritt des Präsenzdienstes später erfolgt, zur Zeit desselben, dienstuntauglich befunden werden, insofern das Gebrechen zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat;

b) die Einjährig-Freiwilligen, welche beim Präsenzdienstantritte dienstuntauglich befunden wurden;

c) die Freiwilligen, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen schon am Tage ihrer Assentirung bestanden hat, jedoch bei derselben nicht constatirt werden konnte.

Gegen den Beschluss der Überprüfungs-Comission ist eine Berufung nicht zulässig.

§. 40.

Vor vollendeter Dienstpflicht erfolgt der Austritt aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr nur dann,

a) wenn die Assentirung eine gesetzwidrige war, oder

b) wenn eine unbehebbare Dienstuntauglichkeit eingetreten ist.

§. 41.

Für einen auf das Rekruten-Contingent Assentirten, welcher entweder in die Ersatzreserve übersetzt wird, oder aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus

der Landwehr gänzlich ausscheidet, ist der Ersatz zu leisten:

a) Bei Übersetzungen in die Ersatzreserve nach §. 34, letzter Absatz, wenn zugleich außer Zweifel gestellt wird, dass der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat;

b) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr infolge gesetzwidriger Assentirung (§. 40a);

c) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit, jedoch nur dann, wenn der Austritt auf Grund eines Überprüfungs-Beschlusses erfolgte (§§. 39, 40b);

d) bei Übersetzungen in die Ersatzreserve infolge eines Überprüfungs-Beschlusses (§. 39);

e) in allen anderen Abgangsfällen, wenn der Abgang bis 1. October des Stellungsjahres eingetreten ist.

Diejenigen, welchen bei einer gesetzwidrigen Assentirung ein Verschulden zur Last fällt, haben an die betreffende Ärarialkassa einen Schadenersatz im Pauschalbetrage von 20 Gulden zu zahlen.

Wer durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden Schaden erleidet, ist berechtigt, von dem Schuldtragenden Schadenersatz zu fordern.

§. 42.

Über die Deckung der für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr anrepartirten Rekruten-Contingente ist jährlich mit 31. August die Abrechnung zu bewirken. Bei dieser Contingents-Abrechnung sind sowohl alle vom 1. September des Vorjahres an auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstzeit Assentirten, als auch sämmtliche bis dahin endgiltig verfügten Ersatzleistungen zu zählen. Ausgenommen sind die nach §. 18a, b, c, d und e bei ihrer Assentirung unmittelbar in die Ersatzreserve Eingetheilten, sowie die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen Selbstbeschädiger.

Im Frieden sind die über das betreffende Rekruten-Contingent Assentirten aus dem Heere (Kriegsmarine) in die Landwehr, aus der Landwehr in die Ersatzreserve zu übersetzen. Dagegen sind zur Deckung allenfallsiger Abgänge in den erwähnten Contingenten die bei der Repartition (§. 15) in die Ersatzreserve eingetheilten „Überzähligen" beizuziehen.

Sollten sich dennoch Abgänge ergeben, so bilden diese einen bei der nächstfolgenden Contingents-Repartition in Rechnung zu bringenden Rückstand und vermehren daher das Recruten-Contingent des nachfolgenden Jahres.

Die bleibende Auftheilung der Ersatzreserve an das Heer und an die Landwehr (§. 15) erfolgt gleichfalls mit 31. August.

§. 43.

Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen. Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen. Die Gemeinden haben auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen zu bestreiten.

Die Reisekosten der zu Überprüfenden und der ihnen beigegebenen Begleitung trägt der Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten, welche die Durchführung der Stellung und Überprüfung erfordert, sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu decken.

§. 44.

Ein Stellungspflichtiger, welcher zur Stellung oder zur Überprüfung (§. 39, erster Absatz) nicht rechtzeitig erscheint und sein Versäumnis nicht hinreichend rechtfertigt, wird an Geld von 10 bis zu 200 Gulden bestraft.

Wer jedoch in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung oder Überprüfung ausbleibt, wird als Stellungsflüchtling behandelt. Der Stellungsflüchtling wird bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat, wenn er nachträglich freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Gegenfalle zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt. Wird er aber, wenngleich nur zeitlich, als dienstuntauglich erkannt, oder als „Mindertauglicher", oder auf Grund der §§. 31, 33 und 34 in die Ersatzreserve eingetheilt, so ist er im Falle des freiwilligen Erscheinens mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate und an Geld von 15 bis zu 150 Gulden, wenn er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, mit Arrest von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 30 bis 300 Gulden zu bestrafen.

Ist der Stellungsflüchtling bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollstreckt, vor der Stellungs-, beziehungsweise Überprüfungs-Commission nicht erschienen, so ist er mit Arrest von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 50 bis zu 300 Gulden zu bestrafen.

Mitschuldige an der im ersten Absatze bezeichneten Übertretung werden an Geld von 10 bis zu 200 Gulden, Mitschuldige an den im zweiten und dritten Absatze bezeichneten Übertretungen mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 15 bis zu 300 Gulden bestraft.

§. 45.

Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen

Monarchie verläßt, oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig, und wird mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft. Außer dieser Strafe wird ein solcher Stellungsflüchtling bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

§. 46.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Zahl der Stellung durch Flucht entziehen, wird der Minister für Landesvertheidigung die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege treffen.

§. 47.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 150 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

§. 48.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder für einen anderen eine in den §§. 25 bis einschließlich 34 dieses Gesetzes bestimmte, ihm nicht zukommende Begünstigung zu erlangen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe behandelt.

§. 49.

Wer durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen anderen in einen solchen Zustand versetzen läßt, ferner wer einen anderen in einen solchen Zustand versetzt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 300 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Auf denjenigen, welcher einem anderen eine schwere Beschädigung zugefügt hat, finden die allenfalls strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung Anwendung.

Außer dieser Strafe wird der Beschädigte in sämmtlichen stellungspflichtigen Altersclassen außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat — insofern er zu irgend einer wenn auch untergeordneten Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr noch geeignet ist — zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt.

Rekruten und Ersatzreservisten, welche sich einer solchen Selbstbeschädigung vor ihrer Einreihung schuldig machen, werden der Behandlung nach der Altersclasse und Losreihe verlustig und verfallen allen vorangeführten Strafbestimmungen.

Dort, wo Vergehen der bezeichneten Art in größerer Zahl vorkommen, wird der Minister für Landesvertheidigung die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege treffen.

§. 50.

Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Übertretung des vorangeführten Verbotes verehlicht hat, wird an Geld von 30 bis zu 300 fl. bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

§. 51.

Militärpersonen, welche sich der Desertion schuldig machen, wird die Zeit von ihrer Außerstandbringung bis zu ihrer Präsentirung — als Intercalarzeit — in die gesetzliche Dienstpflichtdauer nicht eingerechnet. In Ansehung der sonstigen Verlängerung ihrer Dienstzeit sind die militärischen Strafgesetze maßgebend.

Die Gesammtdienstzeit wird durch jede civil- oder militär-strafgerichtliche Verurtheilung um die ver-

säumte Präsenzdienstzeit dann verlängert, wenn die letztere mehr als drei Monate beträgt.

§. 52.

Die regelmäßige Übersetzung aus der Linie in die Reserve des Heeres, aus dieser in die Land- (See-) Wehr und aus der Ersatzreserve des Heeres in jene der Landwehr unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Land- (See-) Wehr vorbehaltlich der Landsturmpflicht hat nach Ablauf der gesetzlich festgestellten Dienstpflicht mit 31. December jedes Jahres stattzufinden.

Nach Zulässigkeit des Standes der Officiere und Cadeten des Heeres können freiwillig sich meldende Cadeten auch vor vollstreckter Heeresdienstpflicht, jedoch unter Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich obliegenden Gesammtdienstpflicht, in den Activstand der Landwehr übersetzt werden.

Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserve-Officiere sind nach vollendeter Heeresdienstpflicht in die Landwehr zu übersetzen. Wenn es die Standesverhältnisse des Heeres gestatten und ein Bedarf bei der Landwehr besteht, können solche Reserve-Officiere nach Entscheidung des Reichs-Kriegsministers schon im Frieden nach vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht in die Landwehr übersetzt werden. Anderseits können Reserve-Officiere und Beamte auf ihr Ansuchen mit Zustimmung des Ministers für Landesvertheidigung auch nach vollstreckter Heeresdienstpflicht in der Reserve belassen werden.

Die Entlassung der Reserve-Officiere aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht erfolgt nur über deren Ansuchen.

Im Falle eines Krieges erfolgt die Übersetzung in die Reserve und in die Land- (See-) Wehr, dann die Entlassung aus der letzteren auf Befehl Seiner Majestät.

Aus Anlass der Übersetzung in das nichtactive Verhältnis oder der Entlassung erhält der Betreffende ein Legitimations-Document. Eine Verzögerung in der Ausfertigung dieses Documentes begründet keine Dienstverpflichtung über die gesetzliche Zeitdauer hinaus.

§. 53.

Jedem, welcher die gesetzliche Liniendienstpflicht im Heere (Kriegsmarine) activ vollendet hat, und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Übertrittes in die Reserve und über die Dauer der Reservepflicht hinaus, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen. Unter den gleichen Bedingungen ist auch den Angehörigen der Reserve der Wiedereintritt in die active Dienstleistung gestattet.

Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiterdienenden Unterofficiere werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Diese Bestimmungen finden auch auf die bei den Landwehr-Stämmen und -Abtheilungen activ dienenden Unterofficiere und Landwehrmänner sinngemäße Anwendung.

§. 54.

Die Angehörigen der Reserve und der Ersatzreserve des Heeres sind während ihrer Reserve-, beziehungsweise Ersatzreserve-Dienstpflicht zu drei Waffen- (Dienst-) Übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Alle Officiere und Cadeten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können nach Maßgabe des Erfordernisses für deren praktische Fortbildung zu diesen Waffenübungen auch jährlich herangezogen werden.

Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 12, zweiter Absatz) zählt demselben dann für eine Waffenübung, wenn er beim Truppenkörper, zu welchem er einzurücken hatte, thatsächlich in die Dienstleistung getreten ist.

Diejenigen Reservemänner, welche im Frieden zur activen Dienstleistung herangezogen wurden (§. 12, vierter Absatz), sind zu den Waffenübungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77) verpflichtet.

Jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht (§. 8) activ zurückgelegt haben, dürfen zu den Waffenübungen nicht einberufen werden.

Die Angehörigen der Seewehr sind zu Waffenübungen nicht verpflichtet.

Die Waffenübungen der Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt. Für die Waffenübungen der Ersatzreserve der Landwehr haben die gleichen Bestimmungen, wie für die Ersatzreserve des Heeres zu gelten.

§. 55.

Jährlich nach der Ernte finden Controlversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Bei diesen Controlversammlungen (Hauptrapporten) haben alle jene Dauernd-Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr zu erscheinen, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben.

Die Übertretung dieser Pflicht ist nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen.

§. 56.

Die im Verbande des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der Allerhöchsten Privat-, Familien- und Avitical-Fondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden — wenn für diese Dienststellen der Nachweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird —, weiter die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, zu welchen auch die Volksschulen gehören, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung Seiner Majestät in ihren Anstellungen belassen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Dienste, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§. 57.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung.

Die näheren Bestimmungen enthält das Landwehrgesetz.

Im Kriege untersteht die gesammte Landwehr in militärischer Hinsicht dem von Seiner Majestät bezeichneten Militär-Befehlshaber.

Der Minister für Landesvertheidigung, beziehungsweise der Landwehr-Obercommandant — letzterer im Wege des Ministers für Landesvertheidigung — ist verpflichtet, den Reichs-Kriegsminister über den Stand, die Ausrüstung, die Dislocation, die militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten.

§. 58.

Zur Oberleitung des gesammten Landsturmwesens ist der Minister für Landesvertheidigung berufen.

Der aufgebotene Landsturm untersteht in militärischer Hinsicht dem von Seiner Majestät bezeichneten Militär-Befehlshaber.

Der Minister für Landesvertheidigung ist verpflichtet, den Reichs-Kriegsminister vom Stande und von der Ausrüstung des Landsturmes ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten.

§. 59.

Die Officiere aller Grade des Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des aufgebotenen Landsturmes werden von Seiner Majestät ernannt.

§. 60.

Jeder Officier, gegen welchen weder eine strafgerichtliche, noch eine ehrenräthliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen; jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig befreit, als jener Officier, welcher im strafgerichtlichen oder ehrenräthlichen Wege seiner Charge verlustig wird.

§. 61.

Ohne militär-behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

a) Die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
b) die uneingereihten Rekruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des §. 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§. 34, vorletzter Absatz);
d) die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
e) die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

In Fällen der Übertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

a) Auf die activen Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen des §. 50.

Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung.

Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschließlich der uneingereihten und der nichtactiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militär-behördlichen Bewilligung.

§. 62.

Die Dauernd-Beurlaubten, die nicht in der activen Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaften der Reserve, Seewehr und Landwehr, dann die nichtactiven Ersatzreservisten unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und -Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes der zu ihrer Evidenthaltung berufenen Behörde zu melden.

Die Bestrafungen wegen Übertretung der diesbezüglichen Melde- und Evidenz-Vorschriften werden

vom Minister für Landesvertheidigung im Verordnungswege geregelt.

Die in dauernder oder in zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Nichtactive Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind wegen militärischer Delicte, welche sie während der Controlversammlung (des Hauptrapportes) oder in ihrer Eigenschaft als Officiere (Beamte) in militärischer Uniform begehen, nach den militärischen Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften zu behandeln.

Außerdem sind die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung die Abmeldung unterlassen, sowie die nichtactiven Officiere (Beamten), welche die vorgeschriebenen militärischen Meldungen nicht erstatten, nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen.

§. 63.

Alle Dienstpflichtigen haben den an sie ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten.

Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

Inwiefern diejenigen, welche diese Pflicht unterlassen, sowie jene, welche einem Einrückungsbefehle nicht Folge leisten, straffällig werden, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 64.

Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann den Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichs-Kriegsminister ertheilt werden.

Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung ab.

Dem Liniendienstpflichtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist, oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen genügegeleistet hat, kann die Auswanderungs-Bewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebenden Elterntheil) auswandert.

Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-) Verbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.

Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

§. 65.

Die Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe und die hiemit verbundenen Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht treten in den Fällen der §. 45, 47, 48 und 49 als unmittelbare Rechtsfolge der Aburtheilung ein. Überdies verlieren die Wehrpflichtigen, welche nach den §§. 44, 45, 47, 48 und 49 außer der Altersclasse und Losreihe behandelt werden, als Rechtsfolge der Aburtheilung den Anspruch auf die in den §§. 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 32 enthaltenen Begünstigungen.

§. 66.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelder fließen dem Armenfonde der Heimatsgemeinde des betreffenden Stellungs- oder Wehrpflichtigen, wenn jene jedoch nicht zu ermitteln sein sollte, dem Militärtaxfonde zu.

Letztere Strafgelder sind in die gesetzliche Beitragsquote zum Militärtaxfonde einzurechnen.

Alle nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umzuwandeln, wobei für je 5 Gulden ein Tag Arrest zu bemessen ist. Bei den cumulativen Strafen darf jedoch durch die Umwandlung der Geldstrafe die angedrohte Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden.

§. 67.

Die Verjährungszeit der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b enthaltenen Übertretungen wird auf drei Monate, die Verjährungszeit der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen auf ein Jahr festgesetzt.

Die Verjährung der strafbaren Handlungen beginnt:

1. In den Fällen der §§. 44, zweiter und dritter Absatz, 45 und 49 mit dem Ende des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 36. Lebensjahr vollstreckt hat, oder mit dem Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungs- (Überprüfungs-) Commission, für die übrigen schuldigen Personen auch mit dem früher eingetretenen Tode des Wehrpflichtigen;

2. im Falle des §. 50 mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes.

Bezüglich der in den §§. 35, 44, erster Absatz, 47, 48 und 61, zweiter Absatz, Punkt b bezeichneten strafbaren Handlungen gelten über den Beginn der Verjährung die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

§. 68.

Das Strafverfahren wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61 dieses Gesetzes bezeichneten Übertretungen steht, insofern dasselbe nicht den Militärbehörden zukommt, den politischen Behörden, und zwar im Falle des §. 35 den politischen Behörden des Aufenthaltsortes, in den übrigen Fällen den politischen Behörden der Heimatsgemeinde zu.

Wegen der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen steht das Strafverfahren den ordentlichen Gerichten zu.

§. 69.

Österreichische Staatsbürger sind wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b bezeichneten Übertretungen auch dann zu bestrafen, wenn sie diese Übertretungen außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder begangen haben. Auf solche Fälle finden die Bestimmungen des §. 235 des allgemeinen Strafgesetzes analoge Anwendung, und steht sodann das Strafverfahren auch rücksichtlich der Übertretung des §. 35 dieses Gesetzes der politischen Behörde der Heimatsgemeinde zu.

Die Bestimmungen der §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger, gleichviel ob sie diese Übertretungen in dem diesseitigen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. In solchen Fällen sind zur Durchführung des Strafverfahrens die politischen Behörden des Aufenthaltsortes berufen.

Gleiche Bestimmungen, wie im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen haben auch rücksichtlich der auf Grund des §. 62, zweiter Absatz, zu ahndenden Übertretungen platzzugreifen.

§. 70.

Die Strafbestimmungen der §§. 44, letzter Absatz, 45, 47 und 48 finden auch auf die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung.

Die Strafbestimmungen des §. 49 finden auf die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen in dem Falle Anwendung, wenn sie die in diesem Paragraphen bezeichnete strafbare Handlung an einem noch nicht assentirten, oder an einem uneingereihten Rekruten oder Ersatzreservisten verüben oder dabei als Mitschuldige mitwirken.

§. 71.

Die Bestimmungen, betreffend:

die Anstellung ausgedienter Unterofficiere,

die Einhebung und Verwendung der Militärtaxe, und

die Versorgung der Personen der bewaffneten Macht, dann deren Witwen und Waisen, sind in den hierüber bestehenden Gesetzen enthalten.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

Punkt 1.

Zu der auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Stellung sind jene Wehrpflichtigen berufen, welche in dem betreffenden Jahre das 21., 22. und 23. Lebensjahr vollenden.

Punkt 2.

Der dreijährigen Dienstpflicht in der Seewehr unterliegen auch jene Personen, welche sich zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes noch im Stande der Kriegsmarine befinden und die bisherige Gesammtdienstpflicht nicht erfüllt haben.

Die auf Grund des bisherigen Gesetzes in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr stehenden Wehrpflichtigen sind, nach Maßgabe ihrer Wehrfähigkeit, in den Stand der Ersatzreserve einzutheilen und somit den militärischen Controlvorschriften zu unterwerfen. Sie bleiben jedoch von der militärischen Ausbildung im Frieden und von den periodischen Waffenübungen enthoben; auch entfällt bei denselben der jährliche Nachweis des Anspruches auf die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Die Dienstpflicht der im Wege der zeitlichen Befreiung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Gelangten erstreckt sich bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 32. Lebensjahr vollenden.

Die im Wege der Entlassung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Gelangten unterliegen der ihrem Assentjahrgange entsprechenden Dienstpflicht.

Punkt 3.

Jene Ersatzreservisten, welche auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) assentirt, jedoch nicht ausgebildet wurden, bleiben von den periodischen Waffenübungen enthoben.

Die bisher assentirten und ausgebildeten Ersatzreservisten sind nur zu den ihren Assentjahrgängen entsprechenden Waffenübungen beizuziehen.

Punkt 4.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes bleiben gewahrt.

Die mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Präsenzdienste stehenden Einjährig-Freiwilligen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

Denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche zu diesem Zeitpunkte den einjährigen Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, bleibt der bereits zugestandene Aufschub des Präsenzdienstes gewahrt.

Einjährig-Freiwillige-Mediciner, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im dritten oder in einem höheren Jahrgange der medicinischen Studien sich befinden, können den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande (§. 27) spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

Im übrigen finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes assentirten Einjährig-Freiwilligen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Punkt 5.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung der §§. 25 und 27 des bisherigen Gesetzes bleiben gewahrt; im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Punkt 6.

Diejenigen, welche bei der letzten Stellung vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der dritten Altersclasse aus dem Grunde zeitlich befreit wurden, weil die in Betracht kommenden männlichen Verwandten sich in der Reservedienstpflicht befanden, sind, bei Fortbestand dieses Rechtstitels, in die Ersatzreserve einzutheilen.

Punkt 7.

Die Verpflichtung der Reserve-Officiere und -Cadeten zur jährlichen Theilnahme an den Waffenübungen (§. 54, zweiter Absatz) erstreckt sich nicht auf diejenigen, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes den einjährigen Präsenzdienst bereits angetreten haben.

Punkt 8.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen finden auf die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen, noch nicht abgeurtheilten strafbaren Handlungen nur insofern Anwendung, als dieselben durch das gegenwärtige Gesetz keiner strengeren Behandlung, als nach dem früher bestandenen Gesetze unterliegen.

Punkt 9.

Im Falle das Rekruten-Contingent des Heeres im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes infolge des Überganges auf den späteren Beginn der Stellungspflicht nicht aufgebracht werden sollte, können die im Vorjahre nach der Losreihe in die Landwehr Eingetheilten, welche über den für die Landwehr erforderlichen Grundbuchstand entfallen, in die Ersatzreserve des Heeres übersetzt werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher die zur Durchführung erforderlichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister treffen wird.

Erläuterungen

zum

Gesetz-Entwurfe betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Im allgemeinen.

Das Gesetz vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 145 verpflichtet die Regierung die Anträge über die weitere Feststellung des Kriegsstandes des Heeres und der Kriegsmarine bei den gesetzgebenden Körpern noch vor Ablauf des Jahres 1888 zur verfassungsmäßigen Verhandlung einzubringen.

Der Regierung obliegt ferner die Einbringung einer Vorlage über das Rekruten-Contingent, da das nach §. 13 des Wehrgesetzes festgesetzte Contingent nur bis zum Schlusse des Jahres 1889 Geltung hat.

Das Wehrgesetz vom Jahre 1868 bedarf dringend der Umarbeitung. Dieses Gesetz hat vor zwanzig Jahren der Wehrmacht der Monarchie eine bedeutend erweiterte Grundlage gegeben; allein die mächtigen Fortschritte der letzteren Zeit, die ungeahnte Entwicklung der Wehr-Organisation aller europäischen Staaten haben die Bedeutung dieses Gesetzes wesentlich verringert.

Wohl hat auch Österreich-Ungarn seither sein Heer nach dem Territorialsystem neu organisirt; aber mit dieser territorialen Organisation hielt die nothwendige Reform der Heeresergänzung nicht gleichen Schritt. Diese Ergänzung blieb, wie schon vorher eine unzureichende.

In dem bisherigen Wehrgesetze wurde ferner für den Ersatz der Verluste im Kriege nur durch eine sowohl quantitativ als qualitativ ganz ungenügende Ersatzreserve vorgesorgt, während die Ergänzung für die Landwehr in manchen Jahren weit über, in anderen Jahren wieder unter dem normalen Bedarfe sich ergab.

Die zur Besserung dieser Verhältnisse bestimmten, später eingehend erörterten Maßnahmen des Entfalles der gesetzlichen Feststellung des Kriegsstandes des Heeres mit der Ersatzreserve, der Zuweisung eines bestimmten Antheiles von letzterer und eines fixirten Rekruten-Contingentes an die Landwehr erheischen so einschneidende Änderungen, dass das jetzige Wehrgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Es musste daher eine vollständige Umarbeitung der Bestimmungen des Wehrgesetzes eintreten.

Die durch den neuen Gesetzentwurf beantragten wesentlicheren Änderungen sind folgende:

1. Die Landwehr erhält, gleich dem Heere, jährlich ein bestimmtes Rekruten-Contingent.

2. Die Kriegsstandsziffer ist im Wehrgesetze nicht mehr enthalten; es hat jedoch die Ermittlung der Rekruten-Contingente des Heeres und der Landwehr auf Grund ihrer Kriegsstände zu erfolgen. Das jährliche Rekruten-Contingent beträgt: für das Heer und für die Kriegsmarine 103.100 Mann; für die k. k. Landwehr, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, 10.000 Mann.

3. Die Zahl der in das Heer und in die Landwehr einzureihenden Rekruten ist auf die einzelnen Militär-Territorial-Bezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bereiche auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse zu vertheilen.

4. Die Ersatzreserve wird nicht contingentirt und sowohl dem Heere als auch der Landwehr zugewiesen. In die Ersatzreserve werden eingetheilt:

a) die Candidaten des geistlichen Standes,
b) die Unterlehrer und Lehrer der Volksschulen,
c) die Besitzer ererbter Landwirtschaften,
d) die aus Familienrücksichten vom Eintritte in das Heer und in die Landwehr zeitlich Befreiten,
e) die Mindertauglichen und
f) die Rekruten, welche nach Deckung des Rekruten-Contingentes des Heeres und der Landwehr überzählig entfallen.

5. Die Priester und Seelsorger werden lediglich in der Evidenz der Ersatzreserve geführt.

6. Der Beginn der Stellungspflicht wird vom 20. auf das 21. Lebensjahr verlegt; dagegen wird die Berufung der vierten Altersclasse zur Stellung aufgehoben.

7. Bei der Kriegsmarine wird die Dienstpflicht um drei Jahre in der Seewehr verlängert.

8. Hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligen wird beantragt:

a) die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist an den freiwilligen Eintritt nicht gebunden;
b) der Aufschub des Präsenzdienstes ist für jene, welche ihre Studien abgeschlossen haben, unzulässig;
c) die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet;
d) die Einjährig-Freiwilligen sind zur speciellen Wahl der Garnison nicht berechtigt indess bei einem Garnisonswechsel ihres Truppenkörpers nach Zulässigkeit der Umstände zu berücksichtigen;

e) die bedingte Zuerkennung der Begünstigung entfällt; dagegen können Schüler des letzten Jahrganges einer achtclassigen Mittelschule die Begünstigung noch beanspruchen, wenn sie die Mittelschule spätestens bis zum 1. October des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, mit Erfolg absolvirt haben;

f) die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes, welche die Prüfung zum Officier in der Reserve (nichtactiven Landwehr) nicht bestehen, haben ein zweites Jahr präsent zu dienen. Nach Ablauf des zweiten Jahres kann die Prüfung wiederholt werden und es erfolgt alsdann in jedem Falle die Übersetzung in die Reserve (beziehungsweise nichtactive Landwehr);

g) die Einjährig-Freiwilligen-Mediciner haben ein halbes Jahr im Soldatenstande und ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doctordiploms als Assistenzarzt-Stellvertreter zu dienen;

h) den Pharmaceuten, welche bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, entweder sechs Gymnasial- oder Realschul-Classen absolvirt und die Tirocinial-Prüfung mit Erfolg bestanden oder vier Gymnasialclassen absolvirt und die Universitäts-Studien bereits begonnen haben, wird die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt;

i) die Einjährig-Freiwilligen-Pharmaceuten und -Veterinäre, welche bis zu dem im Gesetze näher bestimmten Zeitpunkte das Diplom nicht erlangen, verlieren die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes.

9. Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserve-Officiere können schon im Frieden nach neunjähriger Heeresdienstpflicht in die Landwehr übersetzt werden.

10. Die Ersatzreserve ist den Waffenübungen gleich der Reserve beizuziehen. Die Officiere und Cadeten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können zu den Waffenübungen jährlich herangezogen werden.

11. Die Bestimmungen über die Bestrafung wegen Nichterscheinens bei der Stellung, wegen Selbstbeschädigung und unbefugter Verehelichung wurden in einer Weise abgeändert, welche den durch die gewonnenen Erfahrungen entsprungenen Bedürfnissen Rechnung tragen soll; aus demselben Grunde wurden Bestimmungen über die Bestrafung listiger Umtriebe, welche die Entziehung von der Wehrpflicht oder die Zuwendung einer Begünstigung in der Erfüllung derselben bezwecken, neu in das Wehrgesetz aufgenommen.

Die Motive für diese und alle anderen aus dem Entwurfe zu entnehmenden Änderungen des bestehenden Wehrgesetzes sind in den nachfolgenden Begründungen zu den einzelnen Paragraphen eingehend erörtert. Es wurde in denselben dargelegt, von welchem Werte die Abänderungs-Vorschläge für die Wehrmacht der Monarchie sind. Das Interesse aller Theile der bewaffneten Macht wurde hiebei in gleichem Grade gewahrt, und wurde das Bestreben verfolgt, der Landwehr für ihre Entwicklung dieselben Grundlagen zu geben, welche für das Heer angesprochen werden.

Die Änderungen sind wohl wesentlich, doch läßt sich keine derselben als eine solche bezeichnen, die für die unerläßliche Vervollkommnung der Wehrmacht der Monarchie nicht unbedingt nothwendig wäre.

Wenngleich der Kriegsstand und das Rekruten-Contingent des Heeres auch für das Jahr 1889 Geltung haben, so muss doch ein besonderer Wert darauf gelegt werden, dass das neue Wehrgesetz schon mit 1. Jänner 1889 in Kraft trete, weil es für die Wehrkraft der Monarchie dringend nothwendig ist, dass die Mängel des bestehenden Wehrgesetzes so bald als zulässig behoben werden, und weil es sich nicht rechtfertigen ließe, auf deren thunliche Abhilfe ein weiteres Jahr zu verzichten.

Die formelle Anordnung der Vorlage betreffend wird bemerkt, dass durch den Artikel I lediglich das eigentliche „Wehrgesetz" und nicht auch die Einführungsbestimmungen des Gesetzes vom 5. December 1868 berührt werden, welche somit in Geltung bleiben, insofern sie nicht infolge nur zeitweiliger Natur bereits von selbst erloschen — (Artikel II und V) — oder durch ausdrückliche Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes (§. 68, gegenüber dem Artikel VII des Gesetzes vom 5. December 1868) ergänzt sind.

Zu §. 1.

Blieb ungeändert.

Zu §. 2.

Der §. 2 des in Kraft stehenden Wehr-Gesetzes führt die Ersatzreserve als einen selbständigen Theil der bewaffneten Macht an, erörtert den Zweck der Ersatzreserve und stellt ein besonderes Gesetz über den Landsturm in Aussicht. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist die Ersatzreserve als kein selbständiger Theil der bewaffneten Macht, sondern als ein integrirender Bestandtheil des Heeres und der Landwehr behandelt, zu deren Ersatz für die während eines Krieges sich ergebenden Abgänge sie nach §. 5 zu dienen hat. Die Bestimmung der Ersatzreserve wird in diesem Paragraphen noch nicht erläutert, weil logischer Weise die Bestimmung des Heeres und der Landwehr früher besprochen werden muss, als jene der Ersatzreserve. Diese letztere wurde demnach aus dem §. 2 des Wehrgesetzes ausgeschieden und in den §. 5 des neuen Gesetzentwurfes aufgenommen.

Die im Wehrgesetze angewendete Bezeichnung „stehendes Heer" ist nicht zutreffend, weil nicht allein das Heer, sondern auch die Landwehr eine bleibende, auch im Frieden bestehende Institution ist, und weil das Heer zu Zweidrittheilen aus Reservemännern besteht, die unter gewöhnlichen Verhältnissen sich nicht in der activen Dienstleistung befinden. Es wird demnach im Gesetzentwurfe — wie es gegenwärtig im Wehrgesetze für die Länder der ungarischen Krone schon der Fall ist — die Bezeichnung „Heer" angewendet.

Zu §. 3.

(Anstatt des §. 7 des Wehrgesetzes.)

Blieb sachlich ungeändert.

Zu §. 4.

(Anstatt des §. 8 des Wehrgesetzes.)

Blieb sachlich ungeändert.

Zu §. 5.

(Aus dem §. 2 des Wehrgesetzes, beziehungsweise neu entworfen.)

Die Ausscheidung der Bestimmung der Ersatzreserve aus dem §. 2 des Wehrgesetzes und die Einstellung derselben in einen besonderen Paragraphen erfolgte — wie schon in der Begründung zu §. 2 erörtert — der logischen Anordnung des Stoffes wegen.

Hinsichtlich der Bestimmung, dass die Ersatzreserve auch als Ersatz für die während eines Krieges bei der Landwehr sich ergebenden Abgänge dienen soll, wird auf die Begründung zu §. 14 hingewiesen.

Die ausnahmsweise Beiziehung der Ersatzreserve des Heeres zur activen Dienstleistung im Frieden gründet sich auf das Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77.

Zu §. 6.

(Anstatt des §. 9 des Wehrgesetzes.)

Die von dem §. 9 des gegenwärtigen Wehrgesetzes theilweise abweichende Formulirung dieses Paragraphen findet ihre Begründung in der zum Theile geänderten Bestimmung des Landsturmes.

Zu §. 7.

(Anstatt des §. 3 des Wehrgesetzes.)

Das „Heeres-Ergänzungsgesetz" vom Jahre 1858 bestimmte, dass jene Männer, welche im Stellungsjahre das 21. Lebensjahr vollenden, die I. Altersclasse zu bilden haben. Nach diesem Gesetze konnten fünf Altersclassen zur Stellung berufen und, insofern damit das Auslangen nicht gefunden wurde, nach Bedarf auch die VI. und VII. Altersclasse zur Stellung herangezogen werden.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1866, wie auch mit dem Gesetze vom 10. November 1867 wurde die Zahl der stellungspflichtigen Altersclassen auf drei beschränkt und der Zeitpunkt für den Beginn der Stellungspflicht unverändert beibehalten; im Kriege konnte die Stellungspflicht auch bis auf die VII. Altersclasse ausgedehnt werden.

Durch die §§. 3 und 32 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 wurde jedoch festgesetzt, dass die Pflicht zum Eintritte in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr mit 1. Jänner jenes Kalenderjahres beginnt, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dass zur Stellung in der Regel drei Altersclassen zu berufen seien.

Für die Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht waren damals folgende Erwägungen bestimmend:

1. wollte man im Hinblicke auf die gegen früher um zwei Jahre verlängerte Dienstzeit wenigstens denjenigen Stellungspflichtigen, welche mit dem Beginne der Stellungspflicht die volle Kriegsdiensttauglichkeit besitzen, es ermöglichen, ihrer Wehrpflicht früher zu entsprechen;

2. war es nothwendig, schon beim Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes eine hinlängliche Zahl Wehrpflichtiger für die erste Aufstellung der Landwehr-Abtheilungen zu gewinnen, was zum Theile dadurch erreicht werden sollte, dass zur ersten, auf Grund des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 durchzuführenden Stellung zwei neue Altersclassen, nämlich die Jahrgänge 1849 und 1848, berufen wurden;

3. konnten die schwächeren Elemente aus der I. Altersclasse „zurückgestellt" und hiedurch der Schwerpunkt der Stellung in die höheren Altersclassen verlegt werden.

Die Verschiebung des Beginnes der Stellungspflicht vom 21. auf das 20. Lebensjahr hat sich jedoch nicht bewährt, da die Erfahrung ergeben hat, dass die Wehrpflichtigen der I. Altersclasse vielfach zu schwach entwickelt waren. Das dagegen versuchte Correctiv: die minderentwickelten Elemente in der ersten Altersclasse „zurückzustellen" und erst in den späteren Altersclassen zu assentiren, hat wegen der Besorgnis der Ergänzungsbezirks-Commandanten, das Rekruten-Contingent nicht aufzubringen, den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Die Verschiebung des Beginnes der Stellungspflicht auf das 20. Lebensjahr hat daher fast überall zu einer weitgehenden Ausbeutung der I. Altersclasse geführt, aus welcher noch vor wenigen Jahren 50 bis 60 Procent der eingereihten Rekruten assentirt worden sind.

Hiedurch ergaben sich:

1. qualitativ ganz ungenügende Ergänzungs-Verhältnisse, welche zu steten Klagen Veranlassung boten;

2. eine bedeutende Schädigung der Schlagfertigkeit der bewaffneten Macht, herbeigeführt durch das häufige und vorzeitige Ausscheiden Eingereihter infolge eingetretener Untauglichkeit;

3. eine hiedurch hervorgerufene intensive Schädigung, sowohl der Betreffenden, wie auch des Interesses des Staates vom Standpunkte der Hebung der Volkskraft.

Aus der Beilage 1 geht hervor, dass der junge Mann im 20. Lebensjahre noch bedeutend in der Entwicklung begriffen ist, und dass dieselbe erst in den folgenden Jahren successive zur Vollendung gelangt. Es ist daher einleuchtend, dass es nicht vortheilhaft ist, 20jährige Männer großen körperlichen Anstrengungen und ungünstigen äußeren Einflüssen auszusetzen und hiedurch den Entwicklungsgang zu stören. Es darf dies umsoweniger geschehen, als die Herabsetzung der Präsenzdienstzeit auf drei Jahre überdies zur Folge hatte, dass höhere Anforderungen an die physischen Leistungen des Soldaten gestellt werden mussten; die vollständige körperliche Entwicklung des Rekruten ist hiedurch eine um so nothwendigere Bedingung seiner Brauchbarkeit geworden. Diese Erwägungen waren für

die Regierung schon zur Zeit maßgebend, als die Wehrgesetz-Novelle vom Jahre 1882 vorbereitet wurde. Die Abwendung der bezogenen Übelstände glaubte man damals auf zweierlei Art erreichen zu können:

a) durch regelmäßige Heranziehung von vier Altersclassen zur Stellung, oder durch

b) Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht auf das 21. Lebensjahr.

Die Regierung entschied sich damals für die erstere Alternative und hat die Gründe, welche für beide Ansichten sprachen, im Motivenberichte zum Entwurfe der Wehrgesetz-Novelle ausführlich zum Ausdrucke gebracht. Der bezügliche Antrag fand auch im §. 32 des Gesetzes vom 2. October 1882 Berücksichtigung, und kann seither die IV. Altersclasse im beschränkten Maße zur Stellung herangezogen werden.

Die Erfahrungen der letzteren Jahre haben jedoch gelehrt, dass die Maßregel, die IV. Altersclasse im beschränkten Maße zur Stellung zu berufen, weitaus nicht zu jenen Ergebnissen geführt hat, welche man zu erreichen beabsichtigte und hoffte, dass vielmehr die regelmäßige Ausdehnung der Stellungspflicht auf die 23jährigen unvermeidlich ist, weil im allgemeinen die Volksstämme der Monarchie nur zum kleineren Theile mit dem 20. Lebensjahre vollkommen entwickelte, beziehungsweise kriegsdiensttaugliche Männer liefern, und weil die Assentirung unvollkommen Entwickelter in dem bisherigen unverhältnismäßig hohen Procentsatze aber große Abgänge während des Präsenzdienstes zur Folge hat, wodurch die Schlagfertigkeit der bewaffneten Macht, ferner die Volkskraft und Volkswirtschaft wesentlich geschädigt werden.

Diese Ausdehnung der Stellungspflicht läßt sich nun auf zweierlei Art erreichen, entweder durch die Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr, oder durch die grundsätzliche Ausdehnung der Stellungspflicht von drei Jahrgängen auf vier Jahrgänge.

Diese letztere Maßregel gestattet mit der Assentirung der Stellungspflichtigen, welche noch nicht genügend entwickelt sind, länger zuwarten und das Ergebnis der IV. Altersclasse unter allen Umständen als positiven Factor in den Calcül ziehen zu können, während mit den ohnehin minderen Ergebnissen dieser Altersclasse bisher nicht gerechnet werden konnte, weil man nie wusste, ob die IV. Altersclasse im nächsten Jahre aufgerufen werden wird oder nicht.

Die Regierung entschied sich für den ersteren Antrag auf Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht auf das 21. Lebensjahr, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ist die Zahl der im 20. Lebensjahre zu Kriegsdiensten wirklich Tauglichen eine im Verhältnisse zu der Zahl der Stellungspflichtigen geringe; sie wird sich bei rigoroser Beurtheilung der körperlichen Eignung noch wesentlich vermindern und voraussichtlich kaum 30 Procente des jährlichen Rekruten-Contingentes betragen. Die Zahl jener jungen Männer, welche hiedurch betroffen werden, kann also nicht von entscheidender Bedeutung sein.

2. Steht es jedem Inländer frei, noch vor dem stellungspflichtigen Alter sich assentiren zu lassen. Wenn auch infolge der Landsturmpflicht die Vortheile der freiwilligen Assentirung einigermaßen vermindert wurden, so sind dieselben noch immer groß genug, um jene Wehr-

pflichtigen, welchen daran gelegen ist, thunlichst bald ihrem bürgerlichen Berufe nachgehen zu können, zum vorzeitigen Eintritte in den Präsenzdienst zu veranlassen.

3. Dauert auch jetzt in jenen Ländern, wo die IV. Altersclasse zur Stellung berufen wird, die Stellungspflicht bis zum 23. Lebensjahre. In solchen Ländern tritt sonach künftighin geradezu eine Erleichterung in der Erfüllung der Stellungspflicht ein.

4. Wird das Stellungsverfahren durch die Berufung von nur drei Altersclassen zur Stellung wesentlich vereinfacht, was dringend angestrebt werden muss.

Dem sei noch beigefügt, dass auch in Frankreich und Russland die Einundzwanzigjährigen die I. Altersclasse bilden.

Die Ersatzreserve wurde in diesem Paragraphen nicht erwähnt, da sie nach §. 2 des Entwurfes einen integrirenden Bestandtheil des Heeres und der Landwehr bildet.

Beilage 1, zu §. 7.

Tabelle

über die Fortschritte, welche die körperliche Entwicklung bei der im stellungspflichtigen Alter befindlichen männlichen Jugend macht.

	Absolute Zahlen			In ‰ der in der ersten Altersclasse ärztlich Untersuchten		
	im Reichsrathe vertretene Länder	Länder der ung. Krone	Zusammen	im Reichsrathe vertretene Länder	Länder der ung. Krone	Durchschnitt
Von den im Jahre **1862** geborenen ärztlich untersuchten Wehrpflichtigen waren:						
untermäßig:						
in der 1. Altersclasse	25,151	21,206	46,357	144	167	154
„ „ 2. „ nur noch	13,919	11,749	25,668	79	92	85
„ „ 3. „ nur noch	8,851	7,546	16,397	50	59	54
derzeit zu schwach:						
in der 1. Altersclasse	78,670	50,782	129,452	450	399	429
„ „ 2. „ nur noch	67,296	44,192	111,488	385	347	369
„ „ 3. „ nur noch	49,098	33,782	82,880	281	266	274
Von den im Jahre **1863** geborenen ärztlich untersuchter Wehrpflichtigen waren:						
untermäßig:						
in der 1. Altersclasse	28,215	21,901	50,116	144	152	147
„ „ 2. „ nur noch	15,226	11,393	26,619	78	79	78
„ „ 3. „ nur noch	9,578	7,483	17,061	49	52	50
derzeit zu schwach:						
in der 1. Altersclasse	90,095	58,515	148,610	461	406	437
„ „ 2. „ nur noch	70,154	49,276	119,430	359	342	351
„ „ 3. „ nur noch	55,109	41,713	96,822	282	289	285
Von den im Jahre **1864** geborenen ärztlich untersuchten Wehrpflichtigen waren:						
untermäßig:						
in der 1. Altersclasse	29,012	21,123	50,135	147	148	147
„ „ 2. „ nur noch	14,589	11,702	26,291	74	83	77
„ „ 3. „ nur noch	9,310	7,227	16,537	47	51	49
derzeit zu schwach:						
in der 1. Altersclasse	91 580	61,482	153,062	463	433	450
„ „ 2. „ nur noch	77,605	54,773	132,378	392	385	389
„ „ 3. „ nur noch	41,148	40,551	81,699	208	285	240

Zu §. 8.

(Anstatt des §. 4 des Wehrgesetzes.)

Laut §. 2 des Gesetzentwurfes bildet die Ersatzreserve einen integrirenden Bestandtheil des Heeres und der Landwehr. Aus diesem Grunde wurde die Dienstpflicht der Ersatzreservisten nicht in einem eigenen Punkte, sondern in den Punkten über die Dienstpflicht im Heere, beziehungsweise in der Landwehr zum Ausdrucke gebracht.

Für die Kriegsmarine verlängert der Gesetzentwurf die Dienstpflicht um „drei Jahre in der Seewehr". Die Motive hiefür sind:

Der vorgeschriebene Kriegsstand der k. k. Kriegsmarine beträgt dermalen 13.752, ihr Friedensstand 6.890 Mann. Das jährliche Rekruten-Contingent von 1.770 Mann gibt, da die Dienstpflicht in der Kriegsmarine gegenwärtig 9 Jahre beträgt, bei einem jährlichen natürlichen Abgange von 4 Procent einen Grundbuchstand von 13.611 Mann. Nachdem im Mobilisirungsfalle infolge der Erwerbsbeschäftigung der Mannschaft der Kriegsmarine etwa 20 Procent des nichtactiven Standes nicht einrücken, so sind bei der Kriegsausrüstung nur 12.267 Mann verfügbar, und es fehlen somit 1.485 Mann.

Es muss Sorge getragen werden, dass die ohnehin sehr schwache Kriegsmarine im Mobilisirungsfalle ihren Kriegsstand anstandslos anzunehmen vermag. Hiezu stehen zwei Wege zu Gebote und zwar: die Erhöhung des Rekruten-Contingentes oder die Verlängerung der Dienstpflicht.

Wollte man die angeführte Differenz zwischen dem vorgeschriebenen Kriegsstande und dem verfügbaren Grundbuchstande durch eine Vermehrung des Rekruten-Contingentes beheben, so müsste diese so namhaft sein, dass — ohne gleichzeitiger Erhöhung des Friedensstandes — die im Jahre 1882 eingeführte vierjährige Linien-, beziehungsweise Präsenz-Dienstpflicht zum Nachtheile der Ausbildung wieder fraglich würde, da zahlreiche vorzeitige Beurlaubungen eintreten müssten. Es erübrigt daher nur eine Verlängerung der Dienstpflicht ins Auge zu fassen.

Durch die Einführung der als eine Art zweiter Reserve sich darstellenden Seewehr ist die für das Heer und die Landwehr bestehende 12jährige Dienstpflicht nun auch auf die zur Kriegsmarine Eingetheilten ausgedehnt. In der Dauer der Dienstpflicht besteht daher künftighin kein Unterschied, nur in der Art der Ableistung derselben, indem den zur Kriegsmarine Eingetheilten gegenüber der Dienstpflicht der in das Heer Eingereihten: von 3 Jahren in der Linie, 7 Jahren in der Reserve und 2 Jahren in der Landwehr, eine Dienstpflicht von 4 Jahren in der Linie, von 5 Jahren in der Reserve und von 3 Jahren in der Seewehr obliegt. Die um 1 Jahr verlängerte Liniendienstpflicht findet aber eine ausreichende Compensation, außer in der um 2 Jahre abgekürzten Reserve-Dienstpflicht, in dem Umstande, dass der zur Kriegsmarine Assentirte auch während seines Präsenzdienstes größtentheils in der Ausübung seines bürgerlichen Berufes, d. i. Seemann, verbleibt, und sich solche Geschicklichkeiten und Kenntnisse anzueignen in der Lage ist, welche ihm im Civile ein besseres Fortkommen ermöglichen; überdies auch darin, dass er im Verhältnisse der

Reserve und Seewehr keinen Waffenübungen beigezogen und der weitgehendsten Erleichterungen, sowohl was die Enthebung von den Controlversammlungen, als die Ertheilung von Reisebewilligungen betrifft, theilhaftig werden wird.

Diese dreijährige Verlängerung der Dienstpflicht in der Seewehr kommt aber dermalen umsoweniger in Betracht, als die Betreffenden auf Grund des Landsturmgesetzes im Kriegsfalle ohnehin zum Dienste in der Kriegsmarine beigezogen werden können.

Bei einer zwölfjährigen Dienstpflicht ergibt sich aus dem jährlichen Rekruten-Contingente der Kriegsmarine ein Grundbuchstand von beiläufig 17.000 Mann, von welchen, nach Abschlag der Nichtverfügbaren, im Mobilisirungsfalle circa 15.080, daher 1.328 Mann mehr als der systemisirte Kriegsstand beträgt, verfügbar sein werden. Diese 1.328 Mann und ein Theil der beim Eintritte der Mobilisirung nicht verfügbaren, jedoch später einrückenden Mannschaft bilden den Ersatz für die im Kriege vorkommenden Verluste, da eine Ersatzreserve in der Kriegsmarine, wegen ihrer nur geringen Ausbildung, mit Erfolg nicht verwendet werden kann und künftig auch nicht mehr bestehen soll.

Diese Gründe machen eine Verlängerung der Dienstpflicht der Kriegsmarine um „drei Jahre in der Seewehr" erforderlich. In Deutschland währt die Dienstpflicht in der Flotte und Seewehr 1. Aufgebotes 12 Jahre, in der Seewehr 2. Aufgebotes bis zum 31. März des 39. Lebensjahres.

Die ferneren in diesem Gesetzes-Paragraphen vorgenommenen Änderungen finden ihre Begründung in Folgendem:

Im §. 4 des Wehrgesetzes ist zwar ausgesprochen, mit welchem Tage die Dienstzeit der Assentirten beginnt; über die Einreihung und über den Tag, mit welchem dieselbe zu erfolgen hat, geschieht in diesem Paragraphen jedoch keine Erwähnung. Indirect sagen lediglich die §§. 25 und 27 des Wehrgesetzes, dass die Einreihung der im Wege der Stellung Assentirten mit 1. October, d. i. mit dem Tage, an welchem die Dienstzeit beginnt, zu erfolgen hat. Der Vollständigkeit wegen wurde daher in diesem Paragraphen der Tag bestimmt, mit welchem die Einreihung stattzufinden hat und definirt, was unter derselben zu verstehen sei, nämlich: die Aufnahme in den Verband des Heeres (Kriegsmarine), beziehungsweise der Landwehr.

Da weiter der Beginn der Dienstzeit vom Tage der Einreihung abhängig ist, wurde dieser Zeitpunkt bestimmt ausgesprochen. Um allen Zweifeln zu begegnen, wurde beigefügt, wann die Dienstzeit endet. Die diesfällige Bestimmung gründet sich auf den bisherigen §. 39 des Wehrgesetzes, beziehungsweise auf den §. 52 des Gesetzentwurfes.

Nach §. 85 : 1 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes sind die von amtswegen Assentirten mit dem Tage der Assentirung einzureihen. Diese Bestimmung wurde nur hinsichtlich derjenigen aufrecht erhalten, welche sich der Stellungs- (Dienst-, Wehr-) Pflicht durch Flucht, listige Umtriebe oder körperliche Beschädigung (§§. 44, 45, 47 und 49 des Entwurfes) zu entziehen trachten. Die gesetzliche Grundlage hiefür wurde in diesen Paragraphen aufgenommen.

Nachdem bei einem länger dauernden Kriege die verfügbare Ersatzreserve, insbesondere insolange sie nicht die angestrebte Vermehrung erfährt (§. 18), zur Deckung der bei der

Armee im Felde sich ergebenden Abgänge nicht genügen wird, erscheint es unerlässlich, für den Ersatz auch eventuell durch die vorzeitige Einreihung und sofortige Ausbildung der im Mobilisirungsjahre Assentirten Vorsorge zu treffen.

Die im Jahre 1882 in das Wehrgesetz aufgenommene Bestimmung, dass denjenigen bei den Militär-Musiken und bei der Cavallerie dienenden Soldaten, welche nach Zurücklegung des ihnen obliegenden Präsenzdienstes diesen freiwillig fortsetzen oder in denselben neuerlich eintreten, ohne im Bezuge der Unterofficiers-Dienstprämie zu sein, jedes im Präsenzstande freiwillig zugebrachte Jahr in die Reservedienstzeit doppelt einzurechnen ist, hat nicht die erwarteten Erfolge gehabt. Von der erwähnten Begünstigung haben nämlich im Jahre 1886/87 nur 245 Mann der Militär-Musiken und 211 Mann der Cavallerie Gebrauch gemacht, d. i. durchschnittlich 2 Mann bei jeder Musik, beziehungsweise 0·5 Procent des normirten Friedensstandes der Cavallerie. Hiebei ist noch zu bemerken, dass diese 245 Mann der Militär-Musiken auch ohne die angeführte Begünstigung im Präsenzstande geblieben wären, da sie der Mehrzahl nach solchen Regimentern angehören, deren Stäbe in größeren Städten liegen, wo die Musiker materiell günstiger gestellt sind. Bei den in Wien dislocirten Infanterie-Regimentern befanden sich allein 66 solche Leute, also 27 Procent der Gesammtzahl. Die gedachte Bestimmung wurde daher fallen gelassen.

Zu §. 9.

(Anstatt des §. 5 des Wehrgesetzes.)

Da die Landsturmpflicht und alle näheren Bestimmungen betreffend den Landsturm in dem Landsturmgesetze behandelt sind, wurde hier nur auf dieses Gesetz hingewiesen.

Durch die Verlegung der Stellungspflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr (§. 7) vermindert sich die Anzahl der militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen um einen Assentjahrgang.

Zu §. 10.

(Anstatt des §. 18 des Wehrgesetzes.)

Dieser Paragraph entspricht dem bisherigen §. 18 des Wehrgesetzes, nur wurde der eingeschaltete Satz „welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen", beziehungsweise „ihrem bürgerlichen Berufe nach" gelöscht, nachdem eine solche Bestimmung nicht dem Sinne des Landsturmgesetzes entspricht und zu irrigen Auffassungen Veranlassung bieten könnte.

Zu §. 11.

(Anstatt des §. 6 des Wehrgesetzes.)

Blieb sachlich ungeändert.

Zu §. 12.

(Anstatt des §. 10 des Wehrgesetzes.)

Der §. 10 des in Kraft stehenden Wehrgesetzes betrifft sowohl das Heer (Kriegsmarine) als auch die Landwehr und den Landsturm. Nachdem jedoch der Inhalt dieses Paragraphen

theils infolge bestehender Gesetze, theils infolge neuer Anträge eine wesentliche Erweiterung erfährt, so empfiehlt es sich der besseren Übersicht wegen diesen Paragraphen in zwei zu theilen, von welchen einer (§. 12) das Heer und die Kriegsmarine, der zweite (§. 13) die Landwehr betrifft. Hinsichtlich des Landsturmes ist nichts zu sagen, weil das Landsturmgesetz das Nöthige enthält.

Zum neuen §. 12 wird insbesondere bemerkt:

Nachdem der neue §. 63 die Befolgung des Einberufungsbefehles zum Gegenstande hat, wurde im ersten Absatze dieses Paragraphen die Verpflichtung der Liniendienstpflichtigen dahin präcisirt, dass sie zum ununterbrochenen activen Dienste verhalten sind, — was den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Dienstpflicht vollkommen entspricht.

Die bis nun im §. 32 des Wehrgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Ausbildung der Ersatzreserve im Frieden und deren Einberufung im Kriegs- (Mobilisirungs-) Falle wurden, als in diesen Paragraphen gehörig, hieher übertragen.

Ferner geschieht in diesem Paragraphen vom Gesetze über die ausnahmsweise Beiziehung der Reservemänner und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden Erwähnung, nachdem dasselbe durch das vorliegende Gesetz nicht alterirt wird.

Neu ist lediglich die Verpflichtung der Ersatzreserve zu den periodischen Waffenübungen. Über die Nothwendigkeit dieser Maßregel spricht sich die Begründung zum §. 54 aus.

Zu §. 13.

(Aus dem §. 10 des Wehrgesetzes.)

Der Vollständigkeit wegen wird in diesem Gesetzes-Paragraphen auch von der militärischen Ausbildung und Dienstleistung der Landwehr Erwähnung gemacht.

Die Nothwendigkeit der Berufung der Ersatzreserve zu den periodischen Waffenübungen wird in der Begründung zu §. 54, welcher diese Waffenübungen behandelt, dargestellt.

Zu §. 14.

(Anstatt der §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes.)

Durch den §. 11 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 wurde die Stärke des Heeres und der Kriegsmarine mit einem completen Kriegsstande von 800.000 Mann für die nächsten zehn Jahre festgestellt. Dieser Kriegsstand wurde mit dem Gesetze vom 31. December 1878 für ein weiteres Jahr und mit dem Gesetze vom 20. December 1879 für weitere zehn Jahre, nämlich bis zum Schlusse des Jahres 1889 mit der Bestimmung beibehalten, dass die auf die weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielende Vorlage vor Ablauf des Jahres 1888 zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen ist.

Der Regierung würde es sonach obliegen, noch vor Ablauf des Jahres 1888 ihre Anträge wegen Feststellung des Kriegsstandes bei den Vertretungskörpern einzubringen.

Thatsächlich hat jedoch kein anderer Staat den Kriegsstand seines Heeres in das Wehrgesetz aufgenommen, indem es principiell wohl die Aufgabe der Gesetzgebung ist, die Grundlagen für die Inanspruchnahme der Bevölkerung für Wehrzwecke im Frieden und im Kriege zu regeln, nicht aber der Kriegsleistung innerhalb der gesetzlich zulässigen Inanspruchnahme offenbar unzweckmäßige Schranken aufzuerlegen.

Es muss daher ein ganz besonderer Wert darauf gelegt werden, dass von der gesetzlichen Feststellung des Kriegsstandes des Heeres abgegangen, und nur die Festsetzung des jährlichen Rekruten-Contingentes durch die Legislative beibehalten werde.

Wenn im Gesetze die Stärke des Rekruten-Contingentes angegeben wird, so wird hiedurch ziffermäßig zum Ausdrucke gebracht, in welchem Maße die Bevölkerung zum Kriegsdienste herangezogen werden darf. Diese Bestimmung im Zusammenhalte mit der normirten Dienstzeit genügt, um jede im Gesetze nicht begründete Überbürdung im Frieden auszuschließen, da ja auch die Budgetbewilligung den Vertretungskörpern vorbehalten ist und über den hiedurch gegebenen Rahmen hinaus eine Vergrößerung der Wehrmacht nicht eintreten kann.

Es wird nunmehr vorerst die Frage erörtert, ob der gegenwärtig im Gesetze begründete Kriegsstand des Heeres und der Kriegsmarine von 800.000 Mann aufrecht erhalten werden soll, oder ob eine Änderung des Kriegsstandes einzutreten hätte.

Der Kriegsstand von 800.000 Mann für das Heer und für die Kriegsmarine wurde schon durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 festgestellt. Bei Normirung dieses Standes waren die gesetzgebenden Factoren von der Erwägung ausgegangen, dass die Monarchie wegen ihrer geographischen Lage und ihrer Stellung als Großmacht einer den übrigen Großmächten möglichst ebenbürtigen Wehrkraft bedürfe.

Zu Ende des Jahres 1868 hatten sich die Stärkeverhältnisse der bei einem Vergleiche zu berücksichtigenden fremden Heere wie folgt gestaltet:

Deutschland (Norddeutscher Bund und Süddeutschland) . .	1,229.000 Mann,
Frankreich	1,350.000 „ ,
Italien*)	480.000 „ ,
Russland**)	1,467.000 „ .

Seit dieser Zeit wurden die Heere aller dieser und selbst der kleineren Staaten Europas wesentlich erhöht. Kaum hat es eine Zeit gegeben, in welcher die Bestrebungen, die Wehrkraft nachhaltig zu festigen und zu steigern, so allgemein hervorgetreten sind, als die jüngst verflossene und die gegenwärtige.

Das deutsche Heer bestand im Jahre 1874 in der Friedens-Formation aus 469 Bataillonen, 465 Escadronen und 300 Batterien. Nach dem neuesten Gesetze über die Friedens-Präsenzstärke des Heeres besteht dasselbe aus 534 Bataillonen, 465 Esca-

*) Sammt mobiler Nationalgarde.

**) Sammt irregulären und asiatischen Truppen.

dronen und 364 Batterien. Es hat mithin eine Vermehrung von 65 Bataillonen und 64 Batterien erfahren.

Frankreich hatte bis zum Jahre 1887 auf dem Friedensfuße 649 Bataillone, 392 Escadronen und 446 Batterien. Nach Durchführung der im genannten Jahre genehmigten Reorganisation besitzt dasselbe 559 Bataillone auf Friedensstand, 144 Bataillone en cadre, 460 Escadronen und 446 Batterien.

Italien hat sein Heer mit dem Jahre 1883 um 16 Infanterie-, 2 Cavallerie- und 2 Feld-Artillerie-Regimenter vermehrt; es hatte hiemit 344 Bataillone, 132 Escadronen und 132 Batterien. Durch die im Jahre 1887 genehmigten Reformen ist eine weitere Vermehrung der Alpen-Truppen um 2 Bataillone, der Cavallerie um 2 Regimenter und der Artillerie um 75 Batterien eingetreten.

Rußland hat seit dem letzten orientalischen Kriege die Armee vollständig reorganisirt. Die Cadres der für einen europäischen Krieg zunächst bestimmten regulären Truppen sind um 256 Bataillone, 90 Escadronen und 35 Batterien gestiegen. Die gesammte russische Infanterie und Artillerie umfaßt auf dem Friedensfuße 986 Bataillone und 398 Batterien.

Die Gesammtzahl der für die active Armee Verfügbaren (ohne Ersatzreserve, Landsturm ꝛc.) stellt sich bei den Großmächten wie folgt dar:

Und zwar	Heer	Landwehr oder gleichzuhaltende Formationen	Zusammen
Deutschland	1,076.000	1,334.000	2,410.000
Frankreich	2,175.000	1,088.000	3,263.000
Italien	634.400	300.000	934.400
Rußland	2,159.000	765.000	2,924.000

Dieser namhaften Erhöhung der fremden Wehrkräfte gegenüber hat die Monarchie seit dem Jahre 1868 den Kriegsstand des Heeres mit 800.000 Mann nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar durch die Auflösung der Institution der Militär-Grenze nicht unwesentlich herabgesetzt.

Die österreichisch-ungarische Monarchie steht somit hinsichtlich der nächst verfügbaren mobilen Wehrkraft den drei Reichen: Deutschland, Frankreich und Rußland schon ohne die Ersatzreserven weit nach, welch' letztere, wo solche bestehen, allseits jene der österreichisch-ungarischen Monarchie ganz unverhältnismäßig überragen. Insbesondere wäre hier auf Deutschland hinzuweisen, dessen Ersatzreserve im Ganzen 1,479.000 Mann begreift, wovon ein wesentlicher Theil im Kriegsfalle zur sofortigen Bildung ausgedehnter, mobiler

Reserveformationen herangezogen wird. In Frankreich besteht eine Ausscheidung von Ersatzreserven überhaupt nicht und steht das ganze Contingent zur Verfügung der Heeresleitung.

Wenn nun gegenüber dieser großartigen Entfaltung von Streitkräften der uns umgebenden Militärmächte dennoch auf eine Vermehrung unseres Heeres-Organismus schon aus finanziellen Gründen verzichtet werden muss, so erscheint es doch fraglos zum allermindesten nothwendig, dass Heer und Kriegsmarine auf dem dermalen vorgesehenen Kriegsstande thatsächlich vollzählig erhalten werden.

Ein unabweisbares Gebot ist es mithin, das Heer und die Kriegsmarine zum allermindesten auf dem dermaligen Kriegsstande zu erhalten. Wünschenswert wäre es wohl, mit den anderen Mächten Schritt haltend, eine Vermehrung des Heeres eintreten zu lassen, doch muss hievon aus finanziellen Rücksichten Umgang genommen werden.

Nachdem der Kriegsstand die Grundlage für die Bemessung des Rekruten-Contingentes bildet, so muss weiter festgestellt werden, was unter der Bezeichnung „Kriegsstand" im Sinne des Wehrgesetzes zu verstehen ist.

In den organischen Bestimmungen für das Heerwesen und die Landwehren wird unter Kriegsstand der Sollstand an Dienstthuenden des Heeres im Kriege verstanden, und nur in diesem Sinne kann auch der in dem Wehrgesetze enthaltene Ausdruck „Kriegsstand" aufgefasst werden, keineswegs aber in der Bedeutung des Grundbuchstandes, das ist des vorhandenen Gesammtstandes. Für diese Auffassung sprechen die gesetzlichen Bestimmungen über den Zweck der Ersatzreserve und in gewisser Beziehung auch jene über den Zweck des Landsturmes.

Der §. 2 des Wehrgesetzes sagt diesbezüglich, dass die Ersatzreserve als Ersatz für die während eines Krieges im Heere (Kriegsmarine) auf die festgesetzte Kriegsstärke sich ergebenden Abgänge dient, und §. 32 des Wehrgesetzes, dass die Ersatzreservisten im Kriegsfalle in der Reihenfolge der Assentjahrgänge zur Ergänzung des Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden sind.

Im gleichen Sinne spricht sich der §. 5 des Landsturmgesetzes aus; er sagt, dass bei außerordentlichem Bedarfe, namentlich wenn im Verlaufe des Krieges die zur Erhaltung des gesetzlichen Kriegsstandes des Heeres (Kriegsmarine) bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, das erste Aufgebot des Landsturmes nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres in Anspruch genommen werden kann. Da jedoch die im Kriege vorkommenden Abgänge die Ziffer des Grundbuchstandes nur in einer verhältnismäßig geringeren Zahl beeinflussen, sich vielmehr hauptsächlich beim Sollstande an Dienstthuenden in einer mehr oder minder nachtheiligen Weise geltend machen, so dienen diese namhaften Ersätze nicht zur Deckung der Abgänge im Grundbuchstande, sondern nur zur Aufrechthaltung des Sollstandes an Dienstthuenden.

Es liegt überhaupt im Sinne dieser Gesetze, im Kriege das Heer auf dem Sollstande an Dienstthuenden — ohne Rücksicht auf seine nur zeitweiligen Abgänge durch Kranke, Verwundete ꝛc., somit ohne Rücksicht auf den Grundbuchstand — zu erhalten, nicht aber unbekümmert um die Zahl der Dienstfähigen, lediglich für den Grundbuchstand zu

sorgen. Unter der in dem Wehrgesetze enthaltenen Bezeichnung „Kriegsstand" kann demnach nicht der Grundbuchstand, sondern nur der Sollstand an Dienstthuenden des Heeres verstanden werden.

Das eben Angeführte schließt auch aus, dass die Truppentheile, welche den Ersatz für die entstehenden Abgänge liefern, in diesen Kriegsstand an Dienstthuenden eingerechnet werden, es sei denn mit jenem Theile, welcher zur Ausbildung der Ersätze dient, also mit ihrem Stamme an Chargen und gedienten Soldaten, das ist mit ihrem Cadre. Beweis hiefür ist auch der Umstand, dass man im Jahre 1868 der Ansicht war, mit einer Ersatzreserve in der Höhe eines einjährigen Rekruten-Contingentes für Kriegsverluste genügend vorgesorgt zu haben, während man sich heute dessen bewusst ist, dass sofort bei Beginn der Mobilisirung ein numerisch und qualitativ weitaus höherer Ersatz bereitgestellt werden muss. Es sind dies Ziffern, die wesentlich von einander differiren und demnach auch keineswegs in den Sollstand (Kriegsstand) eingerechnet werden können.

Der bereitzustellende Ersatz lässt sich überhaupt nicht fixiren; er wird numerisch verschieden sein, je nach den Verlusten und Abgängen, welche das Heer erleidet; und diese hängen wieder davon ab, ob der Krieg mehr oder weniger intensiv geführt wird, dann von der Dauer des Kriegs, vom Klima, von der Jahreszeit und noch anderen Umständen. Jedenfalls müssen — rechnet man auf einen Erfolg, und wer wollte dies nicht — noch beim Friedensschlusse ausgiebige Ersätze verfügbar sein, d. h. man muss in der Lage sein, den Krieg nöthigenfalls fortsetzen zu können. Wollte man alle diese Ersätze in den Kriegsstand einrechnen, so ließe sich dieser überhaupt nicht feststellen.

Die Kriegsstands-Ziffer kann sonach nur die thatsächlich Dienstthuenden des Heeres umfassen, mit Ausschluss aller bereitzustellenden Ersätze.

Auf die Festsetzung des Rekruten-Contingentes übergehend, soll vorerst zur Erörterung gelangen, was diesbezüglich geschehen ist.

Mit dem §. 13 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 wurde festgestellt:

a) dass das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine in der durch den §. 11 des Wehrgesetzes festgesetzten Stärke erforderliche Contingent zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie nach der Bevölkerungszahl anzurepartiren ist;

b) dass dieses Contingent — nach Feststellung desselben — vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen kann, wenn Seine Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für nothwendig erachtet;

c) dass die thatsächliche Stellung der Rekruten nur dann erfolgen kann, wenn die Gesetzgebung dieselbe für das betreffende Jahr schon votirt hat;

d) dass die zehnjährige Gesammt-Ersatzreserve nicht größer sein kann, als ein einjähriges Rekruten-Contingent; endlich

e) dass von dem durch §. 11 festgesetzten Kriegsstande des Heeres und der Kriegsmarine per 800.000 Mann nach der damaligen Bevölkerungszahl auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 470.368 und auf die Länder der ungarischen Krone 329.632 Mann entfallen.

Durch das Wehrgesetz selbst wurde somit das Rekruten- und Ersatzreserve-Contingent nicht ziffermäßig festgesetzt, sondern es wurde dies besonderen Gesetzen vorbehalten. Die erste Feststellung des Rekruten- und Ersatzreserve-Contingentes erfolgte mit dem Gesetze vom 22. Mai 1869. Seit dieser Zeit sind Änderungen in den Contingenten auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen und infolge der Auflösung der Militär-Grenze eingetreten.

Das dermalige Rekruten- und Ersatzreserve-Contingent — 55.922, beziehungsweise 5.592 Mann für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und 39.552, beziehungsweise 3.955 Mann für die Länder der ungarischen Krone — gründet sich auf die Volkszählung vom 31. December 1880 und wurde mit dem Gesetze vom 16. Februar 1882 gleichzeitig mit der Quote festgesetzt, welche vom gesetzlichen Kriegsstande des Heeres und der Kriegsmarine per 800.000 Mann auf jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie entfällt (468.586 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und 331.414 Mann auf die Länder der ungarischen Krone).

Nach den Erfahrungen und nach den bekannten Standesdaten sind bei einer Mobilisirung vom Grundbuchstande an Mannschaft beiläufig 8 Procent für den Dienst und die Augmentirung des Heeres auf den Kriegsstand deshalb nicht verfügbar, weil sie entweder nach §. 26 (neu §. 56) des Wehrgesetzes von der Einrückung enthoben, krank oder nicht eruirbar sind, bei Civil- und Militär-Gerichten in Untersuchungs- oder Strafhaft oder in der Dienstleistung bei der k. k., königl. ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie sich befinden. Bis nun waren nach §. 25 des Wehrgesetzes auch die Candidaten des geistlichen Standes von der Einrückung im Mobilisirungsfalle enthoben, und es konnte von der sehr namhaften Anzahl von Reserve-Militär-Seelsorgern nur ein geringes Procent im Mobilisirungsfalle Verwendung finden, was gleichfalls eine Schädigung des Standes an Dienstthuenden involvirte.

Erwähnt wurde bereits, dass im Wehrgesetze unter der Bezeichnung „Kriegsstand" nur der Sollstand an Dienstthuenden verstanden werden kann, und dass im Mobilisirungsfalle beiläufig 8 Procent des Grundbuchstandes nicht verfügbar sind. Es kann demnach das Rekruten-Contingent nicht von der Ziffer des Kriegsstandes per 800.000 Mann, sondern nur von jenem Stande berechnet werden, der erforderlich ist, um den erwähnten Kriegsstand zu erreichen, d. i. vom Kriegsstande per 800.000 Mann mehr dem 8procentigen Zuschlage für die im Mobilisirungsfalle Nichtverfügbaren, im ganzen von 864.000 Mann.

Um diesen Stand (Grundbuchstand) zu erreichen, ist bei Anrechnung eines 4procentigen jährlichen Abganges nach der angeschlossenen Tabelle, Beilage 2, ein jährliches Rekruten-Contingent von rund 103.100, somit eine Erhöhung des gegenwärtigen Contingentes um 7.626 Mann erforderlich.

Beilage 2.

Wenn auch das gegenwärtige Rekruten-Contingent des Heeres zur Erhaltung des, durch das Budget festgesetzten Friedens-Präsenzstandes in der Gesammtheit rechnungsmäßig genügend befunden wird, so ist dasselbe dennoch nicht ausreichend, wenn man die einzelnen Truppenkörper für sich in Betracht zieht. Bei vielen Truppenkörpern ist der natürliche Abgang im Präsenzstande bedeutend höher als der im allgemeinen mit 4 Procent angenommene. Dislocations- und sanitäre Verhältnisse, dann besondere dienstliche Anforderungen haben mitunter einen derart ungünstigen Einfluss, dass manche Truppenkörper nicht in der Lage sind, den ohnehin auf das geringste bemessenen Friedens-Präsenzstand einzuhalten. Auch ist die Zahl der über die gesetzliche Liniendienstzeit im Präsenzstande Verbleibenden im Verhältnisse zum vorgeschriebenen Friedensstande sehr verschieden.

Außer jedem Verhältnisse zum Sollstande der einzelnen Truppenkörper ist ferner die stetig zunehmende Zahl der Einjährig-Freiwilligen. Im Jahre 1876 wurden 2.416, im Jahre 1885 3.789, im Jahre 1886 4.335 und im Jahre 1887 4.844 Einjährig-Freiwillige assentirt. Im Jahre 1876 haben 1.353 Einjährig-Freiwillige den Präsenzdienst auf eigene und 939 auf Staatskosten abgeleistet; im Jahre 1885 waren es 1.706, beziehungsweise 1.412 und im Jahre 1886 1.951, beziehungsweise 1.532. Am 1. October 1887 haben 3.806 Einjährig-Freiwillige den Präsenzdienst angetreten; hievon dienen 2.179 auf eigene und 1.627 auf Staatskosten.

Die verschiedene Leistungsfähigkeit der einzelnen Ergänzungsbezirke ist gleichfalls Ursache einer ungleichmäßigen, oft sehr differirenden Ergänzung der Infanterie-Regimenter, welchen der Ersatz aus Dienstes- und Mobilisirungs-Rücksichten nur aus einem (dem zugehörigen) Ergänzungsbezirke zugewiesen werden kann. Es ist demnach unerlässlich, dass die einzelnen Truppenkörper ein Rekruten-Contingent erhalten, welches den theoretisch ermittelten stricten Bedarf um etwas überschreitet, denn nur hiedurch kann allenthalben unser geringer Friedens-Präsenzstand eingehalten werden.

Aus diesen Gründen ist es auch unbedingt nöthig, jene bis nun auf das Rekruten-Contingent Eingetheilten, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Frieden zur dauernden activen Dienstleistung nicht beigezogen werden können, aus dem Rekruten-Contingente auszuscheiden und der Ersatzreserve zu überweisen. Dies sind:

a) die Candidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religions-Gesellschaften (§. 31 des Entwurfes);

b) die Unterlehrer und die Lehrer an allgemeinen Volksschulen (§. 32 des Entwurfes).

Nur in der Ersatzreserve finden diese Kategorien von Wehrfähigen jene Eintheilung, welche der ihnen vermöge ihres Berufes gewährten Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht entspricht.

Schließlich sei hier noch erwähnt, dass von dem zur Erhaltung des Heeres auf dem Kriegsstande erforderlichen Rekruten-Contingente auch Organisationen dotirt werden müssen, welche außerhalb des eigentlichen Heeresverbandes stehen, wie:

die Gestüts-Branche in den k. k. Pferdezucht-Anstalten mit einem Sollstande von 1.850 Mann,
die Gestüts-Branche in den k. ung. Pferdezucht-Anstalten mit einem Sollstande von 3.526 „ ,
die Militär-Polizei-Wachcorps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau mit einem Sollstande von 279 „ ,
und das Militär-Wachcorps für die k. k. Civil-Gerichte in Wien mit einem Sollstande von 201 „ ;

im ganzen mit einem Sollstande von 5.856 Mann.

Die gleichmäßige und gedeihliche Entwicklung der zur Unterstützung des Heeres bestimmten Landwehr erheischt, dass für deren Ergänzung die gleichen Vorsorgen getroffen werden, wie für das Heer.

Bis nun war die Ergänzung der Landwehr durch die unmittelbar für dieselben Assentirten eine sehr schwankende. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele Wehrfähige in den Jahren 1869 bis 1887 unmittelbar für die k. k. Landwehr assentirt wurden, u. zw.:

Assentirt wurden im Jahre	für die k. k. Landwehr	Assentirt wurden im Jahre	für die k. k. Landwehr
1869	44.752	1879	7.508
1870	24.096	1880	5.478
1871	18.569	1881	6.442
1872	15.566	1882	5.360
1873	7.671	1883	13.332
1874	4.942	1884	10.764
1875	6.664	1885	7.750
1876	6.904	1886	35.075
1877	7.787	1887	35.394
1878	9.550		

Dass eine derart variable Ergänzung für die Landwehr nicht vom Vortheile sein kann, bedarf wohl keiner besonderen Begründung, umsomehr, da die Organisation der Landwehr gleich jener des Heeres eine fixe ist, und lediglich hinsichtlich der Verwertung der Überschüsse nach Maßgabe dieser besondere Verfügungen getroffen werden müssen.

Es empfiehlt sich sonach, dass auch der Landwehr ein jährliches Rekruten-Contingent zugewiesen werde, welches nach denselben Principien berechnet wird, wie jenes für das Heer und behufs Aufrechthaltung der jetzigen Organisation für den dermalen gesetzlich festgestellten Minimalkriegsstand 10.000 Mann beträgt, welche Ziffer vollkommen ausreicht, um auch die Friedensstände aufrecht zu erhalten. Durch diesen Vorgang werden in die

Landwehr jene Wehrfähigen gelangen, welche den Rekruten des Heeres nach der Altersclasse und Losreihe zunächst folgen, was nur als gerecht bezeichnet werden kann, da das gesetzliche Recht der Losreihe bisher dadurch verletzt wurde, dass ein Mann mit einer höheren Losnummer zu dem strengeren Friedensdienste in der Landwehr verhalten, dagegen der Besitzer einer niederen, also ungünstigeren Losnummer, in die Ersatzreserve eingetheilt werden musste.

Mit der Zuweisung eines fixen Rekruten-Contingentes an die Landwehr wird der Vortheil einer zweckmäßigeren Verwertung des Überschusses an Wehrfähigen über das Rekruten-Contingent verbunden sein.

Die Contingentirung der Landwehr hat den Entfall eines fixen Ersatzreserve-Contingentes zur Folge. Alle Wehrfähigen, welche nicht auf das Rekruten-Contingent des Heeres und der Landwehr eingetheilt werden, sollen in die Ersatzreserve gelangen, diese sonach unbegrenzt sein. Es sollen jedoch diese Überschüsse nicht dem Heere allein, sondern auch der Landwehr in dem gleichen Verhältnisse zukommen. Heer und Landwehr sollen an den zur Verfügung stehenden Ressourcen im gleichen Maße theilhaben, und so allen Gliedern der bewaffneten Macht die gleiche Lebensfähigkeit innewohnen.

Das jährliche Rekruten-Contingent wird sonach betragen für das Heer 103.100 Mann,
für beide Landwehren . . . . . 22.500 „ ;
im ganzen . 125.600 Mann,

welche Zahl an Wehrfähigen — wie es die Beilage 3 darstellt — aus den zum Präsenzdienste im Frieden Verpflichteten aufgebracht werden kann, insbesondere wenn man die sonstigen auf ein günstigeres Stellungsergebnis hinzielenden Anträge zur Abänderung des Wehrgesetzes mit in Betracht zieht; so die Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr, die Eintheilung der bisher zeitlich Befreiten in die Ersatzreserve, durch welch letztere Maßnahme allein die Ersatzreserve einen Zuwachs erhält, der es möglich macht, das bisherige Ersatzreserve-Contingent ganz dem Rekruten-Contingente zuzuführen, dieses somit um 9.574 Mann zu erhöhen. Beilage 3

Die sonach berechneten Rekruten-Contingente für das Heer und für die Landwehren wären durch das Wehrgesetz selbst zu normiren, da kein Grund vorliegt, dies durch ein besonderes Gesetz zu thun und weil die Feststellung der Landwehr-Rekruten-Contingente auf Grund der im vorstehenden beantragten Gesetzesänderungen geschehen soll.

Hinsichtlich der Dauer, für welche die Festsetzung des Rekruten-Contingentes erfolgt, wurde die bisherige Bestimmung beibehalten, dass dieses Contingent — nach Feststellung desselben — vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen kann, wenn Seine Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für nothwendig erachtet.

Derart große Körper, wie es das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehren sind, erheischen es — sollen sie sich gut entwickeln —, dass an ihrem Organismus thunlichst wenig gerüttelt werde. Und da auch das Rekruten-Contingent eine der Grundlagen der Organisation bildet, ist es unerlässlich, dasselbe in der einmal bewilligten Ziffer thunlichst

lange aufrecht zu erhalten. Hiezu erscheint ein Zeitraum von zehn Jahren nicht zu hoch gegriffen.

Eine Änderung in der Auftheilung des festgesetzten Heeres-Rekruten-Contingentes auf die beiden Staatsgebiete der Monarchie wird eventuell auf Grund der nächsten am 31. December 1890 stattfindenden Volkszählung vorzunehmen sein.

Die im §. 13 des in Kraft stehenden Wehrgesetzes enthaltene Beschränkung des Standes der Ersatzreserve hätte mit Rücksicht auf das bereits Gesagte zu entfallen. Übrigens wird diesbezüglich auf das speciell hinsichtlich der Ersatzreserve zu §. 18 Angeführte hingewiesen.

Schließlich sei noch erwähnt:

Wie es aus der angeführten Beilage 3 zu entnehmen ist, dürften bei der beabsichtigten Erweiterung der Ersatzreserve (§. 18) künftighin jährlich durchschnittlich 150.000 Mann zur Einreihung gelangen, das ist bei der Einwohnerzahl der Monarchie von 39,607.041 etwas mehr als 3·7 pro mille.

Das jährliche Rekruten-Contingent der größeren fremden Heere ohne Landsturm-Formationen beträgt beiläufig:

in Deutschland	347.000	Mann,
„ Rußland	237.400	„ ,
„ Frankreich	222.000	„ ,
„ Italien	109.300	„ .

Die Bevölkerung dieser Reiche beträgt, und zwar:

in Deutschland	47,240.000	Einwohner,
„ Frankreich	38,220.000	„ ,
„ Italien	30,000.000	„ ,
im europäischen Rußland	91,861.910	„ .

Vergleicht man die Einwohnerzahl der einzelnen Reiche mit ihren Rekruten-Contingenten, so ersieht man hieraus, daß letztere pro mille der Bevölkerung betragen:

in der österreichisch-ungarischen Monarchie (das Heeres- und Landwehr-Rekruten-Contingent mit 125.100 Mann angenommen)	3·1,
„ Deutschland (1887)	7·3,
„ Frankreich (1887)	5·8,
„ Italien (1885, 1886 und 1887)	3·6,
„ Rußland (europäische Bevölkerung 1887)	2·6.

Beilage 2 zu §. 14.

Entwicklung des Standes

bei einem jährlichen Rekruten-Contingente von 103,100 Mann und einem natürlichen Abgange von 4 Procent.

Und zwar:	Mannschaftsstand										Summe des	
											Linien-standes	Reserve-standes
Im 1. Jahre . .	103,100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	103,100	.
„ 2. „ . .	98,976	103,100	.	.	.	.	.	.	.	.	202,076	.
„ 3. „ . .	95,017	98,976	103,100	.	.	.	.	.	.	.	297,093	.
„ 4. „ . .	91,216	95,017	98,976	103,100	.	.	.	.	.	.	297,093	91,216
„ 5. „ . .	87,567	91,216	95,017	98,976	103,100	.	.	.	.	.	297,093	178,783
„ 6. „ . .	84,064	87,567	91,216	95,017	98,976	103,100	.	.	.	.	297,093	262,847
„ 7. „ . .	80,701	84,064	87,567	91,216	95,017	98,976	103,100	.	.	.	297,093	343,548
„ 8. „ . .	77,473	80,701	84,064	87,567	91.216	95,017	98,976	103,100	.	.	297,093	421,021
„ 9. „ . .	74,374	77,473	80,701	84,064	87,567	91,216	95,017	98,876	103,100	.	297,093	495,395
„ 10. „ . .	71,399	74,374	77,473	80,701	84,064	87,567	91,216	95,017	98,976	103,100	297,093	566,794
Im 10. Jahre: Jahrgang .	VII	VI	V	IV	III	II	I	3	2	1	863,887	
Im 10. Jahre: Summe .	566,794							297,093			rund 864,000	

Beilage 3 zu §. 14.

Nach einem Calcül, der sich auf das durchschnittliche Ergebnis der Stellungsjahre 1875 bis 1885 — mit Ausschluss des Jahres 1883 — basirt, beträgt — wie aus der angeschlossenen Darstellung zu entnehmen ist — die Zahl der jährlich zur Assentirung Gelangenden 119,345 Mann.

Bei den bezüglichen Berechnungen blieben jedoch die in den Jahren 1884 und 1885 assentirten Bedingt-Tauglichen und die in diesen Jahren aus der IV. Altersclasse Assentirten unberücksichtigt, und es wurde auch angenommen, dass die Ersätze der Zahl nach den Guthabungen gleich sind.

Das Stellungsjahr 1883 wurde hiebei deshalb nicht in Betracht gezogen, weil dasselbe gegen die Ergebnisse der übrigen Jahre ganz abnorm ist; es wurden in diesem Jahre 150,719 Mann assentirt.

Die erwähnten 119,345 Mann vertheilen sich:

	Auf die im Reichsrathe vertretenen Länder	Auf die Länder der ungarischen Krone	Zusammen
	69,905	49,440	119,345
Hiezu:			
a) 70 Procent der Familienerhalter als voraussichtlich diensttauglich	6,650	7,770	14,420
b) Erhöhung des Stellungsergebnisses infolge Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht auf das 21. Lebensjahr .	5,500	4,580	10,080
c) Mindertaugliche	3,755	2,400	6,155
Somit wird in Hinkunft das durchschnittliche Stellungsergebnis eines Jahres betragen:	85,810	64,190	**150,000**
Hievon werden in die Ersatzreserve eingetheilt:			
1. die unter a Angeführten	6,650	7,770	14,420
2. „ „ c Angeführten	3,755	2,400	6,155
3. die Candidaten des geistlichen Standes, die Lehrer und die Landwirte .	795	605	1,400
zusammen .	11,200	10,775	21,975
Es bleiben sonach zur Deckung der Rekruten-Contingente des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehren	74,610	53,415	128,025
Das Rekruten-Contingent des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr mit			125,600
Bleibt nach Abzug noch ein Überschuss von welcher ebenfalls in die Ersatzreserve kommt.			2,425
Es wird daher betragen:			
das Rekruten-Contingent des Heeres (Kriegsmarine)			103,100
das Rekruten-Contingent der Landwehr			22,500
die Ersatzreserve			24,400
zusammen			**150,000**

Zur Beilage 3 zu §. 14.

Darstellung

der Stellungsergebnisse in den Jahren 1875 bis 1885, mit Ausschluss des Jahres 1883.

Stellungsjahr	In den im Reichsrathe vertretenen Ländern				In den Ländern der ungarischen Krone				Zusammen
	Heer	Ersatzreserve	Landwehr	Summe	Heer	Ersatzreserve	Landwehr	Summe	
1875	54,013	2,822	6,664	63,499	43,037	5,946	6,826	55,809	119,308
1876	54,860	2,264	6,904	64,028	42,751	4,969	7,892	55,612	119,640
1877	54,998	2,639	7,787	65,424	43,884	4,666	9,193	57,743	123,167
1878	55,332	3,270	9,550	68,152	40,721	6,262	13,275	60,258	128,410
1879	55,292	3,863	7,508	66,663	43,009	3,985	12,654	59,648	126,311
1880	53,660	3,109	5,478	62,247	43,186	3,035	10,770	56,991	119,238
1881	55,442	3,306	6,442	65,190	42,088	3,341	7,145	52,574	117,764
1882	55,683	2,686	5,360	63,729	42,486	2,997	8,812	54,295	118,024
1884	55,964	4,287	10,764	71,015	39,858	3,534	10,664	54,056	125,071
1885	54,594	3,331	7,750	65,675	40,830	2,525	7,568	50,923	116,598
In allem .	549,838	31,577	74,207	655,622	421,850	38,260	94,799	557,909	1.213,531
Hievon ab:									
IV. Altersclasse für 1884 und 1885 .	3,891	928	1,942	6,761	479	99	22	600	7,361
Bedingt-Taugliche *)	6,185	.	1,016	7,201	4,522	.	997	5,519	12,720
Summe dieser .	10,076	928	2,958	13,962	5,001	99	1,019	6,119	20,081
Verbleiben .	539,762	30,649	71,249	641,660	416,849	38,161	93,780	551,790	1.193,450
Durchschnitt: **119.345 Mann.**									
1883	59,468	7,237	13,332	80,037	41,173	7,619	21,890	70,682	150,719

*) 5·2 Procent der Assentirten für 1884 und 6 Procent jener für 1885.

Zu §. 15.

(Anstatt des §. 30 des Wehrgesetzes.)

Nach §. 30 des Wehrgesetzes ist die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Ersatzreserve einzureihenden Wehrpflichtigen unter die einzelnen Königreiche und Länder nach der Ziffer der Bevölkerung derselben, innerhalb der einzelnen Länder aber nach der Zahl der Wehrfähigen auf die Stellungsbezirke zu vertheilen.

Bis einschließlich des Jahres 1885 wurde in beiden Staatsgebieten die einem Stellungsbezirke anzurepartirende Rekruten-Quote nach dem Rekruten-Contingente des betreffenden Landes und nach der Durchschnittszahl der Wehrfähigen berechnet.

Bei der praktischen Anwendung der oben angeführten Gesetzesbestimmung in Verbindung mit dem Vorgange bei Ermittlung der voraussichtlichen Zahl der Wehrfähigen in einem jeden Stellungsbezirke ist man jedoch bald zu der Erkenntnis gelangt, dass die Ergebnisse der regelmäßigen Stellung mit den ermittelten Ziffern nicht einmal annähernd übereinstimmten. In den meisten Fällen war die Differenz sogar unerwartet groß; der Repartitions-Modus zeigte sich als ganz unverlässlich.

Die Ursachen dieses Übelstandes waren besonders darin zu suchen, dass kein Ausgleichsgebiet geschaffen war, innerhalb welchem die vorhandenen Abgänge mit den Überstellungen im Rekruten-Contingente anderer Stellungsbezirke hätten möglichst behoben werden können; außerdem lagen sie in verschiedenen anderen, zumeist im voraus nicht bekannten Factoren, welche das Stellungsergebnis ungünstig beeinflussten. Es kam nicht selten vor, dass das Resultat der Stellung in dem einen Stellungsbezirke gegenüber der anrepartirten Contingentsziffer sich wesentlich höher stellte, in dem anderen Stellungsbezirke desselben Ergänzungsbezirkes aber das Gegentheil der Fall war. Hier blieb das Rekruten-Contingent in der Höhe der Differenz im Rückstande, während dort der Überschuss demungeachtet in die Ersatzreserve, beziehungsweise in die Landwehr übersetzt werden musste. So konnnte sich beispielsweise der Fall ergeben, dass 120.000 Rekruten tauglich befunden, davon aber nur 90.000 in das Heer eingereiht wurden, weil in jenen Stellungsbezirken, in welchen Überschüsse auf das Rekruten-Contingent des Heeres vorhanden waren, diese an die Ersatzreserve, eventuell an die Landwehr abgegeben werden mussten, während die in den anderen Stellungsbezirken gleichzeitig verbliebenen Abgänge nicht gedeckt werden konnten.

Die unbedeckten Rückstände vermehrten sich von Jahr zu Jahr und betrugen im Jahre 1885 13.744 Mann. Das Heer wurde demzufolge in seinen Ständen auf das empfindlichste geschädigt, ohne dass, wie aus dem angeführten Beispiele hervorgeht, hiefür eine Nothwendigkeit vorlag. Bei vielen Infanterie-Regimentern war der Grundbuchstand infolge der constanten Rückstände im Rekruten- und Ersatzreserve-Contingente so gesunken, dass er die Annahme des vorgeschriebenen Kriegsstandes selbst mit Einbeziehung der ausgebildeten Ersatzreservisten nicht gestattete, wogegen die Landwehr Standesziffern erreichte, die ihren Kriegsstand sehr wesentlich überschritten.

Eine Abänderung des Repartitions-Verfahrens war im Interesse des Heeres dringend geboten. Die Repartitions-Gebiete zweckentsprechend zu arrondiren und die Contingente auf die einzelnen Stellungsbezirke nach der Zahl der in denselben wirklich Assentirten zu repartiren, schienen die geeigneten Mittel zu sein, um Abhilfe zu schaffen. Die diesbezüglichen Erwägungen führten zu der Erkenntnis, dass es am zweckmäßigsten wäre, das Rekruten-Contingent auf die einzelnen Militär-Territorial-Bezirke nach der Bevölkerungszahl zu vertheilen und die Repartition auf die einzelnen Stellungsbezirke erst nach der Stellung, und zwar auf Grund des thatsächlichen Stellungsergebnisses vorzunehmen.

Bei der im Jahre 1885 vorgenommenen Umarbeitung der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes hat sich die Gelegenheit ergeben, das geschilderte unzweckmäßige Repartitions-Verfahren — soweit es nach dem Wehrgesetze zulässig war — zu ändern, beziehungsweise zu verbessern. In der mit 1. Jänner 1886 in Kraft getretenen Instruction wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die Repartition auf Grund des thatsächlichen Stellungsergebnisses im Verwaltungsgebiete, somit nach der Stellung zu erfolgen hat. Diese Bestimmung steht mit dem §. 30 des Wehrgesetzes im Einklange. Dagegen stand das Wehrgesetz der Auftheilung der Rekruten-Contingente auf die einzelnen Militär-Territorial-Bezirke nach der Bevölkerungszahl entgegen, und es konnte daher diese Art der Auftheilung gelegentlich der Umarbeitung der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes aus diesem Grunde nicht in Betracht gezogen werden.

Von welcher Tragweite und Bedeutung die neuen Repartitions-Bestimmungen für die Heeres-Ergänzung sind, geht am deutlichsten aus dem Resultate der Stellung des Jahres 1886, bei welcher die besagten Bestimmungen zum erstenmale praktisch Anwendung fanden, hervor. Die Rekrutenrückstände verminderten sich in dem einen Jahre allein um 6.894 Mann (darunter 5.295 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern).

Es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, dass sich die Ergänzungsverhältnisse noch günstiger gestalten müssen, wenn das Ausgleichsgebiet nicht auf die einzelnen Länder beschränkt bleibt, sondern auf die Militär-Territorial-Bezirke ausgedehnt wird; denn je größer die Ausgleichsgebiete, desto vollständiger werden sich die vorkommenden Gegensätze beheben lassen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass, wie dies in der Beilage 3 zu §. 14 nachgewiesen erscheint, das durchschnittliche Jahresergebnis der Stellung hinreicht, den Bedarf für das Heer (Kriegsmarine) und den thatsächlichen Bedarf für die Landwehr zu decken. Es ist daher die Annahme zulässig, dass bei dem vorbeschriebenen Repartitions-Modus alle Theile der bewaffneten Macht ein ihrem wirklichen Bedarfe vollkommen entsprechendes Ergänzungs-Material auch thatsächlich erhalten, und dass die Abgänge, sollten sich solche ergeben, ganz unbedeutend und daher nur belanglos sein können.

Es wird sohin in Hinkunft nicht vorkommen, dass in einzelnen Bezirken infolge von Überstellungen Rekruten in die Ersatzreserve abgegeben werden müssen, solange gleichzeitig in anderen Stellungsbezirken Abgänge bestehen, weil sie mit den vor-

handenen Überschüssen ausgeglichen werden. Was nach Deckung der Rekruten-Contingente noch überzählig bleibt, wird in einem bestimmten Verhältnisse den Ersatzreserven des Heeres und der Landwehr zugute kommen. Die Interessen der einzelnen Theile der bewaffneten Macht erscheinen hiedurch gleichmäßig gewahrt.

Infolge des beantragten, wesentlich geänderten Repartitions-Verfahrens wurde in diesem Paragraphen Nachstehendes neu aufgenommen:

a) Die Vertheilung des gesetzmäßig bewilligten Rekruten-Contingentes für das Heer (Kriegsmarine) und auch für die Landwehr hat vorerst auf die einzelnen Militär-Territorial-Bezirke nach der Bevölkerungszahl, dann auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse zu erfolgen;

b) die nach vollständiger Deckung der Rekruten-Contingente für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr verbleibenden Rekruten sind als „Überzählige" in die Ersatzreserve einzutheilen;

c) die „Überzähligen" werden zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Rekruten-Contingenten nach ihrer Losreihe so vertheilt, dass die höchsten Losnummern zur Landwehr entfallen; die unmittelbar in die Ersatzreserve Assentirten dagegen gelangen in das Heer oder in die Landwehr, je nachdem sie innerhalb der Losnummern des Heeres oder der Landwehr sich befinden.

Letztere Bestimmung wurde getroffen, um die Repartition so einfach als möglich zu gestalten. Wird bei der Eintheilung der nach §. 38 des Entwurfes unmittelbar in die Ersatzreserve Gelangenden an der Losreihe festgehalten, so dürfte sich die Ersatzreserve auf das Heer und auf die Landwehr — wenn auch nicht in jedem einzelnen Jahre, so doch im Durchschnitte — annähernd im Verhältnisse der Rekruten-Contingente vertheilen; hiedurch bleibt auch das Recht der Losreihe der Ersatzreserve gewahrt. Nur die „Überzähligen" wären zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse der Rekruten-Contingente mittels Proportion aufzutheilen. Diesen Erwägungen entsprechend, wurden die Bestimmungen, betreffend die Vertheilung der Ersatzreservisten auf das Heer und auf die Landwehr, formulirt.

Die Bestimmungen über die Reihenfolge, in welcher die Eintheilung der Rekruten in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr zu erfolgen hat, dann über die Eintheilung der Rekruten und Ersatzreservisten des Heeres in die verschiedenen Heereskörper, wurden aus dem §. 32 des Wehrgesetzes hieher übertragen; letztere Bestimmung erhielt eine der territorialen Organisation des Heeres entsprechende Fassung.

Um der Landwehr die Aufbringung ihres Rekruten-Contingentes zu gewährleisten, wurde noch festgesetzt, dass die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentirten auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden können. Diese Maßregel bietet auch volle Garantie dafür, dass die Wehrfähigen je nach ihrer Tauglichkeit zum Waffendienste beigezogen werden.

Die Bestimmung, wonach Seeleute von Beruf bis zur vollständigen Deckung des Rekruten-Contingentes der Kriegsmarine ohne Rücksicht auf die Altersclasse und Losreihe

dahin einzutheilen sind, wurde getroffen, weil hiedurch die ohnehin sehr schwierige Ausbildung der Mannschaft bei der Kriegsmarine wesentlich erleichtert wird und dem Dienste auch anderweitige nicht zu unterschätzende Vortheile hieraus erwachsen. Nebstbei findet durch diese Maßnahme die Mannschaft der Kriegsmarine während der Dienstpflicht eine ihrer bürgerlichen Beschäftigung entsprechende Verwendung.

Für die Zweckmäßigkeit der Detail-Repartition des Rekruten-Contingentes auf Grund des thatsächlichen Stellungsergebnisses spricht auch der Umstand, dass ein ähnliches Verfahren in Italien im Jahre 1888 gesetzlich normirt worden ist.

Zu §. 16.

(Anstatt des §. 14 des Wehrgesetzes.)

Unter „regelmäßige Stellung" wurde bisher theils die Stellung, welche in der Zeit vom 1. März bis Ende April stattfindet, theils diese sammt den ihr nachfolgenden Stellungen verstanden, was oft zu Missverständnissen Veranlassung gab.

In Hinkunft soll unter „Hauptstellung" die in dem erwähnten Zeitabschnitte stattfindende Stellung, unter „Nachstellung" die der Hauptstellung folgenden Stellungen und unter „Stellung" im allgemeinen sowohl die Hauptstellung als auch die Nachstellung verstanden werden. Das bisher gebräuchliche Adjectiv „regelmäßige" wurde als überflüssig fallen gelassen.

Weiter ist statt der Bezeichnung „Stellung von amtswegen", welche in dem angewendeten Sinne nicht ganz zutreffend ist, die allgemein verständlichere Bezeichnung „Stellung außer der Altersclasse und Losreihe" gesetzt worden, denn von amtswegen werden alle Stellungen durchgeführt, und der Laie wird darunter auch nur die Amtshandlung im allgemeinen, nicht aber eine besondere Amtshandlung verstehen.

Zu §. 17.

(Anstatt des §. 15 des Wehrgesetzes.)

Dieser Paragraph wurde vervollständigt durch die Aufnahme der Bestimmung, dass die Landwehr ergänzt wird: durch die Stellung außer der Altersclasse und Losreihe, worüber in den §§. 15, 44, 45, 47, 48 und 49 das Nähere enthalten ist; dann durch die Einreihung absolvirter Frequentanten der k. k. Landwehr-Cadetenschule (bis zur Maximalzahl von 60 in einem Jahre, welche Anzahl von Frequentanten auch aus der Landwehr Ludovica-Akademie unmittelbar in die k. ungarische Landwehr eingereiht werden kann).

Außerdem hat dieser Paragraph noch durch die Kürzung der bisherigen Punkte c und e, deren Detailbestimmungen in die zugehörigen Paragraphen 23 und 52 übertragen worden sind, eine formelle Änderung erfahren.

Zu §. 18.

(Neu.)

Nach dem in Kraft stehenden §. 13 des Wehrgesetzes soll die zehnjährige Gesammt-Ersatzreserve nicht größer sein, als ein einjähriges Rekruten-Contingent.

Abgesehen davon, dass die gegenwärtige Ersatzreserve zur Deckung der Kriegsverluste ganz unzulänglich ist, erscheint überhaupt die gesetzliche Begrenzung der Ersatzreserve sehr bedenklich. Wie groß die Abgänge und Verluste vor dem Feinde sind, lässt sich niemals voraussehen; es ist daher ganz unmöglich, ohne das Heer der größten Gefahr auszusetzen, die Ziffer der nöthigen Ersätze zu begrenzen.

Erfahrungsgemäß sind die Abgänge bei der mobilen Armee schon in den ersten Wochen und noch vor dem Zusammenstoße mit dem Gegner sehr bedeutend; dauert der Krieg nur einige Monate, so steigern sich dieselben bis auf 40, selbst 50 Procent des Gesammtstandes. Eine Ersatzreserve in der Höhe eines Jahres-Rekruten-Contingentes, d. i. von 10 Procent des Kriegsstandes, ist daher selbst für die ersten Wochen ganz ungenügend und könnte eine solche Beschränkung für das Heer geradezu verhängnisvoll werden.

Die Begrenzung der Ersatzreserve überhaupt, insbesondere aber die Fixirung einer ganz unzureichenden Procentziffer ist für das Heer die schädlichste Bestimmung des bestehenden Wehrgesetzes. Der Schaden wird um so größer dadurch, dass die Ersatzreserve nach dem in Kraft stehenden Gesetze während des Friedens nur zur ersten militärischen Ausbildung durch acht Wochen herangezogen werden kann und daher im Bedarffalle ein nur nothdürftig brauchbares Material liefert.

Die zwingende Nothwendigkeit, einen genügenden Ersatz zur Deckung von Kriegsverlusten verfügbar zu haben, führte zu der im §. 5 des Landsturmgesetzes enthaltenen Bestimmung, dass bei außerordentlichem Bedarfe, namentlich wenn im Verlaufe des Krieges die zur Erhaltung des gesetzmäßigen Kriegsstandes des Heeres (Kriegsmarine) bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, das erste Aufgebot des Landsturmes nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres, sowie der Landwehr in Anspruch genommen werden kann.

Diese, wie erwähnt, dem Drange der Verhältnisse entsprossene Maßregel belastet wesentlich einen Theil solcher Staatsbürger, welche ihrer Heeres- und Landwehr-Dienstpflicht bereits entsprochen haben, während eine namhafte Zahl von Wehrfähigen nach dem bestehenden Wehrgesetze auch im Kriege von der Wehrpflicht enthoben ist. Diese Wehrpflichtigen können zwar nach dem Landsturmgesetze im Kriege zum Ersatze des Heeres und der Landwehr beigezogen werden, da sie jedoch militärisch noch nicht ausgebildet sind, könnten sie ihrer Bestimmung erst nach 10 bis 12 Wochen zugeführt werden, was zur Folge haben müsste, dass vor diesen noch im heeresdienstpflichtigen Alter stehenden Männern, zum Ersatze der Abgänge beim Heere Männer verwendet würden, welche sogar ihre Landwehr-Dienstpflicht bereits vollstreckt haben.

Billigerweise muss daher dahin gestrebt werden, bei voller Aufrechthaltung eines ausreichenden Kriegsersatzes solche Änderungen des bestehenden Wehrgesetzes

anzuregen, durch welche es zu erzielen sein wird, dass die schwerste der staatsbürgerlichen Pflichten von allen Staatsbürgern — soweit es die allgemeinen und volkswirtschaftlichen Interessen zulassen — in gleicher Weise getragen werde.

Der oberste Grundsatz des Wehrgesetzes: „Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden", muss im allgemeinen Interesse zur Wahrheit werden. Dies kann nur dadurch geschehen, dass die bis nun nach §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten der Ersatzreserve überwiesen, und in gleicher Weise alle jene Wehrpflichtigen behandelt werden, welche geringerer Gebrechen halber als Rekruten zwar nicht assentirt wurden, die jedoch die Eignung für die Ersatzreserve besitzen.

Wenn auch die Nothwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung der im bisherigen §. 17 des Wehrgesetzes angeführten Wehrpflichtigen vorliegt, so kann diese doch nur für die Dauer des Friedens zuerkannt werden, weil bei eintretender Mobilisirung Tausende von Reserve- und Landwehrmännern und Ersatzreservisten zum Kriegsdienste einrücken müssen, welche ebenfalls Familien zu erhalten haben und sich in gleich oder noch mehr berücksichtigungswürdigen Familienverhältnissen befinden können, als die bisher zeitlich Befreiten. Die Einwendung, dass die Betreffenden in diese Verhältnisse nicht ohne ihr Zuthun gerathen sind, sondern dieselben durch die Verehelichung selbst geschaffen haben, kann hier nicht anerkannt werden, da sonst die Dienstpflicht in der bewaffneten Macht die Ehelosigkeit zur Folge haben müsste.

Das Gesetz vom 13. Juni 1880, betreffend die Militär-Taxe, den Militär-Taxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, welches den Letzteren eine Unterstützung aus Staatsmitteln zusichert, lässt die Heranziehung obiger Wehrpflichtiger ohne Existenz-Gefährdung der betreffenden Angehörigen auch möglich erscheinen.

Die §§. 17 und 18 des erwähnten Gesetzes sagen diesbezüglich:

„Den hilfsbedürftigen Familien der im Falle einer Mobilisirung einberufenen Dauernd-Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie der Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Staatsmitteln Unterstützung gewährt."

„Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienste Eingerückten und die Kinder desselben. Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Eingerückten erhalten werden."

Mit Rücksicht auf obige Erwägungen wurden die „zeitlich Befreiten" auch bereits durch das Landsturmgesetz für den Bedarfsfall zum Heeres- (Landwehr-) Ersatz bestimmt.

Dass die Ersatzreservepflicht auch auf solche Wehrpflichtige ausgedehnt wird, welche geringerer Gebrechen halber als Rekruten für das Heer oder für die Landwehr nicht assentirt wurden, die jedoch die Eignung für die Ersatzreserve besitzen, ist nur eine Sache der Billigkeit und eigentlich keine Gesetzesänderung. Die bisherige Ausschließung der Mindertauglichen

von der Ersatzreservepflicht war nur eine Folge der Contingentirung der Ersatzreserve, da es nicht anging, in die ohnehin schwache Ersatzreserve auch noch Mindertaugliche einzureihen.

In den größeren fremden Heeren gestalten sich die Ersatzverhältnisse für Kriegsverluste ungleich günstiger als in unserem Heere.

In Deutschland gelangen in die Ersatzreserve:

a) diejenigen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Losnummer nicht zur Einstellung gelangt sind;

b) jene Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben

c) jene Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;

d) jene Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, dass sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

In Italien bilden die fünf jüngsten Altersclassen der 2. Kategorie, das ist jene Mannschaft, welche höchstens eine fünfmonatliche, auf ein Jahr oder mehrere Jahre vertheilte Ausbildung erhält, die Ersatzreserve des Heeres.

In Frankreich vertrat bis nun die 2. Portion des Rekruten-Contingentes die Stelle der Ersatzreserve. Diese wurde in der Regel zu einem einjährigen Präsenzdienste beigezogen. Auch besitzt dieser Staat eine Mannschafts-Reserve an jenen Wehrpflichtigen, die im Frieden vom Eintritte in das Heer befreit sind, deren Befreiungstitel im Kriegsfalle aber erlöschen.

Russland hat keine eigentliche Ersatzreserve, da es eine genügende Zahl ausgebildeter Mannschaft zur Verfügung hat. Als Ersatzreserve kann jedoch die Reichswehr 1. Kategorie angesehen werden, da sie zur Ergänzung der Feld-Armee verwendet werden kann.

Zu §. 19.

(Anstatt des §. 16 des Wehrgesetzes.)

Dieser Paragraph wurde dahin geändert, dass das Minimal-Körpermaß für das Heer (Kriegsmarine) von 155·4 *cm* der Einfachheit wegen auf 155 *cm* herabgesetzt und das Maximal-Alter für den Eintritt in das Heer gelöscht wurde.

Durch das Herabgehen mit dem Minimal-Körpermaße um 4 *mm* wird sich die Anzahl der für das Heer (Kriegsmarine) Tauglichen etwas erhöhen. Die Streichung des Maximal-Alters bezweckt, jenen Personen, welche im Heere und in der Landwehr bereits gedient haben, den erneuerten Eintritt auch nach vollstrecktem 36. Lebensjahre möglich zu machen. Sie ist übrigens auch eine Folge des Landsturmgesetzes, da die Landsturmpflicht bis zum Ende des Jahres, in welchem das 42. Lebensjahr vollstreckt wird, währt.

Der letzte Absatz des alten §. 16, welcher die Bedingungen für den freiwilligen Eintritt der Ausländer in das Heer (Kriegsmarine) feststellt, gehört der Sache nach in jenen Paragraphen, welcher vom freiwilligen Eintritt überhaupt handelt. Derselbe wurde deshalb als Schlussabsatz in den neuen §. 22 übertragen.

Zu §. 20.

(Neu.)

Der Eintritt in die Landwehr kann unter gewissen Bedingungen sowohl im Wege der Stellung, wie durch freiwillige Assentirung erfolgen.

Der logische Aufbau des Gesetzes erfordert es, dass die Bedingungen für den Eintritt in die Landwehr gleichfalls in einem besonderen Paragraphen zum Ausdrucke gelangen. Dies ist umso nothwendiger, als diese Bedingungen von den für das Heer (Kriegsmarine) giltigen theilweise verschieden sind.

Zu §. 21.

(Anstatt des §. 19 des Wehrgesetzes.)

Nach den Bestimmungen des alten §. 19 hatten die ehemaligen Zöglinge einer Militär-Bildungs-Anstalt, je nachdem sie sich auf einem ganz- oder halbfreien oder auf einem Zahl-Platze befanden — ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Anstalt wirklich zugebrachten Jahre — 10, 7, beziehungsweise 4 Jahre im Heere (Kriegsmarine) präsent zu dienen.

Billigkeitsgründe sprechen jedoch dafür, dass die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht im Verhältnisse zu der Zeit stehe, welche diese Zöglinge in den Militär-Bildungs-Anstalten zugebracht haben. Im §. 105 der am 1. Jänner 1886 in Kraft getretenen Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes haben deshalb folgende Bestimmungen Aufnahme gefunden:

1. Dass die gesetzlich festgesetzte zehn-, beziehungsweise siebenjährige Präsenzdienstpflicht nur jenen Zöglingen obliegt, welche eine ununterbrochene zehn- oder mehrjährige Erziehung in einer solchen Anstalt auf einem ganz-, beziehungsweise halbfreien Ärarial- oder Stiftungsplatze genossen haben;

2. dass jene Zöglinge, welche nach einer kürzeren als zehnjährigen Ausbildungszeit in das Heer gelangen, für jedes auf einem ganzfreien Ärarial- oder Stiftungsplatze vollendete Schuljahr um ein Jahr, und für jedes auf einem halbfreien Platze vollendete Schuljahr um ein halbes Jahr über die gesetzliche Präsenzdienstzeit präsent zu dienen haben;

3. dass Zahlzöglinge überhaupt nur dann zu einer Präsenzdienstverlängerung zu verpflichten sind, wenn ihre Ausbildung vier Jahre oder darüber gedauert hat, in welchem Falle sich die Präsenzdienstpflicht auf vier Jahre erstreckt.

Den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, wurde der neue Paragraph formulirt. Um jeden Zweifel auszuschließen, dass diese Präsenzdienstverlängerung jene Zöglinge nicht

trifft, welche vorzeitig aus den Militär-Bildungs-Anstalten austreten, wurde das Adjectiv „absolvirten" eingeschaltet.

Zu §. 22.

(Anstatt des §. 20 des Wehrgesetzes.)

Der Text des bisherigen §. 20 wurde ungeändert beibehalten und demselben noch die Bestimmung beigefügt, dass sich die Dienstpflicht jener Freiwilligen, welche nach erfüllter Stellungspflicht oder nach vollstreckter Dienstpflicht eintreten, auf die gesetzliche Linien-dienstzeit erstreckt. Dies schien geboten, weil diese Bestimmung bisher nur in der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes enthalten war.

Ferner wurde die Bestimmung, wonach der Eintritt auch auf Kriegsdauer erfolgen kann, aus dem Punkte b des §. 14 des Wehrgesetzes in diesen Paragraphen übertragen.

Endlich ist der Schlussabsatz aus dem §. 16 des Wehrgesetzes, welcher die Bedingungen für den Eintritt der Ausländer in das Heer (Kriegsmarine) enthält, in diesen Paragraphen aufgenommen worden.

Zu §. 23.

(Anstatt des §. 15, Punkt c des Wehrgesetzes.)

Behufs systematischer Anordnung des Stoffes musste im vorliegenden Gesetzentwurfe für die Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Landwehr ein besonderer Paragraph eröffnet werden.

Die bezüglichen Bestimmungen gründen sich insbesondere auf den Punkt c des §. 15 des in Kraft stehenden Wehrgesetzes, dann auf den §. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1883, betreffend die k. k. Landwehr.

Zu §. 24.

(Neu.)

Dieser Paragraph bildet lediglich die Einleitung zu den die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes behandelnden §§. 25—30. In diesem Paragraphe wurde auch zum Ausdrucke gebracht, an welche Bedingungen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes geknüpft, und wer von dieser Begünstigung ausgeschlossen ist. Letztere Bestimmung wurde dem bisherigen §. 21 des Wehrgesetzes entnommen.

Im übrigen wird auf die Begründungen zu den §§. 25 bis 30 hingewiesen.

Zu §. 25.

(Anstatt des §. 21 des Wehrgesetzes.)

Mit dem Wehrgesetze vom Jahre 1868 wurde die Einjährig-Freiwilligen-Institution zu dem Zwecke geschaffen, um in erster Linie jene Wehrpflichtigen, deren Bildungsgrad zu

der Erwartung berechtigt, dass sie einstens einen in staatsökonomischer und volkswirtschaftlicher Beziehung nützlichen Lebensberuf ergreifen werden und sich hiezu höheren Studien widmen, durch die dreijährige Präsenzdienstpflicht nicht in einer für ihre spätere Laufbahn empfindlichen Weise zu schädigen.

Die Heeresleitung, welche stets bereit war und ist, die Staats- und volkswirtschaftlichen Interessen nach Möglichkeit zu fördern, konnte diese Institution auch deshalb gutheißen, weil sie mit Recht erwarten durfte, dass Wehrpflichtige mit dem geforderten Bildungsgrade sich bei einiger Ambition und entsprechendem Eifer schon nach einem Präsenzjahre jene militärischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten aneignen würden, um brauchbare Reserve-Officiere werden zu können, wodurch der bedeutende Bedarf an Subaltern-Officieren im Mobilisirungsfalle ohne Belastung des Budgets im Frieden gedeckt werden konnte. Der Zweck der Institution war demnach die Schonung der Staats- und volkswirtschaftlichen Interessen und die Schaffung einer genügenden Anzahl von verwendbaren Reserve-Officieren.

Die ganz außerordentlichen Begünstigungen, welche den Einjährig-Freiwilligen gegenüber der Masse der anderen Staatsbürger in der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht zu Theil wurden, und so vielseitig und unbedingt in der Wehrgesetzgebung der übrigen Militärmächte nicht vorkommen, waren an die billige und gerechte Voraussetzung geknüpft, dass die Betreffenden mit ihrer höheren Bildung und Begabung, welche den Anspruch auf die Einjährig-Freiwilligen-Institution begründen soll, die — ohnedies auf das Unumgänglichste bemessene — derart sicher erreichbar gemachte Qualification zum Reserve-Officier erwerben und damit auch das Ihrige zur Förderung der militärischen Interessen beitragen, welch' letztere die Verfügbarkeit zahlreicher und tüchtiger Officiere — der Säulenträger der ganzen Wehrkraft — für den Kriegsbedarf erheischen.

Leider machten sich sehr bald Bestrebungen bemerkbar, welche die Erweiterung dieser Institution in einer dem angedeuteten Zwecke widerstreitenden Weise zum Ziele hatten; Bestrebungen, welche bis zum heutigen Tage eine stete Steigerung erfahren haben, und welche nicht mehr die Staats- und volkswirtschaftlichen Interessen allein, sondern auch rein persönliche Verhältnisse der betreffenden Individuen in Berücksichtigung zogen

Die Erweiterung der Begünstigung für die Zulassung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste durch die bedingte Zusicherung dieses Rechtes an Schüler der zwei letzten Jahrgänge einer Mittelschule, sowie andere rein persönliche Vortheile, welche den Aspiranten weiter gesetzlich zugewendet wurden, haben — nebst der noch fortdauernden Ausdehnung dieser Begünstigung auf Schüler von Lehranstalten mannigfacher Art, durch Gleichstellung der letzteren mit den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen — das ursprüngliche Wesen dieser Institution auf Kosten der militärischen Interessen verändert.

Aus dem militär-statistischen Jahrbuche für das Jahr 1885, Seite 126, ist zu ersehen, dass vom Jahre 1869 bis einschließlich 1885 in beiden Staatsgebieten im Soldatenstande 30.660 Einjährig-Freiwillige den Präsenzdienst angetreten haben, dass hievon nur 11.548 oder beiläufig 38 Procent zu Reserve-Officieren ernannt werden konnten, während

weitere 13.934 oder 45 Procent nur als Unterofficiere und 5.178, also 17 Procent, als Gefreite und Soldaten ohne Chargengrad in die Reserve übersetzt wurden.

Diese Resultate sind umso bedauerlicher, als die Zahl der zum Einjährig-Freiwilligen-dienste Berechtigten, welche bis zum Jahre 1882 die Ziffer von 2.700 jährlich nur dreimal überschritt, seither sich schon auf 4.200 erhöht hat, und zweifellos noch eine Erhöhung erwarten lässt.

In die Reserve des Heeres gelangen jetzt jährlich beiläufig 1.400 Personen, welche die Eignung zum Reserve-Officier nicht erlangten und wegen ihrer kurzen Präsenzdienstzeit dem Mannschaftsstande minderwertige Unterofficiere liefern, denen die wichtigen Eigenschaften eines tüchtigen Unterofficiers, nämlich Dienstroutine und das Verständnis für die disciplinäre Behandlung des Mannes größtentheils abgehen. Solche für das Heer wenig brauchbare Individuen befinden sich heute beiläufig 10.000 im Reservestande, welche Zahl sich, wenn nicht eine Abhilfe getroffen wird, in Zukunft noch vergrößern könnte.

Ist der Schaden, welcher dadurch der Leistungsfähigkeit der Armee erwächst, an sich schon ein sehr bedeutender, so wird er dadurch noch erhöht, dass die Bestimmung, der zufolge der Einjährig-Freiwilligen-Dienst auf eigene Kosten abzuleisten ist und nur wirklich Mittellose auf Staatskosten dienen sollen, nur zu leicht umgangen werden kann. Gegenwärtig dienen über 43 Procent der Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten. Eine nicht geringe Anzahl derselben bringt vor dem Antritte des Präsenzdienstes Mittellosigkeitszeugnisse bei, während sie nach bestandener Reserve-Officiers-Prüfung Reverse vorweisen, dass sie die zur Erlangung der Reserve-Officiers-Charge erforderlichen Subsistenzmittel besitzen.

Alle Bemühungen der Heeresleitung, diese Missbräuche abzuschaffen, waren erfolglos. Der Schaden, welchen die Armee erleidet, ist ein großer, weil, während diese Individuen den Dienst auf Staatskosten ableisten, die Ausbildung anderer Liniendienstpflichtiger durch ihre vorzeitige Beurlaubung beeinträchtigt wird. Es muss daher alle Energie angewendet werden, um die Zahl der Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten auf das richtige Maß zurückzuführen.

Auch nach anderen Richtungen bedarf diese Institution einer Abänderung. Es ist nämlich zweifellos erwiesen, dass der größere Theil der Einjährig-Freiwilligen ihre Studien an Hochschulen nicht fortsetzt, dass vielmehr eine beträchtliche Anzahl die Studien an den Mittelschulen nur deshalb beendigt, um diese Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zu erlangen. In diesem Bestreben werden sie eben durch die Wehrgesetz-Novelle vom Jahre 1882 im hohen Grade unterstützt. Insbesondere sind die Gewährung des bedingten Rechtes an Schüler der letzten zwei Jahrgänge der Mittelschulen, dann die Fortdauer dieses Rechtes bei der Assentirung in späteren Altersclassen, und die Wahl der Garnison und des Präsenzdienstjahres in Verbindung mit dem Rechte der Studienfortsetzung ebensoviele schwere Nachtheile für das Heer, welche die Heeresleitung bemüssigen, diese weitgehenden Rechte umsomehr einzuschränken, als die Erfahrung zur Genüge festgestellt hat, dass mit diesen Rechten ein ziemlich bedeutender Missbrauch getrieben wird.

Die Wahl der Garnison und des Präsenzdienstjahres, welche nach dem Wehrgesetze vom Jahre 1868 an die Fortsetzung der Studien gebunden war, wurde durch Weglassung dieser Bedingung mit der Wehrgesetz-Novelle vom Jahre 1882 auch jenen Einjährig-Freiwilligen zugestanden, welche die Studien nicht fortsetzen. Durch die unbeschränkte Wahl der Garnison erhalten manche Truppenkörper aber eine so namhafte Zahl Einjährig-Freiwilliger, dass sie ohne Beeinträchtigung der Ausbildung der übrigen Mannschaft nicht in der Lage sind, den Einjährig-Freiwilligen den nöthigen Unterricht zu ertheilen, während sich bei anderen Truppenkörpern wieder gar keine Einjährig-Freiwilligen befinden.

Der Aufschub des Präsenzdienstantrittes nach Wahl der Betreffenden schädigt ebenfalls die Interessen des Heeres. Am 1. Jänner 1886 verblieben im Linienstande des Heeres 6.331 Einjährig-Freiwillige, welche schon in früheren Jahren assentirt wurden, jedoch den Präsenzdienst noch nicht angetreten hatten. Von diesen betrug die Zahl der noch vor dem 1. Jänner 1883 assentirten und mit Präsenzdienstaufschub beurlaubten Einjährig-Freiwilligen allein 2.187. Alle diese Einjährig-Freiwilligen rücken im Mobilisirungsfalle ganz unausgebildet ein, müssen während der ersten Monate eines Feldzuges ausgebildet werden und sind selbst dann noch nicht in einer ihrer Bildung und socialen Stellung entsprechenden Weise für die Wehrkraft des Reiches verwertbar, während sich die Lücken im Kriegsstande der Officiere des Heeres und der Landwehr empfindlich fühlbar machen.

Der größte Nachtheil für die militärische Ausbildung ist aber der Umstand, dass die Einjährig-Freiwilligen gegenwärtig während des Präsenzdienstjahres ihre Berufsstudien auf Kosten der militärischen Ausbildung fortsetzen können. Es ist Thatsache, dass die Einjährig-Freiwilligen, insofern sie die Fortsetzung der Studien nicht ganz aufgeben, entweder diese oder die militärische Ausbildung — oder auch beide vernachlässigen.

Auch die Professoren-Collegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der k. k. Universitäten sind gegen die Fortsetzung der Studien während des Jahres, in welchem der Einjährig-Freiwilligen-Dienst abgeleistet wird. In ihren, über Aufforderung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht abgegebenen, die Reform der juridischen Studien betreffenden Gutachten erklärten sie allgemein den Einjährig-Freiwilligen-Dienst unvereinbar mit dem Collegienbesuche, weil ersterer die Betreffenden in ihren Studien benachtheiligt, und das Fehlen der Einjährig-Freiwilligen in den Collegien auch jene Studirenden zum Nichtbesuche veranlasst, welche für das Ausbleiben keinen Beweggrund besitzen. Die Frequenzbestätigung, welche den Einjährig-Freiwilligen, die ihre Collegien nicht besuchen, nicht versagt werden kann, wird aus Billigkeitsrücksichten auch den anderen Studirenden gewährt, und so hat sich die Meinung herausgebildet, dass der wirkliche Collegienbesuch zur Frequenzbestätigung nicht erforderlich ist, und auch ganz vernachlässigt werden darf. Es liegt auch kein triftiger Grund vor, die Studienfortsetzung während des Präsenzdienstes zu gestatten, weil diejenigen, welche ihre Berufsstudien vorher beendigen wollen, den Antritt des Präsenzdienstes bis zur gesetzlich zulässigen und auch ausreichenden Grenze aufschieben können.

Wenngleich durch das bestehende Gesetz die Gestattung und Berücksichtigung der Studienfortsetzung während des Präsenzdienstjahres nicht ausdrücklich stipulirt, sondern lediglich durch die Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes (§. 115:3) zugestanden wurde, so erscheint es doch angemessen, dass der wichtige Grundsatz der ausschließlichen Widmung der Präsenzdienstzeit der Einjährig-Freiwilligen für deren militärische Ausbildung durch das Gesetz festgestellt werde.

In der gegenwärtigen Bestimmung, dass ein Wehrpflichtiger, welcher in der II. oder III. Altersclasse assentirt wird, die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auch dann erwerben kann, wenn er die wissenschaftliche Befähigung hiezu in der I. Altersclasse zwar nicht besitzt, sie aber bis zu seiner Assentirung erlangt, liegt zweifellos ein ungleicher Anspruch auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung. Der Dienstuntaugliche ist gegenüber dem Diensttauglichen bevorzugt. Bei Studirenden lässt sich dies in gewisser Hinsicht rechtfertigen, nicht aber bei solchen, welche keine Lehranstalten frequentiren und ihre Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste durch die im Punkte c des Gesetzes-Paragraphen erwähnte Befähigungsprüfung nachweisen. Aus diesem Grunde wurde festgesetzt, dass die letzteren Wehrpflichtigen die Berechtigung auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes schon am 1. März, d. i. bei Beginn der Hauptstellung jenes Jahres besitzen müssen, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden.

Die derzeit bestehende bedingte Zusicherung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung an Schüler der zwei letzten Jahrgänge einer Mittelschule wird durch die Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr nunmehr auf die Studirenden des letzten Jahrganges dieser Schulen beschränkt. Da jedoch die Ausdehnung der bedingten Zusicherung an Schüler von sieben- oder minderclassigen Lehranstalten eine ungerechtfertigte Zurücksetzung der Schüler einer achtclassigen Mittelschule nach sich zieht, so soll grundsätzlich das Recht zur Erlangung dieser Begünstigung nur den letzteren zugestanden werden. Die bisherige ungerechte Behandlung dieser Schüler lässt sich beispielweise daraus entnehmen, dass ein Studirender, welcher nach Absolvirung des Unter-Gymnasiums in eine Handelsschule eingetreten ist, nach dem gegenwärtigen Gesetze nach zwei Jahren die bedingte Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung ansprechen kann, während derselbe Schüler auf diese Begünstigung kein Recht besitzt, wenn er die Gymnasialstudien fortgesetzt hat und sich demnach zu derselben Zeit in der sechsten Gymnasialclasse befindet.

Wie bereits erwähnt, war das Ergebnis des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes bis nun ein ungünstiges. Es ist demnach unerlässlich, dass Maßnahmen getroffen werden, durch welche in dieser Richtung eine entschiedene Besserung erzielt werden kann. Da der Staat dort, wo er Begünstigungen gewährt, auch Gegenleistungen zu fordern berechtigt ist, so kann er auch die Aufrechthaltung der zuerkannten Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung an gewisse Bedingungen, beziehungsweise Gegenleistungen knüpfen. Der Mehrbedarf an Officieren ist im Kriege beim Heere ein sehr namhafter; verhältnismäßig noch größer ist der Bedarf bei der Landwehr. Unter den Wehrpflichtigen, welche sich nicht den Militärstand als Beruf wählen, sind die Einjährig-Freiwilligen hauptsächlich jene Kategorie, aus welcher, vermöge der wissenschaftlichen Vorbildung, die Reserve- und Landwehr-Officiere hervorgehen

können. Der Staat kann mithin die Einjährig-Freiwilligen dazu verpflichten, dass sie die Officiers-Charge anstreben, widrigenfalls sie der ihnen gewährten Begünstigung des nur einjährigen Präsenzdienstes verlustig, beziehungsweise zu einem längeren Präsenzdienste verhalten werden.

Einjährig-Freiwillige, welche nicht von dem Bestreben erfüllt sind, die Officiers-Charge zu erlangen, die dem Staate somit nur jene Leistungen bieten, zu welchen jeder andere Soldat verpflichtet ist, erscheinen keineswegs würdig, Begünstigungen zu genießen, welche dem gewöhnlichen Soldaten versagt sind. Aus diesen Motiven sollten eigentlich Einjährig-Freiwillige, welche nach Schluss des Präsenzjahres die Prüfung zum Reserve-Officier nicht bestehen, zu der regelmäßigen dreijährigen Präsenzdienstpflicht verhalten werden. Um jedoch auch den außermilitärischen Interessen, welche für die Begünstigung des abgekürzten Präsenzdienstes die Grundlage bilden, die thunlichste Schonung angedeihen zu lassen, wird die eventuelle Verlängerung der Präsenzdienstpflicht nur um ein Jahr beantragt; nach Ablauf desselben kann die Prüfung wiederholt werden, und es erfolgt alsdann in jedem Falle die Übersetzung in die Reserve, beziehungsweise nichtactive Landwehr.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze werden Einjährig-Freiwillige, welche die Prüfung bestehen, zu Officieren in der Reserve (nichtactiven Landwehr) ernannt. Weil aber eine Beförderung nicht unbegrenzt, sondern nur nach Maßgabe der Abgänge auf den vorgeschriebenen Stand stattfinden kann, so musste ausgesprochen werden, dass die Überzähligen zu Cadeten ernannt werden.

Alle rein formellen und nebensächlichen Bedingungen, welche sich bisher an die Erlangung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung knüpften und dieselbe wesentlich erschwerten, wurden aus dem Gesetze ausgeschieden. So wurden namentlich die Bedingungen des Eintrittes vor der allgemeinen Stellung, des Erscheinens der untauglich befundenen Aspiranten vor der Superarbitrirungs-Commission, dann der Rechtfertigung der Studienverspätung bei der bisherigen bedingten Zusicherung der Begünstigung fallen gelassen. Es wurde nur festgesetzt, dass der Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes spätestens bei der Hauptstellung angemeldet werden muss, zu welcher der Aspirant zu erscheinen verpflichtet ist, weil er zu dieser Zeit von dem Ergebnisse der Stellung nach der Losreihe noch nicht beeinflusst ist.

Die imperative Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen in die Landwehr wurde nur auf jene beschränkt, welche im Wege der Stellung assentirt werden und ihrer Losreihe nach in die Landwehr fallen, um die nach §. 22 zustehende Wahl des Truppenkörpers bei freiwilligem Eintritte möglichst wenig einzuschränken. Es ist aber auch Vorsorge getroffen worden, dass die Landwehr die ihrem Bedarfe entsprechende Anzahl Einjährig-Freiwilliger erhält.

Die Bestimmungen über die Verwendung der Reserve-Officiere im Mobilisirungsfalle, beziehungsweise über deren vorzeitige Eintheilung und regelmäßige Übersetzung in die Landwehr, dann hinsichtlich der Belassung derselben in der Reserve über diesen Zeitpunkt hinaus, wurden in den neuen §. 52, jene über die Mediciner in den §. 27 des Gesetzentwurfes aufgenommen.

Auf Grundlage der vorstehenden allgemeinen Ausführungen sind nachstehende Änderungen des §. 21 des Wehrgesetzes vorgenommen worden:

1. Die wissenschaftliche Befähigung muss erlangt sein bei jenen, welche die Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen ablegen, bis zum 1. März des Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden; bei den übrigen Anspruchberechtigten bis zum 1. März des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt.

2. Die bedingte Zuerkennung der Begünstigung entfällt, dagegen können Schüler des letzten Jahrganges einer achtclassigen Mittelschule, ohne Rechtfertigung der Studienverspätung, die Begünstigung noch beanspruchen, wenn sie bis zum 1. October des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, die wissenschaftliche Befähigung erlangen.

3. Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist an den Eintritt vor der allgemeinen Stellung nicht gebunden.

4. Das Recht auf die Begünstigung muss bei der Hauptstellung jenes Jahres, zu welcher der Aspirant verpflichtet ist, geltend gemacht werden.

5. Die Superarbitrirung der freiwillig Eintretenden im Falle ihrer Untauglichkeit sowie die Anmeldung bei der politischen Behörde entfallen.

6. Einjährig-Freiwillige, welche bei der Stellung assentirt wurden und ihrer Losreihe nach in die Landwehr fallen, werden unbedingt dahin eingetheilt. Erhält die k. k. Landwehr in dieser Weise nicht 10 Procent der im Stellungsjahre assentirten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Ausfall — wenn nöthig — durch solche Einjährig-Freiwillige zu decken, welche nach der Losreihe in das Heer gelangt sind und sich zur Eintheilung in die Landwehr melden.

7. Die Einjährig-Freiwilligen sind zur speciellen Wahl der Garnison nicht berechtigt, indes bei einem Garnisonswechsel ihres Truppenkörpers nach Zulässigkeit der Umstände zu berücksichtigen.

8. Der Aufschub des Präsenzdienstes ist für jene, welche ihre Studien abgeschlossen haben, unzulässig.

9. Die durch eine Befähigungsprüfung oder durch Studien an ausländischen Lehranstalten erworbene wissenschaftliche Befähigung berechtigt nur zum Dienste auf eigene Kosten.

10. Die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet. Die Einjährig-Freiwilligen (auf eigene Kosten) dürfen außerhalb der Kaserne wohnen, wenn nicht besondere Gründe Ausnahmen erheischen.

11. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche die Prüfung bestehen und den sonstigen Bedingungen entsprechen, werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Officieren in der Reserve (nichtactiven Landwehr) und, wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu Cadeten ernannt.

12. Einjährig-Freiwillige, welche die Prüfung nicht bestehen, haben ein zweites Jahr präsent zu dienen. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres kann die Prüfung wiederholt werden, und es erfolgt alsdann in jedem Falle die Übersetzung in die Reserve, beziehungsweise nichtactive Landwehr.

Zu §. 26.

(Anstatt des §. 22 des Wehrgesetzes.)

Der §. 22 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868, welcher die Bestimmungen für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst in der Kriegsmarine enthält, beschränkt sich bloß auf die Berufs-Seeleute, während der Dienst der Einjährig-Freiwilligen für den Maschinen-Bau- und -Betrieb in diesem Paragraphen gar nicht behandelt wird. Um diese Lücke auszufüllen, wurden die nöthigen Bestimmungen in die mit 1. Jänner 1886 in Kraft getretene Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, §. 139, aufgenommen, und nunmehr in diesen Gesetzes-Paragraphen übertragen.

Im allgemeinen ist der §. 26 bezüglich des einjährigen Präsenzdienstes dem §. 25 gleichgehalten. Bezüglich der Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung durch eine Prüfung weicht der vorliegende Paragraph von dem bestehenden Gesetze und vom neuen §. 25 insofern ab, als nach dem neuen §. 26 die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine auf Grund einer Befähigungsprüfung nicht mehr zuerkannt werden soll. Es war hiebei die Ansicht maßgebend, dass die Aspiranten, welche Seeleute von Beruf sind, ihre wissenschaftliche Befähigung nur an einer nautischen Schule sich erwerben können, wo sie auch die Prüfung abzulegen haben.

Zu §. 27.

(Anstatt des §. 23 des Wehrgesetzes.)

Der ärztliche Lehrstoff hat in der Gegenwart bereits einen solchen Umfang erreicht dass derselbe innerhalb der vorgeschriebenen Studienjahrgänge nur bei großem Fleiße mit Erfolg bewältigt werden kann.

Der Beruf der Militär-Ärzte erfordert aber auch eine Summe von Kenntnissen und Erfahrungen, die nur nach erlangtem Diplome unter militärischer Leitung und unter militärischen Verhältnissen erworben werden können.

Die jetzige vorschriftsmäßige Ausbildung der militär-ärztlichen Eleven ist entschieden einseitig, weil sie während ihrer Präsenzdienstleistung vermöge ihres Studienfortganges bloß zu niederen ärztlichen Diensten in den Militär-Spitälern verwendet werden können und ihnen keine Gelegenheit geboten werden kann, durch den Truppendienst das eigentliche Militärleben kennen zu lernen. Günstige Resultate lassen sich nur dann erwarten, wenn die Mediciner vorerst einer militärischen Schulung im Soldatenstande unterzogen und damit in den Truppendienst allseitig eingeführt werden, den Militär-Sanitätsdienst aber ausnahmslos erst nach Erlangung des staatsgiltigen Diplomes ableisten.

Eine ausgiebige militärische Schulung der zukünftigen Mitglieder des militär-ärztlichen Officiers-Corps erweist sich aber auch aus anderen Gründen als ein dringendes Bedürfnis. Es braucht diesfalls nur hervorgehoben zu werden, dass der Militär-Arzt gleich beim Eintritte in die berufmäßige Dienstleistung das Wesen des Truppendienstes mit seinen Anforderungen kennen und jene Sicherheit in seinem ganzen Auftreten besitzen muss, welche das allgemeine Vertrauen zu seiner Berufthätigkeit erweckt und auch geeignet ist, das

Ansehen seiner Standesgruppe in gebürendem Maße zu wahren. Aber nicht minder liegt die möglichst baldige und eingehende militärische Ausbildung der in Rede stehenden Wehrpflichtigen auch deshalb im Interesse des Heeres, weil dieselben vor Erlangung des Doctorgrades im Falle einer Mobilisirung im Sanitätsdienste nur in einer beschränkten Zahl und dann verwendet werden können, wenn sie die Eignung hiezu besitzen.

Aus diesen gewichtigen Gründen, welche in gleicher Weise die Interessen des Unterrichtes wie jene des militärischen Dienstes berühren, erscheint es geboten, die Heranziehung der studirenden Mediciner zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes in nachstehender Weise zu regeln:

Die Ableistung des Präsenzdienstes der Mediciner hätte in zwei Perioden stattzufinden, und zwar in der Dauer von sechs Monaten innerhalb der allgemeinen Aufschubgrenze des Präsenzdienstantrittes, d. i. bis zum 1. April jenes Jahres, in welchem die Betreffenden das 25. Lebensjahr vollenden, im Soldatenstande; dann in der Dauer von sechs Monaten nach erlangtem Doctordiplom als Ärzte im Militär-Sanitätsdienste.

Als äußerste Grenze für die Ableistung des sechsmonatlichen Präsenzdienstes als Arzt hätte der 1. April des Jahres zu gelten, in welchem der Betreffende das 28. Lebensjahr vollendet. Mediciner, welche bis zur äußersten Aufschubgrenze das Diplom nicht erlangen, sind in das Verhältnis der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes zu übersetzen. Diese Maßregeln finden ihre Begründung darin, dass jene Mediciner, welche das Diplom nicht erlangen, als Ärzte nicht in Betracht kommen können und consequenterweise in die Kategorie jener Wehrpflichtigen fallen, denen nach ihrer wissenschaftlichen Befähigung die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande zugestanden wird. Es sollen jedoch die Einjährig-Freiwilligen, welche die medicinischen Studien vollenden, das Doctordiplom aber bis zu dem vorerwähnten Zeitpunkte nicht erlangen, daher den gesammten Präsenzdienst im Soldatenstande ableisten müssen, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der. abzulegenden Prüfung, mit Schluss des Präsenzjahres in die Reserve, beziehungsweise nichtactive Landwehr übersetzt werden.

Die Bestimmungen über die Ernennung der Einjährig-Freiwilligen-Mediciner zu Assistenzärzten, beziehungsweise über deren Übersetzung als Assistenzarzt-Stellvertreter in die Reserve nach abgeleistetem Präsenzdienste, entsprechen den thatsächlichen Bedürfnissen.

Zu den §§. 28 und 29.

(Anstatt des §. 24 und theilweise 23 des Wehrgesetzes.)

Die Verschiedenheit der Bedingungen, unter welchen den Pharmaceuten die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt werden kann, trägt der voraussichtlichen Reform des pharmaceutischen Studienwesens bereits Rechnung.

Da den Pharmaceuten und Studirenden der Thierarzneikunde mit Rücksicht auf ihre Vorbildung die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nur behufs Verwendung in

ihrer Eigenschaft als Apotheker oder Veterinäre zuerkannt wird, so können dieselben nur nach Erlangung des staatsgiltigen Diploms zur Ableistung des Präsenzdienstes zugelassen werden, und es muss diese Begünstigung erlöschen, sobald sie ihre Studien nicht in einer ihrer künftigen Bestimmung entsprechenden Weise zum Abschlusse bringen. Die verschiedene Dauer der Vorbildung rechtfertigt die Bestimmung, dass die äußerste Frist, bis zu welcher das Diplom erlangt werden muss, um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nicht zu verlieren, um zwei Jahre differirt.

Die den Pharmaceuten und Veterinären dermalen gestattete Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes vor erlangtem Diplome — d. i. als Apotheker-, beziehungsweise thierärztlicher Gehilfe — hat ebensoviele Nachtheile wie die Ableistung des Präsenzdienstes der Mediciner vor erlangtem Doctorgrade; es musste deshalb von derselben abgesehen werden.

Die Bestimmung über die Ernennung dieser Einjährig-Freiwilligen zu Medicamenten-Accessisten respective Unter-Thierärzten, beziehungsweise über deren Übersetzung als Praktikanten in die Reserve nach abgeleistetem Präsenzdienste wurde auch in diese Paragraphen in Analogie mit den bezüglichen Bestimmungen des §. 25 aufgenommen.

Zu §. 30.

(Neu.)

Beim Heere tritt im Kriegsfalle nicht nur ein namhafter Mehrbedarf an Officieren, Ärzten, Medicamenten-Beamten und Thierärzten, sondern auch an Militär-Verpflegs- und Bau-Rechnungs-Beamten ein.

Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche für die genannten Verwaltungszweige Eignung und Vorliebe besitzen, werden zu diesem Zwecke in der erforderlichen Zahl nach erhaltener militärischer Ausbildung für ihre künftige militärische Verwendung geschult, und nach vollstrecktem einjährigen Präsenzdienste, dann entsprechend abgelegter Prüfung zu Reserve-Beamten ernannt.

Die Bestimmungen hierüber waren bis nun lediglich in der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes enthalten; der Vollständigkeit wegen ist die Aufnahme derselben in dieses Gesetz angezeigt.

Zu §. 31.

(Anstatt des §. 25 des Wehrgesetzes.)

Die Begründung für die beantragte Änderung dieses Gesetzes-Paragraphen, dass die Candidaten des geistlichen Standes, welche bisher auf das Rekruten-Contingent oder in die Landwehr entfielen, künftighin in die Ersatzreserve eingetheilt werden sollen, ist bereits in der Motivirung zu §. 14 enthalten. Eine weitere Änderung dieses Paragraphen hat ihren Grund in der beantragten Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht vom 20.

auf das 21. Lebensjahr (§. 7). Der gegenwärtig in Kraft stehende Gesetzes-Paragraph ist endlich in mancher Beziehung nicht vollständig. Nach dem Wortlaute desselben kann beispielweise einem Wehrpflichtigen, welcher im 19. Lebensjahre die Gymnasialstudien beendet hat, hierauf sofort in das Noviziat eines geistlichen Ordens eintritt und bei der Stellung assentirt wird, wenn er am 1. October desselben Jahres die theologischen Studien noch nicht begonnen hat, die im §. 25 des bisherigen Wehrgesetzes enthaltene Begünstigung nicht zuerkannt werden, während sie einem Wehrpflichtigen zukommt, welcher als Studirender des 7. oder 8. Jahrganges eines Gymnasiums assentirt wird, wenn er vor der Stellungs-Commission erklärt, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, wenn er sich auch nur über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in das Noviziat ausweist; ebenso wird diese Begünstigung ohne Rücksicht auf den Beginn der theologischen Studien auch jenen bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen (Schülern der 7. oder 8. Gymnasial-Classe) zuerkannt, welche mit dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung in das Noviziat eintreten.

Die neue Gesetzesfassung beabsichtigt die Mängel dieses Paragraphen zu beheben und hiebei den kirchlichen Interessen vollkommen Rechnung zu tragen; insbesondere sollen gewisse, dermalen nur für die Dauer des bestehenden oder eines eintretenden Priestermangels getroffene Maßnahmen bleibend eingeführt (Punkt a des neuen §. 31), und auch denjenigen Wehrpflichtigen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen (Punkt b des neuen §. 31), für die Dauer ihrer ferneren Dienstpflicht die gleichen Begünstigungen zuerkannt werden, welche diejenigen Wehrpflichtigen besitzen, die schon bei ihrer Assentirung Candidaten des geistlichen Standes sind.

Die Candidaten des geistlichen Standes wurden bisher nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge zu Militär-Seelsorgern ernannt. Infolge dessen befinden sich dermalen im Reservestande des Heeres über 2000 Militär-Seelsorger, während der Kriegsbedarf an solchen nur 170 beträgt; es sind sonach über 1800 Militär-Seelsorger in der Reserve vorhanden, welche im Mobilisirungsfalle keine Verwendung finden. Ebenso namhaft ist die Anzahl der landwehrpflichtigen Seelsorger.

Die Ernennung sämmtlicher ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger zu Militär-Seelsorgern ist demnach nicht geboten. Im Interesse der Vereinfachung der Administration liegt es vielmehr, dass nur so viele Priester, beziehungsweise Seelsorger zu Militär-Geistlichen in der Reserve ernannt werden, als der Mehrbedarf im Mobilisirungsfalle beträgt. Es wird somit die Änderung des in Kraft stehenden §. 25 des Wehrgesetzes dahin beantragt, dass im allgemeinen die ausgeweihten Priester, beziehungsweise die Seelsorger, während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz (nicht im Stande) der Ersatzreserve zu führen sind, und dass sie im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden können. Dieser Bestimmung entsprechend werden nur jene Priester (Seelsorger), welche die Verwendung als Militär-Seelsorger im Mobilisirungsfalle anstreben, in dem erforderlichen Umfange schon im Frieden zu Militär-Seelsorgern in der Reserve (nichtactive Landwehr) ernannt werden.

Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen dieses Paragraphen wird noch angeführt, dass die im gegenwärtig giltigen Gesetze (§. 25, Abs. 3) besonders angeführten Studirenden der letzten zwei Jahrgänge des Ober-Gymnasiums in den neuen Text deshalb nicht aufgenommen wurden, weil die Studirenden des vorletzten Jahrganges infolge der beantragten Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht auf das 21. Lebensjahr außer Betracht kommen, und die Studirenden des letzten Jahrganges unter den im Punkte a angeführten enthalten sind.

Der 4. Absatz mit der Bestimmung, dass jene, welchen die Begünstigungen des §. 25 des Wehrgesetzes bedingungsweise zuerkannt wurde, bis zum Eintritte in die theologischen Studien im Mobilisirungsfalle zur Dienstleistung im streitbaren Stande verpflichtet sind, erscheint im neuen Texte gleichfalls nicht, nachdem eine bedingungsweise Zuerkennung dieser Begünstigung für die Zukunft nicht mehr beabsichtigt wird und sich ohne Beeinträchtigung der geistlichen Interessen vermeiden lässt. Der Entwurf zum neuen Gesetzes-Paragraphen berücksichtigt letztere im vollen Maße und insbesondere durch die Bestimmung, dass die im Punkt b angeführten Theologen in Hinkunft auch im Mobilisirungsfalle vom Dienste im streitbaren Stande enthoben bleiben, und dass die ausgeweihten Priester, beziehungsweise die Seelsorger, lediglich in der Evidenz der Ersatzreserve geführt werden sollen, was auch deren wiederholt angesuchte Enthebung von den jährlichen Hauptrapporten zur Folge haben wird.

Zu §. 32.

(Anstatt des §. 27 des Wehrgesetzes.)

In der Motivirung zu §. 14 sind bereits die Gründe für die Änderung dieses Gesetzes-Paragraphen, dass die Unterlehrer und die Lehrer an allgemeinen Volksschulen, wenn sie assentirt werden, in Hinkunft in die Ersatzreserve eingetheilt werden sollen, besprochen worden. Ein weiteres Motiv für die Änderung dieses Paragraphen liegt in der angeregten Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr.

Die vorgenommenen Änderungen bei Verlust des Titels resultiren aus dem Umstande, dass in Hinkunft auch die Landwehr Ersatzreservisten erhalten wird.

Zu §. 33.

(Anstatt des §. 27 des Wehrgesetzes, vorletzter Absatz.)

Der gegenwärtig in Kraft stehende §. 27 des Wehrgesetzes enthält die Bestimmungen über die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht an die Lehramts-Candidaten und Lehrer und an die Besitzer ererbter Landwirtschaften. Da die Titel, aus welchen den erwähnten Wehrpflichtigen die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden, ganz verschieden sind, empfiehlt es sich, diese beiden Kategorien in zwei abgesonderten Paragraphen zu behandeln.

Ebenso wurde der letzte Absatz des §. 27 des Wehrgesetzes aus diesem Paragraphen ausgeschieden, nachdem er sachlich nicht hieher, sondern in jenen Paragraphen gehört, welcher von den Begünstigungen handelt, die den Wehrpflichtigen in Berücksichtigung der Familienverhältnisse zugestanden werden.

Dagegen wurden in den neuen Gesetzes-Paragraphen ausführlichere Bestimmungen über die Dienst- und Präsenzpflicht jener aufgenommen, welche den Titel, aus dem die zuerkannte Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht hervorgegangen war, verlieren. Diese Bestimmungen sind sowohl mit dem neuen §. 34 des Wehrgesetzes, als mit jenen der gegenwärtigen Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes im Einklange.

Zu §. 34.

(Anstatt des §. 17 des Wehrgesetzes.)

Die beantragte Änderung dieses Paragraphen des Wehrgesetzes dahingehend, dass die bis nun vom Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine und in die Landwehr zeitlich Befreiten künftighin in die Ersatzreserve eingetheilt werden sollen, ist bereits in der Motivirung zum §. 18 erörtert worden.

Was die Befreiungs-, beziehungsweise Enthebungstitel selbst betrifft, so besteht dermalen zwischen den Gesetzen beider Staatsgebiete der Unterschied, dass in den Ländern der ungarischen Krone gegenwärtig in Ermanglung eines einzigen Sohnes auch der einzige Eidam eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter den Anspruch auf die zeitliche Befreiung hat. Diese Begünstigung wird nun auch auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt und, um Missbräuchen vorzubeugen, festgesetzt, dass die zeitliche Befreiung als einziger Eidam nur dann zuerkannt werden kann, wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch begründen, nicht schon zur Zeit der Verehelichung des Reclamirten bestanden haben.

Der Billigkeit Rechnung tragend, ist gegenwärtig durch die Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes die zeitliche Befreiung auch dem einzigen Halbbruder vaterloser Geschwister zuerkannt. Diese Begünstigung wurde nun auch in den 1. Absatz, Punkt 3, dieses Paragraphen aufgenommen und in demselben conform den Punkten 1 und 2 und in Übereinstimmung mit den folgenden Absätzen anstatt: „ein Bruder" gesetzt: „der einzige Bruder oder Halbbruder".

Die Bestimmung des Punktes a des bisherigen §. 17 des Wehrgesetzes, dass gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder auch derjenige behandelt wird, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder in der Linien- oder Reservedienstpflicht stehen, hat hinsichtlich der Reservemänner nur in dem Falle Berechtigung, wenn dieselben zur activen Dienstleistung im Frieden beigezogen werden (§. 12, vierter Absatz des Entwurfes). Da aber im Frieden auch Landwehrmänner in activer Dienstleistung stehen und ausnahmsweise auch Ersatzreservisten zu derselben beigezogen werden können, so ist es billig, dass die erwähnte Begünstigung auf alle diese Kategorien Dienstpflichtiger ausgedehnt werde.

Dagegen wurde hinsichtlich der in der Dienstpflicht stehenden und bei der Zuerkennung der Begünstigung in Betracht kommenden Brüder die Bedingung ausgesprochen, dass sie sich nicht im Desertions-Verhältnisse befinden dürfen. Letztere Maßregel hat moralische Momente zur Grundlage, da es sich nicht empfiehlt, eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuzugestehen, wenn die Bedingung, unter welcher das Zugeständnis erfolgte, zwar besteht, derjenige jedoch, an den sich die Bedingung knüpft, die hieraus resultirende Pflicht nicht erfüllt, nämlich sich der Dienstpflicht, in der er steht, durch die Flucht entzieht.

Die geänderten Bestimmungen über die Dienstpflicht bei Verlust des Enthebungstitels resultiren einerseits aus dem Umstande, dass die bisher zeitlich Befreiten in Hinkunft der Ersatzreserve angehören sollen, anderseits aus der gleichfalls beantragten Änderung des Wehrgesetzes, dass die Ersatzreserve den periodischen Waffenübungen beizuziehen ist.

Den persönlichen Verhältnissen der Wehrpflichtigen ist hiebei im vollen Maße Rechnung getragen, indem derjenige, dessen Assentjahrgang nicht mehr in der Liniendienstpflicht steht, beim Verluste des Enthebungstitels — gleich den über das Rekruten-Contingent überzählig Entfallenden — in der Ersatzreserve verbleibt; während jener, dessen Assentjahrgang noch liniendienstpflichtig ist, nur nach Maßgabe der Präsenzdienstpflicht seines Assentjahrganges zum Präsenzdienste beigezogen wird. Dies hat auch zur Folge, dass nur jene Ersatzreservisten ihren Enthebungstitel jährlich nachzuweisen haben werden, deren Assentjahrgang noch in der Liniendienstpflicht steht, was eine wesentliche Erleichterung für die Bevölkerung sein wird.

Dass der Enthebungstitel nur von den Ersatzreservisten, deren Assentjahrgang noch liniendienstpflichtig ist, nachzuweisen sein wird, ist eine wesentliche Vereinfachung der Geschäfte bei den Ergänzungsbezirks-Commanden und den politischen Bezirksbehörden, was im Hinblicke auf die anderweitigen Mehranforderungen an diese Behörden angestrebt werden muss.

Die bisher im §. 27 des Wehrgesetzes enthaltene Bestimmung, dass bei besonders berücksichtigungswürdigen Familienverhältnissen, welche jedoch eine zeitliche Befreiung nicht begründen, die Beurlaubung auf die Dauer des Friedens eintreten kann, wurde, als in diesen Paragraphen gehörig, hier auch aufgenommen.

Ferner wurden in diesen Paragraphen die bisher im §. 40 des Wehrgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung jener Soldaten übertragen, welche in eines der im §. 34 des Entwurfes unter Punkt 1, 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt sind, oder in einem derselben bereits zur Zeit ihrer Assentirung sich befanden, den betreffenden Titel jedoch nicht geltend gemacht haben. Selbstverständlich tritt von nun an die Übersetzung in die Ersatzreserve ein.

Zu §. 35.

(Anstatt des §. 42 des Wehrgesetzes.)

Nachdem eine frühere Anmeldung die Zusammenstellung der Behelfe für die Stellung erleichtert, wurde der Monat November anstatt wie bisher der Monat December für die Erstattung der Meldung festgesetzt.

Die im §. 42 und in anderen Paragraphen des in Kraft stehenden Wehrgesetzes vorkommenden Strafbestimmungen setzen lediglich das zulässige höchste Strafausmaß fest; der Wirksamkeit der Strafe wegen darf dieselbe jedoch nicht unter ein bestimmtes Minimum herabgehen. Es wurde demnach hinsichtlich aller Straffälle dieses Gesetzentwurfes das mindeste Strafausmaß festgestellt.

Die Umwandlung der Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit in die entsprechende Freiheitsstrafe, so wie die Verwendung der Strafgelder, ist, um die öftere Wiederholung in den einzelnen Paragraphen zu vermeiden, in einem allgemeinen Paragraphen (66) behandelt.

Zu §. 36.

(Anstatt des §. 43 des Wehrgesetzes.)

Blieb sachlich ungeändert.

Zu §. 37.

(Anstatt des §. 31 des Wehrgesetzes.)

Dieser Paragraph enthält die Bestimmung über die Zeit, innerhalb welcher die Hauptstellung vorzunehmen ist und wann die Nachstellungen stattzufinden haben. Eine Verlegung oder Erweiterung des Zeitraumes für die Hauptstellung erschien, trotz mehrfacher Anregungen hiezu, nicht geboten; es haben vielmehr die bisherigen Erfahrungen und die über diesen Gegenstand gepflogenen Erhebungen dargethan, dass zwei Monate zur Bewältigung der Stellungsagenden genügen; die Monate März und April sind hiezu am besten zu wählen, weil im Februar in manchen Gegenden der Monarchie aus klimatischen Rücksichten die Durchführung der Stellung unmöglich ist. In dieser Beziehung blieb sonach die bisherige gesetzliche Bestimmung unverändert; dagegen erschien es zweckmäßig, dass das Wehrgesetz auch eine Bestimmung über die Unterbrechung der Hauptstellung bei Eintritt einer allgemeinen Mobilisirung enthalte.

Zu §. 38.

(Anstatt der §§. 32 und 33 des Wehrgesetzes.)

In dem bisherigen §. 32 des Wehrgesetzes war die allgemeine Bestimmung, dass die tauglich befundenen Stellungspflichtigen zu assentiren seien, nicht enthalten. Sie wurde nunmehr in diesen Paragraphen aufgenommen, ebenso wie die Assentirung mit nachträglicher

Widmung, welche durch die Wehrgesetz-Instruction vom Jahre 1885 eingeführt wurde und sich seither vollkommen bewährt hat.

Im Gesetzentwurfe ist ferner die Bestimmung eingeflochten, dass gegen den bei der Stellung gefällten Beschluss auf „assentiren" eine Berufung nicht zulässig ist. Diese dem Wesen des Assentactes entsprechende Bestimmung war nothwendig, da es häufig vorkommt, dass gegen den erwähnten Beschluss seitens der Partei der Recurs ergriffen wird.

Auch war es hier am Platze auszusprechen, welche Kategorien Wehrpflichtiger bei der Stellung unmittelbar in die Ersatzreserve einzutheilen sind. Bezüglich der Eintheilung der übrigen Assentirten war es des Zusammenhanges wegen unerlässlich, auf den §. 15, welcher die Repartition regelt, hinzuweisen, da die Eintheilung aller mit Vorbehalt der Widmung Assentirten erst auf Grund der Repartition erfolgt.

Weiter wurden in diesen Paragraphen noch jene Bestimmungen aus dem §. 33 des Wehrgesetzes übertragen, welche die Vorführung der zur Hauptstellung Nichterschienenen betreffen, beziehungsweise das Alter festsetzen, bis zu welchem das Versäumnis der Stellungspflicht nachzutragen ist.

Die Nachmännerbezeichnung wurde aus dem Gesetze ganz ausgeschieden, weil die nichtbezeichneten Nachmänner gleich den bezeichneten zu behandeln sind, und die Bezeichnung der Nachmänner überhaupt wenig praktischen Wert hat; dies gilt umsomehr dann, wenn die Contingents-Abrechnung — wie dies im §. 42 beantragt ist — auf den 31. August verlegt wird.

Fallen gelassen wurden ferner die Bestimmungen des alten §. 32:

a) in Betreff der ausnahmsweisen Berufung der IV. Altersclasse, weil auf diese nicht mehr reflectirt wird;

b) bezüglich der Evidenzführung der Zeitlich-Befreiten, nachdem jene Wehrpflichtigen, welche sich in einem der im bisherigen §. 17 angeführten Familienverhältnisse befinden, zufolge der §§. 18 und 34 des vorliegenden Gesetzentwurfes — ihre Tauglichkeit vorausgesetzt — in die Ersatzreserve einzutheilen sind.

Die Bestimmungen, welche die Ausbildung der Ersatzreserve und deren Einberufung im Kriege regeln, wurden, da sie in diesem die Durchführung der Stellung behandelnden Paragraphen nicht am Platze sind, gleichfalls ausgeschieden und mit der entsprechenden Modification in die neuen §§. 12 und 13 aufgenommen, in welche sie vermöge ihres Inhaltes gehören.

Zu §. 39.

(Anstatt des §. 34 des Wehrgesetzes.)

Die bisherigen Bestimmungen des §. 34 des Wehrgesetzes über die Überprüfung der bereits Assentirten haben sich als unzulänglich erwiesen. Es wurde daher schon die In-

struction zur Ausführung des Wehrgesetzes vom Jahre 1886 (§. 82 : 1) entsprechend ergänzt und demgemäß auch der §. 39 des Gesetzentwurfes formulirt. Ausdrücklich wurde jedoch hiebei hervorgehoben, dass die Ersatzreservisten von der Überprüfung auszuschließen sind, weil für sie kein Ersatz geleistet wird (§§. 15 und 41).

Zu §. 40.

(Anstatt des §. 40 des Wehrgesetzes.)

Nachdem diejenigen tauglichen Wehrpflichtigen, welchen in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse nach dem bisherigen §. 17 des Wehrgesetzes die zeitliche Befreiung zuzuerkennen war, im Sinne des neuen §. 34 zu assentiren und in die Ersatzreserve einzutheilen sind, werden auch die bereits eingereihten Wehrpflichtigen aus dem erwähnten Titel nicht mehr entlassen, sondern in die Ersatzreserve übersetzt.

Der Punkt c des bisherigen Paragraphen, dann der vorletzte Absatz desselben, betreffend die Evidenz der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr, treffen daher in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht mehr zu und entfallen. Eine den neuen Grundsätzen entsprechende Bestimmung wurde in den neuen §. 34 als letzter Absatz übertragen. Ebenso entfällt der alte Punkt d, da die IV. Altersclasse nicht mehr zur Stellung berufen wird.

Der zweite Absatz des alten §. 40 normirt jene Übersetzungen, welche auf Grund der durchgeführten Contingents-Abrechnung vorzunehmen sind. Diese Bestimmung steht mit dem bei der Contingents-Abrechnung zu beobachtenden Verfahren im innigen Einklange, daher dieselbe in den neuen §. 42 aufgenommen, jedoch dahin modificirt wurde, dass die Übersetzung der über das Rekruten-Contingent des Heeres (Kriegsmarine) Assentirten unmittelbar in die Landwehr, und jener der Landwehr in die Ersatzreserve erfolgt.

Nachdem künftighin die Bezeichnung der Nachmänner nicht mehr vorgenommen wird, weil dieselbe keinen praktischen Wert hat, so wurde dieser Ausdruck in den bezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes auch nicht mehr angewendet (Begründung zu §. 38).

Die Bestimmung des letzten Absatzes des alten §. 40 gehört sachgemäß zum neuen §. 34 und wurde dorthin übertragen.

Zu §. 41.

(Anstatt des §. 41 des Wehrgesetzes.)

Jene Personen des Heeres (Kriegsmarine), welche in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse dermalen entlassen und in die Evidenz der Ersatzreserve übernommen werden, sind in Hinkunft in den Stand der Ersatzreserve zu übersetzen; demgemäß wurde in diesem Paragraphen festgesetzt, dass der Ersatz zu leisten ist, sobald die Übersetzung in die

Ersatzreserve angeordnet wird, wenn der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat. Ebenso ist die Ersatzleistung am Platze, wenn die Übersetzung aus dem Heere (Kriegsmarine) in die Ersatzreserve auf Grund eines Überprüfungs-Beschlusses erfolgt, vorausgesetzt, dass das die mindere Tauglichkeit bedingende Körpergebrechen schon zur Zeit der Einreihung vorhanden war.

In allen diesen Fällen hat auch bei den Landwehren die Ersatzleistung einzutreten, weil dieselben bestimmte Rekruten-Contingente erhalten.

Dermalen ist bei Entlassungen aus Familienrücksichten seitens der Partei ein Schadenersatz im Betrage von 20 Gulden nur dann zu leisten, wenn der Entlassungsanspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde. Nach §. 34 des Gesetzentwurfes tritt aber an Stelle der Entlassung aus Familienrücksichten die Übersetzung in die Ersatzreserve; der Betreffende bleibt also im Stande des Heeres (Landwehr). Da eine Schadenersatzleistung wohl nur mit der gänzlichen Ausscheidung aus dem Stande des Heeres (Landwehr) vereinbarlich ist, so kann bei der Übersetzung in die Ersatzreserve ein Schadenersatz nicht gefordert werden.

Durch die Bestimmungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vom Jahre 1886 ist der Ergänzungsbezirks-Commandant der Verantwortung in dem Falle enthoben worden, wenn er einen Wehrpflichtigen entgegen dem Gutachten des Militär-Arztes assentirt, und zwar aus dem Grunde, damit er — frei von jedem Einflusse — seine persönliche Überzeugung in dem betreffenden Beschlusse zum Ausdrucke bringen könne. Es kann der Sache nur dienlich sein, wenn auch der Militär-Arzt dieser Verantwortung enthoben wird; auch er soll seine Meinung frei von jedem Einflusse äußern können. Dagegen müssen für die Assentirung von dienstuntauglichen Wehrpflichtigen mit einem auch dem Nichtarzte erkennbaren Körpergebrechen, sowohl der Ergänzungsbezirks-Commandant, wie der Militär-Arzt auch fernerhin verantwortlich bleiben, weil eine solche Assentirung eine gesetzwidrige ist. Die Schadenersatzleistung im Pauschalbetrage von 20 Gulden wird demnach in der Folge nur mehr bei Entlassungen aus dem Titel der gesetzwidrigen Assentirung eintreten.

Schließlich wird noch bemerkt, dass die Bestimmungen des §. 41 des Wehrgesetzes' zweiter Absatz, betreffend die Ersatzleistung für Entlassene, beziehungsweise für die bei der Contingents-Abrechnung im Rekruten-Contingente sich ergebenden Abgänge, mit entsprechenden Änderungen in den neuen §. 42 übertragen wurden, wo sie besser am Platze sind.

Zu §. 42.

(Neu.)

Nach §. 94 der mit 1. Jänner 1886 außer Kraft getretenen Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes war die Contingents-Abrechnung mit 31. December durchzuführen.

Die Contingents-Abrechnung unterliegt jedoch mit diesem Zeitpunkte manchen Schwierigkeiten und hat sich in der Praxis nicht als zweckmäßig erwiesen. War es

schon umständlich, dass bis zum Jahre 1882, infolge der Bestimmungen des §. 69 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vom Jahre 1868, die bezeichneten Nachmänner am Einreihungstage nicht zum Präsenzdienste herangezogen werden konnten, weil sie vier Monate vom Einreihungstage an beurlaubt zu bleiben hatten, so gestaltete sich die Sache diesbezüglich mit dem Inkrafttreten der Durchführungs-Bestimmungen zu der Wehrgesetz-Novelle vom Jahre 1882 noch viel ungünstiger.

Nach diesen Bestimmungen sind, nicht bloß die bezeichneten, sondern auch die nichtbezeichneten Nachmänner bis zur Contingents-Abrechnung auf Urlaub zu belassen. Die nach dem Ergebnisse der Contingents-Abrechnung im Heere verbliebenen Nachmänner traten infolge dessen erst mit 1. April des folgenden Jahres in den Präsenzdienst. Überdies konnte zufolge der bezüglichen Bestimmungen der Gesetzes-Novelle ein im Stellungsjahre bis zum 1. October zum Heere assentirter, einer stellungspflichtigen Altersclasse angehöriger Einjährig-Freiwilliger am 1. October den Präsenzdienst im Heere nur dann antreten, wenn nach dem Stellungsergebnisse bis 1. October mit voller Gewissheit anzunehmen war, dass er bei der Contingents-Abrechnung nicht in die Landwehr gelangen wird.

Ähnliches wie für die Rekruten des Heeres gilt nunmehr theilweise auch bezüglich der Ersatzreserve, da dieselbe mit 1. October des Stellungsjahres zur militärischen Ausbildung herangezogen wird.

Nachdem die Bezeichnung der Nachmänner überhaupt nur auf ganz unsicherer Basis vorgenommen werden kann; die vor dem Einreihungstermine durchzuführende Abrechnung oft nicht einmal annähernd mit dem späteren Ergebnisse der Contingents-Abrechnung übereinstimmt: so ergibt sich die Folge, dass die regelmäßige Ergänzung des Heeres, welche am 1. October, als dem Einreihungstage, erfolgen muss, ungemein beinträchtigt wird. Viele werden am 1. October nicht zum Präsenzdienste herangezogen, die nach dem Ergebnisse der Contingents-Abrechnung im Heere verbleiben; andere wieder werden einberufen, müssen jedoch, weil sie zufolge der Contingents-Abrechnung in die Ersatzreserve oder Landwehr fallen, in das nichtactive Verhältnis, beziehungsweise zur Landwehr übersetzt werden.

Bei der Unzuverlässlichkeit der approximativen Abrechnung vor dem Einreihungstermine war auch die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, dass einem der früher erwähnten Einjährig-Freiwilligen der Eintritt in den Präsenzdienst am 1. October verwehrt werden musste, obzwar er nach dem Ergebnisse der späteren Contingents-Abrechnung im Heere verblieben ist.

Die Vornahme der Contingents-Abrechnung mit 31. December bietet übrigens auch nicht die volle Gewähr dafür, dass alle bis dahin im Wege der Stellung Assentirten angerechnet werden, weil die in den letzten Tagen des erwähnten Monates in fremden Bezirken nachgestellten und assentirten Wehrpflichtigen, sowie die zur selben Zeit freiwillig Eingetretenen, welche einer stellungspflichtigen Altersclasse angehören, zumeist als Guthabungen in das nächstfolgende Jahr übertragen werden müssen.

Es gibt überhaupt kein Verfahren, durch welches verhindert werden könnte, dass im Laufe eines Stellungsjahres nicht einige Rekruten mehr oder weniger zur Einreihung

gelangen, als durch die Gesetze bewilligt worden ist. Bei einer so enormen Ziffer von Wehrpflichtigen ist eben eine bis auf einige Mann genaue Abrechnung im Laufe des Stellungsjahres nicht möglich.

Die ursachlich der Vornahme der Contingents-Abrechnung nach dem Einreihungstermine sich ergebenden Übelstände erzeugen — wie bereits erwähnt — nicht allein eine Unsicherheit in der regelmäßigen Heeresergänzung, sondern sie üben auch einen sehr ungünstigen Einfluss auf den Gang der militärischen Ausbildung, auf den Dienst und gewiss auch auf die Betroffenen und deren Angehörigen aus. Zudem machen die bezüglichen grundsätzlichen Normen eine Menge Detailanordnungen nothwendig, durch welche die Durchführungs-Bestimmungen in ganz ungerechtfertigter Weise vermehrt und complicirt werden, während es doch im Interesse der Sache und der mit der Ausführung betrauten Organe und Behörden liegt, die Ausführungs-Bestimmungen auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken.

Es ist hier überhaupt am Platze einzuschalten, dass durch den neuen Gesetzentwurf auch eine weit einfachere Administration angestrebt wird, weil die gegenwärtigen Durchführungs-Bestimmungen derartig complicirt sind, dass kaum mehr die geeigneten sachverständigen Organe dafür zu finden sind. Eine der complicirtesten Arbeiten ist aber die Contingents-Abrechnung, durch welche trotzdem, wie schon erwähnt, der Zweck nicht erreicht wird.

Um diese Übelstände für die Folge zu beheben, wird daher beantragt, die Contingents-Abrechnung vor den Einreihungstermin, und zwar auf den 31. August zu verlegen; dieser Termin macht es auch möglich, nach der Contingents-Abrechnung die Einberufung der Rekruten noch rechtzeitig veranlassen zu können.

Zweifelsohne wäre es am vortheilhaftesten, wenn die Contingents-Abrechnung mit der Repartition, welche mit 30. Juni bewirkt wird, zusammenfiele; es würden hiedurch die bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen, wie auch die Geschäftsführung bei den Ergänzungsbehörden erster Instanz noch mehr vereinfacht. Es ist dies jedoch nicht thunlich; denn einerseits muss die Repartition einige Monate vor der Einreihung vorgenommen werden, weil die infolge dieser Amtshandlung durchzuführenden, sehr umfangreichen Arbeiten beendet sein müssen, bevor an die Einberufung der Rekruten geschritten werden kann; anderseits soll genügende Zeit bleiben, um die Nachstellungen möglichst vollständig noch vor der Contingents-Abrechnung vornehmen zu können.

Um nach beiden Richtungen vorzusorgen, erscheint es am zweckmäßigsten, die Contingents-Abrechnung zwei Monate nach der Repartition und einen Monat vor der Einreihung, das ist mit 31. August, durchzuführen. Die nach diesem Zeitpunkte zur Einreihung Gelangenden hätten erst bei der Repartition und Contingents-Abrechnung des folgenden Jahres in Betracht zu kommen.

Durch diesen Vorgang kann nur das Stellungsergebnis des ersten Jahres alterirt werden; schon im folgenden Jahre wird der Ausgleich hergestellt, indem der Ausfall der Nachstellungen vom 1. September bis 31. December durch die Einrechnung der in demselben Zeitraume des Vorjahres im Nachstellungswege Assentirten aufgewogen wird.

Das in Kraft stehende Wehrgesetz hat über die Durchführung der Contingents-Abrechnung keinen eigenen Paragraphen, sondern es kommen nur einzelne darauf bezugnehmende Bestimmungen in den §§. 40 und 41 des Wehrgesetzes vor. Da die Rekruten-Contingente gesetzlich festgestellt sind, so ist die Contingents-Abrechnung zweifelsohne eine derart wichtige Amtshandlung, dass es geboten war, für dieselbe eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu §. 43.

(Anstatt des §. 35 des Wehrgesetzes.)

Blieb sachlich ungeändert.

Zu den §§. 44, 45 und 46.

(Anstatt des §. 46 des Wehrgesetzes.)

Diese Paragraphen behandeln das ungerechtfertigte nicht rechtzeitige Erscheinen bei der Stellung und die Stellungsflucht.

Der §. 46 des gegenwärtigen Wehrgesetzes erklärt jeden als Stellungsflüchtling, der zum Erscheinen vor der Stellungs-Commission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt. Diese Bestimmung ist hart, denn es muss nach derselben jeder als Stellungsflüchtling behandelt werden, welcher aus Sorglosigkeit oder aus einem anderen Grunde von der Stellung ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt. Füglich soll aber als Stellungsflüchtling nur derjenige angesehen werden, bei dem die Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, anzunehmen ist.

Bei der Stellungsflucht selbst ist aber auch noch zu unterscheiden, ob sich der Stellungsflüchtling im Inlande oder außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält. Zweifellos ist letztere Handlung strenger zu bestrafen, weil der betreffende Stellungspflichtige schwerer erreichbar ist.

Diesen Erwägungen entsprechend werden jene Stellungspflichtigen, welche zur Stellung nicht rechtzeitig erscheinen und ihr Versäumnis nicht hinreichend rechtfertigen, nur mit einer Geldstrafe bedroht; dagegen diejenigen, welche in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung ausbleiben, als Stellungsflüchtlinge behandelt und je nachdem sie sich im Inlande oder außerhalb der Monarchie aufgehalten haben, mit Dienstverlängerung, mit einfachem oder strengem Arrest und an Geld bestraft.

Infolge des Umstandes, dass für die k. k. Landwehr ein Minimalmaß überhaupt nicht festgesetzt ist, dann dass Mindertaugliche nur für die Ersatzreserve zu assentiren sind, können Stellungsflüchtlinge trotz ihrer Stellung außer der Altersclasse und Losreihe auch für die Landwehr, beziehungsweise für die Ersatzreserve assentirt werden, in welch' letztere auch jene Stellungsflüchtlinge gelangen werden, welche den Anspruch auf diese Begünstigung als Candidaten des geistlichen Standes, als Besitzer ererbter Landwirtschaften oder als

Familienerhalter besitzen. Den in die Ersatzreserve Eingetheilten wurde aber eine Verlängerung der Dienstpflicht nicht auferlegt, nachdem sie zu einem regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden nicht verpflichtet sind; sie mussten daher mit der gleichen Strafe bedroht werden, wie die Dienstuntauglichen.

Jene Stellungspflichtigen, welche zur Überprüfung nicht erscheinen, werden gleich denjenigen behandelt, welche zur Stellung nicht kommen, weil die Überprüfung nur eine Fortsetzung des Stellungsactes ist.

Die cumulativen Freiheits- und Geldstrafen finden ihre Begründung in der Nothwendigkeit, die Stellungsflucht und alle die Entziehung von der Dienstpflicht bezweckenden strafbaren Handlungen wirksam zu treffen.

Zu den §§. 47 und 48.

(Neu.)

Das Gesetz soll, um erschöpfend zu sein, die Strafbestimmungen hinsichtlich aller Handlungen enthalten, welche die Entziehung von der Wehrpflicht zum Zwecke haben und für welche in der bisherigen Strafgesetzgebung nicht entsprechend vorgesehen ist. Hiezu gehören auch jene listigen Umtriebe, welche angewendet werden, um sich oder einen andern der Wehrpflicht zu entziehen, und um für sich oder für einen andern eine nicht begründete Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zu erlangen. Daher sind diese beiden Paragraphen eingeschaltet worden. Durch die Aufnahme dieser Strafbestimmungen in das Wehrgesetz soll auch erzielt werden, dass die angeführten strafbaren Handlungen in beiden Staatsgebieten der Monarchie mit den gleichen Strafen bedroht werden.

Im §. 48 wurde eine Verlängerung der Dienstpflicht nicht ausgesprochen, weil das Vergehen eine mildere Ahndung zulässt, als das im §. 47 angeführte.

Zu §. 49.

(Anstatt des §. 47 des Wehrgesetzes.)

Dieser Paragraph unterscheidet sich von dem §. 47 des Wehrgesetzes insbesondere dadurch, dass derselbe auch die Bestimmungen über die Bestrafung der Selbstbeschädigung enthält, während das bisherige Wehrgesetz nur die Behandlung des Selbstbeschädigers mit Rücksicht auf seine Dienstpflicht festsetzt und die Ahndung des Delictes dem Strafgesetze vorbehält, wonach bis nun diese strafbare Handlung in beiden Staatsgebieten verschiedenartigen Strafbestimmungen unterlag.

Die Fassung dieses Paragraphen ist conform den §§. 45, 47 und 48 und findet auch in den dazu gehörigen Begründungen ihre Motivirung.

Mit Rücksicht auf das bei der Landwehr zulässige geringere Körpermaß können Selbstbeschädiger auch zur Landwehr assentirt werden.

Es wird hier noch insbesondere erwähnt, dass jene Selbstbeschädiger, welche nicht kriegsdiensttauglich, sondern nur zu minderen Dienstleistungen bei der Truppe geeignet befunden werden, zwar zu assentiren sind, aber auf das Rekruten-Contingent nicht gezählt werden.

Durch die Aufnahme der Bestimmung über die Behandlung der uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten, welche sich der Selbstbeschädigung schuldig machen, soll eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden, welche allen diesbezüglich aufgetauchten zweifelhaften Auslegungen vorbeugt.

Zu §. 50.

(Anstatt der §§. 44 und 45 des Wehrgesetzes.)

In diesem Paragraphen wurden die Bestimmungen der früheren §§. 44 und 45 des Wehrgesetzes, betreffend das Eheverbot, beziehungsweise die Strafnormen bei Übertretung desselben, der Kürze und Einfachheit wegen, zusammengezogen.

Dem Eheverbote unterliegen aus Ursache der Stellungspflicht Jünglinge vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und diejenigen, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben und zur Stellung noch verpflichtet sind. Es sind daher vom Eheverbote jene ausgenommen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentirt worden sind. Von der Ausdehnung des Eheverbotes bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht wurde Umgang genommen, um den geistlichen Behörden keine Schwierigkeiten in der Ausübung ihres Amtes zu bereiten.

Die Bestimmung hinsichtlich der IV. Altersclasse ist als gegenstandslos entfallen.

Der Stellungspflichtige, welcher sich unbefugt verehelicht, wird in Hinkunft nur an Geld bestraft. Von der Stellung außer der Altersclasse und Losreihe wurde abgegangen, da die vorangeführte mildere Ahndung des Delictes ohne Benachtheiligung der militärischen Interessen zulässig ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung sind im §. 67 enthalten.

Zu §. 51.

(Neu.)

Die §§. 4 und 39 des Wehrgesetzes bezeichnen die Dauer der Dienstpflicht, dann den Beginn und das Ende der Dienstzeit. Während dieser Zeit muss der Soldat für den militärischen Dienst verfügbar sein.

Wenn nun ein Soldat durch die Flucht (Desertion) sich seiner Dienstpflicht entzieht, so kann ihm logischerweise jene Zeit, während welcher er außerstande ist seiner Dienstpflicht nachzukommen, in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden; es ist dies der Zeitraum von der Außerstandbringung des Soldaten als Deserteur bis zu seiner erneuerten Präsentirung — das Desertions-Intercalare. Nachdem in den gegenwärtig in Kraft stehenden Wehrgesetze eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthalten ist, wird die nöthige Ergänzung des Gesetzes beantragt und bemerkt, dass eine widerrechtliche Nichteinrechnung der Desertions-Intercalarzeit nie eintreten kann, da in allen Fällen die gerichtliche Verurtheilung wegen Desertion erfolgt sein muss. Wurde ein Soldat als Deserteur außer Stand gebracht und hat es sich nachträglich herausgestellt, dass ihm das Verbrechen

der Desertion nicht zur Last fällt, so kann selbstverständlich von einer Unterbrechung der Dienstzeit, beziehungsweise von einer Desertions-Intercalarzeit keine Rede sein.

Durch den §. 46 des Wehrgesetzes ist ferner festgesetzt, dass der Stellungsflüchtling, welcher vor der Stellungs-Commission freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Falle er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstdauer zu dienen hat. Der §. 44 des vorliegenden Gesetzentwurfes enthält die gleiche Bestimmung.

Wird einem Stellungsflüchtling strafweise eine Verlängerung der Dienstpflicht auferlegt, so muss umsomehr auch über jeden bereits in der Dienstpflicht Stehenden eine Verlängerung derselben verhängt werden, sobald er sich der Dienstpflicht durch Desertion entzieht. Diese Verlängerung der Dienstpflicht kann nicht immer die gleiche sein, sondern muss nach Maßgabe des Wehrpflichtverhältnisses, in welchem sich der Deserteur befindet, und nach der Dauer des Intercalares bemessen werden.

Sowie das Desertions-Intercalare in die Dienstpflichtdauer nicht eingerechnet werden kann, ebensowenig kann jene Präsenzdienstzeit, welche ein Soldat infolge einer gerichtlichen Verurtheilung versäumt, auf seine Dienstpflichtdauer eingerechnet werden, wobei noch in Betracht kommt, dass der Soldat in Fällen strafgerichtlicher Behandlung schon durch die Untersuchungshaft längere Zeit und selbst über ein Jahr dem Dienste entzogen sein kann, ohne dass er diese Zeit nachzutragen hätte.

Aus administrativen Gründen wären aber nur jene Freiheitsstrafen in die Dienstpflichtdauer nicht einzurechnen, durch welche der Präsenzdienst um mehr als drei Monate versäumt wird.

Die Aufnahme dieser Bestimmung auch in das Wehrgesetz ist gerechtfertigt, weil durch dieselbe die Zeit angegeben wird, welche auf die Dienstpflicht (§. 8 neu) nicht anzurechnen ist.

Zu §. 52.

(Anstatt des §. 39 des Wehrgesetzes.)

Die Änderungen, welche der erste Absatz des gegenwärtigen §. 39 des Wehrgesetzes erfahren hat, finden ihre Begründung in der Schaffung der Seewehr und in der geänderten Bestimmung der Ersatzreserve.

Die bis nun im §. 15, Punkt e des Wehrgesetzes enthaltene Bestimmung über die vorzeitige Übersetzung von Cadeten des Heeres in die Landwehr wurde als sachlich in den vorliegenden Paragraphen gehörig, in denselben übertragen.

Der §. 21 des in Kraft stehenden Wehrgesetzes enthält unter anderem auch die Bestimmung, dass die aus den Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserve-Officiere innerhalb ihrer Heeresdienstpflicht bei einer Mobilisirung, je nach Bedarf und Entscheidung des Reichs-Kriegs-Ministers, entweder im Heere oder in der Landwehr zu verwenden sind. Nachdem es aber zum Vortheile des Dienstes gereicht und im Interesse der Landwehren gelegen ist, wenn die Officiere, welche sie im Mobilisirungsfalle zur Verfügung haben, sich schon im Frieden in ihrem Stande befinden, wird beantragt, dass die Übersetzung der

erwähnten im Heere entbehrlichen Reserve-Officiere in die Landwehr schon nach vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht erfolgen kann.

Diese Maßregel würde auch zur Vereinfachung der Administration beitragen. Sie fand in diesem Paragraphen Aufnahme, weil sie sachlich hieher gehört.

Zu §. 53.

(Anstatt des §. 37 des Wehrgesetzes.)

In diesem Paragraphen wurde die Bestimmung eingeschaltet, dass den Angehörigen der Reserve der Wiedereintritt in die active Dienstleistung unter den gleichen Bedingungen gestattet ist, wie sie für die freiwillige Fortsetzung des activen Dienstes gelten. Diese Einschaltung ist nothwendig, um in der Folge Zweifel und Meinungsverschiedenheiten auszuschließen.

Zu §. 54.

(Anstatt des §. 36 des Wehrgesetzes.)

Die wesentlichste Änderung des gegenwärtigen §. 36 des Wehrgesetzes besteht darin, dass in Hinkunft die Ersatzreserve zu denselben periodischen Waffenübungen verhalten werden soll, welche dermalen den Reservemännern obliegen; dann dass die Officiere und Cadeten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, zu den Waffenübungen auch jährlich herangezogen werden können.

Dass die in Kraft stehende gesetzliche Bestimmung, wonach die Ersatzreserve im Frieden nur durch acht Wochen militärisch auszubilden, zu den periodischen Waffenübungen aber nicht beizuziehen ist, als eine sehr nachtheilige Maßregel unseres Wehrgesetzes bezeichnet werden muss, wurde schon in der Motivirung zu §. 18 erörtert. Vermag man einem Rekruten in der Zeit von acht Wochen ohnehin nur das nothwendigste militärische Wissen beizubringen, so muss doch getrachtet werden, dass er das Wenige, was er gelernt, nicht ganz vergesse; und dazu sind die periodischen Waffenübungen das zuverlässigste und überall erprobte Mittel.

Die Ersatzreservisten sind beim Eintritte einer Mobilisirung umsoweniger verwendbar, je länger der Zeitraum ist, welcher seit ihrer ersten militärischen Ausbildung verflossen ist; Ersatzreservisten der ältesten Assentjahrgänge erlangen — wenn sie nicht inzwischen activirt waren — gewiss erst nach Wochen eine militärische Brauchbarkeit.

Von den in die Ersatzreserve in Hinkunft Gelangenden sind die Candidaten des geistlichen Standes von den Waffenübungen enthoben, die Unterlehrer und Lehrer zu denselben schon dermalen verpflichtet. Eine neue Verpflichtung ist somit nur den Besitzern ererbter Landwirtschaften, den bisher zeitlich Befreiten, den Überzähligen und Mindertauglichen auferlegt. Sämmtliche vier Kategorien genießen vermöge ihrer Eintheilung in die Ersatzreserve eine so weitreichende Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht, dass von ihnen diese neue im Interesse der Wehrkraft der Monarchie gelegene und nicht

schwer zu erfüllende Pflicht ohne Bedenken gefordert werden kann. Insbesondere betrifft dies die Überzähligen und Mindertauglichen, welche nur aus budgetären Gründen, beziehungsweise mit Rücksicht auf ihre physische Beschaffenheit vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden enthoben sind.

Durch die vorerwähnte Maßregel, sowie durch die Vermehrung der Ersatzreserve wird sich das jährliche Heeres-Budget anfangs um beiläufig 300.000 fl. erhöhen, welcher Betrag in dem Maße steigen wird, als die Anzahl der waffenübungspflichtigen Ersatzreservisten größer wird. Dermalen wären nur die seit dem Jahre 1882 assentirten Ersatzreservisten, welche bereits eine militärische Ausbildung erhalten haben, der Waffenübung beizuziehen

Die Officiere und Cadeten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, werden zu jährlichen Waffenübungen verpflichtet, weil für dieselben drei Waffenübungen nicht durchwegs zu genügen vermögen.

Auf dem Reserve-Officier und dem Cadeten, als Ersatz des Officiers, lastet im Felde eine große Verantwortung. Schon als Zugs-Commandant befehligt er bis zu 50 und mehr Mann; der Reserve-Officier kann auch in die Lage kommen, eine halbe, selbst eine ganze Compagnie zu führen.

Die Landwehr-Officiere können schon dermalen alljährlich zu den Waffenübungen beigezogen werden.

In Deutschland wurde bis nun die Ersatzreserve während ihrer Dienstverpflichtung in der durch das Budget bewilligten Zahl viermal zu Waffenübungen beigezogen, und zwar: bei der ersten Übung (militärischen Ausbildung) auf 10, bei der zweiten auf 4, bei der dritten und vierten auf je 2 Wochen. Im Jahre 1885 waren zu den Übungen einberufen, und zwar:

a) zu einer ersten (zehnwöchentlichen) Übung . . . . . 18.000 Mann,
b) zu einer zweiten (vierwöchentlichen) Übung . . . . . 11.500 „ ,
c) zu einer dritten (vierzehntägigen) Übung . . . . . 9.700 „ .

Nach dem neuesten Gesetze ist die deutsche Ersatzreserve zu drei Übungen in der Dauer von 10, 6 und 4 Wochen verpflichtet.

In Italien erhält die zweite Kategorie, welche die Ersatzreserve bildet, eine fünfmonatliche, auf ein oder mehrere Jahre vertheilte Ausbildung.

In Frankreich wird keine Ersatzreserve ausgeschieden und steht das ganze Rekruten-Contingent für die Ableistung des Präsenzdienstes und im Falle von dessen Abkürzung für die Berufung zu Übungszwecken zur Verfügung.

In diesem Paragraphen wurde schließlich festgesetzt, unter welcher Bedingung die Einberufung zur activen Dienstleistung für eine Übung zählt, und wer zu den Waffenübungen nicht verpflichtet ist.

Zu §. 55.

(Aus dem §. 36 des Wehrgesetzes.)

Der gegenwärtige §. 36 des Wehrgesetzes betrifft die periodischen Waffenübungen und die Controlversammlungen (Hauptrapporte). Nachdem dies jedoch zwei von einander

wesentlich verschiedene Dienstleistungen sind, wurden die Bestimmungen über die Controlversammlungen (Hauptrapporte) von jenen über die Waffenübungen getrennt und für sich in dem vorliegenden Paragraphen behandelt, welcher auch in einer präciseren Fassung festsetzt, wer zur Theilnahme an den Controlversammlungen (Hauptrapporten) verpflichtet ist.

Es wurde in diesen Paragraphen ferner die Bestimmung aufgenommen, dass die Übertretung der Pflicht bei der Controlversammlung (dem Hauptrapporte) zu erscheinen, nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen ist.

Zu §. 56.

(Anstatt des §. 26 des Wehrgesetzes.)

Der in Kraft stehende §. 26 des Wehrgesetzes wurde dahin ergänzt, dass in den zweiten Absatz die Dampfschiffahrt-Unternehmungen aufgenommen wurden.

Zu §. 57.

(Anstatt des §. 48 des Wehrgesetzes.)

Die in diesem Paragraphen vorgenommenen textuellen Änderungen gründen sich auf den §. 17 des Gesetzes über die k. k. Landwehr (R. G. Bl. Nr. 87 vom Jahre 1883).

Zu §. 58.

(Neu.)

Dieser Paragraph hat der Vollständigkeit des Gesetzes wegen in dem Entwurfe Aufnahme gefunden.

Er gründet sich auf das Gesetz vom 6. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend den Landsturm, insbesondere auf den §. 4 desselben.

Zu §. 59.

(Anstatt des §. 49 des Wehrgesetzes.)

Dieser Paragraph hat insofern eine Änderung erfahren, als die Bestimmung über die Ernennung der Officiere auf alle Theile der bewaffneten Macht ausgedehnt wurde und jene über die Distinctions- und Militär-Abzeichen 2c. für die Landwehr entfallen ist, nachdem dieselbe in dem Landwehrgesetze vorkommt (§. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 87).

Zu §. 60.

(Anstatt des §. 51 des Wehrgesetzes.)

Blieb sachlich ungeändert.

Zu §. 61.

(Anstatt des §. 52 des Wehrgesetzes.)

Der in Kraft stehende §. 52 des Wehrgesetzes bestimmt, welche Personen des Heeres und der Landwehr außer der Zeit der activen Dienstleistung rücksichtlich der Verehelichung den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die in diesem Paragraphen nicht genannten Personen des Heeres und der Landwehr hinsichtlich der Verehelichung den militärischen Vorschriften unterstehen, und dass sonach jene dieser Personen, für welche die Verehelichung von der militär-behördlichen Bewilligung abhängig gemacht wird, an diese gebunden sind. Es fehlt jedoch im Wehrgesetze die Festsetzung der Strafbestimmungen im Falle einer Verehelichung ohne militär-behördliche Bewilligung, beziehungsweise für die Übertretung des Eheverbotes und für die Mitschuldigen.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche unter der militärischen Gerichtsbarkeit, respective in activer Dienstleistung stehen, enthalten wohl die militärischen Strafgesetze und Vorschriften die nöthigen Bestimmungen, dagegen mangeln in der bisherigen Gesetzgebung die erforderlichen Normen bezüglich aller anderen Personen. Es war deshalb unerlässlich, diesen Paragraphen des Wehrgesetzes entsprechend zu ergänzen, und erschien es angemessen, hier dieselben Strafbestimmungen anzunehmen, welche hinsichtlich der unerlaubten Verehelichung eines Stellungspflichtigen im §. 50 dieses Entwurfes festgesetzt sind.

Diese nothwendige Ergänzung des Wehrgesetzes lässt es jedoch wünschenswert erscheinen von der bisherigen Art der Formulirung dieses Paragraphen abzugehen, und in demselben direct auszusprechen, welche Personen des Heeres und der Landwehr ohne militär-behördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen.

Die diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wurden hiebei im allgemeinen festgehalten. Eine wesentlichere Änderung ist nur hinsichtlich der dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen eingetreten.

Nach dem bisherigen Wehrgesetze können die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen sich ohne Bewilligung ihres Standeskörpers verehelichen, wenn sie die III. Altersclasse überschritten haben. Es wäre sonach nicht ausgeschlossen, dass ein in der III. Altersclasse assentirter Liniendienstpflichtiger, der aus irgend einem Grunde nicht mit dem allgemeinen Einreihungstage zum Präsenzdienste herangezogen, sondern bis zur Frühjahrsergänzung beurlaubt wurde, innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März des der Assentirung folgenden Jahres ohne Bewilligung des Standeskörpers heirate, denn er ist dauernd beurlaubt und hat die III. Altersclasse überschritten. Ebensowenig erscheinen in dieser Richtung diejenigen beschränkt, welche z. B. im Sinne des §. 142:4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes einen ein- oder mehrjährigen Aufschub des Präsenzdienstantrittes behufs der Studienvollendung erhielten und während dieser Zeit die III. Altersclasse überschritten.

Es ist daher im Interesse des Heeres nothwendig, den Grundsatz aufzustellen, dass alle Liniendienstpflichtigen insolange sie nicht den ihnen obliegenden Präsenzdienst thatsächlich abgeleistet haben, ohne militär-behördliche Bewilligung sich nicht verehelichen

dürfen. Die verheirateten Wehrpflichtigen, beziehungsweise deren Angehörige halten sich nur zu oft für berechtigt, anlässlich einer eingegangenen Ehe eine Begünstigung in der Wehrpflichterfüllung beanspruchen zu können. Thatsächlich sind die Fälle, in welchen aus besagtem Grunde zeitliche oder dauernde Beurlaubungen, ja sogar Militär-Entlassungen erbeten werden, sehr häufig. Anderseits ist es gewiss nur recht und billig, dass der Dauernd-Beurlaubte, welcher den regelmäßigen Präsenzdienst abgeleistet hat, von diesem Momente an bis zur Überschreitung der III. Altersclasse, beziehungsweise bis zur Reserve-Übersetzung in Bezug auf die Verehelichung nicht mehr wie bisher an die Bewilligung seines Standeskörpers gebunden sei.

Auf Grund dieser Erwägungen wird im vorliegenden Paragraphen festgesetzt, dass die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen ohne militär-behördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden.

Bezüglich der Verehelichung der uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten sind in dem gegenwärtigen Wehrgesetze keine Bestimmungen enthalten. Zur Ausfüllung dieser Lücke wurde festgesetzt, dass die uneingereihten Rekruten zur Verehelichung gleichfalls die militär-behördliche Bewilligung einholen müssen, die uneingereihten Ersatzreservisten hingegen einer solchen nicht bedürfen.

Endlich erscheinen unter den Personen, welche sich ohne militär-behördliche Bewilligung nicht verehelichen dürfen, den diesbezüglichen Vorschriften über die Heiraten im k. k. Heere, in der k. k. Kriegsmarine und in der k. k. Landwehr entsprechend, auch die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere.

Zu §. 62.

(Anstatt des §. 53 des Wehrgesetzes.)

Der §. 53 des in Kraft stehenden Wehrgesetzes ist insofern unvollständig, als in demselben die thatsächlich bestehende Meldepflicht der Nichtactiven nicht ausdrücklich ausgesprochen und ihre Unterordnung während der Controlversammlung (des Hauptrapportes), und wenn sie in ihrer Eigenschaft als Officiere (Beamte) die militärische Uniform tragen, nicht angegeben ist. Dass beides unerlässlich, erhellt am besten daraus, dass diesbezüglich für die Landwehr in anderen Gesetzen ganz präcise Bestimmungen bestehen.

Der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1883 über die k. k. Landwehr (R. G. Bl. Nr. 87) lautet:

„Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Personen der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der zuständigen Landwehr-Evidenz-Abtheilung (Bezirks-Feldwebel) und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, mündlich oder schriftlich zu melden."

Endlich sagt der §. 2 des Gesetzes vom 2. April 1885, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr (R. G. Bl. Nr. 93):

„Landwehr-Personen des nichtactiven Verhältnisses sind wegen militärischer Delicte, welche sie

1. während der Controlversammlung (dem Hauptrapporte),
2. in ihrer Eigenschaft als Officier in militärischer Uniform

begehen, nach den Militär-Strafgesetzen zu behandeln."

In den eingangs erwähnten Paragraphen mangeln ferner die Strafbestimmungen für den Fall, wenn ein zur activen Dienstleistung einrückender Soldat seine Abmeldung unterläßt, und wenn ein nichtactiver Officier (Beamte) die ihm obliegenden militärischen Meldungen nicht erstattet. In beiden Fällen kann die Ahndung dieser Übertretung nur nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften erfolgen.

Dementsprechend wurde dieser Paragraph vervollständigt. Dagegen wurde der Absatz des gegenwärtigen Gesetzes über die Verpflichtung der im Auslande sich aufhaltenden Dienstpflichtigen zur Rückkehr in die Heimat, wenn die Monarchie von einem Kriege bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, in den §. 63 übertragen, nachdem dieser die Befolgung der Einrückungsbefehle zum Gegenstande hat.

Zu §. 63.

(Theilweise aus dem §. 53 des Wehrgesetzes.)

Durch diesen Paragraphen wird lediglich bezweckt, die zu gewärtigenden Gesetze über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, deren Entwurf im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und der königl. ungarischen Regierung bereits festgestellt wird, mit dem Wehrgesetze in Zusammenhang zu bringen.

Derselbe enthält demnach auch nur allgemeine Bestimmungen und aus dem in Kraft stehenden Wehrgesetze (§. 53) den sachlich hieher gehörenden Absatz über die Verpflichtung der im Auslande sich aufhaltenden Dienstpflichtigen zur Rückkehr in die Heimat, wenn die Monarchie von einem Kriege bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist.

Zu §. 64.

(Anstatt des §. 54 des Wehrgesetzes.)

Die betreffenden Bestimmungen haben nur einzelne textuelle, den neuen Verhältnissen entsprechende Modificationen erfahren. Durch jene im Schlusssatze wird das Auswanderungsverbot im Kriegsfalle auf den Landsturm ausgedehnt.

Zu den §§. 65 bis 70.

(Neu.)

Diese Paragraphen sind der Vollständigkeit des Gesetzes wegen nothwendig.

Der §. 65 setzt fest, in welchen Fällen die Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe als Rechtsfolge der Aburtheilung wegen eines im Wehrgesetze enthaltenen Delictes

eintritt, und welcher Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht solche Wehrpflichtige verlustig werden;

der §. 66 regelt die Verwendung der eingehobenen Strafgelder und die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen;

der §. 67 behandelt die Verjährung;

der §. 68 bezeichnet die zur Durchführung des Strafverfahrens competenten Behörden;

der §. 69 regelt das Strafverfahren in den unten behandelten Fällen; endlich bestimmt

der §. 70, welche Strafbestimmungen auch auf die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung finden.

Insbesondere wird bemerkt:

Zum §. 65: Kein Wehrpflichtiger, welcher sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen sucht, ist einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht würdig. Es verlieren daher auch die Stellungsflüchtlinge, dann diejenigen, welche sich listiger Umtriebe bedienen, um sich der Wehrpflicht zu entziehen oder eine nichtbegründete Begünstigung zu erlangen, endlich die Selbstbeschädiger den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes und auf die Eintheilung in die Ersatzreserve als Unterlehrer und Lehrer.

Von dem Verluste des Anspruches auf die Eintheilung in die Ersatzreserve als Familienerhalter, Besitzer einer ererbten Landwirtschaft oder Candidat des geistlichen Standes wurde abgesehen, nachdem im ersteren Falle die Familie gestraft würde, im zweiten Falle volkswirtschaftliche Rücksichten dafür sprechen und im dritten Falle, weil das Gesetz den Candidaten des geistlichen Standes schon eine weitgehende Befreiung von der Dienstpflicht gewährt, es daher nicht anzunehmen ist, dass der Anspruchberechtigte absichtlich eine dieser strafbaren Handlungen begeht.

Zum §. 66: Die Verwendung der Strafgelder entspricht den Bedürfnissen, theils auch den bisherigen Vorschriften, und die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen den diesbezüglichen allgemeinen Normen.

Als neu wurde beigefügt, dass bei cumulativen Strafen durch die Umwandlung der Geldstrafe die Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden darf.

Zum §. 67: Die Bestimmungen über die Verjährung gründen sich theils auf die bestehenden Gesetze, theils entsprechen sie dem Interesse der Wehrgesetzgebung.

Zum §. 68: Das Strafverfahren in allen Übertretungsfällen, welches nach dem bisherigen Wehrgesetze den politischen Behörden zusteht, ist auch im vorliegenden Wehrgesetzentwurfe den politischen Behörden zugewiesen; dagegen wurde das Strafverfahren in den Fällen der §§. 45, 47, 48 und 49, weil diese Straffälle Vergehen begründen, den ordentlichen Gerichten zugewiesen.

Zum §. 69: Die Bestimmungen dieses Paragraphen enthalten, auf Grundlage voller Reciprocität mit Ungarn, die gesetzliche Behandlung in den Straffällen der §§. 35, 44, 50, 61, 2. Absatz, Punkt b, und 62 des Wehrgesetzentwurfes rücksichtlich österreichischer Wehr-

pflichtiger, welche auf dem anderen Gesetzgebungsgebiete der Monarchie oder im Auslande straffällig geworden sind, sowie rücksichtlich ungarischer Wehrpflichtiger, wenn sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten.

Zu §. 71.

(Anstatt der §§. 38 und 55 des Wehrgesetzes.)

Da über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere und über die Militär-Taxe besondere Gesetze bestehen, und zwar das Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) und das Gesetz vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70), so genügt die Berufung auf diese Gesetze.

Der Vollständigkeit des Gesetzes wegen geschieht in diesem Paragraphen auch von der Versorgung der Personen der bewaffneten Macht, dann deren Witwen und Waisen, beziehungsweise den hierüber bestehenden Gesetzen, Erwähnung.

Zu den Übergangs-Bestimmungen.

Zu Punkt 1.

Die Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr hat zur Folge, dass in dem Jahre, in welchem die Stellung zum erstenmal nach dem neuen Gesetze durchgeführt wird, nur zwei Altersclassen, d. i. die 21- und 22-jährigen zur Stellung berufen werden können, wenn nicht Vorsorge getroffen wird, dass auch die 23jährigen, welche ihrer Stellungspflicht nach den bisherigen Gesetzen bereits Genüge geleistet haben, abermals zur Stellung erscheinen müssen.

Die Bestimmung, dass die „Mindertauglichen" in die Ersatzreserve einzutheilen sind, verursacht den Abgang aller Assentirten dieser Kategorie aus dem Rekruten-Contingente, und zwar aus allen Altersclassen.

Die Bestimmung, dass Theologen und Lehrer in die Ersatzreserve einzureihen sind, bedingt die Ausscheidung dieser Kategorien aus dem Rekruten-Contingente.

Überdies mangelt bei der Stellung im Übergangsjahre eine vollkommen unberührte Altersclasse, nachdem die I. Altersclasse bereits im Vorjahre zur Stellung herangezogen war.

Zur Deckung des hiedurch hervorgerufenen Ausfalles soll die bisherige III. Altersclasse zu der auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Stellung als abermalige III. Altersclasse berufen werden.

Zu Punkt 2.

In diesem Punkte sowie in den folgenden Punkten 3 bis 8 wurde eine Rückwirkung neuer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nur insoweit ausgesprochen,

als diese unvermeidlich war. Bei Feststellung der Übergangsbestimmungen war man bestrebt, erworbene Ansprüche auf Begünstigungen thunlichst aufrecht zu erhalten.

So wurde denn auch die Verlängerung der Dienstpflicht bei der Kriegsmarine um drei Jahre in der Seewehr nur auf jene Personen als rückwirkend erklärt, welche sich zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes noch im Stande der Kriegsmarine befinden und die bisherige Gesammtdienstpflicht noch nicht erfüllt haben.

In der Begründung zum §. 18 ist die Nothwendigkeit dargestellt, die bis nun auf Grund des §. 17 vom Eintritte in das Heer und in die Landwehr zeitlich Befreiten in Hinkunft zu assentiren und in die Ersatzreserve einzutheilen. Es konnten daher auch die nach diesem Rechtstitel in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Befindlichen in ihrem Verhältnisse nicht belassen werden. Sie sollen nach Maßgabe ihrer Wehrfähigkeit in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt werden, jedoch von der militärischen Ausbildung im Frieden und von den periodischen Waffenübungen enthoben bleiben, und auch keinen Nachweis über den Fortbestand des Anspruches auf diese Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zu liefern haben, was eine nicht zu unterschätzende Erleichterung für die Betroffenen ist. Durch die Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve wird ihnen demnach für den Frieden lediglich die Meldepflicht und die Verpflichtung des Erscheinens bei der Controlversammlung auferlegt.

Bei der Bemessung der Dienstpflicht dieser Ersatzreservisten ist mit aller Billigkeit vorgegangen worden.

Zu Punkt 3.

Durch den §. 54 des vorliegenden Gesetzes wurden die Ersatzreservisten zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Von den bereits im Stande der Ersatzreserve Befindlichen werden:

a) von den Waffenübungen gänzlich enthoben: die Ersatzreservisten, welche auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) assentirt, jedoch nicht ausgebildet wurden;

b) nur zu den ihren Assentjahrgängen entsprechenden Waffenübungen beigezogen: alle übrigen bisher assentirten und ausgebildeten Ersatzreservisten.

Zu der Kategorie a gehören im Jahre 1889 noch vier Altersclassen, von welchen sich im Heere nur zwei befinden.

Zu Punkt 4.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes bleiben den Betreffenden gewahrt. Ebenso werden die bereits im Präsenzdienste stehenden Einjährig-Freiwilligen nach den bisherigen Bestimmungen behandelt. Dagegen müssen die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die

Ableistung des Präsenzdienstes seitens der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes und der Einjährig-Freiwilligen-Mediciner auf alle jene Einjährig-Freiwilligen Anwendung finden, welche den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, weil es nicht möglich ist, diejenigen, welche den Präsenzdienst zu gleicher Zeit ableisten, nach verschiedenen Grundsätzen zu behandeln.

Es wurde jedoch diesen Einjährig-Freiwilligen hinsichtlich des Aufschubes des Präsenzdienstes die zulässigste Erleichterung zugestanden. So wurde den Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes der bereits gewährte Aufschub des Präsenzdienstes nicht eingeschränkt, obgleich hierauf nach dem neuen Gesetze nur jene Anspruch haben, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen; es können ferner Einjährig-Freiwillige-Mediciner, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im dritten oder in einem höheren Jahrgange der medicinischen Studien sich befinden, den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande selbst in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

Zu Punkt 5.

Candidaten und Zöglinge des geistlichen Standes, Studirende, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, Lehramts-Candidaten und Lehrer für Volksschulen, endlich Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten — sofern sie vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen Anspruch auf die Begünstigung nach §. 25, beziehungsweise 27 des bisherigen Gesetzes sich erworben haben — verlieren diesen Anspruch nicht.

Im übrigen treten die Bestimmungen der §§. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung, d. i. es werden alle jene in den Stand, beziehungsweise in die Evidenz der Ersatzreserve übersetzt, welche nach diesem Gesetze Anspruch hierauf haben. Diese Personen werden daher solcher Begünstigungen theilhaftig, die ihnen nach dem bisherigen Gesetze nicht zugekommen wären.

Zu Punkt 6.

Dieser Punkt findet seine Begründung in dem Umstande, dass diejenigen, welche bei der letzten Stellung vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der dritten Altersclasse waren, nach dem bisherigen Gesetze ihrer Stellungspflicht bereits genügegeleistet haben, außer es wäre die vierte Altersclasse ausnahmsweise zur Stellung berufen worden. Nach dem aufgestellten Grundsatze, die erworbenen Ansprüche thunlichst zu wahren, soll ihnen daher der in der dritten Altersclasse erlangte Begünstigungsanspruch auch bei ihrer ausnahmsweise erneuerten Stellung zugute kommen, wenngleich derselbe im neuen Gesetze keine Begründung mehr hat.

Zu Punkt 7.

Für diesen Punkt sind die gleichen Motive maßgebend gewesen, wie für den Punkt 4.

Zu Punkt 8.

Dieser Punkt entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zu Punkt 9.

Die Bestimmungen dieses Punktes bezwecken einerseits den Ausfall im Grundbuchstande des Heeres, welcher durch die Verlegung des Beginnes der Stellungspflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr entstehen wird, so weit als möglich zu decken; anderseits auch dem Heere die Möglichkeit zu bieten, ohne Inanspruchnahme der Mannschaft des ersten Reserve-Jahrganges, lediglich durch die Beiziehung der Ersatzreservisten der jüngsten drei Assentjahrgänge den normirten Friedens-Präsenzstand zu erreichen, wie dies in dem Anhange dargestellt ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe.

Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 enthält über die Baugewerbe nur dürftige und unklare Bestimmungen, denn, abgesehen vom §. 16, worin die Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute unter die concessionirten eingereiht werden, bezieht sich auf das Bauwesen nur §. 23, welcher lautet:

„Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig, das ist nicht unter Leitung eines Baumeisters ausführen wollen, müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen. Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister), hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde in ausübenden Diensten nachzuweisen und überdies vor der Landesbaubehörde oder dem von ihr hiezu delegirten Kreisingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Bestätigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden."

Die Zustände, welche sich auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung entwickelt haben, sind keineswegs als befriedigend zu bezeichnen. Manche Baumeister suchten, aus Ersparungsrücksichten, alle zur Herstellung des Baues erforderlichen Arbeiten, mitunter selbst die in handwerksmäßige Gewerbe einschlagenden, durch ihr eigenes Hilfspersonale zu verrichten, was für das Kleingewerbe einen nicht unerheblichen Entgang an Verdienst und für den Bau häufig eine minderwertige Ausführung zur Folge hatte. Anderseits wurden zum Behufe der Ersparung der Ausgaben für die Bestellung eines Baumeisters, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsarbeiten bei nicht unbedeutenden Bauten ohne einheitliche, wissenschaftliche Leitung durch concessionirte Maurer, Steinmetze und Zimmerleute ausgeführt, was auf den technischen Wert und die Dauerhaftigkeit des Baues eine nachtheilige Wirkung haben musste. Die Anforderungen in Bezug auf die Befähigung zum Betriebe der Baugewerbe waren zumeist ungenügend und überdies von Land zu Land, ja nicht selten von Bezirk zu Bezirk verschieden, was bei der Freizügigkeit der Gewerbe die Bauherren in vielen Fällen infolge der Unwissenheit der Baugewerbsleute empfindlich benachtheiligte. Die Leichtigkeit, mit welcher baugewerbliche Concessionen ertheilt wurden, war für manche ungenügend Befähigte die Veranlassung, solche lediglich oder doch vorzugsweise zu dem Zwecke zu erwerben, um sie gegen Entgelt zur Bemäntlung der nach der Bauordnung unzulässigen Bauführung der Bauherren oder der Bauspeculanten zu missbrauchen.

Diese Übelstände wurden durch das Gesetz vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, nicht behoben, da dasselbe, außer dem §. 15, worin im Punkte 6 „das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe" als

concessionirt erklärt werden, nur noch im §. 23 eine auf das Bauwesen sich beziehende Bestimmung enthält, welche lautet:

„Rücksichtlich der Baugewerbe erfolgt die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, von denen bei Feststellung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte eines der im §. 15, Punkt 6, aufgeführten Baugewerbe auszugehen sein wird, sowie die Feststellung des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Kategorien von Baugewerben durch ein besonderes Gesetz."

Der Entwurf dieses besonderen Gesetzes, betreffend die Regelung der Baugewerbe, wurde von der Regierung in der Sitzung vom 23. April 1883 eingebracht. Bei der Berathung dieses Entwurfes im Gewerbeausschusse haben sich zwei einander entgegengesetzte Strömungen gegen die Regierungsvorlage geltend gemacht. Die eine war dahin gerichtet, die Bestimmungen des Gesetzentwurfes möglichst im Sinne der Gewerbefreiheit zu modificiren. Die andere dagegen ging dahin, dem in der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 zum Durchbruche gelangten Grundsatze der scharfen Abgrenzung des Berechtigungsumfanges eines jeden Gewerbes auch auf dem baugewerblichen Gebiete volle Geltung zu verschaffen. Diesen Meinungsverschiedenheiten ist zuzuschreiben, dass sich der ursprünglich vom Ausschusse bestellte Berichterstatter Abgeordneter Hermann, welcher die erstere Strömung vertrat, veranlasst sah, das Referat niederzulegen und der zweite Abgeordnete Graf Mieroszowski, welcher der letzteren Strömung angehörte, nicht mehr in der Lage war, seine Aufgabe bis zum Schlusse der Session zu erfüllen.

Bei der Berathung der in der gegenwärtigen Session am 1. Februar 1886 eingebrachten Regierungsvorlage, welche sich dem Entwurfe des Grafen Mieroszowski wesentlich genähert hat, machten sich im Gewerbeausschusse dieselben entgegengesetzten Anschauungen geltend, welche schon in der vergangenen Session zum Ausdrucke gelangt sind. Die eine, vom Berichterstatter Abgeordneten v. Zallinger vertretene, befreundete sich im wesentlichen mit der neuen, eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Baugewerbe bezweckenden Regierungsvorlage, während die andere, vom Abgeordneten Bohaty vertretene, der früheren, auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit aufgebauten Regierungsvorlage den Vorzug gab.

Die Majorität des Gewerbeausschusses fand sich nicht bestimmt, der einen oder anderen dieser entgegengesetzten Anschauungen beizupflichten, sondern zog es vor, den Mittelweg zu betreten, indem sie Beschlüsse fasste, durch welche der Berechtigungsumfang jedes einzelnen Baugewerbes genau umschrieben wird, und das Eingreifen eines Gewerbetreibenden in den Berechtigungsumfang eines anderen in der Regel hintangehalten werden soll, jedoch an dieser Regel solche Ausnahmen örtlicher Natur vorgenommen werden, welche erforderlich erscheinen, damit die Bauführung dort, wo die gewerbliche Thätigkeit weniger entwickelt ist, nicht übermäßig beeinträchtigt oder vertheuert werde.

Ad §. 1.

Übereinstimmend mit den beiden Regierungsvorlagen hat der Ausschuss, außer den im Punkte 6 des §. 15 des Gesetzes vom 15. März 1883 aufgezählten Gewerben der Baumeister, Brunnenmeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, noch je eine untere Kategorie der drei letzteren Gewerbe zu schaffen beschlossen, obwohl sich im Ausschusse sehr beachtenswerte, auf zahlreiche Petitionen gestützte Stimmen vernehmen ließen, welche besorgten, dass diese Maßregel die Beeinträchtigung der höher befähigten Gewerbetreibenden durch die Concurrenz der minder befähigten, sowie den qualitativen Niedergang der Bauthätigkeit zur Folge haben könnte. Die Majorität des Ausschusses hat sich zu ihrem Beschlusse einerseits durch den in manchen Ländern zutage tretenden Mangel an höher qualificirten Baugewerbsleuten, anderseits aber durch die Erwägung bestimmen lassen, dass die Bauherren selbst genug Verständnis haben werden, um die Leitung bedeutender Bauten höher befähigten Gewerbetreibenden anzuvertrauen, während es untergeordnete Bauherstellungen gibt, deren Ausführung minder befähigten, daher auch minder entlohnten Gewerbsleuten unbedenklich übertragen werden kann.

Ad §. 2.

Die Feststellung des Berechtungsumfanges des Baumeisters bildete den Kernpunkt der Meinungsgegensätze, welche bei der langwierigen Berathung des Baugewerbegesetzes im Gewerbeausschusse zutage getreten sind.

Der Abgeordnete v. Zallinger und Genossen acceptirten die Bestimmung der Regierungsvorlage vom Jahre 1886, nach welcher dem Baumeister die Verpflichtung auferlegt würde, bei den von ihm geleiteten Bauten die in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister, sowie die in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes einschlagenden Arbeiten nicht etwa durch sein eigenes Hilfspersonale, sondern durch die zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber auszuführen und erblickten in dieser Bestimmung einen im Geiste des Gesetzes vom 15. März 1883 liegenden und der Qualität der Bauten durchaus nicht abträglichen Schutz der Interessen der Maurer, Steinmetze, Zimmerleute und

Brunnenmeister, sowie der sogenannten baulichen Hilfsgewerbe gegen die ausschließende Thätigkeit der Baumeister. Der Abgeordnete Bohaty und Genossen wünschten dagegen, dass die Bestimmung der Regierungsvorlage vom Jahre 1883 zum Beschlusse erhoben werde, nach welcher der Baumeister in der Zukunft wie bisher berechtigt wäre, Hochbauten und andere Bauten unter Vereinigung aller hiezu erforderlichen gewerblichen Arbeiten an allen Orten zu leiten und auszuführen, und motivirten den bezüglichen Antrag mit dem Hinweis auf die bessere Schulung des von einem tüchtigen Baumeister für höhere Anforderungen der Baukunde ausgebildeten Hilfspersonales, auf die Unbilligkeit den für die Ausführung verantwortlichen Bauleiter zur Benützung der ihm oft unverlässlich scheinenden Arbeitskräfte zu zwingen, auf das Vorkommen solcher Arbeiten beim Kunstbaue, welche von den für die alltäglichen Bedürfnisse arbeitenden Gewerbetreibenden gar nicht geleistet werden können, endlich mit dem Hinweis auf den §. 37 des Gesetzes vom 15. März 1883, welches jedem Gewerbetreibenden, daher auch dem Baumeister, das Recht zuerkennt, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

Nachdem keine von diesen zwei widerstrebenden Ansichten vom Ausschusse genehmigt wurde, einigte sich die Majorität für die dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorliegende Formulirung des §. 2, nach welcher der Baumeister jene Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes gehören, ausnahmslos durch die betreffenden Gewerbeinhaber auszuführen hat, rücksichtlich der in das Fach der Maurer, Steinmetze, Zimmerleute und Brunnenmeister einschlagenden Arbeiten jedoch sich nur dann der betreffenden Gewerbetreibenden zu bedienen gehalten ist, wenn der Bau in einer Landeshauptstadt oder einem „ausgenommenen" Orte geführt wird. Durch diese Bestimmung sind die Interessen der baulichen Hilfsgewerbe überall und vollständig geschützt, ohne dass hiedurch die Bauthätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung erleiden würde, nachdem die in das Gebiet der baulichen Hilfsgewerbe fallenden Arbeiten nicht zu jenen gehören, deren Mangelhaftigkeit oder Kostspieligkeit die Dauerhaftigkeit des Baues in Frage stellen, beziehungsweise die Baukosten wesentlich erhöhen kann. Minder wirksam ist der Schutz, welchen diese Bestimmung den eigentlichen Baugewerben gewährt, da sich derselbe nur auf die Landeshauptstädte und die ausgenommenen Orte erstreckt, außerhalb welcher es dem Baumeister in der Zukunft wie bisher freistehen soll, Maurer-, Steinmetz-, Zimmermann- und Brunnenmeisterarbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale auszuführen. Diesen Schutz im Sinne des Abgeordneten v. Zallinger zu verallgemeinern, schien der Majorität des Ausschusses nicht rathsam, weil hiedurch bei der geringeren Anzahl und der minderen Befähigung der Baugewerbetreibenden auf dem flachen Lande die Verschlechterung oder die Vertheuerung der Bauführung herbeigeführt werden könnte. Mit der von der Majorität des Ausschusses beschlossenen Fassung des §. 2 gaben sich weder der Abgeordnete v. Zallinger und Genossen, noch der Abgeordnete Bohaty und Genossen zufrieden. Erstere brachten ihren von der Majorität abgelehnten Antrag als Minoritätsantrag ein.

Ad §. 3.

Dem Maurermeister wird in allen jenen Orten, welche weder Sitz der politischen Landesbehörde sind, noch als ausgenommen erklärt werden, derselbe Berechtigungsumfang, wie den Baumeistern zuerkannt, jedoch mit der Beschränkung, dass der Maurermeister sich nicht nur rücksichtlich der Arbeiten, welche zu den baulichen Hilfsgewerben gehören, sondern auch rücksichtlich jener, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der betreffenden Gewerbeinhaber zu bedienen hat, während dem Baumeister auf dem flachen Lande freisteht, die letztere Kategorie von Arbeiten durch sein eigenes Personale auszuführen. Für diese Beschränkung war die Erwägung maßgebend, dass jene höhere und vielseitige Schulung, welche beim Hilfspersonale eines wissenschaftlich gebildeten und den ganzen Bau ausführenden Baumeisters vorausgesetzt werden darf, keinesfalls bei den Hilfsarbeitern eines Maurers zutreffen wird, welche sich in der Regel auf die in ihr Fach unmittelbar einschlagenden Arbeiten beschränken und Arbeiten anderer Baugewerbe zu verrichten nicht imstande sein werden. Wenn aber auch der Maurermeister auf dem flachen Lande in der besprochenen Richtung ungünstiger als der Baumeister behandelt wird, so hat ihm anderseits die Majorität des Ausschusses einen nicht unbedeutenden Vorzug vor dem Baumeister gewährt, indem sie ihm gestattet, nicht nur die in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister fallenden, sondern auch die in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes einschlagenden Arbeiten durch seine eigenen Hilfsarbeiter verrichten zu lassen, wenn im politischen Bezirke des Bauortes keine zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu finden sind. In den Orten, welche Sitz der politischen Landesbehörde sind, oder als ausgenommen im Sinne des §. 2 erklärt werden, wird dem Maurermeister nur die Ausführung der in sein Fach einschlagenden Maurerarbeiten, keineswegs aber die Leitung und selbständige Ausführung solcher Bauten gestattet, bei welchen es sich um die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe handelt.

Ad §. 4.

Der erste Absatz begegnete im Gewerbeausschusse keinen Einwendungen, bei dem zweiten dagegen wurde geltend gemacht, dass, wenn es sich auch empfiehlt, dem Zimmermann die selbständige Ausführung solcher Bauten zu gestatten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, es unbillig und ungerechtfertigt wäre, ihn nicht denselben Restrictionen in Bezug auf die Benützung der anderen Baugewerbe und baulichen Hilfsgewerbe zu unterziehen, an welche im §. 2 der Baumeister und im §. 3 der Maurermeister gebunden sind. Diese Anschauung ist auch im zweiten Theile des zweiten Absatzes des §. 4 zum Ausdrucke gelangt.

Ad §. 5.

Durch diese Bestimmung werden die Gewerbe der befugten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute als eine untergeordnete Kategorie von Baugewerben gestempelt, deren Bestand nur insoweit und insolange wünschenswert ist, als in der betreffenden Gegend ein Mangel an höher qualificirten Baugewerbetreibenden fühlbar ist. Der erste Absatz des §. 5 beschränkt den Berechtigungsumfang dieser unteren Kategorie von Baugewerbsleuten auf die geringfügigsten Arbeiten, welche das kleinste Ausmaß an Befähigung erfordern. Der zweite Absatz macht die Verleihung der Befugnis für diese Kategorie von Baugewerben von dem Bedürfnisse des Gewerbebezirkes abhängig und bestimmt, dass vorher die betreffende Genossenschaft gehört werde. Der dritte Absatz gestattet zwar der politischen Landesbehörde, den befugten Maurern, welche entsprechend befähigt sind, die Berechtigung zur Leitung und Ausführung des Baues gewöhnlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu ertheilen, jedoch nur mit Beschränkung auf die Person des Maurers, den bestimmten Bezirk und die Dauer des Bedarfes.

Ad §§. 9 bis 13.

Der Gewerbeausschuss war der Ansicht, dass die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis zu den wesentlichsten des Baugewerbegesetzes gehören, ja, dass sie nebst den Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der Baugewerbe den sachlichen Inhalt dieses Gesetzes zu bilden haben. Von dieser Überzeugung durchdrungen, konnte sich der Gewerbeausschuss unmöglich mit dem §. 9 der Regierungsvorlage begnügen, nach welchem unter Festhaltung des Grundsatzes, dass der Befähigungsnachweis sich auf die Erlernung des Gewerbes, die praktische Ausbildung und eventuell die Prüfung erstrecken soll, im Verordnungswege zu bestimmen wäre, auf welche Weise er zu erbringen sei. Der Gewerbeausschuss hielt es vielmehr für geboten, im Gesetze selbst nicht nur die Elemente festzustellen, aus welchen der Befähigungsnachweis zu bestehen habe (§. 9), sondern auch Bestimmungen darüber zu treffen, wie der Nachweis der Erlernung des Gewerbes für die drei Kategorien von Bewerbern beschaffen sein soll (§. 10); welche Dauer der praktischen Verwendung für jedes Baugewerbe zu verlangen ist (§. 11); welche Begünstigungen in Bezug auf die Dauer der praktischen Verwendung der Besucher fachlicher Lehranstalten zu gewähren sind (§. 12). Nur die Bestimmung der Prüfungsgegenstände, der Prüfungsorte, der Zusammensetzung der Prüfungscommissionen, der zur Ausstellung der Prüfungszeugnisse berufenen Behörde, der Normen für die Wiederholung der Prüfungen und der Höhe der Prüfungstaxe bleibt dem Verordnungswege vorbehalten (§. 13). Die einhellige Zustimmung, welche die, unter Benützung des von der Regierung mitgetheilten diesbezüglichen Verordnungsentwurfes, ausgearbeiteten Bestimmungen über den Befähigungsnachweis im Gewerbeausschusse gefunden haben, ist auf die Hoffnung zurückzuführen, dass dieselben das Bildungsniveau der Baugewerbsleute steigern, die Unwissenden dem Baugewerbe fernhalten und auf die Entwicklung des Bauwesens wohlthuend einwirken werden.

Ad §. 15.

Wenn auch dem neuen Baugewerbegesetze keine rückwirkende Kraft innewohnen soll und es daher keinem Zweifel unterliegt, dass die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit erlangten Berechtigungen auch fortan ungeschmälert aufrecht erhalten werden müssen, so ist es doch unerlässlich, die auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 entstandenen Baugewerbe unter die durch das neue Gesetz zu schaffenden Categorien einzureihen. In Bezug auf die bereits bestehenden Steinmetze und Zimmerleute unterlag dies keiner Schwierigkeit. Sie wurden den Steinmetzmeistern, beziehungsweise den Zimmermeistern im Sinne des §. 4 des neuen Gesetzes gleichgestellt. Ebensowenig Schwierigkeiten boten die auf dem flachen Lande bestehenden Maurer. Sie werden unbedenklich den Maurermeistern im Sinne des §. 3 des neuen Gesetzes gleichgehalten, ohne dass hiedurch der Umfang ihrer Berechtigung eine Schmälerung erleiden würde. Nicht so einfach gestaltete sich aber die Frage, wie mit solchen Maurern vorzugehen ist, welche zur Zeit des Inslebentretens des neuen Baugewerbegesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welcher Sitz der politischen Landesbehörde ist oder als ausgenommen erklärt wird.

Die im Eingange dieses Berichtes wörtlich angeführte Bestimmung des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 hat den Anlass zu einer unaufhörlichen Controverse zwischen den Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten einerseits und den Baumeistern anderseits gegeben. Die letzteren behaupteten, auf den zweiten Absatz des §. 23 gestützt, dass nur ihnen das Recht zusteht, Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten, und dass demnach die Maurer nur solche Bauten selbständig, dass ist nicht unter Leitung eines Baumeisters auszuführen berechtigt sind, welche Maurerarbeit ausschließlich erfordern und der Mitwirkung anderer Baugewerbe nicht bedürfen. Die Maurer dagegen hielten an der Ansicht fest, dass ihnen das Recht zustehe, Hochbauten aller Art selbständig, das ist ohne Leitung eines Baumeisters, auszuführen und die bezüglichen Pläne zu verfassen, mit der alleinigen Beschränkung, dass die in andere Baugewerbe einschlagenden Arbeiten bei diesen Hochbauten den hiezu berechtigten Baugewerbsleuten zur Ausführung überlassen werden sollen.

In diesem Streite der Baumeister mit den Maurern, in welchem die Unterbehörden bald den einen, bald den anderen Recht geben, ist erst im Jahre 1875 eine principielle Entscheidung der Ministerien des Innern und des Handels erflossen, welche, die Anschauung der Baumeister acceptirend, dahin ging, dass der Maurer nach Absatz 1 des §. 23 berechtigt ist, alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig auszuführen, insoweit dieselben nicht ein einheitliches Zusammenwirken mit anderen Baugewerben und deshalb nach Absatz 2 des §. 23 die Leitung eines Baumeisters erfordern.

Die Maurer gaben den Streit nicht auf und es gelang ihnen, aus Anlass eines speciellen Falles das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Mai 1881, Z. 828, herbeizuführen, welches, im vollen Gegensatze mit dem in der besagten Ministerialentscheidung aufgestellten Grundsatze, von der Anschauung ausgeht, dass der erste Absatz des §. 23 den Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten die selbständige, das ist von der Leitung eines Baumeisters unabhängige Ausführung der in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten, und zwar ohne Beschränkung auf nur einzelne Arten von Arbeiten gestattet, daher dem zweiten Absatze nur die Deutung gegeben werden könne, dass der Baumeister alle Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe selbständig, das ist ohne an concessionirte einzelne Baugewerbsleute gewiesen zu sein, zu übernehmen und auszuführen berechtigt ist.

Anlässlich einer Beschwerde eines Maurermeisters gegen die ihm von den Baubehörden abgesprochene Berechtigung zur Leitung von Hochbauten sprach sich der Verwaltungsgerichtshof jedoch mit Erkenntnis vom 14. Mai 1880, Z. 802, dahin aus, dass den auf Grund des §. 23, Alinea 1 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 concessionirten Maurern das Recht nicht zustehe, Bauten zu leiten, bei denen es sich um eine Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe handelt.

Die Majorität des Gewerbeausschusses beschloss, die Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu der ihrigen zu machen. Es wird sonach den auf Grund des §. 23, Alinea 1 der 1859er Gewerbeordnung concessionirten Maurern das Recht zuerkannt, in den ausgenommenen Orten alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig auszuführen. Sie werden sonach im Vereine mit dem Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister berechtigt sein, Hochbauten aller Art selbständig auszuführen. Es wird den genannten Maurern jedoch das Recht nicht zustehen, Hochbauten, welche eine Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe bedingen, zu leiten.

Dabei konnte sich der Gewerbeausschuss der Ansicht nicht verschließen, dass es unbillig wäre, jenen Maurern, welche bis nunzu im guten Glauben Hochbauten aller Art, ohne Leitung eines Baumeisters, zur Zufriedenheit des Bauherrn auszuführen pflegten, das Recht hiezu, wenn auch nur in ausgenommenen Orten, für die Zukunft ausnahmslos abzusprechen. Diesen Rücksichten der Billigkeit Rechnung tragend, beantragt der Gewerbeausschuss im vierten Absatze des §. 15 die Bestimmung, dass die politische Behörde jenen Maurern dieser Kategorie, welche ihre entsprechende Befähigung entweder durch Bauausführungen dargethan haben oder durch eine Prüfung dargethan haben werden, die Rechte eines Baumeisters einzuräumen hat. Die Befürchtung, dass an die Maurer, welche sich auf Grund dieser Bestimmung um Baumeisterconcessionen bewerben werden, zuweitgehende Anforderungen, insbesondere in Bezug auf theoretische Kenntnisse gestellt werden könnten, schien dem Gewerbeausschusse unbegründet, nachdem doch nicht angenommen werden kann, dass die politischen Behörden, bei der Handhabung des Gesetzes, gegen die Intention des Gesetzgebers vorgehen werden, welche dahin geht, den Maurern, die sich bei der selbständigen Bauausführung bewährt haben, die Erlangung der Baumeisterconcession nicht zu erschweren und nur die Unwissenden im Interesse der Baukunst und der öffentlichen Sicherheit auszuschließen.

Ad §§. 16 und 17.

Der in mehreren größeren Städten um sich greifende Übelstand, dass Bauunternehmer, welche für ihre Person die Berechtigung zu Bauführungen nicht besitzen, unter dem Deckmantel eines zu Bau-

führungen Berechtigten zahlreiche Hochbauten ausführen, sowie die Erkenntnis, dass die diesfalls geltenden Strafbestimmungen der Gewerbeordnung unzureichend sind, haben den Gewerbeausschuss veranlasst, gegen diesen bedrohlichen Übelstand im Gesetzgebungswege wirksamere Vorsorge zu treffen. Zu diesem Behufe beantragt der Gewerbeausschuss nicht nur die Baugewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes eines Bauunternehmers missbrauchen, mit empfindlicheren Strafen zu treffen, als denjenigen, welche ihnen auf Grund des §. 132 lit. c der Gewerbeordnung auferlegt werden können, sondern auch die Bauunternehmer, welche unbefugt Hochbauten und andere verwandte Bauten gewerbsmäßig ausführen, einer ebenso empfindlichen Bestrafung zu unterziehen.

Ad §. 18.

Die Bestimmung, dass Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau ihren Namen und die Bezeichnung ihrer Gewerbe ersichtlich zu machen haben, bezweckt die Einführung einer besseren Ordnung in das Bauwesen.

Aus den obenentwickelten Gründen beantragt der Gewerbeausschuss:

Das hohe Haus wolle:

1. dem anruhenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen;
2. die im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Petitionen als erledigt erklären.

Wien, 30. October 1888.

Hausner,
Obmann.

Chamiec,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Regelung der Baugewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eintheilung der Baugewerbe.

Die Baugewerbe im Sinne des §. 15 der Gewerbeordnung sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister,
6. das Gewerbe der befugten Maurer,
7. das Gewerbe der befugten Steinmetze,
8. das Gewerbe der befugten Zimmerleute.

§. 2.

Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

Der Baumeister ist berechtigt Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen.

An allen jenen Orten, welche Sitz der politischen Landesbehörde sind oder vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses als ausgenommen erklärt werden, hat sich jedoch der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher u. s. w.) gehören, hat sich der Baumeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§. 3.

Des Maurermeisters.

Dem Maurermeister steht in allen jenen Orten, welche weder Sitz der politischen Landesbehörde sind, noch im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt werden, das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen.

Der Baubehörde bleibt jedoch unbenommen anzuordnen, dass bei besonders schwierigen Bauten die Leitung des bezüglichen Baues einem Baumeister übertragen werde.

Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen oder welche in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher u. s. w.) gehören, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen, sofern solche in dem politischen Bezirke des Bauortes zu finden sind.

In den Orten, welche Sitz der politischen Landesbehörde sind oder welche im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt werden, kann der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Maurerarbeiten ausführen, derselbe ist jedoch nicht berechtigt, in diesen Orten Bauten, bei denen es sich um die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe handelt, zu leiten und selbständig auszuführen.

§. 4.

Des Steinmetzmeisters und des Zimmermeisters.

Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe erforderlich wird (§§. 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, selbständig auszuführen. In solchen Fällen hat er sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen oder welche in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher u. s. w.) gehören, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen, sofern solche im politischen Bezirke des Bauortes zu finden sind.

§. 5.

Des befugten Maurers.

Des befugten Steinmetzes.

Des befugten Zimmermannes.

Der befugte Maurer, Steinmetz und Zimmermann sind nur jene in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig auszuführen berechtigt, zu denen nach Zulass der Bauordnung eine Bewilligung nicht erforderlich ist, oder hinsichtlich welcher nach der Bauordnung die Bestellung eines Bauführers erlassen ist.

Mit der Verleihung der Befugnis für eines der im §. 1, Punkt 6, 7 und 8 aufgezählten Gewerbe darf nur insoweit vorgegangen werden, als mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Gewerbebezirkes die nachgesuchte Verleihung im Bedürfnisse der Bevölkerung gelegen ist. Vor der Verleihung der Befugnis ist die betreffende Genossenschaft zu hören.

Wenn in einzelnen Landestheilen dem Bedürfnisse der Bevölkerung durch die vorhandenen Bau- und Maurermeister nicht genügt ist, kann die politische Landesbehörde an deren Statt, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses, ausnahmsweise solchen befugten Maurern, welche entsprechend befähigt sind, die Berechtigung ertheilen, für ihre Person und auf die Dauer des Bedarfes, den Bau gewöhnlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude in bestimmten Bezirken zu leiten und auszuführen.

Die analoge Berechtigung kann unter den gleichen Verhältnissen befugten Zimmerleuten für die Ausführung von Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, ertheilt werden.

§. 6.

Des Brunnenmeisters.

Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

In Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

Wo auch diese fehlen, kann die Gewerbebehörde befugten Maurern und Zimmmerleuten die Berechtigung einräumen, in bestimmten Bezirken Brunnen herzustellen.

§. 7.

Den im §. 1 dieses Gesetzes aufgezählten Baugewerbeberechtigten steht zu, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben, sowie zum Abbruche von Gebäuden erforderlichen Hilfsconstructionen, wie Baugerüste, Pölzungen u. dgl., dann die erforderlichen Bauhütten selbständig auszuführen.

§. 8.

Vereinigung von Baugewerben.

Die Vereinigung mehrerer der im §. 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, soferne für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Concession erwirkt wird.

Welche Erleichterungen in solchen Fällen in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen können, wird im Verordnungswege verfügt werden.

§. 9.

Befähigungsnachweis.

Bewerber um eine der im §. 1 aufgeführten Berechtigungen haben die Erlernung des betreffenden Gewerbes und die praktische Ausbildung in demselben nachzuweisen. Von den Bewerbern um eine der im §. 1, Punkt 1, 2, 3, 4, 5 aufgezählten Concessionen ist überdies die Ablegung einer Prüfung zu fordern.

§. 10.

Der Nachweis über die Erlernung des Gewerbes kann auf nachstehende Weise erbracht werden:

1. Durch das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule mit Lehrwerkstätte;

2. durch das Lehrzeugnis (Lehrbrief) über die ordentliche Erlernung des Gewerbes oder durch den Nachweis einer gegenüber der bezüglichen Bestimmung des §. 11 um zwei Jahre längeren Verwendung;

3. von Bewerbern, welche die Hochbaustudien an einer technischen Hochschule oder die baugewerbliche Abtheilung einer k. k. Staatsgewerbeschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, ist der Nachweis zu erbringen, dass sie zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes in demselben sechs Monate, beziehungsweise ein Jahr praktisch gearbeitet haben.

§. 11.

Die Dauer der praktischen Ausbildung der Bewerber um eine der im §. 1 aufgeführten Berechtigungen wird nachstehend bestimmt:

1. Für Bau- und Maurermeister sechs Jahre, hievon mindestens zwei Jahre als Polier oder als Werkführer;

2. für Steinmetz- oder Zimmermeister vier Jahre als Gehilfe, hievon mindestens ein Jahr als Polier;

3. für Brunnenmeister drei Jahre als Gehilfe oder Polier;

4. für befugte Maurer, Steinmetze und Zimmerleute vier Jahre als Gehilfe.

§. 12.

Für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigungen, welche die Hochbaustudien an einer technischen Hochschule absolvirt haben, genügt der Nachweis einer, gegenüber den Bestimmungen des §. 11 um zwei Jahre und für Bewerber, welche das Diplom einer technischen Hochschule aus dem Hochbaufache erworben haben, einer um drei Jahre kürzeren praktischen Verwendung im betreffenden Gewerbe.

Für Bewerber um die Zimmer- oder Steinmetzmeister-Berechtigung, welche das Abgangszeugnis einer einschlägigen Lehrwerkstätte erhalten haben, genügt der Nachweis einer gegenüber der Bestimmung des Punktes 2 des §. 11 um drei Jahre kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeister-, beziehungsweise Steinmetzmeistergewerbe.

§. 13.

Im Verordnungswege werden die Gegenstände der Prüfung für Bewerber um die im §. 1 unter Zahl 1 bis 5 aufgeführten Berechtigungen bestimmt werden. Hiebei wird angemessen zu berücksichtigen sein, inwieweit Zeugnisse einer technischen Hochschule die Ablegung der Prüfung ganz oder theilweise zu ersetzen geeignet sind.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt werden, an welchen Orten die Prüfungen vorgenommen werden, in welcher Weise die Prüfungscommissionen zusammenzusetzen sind, von welcher Behörde das Ergebnis der Prüfung mittels Zeugnis zu bekunden ist, binnen welcher Zeit eine Prüfung wiederholt werden darf und in welcher Höhe eine Prüfungstaxe zu entrichten sein wird.

§. 14.

Verleihungsbehörde.

Die Concession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurermeister-, des Steinmetzmeister und des Zimmermeistergewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Concession zum Betriebe des Brunnenmeistergewerbes, sowie die Befugnisse zum Betriebe der weiteren im §. 1 bezeichneten Baugewerbe verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

§. 15.

Übergangsbestimmungen.

Rücksichtlich der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche nach dem ersten Absatze des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, die Berechtigung erlangt haben, die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig auszuführen, haben die folgenden Bestimmungen zu gelten.

Die Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern im Sinne des §. 4 dieses Gesetzes gleichgestellt.

Die Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes gleichzuhalten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welcher Sitz der politischen Landesbehörde ist oder als ausgenommen (§. 2) erklärt wird, steht das Recht zu, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig auszuführen.

Die politische Behörde hat überdies jenen von ihnen die Rechte eines Baumeisters einzuräumen, welche ihre Befähigung hiezu durch eine im Verordnungswege zu normirende Prüfung oder durch solche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte Bauausführungen dargethan haben, die ihre theoretische und praktische Befähigung zum Baumeister erweisen.

Jene auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Concessionsdecrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungsumfang als jener des §. 23 der gedachten Gewerbeordnung eingeräumt worden ist, bleiben auch weiters auf diesen geringeren Berechtigungsumfang beschränkt.

§. 16.

Strafbestimmungen.

Die §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter missbrauchen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch im Falle der ersten Bestrafung die Geldstrafe nicht unter 200 fl. zu bemessen und im Wiederholungsfalle nebst einer Geldstrafe, welche bis 1000 fl. bemessen werden kann, mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorzugehen.

Die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge verfallen zu Gunsten der genossenschaftlichen Krankenkasse und, falls keine besteht, zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 17.

Bauunternehmer, welche, ohne die Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauten gewerbsmäßig ausführen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch im Falle der ersten Bestrafung die Geldstrafe nicht unter 200 fl. und im Wiederholungsfalle bis 1000 fl. zu bemessen.

Haben Bauunternehmer zum Behufe der Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes einem der im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden Geldbeträge zugesichert, aber noch nicht abgestattet, so verfallen dieselben zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 18.

Schlussbestimmungen.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe eines concessionirten Gewerbes.

Die den Gewerbetreibenden nach §. 44 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung obliegende Verpflichtung, sich einer entsprechenden äußeren Bezeihnung auf ihren festen Betriebsstätten zu bedienen, wird hinsichtlich der im §. 1 dieses Gesetzes unter Z. 1—4 genannten Gewerbetreibenden dahin ausgedehnt, dass dieselben auch bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau bis zur Beendigung desselben an einer in die Augen fallenden Stelle ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes anzubringen haben. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 19.

Die bestehenden Gewerbeberechtigungen werden unbeschadet der im §. 15 dieses Gesetzes verfügten Feststellung der Berechtigung der auf Grund des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, concessionirten Maurer-, Steinmetz- und Zimmerleute nicht berührt.

§. 20.

Die in einem dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgenden Zeitpunkte erfolgende Einreihung eines Ortes unter die nach §. 2 ausgenommenen Orte hat auf die zur Zeit dieser Einreihung bestehenden Gewerbeberechtigungen keinen Einfluss.

§. 21.

Die Berechtigung der behördlich autorisirten Privattechniker, welche ihre Autorisation bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt haben, wird durch dasselbe nicht berührt.

Behördlich autorisirten Bauingenieuren, Architekten und Maschinenbauingenieuren, welche ihre Autorisation erst nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangen, kommen, wenn sie Hochbauten nicht nur leiten, sondern auch ausführen wollen, die den Baumeistern nach diesem Gesetze zustehenden Berechtigungen zu.

Insoferne behördlich autorisirte Privattechniker Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem Hilfspersonale ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des sechsten und des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung.

§. 22.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt diejenige der kaiserlichen Verordnung vom 16. September 1883, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe.

§. 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Handelsminister und Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Minoritätsvotum zu §. 2.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, §. 2 hat zu lauten:

„§. 2.

Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen.

Er hat sich jedoch bei der Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen oder welche in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes (Eisenconstructeure, Schlosser, Tischler, Spängler, Glaser, Töpfer, Anstreicher u. s. w.) gehören, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Zallinger.
E. Belcredi.
Liechtenstein.
Dr. Neuner.
Klun.

Dr. Mathon.
Dr. Lueger.
Jg. Skokánek.
Dr. K. Spaček.
Karl Adámek.

Verzeichnis der Petitionen,

betreffend die

Regelung der Baugewerbe.

Nr.	Petent	Petition	Anmerkung
204	Landesausschuss Salzburg	Dass die Concession für das Baumeistergewerbe von der Absolvirung einer technischen Hochschule und für das Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeistergewerbe vom Besuche einer Werkmeisterschule abhängig gemacht werde.	
268	Delegirtenversammlung der Baumeister von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Görz, Böhmen, Mähren, Schlesien	Bezüglich des Baumeistergewerbes die in der IX. Session eingebrachte Regierungsvorlage anzunehmen, weil sie dem Baumeister gestattet, alle zur Ausführung von Hochbauten erforderlichen gewerblichen Arbeiten in seiner Hand zu vereinigen.	Wurde vor der Einbringung der neuen Regierungsvorlage eingereicht.
768	Verein der Architekten und Ingenieure Böhmens	Von der Bestellung concessionirter Maurer, Steinmetze und Zimmerleute außer für Dalmatien abzusehen. Die Vereinigung aller baulichen Arbeiten in der Hand des Baumeisters zu gestatten. Für schwierige oder solche Bauten, welche den Consens der politischen Behörde erfordern, die Leitung durch einen Baumeister auch auf dem flachen Lande obligatorisch zu machen. Dem Zimmermeister die selbständige Ausführung solcher Bauten zu gestatten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen und von der Festigkeit anderer Bauarbeiten unabhängig sind. Als Verleihungsbehörde für Baumeisterconcessionen die politische Landesstelle, sonst aber die Gewerbebehörde erster Instanz zu bestimmen.	Bezieht sich auf den Herman'schen Entwurf.
814	Maurer von Wien und Umgebung	Dass den bereits concessionirten Maurern die Befugnisse von Baumeistern ohne den im §. 11, Absatz 3, verlangten Nachweis über Bauausführungen eingeräumt werden.	Bezieht sich auf die neue Regierungsvorlage.

Nr.	Petent	Petition	Anmerkung
972	Genossenschaft der Dachdecker in Wien	Dass das Dachdeckergewerbe unter die concessionirten Baugewerbe eingereiht werde.	
1182	Genossenschaft der Zimmermeister in Linz	Gleichlautend mit 2175.	
1183	Genossenschaft der Zimmermeister in Graz	Gleichlautend mit 2175.	
1280	Congress der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister Böhmens	Dem Maurermeister auch in den ausgenommenen Orten das Recht zur selbständigen Leitung und Ausführung der in sein Fach einschlagenden Arbeiten mit der Beschränkung einzuräumen, dass die Baubehörde bei besonders schwierigen Bauten verlangen kann, dass der Bau ganz oder theilweise durch einen Baumeister, gegen eine aus Staatsmitteln zu bezahlende Taxe, beaufsichtigt werde. Den Begriff der besonders schwierigen Bauten habe das Ministerium des Innern vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes genau zu präcisiren. Mit der Verleihung der Concession für die Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistergewerbe die politische Landesbehörde, für andere Baugewerbe die Gewerbebehörde erster Instanz zu betrauen. Den Maurern, welche bereits die Concession für ausgenommene Orte besitzen, die Befugnisse von Baumeistern einzuräumen, wobei der politischen Landesbehörde unbenommen bleiben soll, denjenigen unter ihnen, welcher grobe Unkenntnis an den Tag legt (Strafgesetz §. 385), auszuschließen.	
1311	Zimmermeister von Brünn	Von der Schaffung der Gewerbe „concessionirter Zimmerleute“ abzusehen und für die besonderen Verhältnisse von Dalmatien, Galizien und Bukowina im Wege von Specialgesetzen Vorsorge zu treffen. Die selbständige Ausführung von Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, nur den Zimmermeistern, mit Ausschluss der „concessionirten Zimmerleute“ zu gestatten. Den Nachweis der Befähigung durch Prüfung in keinem Falle durch Beibringung von Zeugnissen suppliren zu lassen. Die Verleihung von Concessionen für das Zimmermeistergewerbe der politischen Landesbehörde zu übertragen. Die Gewährung von Erleichterungen im Falle der Vereinigung mehrerer Baugewerbe nicht zuzulassen.	

Nr.	Petent	Petition	Anmerkung
1405	Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister im Bezirke Raudnic	Wie ad Nr. 1280 mit Ausschluss des dritten Absatzes.	
1462	Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister im Bezirke Brüx	Gleichlautend mit 1280.	
1463	Maurer- und Zimmermeister im Bezirke Chlumec	Gleichlautend mit 1405.	
1493	Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister im Bezirke Horic	Gleichlautend mit 1405.	
1495	Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister im Bezirke Braunau	Gleichlautend mit 1280.	
1496	Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister im Bezirke Castau	Gleichlautend mit 1405.	
1544	Maurermeister in Graz	Die Maurermeister in ausgenommenen Orten, welche bereits im Besitze einer Concession sind, die Rechte von Baumeistern zuzuerkennen.	Es wird sich berufen auf Entscheidungen des V. G. H.
1588	Handelskammer in Reichenberg	Von der Schaffung der concessionirten Maurer, Zimmerleute und Steinmetze abzusehen und die Regierungsvorlage von 1883 mit Verbesserungen anzunehmen.	
1623	Technischer Verein in Krakau	Von der Schaffung der concessionirten Maurer, Zimmerleute und Steinmetze abzusehen. Den Baumeistern die Vereinigung aller zur Herstellung von Hoch- und anderen Bauten erforderlichen Arbeiten zu gestatten. Alle Orte, in welchen sich zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes wenigstens 2 Baumeister finden werden, als ausgenommen zu erklären. Die Baubehörde zu verpflichten, bei schwierigen Bauten die Leitung durch einen Baumeister zu verlangen. Von den Bewerbern um Concession für das Baumeistergewerbe die Absolvirung der technischen Hochschule, für das Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe die Absolvirung einer höheren Gewerbeschule zu fordern. Den bereits bestehenden Maurern nur dann die Rechte von Maurermeistern nach diesem Gesetze einzuräumen, wenn sie eine Prüfung mit gutem Erfolge ablegen oder eine Dispens erhalten.	

Nr.	Petent	Petition	Anmerkung
1624	Polytechnischer Club in Graz	Die neue Regierungsvorlage ablehnen und die von 1883 mit der Modification anzunehmen, dass von der Schaffung der Gewerbe concessionirter Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister abzusehen sei.	
1651	Baumeister von Lemberg	Die Beschränkung des Wirkungskreises der Baumeister ablehnen und die Gesetzesvorlage nach den in der Petition des böhmischen Ingenieurvereines (Nr. 768) aufgestellten Grundsätzen abzuändern.	
1669	Ingenieur- und Architektenverein in Triest	Wie ad Nr. 1670.	
1670	Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein	Die neue Regierungsvorlage abzulehnen, weil sie den Wirkungskreis der Baumeister einschränkt und den Architekten und Ingenieuren die Ausführung von Bauten nicht gestattet. Dagegen sei die Gesetzesvorlage von 1883 mit der Abänderung anzunehmen, dass von der Schaffung concessionirter Maurer, Steinmetze und Zimmerleute Umgang genommen werde.	
1677	Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister im Bezirke Arnau	Gleichlautend mit 1280.	
1720	Technischer Club in Innsbruck	Wie ad Nr. 1670.	
1764	Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister im Bezirke Teplitz	Die neue Regierungsvorlage mit der Modification anzunehmen, dass den Maurermeistern, welche bereits eine Concession besitzen und den Standort des Gewerbes in ausgenommenen Orten haben, ohneweiters die Rechte von Baumeistern zuerkannt werden.	
1812	Verein der Techniker in Oberösterreich	Wie ad Nr. 1670.	
1870	Gewerbegenossenschaft von Tirol	Den Baumeister auf die Leitung des Baues und Ausführung desselben in Rohbau zu beschränken und die Ausführung jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines handwerkswidrigen Gewerbes fallen, den betreffenden Meistern unter Leitung des Baumeisters vorzubehalten.	
1947	Schlossermeister des Bezirkes Tisnow	Die Ausführung von Bauten durch Generalunternehmer zu untersagen und §. 37 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 dahin abzuändern, dass jeder Handwerker nur jene Arbeiten auszuführen berechtigt sei, für welche er die Befähigung nachgewiesen habe.	
1959	Genossenschaftsverband in Linz	Wie ad Nr. 1870.	

Nr.	Petent	Petition	Anmerkung
2058	Technischer Verein Krain	Die neue Regierungsvorlage abzulehnen und die von 1883 anzunehmen.	
2060	Schlosserinnung in Graz	Die Ausführung von Bauten nur den hiezu berechtigten Gewerbsleuten zu gestatten und somit hievon Generalunternehmer auszuschließen. Die Regierung und alle autonomen Organe zu veranlassen, dass Bauarbeiten nur an die einzelnen Gewerbekategorien und nur an die berechtigten Gewerbsleute vergeben werden.	
2121	Schlossertag in Linz	Gleichlautend mit Nr. 2060.	
2123	Tischlertag in Mödling	Gleichlautend mit Nr. 2060.	
2168	Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister der Bezirke Teplitz und Arnau	Die Maurermeister, welche bereits im Besitze einer Concession sind, die Rechte von Baumeistern anzuerkennen oder wenigstens zu bestimmen, dass dieselben auch in den ausgenommenen Orten ihr Gewerbe, wie bisher, ohne jede Beschränkung auszuüben berechtigt sind.	
2172	Zimmermeister von Linz	Die Bau- und die Maurermeister zu verpflichten, Zimmerwerksarbeiten nur durch berechtigte Zimmermeister ausführen zu lassen. Den Unterschied zwischen Zimmermeister und concessionirtem Zimmermann fallen zu lassen. Die Zimmermeister den Bau- und Maurermeistern gleich zu stellen und die Concessionen für das erstere Gewerbe durch die politische Landesbehörde verbieten zu lassen.	
2173	Innung der Grazer Zimmermeister	Die Baumeister zu verpflichten, sich bei Ausführung von Hochbauten der Zimmermeister zu bedienen. Zu bestimmen, dass Zimmermannsarbeiten, die keine Hochbauten sind, von Zimmermeistern allein ausgeführt werden dürfen. Die Anforderungen an die Concessionswerber und die Strafen gegen unbefugte Zimmerleute zu erhöhen. Die Zimmermeister bei Ausführung von Zimmermannsarbeiten von den Baumeistern unabhängig zu stellen.	
2174	Innung der Grazer Zimmermeister	Von der Schaffung der Gewerbe concessionirter Maurer, Steinmetze und Zimmerleute gänzlich abzusehen.	
2175	Genossenschaft der Zimmermeister in Wien	Von der Schaffung „concessionirter Zimmerleute," in solchen Städten, wo Zimmermeister bestehen, abzusehen oder den ersteren einen beschränkten Gehilfenstand von 2 bis 3 Mann gestatten und das Halten von Lehrlingen verwehren. Den „concessionirten Zimmerleuten" die Ausführung ihrer Arbeiten nur unter Verantwortung eines Baumeisters zu gestatten.	

Nr.	Petent	Petition	Anmerkung
2176	Innungen der Baugewerbe in Graz	Die neue Regierungsvorlage, unbeirrt durch die Einwendungen der Baumeister, zum Beschlusse zu erheben.	
2178	Landesausschuss von Salzburg	Die Concession für das Baumeistergewerbe von der Absolvirung einer technischen Hochschule und die Concession für das Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeistergewerbe von der Absolvirung einer Werkmeisterschule abhängig zu machen.	
2187	Ingenieurkammer des Vereines der behördlich autorisirten Civilingenieure, der Architekten und Geometer in Wien	Von der Schaffung der Gewerbe der „concessionirten" Maurer, Steinmetze und Zimmerleute abzusehen und die Regierungsvorlage von 1883 zum Beschlusse zu erheben, weil sie den Wirkungskreis der Baumeister, somit auch der Civilingenieure und Architekten nicht einschränkt.	
2189	Genossenschaft der Zimmermeister in Prag	Die neue Regierungsvorlage schleunigst zum Gesetze zu erheben.	
2190	Congress der mährischen Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister	In Mähren keine Concessionen für die Gewerbe der concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute zu ertheilen. Zu bestimmen, dass der Begriff der „besonders schwierigen Bauten" des §. 3 im Verordnungswege vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes festzustellen ist. Die Herstellung von Brunnen ohne Brunnenmeister nur dann zuzulassen, wenn im Steuerbezirke des Ortes sich kein Brunnenmeister befindet. Den Ersatz der Prüfung durch Zeugnisse in keinem Falle zu gestatten. Zu bestimmen, dass die Concessionen für das Steinmetz-, Brunnen- und Zimmermeistergewerbe von der Landesbehörde zu verleihen ist. Die bereits bestehenden Maurer- den Baumeistern gleich zu stellen und eine Ausnahme nur dann eintreten zu lassen, wenn die politische Landesbehörde eine grobe Unkenntnis des Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisters wahrnimmt.	
2191	Bautechnische Vereine in Böhmen	Den Baumeistern, beziehungsweise den Civilingenieuren und Architekten das Recht der uneingeschränkten Bauausführung zuzusprechen.	
2198	Zimmermeister von Graz	Dass die Regierungsvorlage baldigst Gesetzeskraft erlange.	
2355	Gewerbetreibende in Bozen	Zu bestimmen, dass die Bau- und Maurermeister nur die Maurerarbeiten in eigener Regie ausführen dürfen, andere Arbeiten von den hiezu berechtigten Meistern ausgeführt werden sollen.	

Nr.	Petent	Petition	Anmerkung
2405	Baugewerbetreibende in Mähren	Wie ad Nr. 2190.	
2455	Baugewerbliche Genossenschaften in Graz	Den Gesetzentwurf des Abgeordneten v. Zallinger zum Beschlusse zu erheben.	
2494	Steinmetzmeister	Auszusprechen, dass der Steinmetzmeister berechtigt ist, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Steinconstruction sind, selbständig auszuführen. Die Wirksamkeit der concessionirten Steinmetze auf dem flachen Lande zu beschränken. Vorzuschreiben, dass Steinmetzmeisterprüfungen vor einer aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzten Fachcommission am Sitze der Landesbehörde abzulegen sind. Den Ersatz der Prüfungen und der Praxis durch Zeugnisse nicht zuzulassen. Zur Verleihung von Steinmetzmeisterconcessionen die politische Landesbehörde competent zu erklären. Von Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung des Befähigungsnachweises bei Vereinigung vom Baugewerbe abzusehen.	
2519	Genossenschaft der Tapezierer in Innsbruck	Wie ad Nr. 2176.	
2701	Dachdecker in Bodenbach	Das Gewerbe der Dachpapendecker unter die handwerksmäßigen einzureihen.	
2716	Genossenschaften der Baugewerbe in Graz, Salzburg, Laibach, Brünn, Klagenfurt, Linz, Marburg, Judenburg	Wie bei Nr. 2176, Nr. 2173, Nr. 2174.	
2804	Landesausschuss Salzburg	Den Meistern, welche die fachliche Fortbildung ihrer Lehrlinge durch den Besuch einer Fortbildungsschule hindern, das Halten von Lehrlingen zu verbieten. An Orten, wo eine gewerbliche Fortbildungsschule besteht, den Besuch derselben als Bedingung der Freisprechung zu machen. Den Lehrlingen, welche einen nachlässigen Schulbesuch oder hiebei ein unmoralisches Betragen an den Tag legen, die Lehrzeit zu verlängern.	
3125	Genossenschaft der Baumeister und Civilingenieure für den Handelskammerbezirk Olmütz	Von der Schaffung der concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute abzusehen. Den Baumeistern die Vereinigung sämmtlicher Baugewerbe zu gestatten. Die Gleichstellung der Maurermeister mit den Baumeistern in den nicht ausgenommenen Orten nicht auszusprechen. Als ausgenommen jene Orte zu bezeichnen, die Sitz einer politischen	

Nr.	Petent	Petition	Anmerkung
		Behörde oder eines Gerichtes sind. Bei größeren Bauten die Bauleitung durch einen Baumeister zu verlangen. Die Berechtigung der Zimmermeister zur selbständigen Bauführung auf untergeordneten Holzconstructionen zu beschränken. Die Berechtigung zur Herstellung von Brunnen in Orten, wo keine Brunnenmeister sind, auch den Baumeistern einzuräumen. Den Befähigungsnachweis zu verschärfen und Meisterprüfungen zu verlangen. Die Verleihung von Zimmermeistercon-cessionen der politischen Landesbehörde vorzubehalten. Von Erleichterungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe abzusehen. Die Erlangung des Meisterrechtes für die bereits im Besitze einer Concession sich befindenden Baugewerbetreibenden von der Erbringung des Nachweises der theoretischen und der praktischen Befähigung und von der Ablegung der Prüfung abhängig zu machen. Im allgemeinen die Regierungsvorlage von 1883 zur Grundlage der Berathung anzunehmen.	
3245	Genossenschaft der Baugewerbe in Hořic	Von der Schaffung der Gewerbe concessionirter Maurer, Steinmetze und Zimmerleute abzusehen. Von den bereits im Besitze einer Concession befindlichen Maurermeistern keinen Befähigungsnachweis zu verlangen. Nicht nur den Baumeistern, Maurermeistern und Zimmermeistern, sondern auch den Steinmetzmeistern die Befugnisse zur Ausübung des Brunnenmeistergewerbes einzuräumen, wenn im betreffenden Bezirke kein Brunnenmeister besteht. Den §. 2 nach der Fassung der Regierungsvorlage von 1886 anzunehmen, da es nicht genügt, den Baumeister zur Benützung des selbständigen Baugewerbetreibenden zu zwingen, sondern vielmehr bezweckt werden muss, den letzteren die Feststellung angemessener Preise zu ermöglichen.	
3876	Baugewerbegenossenschaft Neu-Königgrätz	Wie ad Nr. 3245.	
4031	Gewerbeverein in Sobšic	Wie ad Nr. 3245.	
4032	Gewerbegenossenschaft in Pardubic	Wie ad Nr. 3245.	

Nr.	Petent	Petition	Anmerkung
4033	Gewerbegenossenschaft in Doubrovic	Wie ad Nr. 3245.	
4359	Genossenschaft der Baugewerbetreibenden in Chrudim	Die Vereinigung von mehreren Baugewerben in der Hand des Baumeisters zu verhindern und die Beschränkung jedes Baugewerbes auf sein eigentliches Gebiet zu bewirken.	
4360	Handels- und Gewerbekammer in Graz	Von der Schaffung der Gewerbe concessionirter Maurer, Steinmetze und Zimmerleute abzusehen, sonst aber die Regierungsvorlage von 1886 baldigst zum Gesetze zu erheben.	
4555	Gewerbeverein in Kuttenberg	Wie ad Nr. 3245.	
4559	Franz Saller und Zoten Franz	Den zweiten Absatz des §. 3 folgendermaßen zu stylisiren: „Der Baubehörde bleibt jedoch unbenommen, anzuordnen, dass bei besonders schwierigen Bauten, wie Monumentalbauten, großen Theatern, Festhallen, Ausstellungsgebäuden, Museumsbauten, Kirchen, die Leitung des bezüglichen Baues einem Baumeister übertragen werde." Den bereits im Besitze einer Concession befindlichen Maurern das Recht einzuräumen, bei Hochbauten und verwandten Bauten alle in ihr Fach einschlagenden Maurerarbeiten selbständig, das ist ohne Leitung eines Baumeisters, zu leiten und auszuführen.	

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

über die

Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eines Militärverbrechens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht folgeleistet, wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Präsenzdienstes (der activen Dienstleistung in der Landwehr) vom zuständigen Commando erlassen worden ist;

2. wenn die Einberufung auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand erfolgte;

3. wenn im Mobilisirungsfalle der Einberufungsbefehl an die uneingereihten Recruten oder die uneingereihten Ersatzreservisten erlassen wurde;

4. wenn der Einberufungsbefehl im Mobilisirungsfalle an zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtete Officiere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist.

Dieses Verbrechen ist mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei angeordneter Mobilisirung oder während des Krieges aber mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 2.

Eines Militärvergehens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht folgeleistet:

1. wenn der Einberufungsbefehl unter den im §. 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumnis nicht über acht Tage dauert;

2. wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffen- (Dienst-) Übung erlassen wurde;

3. wenn der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweiser activer Dienstleistung an die Reserve oder Ersatzreserve, in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, erlassen wurde.

Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 3.

Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, machen sich durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn sie im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle statthat und das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens, in anderen Fällen aber eines Vergehens schuldig.

Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; das Vergehen wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

§. 4.

Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht folgeleistet, macht sich eines Vergehens, und wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

§. 5.

Das strafgerichtliche Verfahren wegen der in den §§. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Militär- (Landwehr-) Gerichten zu.

§. 6.

Wer zu einem in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, wenn auch ohne Erfolg, verleitet, begeht je nach der Eigenschaft des Verleiters und der Handlung, zu welcher verleitet wurde, ein Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise ein Militärverbrechen oder Militärvergehen und ist mit der in diesem Gesetze für den Thäter angedrohten Strafe von dem zuständigen Civil- oder Militär- (Landwehr-) Gerichte zu bestrafen.

Die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, findet auf diese strafbare Handlung Anwendung.

§. 7.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur dann anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hiezu nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung bildet.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und für Landesvertheidigung betraut, welch' letzterer im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Minister vorzugehen hat.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Wehrgesetz vom 5. December 1868 wurden die Grundlagen der Wehrverfassung, welche zur Zeit, als das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855 in Wirksamkeit trat, bestanden haben, wesentlich verändert; damals, als die Militärdienstzeit acht Jahre für die Linie und zwei Jahre für die Reserve betrug, lag die Hauptstärke der bewaffneten Macht in den Linientruppen.

Anders in der Jetztzeit mit der kurzzeitigen Dienstpflicht im stehenden Heere. Der weitaus größte Theil der Militärpflichtigen gehört der Reserve und Landwehr an und befindet sich nur ausnahmsweise unter der Fahne; die Mitglieder dieser Streitkräfte müssen, wenn der Staat ihrer bedarf, zur Dienstleistung einberufen werden.

Hiezu ist die Landsturmpflicht getreten; auch für diese Pflichtigen bedarf es der Aufbietung und Einberufung.

Die Einberufung geschieht im Kriege und mit Ausnahme der Landsturmpflichtigen im Frieden. Im Kriege ist die Raschheit der Mobilisirung des Heeres einer der wichtigsten strategischen Factoren. Die Erfahrungen der neuen Zeit haben die außerordentliche Bedeutung desselben dargethan, das Schicksal eines Feldzuges kann davon abhängen; die Schnelligkeit der Mobilisirung beruht aber zum großen Theile auf der pünktlichen und möglichst vollzähligen Einrückung der Urlauber, der Reserve- und Landwehrmänner.

In Friedenszeiten geschieht die Einberufung zur Ableistung des Präsenzdienstes im Heere oder zur activen Dienstleistung in der Landwehr, ferner die der Reserve und der Landwehr zu den Waffenübungen, zur militärischen Ausbildung und anderen militärischen Diensten. Die Kürze der für die active Dienstleistung bestimmten Zeit, die geringe Dauer der Ausbildungs- und Übungszeit ermöglicht die Herstellung und Erhaltung der militärischen Ausbildung nur unter der Voraussetzung, dass die Einrückung der Dienstpflichtigen rechtzeitig erfolge.

Auch die dem Landsturme im Gesetze gestellte Aufgabe erfordert die rechtzeitige Einhaltung des Einberufungsbefehles.

Wichtige militärische Interessen sind mit der pünktlichen Befolgung des Einberufungsbefehles verbunden.

Es müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, dass der Einberufung sogleich folgegeleistet werde und zu denselben gehört auch die Zulässigkeit einer entsprechenden Bestrafung desjenigen, welcher es unterlässt, dem Befehle nachzukommen. Der Entwurf verfolgt den Zweck, die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles für alle, an welche ein solcher gesetzlich erlassen werden kann, unter Strafe zu stellen und die Strafe nach der Wichtigkeit des gefährdeten Interesses abzustufen; er ist bestimmt, fühlbar gewordene Lücken auszufüllen, da durch die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes für die veränderten Verhältnisse nicht Vorsorge getroffen ist.

Das für das Deutsche Reich geltende Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 enthält gleichfalls Bestimmungen, denen zufolge die Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles mit Strafe bedroht ist (§§. 64 bis 68).

Der vorliegende Entwurf stellt den Unterschied auf zwischen Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid verpflichtet sind (§§. 1, 2); Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind (§. 3) und Landsturmpflichtigen (§. 4). Nur die ersteren können ein Militärdelict im Sinne des Gesetzes begehen (Artikel III des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetze).

Zu den §§. 1 und 2.

Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid verpflichtet sind, machen sich durch die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles einer strafbaren Handlung schuldig, wenn die Einberufung

1. zur Ableistung des Präsenzdienstes (im Heere, in der Kriegsmarine oder zur activen Dienstleistung in der Landwehr) geschehen ist; hieher gehören auch Urlauber, Einjährig-Freiwillige. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob Kriegs- oder Friedenszeit;

2. auf Befehl des Kaisers (an die Reserve, Landwehr) zur Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr auf den Kriegsstand geschehen ist. Ob die Einberufung infolge der Mobilisirung oder ohne dieselbe geschehen ist, macht keinen Unterschied;

3. im Falle der Mobilisirung an die uneingereihten Recruten und Ersatzreservisten, oder an Officiere des Ruhestandes und im Verhältnisse außer Dienst, welche zur militärischen Dienstleistung in Gemäßheit bestehender Gesetze oder freiwilliger Erklärung verpflichtet sind.

In diesen Fällen begründet die strafbare Handlung ein Verbrechen, wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert und ein Vergehen bei kürzerer Versäumnis.

Dass der Eintheilungsgrund für den Umstand, ob ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, in den obigen Fällen aus der Zeitdauer des Versäumnisses genommen worden ist, lässt sich durch den Zweck, welchen dieser Gesetzentwurf verfolgt, rechtfertigen. Es handelt sich eben darum, durch die Strafsanction dem Eintritte der Nachtheile entgegenzuwirken, welche die militärischen Interessen durch eine verspätete oder gänzlich versäumte Einrückung erleiden könnten. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass die Dauer des Versäumnisses hiefür von eingreifender Wichtigkeit ist.

Es kann derjenige, welcher im Kriegsfalle durch das Versäumnis sich der Leistung der Wehrpflicht entzogen hat, nicht demjenigen gleichgehalten werden, welcher ungeachtet des Versäumnisses zu einer Zeit eintrifft, dass er seiner militärischen Verpflichtung noch nachkommen kann. Aber auch in Friedenszeiten scheint es ein Gebot der Billigkeit zu sein, von der Regel, nach welcher die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles zur Ableistung des Präsenzdienstes und zur activen Dienstleistung (Z. 1), zur Completirung der bewaffneten Macht (Z. 2) ein Verbrechen bildet, eine Ausnahme dann eintreten zu lassen, wenn sich das Versäumnis nur über einen kürzeren Zeitraum erstreckt, und die Zwecke, welche durch die Einberufung angestrebt werden, noch nicht als vereitelt angesehen werden können.

Was die mit acht Tagen angenommene Frist betrifft, nach deren Ablauf ein Verbrechen vorliegt, so ist mit der Ansetzung derselben allen Billigkeitsrücksichten auf das äußerste Rechnung getragen worden, da eine noch weitere Hinausschiebung der Frist als eine Überschreitung des gebotenen Termines angesehen werden müsste, um die Streitkräfte im Mobilisirungsfalle rechtzeitig auf den Kriegsstand zu bringen, indem durch eine noch länger währende Versäumung die rechtzeitige Herstellung des completen Truppenstandes als vereitelt bezeichnet werden kann. Auch das deutsche Militärstrafgesetz stuft die Strafe nach der Dauer des Versäumnisses ab, enthält jedoch in dieser Beziehung insoferne strengere Bestimmungen als der vorliegende Entwurf, dass das deutsche Gesetz unter Umständen schon bei einem Versäumnisse von drei Tagen eine höhere Strafe eintreten lässt.

Der vorliegende Entwurf stellt für das im §. 1 bezeichnete Verbrechen nach der Wichtigkeit des durch die Versäumnis berührten militärischen Interesses — nämlich ob der Mobilisirungs- (Kriegs-) Fall vorliegt oder nicht — verschiedene Strafsätze auf.

Nebst den oben (Z. 1 bis 3) bezeichneten Fällen begeht ferner eine durch den Soldateneid verpflichtete Militär- (Landwehr-) Person, welche dem Einberufungsbefehle nicht folgeleistet, eine strafbare Handlung, wenn der Einberufungsbefehl

4. zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffenübung oder eines anderen militärischen Dienstes erlassen wurde. Hieher gehört der Reservist, der Landwehrmann, wenn die Einberufung auch zur activen Dienstleistung erfolgt;

5. in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung an den ersten Jahrgang der Reserve oder an die drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve ergangen ist.

Diese strafbare Handlung begründet ohne Unterschied der Dauer des Versäumnisses ein (Militär)-Vergehen.

Zu den §§. 3 und 4.

Die Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind und im Mobilisirungs- (Kriegs-) Falle dem Einberufungsbefehle nicht folgeleisten, die Landsturmpflichtigen, welche dem Einberufungsbefehle nicht folgeleisten, machen sich, wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens, bei kürzerem Versäumnisse eines Vergehens schuldig. Desgleichen machen sich eines Vergehens schuldig die auf den Soldateneid nicht verpflichteten Militär- (Landwehr-) Personen, welche in Friedenszeiten dem Einberufungsbefehle nicht folgeleisten, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Dienstversäumnisses.

Zum §. 5.

Da es sich um die Nichtbefolgung eines militärischen Befehles handelt, so erscheint es zweckmäßig, die Bestimmung zu treffen, dass die Gerichtsbarkeit über dieses Delict den Militärgerichten zukomme.

Zum §. 6.

Dieser Paragraph bestimmt, dass derjenige, welcher zur Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn auch erfolglos verleitet, nach derselben Strafbestimmung zu behandeln ist, welche für die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles gegeben ist. Sowohl der Grundsatz der gleichen Strafe für die Verleitung wie für die Begehung der That, als auch der Grundsatz der Bestrafung der erfolglosen Verleitung entspricht den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (§§. 5 und 8).

Zum §. 7.

Die Aufnahme dieses Paragraphen findet in den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes ihre Erklärung.

Wird nämlich dem Einberufungsbefehle „mit dem Vorsatze, sich der militärischen Dienstpflicht für immer zu entziehen" (§. 183 Militärstrafgesetz), nicht folge geleistet (oder hiezu verleitet) und somit das Delict der Desertion (der Verleitung hiezu) begangen, so kommen die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes über die Desertion (der Verleitung zur Desertion) zur Anwendung, wenn dieselben strenger sind, als die des vorliegenden Entwurfes, vorausgesetzt, dass überhaupt im Einzelnfalle die Anwendung des Militärstrafgesetzes platzgreift.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

Gesammt-Übersicht

über den Stand der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1888.

	fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.			
1. Consolidirte Staatsschuld { A. ohne Rückzahlung	2.431,402.721	9	5
1. Consolidirte Staatsschuld { B. gegen Rückzahlung	269,927.109	88	. . .
Summe . .	2.701,329.830	97	5
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	100,720.991	14	5
Summe . .	2.802,050.822	12	. . .
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,960.471	10	. . .
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königl. bayerische Regierung	1,750.000	. . .	. . .
Zusammen . .	2.815,761.293	22	. . .
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
1. Consolidirte Staatsschuld { A. ohne Rückzahlung	490,465.960	. . .	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld { B. gegen Rückzahlung	390,787.410	28	5
Summe . .	881,253.370	28	5
2. Schwebende Staatsschuld	3,006.136	5	. . .
Zusammen . .	884,259.506	33	5
Im Ganzen . .	*) 3.700,020.799	55	5
Garantirte Grundentlastungsschulden	98,952.430	50	. . .
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	20	. . .	. . .
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	312,677.401	. . .	. . .

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von 154,329.187 fl. 45 5/10 kr.

Über-

über den auf ein fünfpercentiges Capital in österr. Währung umgerechneten Stand der allgemeinen garantirten Grundentlastungs- und

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.												
A. Consolidirte Staatsschuld: 1. Ältere Schuld in Wr. Währ.	568.117	26	5	. . . . .			. . . . .	. . .	.	21.000	.	.
A. Consolidirte Staatsschuld: 2. Neuere Schuld in Conv.-Mze. [1]	1,422.745	66	.	260.192	34	.	. . . . .	27.297	33	29,195.985	.	.
A. Consolidirte Staatsschuld: Schuld in österr. Währ. [1]	1.428,690.521	.	.	1.000,433.847	50	.	. . . . .	. . .	.	167,782.606	90	.
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.												
Summe .	1.430,681.383	92	5	1.000,694.039	84	.	. . . . .	27.297	33	196,999.591	90	.
[2]) Capital und zwar: in Noten 1.658,833.775 fl. $18^5/_{10}$ kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,496.055 „ 79 „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	100,089.942	34	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	11,960.471	10	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	.
Zusammen .	1.442,641.855	2	5	1.002,444.039	84	.	. . . . .	27.297	33	297,089.534	24	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	217,785.800	.	.	. . . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	28,048.544	73	.
[3]) Capital und zwar: in Noten . . . 325,244.131 fl. $38^5/_{10}$ kr. „ Silber (klingender Münze) 162,768.227 „ 90 „ „ Gold . . . 393,241.011 „ — „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	3,006.136	5	.
Zusammen .	217,785.800	.	.	. . . . .	.	.	272,680.160	. . .		31,054.680	78	.
Im Ganzen I. und II. .	1.660,427.655	2	5	1.002,444.039	84	.	272,680.160	27.297	33	328,144.215	2	5
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	96,153.781	50	.
[4]) Hievon ist die zehnpercentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	.

sicht

Staatsschuld, dann der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, endlich de Landesschulden zu Ende Juni 1888.

Capitalsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in										
lich in		unverzinslich in																	
a) Silber b) Gold		Noten			a) Silber b) Gold				Noten			Silber (klingender Münze)			Gold		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . . .	.	726.697	44	.	. . . .	1,315.814	70	5	28.149	43	5	. .	.	.	. . . .	.	28.149	43	5
. . . . .	.	1,550.490	59	.	a) 2.625	32,459.335	92	.	1,004 683	39	.	10.928	8	.	. . . .	.	1,015.611	47	.
a) 41,799.390	95	28,848.314	.	.	. . . .	2.667,554.680	35	.	66,838.786	22	5	44,317.188	9	5	. . . .	.	111,155.974	32	.
41,799.390	95	31,125.502	3	.	2.625	[2]) 2.701,329.830	97	5	67,871.619	5	.	44,328.116	17	5	. . . .	.	112,199.735	22	5
. . . . .	.	631.048	80	.	. . . .	100,720.991	14	5	3,015.662	68	.	. . .	.	.	. . . .	.	3,015.662	68	.
. . . . .	.	. . . .	.	.	. . . .	11,960.471	10	.	485.403	10	5	. . . .	.	.	. . . .	.	485.403	10	5
. . . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
41,799.390	95	31,756.550	83	.	2.625	2.815,761.293	22	.	71,372.684	83	5	44,415.616	17	5	. . . .	.	115,788.301	1	.
a) 162,741.927 b) 120,463.000	90 .	79,409.786	65	5	a) 26.300 b) 97.851	[3]) 881,253.370	28	5	12,262.857	80	5	7,354.135	39	5	18,780.668	.	38,397.661	20	.
. . . . .	.	. . . . .	.	.	. . . .	3,006.136	5	.	143.225	24	5	. . . .	.	.	. . . .	.	143.225	24	5
283,204.927	90	79,409.786	65	5	124.151	884,259.506	33	5	12,406.083	5	.	7,354.135	39	5	18,780.668	.	38,540.886	44	5
325,004.318	85	111,166.337	48	5	126.776	3.700,020.799	55	5	83,778.767	88	5	51,769.751	57	.	18,780.668	.	154,329.187	45	5
. . . . .	.	2,798.649	.	.	. . . .	98,952.430	50	.	[4]) 4,807.689	7	5	. . . .	.	.	. . . .	.	4,807.689	7	5
. . . . .	.	20	.	.	. . . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.	. . . .	.	. . . . .	.	.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 69,931.646 fl. „ à 5 „ . . . . . 117,969.055 „ „ à 50 „ . . . . . 124,776.700 „
	Partial-Hypothekar-Anweisungen:
	a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 3950 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 4.147 fl. 50 kr. Auf österreichische Währung lautend . . . . . 27.900 „ — „ 32.047 fl. 50 kr.
	b) Zu 3 Percent verzinsliche sechsmonatliche . . . . . 99,231.650 „ — „
	c) Zu 2½ Percent verzinsliche dreimonatliche . . . . . 57.000 „ — „
	Zusammen . . 99,320.697 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit **Ende December 1887**		Veränderungen bis Ende Juni 1888				Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung.*		**Schließlicher Stand mit Ende Juni 1888**	
		Zuwachs infolge der **Emission**		Abfall infolge der **Einlösung**					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
337,394.237	.	57,779.659	.	82,496.495	.	*24,716.836*	.	*) **312,677.401**	.

Wien, den 27. October 1888.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Dr. Victor Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Sigmund Graf Berchtold.

Josef Hlávka.

Johann Graf Huyn.

Karl Klun.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Schutz fremden Eigenthums gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich in Abänderung und Ergänzung der §§. 106, 170, 222 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Bergbauunternehmer (Bergwerksbesitzer oder Schürfer) ist verpflichtet, bei seinem Betriebe die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit öffentliche Wege und Verkehrsanlagen, sowie fremde Wohngebäude gegen jede Gefährdung durch den unternommenen Tag- oder Grubenbau möglichst gesichert seien.

Dieselbe Verpflichtung obliegt ihm bezüglich alles anderen fremden Grundeigenthums und dessen Zugehörs, sowie bezüglich fremder Wasseranlagen und Verkehrswege, wenn von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte nach vorgenommener Erhebung erkannt wird, dass ein öffentliches Interesse oder die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung des gefährdeten Objectes den Schutz des Letzteren erheischt.

Auch die mit den Wohngebäuden in Verbindung stehenden Wirtschaftsgebäude und eingefriedeten Hofräume müssen gegen wesentliche Gefährdung durch den Bergbaubetrieb gesichert werden, insofern dieselben zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe an Ort und Stelle erforderlich sind. Darüber, ob diese Objecte zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe erforderlich sind, erkennt die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes.

Der Bergbauunternehmer ist nicht verpflichtet, solche Gebäude und Anlagen zu sichern, welche nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne die erforderliche vorherige oder nachträgliche obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind.

Die bezüglich des Schutzes der Heilquellen bestehenden Normen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 2.

Für allen Schaden, welcher durch den Bergbau dem Grundeigenthume oder dessen Zugehör, beziehungsweise den Wegen, Verkehrs- und Wasseranlagen zugefügt wird, hat der Bergbauunternehmer Ersatz, und zwar die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes, zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Objecte stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergbauunternehmer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Die im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Verpflichtung obliegt dem Bergbauunternehmer selbst dann, wenn er gemäß §. 1 zur Sicherung des beschädigten Objectes Maßregeln getroffen hat.

§. 3.

Wenn die Kosten der Zurückversetzung in den vorigen Stand den Wert des Objectes, den dasselbe vor der Beschädigung hatte, übersteigen, so ist, soferne nicht die betheiligten wirtschaftlichen Interessen die Rückversetzung in den vorigen Stand erheischen, der Schadenersatz durch Entschädigung in Geld zu leisten.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche etwa Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer erleiden.

Ist nur ein Theil eines Grundbesitzes beschädigt, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung auch auf die Verminderung des Wertes, welche der übrige Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Der Bergbauunternehmer ist zum Schadenersatze nach §. 2 nicht verpflichtet, wenn die Beschädigung an solchen Gebäuden oder Anlagen entsteht, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne die erforderliche vorherige oder nachträgliche obrigkeitliche Baubewilligung, oder welche nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes zu einer Zeit errichtet worden sind, zu welcher das Bergwerk bereits im Betriebe war und mit Rück-

sicht auf die Ausdehnung des Betriebes die den Gebäuden oder Anlagen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigenthümer ohne auffallende Sorglosigkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Ist die Errichtung solcher Gebäude oder Anlagen wegen einer durch den Bergbau drohenden Gefahr unterblieben, so hat der Grundeigenthümer Anspruch auf die Vergütung der Wertsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet. Wasserkräfte, deren Verwendung zum Betriebe einer industriellen Anlage des Bergbaues wegen unterbleibt, sind dem Eigenthümer nach dem Schätzungswerte zu entschädigen. Diese Ansprüche kommen dem Grundeigenthümer aber nicht zu, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütungen zu erzielen. Hat der Bergbauunternehmer für die vorerwähnte Wertsverminderung Ersatz geleistet, so ist er berechtigt, zu fordern, dass die Pflicht des Grundeigenthümers, die Herstellung von Neubauten oder anderen Anlagen auf einer gewissen Grundfläche zu unterlassen, als Servitut zu Gunsten des Bergwerkes und zu Lasten des Grundes bücherlich einverleibt werde.

§. 5.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergbaue verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergbaue in dem Verhältnisse zur Entschädigung verpflichtet, in welchem ihre Bergbaue den Schaden herbeigeführt haben. Insofern sich dieses Verhältnis nicht ermitteln lässt, ist die Entschädigung zu gleichen Theilen zu leisten.

§. 6.

Beschwerden über Bergschäden sind bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche über dieselben im Einvernehmen mit dem Revierbergamte, unter Vorladung der betheiligten Parteien und unter Zuziehung der nothwendigen Sachverständigen für die in Betracht kommenden bergbaulichen, landwirtschaftlichen, baulichen und anderen Fragen eine Localerhebung anzuordnen, bei derselben den Schaden zu constatiren und alle sowohl für die Entscheidung über den Causalnexus zwischen dem Bergbaubetriebe und dem constatirten Schaden, als auch die für die eventuelle Rückversetzung in den vorigen Stand, beziehungsweise Ersatzleistung an den Beschädigten maßgebenden Umstände ins Klare zu setzen und protokollarisch festzustellen hat.

§. 7.

Auf Grund der gepflogenen Erhebung und Verhandlung hat die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu entscheiden, ob und in welchem Umfange, ferner ob ausschließlich oder unter Mitwirkung anderer Ursachen der Bergbau

die Beschädigung des Grundes und dessen Zugehörs, beziehungsweise die Wertsverminderung des Grundes veranlasst hat, welche Baue und in welchem Verhältnisse dieselben (§. 5) als die veranlassende Ursache der Beschädigung, beziehungsweise Wertsverminderung anzusehen sind, ferner ob mit Rücksicht auf die Kosten und die betheiligten wirtschaftlichen Interessen, eventuell in welcher Weise, die Zurückversetzung in den vorigen Stand durchzuführen ist, schließlich ob und in welcher Höhe eine Entschädigung in Geld platzzugreifen hat.

Gegen diese Entscheidung findet ein Recurs nicht statt; doch bleibt jenem Theile, welcher sich mit derselben nicht zufriedenstellen will, während einer Präclusivfrist von drei Monaten, nach Zustellung der Entscheidung, das Recht vorbehalten, bei dem ordentlichen Gerichte entweder weitergehende Rechtsansprüche oder die Unstichhältigkeit dieser Entscheidung mittels Klage geltend zu machen.

Soferne nicht beide Theile innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung erklären, sich mit derselben zufriedenzustellen, hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen des Grundbesitzers, eventuell des Wasserberechtigten, den Bergbauunternehmer zu verhalten, dass er die im administrativen Verfahren ermittelte Entschädigung zu Gericht erlege oder pupillarmäßig sicherstelle, und wenn auf Zurückversetzung in den vorigen Stand erkannt wurde, die im administrativen Verfahren zu bestimmende Sicherstellung leiste. Gegen diese Entscheidung der politischen Bezirksbehörde findet ein Recurs nicht statt.

§. 8.

Der innerhalb der Verjährungszeit bei der politischen Bezirksbehörde eingebrachten Beschwerde (§. 6) kommen mit Rücksicht auf die Unterbrechung der Verjährung die Wirkungen einer Klage zu.

§. 9.

Der Vollzug der auf Grund dieses Gesetzes im administrativen Verfahren gefällten Erkenntnisse ist im Wege der politischen Behörden zu bewirken.

Entscheidungen, in welchen auf Zurückversetzung in den vorigen Stand oder auf Ersatzleistung, beziehungsweise Vergütung des Minderwertes erkannt wurde, sind erst dann vollstreckbar, wenn innerhalb der im §. 7 festgesetzten Präclusivfrist von drei Monaten von keinem der beiden Theile der Rechtsweg betreten wurde, oder wenn vor Ablauf dieser Frist beide Theile auf den Rechtsweg verzichtet, beziehungsweise erklärt haben, sich mit der administrativen Entscheidung zufriedenzustellen.

§. 10.

Ist das im administrativen Verfahren gefällte Erkenntnis auf Zurückversetzung in den vorigen Stand vollstreckbar, so hat die politische Bezirksbehörde die nöthigen Vorsichten zu treffen und darüber zu wachen, dass die angeordnete Wiederherstellung ohne Verzug auch wirklich erfolge und dieselbe erforderlichenfalls auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen.

Wird auf Zurückversetzung in den vorigen Stand durch gerichtliches Urtheil erkannt, so kann das Gericht auf Ansuchen des Executionsführers um die Vollstreckung des Urtheils die politische Bezirksbehörde ersuchen, welche hiebei im Sinne des vorstehenden Absatzes vorzugehen hat.

Insofern die Vergütung des Schadens in Geld platzgreift, hat die Leistung des Entschädigungsbetrages auch außer den im §. 1425 a. b. G. B. bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag zu erfolgen, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Das Realgericht erkennt nach Einvernehmung der Betheiligten mit Rücksichtnahme auf das von Seite der Sachverständigen in dem administrativen Verfahren (§§. 6 und 7) oder im Entschädigungsprocesse (§. 14) abgegebene Gutachten, sowie auf alle einschlägigen Verhältnisse und namentlich auf die Sicherheit der Hypothekarforderungen durch Bescheid, ob der erlegte Entschädigungsbetrag ganz oder zum Theile und allenfalls unter welchen Vorsichten dem Grundeigenthümer behufs Bestreitung der mit der Zurückversetzung des beschädigten Objectes in den vorigen Stand verbundenen Kosten auszufolgen ist.

Der zu diesem Zwecke nicht bestimmte Betrag ist, wofern nicht eine anderweitige Einigung unter den Betheiligten erzielt wird, zur Befriedigung der im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphen gedachten Ansprüche dritter Personen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises zu verwenden.

Die Hypothekargläubiger müssen in einem solchen Falle die gänzliche oder theilweise Zahlung ihrer Forderungen selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit noch nicht eingetreten ist.

§. 11.

Falls es sich um eine Beschädigung an Gebäuden handelt, welche im administrativen Verfahren, als durch den Bergbau veranlasst, constatirt wurde, und die Delogirung der Wohnparteien oder die Entfernung von lebendem oder todtem Wirtschaftsinventar platzgreifen muss, hat die politische Behörde den Bergbauunternehmer zu verhalten, für die anderweitige

Unterbringung der delogirten Parteien, respective des lebenden oder todten Wirtschaftsinventars vorzusorgen und die durch die Delogirung und anderweitige Unterbringung erwachsenen Kosten und Nachtheile zu vergüten. Der Recurs gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 12.

Ist gegen den Bergbauunternehmer auf Entziehung der Bergbauberechtigung erkannt (§. 253 a. B. G.) oder hat der Bergbauunternehmer die Bergbauberechtigung zurückgelegt (§. 263 a. B. G.), so kann im Falle einer dem Grundeigenthume oder dessen Zugehör, beziehungsweise den Wegen, Verkehrs- oder Wasseranlagen drohenden Gefahr einer Beschädigung die Leistung einer angemessenen Caution von dem Bergbauunternehmer verlangt werden.

§. 13.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die im §. 12 bezeichnete Cautionsleistung ist die Bergbehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde berufen. Die Behörden haben hiebei in sinngemäßer Anwendung der §§. 5 und 6 vorzugehen.

Desgleichen steht der Bergbehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde die Verhandlung und Entscheidung darüber zu, ob und wann die geleistete Caution infolge der etwa entfallenen oder behobenen Gefahr der Beschädigung freizulassen sei.

Gegen die bezüglichen Erkenntnisse der Behörden ist der Recurs in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden zulässig.

§. 14.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über die Ersatzleistung für Bergschäden im Rechtswege kommt den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit in erster Instanz berufenen Gerichtshöfen, in deren Sprengel der Bergbau ganz oder zum größeren Theile liegt, zu. Die Gerichtshöfe haben hiebei nach freier Überzeugung, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, vorzugehen, jedoch die Umstände, welche für ihre Überzeugung maßgebend gewesen sind, in der Begründung der Entscheidung anzugeben.

§. 15.

Die politischen Landesbehörden haben bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes und in der Folge mit Beginn eines jeden Jahres für ihre Sprengel eine Liste der sich als Sachverständige für die vorbezeichneten Erhebungen eignenden Personen,

und zwar insoweit es sich um Sachverständige im Bergfache handelt, im Einvernehmen mit der zuständigen Berghauptmannschaft aufzustellen.

Die Zusammenstellung der Liste erfolgt auf Grundlage der Vorschläge der politischen Bezirksbehörden, welche sich bezüglich der Sachverständigen im Bergfache mit dem zuständigen Revierbergamte ins Einvernehmen zu setzen haben.

Die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die Revierbergämter, sind bei der Berufung der Sachverständigen an diese Liste gebunden.

Einwendungen gegen die Unbefangenheit, beziehungsweise Eignung des berufenen Sachverständigen, sind von den Behörden, welche ihn berufen haben, zu prüfen und eventuell zu berücksichtigen.

Die Sachverständigen sind vor der Erhebung in Eid zu nehmen. Dieselben sind verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen ihr Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen ihres Gutachtens, beziehungsweise ihrer Wertberechnung, anzugeben.

§. 16.

Hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen, welche infolge des Bergbaubetriebes in der Nähe von Eisenbahnen, wie auch infolge der Anlage oder des Betriebes einer Eisenbahn, welche über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue führt, zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen eintreten, finden die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§. 17.

Die Bestimmungen der §§. 170 lit. a und 222 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, bleiben, soweit sie den Schutz der persönlichen Sicherheit gegen Gefährdung durch den Bergbaubetrieb betreffen, aufrecht.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 9. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 9. November 1888.

Dr. Smolka. m. p.

Hütter, m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1889.

Der Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 veranschlagt die gesammten Staatsausgaben mit . . . . . 538,345.786 fl.
und die gesammten Staatseinnahmen mit . . . . . 538,515.245 „
so dass aus der diesjährigen Gebarung nicht nur kein Abgang, sondern vielmehr ein Überschuss von 169.459 fl. resultiren würde.

Der Budgetausschuss hat bei der Prüfung und Zusammenstellung des Voranschlages allerdings auch jene Vorlagen der Regierung berücksichtigt, die eine nachträgliche Einstellung von Summen theils im Erfordernisse, theils in der Bedeckung erheischen. Der Gesetzentwurf Z. 659 der Beilagen beansprucht zwar in der Form eines Nachtragscredites bloß für das Jahr 1888 eine Ablösungssumme für die Baustelle und die erste Rate für den Neubau des Hof- und Staatsdruckereigebäudes; der Budgetausschuss hat jedoch in Consequenz dieser Vorlage und nach den von der Regierung im Ausschusse ertheilten mündlichen Aufklärungen die zweite Rate mit der Summe von 300.000 fl. in den Voranschlag eingestellt.

Mit der Regierungsvorlage Z. 705 der Beilagen wurde die Rückzahlung der vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse sammt Zinsen im Betrage von 2,644.900 fl. in Aussicht genommen und diese Summe im Capitel 39 der Bedeckung eingestellt.

Gemäß des unter Zahl 728 der Beilagen eingebrachten Präliminars über die im Jahre 1889 aus dem staatlichen Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge wurde die Hauptsumme von 587.129 fl. im Voranschlage des Ackerbauministeriums als Erfordernis unter Capitel 28, Titel 3, §. 6, und als Bedeckung unter Capitel 34, Titel 3, §. 2, einbezogen.

Schließlich wurde auf Grund der Vorlage Z. 736 der Beilagen der Antheil des Staates am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn aus dem Jahre 1888 im Betrage von 92.500 fl. als außerordentliche Einnahme im Capitel 33, Titel 12, eingestellt.

Wichtigere Abweichungen an der Form oder dem Wesen der Regierungsansätze werden von dem Budgetausschusse im Folgenden beantragt:

Im Erfordernisse der Verzehrungssteuer hat die Regierung unter die Verwaltungsauslagen auch die im Grunde des §. 2 b des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 an die Propinationsberechtigten in Galizien und der Bukowina zu erfolgenden jährlichen Beträge von 1,000.000 fl., beziehungsweise 100.000 fl. einbezogen. Da der Budgetausschuss diese für eine lange Reihe von Jahren gesetzlich feststehenden Leistungen

als Verwaltungsauslagen im Sinne des Voranschlages anzusehen nicht vermochte, hat er dieselben aus dieser Post ausgeschieden und diese Entschädigungsbeträge als selbständige Budgetpost unter einem neuen Titel (5) im Capitel der Verzehrungssteuer eingestellt.

Im Erfordernisse des Handelsministeriums wurden alle Positionen der Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg den Verhältnissen entsprechend und in Conformität mit den zu erwartenden Einnahmen herabgesetzt.

Ebenso wurden die Subventionsbeträge für die österreichische Nordwestbahn, die Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn gemindert und jene für die ungarische Westbahn erhöht, wie dies die Ergebnisse des Jahres 1888 an die Hand gaben.

Im Etat der Staatsschuld wurde, von minderen Richtigstellungen abgesehen, ein Betrag von 1,054.565 fl. als neues Zinsenerfordernis bei der Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingestellt, im Hinblick auf das Gesetz vom 9. November 1888, durch welches die Regierung ermächtigt wurde, fünfprocentige Rente zur Deckung des diese Länder treffenden Antheiles von 20,374.200 fl. an der gemeinsamen Ausgabe für militärische Maßnahmen zu emittiren.

In der Bedeckung hat der Budgetausschuss den Ertrag der Militärtaxe dem Ansatze der Regierung gegenüber um 70.000 fl. gemindert; der Erfolg dürfte aber auch diesem minderen Ansatze kaum ganz entsprechen, wenn das neue Wehrgesetz im laufenden Jahre in Wirksamkeit treten sollte.

Im Bereiche der Verzehrungssteuer wurden die Eingänge aus der Brantwein- und Mineralölsteuer den begründeten Erwartungen entsprechend erhöht, dagegen die Erträge aus der Zuckersteuer und von „sonstigen Verbrauchsgegenständen" herabgesetzt.

Auch aus dem Stempelgefälle lässt sich den letzten Ergebnissen zufolge eine höhere als die für das Vorjahr präliminirte Einnahme nicht erwarten und wird dieselbe demnach vom Budgetausschusse um 100.000 fl. geringer als die Annahme der Regierung ist, beantragt.

Aus dem Post- und Telegraphenbetrieb kann nach den Ergebnissen des letzten Jahres eine bedeutende Steigerung der Einnahmen resultiren, der Budgetausschuss hat aber vorsichtsweise auch hier die Präliminarziffer der Regierung um mehr als eine Viertelmillion reducirt. Ebenso waren es die Ergebnisse des letzten Jahres, die es vollkommen begründet erscheinen ließen, die aus dem Staatsbahnbetriebe zu erwartenden Einnahmen (speciell bei den westlichen Linien, bei der Istrianer und Dalmatiner Bahn und bei den galizischen Bahnen) der ursprünglichen Annahme der Regierung entgegen zu erhöhen, dagegen jene der Bahn Unterdrauburg-Wolfsberg etwas zu mindern.

Wenn wir nach den einzelnen Verwaltungszweigen die namhafteren Differenzen in den Ansätzen des Gegenstandjahres und des Vorjahres hervorheben, so ergeben sich folgende Daten:

Im Erfordernisse

wird **mehr** beansprucht zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten um 2,504.093 fl.; für das Ministerium der Landesvertheidigung um 2,764.042 fl. wegen Standeserhöhung der Landwehr und der Gendarmerie und Neubewaffnung der Landwehr; für das Unterrichtswesen um 114.580 fl., hauptsächlich zur Unterbringung von Mittelschulen und Ausgestaltung des industriellen Bildungswesens; für die Finanzverwaltung um 709.843 fl. wegen Vermehrung der Finanzorgane aus Anlass der Einführung der neuen Brantwein- und Zuckersteuer; für die Kassenverwaltung um 132.100 fl. bei Annahme eines höheren Münzverlustes und wegen Ausprägung von neuer Kupfermünze; für die Tabakregie um 332.600 fl. wegen der dem Absatze entsprechenden höheren Production; für die Staatsdruckerei um 520.808 fl. anlässlich des Neubaues eines Staatsdruckereigebäudes und wegen größerer Leistungen der Anstalt; beim Post- und Telegraphengefälle und der Postsparkasse um 1,041.760 fl. wegen Ausdehnung des Betriebes; beim Pensionsetat um 404.450 fl. infolge naturgemäßer Steigerung seiner Leistungen; für die Zinsen der Staatsschuld um 8,075.033 fl. aus Anlass der Umstellung eines Theiles der Eisenbahnschuld aus dem Etat des Handelsministeriums und infolge neuer Emissionen; für die Tilgung der Staatsschuld um 682.958 fl., weil die planmäßigen Rückzahlungen (auch der Eisenbahnschuld) größere Leistungen bedingen; endlich für die Verwaltung der Staatsschuld um 103.360 fl. wegen einer neuen Emission von Staatsnoten.

Dagegen wird **weniger** beansprucht: für das Ministerium des Innern um 250.032 fl., da diesmal die Beiträge für Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungshäusern entfallen und für den Wasserbau weniger präliminirt wird; für die indirecten Abgaben um 11,422.080 fl., weil die Bonificationen im Vergleiche mit den ehemaligen Restitutionen bedeutend geringere Kosten verursachen; für den Eisenbahnbau um 895.290 fl. wegen geringerer Einstellung für die böhmisch-mährische Transversalbahn; beim Staatseisenbahnbetrieb um 2,676.820 fl. wegen Umstellung der vertragsmäßigen Zahlungen in den Etat der Staatsschuld; für den eigentlichen Staatsaufwand des Ackerbauministeriums um 757.391 fl. wegen theilweiser Reducirung der Staatsbeiträge zu Flussregulirungszwecken.

In der Bedeckung

finden wir höhere Summen eingestellt für das allgemeine Kassawesen um 101.062 fl. als Gewinn an der Ausprägung der neuen Kupfermünzen und Vermehrung von verschiedenen Zuflüssen; bei den directen Steuern um 2,381.000 fl. als Resultat des steigenden Ertrages; bei den indirecten Abgaben um 12,133.700 fl. hauptsächlich als Mehrertrag der neuen Brantweinsteuer bei Minderung der Bruttoertragssumme der Zuckersteuer; beim Tabakgefälle um 3,000.000 fl. wegen Erhöhung der Preise; bei den Taxen und Gebüren um 500.000 fl. mit Rücksicht auf die Eingänge des letzten Jahres; bei der Staatsdruckerei um 280.808 fl. entsprechend dem Ertrage des Vorjahres; beim Post- und Telegraphenbetriebe und der Postsparkasse um 717.840 fl. infolge der in den letzten Jahren stetigen Entwicklung dieser Verwaltungszweige; beim Eisenbahnbetriebe um 5,187.600 fl. nach Maßgabe des Erfolges im Vorjahre; beim Justizministerium um 114.040 fl. als Mehrerlös für die Arbeitsproducte der Strafanstalten; bei den Subventionen um 2,654.300 fl. hauptsächlich aus Anlass der oben angeführten Rückzahlung der Garantievorschüsse von der Kaschau-Oderberger Eisenbahn; schließlich bei der Staatsschuld um 234.327 fl. wegen größerer Emission der Tilgungsrente.

Dagegen erscheint weniger präliminirt bei der Finanzverwaltung um 168.470 fl. wegen geringerer Eingänge von der Finanzwache und beim Zoll um 1,635.207 fl. auf Grund der letzten Erfolgziffern.

Nach der Annahme des Budgetausschusses würden die gesammten Staatsausgaben die Summe

von	539,980.215 fl.
und die gesammten Staatseinnahmen die Summe von	542,800.274 „
betragen, es würde sich demnach ein Überschuss von	2,820.059 fl.

herausstellen.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1888 nahm die Staatsausgaben mit 538,526.928 fl.
die Staatseinnahmen mit 517,295.568 „
den Abgang mit 21,231.360 fl.
an. — Bei Vergleichung dieser Summen ergibt sich, dass für das Jahr 1889 die Staatsausgaben um 1,453.287 fl., die Staatseinnahmen um 25,504.706 fl. höher angenommen werden und der endliche Erfolg um 24,051.419 fl. günstiger erscheint.

Wenn wir in das Wesen des mit 2,820.059 fl. berechneten Überschusses näher eingehen, so können wir allerdings nicht übersehen, dass zu seiner Bildung außerordentliche Zuflüsse erheblich beigetragen haben.

Hieher rechnen wir die Rückzahlung von der Kaschau-Oderberger Bahn	2,644.900 fl.
den Antheil am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	92.500 „
die außerordentlichen Beiträge zu Bahnbauten	361.500 „
welche eine Summe von	3,098.900 fl.

ergeben, nach deren Abrechnung sich ein Abgang von 278.841 fl. einstellen würde.

Der günstige Erfolg der diesmaligen Bilancirung liegt aber nicht wesentlich in der Summe eines größeren oder geringeren Überschusses, er hängt auch nicht von den mehr oder minder zufälligen eben angeführten außerordentlichen Zuflüssen ab, da ja auch ein Abgang in der berechneten Höhe uns die volle Befriedigung darüber zu nehmen nicht vermöchte, dass wir wie im Vorjahre so auch diesmal zur Inanspruchnahme des Staatscredites zum Zwecke der Deckung eines Abganges nicht bemüssigt sind, obzwar die ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisse des gemeinsamen Staatshaushaltes, insbesondere die gesteigerten Bedürfnisse der Heeresverwaltung abermals größere Opfer erheischen. Dass aber im Gegensatze zum Vorgange des Vorjahres auch die Kassenbestände nicht weiter angegriffen werden, darin liegt ein sehr beachtenswerther Fortschritt zum Besseren.

Wenn wir aber die außerordentlichen transitorischen Einnahmen besonders hervorgehoben haben, dann erscheint es nothwendig, ihnen auch jene außerordentlichen Ausgaben entgegenzustellen, die wir seit einer Reihe von Jahren bei Berechnung der Gebarungsdeficite in Rechnung gezogen haben. Es sind dies die Kosten der Bahnbauten im Betrage von 6,124.710 fl. und die Triester Hafenbauten per 976.000 fl., von anderen gleichwertigen Ausgabsposten ganz abgesehen. Diese Summe von 7,100.710 fl. ergäbe nach Abzug des oben angegebenen Abganges von 278.841 fl. einen Gebarungsüberschuss von 6,821.869 fl.

Nicht ohne Interesse ist die Vergleichung der sämmtlichen ordentlichen Ausgaben und Einnahmen unseres Staatsvoranschlages einerseits und der außerordentlichen Credite anderseits.

Das ordentliche Erfordernis beträgt		490,972.737 fl.
die ordentliche Bedeckung beträgt		521,821.369 „
das Ordinarium des Budgets ergibt einen Überschuss von		30,848.632 fl.
Das außerordentliche Erfordernis beträgt	49,007.478 fl.	
die außerordentliche Bedeckung beträgt	20,978.905 „	
das Extraordinarium des Budgets ergibt einen Abgang von		28,028.573 „
hieraus resultirt der schließliche Überschuss von		2,820.059 fl.

Wenn wir noch einmal die Differenzen in den Hauptsummen der Jahre 1888 und 1889 in Betracht ziehen, so gelangen wir zu der Überzeugung, dass die Steigerung der Einnahmen um die bedeutende Summe von 25,504.706 fl. hauptsächlich den in den letzten Jahren beschlossenen und durchgeführten gesetzlichen Maßnahmen im Bereiche der directen und indirecten Besteuerung, theilweise auch bloßen administrativen Maßregeln (Tabak), oder auf gesetzlicher Basis erfolgten Vereinbarungen (Rückzahlung von Garantievorschüssen) zu danken ist.

Diesem bedeutenden Anwachsen der Einnahmen steht die Erhöhung der Gesammtausgaben um die relativ nicht bedeutende Summe von 1,453.287 fl. gegenüber. Geht man nun die Erfordernisrubriken der einzelnen Verwaltungszweige durch, bei denen höhere Anforderungen zum ziffermäßigen Ausdrucke gelangen, so wird man inne, dass dieselben zumeist mit der Steigerung der adäquaten Einnahmen im Verhältnisse stehen, oder dass es productive Auslagen sind, die für die Zukunft nicht ohne Nutzen verausgabt erscheinen.

Besonders hervorgehoben zu werden verdienen aber nachfolgende Positionen des Ausgabenetats:

Erhöhung der Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten	2,504.093 fl.
Erhöhung der Ausgaben für die Landwehr (ohne Gendarmerie)	2,546.338 „
Zinsenmehrerfordernis aus der zur Deckung des Antheiles an dem 1888 bewilligten außerordentlichen Rüstungscredite erfolgten Rentenemission	1,054.565 „
Summe	6,104.996 fl.

Da die Erhöhung der Beitragsleistung für die gemeinsamen Auslagen in erster Reihe auf die größeren Heereserfordernisse zurückzuführen ist, so repräsentirt die eben angeführte Summe von 6,104.996 fl. die Mehrbelastung unseres Staatsvoranschlages für die Zwecke der bewaffneten Macht. Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich jedoch schon jetzt voraussehen, dass es auch bei dieser bedeutenden Mehrbelastung nicht verbleiben, sondern dass dieselbe noch im Laufe dieses Jahres infolge des neuen Wehrgesetzes insbesondere durch die auf Grund desselben zu erfolgende Erhöhung des Präsenzstandes und die Vermehrung der abzurichtenden Mannschaft nicht unerheblich vergrößert werden wird. In der Hand der Kriegsverwaltung wird es auch fernerhin liegen, durch entsprechende administrative Maßregeln diese finanziellen Härten des neuen Gesetzes nach Möglichkeit zu mildern.

Die Kosten der Neubewaffnung der Landwehr sind zudem in dem vorliegenden Staatsvoranschlage nur zum geringsten Theile in Rechnung gezogen.

Bezüglich der Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten wird in kurzem Folgendes bemerkt:

Auf Grund der Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse wurden die Gesammtnettoauslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1889 (I. Beschluss) mit 136,224.880 fl. festgesetzt. Es sind für das Ministerium des Äußern um 597.250 fl., für das ordentliche Heereserfordernis um 1,873.947 fl., für das außerordentliche Heereserfordernis um 2,344.891 fl. mehr bewilligt, dagegen die Zollüberschüsse um 1,812.083 fl. niedriger gegenüber dem Vorjahre eingestellt worden. — Für die im Occupationsgebiete stehenden Truppen (II. Beschluss) wurde der dem Vorjahre beinahe gleiche Betrag von 4,423.000 fl. eingestellt. Außerdem wurde (III. Beschluss) ein außerordentlicher Credit für militärische Maßnahmen im Betrage von 47,300.000 fl. und als Nachtragscredit für verschiedene Bedürfnisse der gemeinsamen Verwaltung aus den Jahren 1887 und 1888 (IV. Beschluss) der Betrag von 1,320.387 fl. bewilligt. Die Gesammtsumme der in der Delegationssession des Jahres 1888 bewilligten Credite beträgt demnach 189,268.267 fl. Die den Beschlüssen I und II entsprechenden gesetzlichen Quoten werden im Capitel 6 unseres Staatsvoranschlages einbezogen; der auf Grund des III. Beschlusses die diesseitige Reichshälfte treffende Antheil wurde durch ein Specialanlehen gedeckt und die aus dem IV. Beschlusse resultirende Quote des Nachtragscredites von 905.786 fl. ist bereits im Laufe des Jahres 1888 von der gemeinsamen Regierung beansprucht und durch die Finanzverwaltung aus den laufenden Einnahmen, beziehungsweise aus den Kassabeständen abgestattet worden.

Die seit den letzten Jahren rasch wachsenden Ausgaben für das gesammte Heereswesen, denen sich wiederholte große Credite für außerordentliche militärische Maßnahmen anreihen, lassen trotz ihrer zweifel-

losen Unerlässlichkeit den berechtigten Wunsch nicht unterdrücken, dass auch in diesem Bereiche das Maß der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nicht aus dem Auge gelassen und von den nun reicher fließenden Steuerquellen nach Recht und Billigkeit bald ein Mehreres dahin geleitet werde, wo es productiv wirkend den materiellen und culturellen Bestrebungen des Volkes wirksamen Anreiz bieten, den Wohlstand und damit auch die Steuerfähigkeit erhalten und heben könnte.

So dankenswert übrigens die Initiative der Regierung in der Reform einzelner directen und indirecten Steuergattungen und so lohnend der Erfolg war, inwiefern er sich gegenwärtig überblicken lässt, so bleibt auf diesem Gebiete noch manches zu thun übrig. Die ausständige Revision der Gesetze über die Erwerb- und Einkommensteuer dürfte nun nicht länger mehr auf sich warten lassen, da schon lange die Überzeugung eine allgemeine ist, dass die bestehenden, auf veralteten Principien beruhenden, mit dem Zuschlagswesen behafteten Gesetze zeitgemäßen Anordnungen zu weichen haben. Dass der erwartete höhere Ertrag einer rationellen Einkommensteuer vor allem die Einbußen zu ersetzen hätte, welche durch Aufhebung oder Herabminderung anderer unverhältnismäßig harter Abgaben, insbesondere der Gebäudesteuer der Staatskasse verursacht würden, kann wohl als eine allgemeine und berechtigte Erwartung hingestellt werden.

Von anderen reformbedürftigen Steuergesetzen wollen wir hier nur das die Liniensteuer betreffende, welches sich im Stadium der Vorberathung befindet, und die Vorschrift über die Mautgebüren, insbesondere die obsolete Wassermaut, hervorheben.

In dem angeschlossenen Voranschlage wird bei dem Münzverluste das Goldagio mit 25 Procent (die Devise London mit 126½) nach den Ansätzen der Regierung berechnet. Der Budgetausschuss hat hierin trotz der bedeutenden Differenz gegenüber den gegenwärtig giltigen Sätzen keine Änderung eintreten lassen, weil jene Annahme auch dem gemeinsamen Voranschlage zugrunde gelegt wurde.

Wenn es auch diesmal die Verhältnisse der Vertretungskörper nicht zuließen, das Finanzgesetz vor Beginn des Verwaltungsjahres wirksam werden zu lassen, so sei hier doch der Hoffnung Raum gegeben, dass es dem einträchtigen Streben der Regierung und der Volksvertretung endlich gelingen werde, schon in der nächsten Zukunft auch in dieser Beziehung die erwünschte Ordnung herzustellen.

Bei der Berathung des Finanzgesetzes ist darauf hingewiesen worden, dass durch die bisher übliche Fassung des Art. II das der Regierung zugestandene Virement in einzelnen Theilen des Staatsvoranschlages infolge der materiellen Umgestaltung desselben über die einst gedachten Grenzen ausgedehnt worden ist. Außerdem gelangte der Wunsch zu mehrseitigem Ausdrucke, dass in Hinkunft die Vorlage über die Erstreckung der Credite (Art. VI) mit einer die bisher thatsächlich verausgabten Theilbeträge nachweisenden Erläuterung versehen werden möge. Diese Anregungen werden von der k. k. Regierung zur eingehenden Erwägung entgegengenommen.

Der Budgetausschuss legt das aus seinen Berathungen hervorgegangene Finanzgesetz für das Jahr 1889 mit dem Staatsvoranschlage im Anschlusse an diesen Bericht dem hohen Abgeordnetenhause mit dem Antrage vor, demselben seine Zustimmung ertheilen zu wollen.

Wien, 20. Februar 1889.

Hausner,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Post-Nr.	Erfordernis	Im Jahre 1888	Im Jahre 1889	Daher im Jahre 1889 mehr	Daher im Jahre 1889 weniger
1	Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	4,650.000		
2	Cabinetskanzlei	72.761	73.380	619	
3	Reichsrath	731.821	710.495		21.326
4	Reichsgericht	22.600	22.600		
5	Ministerrath	1,044.032	1,042.017		2.015
6	Gemeinsame Angelegenheiten	102,151.909	104,656.002	2,504.093	
7	Ministerium des Innern	19,361.281	19,111.249		250.032
8	Ministerium für Landesvertheidigung	10,989.377	13,753.419	2,764.042	
9	Centrale des Ministeriums für Cultus und Unterricht	1,597.306	1,658.895	61.589	
10	Cultus	6,749.585	6,663.293		86.292
11	Unterricht	12,987.899	13,102.479	114 580	
12	Finanzverwaltung	17,221.893	17,931.736	709.843	
13	Allgemeine Kassenverwaltung	2,408.998	2,541.098	132.100	
14	Directe Steuern	618.400	626.400	8.000	
15	Zoll	2,155.000	2,155.000		
16	Verzehrungssteuer	26,296.200	14,874.120		11,422.080
17	Salz	2,983.500	2,988.000	4.500	
18	Tabak	29,575.200	29,907.800	332.600	
19	Stempel, Taxen, Gebüren	1,182.000	1,184.000	2.000	
20	Lotto	13,500.000	13,500.000		
21	Mauten	29.000	27.000		2.000
22	Punzirung	85.600	83.340		2.260
23	Abgabe von geistigen Getränken	14.500	13.000		1.500
24	Dikasterialgebäude, Fiscalitäten	169.099	172.497	3.398	
25	Staatsdruckerei	1,485.192	2,006.000	520.808	
26	Münzwesen	282.500	373.800	91.300	
27	Eigentlicher Staatsaufwand des Handelsministeriums	3,737.590	3,751.030	13.440	
28	Post- und Telegraphendienst, Postsparkassen	24,432.240	25,474.000	1,041.760	
29	Eisenbahnbau	7,020.000	6,124.710		895.290
30	Eisenbahnbetrieb	38,025.460	35,348.640		2,676.820
31	Eigentlicher Staatsaufwand des Ackerbauministeriums	5,813.673	5,056.282		757.391
32	Forst-, Domänen-, Montanwesen	9,397.524	9,377.303		20.221
33	Justizministerium	20,879.513	20,873.385		6.128
34	Oberster Rechnungshof	161.200	167.700	6.500	
35	Pensionsetat	16,694.085	17,098.535	404.450	
36	Subventionen und Dotationen	12,636.611	12,656.280	19.669	
37	Zinsen der Staatsschuld	128,971.770	137,046.803	8,075.033	
38	Tilgung der Staatsschuld	11,509.719	12,192.677	682.958	
39	Verwaltung der Staatsschuld	881.890	985.250	103.360	
	Im ganzen	538,526.928	539,980.214	17,596.642	16,143.355
				1,453.287	

Post-Nr.	Bedeckung	Im Jahre 1888	Im Jahre 1889	Daher im Jahre 1889 mehr	Daher im Jahre 1889 weniger
1	Ministerrath	719.900	722.000	*2.100*	
2	Ministerium des Innern	1,148.424	1,144.206		4.218
3	Ministerium für Landesvertheidigung	260.336	269.279	*8.943*	
4	Ministerium für Cultus und Unterricht	5,812.605	5,783.421		29.184
5	Finanzverwaltung	1,964.675	1,796.205		168.470
6	Allgemeine Kassenverwaltung	2,509.655	2,610.717	*101.062*	
7	Directe Steuern	100,935.000	103,316.000	*2,381.000*	
8	Zoll	41,791.994	40,156.787		1,635.207
9	Verzehrungssteuer	88,552 600	100,686.300	*12,133.700*	
10	Salz	20,278.000	20,325.000	*47.000*	
11	Tabak	78,462.900	81,463.000	*3,000.100*	
12	Stempel, Taxen, Gebüren	52,300.000	52,800.000	*500.000*	
13	Lotto	21,500.000	21,500.000		
14	Mauten	2,488.000	2,478.000		10.000
15	Punzirung	223.200	233.540	*10.340*	
16	Abgabe vom Handel mit geistigen Getränken	1,261.100	1,268.050	*6.950*	
17	Dikasterialgebäude, Fiscalitäten	338.350	314.155		24 195
18	Staatsdruckerei	1,575.192	1,856.000	*280.808*	
19	Münzwesen	304.000	393.400	*89.400*	
20	Centralleitung des Handelsministeriums, Aich-, Hafen-, Seesanitätsdienst	801.110	792.180		8.930
21	Post- und Telegraphenwesen, Postsparkassen	28,909.830	29,627.670	*717.840*	
22	Eisenbahnbau	483.000	416.500		66.500
23	Eisenbahnbetrieb	41,121.980	46,309.580	*5,187.600*	
24	Centrale des Ackerbauministeriums, Pferdewesen	1,257.107	1,264.111	*7.004*	
25	Forst-, Domänen-, Montanwesen	10,946.476	10,916.612		29.864
26	Justizministerium	745.100	859.140	*114.040*	
27	Pensionsetat	76.996	83.716	*6.720*	
28	Subventionen und Dotationen	33.100	2,687.400	*2,654.300*	
29	Staatsschuld	9,820.388	10,054.715	*234.327*	
30	Verwaltung der Staatsschuld	501.550	522.590	*21.040*	
31	Veräußerung des Staatseigenthumes	173.000	150.000		23.000
		517,295.568	542,800.274	*27,504.274*	1,999.568
				25,504.706	

Jahr	Durch die Finanzgesetze *) festgesetzte			Durch den Central-Rechnungsabschluss ausgewiesene		
				etatmäßige		Abgänge
	Staats-ausgaben	Staats-einnahmen	Abgänge **Überschüsse**	Staats-ausgaben	Staats-einnahmen	**Überschüsse**
1871	345,676.940	[1] 333,949.907	11,727.033	345,645.431	356,296.984	**10,651.553**
1872	353,714.207	[2] 353,776.901	—	353,037.876	367,205.809	**14,167.933**
1873	389,929.292	[3] 393,677.697	—	398,851.429	[1] 398,851.429	—
1874	398,965.313	[4] 383,298.975	—	400,248.029	[2] 400,248.029	—
1875	381,370.906	[5] 373,089.899	8,281.007	391,764.182	[3] 383,338.604	8,425.578
1876	403,170.570	372,702.342	30,468.228	431,781.884	381,418.079	50,363.805
1877	405,569.474	376,637.817	28,931.657	428,701.320	388,130.334	40,570.986
1878	423,121.704	399,795.163	23,326.541	504,600.303	410,596.962	94,003.341
1879	471,163.650	392,565.144	78,598.506	454,920.650	394,765.789	60,154.861
1880	423,451.018	398,277.756	25,173.262	432,075.154	422,196.907	9,878.247
1881	463,112.304	409,645.994	53,466.310	479,643.667	442,333.217	37.310.450
1882	485,720.951	448,155.793	37,565.158	507,288.312	486,078.364	21,209.948
1883	491,959.836	463,765.371	28,194.465	514,866.851	489.031.949	25,834.902
1884	514,919.373	474,555.699	40,363.674	542,955.539	510,405.184	32,550.355
1885	520,198.772	504,961.495	15,237.277	529,458.520	524,575.779	4,882.741
1886	516,625.771	507,833.841	8,791.930	521,930.525	524,703.884	**2,773.359**
1887	537,221.802	509,546.594	27,675.208	566,863.978	528,773.023	38,090.955
1888	537,938.945	516,716.685	21,222.360	—	—	—
1889	[6] 539,980.215	542,800.274	**2,820.059**	—	—	—

*) ohne Nachtragscredite.

[1]) Hierin 14,000.000 fl. durch Entnahme von Kassaresten präliminirt.

[2]) „ 18,300.000 „ „ „ „ „ „

[3]) „ 18,500.000 „ „ „ „ „ „

[4]) „ 14,000.000 „ „ „ „ „ „

[5]) „ 2,500.000 „ „ „ „ „ „

[6]) Nach den Anträgen des Budgetausschusses.

[1]) Hierin 12,380.629 Kassareste.

[2]) „ 20,326.546 „

[3]) „ 7,038.744 „

Die nicht präliminirten Creditoperationen und Einnahmen der bestandenen Staatsvorschusskassen, sowie die Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde blieben außer Betracht.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1889.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1889 werden auf die Summe von 539,980.215 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 542,800.274 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1889 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 11,470.250 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 954.950 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1889 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein- und Biererzeugung, sowie der Credite für Verzehrungssteuer-Restitutionen und Bonificationen, welche sämmtlich mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1890 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1890 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1890.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1891 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1889 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1890 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von Rüben- (Rohr-) Zucker nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 7, §. 5, Post 3, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . . 18.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 3, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podbrdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . 8.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 7, §. 7, Post 2, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 2.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7 §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 7, §. 13, Post 3, für die Aufholung der Karpathenhauptstraße im Kilometer 95—129 bewilligte Credit von . . . . . 27.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 7, §. 14, Post 2, für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo — Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič für die zweite Theilstrecke Meljine — Kombur bewilligte Credit von . . . . . 14.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886, unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 70.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 7, Post 3, für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Noče-Dämme oberhalb Zombano bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte Credit von . . . 264.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885, unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oderregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 20.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 11.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 2, für die Weichsel-Regulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 10, Post 2, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 12, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte außerordentliche Credit von 11,961.735 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 11, §. 2, für die Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche bewilligte Credit von . . . . . 3.000 fl.

3. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . . 40.000 fl., beziehungsweise von . . . . . 4.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 11, §. 2, als Baubeitrag zum Neubau der Kirche in St. Vito bewilligte Credit von . . . . . 1.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 13, §. 1, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von 12.260 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 2, für den Bau der galizischen Transversalbahn bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 1,250.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 9, §. 1, für den Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid bewilligte Credit von 900.000 fl.

3. Der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 109, zum Zwecke der Projectverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gusswerk, eventuell nach Wegscheid bewilligte Credit von . . 70.000 fl. — können noch bis Ende März 1890 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1888 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1889 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1889 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1889.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000			4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät 50 %	73.380			73.380
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	34.975			34.975
	2		Abgeordnetenhaus	655.730	1.460		657.190
	3		Delegation	11.000			11.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	4.430	2.900		7.330
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4)	706.135	4.360		710.495
4			IV. Reichsgericht	22.600			22.600
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.137			143.137
	2		Dispositionsfond	50.000			50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	613.700			613.700
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	107.000			107.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	128.180			128.180
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5)	1,042.017			1,042.017
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	35,245.000			35,245.000
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	159.600			159.600
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	66,217.224			66,217.224
	4		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen		3,034.178		3,034.178
			Summe (Capitel 6, Titel 1—4)	101,621.824	3,034.178		104,656.002

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Centralleitung	445.800	5.000		450.800
		2	Für das versicherungstechnische Departement		35.500		35.500
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000			120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400		57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,647.472	47.005		5,694.477
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen		217.500		217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.514 fl. in Gold)	3,796.940	10.900		3,807.840
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)		2.120		2.120
		2	Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien			4.000	4.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,121.825	5.475		1,127.300
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten			39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,187.437	325.900	43.000	11,556.337
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000			447.000
			1. Reconstruction des bestehenden Fahrbahnpflasters der Preßburger Reichsstraße in der Durchfahrtsstrecke Simmering bei Wien, politischer Bezirk Bruck an der Leitha (1. Rate)			30.000	30.000
			2. Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss in Purkersdorf im Zuge der Linzer Reichsstraße, politischer Bezirk Sechshaus (2. Rate)			16.500	16.500
		2	Österreich ob der Enns	184.300			184.300
		3	Salzburg	96.000			96.000
			Herstellung von thalseitig aufzuführenden Stützmauern und Parapeten auf der Gasteiner Reichsstraße bei Lend, politischer Bezirk St. Johann			9.000	9.000
		4	Steiermark	270.000			270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (7. Rate)			1.250	1.250
		5	Kärnten	175.600			175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (7. Rate)			3.000	3.000
			2. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (6. Rate)			*) 20 000	20.000
			Fürtrag	1,172.900		79.750	1,252.650

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	1,172.900	.....	79.750	1,252.650
7	7	6	Krain	120.000	.....	.....	120.000
			1. Umlegung der Agramer Reichsstraße, zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke am Ratešberg, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld	.....	.....	5.400	5.400
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße, zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke über den Wördler Hügel, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld.....	.....	.....	2.700	2.700
			3 Umlegung der Agramer Reichsstraße, zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä in der Theilstrecke über den Nassenfelder Hügel, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld .	.....	....	12.000	12.000
			4. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke am Scheriovinberg, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld	.....	.....	2.900	2.900
			5. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße über den Gorianz-Berg, in der Theilstrecke Weindorf-Ingorje, politischer Bezirk Rudolfswörth (2. Rate)	.....	.....	20 000	20.000
		7	Küstenland.....	96.800	.....	.....	96.800
			1. Correction der Fianona-Reichsstraße bei Abbazia, politischer Bezirk Volosca	.....	.....	7.000	7.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podbrdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (4. Rate) ..	.....	.....	8.000	8.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrdo, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate).....	.....	.....	10.000	10.000
		8	Tirol und Vorarlberg	342.000	.....	.....	342.000
			1. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Thurnbach sammt Straßencorrection im Kilometer 81·6 der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Lienz...	....	.....	19 000	19.000
			2. Herstellung einer hölzernen Brücke über den Perugina-Arm des Sarcaflusses im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Riva .	.....	.....	4.700	4.700
			3. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-Priemiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	.....	.....	*) 15.700	15.700
			4. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (10. Rate)..	.....	.....	15.900	15.900
			Fürtrag..	1,731.700	.....	203.050	1,934.750

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	1,731.700	.....	203.050	1,934.750
7	7	8	5. Erhöhung der Italiener-Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Passerfluss bei Meran im Zuge der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	.....	.....	12.100	12.100
			7. Fortsetzung der Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (3. Rate)	.....	.....	40.000	40.000
			8. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Patznaunthal, politischer Bezirk Landeck (2. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
		9	Böhmen	1,050.000	.....	.....	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitzbach in Sobieslau, im Zuge der Budweiser Reichsstraße, politischer Bezirk Tabor (2. Rate)	.....	.....	8.300	8.300
			2. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrader Nachoder Reichsstraße, politischer Bezirk Podiebrad (2. Rate)	.....	.....	50.000	50.000
		10	Mähren	230.000	.....	.....	230.000
		11	Schlesien	109.000	.....	.....	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Reichsstraße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz (2. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	872.000	.....	.....	872.000
			1. Übertragung der Schiffbrücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki nach Uścieczko im Zuge der Pokutier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki	.....	.....	31.000	31.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Rudnik-Ulanów-Nisko, politischer Bezirk Nisko (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			3. Ausbau der Delatyner Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (3. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			4. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (5. Rate)	.....	.....	60.000	60.000
			5. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg (2. Rate)	.....	.....	7.500	7.500
		13	Bukowina	105.300	.....	.....	105.300
			1. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (4. Rate)	.....	.....	5.055	5.055
			Fürtrag..	4,098.000	.....	474.005	4,572.005

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	4,098.000	.....	474.005	4,572.005
7	7	13	2. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95 bis 129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (4. Rate)	.....	.....	6.638	6.638
			3. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (4. Rate)	.....	.....	2.252	2.252
		14	Dalmatien	90.000	.....	.....	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (9. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič, politischer Bezirk Cattaro, für die III. Theilstrecke Kombur bis zur Punta-Piavica (2. Rate)	.....	.....	18.600	18.600
			3. Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße nach Sestanovač, politischer Bezirk Almissa (2. Rate)	.....	.....	8.400	8.400
			4. Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüsschen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara-Obbrovazzo-Malihalan, politischer Bezirk Benkovač (2. Rate)	.....	.....	3.700	3.700
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) . .	4,188.000	.....	528.595	4,716.595
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	.....	.....	275.150
			1. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (8. Rate)	.....	430.000	.....	430.000
			2. Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Laxenburger Entwässerungs-Rayon (2. Rate) .	.....	.....	7.000	7.000
		2	Österreich ob der Enns	173.000	.....	.....	173.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst .	.....	.....	30.000	30.000
			2. Für die Regulirung der Donau am Struden . .	.....	.....	80.000	80.000
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	.....	.....	60.000	60.000
			4. Innflussbauten	.....	.....	60.000	60.000
			5. Salzachbauten	.....	.....	20.000	20.000
			6. Traunbauten	.....	.....	60.000	60.000
		3	Salzburg	39.000	.....	.....	39.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	.....	.....	65.000	65.000
			Fürtrag . .	487.150	430.000	382.000	1,299.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	487.150	430.000	382.000	1,299.150
7	8	4	Steiermark	39.600			39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (15. Rate)			30.600	30.600
			2. Ärarial Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (7. Rate)			23.100	23.100
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (7. Rate)			1.250	1.250
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (5. Rate)			6.000	6.000
		5	Kärnten	37.800			37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau Regulirung (6. Rate)			150.000	150.000
		6	Krain	13.400			13.400
			Save-Regulirung			60.000	60.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800			68.800
			1. Inn-Recefsbauten			6.000	6.000
			2. Rhein-Correctionsbauten			25.000	25.000
		8	Böhmen	212.000			212.000
			1. Moldau-Regulirung			150.000	150.000
			2. Elbe-Regulirung			100.000	100.000
		9	Mähren:				
			1. Oder-Regulirung			1.000	1.000
			2. March-Regulirung			2.000	2.000
		10	Galizien mit Krakau	155.000			155.000
			1. Bauten an der Weichsel			180.000	180.000
			2. „ am Dunajec			45.000	45.000
			3. „ am San			100.000	100.000
			4. „ am Dniester			80.000	80.000
			5. „ an der Wisloka			10.000	10.000
		11	Bukowina	2.500			2.500
			1. Czeremosz-Flussbauten			4.500	4.500
			2. Pruth-Flussbauten			20.000	20.000
			Summe (Titel 8, §. 1—11)	1,016.250	430.000	1,376.450	2,822.700
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Österreich ob der Enns:				
			Für den Adaptirungsbau beim dermaligen Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden (2. Rate)			8.654	8.654
			Fürtrag			8.654	8.654

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	.....	.....	8.654	8.654
7	9	2	Steiermark:				
			Für die Adaptirungsarbeiten an dem sogenannten Kreisamtsgebäude in Bruck an der Mur (1. Rate)	.....	.....	4.800	4.800
		3	Galizien mit Krakau:				
			1. Annuität für die Młocki'sche Realität in Lemberg (45. und 46. Rate)	.....	1.400	.....	1.400
			2. Annuität für die Realität in Mościska (27. Rate)	.....	213	.....	213
			3. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (21. und 22. Rate)	.....	550	.....	550
			Summe (Titel 9, §§. 1—3)	.....	2.163	13.454	15.617
			Gesammtsumme (Capitel 7, Titel 1—9)	16,391.687	758.063	1,961.499	19,111.249
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	335.762	.....	.....	335.762
	2		Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	7,114.380	1,152.760	.....	8,267.140
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	.....	1.395	.....	1.395
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	73.140	.....	.....	73.140
	4		Militär-Stiftungen	32.700	.....	.....	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	94.290	.....	.....	94.290
	6		Gendarmerie	4,948.992	.....	.....	4,948.992
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	12,599.264	1,154.155	.....	13,753.419
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	270.100	95.417	.....	365.517
	2		Schulaufsicht	655.600	.....	.....	655.600
	3		Akademien der Wissenschaften	79.000	7.000	.....	86.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	76.200	300	.....	76.500
			Zur Restaurirung des Gebäudes (1. Rate)	.....	.....	1.500	1.500
			Fürtrag	1,080.900	102.717	1.500	1,185.117

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	1,080.900	102.717	1.500	1,185.117
9	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	.....	40.000	.....	40.000
	6		Statistische Centralcommission	78.000	4.000	.....	82.000
	7		Geologische Reichsanstalt	57.000	1.500	.....	58.500
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.600	200	.....	27.800
			Summe (Titel 1—8)..	1,243.500	148.417	1.500	1,393.417
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	115.500	700	.....	116.200
			Münzverlust	.....	238	.....	238
			Zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude (2. und letzte Rate)	.....	.....	13.000	13.000
		2	Kunstschule in Krakau	19.700	.....	.....	19.700
			Münzverlust	.....	10	.....	10
		3	Maler-Akademie in Prag	.....	5.000	.....	5.000
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	24.200	.....	24.200
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	.....	.....	34.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—5)..	169.200	30.148	13.000	212.348
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	.....	.....	11.430
		7	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	.....	.....	2.500
			Subvention für den Wiener Dombauverein	.....	2.000	.....	2.000
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilika in Seckau	.....	.....	5.000	5.000
			Zur Restaurirung der Dominikanerkirche in Friesach, Staatsbeitrag	.....	.....	3.000	3.000
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (4. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (Mehrerfordernis)	.....	.....	2.000	2.000
			Zum Ausbaue des Prager Domes	.....	.....	15.000	15.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	.....	.....	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 6—8)..	21.130	2.000	30.000	53.130
			Summe (Titel 9, §§. 1—8)..	190.330	32.148	43.000	265.478
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)..	1,433.830	180.565	44.500	1,658.895

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	523.000			523.000
			Neu-, Um- und Zubauten			9.635	9.635
		2	Österreich ob der Enns	185.300			185.300
		3	Salzburg	104.100			104.100
		4	Tirol	392.700	1.000		393.700
		5	Vorarlberg	38.000			38.000
		6	Steiermark	378.200			378.200
		7	Kärnten	154.400			154.400
			Rückzahlung von Passiv-Capitalien		420		420
		8	Krain	177.400			177.400
		9	Triest	59.300			59.300
		10	Görz	83.400			83.400
		11	Istrien	102.200			102.200
		12	Dalmatien	305.600			305.600
			Neu-, Um- und Zubauten			32.200	32.200
			Baubeiträge			2.000	2.000
		13	Böhmen	1,100.000			1,100.000
			Neubauten und größere Bauherstellungen			51.100	51.100
			Baubeiträge			6.000	6.000
			Vorschüsse gegen Ersatz			5.300	5.300
		14	Mähren	560.100			560.100
		15	Schlesien	117.700			117.700
			Beiträge			4.000	4.000
		16	Galizien	1,305.000			1,305.000
			Neu-, Um- und Zubauten			45.000	45.000
		17	Krakau	96.100			96.100
		18	Bukowina	50.200			50.200
			Neu-, Um- und Zubauten			3.958	3.958
			Summe (Titel 10, §§. 1—18)	5,732.700	1.420	159.193	5,893.313
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	336.610			336.610
			Neubauten und Realitäten-Ankauf			16.560	16.560
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		7.050		7.050
			Servituten-Regulirung und Ablösung		2.020		2.020
			Sonstige außerordentliche Auslagen		3.770		3.770
			Summe (Titel 10, §. 19)	336.610	12.840	16.560	366.010
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	6,069.310	14.260	175.753	6,259.323

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300			31.300
		2	Beiträge	123.700			123.700
			Zur Restaurirung des Portalvorbaues der St. Peterskirche in Wien			11.000	11.000
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (2. Rate)			5.000	5.000
			Zur Inangriffnahme des Wiederaufbaues der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (1. Rate)			12.000	12.000
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche (3. Rate)			3.000	3.000
			Auf Bauherstellungen am Kapuzinerklostergebäude in Salzburg			4.400	4.400
			Zum Baue der Kirche in St. Vito (Patronatsbeitrag)			2.170	2.170
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	155.000		37.570	192.570
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.700	300		34.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	80.000	5.000		85.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	113.700	5.300		119.000
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
			Dalmatien	81.800			81.800
			Neu-, Um- und Zubauten			10.600	10.600
			Summe (Titel 13)	81.800		10.600	92.400
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13)	6,419.810	19.560	223.923	6,663.293
			C. Unterricht.				
			Hochschulen.				
	14		a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	886.200			886.200
			Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie (2. und letzte Rate)			1.500	1.500
			Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (2. und letzte Rate)			2.000	2.000
			Fürtrag	886.200		3.500	889.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	886.200	.....	3.500	889.700
9	14	2	Universität in Innsbruck	226.900	.....	.....	226.900
			Vervollständigung der ersten wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für allgemeine und experimentelle Pathologie (1. Rate)	.....	.....	600	600
			Zur wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Hygiene, sowie zur Ergänzung des Inventars der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin	.....	.....	1.000	1.000
			Zur wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie	.....	.....	1.300	1.300
			Vergütung und Verzinsung der von der Stadtgemeinde Innsbruck vorschussweise bestrittenen Kosten für die klinische Einrichtung in dem von derselben aufgeführten Spitalbau	.....	13.100	.....	13.100
			Neubau des anatomischen Institutes (3. und letzte Rate)	.....	.....	11.000	11.000
			Innere Einrichtung des anatomischen Institutes	.....	.....	19.000	19.000
		3	Universität in Graz	300.000	.....	.....	300.000
			Adaptirungen und Herstellungen im chemischen Institute	.....	.....	830	830
			Errichtung des botanischen Universitätsgartens in Graz (2. und letzte Rate)	.....	.....	21.000	21.000
		4	Universitäten in Prag	748.700	.....	.....	748.700
			Deutsche Universität:				
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des hygieneschen Institutes	.....	.....	2.000	2.000
			Vervollständigung der Sammlung von Gypsabgüssen an dem archäologischen Institute (1. Rate)	.....	.....	600	600
			Annuitäten	.....	1.448	.....	1.448
			Böhmische Universität:				
			Adaptirung und innere Einrichtung der pädiatrischen Klinik	.....	.....	10.000	10.000
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (7. Rate)	.....	20.000	.....	20.000
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Neubau der Ziegeleigebäude	.....	.....	4.300	4.300
			Entschädigung an den Domänenpächter	.....	412	.....	412
		5	Universität in Lemberg	154.800	.....	.....	154.800
			Bau des chemischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	25.000	25.000
			Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (3. und letzte Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Ankauf der Glowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (8. Rate)	.....	24.200	.....	24.200
			Fürtrag..	2,316.600	59.160	105.130	2,480.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	2,316.600	59.160	105.130	2,480.890
9	14	6	Universität in Krakau	269.900			269.900
			Innere Einrichtung der chirurgischen Klinik			21.000	21.000
			Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die chirurgische Klinik			1.200	1.200
			Anschaffung von Instrumenten für das mineralogische Cabinet			1.500	1.500
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (1. Rate)			500	500
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (5. und letzte Rate)			12.000	12.000
		7	Universität in Czernowitz	106 300			106.300
			Ergänzung der geographischen Lehrmittelsammlung (1. Rate)			500	500
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 2025 fl. Gold)	13.300			13.300
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)		506		506
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)..	2,706.100	59.666	141.830	2,907.596
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.500			14.500
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.100			15.100
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.100			27.100
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)..	56.700			56.700
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	263.300			263.300
		13	„ „ „ Graz	101.800			101.800
			Annuitäten zur Tilgung und Verzinsung des vom steiermärkischen Convictsfonde zum Ankaufe von Baugründen entlehnten Capitales (9. Rate)		3.000		3.000
		14	Technische Hochschulen in Prag	233.300			233 300
			Deutsche technische Hochschule:				
			Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften (2. Rate)		400		400
		15	Technische Hochschule in Brünn	89.700			89.700
		16	„ „ „ Lemberg	91.200			91.200
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050			1.050
			Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes..			10.000	10.000
			Summe (Titel 14, §§. 12—17)..	780.350	3.400	10.000	793.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1890	1891	
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14	18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	123.500	.....	.....	123.500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	.....	2.200	.....	2.200
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	.....	20.000	.....	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	.....	.....	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20)	3,669.650	85.266	151.830	3,906.746
	15		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	3,589.000	.....	.....	3,589.000
			Tirol:				
			Subvention für das Ordens-Obergymnasium der Augustiner in Brixen	.....	2.000	.....	2.000
			Steiermark:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Marburg (1. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
			Kärnten:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Klagenfurt (1. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
			Krain:				
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Rudolfswörth	.....	.....	2.400	2.400
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	.....	.....	1.100	1.100
			Istrien:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Pola (1. Rate)	.....	.....	45.000	45.000
			Böhmen:				
			Readaptirung der bisher für das deutsche Staats-Obergymnasium auf der Altstadt in Prag gemieteten Schullocalitäten	.....	.....	1.200	1.200
			Adaptirung der für das deutsche Staats-Obergymnasium auf der Altstadt in Prag neugemieteten Schullocalitäten	.....	.....	5.600	5.600
			Subventionen	.....	14.500	.....	14.500
			Annuitäten und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	.....	13.200	.....	13.200
			Mähren:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau (2. Rate)	.....	.....	40.000	40.000
			Einrichtung des Turnsaales im Gymnasialgebäude in Nikolsburg	.....	.....	1.400	1.400
			Subvention für das von dem Vereine Ustřední Matice školská erhaltene Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch	.....	4.000	.....	4.000
			Fürtrag	3,589.000	33.700	156.700	3,779.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	3,589.000	33.700	156.750	3,779.400
9	15	1	Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch)	.....	8.750	.....	8.750
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	.....	11.000	.....	11.000
			Galizien:				
			Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung des IV. Staats-Obergymnasiums in Lemberg (1. Rate)	.....	.....	60.000	60.000
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Stanislau	.....	.....	5.900	5.900
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigungen der Lehrmittelsammlungen	.....	4.000	.....	4.000
			Realschulen	1,265.000	.....	.....	1,265.000
		2	Küstenland:				
			Herstellungen im Staatsschulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	.....	.....	1.450	1.450
			Böhmen:				
			Subvention für die Communal-Oberrealschule in Rakonitz (böhmisch)	.....	6.000	.....	6.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der I. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag angekaufte Haus	.....	735	.....	735
			Mähren:				
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Prossnitz	.....	4.000	.....	4.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	1.000	.....	1.000
			Dienstalterszulagen der Supplenten	26.000	.....	.....	26.000
		3	Prüfungs-Commissionen	5.000	.....	.....	5.000
		4	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	.....	.....	1.000
		5	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	.....	.....	7.000
		6					
		7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	.....	11.700	.....	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7)	4,893.000	80.885	224.050	5,197.985
			Studienbibliotheken	22.600	.....	.....	22.600
	16						
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche Maschinen-Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	801.000	.....	.....	801.000
			Fürtrag..	801.000	.....	.....	801.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	801.000	.....	.....	801.000
9	17	1	Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien:				
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse (2. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			Ausrüstung des chemischen Laboratoriums 2. und letzte Rate)	.....	.....	1 000	1.000
			Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):				
			Ergänzung der Schuleinrichtung und Ausstattung der Lehrwerkstätte (1. Rate)	.....	.....	6.000	6.000
			Unterrichtserfordernisse (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Staats-Gewerbeschule in Triest:				
			Einrichtung des neuen Schulgebäudes (3. und letzte Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Unterrichtserfordernisse (3. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
			Kunst-Gewerbeschule in Prag:				
			Innere Einrichtung (5. und letzte Rate)	.....	.....	7.500	7.500
			Staats-Gewerbeschule in Prag:				
			Herstellung eines Neubaues für die Staats-Gewerbeschule (3. und letzte Rate)	.....	.....	114.000	114.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Anschaffung von Maschinenmodellen (2. Rate)	.....	.....	1.200	1 200
			Weitere Anschaffung von Lehrmitteln für das elektro-technische Cabinet	.....	.....	800	800
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (2. und letzte Rate)	.....	.....	5.150	5.150
			Annuität für den Ankauf eines Gebäudes für die Staats-Gewerbeschule (3. und 4. Rate)..	.....	5.200	.....	5.200
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz:				
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staats-Gewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (2. Rate)	.....	5.000	.....	5.000
			Anschaffung von Maschinen für die mechanisch-technische Lehrwerkstätte (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (a)..	801.000	10.200	155.650	966.850
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	585.800	.....	.....	585 800
			Fachschule für Kunststickerei und Spitzennäherei in Laibach:				
			Erste Einrichtung	.....	.....	500	500
			Webeschule in Mährisch-Schönberg:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (4. und letzte Rate)	.....	.....	1.500	1.500
			Fürtrag..	585.800	.....	2 000	587.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	585.800	.....	2.000	587.800
9	17	1	Webeschule in Nachod:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	.....	.....	500	500
			Webeschule in Reichenberg:				
			Webestühle, Motoren und andere Unterrichtserfordernisse (4. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Webeschule in Starkenbach:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Webeschule in Sternberg:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	.....	.....	1.500	1.500
			Fachschule für Holz-Industrie in Chrudim:				
			Anschaffung eines Motors und diverser Arbeitsmaschinen (1. Rate)	.....	.....	1.200	1.200
			Fachschule für Holz-Industrie in Laibach:				
			Erste Einrichtung	.....	.....	600	600
			Fachschule für Holz-Industrie in Wallachisch-Meseritsch:				
			Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes (1. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			Fachschule für Holz-Industrie in Zakopane:				
			Beitrag zum Schulhausbau (7. und letzte Rate)	.....	570	.....	570
			Fachschule für Thon-Industrie in Teplitz:				
			Innere Einrichtung des neuen Fachschulgebäudes	.....	.....	500	500
			Maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt:				
			Erste Einrichtung	.....	.....	1.000	1.000
			Anschaffung eines Dampfmotors	.....	.....	1.500	1.500
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:				
			Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (1. Rate)	.....	.....	2.700	2.700
			Fachschule für Eisen- und Stahl-Industrie in Steyr:				
			Innere Einrichtung	.....	.....	500	500
			Versuchsanstalt für Eisen- und Stahl-Industrie in Steyr:				
			Innere Einrichtung	.....	.....	800	800
			Fachschule für Schlosserei in Swiatniki:				
			Innere Einrichtung	.....	.....	800	800
			Summe (b)	585.800	570	22.600	608.970
			c) Zeichen- und Modellirschulen	9.600	.....	.....	9.600
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und sonstige Anstalten	56.200	.....	.....	56.200
			Summe (d)	56.200	.....	.....	56.200
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	108.300	.....	.....	108.300
			Summe (§. 1)	1,560.900	10.770	178.250	1,749.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1890	1891	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	1,560.900	10.770	178 250	1,749.920
9	17	2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	79.600	.....	.....	79.600
		3	Commercielle Schulen	30.750	.....	.....	30.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3)	1,671.250	10.770	178.250	1,860.270
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	22.200	.....	.....	22.200
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	27.400	.....	.....	27.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.600	.....	.....	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	87.200	.....	.....	87.200
			Summe (Titel 18, §§. 1—4)	140.400	.....	.....	140.400
			Volksschulen.				
	19	1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,253.800	.....	.....	1.253.800
			Tirol: Für den Ölanstrich der Nordfront des Gebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Roveredo	.....	.....	1.000	1.000
			Görz: Für den Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (2. Rate)	.....	.....	34.000	34.000
			Mähren: Ankauf des Deycke'schen Gartens für die deutsche Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn	.....	14.000	.....	14.000
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.500	.....	.....	1.500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	.....	80.000	.....	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	.....	.....	2.000
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	.....	.....	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	.....	.....	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	.....	.....	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	.....	.....	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten	6.000	.....	.....	6.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	87.894	.....	.....	87.894
			Tirol: Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	.....	15.000	.....	15.000
			Küstenland: Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	.....	.....	1.750	1.750
			Summe (Titel 19, §§. 1—10)	1,519.306	109.000	74.750	1,703.056

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	37.856			37.856
		2	Beiträge	89.616			89.616
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (8. und 9. Rate)		50.000		50.000
			Europäische Gradmessung			6.300	6.300
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2)	127.472	50.000	6.300	183.772
	21		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	54.100			54.100
			Renovirung der Façade und Neuanstrich des Daches der Studienkirche in Salzburg			6.300	6.300
			Ergänzung der Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg			6.000	6 000
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	21.300			21.300
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2)	75.400		12.300	87.700
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21)	12,119.078	335.921	647.480	13,102.479
			Gesammtsumme (Capitel 9, Titel 1—21)	19,972.718	536.046	915.903	21,424.667
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	1,027.700	12.800	50.000	1,090.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,666.830	3.830		2,670.660
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,103.420	1.320		1,104.740
			Neubauten und Adaptirungen			1.843	1.843
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	389.635	1.660		391.295
	5		Finanzwache (hierunter 50.800 fl. in Gold)	5,826.600			5,826.600
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)		12.700		12.700
	6		Steuerämter	4,064.800	19.700		4,084.500
			Neubauten		390	1.200	1.590
	7		Finanz-Procuraturen	362.683	310		362.993
			Neubauten und Adaptirungen			2.235	2.235
	8		Zollverwaltung (hierunter 86.920 fl. in Gold)	1.506.300	6.070		1,512.370
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)		21.730		21.730
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	789.490	50.000		839.490
			Neubauten und Adaptirungen			8.490	8.490
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	17,737.458	130.510	63.768	17,931 736

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	.....	1,154.000	.....	1,154.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	.....	.....	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Draufusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (6. Rate)	.....	33.333	.....	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	.....	.....	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze	.....	138.000	.....	138.000
	6		Verschiedene Auslagen	34.100	200	.....	34.300
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7)	1,215.565	1,325.533	.....	2,541.098
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	85.800	.....	.....	85.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.600	.....	.....	2.600
	3		Steuerexecutionskosten	.....	528.000	.....	528.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	.....	10.000	.....	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	88.400	538.000	.....	626.400
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	.....	.....	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	.....	.....	177.500
	3		Regiekostenpauschale	1,400.000	.....	.....	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3)	2,155.000	.....	.....	2,155.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	1,158.940	.....	.....	1,158.940
	2	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen	3,420.000	.....	.....	3,420.000
		2	Gefällsrückgaben bei Brantwein und Bier einschließlich Disconto	199.000	.....	.....	199.000
		3	Andere Gefällsrückgaben	278.580	.....	.....	278.580
	3		Verzehrungssteuerrestitutionen	516.600	.....	.....	516.600
	4		Verzehrungssteuerbonificationen	8,201.000	.....	.....	8,201.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000	.....	.....	1,100.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—5)	14,874.120	.....	.....	14,871.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1890	1891	
				Gulden in österreichischer Währung			
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,678.000	.....	.....	2,678.000
			Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	.....	.....	79.900	79.900
	2		Verschleißauslagen	230.000	.....	.....	230.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,908.000	100	79.900	2,988.000
16			Tabak:				
	1		Administrationsauslagen	697.800	.....	.....	697.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,649.600 Gulden in Gold)	24,958.600	.....	.....	24,958.600
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	.....	2,662.400	.....	2,662.400
			Neubauten	.....	.....	310.000	310.000
	3		Verschleißauslagen	1,278.450	550	.....	1,279.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	26,934.850	2,662.950	310.000	29,907.800
17			Stempel	384.000	.....	.....	384.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	.....	.....	800.000
19			Lotto	13,496.970	.....	3.030	13,500.000
20			Mauten	27.000	.....	.....	27.000
21			Punzirung	82.523	817	.....	83.340
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	13.000	.....	.....	13.000
			Summe (Capitel 14—22)	59,520.463	2,663.867	392.930	62,577.260
			Staatseigenthum.				
23			Dikasterialgebäude	138.760	1.600	.....	140.360
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	.....	450	.....	450
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	.....	8.533	.....	8.533
			c) Tangente für die Adaptirung des alten Regierungsgebäudes in Innsbruck	.....	.....	3.354	3.354
			d) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (4. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Summe (Capitel 23)	138.760	10.583	18.354	167.697
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	.....	.....	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,706.000	.....	.....	1,706.000
			Neubau (2. Rate)	.....	.....	300.000	300.000
26			Münzwesen	211.410	142.390	20.000	373.800
			Gesammtsumme (Capitel 10—26)	82,777.856	4,810.883	795.052	88,383.791

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung	375.480	41.400	.....	416.880
			Münzverlust von 4.900 fl. Gold, 25% Agio (rund)	.....	1.230	.....	1.230
		2	Vorauslagen zur Durchführung des Gesetzes wegen obligatorischer Erprobung aller Handfeuerwaffen	.....	5.000	.....	5.000
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	7.000	.....	7.000
		4	Subvention für das k. k. österreichische Handelsmuseum	.....	20.000	.....	20.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen (2. Rate)	.....	1.000	.....	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees (2. Rate)	.....	500	.....	500
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	375.480	76.130	.....	451.610
	2	.	Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater	18.480	2.850	.....	21.330
	3	.	Gewerbeinspection	93.450	.....	.....	93.450
	4	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	245.650	15.400	.....	261.050
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	25.000	.....	25.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	245.650	40.400	.....	286.050
	5	.	Aichdienst	389.120	3.000	.....	392.120
	6	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	659.030	.....	.....	659.030
		2	Außerordentliches Erfordernis	.....	4.080	.....	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Terzo bei Aquileja. Beitrag an die Wassergenossenschaft „Circondario Manolet" für die Verlängerung eines am Ausflusse bestehenden Dammes	.....	.....	500	500
			Isola. Herstellung eines Landungsmolo (1. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			Ratissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (5. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Aquileja. Herstellung einer eisernen Drehbrücke (2. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
			Fürtrag	.....	.....	22.500	22.500
				659.030	4.080	.....	663.110

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	659.030	4.080	.....	663.110
			.....	.....	.....	22.500	22.500
27	6	3	Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (2. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			Parenzo. Erweiterung des Molo (3. Rate).....	.....	.....	8.000	8.000
			Volosca. Verlängerung des Schutzdammes (4. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (4. Rate).....	.....	.....	6.000	6.000
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (7. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	2.500	2.500
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Triest. Mehrerfordernis für die Installation der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen	.....	.....	6.950	6.950
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen (4. Rate).....	.....	.....	9.710	9.710
			Secca Cabula. Errichtung eines Hafenlichtes (2. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			St. Maria di Capo. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (3. Rate)	.....	.....	600	600
			Plavnik. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung auf Punta Crussia dieses Riffes (3. Rate).	.....	.....	200	200
			Summe (Titel 6, §. 3)..	.....	.....	83.460	83.460
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Zara. Fortsetzung der Ufermauer des Franz Joseph-Quai an der Südseite der Stadt (Mehrerfordernis)	.....	.....	6.000	6.000
			Castel Cambio. Wiederherstellung und Verlängerung des Molo (Mehrerfordernis)	.....	.....	1.800	1.800
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens (Mandracchio) (3. Rate).....	.....	.....	4.000	4.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (Restbetrag)	.....	.....	9.350	9.350
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (4. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (5. Rate)	.....	.....	10.000	10 000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (2. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Fürtrag..	.....	.....	38.150	38.150
				659.030	4.080	83.460	746.570

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag ..	659.030	4.080	83.460	746.570
			..	.....	.....	38.150	38.150
27	6	4	Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (4. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern, (5. Theilbetrag für den Bau des südlichen Molo)	.....	.....	5.000	5.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	2.400	2.400
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			St. Catarina. Vervollständigungsarbeiten an der Seeleuchte	.....	.....	2.600	2.600
			Planchetta. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (Mehrerfordernis)	.....	.....	2.000	2.000
			Dolfin. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (3. Rate)	.....	.....	1.300	1.300
			Poklip. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung (3. Rate)	.....	.....	1.700	1.700
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (3. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			c) Außerordentliche und neue Hochbauten:				
			Peterzane. Errichtung eines Choleraspitales und Räumlichkeiten für Desinfectionszwecke und zur Unterbringung des Aufsichts- und Wartepersonales (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Summe (Titel 6, §. 4) ..	.....	.....	71.150	71.150
		5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (2. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
		6	Bau- und Herstellungskosten der Hafengeleise in Triest	.....	.....	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (3. Rate) ..	.....	.....	976.000	976.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7) ..	659.030	4.080	1,165.610	1,828.720
	7		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	.....	.....	677.750	677.750
			Summe (Titel 1—7) ..	1,781.210	126.460	1,843.360	3,751.030

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	8		B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	12,940.670	.....	.....	12,940.670
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	10,001.920	.....	.....	10,001.920
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	680.420	.....	.....	680.420
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft	.....	220.000	.....	220.000
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	.....	13.000	.....	13.000
		6	Münzverlust von 15.310 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	.....	3.810	.....	3.810
		7	Für Errichtung von neuen Telegraphen-, Telephon- und pneumatischen Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	.....	.....	340.000	340.000
		8	Für neue Postwagen	.....	100.000	.....	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	.....	226.160	.....	226.160
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	.....	119.000	.....	119.000
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	.....	20.000	.....	20.000
		12	Annuitäten, und zwar:				
			a) für das neue Postgebäude in Wien 23.975 fl. — kr.				
			b) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Olmütz, (3. Rate) 7.279 „ — „				
			c) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Troppau, (3. Rate) 5.042 „ — „				
			d) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Graz, (3. Rate) 19.622 „ 50 „				
			e) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Roveredo, (1. Rate) 1.400 „ — „				
			f) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Krakau, (1. Rate) 16.792 „ 50 „				
			zusammen 74.111 fl. — kr.				
			oder rund	.....	74.120	.....	74.120
			Summe (Titel 8, §§. 1—12)	23,623.010	776.090	340.000	24,739.100
		13	Österreichische Postanstalten in der Türkei	74.900	.....	.....	74.900
			Summe (Titel 8, §§. 1—13)	23,697.910	776.090	340.000	24,814.000
	9		C. Postsparkassenamt	652.000	8.000	.....	660.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	10		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch ungarische Grenze am Beskid	.....	.....	18.670	18.670
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	.....	.....	90.000	90.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Perpelje nach Triest	.....	.....	8.040	8.040
		4	Ausbau der böhmisch mährischen Transversalbahn	.....	.....	5,388.000	5,388.000
			Summe Titel 10, §§. 1—4)	.....	.....	5,504.710	5,504.710
	11		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von Laibach nach Stein, (1. Rate von 200.000 fl.)	.....	.....	100.000	100.000
		2	Für den Bau einer Localbahn:				
			a) von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung,				
			b) von der Station Hliboka der vorgenannten Hauptbahn nach Verhomet mit einer Abzweigung via Karapczin nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen) (2. Rate von 1,100.000 fl.)	.....	.....	220.000	220.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn); (2. Rate von 900.000 fl.)	.....	.....	300.000	300.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	.....	.....	620.000	620.000
	12		F. Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen.				
			Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	20	.....	.....	20
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	300	300
			Summe (Titel 12)	20	.....	300	320
	13		G. Staatseisenbahnbetrieb.				
		1	Westliche Staatsbahnen:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	269.640	.....	.....	269.640
			Sachliche Betriebserfordernisse	110.060	.....	.....	110.060
			Fürtrag	379.700	.....	.....	379.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	379.700	.....	.....	379.700
27	13	1	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	2,687.710	.....	.....	2,687.710
			Sachliche Betriebserfordernisse	2,782.290	.....	.....	2,782.290
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	6,041.200	.....	.....	6,041.200
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,215.000	.....	.....	1,215.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	2,090.530	.....	.....	2,090.530
			Sachliche Betriebserfordernisse	4,091.170	.....	.....	4,091 170
			e) Auslagen für die Postbeförderung	694.200	.....	.....	694.200
			f) „ „ den Localbahnbetrieb.....	438.600	.....	.....	438.600
			g) „ „ das Salzgeschäft	864.700	.....	.....	864.700
			h) „ „ „ Hotel Zell am See.....	4.700	.....	.....	4.700
			i) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Auslagen	265.600	.....	.....	265.600
			Sachliche Betriebserfordernisse.....	2,967.000	.....	.....	2,967.000
			k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:				
			Creditanstaltsanlehen:				
			Zinsenzahlung.....675.360 fl.				
			Capitalsrückzahlung .....143.640 „ 819.000 fl.				
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze:				
			Zinsenzahlung al pari ... 22.620 fl.				
			Capitalsrückzahlung al pari ..... 1.460 „ 24.080 „	843.080	.....	.....	843.080
			l) 3. Annuität, betreffend die Erwerbung des Ein-Sechstel-Antheiles der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an der Wiener Verbindungsbahn.....	32.320	.....	.....	32 320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 414.400 fl. in Gold, 25% Agio	.....	103.600	.....	103.600
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen	.....	322.000	.....	322.000
			„ „ „ imprägnirter Schwellen....	.....	95.000	.....	95.000
			„ „ „ eiserner Weichen	.....	45.000	.....	45.000
			Antheil an der Beschaffung von:				
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate), und				
			b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)	.....	.....	661.560	661.560
			Fürtrag..	25,397.800	565.600	661.560	26,624.960

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	25,397.800	565.600	661.560	26,624.960
27	13	1	Für Fahrparkvermehrung auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886 (5. Rate)	.....	.....	634.000	634.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz (4. Rate)	.....	.....	215.000	215.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (4. Rate)	.....	.....	140.000	140.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (4. Rate)	.....	.....	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (5. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (4. Rate)	.....	.....	178.300	178.300
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (3. Rate)	.....	.....	600.000	600.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (2. Rate)	.....	.....	40.000	40.000
			Für ein Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. Generaldirection der A. h. Privat- und Familienfonde (2. Rate)	.....	.....	7.400	7.400
			Für Versicherungsbauten bei Lehnen und Böschungen, sowie für Schutzwände gegen Lawinenabstürze	.....	.....	110.000	110.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	.....	.....	13.600	13.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	.....	.....	40.000	40.000
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	.....	.....	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	.....	.....	48 000	48 000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	.....	.....	2.000	2.000
			Für die Erweiterung von Stationen	.....	.....	76.000	76.000
			Für Brückenverstärkungen	.....	.....	40.000	40.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	.....	.....	77.000	77.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	.....	.....	41.700	41.700
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militärmannschafts- und Pferdetransporten	.....	.....	11.000	11.000
			Für Werkstätteneinrichtungen	.....	.....	1.700	1.700
			Summe (Titel 13, §. 1)..	25,397.800	565.600	3,057.860	29,021.260
		2	Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	7.050	.....	.....	7.050
			Sachliche Betriebserfordernisse	2.850	.....	.....	2.850
			Fürtrag..	9.900	.....	.....	9.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	9.900			9.900
27	13	2	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	75.240			75.240
			Sachliche Betriebserfordernisse	47.260			47.260
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	132.680			132.680
			Sachliche Betriebserfordernisse	27.220			27.220
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	53.980			53.980
			Sachliche Betriebserfordernisse	97.020			97.020
			e) Auslagen für Postbeförderung	17.300			17.300
			f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	6.880			6.880
			Sachliche Betriebserfordernisse	12.720			12.720
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 13.360 fl. in Gold, 25 % Agio		3.340		3.340
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen		2.500		2.500
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen		4.300		4.300
			Für Anlagen von stabilen Schneeschutzwänden			8.000	8.000
			Antheil an der Beschaffung von:				
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate), und				
			b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)			55.560	55.560
			Für Fahrparkvermehrung, auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886 (5. Rate)			1.300	1.300
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln			2.400	2.400
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen			3.000	3.000
			Summe (Titel 13, §. 2)	480.200	10.140	70.260	560.600
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	2.600			2.600
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.300			1.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	33.790			33.790
			Sachliche Betriebserfordernisse	18.810			18.810
			Fürtrag	56.500			56.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	56.500	.....	.....	56.500
27	13	3	c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	40.410	.....	.....	40.410
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.590	.....	.....	7.590
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Auslagen	20.320	.....	.....	20.320
			Sachliche Betriebserfordernisse	24.480	.....	.....	24.480
			e) Auslagen für die Postbeförderung	3.400	.....	.....	3.400
			f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	2.510	.....	.....	2.510
			Sachliche Betriebserfordernisse	3.890	.....	.....	3.890
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 240 fl. in Gold, 25% Agio....	.....	60	.....	60
			Für Austausch von Tannen gegen Eichenschwellen	.....	1.000	.....	1.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	.....	.....	500	500
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 13, §. 3)..	159.100	1.060	1.500	161.660
		4	Staatsbahnen in Galizien:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	45.870	.....	.....	45.870
			Sachliche Betriebserfordernisse	18.530	.....	.....	18.530
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	518.980	.....	.....	518.980
			Sachliche Betriebserfordernisse	552.620	.....	.....	552.620
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	905.480	.....	.....	905.480
			Sachliche Betriebserfordernisse	205.820	.....	.....	205.820
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	347.390	.....	.....	347.390
			Sachliche Betriebserfordernisse	674.310	.....	.....	674.310
			e) Auslagen für die Postbeförderung	85.100	.....	.....	85.100
			f) „ „ den Localbahnbetrieb	154.100	.....	.....	154.100
			g) „ „ das Salzgeschäft	4.000	.....	.....	4.000
			h) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	44.700	.....	.....	44.700
			Sachliche Betriebserfordernisse	546.800	.....	.....	546.800
			Fürtrag..	4,103.700	.....	.....	4,103.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	4,103.700	.....	.....	4,103.700
27	13	4	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 8.280 fl. in Gold, 25% Agio..	.....	2.070	.....	2.070
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen.... ..	....	44.200	.....	44.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen.....	.....	47.600	.....	47.600
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. .....	4.000	.....	4.000
			Für die Erweiterung der Station Krosno	.....	.....	46.800	46.800
			Antheil an der Beschaffung von:				
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate), und				
			b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)	. .....	.....	210.630	210.630
			Für Fahrparkvermehrung, auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886 (5. Rate)	.....	.....	593.340	593.340
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschaft- und Pferdetransporten	.....	.....	9.000	9.000
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neusandec (2. Rate)	.....	.....	87.000	87.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen.....	.....	.....	15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	.....	.....	10.000	10.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln.....	.....	.....	13.400	13.400
			Für Werkstätteneinrichtungen	.....	.....	3 300	3.300
			Summe (Titel 13, §. 4)..	4,103.700	97.870	988.470	5,190.040
		5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	.....	.....	250.000	250.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—5)..	30,140.800	674.670	4,368.090	35,183.560
		6	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung.....	1.530	.. ..	.....	1.530
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.000	.....	.....	9.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.700	....	.....	11.700
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.880	.....	.....	9.880
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	50	.....	.....	50
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen.....	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 6)..	32.160	.....	500	32.660

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1890	1891	
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	7	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.080			3.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	25.970			25.970
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	21.150			21.150
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	17.370			17.370
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	430			430
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 13, §. 7)	68.000		500	68.500
		8	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.650			1.650
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.560			6.560
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620			8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	7.810			7.810
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	260			260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Geleisevermehrung in der Station Stohl-Karlsdorf			900	900
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 13, §. 8)	24.900		1.400	26.300
		9	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.300			2.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	8.840			8.840
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.715			13.715
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	11.365			11.365
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	580			580
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen			500	500
			Summe (Titel 13, §. 9)	36.800		500	37.300
			Summe (Titel 13, §§. 1—9)	30,302.660	674.670	4,370.990	35,348.320
			Gesammtsumme (Capitel 27, Titel 1—13)	56,433.800	1,585.220	12,679.360	70,698.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Centralleitung	273.920	1.400		275.320
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	90.350	2.400		92.750
			Münzverlust (rund)		300		300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	199.000	265.500	84.000	548.500
			Münzverlust (rund)		100		100
		2	Zur Erhaltung der Gailflussregulirungsbauten (7. Rate)			6.000	6.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (4. Rate)			625.000	625.000
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Reuz, Eisak etc.		54.918		54.918
		5	Staatsbeitrag für die Glanregulirung (5. Rate)			5.850	5.850
		6	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (5. Rate)		500.000		500.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares			587.129	587.129
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix		36.000		36.000
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400			3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	376.090			376.090
	5		Bergbehörden	193.900	10.940		204.840
	6		Montanlehranstalten	82.410	7.600		90.010
			Münzverlust (rund)		150		150
	7		Staatspferdezuchtwesen	1,630.000	11.925		1,641.925
			Münzverlust von 32.000 fl. Gold (25% Agio)		8.000		8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	2,849 070	899.233	1.307.979	5,056.282
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänendirectionen	315.650	1.700		317.350
		2	Staatsforste und Domänen	3,115.360			3,115.360
		3	Neubauten und Realitätenankauf			87.190	87.190
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		39.410		39.410
		5	Servitutenablösung und Regulirung		16.540		16.540
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen		18.700		18.700
		7	Försterschulen	10.460			10.460
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	3,441.470	76.350	87.190	3,605.010

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Centralauslagen	68.039	10.500		79.439
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	99.896			99.896
			Neubauten und productive Auslagen			12.000	12.000
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	269.977			269.977
			Realitätenankauf			400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	294.089			294.089
			Neubauten und productive Auslagen			22.800	22.800
			Realitätenankauf			1.000	1 000
		5	Bergdirection Idria	695.876			695.876
			Neubauten und productive Anlagen			12.000	12.000
		6	Bergdirection Brüx	416.313			416.313
			Neubauten und productive Anlagen			15.260	15.260
			Realitätenankauf			4.650	4.650
		7	Bergdirection Přibram	3,173.538			3,173.538
			Neubauten und productive Anlagen			45.200	45.200
			Realitätenankauf			8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	591.007			591.007
			Neubauten und productive Auslagen			27.700	27.700
			Realitätenankauf			3.148	3.148
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,609 635	10.500	152.158	5,772.293
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	9,051.105	86.850	239.348	9,377.303
			Gesammtsumme (Capitel 28 und 29)	11,900.175	986.083	1,547.327	14,433.585
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Centralleitung	192.900	6 800		199.700
	2		Oberster Gerichtshof	466.000	47.200		513.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,110.000	5.240		17,115.240
			Münzverlust (rund)		400		400
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Grundbücher		240.000		240.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale		20.000		20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 13. Rate)		804		804
		2	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 19. Rate)		570		570
		3	Für den Bau den Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt (2. Rate)			20.000	20.000
			Fürtrag	17,768.900	321.014	20.000	18,109.914

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	17,768.900	321.014	20.000	18,109.914
30	4		Tirol:				
		4	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes (2. Rate inclusive Zinsen)	.....	1.630	.....	1.630
			Steiermark:				
		5	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten (4. Rate)	.....	2.314	.....	2.314
		6	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz (2. Rate)	.....	.....	20.000	20.000
		7	Für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Bruck a. d. Mur (1. Rate)	.....	.....	6.500	6.500
		8	Für den Ankauf des Hauses Nr. 4 in Vorau zu Gerichtszwecken, einschließlich der Übertragungsgebüren	.....	2.200	.....	2.200
		9	Für Kosten der Adaptirung dieser Realität	.....	.....	9.600	9.600
			Böhmen:				
		10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes die Annuität des Sparkassecapitales	.....	600	.....	600
		11	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 14. Rate)	.....	1.610	.....	1.610
		12	Für den Bau eines Gerichts- und Arresthauses in Neu-Bidschow (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
		13	Für den projectirten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Mähren:				
		14	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch (1. Baurate)	.....	.....	10.000	10.000
		15	Für den Neubau eines Gefangenhauses in Littau (Rest)	.....	.....	8.200	8.200
			Schlesien:				
		16	Für den Bau eines Gerichts- und Arresthauses in Friedek (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
		17	Für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (Rest)	.....	.....	8.000	8.000
			Ostgalizien:				
		18	Für den Bau eines Justizgebäudes in Lemberg (1. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
		19	Für den Ankauf einer Realität in Nizankowice (1. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
		20	Für den Neubau des Gefangenhauses in Tarnopol, Theilbetrag per	.....	.....	4.000	4.000
		21	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn (letzte Rate)	.....	571	.....	571
			Fürtrag..	17,768.900	329.939	135.300	18,234.139

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	17,768.900	329.939	135.300	18,234.139
30	4		Westgalizien:				
		22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło	.....	.....	30.000	30.000
		23	Für den Ankauf der Realität Nr. 54 in Neu-Sandec (von 5 Jahresraten die 1. Annuität sammt Zinsen)	.....	6.960	.....	6.960
		24	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung	.....	9.146	.....	9.146
		25	Für den Bau im südlichen Tracte des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów	.....	.....	4.500	4.500
			Bukowina:				
		26	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (3. Rate)	.....	.....	45.000	45.000
	5		Strafanstalten	2,328.500	1.180	.....	2,329.680
			Münzverlust (rund)	.....	1.100	.....	1.100
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes auf den Kaufschilling (2. Rate) .....8.000 fl. nebst 5 Procent Zinsen ..... 360 „	.....	8.360	.....	8.360
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg (Rest)	.....	.....	100.000	100.000
		3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt (Rest)	.....	.....	15.000	15.000
			Böhmen:				
		4	Für den Ankauf der Grundparcelle Nr. 914 bei der Strafanstalt in Pilsen	.....	4.500	.....	4.500
		5	Für den Bau der Strafanstalt in Pankraz-Nusle bei Prag die 4½ Procent Zinsen, dann Annuität und ¾ Procent an Steuerpauschalvergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue	.....	.....	40.000	40.000
		6	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt (1. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
			Mähren:				
		7	Für den Bau von Aufseherwohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (4. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Gesammtsumme (Capitel 30, Titel 1—7) . .	20,097.400	361.185	414.800	20,873.385

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
31			XIV. Oberster Rechnungshof	167.000	700	.....	167.700
32			XV. Pensions-Etat.				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung	16,943.000	.....	.....	16,943.000
			Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25% Agio.	.....	1.535	.....	1.535
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	200.000	.....	.....	200.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote.....	46.000	.....	.....	46.000
			Verbleiben....	154.000	.....	.....	154.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2)....	17,097.000	1.535	.....	17,098.535
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns.....	50.000	.....	.....	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	.....	.....	10.000
	3		An das Land Krain	63.400	.....	.....	63.400
	4		Commune Wien.....	182.000	.....	.....	182.000
			Summe (Capitel 33, Tit. 1—4)....	305.400	.....	.....	305.400
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
			Subventionen:				
	1		Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien und Südamerika:				
			a Meilengelder in Noten .....552.630 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold .....272 000 „	824.630	.....	.....	824.630
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	58.000	.....	.....	58.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn } in Silber	.....	1,902.000	.....	1,902.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn.... } in Silber	.....	1,260.000	.....	1,260.000
			c) Österreichische Nordwestbahn .... } in Silber	.....	500.000	.....	500.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten / „ Silber	.....	335.000	.....	335.000
				.....	557.000	.....	557.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn: Garantie-Vorschuss..... „ „	.....	1,390.410	.....	1,390.410
			f) Ungarische Westbahn ..... „ „	.....	245.000	.....	245.000
			g) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz .....in Noten	.....	640.000	.....	640.000
			Fürtrag....	882.630	6,829.410	.....	7.712.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag..	882.630	6,829.410	.....	7,712.040
34	3		B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:				
			h) Erzherzog Albrecht-Bahn: Garantirter Vorschuss.....in Silber	.....	833.240	.....	833.240
			i) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss ..... „ Silber	.....	330.100	.....	330.100
			k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn .....in Noten	.....	266.000	.....	266.000
			Summe..	882.630	8,258.750	.....	9,141.380
	4		Münzverlust für 330.000 fl. in Gold, zu 25% Agio..	.....	82.500	.....	82.500
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4)..	882.630	8,341.250	.....	9,223.880
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	.....	2,625.000	.....	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss	.....	372.000	.....	372.000
	3		„ Kärnten „ „	130.000	.....	.....	130.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3)..	130.000	2,997.000	.....	3,127.000
			Gesammtsumme (Capitel 33—35)..	1,318.030	11,338.250	.....	12,656.280
36			XVII. Staatsschuld.				
			A. Allgemeine Staatsschuld.				
	1	1	a) Zinsen.	115,701.920	.....	.....	115,701.920
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,162.921	.....	.....	30,162.921
			Verbleiben..	85,538.999	.....	.....	85,538.999
		2	Münzverlust mit	.....	599.454	.....	599.454
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2)..	85,538.999	599.454	.....	86.138.453
	2	1	b) Schuldentilgung.....	10,098.916	.....	.....	10,098.916
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	.....	.....	150.000
			Verbleiben..	9,948.916	.....	.....	9.948.916
		2	Münzverlust mit	.....	244.518	.....	244.518
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)..	9,948.916	244.518	.....	10,193.434
			Summe (Titel 1 und 2)..	95,487.915	843.972	.....	96,331.887

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:**				
	3	1	a. Zinsen	45.928.393	.....	.....	45,928.393
		2	Münzverlust	.....	4,979.957	.....	4,979.957
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	45,928.393	4,979.957	.....	50,908.350
	4	1	b. Schuldentilgung	1,780.243	.....	.....	1,780.243
		2	Münzverlust	.....	219.000	.....	219.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	1,780.243	219.000	.....	1,999.243
			Summe (Titel 3 und 4)	47,708.636	5,198.957	.....	52,907.593
			Gesammtsumme (Capitel 36, Titel 1—4)	143,196.551	6,042.929	.....	149,239.480
37			XVIII. **Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %)	511.840	.....	.....	511.840
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	11.350	.....	.....	11.350
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	382.110	79.950	.....	462.060
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3)	905.300	79.950	.....	985.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1890	1891	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	73.380	.....	.....	73.380
3			III. Reichsrath	706.135	4.360	.....	710.495
4			IV. Reichsgericht	22.600	.....	.....	22.600
5			V. Ministerrath	1,042.017	.....	.....	1,042.017
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	101,621.824	3,034.178	.....	104,656.002
7			VII. Ministerium des Innern	16,391.687	758.063	1,961.499	19,111.249
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	12,599.264	1,154.155	.....	13,753.419
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19,972.718	536.046	915.903	21,424.667
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	82,777.856	4,810.883	795.052	88,383.791
27			XI. Handels-Ministerium	56,433.800	1,585.220	12,679.360	70,698.380
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,900.175	986.083	1.547.327	14,433.585
30			XIII. Ministerium der Justiz	20,097.400	361.185	414.800	20,873.385
31			XIV. Oberster Rechnungshof	167.000	700	.....	167.700
32			XV. Pensions-Etat	17,097.000	1.535	.....	17,098.535
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen	1,318.030	11,338.250	.....	12,656.280
36			XVII. Staatsschuld	143,196.551	6,042.929	.....	149,239.480
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	905.300	79.950	.....	985.250
			Gesammtsumme des Erfordernisses	490,972.737	30.693.537	18,313.941	539,980.215

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1889.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	636.000	.....	636.000
	2		Telegraphen-Correspondenzbureau	86.000	.....	86.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	722.000	.....	722.000
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	.....	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	159.385	.....	159.385
	3		Öffentliche Sicherheit	855.516	.....	855.516
	4		Straßenbau	31.009	.....	31.009
	5		Wasserbau	35.296	.....	35.296
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,144.206	.....	1,144.206
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	40.414	.....	40.414
	2		Militärpolizeiwache	41.832	.....	41.832
	3		Gendarmerie	187.033	.....	187.033
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	269.279	.....	269.279

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
9	1		Schulaufsicht	25	.....	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt	12.000	.....	12.000
	3		Statistische Centralcommission	4.800	200	5.000
	4		Geologische Reichsanstalt	2.900	.....	2.900
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	980	.....	980
	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.440	.....	5.440
		2	Kunstschule in Krakau	350	.....	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	.....	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6)	26.495	2.400	28.895
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	665.800	.....	665.800
		2	Österreich ob der Enns	144.600	.....	144.600
		3	Salzburg	10.700	.....	10.700
		4	Tirol	99.300	2.218	101.518
		5	Vorarlberg	700	.....	700
		6	Steiermark	223.900	.....	223.900
		7	Kärnten	79.600	.....	79.600
		8	Krain	79.400	.....	79.400
		9	Triest	11.200	.....	11.200
		10	Görz	24.000	.....	24.000
		11	Istrien	10.800	.....	10.800
		12	Dalmatien	20.600	.....	20.600
		13	Böhmen	854.700	1.774	856.474
		14	Mähren und Schlesien	600.700	.....	600.700
		15	Galizien	418.600	45.000	463.600
		16	Krakau	25.300	.....	25.300
		17	Bukowina	4	.....	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17)	3,269.904	48.992	3,318.896
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	502.460	3.130	505.590
			Summe (Titel 7, §§. 1—18)	3,772.364	52.122	3,824.486
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge	13.100	126	13.226
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8)	3,785.464	52.248	3,837.712

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	9		C. Unterricht.			
			Hochschulen.			
		1	Universitäten	120.820		120.820
			Universitäten in Prag:			
			Gemeinschaftliches Erträgnis:			
			Universitätsgüter Michle und Malešic:			
			Pachtzins für die einstweilige Benützung der zur Anlage der Ziegelei angekauften Grundstücke		232	232
		2	Theologische Facultäten	11.200		11.200
		3	Technische Hochschulen	73.100		73.100
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.700		10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	215.820	232	216.052
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	192.016		192.016
			Beitrag der Stadtgemeinde Pola zum Neubau eines Gymnasial-Gebäudes		20.000	20.000
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde		3.000	3.000
			von der Stadtgemeinde		2.500	2.500
		2	Realschulen	55.911		55.911
			Beitrag der Gemeinde Unter-Meidling für die Staatsrealschule in Sechshaus (13. Rate)		500	500
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schuldgeldmarken	1,035.000		1,035.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	1,282.927	26.000	1,308.927
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	52.300		52.300
			Beiträge zum Schulhausbau der Staatsgewerbeschule in Prag:			
			vom Lande (3. und letzte Rate)		25.000	25.000
			von der Stadtgemeinde (2. und letzte Rate)		100.000	100.000
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	23.300		23.300
			c) Zeichen- und Modellirschulen	1.400		1.400
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	9.500		9.500
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	500		500
			Summe (Titel 11)	87.000	125.000	212.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252		252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.025		4.025
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.450		11.450
			Summe (Titel 12, §§. 1—3)	15.727		15.727
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	69.200		69.200
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	112		112
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschussrückersätze		845	845
		4	Staatsvolksschulen	4.890		4.890
			Summe (Titel 13, §§. 1—4)	74.202	845	75.047
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424		6.424
			Summe (Titel 14)	6.424		6.424
	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	61.100		61.100
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%		150	150
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (11. Rate)		1.697	1.697
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	19.690		19.690
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	80.790	1.847	82.637
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,762.890	153.924	1,916.814
			Gesammtsumme (Capitel 9, Titel 1—15)	5,574.849	208.572	5,783.421
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Centralleitung (mit Einschluss des Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements und des Grundsteuer-Catasters)	3.500		3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700		9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800		1.800
	4		Länderkassen	400		400
			Fürtrag	15.400		15.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag	15.400	.....	15.400
10	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	131.400	.....	131.400
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	.....	65	65
	6		Steuerämter	7.700	.....	7.700
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	.....	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 560 fl. in Gold)	1,431.500	.....	1,431.500
			Münzgewinn bei obigem Golde, 25% Agio (rund)	.....	140	140
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	.....	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,796.000	205	1,796.205
11			Allgemeine Kassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	97.400	.....	97.400
	2		Rückzuzahlende Activforderungen des Staates sammt Zinsen	.....	347.300	347.300
	3		Militär-Taxe	1,400.000	.....	1,400.000
	4		Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	.....	300.000	300.000
	5		Verschiedene Zuflüsse	31.100	429.517	460.617
			Münzgewinn (rund)	.....	5.400	5.400
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	1,528.500	1,082.217	2,610.717
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	35,190.000	.....	35,190.000
13			Gebäudesteuer	29,436.000	.....	29,436.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,622.000	.....	1,622.000
15			Erwerbsteuer	11,000.000	.....	11,000.000
16			Einkommensteuer	25,170.000	.....	25,170.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	.....	588.000	588.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	.....	310.000	310.000
			Summe (Capitel 12—18)	102,418.000	898.000	103,316.000
			Zoll.			
19	1		Zolleinnahmen	37,400.000	.....	37,400.000
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 10,377.149 fl. Gold, 25% Agio)	.....	2,594.287	2,594.287
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	.....	130.000	130.000
			Hievon das Agio 25%	.....	32.500	32.500
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	37,400.000	2,756.787	40,156.787

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	32,375.000		32,375.000
	2		Abgabe für die Preßhefenerzeugung	400.000		400.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	60.000		60.000
	4		Wein- und Moststeuer	4,393.320		4,393.320
	5		Biersteuer	24,480.500		24,480.500
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,569.900		5,569.900
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	20,368.800		20,368.800
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,800.000		3,800.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,132.000		2,132.000
	10		Pachtungen	3,663.400		3,663.400
	11		Andere Einnahmen	23.380		23.380
	12		Gefälls-Sicherstellungen	3,420.000		3,420.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	100,686.300		100,686.300
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	71.000		71.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,254.000		20,254.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,325.000		20,325.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	80,740.000		80,740.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 360.000 fl. in Gold)	633.000		633.000
			Münzgewinn bei obigem Golde, 25% Agio		90.000	90.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	81,373.000	90.000	81,463.000
23			Stempel	18,800.000		18,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	34,000.000		34,000.000
25			Lotto	21,500.000		21,500.000
26			Mauten	2,478.000		2,478.000
27			Punzirung	233.540		233.540
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,268.050		1,268.050
			Summe (Capitel 20—28)	280,663,890	90.000	280,753.890
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	114.155		114.155
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000		200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei	1,856.000		1,856.000
32			Münzwesen	255.400	138.000	393.400
			Gesammtsumme (Capitel 10—32)	426,231 945	4,965.209	431,197.154

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	3.900	.....	3.900
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	12.820	.....	12.820
	3		Gewerbe-Inspection	1.200	.....	1.200
	4		Aichdienst	304.300	.....	304.300
	5		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	469.960	.....	469.960
			Summe (Titel 1—5)	792.180	.....	792.180
	6		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	28,500.000	.....	28,500.000
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	89.900	.....	89.900
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	28,589.900	.....	28,589.900
	7		Postsparkassenamt	1,037.770	.....	1,037.770
	8		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	11.500	11.500
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	250.000	250.000
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	100.000	100.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—3)	.....	361.500	361.500
	9		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
			Zinsen für das Jahr 1888	.....	49.030	49.030
			Capitals-Rückerstattung	.....	5.970	5.970
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	.....	55.000	55.000
	10		Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen:			
			Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	.....	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde, 25% Agio	.....	26.860	26.860
			Summe (Titel 10)	107.450	26.860	134.310
	11		Staats-Eisenbahnbetrieb:			
		1	Westliche Staatsbahnen:			
			a) Transporteinnahmen	36,900.000	.....	36,900.000
			b) Vergütung für Postbeförderung	347.100	.....	347.100
			c) Vergütung aus dem Localbahnbetrieb	542.400	.....	542.400
			d) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,276.500	.....	1,276.500
			Fürtrag	39,066.000	.....	39,066.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag..	39,066.000	.....	39,066.000
33	11	1	e) Einnahmen aus der Verpachtung des Hotels Zell am See	12.000	.. ..	12.000
			f) Erträgnis der drei Sechstel-Antheile an der Wiener Verbindungsbahn.	99.600	... .	99.600
			g) Sonstige verschiedene Einnahmen	— 198.700	.....	— 198.700
			Amortisationsquote für Industriegeleise	.....	1.700	1.700
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz	.....	20	20
			Amortisationsquote der Wasserleitung des G. Rütgers.....	.....	20	20
			Münzgewinn von 6,607.600 fl. in Gold, 25% Agio	.....	1,651.900	1,651.900
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anlässlich Herstellung einer Durchfahrt.....	.....	320	320
			Summe (Titel 11, §. 1)..	38,978.900	1,653.960	40,632.860
		2	Triest-Herpelje-Istrianer Bahn:			
			a) Transporteinnahmen	370.000	....	370.000
			b) Vergütung für Postbeförderung.....	8.650	.....	8.650
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	— 47.300	.....	— 47.300
			Summe (Titel 11, § 2)..	331.350	.....	331.350
		3	Dalmatiner Staatsbahn:			
			a) Transporteinnahmen	90.000	.....	90.000
			b) Vergütung für Postbeförderung.....	1.700	.....	1.700
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	2.700	.....	2.700
			Münzgewinn von 40 fl. in Gold, 25% Agio.....	.....	10	10
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	.....	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 3)..	94.400	2.010	96.410
		4	Staatsbahnen in Galizien:			
			a) Transporteinnahmen	4,600.000	.....	4,600.000
			b) Vergütung für Postbeförderung.....	42.550	.....	42.550
			c) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe.....	154.100	.....	154.100
			d) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	6.000	.....	6.000
			e) Sonstige verschiedene Einnahmen	— 131.400	.....	— 131.400
			Amortisationsquote für Industriegeleise.....	.....	200	200
			Münzgewinn von 505.360 fl. in Gold, 25% Agio	.....	126.340	126.340
			Summe (Titel 11, §. 4)..	4,671.250	126.540	4,797.790
			Summe (Titel 11, §§. 1—4)..	44,075.900	1,782.510	45,858.410

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	11	5	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:			
			Ordentliche Einnahmen	57.500	.....	57.500
			Summe (Titel 11, §. 5)	57.500	.....	57.500
		6	Staatsbahn Unterdauburg-Wolfsberg:			
			Ordentliche Einnahmen	91.500	.....	91.500
			Interessenbeiträge	.....	680	680
			Summe (Titel 11, §. 6)	91.500	680	92.180
		7	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:			
			Ordentliche Einnahmen	28.300	.....	28.300
			Münzgewinn von 441 fl. in Gold, 25% Agio	.....	110	110
			Summe (Titel 11, §. 7)	28.300	110	28.410
		8	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:			
			Ordentliche Einnahmen	46.000	.....	46.000
			Münzgewinn von 1078 fl. in Gold, 25% Agio	.....	270	270
			Summe (Titel 11, §. 8)	46.000	270	46.270
			Summe (Titel 11, §§. 1—8)	44,299.200	1,783.570	46,082.770
	12		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	.....	92.500	92.500
			Gesammtsumme (Titel 1—12)	74,826.500	2,319.430	77,145.930
34			**XII. Ackerbauministerium.**			
	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	24.130	.....	24.130
	3	1	Landescultur	4.900	.....	4.900
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	.....	587.129	587.129
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.622	4.200	6.822
	5		Bergbehörden	1.810	.....	1.810
	6		Maßen- und Freischurfgebüren	205.260	.....	205.260
	7		Montan-Lehranstalten	4.320	.....	4.320
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	.....	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	672.782	591.329	1,264.111
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänendirectionen	3.870	.....	3.870
		2	Staatsforste und Domänen	4,005.480	2.250	4,007.730
		3	Försterschulen	310	.....	310
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,009.660	2.250	4,011.910

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	29.350		29.350
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	133.073		133.073
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	301.003		301.003
		4	Hüttenverwaltung Cilli	288.780		288.780
		5	Bergdirection Idria	1,130.550		1,130.550
		6	„ Brüx	520.678		520.678
		7	„ Příbram	3,971.004		3,971.004
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	530.264		530.264
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,904.702		6,904.702
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,914.362	2.250	10,916.612
			Gesammtsumme (Capitel 34 und 35)	11,587.144	593.579	12,180.723
36			XIII. **Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	17.140		17.140
	2		Strafanstalten	842.000		842.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	859.140		859.140
37			XIV. **Oberster Rechnungshof**			
38			XV. **Pensions-Etat**	83.716		83.716
39			XVI. **Subventionen und Dotationen.**			
			Verkehrs-Anstalten.			
	1	1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse: der Brünn-Rossitzer Bahn		2.635	2.635
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn		34.865	34.865
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen		5.000	5.000
		4	Rückzahlung der vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse sammt Zinsen		2,644.900	2,644.900
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—4)		2,687.400	2,687.400
40			XVII. **Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen		9,949.715	9,949.715
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen		105.000	105.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)		10,054.715	10,054.715

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. und 1 fl. erzielten Gewinne (70 %)	511.840	.....	511.840
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.000	.....	10.000
	3		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	750	.....	750
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3)	522.590	.....	522.590
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen- und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	.....	58.870	58.870
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	.....	6.250	6.250
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1889 zu veräußernde Staatseigenthum	.....	84.880	84.880
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3)	.....	150.000	150.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	722.000	.....	722.000
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,144.206	.....	1,144.206
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	269.279	.....	269.279
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,574.849	208.572	5,783.421
10 bis 32 33			X. Ministerium der Finanzen	426,231.945	4,965.209	431,197.154
			XI. Handels-Ministerium	74,826.500	2,319.430	77,145.930
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,587.144	593.579	12,180.723
36			XIII. Ministerium der Justiz	859.140	.....	859.140
37			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
38			XV. Pensions-Etat	83.716	.....	83.716
39			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	2,687.400	2,687.400
40			XVII. Staatsschuld	.....	10,054.715	10,054.715
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	522.590	.....	522.590
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	150.000	150.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	521,821.369	20,978.905	542,800.274

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1889.

Ministerium des Innern.

Reichsrath.

„Die Regierung wird aufgefordert, in dem nächstjährigen Staatsvoranschlage bei Capitel 3, Titel 2, Erfordernis: „Abgeordnetenhaus" eine Ausscheidung der beiden Häusern des Reichsrathes zugewiesenen belastenden Ausgaben, respective eine abgesonderte Einstellung dieser gemeinsamen Ausgaben eintreten zu lassen."

Zu Titel 5.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im nächsten Sessionsabschnitte einen den Staatsgrundgesetzen entsprechenden Polizeistrafgesetzentwurf dem Reichsrathe vorzulegen."

Zu Titel 8.

a) „Die k. k. Regierung wird dringend ersucht, die schwebenden Verhandlungen in Betreff der Beitragsleistung des Staates zu den Kosten der Wienflussregulirung mit Beschleunigung zu Ende zu führen, damit noch vor Ablauf des gegenwärtigen Sessionsabschnittes eine Vorlage wegen dieser Beitragsleistung zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Regulirungsgebieten zur Beschaffung der für den ärarischen Wasserbau nothwendigen Faschinen Weidenculturen einzuführen und die diesfälligen Ausgaben aus dem Extraordinarium zu bestreiten."

Ministerium für Landesvertheidigung.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass bei den Lieferungen von Naturalbedürfnissen für die Armee den Producenten seitens der Heeresverwaltung die größtmöglichen Erleichterungen gewährt und ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die Heeresverwaltung verpflichtet wird, ihren Bedarf direct unter Ausschluss der Zwischenhändler bei den Producenten zu decken."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der im Zuge befindlichen, durch die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. März 1888 ausgeschriebenen Offertverhandlung, betreffend die Lieferung der aus Schafwolle, Baumwolle und Leinen, dann aus Leder erzeugten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die k. k. Landwehr, die Kleinindustrie in der ausgedehntesten Weise zu berücksichtigen.

Ferner wird die k. k. Regierung aufgefordert, in der nächsten Zeit dem Reichsrathe einen erschöpfenden Bericht über jene Grundsätze zu unterbreiten, nach welchen in Zukunft das Lieferungswesen auf Grundlage einer weitergehenden Theilung nach Qualitäten und nach größeren Truppenabtheilungen systemisirt werden soll.

Endlich wird die k. k. Regierung aufgefordert, bis zur definitiven Regelung des Lieferungssystems die einzelnen Lieferungsverträge nur auf eine möglichst kurze Zeit abzuschließen."

c) „Es sei eine Enquête über die directe Versorgung der Bedürfnisse des Heeres und der Landwehr durch die landwirtschaftlichen und gewerblichen Producenten vorzunehmen, hiebei die Arbeiten der bisherigen Enquête zu berücksichtigen. Zu dem Zwecke sei ein Ausschuss von 24 Mitgliedern aus dem hohen Hause zu wählen."

Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Zu Titel 10. (Erfordernis.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe noch in diesem Sessionsabschnitte einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Gehalte und Pensionsverhältnisse der Professoren der Theologie an den bischöflichen Diöcesanlehranstalten, vorzulegen."

Zu Titel 7 und 8. (Bedeckung.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Dotation der Dignitäten und Canonicate bei den Capiteln in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vorzulegen."

Über die Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Sorge zu tragen, dass

1. von den Beneficiaten wegen Nichtverkürzung ihrer Congrua nur der in den adjustirten Fassionen eingestellte fixe Steuerbetrag zu entrichten sei;

2. die Congrua nicht decursiv, sondern anticipando angewiesen und flüssig gemacht werde;

3. bei Wahrung der Totalitäten der Erectionalgründe die hieraus mehrmals entstehenden Kosten nicht als Last dem Beneficiaten auferlegt werden" — wird zur Tagesordnung übergegangen.

C. Unterricht.

Zu Titel 14.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Beseitigung der Übelstände an den medicinischen und den chirurgischen Kliniken der Wiener medicinischen Facultät möglichst bald die geeigneten Maßnahmen zu treffen."

b) „Die k. k. Regierung wird wiederholt dringend aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag die theologische Facultät ehebaldigst zu activiren."

c) „Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage der Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde."

d) „Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, die Herstellung geeigneter Localitäten für die chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule in Prag ehebaldigst in Angriff zu nehmen."

e) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wegen der Erhöhung der Dotation der Bibliotheken der Hochschulen im nächsten Staatsvoranschlage die entsprechenden Vorschläge zu machen."

Zu Titel 15.

f) „1. Mit Bezug auf die in den verflossenen Jahren beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, zur Erhaltung der Unterrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau den Gemeinden eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren. In gleicher Weise geht die Aufforderung an die k. k. Regierung dahin, die den Gemeinden Neu-Bydžov und Časlau zur Erhaltung ihrer Mittelschulen vordem ertheilten, im Jahre 1887 entzogenen Subventionen zu reactiviren.

2. Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, das Gymnasium in Roveredo als Obergymnasium fortbestehen zu lassen.

3. Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, baldigst eine Vorlage zur endgiltigen gesetzlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Supplenten einzubringen."

Zu Titel 15.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das k. k. Untergymnasium in Krainburg fortbestehen zu lassen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch wiederholte Resolutionen des Abgeordnetenhauses und durch die Erklärungen des Herrn Unterrichtsministers selbst anerkannten, durch die Überfüllung verursachten Übelstände am k. k. Staatsobergymnasium in Czernowitz durch Errichtung eines zweiten Gymnasiums daselbst endlich Abhilfe zu schaffen."

Zu Titel 17.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Voreinleitung zur Errichtung einer niederen Staatsgewerbeschule in Sechshaus zu treffen und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen in Galizien in gleichem Maße zu fördern, wie dies in anderen Ländern stattfindet, und die hiezu erforderlichen Credite im nächsten Staatsvoranschlage anzusprechen."

Finanzministerium.

Zu Capitel 10, Titel 8

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Frage der Zulassung der Denaturirung des Arrachid- (Erdnuss-) Öles behufs der Benützung für industrielle Zwecke, sowie die hiemit verbundene Frage der Herabsetzung des Zolles auf 80 kr. (T. P. 72 Anm.) einem eingehenden Studium zu unterziehen, eventuell die nöthigen Maßnahmen zu treffen, auf dass diese für die Wollindustrie und ähnliche Industrien wichtige Frage in einem für unsere gewerbliche Production und deren Concurrenzfähigkeit günstigem Sinne gelöst werde."

Zu Capitel 11, Titel 4

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, dass bei der Eintreibung von Militärtaxbeiträgen ganz mittellosen Parteien, insbesondere den Arbeitern, nicht Processkosten verursacht werden, welche oft den Taxbetrag selbst weit übersteigen."

Zu Capitel 12.

a) „Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Einhebung der directen Steuern dem Abgeordnetenhause mit möglichster Beschleunigung vorzulegen."

b) „Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Zusammenstellung der Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge zu den directen Steuern in sämmtlichen Kronländern dem Abgeordnetenhause mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen."

c) „Die k. k. Regierung wird aufgefordet mit aller Beschleunigung die Steuerbemessungsorgane anzuweisen, dass in jenen Fällen, in denen die Beiziehung der Vertrauensmänner der Gemeinde zur Beurtheilung der

Einkommensteuerfassionen wegen mangelnder fachlicher Kenntnisse nicht ausreicht, nur solche Fachmänner zu Rathe gezogen werden, welche mit dem betreffenden Steuerpflichtigen in keinem wie immer gearteten geschäftlichen Concurrenzverhältnisse stehen und die diesfalls geeigneten Anordnungen möglichst allgemein bekannt zu machen".

Zu Capitel 20, Titel 9 (der Bedeckung)

Minoritätsantrag der Abgeordneten Dr. Herbst, Dr. Edlen v. Plener, Dr. Beer, Dr. Baruther, Nischelwitzer, Dr. Menger, Dr. Heilsberg und Dr. Russ:

„In Erwägung der großen wirtschaftlichen, die Entwicklung der Hauptstadt Wien hemmenden Nachtheile, welche mit der ferneren Aufrechthaltung der Linienwälle verbunden sind,

in Erwägung, dass eine solche physische Abgrenzung bei keiner anderen geschlossenen Stadt besteht, wird die Regierung neuerlich und dringend aufgefordert, nunmehr ehestens jene Maßregeln vorzubereiten, welche nothwendig sind, um endlich die Linienwälle Wiens beseitigen zu können".

Zu Capitel 15.

a) „Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, dahin zu wirken, dass die vom Abgeordnetenhause so oft urgirte Viehsalzangelegenheit endlich gelöst und den Landwirten der Bezug eines billigen Viehsalzes zugänglich gemacht werde."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Salzwerken zu Kalusz in Galizien die Herstellung von Kainit in gemahlenem Zustande, sowie aller anderen möglichen concentrirten Dungsalze ehestens in Angriff zu nehmen und zu billigem Preise an österreichische Landwirte abzugeben."

Zu Capitel 16.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Interesse des Ärars dringend nothwendige Straßenverbindung von der k. k. Tabakfabrik in Jagielnica zum Anschlusse an das Straßennetz der Bezirke Borszczow und Husiatyn ehethunlichst herzustellen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, damit in allen jenen Ortschaften Dalmatiens und speciell in der Bocche di Cattaro, wo durch die Bodenbeschaffenheit eine gute und ergiebige Tabakproduction zu erwarten ist, der Tabakbau ohne Verzug gestattet und gefördert werde."

Zu Capitel 17 und 18.

1. Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Einhebung des Fahrkartenstempels stricte nach den bestehenden Gesetzen erfolge und von Seite der Bahnverwaltungen von dem Publicum unter dem Titel des Fahrkartenstempels nicht höhere Beträge eingehoben werden, als welche den Gesetzen vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 und 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, entsprechen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Gebürengesetz einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen, hiebei auf Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen und auf Enthebung der ärmeren Classen der Bevölkerung, insbesondere der kleinen Liegenschaftsbesitzer Bedacht zu nehmen und den Entwurf eines systematischen Gebürengesetzes im nächsten Sessionsabschnitte des Reichsrathes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Zu Capitel 19.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlotto in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes im Laufe der gegenwärtigen Session mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden könne. Hiemit wird der vom Abgeordneten Dr. Roser in der 232. Sitzung

der X. Session eingebrachte, die Aufhebung des Lotto bezweckende Resolutionsantrag erledigt";

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit einer Besteuerung der am Totalisateur, insolange diese Einrichtung aufrecht erhalten bleibt, erzielten Spielgewinne analog der Besteuerung der Losgewinnste vorzugehen."

Zu Capitel 20

„Die kaiserliche Regierung werde neuerdings aufgefordert, bei der Verfassung des in Aussicht gestellten Gesetzentwurfes über die Straßenmauten darauf Bedacht zu nehmen, dass die nicht für Benützung ärarischer Straßen zu zahlenden Linienmauten vollständig aufgehoben werden."

Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Zu Titel 1.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem argen Missverhältnisse, welches im Beamtenstatus bei verschiedenen Ämtern, insbesondere aber bei den Privatbahnen, durch die Diurnistenwirtschaft besteht, ihr Augenmerk zuzuwenden und insoweit es ihr möglich ist, Abhilfe zu schaffen."

Zu Titel 4.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Lösung der Frage der materiellen Stellung der Diurnisten im allgemeinen auch die Lage der Diurnisten bei den Staatsbahnen, insbesondere bezüglich der Kranken- und Altersversorgung ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Zu Titel 5.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Reorganisation des Aichdienstes nach dem System der ambulanten Nachaichung in Erwägung zu ziehen."

Zu Titel 6.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die so dringend nothwendigen Gesetzvorlagen zur Hebung der Handelsmarine zur verfassungsmäßigen Behandlung baldigst einzubringen und bis Erlassung der erwähnten Gesetze den Segelschiffseigenthümern betreffs der Erwerb- und Einkommensteuer die thunlichsten Erleichterungen zu gewähren."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem neugegründeten österreichischen Vereine für Seefischerei und Fischzucht in Triest ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und je nach der von ihm entfalteten Thätigkeit auch eine materielle Unterstützung angedeihen zu lassen."

c) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit die Fischer der dalmatinischen Küste betreffs der Erwerbsteuer, den Fischern des Küstenlandes gleichgestellt werden."

B. Post- und Telegraphenanstalt.

a) „Die k. k. Regierung wird nachdrücklich aufgefordert, die Regelung und angemessene Erhöhung der Bezüge der gesammten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt, insbesondere auch mit Rücksicht auf ihre Ruhegenüsse in Angriff zu nehmen und dem Reichsrathe ehethunlichst die geeigneten Vorlagen zu unterbreiten."

b) „Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, den mit dem Gesetze vom 10. Juni 1886 angeordneten Neubau eines Post- und Telegraphengebäudes in Triest, mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit und Sanitätswidrigkeit der dermalen zu diesem hochwichtigen Zwecke dort bestehenden Localitäten, mit aller Beschleunigung auszuführen."

c) Über die Resolution des Abgeordneten Dr. Roser:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Oberpostverwalter am Sitze der Post- und Telegraphendirectionen, als die

Vorsteher der größten Postämter, aus der VIII. in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht und der der letztgedachten Rangsclasse entsprechenden Bezüge theilhaftig werden" —
werde zur Tagesordnung übergegangen;

d) ebenso werde über die Resolution des Abgeordneten Dr. Menger:
„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in jenen Jahren und soweit die nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches berechnete Jahresbilanz der Postsparkasse — wobei insbesondere die Effecten der Postsparkasse nach dem Curswerte am Tage des Abschlusses der Bilanz, nicht aber nach dem ursprünglichen Anschaffungswerte einzusetzen sind — passiv ist, den aus der bloßen Jahresgebarung der Postsparkasse etwa folgenden Ertrag nicht den Staatsfinanzen zur Bestreitung sonstiger Ausgaben zuzuführen, sondern denselben nach Abzug des Beitrages zum Pensions- und Provisionsfond, zur Rückzahlung des Staatsvorschusses, zur Beseitigung des derzeit geführten Cursdifferenzconto, endlich zur Begründung des Reservefondes, eventuell eines Specialreservefondes zur Bedeckung der Cursniedergänge der Effecten der Postsparkasse zu verwenden" —
zur Tagesordnung übergegangen.

e) „Die Regierung wird aufgefordert, die Gebüren für die Inlandstelegramme zu ermäßigen."

G. Staatseisenbahnbetrieb.

Zu Titel 14.

Minoritätsvotum der Abgeordneten Dr. Schaup, Dr. Baruther, Dr. Herbst, Nischelwitzer, Dr. Edlen v. Plener, Dr. Menger, Dr. Ruß, Dr. Heilsberg, Dr. Beer, Dr. Ritter. v. Kraus:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verhandlungen betreffs gesetzlicher Festsetzung der Grundsätze hinsichtlich der Gewährung von Fahrpreisbegünstigungen im Personenverkehre auf den Staatsbahnen, mit thunlichster Beschleunigung dem Abschlusse zuzuführen und eventuell die betreffenden Vorlagen einzubringen, inzwischen aber ungesäumt in eingehender und umfassender Weise dem Abgeordnetenhause mitzutheilen, nach welchen Normen bisher vorgegangen wird und auf Grundlage genauer statistischer Zusammenstellungen darzulegen, welche Abweichungen von den allgemein zugänglichen Begünstigungen in den letzten drei Jahren, gesondert nach den verschiedenen Wagenclassen, Zugsgattungen und Berufsclassen unter Hervorhebung des Umstandes, ob die betreffenden Begünstigungen und nur für einzelne Fahrten oder periodisch, und zwar mit welcher Giltigkeitsdauer gewährt wurden."

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass directe Fahrkarten von Wien und den wichtigeren Stationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach den Stationen der mährisch-schlesischen Centralbahn und der Bahn Ziegenhals-Hannsdorf und umgekehrt ausgegeben werden."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass die in Pilsen befindlichen äußerst ungenügenden Bahnhofanlagen durch die k. k. privilegirte Westbahn im Einvernehmen mit den dabei interessirten Bahnen baldigst der dringend nothwendigen, den gegenwärtigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Reconstruction unterzogen werden."

Über die Resolution des Abgeordneten Dr. Engel lautend:

„Mit Rücksicht auf die wiederholten berechtigten Klagen, welche von Seite der Kohlenhändler über den Kohlenhandel der Bahnbeamten, respective Stationschefs erhoben werden, wird in Anbetracht, dass sich ein derartiger Handelsbetrieb mit der Stellung eines k. k. Beamten nicht verträgt, und dass

hiemit den hochbesteuerten Kohlenhändlern eine in jeder Beziehung sehr bevorzugte Concurrenz erwächst — die k. k. Regierung aufgefordert, jedes Nebengeschäft seitens der Staatsbahnbeamten abzustellen" —
wird zur Tagesordnung übergegangen.""

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Hinkunft bei Vorlage des Staatsvoranschlages sämmtliche im Staatsbetriebe stehende Eisenbahnen, insbesondere die Linien der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Bahn, der Mährischen Grenzbahn, der Erzherzog Albrecht-Bahn auch in den Titel „Staatseisenbahnbetrieb" des Staatsvoranschlages aufzunehmen."

Capitel 33, Titel 12 (Bedeckung).

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, ehestens jene Vorarbeiten einleiten zu lassen, welche nothwendig sind, um über das Maß der im Sinne des §. 21 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für das öffentliche Eisenbahnunternehmen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vorzunehmenden Tarifreductionen, insbesondere der Kohlentarife schlüssig zu werden."

Ackerbauministerium.

Zu Capitel 28, Titel 3.

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, thunlichst die Versuche mit den widerstandsfähigen amerikanischen Rebsorten zu vermehren, die Pflanzschulen amerikanischer Reben, die Production der bestehenden zu vergrößern, die Beziehung von Schnitt- und Wurzelreben aus dem Auslande und von Originalreben aus Amerika auszudehnen, die ehethunlichste Verwohlfeilung der abzugebenden Rebsetzlinge, respective in berücksichtigungswürdigen Fällen ihre unentgeltliche Verabfolgung walten zu lassen."

„2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Grundsteuererleichterungen, welche den von der Phylloxera vernichteten mit Reben neubepflanzten Weingärten, respective den an Stelle von vernichteten Weingärten neugegründeten Weingärten auf einige, zum Beispiel auf vier Jahre zu gewähren wären, eine ersprießlichere Förderung der Reconstruction der vernichteten Weingärten zu erwarten wäre."

„3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, jene Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche geeignet wären, die Anschaffung von Insecticiden und anderen Behandlungsmitteln durch die Interessenten, weiters zur Gründung von Rebschulen, Beziehung von Rebwurzeln und Schnittlingen zur Hebung der Ersprießlichkeit der staatlichen, respective anderweitigen Subventionen von Beihilfen zu fördern."

„4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob in Rücksicht auf das wachsende Bedürfnis von Erleichterungen bei der Einfuhr von amerikanischen Reben Änderungen in den Satzungen der Genfer und Berner Convention nicht zu erstreben wären."

Die Resolutionsanträge der Abgeordneten Pfeifer und Fürnkranz zu Capitel 28, Titel 3, sind hiemit als erledigt anzusehen.

Über die Resolution des Abgeordneten Tausche, lautend:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, für die erste Dotirung oder Subventionirung neu entstehender landwirtschaftlicher Darlehenskassen nach Raiffeisen im nächsten Budget einen Betrag einzustellen"
wird zur Tagesordnung übergegangen.

Die Resolution des Abgeordneten Fišera lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Hinkunft in dem Staatsvoranschlage die im §. 1 des Titels 3, Capitel 28 angesprochenen Subventionen in tabellarischer Übersicht länderweise zu beziffern", —
ist durch die in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage für das Ackerbauministerium Titel 3, §. 1 für das Jahr 1889 eingehaltene Form, als erledigt anzusehen.

Zu Titel 5.

Über die Resolution des Abgeordneten Siegmund, lautend:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die beiden Badestädte Teplitz-Schönau vor weiterer Schädigung durch den Braunkohlenbergbau zu schützen und die gegenwärtige Organisation der Bergbehörden einer eingehenden Revision zu unterziehen; besonders aber in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Anzahl der Revierbergämter im nordwestböhmischen Braunkohlengebiete zu vermehren sei, oder ob den gegenwärtig bestehenden Revierbergämtern eigene Überwachungs- und Controlorgane, etwa nach dem Muster der Gewerbeinspectoren, in zureichender Anzahl beizustellen sind" —
wird zur Tagesordnung übergegangen.

Zu Titel 7.

„In Erwägung, dass die Pferdezucht, diese neben der Hornviehzucht ausschließliche Erhaltungsquelle der Gebirgsbewohner in den Bezirken Ostgaliziens: Nadworna, Bohorodczany und Kossow, mit jedem Jahre dem gänzlichen Verfalle immer mehr und mehr entgegengeht;

in Erwägung, dass die gänzlich verarmte Bevölkerung dieser Bezirke mit eigenen Kräften dieselben zu heben außer stande ist,

wird die hohe Regierung dringendst aufgefordert, Pferdezuchtstationen in den benannten Bezirken auf Staatskosten zu errichten."

Zu Titel 9.

Über die Resolution des Abgeordneten Türk, lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Wiederaufforstung und rationelle Bewirtschaftung der Bauern- und Gemeindewälder strenge zu beaufsichtigen und zur Durchführung zu bringen, sowie auch den Interessenten durch Abgabe guter Waldpflanzen, eventuell durch Vermittlung dahin, dass diese Abgabe seitens einzelner Waldgroßgrundbesitzer möglichst leicht und billig geschehe, hierin zu Hilfe zu kommen. Auch wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Erzeugung von Torfstreu in Österreich in Erwägung zu ziehen und eventuell zu unterstützen" —

wird zur Tagesordnung übergegangen.

Justizministerium.

„A. 1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, überall dort, wo ein Bedürfnis nach Vermehrung der Gerichte und insbesondere der Bezirksgerichte vorhanden ist, den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entgegen zu kommen, bei jenen Gerichten aber, welche an Überbürdung leiden, ehethunlichst eine entsprechende Vermehrung der Conceptsbeamten eintreten zu lassen."

„2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Heranbildung der erforderlichen und geeigneten richterlichen Beamten

a) für eine entsprechende Vermehrung der Adjuten unter Auflassung unbesoldeter Auscultantenstellen Sorge zu tragen;

b) nur solche Praktikanten zu besoldeten Auscultanten zu ernennen, welche durch ihre Dienstleistung die Eignung für den Justizdienst zuversichtlich gewärtigen lassen, und

c) eine Vorlage, betreffend eine zeitgemäße Reform der Vorschriften über die praktische Richteramtsprüfung zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe einzubringen und vorläufig die geeigneten Maßnahmen für eine strengere Handhabung der diesfalls bestehenden Prüfungsvorschriften zu treffen."

„B. Die hohe k. k. Regierung wird nochmals dringend aufgefordert:

1. Eine Gesetzesvorlage ehestens einzubringen, mit welcher die Bezüge des k. k. Diener- und Gefangenaufseherpersonales, sowie die der Witwen desselben in einer den Bedürfnissen und dienstlichen Erfordernissen entsprechenden Weise geregelt werden, und

2. bis zu dem Zeitpunkte, in welchem ein solches Gesetz zustande kommt und in Wirksamkeit tritt, in das Jahresbudget erhöhte Beträge einzustellen, mit welchen die dringendst nothwendigen Aushilfen oder Aufbesserungen der gegenwärtigen Bezüge der k. k. Diener und Gefangenaufseher bestritten werden können."

„C. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch die Lage und Verwendung der Diurnisten staatlicher Ämter in einer dem öffentlichen Dienste und der Humanität entsprechenden Weise geregelt wird."

Petitionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1889.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Zu Titel 10.

Nr. 5151/A. H.

Petition der Professoren der Theologie an den bischöflichen Lehranstalten zu Przemysl und Tarnow, betreffend die Regelung der Gehalte und der Pensionsverhältnisse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopyciński).

Antrag:

„Diese Petition wird durch die Annahme der Resolution zu Titel 10 als erledigt erklärt."

C. Unterricht.

Zu Titel 14.

Nr. 4669, 4791, 4822, 4823, 4889, 4911, 4963, 5040, 5101, 5230/A. H.

Petitionen der Bezirksausschüsse in Fering, Oberburg, St. Marein, Franz bei Cilli, Murau, Mahrenburg, Gleisdorf, Pöllau, Schönstein, Feldbach und Obdach um Errichtung einer chirurgischen Lehranstalt in Graz (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Victor v. Kraus, Vošnjak, Dr. Reicher, Dr. Aufferer und Dr. Pscheiden); ferner

Nr. 5014/A. H.

Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Errichtung von medicinisch-chirurgischen Akademien, insbesondere auch in Salzburg (überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Fuchs).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten und das k. k. Ministerium des Unterrichtes aufgefordert, die Verleihung von Staatsstipendien für unbemittelte Hörer der Medicin aus dem Herzogthume Salzburg ins Auge zu fassen."

Zu Titel 15.

Nr. 5048/A. H.

Petition der Gemeinde Ober-Döbling um Gewährung einer Subvention zur Erhaltung des von derselben errichteten Gymnasiums (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Exner).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben."

Nr. 5120/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Wittingau um Bewilligung einer Subvention für das Communal-Realgymnasium in Wittingau (überreicht durch Abgeordneten Dr. Spaček).

Antrag:

„Diese Petition ist durch die Annahme der Resolution zu Titel 15 als erledigt zu betrachten."

Nr. 5061/A. H.

Petition der Stadt Krainburg um Fortbestand des dortigen k. k. Untergymnasiums, eventuell um Erweiterung desselben zum Obergymnasium (überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar) und

Nr. 5123/A. H.

Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Krain in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung mit der Aufforderung übergeben, das k. k. Untergymnasium in Krainburg fortbestehen zu lassen."

Nr. 5079/A. H.

Petition der Stadt Raudnic um Übernahme des Communal-Realgymnasiums in die Staatsverwaltung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Antrag:

„Diese Petition wird an die k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung geleitet."

Nr. 4427/A. H.

Petition der Stadt Buczacz um Erweiterung des dortigen Untergymnasiums zu einem k. k. Obergymnasium (überreicht durch Abgeordneten Grafen Wolański) und

Nr. 4896/A. H.

Petition der Bezirksvertretung in Buczacz im Vereine mit der Gemeindevertretung in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Cieński).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 5176/A. H.

Petition des Stadtrathes der Königlichen Weinberge um Errichtung eines vollständigen böhmischen Staatsgymnasiums in dieser Stadt (überreicht durch Abgeordneten V. Veselý).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 5175/A. H.

Petition der Stadt Taus um Übernahme des dortigen Communalobergymnasiums in die Staatsverwaltung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigsten Berücksichtigung übergeben."

Nr. 5212/A. H.

Petition der königl. Leibgedingstadt Hohenmauth um Ertheilung einer Staatssubvention an das dortige Communal-Obergymnasium, eventuell um Übernahme desselben in die Staatsverwaltung (überreicht durch Abgeordneten Jahn).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 4821/A. H.

Petitionen aus Böhmen, Mähren, Niederösterreich 2c. in Angelegenheit der Realschulen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur ernstesten Erwägung und Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 5220/A. H.

Petition des Gemeinderathes der Stadt Steyr um Wiedererrichtung der k. k. Staats-Oberrealschule in Steyr (überreicht durch Abgeordneten Edlbacher).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, die Staats-Oberrealschule in Steyr fortbestehen zu lassen."

Nr. 5083/A. H.

Petition des Ausschusses des Vereines „Matice Školská" in Budweis um Ertheilung einer Staatssubvention zur Erhaltung der böhmischen Privatunterrealschule in Budweis, eventuell zum Zwecke der Erweiterung dieser Anstalt zu einer Oberrealschule (überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben."

Nr. 5216/A. H.

Petition der Assistenten für Freihand- und geometrisches Zeichnen an den Mittelschulen in Böhmen um Regelung ihrer Dienstesverhältnisse (überreicht durch Abgeordneten Jahn).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur wohlwollenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Zu Titel 17.

Nr. 5130/A. H.

Petition des Verwaltungsausschusses der böhmischen Handelsakademie in Prag um Ertheilung einer Staatssubvention auch für das Jahr 1889 (überreicht durch Abgeordneten Jahn).

Antrag:

Diese Petition ist durch die Einstellung des Subventionsbeitrages in dem Staatsvoranschlage pro 1889 als erledigt zu betrachten."

Nr. 5119/A. H.

Petition des Curatoriums der höheren böhmischen Handelsschule in Pilsen um Subvention aus Staatsmitteln (überreicht durch Abgeordneten Dr. Krofta).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und zur Berücksichtigung übergeben."

Zu Titel 19.

Nr. 5075/A. H.

Petition des Vereines böhmischer Lehrerinnen in Prag um Errichtung einer zweiten böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Böhmen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. E. Grégr).

Nr. 5110/A. H.

Petition der Stadtvertretung der königlichen Landeshauptstadt Prag um Errichtung einer zweiten k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt und einer zweiten böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger).

Antrag:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Nr. 4647/A. H.

Petition der Gemeinde Hrubá Vrbka in Mähren um Ertheilung einer Subvention für den Bau eines Volksschulgebäudes (überreicht durch den Abgeordneten Rozkošný).

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle über die Petition, welche in die Competenzsphäre des Landtages fällt, zur Tagesordnung übergehen."

Finanzministerium.

Zu Capitel 10, Titel 5.

Nr. 5059/A. H.

Petition der gesammten österreichischen Finanzwachmannschaft um Aufhebung der Tageslöhnung, Verbesserung der Emolumente und Einführung des allgemeinen Pensionsnormales (überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten."

Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

Nr. 3290, 4254, 4286, 5006, 5008, 5062, 5105, 5125 und 5226/A. H.

Petitionen der k. k. Telegraphenleitungsaufseher in Österreich, k. k. Briefträger der Postdirectionsbezirke Prag, Graz, Triest, Czernowitz, Wien, der k. k. Briefträger Galiziens, der k. k. Postamtsdiener in Österreich, der Postconducteure in Wien, der k. k. Telegraphenleitungsaufseher im Directionsbezirke für Österreich unter der Enns, der Depeschenausträger der k. k. Post- und Telegraphendirection in Prag und der k. k. Telegraphenleitungsaufseher in Galizien (überreicht durch die Abgeordneten: Dr. Roser, Hausner, Garnhaft, Dr. Engel) um Aufbesserung ihrer Bezüge.

Anträge:

„Diese Petitionen sind durch die Annahme der Resolution zu Capitel 27, Titel 8 als erledigt anzusehen."

Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Zu Titel 3.

Nr. 5171/A. H.

Petition des Curatoriums der Zimni hospodářska škola v Polici u. M. (der landwirtschaftlichen Winterschule in Polic) um Einstellung einer Reichssubvention von 856 fl. pro 1889 und die folgenden Jahre (überreicht durch Abgeordneten Adámek).

Antrag:

„Diese Petition des Curatoriums der landwirtschaftlichen Winterschule in Polic um staatliche Subventionirung dieser Anstalt wird der k. k. Regierung abgetreten."

Justizministerium.

Nr. 5076/A. H.

Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg um Erbauung eines neuen Gefangenhauses in der Stadt Salzburg (überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).

Antrag:

„Die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg um Erbauung eines neuen Gefangenhauses in der Stadt Salzburg wird der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 5115/A. H.

Petition der zehn k. k. Officiale der Gerichtshöfe erster Instanz in Wien um Einreihung in die X. Rangsclasse und um Zuerkennung der damit verbundenen höheren Bezüge (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Antrag:

„Die vorstehende Petition wird der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Pensionsetat.

Nr. 3380/A. H.

Petition der österreichischen Beamten um Regelung der Pensionen für Witwen und Waisen nach Staatsbeamten durch Gründung eines Pensionsfondes aus Beiträgen der Staatsbeamten und einer Subvention des hohen Ärars (überreicht durch den gewesenen Abgeordneten Dr. Ritter v. Starzyński).

Nr. 3654/A. H.

Petition des Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien um Erlassung eines Pensionsgesetzes für die k. k. Staatsbeamten, deren Witwen und Waisen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Mezník).

Nr. 5104 und 5113/A. H.

Petitionen des galizischen Lehrervereines für das höhere Schulwesen in Lemberg, dann der Direction des deutschen Staatsgymnasiums in Budweis, betreffend die Versorgung der Witwen und Waisen nach den Professoren und Lehrern der Hoch- und Mittelschulen (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński und Schier).

Nr. 5143/A. H.

Petition des Lehrkörpers der k. k. Staatsrealschule in Jägerndorf um Regelung der Pensionsbezüge der Lehrerswitwen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger.

Nr. 5149, 5168, 5181 und 5182/A. H.

Petitionen des Lehrkörpers des k. k. Staatsgymnasiums in Ober-Hollabrunn, des Lehrkörpers des k. k. Gymnasiums in Mitterburg, des Lehrkörpers des k. k. Franz Josefs-Gymnasiums in Wien, des Ausschusses des galizischen Lehrervereines für das höhere Schulwesen in Lemberg um Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Lehrern an Hoch- und Mittelschulen (überreicht durch die Abgeordneten Richter, de Franceschi und Dr. Ritter v. Biliński).

Antrag:

„Die Petitionen Nr. 3380, 3654, 5104, 5113 und 5143, ferner Nr. 5149—5168, 5181 und 5182 werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung mit der Aufforderung übermittelt, einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufbesserung der Versorgungsgenüsse und der Erziehungsbeiträge der Witwen und Waisen nach Staatsbeamten, in kürzester Zeit der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erfordernis: Capitel 1.)

Zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 der von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotationsbeitrag von . . . . . 4,650.000 fl. in Anspruch genommen.

Dieses Erfordernis findet seine Begründung in dem Gesetze vom 28. Juni 1872, R. G. Bl., Nr. 110 und jenem vom 6. November 1879, R. G. Bl. Nr. 133.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, Capitel 1, das Erfordernis zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers im Betrage von . . . . . 4,650.000 fl. eingestellt.

Wien, 5. November 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erfordernis: Capitel 2.)

Das Erfordernis für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird für das Jahr 1889 im Staatsvoranschlage mit . . . . . 146.760 fl.
eingestellt, welches gegenüber demjenigen für das Jahr 1888 mit . . . . . 145.522 „
einen Mehranspruch von . . . . . 1.238 fl.
ausweist.

Dieser Mehranspruch umfasst die höheren Bezüge bei den Cabinets-Concipisten per 600 fl., den Cabinets-Registratursadjuncten per 400 fl. und bei den Cabinets-Registratursofficialen per 100 fl., dann die anfallenden Quinquennalzulagen per 527 fl.; wogegen bei den Pensionen 389 fl. in Abfall kommen.

Von diesem ausgewiesenen und begründeten Gesammterfordernisse per . . . . . 146.760 fl.
entfällt auf Grund des mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Übereinkommens, für das Budget der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Hälfte mit . . . . . 73.380 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als Erfordernis für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers für das Jahr 1889 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, Capitel 2, die Summe von . . . . . 73.380 fl.
eingestellt.

Wien, 5. November 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Reichsrath.

Erfordernis: Capitel 3, Titel 1—4.

Als Erfordernis für den Reichsrath werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 beansprucht

im Ordinarium	706.135 fl.
im Extraordinarium	4.360 „
zusammen	710.495 fl.
gegenüber dem Vorjahre mit	731.821 „
weniger um	21.326 fl.

Titel 1.
Herrenhaus.

Das Erfordernis für das Herrenhaus im Jahre 1889 wird im Ordinarium mit . . . 34.975 fl. präliminirt, gegenüber dem Anspruche für das Jahr 1888 mit . . . . . 42.675 „

weniger um . . 7.700 fl.

Dieser Minderanspruch ist bedingt durch den Wegfall der für das Jahr 1888 eingestellt gewesenen Diäten und Reisekosten der vom Herrenhause in die Delegation nach Budapest gewählten Mitglieder per 7400 fl., dann durch die als außerordentliches Erfordernis eingestellt gewesenen Ergänzungszulagen der Beamten mit 400 fl., zusammen 7800 fl.

Die im Vorjahre mit 300 fl. eingestellte Post für Belohnungen und Aushilfen erscheint heuer mit 3000 fl. angesetzt, somit um 2700 fl. erhöht und mit Hinzurechnung der gleichfalls um 400 fl. erhöhten persönlichen Activitätsbezüge stellt sich das Ordinarium für 1889 im ganzen um 3100 fl. größer dar, welcher Mehranspruch jedoch durch Reducirung der im Vorjahre mit 7000 fl. präliminirten Verläge für Kanzleierfordernisse, die heuer bloß mit 4000 fl. beziffert sind, bis auf 100 fl. ausgeglichen erscheint.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als Erfordernis für das Herrenhaus im Jahre 1889 im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 Capitel 3, Titel 1, der Betrag von . . . . . 34.975 fl. eingestellt.

Titel 2.
Abgeordnetenhaus.

Das Erfordernis des Abgeordnetenhauses wird für das Jahr 1889

im Ordinarium mit	655.730 fl.
im Extraordinarium mit	1.460 „
zusammen mit	657.190 fl.
eingestellt, gegenüber der Bewilligung für das Vorjahr mit	657.083 „
höher um	107 fl.

In Entsprechung des im Budgetausschusse ausgesprochenen Wunsches wird der jährliche Aufwand für das Parlamentsgebäude im Jahre 1889 detaillirt angegeben, und zwar für die Gebäude-Inspection, Beheizung und Ventilation, Beleuchtung, Gebäude-Erhaltung, Hauserfordernisse, Säuberung, Reinhaltung und Feuerwehr.

Der im vorjährigen Staatsvoranschlage unter der Post-Nr. 16, „Verläge für Kanzlei-Erfordernisse sammt Beheizung und Beleuchtung" präliminirte und bewilligte Pauschalbetrag per 61.800 fl., dann Post-Nr. 18, „für Hauserfordernisse und Gebäude-Erhaltung" per 8000 fl., zusammen 69.800 fl. erscheint im Budget für 1889 zergliedert, wie folgt:

Post-Nr. 17 für Kanzleiauslagen (Kanzleimaterialien, Zeitungsabonnement, Lithographie u. s. w. 8350 fl.; Post-Nr. 42 Kohle, Holz u. s. w. 12.000 fl.; Post-Nr. 45 Gas und sonstiges Beleuchtungsmateriale 7200 fl.; Post-Nr. 46 Gebäude-Erhaltung 6000 fl.; Post-Nr. 47 bis 52 Hauserfordernisse (Wasser, Assecuranz, Kaminfeger, Schnee-Abräumung und Diverse) mit 7492 fl., zusammen per 41.042 fl. für die eben aufgezählten sachlichen Erfordernisse.

Der von den früheren Pauschalien per 69.800 fl. nach Abzug der heuer detaillirt angegebenen sächlichen Erfordernisse per 41.042 fl. erübrigende Restbetrag per 28.758 fl. erscheint im heurigen Budget auf nachstehende neue, beziehungsweise persönliche Mehrbezüge vertheilt: beim Archivsofficial 46 fl., beim Rechnungsrevidenten 16 fl., für einen Diurnisten bei der Kanzlei 912 fl.; beim Bibliothekar um 400 fl. höherer Gehalt und 100 fl. höhere Functionszulage; beim Hausinspector mehr um 67 fl. wegen theilweise anfallender Quinquennalzulage; beim Gebäude-Inspectorate ein Diurnist 912 fl.; ein Gebäude-Aufseher mit einer Löhnung von 720 fl., ein Hausschlosser desgleichen 660 fl.; bei der Beheizung ein Maschinwärter mit 600 fl. Gehalt, 150 fl. Functionszulage; zwei geprüfte Heizer à 500 fl. Gehalt, zusammen 1000 fl., Functionszulage 250 fl.; Löhnungen für fünf Handlanger 2820 fl.; ein Gas- und Wasserleitungsaufseher 720 fl., dessen Gehilfe 576 fl.; Löhnungen für Säuberung und Reinhaltung: 3 Männer, 16 Frauen, 2 Handlanger, zusammen 8320 fl.; Feuerwehr, Löhnungen für sechs Individuen 3960 fl.; Emolumente für Dienstkleidung 426 fl.; Belohnungen und Aushilfen mehr um 2000 fl.; als Functionszulage des Präsidenten 3650 fl.; Zulagen für 4 Kanzleibeamte mehr um 400 fl., und im außerordentlichen Erfordernisse Ergänzungszulagen mehr um 160 fl.

Diese detaillirten persönlichen Neu- beziehungsweise Mehrbezüge machen zusammen 28.865 fl. mit Inbegriff der obigen sachlichen Erfordernisse per 41.042 fl., zusammen 69.907 fl. und übersteigen den vorjährigen Pauschalbetrag für Verläge, Hauserfordernisse und Hauserhaltung von zusammen 69.800 fl. um die eingangs ausgewiesenen 107 fl.

Die Functionszulage des Präsidenten mit 3650 fl. ist kein neuer Bezug, indem derselbe seit jeher als Wagengebür bezogen worden ist.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde das Erfordernis für das Abgeordnetenhaus im Jahre 1889 im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, Capitel 3, Titel 2

im Ordinarium mit . . . . . 655.730 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 1.460 „
zusammen . . 657.190 fl.

eingestellt.

Titel 3.

Delegation.

Das Erfordernis für die Delegation des Reichsrathes für das Jahr 1889 ist mit . . . 11.000 fl. präliminirt, und zwar für Stenographenkosten 2000 fl., Kanzlei-Auslagen 7800 fl., Druckkosten 1200 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als Erfordernis für die österreichische Delegation im Jahre 1889 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, Capitel 3, Titel 3 die Summe von . . . . . 11.000 fl. eingestellt.

Titel 4.
Staatsschulden-Controlcommission.

Das Erfordernis für die Staatsschulden-Controlcommission erscheint im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889

im Ordinarium mit . . . . . 4.430 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 2.900 „

zusammen mit . . 7.330 fl.

eingestellt, gegenüber dem Vorjahre mit . . . . . 10.763 „

weniger um . . 3.433 fl.

An Stelle der früheren Bezüge für einen Sectionsrath und einen Oberrechnungsrath mit 6433 fl. erscheint heuer der Bezug eines Hofsecretärs mit 2700 fl. eingestellt, sohin um 3733 fl. weniger im Ordinarium, und durch Erhöhung des Gehaltes beim Rechnungsofficial um 200 fl. und der Activitätszulage per 100 fl., zusammen 300 fl. im Extraordinarium stellt sich ein Ersparnis von 3433 fl. heraus.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde das Erfordernis der Staatsschulden-Controlcommission im Jahre 1889 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, Capitel 6, Titel 4

im Ordinarium mit . . . . . 4.430 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 2.900 „

eingestellt.

Es kommen sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			Ordinarium	Extra-ordinarium	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
3		III. Reichsrath.			
	1	Herrenhaus	34.975	. . . .	34.975
	2	Abgeordnetenhaus	655.730	1.460	657.190
	3	Delegation	11.000	. . . . .	11.000
	4	Staatsschulden-Controlcommission	4.430	2.900	7.330
		Summe (Capitel 3, Titel 1—4) . .	706.135	4.360	710.495

Wien, 5. November 1888.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IV. Reichsgericht.

Erfordernis: Capitel 4.

Als Erfordernis für das Reichsgericht im Jahre 1889 werden im Staatsvoranschlage conform wie im Vorjahre . . . . . 22.600 fl. beansprucht.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde das Erfordernis für das Reichsgericht im Jahre 1889 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, Capitel 4, mit . . . . . 22.600 fl. eingestellt.

Wien, 5. November 1888.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

	Erfordernis	Bedeckung	Überschuss	Abgang	Anmerkung
Wiener-Zeitung	191.200	203.000	11.800	.	
Linzer-Zeitung	5.200	7.500	2.300	.	
Prager-Zeitung	293.700	314.100	20.400	.	
Brünner-Zeitung	11.000	17.700	6.700	.	
Moravské noviny	.	.	.	.	
Troppauer Zeitung	.	100	100	.	
Gazeta lwowska	81.000	81.000	.	.	
Czernowitzer Zeitung . . .	2.000	.	.	2.000	
Avvisatore dalmato . . .	12.700	6.700	.	6.000	
Klagenfurter Zeitung . . .	.	1.600	1.600	.	
Laibacher Zeitung	.	1.400	1.400	.	
Bote für Tirol	.	1.500	1.500	.	
Vorarlberger Zeitung . . .	.	.	.	.	
Grazer Zeitung	.	1.400	1.400	.	
Verschiedene Auslagen, Correspondenz, Telegramme 2c.	16.900	.	.	16.900	
			47.200	24.900	
Zusammen .	613.700	636.000	22.300	.	

Aus nachfolgender Zusammenstellung der Gebarungsergebnisse der officiellen Zeitungen für die Jahre 1872 bis inclusive 1887 nach den Rechnungsabschlüssen ergaben sich folgende Überschüsse:

Jahr	Genehmigt mit dem Finanzgesetze			Wirklicher Erfolg nach dem Rechnungsabschlusse						Geleistete Abführen an die Staats-Centralcasse	Anmerkung
	Erfordernis	Bedeckung	Überschuss	Erfordernis		Bedeckung		Überschuss			
1872	405.000	424.000	19.000	566.591	67	585.591	67	19.000	. .	*) 19.000	*) Außer nebigem Gesammt-Überschusse wurde ein seinerzeit bei der Administration der Linzer Zeitung entbehrlich gewordener Kassarest per 6823 fl. 95 kr. an die Staatskassa abgeführt.
1873	418.000	437.000	19.000	552.164	60½	573.285	93	21.121	32½	21.100	
1874	424.000	428.000	4.000	579.679	47	583.722	60½	4.043	13½	4.000	
1875	422.000	430.000	8.000	569.291	82½	578.839	27	9.547	44½	9.600	
1876	420.000	431.200	11.200	597.986	20½	608.422	12	10.435	91½	10.500	
1877	421.900	437.800	15.900	612.075	43	632.320	99½	20.245	56½	20.300	
1878	566.000	583.000	17.000	656.979	39½	674.001	76	17.022	36½	17.000	
1879	566.000	587.000	21.000	621.841	57½	642.841	72	21.000	14½	21.000	
1880	566.000	587.600	21.600	647.323	18½	669.016	16	21.692	97½	21.600	
1881	580.000	605.000	25.000	627.948	56½	655.126	11	27.177	54½	27.200	
1882	595.280	618.780	23.500	620.692	36	644.792	63	24.100	27	24.100	
1883	595.280	618.780	23.500	623.149	03	647.947	36	24.798	33	23.600	
1884	599.200	623.900	24.700	623.092	41½	648.411	59½	25.319	18	24.700	
1885	608.600	633.200	24.600	616.879	14½	642.054	55½	25.175	41	24.600	
1886	605.800	626.900	21.100	618.576	88	639.694	23	21.117	35	21.100	
1887	611.700	632.300	20.600	615.008	85	635.732	15	20.723	30	20.600	
Zusammen .	. . . . .	. . . . .	299.700	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	310.000	

Im Vergleiche mit dem nach den genehmigten Präliminarien entfallenden Gesammt-Überschusse per . . . . . 299.700 fl.

ergibt sich eine Mehrabfuhr per . . . . . 10.300 fl.
und mit Einrechnung des nebenerwähnten Kassarestes per . . . . . 6.823 „ 95 kr.

eine größere Abfuhr im Betrage per . . . . . 17.123 fl. 95 kr.

Titel 4.

D. Telegraphen-Correspondenz-Bureau.

Als Erfordernis für das Telegraphen-Correspondenz-Bureau im Jahre 1889 werden . . 107.000 fl.
als Bedeckung . . . . . 86.000 „
präliminirt, so dass sich ein Abgang von . . . . . 21.000 fl.
wie im Vorjahre herausstellt. Infolge des im Budgetausschusse geäußerten Wunsches wegen Beschaffung schleuniger Nachrichten aus dem Geschäftsleben, wurden die geeigneten Vorkehrungen getroffen, und sind aus Geschäftskreisen an die Leitung des Bureaus keine diesfälligen Klagen geäußert worden.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde für das Telegraphen-Correspondenz-Bureau im Jahre 1889 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, Capitel 5, Titel 4, das Erfordernis mit . . . . . 107.000 fl.
die Bedeckung mit . . . . . 86.000 „
eingestellt.

Titel 5.

E. Verwaltungsgerichtshof.

Als Erfordernis für den Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1889 werden beansprucht . 128.180 fl.
gegenüber dem Vorjahre mit . . . . . 132.045 „
weniger um . . 3.865 fl.

Bei den Gehalten der Hofräthe ist eine Mindereinstellung von 4.500 fl., beim Hofsecretär um 200 fl., bei den Officialen um 100 fl. und bei den Kanzelisten um 1.300 fl.; dagegen mehr um 1.600 fl. bei den Hilfsämter-Directionsadjuncten, dann für die Löhnung eines neuen Aushilfsdieners 365 fl.; das Pauschale ist um 400 fl. erhöht, dagegen die Post „Amtskleidung" der Dienerschaft kleiner um 130 fl. und ergibt sich sohin das obige mit 3.865 fl. angesetzte Mindererfordernis.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde das Erfordernis für den Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1889 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, Capitel 5, Titel 5 im Betrage von . . . . . 128.180 fl.
eingestellt.

Zur Beleuchtung der Geschäftsagenden des Verwaltungsgerichtshofes mögen nachstehende Daten dienen:

Es sind lediglich an neuen Beschwerden mit Ausschluss der übrigen Eingaben bei denselben eingelangt:

im Jahre:	1876	295
	1877	478
	1878	592
	1879	663
	1880	766
	1881	700
	1882	704
	1883	958
	1884	942
	1885	1029
	1886	1059
	1887	1083
bis Ende October	1888	1130 um 173 mehr als in der gleichen Periode des Vorjahres, worüber
im Jahre:	1876	18 öffentliche Verhandlungen stattfanden,
	1877	16
	1878	210
	1879	266
	1880	314
	1881	277
	1882	373
	1883	416
	1884	418
	1885	523
	1886	519
	1887	556
bis Ende October	1888	503, um 69 mehr als in der gleichen Periode des Vorjahres.

Nach obigen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 folgende Posten einzustellen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Gulden österr. Währ.
5		V. Ministerrath.	
	1	Ministerrathspräsidium	143.137
	2	Dispositionsfond	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitung	613.700
	4	Telegraphen-Correspondenz-Bureau	107.000
	5	Verwaltungsgerichtshof	128.180
		Summe (Capitel 5, Titel 1—5) . .	1,042.017
		Staatseinnahmen	
5		V. Ministerrath.	
	1	Ertrag der officiellen Zeitungen	636.000
	2	Ertrag des Telegraphen-Correspondenz-Bureau	86.000
		Summe (Capitel 5, Titel 1 . 2) . .	722.000

Wien, 5. November 1888.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

(Erfordernis: Capitel 7, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

A. Erfordernis.

Der Dienst des k. k. Ministeriums des Innern erfordert laut Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1889:

im ordentlichen Etat	16,391.687 fl.
im außerordentlichen Etat	2,719.562 „
Gesammterfordernis	19,111.249 fl.

Für das Jahr 1888 war laut Finanzgesetz vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, das Gesammterfordernis des Ministeriums des Innern bewilligt mit . . . . . 19,361.281 fl.

somit ist das Erfordernis für das Jahr 1889 geringer um . . . . . 250.032 fl.

und zwar geringer im außerordentlichen Etat um 398.461 fl. und größer im ordentlichen Etat um 148.429 fl.

Mehr beansprucht werden: für das versicherungstechnische Bureau (Titel 1, §. 2) um 9000 fl.; für die politische Verwaltung in den einzelnen Ländern (Titel 4, §. 1) um 68.953 fl.; für die öffentliche Sicherheit (Titel 5, §. 1) inclusive Münzverlust um 17.760 fl., für den Staatsbaudienst (Titel 6, §. 1) um 10.940 fl. Hingegen fallen im Budget pro 1889 gänzlich aus, die im Vorjahre für den VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie bewilligte Subvention von 9000 fl. und die Staatsbeiträge zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten mit 201.623 fl. Weniger beansprucht werden: für die Centralleitung (Titel 1, §. 1) um 200 fl.; für Straßenbau (Titel 7) um 3665 fl.; für Wasserbau (Titel 8) um 138.210 fl.; für Neubauten (Titel 9) um 3987 fl.

B. Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen werden für das Jahr 1889 veranschlagt mit . . . 1,144.206 fl.

für das Jahr 1888 waren laut Finanzgesetz vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, bewilligt 1,148.424 „

die Einnahmen werden daher pro 1889 geringer präliminirt um . . . . . 4.218 fl.

Das Nettoerfordernis für das Verwaltungsjahr 1889 beträgt . . . . . 17,967.043 „

jenes pro 1888 betrug . . . . . 18,212.857 „

daher das Nettoerfordernis pro 1889 geringer um . . . . . 245.814 fl.

Die dem Voranschlage des Ministeriums des Innern beigegebenen „Erläuterungen" geben Aufschluss über die Differenzen der einzelnen Präliminarposten gegenüber dem Finanzgesetze vom Jahre 1888. Die wichtigeren Posten der verschiedenen Titel finden im Nachfolgenden eine eingehende Erörterung.

A.

Titel 1. Centralleitung.

Zu diesem Titel §. 1 werden im ordentlichen Erfordernisse	445.800 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	5.000 „
in Summe	450.800 „

um 200 fl. weniger als im Vorjahre beansprucht.

Für das versicherungstechnische Departement (§. 2) werden pro 1889 35.500 fl., um 9000 fl. mehr als im Vorjahre (26.500 fl.) in Anspruch genommen.

Das versicherungstechnische Bureau des k. k. Ministeriums des Innern wurde in ein „versicherungstechnisches Departement" umgewandelt. Der Grund dieser Umwandlung, sowie die Agenden desselben

sind im Berichte des Budgetausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1888 (Nr. 499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) angegeben. In dieser neuen, bereits im Finanzgesetze vom 30. Mai 1888 berücksichtigten Ausgestaltung zählt dieses Departement 9 Beamte, und zwar 1 Vorstand, 8 Versicherungstechniker nebst der entsprechenden Anzahl von Calculanten, Diurnisten und Dienern. Der Aufwand hiefür ist mit 28.500 fl. und die Auslagen für Reisekosten, sonstige Regiespesen Miete ꝛc. mit 7000 fl., zusammen also das ganze Erfordernis dieses Departements pro 1889 mit 35.500 fl. eingestellt. Die Erhöhung dieser Position von 26.500 fl. pro 1888 auf 35.500 fl., also um 9000 fl. pro 1889, ist nur darauf zurückzuführen, dass für das Jahr 1888 in Rücksicht auf die vorauszusehende späte Erledigung des Budgets nur die Hälfte, circa des mit 16.900 fl. ermittelten Mehrerfordernisses an persönlichen Bezügen für das neu zu bestellende Personale in den Voranschlag eingestellt wurde. Dieser Personalstand wird jedoch bei dem in Aussicht stehenden Zuwachs der Agenden nicht zureichen und schon in allernächster Zeit wird eine Vermehrung desselben und somit auch eine Erhöhung des Erfordernisses hiefür eintreten müssen.

Der Budgetausschuss beantragte für Titel 1, §. 1, Centralleitung:

im ordentlichen Erfordernisse den Betrag von . . . . . 445.800 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 5.000 „
zusammen 450.800 fl.

und für das versicherungstechnische Departement (§. 2) im außerordentlichen Erfordernisse 35.000 „ einzustellen.

Zu diesem Titel regte der Abgeordnete Gniewosz die Frage an, inwieweit den Gemeinden eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Erleichterung in den Agenden des übertragenen Wirkungskreises gewährt

Aus

über die Auflage und Vertheilung des Reichsgesetzblattes

Jahrgang	Deutscher Sprache				Böhmischer Sprache				Italienischer Sprache				Kroatischer Sprache			
	Behörden und Gemeinden	Abonnenten	Rest	Auflage	Behörden und Gemeinden	Abonnenten	Rest	Auflage	Behörden und Gemeinden	Abonnenten	Rest	Auflage	Behörden und Gemeinden	Abonnenten	Rest	Auflage
1870	12.243	1.414	5.343	19.000	7.200	34	766	8.000	933	49	518	1.500	256	3	241	500
1871	12.440	3.058	3.502	19.000	7.212	121	667	8.000	936	107	457	1.500	258	14	228	500
1872	12.485	3.212	3.303	19.000	7.215	136	649	8.000	939	113	448	1.500	260	6	234	500
1873	12.391	3.555	3.054	19.000	7.225	111	664	8.000	936	114	450	1.500	260	5	235	500
1874	12.512	3.748	2.740	19.000	7.209	114	677	8.000	937	128	435	1.500	260	6	234	500
1875	12.529	3.615	2.856	19.000	7.255	118	627	8.000	944	118	438	1.500	262	6	232	500
1876	12.591	3.784	1.625	18.000	7.283	124	193	7.600	928	116	156	1.200	252	6	92	350
1877	12.644	3.546	1.810	18.000	7.326	98	176	7.600	922	93	185	1.200	252	7	91	350
1878	12.659	3.423	1.918	18.000	7.352	105	143	7.600	923	80	197	1.200	251	8	91	350
1879	12.699	3.402	1.899	18.000	7.387	111	102	7.600	921	78	201	1.200	247	8	95	350
1880	12.735	3.173	2.092	18.000	7.432	116	52	7.600	921	69	210	1.200	250	7	93	350
1881	12.782	3.101	2.117	18.000	7.461	130	109	7.700	924	75	201	1.200	255	6	89	350
1882	12.804	3.241	1.955	18.000	7.508	142	250	7.900	923	79	198	1.200	253	5	92	350
1883	12.840	3.374	1.786	18.000	7.557	159	284	8.000	933	85	182	1.200	254	5	91	350
1884	12.843	3.439	1.718	18.000	7.582	142	476	8.200	935	84	281	1.300	255	6	139	400
1885	12.900	3.485	1.615	18.000	7.599	154	447	8.200	939	86	275	1.300	257	4	139	400
1886	12.915	3.434	1.651	18.000	7.629	142	420	8.200	929	84	287	1.300	257	18	125	400
1887	12.989	3.259	1.752	18.000	7.661	157	582	8.400	931	90	379	1.400	289	6	205	500
1888	13.015	3.200	1.785	18.000	7.672	168	560	8.400	928	87	385	1.400	289	8	203	500

werden könne und wünschte, dass die Regierung diese Frage in Erwägung ziehe. Seine Excellenz der Herr Minister bemerkte hiezu, dass er die Größe der Belastung der Gemeinden wohl einsehe. Um aber derselben wirksam begegnen zu können, müssten gewisse Gesetze geändert werden. Der Überbürdung der Gemeinden würde wohl am besten durch deren Vereinigung zu politischen Gemeinden abgeholfen werden, wodurch die Handhabung der Agenden des übertragenen Wirkungskreises sehr erleichtert und gefördert würde. Die Staatsverwaltung würde bereitwilligst dem entgegenkommen. Die den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Geschäfte müssten aber unbedingt verrichtet werden; werden sie den Gemeinden abgenommen, so müssten hiefür andere Organe bestellt werden.

Titel 2. Auslagen für die Staatspolizei.

Der Budgetausschuss beantragt wie im Vorjahre im Ordinarium den Betrag von . . . 120.000 fl. desgleichen auch für

Titel 3. Kosten des Reichsgesetzblattes.

im ordentlichen Etat . . . . . 55.400 fl.
im außerordentlichen Etat . . . . . 2.400 „
zusammen 57.800 „

einzustellen.

Das Reichsgesetzblatt wird gegenwärtig in 40.000 Exemplaren aufgelegt Es folgt hier ein

weis

in nachbenannten Sprachen vom Jahre 1870 bis 1888.

Polnischer Sprache				Rumänischer Sprache				Ruthenischer Sprache				Slovenischer Sprache			
Behörden und Gemeinden	Abonnenten	Rest	Auflage	Behörden und Gemeinden	Abonnenten	Rest	Auflage	Behörden und Gemeinden	Abonnenten	Rest	Auflage	Behörden und Gemeinden	Abonnenten	Rest	Auflage
8.649	20	831	9.500	106	1	93	200	1.518	2	480	2.000	765	20	315	1.100
8.396	90	514	9.000	109	3	88	200	1.197	3	300	1.500	738	43	319	1.100
8.329	85	586	9.000	99	2	99	200	1.149	5	346	1.500	724	40	336	1.100
8.326	60	614	9.000	99	.	101	200	1.149	1	350	1.500	728	29	343	1.100
8.336	56	608	9.000	87	.	113	200	1.133	1	366	1.500	724	18	358	1.100
8.322	46	632	9.000	87	.	113	200	1.127	1	372	1.500	714	15	371	1.100
8.295	39	266	8.600	87	1	62	150	1.122	.	78	1.200	718	8	74	800
8.295	32	273	8.600	87	.	63	150	1.111	.	89	1.200	719	7	74	800
8.343	31	226	8.600	87	.	63	150	1.093	1	106	1.200	716	7	77	800
8.434	28	138	8.600	83	.	67	150	1.061	.	139	1.200	705	5	90	800
8.396	26	178	8.600	82	.	68	150	1.065	.	135	1.200	696	3	101	800
8.459	37	104	8.600	82	.	68	150	1.047	.	153	1.200	695	8	97	800
8.452	35	313	8.800	84	1	65	150	1.044	.	156	1.200	705	10	85	800
8.460	36	304	8.800	83	1	66	150	1.029	.	171	1.200	713	19	68	800
8.480	34	486	9.000	54	1	95	150	1.017	.	183	1.200	718	11	271	1.000
8.466	44	490	9.000	54	2	94	150	1.015	2	183	1.200	718	7	275	1.000
8.492	34	474	9.000	55	3	92	150	1.018	.	182	1.200	720	11	269	1.000
8.504	42	454	9.000	57	2	91	150	995	3	302	1.300	774	9	467	1.250
8.515	39	446	9.000	54	1	95	150	1.009	4	287	1.300	775	12	463	1.250

Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Für §. 1 dieses Titels, politische Verwaltung in den einzelnen Ländern, werden beansprucht:

im Ordinarium . . . . . 5,647.472 fl.

um 79.764 fl. mehr als für das Jahr 1888 bewilligt wurden;

im Extraordinarium . . . . . 47.005 „.

um 10.811 fl. weniger als pro 1888 bewilligt wurden.

zusammen . . 5,694.477 fl.

um 68.953 fl. mehr, als für die politische Verwaltung in den einzelnen Ländern pro 1888 eingestellt war.

Zahl der k. k. Sanitätsorgane in den einzelnen

Länder	Zahl der politischen Bezirke	Bezirksärzte													Sanitäts-					
		1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1877	1878	1879	1880	1881	1882
Österreich unt. der Enns .	18	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	. .	. .	3	3	3	3
Österreich ob der Enns .	12	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	9	9	12	. .	. .	1	1	1	1
Salzburg .	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Steiermark .	19	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	17	. .	1	2	3	3	3
Kärnten . .	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Krain . . .	11	7	7	7	7	9	9	9	9	9	9	9	9	11	. .	1	1	1	1	1
Küstenland .	10	7	7	7	7	8	8	8	8	8	8	9	9	10	. .	. .	1	1	1	1
Tirol und Vorarlberg	24	16	16	16	16	16	16	16	16	16	18	18	20	20	. .	. .	2	2	2	3
Böhmen .	89	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	33	38	. .	. .	. .	. .	. .	1
Mähren . .	31	9	9	9	9	9	9	15	15	15	15	15	19	22	. .	2	2	2	2	2
Schlesien . .	7	3	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	7	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Galizien mit Krakau . .	74	*) 74	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	60	. .	11	11	11	11	11
Bukowina .	8	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	. .	. .	1	1	1	1
Dalmatien .	13	12	12	12	12	12	12	12	13	13	13	13	13	13	. .	. .	.	. .	. .	. .
Summe	327	208	189	189	189	194	194	200	201	201	203	206	218	243	. .	15	24	25	25	27

Dieser Mehranspruch gründet sich zumeist auf die infolge außerordentlicher Steigerung der Agenden bei den k. k. Statthaltereien und k. k. Bezirkshauptmannschaften nothwendig gewordene Vermehrung des Beamtenpersonales; so war insbesondere in Böhmen, Tirol und Dalmatien die Erhöhung des Standes des Conceptpersonales unabweisbar. In Tirol und Vorarlberg wurden 4 Bezirkscommissärs-, 5 Statthaltereiconcipisten- und 5 adjutirte Conceptspraktikanten-Stellen, in Böhmen 3 Statthalterei-Secretärs und 10 Statthaltereiconcipistenstellen, und in Dalmatien 2 Bezirkscommissärs- und 2 Statthaltereiconcipistenstellen neu creirt, — dann auf die Vermehrung der landesfürstlichen Sanitätsorgane, und zwar im ganzen um 25 Bezirksärzte, 15 Sanitätsassistenten und 34 Bezirksthierärzte.

Die untenstehende Tabelle veranschaulicht die allmäliche Vermehrung der k. k. Beamten des Sanitätsdienstes in den einzelnen Ländern seit dem Jahre 1877.

Kronländern vom Jahre 1877 bis inclusive 1889.

Assistenten							Bezirksthierärzte												Anmerkung
1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
3	3	3	3	3	3	3	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	13	13	13	13	13	
1	1	1	1	1	1	1	. .	. .	2	2	2	3	3	3	4	4	8	8	11	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3	4	4	
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	6	6	6	6	7	7	12	17	17	
. .	. .	. .	. .	1	1	1	. .	. .	1	2	2	2	2	2	4	4	6	6	7	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	6	6	6	6	6	6	7	7	8	
1	1	1	1	1	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	5	5	
3	3	3	3	3	3	3	. .	1	3	4	4	5	5	7	7	8	8	15	17	
1	1	1	1	1	1	4	. .	. .	6	6	6	6	6	13	13	13	13	21	27	
3	3	3	3	3	4	5	1	3	3	3	3	3	3	5	5	5	13	13	18	
. .	. .	. .	. .	1	1	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	4	5	
11	11	11	11	11	11	12	10	10	10	15	18	18	18	18	18	18	32	32	46	*) In dieser Anzahl sind auch die in den Bezirken gegen ein Honorar in Verwendung gestandenen Privatärzte inbegriffen.
1	1	1	1	1	1	1	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	9	9	10	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	2	2	2	4	5	5	6	6	6	
28	28	28	28	30	31	36	20	26	37	48	57	60	60	73	91	92	137	160	194	

Die Minderansprüche im Extraordinarium bedürfen wohl hier keiner speciellen Erörterung.

Der Budgetausschuss beantragt unter diesem Titel §. 1 für die politische Verwaltung in den einzelnen Ländern zu bewilligen:

im Ordinarium	5,647.472 fl.
im Extraordinarium	47.005 „
zusammen	5,694.477 fl.

Für §. 2, Epidemien- und Epizootienauslagen werden wie für das Jahr 1888 beansprucht 217.500 fl.

Nach den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1881 bis inclusive 1887 beziffert sich der Aufwand für Epidemien und Epizootien:

		worunter an Auslagen anlässlich der Maßregeln zur Hintanhaltung der Choleragefahr
Im Jahre 1881	661.449 fl.	
„ „ 1882	421.828 „	
„ „ 1883	267.691 „	
„ „ 1884	247.295 „	6.342 fl.
„ „ 1885	260.866 „	7.694 „
„ „ 1886	255.632 „	42.229 „
„ „ 1887	216.812 „	5.785 „

Für das Jahr 1888 wurden den Länderstellen bis Ende November 1888 an Crediten 183.300 fl. zur Verfügung gestellt. Es werden jedoch von den Länderstellen sowohl pro December 1888 als für Jänner, Februar und März 1889 noch Credite in Anspruch genommen werden, die dem Dienste des Vorjahres zur Last fallen. Nach den bisherigen Erfahrungen und nach dem bis heute bekanten Stande der Verhältnisse dürften diese Auslagen in dem von der Dotation des Jahres 1888 dermalen noch verfügbaren Creditsreste per 34.200 fl. Deckung finden.

Der Budgetausschuss beantragt für Titel 4, §. 2, „Epidemie- und Epizootienauslagen" im Extraordinarium einzustellen den Betrag von . . . . . 217.500 fl.

Es folgt hier die

Nachweisung

der im Jahre 1887 eingegangenen Viehbeschautaxen und der hieraus bestrittenen Kosten, zusammengestellt nach den Rechnungs-Abschlüssen für das Jahr 1887.

Post-Nr.	Länder	Viehbeschau: Taxen fl.	Taxen kr.	Kosten fl.	Kosten kr.	daher: Überschuss fl.	Überschuss kr.	Abgang fl.	Abgang kr.	Anmerkung
1	Österreich unter der Enns	6.982	85	3.647	56	3.335	29	. . .	. .	
2	Österreich ob der Enns	2.051	31	1.939	98	111	33	. . .	. .	
3	Salzburg	5.194	59	4.393	28	801	31	. . .	. .	
4	Steiermark	4.015	6	3.029	37	985	69	. . .	. .	
5	Kärnten	1.256	84	1.024	22	232	62	. . .	. .	
6	Krain	121	30	121	30	. . .	. .	. . .	. .	
7	Küstenland	749	19	416	68	332	51	. . .	. .	
8	Tirol und Vorarlberg	11.159	95	6.363	56	4.796	39	. . .	. .	
9	Böhmen	9.248	70	5.369	48	3.879	22	. . .	. .	Ad 12 und 13: Diese Überschüsse stellen die Einnahmen an jenen Gebüren dar, welche für die Kleinvieh und Warenbeschau an den Grenz-Einbruchstationen eingehoben werden.
10	Mähren	8.753	9	4.961	92	3.791	17	. . .	. .	
11	Schlesien	4.126	82	600	78	3.526	4	. . .	. .	
12	Galizien mit Krakau	6.264	20	3.840	36	2.423	84	. . .	. .	
13	Bukowina	1.013	29	415	49	597	80	. .	. .	
14	Dalmatien	. . .	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. .	Ad 14: negativ, weil daselbst auf den Eisenbahnen, Viehtransporte nicht vorkamen.
	Summe	60.937	19	36.123	98	24.813	21	. . .	. .	

Titel 5. Öffentliche Sicherheit.

Das Erfordernis dieses Titels wird für das Jahr 1889 präliminirt:

§. 1. Ordentliches Erfordernis	3,796.940 fl.
Außerordentliches Erfordernis (hierunter 8514 fl. in Gold), hiebei der Münzverlust (25 Procent Agio)	2.120 „
§. 2. Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	4.000 „
zusammen	3,813.960 fl.

Für das Jahr 1888 wurden im ordentlichen Etat bewilligt . . . 3,777.560 fl.
im außerordentlichen . . . . . 18.640 „
zusammen . . . . . 3,796.200 fl.

daher das Erfordernis des Titels 5, §§. 1 und 2 pro 1889 größer ist um . . . . . 17.760 fl.
und zwar im ordentlichen Etat größer um 19.380 fl., im außerordentlichen geringer um 1620 fl. Da für das Jahr 1889 außerordentliche Beiträge zu den Kosten der Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, welche für das Vorjahr zu diesem Titel unter §. 3 mit 201.623 fl. bewilligt wurden, nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Gesammtanspruch bei Titel 5 pro 1889 um 183.863 fl. geringer.

Der oben ausgewiesene Mehraufwand bei §. 1 des Titels 5, „Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern", wird hauptsächlich begründet durch das Mehrerfordernis der Rubrik „Gehalte der Beamten", und zwar in Böhmen durch die Vorrückung von Beamten in höhere Gehaltsstufen und die erhöhten Kosten der Sicherheitswache, dann durch erhöhte Miete ꝛc., zusammen um 5608 fl, und in Galizien mit Krakau durch Vermehrung des Standes der Conceptsbeamten bei den Polizeidirectionen in Lemberg und Krakau um vier Beamte und einen Conceptspraktikanten, durch die Vermehrung der Civilwache bei der Polizeidirection in Lemberg um 8 Mann, ferners Erhöhung der Gehalte ꝛc., zusammen um 9794 fl. Die Errichtung einer aus 13 Mann, einem Inspector und 12 Mann bestehenden uniformirten Sicherheitswachabtheilung in Görz, welche durch die Unzulänglichkeit des Polizeidienstes in Görz veranlaßt wurde, ist hier rücksichtlich der dadurch bedingten Aufwandsziffern deswegen nicht von Bedeutung, weil die hiefür präliminirten Kosten per 7835 fl. durch den Minderaufwand per 4335 bei den Kosten der Polizeiagenten im Küstenlande, dann durch den Jahresbeitrag per 3000 fl. der Gemeinde Görz zu den Erhaltungskosten dieser Sicherheitswachabtheilung nahezu gedeckt erscheinen.

Der Budgetausschuß beantragt für Titel 5, und zwar: §. 1 „Öffentliche Sicherheit":

im ordentlichen Erfordernisse	3,796.940 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	10.900 „
zusammen	3,807.840 fl.
dann an Münzverlust	2.120 „
im §. 2 für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	4.000 „

einzustellen.

Über Antrag des Abgeordneten Dr. Baeuther wurde beschlossen, dem hohen Hause nachstehende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im nächsten Sessionsabschnitte einen den Staatsgrundgesetzen entsprechenden Polizeistrafgesetzentwurf dem Reichsrathe vorzulegen."

Titel 6. Staatsbaudienst.

Hiefür werden im §. 1, und zwar im ordentlichen Erfordernisse	1,121.825 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	5.475 „
im §. 2 für Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	39.000 „
zusammen	1,166.300 fl.

präliminirt, um 10.940 fl. mehr als für das Jahr 1888 (1,155.360 fl.) bewilligt wurde.

Der größere Theil des Mehranspruches fällt auf Galizien mit Krakau. Die bedeutende Vermehrung der Bauagenden fordert daselbst auch eine Vermehrung des Personalstandes der Staatstechniker, und zwar um 1 Oberingenieur, 2 Ingenieure, 1 Bauadjuncten und 6 adjudirte Baupraktikanten. Bei Tirol und Vorarlberg erscheint heuer die zweite Rate per 500 fl. des vom Ministerium des Innern zu leistenden Beitrages per 1000 fl. zu den Mapirungsauslagen behufs Anfertigung einer Karte über die Tiefenverhältnisse des Bodensees eingestellt.

Der Budgetausschuß beantragt die oben ausgewiesenen Posten dieses Titels per zusammen 1.166.300 fl. einzustellen.

Titel 7. Straßenbau.

Ordentliches Erfordernis	4,188.000 fl.
Außerordentliches Erfordernis	528.595 „
zusammen	4,716.595 fl.

um 3665 fl. weniger als für das Jahr 1888 (4,720.260 fl.) bewilligt wurde.

Das ordentliche Erfordernis ist um 10.300 fl. größer als im Vorjahre, und dieser Mehrbetrag wird für Tirol und Vorarlberg mit 7300 fl. infolge der Incamerirung der Judicarienstraße von Alle Sarche bis zur Landesgrenze, und des Ausbaues der Mendel-Reichsstraße, dann für Galizien mit Krakau mit 3000 fl. zur Erhaltung von aus Staatsmitteln hergestellten Communicationen beansprucht.

Das außerordentliche Erfordernis ist pro 1889 geringer um 13.965 fl. und resultirt aus dem Vergleiche des Mehranspruches der Länder Österreich unter der Enns (28.500 fl.), Salzburg (9000 fl.), Krain (27.700 fl.), Galizien mit Krakau (500 fl.), zusammen per 65.700 fl. mit dem Minderanspruche der Länder Steiermark (10 fl.), Küstenland (2000 fl.), Tirol und Vorarlberg (14.000 fl.), Böhmen (3300 fl.), Bukowina (55.055 fl.) und Dalmatien (5300 fl.) zusammen per 79.665 fl.

Neu eingestellt erscheint:

In Österreich unter der Enns der Betrag von 30.000 fl. als erste Rate für die binnen drei Jahren mit einem Kostenaufwande von 98.000 fl. durchzuführende Reconstruction des bestehenden Fahrbahnpflasters der Preßburger Reichsstraße in der 1866 Meter langen Durchfahrtsstrecke Simmering (zum Centralfriedhof) bei Wien.

In Salzburg der Betrag von 9000 fl. zur Sicherung der durch die sogenannte Gasteiner Klamm nächst Lend nach Wildbad und Hofgastein führenden hölzernen Brücken an den hohen steilen Felsengehängen durch herzustellende Nützmauern und Parapeten, wobei auch die Erweiterung der Straße in Aussicht genommen ist.

In Krain der Betrag von 20.100 fl. als erste Rate für die mit ungefähr 86.000 fl. veranschlagte Correction, respective Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswörth und St. Bartolomä, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld, beziehungsweise für die 684 Meter lange Theilstrecke am Ratesberg, für die 440 Meter lange Strecke über den Wördler Hügel und für die 1120 Meter lange Strecke über die Nassenfelder Hügel; für die 1. Theilstrecke dieser Straße am Volaučer Hügel wurden bereits pro 1887 bewilligt 6000 fl. und für die mit 9209 fl. veranschlagte Umlegung der 2. Theilstrecke am Scheriovinberg wurden pro 1888 bewilligt 6300 fl. der Rest von rund 2900 fl. für diese letztere Straßenumlegung wird pro 1889 beansprucht. Die Correction dieser Strecke zwischen Rudolfswörth und Gurkfeld ist durch die den Verkehr erschwerenden Gefällsverhältnisse bedingt.

Im Küstenlande der Betrag von 7000 fl. für die zur besseren Erreichung des Curortes Abbazia nothwendige Correction der Fianona Reichsstraße bei Abbazia, politischer Bezirk Volosca.

In Tirol und Vorarlberg der Betrag von 19.000 fl. für Reconstruction der in 81·6 Kilometer der Pusterthalerstraße (politischer Bezirk Lienz) bestehenden schadhaften hölzernen Thurmbach-Brücke mit eisernem Oberbau; dann der Betrag von 4700 für die Neuherstellung einer hölzernen Brücke über den Peruginaarm des Sarcaflusses im Zuge der Rivaner Reichsstraße (politischer Bezirk Riva) an Stelle der schadhaft gewordenen alten Brücke; endlich der Betrag von 15.700 fl. als im §. 3 des Reichsgesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31 und §. 51 des Tiroler Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 begründeter Concurrenzbeitrag des Straßenbauärars zu der im Zuge der Pusterthaler-Italiener-Valsugana-Primiero- und Tonale-Reichsstraße auszuführende Schutzbauten.

In Galizien mit Krakau der Betrag von 31.000 fl. zur Übertragung der bis zum erfolgten Ausbaue der definitiven eisernen Brücke über den Dniester Fluss bei Zaleszcyki in Verwendung gestandenen Schiffbrücke nach Uścieczko im Zuge der Pokutier Reichsstraße (politischer Bezirk Zaleszcyki), der Betrag von 10.000 fl. als erste Rate des mit 20.000 fl. in Aussicht genommenen Staatsbeitrages zu dem auch 39.488 fl. veranschlagten Ausbau der zur Vervollständigung des Communicationsnetzes im Niskoer Bezirke nothwendigen Gemeindestraße Rudnik-Ulanów-Nisko (politischer Bezirk Nisko).

Der Budgetausschuss beantragt für Titel 7 Straßenbau im Ordinarium	4,188.000 fl.
im Extraordinarium	528.595 „
zusammen	4,716.595 fl.

zu bewilligen.

Titel 8. Wasserbau.

Das Erfordernis dieses Titels wird für das Jahr 1889 präliminirt:

im ordentlichen Etat mit	1,016.250 fl.
im außerordentlichen mit	1,806.450 „
zusammen mit	2,822.700 fl.

Für das Jahr 1888 wurde das Gesammterfordernis dieses Titels mit . . . . . 2,960.910 fl.

genehmigt; das Erfordernis pro 1889 ist daher geringer um . . . . . 138.210 fl.

u. zw. im ordentlichen Erfordernisse um 27.300 fl. höher, im außerordentlichen um 165.510 fl. geringer.

An dem obigen Gesammterfordernisse für Wasserbau pro 1889 per 2,822.700 fl. participiren die Länder: Österreich unter der Enns mit 712.150 fl.; Österreich ob der Enns mit 483.000 fl.; Salzburg mit 104.000 fl.; Steiermark mit 100.550 fl.; Kärnten mit 187.800 fl.; Krain mit 73.400 fl.; Tirol und Vorarlberg mit 99.800 fl.; Böhmen mit 462.000 fl.; Mähren mit 3000 fl.; Galizien mit Krakau mit 570.000 fl.; Bukowina mit 27.000. fl.

A. Ordentliches Erfordernis.

Der Mehranspruch per 27.300 fl. vertheilt sich auf die Länder: Österreich ob der Enns mit 2000 fl.; Salzburg mit 2000 fl.; Krain mit 1800 fl.; Böhmen mit 6000 fl.; und Galizien mit Krakau mit 15.500 fl. und erscheint durch das Zuwachsen neuer Bauobjecte infolge der fortschreitender Flussregulirungen begründet.

B. Außerordentliches Erfordernis.

In diesem Etat werden mehr beansprucht: für Krain um 10.000 fl. behufs rascherer Durchführung der Save-Regulirungsbauten; für die Bukowina um 4500 fl. für die Regulirung des Czeremosz. Dagegen wird weniger beansprucht: für Österreich unter der Enns um 1000 fl. wegen geringeren Erfordernisses für die Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Laxenburger Entwässerungsrayon; für Oberösterreich um 50.000 fl. wegen des geringeren Erfordernisses für die Donauregulirung bei Linz und um 20.000 fl. wegen des geringeren Erfordernisses der Strudenregulirung; für Steiermark um 10 fl.; in Tirol und Vorarlberg um 19.000 fl., weil dieser für Elementarbauten pro 1888 als 4. Rate präliminirte Betrag ganz ausfällt; und für Böhmen um 90.000 fl. infolge der bevorstehenden Vollendung der Moldau- und Elberegulirung.

Summe der Minderansprüche	180.010 fl.
Summe der Mehransprüche	14.500 „
daher resultirt ein Minderanspruch von	165.510 fl.

Die ausführlichere Begründung der für das Jahr 1889 auszuführenden Wasserbauten, enthalten die „Erläuterungen" zum Voranschlage des Ministeriums des Innern.

In dem Budgetausschussbericht pro 1888 zum außerordentlichen Erfordernisse für Wasserbau wurden drei Fragen einer besonderen Besprechung unterzogen. Dieselben sollen auch hier eine eingehendere Beachtung finden.

1. Was die Regulirung der Donau bei Linz und die Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst betrifft, so wurde vom hohen Abgeordnetenhause in der 219. Sitzung vom 26. April 1888 folgende Resolution beschlossen: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Regulirung der Donau bei Linz und in Verbindung damit die Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst mit thunlichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen." Nachdem die Verhandlungen hierüber, und zwar wegen Herstellung des Güterumschlagplatzes auf den regulirten Flussgründen und in Betreff der den Umschlagplatz mit der Staatsbahn zu verbindenden Trace mit den dabei interessirten Factoren einen gedeihlichen Abschluss in der allernächsten Zeit erwarten lassen, steht wohl nichts mehr im Wege, das bereits ausgearbeitete Project des Wasserbau-Departements in Ausführung zu bringen und zunächst die die Anlage des Güterumschlagplatzes bedingenden Regulirungsbauten an der Donau bei Linz nun in Angriff zu nehmen. Eine weitere Verzögerung würde überhaupt den Wert des ganzen Projectes in Frage stellen.

Die Ausführung dieser Arbeiten erfordert, wie schon im vorigjährigen Berichte dargethan wurde, einen Aufwand von 802.856 fl. Das Land Oberösterreich und die Commune Linz haben Kostenbeiträge per zusammen 206.200 fl. bereits zugesichert. Der Staatsschatz wird daher noch mit ungefähr 600.000 fl. belastet. Nachdem mit dem Finanzgesetze pro 1888 die Verwendungsdauer des pro 1886 bewilligten Credites per . . . . . 70.000 fl.

bis Ende März 1889 verlängert, der Credit pro 1887 per . . . . . 80.000 „

bis Ende März 1889 und jener pro 1888 per . . . . . 80.000 „

bis Ende März 1890 bewilligt wurde, so stehen mit den oberwähnten Beiträgen des Landes Oberösterreich (per 150.000 fl.) und der Stadtgemeinde Linz (per 56.200 fl.) zusammen per 206.200 „

nun zur Verfügung: 436.200 fl.

Zur Bedeckung der obangeführten Staatssubvention wird pro 1889 die vierte Rate eingestellt mit . . . . . 30.000 fl.

2. Die Regulirung der Donau am Struden. — Eine der wichtigsten Fragen, die die Donau in Österreich betreffen, ist ohne Zweifel die Regulirung des Flusses bei Grein. Die endliche Lösung dieser schon so lange ventilirten Frage ist zur Hebung des Schiffahrtsverkehrs dringend geboten. Sie ist von hervorragender volkswirtschaftlicher und verkehrspolitischer Bedeutung. Zur Erreichung dieses Zweckes werden zwei Wege bezeichnet: die Eröffnung des vollständig verschotterten Höfsganges, respective die Herstellung eines neuen Flussbettes in demselben, und die Correction des Strudens. Die k. k. Regierung nimmt den letzteren Standpunkt ein. Zur Überprüfung des vom Wasserbaudepartement der k. k. oberösterreichischen Statthalterei ausgearbeiteten Projectes für die Regulirung des Donaustrudens wurde von der k. k. oberösterreichischen Statthalterei infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. December 1887 auf den 20. Februar 1888 eine Enquête einberufen, bei der die k. k. Regierung, die erste k. k. privilegirte Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, die Landesausschüsse von Niederösterreich und Oberösterreich, die „Donau-Regulirungscommission", der „Donauverein" und andere Schiffahrtsinteressenten vertreten waren. Nach dem über die diesfälligen Verhandlungen vom 20. und 21. Februar aufgenommenen Protokolle wurde dem vorgelegten Projecte die vollste Anerkennung von allen Seiten gezollt, es herrschte aber anderseits doch die Meinung vor, dass die Eröffnung des Höfsganges eventuell der Schiffahrt bessere Vortheile bieten dürfte und dass daher vorerst noch in dieser Richtung entsprechende Untersuchungen gepflogen werden sollen. Diese Anschauung wurde hauptsächlich und mit allem Nachdrucke von den Vertretern der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft geltend gemacht. Die Vertreter derselben anerkannten, dass bei Abfassung des vorgelegten Struden-Regulirungsprojectes, welches mit einem veranschlagten Kostenaufwande von 383.854 fl. in einer Breite von 80 Meter und bis zu einer Tiefe von 3 Meter die im Struden aufragenden Klippen und Felsbänke absprengen und durch Abrundung der Kellerecke am rechten Ufer und Herstellung eines 425 Meter langen Leitwerkes mit einem anschließenden Uferschutzbau am linken Ufer die Einströmung des Flusses in den Struden reguliren will, wissenschaftlich und technisch correct vorgegangen sei und durch die Durchführung desselben gegenüber dem jetzigen Zustande des Stromes wesentliche und erhebliche Erleichterungen der Schiffahrt erzielt werden, betonten aber, da die Situation der Schiffahrt in dem eröffneten Höfsgange eine höchst vortheilhafte sei, die Nothwendigkeit, vorerst auch über die Schiffbarmachung des Höfsganges noch genauere Untersuchungen und Studien anzustellen und auf Grund derselben ein Project auszuarbeiten; erst dann, wenn auch diese Arbeiten vorliegen, sei ein definitives Urtheil möglich.

Nachdem auch die Vertreter der Landesausschüsse von Niederösterreich und Oberösterreich dieser Meinung sich anschlossen, wurde die k. k. Regierung bei Berathung des Budgets pro 1888 vom hohen Hause ermächtiget, aus dem zur Regulirung des Struden pro 1888 eingestellten Credite von 100.000 fl. die Kosten zu bestreiten, die mit einer eventuellen Untersuchung des Höfsganges mit Rücksicht auf dessen Schiffbarmachung und Herstellung eines Regulirungsprojectes verbunden sind.

Infolge dieser Ermächtigung hatte die Regierung die Aufgabe, vorerst in eine Prüfung der Frage einzugehen, ob eine genaue Untersuchung der Höfsganges, auch in Rücksicht auf die dabei erwachsenden Kosten, überhaupt zweckdienlich und fördernd sei.

Seit mehr als hundert Jahren und zu verschiedenen Zeiten wurde die Frage der Schiffbarmachung des Höfsganges allseitig erörtert und untersucht. Immer aber kam man zu dem Resultate, dass ein günstiger Erfolg für die Schiffahrt durch die Eröffnung desselben nicht zu erwarten sei und dass die Fortsetzung der Sprengungsarbeiten im Donaustrudel das sicherste, mindest kostspielige und entsprechendste Mittel zur Verbesserung der Schiffahrt in diesem Stromgebiete sei. Es ist dann ferner zu beachten, dass eine einfache Aufschließung des Höfsganges zur Erreichung einer günstigeren Schiffahrt, insbesondere um die gleichzeitige Nau- und Bergfahrt zu ermöglichen, nicht genügt, sondern die Fahrrinne immer durch einen Theil der felsigen Wörtherinsel durchgeführt werden müsste; die Einleitung des Stromes, der durch den Rabenstein in das Strudenalignement geleitet wird und der dadurch bedingte Abschluss der gegenwärtigen Stromrinne ein äußerst schwieriges und ebenso kostspieliges Unternehmen wäre und dass, da die Verschotterung des Höfsganges auf das Vorhandensein des genannten Rabensteines zurückzuführen ist, dieser vorerst beseitigt werden müsste. Alle diese Arbeiten würden aber einen unverhältnismäßig großen Kostenaufwand erfordern, ohne dass damit kaum der mit der Durchführung eines neuen Fahrbettes durch Höfsgang und Wörtherinsel eigentlich angestrebte Zweck, die Herstellung eines doppelten Fahrgeleises, erreicht wäre. Denn es darf wohl nicht außeracht gelassen werden, dass, da nach den ämtlichen Erhebungen bei kleinstem Wasserstand nur 600 Kubikmeter per Secunde durch den Struden abfließen, sich nur eine Breite von 115 Meter für den Schiffahrtsweg ergibt; daher auch im eröffneten und erbreiterten Höfsgang die Aufstellung eines Signaldienstes in Gestalt einer „Wahrwache" nothwendig ist und sohin anstatt der Strudensperre die Höfsgangsperre eintreten wird. Die Eröffnung des Höfsganges würde also der Schiffahrt keine wesentlicheren Vortheile bieten, als die projectirte Regulirung des Strudens, deren Durchführung aber mit bedeutend geringeren Kosten verbunden ist. Was

dann die anzustellende Untersuchung des Untergrundes des vollständig verschotterten und voraussichtlich ebenso felsigen Höfsganges betrifft, so müfsten zu dem Zwecke unbedingt Abteufungsschachte gegraben werden, und wenn bei einer Ausdehnung der Höfsgangfläche von 120.000 Quadratmeter nur auf je 800 Quadratmeter eine solche Sondirungsstelle gerechnet wird, so werden sich die entsprechenden Kosten auf 60.000 fl., somit auf ein Fünftel des für die Strudenregulirung präliminirten Betrages belaufen. Es liegt daher nach dem Gesagten kein zwingender Grund vor, die Regulirung des Strudens nach dem vorliegenden Projecte noch länger hinauszuschieben. Die wichtigsten wirtschaftlichen Interessen fordern die endliche Durchführung des Baues, dessen Inangriffnahme in nächster Zeit erfolgen wird.

Zu dem Zwecke ist der für das Jahr 1888 bewilligte Credit per . . . . . 100.000 fl.
zu verwenden und werden pro 1889 als 2. Rate angesprochen . . . . . 80.000 „

3. Moldau- und Elberegulirung. — Die Regulirung der Elbestrecke von Leitmeritz bis Melnik ist bereits durchgeführt und die Touagekette von der böhmisch-sächsischen Grenze aufwärts bis Melnik gelegt. Von den für die Moldau beantragten Regulirungsarbeiten sind jene in der Strecke von Melnik bis Roztok ebenfalls ausgeführt, und unterliegt die Legung der Kette keinem Anstande. Die Regulirungsarbeiten bei Roztok und Troja konnten früher nicht in Angriff genommen werden, weil mit den Werksbesitzern wegen der von denselben zu hoch gestellten Forderungen eine Vereinbarung nicht zu erzielen war. Die k. k. Regierung fand sich daher veranlafst, diese Regulirungsarbeiten ohne Rücksicht auf diese in der zu regulirenden Flufsstrecke befindlichen Werke durchzuführen und die Frage wegen Entschädigung der Werksbesitzer für die durch diese Regulirung ihnen eventuell zugehenden Nachtheile offen zu lassen. Diese Regulirungsarbeiten bestehen vorwiegend in der Ausräumung und Aussprengung der felsigen Flufssohle und können nur bei niedrigem Wasserstande vorgenommen werden. Die anhaltend hohen Wasserstände der Moldau in den letzten Sommermonaten liefsen eine Durchführung der projectirten Arbeiten nicht zu, daher dieselben dem Jahre 1889 vorbehalten bleiben.

Bezüglich der Regulirung der Moldau bei Prag wurde bereits im Ausschufsberichte zum Budget pro 1888 darauf hingewiesen, dafs zur Berathung der einschlägigen, auf die Herstellung einer Schiffahrtsstraße durch Prag und die Hafenanlagen daselbst bezugnehmenden Fragen eine Enquête unter Zuziehung aller Interessenten und Vertreter der dabei betheiligten Bahnen einberufen wurde. Durch dieselbe wurde ein Subcomité bestellt, das wieder aus seiner Mitte ein technisches (Arbeits-) Comité wählte, das mit der Aufgabe betraut wurde, alle die mit der Schiffbarmachung der Moldau durch Prag aufwärts und Errichtung eines Schutz- und Verkehrshafens zu lösenden Fragen in technischer Beziehung zu berathen und ein Programm aufzustellen. Dieses Comité hat das Resultat der einschlägigen Berathungen in einem gedruckten Berichte ddo. Prag, 14. Februar 1888 dargelegt und die einzelnen von demselben beantragten Anlagen in einem Situationsplane über die in Frage stehende Flufsstrecke ersichtlich gemacht. Diese Anträge, welche aufser der Regulirung und Schiffbarmachung der Moldau im Weichbilde Prags auch die Anlage eines Hafens bei Holešovic, die Erweiterung des Karolinenthaler Hafens und anstatt der ursprünglich in Aussicht genommenen Hafenanlage bei Smichov mit Rücksicht auf den Bestand des Podoler Hafens, nur die Herstellung eines Umschlagplatzes daselbst empfehlen, wurden von der Regierung acceptirt. Durch Ausführung derselben wird insbesondere der angestrebte Zweck, die Moldau durch Prag dauernd schiffbar zu machen, mit einem relativ geringen Kostenaufwande ohne Änderung der bestehenden Niveau- und Wasserrechtsverhältnisse erreicht. Es waltet daher gegen die Annahme dieses Programmes, auf dessen Grundlage die Ausarbeitung der bezüglichen Detailprojecte zu erfolgen hat, in technischer Beziehung kein Anstand ob. Die k. k. Statthalterei in Prag hat auch schon die hydrotechnische Detailaufnahme der bezüglichen Flufsstrecke veranlafst.

Mit den Flufsregulirungsarbeiten im Weichbilde Prags dürfte schon im Jahre 1889 begonnen werden.

Für Moldau- und Elberegulirung werden pro 1889 zusammen 250.000 fl. beansprucht. Weitere Aufschlüsse über diese Posten geben die „Erläuterungen".

Der Budgetausschufs stellt den Antrag, für Titel 8 Wasserbau zu bewilligen:

im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 1,016.250 fl.
im aufserordentlichen Erfordernisse . . . . . 1,806.450 „

zusammen . . . 2,822.700 fl.

Bei Behandlung dieses Titels besprach Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst die Frage der Wienflufsregulirung. Ohne sich über ein bestimmtes Project in dieser Richtung auszusprechen, beschlofs der Budgetausschufs, die von Seiner Excellenz beantragte Resolution dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Der Budgetausschufs beantragt demnach: „Die k. k. Regierung wird dringend ersucht, die schwebenden Verhandlungen in Betreff der Beitragsleistung des Staates zu den Kosten der Wienflufsregulirung mit Beschleunigung zu Ende zu führen, damit noch vor Ablauf des gegenwärtigen Sessionsabschnittes eine Vorlage wegen dieser Beitragsleistung zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde."

Mit der Flussregulirung steht auch die Weidencultur im Zusammenhange. Obwohl die Regierung derselben alle Aufmerksamkeit zuwendet, glaubte der Budgetausschuss dennoch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dem vom Abgeordneten Dr. Rutowski gestellten Antrage zustimmen zu sollen und beantragt demnach, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Regulirungsgebieten zur Beschaffung der für den ärarischen Wasserbau nothwendigen Faschinen Weidenculturen einzuführen und die diesfälligen Ausgaben aus dem Extraordinarium zu bestreiten."

Titel 9. Neubauten.

Für das Jahr 1889 werden für den Titel „Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen" präliminirt . . . . . 15.617 fl.
gegen das Vorjahr (19.604 fl.) um 3987 fl. weniger.

Dieses Erfordernis vertheilt sich auf die Länder: Österreich unter der Enns mit 8654 fl., auf Steiermark mit 4800 fl. und auf Galizien mit Krakau mit 2163 fl.

Der Budgetausschuss beantragt den für diesen Titel angesprochenen Betrag per 15.617 fl. im außerordentlichen Erfordernisse zu bewilligen.

Bedeckung.

Als Bedeckung, und zwar als ordentliche Einnahmen, werden für das Jahr 1889 veranschlagt . . . . . 1,144.206 fl.
für das Jahr 1888 wurden genehmiget . . . . . 1,148.424 „

die Bedeckung pro 1889 ist somit geringer um . . . . . 4.218 fl.

Diese Mindereinnahme wird präliminirt mit Rücksicht auf die Verminderung der Einnahmen bei der „politischen Verwaltung in den einzelnen Ländern", beim „Straßenbau" und „Wasserbau" zusammen per 7538 fl. Bei dem Titel „Öffentliche Sicherheit" ist eine Mehreinnahme von 3320 fl. zu gewärtigen. Erhöhte Beiträge zu den Polizeiauslagen leisten pro 1889 die Commune Wien und die Gemeinde Triest. Infolge Umwandlung der Polizeiagentenabtheilung in Görz in eine uniformirte Sicherheitswachabtheilung leistet die Stadtgemeinde Görz einen Beitrag von 3000 fl.

Der Beitrag der Gemeinde Wien zu dem Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit beträgt auf Grund des §. 65 der provisorischen Wiener Gemeindeordnung vom Jahre 1850, sowie des im Jahre 1863 commissionell festgestellten Repartitionsmaßstabes und der diesfalls getroffenen Vereinbarungen 30·335 Procent der Localpolizeiauslagen und für das gegenständliche Verwaltungsjahr 581.820 fl. Die in den Polizeirayon Wiens einbezogenen Vorortegemeinden haben auf Grund des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873 (Landesgesetzblatt für Österreich unter der Enns Nr. 19) 15 Procent der Kosten der dem betreffenden Polizeibezirkscommissariate zugewiesenen Abtheilung der Sicherheitswache, pro 1889 den Betrag von 87.900 fl. zu bestreiten.

Die Gemeinde Triest hat nach dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrage 46½ Procent zu den Kosten der uniformirten Sicherheitswache und für 16 Polizeiagenten, pro 1889 den Betrag von 86.870 fl. beizutragen.

Die Gemeinde Görz leistet zu den Kosten der uniformirten Sicherheitswacheabtheilung daselbst den vereinbarten jährlichen Pauschalbeitrag von 3000 fl.

Die Gemeinde Prag leistet zu den Kosten der uniformirten Sicherheitswache den vereinbarten jährlichen Pauschalbetrag von 50.000 fl. Die außerhalb des Gemeindegebietes von Prag liegenden, in den Prager Polizeirayon einbezogenen Gemeinden haben auf Grund des Landesgesetzes vom 1. März 1874 zu den Gesammtkosten der den Polizeibezirkscommissariaten außerhalb Prag zugewiesenen uniformirten Sicherheitswache 12 Procent, pro 1889 den Betrag von 16.680 fl. beizutragen.

Der Beitrag der Stadtgemeinde Trient zu den Kosten für 12 Civilwachen beträgt 15 Procent, pro 1889 daher 967 fl., jener der Stadtgemeinde Lemberg für 4 Civilwachen 50 Procent, pro 1889 daher 1085 fl. und jener der Stadtgemeinde Krakau für 4 Civilwachen 35 Procent, pro 1889 daher 759 fl. Im ganzen betragen die Beiträge der genannten Gemeinden zum Erforderniße der öffentlichen Sicherheit pro 1889: 829.081 fl.

Im übrigen wird auf die „Erläuterungen" verwiesen.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung der nachfolgenden Beträge:

Titel 1.	Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000 fl.
„ 2.	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	159.385 „
„ 3.	Öffentliche Sicherheit	855.516 „
„ 4.	Straßenbau	31.009 „
„ 5.	Wasserbau	35.296 „
	Summe (Capitel 7, Titel 1—5) . . .	1,144.206 fl.

im Ordinarium.

Den gestellten Anträgen gemäß wäre somit in den durch das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1889 zu genehmigenden Voranschlag einzustellen, wie folgt:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erfordernis.				
7	1	1	Centralleitung	445.800	5.000	. . . .	450.800
		2	Für das versicherungstechnische Departement	. . . .	35.500	. . . .	35.500
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . .	. . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,647.472	47.005	. . . .	5,694.477
		2	Für Epidemie- und Epizootie-Auslagen	. . . .	217.500	. . . .	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8514 fl. in Gold)	3,796.940	10.900	. . . .	3,807.840
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . .	2.120	. . . .	2.120
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	. . . .	. . . .	4.000	4.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,121.825	5.475	. . . .	1,127.300
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . .	. . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,187.437	325.900	43.000	11,556.337
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . .	. . . .	447.000
			1. Reconstruction des bestehenden Fahrbahnpflasters der Presßburger Reichsstraße in der Durchfahrtsstrecke Simmering bei Wien, politischer Bezirk Bruck an der Leitha (1. Rate)	. . . .	. . . .	30.000	30.000
			2. Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss in Purkersdorf im Zuge der Linzer Reichsstraße, politischer Bezirk Sechshaus (2. Rate)	. . . .	. . . .	16.500	16.500
		2	Österreich ob der Enns	184.300	. . . .	. . . .	184.300
		3	Salzburg	96.000	. . . .	. . . .	96.000
			Herstellung von thalseitig aufzuführenden Stützmauern und Parapeten auf der Gasteiner Reichsstraße bei Lend, politischer Bezirk St. Johann	. . . .	. . . .	9.000	9.000
		4	Steiermark	270.000	. . . .	. . . .	270.000
			Ärarialbeitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (7. Rate)	. . . .	. . . .	1.250	1.250
		5	Kärnten	175.600	. . . .	. . . .	175.600
			1. Ärarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße. politischer Bezirk Hermagor (7. Rate)	. . . .	. . . .	3.000	3.000
			2. Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politischer Bezirke Villach und Spittal (6. Rate)	. . . .	. . . .	*) 20.000	20.000
			Fürtrag	1,172.900	—	79.750	1,252.650

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,172.900	. . . . .	79.750	1,252.650
7	7	6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke am Rutesberg, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld	. . . . .	. . . . .	5.400	5.400
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke über den Wördler Hügel, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700
			3. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke über den Nassenfelder Hügel, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			4. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke am Scheriovinberg politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld	. . . .	. . . . .	2.900	2.900
			5. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße über den Gorianzberg, in der Theilstrecke Weindorf-Ingorje, politischer Bezirk Rudolfswörth (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Correction der Fianona Reichsstraße bei Abbazia, politischer Bezirk Volosca	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			2. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podbrdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (4. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrdo, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		8	Tirol und Vorarlberg	342.000	. . . . .	. . . . .	342.000
			1. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Thurnbach sammt Straßencorrection im Kilometer 81·6 der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Lienz .	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			2. Herstellung einer hölzernen Brücke über den Perugina-Arm des Sarcaflusses im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Riva	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700
			3. Concurrenzbeiträge zu den im Zuge der Pusterthale, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 15.700	15.700
			Fürtrag .	1,731.700	. . . . .	187.150	1,918.850

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,731.700	. . . . .	187.150	1,918.850
7	7	8	4. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpaß nach Rufre, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.900	15.900
			5. Erhöhung der Italiener-Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Passerfluss bei Meran im Zuge der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.100	12.100
			7. Fortsetzung der Reconstruction der Valsugana-Reichsstraße, zwischen il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			8. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Patznaunthal, politischer Bezirk Landeck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitzbach in Sobieslau, im Zuge der Budweiser Reichsstraße, politischer Bezirk Tabor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.300	8.300
			2. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad, im Zuge der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße, politischer Bezirk Podiebrad (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . .	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Reichsstraße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	872.000	. . . . .	. . . .	872.000
			1. Übertragung der Schiffbrücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki nach Uścieczko im Zuge der Pokutier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki	. . . . .	. . . .	31.000	31.000
			2. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Rudnik-Ulanów-Nisko, politischer Bezirk Nisko (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			3. Ausbau der Delatyner Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadwórna (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			4. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Fürtrag .	3,992.700	. . . . .	461.450	4,454.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,992.700	. . . . .	461.450	4,454.150
7	7	12	5. Ärarialbeitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500
		13	Bukowina	105.300	. . . .	. . . . .	105.300
			1. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.055	5.055
			2. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95 — 129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.638	6.638
			3. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19 — 28, politischer Bezirk Kotzman (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.252	2.252
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarial-Straßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič, politischer Bezirk Cattaro, für die III. Theilstrecke Kombur bis zur Punta-Piavica (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.600	18.600
			3. Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße nach Sestanovač, politischer Bezirk Almissa (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.400	8.400
			4. Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüsschen Karin, im Zuge der Commerzialstraße Zara-Obbrovazzo-Malihalan, politischer Bezirk Benkovač (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.700	3.700
			Summe (Titel 7, §§. 1—14). .	4,188.000	. . . . .	528.595	4,716.595
7	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			1. Ärarialbeitrag für die Donauregulirung (8. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
			Fürtrag ·	275.150	430.000	. . . . .	705.150

Capitel	Titel	Abschnitt	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	275.150	430.000	. . . . .	705.150
7	8	1	2. Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Laxenburger Entwässerungs-Rayon (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
		2	Österreich ob der Enns	173.000	. . . . .	. . .	173.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			2. Für die Regulirung der Donau am Struden	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			4. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			5. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			6. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		3	Salzburg	39.000	. . . . .	. . . .	39.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
		4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarialbeitrag für die Mur-Regulirung (15. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
			2. Ärarialbeitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	23.100
			3. Ärarialbeitrag für die Enns-Regulirung (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			4. Ärarialbeitrag für die San-Regulirungs-Mehrarbeiten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	13.400	. . . . .	. . . . .	13.400
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		8	Böhmen	212.000	. . . . .	. . . . .	212.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
		9	Mähren:				
			1. Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		10	Galizien mit Krakau	155.000	. . . . .	. . . . .	155.000
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Fürtrag .	1,013.750	430.000	1,261.950	2,705.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,013.750	430.000	1,261.950	2,705.700
7	8	10	4. Bauten am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			5. „ an der Wisloka	. . . .	. . . . .	10.000	10.000
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			1. Czeremoszflussbauten	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			2. Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 8. §§. 1—11) .	1,016.250	430.000	1,376.450	2,822.700
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Österreich ob der Enns:				
			Für denn Adaptirungsbau beim dermaligen Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.654	8.654
		2	Steiermark:				
			Für die Adaptirungs-Arbeiten an dem sogenannten Kreisamtsgebäude in Bruck an der Mur (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
		3	Galizien mit Krakau:				
			1. Annuität für die Mlocki'sche Realität in Lemberg (45. und 46. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	1.400
			2. Annuität für die Realität in Mościska (27. Rate)	. . . . .	213	. . . . .	213
			3. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (21. und 22. Rate)	. . . . .	550	. . . . .	550
			Summe (Titel 9, §§. 1—3) .	. . . . .	2163	13.454	15.617
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—9) .	16.391.687	758.063	1,961.499	19,111.249

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währung	
			Bedeckung.		
7	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	159.385	159.385
	3		Öffentliche Sicherheit	855.516	855.516
	4		Straßenbau	31.009	31.009
	5		Wasserbau	35.296	35.296
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,144.206	1,144.206

Wien, November 1888.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erfordernis: Capitel 8, Titel 1—6. — Bedeckung: Capitel 8, Titel 1—3.)

A. Erfordernis.

Das Erfordernis des Ministeriums für Landesvertheidigung ist pro 1889 veranschlagt im ganzen mit . . . . . 13.753.419 fl.

Für das Jahr 1888 wurden diesem Ministerium mit dem Finanzgesetze vom 30. Mai 1888 bewilligt . . . . . 10,989.377 „

Mithin wird für das Jahr 1889 im ganzen mehr angesprochen um . . . . . 2,764.042 fl.

Dieser bedeutende Mehrbetrag entfällt zum überwiegenden Theile auf den Titel 2: „Landwehr", indem für dieselbe pro 1889 im Ordinarium ein Mehrbetrag per . . . . . 1,724.918 fl.
und im Extraordinarium ein Mehrbetrag per . . . . . 821.420 „

somit zusammen ein Plus per . . . . . 2,546.338 fl.
in Anspruch genommen wird.

Auch bei anderen Titeln ergeben sich jedoch wieder bedeutende Mehrerfordernisse, und zwar bei Titel 1 „Centralleitung" mit . . . . . 21.062 „
„ „ 5 „Militärpolizeiwache" mit . . . . . 12.270 „
„ „ 6 „Gendarmerie" mit . . . . . 191.282 „

somit im ganzen ein Gesammtmehrerfordernis im Betrage per . . . . . 2,770.952 fl.
welchem bloß ein Mindererfordernis bei dem Titel 3 „Rekrutirungskosten" im Betrage per . 6.910 „
gegenübersteht.

Daraus resultirt das anfangs erwähnte Mehrerfordernis pro 1889 in der Höhe per . 2,764.042 fl.
Dasselbe vertheilt sich nachstehends:

Titel 1. „Centralleitung".

Das Mehrerfordernis bei der Centralleitung per . . . . . 21.062 fl.
ergibt sich daraus, dass infolge des Landesgesetzes für Tirol und Vorarlberg vom 23. Jänner 1887, betreffend das Institut der Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg, der Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde neu geregelt und gleichzeitig dem Landesvertheidigungscommandanten in Bezug auf die Landesschützen derselbe Wirkungskreis eingeräumt wurde, wie den Landwehrcommandanten. Durch diese Neuorganisirung der Landwehr und der Landesschützen in Tirol wurden die Rechnungsagenden der letzteren, welche bisher von den Organen des Statthalterei-Rechnungsdepartements in Innsbruck besorgt wurden, an das Landwehr-Fachrechnungsdepartement des Landesvertheidigungsministeriums überwiesen. Ferner hat bei der k. k. Landesgendarmerie seit dem Jahre 1876 eine stetige Vermehrung des Officiers- und Mannschaftsstandes stattgefunden und ist auch gegenwärtig die Aufstellung neuer Abtheilungen und Posten nothwendig geworden.

Aus diesen Gründen sind die Rechnungsarbeiten bei dem Landesvertheidigungsministerium dergestalt angewachsen, dass die gegenwärtigen Kräfte zu deren Bewältigung nicht hinreichen und daher eine Erhöhung des Rechnungspersonalstandes sich als nothwendig herausstellt. Es wird daher die Vermehrung des Rechnungspersonales um 1 Rechnungsdirector, 1 Rechnungsrath, 3 Rechnungsrevidenten, 3 Rechnungsofficiale, 4 Rechnungsassistenten, 3 Rechnungspraktikanten und die Aufnahme von 5 Hilfsarbeitern für das Jahr 1889 in Aussicht genommen. Die aus dieser Vermehrung des Rechnungspersonales sich ergebenden Auslagen an Gagen der Beamten und Officiere, an Activitätszulagen der Beamten, Adjuten, Diäten und Reisekosten und die daraus resultirende Erhöhung der Dotationen für Mietzinse, Amts- und Kanzleierfordernisse, Remunerationen und Aushilfen wird in den, dem Staatsvoranschlage beigefügten Erläuterungen auf Seite 42 in einzelnen Detailbeträgen specificirt und weiset einen Mehranspruch per . . . . . 25.122 fl. aus.

Wird hievon der Intercalarabstrich für die theilweise Realisirung der Standesvermehrung erst mit 1. Mai 1889 per . . . . . 1.876 fl.
und ein Minderanspruch per . . . . . 2.184 „
zusammen . 4.060 fl.

in Abzug gebracht, so ergibt sich das reine Mehrerfordernis per . . . . . 21.062 fl.

Titel 2. „Landwehr".

Für die k. k. Landwehr wird für das Jahr 1889 im ganzen angesprochen . . . . . 8,268.535 fl.
Für das Jahr 1888 wurden mit dem Finanzgesetze vom 30. Mai 1888 bewilligt . . 5,722.197 „
somit wird pro 1889 mehr angesprochen um . . . . . 2,546.338 fl.

Ordinarium.

Es wird im Eingange bemerkt, dass im gegenwärtigen Voranschlage für das Jahr 1889 das Erfordernis für die k. k. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg nicht, wie in früheren Jahren abgesondert, sondern infolge des Landesgesetzes für Tirol und Vorarlberg vom 23. Jänner 1887, vereint mit jenem für die k. k. Landwehr angesprochen und nur das Erfordernis für die Landesvertheidigungs-Oberbehörde und das Schießwesen in Tirol abgesondert nachgewiesen ist.

Als Grund der Inanspruchnahme des Mehrbetrages per . . . . . 2,546.338 fl. für die Landwehr wird vom k. k. Landesvertheidigungsministerium die politische und militärische Gesammtlage angeführt, welche die möglichste Steigerung der Kriegsmacht der Monarchie erheischt. Infolge dessen soll die Landwehr eine solche Entwicklung und Ausbildung erhalten, dass dieselbe in die Lage gesetzt werde, in die mobilen Streitkräfte eingefügt zu werden und den Anforderungen eines anstandslosen Überganges auf den Kriegsfuß und eines verlässlichen Functionirens im Felde zu entsprechen. Die bisherigen Aufgaben der Landwehr bezüglich der Landesvertheidigung — des Besatzungs- und Etapendienstes — würden alsdann an die Institution des Landsturmes übertragen werden.

Um die Landwehr auf diese Höhe der Entwicklung zu bringen, ist es vor allem nothwendig:

1. Den Cadrestand an activen Truppenofficieren im angemessenen Chargenverhältnisse auf solche Art zu vergrößern, dass sämmtliche Commandostellen der im Kriege systemmäßig zu formirenden Landwehrregimenter und Feldbataillone bereits im Frieden besetzt und auch für sämmtliche aufzustellende Unterabtheilungen Feld-, Reserve- und Ergänzungscompagnien, beziehungsweise Escadrons mindestens theilweise die Commandanten oder sonst routinirte Subalternofficiere, ferner eine genügende Anzahl geübter Adjutanten für die Regiments- und Brigadestäbe, dann Officiere für den Rechnungsdienst der selbständigen Bataillone im Präsentstande verfügbar seien.

In den Standesübersichten der Landwehrcommanden, dann der Landwehr-Fuß- und berittenen Truppencadres erscheint die entsprechende Personalvermehrung (auf Seite 10—19 des Staatsvoranschlages) detaillirt zum Ausdrucke gebracht. Die auf solche Art vorzunehmenden Standeserhöhungen erheischen für das Jahr 1889 eine Mehrauslage von 247.031 fl.

2. Ist es unerlässlich, bei jedem Landwehrbataillons-Cadre einen genügenden Mannschaftsstand als Stamm für den Übergang auf den Kriegsfuß, sowie zu dem Behufe präsent zu halten, um während aller verschiedenen Ausbildungsperioden des Jahres wenigstens je eine Compagnie ausbilden zu können, und dadurch zu bewirken, dass der überwiegende Theil der zur Landwehr Eingereihten zum Beginne ihrer Dienstpflicht die Ausbildung einer Jahresperiode durchmache. Es ist erner nothwendig, bei den Cadres der berittenen Landwehrtruppen einen entsprechenden Stand von Chargen, Mannschaft und Pferden zu unterhalten, um

durch die Dressur der erforderlichen Remontenzahl und intensiven Durchführung der Waffenübungen den prompten Übergang auf den completen Kriegsfuß zu ermöglichen.

Diese Vermehrung des Mannschaftsstandes, welche in den Standesübersichten der Landwehrtruppen-Ausbildung und Waffenübung auf Seite 20—23 des Staatsvoranschlages nachgewiesen erscheint, erfordert einen Mehrbetrag per . . . . . 1,080.479 fl.

3. Endlich ist es unerlässlich, bei den normirten Waffenübungen auch die gesetzlich zulässige, aber bisher aus Ersparungsrücksichten unterbliebene Heranziehung der aus der Reserve des Heeres übersetzten Mannschaften der Fußtruppen behufs praktischer Zusammenführung und Übung der zweierlei Elemente der Landwehr zu berücksichtigen; ferner bei den berittenen Truppen die am Lande verliehenen Pferde alljährlich heranzuziehen, sowie die Landwehrtruppen auch in der Action größerer Truppenmassen, mit welchen sie im Kriege aufzutreten berufen sind, ausreichend zu üben.

Diese Maßregeln erfordern für das Jahr 1889 einen Mehraufwand von . . . . . 605.562 fl.

4. Die große Entwicklung der Landwehr und des Landsturmes erheischt auch eine entsprechende Vermehrung des Intendanzpersonales bei den Landwehrcommanden, welche ein Mehrerfordernis von . . . . . 11.824 „ verursacht.

5. Ebenso muss die Zahl der Hilfsarbeiter vermehrt, sowie das Kanzleipauschale der Landwehrcommanden und Evidenzhaltungen, dann die Dotation für Inspicirungsreisen erhöht werden, was einen Mehranspruch von . . . . . 22.827 „ begründet.

6. Die erfolgte Vervielfachung der Kriegsreservevorräthe und die Formirung mehrerer Montursfelddepots im Kriegsfalle erfordern eine Vermehrung des hiefür systemisirten Administrationspersonales, wozu ein Mehranspruch per . . . . . 25.565 „ sich als nothwendig ergibt.

7. Im verflossenen Jahre wurde für die Auffrischung der normirten Monturs- und Rüstungssorten und für die Bildung von Waffenübungsvorräthen der Betrag per 40.000 fl. bewilligt, welcher aber sich nicht zureichend erwies; da demnach im Jahre 1889 für den obigen Zweck der Betrag per 60.000 fl. eingestellt werden muss, so ergibt sich ein Mehranspruch von 20.000 „

8. Die Vergütungsauslagen für Beistellung normaler Unterkünfte für die gegenwärtig systemisirten Landwehrcadres erhöhen sich infolge Vermehrung derselben um . . . . . 20.000 „

Für unerlässliche Zuschüsse zum Kasernservice sind eingestellt . . . . . 7.000 „

Es werden ferner Mehransprüche erhoben:

9. Infolge des vermehrten höchst wichtigen Zuwachses an Frequentanten der Officiersaspirantenschule . . . . . 40.000 „

10. Für praktische Instructionsreisen der Landwehrofficiere . . . . . 2.000 „

11. Infolge Vermehrung der Zahl der Frequentanten des Landwehr-Stabsofficierscurses . . . . . 3.000 „

12. Infolge Entwicklung des Schießstandswesens, insbesondere in Tirol und Vorarlberg . . . . . 6.500 „

13. Die Zahl der bei Errichtung der Landwehr aus dem Ruhestande übernommenen Officiere ist naturgemäß im stetigen Abnehmen begriffen; demgemäß ist der Abstrich für die aus dem allgemeinen Pensionsfonde bestrittenen Pensionsgebüren zu vermindern um . . . 11.465 „

14. Die Nothwendigkeit des Berittenseins der Compagniecommandanten, und zwar mindestens der Hälfte der Cadrecommandanten, je eines Hauptmannes per Bataillon wie beim Heere, erfordert einen Kostenaufwand per . . . . . 22.592 „

15. Für Pferdenachschaffung infolge Zugrundegehens auf Grund gemachter Erfahrungen 13.043 „

16. Infolge Vorrückung wurden bei den Landwehrcommanden statt zweier Oberste zwei Generalmajors und bei der Landesvertheidigungs-Oberbehörde in Tirol statt eines Sectionsrathes ein Ministerialrath eingestellt mit dem Mehrbetrage per . . . . . 5.328 „

Das Mehrerfordernis beträgt demnach in Titel 2 „Landwehr" im Ordinarium . 2,144.216 fl.

Dem gegenüber die Minderausgaben:

1. Bei der Alterszulage nach dem dermaligen Stande die Summe per . . . . . 1.300 fl.

2. Bei dem Erfordernisse an Naturalien, Brot und Fourage wegen niedrigerer Beköstigungsweise . . . . . 39.942 „

3. Dadurch, dass das Inslebentreten der projectirten Standeserhöhungen erst mit 1. Mai 1889 in Aussicht genommen wird, ist für dieses Jahr ein Intercalarstrich per . . . 378.056 „ eingestellt.

Das Mindererfordernis beträgt somit . . . . . 419.298 fl.
welches von dem obigen Mehrerfordernisse per . . . . . 2,144.216 „

in Abzug gebracht, bei den ordentlichen Ausgaben der k. k. Landwehr das Mehrerfordernis pro 1889 im Betrage per . . . . . 1,724.918 fl.
ergibt.

Extraordinarium.

Hier ergeben sich nachstehende Mehransprüche:

1. Für die gesetzmäßig dem Heere gleich zu machende Neubewaffnung der Landwehr-Fußtruppen sammt Beschaffung der Kriegstaschen- und Wagenladungsmunition, dann Adaptirung der damit in Verbindung stehenden Ausrüstung für circa 17.730 Mann sammt Transportkosten . . . . . 1,041.460 fl.

2. Von den Landwehr-Fußtruppen müssen jene nicht activen Mannschaften, welche im Jahre 1889 nicht zu den regelmäßigen Waffenübungen gelangen, im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 22, zu einer siebentägigen Übung herangezogen werden.
Die Auslagen dafür werden sich auf . . . . . 33.470 „
belaufen.

3. Für Herstellung gedeckter Reitschulen . . . . . 150.000 fl.
wovon für das Jahr 1889 als erste Rate das Erfordernis zur Herstellung von zwei gedeckten Reitschulen in Galizien mit . . . . . 60.000 „
eingestellt wird.

4. Beschaffung von Einrichtungsstücken für die vermehrten Unterkünfte der Landwehr-cadres . . . . . 8.400 „

5. Für einmalige Beschaffung von 22 Pferden für 22 Landwehr-Regimentsadjutanten und 1 Chargepferd für 1 Officier der Landesschützen zu Pferd sammt Transportkosten . . 9.430 „

Das Erfordernis beträgt sonach . . . . . 1,152.760 fl.
Dem gegenüber steht ein Minderanspruch von . . . . . 331.340 „
Nachdem bereits im ordentlichen Erfordernisse für das Ausbildungswesen der k. k. Landwehrtruppen Mehransprüche eingestellt wurden, entfällt der pro 1888 erhöht eingestellte Betrag für die Ausbildung von 7753 Rekruten und Beiziehung von 1824 Mann zur Waffenübung.
Wird von dem Mehrerfordernisse per . . . . . 1,152.760 „
das Mindererfordernis per . . . . . 331.340 „

in Abzug gebracht, so ergibt sich im Extraordinarium das reine Mehrerfordernis per . . . 821.420 fl.
hiezu das Ordinarium per . . . . . 1,724.918 „

ergibt das Gesammterfordernis für die Landwehr pro 1889 im Betrage von . . . 2,546.338 fl.

Titel 3. „Recrutirungskosten".

Für 1888 wurden bewilligt . . . . . 80.050 fl.
Für 1889 werden angesprochen . . . . . 73.140 „

daher pro 1889 um . . . . . 6.910 fl.
weniger.

Titel 4. „Militärstiftungen".

Für diesen Titel wird, wie pro 1888, dieselbe Summe angesprochen, das ist . . . 32.700 fl.

Titel 5. „Militärpolizeiwache".

Im Jahre 1888 wurden bewilligt . . . . . 82.020 fl.
Für das Jahr 1889 werden angesprochen . . . . . 94.290 „

daher mehr um . . . . . 12.270 fl.
Das Mehrerfordernis an Löhnungen (Post 3) per . . . . . 1.533 „
ist durch in Aussicht genommene, für die Verhältnisse in Krakau unerlässlich gewordene Vermehrung der Militärpolizeiwache daselbst um 2 wirkliche Corporale und 18 Polizeisoldaten gerechtfertigt. Aus dieser Standesvermehrung ergibt sich das Mehrerfordernis an Menagegeld (Post 5) per . . . . . 820 „

ferner jenes für Montur und Ausrüstung (Post 7) im Betrage per . . . . . 8.004 fl.
wobei auch der Umstand ins Gewicht fällt, dass im Jahre 1889 Montursorten von größerem Werte (Czako, Waffenröcke, Blousenleibel) die Kategoriedauer erreicht haben und daher neu nachzuschaffen sein werden.

Die weiteren Mehrerfordernisse (Post 8) „Quartiergelder und Kasernzinse" per . . 463 „
(Post 9) „Einrichtung und Bettfournituren" per . . . . . 474 „
(Post 12) Curkosten per . . . . . 146 „
ergeben sich aus der sub Post 3 angeführten Vermehrung des Mannschaftsstandes um 20 Mann.

Ebenso Post 13 „Besondere Zulagen" per . . . . . 710 „
und Post 15 „Verschiedene sonstige Auslagen" per . . . . . 230 „

Titel 6. „Gendarmerie".

Das Erfordernis für die ordentlichen Ausgaben im Jahre 1889 beträgt . . . . . 4,948.992 fl.
Für das Jahr 1888 wurden bewilligt . . . . . 4,757.710 „

daher für das Jahr 1889 um . . . . . 191.282 fl.
mehr.

Dieses Mehrerfordernis wird hauptsächlich dadurch gerechtfertigt, dass von den meisten Landesstellen eine Standeserhöhung der Gendarmerie als dringend nothwendig bezeichnet und daher dieselbe in den Voranschlag genommen wurde. Dieses Mehrerfordernis vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Posten des Voranschlages:

Bei der Post 1 „Gagen" mit . . . . . 19.680 fl.
welches Mehrerfordernis sich theils auf die in Aussicht genommene Vermehrung der Zahl an Officieren um 1 Oberstlieutenant, 4 Rittmeister erster Classe, 3 Rittmeister zweiter Classe, 3 Oberlieutenants, 3 Lieutenants und 1 Oberlieutenant-Rechnungsführer, theils auf die beabsichtigte Regelung des Chargenverhältnisses in der Richtung gründet, dass die vier bisher mit Rittmeistern erster Classe besetzt gewesenen Landesgendarmerie-Commandantenposten künftig mit Stabsofficieren besetzt werden sollen, wodurch mit Rücksicht auf den Gesammtstand an Stabsofficieren 2 Oberste und 2 Oberstlieutenants mehr, dagegen 4 Rittmeister erster Classe weniger entfallen.

Bei Post 2 „Subsistenzbeitrag" . . . . . 1.200 „
entfällt für die sub 1 angeführte Vermehrung des Officiersstandes, welche vom Rittmeister zweiter Classe abwärts 10 Stellen beträgt.

Bei Post 3 „Officiersdiener-Äquivalent" . . . . . 2.411 „
welche für die sub 1 detaillirte Vermehrung des Standes um 15 Officiere erforderlich sind.

Bei Post 4 „Gendarmeriezulage" . . . . . 5.219 „
welches Mehrerfordernis bis auf den Betrag von 511 fl., welcher als Taggeld für einen neu aufgenommenen Schreiber entfällt, in der sub 1 dargestellten Vermehrung der Officiersstellen und beziehungsweise Regelung der Chargen der Landesgendarmerie-Commandanten seine Erklärung findet.

Bei Post 5 „Naturalienrelutum und Beköstigung" . . . . . 466 „
infolge dessen, dass die Nothwendigkeit der Wasserzufuhren für die Posten in Dalmatien, Galizien, Küstenland und Krain an Ausdehnung zugenommen hat.

Bei Post 7 „Löhnungen" . . . . . 143.400 „
welche aus dem Erfordernisse für die in Aussicht genommene Vermehrung des Mannschaftsstandes um 4 Wachtmeister, 6 Postenführer und 282 Gendarmen per . . 145.700 fl.
nach Abschlag der durch Chargenmutirungen erzielten Ersparungen per . . 2.300 „

Bei Post 8 „Diensteszulagen" . . . . . 22.450 „
welches Mehrerfordernis darin seine Erklärung findet, dass die Zahl der länger dienenden, mit höheren Diensteszulagen betheilten Mannschaft zugenommen hat.

Bei Post 9 „Massapauschale" . . . . . 13.880 „
als Jahresgebür für die bei Post 7 erwähnte Vermehrung des Mannschaftsstandes um 347 Köpfe.

Bei Post 11 „Massaeinlage" . . . . . 27.760 „
welche ebenfalls für die Standesvermehrung um 347 Köpfe entfallen.

Bei Post 12 „Quartier- und Schlafgelder" . . . . . 8.347 fl.
welches Mehrerfordernis in der sub 1 ausgewiesenen Vermehrung, beziehungsweise Regelung des Standes der Officiere u. s. w. in der sub 7 bezifferten Vermehrung des Mannschaftsstandes seine Begründung findet.

Bei Post 14 „Reise- und Transportsauslagen" . . . . . 10.174 „
„ „ 16 „Kanzleiauslagen" . . . . . 1.466 „
„ „ 17 „Sanitätsauslagen" . . . . . 1.085 „
„ „ 18 „Armatur und Munition" . . . . . 3.262 „
„ „ 21 „Verschiedene andere Auslagen" . . . . . 658 „

Die bei den vorstehenden Posten 14, 16, 17, 18 und 21 resultirenden Mehrerfordernisse sind hauptsächlich durch die sub Post 12 erwähnten Vermehrungen des Officiers- und Mannschaftsstandes bedingt.

Der gewöhnliche Intercalarabstrich wurde auch für das Jahr 1889 wie im Vorjahre mit 100.000 „
eingestellt, doch wird es von den öffentlichen Sicherheitsverhältnissen abhängen, ob derselbe im vollen Betrage wird zur Realisirung gelangen können.

Außerdem wurde noch ein besonderer Intercalarabstrich für das nächste Jahr, unter Inaussichtnahme der Realisirung der beabsichtigten Standesvermehrungen erst mit 1. Mai, eingestellt im Betrage von . . . . . 70.068 „

Nach den Hauptzwecken vertheilt sich das ausgewiesene Erfordernis pro 1889:

a) auf die Leitung und Administration . . . . . 4·7 Procent
b) „ den Unterricht . . . . . 0·6 „
c) „ „ Sicherheitsdienst . . . . . 94·7 „
von welch' letzterem Aufwande auf die Officiere . . . . . 4·2 „
und auf die Mannschaft (Posten) . . . . . 95·8 „
entfallen.

B. Bedeckung.

Titel 1. „Landwehr".

Die Bedeckung wurde im ganzen eingestellt mit . . . . . 40.414 fl.
Im Jahre 1888 gelangten zur Einstellung . . . . . 40.414 „

ergibt sich demnach weder ein Mehr- noch ein Mindererfordernis (Seite 39, Post 1 und 2).

Titel 2. „Militärpolizeiwache".

Pro 1888 wurden genehmigt . . . . . 37.097 fl.
„ 1889 werden präliminirt . . . . . 41.832 „

daher mehr um . . . . . 4.735 fl.
welches Mehr an Einnahmen darin seinen Grund hat, dass im Jahre 1889 zwar 50 fl. an Ersätzen von Mietzinsen weniger, dagegen aber wegen des bei dem „Erfordernisse" nachgewiesenen Mehrbedarfes von 12.270 fl. an Communalbeiträgen von den Stadtgemeinden Lemberg und Krakau — 4785 fl. — mehr eingehen werden.

Titel 3. „Gendarmerie".

Bei den ordentlichen Einnahmen per . . . . . 187.033 fl.
zeigt sich gegenüber den Vorjahren mit . . . . . 182.825 „

ein Mehr von . . . . . 4.208 fl.

Dieser Betrag ist als Ersatz zu betrachten, welchen die Länder Galizien und die Bukowina an die Landesgendarmerie-Commanden daselbst für die von der Gendarmerie besorgten Geschäfte der Evidenzhaltung des Viehcatasters und der Viehbewegung in den Grenzbezirken zu leisten haben.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag: Das hohe Haus wolle den von dem k. k. Landesvertheidigungsministerium vorgelegten Voranschlag genehmigen und beschließen, dass in das Finanzgesetz pro 1889 im Capitel VIII des Erfordernisses und der Bedeckung eingestellt werde.

Capitel	Titel	Erforderniss.	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
			Gulden ö. W.			
8		VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1	Centralleitung	335.762	. . . . .	. . . . .	335.762
	2	Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	7,114.380	1,152.760	. . . . .	8,267.140
		Münzverlust bei obigem Gelde (25 Procent Agio)	. . . . .	1.395	. . . . .	1.395
	3	Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartirungsangelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlsversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtaxbemessungen und Auslagen für Druckforten zu Amtshandlungen in Militärtaxangelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	73.140	. . . . .	. . . . .	73.140
	4	Militärstiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5	Militärpolizeiwache	94.290	. . . . .	. . . . .	94.290
	6	Gendarmerie	4,948.992	. . . . .	. . . . .	4,948.992
		Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	12,599.264	1,154.155	. . . . .	13,753.419

Capitel	Titel	Bedeckung.	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
8		VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1	Landwehr	40.414	. . . . .	40.414
	2	Militärpolizeiwache	41.832	. . . . .	41.832
	3	Gendarmerie	187.033	. . . . .	187.033
		Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	269.279	. . . . .	269.279

Während der Budgetdebatte im Abgeordnetenhause wurden zwei Resolutionsanträge gestellt, und zwar: Der erste von dem Abgeordneten Dr. Roser, welcher lautet:

„Die k. k Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass bei den Lieferungen von Naturalbedürfnissen für die Armee den Producenten seitens der Heeresverwaltung die größtmöglichen Erleichterungen gewährt und ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die Heeresverwaltung verpflichtet wird, ihren Bedarf direct unter Ausschluss der Zwischenhändler bei den Producenten zu decken."

Der zweite vom Herrn Abgeordneten Skokánek des Inhalts:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der im Zuge befindlichen, durch die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. März 1888 ausgeschriebenen Offertverhandlung, betreffend die Lieferung der aus Schafwolle, Baumolle und Leinen, dann aus Leder erzeugten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die k. k. Landwehr, die Kleinindustrie in der ausgedehntesten Weise zu berücksichtigen.

Ferner wird die k. k. Regierung aufgefordert, in der nächsten Zeit dem Reichsrathe einen erschöpfenden Bericht über jene Grundsätze zu unterbreiten, nach welchen in Zukunft das Lieferungswesen auf Grundlage einer weitergehenden Theilung nach Qualitäten und nach größeren Truppenabtheilungen systemisirt werden soll.

Endlich wird die k. k. Regierung aufgefordert, bis zur definitiven Regelung des Lieferungssystems die einzelnen Lieferungsverträge nur auf eine möglichst kurze Zeit abzuschließen."

welche beide denselben Gegenstand betreffen.

Bezüglich des letzteren ist zu erwähnen, dass das darin gestellte Begehren gegenstandslos geworden ist nachdem die Offertverhandlung vom 9. März 1888 bereits abgehalten und nach der von dem Landesvertheidigungsministerium gegebenen Aufklärung die früheren Consortien bei der Lieferung berücksichtigt wurden.

Zum zweiten Punkte dieses Resolutionsantrages stellt der Berichterstatter einen Antrag, welcher in der vom Abgeordneten Dr. Menger amendirten Fassung angenommen wurde. Dieser lautet:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Es sei eine Enquête über die directe Versorgung der Bedürfnisse des Heeres und der Landwehr durch die landwirtschaftlichen und gewerblichen Producenten vorzunehmen, hiebei die Arbeiten der bisherigen Enquête zu berücksichtigen. Zu dem Zwecke sei ein Ausschuss von 24 Mitgliedern aus dem hohen Hause zu wählen.""

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diese drei Resolutionsanträge genehmigen."

Wien, 24. November 1888.

Dr. Machalski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

Capitel 9, Titel 1—9.

I. Erfordernis.

Das Gesammterfordernis wird veranschlagt mit . . . . . 1,658.895 fl.
und ist gegen die Bewilligung des Vorjahres per . . . . . 1,597.306 „

größer um . . . . . 61.589 fl.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 1,433.830 fl. und ist gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um 14.500 fl. Das Mehrerfordernis vertheilt sich hauptsächlich auf die Schulaufsicht mit 14.300 fl. und auf die Akademien der Wissenschaften mit 4000 fl., während das Erfordernis per 9900 fl. für die chemisch-technische Versuchsanstalt entfällt, nachdem diese Anstalt infolge Verschmelzung derselben mit der Kunstgewerbeschule als selbständige Anstalt aufgelassen wird.

Das außerordentliche Erfordernis beträgt 225.065 fl. und ist gegen die Bewilligung des Vorjahres größer um 47.089 fl. Als neue Posten wurden eingestellt 51.517 fl. zur Rückzahlung der Adaptirungskosten des zur Unterbringung des Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmten Hauses, 1500 fl. als erste Rate zur Restaurirung des Gebäudes für das Museum für Kunst und Industrie, 4000 fl. zur Beschleunigung der Herausgabe druckfertiger statistischer Publicationen, 5000 fl. als Subvention für die Malerakademie in Prag, 3000 fl. als Beitrag zur Restaurirung der Dominikanerkirche in Friesach. Dagegen entfallen die für das Jahr 1888 anläßlich der Jubiläumsausstellung in Wien und der Kunstausstellung in München mit 18.000 fl. bewilligten Beträge.

Was die einzelnen Titel und Positionen anlangt, glaubt der Budgetausschuß, da dieselben in der Regierungsvorlage eingehend begründet erscheinen, sich auf einige Bemerkungen beschränken zu können.

Titel 1. Centralleitung.

Unter Post Nr. 54 beansprucht die Regierung für die Inspection der Fortbildungsschulen, und zwar für Remunerationen, Reisekosten und Diäten den Betrag von 6000 fl., um 800 fl. mehr als im Vorjahre. Diese Mehreinstellung wird namentlich mit der Einführung einer fachmännischen Inspection der unlängst in Galizien entstandenen Fortbildungsschulen begründet und erscheint vollkommen gerechtfertigt, da dieser Inspection, namentlich in jenen Ländern, wo die Fortbildungsschulen erst im Entstehen begriffen sind, nicht nur die Aufgabe obliegt, die staatliche Aussicht auszuüben, sondern auch jene, die Bildung solcher Schulen zu fördern und ihnen den richtigen Weg vorzuzeichnen. Fraglich bleibt es allerdings, ob dieser Zweck nicht durch eine definitive Organisation der Inspection der Fortbildungsschulen anzustreben wäre.

Die unter Post Nr. 64 als außerordentliches Erfordernis beanspruchte Summe von 51.517 fl. soll zur Rückzahlung eines Darlehens verwendet werden, welches die Unterrichtsverwaltung zur Adaptirung des Hauses Nr. 7 am Minoritenplatze noch im Jahre 1872 im Betrage von 22.696 fl. 91 kr. auf 5 Procent contrahirt hat. Dieser Betrag ist durch Anwachsen von Zinsen, deren Auszahlung auf einen weiteren Zeitpunkt verschoben wurde, bereits auf 51.517 fl. gestiegen.

Der Budgetausschuss sieht nun davon ab, zu beurtheilen, inwiefern dieser Vorgang ein richtiger war, kann sich aber der Ansicht nicht verschließen, dass durch die sofortige Rückzahlung der obigen Summe dem Staatsschatze ein weiterer Verlust erspart bleibt.

Titel 2. Schulaufsicht.

Die Erhöhung des Erfordernisses für die Schulaufsicht um 14.300 fl. findet der Budgetausschuss für gerechtfertigt, glaubt aber bei dieser Gelegenheit die Nothwendigkeit der Systemisirung von besonderen Bezirksschulinspectorstellen betonen zu müssen, da die Entziehung der Bezirksschulinspectoren ihrer eigentlichen lehramtlichen Stellung auf die betreffenden Mittelschulen und insbesondere auf die Lehrerbildungsanstalten einen sehr schädigenden Einfluss übt.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie.

Das unter diesem Titel für das Jahr 1888 für die chemisch-technische Versuchsanstalt bewilligte Erfordernis von 9900 fl. erscheint in dem Staatsvoranschlage pro 1889 unter dem Titel „Industrielles Bildungswesen" eingestellt, da die chemisch-technische Versuchsanstalt im laufenden Jahre als selbständige Anstalt aufgelassen und mit der Kunst- und Gewerbeschule im Wien vereinigt wurde.

Titel 9. Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke.

Über die Verwendung des für Kunstaufträge, Ankäufe und Subventionen pro 1888 bewilligten Credites gibt die Beilage A Auskunft. Der Stand der Frequenz an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an der Kunstschule in Krakau ist aus den Beilagen B und C ersichtlich.

Der Budgetausschuss beantragt demnach, es seien in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 nachfolgende Positionen einzustellen, und zwar:

Capitel	Titel		Ausgaben			
			Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	1891	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
9		**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
		A. Centrale.				
	1	Centralleitung	270.100	95.417	. . . . .	365.517
	2	Schulaufsicht	655.600	. . . . .	. . . . .	655.600
	3	Akademien der Wissenschaften	79.000	7.000	. . . . .	86.000
	4	Museum für Kunst und Industrie	76.200	300	. . . . .	76.500
		Zur Restaurirung des Gebäudes (1. Rate) . . .	. . . .	. . . . .	1.500	1.500
	5	Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6	Statistische Centralcommission	78.000	4.000	. . . . .	82.000
	7	Geologische Reichsanstalt	57.000	1.500	. . . . .	58.500
	8	Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.600	200	. . . . .	27.800
		Summe (Titel 1—8) .	1,243.500	148.417	1.500	1,393.417
	9	Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
		a) Für Kunstzwecke:				
		§. 1. Akademie der bildenden Künste in Wien .	115.500	700	. . . . .	116.200
		Münzverlust	. . . .	238	. . . .	238
		Zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude (2. und letzte Rate) .	. . . .	. . . . .	13.000	13.000
		§. 2. Kunstschule in Krakau	19.700	. . . . .	. . . . .	19.700
		Münzverlust	. . . .	10	. . . . .	10
		§. 3. Malerakademie in Prag	. . . .	5.000	. . . .	5.000
		§. 4. Subvention für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . .	24.200	. . . . .	24.200
		§. 5. Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .	. . . . .	34.000
		Summe (Titel 9, §§. 1—5). .	169.200	30.148	13.000	212.348

Capitel	Titel		Ausgaben			
			Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	1891	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
		b) Für archäologische Zwecke:				
9	9	§. 6. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	. . . . .	. . . . .	11.430
		§. 7. Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
		Subvention für den Wiener Dombauverein	. . . .	2.000	. . . . .	2.000
		Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilika in Seckau	. . . .	. . . . .	5.000	5.000
		Zur Restaurirung der Dominikanerkirche in Friesach: Staatsbeitrag	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
		Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (4. Rate)	. . . .	. . . . .	5.000	5.000
		Zur Restaurirung des Domes in Sebenico: Mehrerfordernis	. . . .	. . . . .	2.000	2.000
		Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . .	. . . . .	15.000	15.000
		§. 8. Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
		Summe (Titel 9, §§. 6—8)	21.130	2.000	30.000	53.130
		Summe (Titel 9, §§. 1—8)	190.330	32.148	43.000	265.478
		Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,433.830	180.565	44.500	1,658.895

Capitel	Titel		Einnahmen		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		A. Centrale.			
9	1	Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
	3	Statistische Centralcommission	4.800	200	5.000
	4	Geologische Reichsanstalt	2.900	. . . . .	2.900
	5	Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	980	. . . . .	980
	6	Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke: a) Einnahmen für Kunstzwecke: §. 1. Academie der bildenden Künste in Wien	5.440	. . . . .	5.440
		§. 2. Kunstschule in Krakau	350	. . . . .	350
		b) Einnahmen für archäologische Zwecke: §. 3. Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
		Summe	26.495	2.400	28.895

Wien, 28. November 1888.

Bobrzyński,

Berichterstatter.

Beilage A.

Nachweisung

der Verwendung des Credites 1888, Erfordernis Titel 9, §. 4, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen mit 31. October 1888.

Neue Kunstaufträge wurden ertheilt:

1. Rybkowski Thaddäus:
   Ölgemälde, darstellend eine Marktscene.
2. Pendl Emanuel:
   Porträtmedaillon sammt Grabstein für die Ruhestätte des Sectionschefs Karl Fiedler.

Zur Weiterführung bereits in den Vorjahren ertheilter größerer Kunstaufträge wurden weitere Raten bewilligt:

1. Tautenhayn Josef:
   Bronzerelief, die Geburt der Aphrodite.
2. Griepenkerl Christian:
   Die noch fehlenden zwei Bilder des „Feuerbach'schen Gemälde-Cyclus" für die Decke der Aula der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.
3. Trenkwald Josef Matthias:
   Aquarellskizzen und figurelle Cartons für die Votivkirche (7. und letzte Capelle des Marienchores und Ausführung der Wandmalerei).

Angekauft wurden die Gemälde:

1. Marrold Ludwig:
   Ölgemälde, „Marktscene".
2. Kossak Julius:
   Aquarell, „Einzug des Kronprinzen in Krakau".
3. Schikaneder Jakob:
   Ölgemälde, „Trübe Heimfahrt".
4. Bacher Rudolf:
   Ölgemälde, „Erlöst".
5. Lichtenfels Eduard, R. v.:
   Ölgemälde, „Partie von Gmünd".
6. Pausinger Franz v.:
   Ölgemälde, „Futterstadl im Winter".

Subventionen wurden ertheilt:

1. Aquaroli Dominik:
   Restaurirung des Muttergottesbildes von Girolamo di S. Croce in der Pfarrkirche zu Isola.
2. Lauser Wilhelm, Dr.:
   Herausgabe der „Allgemeinen Kunstchronik".
3. Franciscanerkloster in Zara.
   Restaurirung der Chorstühle der Franciscaner-Klosterkirche in Zara.
4. Comité zur Errichtung eines Liebenberg-Denkmales.

Sonstige Auslagen:

Dem Vereine zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Beilage B.

Frequenz

der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Schulen	Sommersemester 1887/88		Wintersemester 1888/89	
	Anzahl der			
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	87	35	96	30
Allgemeine Bildhauerschule	25	21	29	22
4 Specialschulen für Historienmalerei	37	—	39	—
Specialschule für Landschaftsmalerei	7	—	7	—
Specialschule für Thiermalerei	4	—	2	—
Specialschule für Kupferstecherei	2	—	2	—
Specialschule für Graveur- und Medailleurkunst	2	2	3	1
2 Specialschulen für Architektur	31	—	36	—
5 Specialschulen für höhere Bildhauerei	20	—	22	—
Zusammen	215	58	236	53
Summe	273		289	

Beilage C.

K. k. Kunstschule in Krakau.

Erfolg der Schülereinschreibungen für das Schuljahr 1888/89.

Jahrgang des Studiums	Allgemeine Zeichenschule		Allgemeine Malerschule		Specialschule für Historienmalerei		Anmerkung
	ordentliche Schüler	außerordentliche Schüler und Hospitanten	ordentliche Schüler	außerordentliche Schüler und Hospitanten	ordentliche Schüler	außerordentliche Schüler und Hospitanten	
I.	19	1	8	2	6	.	
II.	6	.	6	1	.	.	
III.	12	.	.	.	.	.	
Zusammen .	37	1	14	3	6	.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Dem von der k. k. Regierung vorgelegten Detailvoranschlage für das Jahr 1889 sind erläuternde Bemerkungen beigelegt, welche zwei nach Titeln und Paragraphen geordnete Zusammenstellungen enthalten, deren eine pag. 64—69 die für das Jahr 1888 bewilligten und die jetzt für das Jahr 1889 angesprochenen Credite, die zweite pag. 86, 87 die für das Jahr 1888 veranschlagten und die für das Jahr 1889 in Aussicht genommenen Einnahmen enthält.

Beide Zusammenstellungen weisen auch die Differenzen zwischen den Ansätzen des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 und jenen des Voranschlagentwurfes für das Jahr 1889 aus.

Die erläuternden Bemerkungen begründen pag. 70—85 die angesprochenen Credite und pag. 88—91 die präliminirte Bedeckung.

Die Regierung präliminirt:

I. Erfordernis.

(Capitel 9, Titel 10—13.)

Titel 10. Erfordernis der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

§. 1. Österreich unter der Enns.

Als ordentliche Ausgabe	523.000 fl.
gegen das Vorjahr mit	573.500 fl.
um	50.500 fl. weniger.

Für außerordentliche Ausgaben auf Neubauten mit der Verwendungsdauer

bis Ende März 1891	9.635 fl.
gegen das Vorjahr mit	3.465 „
um	6.170 fl. mehr.

Beide Ansätze wären zu genehmigen.

§. 2. Österreich ob der Enns.

An ordentlichen Ausgaben . . . . . 185.300 fl.
wie im Jahre 1888.

Für außerordentliche Erfordernisse wird nichts angesprochen; im Jahre 1888 waren 1.165 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 bewilligt.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

§. 3. Salzburg.

Als ordentliches Erfordernis . . . . . 104.100 fl.
gegen das Jahr 1888 mit . . . . . 101.800 „
um . . . . . 2.300 fl. mehr.

Obiger Betrag wäre in den Voranschlag einzustellen.

§. 4. Tirol.

Als ordentliches Erfordernis . . . . . 392.700 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 384.600 „
um . . . . . 8.100 fl. mehr.
Für außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . . . . . 1.000 fl.

Für das Jahr 1888 waren ebenfalls 1.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 genehmigt.

Der angesprochene Credit wäre zu genehmigen.

§. 5. Vorarlberg.

Die ordentlichen Auslagen mit . . . . . 38.000 fl.
gegen das Jahr 1888 per . . . . . 39.300 „
um . . . . . 1.300 fl. weniger.

Der angesprochene Betrag wäre zu genehmigen.

§. 6. Steiermark.

Für ordentliche Ausgaben . . . . . 378.200 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 394.000 „
um . . . . . 15.800 fl. weniger.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

§. 7. Kärnten.

Das ordentliche Erfordernis mit . . . . . 154.400 fl.
gegen das Jahr 1888 mit . . . . . 150.300 „
um . . . . . 4.100 fl. mehr.
Als außerordentlicher Credit . . . . . 420 fl.
zur Rückzahlung von Passivcapitalien mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890.

Beide Ansätze wollen genehmigt werden.

§. 8. Krain.

An ordentlichen Ausgaben . . . . . 177.400 fl.
gegen das Jahr 1888 mit . . . . . 181.700 „
um . . . . . 4.300 fl. weniger.

Der Voranschlag der Regierung wäre zu genehmigen.

§. 9. Triest.

Ordentliches Erfordernis . . . . . 59.300 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 61.000 „
um . . . . . 1.700 fl. weniger.

Der angesprochene Credit wäre zu bewilligen.

§. 10. Görz.

An ordentlichen Ausgaben	83.400 fl.
gegen das Jahr 1888	87.200 „
um	3.800 fl. weniger.

Als außerordentliches Erfordernis war im Jahre 1888 der Betrag von 900 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende 1890 bewilligt.

Der veranschlagte Betrag wäre zu genehmigen.

§. 11. Istrien.

Das ordentliche Erfordernis mit	102.200 fl.
gegen das Vorjahr mit	100.400 „
um	1.800 fl. mehr.

Der beanspruchte Credit wäre zu bewilligen.

§. 12. Dalmatien.

Für ordentliche Auslagen	305.600 fl.
gegen das Jahr 1888 mit	307.400 „
um	1.800 fl. weniger.
Als außerordentliches Erfordernis für Neu-, Um- und Zubauten	32.200 „
gegen das Vorjahr mit	37.700 „
um	5.500 fl. weniger.
An Baubeiträgen	2.000 fl.
gegen das Vorjahr mit	1.500 „
um	500 fl. mehr.

Diese beiden Credite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891.

Alle drei Ansätze wären zu genehmigen.

§. 13. Böhmen.

Als ordentliches Erfordernis	1,100.000 fl.
gegen das Vorjahr mit	1,123.000 „
um	23.000 fl. weniger.
Als außerordentliche Ausgaben:	
a) Für Neubauten und größere Bauherstellungen	51.100 fl.
gegen das Jahr 1888 mit	18.000 „
um	33.100 fl. mehr.
b) Als Baubeiträge	6.000 fl.
im Vergleiche zum Vorjahre mit	16.930 „
um	10.930 fl. weniger.
c) Für Vorschüsse gegen Ersatz	5.300 fl.

welcher Betrag auch im Jahre 1888 veranschlagt war.

Diese drei Credite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891.

Dem Antrage der Regierung wäre zuzustimmen.

§. 14. Mähren.

Als ordentliches Erfordernis	560.100 fl.
gegen das Vorjahr mit	552.000 „
um	8.100 fl. mehr.

Für außerordentliche Auslagen für Neubauten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 waren im Jahre 1888 2.453 fl. genehmigt.

Der angesprochene ordentliche Credit wäre zu bewilligen.

§. 15. Schlesien.

Als ordentliches Erfordernis . . . . . 117.700 fl.
im Vorjahre waren genehmigt . . . . . 116.800 „
daher die Anforderung um . . . . . 900 fl. höher.
Für außerordentliche Ausgaben (Baubeiträge) . . . . . 4.000 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 2.500 „
um . . . . . 1.500 fl. mehr.

Beide Credite wären zu genehmigen, und zwar der außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891.

§. 16. Galizien.

Als ordentliches Erfordernis . . . . . 1,305.000 fl.
gegen das Jahr 1888 mit . . . . . 1,298.500 „
um . . . . . 6.500 fl. höher.
Als außerordentliche Ausgabe für Neu-, Um- und Zubauten . . . . 45.000 fl.
im Vergleiche mit 1888 . . . . . 75.000 „
um . . . . . 30.000 fl. weniger

Der letztere Credit mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891. Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

	Ordentliche Ausgaben			
	Voranschlag für das Jahr 1889	Voranschlag für das Jahr 1888	Voranschlag für das Jahr 1889 höher um	Voranschlag für das Jahr 1889 niedriger um
	Gulden in öst.			
a) Ausgaben der Fonde	5,732.700	5,798.700	—	66.000
Rechnet man hiezu das den Gegenstand einer besonderen Berichterstattung bildende				
b) Erfordernis der Religionsforste und Domänen (Titel 10, §. 19)	336.610	333.630	2.980	—
so ergeben sich zusammen	6,069.310	6,132.330	—	63.020

Das ordentliche Erfordernis mit Ausschluss der Forste und Domänen verminderte sich um den obigen Betrag von 66.000 fl., hauptsächlich weil sich infolge des anlässlich der Adjustirung der Pfründenfassionen erhobenen höheren Localeinkommens ein geringeres Erfordernis an Dotationsergänzungen ergibt und weil mit Rücksicht auf das Gesetz vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, in Niederösterreich ein geringerer Anspruch auf Remunerationen gestellt wird.

Aus dem Ausweise der Regierungsvorlage Seite 70 ist zu entnehmen, dass das Erfordernis an Dotationsergänzungen und Messestipendien gegen das infolge des Gesetzes vom 19. April 1885 für das Jahr 1888 präliminirte Erfordernis von 2,048.230 fl., nach dem vorliegenden Voranschlage auf 1,961.065 fl., das ist um 87.165 fl. gesunken ist.

Für das Jahr 1889 werden geringere Baubeiträge gefordert, daher das außerordentliche Erfordernis um 11.900 fl. kleiner ist als im Jahre 1888.

Im Anschlusse an den vorstehenden Titel wurde vom Ausschusse der ihm zur Zahl 3001 A. H. zugewiesene Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Adam Kopyciński in Verhandlung genommen.

Dieser Zusatzantrag lautet wie folgt:

In Erwägung, dass die ungenügende Dotirung der Professoren der Theologie an den bischöflichen Diöcesananstalten bei der Berathung des Staatsvoranschlages sowohl im Budgetausschusse, als auch im hohen Hause seit mehreren Jahren den Gegenstand eingehender Erörterungen und mehrerer Resolutionen bildete, welche auch vom hohen Hause angenommen wurden;

in weiterer Erwägung, dass der Budgetausschuss im Jahre 1888 folgenden Beschluss fasste: „Auch diesmal wurde anerkannt, dass die Besoldungen der genannten Professoren ungenügend und daher einer

§. 17. Krakau.

Für ordentliche Ausgaben . . . . . 96.100 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 94.700 „
um . . . . . 1.400 fl. mehr,
was zu genehmigen wäre.

§. 18. Bukovina.

An ordentlichen Ausgaben . . . . . 50.200 fl.
gegen das Jahr 1888 mit . . . . . 47.200 „
um . . . . . 3.000 fl. höher.

Als außerordentliches Erfordernis für Neu-, Um- und Zubauten mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 . . . . . 3.958 fl.

Im Jahre 1888 wurde hiefür kein Credit angesprochen, wohl aber für Vorschüsse
gegen Ersatz . . . . . 2.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890. Diese Anträge der Regierung wären zu genehmigen.

Hienach beziffert sich das Gesammterfordernis der Religionsfonde:

Außerordentliche Ausgaben				Zusammen			
Voranschlag für das Jahr 1889	Voranschlag für das Jahr 1888	Voranschlag für das Jahr 1889		Voranschlag für das Jahr 1889	Voranschlag für das Jahr 1888	Voranschlag für das Jahr 1889	
		höher	niedriger			höher	niedriger
		um				um	
reichischer Währung							
160.613	172.513	—	11.900	5,893.313	5,971.213	—	77.900
29.400	38.800	—	9.400	366.010	372.430	—	6.420
190.013	211.313	—	21.300	6,259.323	6,343.643	—	84.320

Regelung, beziehungsweise der Aufbesserung bedürftig sind, womit auch die Normirung der Pensionsbezüge in Verbindung steht (499 der Beilagen Seite 8)“;

dann in Erwägung, dass es denn doch eine Pflicht des Staates sei, den Professoren der Theologie an den bischöflichen Diöcesananstalten eine nicht nur ihrer wichtigen Stellung entsprechende Besoldung zu geben, sondern ihnen überhaupt eine menschenwürdige Existenz zu verschaffen;

in Erwägung, dass der Herr Cultusminister im vorigen Jahre im Budgetausschusse ausdrücklich erklärt hatte, dass die hohe Regierung dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwende;

und in endlicher Erwägung, dass der Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 bereits in Vorberathung des Budgetausschusses sich befindet, wird im Sinne des §. 31 der Geschäftsordnung des Reichsrathes folgender Zusatzantrag zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause noch in der diesjährigen Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Gehalte und der Pensionsverhältnisse der Professoren der Theologie an den bischöflichen Diöcesananstalten vorzulegen und das hiedurch erwachsende höhere Erfordernis im Wege eines entsprechenden Nachtragscredites anzusprechen.“

Der obige Antrag hat nicht den Charakter eines Zusatzantrages zum Voranschlage, sondern derselbe wäre als ein gewöhnlicher motivirter Resolutionsantrag zu behandeln.

Obgleich Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht erklärte, „dass die entsprechenden Vorverhandlungen über diese Angelegenheit eingeleitet wurden, augenblicklich in dieser Sache eine Verhandlung mit dem Finanzministerium schwebe, und dass somit die Cultusverwaltung in nicht ferner Zeit in die Lage kommen dürfte, mit Anträgen an die Legislative heranzutreten“, so beschloss

dennoch der Budgetausschuss einhellig, der allseitig anerkannten Nothwendigkeit der Aufbesserung der materiellen Lage der in Rede stehenden Professoren, sowie der daraus entspringenden Mehrbelastung des Religionsfondes einen bestimmteren Ausdruck zu geben, und beantragt daher folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe noch in diesem Sessionsabschnitte einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Gehalte und Pensionsverhältnisse der Professoren der Theologie an den bischöflichen Diöcesanlehranstalten, vorzulegen."

Mit dieser Resolution wird auch die dem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesene, denselben Gegenstand betreffende Petition der Professoren der Theologie an den bischöflichen Lehranstalten zu Przemyś und Tarnów in Galizien (Nr. 5151 A. H.) erledigt.

Titel 11. Stiftungen und Beiträge für katholische Cultuszwecke.

§. 1. Stiftungen.

Als Ordinarium 31.300 fl. wie für das Jahr 1888.
Dieser Betrag wäre zu bewilligen.

§. 2. Beiträge.

Als ordentliches Erfordernis	123.700 fl.
gegen das Vorjahr mit	118.600 „
um	5.100 fl. mehr.
Als Extraordinarium	37.570 fl.
gegen das Jahr 1888 mit	51.642 fl.
um	14.072 fl. weniger,
im ganzen um	8.972 fl. weniger.

Beide Ansätze wären zu genehmigen.

Die Summe dieses Titels würde hienach im Ordinarium	155.000 fl.
im Extraordinarium	37.570 „
im ganzen	192.570 fl. betragen.

Titel 12. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

§. 1. Evangelischer Oberkirchenrath.

Als Ordinarium	33.700 fl.
gegen das Vorjahr mit	33.100 „
um	600 fl. mehr.

Als Extraordinarium 300 fl. wie im Jahre 1888.

Der Antrag wäre zu genehmigen.

§. 2. Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses.

Als ordentliches Erfordernis	80.000 fl.
wie im Vorjahre.	
Als Extraordinarium	5.000 fl.
welche gegen das Jahr 1888 einen Mehranspruch bilden.	
Im ganzen um	5.000 fl. mehr.

Die angesprochenen Credite wären zu bewilligen.

Demnach wäre das Erfordernis des Titels 12:

im Ordinarium	113.700 fl.
im Extraordinarium	5.300 „
zusammen	119.000 fl.

Titel 13. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Für Dalmatien als ordentliches Erfordernis	81.800 fl.
gegen das Vorjahr mit	81.000 „
um	800 fl. mehr.
Als außerordentliches Erfordernis	10.600 fl.
gegen das Jahr 1888 mit	10.000 „
um	600 fl. mehr,
im ganzen um	1.400 fl. mehr.

Nach den obigen Anträgen würde das Gesammterfordernis für Cultus Capitel 9, Titel 10, 11, 12, 13 im Ordinarium 6,419.810 fl.
gegen das Vorjahr mit 6,476.330 „
um 56.520 fl. weniger,
und im Extraordinarium 243.483 fl.
gegen das Vorjahr mit 273.255 „
um 29.772 fl. weniger,
daher im ganzen 6,663.293 fl.
gegen das Vorjahr mit 6,749.585 „
um 86.292 fl. weniger
betragen.

II. Bedeckung.

(Capitel 9, Titel 7 und 8.)

Die nachfolgenden Anträge der Regierung in den einzelnen Paragraphen werden zur Annahme empfohlen.

Die Regierung veranschlagt:

Titel 7. Einnahmen der Religionsfonde.

§. 1. Österreich unter der Enns.

Als ordentliche Einnahmen	665.800 fl.
gegen das Vorjahr mit	667.700 „
daher um	11.900 fl. weniger.
An außerordentlichen Einnahmen wird nichts präliminirt.	
Im Jahre 1888 waren veranschlagt	542 fl.
deshalb für 1889 um	12.442 fl. weniger.
Im Vergleiche zum Erfordernisantrage mit	532.635 fl.
ergibt sich ein Überschuss von	133.165 „

§. 2. Österreich ob der Enns.

Nur im Ordinarium	144.600 fl.
gegen das Vorjahr mit	146.000 „
um	1.400 fl. weniger.
Im Vergleiche zum Erfordernisantrage von	185.300 fl.
zeigt sich ein Abgang von	40.700 „

§. 3. Salzburg.

An ordentlichen Einnahmen	10.700 fl.
gegen das Vorjahr mit	10.600 „
um	100 fl. mehr.
Mit dem Erfordernis	104.100 fl.
verglichen stellt sich ein Abgang von	93.400 „
heraus.	

§. 4. Tirol.

An ordentlichen Einnahmen	99.300 fl.
gegen das Vorjahr mit	98.700 „
um	600 fl. mehr.
An außerordentlichen Einnahmen wie im Jahre 1888	2.218 fl.
Im Vergleiche dieser Einnahme von	101.518 fl.
mit dem Erfordernis von	393.700 „
zeigt sich ein Abgang von	292.182 fl.

§. 5. Vorarlberg.

Im Ordinarium	700 fl.
gegen das Jahr 1888 mit	600 „
um	100 fl. mehr.
Außerordentliche Einnahmen wurden nicht präliminirt.	
Dieser Einnahme von	700 fl.
steht gegenüber das Erfordernis von	38.000 „
weshalb sich ein Abgang von	37.300 fl.
ergibt.	

§. 6. Steiermark.

An ordentlichen Einnahmen	223.900 fl.
gegen das Vorjahr mit	220.700 „
um	3.200 fl. mehr.
Im Vergleiche zum Erfordernis von	378.200 fl.
stellt sich ein Abgang von	154.300 fl.
heraus.	

§. 7. Kärnten.

An ordentlichen Einnahmen	79.600 fl.
gegen das Jahr 1888 mit	78.900 „
um	700 fl. mehr.
Im Vergleiche zum Erfordernis von	154.820 fl.
ergibt sich ein Abgang von	75.220 fl.

§. 8. Krain.

An ordentlichen Einnahmen	79.400 fl.
im Vorjahre mit	77.300 „
daher um	2.100 fl. mehr.
Im Vergleiche mit dem Erfordernis von	177.400 fl.
zeigt sich ein Abgang von	98.000 fl.

§. 9. Triest.

Im Ordinarium war im Vorjahre	11.200 fl.
Im Vergleiche zum Erfordernis von	59.300 fl.
stellt sich ein Abgang von	48.100 fl.
heraus.	

§. 10. Görz.

An ordentlichen Einnahmen	24.000 fl.
wie im Jahre 1888.	
Im Vergleiche zum Erfordernis von	83.400 fl.
resultirt ein Abgang von	59.400 fl.

§. 11. Istrien.

Im Ordinarium	10.800 fl.
gegen das Vorjahr mit	11.100 „
um	300 fl. weniger.
Im Vergleiche mit dem Erfordernis von	102.200 fl.
verbleibt ein Abgang von	91.400 fl.

§. 12. Dalmatien.

An ordentlichen Einnahmen	20.600 fl.
gegen das Vorjahr mit	18.800 „
um	1.800 fl. mehr.
Im Vergleiche zum Erfordernis von	339.800 fl.
zeigt sich ein Abgang von	319.200 fl.

§. 13. Böhmen.

Im Ordinarium	854.700 fl.
gegen das Jahr 1888 mit	857.900 „
um	3.200 fl. weniger.
Im Extraordinarium	1.774 fl.
gegen das Vorjahr mit	2.059 „
um	285 fl. weniger.
Im ganzen	856.474 fl.
gegen das Vorjahr mit	859.959 „
um	3.485 fl. weniger.
Im Vergleiche zum Erfordernis:	
im Ordinarium mit	1,100.000 fl.
im Extraordinarium mit	62.400 „
zusammen	1,162.400 fl.
stellt sich ein Abgang von	305.926 fl.
heraus.	

§. 14. Mähren und Schlesien.

An ordentlichen Einnahmen	600.700 fl.
gegen das Jahr 1888 mit	597.800 „
um	2.900 fl. mehr.
Im Vergleiche zum ordentlichen Erfordernis von	677.800 fl.
und zum außerordentlichen Erfordernis von	4.000 „
zusammen	681.800 fl.
zeigt sich ein Abgang von	81.100 fl.

§. 15. Galizien.

Im Ordinarium	600.700 fl.
gegen das Vorjahr mit	597.800 „
um	2.900 fl. mehr.
Im Extraordinarium	45.000 fl.
gegen das Vorjahr mit	75.000 „
um	30.000 fl. weniger.
Im Vergleiche mit dem:	
ordentlichen Erfordernis von	1,305.000 fl.
und dem außerordentlichen Erfordernis von	45.000 „
zusammen	1,350.000 fl.
würde der Abgang	704.300 fl.
betragen.	

§. 16. Krakau.

Im Ordinarium . . . . . 25.300 fl.
gegen das Vorjahr mit 26.200
um . . . . . 900 fl. weniger.
Im Vergleiche zum Erfordernisse von . . . . . 96.100 fl.
ergibt sich ein Abgang von . . . . . 70.800 fl.

§. 17. Bukowina.

Im Ordinarium . . . . . 4 fl. wie im Vorjahre.
Im Vergleiche zum Erfordernis:
im Ordinarium . . . . . 50.200 fl.
im Extraordinarium . . . . . 3.958 „
zusammen . . 54.158 fl.
resultirt ein Abgang von . . . . . 54.154 fl.

Die Bedeckung des Titels 7 „Einnahmen der Religionsfonde" ohne Einrechnung des Ertrages der Forste und Domänen beträgt sonach
a) an ordentlichen Einnahmen . . . . . 3,269.904 fl.
b) an außerordentlichen . . . . . 48.992 „
zusammen . 3,318.896 fl.

Rechnet man hiezu:
das Erträgnis der Forste und Domänen ad a) . . . . . 502.460 fl.
ad b) . . . . . 3.130 „
zusammen . . 505.590 fl.
so ist für das Jahr 1889 beim Titel 7 eine Bedeckung im ganzen von . . . . . 3,824.486 fl.
in Aussicht zu nehmen.

Titel 8 „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken":
an ordentlichen Einnahmen . . . . . 13.100 fl.
an außerordentlichen . . . . . 126 „
zusammen . . 13.226 fl.

Im Vergleiche zum Erfordernis:
im Ordinarium . . . . . 155.000 fl.
im Extraordinarium . . . . . 37.570 „
zusammen . . 192.570 fl.
zeigt sich ein Abgang von . . . . . 179.344 fl.
Die Gesammtbedeckung des Capitels IX, Titel 7 und 8 beträgt . . . 3,837.712 fl.
im Vergleiche zum Vorjahre mit . . . . . 3,876.666 „
um . . . . . 38.954 fl. weniger.
Im Vergleiche zum Erfordernis von . . . . . 6,663.293 fl.
beträgt der Abgang . . . . . 2,825.581 „
und ist im Vergleiche zum Vorjahre mit . . . . . 2,872.919 „
um . . . . . 47.338 fl. geringer.

In der 224. Sitzung der X. Session des hohen Hauses wurden folgende Resolutionsanträge eingebracht, und zwar:

I. Vom Herrn Abgeordneten Mandyczewski:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, dass schon mit dem Jahre 1887

1. die alljährige Dotation des griechisch-katholischen Bischofs in Stanislau auf das im Königreiche Galizien übliche Maß, das ist auf mindestens 12.000 fl. österr. Währung erhöht werde;

2. die Gehalte der Domcapitulare in allen drei griechisch-katholischen Diöcesen Galiziens entsprechend der Standeswürde und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen bemessen werden;

3. zur Unterbringung des griechisch-katholischen Domcapitels und der Domvicäre in Stanislau ein entsprechendes Locale aufgenommen werde;

4. die der Stanislauer Diöcese angehörenden gegenwärtig im griechisch-katholischen Generalseminarium in Lemberg ihr Unterkommen findenden Hörer des vierten Jahres der Theologie in Stanislau als dem Sitze ihres betreffenden Bischofs untergebracht werden."

II. Vom Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Sorge zu tragen, dass

1. von den Beneficiaten wegen Nichtverkürzung ihrer Congrua nur der in den adjustirten Fassionen eingestellte fixe Steuerbetrag zu entrichten sei;

2. die Congrua nicht decursiv, sondern anticipando angewiesen und flüssig gemacht werde;

3. bei Wahrung der Totalitäten der Erectionalgründe die hieraus mehrmals entstehenden Kosten nicht als Last dem Beneficiaten auferlegt werden."

Ad I. Die Dotationen der Domcapitulare sind nicht nur beim Domcapitel in Stanislau ungenügend, sondern auch bei mehreren anderen Capiteln in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besteht dieser Übelstand, und Seine Excellenz der Herr Cultusminister hat auch, entsprechend seinem bei der Verhandlung über den Voranschlag für das Jahr 1888 gegebenen Versprechen, die Erhebung der Dotationsverhältnisse aller Capiteln eingeleitet, um eine Grundlage für eine, mit der bei der Seelsorgegeistlichkeit durchgeführten, gleichartige Regelung der Dotation der Dignitäten und Canonicate bei den Capiteln festzustellen.

Indem der Budgetausschuss einen baldigen Abschluss dieser Angelegenheit als wünschenswert erachtet, stellt derselbe folgenden Resolutionsantrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Dotation der Dignitäten und Canonicate bei den Capiteln in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vorzulegen."

Bezüglich der definitiven Ordnung der Dotation des griechisch-katholischen Bischofs in Stanislau, dann betreffend die gemeinschaftliche Unterbringung des Domcapitels und der Domvicäre, sowie der Hörer des IV. Jahrganges der Theologie in eigens für selbe bestimmten Häusern in Stanislau erklärte Seine Excellenz, „dass die obwaltenden besonderen Verhältnisse gegenwärtig noch nicht gestatten, mit der definitiven Regelung der Dotation des Bischofs vorzugehen, somit es vorläufig bei der provisorischen Erhöhung der ursprünglich mit 7.000 fl. bemessenen Dotation zu verbleiben hätte."

„Bezüglich der Beistellung geeigneter Localitäten für das Domcapitel und das Priesterhaus wird eine Verhandlung im Einvernehmen mit dem Herrn Bischof eingeleitet werden."

„Die Errichtung des IV. Jahrganges der theologischen Studien in Stanislau wird die Cultusverwaltung in Erwägung nehmen."

Ad II. Der Budgetausschuss kann die Anträge des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz nicht befürworten, weil

1. bei der Verfassung der Fassionen die damals das Beneficium belastenden Steuern und öffentlichen Abgaben (§. 3, 2 a) des Gesetzes vom 19. April 1885) nur für die erste Ermittlung der den Religionsfond treffenden Ergänzung des Seelsorgereinkommens bis zur Höhe der gesetzlichen Congrua in das Einbekenntnis aufgenommen wurden; dagegen die Verpflichtung des Religionsfondes zur Leistung der Ergänzung, sowie auch der Rechtsanspruch der Seelsorgegeistlichkeit auf diese Ergänzung von der selbständig vorgehenden variirenden Besteuerung des Pfründeneinkommens abhängt, und es Sache des allenfalls hiedurch verkürzten Beneficiaten ist, seinen Anspruch geltend zu machen,

2. weil die Congrua aus Einnahmen verschiedener Einkommensquellen (§. 3, 1) des obcitirten Gesetzes) besteht, deren Erträgnisse nicht in gleichen Terminen und Zeitabschnitten fällig werden; übrigens der Pfründner nur für die Dauer seiner Thätigkeit auf die Congrua, respective deren Theil Anspruch hat, weshalb, selbst wenn der Antragsteller nur die aus dem Religionsfonde zu beziehenden Barbeträge im Auge hätte, durch eine Änderung der bestehenden Vorschriften die Ausgleichung der Ansprüche zwischen den Bezugsberechtigten beim Wechsel in der Person des Beneficiaten erschwert werden würde. Endlich

3. ist der Beneficiat verpflichtet, die Integrität des Pfründenvermögens zu wahren, und er ist berechtigt, in Streitfällen seine Kosten gegen den Gegner bei der competenten Behörde zu liquidiren.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag: Das hohe Haus wolle über die Resolutionsanträge des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz zur Tagesordnung übergehen.

III.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Anträge, sowie in dem Berichte über den Voranschlag der Religionsforste und Domänen enthaltenen Ausführungen wären in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 die folgenden Positionen einzustellen, und zwar:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10		**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			B. Cultus.				
			Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde:				
		1	Österreich unter den Enns	523.000			523.000
			Neu-, Um- und Zubauten			9.635	9.635
		2	Österreich ob der Enns	185.300			185.300
		3	Salzburg	104.100			104.100
		4	Tirol	392.700	1.000		393.700
		5	Vorarlberg	38.000			38.000
		6	Steiermark	378.200			378.200
		7	Kärnten	154.400			154.400
			Rückzahlung von Passiv-Capitalien		420		420
		8	Krain	177.400			177.400
		9	Triest	59.300			59.300
		10	Görz	83.400			83.400
		11	Istrien	102.200			102.200
		12	Dalmatien	305.600			305.600
			Neu-, Um- und Zubauten			32.200	32.200
			Baubeiträge			2.000	2.000
		13	Böhmen	1,100.000			1,100.000
			Neubauten und größere Bauherstellungen			51.100	51.100
			Baubeiträge			6.000	6.000
			Vorschüsse gegen Ersatz			5.300	5.300
		14	Mähren	560.100			560.100
		15	Schlesien	117.700			117.700
			Beiträge			4.000	4.000
		16	Galizien	1,305.000			1,305.000
			Neu-, Um- und Zubauten			45.000	45.000
		17	Krakau	96.100			96.100
		18	Bukowina	50.200			50.200
			Neu-, Um- und Zubauten			3.958	3.958
			Summe (Titel 10, §§. 1—18)	5,732.700	1.420	159.193	5,893.313
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	336.610			336.610
			Neubauten und Realitäten-Ankauf			16.560	16.560
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		7.050		7.050
			Servituten-Regulirung und Ablösung		2.020		2.020
			Sonstige außerordentliche Auslagen		3.770		3.770
			Summe (Titel 10, §. 19)	336.610	12.840	16.560	366.010
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	6,069.310	14.260	175.753	6,259.323

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . . .	31.300
		2	Beiträge	123.700	. . . . .	. . . . .	123.700
			Zur Restaurirung des Portalvorbaues der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Zur Inangriffnahme des Wiederaufbaues der Thürme der Hauptfarrkirche in Wiener-Neustadt (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche (3. Rate)	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Auf Bauherstellungen am Kapuzinerklostergebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	4.400	4.400
			Zum Baue der Kirche in St. Vito (Patronatsbeitrag)	. . . . .	. . . . .	2.170	2.170
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	155.000	. . . . .	37.570	192.570
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.700	300	. . . .	34. 000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	80.000	5.000	. . . . .	85.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	113.700	5.300	. . . .	119.000
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
			Dalmatien	81.800	. . . . .	. . . . .	81.800
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	10.600	10.600
			Summe (Titel 13)	81.800	. . . . .	10.600	92.400
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13)	6,419.810	19.560	223.923	6,663.293

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	665.800		665.800
		2	„ ob der Enns	144.600		144.600
		3	Salzburg	10.700		10.700
		4	Tirol	99.300	2.218	101.518
		5	Vorarlberg	700		700
		6	Steiermark	223.900		223.900
		7	Kärnten	79.600		79.600
		8	Krain	79.400		79.400
		9	Triest	11.200		11.200
		10	Görz	24.000		24.000
		11	Istrien	10.800		10.800
		12	Dalmatien	20.600		20.600
		13	Böhmen	854.700	1.774	856.474
		14	Mähren und Schlesien	600.700		600.700
		15	Galizien	418.600	45.000	463.600
		16	Krakau	25.300		25.300
		17	Bukowina	4		4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17)	3,269.904	48.992	3,318.896
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen	502.460	3.130	505.590
			Summe (Titel 7, §§. 1—18)	3,772.364	52.122	3,824.486
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.100	126	13.226
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8)	3,785.464	52.248	3,837.712

Wien, 10. December 1888.

Gniewosz,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §. 19. — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §. 18.)

Die Regierung beansprucht als Erfordernis für das Jahr 1889 im Ganzen . . . 366.010 fl. gegen 372.430 fl., die im Vorjahre präliminirt wurden, daher um 6420 fl. weniger im heurigen Jahre gefordert werden.

An ordentlichen Ausgaben werden beansprucht . . . . . 336.610 fl. gegen 333.630 fl. im Vorjahre, daher um 2980 fl. mehr, die begründet erscheinen durch Activitätszulagen und einen größeren Aufwand für Anlagen und Bauten.

An außerordentlichen Ausgaben werden beansprucht . . . . . 29.400 fl. während im Vorjahre 38.800 fl. eingesetzt waren, daher in diesem Jahre um 9400 fl. weniger.

Die außerordentlichen Ausgaben zergliedern sich:

auf Neubauten . . . . . 7650 fl.
und Realitätenankauf . . . . . 8910 „
für welche der eingestellte Credit bis Ende März 1891 verlangt wird; im Vorjahre war unter diesem Titel präliminirt 27.470 fl., daher um 10.910 fl. weniger in diesem Jahre; auf Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtungskosten 7050 fl. gegen 7130 fl. des Vorjahres, somit um 80 fl. weniger; auf Servituten-Regulirung und Ablösung . . . . . 2020 fl.
dagegen im Vorjahre 1520 fl., daher heuer 500 fl. mehr; und auf sonstige außerordentliche Auslagen . . . . . 3770 fl.
gegen 2680 fl. des Vorjahres, somit 1090 fl. mehr.

Bei der Post für Neubauten ist in erster Linie zu bemerken der Bau einer eisernen Brücke bei den Forsten in Tirol und Vorarlberg über die Brandenberger Ache in Mariathal mit einem Aufwande von 6000 fl.; bei der Post für Ankauf von Realitäten, die in Kärnten bei der Herrschaft Föderaun-Tarvis präliminirten Übertragungsgebüren per 3150 fl. und in Galizien bei der Badeanstalt Krynica die präliminirten 3100 fl. zum Ankauf von Moorlagern und Grundstücken neben dem Badehaus; schließlich bei der Post Betriebseinrichtung bei Förderaun-Tarvis für Vermessung und Betriebseinrichtung die eingestellten 4000 fl.

Zur Bedeckung der Auslagen sind präliminirt . . . . . 505.590 fl.

und zwar:

ordentliche Einnahme . . . . . 502.460 fl.
außerordentliche Einnahme . . . . . 3.130 „
daher gegen das Vorjahr um 6670 fl. mehr.

Der Reinertrag stellt sich somit für das Jahr 1889 auf . . . . . 139.580 fl. und ist daher gegen das Vorjahr um 13.090 fl. gestiegen. Die Höhe des Reinertrages der einzelnen Güter stellt sich nachstehend heraus:

Fondsgut Wiener-Neustadt	5 fl. 41	kr. per Hektar
„ St. Pölten	7 „ 50·9	„ „ „
Oberösterreichische Fondsgüter Spital am Pyhrn, Klaus und Liezen	— „ 58·3	„ „ „

Tiroler-Vorarlberger Fondsforste, ein Ausfall von 1850 fl., der lediglich durch den nothwendigen, 6000 fl. erfordernden Bau einer Brücke in Mariathal herbeigeführt ist.

Der Ertrag der steiermärkischen Fondsgüter Lankowitz-Piber stellt sich auf 1 fl. 86·4 kr. per Hektar; dieser bleibt um 340 fl. geringer als pro 1888 präliminirt, weil mit Rücksicht auf den schlechten Absatz der Einschlag zurückgehalten werden soll.

Die Fondsgüter Arnoldstein und Ossiach, präliminirt mit einem Überschuss von 460 fl., gegen 1888 um 1630 fl. geringer, weil im Vorjahre aus der Veräußerung der Staatspapiere zur Arrondirung eine Einnahme von 3400 fl. präliminirt war, während für dieses Jahr aus diesem Titel nur eine Einnahme von 1400 fl. veranschlagt ist. Der Ertrag der Fondsgüter Landstraß und Sittich ist mit 9160 fl. eingestellt, daher 220 fl. höher als im Vorjahre.

Von den von der Finanzdirection Triest verwalteten küstenländischen Domänen wird ein Mehrertrag von 760 fl. präliminirt; von den unter Verwaltung der Forst- und Domänendirection in Görz stehenden Gütern ist ein Ertrag von 400 fl. veranschlagt, während pro 1888 kein Ertrag ausgewiesen wurde.

Die Domänen in Dalmatien sind veranschlagt mit einem Ertrag von 9 fl. 80 kr. per Hektar productive Grundfläche, somit um 4120 fl. höher, als pro 1888 präliminirt war. Bei der Herrschaft Muszina Alt-Sandec per Hektar 1 fl. 83·5 kr. eingestellt, daher gegen das Vorjahr per Hektar 94·6 kr. höher.

Hingegen bei der Herrschaft Przedzielnica, Hubice und Malchowice 270 fl. weniger, wegen der nothwendigen Anstellung eines Försters statt eines Waldaufsehers.

Bei der Herrschaft Brzostek-Warzyce ist als Ertrag 3720 fl. gegen das Vorjahr um 1180 fl. geringer eingestellt, wegen Neubauten von Wirtschaftsgebäuden, so auch ist der Ertrag der Herrschaft Niepolomice mit Tyniec und Uszew mit 19.370 fl. gegen 1888 um 2240 fl. zurückgeblieben wegen großer Baureparaturen. Die Badeanstalt Krynica ist veranschlagt mit einem Ertrage von 16.800 fl., daher gegen das Vorjahr um 14.820 fl. höher, die Einnahmen dieser Badeanstalt heben sich alljährlich. Bei der Herrschaft Föderaun-Tarvis ist der Ertrag mit 27.630 fl. veranschlagt, 2 fl. 09·6 kr. per Hektar, dieser bleibt zwar um 5360 fl. gegen das Vorjahr zurück infolge nöthiger Betriebseinrichtung, Zukauf von Gründen, Bau einer Sägemühle und der Zahlung der Übertragungsgebüren, doch ergibt der Ertrag immer noch mehr als fünf Procent vom Ankaufspreis.

Der Budgetausschuss beantragt in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1889 gleichlautend mit der Regierungsvorlage einzusetzen

als ordentliches Erfordernis	336.610 fl.
als außerordentliches Erfordernis für Neubauten und Realitätenankauf bis Ende März 1891 verwendbar	16.560 fl.
für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	7.050 „
für Servitutenregulirung und Ablösung	2.020 „
für sonstige außerordentliche Auslagen	3.770 „
als ordentliche Bedeckung	502.460 „
als außerordentliche Bedeckung	3.130 „

Wien, 14. November 1888.

Deym,
Berichterstatter.

Zergliederung

zur Ausgaberubrik V 20 und 21 „für öffentliche Lasten" (Steuern und Abgaben, dann geistliche und milde Sachen) nach den einzelnen Wirtschaftszweigen.

Post-Nr.	Objecte	Steuern und Abgaben				Geistliche und milde Sachen			
		Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Nebenwirtschaften	Zusammen	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Nebenwirtschaften	Zusammen
		Gulden ö. W.							
1	Religionsfondsgut Wiener-Neustadt . . .	927	2.633	700	4.260	231	655	174	1.060
2	Religionsfondsgut St. Pölten	1.831	1.391	768	3.990	821	6	3	830
3	Religionsfondsgüter Spital a. P., Klaus und Liezen	5.490	873	437	6.800	1.000	108	1.762	2.870
4	Religionsfondsforste in Tirol und Vorarlberg	290	. . .	. .	290	. . .	. . .	. .	. . .
5	Religionsfondsdomänen in Tirol und Vorarlberg	. . .	. . .	60	60	. . .	. . .	. . .	. . .
6	Religionsfondsgüter Lankowitz-Piber . . .	2.140	1.226	544	3.910	1.977	1.126	497	3.600
7	Religionsfondsgüter Arnoldstein-Ossiach .	1.427	1.369	4	2.800	475	475	. . .	950
8	Religionsfondsgut Föderaun-Tarvis . . .	4.112	303	535	4.950	300	300	200	800
9	Religionsfondsgüter Landstraß und Sittich	1.370	2.430	800	4.600	240	870	860	1.970
10	Religionsfondsdomänen und die Verwaltung der Finanzdirection Triest	. . .	100	. . .	100	. . .	. . .	. . .	. . .
11	Religionsfondsdomänen und die Verwaltung der Forstdirection Görz	10	. . .	. . .	10	. . .	. . .	. . .	. . .
12	Religionsfondsforste Arbe und Curzola . .	100	. . .	. . .	100	. . .	. . .	. . .	. . .
13	Religionsfondsdomänen in Dalmatien . .	. . .	7.300	. . .	7.300	. . .	60	. . .	60
14	Religionsfondsgüter Przedzielnica mit Hubice und Malchowice	361	1.306	183	1.850	15	225	. . .	240
15	Religionsfondsgüter Brzostek und Warzyce	523	1.742	615	2.880	118	393	139	650
16	Religionsfondsgüter Muszyna und Alt-Sandec	2.161	741	3.898	6.800	867	349	1.174	2.390
17	Religionsfondsgüter Niepolomice, Tyniec, Uszew und Siedliska	1.777	6.278	1.855	9.910	91	457	72	620
18	Badeanstalt Krynica	. . .	. . .	6.500	6.500	. . .	. . .	3.320	3.320
	Summe . .	22.519	27.692	16.899	67.110	6.135	5.024	8.201	19.360

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

(Erfordernis: Capitel 9, Titel 14 bis 21; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 9 bis 15.)

Das Gesammterfordernis im Theilvoranschlage „Unterricht" im Jahre 1889 beträgt 13,102.479 fl., und zwar 12,119.078 fl. im Ordinarium, 335.921 fl. im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 und 647.480 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891.

Gegenüber dem Vorjahre, für welches mit dem Finanzgesetze vom 30. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 73) 12,987.899 fl. bewilligt wurden, ist das Erfordernis für das Jahr 1889 um 114.580 fl. größer, indem im Ordinarium ein Mehranspruch von 174.276 fl., dagegen im Extraordinarium ein Minderanspruch von 59.696 fl. sich herausstellt.

Die Gesammtbedeckung im Unterrichtsvoranschlage beträgt 1,916.814 fl., und zwar 1,762.890 fl. im Ordinarium und 153.924 fl. im Extraordinarium. Im Jahre 1888 wurden die Gesammteinnahmen mit 1,907.144 fl. eingestellt, die Differenz beträgt 9670 fl. zu Gunsten des Jahres 1889.

Das Netto-Gesammterfordernis für den Unterricht im Jahre 1889 weist demgemäß die Summe von 11,185.665 fl. aus, während dasselbe pro 1888 11,080.755 fl. betrug. Die Steigerung des Netto-Gesammtaufwandes für das Jahr 1889 gegenüber dem Jahre 1888 beträgt 104.910 fl.

I. Erfordernis.

Titel 14: Hochschulen.

Die ordentlichen Ausgaben werden gegen das Vorjahr (3,631.350 fl.) um 38.300 fl. höher mit . . . . . 3,669.650 fl.

die außerordentlichen Ausgaben gegen das Vorjahr (454.002 fl.) um 216.606 fl. niedriger mit . . . . . 237.096 „

zusammen mit . . 3,906.746 fl.

um 178.606 fl. gegen das Vorjahr niedriger präliminirt.

a) Universitäten.

Das Gesammterfordernis für die Universitäten im Jahre 1889 beträgt 2,907.596 fl., gegenüber der Genehmigung für das Jahr 1888 um 56.252 fl. weniger.

Im Ordinarium werden für die Universitäten 2,706.100 fl., gegen das Vorjahr um 42.500 fl. mehr, im Extraordinarium 201.496 fl., gegen das Vorjahr um 98.752 fl. weniger beansprucht.

Frequenzausweis

der Universitäten pro Wintersemester 1888/89.

Universität	Wintersemester	Facultät								Zusammen
		Theologische		Rechts- und Staatswissenschaft		Medicinische		Philosophische		
		ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	
Wien	1888/89	223	15	1434	241	2166	482	354	303	5218 (+ 212)
	1887/88	221	17	1376	189	2073	496	330	304	5006
Innsbruck	1888/89	225	40	218	21	243	18	56	41	862 (— 1)
	1887/88	238	43	252	27	215	10	65	30	863
Graz	1888/89	101	14	435	52	481	41	55	117	1296 (— 9)
	1887/88	89	12	455	50	484	129	54	32	1305
Prag (deutsch)	1888/89	228	1	437	32	609	13	74	76	1470 (— 55)
	1887/88	280	1	451	69	555	5	83	81	1525
Prag (böhm.)	1888/89	. . . . .	. . . . .	899	98	1073	19	184	88	2361 (+83)
	1887/88	. . . . .	. . . . .	894	71	1002	19	195	97	2278
Lemberg	1888/89	363	3	632	11	. . . . .	. . . . .	68	52	1129 (+ 14)
	1887/88	364	3	588	17	. . . . .	. . . . .	77	66	1115
Krakau	1888/89	83	6	459	1	499	22	79	57	1206 (+ 28)
	1887/88	80	11	515	5	460	26	72	65	1234
Czernowitz	1888/89	60	1	146	9	. . . . .	. . . . .	15	28	259 (=)
	1887/88	65	2	129	19	. . . . .	. . . . .	18	26	259
Zusammen	1888/89	1283	80	4660	465	5071	595	885	762	13.801 (+ 216)
	1887/88	1337	89	4643	447	4789	685	894	701	13.585

Die Gesammtzahl der ordentlichen Hörer an allen Universitäten beträgt 11.899, gegen das Vorjahr um 236 mehr, der außerordentlichen Hörer 1902, gegen das Vorjahr um 20 weniger. Erheblich gesunken ist die Zahl der Hörer der Theologie, gegen das Vorjahr um 63 (54 ordentliche, 9 außerordentliche); namhaft gestiegen ist die Zahl der Mediciner, gegen das Vorjahr um 192 (um 282 ordentliche Hörer mehr, um 90 außerordentliche weniger).

§. 1. Universität in Wien.

Der Gesammtaufwand für die Universität in Wien im Jahre 1889 wird mit 889.700 fl. präliminirt, um 6.500 fl. höher als im Jahre 1888.

An ordentlichen Ausgaben waren für das Jahr 1888 879.700 fl. bewilligt; als Erfordernis für das Jahr 1889 werden 886.200 fl., demnach um 6.500 fl. mehr beansprucht.

Die Änderungen im Präliminare sind von minderer Bedeutung und in den „Erläuternden Bemerkungen zum Voranschlage des Ministeriums für Cultus und Unterricht für das Jahr 1889" detaillirt ausgeführt. Die medicinische Facultät erfordert hiernach einen Mehranspruch von 2251 fl., die philosophische einen solchen von 2971 fl. Hervorzuheben wäre die Erhöhung des Gehaltes, beziehungsweise der Activitätszulagen für die zu Ordinarien an der theologischen Facultät ernannten zwei außerordentlichen Professoren der semitischen Sprachen und der höheren Exegese, dann der christlichen Philosophie; die Einstellung eines Mietzinses für die an die zweite geburtshilfliche Klinik abgetretenen Localitäten im allgemeinen Krankenhause, sowie die Erhöhung der Dotation für die Lehrkanzel der Pharmacie und Pharmakologie und des Dotationszuschusses für die erste Lehrkanzel der Anatomie an der medicinischen Facultät, endlich die Einstellung von Remunerationen für einen provisorischen Assistenten am physikalisch-chemischen Laboratorium und für einen Hilfsturnlehrer, endlich die Erhöhung des Dotationszuschusses für das Institut der österreichischen Geschichtsforschung an der philosophischen Facultät.

Das außerordentliche Erfordernis per 3500 fl. ist sowohl im einzelnen als auch im ganzen der Genehmigung pro 1888 gleich. Es werden beansprucht für Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie (zweite und letzte Rate) 1500 fl. und für Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (zweite und letzte Rate) 2000 fl.

Während der Budgetberathung pro 1888 wurden die Mängel an der medicinischen Facultät der Wiener Universität ausführlich besprochen und namentlich die unzureichenden Räumlichkeiten der medicinischen und chirurgischen Kliniken boten Anlass zu berechtigten Klagen. Es wurde darauf hingewiesen, dass hier sofort nur eine provisorische Vermehrung der klinischen Lehranstalten abhelfen und insbesondere einer der Primarchirurgen des allgemeinen Krankenhauses ein giltiges Collegium über Chirurgie lesen könnte, zugleich aber die Ansicht ausgesprochen, dass eine Abhilfe durch die Verlegung der Gebäranstalt aus dem Gebäude des allgemeinen Krankenhauses erzielt werden könnte. Der Herr Unterrichtsminister erwiderte damals, er erhoffe von der Umgestaltung der medicinischen Facultäten in Graz und Innsbruck eine Entlastung der medicinischen Facultät in Wien, wie denn im Studienjahre 1887/88 eine mäßige Herabminderung der Frequenz gegen das verflossene Jahr thatsächlich eingetreten sei; eine wirkliche Besserung würde aber erst nach erfolgtem Baue eines neuen Spitales in Wien platzgreifen können.

Nun hat zwar die Zahl der inscribirten Hörer an den medicinischen Facultäten in Innsbruck und Graz im gegenwärtigen Studienjahre etwas zugenommen — in Innsbruck um 28 ordentliche bei einer Abnahme um 8 außerordentliche und in Graz eine Zunahme von 88 außerordentlichen bei einer Abnahme von 3 ordentlichen Hörern — allein diese nicht sehr erhebliche Zunahme wird durch das abermalige Anwachsen der Frequenz an der Wiener Facultät — der ordentlichen Hörer um 93 bei einer Abnahme der außerordentlichen um 14 — paralysirt und die geradezu unleidlichen Übelstände an den medicinischen, insbesondere aber an den beiden chirurgischen Kliniken der Professoren Dr. Billroth und Dr. Albert haben sich nur gesteigert, ohne dass eine Abhilfe geschafft worden wäre. Betreff der Verlegung der Gebäranstalt aus dem allgemeinen Krankenhause werden wohl zwischen der k. k. Regierung und dem niederösterreichischen Landesausschusse Verhandlungen gepflogen, allein dieselben neigen noch immer nicht ihrer Finalisirung zu. Neuerdings wird eine durchgreifende Abhilfe nur von einem allerdings große Mittel in Anspruch nehmenden Umbau des Krankenhauses erhofft.

Im Verlaufe der Debatte im Budgetausschusse wurden diese Übelstände von mehreren Seiten abermals zur Sprache gebracht.

Der Herr Unterrichtsminister äußerte sich in nachstehender Weise:

Seit meinem Amtsantritte habe ich verschiedene Versuche gemacht, eine Besserung in diesen Verhältnissen herbeizuführen und die dem entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Vor allem aber ist nicht zu übersehen, dass sich die Kliniker im allgemeinen Krankenhause befinden, welches in erster Linie eine andere Bestimmung hat, als dem klinischen Unterrichte zu dienen, da es stiftungsgemäß Heilanstalt und nicht Unterrichtsanstalt ist. Für das Ministerium des Innern ist es daher ungemein schwierig, allen Anforderungen, die die Unterrichtsverwaltung im Interesse des öffentlichen Unterrichtes stellen muss, zu genügen.

Die Unterrichtsverwaltung ist unausgesetzt bestrebt, wo immer sich die Möglichkeit ergibt, Localitäten für Zwecke der medicinischen Facultät heranzuziehen. In dieser Beziehung ist in letzter Zeit Vieles geschehen.

Alle diese Mittel konnten aber leider den Hauptübelstand nicht beseitigen. Meine Hoffnung ist auf die Beseitigung der Gebäranstalt aus dem allgemeinen Krankenhause gerichtet. Der Grund, weshalb diese Verhandlungen bisher zu keinem Resultate geführt haben, liegt darin, dass der Platz, der für den Neubau des Gebärhauses in Aussicht genommen wurde, von den berufenen Factoren als nicht geeignet erachtet wurde. Durch die Verlegung des Gebärhauses aus dem Krankenhause würde eine Anzahl von Räumen frei, die dann für Unterrichtszwecke in Anspruch genommen werden könnten. Wie mir auf privatem Wege bekannt geworden ist, wird übrigens an einem Plane über den Umbau des allgemeinen Krankenhauses gearbeitet. Welche Schwierigkeiten hiebei zu überwinden sind, beweist gerade der Vorschlag, den Hofrath Billroth vor Kurzem in der „Klinischen Wochenschrift" gemacht hat, ein Project, dessen Verwirklichnng die sehr bedeutende Summe von beiläufig 2½ Millionen erfordern dürfte und das im Wesen darauf beruht, dass Einbaue in den Höfen errichtet werden sollen. Ich kann die Befürchtung nicht unterdrücken, dass von berufener Seite gegen die Verwirklichung dieses Projectes verschiedene Einwendungen erhoben werden dürften, insbesondere auch, weil die großen Höfe mit ihren Gartenanlagen gewiss zu den guten Heilungsresultaten wesentlich beitragen. Ich werde übrigens nicht ermangeln, diesen Vorschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und hierüber eine Verhandlung einzuleiten. Ich wiederhole jedoch, dass der Neubau einer Gebäranstalt mit beitragen wird, eine wirksame Abhilfe zu schaffen. Die Unterrichtsverwaltung hat auch an die Errichtung dritter Kliniken gedacht, und es ist zu erwarten, dass aus Anlass eines Besetzungsvorschlages, welcher gegenwärtig das medicinische Professorencollegium in Wien beschäftigt, diese Frage wieder angeregt werden dürfte. Selbstverständlich wird die Unterrichtsverwaltung einer derartigen Anregung sicherlich volle Beachtung schenken. Die Unterrichtsverwaltung wird gern bestrebt sein, die gewünschte Besserung herbeizuführen, und gewiss beobachtet sie einem so schreienden Übelstande gegenüber nicht einfach eine zuwartende Haltung. Ich muss aber nochmals darauf hinweisen, dass die praktische Durchführung der verschiedenartigen Vorschläge durchaus nicht leicht ist. Eigentlich bedürfte eine solche Facultät, wie die Wiener medicinische, eines eigenen großen klinischen Spitales. In der Errichtung eines solchen läge vielleicht die einzige radicale Heilung aller Übelstände, und mir scheint die Realisirung dieser Hoffnung nicht völlig ausgeschlossen. Immerhin wünsche ich, nicht große Summen einfach für Adaptirungen zu verwenden, die sich doch wahrscheinlich sehr bald als unzulänglich herausstellen würden. Ich verhalte mich einer Vermehrung der Kliniken gegenüber nicht ablehnend, allein wollte nur darauf hinweisen, wie schwierig eine derartige Vermehrung mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse sich gestaltet. Dass die Tendenz der Unterrichtsverwaltung auf Vermehrung der Kliniken gerichtet ist, beweist die Errichtung einer sogenannten dritten internen Klinik des Professors Schrötter, welche eigentlich eine Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses ist, indem verfügt wurde, dass Schrötter klinische Vorlesungen halten darf. Ich erkläre nochmals, dass ich gern bereit bin, in dieser Beziehung das Erforderliche vorzukehren und glaube aussprechen zu können, dass eine wenigstens partielle Lösung der Frage der Beseitigung der besprochenen Übelstände eintreten wird."

Da nun nach dieser Richtung eine baldige Abhilfe geboten erscheint, beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Beseitigung der Übelstände an den medicinischen und den chirurgischen Kliniken der Wiener medicinischen Facultät möglichst bald die geeigneten Maßnahmen zu treffen."

Die Einstellung von 886.200 fl. im Ordinarium, dann von 1500 fl. (übertragbar) und 2000 fl. (übertragbar) im Extraordinarium wird beantragt.

§. 2. Universität in Innsbruck.

Der Gesammtaufwand für die Universität in Innsbruck im Jahre 1889 wird mit 272.900 fl. präliminirt, um 68.800 fl. geringer als im Jahre 1889.

Das ordentliche Erfordernis per 226.900 fl. ist gegen das Vorjahr um 5200 fl. größer.

Mehrauslagen erfordern vornehmlich die Unterrichtserfordernisse an der medicinischen Facultät wegen Bewilligung einer Dotation für das neu errichtete Institut der allgemeinen und experimentellen Pathologie, der Erhöhung der Dotation für die Lehrkanzel der gerichtlichen Medicin und der Hygiene und der Erfordernisse für die Krankenkliniken wegen des Mehrbedarfes infolge größeren Besuches und Übersiedlung der Kliniken in die neuen Spitalgebäude; ferner die Gehalte des Lehrpersonals an der philosophischen Facultät wegen Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel der deutschen Sprache und Literatur.

Das außerordentliche Erfordernis, welches im Jahre 1888 wegen des Neubaues des anatomischen Institutes auf 120.000 fl. beziffert war, ist im Jahre 1889 mit 46.000 fl., um 74.000 fl.

geringer, angesetzt. Es werden beansprucht für Vervollständigung der ersten wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für allgemeine und experimentelle Pathologie (erste Rate) 600 fl. (übertragbar), zur wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Hygiene, sowie zur Ergänzung des Inventars der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin 1000 fl. (übertragbar), zur wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie 1300 fl. (übertragbar), als Vergütung und Verzinsung der von der Stadtgemeinde Innsbruck vorschussweise bestrittenen Kosten für die klinische Einrichtung in dem von derselben aufgeführten Spitalbau 13.100 fl. (nicht übertragbar), zum Neubau des anatomischen Institutes (dritte und letzte Rate) 11.000 fl. (übertragbar) und für die innere Einrichtung des anatomischen Institutes 19.000 fl. (übertragbar).

Die Einstellung des ordentlichen Erfordernisses per 226.900 fl. und der oben erwähnten Beträge im Extraordinarium wird beantragt.

§. 3. Universität in Graz.

Das Gesammterfordernis der Universität in Graz wird für das Jahr 1889 mit 321.830 fl. präliminirt, um 630 fl. größer als im Jahre 1888.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 300.000 fl., und ist gegenüber jenem des Jahres 1888 um 4800 fl. größer.

Die Mehrauslagen werden vorwiegend für die medicinische Facultät beansprucht, insbesondere für Unterrichtserfordernisse wegen Erhöhung des Beitrages für die klinischen Localitäten und der sonstigen Klinikenauslagen infolge Erweiterung der nervenpathologischen Klinik und der Unzulänglichkeit des bisherigen Credites mit Rücksicht auf die steigende Frequenz und den dadurch gesteigerten Bedarf an klinischem Materiale.

Das außerordentliche Erfordernis per 21.830 fl. ist gegen jenes des Jahres 1888 um 4170 fl. kleiner. Beansprucht werden für Adaptirungen und Herstellungen im chemischen Institute 830 fl. und für Errichtung des botanischen Universitätsgartens als zweite und letzte Rate 21.000 fl., beide Posten übertragbar.

Die Einstellung dieser Beträge im Ordinarium und Extraordinarium werden beantragt.

Als wünschenswert wird die Errichtung einer geographischen Sammlung und die Ausstattung des mineralogischen Institutes mit Mikroskopen bezeichnet.

§. 4. Universitäten in Prag.

Das Gesammterfordernis der Universitäten in Prag im Jahre 1889 wird mit 787.460 fl., gegen das Jahr 1888 um 21.088 fl. geringer präliminirt. Für die böhmische Universität werden 333.346 fl., für die deutsche 416.091 fl. (ohne Rücksicht auf den Intercalarabstrich), als gemeinsamer Aufwand 52.993 fl. beansprucht. Das Intercalare beträgt 14.918 fl., die Abrundung 52 fl.

Das ordentliche und außerordentliche Erfordernis des Jahres 1889 vertheilt sich nach Abrechnung der gemeinsamen Ausgaben und ohne Rücksicht auf den Intercalarabstrich auf die beiden Universitäten, wie folgt:

a) Böhmische Universität.

Juridische Facultät	31.643 fl.
Medicinische Facultät	178.698 „
Philosophische Facultät	114.562 „
Kanzlei	8.443 „
zusammen	333.346 fl.

b) Deutsche Universität.

Theologische Facultät	27.359 fl.
Juridische Facultät	39.792 „
Medicinische Facultät	190.364 „
Philosophische Facultät	150.283 „
Kanzlei	8.293 „
zusammen	416.091 fl.

Das ordentliche Erfordernis beider Universitäten im Jahre 1889 beträgt 748.700 fl. und ist gegen das Vorjahr um 15.100 fl. größer, speciell bei der böhmischen Universität um 13.428 fl., bei der deutschen Universität um 1566 fl. Hervorzuheben ist in dieser Beziehung bei der deutschen Universität die Erhöhung der Dotation für die Lehrkanzel der Hygiene und der Dotationszuschuss zur Herausgabe meteorologischer und magnetischer Beobachtungen. Die Mehrerfordernisse der böhmischen Universität sind zunächst hervorgerufen durch die Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel der böhmischen Rechtsgeschichte, besonders aber durch Mehransprüche für die medicinische und philosophische Facultät. An der ersteren ist das Erfordernis größer wegen Ernennung des außerordentlichen Professors der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie zum Ordinarium, wegen Einstellung des Mietzinses per 1600 fl. für die Unterbringung der Poliklinik und der Erhöhung der Unterrichtserfordernisse um 3900 fl., insbesondere wegen Bewilligung einer Dotation von 400 fl. für das histologische Institut und einer Dotation von 200 fl. für Zwecke des pädiatrisch-klinischen Ambulatoriums, dann eines Beitrages von 2500 fl. an die Congregation der grauen Schwestern für die pädiatrische Klinik und Erhöhung der Auslagen für die Gebärkliniken um 1000 fl. Das Mehrerfordernis der philosophischen Facultät ist größer um 5752 fl. zunächst wegen Ernennung des außerordentlichen Professors der romanischen Philologie zum Ordinarium, der Systemisirung von zwei neuen außerordentlichen Lehrkanzeln, und zwar einer für deutsche Sprache und Literatur und einer für classische Philologie, dann wegen Bestellung eines außerordentlichen Professors für allgemeine Chemie, sowie wegen Systemisirung von Stipendien und Erhöhung der Mietzinse.

Das außerordentliche Erfordernis beider Universitäten per 34.048 fl. ist gegen das Vorjahr um 36.188 fl. kleiner. Für die deutsche Universität werden 4048 fl., für die böhmische Universität 30.000 fl. angesprochen, und zwar bei der deutschen Universität für Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des hygienischen Institutes 2000 fl., für Vervollständigung der Sammlung von Gypsabgüssen an dem archäologischen Institute 600 fl. und auf Annuitäten 1448 fl. Satzposten der böhmischen Sparkassa und des böhmischen Studenstiftungsfondes auf den Universitätsgebäuden Nr. 478 und 479-II und Nr. 498 und 1563-II; bei der böhmischen Universität für die Adaptirung und innere Einrichtung der pädiatrischen Klinik 10.000 fl. und für Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (7. Rate) 20.000 fl.

Die Einstellung von 748.700 fl. im Ordinarium, dann von 2000 fl. (übertragbar), 600 fl. (übertragbar), 1.448 fl. (nicht übertragbar), 10.000 fl. (übertragbar) und 20.000 fl. (nicht übertragbar), dann für den gemeinschaftlichen Aufwand der Universitätsgüter Michle und Malešic, und zwar für den Neubau der Ziegeleigebäude 4300 fl. (übertragbar) und für Entschädigung an den Domänenpächter per 412 fl. (nicht übertragbar) im Extraordinarium wird beantragt.

Seit dem Jahre 1886 sind die Verhältnisse der theologischen Facultät in Prag Gegenstand der Discussion im Budgetausschusse und im Abgeordnetenhause gewesen und ist die Nothwendigkeit betont worden, den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, volle Geltung zu verschaffen. In drei auf einander folgenden Jahren hat das Abgeordnetenhaus darauf bezügliche Resolutionen gefasst. Allein bis nun entbehrt die böhmische Universität eine theologische Facultät. Der Herr Unterrichtsminister wies wohl darauf hin, dass bei der Frage der Zweitheilung der theologischen Facultät gewisse Momente des Cultusbedürfnisses in Betracht zu ziehen seien und die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind; allein der Budgetausschuss sieht sich bei dem schleppenden Gange dieser Dinge veranlasst, die Angelegenheit abermals nachdrücklich in Erinnerung zu bringen und den folgenden Resolutionsantrag zu stellen:

„Die k. k. Regierung wird wiederholt dringend aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag die theologische Facultät ehebaldigst zu activiren."

Im Jahre 1886 hat das Abgeordnetenhaus die k. k. Regierung durch eine Resolution aufgefordert, der Behebung der Übelstände, welche bei den medicinischen Kliniken der böhmischen und deutschen, sowie bei den naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln der böhmischen Universität bestanden, die ernstlichste Fürsorge zu widmen. Seither wurde das Gebäude der böhmischen medicinischen Facultät erweitert, und auch der Bau der Pavillons im allgemeinen Krankenhause für die böhmische wie für die deutsche medicinische Facultät ist bereits in Angriff genommen. Dadurch wird nach manchen Richtungen hin die gewünschte Abhilfe getroffen. Allein es besteht noch eine Reihe von Übelständen und Mängeln, welche namentlich die volle Umgestaltung der böhmischen medicinischen und philosophischen Facultät behindern. Der unzureichenden Dotationen einzelner medicinischer Institute wurde bereits im vorjährigen Berichte gedacht, ebenso der Unzulänglichkeit einzelner Lehrräumlichkeiten. Durch die Adaptirung einer pädiatrischen Klinik sowie durch die Bewilligung von Dotationen für das histologische Institut und das pädiatrisch-klinische

Ambulatorium ist ein Schritt der Förderung geschehen, doch wird die Unterrichtsverwaltung nach dieser Richtung hin noch vieles nachzutragen haben.

Am schlimmsten steht es mit der Unterbringung der naturwissenschaftlichen Institute der philosophischen Facultät; das chemische Institut ist in einem Privatgebäude eingemietet, für welches 6250 fl. Zins gezahlt wird und zu dessen Adaptirung 10.000 fl. verwendet wurden; gleiche Übelstände herrschen bei den Instituten für Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie und Physik, welche in von einander weit entfernten Privatgebäuden mietweise untergebracht sind. Die Angelegenheit des botanischen Gartens ist nunmehr durch sieben Jahre unausgetragen. Schließlich erfordern die medicinischen naturwissenschaftlichen und physikalischen Sammlungen zahlreiche Ergänzungen.

Der Budgetausschuss lenkt hiemit die Aufmerksamkeit der Unterrichtsverwaltung auf die Nothwendigkeit einer successiven Beseitigung dieser Übelstände, sowie auf die unzureichende Dotation der Prager Universitätsbibliothek und die Hindernisse, welche der Benützung dieser Bibliotheken durch Mittelschullehrer entgegenstehen.

§. 5. Universität in Lemberg.

Der Gesammtaufwand für die Universität in Lemberg im Jahre 1889 wird mit 209.000 fl., gegen das Vorjahr um 21.200 fl. höher präliminirt.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 154.800 fl., gegen das Vorjahr um 1.300 fl. mehr. Das Mehrerfordernis betrifft vorwiegend die philosophische Facultät, zunächst wegen Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel der vergleichenden slavischen Sprachenkunde, und wegen Gewährung einer Personalzulage für den Professor der ruthenischen Sprache.

Das außerordentliche Erfordernis ist mit 54.200 fl. veranschlagt, gegen das Vorjahr um 19.900 fl. höher. Die Steigerung beruht auf der Einstellung der ersten Rate per 25.000 fl. zum Baue des chemischen Institutes. Die Kosten dieses Baues, dessen Dringlichkeit schon lange anerkannt wurde, werden sich auf rund 110.000 fl. belaufen und es sollen in dem Neubaue neben dem chemischen, auch das pharmakognostische und mineralogisch-geologische Institut untergebracht werden. Für die Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer wird die dritte und letzte Rate per 5000 fl. und für den Ankauf der Glowinski'schen Realität sammt 5 Procent Zinsen vom Kaufschillingsreste die achte Rate per 24.200 fl. beansprucht.

Die Einstellung von 154.800 fl. im Ordinarium, von 25.000 fl. (übertragbar), 5000 fl. (übertragbar) und 24.200 fl. (nicht übertragbar) im Extraordinarium wird beantragt.

Im Vorjahre fasste das Abgeordnetenhaus die nachstehende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage der Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde."

Da diese Resolution noch immer nicht ihre Erledigung fand, empfiehlt der Budgetausschuss die neuerliche Annahme des Resolutionsantrages.

§. 6. Universität in Krakau.

Der Gesammtaufwand für die Universität in Krakau im Jahre 1889 wird mit 306.100 fl., gegen das Vorjahr um 2000 fl. höher präliminirt.

Das ordentliche Erfordernis per 269.900 fl. ist um 7.300 fl. größer, zunächst für die medicinische Facultät wegen Erhöhung der Dotation für das pharmakologische Institut und des Dotationszuschusses für die Lehrkanzel der allgemeinen und experimentellen Pathologie, dann eines Dotationszuschusses für die Lehrkanzel der Physiologie, sowie wegen Ertheilung von Remunerationen für einen zweiten Assistenten an der geburtshilflichen Klinik, dann an der philosophischen Facultät infolge der Remuneration für die Vorträge über historische Hilfswissenschaften. Die erhöhten Regiekosten im neuen Unterrichtsgebäude werden mit 6000 fl. präliminirt und diese bilden den Hauptgrund der Erforderniserhöhung.

Das außerordentliche Erfordernis per 36.200 fl. ist gegen das Vorjahr um 5300 fl. kleiner. Für die innere Einrichtung der chirurgischen Klinik werden 21.000 fl. beansprucht; dieselben beruhen auf dem bezüglichen Kostenvoranschlage und werden für das Jahr 1889 zur Gänze angesprochen. Zur Anschaffung der dringend nothwendigen Instrumente und Apparate für dieselbe Klinik sollen 1.200 fl. als einmalige außerordentliche Dotation verwendet werden. Zur Anschaffung von Instrumenten für das mineralogische Kabinet wird gleichfalls eine einmalige außerordentliche Dotation von 1500 fl. in Anspruch genommen. Das

pharmakologische Institut entbehrt mehrerer unumgänglich nothwendiger Apparate und Instrumente, zu deren Anschaffung 1000 fl. in Aussicht genommen sind; die erste Rate per 500 fl. wird für das Jahr 1889 beansprucht. Für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik wird die fünfte und letzte Rate per 12.000 fl. beantragt.

Die Einstellung von 269.900 fl. im Ordinarium, dann von 21.000 fl., 1200 fl., 1500 fl., 500 fl. und 12.000 fl., sämmtlich mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 im Extraordinarium wird beantragt.

§. 7. Universität in Czernowitz.

Das Gesammterfordernis für die Universität Czernowitz im Jahre 1889 beträgt 106.800 fl. um 800 fl. gegen das Vorjahr mehr.

Das ordentliche Erfordernis ist mit 106.300 fl., gegen das Vorjahr um 300 fl. höher präliminirt.

Als außerordentliches Erfordernis wird zur Ergänzung der geographischen Lehrmittel von der mit 1000 fl. in Aussicht genommenen Dotation die erste Rate per 500 fl. beansprucht.

Die Einstellung von 106.300 fl. im Ordinarium und von 500 fl. im Extraordinarium (übertragbar) wird beantragt.

§. 8. Sämmtliche Universitäten.

Das ordentliche Erfordernis per 13.300 fl. ist gegen das Vorjahr um 2000 fl. größer, und zwar wegen Miete von zwei Arbeitstischen an der zoologischen Station in Neapel. Eine solche Station war in Neapel bereits vor einigen Jahren etablirt. Die Reichhaltigkeit der Fauna und Flora des dortigen Golfes dient den Interessen und Bedürfnissen der Zoologen, Botaniker und Mediciner in ausnehmender Weise, weshalb sich das Unterrichtsministerium veranlasst sah, den Fachgelehrten aus Österreich eine Arbeitsstelle an der Station in Neapel zu sichern, zu welchem Zwecke zwei Arbeitstische auf die Dauer von drei Jahren gegen jährliche 5000 Francs = 2000 fl. gemietet wurden. Das außerordentliche Erfordernis per 506 fl. betrifft den Münzverlust bei dieser Miete.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 13.300 fl. im Ordinarium und von 506 fl. (nicht übertragbar) im Extraordinarium.

b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

Das Gesammterfordernis für diese Facultäten beträgt 56.700 fl., gegenüber dem Vorjahre um 1.300 fl. höher. Die Ausgaben sind durchwegs ordentliche.

§. 9. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg.

Das Erfordernis beträgt 14.500 fl. und ist gegen das Vorjahr um 530 fl. größer, zunächst wegen Bewilligung einer Remuneration für Vorträge über Fundamentaltheologie.

Die Einstellung von 14.500 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 10. Katholisch-theologische Facultät in Olmütz.

Das Erfordernis beträgt 15.100 fl. und ist gegen das Vorjahr um 470 fl. größer infolge Zuwachses von Quinquennalzulagen.

Die Einstellung von 15.100 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 11. Evangelisch-theologische Facultät in Wien.

Es werden 27.100 fl., gegenüber dem Vorjahre um 300 fl. mehr erfordert, und zwar infolge Zuwachses von Quinquennalzulagen.

Die Einstellung von 27.100 fl. im Ordinarium wird beantragt.

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität

(pro Winter-Semester 1888/89).

Protokollzahl	Theologische Facultät	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
22746	Salzburg	52 (51 im Vorjahre)	8 (9 im Vorjahre)	60
22663	Olmütz	259 (218 im Vorjahre)	7 (46 im Vorjahre)	266
			Summe .	326 (324 im Vorjahre)

Ausweis

über die Frequenz der k. k. evangelischen theologischen Facultät in Wien im Winter-semester 1888/89.

Ordentliche Hörer 29
Außerordentliche Hörer 9
} 38 gegen 40 im Vorjahre.

Darunter: Deutsche 17
Cechoslaven 15
Polen 5
Serbocroaten 1
Hievon: Ausländer . . . . . 5.

c) Technische Hochschulen.

Das Gesammterfordernis der technischen Hochschulen für das Jahr 1889 beträgt 793.750 fl., gegenüber dem Vorjahre um 123.654 fl. weniger.

Im Ordinarium werden für die technischen Schulen 780.350 fl., gegen das Vorjahr um 5500 fl. weniger, im Extraordinarium 13.400 fl., gegen das Vorjahr um 118.154 fl. weniger angesprochen.

Frequenz

der technischen Hochschulen im Wintersemester 1888/89.

(Nach dem Stande vom 20. November 1888.)

Technische Hochschule	Gesammtzahl der Studirenden		Ordentliche Studirende nach Fachschulen					Immatriculirt		Anmerkung
	1887/88	1888/89	allgemeine Abtheilung	Ingenieur-	Bau-	Maschinenbau-	chemische	ordentliche	außerordentliche	
				Schule				Studirende		
Wien	632	543	6	202	51	189	60	508	35	Nach Erledigung der noch zu behandelnden 204 Befreiungsgesuche vom Unterrichtsgelde dürfte die Zahl der ordentlichen Studirenden 712 betragen.
Prag (deutsch)	181*)	185	. . . .	57	15	66	30	168	17	
Prag (böhmisch)	344	334	. . . .	154	46	69	39	308	26	
Brünn	129	122	. . . .	55	. . . .	41	17	113	9	und 9 Gäste.
Graz	176	154	8	73	. . . .	33	25	139	15	und 2 Gäste.
Lemberg	148	154	. . . .	71	14	49	17	151	3	7 Aufnahmsgesuche stehen in Verhandlung.
Summe	1610	1492	14	612	126	447	188	1387	105	

*) Nach dem Stande vom 15. November 1887.
Die Zahl der Studirenden stellte sich in Wien (nach Erledigung der Befreiungsgesuche) auf 796, in Prag deutsch auf 184.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

Das ordentliche Erfordernis ist für das Jahr 1889 mit 263.300 fl., gegen das Vorjahr um 4000 fl. höher veranschlagt, zunächst wegen Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel für Mikroskopie und Warenkunde, dann wegen Erhöhung der Bibliotheksdotation von 6000 auf 7000 fl. und andere Dotationszuschüsse, sowie der Regiekosten aus Anlass der Erweiterung des elektrotechnischen Institutes.

Die Einstellung von 263.300 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

Das Gesammterfordernis der technischen Hochschule in Graz ist für das Jahr 1889 mit 104.800 fl., gegen das Vorjahr um 124.000 fl. geringer präliminirt.

Die ordentlichen Ausgaben betragen 101.800 fl., um 12.000 fl. gegen das Vorjahr weniger, zunächst wegen Entfalles von Mietzinsen im Betrage von 14.096 fl., weil das neue Gebäude für die technische Hochschule noch im Jahre 1888 bezogen wird. Mehransprüche treten ein infolge Erhöhung der Remunerationen der landschaftlichen Bibliotheksbeamten für Mehrleistungen und der Regiekosten im neuen Gebäude.

Das außerordentliche Erfordernis per 3000 fl. ist gegen das Vorjahr nach Abstattung namhafter Bauraten um 112.000 fl. kleiner und betrifft die neunte Rate der Annuitäten zur Tilgung und Verzinsung des vom steiermärkischen Convictsfonde zum Ankaufe von Baugründen entlehnten Capitales.

Die Einstellung von 101.800 fl. im Ordinarium und von 3000 fl. (nicht übertragbar) im Extraordinarium wird beantragt.

§. 14. Technische Hochschulen in Prag.

Das Gesammterfordernis beider technischen Hochschulen beträgt 233.700 fl., gegen das Vorjahr um 500 fl. mehr.

Das Erfordernis der deutschen Technik wird mit 95.180 fl., jener der böhmischen mit 96.491 fl., der gemeinschaftliche Aufwand beider mit 46.118 fl., das Intercalare mit 4066 fl. veranschlagt.

Das ordentliche Erfordernis beider Hochschulen beträgt 233.300 fl., gegen das Vorjahr um 500 fl. mehr. An Änderungen wären hervorzuheben an der deutschen Technik die Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel des Hochbaues, an der böhmischen die Ernennung des außerordentlichen Professors für Mikroskopie und Warenkunde zum Ordinarius.

Das außerordentliche Erfordernis per 400 fl. betrifft die zweite und letzte Rate der Kosten zur Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften an der deutschen technischen Hochschule.

Die Einstellung von 233.300 fl. im Ordinarium und von 400 fl. im Extraordinarium (nicht übertragbar) wird beantragt.

Da die Übelstände, welche aus der Mangelhaftigkeit und Unzweckmäßigkeit der den chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule zugewiesenen Localitäten immer noch nicht behoben erscheinen, wiederholt der Budgetausschuss den bereits in den früheren Jahren beschlossenen Resolutionsantrag:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, die Herstellung geeigneter Localitäten für die chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule in Prag ehebaldigst in Angriff zu nehmen."

In gleicher Weise bringt der Budgetausschuss der Unterrichtsverwaltung die Activirung einer eigenen Fachabtheilung für Landescultur an dieser Hochschule, namentlich zum Zwecke der Heranbildung von Bodenculturingenieuren abermals in Erinnerung, sowie er die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf die unzweckmäßigen Localitäten der deutschen technischen Hochschule zu lenken sich bemüssigt sieht.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Das Gesammterfordernis für die Technik in Brünn im Jahre 1889 beträgt 89.700 fl., gegen das Vorjahr um 1100 fl. mehr, und zwar infolge Zuwachses an Quinquennalzulagen.

Die Einstellung von 89.700 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 16. Technische Hochschule in Lemberg.

Für die technische Hochschule in Lemberg werden 91.200 fl., gegen das Vorjahr um 900 fl. mehr beansprucht. Der Mehranspruch basirt auf der Systemisirung einer dritten außerordentlichen Lehrkanzel für

Ingenieurwissenschaften, auf Activitätszulagen und der Bewilligung einer Dotation für das Observatorium für höhere Geodäsie und sphärische Astronomie.

Die Einstellung von 91.200 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 17. Sämmtliche technische Hochschulen.

Das Gesammterfordernis beträgt wie im Vorjahre 11.050 fl.

Die Ausgaben im Ordinarium betragen 1050 fl. (Stipendien).

Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes werden gleich der Bewilligung im Vorjahre 10.000 fl. als außerordentliches Erfordernis beansprucht. Zu demselben Zwecke wurden vom Jahre 1883 an bereits 80.000 fl. genehmigt.

Die Einstellung von 1050 fl. im Ordinarium und von 10.000 fl. im Extraordinarium (übertragbar) wird beantragt.

Während der Verhandlung im Budgetausschusse wurde der Wunsch nach Activirung selbständiger Lehrstellen für Elektrotechnik ausgesprochen.

§. 18 d). Hochschule für Bodencultur in Wien.

Das Gesammterfordernis beträgt 125.700 fl. und ist jenem des Vorjahres gleich.

Im Ordinarium werden 123.500 fl., im Extraordinarium 2200 fl. (nicht übertragbar) als Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen beansprucht und zur Einstellung in Antrag gebracht.

Bei der letzten Budgetberathung wurde auf das Missverhältnis zwischen der geringen, stetig abnehmenden Frequenz dieser Hochschule und dem Aufwande für dieselbe hingewiesen. Der Herr Unterrichtsminister erklärte damals, er anerkenne diese Thatsache und werde vorbehaltlich einer seinerzeitigen principiellen Stellungnahme schon in der Zwischenzeit bestrebt sein, auf die Restringirung dieses Erfordernisses thunlichst hinzuwirken. Seither ist eine solche Restringirung nicht eingetreten und ist die Zahl der Hörer gegen das Vorjahr neuerdings von 268 auf 234, und zwar jene der ordentlichen von 203 auf 195, der außerordentlichen von 65 auf 39 gesunken. Während der Verhandlung im Budgetausschusse wurde auf diese Umstände neuerlich hingewiesen.

Ausweis

über die Frequenz der Hochschule für Bodencultur.

Im Wintersemester	Immatriculirte Studirende			Nach Fachschulen		
	ordentliche	außerordentliche	Summe	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker
1888/89	195	39	234	114	107	13
1887/88	203	65	268	137	114	17
1886/87	248	52	300	148	129	23
1885/86	256	50	306	156	130	20
1884/85	278	62	340	180	138	22
1883/84	355	77	432	229	191	12

§. 19 e). Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.

Zu diesem Behufe werden wie im Vorjahre 20.000 fl. im nicht übertragbaren Extraordinarium beansprucht, deren Einstellung beantragt wird.

Auf Rechnung des zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen für das Jahr 1888 genehmigten außerordentlichen Credites per . . . . . 20.000 fl.
wurden bis 31. October 1888 . . . . . 19.990 „
bewilligt.

Hievon entfallen:

a) auf die Universitäten . . . . . 17.640 fl.
b) auf die technischen Hochschulen . . . . . 1.750 „
c) auf die Hochschule für Bodencultur . . . . . 600 „

Ad a) Von den Betheilten gehören:

20 der Wiener, 3 der Innsbrucker, 5 der Grazer, 1 der Prager böhmischen, 2 der Lemberger, 6 der Krakauer, 1 der Czernowitzer Universität.

Ad b) 1 der Wiener, 1 der Prager deutschen, 2 der Prager böhmischen, 1 der Brünner technischen Hochschule an,

Der Budgetausschuss sieht sich im Hinblicke auf die ungleichmäßige Vertheilung der Unterstützungen nach den einzelnen Hochschulen wiederholt veranlasst, die Unterrichtsverwaltung auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und die entsprechende Verlautbarung zu urgiren.

§. 20 f). Unterstützung für Studirende sämmtlicher Hochschulen.

Gleich der Bewilligung im Vorjahre werden zu diesem Zwecke 3000 fl. im Ordinarium beansprucht und zur Einstellung beantragt.

Auf Rechnung des zur Unterstützung für Studirende sämmtlicher Hochschulen für das Jahr 1888 genehmigten ordentlichen Credites per . . . . . 3000 fl.
wurden bis 31. October 1888 . . . . . 1935 „
bewilligt, und zwar:

1	Unterstützung mit	200 fl.
2	Unterstützungen à	100 „
1	Unterstützung mit	60 „
1	„ „	50 „
2	Unterstützungen à	40 „
3	„ à	30 „
34	„ à	25 „
18	„ à	20 „
3	„ à	15 „

Von den Betheilten entfallen:

Auf die Universität in Wien:	
Juridische Facultät	13
Medicinische Facultät	28
Philosophische Facultät	1
Auf die Universität Graz:	
Juridische Facultät	3
Medicinische Facultät	1
Philosophische Facultät	1
Auf die böhmische Universität in Prag:	
Juridische Facultät	3
Medicinische Facultät	1
Evangelisch-theologische Facultät in Wien	8
Technische Hochschule in Wien	1
Hochschule für Bodencultur in Wien	1
zusammen	61

Nach der Landesangehörigkeit waren von den 61 Unterstützten:

1.	Aus Oberösterreich	1
2.	„ Krain	3
3.	„ Küstenland und Triest je 2, zusammen	4
4.	„ Istrien	3
5.	„ Dalmatien	5
6.	„ Böhmen	12
7.	„ Mähren	9

8.	Aus Schlesien	1
9.	„ Galizien	10
10.	„ Bukowina	3
	„ Croatien und Albanien je 1, zusammen	2
	unbekannt	8

Nach der Studienrichtung waren unter den Unterstützten: 8 Theologen, 19 Juristen, 30 Mediciner, 2 Philosophen, 1 Techniker, 1 Hochschüler für Bodencultur.

Außerdem erhielten:

Der Asylverein der Universität in Wien	200 fl.
Der Philosophen-Unterstützungsverein an der k. k. Universität in Wien	100 „
Die Skuhersky'sche Freitischstiftung an der Prager böhmisch-technischen Hochschule	50 „
Der Unterstützungsverein an der Hochschule für Bodencultur	100 „

Bei der letzten Budgetberathung wurden auch die Verhältnisse der Bibliotheksbeamten besprochen und vom Herrn Unterrichtsminister versichert, dass er an der Absicht festhalte, etwas für die Verbesserung derselben zu thun. Nachdem in dieser Hinsicht keine Änderung eingetreten, erachtet es der Budgetausschuss für angezeigt, der Unterrichtsverwaltung die Regelung dieser Verhältnisse nahezulegen.

Der Herr Unterrichtsminister bemerkt diesfalls: „Was die Frage der Regelung der Stellung der Bibliotheks-Beamten anbelangt, so bietet die Lösung derselben der Unterrichtsverwaltung manche Schwierigkeiten; ich nehme aber keinen Anstand, zu erklären, dass ein diesbezüglicher Referentenentwurf bereits ausgearbeitet wurde und dass die Verhandlungen über denselben in nächster Zeit mit möglichster Beschleunigung stattfinden werden. Dem Wunsche wegen Drucklegung des wissenschaftlichen Kataloges der Wiener Universitäts-Bibliothek bin ich bereit zu entsprechen, sobald die Anlegung dieses Kataloges entsprechend weit vorgeschritten sein wird. In Bezug auf die Dotationen der Universitäts-Bibliotheken selbst kann ich der Hoffnung Ausdruck gegen, dass vielleicht schon der nächste Voranschlag eine Besserung aufweisen dürfte. In Wien wurde für heuer eine provisorische Abhilfe getroffen, die es ermöglicht hat, den dringenden Wünschen gerecht zu werden.

Der Budgetausschuss beantragt nachstehende Resolution: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wegen der Erhöhung der Dotation der Bibliotheken der Hochschulen im nächsten Staatsvoranschlage die entsprechenden Vorschläge zu machen."

Wie im verflossenen Jahre wurde auch diesmal die precäre Lage der Adjuncten der k. k. Sternwarten in Wien, Prag, Krakau, Graz und Triest hingewiesen und wird die k. k. Regierung auf die entsprechende Regelung dieser Verhältnisse aufmerksam gemacht.

Dem Budgetausschusse wurden nachstehende Petitionen zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Nr. 4669, 4791, 4822, 4823, 4889, 4911, 4963, 5040, 5101–5230/A. H.

Petitionen der Bezirksausschüsse in Fehring, Oberburg St. Marein, Franz bei Cilli, Murau, Mahrenburg, Gleisdorf, Pöllau, Schönstein, Feldbach und Obdach um Errichtung einer chirurgischen Lehranstalt in Graz (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Victor Ritter v. Kraus, Vošnjak, Dr. Reicher, Dr. Ausserer und Dr. Pscheiden); ferner

Nr. 5014/A. H.

Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Errichtung von medicinisch-chirurgischen Akademien, insbesondere auch in Salzburg (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Fuchs).

Der Budgetausschuss hat sich in den verflossenen Jahren wiederholt mit dieser Angelegenheit eingehend beschäftigt und speciell in dem Berichte über den Voranschlag für das 1888 ausführlicher seine diesbezügliche Anschauung ausgesprochen. Die neuerlich vorgelegten Petitionen vermochten eine Änderung der damals ausgesprochenen Meinung, dass sich die Errichtung derartiger Anstalten nicht empfehle, nicht herbeiführen und es stellt demnach der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petitionen werden der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten und das k. k. Ministerium des Unterrichtes aufgefordert, die Verleihung von Staatsstipendien für unbemittelte Hörer der Medicin aus dem Herzogthume Salzburg ins Auge zu fassen.

Titel 15. Mittelschulen.

Das Gesammterfordernis für die Mittelschulen im Jahre 1889 beläuft sich auf 5,197.935 fl. Im Vorjahre waren 5,032.765 fl. bewilligt; es beträgt demnach die Steigerung 165.170 fl.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 4,893.000 fl. gegen das Vorjahr um blos 400 fl. mehr.

Die außerordentlichen Ausgaben sind mit 304.935 fl. präliminirt, um 164.770 fl. höher als im Vorjahre.

Die Zahl der Staatsmittelschulen beträgt 171, und zwar 123 Gymnasien und Realgymnasien — gegen das Vorjahr weniger um zwei — und 48 Realschulen, gegen das Vorjahr mehr um eine Anstalt. Die Zahl der von Ländern, Gemeinden, Corporationen und Privaten erhaltenen Mittelschulen mit dem Öffentlichkeitsrechte beläuft sich auf 80, und zwar sind davon 48 Gymnasien und Realgymnasien und 32 Realschulen.

Frequenz der Mittelschulen 1888/89.

Zahl der	1887/8	1888/9	Gegen 1887/88 mehr	Gegen 1887/88 weniger
Gymnasialschüler	55.150	55.089	. . . .	61
Realschüler	18.591	18.860	269	. . . .
Zusammen .	73.741	73.949	208	. . . .

Gegenüber dem Vorjahre ist demgemäß eine allmähliche Abnahme der Frequenz der Gymnasien, dagegen eine erhebliche Zunahme des Besuches der Realschulen zu verzeichnen.

Frequenz an den Mittelschulen

am Anfange des Schuljahres 1888/89.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen
Niederösterreich	Wien I. Bez.	akad. O. G.	319	189	508	Wien I. Bez.	O. G. (Schotten)	226	160	386
	„ I. „	Frz. Jos. G.	175	117	292	„ II. „	C. R. u. O. G.	349	138	487
	„ II. „	O. G.	329	152	481	„ IV. „	O. G. (Theresianum)	183	153	336
	„ III. „	„ „	335	149	484	„ VI. „	C. R. u. O. G.	350	146	496
	„ IV. „	„ „	202	62	264	„ VIII. „	Priv. U. G. (Meixner)	69	.	69
	„ VIII. „	„ „	365	163	528					
	„ IX. „	„ „	272	129	401	Baden	L. R. u. O. G.	162	57	219
	Hernals	„ „	278	88	366	Ober-Döbling	C. U. G.	223	.	223
	Krems	„ „	131	74	205	Horn	L. R. u. O. G.	115	73	188
	Unter-Meidling	O. G. 1.—4. Cl., 5. u. 6. Cl.	214	47	261	Melk	O. G. (Benedictiner)	176	54	230
	Wiener-Neustadt	O. G.	144	79	223	St. Pölten	L. R. u. O. G.	157	73	230
	Ober-Hollabrunn	„ „	171	102	273	Seitenstetten	O. G. (Benedictiner)	209	140	349
		zusammen	2.935	1.351	4.286	Stockerau	L. R. G.	111	.	111
						Waidhofen an der Thaya	„ „ „	84	.	84
							zusammen	2.414	994	3.408
Oberösterreich	Linz	O. G.	380	187	567	Kremsmünster	O. G. (Benedictiner)	218	110	328
	Freistadt	„ „	97	66	163					
	Ried	„ „	114	60	174					
		zusammen	591	313	904					
Salzburg	Salzburg	O. G.	169	88	257	Salzburg	Fürsterzb. O. G.	122	81	203
Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	O. G. (deutsch)	228	123	351	Bozen	O. G. (Franciscaner)	185	149	334
	Rovereto	„ „ (it.) 1.—4. Cl. 7 u. 8. „	101	37	138	Brixen	O. G. (Augustiner)	168	108	276
	Trient	„ „ (italien.)	143	109	252	Brixen	„ „ (fürstbischöfl.)	168	120	288
		„ „ (deutsch)	66	61	127	Hall	„ „ (Francisc.)	138	85	223
	Feldkirch	R. u. O. G. (d.)	117	82	199	Meran	„ „ (Benedictiner)	153	108	261
		zusammen	655	412	1.067		zusammen	812	570	1.382

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Steiermark	Graz	I. O. G.	375	290	**665**	Leoben	L. O. G.	130	70	**200**
	„	II. „ „	173	124	**297**	Pettau	L. U. G.	95	. . .	**95**
	Cilli	O. G.	212	109	**321**		zusammen .	225	70	**295**
	Marburg	„ „	212	82	**294**					
		zusammen .	972	605	**1.577**					
Kärnten	Klagenfurt	O. G.	272	136	**408**	St. Paul	U. G. (Benedictiner)	107	. . .	**107**
	Villach	„ „	139	59	**198**					
		zusammen .	411	195	**606**					
Krain	Laibach	O. G. mit slov. Parallelcl. 1.—4.	609	293	**902**					
	Gottschee	U. G. (deutsch)	85	. . .	**85**					
	Krainburg	U. G. deutsch u. slov. 3. u. 4. Cl.	29	. . .	**29**					
	Rudolfswerth	O. G. deutsch u. slovenisch	122	79	**201**					
		zusammen .	845	372	**1.217**					
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. G. (deutsch)	346	167	**513**	Triest	C. O. G. (ital.)	288	107	**395**
	Görz	„ „ („)	299	129	**428**					
	Capodistria	„ „ (italien.)	141	83	**224**					
	Mitterburg	U. „ (deutsch)	45	. . .	**45**					
		zusammen .	831	579	**1.210**					
Dalmatien		1.—4., 7.—8. Cl.								
	Cattaro	O. G. serbo-croat.	68	27	**95**					
	Ragusa	„ „ „ „	140	75	**215**					
	Spalato	„ „ „ „	179	95	**274**					
	Zara	O. G. (ital.)	131	70	**201**					
		zusammen .	518	267	**785**					
Böhmen (deutsche Gymnasien)	Prag, Kleinseite	O. G.	148	154	**302**	Braunau	O. G. (Benedict.)	118	58	**176**
	„ Altstadt	„ „	222	106	**328**	Brüx	C. O. G.	157	71	**228**
	„ Neustadt	„ „	370	174	**544**	Kaaden	„ „ „	188	82	**270**
	„ Stefansgasse	„ „	318	189	**507**	Komotau	„ „ „	185	66	**251**
	Arnau	„ „	145	39	**184**	Pilsen	O. G. (Prämonstr.)	333	141	**474**
	Budweis	„ „	224	126	**350**	Prachatitz	C. R. G.	169	. . .	**169**
	Eger	„ „	203	67	**270**	Teplitz	„ „ „	178	. . .	**178**
	Krumau	„ „	101	54	**155**		zusammen .	1.328	418	**1.746**
	Landskron	„ „	142	79	**221**					
		Fürtrag .	1.873	988	**2.861**					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen
Böhmen (deutsche Gymnasien)		Übertrag .	1.873	988	2.861					
	Böhm. Leipa . .	O. G.	141	90	231					
	Leitmeritz . . .	„ „	193	119	312					
	Mies	„ „	130	75	205					
	Reichenberg *) . .	O. G. nebst U. R.	130	54	184					
	Saaz	O. G.	146	50	196					
	Smichow	U. G.	118	. . .	118					
		zusammen .	2.731	1.376	4.107					
	*) Die Frequenz der Realschulclassen ist bei den Realschulen angegeben.									
Böhmen (böhmische Gymnasien)	Prag (Altstadt) .	O. G. (akad.)	324	240	564	Prag, Kleinseite *)	C. R. u. O. G. mit O. R.	281	161	442
	„ (Neustadt) .	O. G.	307	196	503	Beneschau . . .	C. U. G.	122	. . .	122
	„ „ . .	R. u. O. G.	318	125	443	Caslau	„ „ „	174	. . .	174
	„ (Korng.) . .	O. G.	379	201	580	Hohenmauth . .	C. O. G.	185	133	318
	Budweis	„ „	260	232	492	Neu-Bydžov . .	C. R. u. O. G.	190	113	303
	Chrudim	R. u. O. G.	275	123	398	Pilgram . . .	C. O. G.	161	99	260
	Deutschbrod . .	O. G.	175	131	306	Raudnitz . . .	C. R. u. O. G.	161	58	219
	Jičín	„ „	210	146	356	Schlan	C. O. G.	159	98	257
	Jungbunzlau . .	„ „	253	145	398	Taus	„ „ „	156	89	245
	Klattau	R. u. O. G.	224	110	334	Wittingau . . .	C. R. G.	97	. . .	97
	Kolín	„ „ „ „	267	146	413		zusammen .	1.686	751	2.437
	Königgrätz . . .	O. G.	308	212	520					
	Kuttenberg *) . .	R. G. mit O. R.	251	. . .	251					
	Leitomischl . . .	O. G.	155	111	266					
	Neuhaus	„ „	179	106	285					
	Pilsen *)	R. u. O. G. mit O. R.	302	120	422					
	Písek	O. G.	181	118	299					
	Příbram	R. u. O. G.	342	140	482					
	Reichenau . . .	O. G.	172	135	307					
	Smichov	R. G.	214	. . .	214					
	Tabor *) . . .	R. u. O. G. mit O. R.	250	88	338					
		zusammen .	5.346	2.825	8.171					
	*) Die Frequenz der Realschulclassen ist bei den Realschulen angegeben.					*) Die Frequenz der Realschulclassen ist bei den Realschulen angegeben.				
Mähren (deutsche Gymnasien)	Brünn	I. O. G.	309	181	490					
	„	II. „ „	220	108	328	Gaya	C. U. G.	73	. . .	73
	Freiberg	U. G. (4. Cl.)	14	. . .	14	Mährisch-Neustadt	L. R. G.	126	. . .	126
	Ungarisch-Hradisch	R. O. G.	123	69	192	Mähr.-Schönberg	„ „ „	110	. . .	110
	Iglau	O. G.	178	81	259					
	Kremsier	„ „	116	132	248		zusammen .	309	. . .	309
	Nikolsburg . . .	„ „	143	54	197					
	Olmütz	„ „	256	111	367					
	Mährisch-Trübau	„ „	145	75	220					
	Weißkirchen . . .	„ „	138	63	201					
	Znaim	„ „	147	77	224					
		zusammen .	1.789	951	2.740					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen
Mähren (böhmische Gymnasien)	Brünn	O. G.	303	206	509	Ungarisch-Hradisch	Priv. G. 1.—4. Cl. 5. Cl.	267	37	304
	"	U. G.	144	. . .	144					
	Kremsier	O. G. 1.—4. Cl. 5. Cl.	258	56	314					
	Wal.-Meseritsch	O. G.	141	64	205					
	Olmütz	" "	372	212	584					
	Prerau	R. und O. G. (mit O. R. 7. Cl.)	180	137	317					
	Trebitsch	O. G.	236	87	323					
		zusammen .	1.634	762	2.396					
Schlesien	Troppau	O. G.	246	98	344	Troppau	böhm. Priv. G. 1.-4. Cl., 5. u. 6. Cl.	197	64	261
	Bielitz	" "	240	116	356					
	Freudenthal	(U. G. 3. u. 4. Cl.)	25	. . .	25					
	Teschen	O. G.	204	113	317					
	Weidenau	" "	99	62	161					
		zusammen .	814	389	1.203					
Galizien	Bochnia	O. G. 1.—4. Cl. 5. Cl.	195	40	235	Buczacz	Basilianer U. G.	258	. . .	258
	Brody	R. u. O. G.	304	112	416					
	Brzezany	O. G.	239	156	395					
	Drohobycz	" "	232	81	313					
	Jaroslau	In der Umwandlung (1.—5. Cl.)	272	58	330					
	Jasło	O. G.	303	151	454					
	Kołomyja	" "	318	164	482					
	Krakau	St. Anna O. G.	351	218	569					
	"	St. Hyacinth O. G.	286	156	442					
	"	III. O. G.	348	262	610					
	Lemberg	O. G. akad. (ruthenisch)	254	199	453					
	"	II. O. G. (deutsch)	453	250	703					
	"	Frz. Jos. O. G.	538	266	804					
	"	IV. O. G.	503	259	762					
	Neu-Sandec	O. G.	229	205	434					
	Przemyśl	O. G. ruth. Parallelcl. zur 1. Cl.	498	304	802					
	Rzeszów	O. G.	358	182	540					
	Sambor	" "	174	88	262					
	Sanok	" "	211	110	321					
	Stanislau	" "	363	182	545					
	Stryj	" "	234	131	365					
	Tarnopol	" "	337	186	523					
	Tarnów	" "	361	188	549					
	Wadowice	" "	189	74	263					
	Złoczów	" "	159	88	247					
		zusammen .	7.709	4.110	11819					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Bukowina	Czernowitz . . .	O. G.	471	243	**714**	Suczawa	Gr. or. O. G. deutsch mit rumän. Parallelclassen im Untergymnasium	246	127	**373**
	Radautz	„ „	147	77	**224**					
		zusammen	618	320	**938**					

Summarium.

Länder	Schülerzahl in den staatlichen Anstalten	Schülerzahl in den nicht staatlichen Anstalten
Niederösterreich	4.286	3.408
Oberösterreich	904	328
Salzburg	257	203
Tirol und Vorarlberg	1.067	1.382
Steiermark	1.577	295
Kärnten	606	107
Krain	1.217	. . . . .
Görz, Triest, Istrien	1.210	395
Dalmatien	785	. . . . .
Böhmen { deutsche Anstalten	4.107	1.746
Böhmen { böhmische Anstalten	8.171	2.437
Mähren { deutsche Anstalten	2.740	309
Mähren { böhmische Anstalten	2.396	304
Schlesien	1.203	261
Galizien	11.819	258
Bukowina	938	373
Im ganzen .	43.283	11.806

Gesammtsumme der Gymnasial- und Realgymnasialschüler: 55.089.

II. Realschulen.

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Niederösterreich	Wien II. Bez.	O. R.	316	105	421	Wien I. Bez.	Com. O. R.	391	92	483
	„ II. „	U. R.	243	. . .	243	„ IV. „	„ „ „	387	120	507
	„ III. „	O. R.	369	94	463	„ VI. „	„ „ „	306	75	381
	„ V. „	U. R.	147	. . .	147	„ I. „	Priv. U. R. (Döll)	66	. . .	66
	„ VII. „	O. R.	353	97	450	„ III. „	Priv. U. R. (Rainer)	37	. . .	37
	Sechshaus	„ „	313	64	377	„ VII. „	Priv. U. R. (Speneder) 1.—4. Cl. u. 7. Cl.	115	. . .	115
	Währing	„ „	281	53	334	„ VIII. „	Priv. O. R. (Meixner)	71	7	78
		zusammen	2.022	413	2.435	Krems	L. O. R.	146	25	171
						Wr. Neustadt	„ „ „	134	28	162
						Waidhofen a. d. Ybbs	L. U. R.	74	. . .	74
							zusammen	1.727	347	2.074
Oberösterreich	Linz	O. R.	213	51	264					
	Steyr	„ „ 1.—4. Cl., 7. Cl.	89	12	101					
		zusammen	302	63	365					
Salzburg	Salzburg	O. R.	166	49	215					
Tirol und Vorarlberg	Bozen	U. R. (deutsch)	95	. . .	95	Dornbirn	Com. U. R. (2 Cl.)	55	. . .	55
	Innsbruck	O. R. (deutsch)	187	58	245					
	Rovereto	O. R. (italien.)	78	32	110					
		zusammen	360	90	450					
Steiermark	Graz	U. R.	170	. . .	170	Graz	L. O. R.	206	112	318
	Marburg	O. R.	122	32	154					
		zusammen	292	32	324					
Kärnten	Klagenfurt	O. R.	142	46	188					
Krain	Laibach	O. R.	276	49	325					
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. R. (deutsch)	249	42	291	Triest	Com. O. R. (ital.)	461	61	522
	Görz	„ „ „	157	34	191	Pola	Marine U. R. (d.)	104	. . .	104
		zusammen	406	76	482		zusammen	565	61	626

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen	Standort	Art	Unterclassen	Oberclassen	Alle Classen
Dalmatien	Zara	U. R. ital.	50	. . .	50					
	Spalato	O. R. serbo-croat.	70	30	100					
		zusammen	120	30	150					
Böhmen (deutsche Realschulen)	Prag	I. O. R.	314	64	378	Elbogen	V. bis VII. Cl.			
	"	II. " "	195	65	260		Comm.	. . .	27	27
	Budweis	O. R.	206	40	246	Böhm. Leipa	Comm. O. R.	204	62	266
	Elbogen	U. R.	103	. . .	103	Leitmeritz	" " "	318	73	391
	Karolinenthal	O. R.	161	49	210					
	Pilsen	" "	285	36	321		zusammen	522	162	684
	Reichenberg	U. R.	113	. . .	113					
	Trautenau	O. R.	266	36	302					
		zusammen	1.643	290	1.933					
Böhmen (böhmische Realschulen)	Prag	O. R.	433	135	568	Prag	V. bis VII. Cl.			
	Jičín	U. R.	234	. . .	234		Comm.	. . .	55	55
	Karolinenthal	O. R.	291	78	369	Budweis	Priv. U. R.	177	. .	177
	Königgrätz	" "	193	77	270	Rakonitz	Comm. O. R.	168	54	222
	Kuttenberg	V. bis VII. Cl.	. .	48	48		zusammen	345	109	454
	Pardubitz	O. R.	305	105	410					
	Pilsen	I. Cl. u. V. bis VII. Cl.	75	40	115					
	Píšek	O. R.	155	67	222					
	Tábor	V. bis VII. Cl.	. .	21	21					
		zusammen	1.686	571	2.257					
Mähren (deutsche Realschulen)	Brünn	O. R.	223	67	290	Brünn	L. O. R.	291	71	362
	Olmütz	" "	161	66	227	Auspitz	L. U. R.	76	. . .	76
		zusammen	384	133	517	Iglau	L. O. R.	190	38	228
						Kremsier	" " "	123	30	153
						Neutitschein	" " "	152	41	193
						Mährisch-Ostrau	" " "	242	47	289
						Prossnitz	" " "	173	52	225
						Römerstadt	L. U. R.	103	. . .	103
						Sternberg	" " "	114	. . .	114
						Znaim	L. O. R.	147	40	187
							zusammen	1.611	319	1.930
Mähren (böhmische Realschulen)	Brünn	O. R.	141	59	200	Prossnitz	L. O. R.	217	47	264
	Prerau	VII. Cl.	. . .	6	6	Teltsch	" " "	196	73	269
		zusammen	141	65	206		zusammen	413	120	533
Schlesien	Troppau	O. R.	246	54	300					
	Bielitz	" "	200	44	244					
	Jägerndorf	" "	193	41	234					
	Teschen	" "	158	36	194					
		zusammen	797	175	972					

Land	Staatliche Anstalten					Nichtstaatliche Anstalten				
	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen	Standort	Art	Unter-classen	Ober-classen	Alle Classen
Galizien	Lemberg	O. R.	240	87	327					
	Jaroslau	VI. u. VII. Cl.	. . .	32	32					
	Krakau	O. R.	255	74	329					
	Stanislau	„ „	141	63	204					
	Tarnopol	Ü. R.	79	. . .	79					
		zusammen	715	256	971					
Bukowina	Sereth	U. R. III. u. IV. Cl.	11	. . .	11	Czernowitz	gr. or. O. R.	314	71	385

Summarium.

Länder	Schülerzahl in den staatlichen Anstalten	Schülerzahl in den nicht staatlichen Anstalten
Niederösterreich	2.435	2.074
Oberösterreich	365	. . . . .
Salzburg	215	. . . . .
Tirol und Vorarlberg	450	55
Steiermark	324	318
Kärnten	188	. . . . .
Krain	325	. . . . .
Görz, Triest, Istrien	482	626
Dalmatien	150	. . . . .
Böhmen { böhmische Anstalten	1.933	684
Böhmen { deutsche Anstalten	2.257	454
Mähren { böhmische Anstalten	517	1.930
Mähren { deutsche Anstalten	206	533
Schlesien	972	. . . . .
Galizien	971	. . . . .
Bukowina	11	385
Im ganzen	11.801	7.059

Gesammtsumme der Realschüler: 18.860.

Status

des Lehrpersonales (Directoren, Lehrer und Supplenten) an den Staatsmittelschulen nach dem Voranschlage pro 1889.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Postnummer	Anstalt	Directoren	Lehrer	Supplenten
	Niederösterreich.			
1	Akademisches Gymnasium I. Bezirk Wien	1	15	3
2	Franz Josephs Gymnasium Wien	1	11	. .
3	Gymnasium II. Bezirk Wien	1	13	4
4	„ III. „ „	1	13	4
5	„ IV. „ „	1	11	1
6	„ VIII. „ „	1	14	3
7	„ IX. „ „	1	14	2
8	Hernals	1	12	3
9	Krems	1	11	. .
10	Wiener-Neustadt	1	11	. .
11	Ober-Hollabrunn	1	12	. .
	zusammen	11	137	20
	Oberösterreich.			
1	Linz	1	12	6
2	Freistadt	1	12	. .
3	Ried	1	12	. .
	zusammen	3	36	6
	Salzburg.			
1	Salzburg	1	11	1
	Tirol.			
1	Innsbruck	1	12	3
2	Roveredo	1	9	. .
3	Trient	1	21	5
	zusammen	3	42	8
	Vorarlberg.			
1	Feldkirch	1	12	. .
	Steiermark.			
1	Graz I.	1	19	5
2	„ II.	1	12	. .
3	Cilli	1	12	2
4	Marburg	1	12	2
	zusammen	4	55	9
	Kärnten.			
1	Klagenfurt	1	11	4
2	Villach	1	12	. .
	zusammen	2	23	4
	Krain.			
1	Laibach	1	19	11
2	Rudolfswerth	1	13	. .
3	Gottschee	1	7	. .
4	Krainburg	1	4	1
	zusammen	4	43	12
1	**Triest**	1	16	5
1	**Görz**	1	12	4
	Istrien.			
1	Capo d'Istria	1	12	. .
2	Mitterburg	1	11	1
	zusammen	2	23	1
	Dalmatien.			
1	Zara	1	13	2
2	Ragusa	1	12	2
3	Spalato	1	11	2
4	Cattaro	1	8	3
	zusammen	4	44	9

Postnummer	Anstalt	Directoren	Lehrer	Supplenten
	Böhmen.			
1	Gymnasium Prag, Altstadt (böhm.)	1	15	10
2	„ „ „ (deutsch)	1	12	4
3	„ „ Kleinseite	1	14	. .
4	„ „ Neustadt (böhm.)	1	13	14
5	„ „ „ (deutsch)	1	12	6
6	„ „ Korngasse (böh.)	1	12	8
7	„ „ Stefansgasse (d.)	1	11	5
8	Arnau	1	12	1
9	Budweis (deutsch)	1	8	4
10	„ (böhmisch)	1	12	13
11	Eger	1	11	3
12	Jičín	1	12	4
13	Jungbunzlau	1	12	7
14	Königgrätz (böhmisch)	1	12	12
15	Krumau (deutsch)	1	12	. .
16	Landskron (deutsch)	1	12	. .
17	Böhmisch Leipa (deutsch)	1	11	. .
18	Leitmeritz	1	12	3
19	Leitomischl	1	12	1
20	Mies (deutsch)	1	12	1
21	Neuhaus (böhmisch)	1	12	2
22	Pisek (böhmisch)	1	12	4
23	Reichenau (böhmisch)	1	12	3
24	Saaz (deutsch)	1	11	. .
25	U. G. Smichov	1	6	. .
26	R. G., O. G. Cl. Prag (böhmisch)	1	14	11
27	„ „ „ „ „ Chrudim (böhm.)	1	13	7
28	„ „ „ „ „ Deutschbrod (böh.)	1	13	2
29	„ „ „ „ „ Klattau (böhmisch)	1	13	5
30	„ „ „ „ „ Kolin (böhmisch)	1	13	5
31	„ „ „ „ „ Přibram (böhm.)	1	13	6
32	R. G. mit O. G. und O. R. Cl. Pilsen (böhmisch)	1	19	5
33	R. G. mit O. G. und O. R. Cl. Tabor (böhmisch)	1	18	4
34	Reichenberg O. G. mit U. R. Cl.	1	17	1
35	Kuttenberg R. G. mit O. R. Cl	1	13	3
36	Smichov R. G. mit O. R. Cl.	1	7	5
37	Pilsen O. G.	1	7	6
	zusammen	37	452	165
	Mähren.			
1	Brünn I. (deutsch)	1	15	10
2	„ II. „	1	12	3
3	„ (böhmisch)	1	11	10
4	Iglau (deutsch)	1	11	2
5	Kremsier (deutsch)	1	11	2
6	„ (böhmisch)	1	10	7
7	Nikolsburg	1	13	. .
8	Olmütz (deutsch)	1	11	3
9	„ (böhmisch)	1	14	12
10	Trebitsch (böhmisch)	1	11	5
11	Mährisch-Trübau	1	12	. .
12	Mährisch-Weißkirchen	1	12	. .
	Fürtrag	12	143	54

Postnummer	Anstalt	Directoren	Lehrer	Supplenten
	Übertrag	12	143	54
13	Wallachisch-Meseritsch	1	12	. .
14	Znaim (deutsch)	1	11	. .
15	Brünn U. G.	1	5	. .
16	Freiberg (deutsch)	1	1	1
17	Ungarisch-Hradisch R. G., O. G. Cl.	1	13	. .
18	Prerau (böh.) R. G. u. O. G. U. R. Cl.	1	13	10
	zusammen	18	198	65
	Schlesien.			
1	Troppau	1	15	2
2	Bielitz	1	11	4
3	Teschen	1	13	2
4	Weidenau	1	12	1
5	Freudenthal	1	3	. .
	zusammen	5	54	9
	Galizien.			
1	Lemberg Akd. G. I.	1	13	9
2	„ „ „ II.	1	14	16
3	„ „ „ III.	1	15	13
4	„ „ „ IV.	1	14	15
5	Bochnia	1	9	4
6	Brzežan	1	13	4
7	Neu-Sandec	1	12	9
8	Przemyśl	1	16	16
9	Rzeszów	1	13	9
10	Sambor	1	13	1
11	Sanok	1	13	4
12	Stanislau	1	13	11
13	Stryj	1	13	4
14	Tarnopol	1	13	9
15	Tarnów	1	13	9
16	Złoczow	1	13	4
17	Brody	1	15	5
18	Drohobycz	1	14	5
19	Lasko	1	13	6
20	Kolomea	1	14	9
21	Wadowice	1	13	3
	zusammen	21	279	165
1	Krakau I.	1	13	11
2	„ II.	1	12	8
3	„ III.	1	12	13
	zusammen	3	37	32
	Bukowina.			
1	Czernowitz	1	18	6
2	Radautz	1	12	1
	zusammen	2	30	7

Postnummer	Anstalt	Directoren	Lehrer	Supplenten
	b) Realschulen.			
	Niederösterreich.			
1	Wien II.	1	13	5
2	„ III.	1	14	4
3	„ VII.	1	15	2
4	Sechshaus	1	12	4
5	Währing	1	12	4
6	Wien U. R. II.	1	7	3
7	„ „ „ V.	1	7	2
	zusammen	7	80	24
	Oberösterreich.			
1	Linz	1	13	3
2	Steyr	1	8	.
	zusammen	2	21	3
1	**Salzburg**	1	13	. .
	Tirol.			
1	Innsbruck	1	12	. .
2	Roveredo	1	12	. .
3	Bozen U. R.	1	7	. .
	zusammen	3	31	. .
	Steiermark.			
1	Marburg	1	12	1
2	Graz U. R.	1	6	. .
	zusammen	2	18	1
	Kärnten.			
1	Klagenfurt	1	12	. .
	Krain.			
1	Laibach	1	14	2
1	**Triest**	1	13	2
1	**Görz**	1	14	1
	Dalmatien.			
1	Spalato	1	12	. .
2	Zara	1	7	. .
	zusammen	2	19	. .
	Böhmen.			
1	Prag (I. deutsch)	1	16	2
2	„ (II. deutsch)	1	13	2
3	„ (böhmisch)	1	18	9
4	Budweis	1	12	2
5	Karolinenthal (deutsch)	1	12	2
6	„ (böhmisch)	1	13	4
7	Königgrätz (böhmisch)	1	12	. .
8	Pardubitz	1	12	5
9	Pilsen (deutsch)	1	12	4
10	„ (böhmisch)	. .	3	3
11	Pisek (böhmisch)	1	12	1
12	Trautenau (deutsch)	1	12	2
13	Ellbogen (deutsch)	1	6	1
14	Jičín	1	7	5
	zusammen	13	160	42
	Mähren.			
1	Brünn (deutsch)	1	12	2
2	„ (slavisch)	1	12	1
3	Olmütz (deutsch)	1	12	1
	zusammen	3	36	4
	Schlesien.			
1	Troppau	1	17	. .
2	Bielitz	1	12	3
3	Jägerndorf	1	12	2
4	Tetschen	1	12	1
	zusammen	4	53	6
	Galizien.			
1	Lemberg	1	12	2
2	Jaroslau	1	12	6
3	Stanislau	1	13	1
4	Tarnopol U. R.	1	7	. .
	zusammen	4	44	9
1	Krakau	1	12	3
	Bukowina.			
1	Sereth	1	2	. .

Recapitulation.

Gesammtübersicht

der Directoren, Lehrer und Supplenten an Staatsmittelschulen, für deren Bezüge pro 1889 präliminarmäßig vorgesorgt ist.

Staatsgymnasien						Staatsrealschulen					
Postnummer	Land	Directoren	Lehrer	Supplenten	Zusammen	Postnummer	Land	Directoren	Lehrer	Supplenten	Zusammen
1	Niederösterreich . .	11	137	20	168	1	Niederösterreich . .	7	80	24	111
2	Oberösterreich . .	3	36	6	45	2	Oberösterreich . .	2	21	3	26
3	Salzburg	1	11	1	13	3	Salzburg	1	13	. . .	14
4	Tirol	3	42	8	53	4	Tirol	3	31	. . .	34
5	Vorarlberg . . .	1	12	. . .	13	5	Steiermark . .	2	18	1	21
6	Steiermark . . .	4	55	9	68	6	Kärnten	1	12	. . .	13
7	Kärnten	2	23	4	29	7	Krain	1	14	2	17
8	Krain	4	43	12	59	8	Triest	1	13	2	16
9	Triest	1	16	5	22	9	Görz	1	14	1	16
10	Görz	1	12	4	17	10	Dalmatien . . .	2	19	. . .	21
11	Istrien	2	23	1	26	11	Böhmen	13	160	42	215
12	Dalmatien . . .	4	44	9	57	12	Mähren	3	36	4	43
13	Böhmen	37	452	165	654	13	Schlesien	4	53	6	63
14	Mähren	18	198	65	281	14	Galizien	4	44	9	57
15	Schlesien	5	54	9	68	15	Krakau	1	12	3	16
16	Galizien	21	279	165	465	16	Bukowina	1	2	. . .	3
17	Krakau	3	37	32	72						
18	Bukowina	2	30	7	39						
	Summe .	123	1.504	522	2.149		Summe .	47	542	97	686
	Im Vorjahre .	124	1.516	562	2.202		Im Vorjahre .	47	548	95	690

Anzahl der Professoren der VIII. Rangsclasse.

Nach dem Voranschlage 1889.

I. An den Gymnasien und Realgymnasien.

Postnummer	Königreiche und Länder	Voranschlag 1889	Voranschlag 1888	Demnach 1889 gegen 1888 mehr	Demnach 1889 gegen 1888 weniger
1	Österreich unter der Enns	19	22		3
2	Österreich ob der Enns	4	5		1
3	Salzburg	4	4		
4	Tirol	3	3		
5	Steiermark	6	4	2	
6	Kärnten	3	1	2	
7	Krain	3	5		2
8	Triest	5	4	1	
9	Görz	2	1	1	
10	Istrien	3	3		
11	Dalmatien	2	2		
12	Böhmen	17	19		2
13	Mähren	11		11	
14	Schlesien	2	2		
15	Galizien	16	17		1
16	Krakau	4	4		
17	Bukowina	4	4		
	Summe	108	100	8	

II. An den Realschulen.

1	Österreich unter der Enns	12	11	1	
2	Österreich ob der Enns	3	3		
3	Salzburg	4	3	1	
4	Tirol	1	1		
5	Steiermark	3	3		
6	Kärnten	4	4		
7	Krain	2	2		
8	Triest	5	4	1	
9	Görz	2	1	1	
10	Dalmatien	1	1		
11	Böhmen	10	12		2
12	Mähren	3		3	
13	Schlesien	4	4		
14	Galizien	3	3		
	Summe	57	52	5	

Nach Abschluss des Voranschlages 1889 sind bis 31. October 1888 weitere 6 Professoren in die VIII. Rangsclasse befördert worden, und zwar in Tirol und Görz je 1 und in Istrien 2 Gymnasialprofessoren, in Triest und Görz je 1 Realschulprofessor.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

Das Gesammterfordernis für die Gymnasien und Realgymnasien im Jahre 1889 ist mit 3,869.050 fl. präliminirt. Gegen die Bewilligung für das Vorjahr ist der Bedarf um 162.620 fl. größer.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 3,589.000 fl. und ist gegen das Vorjahr um 700 kleiner. Das außerordentliche Erfordernis ist mit 280.050 fl. angesetzt, gegen die Bewilligung im Vorjahre um 163.320 fl. mehr.

Die Zahl der Staatsgymnasien und Realgymnasien beträgt 123, gegen das Vorjahr um zwei Anstalten weniger, und zwar um das mit Ende des Schuljahres 1887/88 vollständig aufgehobene Staats-Obergymnasien in Bozen und die in die Communalverwaltung übergegangenen Realgymnasien in Prachatitz und Wittingau, wogegen das Obergymnasium in Meidling neu zugewachsen ist.

Von Ländern, Gemeinden, Corporationen und Privaten erhalten, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Gymnasien und Realgymnasien weisen die Zahl von 48 aus.

Das ordentliche Erfordernis sämmtlicher Staatsgymnasien und Realgymnasien vertheilt sich folgendermaßen.

Österreich unter der Enns	423.600 fl.	(+ 18.200 fl.*)
„ ob der Enns	75.800 „	(+ 700 „)
Salzburg	26.600 „	(— 100 „)
Tirol	89.300 „	(— 16.800 „)
Vorarlberg	24.200 „	(+ 400 „)
Steiermark	137.200 „	(+ 2.400 „)
Kärnten	48.500 „	(— 300 „)
Krain	88.800 „	(— 4.400 „)
Triest	36.200 „	(+ 2.300 „)
Görz	27.800 „	(+ 1.100 „)
Istrien	47.400 „	(— 3.100 „)
Dalmatien	97.000 „	(+ 1.800 „)
Böhmen	1,074.500 „	(— 2.800 „)
Mähren	427.800 „	(— 5.000 „)
Schlesien	115.000 „	(— 1.900 „)
Galizien	671.700 „	(+ 8.700 „)
Krakau	114.100 „	(— 2.400 „)
Bukowina	63.500 „	(+ 500 „)
Summa	3,589.000 fl.	(— 700 fl.)

Dem Mindererfordernisse per 36.800 fl. stehen Mehrerfordernisse per 36.100 fl. gegenüber, woraus sich das Mindererfordernis von 700 fl. ergibt.

Die Minder ausgaben resultiren hauptsächlich aus den nachstehenden Veränderungen: in Tirol wegen Entfalles der Auslagen für das Staats-Obergymnasium in Bozen, welches mit Ende des Schuljahres 1887/88 gänzlich geschlossen wurde und wegen successiver Aufhebung der Oberclassen des Staatsgymnasiums in Roveredo; in Krain wegen successiver Aufhebung des Staats-Untergymnasiums in Krainburg; in Istrien wegen Aufhebung der Oberclassen an dem Staats-Obergymnasium in Mitterburg; in Böhmen wegen Entfalles sämmtlicher Auslagen für die mit Ende des Schuljahres 1887/88 zur Gänze in die Verwaltung der Gemeinden übergegangenen Staats-Untergymnasien in Prachatitz und Wittingau und wegen Auflassung sämmtlicher Realschulclassen an dem bisherigen Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen in Leitomischl mit Ende des Schuljahres 1887/88; in Mähren wegen Aufhebung der Parallelclassen am böhmischen Staats-Obergymnasium in Trebitsch, wegen successiver Auflassung der Realschulclassen an dem bisherigen Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen in Prerau und successiver Aufhebung des Staats-Untergymnasiums in Freiberg, und in Schlesien wegen successiver Aufhebung des Staats-Untergymnasiums in Freudenthal.

Die Mehr ausgaben beruhen hauptsächlich auf den folgenden Veränderungen: in Österreich unter der Enns infolge Übernahme des Communalgymnasiums in Meidling in die Staatsverwaltung, in den übrigen Ländern infolge Zuwachses von Quinquennalzulagen, der Mietzinse u. s. f.

*) Differenz gegenüber dem Vorjahre.

Das außerordentliche Erfordernis per 280.050 fl. ist gegen das Vorjahr um 163.320 fl. größer. Beansprucht werden: in Tirol Subvention für das Ordens-Obergymnasium der Augustiner in Brixen (nicht übertragbar) 2000 fl.; in Steiermark für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Marburg als 1. Rate (übertragbar) 30.000 fl. Die Gesammtkosten dieses mit Rücksicht auf die sanitären Mängel und die Baugebrechen an dem alten Gymnasialgebäude unaufschiebbaren Neubaues beziffern sich nach dem Projecte mit rund 90.000 fl.; in Kärnten als 1. Rate zum Neubaue eines Gymnasialgebäudes in Klagenfurt 30.000 fl. (übertragbar), Gesammtkosten der Bauführung 113.000 fl.; in Krain für Herstellungen im Gymnasialgebäude in Rudolfswörth 2.400 fl. (übertragbar); in Triest für Herstellungen im Staatsschulgebäude am Leipzigerplatze in Triest 1.100 fl. (übertragbar); in Istrien für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Pola als 1. Rate 45.000 fl. (übertragbar) für das im Jahre 1890/91 neu zu eröffnende Gymnasium, — Kosten des Baues 103.000 fl., die Stadtgemeinde Pola leistet einen Beitrag von 20.000 fl.; in Böhmen 34.500 fl., und zwar: zur Readaptirung der bisher für das deutsche Staatsobergymnasium auf der Altstadt in Prag gemieteten Schullocalitäten 1.200 fl. (übertragbar); zur Adaptirung der für dasselbe Gymnasium neugemieteten Localitäten 5.600 fl. (übertragbar); an Subventionen 14.500 fl. (nicht übertragbar), und zwar a) für das Communal-Obergymnasium in Schlan 5.500 fl., b) für das Communal-Obergymnasium in Taus 3.000 fl., c) für das Communal-Realgymmasium in Raudnitz 3.000 fl., d) für das Communal-Realgymnasium in Pilgram 3.000 fl., dann auf Annuitäten und Nebengebüren für das böhmische Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag 13.200 fl. (nicht übertragbar); in Mähren 65.150 fl.: und zwar a) für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau als 2. Rate 40.000 fl. (übertragbar), b) zur Einrichtung des Turnsaales im Gymnasialgebäude in Nikolsburg 1.400 fl. (übertragbar) nach dem adjustirten Kostenvoranschlage, c) als Subvention für das von dem Vereine „Ustředni matice školska“ erhaltene Privatgymnasium in Ungarisch-Hradisch 4.000 fl. (nicht übertragbar), d) auf Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des 2. deutschen Gymnasiums in Brünn 8.750 fl. (nicht übertragbar), und e) auf Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des böhmischen Gymnasiums in Brünn 11.000 fl. (nicht übertragbar); in Galizien 65.900 fl. und zwar a) für den Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung des 4. Staats-Obergymnasiums in Lemberg als 1. Rate 60.000 fl. (übertragbar); für diese stark frequentirte Anstalt mit 10 Parallelclassen muss ein Neubau aufgeführt werden; Project und Kostenvoranschlag liegen noch nicht vor, doch werden die Gesammtkosten 130.000 fl. bis 140.000 fl. betragen; b) für Herstellungen im Gymnasialgebäude in Stanislau 5.900 fl. (übertragbar); endlich für sämmtliche Länder zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen gleich dem Vorjahre 4.000 fl. (unübertragbar).

Die Einstellung von 3,589.000 fl. im Ordinarium, sowie jene der in der Regierungsvorlage beanspruchten Beträge im Extraordinarium wird beantragt.

§. 2. Realschulen.

Das Gesammterfordernis der Realschulen für das Jahr 1889 ist mit 1,278.185 fl., gegen das Vorjahr um 2550 fl. höher veranschlagt.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 1,265.000 fl., gegen das Vorjahr um 1100 fl. mehr. Das außerordentliche Erfordernis wird mit 13.185 fl., gegen das Vorjahr um 1450 fl. höher präliminirt.

Die Zahl der Staatsrealschulen beträgt 48, jene der von Ländern, Gemeinden, Corporationen und Privaten erhaltenen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Realschulen 32, die Gesammtsumme demnach 80. Gegen das Vorjahr ist eine Staatsrealschule, und zwar die neu zu errichtende böhmische Oberrealschule in Pilsen zugewachsen.

Das ordentliche Erfordernis wird mit 1,265.000 fl., gegen das Vorjahr um 1.100 fl. höher veranschlagt, hauptsächlich wegen der erwähnten Neuerrichtung einer böhmischen Oberrealschule in Pilsen; ein Mindererfordernis wird zunächst durch die successive Aufhebung der Oberrealschulclassen in Steyr und der Unterrealschule in Sereth begründet. Im ganzen stehen einem Mehrerfordernisse von 17.600 fl. Mindererfordernisse von 16.500 fl. gegenüber.

Das ordentliche Erfordernis vertheilt sich auf die einzelnen Länder, wie folgt:

Österreich unter der Enns	263.800 fl.	(+ 4.500 fl.)*)
Österreich ob der Enns	40.900 „	(— 4.000 „)
Salzburg	25.900 „	(+ 500 „)
Tirol	57 500 „	(— 100 „)

*) Differenz gegen das Vorjahr.

Steiermark	37.500 fl.	(+ 700 fl.)
Kärnten	24.200 „	(+ 200 „)
Krain	27.400 „	(+ 600 „)
Triest	30.200 „	(+ 900 „)
Görz	25.700 „	(+ 300 „)
Dalmatien	37.100 „	(+ 900 „)
Böhmen	371.600 „	(+ 6.700 „)
Mähren	83.500 „	(— 8.700 „)
Schlesien	103.900 „	(— 100 „)
Galizien	95.500 „	(+ 1.300 „)
Krakau	34.800 „	(+ 1.000 „)
Bukowina	5.500 „	(— 3.600 „)
zusammen	1,265.000 fl.	(+ 1.100 fl.)

Die Mehrausgaben beruhen hauptsächlich auf höheren Ansätzen in Böhmen wegen Neuerrichtung der böhmischen Staats-Oberrealschule in Pilsen, an welcher mit Beginn des Schuljahres 1888/89 die erste Classe eröffnet wurde, dann auf dem Zuwachs von Quinquennalzulagen und die Beförderung mehrerer Professor in die VIII. Rangsclasse.

Die Minderauslagen sind begründet in Oberösterreich durch die successive Aufhebung der Oberclassen an der Staats-Oberrealschule in Steyr, in Mähren durch die Reducirung des Lehrkörpers der Brünner deutschen Staats-Oberrealschule auf das gesetzliche Maß und in der Bukowina durch die successive Aufhebung der Unterrealschule in Sereth.

Das außerordentliche Erfordernis per 13.185 fl. ist gegen das Vorjahr um 1450 fl. größer.

Beansprucht werden: In Triest für Herstellungen im Staatsschulgebäude am Leipziger Platze 1450 fl. (übertragbar); in Böhmen an Subvention für die böhmische Communal-Oberrealschule in Rakonitz 6000 fl. (nicht übertragbar) und an Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der ersten deutschen Staats-Oberrealschule in Prag angekaufte Haus 735 fl. (nicht übertragbar); in Mähren an Subvention für die von dem Vereine „Matice školská" errichtete und in die Verwaltung des Landes übergegangene böhmische Oberrealschule in Prosnitz 4000 fl. (nicht übertragbar); in sämmtlichen Ländern für Vervollständigung von Lehrmitelsammlungen 1000 fl. (nicht übertragbar).

Die Einstellung von 1,265.000 fl. im Ordinarium, sowie der von der Regierung beanspruchten Beträge im Extraordinarium wird beantragt.

§. 3. Dienstalterszulagen der Supplenten.

Als ordentliche Ausgabe werden 26.000 fl. angesprochen. Der Anspruch ist der Bewilligung für das Jahr 1888 gleich und dessen Einstellung wird beantragt.

§. 4. Prüfungscommissionen.

Das ordentliche Erfordernis wird gleich der Genehmigung des Vorjahres mit 5000 fl. zur Einstellung beantragt.

§. 5. Turnlehrer-Bildungscurse.

Im Ordinarium werden gleich dem Vorjahre 1000 fl. beantragt; ebenso an

§. 6. Verdienstzulagen der Professoren

7000 fl. als ordentliche Ausgabe, gleich der Bewilligung des Vorjahres.

§. 7. Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten und Remunerationen.

Im nicht übertragbaren Extraordinarium werden gleich dem Vorjahre 11.700 fl. beantragt.

Bei der Berathung des Voranschlages für die Mittelschulen hat der Budgetausschuss nachstehende **Resolution** gefasst:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Mit Bezug auf die in den verflossenen Jahren beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, zur Erhaltung der Unterrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau den Gemeinden eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren. In gleicher Weise geht die Aufforderung an die k. k. Regierung dahin, die den Gemeinden Neu-Bydžov und Časlau zur Erhaltung ihrer Mittelschulen vordem ertheilten, im Jahre 1887 entzogenen Subventionen zu reactiviren.

2. Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, das Gymnasium in Roveredo als Obergymnasium fortbestehen zu lassen.

3. Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, baldigst eine Vorlage zur endgiltigen gesetzlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Supplenten einzubringen."

Zu Titel 15 „Mittelschulen" wurden dem Budgetausschusse nachstehende **Resolutionsanträge** zur Berichterstattung zugewiesen:

1. Resolutionsantrag des Abgeordneten Klun:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das k. k. Untergymnasium in Krainburg fortbestehen zu lassen."

Die näheren Daten, welche sich auf diese Angelegenheit beziehen, sind in den unten angeführten Petitionen Nr. 5061 und 5123 enthalten. In Würdigung der vorgebrachten Gründe beantragt der Budgetausschuss dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der Resolution.

2. Resolutionsantrag des Abgeordneten Wagner:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch wiederholte Resolutionen des Abgeordnetenhauses und durch die Erklärungen des Herrn Unterrichtsministers selbst anerkannten, durch die Überfüllung verursachten Übelständen am k. k. Staatsobergymnasium in Czernowitz durch Errichtung eines zweiten Gymnasiums daselbst endlich Abhilfe zu schaffen."

Das k. k. Staatsobergymnasium in Czernowitz zählte im verflossenen Schuljahre 714 Schüler; im diesjährigen Wintersemester sind gleichfalls 714 Schüler inscribirt. Die Anstalt gehört sonach zu den stärkstfrequentirten, und beantragt der Budgetausschuss dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der Resolution.

Während der Verhandlung im Budgetausschusse über Titel 15 „Mittelschulen" wurden von mehreren Mitgliedern des Ausschusses verschiedene Anfragen an den Herrn Unterrichtsminister gestellt und mannigfache Wünsche und Beschwerden vorgebracht.

Der Herr Minister äußerte sich nach dieser Richtung in nachstehender Weise:

„Hinsichtlich der Anfrage über die vom Abgeordnetenhause anlässlich der Berathung des Staatsvoranschlages pro 1888 gefasste Resolution wegen Errichtung von slovenischen Parallelclassen an einer Reihe von Gymnasien in den südlichen Reichstheilen muss ich vor allem darauf hinweisen, dass sich die Unterrichtsverwaltung diesem Wunsche gegenüber in einer besonders gearteten Situation befindet. Organisationsgemäß ist an den Anstalten, welche hier in Betracht kommen, die deutsche Unterrichtssprache eingeführt. Unter allen Umständen muss daran festgehalten werden, dass sämmtliche Schüler schon in ihrem eigensten Interesse bei ihrem Eintritte in die fünfte Classe der deutschen Sprache in hinreichendem Maße mächtig sind, um dem weiteren Unterrichte in deutscher Sprache ohne Anstand folgen zu können. Es kann sich also nur darum handeln, einem Theile der Schüler die Möglichkeit zu bieten, dass sie in den Unterclassen sowohl in ihrer Muttersprache Unterricht erhalten und sich in derselben entsprechend ausbilden, als auch das Deutsche vollkommen erlernen. Wenn die gegenwärtig an dem Gymnasium in Laibach eingeführte Einrichtung, der zufolge das Slovenische in allen Fächern des Untergymnasiums mit Ausnahme des Griechischen und Deutschen Unterrichtssprache ist, auch auf andere Gymnasien übertragen werden sollte, vermöchte ich wohl das Bedenken nicht zu unterdrücken, dass dieses System für andere Verhältnisse nicht vollkommen passend sein dürfte, obwohl ich anerkennen muss, dass die Resultate am Laibacher Gymnasium als günstig und erfreulich bezeichnet werden

können, und dass die slovenische Jugend im allgemeinen gute Erfolge aufzuweisen vermag. Mit Rücksicht auf die wiederholten Resolutionen hat die Unterrichtsverwaltung an die betreffenden Landesschulbehörden eine Anfrage gerichtet, ob und inwieweit den geäußerten Wünschen entgegengekommen werden könnte. Auf Grund der über diese Anfrage erstatteten Gutachten wird im nächsten Schuljahre an einer Parallelabtheilung eines Gymnasiums die Einrichtung getroffen werden, einzelne Fächer in slovenischer, einzelne in deutscher Sprache zu lehren, wobei einerseits beim slovenischen Unterrichte die deutsche Terminologie Berücksichtigung finden wird, andererseits beim deutschen Unterrichte die slovenische Sprache zur Erläuterung des Lehrstoffes herangezogen werden darf. Diese Einrichtung ist für das nächste Schuljahr am Gymnasium in Marburg in Aussicht genommen. In Görz begegnet die Durchführung derartiger Einrichtungen besonderen Schwierigkeiten, da daselbst wegen der deutschen, italienischen und slovenischen Schüler eine Dreitheilung erforderlich wäre. Wenn ich auch bestrebt sein werde, den geäußerten Wünschen im nächsten oder übernächsten Schuljahre nach Möglichkeit zu entsprechen, so muss doch auch hier unter allen Umständen daran festgehalten werden, dass diese Einrichtungen schon im Untergymnasium die Erlernung der deutschen Sprache sichern. Bezüglich des Gymnasiums in Laibach muss ich zugeben, dass die Frequenz dieser Anstalt mit 912 Schülern eine ganz außergewöhnlich große ist. Ich habe daher auch Verhandlungen eingeleitet, um in Laibach zunächst ein neues Untergymnasium zu errichten, und da mir die bezüglichen Anträge bereits vorliegen, kann ich die Hoffnung aussprechen, dass schon im nächsten Schuljahre unter Bedachtnahme auf die factischen Zustände die nöthige Abhilfe geschafft werden dürfte. Was endlich die bezüglich der Freicurse für italienische und slovenische Sprache an dem Gymnasium in Görz geäußerten Wunsche anbelangt, so werde ich die Verhältnisse erheben lassen und trachten, dem ausgesprochenen Ersuchen zu entsprechen."

„Indem ich auf die von verschiedenen Seiten berührte Angelegenheit der Aufhebung des Obergymnasiums in Roveredo übergehe, sehe ich mich zu der Bemerkung veranlasst, dass ein neuerliches Gesuch der Gemeinde Roveredo um den Fortbestand dieser Anstalt derzeit nicht vorliegt, und dass ich diesbezüglich keine Zusicherung machen kann; auf die Gründe der Aufhebung werde ich später noch zurückkommen."

„Wegen der Errichtung eines Turnlehrerbildungscurses in Prag, gegen welche die Unterrichtsverwaltung nichts einzuwenden hat, schweben Verhandlungen."

„Es wurde auf die Bestrebungen, betreffend die Hebung des Unterrichtes in der deutschen Sprache in Galizien hingewiesen und die Förderung, welche diese Bestrebungen seitens der Unterrichtsverwaltung in letzter Zeit gefunden haben, anerkannt. Gerne constatire ich, dass die Tendenzen der Unterrichtsverwaltung mit den Bestrebungen im Lande selbst im vollsten Einklange stehen, und ich werde auch fernerhin alles aufbieten, um die nöthige Anzahl von Candidaten für den Unterricht im Deutschen zu sichern."

„Mit Recht wurde hervorgehoben, dass die Gymnasien in Galizien mit mehr als 12.000 Schülern eine übergroße Frequenz aufweisen. Indem ich die Berechtigung der Klagen über die schlechte Unterbringung einzelner Anstalten anerkenne, muss ich doch darauf hinweisen, dass gerade in diesem Voranschlage eine Reihe von Neubauten für Mittelschulen vorkommen und dass außerdem noch derartige Bauten geplant sind."

„Es wurde auch auf die Unzulänglichkeit der Pauschalien der Directoren hingewiesen; ich werde trachten, dem diesfalls ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen."

„Bezüglich der Frage der Errichtung neuer Gymnasien in Galizien, der ich die vollste Aufmerksamkeit zuwende, kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, dass vielleicht auch die Frage der Vermehrung der Bürgerschulen in diesem Lande mehr Förderung finden möge, als dies bisher der Fall war. Eine Entlastung der Gemeinden von ihrer Beitragsleistung zur Erhaltung von Mittelschulen wurde bereits in mehreren Fällen verfügt."

„Wegen Beschleunigung des Approbationsverfahrens für die rumänischen Lehrtexte wurde bereits das Entsprechende veranlasst. Ich bemerke jedoch, dass der für die rumänischen Parallelclassen nöthige Lehrmittelapparat noch nicht vollständig vorhanden ist. Die Herstellung der nothwendigen Bücher verursacht nicht unerhebliche Schwierigkeiten."

„Über die beklagte schlechte Unterbringung des Gymnasiums in Luczawa werde ich Informationen einholen. Von dem gleichen Übelstande am Gymnasium in Czernowitz habe ich mich an Ort und Stelle persönlich überzeugt und sofort den Auftrag zur Verfassung eines Projectes für einen Zubau ertheilt; dieses Project liegt mir jedoch derzeit noch nicht zur Prüfung vor".

„Es wurde auch von verschiedenen Seiten die Methodik unseres Unterrichtes in den classischen Sprachen besprochen. Diese Frage bildet den Inhalt einer Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 1. Juli 1887, welche sowohl beim Unterrichte selbst schon ihre Wirkung zu äußern beginnt, als auch zur Verfassung neuer Lehrbücher Anregung gab. Es ist daher zu hoffen, dass in absehbarer Zeit eine wesentliche Besserung der bisherigen Methode und der Lehrbücher eintreten wird. Keinesfalls aber steht zu befürchten,

dass die Unterrichtsverwaltung in eine Reduction des Unterrichtes in den classischen Sprachen, welcher die Basis des ganzen Gymnasialunterrichtes bildet, einwilligen wird. Bezüglich des Geschichtsunterrichtes muss ich aufmerksam machen, dass die Frage der erhöhten Pflege der Culturgeschichte doch nur mit großer Vorsicht behandelt werden kann, da die Anschauungen der Fachmänner in diesem Punkte noch weit auseinandergehen."

„Bezüglich der Dispensen bei der Maturitätsprüfung gebe ich zu, dass die Kenntnis in der Geschichte bei unseren Abiturienten gelitten hat. Es wird zu erwägen sein, wie diesem Übelstande zu begegnen ist."

„Eine Bemerkung über den Neubau für das Gymnasium im IV. Wiener Gemeindebezirke muss ich dahin ergänzen, dass der niederösterreichische Landesschulrath bereits den Auftrag erhalten hat, einen neuen geeigneten Bauplatz ausfindig zu machen."

„Bezüglich der Motive, welche für die Aufhebung des Gymnasiums in Mitterburg maßgebend waren, kann ich darauf hinweisen, dass diese Maßregel, welche schon im April 1885 verfügt wurde, durch eine Reihe von Gründen verursacht worden ist, aus denen ich nur die geringe Frequenz der Oberclassen dieser Anstalt und die ungünstigen Localverhältnisse hervorheben will. Es ist anzunehmen, dass diese Anstalt in Pola, wohin sie übertragen werden soll, vollkommen am Platze sein wird."

„Indem ich zu der mehrfach berührten Frage der Verbesserung der Stellung der Supplenten übergehe, darf ich wohl darauf hinweisen, dass die Unterrichtsverwaltung aus eigenem Antriebe bezüglich der gegenwärtig geltenden Verordnung eine Umfrage an alle Landesschulbehörden gerichtet hat und den Propositionen derselben entgegen sieht. Bei Erneuerung dieser Verordnung wird die Unterrichtsverwaltung bemüht sein, wahrgenommene Übelstände abzustellen und den geäußerten Wünschen möglichst zu entsprechen, eventuell mit bezüglichen Anträgen an die Legislative heranzutreten. Speciell bei der Zuerkennung von Dienstalterszulagen wird von Seite der Unterrichtsverwaltung in mildester Auslegung des Gesetzes vorgegangen."

„Hinsichtlich der Ausbildung der Lehramtscandidaten an den Universitäten glaube ich, dass gewisse Verbesserungen nothwendig erscheinen."

„Eine Revision der Ministerialverordnung vom Jahre 1874 bezüglich der Versetzung von Mittelschulprofessoren in die VIII. Rangsclasse ist bereits in Aussicht genommen und wird die modificirte Verordnung im Laufe des kommenden Jahres erscheinen."

„Bezüglich der Aufhebung der Oberclassen in Roveredo darf ich darauf hinweisen, dass in Nordtirol nur ein deutsches Staatsgymnasium, in Südtirol ein deutsches und ein vollständiges italienisches Gymnasium, sowie ein italienisches Untergymnasium bestehen. Von einem Missverhältnis zwischen deutschen und italienischen Staatsanstalten kann daher nicht die Rede sein."

Betreff des Mangels des Unterrichtes in einer modernen Sprache an den Realschulen Galiziens wies der Vertreter der k. k. Regierung auf die besonderen Verhältnisse Galiziens hin, welche es bisher verhinderten, den Lehrplan der galizischen Realschulen mit jenem der Realschulen der anderen Länder mehr in Einklang zu bringen. Zur Erreichung des Lehrzieles, welches durch die Realschulgesetze der Realschule in Österreich gesetzt ist, sei allerdings die Kenntnis mindestens einer modernen Sprache erforderlich. Da jedoch an den galizischen Realschulen kraft des Landesgesetzes schon zwei Sprachen, nämlich die beiden Landessprachen Polnisch und Ruthenisch bedingt obligat zu lehren seien, habe bisher der Unterricht im Deutschen jene Aufgabe zu lösen gehabt, welche in anderen Ländern dem Unterrichte im Französischen zufalle. Nichtsdestoweniger müsse das dringende Bedürfnis, auch in den Lehrplan der galizischen Realschulen das Französische als obligaten Lehrgegenstand einzufügen, anerkannt werden. Doch müsse vorher die Vorfrage einer entsprechenden Heranbildung von Lehrern dieses Faches gelöst werden. Die Schwierigkeiten, welche sich den Veranstaltungen zur Heranbildung von Lehrern des Französischen an den Universitäten des Landes bisher entgegengestellt haben, werde die Unterrichtsverwaltung zu beseitigen bemüht sein, um baldthunlichst an die Durchführung der gewünschten Reform des Lehrplanes der galizischen Realschulen schreiten zu können.

Dem Budgetausschusse wurden nachstehende **Petitionen** zur Berichterstattung zugewiesen.

Nr. 5048/A. H.

Petition der Gemeinde Ober-Döbling um Gewährung einer Subvention zur Erhaltung des von derselben errichteten Gymnasiums (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Exner).

Die Gemeinde Ober-Döbling hat im Schuljahre 1885/86 die erste Classe eines Communal-Untergymnasiums eröffnet, das in den nachfolgenden Schuljahren successive erweitert wurde und im laufenden

Schuljahre aus vier Classen besteht, die von 223 Schülern, also durchschnittlich per Classe 56 Schüler, besucht werden. An der Anstalt wirken gegenwärtig 14 Lehrer, deren Besoldungen 8240 fl. ausmachen. Die Kosten für Bau und innere Einrichtung des neuen Gymnasialgebäudes belaufen sich auf nahezu 100.000 fl. Die bisherigen Erfolge der Anstalt sind zufriedenstellend und muss die Gemeinde im Hinblick auf die starke Frequenz an den weiteren Ausbau der Anstalt durch Errichtung der Oberabtheilung denken, wodurch ihr weitere bedeutende Auslagen erwachsen werden. Dieses Gymnasium wird besonders aus den Gemeinden Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nussdorf, Währing und Weinhaus, ferner auch aus Sievering, Grinzing, Gersthof, Neustift, Kahlenbergerdorf, Weidling und Klosterneuburg frequentirt. Die nächsten Gymnasien befinden sich erst in St. Pölten und Krems einerseits, anderseits in Hernals und Wien. Bei der rapiden Zunahme der Bevölkerung in dem Rayon der Anstalt ist mit Sicherheit anzunehmen, dass schon die in erster Reihe genannten Vororte bei der nächsten Volkszählung mehr als 100.000 Einwohner aufweisen werden, für die eine Mittelschule ein unabweisliches Bedürfnis ist. Das Gymnasium in Ober-Döbling nimmt bei seiner günstigen centralen Lage die Schülermenge auf, die sonst die benachbarten Staatsgymnasien in Wien und Hernals in sehr bedenklicher Weise überlasten würden, und dient der Staatsoberrealschule in Währing als naturgemäßes Complement. Endlich ist in Erwägung zu ziehen, dass die Gemeinde für den Ausbau der Anstalt noch bedeutende Opfer zu bringen habe und ihre Mittel auch durch Errichtung von drei Volks- und zwei Bürgerschulen sehr in Anspruch genommen worden sind.

Mit Rücksicht auf diese Umstände beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben."

Nr. 5120/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Wittingau um Bewilligung einer Subvention für das Communal-Realgymnasium in Wittingau (überreicht durch Abgeordneten Dr. Spaček).

Diese Petition ist durch die vom Budgetausschusse beschlossene Resolution als erledigt zu betrachten.

Nr. 5061/A. H.

Petition der Stadt Krainburg um Fortbestand des dortigen k. k. Untergymnasiums, eventuell um Erweiterung desselben zum Obergymnasium (überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar) und

Nr. 5123/A. H.

Petition des Landesausschusses des Herzogthums Krain in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar).

Krainburg, der ehemalige Sitz der Markgrafen von Krain, besass schon während der französischen Herrschaft 1809—1813 ein Gymnasium und nach der Wiedervereinigung Krains mit Österreich wurde daselbst eine Parva errichtet. Im Jahre 1861 wurde das nun zur Auflassung bestimmte k. k. Staatsuntergymnasium errichtet, für welches die Gemeinde ein entsprechendes Gebäude herstellte, den Betrag von 600 fl. für Lehrmittel widmete und alle sachlichen Schulbedürfnisse bestritt. Außerdem wurde seit 1880 noch ein jährlicher Beitrag von 1000 fl. zur Dotation des Lehrpersonales geleistet. Die Frequenz der Anstalt nahm in letzter Zeit namhaft zu und im Schuljahre 1887—88 waren im Julitermine vor der verfügten Auflösung bereits mehr als 40 Schüler in die erste Classe derselben aufgenommen, daher die Gesammtfrequenz mindestens 120 Schüler betragen haben würde. Oberkrain mit seiner wohlhabenden, intelligenten, höhere Ausbildung anstrebenden Bevölkerung von fast 150.000 Seelen, mit vier Städten, vielen Märkten und Dörfern besitzt außerdem keine höhere Lehranstalt und wäre nach Auflassung des Krainburger Gymnasiums lediglich auf das k. k. Obergymnasium in Laibach angewiesen. Dieses ist jedoch bereits in der bedenklichsten Weise überfüllt, es zählt 19 Classen und über 900 Schüler, und würde durch den vermehrten Zuzug aus Oberkrain noch mehr anwachsen. Sollte auch ein zweites Gymnasium in Laibach errichtet werden, so wäre eher noch eine Vermehrung der Gesammtzahl von Studirenden zu erwarten, was aus manchen Rücksichten nicht unbedenklich ist und auf die Disciplinarverhältnisse der studirenden Jugend nicht ohne Einfluss bleiben kann. In Krainburg dagegen ist die Unterbringung und Erhaltung der Studirenden viel leichter, die sanitären Bedingungen sind die günstigsten und auch alle sonstigen in Anschlag zu bringenden Umstände sprechen für die Erhaltung dieser Anstalt.

Der Budgetausschuss stellt demgemäß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition wird der k. k. Regierung mit der Aufforderung übergeben, das k. k. Untergymnasium in Krainburg fortbestehen zu lassen."

Nr. 5079/A. H.

Petition der Stadt Raudnic um Übernahme des Communal-Realgymnasiums in die Staatsverwaltung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Die Gemeinde Raudnic gründete die Anstalt im Jahre 1877 als Untergymnasium und erweiterte sie 1881 zu einem Obergymnasium, dessen Organisation 1885 mit der Gestattung der Maturitätsprüfungen ihren Abschluss fand. Die Frequenz der Anstalt beläuft sich nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre auf 228 Schüler jährlich und ist für die Zukunft eine Steigerung mit Sicherheit anzunehmen. Die Opfer, welche die Gemeinde für die Anstalt brachte, sind sehr bedeutend und empfindlich. Es wurden reichhaltige Lehrmittelsammlungen beschafft, ein zweckentsprechendes Schulgebäude mit einem Aufwande von 90.000 fl. hergestellt, der Schule ein ausgedehntes Grundstück zur Errichtung eines botanischen Gartens gewidmet und ein Gymnasialfond von nun 90.000 fl. gegründet. Die Lehrkräfte sind vollkommen qualificirt, der Director wurde 1885 im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium bestellt. Die bisherige Subvention von 3.000 fl., die Getränkeumlage von beiläufig 8000 fl. jährlich, das Schulgeld und das Erträgnis des Gymnasialfondes reichen zur Deckung der Bedürfnisse der Anstalt beiweitem nicht hin und ist ein jährlicher Zuschuss von durchschnittlich 2415 fl. aus Gemeindemitteln erforderlich. Die Gemeinde besitzt kein Vermögen und muss alle ihre Bedürfnisse durch Umlagen bestreiten, die bereits die Höhe von 57 Procent erreicht haben und sich kaum mehr steigern lassen. Stadt und Bezirk leisten dem Staat an directen Steuern und Verzehrungssteuer jährlich fast 1 Million Gulden und verdienen daher volle Berücksichtigung.

In gleicher Weise wie bei der letzten Budgetberathung über eine damals eingebrachte Petition beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition wird an die k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung geleitet."

Nr. 4427/A. H.

Petition der Stadt Buczacz um Erweiterung des dortigen Untergymnasiums zu einem k. k. Obergymnasium (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Wolański) und

Nr. 4896/A. H.

Petition der Bezirksvertretung in Buczacz im Vereine mit der Gemeindevertretung in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Cieński).

Buczacz liegt in der Mitte von Podolien und bildet den Mittelpunkt der politischen Bezirke Tlumacz, Podhajce, Czortków, Borszczów, Trembowla, Husiatyn und Zaleszczyki mit einem Flächeninhalte von etwa 80 Quadratmeilen und über 400.000 Einwohner. Seit 1754 war es Sitz eines sechsclassigen, vom Grafen Potocki gegründeten und dem Basilianerorden anvertrauten Gymnasiums, das 1850 in ein vierclassiges Untergymnasium umgewandelt wurde. Die Gemeinde und der Landesausschuss petitioniren schon seit 20 Jahren um Erweiterung dieser Anstalt und Verstaatlichung derselben. Bei den im Jahre 1882 behufs Übernahme der Anstalt in die Staatsverwaltung geführten Verhandlungen erklärte sich die Gemeinde bereit zur Erhaltung des Gebäudes, Leistung der sachlichen Schulbedürfnisse, einem Beleuchtungspauschale von 30 fl., ferner zu jährlichen Beiträgen von 225 fl. für den Schuldiener und 1200 fl. zu Gunsten des k. k. Untergymnasiums, endlich für zwei Jahre je 1200 fl. zur Bestellung zweier qualificirten Lehrkräfte. Außerdem verausgabte die Gemeinde 300 fl. für Lehr- und Unterrichtsbehelfe. Allen übernommenen Verpflichtungen kam die Gemeinde vollständig nach und trotzdem ist das Gymnasium noch gegenwärtig in der Verwaltung des Basilianer Ordens. Die Creirung eines Staatsobergymnasiums in Buczacz würde zur Verminderung und Aufhebung der Parallelclassen an anderen Gymnasien beitragen, was für den Mehraufwand gerechterweise in Anschlag zu nehmen ist, auch ist die Gemeinde zu enormen Opfern bereit und hat sich die Buczaczer Bezirksvertretung zu einem jährlichen Beitrage von 1500 fl. verpflichtet. Für die Unterbringung und den Unterhalt der Schüler sind die Bedingungen in Buczacz das 14.000 Einwohner zählt und an der Bahn liegt weitaus günstiger, als in Tarnopol und Sambor, weshalb auch aus diesen Bezirken Schulen in Buczacz sich einfinden.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 5176/A. H.

Petition des Stadtrathes der Königlichen Weinberge um Errichtung eines vollständigen böhmischen Staatsgymnasiums in dieser Stadt (überreicht durch Abgeordneten V. Veselý).

Die Stadt Königliche Weinberge ist im raschen Aufblühen begriffen und die Einwohnerzahl wächst in ganz ungewöhnlicher Weise, da die gesunde Lage, die modernen Gassen und Häuser und andere örtliche Vortheile eine besondere Anziehungskraft ausüben. Seit der letzten allgemeinen Volkszählung im Jahre 1880 ist die Einwohnerzahl von 14.831 auf mehr als 34.000 gestiegen und ist noch immer im Steigen begriffen, so dass die Stadt nach Prag und Pilsen den dritten Platz in Böhmen einnimmt. Auch die Nachbarstadt Žižkov und die Orte Višovic, Nusle, Pankraz und Michle nehmen an diesem rapiden Aufschwunge theil. Für diese bedeutende Population existirt keine Mittelschule und die Schüler sind gezwungen, die Prager Mittelschulen zu frequentiren. Die böhmischen Staatsgymnasien in der Korn-, Brennten- und Tischlergasse und am Franzensquai haben infolge dessen ein sehr bedeutendes Contingent von Schülern aus den obgenannten Gemeinden, das auf 600 geschätzt wird und die Errichtung kostspieliger Parallelclassen verursacht. Da diese Gemeinden ein für ein vollständiges Gymnasium vollkommen hinreichendes Schülermateriale besitzen und die Königlichen Weinberge durch ihre centrale Lage zum Sitz einer solchen Anstalt vorzüglich geeignet sind, auch die Entlastung der Prager Mittelschulen erwünscht und nothwendig erscheint, wurde die diesbezügliche Petition vom Budgetausschuss bei Verhandlung des Budgets pro 1888 der Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten. Es ist jedoch seither nichts geschehen und das immer dringender werdende Bedürfnis führte zur Vorlage dieser neuerlichen Petition.

Der Bugetausschuss wiederholt demnach seinen Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 5175/A. H.

Petition der Stadt Taus um Übernahme des dortigen Communalobergymnasiums in die Staatsverwaltung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).

Die Stadt Taus war schon vor mehr als 200 Jahren Sitz eines Gymnasiums der Augustiner, welches in der Josephinischen Zeit aufgehoben wurde. Die seither errichtete Unterrealschule konnte dem Bedürfnisse nicht genügen und wurde daher 1872 das Communalobergymnasium gegründet, dessen stetige sehr befriedigende Frequenz seine Existenzberechtigung darthut. Aus dem Umstande, dass die Bürgerschule in Taus 160 und die gewerbliche Fortbildungsschule 120 Schüler besitzt, erhellt zur Genüge, dass der Bestand des Gymnasiums diesen Schulen durchaus nicht abträglich ist. Die Bevölkerung der Stadt nährt sich meist vom Ackerbau und hat trotz ihrer geringen Steuerfähigkeit zur Erhaltung der Schule und auch für Staatszwecke (Kasernen- und Gefangenhausbau) höchst bedeutende Beträge gewidmet. Die Anstalt bezieht nun eine jährliche Subvention von 3000 fl., die jedoch zur Sicherung ihrer Existenz und weiteren gedeihlichen Fortentwicklung nicht hinreicht. Das Gesuch der Gemeinde um Erhöhung dieser Subvention oder Verstaatlichung des Gymnasiums wurde mit hohem k. k. Ministerialerlasse vom 9. August 1887, Z. 4142 abgewiesen und auch die der Regierung bei Berathung des Staatsovranschlages pro 1888 dringendst empfohlene Petition der Gemeinde Taus fand keine Berücksichtigung, weshalb diese neuerliche Petition eingebracht wurde.

Der Budgetausschuss wiederholt demnach seinen letzten Antrag:
Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben."

Nr. 5212/A. H.

Petition der königl. Leibgedingstadt Hohenmauth um Ertheilung einer Staatssubvention an das dortige Communal-Obergymnasium, eventuell um Übernahme desselben in die Staatsverwaltung (überreicht durch den Abgeordneten Jahn.)

Die Stadt Hohenmauth liegt im Centrum einer stark bevölkerten Gegend, die immer sehr viel Studirende lieferte. Durch den Umstand, dass die nächst gelegenen Staatsgymnasien in Leitomischl, Reichenau, Königgrätz und Chrudim überfüllt sind und die Unterkunft der Studirenden daselbst auf Schwierigkeiten stößt, sah sich die Commune Hohenmauth zur Gründung eines Gymnasiums im Jahre 1879 veranlasst, das sie successive zu einem Obergymnasium erweiterte. Die Frequenz der Anstalt war stets eine sehr günstige, ohne die benachbarten Anstalten in bedenklicher Weise zu schwächen. Für die Ausstattung wurden die größten Opfer gebracht und für die Unterbringung der Schüler in bester Weise gesorgt. Die Unterrichtserfolge wurden vom Landesschulrath bei den Inspectionen immer lobend anerkannt und auch die Maturitätsprüfungen haben einen sehr günstigen Erfolg ergeben.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Nr. 4821/A. H.

Petitionen aus Böhmen, Mähren, Niederösterreich ꝛc. in Angelegenheit der Realschulen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Beer).

In dem Maße, als die mathematisch-naturwissenschaftlichen Errungenschaften des Jahrhunderts sich über alle Erwartung vermehrten und auf die Entwicklung der Technik den fruchtbarsten und mächtigsten Einfluss ausübten, wurde es zu einem Gebote der Nothwendigkeit, diesen Fortschritten auch im Unterrichtswesen gebürende Rechnung zu tragen und dadurch den unentbehrlichen technischen Nachwuchs zu schaffen. Da man an der altbewährten Organisation der classischen Mittelschule nicht rütteln wollte und in dem Rahmen derselben für intensivere Pflege der Naturwissenschaften, der Mathematik, Geometrie und des Zeichnens nicht Raum zu schaffen war, schritt man zur Gründung der modernen realistischen Mittelschule. Die Realschule hat die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt und unseren technischen Hochschulen Elemente geliefert, die ihren und dem ganzen Reiche zu hohem Ruhme gereichen, dessen ungeachtet erscheint sie durch gewisse Unificationstendenzen in ihrem Fortbestande bedroht. Die Idee der einheitlichen Mittelschule, die allerdings der heutigen Realschule viel näher stehen müsste als der classischen Mittelschule, ist für viele um so verlockender, da sie eine vollkommene Gleichstellung des Technikers mit dem Universitätshörer, die bisher von ersteren mit Recht schmerzlich vermisst wird, zur Folge haben müsste. Allein es lässt sich nicht verkennen, dass die Unificirung der Mittelschule bei diesem einen Vorzuge auch manche nicht unerhebliche Nachtheile im Gefolge hätte. Der Erleichterung der Berufswahl einerseits ist die unbedingt minder intensive Vorbildung, welche der künftige Berufstechniker unter solchen Umständen genösse, entgegen zu halten. Die einheitliche Mittelschule vermöchte ohne außerordentliche Überbürdung der Schüler doch nicht jene Pflege des mathematisch-naturwissenschaftlichen und geometrisch-zeichnerischen Unterrichtes zu bieten, deren der Techniker unzweifelhaft bedarf. Es ist hier wohl genügend, auf den Misserfolg eines ähnlichen Versuches, des Realgymnasiums, hinzuweisen, um vor neuerlichen gewagten Versuchen zu waren. Die bestehende moderne Mittelschule verlangt und verdient also die wohlwollende Pflege der Unterrichtsverwaltung und möge hier das bei uns so oft und so unpassend angerufene Beispiel Deutschlands anregend wirken. Dieselbe gedenkt auch, nach den bestimmten Erklärungen des Unterrichtsministers bei den vorjährigen Budgetausschuss-Berathungen, an dem Fortbestand der Realschule nicht zu rütteln und derselben die gleiche Fürsorge wie dem Gymnasium angedeihen zu lassen. Es ist nicht nur nothwendig, an der Fortbildung des bereits bewährten Organismus zu arbeiten, sondern auch ihm durch Neuschöpfungen nicht überflüssige und zwecklose Concurrenz zu schaffen. Es ist in diesem Sinne eine genauere Abgrenzung der Befugnisse der höheren Gewerbeschulen, die die technischen Kräfte mittlerer Kategorie heranzubilden haben, und der Realschulen, die uns die höhere technische Intelligenz liefern sollen, unumgänglich nothwendig. Es ist ferner auch für den zeitgemäßen Ausbau der technischen Hochschulen durch Errichtung und ausreichende Dotirung von Lehrkanzeln für Elektrotechnik, Culturingenieurwesen und wichtige technische Specialfächer Vorsorge zu treffen.

Nach dieser Richtung hin bewegen sich auch die Ausführungen der Petition, welche von einer überaus großen Zahl von Groß- und Kleinindustriellen, Kaufleuten, Technikern, Ingenieuren u. a. gezeichnet ist.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Augeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Petition wird der k. k. Regierung zur ernstesten Erwägung und Berücksichtigung abgetreten.

Nr. 5220/A. H.

Petition des Gemeinderathes der Stadt Steyr um Wiedererrichtung der k. k. Staats-Oberrealschule in Steyr (überreicht durch Abg. Edlbacher).

Die Stadt Steyr zählt dermalen über 20.000 Einwohner und hat ein stark bevölkertes industriereiches Hinterland, mit dem sie durch 2 Eisenbahnen verbunden ist, es sind daher alle Vorbedingungen für das Gedeihen einer Oberrealschule daselbst vorhanden. Dieselbe wurde auch mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1872 errichtet und von der Gemeinde ein Theil der Kosten übernommen. Die Frequenz der Anstalt wechselte mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nahm von 1877 bis 1882 ab und zeigte fortan wieder eine aufsteigende Tendenz. Im 15jährigen Durchschnitt beträgt sie 145 Schüler oder per Classe 21 Schüler. Die Frequenz der Oberclassen betrug im Jahre 1887 34 Schüler und kam also jener an vielen anderen Staatsoberrealschulen gleich oder übertraf auch dieselbe. Durch den Ministerialerlass vom 8. August 1887, Z. 16209, wurde die successive Aufhebung dieser Oberrealschule verfügt, ohne dass der hart betroffenen Stadt ein voll entsprechender Ersatz gewährt worden wäre; ein Gymnasium dürfte in der Nähe der bereits bestehenden Staatsgymnasien nicht prosperiren. Als triftiger Beweis, welchen Wert die Industriestadt Steyr auf die Reactivirung der Oberrealschule legt, diene der Beschluss des Gemeinderathes vom 11. Mai 1888, die Oberclassen der Realschule vorläufig auf Kosten der Gemeinde zu übernehmen, allein auch dieses Ansuchen wurde vom Ministerium abgelehnt, obgleich für eine derartige Combination ein Präcedenzfall in Elbogen existirt. Im Hinblick auf den stark ausgeprägten industriellen Charakter der Stadt Steyr und der anstoßenden Gebirgsthäler, auf die beträchtliche Zunahme der Bevölkerung und die bisherigen Resultate der Oberrealschule muss daher das Begehren nach Reactivirung derselben als begründet angesehen und der Unterstützung würdig erachtet werden.

Der Budgetausschuss beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition wird der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, die Staats-Oberrealschule in Steyr fortbestehen zu lassen.

Nr. 5083/A. H.

Petition des Ausschusses des Vereines „Matice Školská" in Budweis um Ertheilung einer Staatssubvention zur Erhaltung der böhmischen Privatunterrealschule in Budweis, eventuell zum Zwecke der Erweiterung dieser Anstalt zu einer Oberrealschule (überreicht durch Abgeordneten Dr. Spelina).

Die Privatunterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis wurde im Jahre 1884 gegründet, um dem dringenden Bedürfnisse der böhmischen Bevölkerung Südböhmens nach einer Anstalt von praktischer Richtung zu entsprechen und die Frequenz derselben weist zur Evidenz nach, dass das Bedürfnis in den thatsächlichen Verhältnissen seine volle Begründung fand. Die Anstalt zählt im laufenden Schuljahre 177 Schüler oder durchschnittlich per Classe 44 Schüler, während die deutsche Staatsoberrealschule in Budweis im Vorjahre 253 oder per Classe 36 Schüler zählte. Nach Auflassung der Oberrealclassen an der Staatsmittelschule in Tabor besteht für ganz Südböhmen bloß die Staatsoberrealschule in Pisek und ist daher für die Budweiser Unterrealschule fortan ein noch größerer Zuspruch zu gewärtigen, namentlich wenn es gelänge, sie zu einer Oberrealschule zu erweitern. Hiezu kömmt noch der Umstand, dass die Frequenz der Realschulen überhaupt in den letzten Jahren im Steigen begriffen ist. Die Landessubvention von 5000 fl. und das Schulgeld reichen zur Bedeckung des Erfordernisses der Anstalt beiweitem nicht hin und das Deficit kann aus den geringen Mitteln des Vereines, wenn selbst das Capital angegriffen wird, unmöglich bestritten werden, dadurch erscheint die Existenz der Anstalt, die aus den gleichen Gründen wie jene der deutschen Staatsoberrealschule nothwendig ist, ernstlich bedroht.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben."

Nr. 5216/A. H.

Petition der Assistenten für Freihand- und geometrisches Zeichnen an den Mittelschulen in Böhmen um Regelung ihrer Dienstesverhältnisse (überreicht durch Abgeordneten Jahn).

Die Verwendung von Assistenten beim Unterrichte im Freihand- und geometrischen Zeichnen, welche normalmäßig einzutreten hat, wenn die Schülerzahl in der Classe 30 übersteigt, hat in letzter Zeit bedeutend zugenommen. An dieselben werden bezüglich Approbation und Probejahr die gleichen Anforderungen gestellt wie an die Supplenten; sie haben beim Unterrichte mitzuwirken und erforderlichenfalls auch als Aushilfskraft einzutreten, beziehen jedoch nur die jährliche Entlohnung von 400 fl. in zehn Monatsraten, wobei für die Ferien nichts entfällt. Insofern sind sie selbst schlechter gestellt als die Unterlehrer an den Volksschulen in derselben Stadt, deren Entlohnung sich auch auf die Ferienmonate ausdehnt. Bei dem Umstande, dass es sich hier um etwa 30 Lehramtscandidaten handelt, die bei sonst gleicher voller Qualification in Ermanglung von Supplentenstellen als Assistenten eintreten und sich mit einer geringeren Entlohnung begnügen müssen als ihre Supplentencollegen, erscheint es gerechtfertigt, dass eine Besserung ihrer Lage eintrete 1. durch eventuelle Anrechnung ihrer Dienstzeit nach abgelegter Prüfung wie bei den Supplenten, 2. durch Gewährung der gleichen Entlohnung monatlicher 40 fl. auch für die beiden Ferienmonate und der Erhöhung der Gesammtremuneration auf 480 fl., 3. durch Gewährung von Dienstesalterszulagen nach Analogie des Gesetzes vom Jahre 1886 für die Supplenten.

Der Budgetausschuss beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur wohlwollenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Titel 16. Studienbibliotheken.

Als ordentliches Erfordernis werden 22.600 fl., gegen das Vorjahr um 700 fl. weniger aus den in den „Erläuterungen" angeführten Gründen beansprucht.

Titel 17. Industrielles Bildungswesen.

Das Gesammterfordernis für das industrielle Bildungswesen beträgt 1,860.270 fl., gegen das Vorjahr um 96.640 fl. mehr. Im Ordinarium werden 1,671.250 fl., gegen das Vorjahr um 128.100 fl. mehr, im Extraordinarium 189.020 fl., um 31.460 fl. weniger beansprucht.

Bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1888 wurde vom Budgetausschusse der Wunsch ausgesprochen, dass in Hinkunft auch im Staatsvoranschlage und nicht bloß in den „Erläuterungen", sowie es bei den anderen Titeln dieses Capitels der Fall ist, eine Zerlegung der gewerblichen Schulen nach den Hauptgruppen stattfinde. Diesem Wunsche wurde diesmal entsprochen und erscheint demgemäß im Budget die Gliederung nach a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen, b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, c) Zeichen- und Modellirschulen, d) allgemeinen Handwerkerschulen, e) Fortbildungsschulen und verwandten Anstalten.

Frequenz der gewerblichen Lehranstalten

(und zwar Kunstgewerbeschulen, Schulen für Photographie und Reproductionsverfahren, Staatsgewerbeschulen und allgemeine Zeichenschulen).

I. Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen.

a) Kunstgewerbeschulen.

			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	darunter weibliche Zöglinge	Frequenz im I. Semester 1887/88
Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien	Allgemeine Abtheilung		77	5	82	4	.
	Fachschule für	Architektur	24	1	25	1	.
		Malerei	50	4	54	11	.
	Special-Atelier für	Bildhauerei	15	.	15	.	.
		Ciselirkunst	8	1	9	.	.
		Holzschnitzerei	7	4	11	.	.
		keramische Decoration	26	1	27	17	.
		Spitzenzeichnen	4	.	4	1	.
		Radirkunst	5	.	5	.	.
		Holzschneidekunst	3	.	3	.	.
	Chemisches Laboratorium		.	.	.	.	.
zusammen			219	16	235	34	239
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Schule		41	7	48	.	.
	Zeichen- und Malschule für Damen		21	4	25	25	.
	Fachschule für	Kunststickerei	19	1	20	20	.
		decorative Malerei	4	2	6	.	.
		Bildhauerei	6	1	7	.	.
		decorative Architektur	2	.	2	.	.
		Holzschnitzerei	.	1	1	.	.
		kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	2	.	2	.	.
	Kunstgewerbliche Abend- und Sonntagsschule		72	.	72	.	.
zusammen			167	16	183	45	181
Summe			386	32	418	79	420
Kunstgewerbliche Fachschule in Lemberg			221	.	221	112	202
zusammen			607	32	639	191	622
Im Vorjahre			581	41	622	176	538

b) Schulen für Photographie und Reproductionsverfahren.

		Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	darunter weibliche Zöglinge	Frequenz im I. Semester 1887/88
Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien	Vorbereitungs- und Zeichenschule	40	16	56	.	.
	1. Curs	29	37	66	9	.
	2. Curs	22	14	36	.	.
	zusammen . .	91	67	158	9	.

c) Staatsgewerbeschulen.

	Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule					Specialcurse	Gewerbliche Fortbildungsschule	Anmerkung
	Erster Jahrgang	Abtheilung: baugewerbliche	Abtheilung: mechanische Gewerbe-	Abtheilung: chemisch-technische	Abtheilung: baugewerbliche	Abtheilung: mechanische Gewerbe-	Abtheilung: chemische	Abtheilung: kunstgewerbliche	Abtheilung: commercielle			
Bielitz (deutsch)	43	. .	40	51	. .	49	9	. .	73	178	458	Specialcurse für Kessel- und Maschinenwärter, Metallgewerbetreibende, Modelltischler, Bau- und Möbeltischler, Färber, Appreteure, Weber, Comptoiristen
Brünn (deutsch)	83	77	93	. .	112	35	. .	. .	. .	22	336	Specialcurs für Heizer und offener Zeichensaal
Brünn (böhmisch)	. .	. .	. .	. .	113	33	. .	. .	. .	61	169	Specialcurse für Metallarbeiter, Kesselwärter, Modelltischler, Bau- und Kunstgewerbetreibende
Czernowitz (deutsch)	. .	. .	. .	. .	67	. .	. .	. .	26	18	223	Specialcurs für Bau- und Möbeltischlerei. Die Fortbildungsschule mit kaufmännischen Abtheilungen
Graz (deutsch)	. .	. .	. .	. .	173	. .	. .	77	. .	70	324	Specialcurs für Kunststickerei. Zeichen- und Modellirsaal
Innsbruck und Filialfachschule in **Hall** (deutsch)	. .	. .	. .	. .	49	. .	. .	78	. .	63	67	Specialcurs für Mechaniker. Zeichencurs für Mädchen und offener Zeichencurs
	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	48	. .	. .	. . .	
Fürtrag . .	126	77	133	51	514	117	9	203	99	412	1577	

	Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule					Specialcurse	Gewerbliche Fortbildungsschule	Anmerkung
	Erster Jahrgang	Abtheilung: baugewerbliche	Abtheilung: mechanische Gewerbe-	Abtheilung: chemisch-technische	Abtheilung: baugewerbliche	Abtheilung: mechanische Gewerbe-	Abtheilung: chemische	Abtheilung: kunstgewerbliche	Abtheilung: commercielle			
Übertrag . .	126	77	133	51	514	117	9	203	99	412	1577	
Krakau (polnisch)	28	13	14	12	. .	. .	. .	. .	. .	. .	47	
Prag (deutsch und böhmisch)	. .	. .	. .	. .	103	79	. .	. .	. .	. .	536	
Pilsen (deutsch)	41	40	81	. .	41	23	. .	. .	. .	. .	320	
Pilsen (böhmisch)	. .	. .	. .	. .	76	36	. .	. .	. .	50	187	Specialcurs für Kesselwärter
Reichenberg (deutsch)	82	51	92	80	122	35	9	. .	. .	45	289	Specialcurs für Kessel- und Maschinenwärter
Salzburg (deutsch)	. .	. .	. .	. .	101	. .	. .	11	. .	39	114	Specialcurs für weibliche Handarbeit und offener Zeichensaal
Triest (italienisch)	11	6	8	. .	. .	. .	. .	22	. .	356	210	Specialcurse: Eine Abend- und Sonntagsschule für bau- und mechanisch-technische Gewerbe, sowie eine ganztägige Abtheilung für Kunststickerei und Spitzenarbeiten und je ein Curs für deutsche Sprache und Buchhaltung
Wien (deutsch)	87	101	128	. .	258	15	. .	. .	. .	731	. . .	Specialcurse für Meister und Gehilfen, für gewerbliches Zeichnen und Modelliren
zusammen . .	375	288	456	143	1215	305	18	236	99	1633	3280	
	zusammen 3135 (im Vorjahre 2894)											

II. Allgemeine Zeichen- (und Modellir-) Schulen.

	Schülerinnen	Schüler	Zusammen	Anmerkung
Wien I. Bezirk	79	.	79	
„ III. „	.	112	112	
„ IX. „	.	85	85	
Brünn	80		80	
Summe . .	159	197	356	

Frequenz der Fachschulen

für einzelne gewerbliche Zweige zu Beginn des Schuljahres 1888/89.

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Arco, Drechslerei, italienisch	10	. . .	7	. . .	7	. . . .
Asch, Webe- und Wirk-, deutsch	85	. .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Aussee, Korbflechtschule, gegenwärtig Fachzeichencurs für Tischler, deutsch	20	. . .	. . .	19	19	43
Bechyn, Thonindustrie-, böhmisch	41	24	. . .	4	28	. . . .
Bennisch, Webeschule-, deutsch	50	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Bergreichenstein, Holzbearbeitung-, deutsch	50	. . .	. . .	66	66	. . . .
Bozen, Holzindustrie-, deutsch	44	. . .	. . .	43	43	. . . .
Bruck an der Mur, Holzindustrie-, deutsch	28	. . .	. . .	16	16	4
Brünn, Webe-, Tagesschule deutsch, Abend- und Sonntagscurs, böhmisch	47	59	. . .	19	78	. . . .
Chrudim, Holzindustrie-, böhmisch	55	. . .	. . .	247	247	. . . .
Cles, Korbflechtschule, italienisch	5	. . .	. . .	2	2	. . . .
Cortina, Filigranschule, italienisch	6	. . .	. .	18	18	. . . .
Cortina, Holzindustrieschule, italienisch	37	. . .	. . .	30	30	43
Ebensee, Holzschnitzerei-, deutsch	36	. . .	. . .	6	6	47
Ferlach, Gewehrindustrie-, deutsch	27	. . .	. . .	2	2	. . . .
Flitsch, Spitzen- und Kunststickerei-, slovenisch	22	. . .	. . .	13	13	. . . .
Frankstadt, Webe-, böhmisch	11	. . .	. . .	14	14	7
Friedberg, nur subventionirt	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Freudenthal, Webe-, deutsch	19	73	. . .	31	104	4
Gablonz, für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger, deutsch	43	. . .	. . .	102	102	34
Gossengrün, Spitzennäherei-, deutsch	16	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Gottschee, nur subventionirt	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Graslitz, Musik- und Instrumentenbau, deutsch	116	. . .	. .	52	52	. . . .
Grulich, Holzindustrie-, deutsch	49	. . .	. . .	31	31	. . . .
Haida, Glasindustrie-, deutsch	29	. . .	30	5	35	73
Hallein, Holzindustrie-, deutsch	29	. . .	. . .	94	94	50
Hallstadt, Holzindustrie und Marmorbearbeitung, deutsch	31	. . .	21	2	23	38
Haslach, Webe-, deutsch	11	. . .	. . .	1	1	1
Hohenelbe, Webe-, deutsch	24	. . .	. . .	30	30	. . . .
Horitz, für Bildhauer und Steinmetze, böhmisch	55	. . .	35	70	105	. . . .
Humpoletz, Webe-, böhmisch	25	12	. . .	2	14	. . . .
Idria, Spitzenklöppelei, slovenisch	22	. . .	. . .	4	4	. . . .
Isola, „ italienisch	18	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Fürtrag .	1061	168	93	923	1184	344

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Übertrag .	1061	168	93	923	1184	344
Jägerndorf, Webe-, deutsch	29	60	. . .	. . .	60	. . . .
Kanczuga, nur subventionirt	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Karlstein, Uhrenindustrie, deutsch	36	. . .	. . .	1	1	. . . .
Klagenfurt, Maschinengewerbliche, deutsch	65	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Königgrätz, Kunstschlosserei, böhmisch	57	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Königinhof, Webe-, böhmisch	6	10	. . .	. . .	10	. . . .
Königsberg, Holzindustrie-, deutsch	25	. . .	. . .	46	46	42
Kolomea, nur subventionirt	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Komotau, Maschinengewerbliche, deutsch	62	. . .	. . .	4	4	. . . .
Laas, Steinbearbeitung, deutsch	17	. . .	. . .	21	21	. . . .
Laibach, Kunststickerei- und Spitzennähereischule, nicht eröffnet	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Laibach, Holzindustrieschule, nicht eröffnet	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Landskron, Weberei-Lehrwerkstätte, deutsch	32	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Lomnitz, Webe-, böhmisch	8	9	. . .	. . .	9	. . . .
Luserna, Spitzenklöppel-, italienisch	48	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Mähr.-Schönberg, Webe-, deutsch	26	52	. . .	4	56	. . . .
Malé, Spitzenklöppel-, italienisch	20	. . .	. . .	6	6	. . . .
Mariano, Holzindustrie-, italienisch	32	. . .	. . .	2	2	21
Nachod, Webe-, böhmisch	32	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Neubistritz, Webe-, deutsch	18	. . .	. . .	1	1	. . . .
Neukirchen, Spielwarenindustrie-, deutsch	10	. . .	. . .	1	1	1
Neutitschein, noch nicht eröffnet	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Dol Otlica, Spitzenklöppel-, slovenisch	22	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Oberleutensdorf, Spielwarenindustrie, deutsch	18	78	6	2	86	2
Prag, Korbflecht- mit Klar'scher Blindenanstalt, deutsch und böhmisch	9	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Predazzo, Spitzenklöppel-, italienisch	25	. . .	. . .	15	15	. . . .
Prerau, noch nicht eröffnet	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Prosznitz, Webe-, deutsch und böhmisch	13	36	. . .	2	38	. . .
Proveis, Spitzenklöppel-, deutsch	27	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Reichenberg, Webe-, deutsch	61	114	. . .	23	137	. . . .
Rochlitz, Webe-, deutsch	18	. . .	29	3	32	. . . .
Römerstadt, Webe-, deutsch	20	70	. . .	. . .	70	1
Rumburg, Webe-, deutsch	42	88	. .	46	134	. . . .
Saubsdorf, nur subventionirt	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Schluckenau, Webe-, deutsch	33	57	48	69	174	. . .
Schönbach, Musik und Instrumentenerzeugung, deutsch	117	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Schönlinde, Wirk-, deutsch	12	6	25	2	33	. . .
Starkenbach, Webe-, böhmisch	12	. . .	6	4	10	3
Starkstadt, Webe-. deutsch	26	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Steinschönau, Glas- und Metallindustrie, deutsch	21	. . .	. . .	80	80	76
Sternberg, Webe-, deutsch	24	51	. . .	22	73	. . . .
Fürtrag .	2084	799	207	1277	2283	490

Fachschule in	Ordentliche (Tagesschüler)	Hospitanten				Volksschüler, welche Zeichenunterricht genießen
		Abendschüler	Sonntagsschüler	sonstige Frequentanten	Zusammen	
Übertrag .	2084	799	207	1277	2283	490
Steyr, Eisen- und Stahlindustrie, deutsch . . .	34	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . .
Swiatniki, Schlosserei-, polnisch	6	. .	. . .	5	5	. . . .
Tachau, Drechslerei-, deutsch	8	. . .	. . .	20	20	15
Teplitz, Keramik-, deutsch	43	156	. . .	45	201	. . . .
Tetschen, Thonindustrie-, deutsch	12	. . .	20	28	48	. . . .
Trient, Steinbearbeitung-, italienisch	25	. . .	. .	25	25	. . . .
Turnau, Edelsteinbearbeitung-, böhmisch . . .	44	. . .	. . .	4	4	. . . .
Villach, Holzindustrie-, deutsch	31	. . .	. . .	208	208	52
Wallachisch-Meseritsch, Holzindustrie-, deutsch und böhmisch	58	. . .	. . .	83	83	. . . .
Wallern, Holzindustrie-, deutsch	24	. . .	. . .	37	37	22
Warnsdorf, Webe-, deutsch	30	153	. . .	2	155	. . . .
Wien, Centralspitzencurs	5	. . .	. . .	5	5	. . . .
„ Kunststickereischule	52	. . .	. . .	16	16	. . . .
„ Lehranstalt für Textilindustrie	41	. . .	. . .	257	257	. . . .
„ Versuchsanstalt für Lederindustrie . . .	6	. . .	. . .	. . .	. .	. . . .
Würbenthal, Holzindustrie-, deutsch	20	. . .	. . .	100	100	24
Zakopane, Holzindustrie-, polnisch	83	. . .	20	3	23	. . . .
Znaim, Thonindustrie-, deutsch	67	. . .	. . .	141	141	. . . .
Zwittau, Webe-, deutsch	24	. . .	20	. . .	20	. . . .
Summe .	2697	1108	267	2256	3631	603

	1888/89	1887/88
Ordentliche . .	2697	2775
Hospitanten .	3631	3469
Volksschüler .	603	587
Totale .	6931	6831.

Ausweis

über die Frequenz der Zeichen- und Modellirschulen zu Beginn des Wintersemesters 1888/89.

Standort der Schule	Zahl der Schüler	Anmerkung
Eger	98	Hievon entfallen 73 auf die gewerbliche Fortbildungsschule und 9 auf den offenen Zeichensaal.
Ischl	71	Tagescurs: 35. Abend- und Sonntagscurs: 36.
Klagenfurt	173	Hievon entfallen 132 auf die gewerbliche Fortbildungsschule.
Kolin	310	Tagescurs: 27. Abendcurs: 283.
Kuttenberg	22	
Summe.	674	

Ausweis

über die Frequenz der Handwerkerschulen zu Beginn des Wintersemesters 1888/89.

Bezeichnung und Standort der Schule	Zahl der Frequentanten							
	Handwerkerschule			Offener Zeichen-Saal	Fortbildungsschule			Gesammt-Summe
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.		Vorbereitungscurs	I. Cl.	II. Cl.	
Staatshandwerkerschule in Imst (zweiclassig)	20	15	. . .	8	. . .	9	9	61
Staatshandwerkerschule in Jaromeř (dreiclassig)	33	19	10	25	29	52	53	221
Staatshandwerkerschule in Kladno (dreiclassig)	33	25	15	24	. . .	96	77	270
Communalhandwerkerschule in Jungbunzlau (dreiclassig)	50	33	13	12	40	58	47	253
Communalhandwerkerschule in Wolin (zweiclassig)	28	25	. . .	25	31	27	23	159
Communalhandwerkerschule in Leitomischl (dreiclassig)	32	. . .	. . .	. . .	66	49	45	192
Summe.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.156

a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen.

Das Gesammterfordernis ist mit 966.850 fl., gegen das Vorjahr um 20.600 fl. höher veranschlagt.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 801.000 fl., gegen das Vorjahr um 61.300 fl. mehr.

Das Mehrerfordernis gründet sich im allgemeinen auf die Errichtung einer zweiten Staatsgewerbeschule in Wien, und zwar im X. Bezirke, auf die Verschmelzung der chemisch-technischen Versuchsanstalt, deren Erfordernis bisher in der Abtheilung A. „Centrale" eingestellt war, mit der Kunstgewerbeschule in Wien, dann auf die weitere Ausgestaltung der Staatsgewerbeschule in Triest und der Kunstgewerbeschule in Prag und auf den Zuwachs von Quinquennalzulagen. Den detaillirten Ausweis über die Mehr- und Mindererfordernisse der einzelnen Anstalten enthalten die „Erläuterungen".

Die außerordentlichen Auslagen betragen 165.850 fl., gegen das Vorjahr um 40.700 fl. weniger.

Beansprucht werden: für die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien: Einrichtung und Unterrichtserfordernisse (2. Rate) 3000 fl. (übertragbar), dann für Ausrüstung des chemischen Laboratoriums (2. und letzte Rate) 1000 fl. (übertragbar); für die Staatsgewerbeschule in Wien, X. Bezirk, für Ergänzung der Schuleinrichtung und Ausstattung der Lehrwerkstätte (1. Rate) 6000 fl. (übertragbar) und auf Unterrichtserfordernisse (1. Rate) 2000 fl. (übertragbar), — das Gesammterfordernis kann dermalen noch nicht angegeben werden; für die Staatsgewerbeschule in Triest für Einrichtung des neuen Schulgebäudes (3. und letzte Rate) 10.000 fl. (übertragbar) und für Unterrichtserfordernisse (3. Rate) 4000 fl. (übertragbar); für die Kunstgewerbeschule in Prag für innere Einrichtung (5. und letzte Rate) 7500 fl. (übertragbar); für die Staatsgewerbeschule in Prag zur Herstellung eines Neubaues (3. und letzte Rate) 114.000 fl. (übertragbar) — zu den Gesammtkosten per 350.000 fl. leistet die Commune Prag einen Beitrag von 200.000 fl. und das Land einen solchen von 75.000 fl.; für die deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn für Anschaffung von Maschinenmodellen (2. Rate) 1200 fl. (übertragbar) und für weitere Anschaffung von Lehrmitteln für das elektro-technische Cabinet 800 fl. (übertragbar); für die böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn zur Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (2. und letzte Rate) 5150 fl. (übertragbar) und Annuität für den Ankauf eines Gebäudes für die Staatsgewerbeschule (3. und 4. Rate) 5200 fl. (nicht übertragbar); schließlich für die Staatsgewerbeschule in Bielitz als Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Anstalt überlassenen Localitäten (2. Rate) 5000 fl. (nicht übertragbar) und zur Anschaffung von Maschinen für die mechanisch-technische Lehrwerkstätte (1. Rate) 1000 fl. (übertragbar), — das Gesammterfordernis hiefür 2000 fl.

b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Das Gesammterfordernis für das Jahr 1889 beträgt 608.970 fl., gegen das Vorjahr um 55.940 fl. mehr. Die Gesammtzahl der Fachschulen beträgt 93, um eine gegen das Vorjahr mehr.

Der ordentliche Aufwand wird mit 585.800 fl., um 45.000 fl. gegen das Vorjahr höher präliminirt.

Das Mehrerfordernis wird zumeist herbeigeführt durch die zur Erlangung eines tüchtigen Fachlehrpersonales allmählig durchzuführende Definitivstellung der Lehrkräfte und das Vorrücken der bereits definitiv Bestellten in höhere Diensteskategorien und Gehaltsstufen, durch die Ausgestaltung mehrerer Anstalten, die Beschaffung von Stipendien und der Eröffnung von offenen Zeichensälen und Specialcursen. Die ziffermäßige Darstellung der vorgenommenen Änderungen ist in den „Erläuterungen" detaillirt ausgeführt.

Im Extraordinarium werden 23.170 fl., um 10.940 fl. gegen das Vorjahr mehr präliminirt.

Die Gesammtausgaben vertheilen sich auf Fachschulen:

a) für 14 Fachschulen für Spitzenarbeit und Stickerei (gegen das Vorjahr um drei mehr) 29.665 fl. (+2467 fl.) im Ordinarium und 500 fl. im Extraordinarium;

b) für 29 Webe- und Wirkschulen, um zwei weniger 144.536 fl. (+10.908 fl.), im Extraordinarium. 9500 fl. (+2000 fl.);

c) für 29 Lehranstalten für Holz- und Steinbearbeitung (gegen das Vorjahr gleich) 207.108 fl. (+17.315 fl.) im Ordinarium und 5370 fl. (+5.140 fl.) im Extraordinarium;

d) für 8 Fachschulen für keramische und Glasindustrie (gegen das Vorjahr gleich) 74.256 fl. (+9430 fl.) im Ordinarium und 500 fl. (—500 fl.) im Extraordinarium;

*) Differenz gegen das Vorjahr.

e) für 9 Fachschulen für Metallindustrie (gegen das Vorjahr um eine mehr) 103.400 fl. (+4393 fl.) im Ordinarium und 7300 fl. (+3500 fl.) im Extraordinarium;

f) für verschiedene Gewerke 5 Anstalten (um eine weniger) 26.920 fl. (+524 fl.) im Ordinarium.

Die außerordentlichen Ausgaben beziffern sich mit 23.170 fl. (hievon 22.600 fl. übertragbar, 570 fl. nicht übertragbar), gegen das Vorjahr um 10.940 fl. höher und beziehen sich zumeist auf Ausstattung der Schulen mit Motoren, Maschinen und Werkzeugen, auf Einrichtung neuer Fachschulgebäude und Baubeiträge, und sind dieselben im Staatsvoranschlage detaillirt angeführt.

c) Zeichen- und Modellirschulen.

Für diese Anstalten wurden im Jahre 1889 nur 9600 fl., um 4250 fl. weniger im Ordinarium eingestellt. Das Mindererfordernis ergibt sich aus der Auflassung zweier derartiger Anstalten.

d) Allgemeine Handwerksschulen und sonstige Anstalten.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 56.200 fl., gegen das Vorjahr um 11.050 fl. mehr, im Extraordinarium ist kein Betrag beansprucht, während dasselbe im Vorjahre 1700 fl. erforderte, so dass die Steigerung gegen das Vorjahr im ganzen 9350 fl. beträgt.

Das Mehrerfordernis bezieht sich zunächst auf Subventionen an die bestehenden Communalhandwerksschulen in Jungbunzlau, Wolyn und Leitomischl und auf Subventionen für neu zuwachsende, beziehungsweise zu subventionirende Handwerksschulen (Klagenfurt, Tabor). In dem Pauschalerforderniss sind die Subventionen für die Zeichen- und Modellirschulen in Eger, Kolin und Kuttenberg und die gewerbliche Fortbildungsschule in Linz mit den gleichen Beträgen wie im Vorjahre (Eger mit 3400 fl., Kolin mit 4500 fl., Kuttenberg mit 3800 fl. und Linz mit 3500 fl.), zusammen mit 15.200 fl. enthalten.

e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 108.300 fl., gegen das Vorjahr um 10.100 fl. mehr.

In sämmtlichen Ländern werden 200 gewerbliche Fortbildungsschulen subventionirt. Gegen das Vorjahr sind 23 neue derartige Schulen zugewachsen, darunter 11 in Galizien. In Niederösterreich zählt man deren 10, in Oberösterreich 5, in Salzburg 2, in Tirol 6, in Steiermark 10, in Kärnten 2, in Krain 6, in Küstenland 5, in Böhmen 107, in Mähren 25, in Schlesien 9, in Galizien 11, in der Bukowina 2. Der Kostenaufwand hiefür beträgt in Niederösterreich 21.700 fl., in Oberösterreich 2080 fl., in Salzburg 320 fl., in Tirol und Vorarlberg 1510 fl., in Steiermark 3230 fl., in Kärnten 670 fl., in Krain 3580 fl., im Küstenland 4050 fl., in Böhmen 41.100 fl., in Mähren 9200 fl., in Schlesien 4750 fl., in Galizien 5000 fl., in der Bukowina 1150 fl. An Subventionen für neu zuwachsende Fortbildungsschulen sind 10.000 fl. präliminirt.

Die Einstellung von 1,560.900 fl. im Ordinarium, dann von 10.770 fl. im nicht übertragbaren und von 178.250 fl. im übertragbaren Extraordinarium für „Gewerbliche Schulen" wird beantragt.

§. 2. Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens.

Hiefür werden im Ordinarium 79.600 fl., um 900 fl. gegen das Vorjahr mehr beansprucht. Die Ausgaben umfassen Subventionen a) an Gewerbevereine 16.000 fl., b) an Versuchsanstalten 1000 fl. c) an gewerbliche Vereine 4150 fl., d) Stipendien für Instructionsreisen der Functionäre gewerblicher Museen und Versuchsanstalten 800 fl., Specialschülerstipendien 6000 fl., Lern- und Lehrmittel 16.000 fl. und Administrationsauslagen 14.100 fl., endlich Beiträge zum Zwecke der Ausbildung und Fortbildung gewerblicher Lehrer 21.600 fl.

Die Einstellung von 79.600 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 3. Commercielle Schulen.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 30.750 fl., um 4000 fl. gegen das Vorjahr mehr.

Das Mehrerfordernis gründet sich auf den Zuwachs der neu subvensionirten Handelslehranstalt in Aussig mit 1000 fl. und Erhöhung der Subvention der kaufmännischen Fortbildungsschule in Bozen und auf die Erhöhung des Pauschalerforderniss für neu zuwachsende Schulen.

Die Einstellung von 30.750 fl. im Ordinarium wird beantragt.

Ausweis

über die Frequenz der commerciellen Lehranstalten im Schuljahre 1887/88 und zu Beginn des Wintersemesters 1888/89.

I. Handelslehranstalten.

Standort der Schule	Frequenz 1887/88	Frequenz 1888/89	Anmerkung
Handelsakademie in Linz	116	103	
Handelsakademie in Innsbruck	106	185	Akademie 93. Lehrerfortbildungsschule 60. Mädchenfortbildungsschule 32.
Handelsmittelschule in Trient	61	50	
Akademie für Industrie und Handel in Graz	196	203	
Böhmische Handelsakademie in Prag	198	225	
Böhmische Handelsakademie in Chrudim	97	91	
Höhere Handelslehranstalt in Aussig	—	66	
Handelsschule in Krakau	86	100	
Summe	860	1023	

II. Commercielle Fortbildungsschulen.

Standort der Schule	Frequenz 1887/88	Frequenz 1888/89	Anmerkung
Gremialschule für Handelsbeflissene in Wr.-Neustadt	75	87	
Kaufmännische Fortbildungsschule in Linz	100	90	
Kaufmännische Fortbildungsschule in Bozen	116	115	An der Schule wurde ein praktischer Tagescurs für commercielle Fächer eröffnet, der von 23 Schülern besucht ist.
Kaufmännische Gremialfortbildungsschule in Graz	180	202	
Kaufmännische Fortbildungsschule in Marburg	60	75	
„ „ „ Klagenfurt	85	76	
„ „ „ Brüx	30	38	
„ „ „ Chrudim	25	19	
„ „ „ Eger	62	60	
„ „ „ Jungbunzlau	23	24	
„ „ „ Teplitz	89	123	
„ „ „ Tetschen a./E.	36	33	
„ „ „ Iglau	91	89	
Summe	972	1031	

Dem Budgetausschusse wurde der nachstehende **Resolutionsantrag** des Abgeordneten Friedrich Sueß zur Berichterstattung zugewiesen:

„In Erwägung, dass aus Anlass des Baues der Realschule die Regierung gegen die Beitragsleistung des Bezirkes Sechshaus zu den Baukosten die Verpflichtung übernommen hatte, eine Staatsgewerbeschule zu errichten; in Erwägung, dass seit jener Zeit das Budget für „Industrielles Bildungswesen" von 300.000 fl. auf 1,763.630 fl. eine Steigerung erfahren hat; in Erwägung, dass nunmehr 3400 Lehrlingen mit einem jährlichen Aufwande von 16.000 fl. ohne jede Staatssubvention der vorbereitende und Fortbildungsunterricht mit Erfolg ertheilt wird, für den Bezirk Sechshaus, den größten und bedeutendsten Industriebezirk Österreichs aber trotzdem bis jetzt jede staatliche Fachbildungsanstalt fehlt, wird die Regierung aufgefordert, die Voreinleitung zur Errichtung einer niederen Staatsgewerbeschule im Bezirke Sechshaus sofort vorzukehren, und das für die Eröffnung des ersten Jahrganges nöthige Erfordernis in das nächste Budget einzustellen."

Der Budgetausschuss beantragt in Würdigung der angeführten Umstände den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Voreinleitung zur Errichtung einer niederen Staatsgewerbeschule in Sechshaus zu treffen und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen."

Im Verlaufe der Verhandlung ward auf die Nothwendigkeit einer weiteren ausgiebigen Förderung des industriellen Bildungswesens in Galizien hingewiesen, und sah sich der Budgetausschuss veranlasst nachstehenden **Resolutionsantrag** zu stellen."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen in Galizien in gleichem Maße zu fördern, wie dies in anderen Ländern stattfindet, und die hiezu erforderlichen Credite im nächsten Staatsvoranschlage anzusprechen."

Zum Titel „Industrielles Bildungswesen" nahmen die Vertreter der k. k. Regierung Anlass mehrseitige Anfragen zu beantworten. Es wurden Aufklärungen über die Vollendung der Maschineneinrichtung an den Webeschulen in Mährisch-Schönberg und Sternberg gegeben, es ward erklärt, dass voraussichtlich schon im nächsten Jahre zum Baue für die Webeschule in Asch geschritten werden dürfte und versichert, dass die Eröffnung einer Handwerkerschule in Eger im nächsten Schuljahre in Aussicht genommen werden könne.

Eine Anfrage, ob die Vervollständigung der Prager böhmischen Staatsgewerbeschule durch Eröffnung der höheren Abtheilung für das künftige Schuljahr in Aussicht genommen werden könne, wurde dahin beantwortet, dass die weitere Ausgestaltung der böhmischen Staatsgewerbeschule in Prag durch Errichtung einer höheren Abtheilung für die mechanisch-technischen Fächer bestimmt zu gewärtigen sei. Dieselbe sei nur von der Frage der Unterbringung abhänging, auf welche bei der Feststellung der Pläne für das neue Gebäude bereits entsprechende Rücksicht genommen wurde. Wenn es aber gelänge, die nothwendigen Localitäten ausfindig zu machen, so könnte die Activirung eventuell auch schon im nächsten Schuljahre erfolgen.

Betreffs der Frage der Beitragsleistung der Gemeinde Jägerndorf zu dem Neubaue für die dortige Fachschule wurde ausgesprochen, dass die Unterrichtsverwaltung bestrebt sein werde, in wohlwollender Weise vorzugehen, um die Angelegenheit mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Gemeinde zu ordnen.

Auf eine Anfrage, wie sich die Regierung gegenüber der vom Vereine der Kaufleute unterhaltenen böhmischen Privathandelsschule in Pilsen verhalte und ob Aussicht vorhanden sei, dass diese aufblühende Anstalt das Öffentlichkeitsrecht und gleich anderen Anstalten ähnlicher Richtung eine Staatssubvention erlangen werde, wurde erwidert, dass die Privathandelsschule in Pilsen erst vor kurzer Zeit ins Leben gerufen worden sei; die Entwicklung derselben scheine jedoch darauf hinzuweisen, dass die Anstalt auf fruchtbarem Boden stehe; der Frage wegen Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an dieselbe stehe die Unterrichtsverwaltung mit voller Geneigtheit gegenüber; es müsse jedoch vorerst das Resultat einer fachmännischen Inspection dieser Schule abgewartet werden, welche in Bälde stattfinden werde; nach Maßgabe des Ergebnisses derselben werde die Regierung in wohlwollender Weise auch rücksichtlich der Frage der Subventionirung aus Staatsmitteln Stellung nehmen.

Dem Budgetausschusse wurden die nachstehenden **Petitionen** zur Berichterstattung zugewiesen:

Nr. 5130/A. H.

Petition des Verwaltungsausschusses der böhmischen Handelsakademie in Prag um Ertheilung einer Staatssubvention auch für das Jahr 1889 (überreicht durch den Abgeordneten Jahn).

Diese Akademie wird seit 17 Jahren durch freiwillige Beiträge von Einzelnen, Corporationen und Gemeinden erhalten und erlangte erst vor einigen Jahren eine Staatssubvention von 2500 fl. Im laufenden Jahre gewährte ihr auch der böhmische Landtag auf drei Jahre einen jährlichen Beitrag von 3000 fl. Ungeachtet dieser Unterstützung ist jedoch der Verwaltungsausschuss von schweren Sorgen bedrängt, da es ihm obliegt, für den Pensionsfond des Lehrkörpers zu sorgen und einen ausreichenden Fond für den unumgänglichen Neubau eines Anstaltsgebäudes zu schaffen. Die Resultate der Anstalt sind allgemein anerkannt zufriedenstellende, die Frequenz derselben nimmt fortwährend zu und ist im laufenden Schuljahre auf 225 Schüler angewachsen. Die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt in einem bedeutenden Handelsplatze braucht wohl nicht erst erörtert zu werden und ist wohl auch durch die bisherige Subventionirung zur Genüge anerkannt, der weitere Fortbestand der Subvention in jeder Richtung gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss befürwortet die weitere Berücksichtigung dieser Anstalt seitens der Unterrichtsverwaltung und beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition ist durch die Einstellung des Subventionsbeitrages in dem Staatsvoranschlage pro 1889 als erledigt zu betrachten."

Nr. 5119/A. H.

Petition des Curatoriums der höheren böhmischen Handelsschule in Pilsen um Subvention aus Staatsmitteln (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Krofta).

Diese Anstalt, welche auf Anregung des Clubs böhmischer Kaufleute für den Bereich der Pilsener Handels- und Gewerbekammer 1886 ins Leben trat, besteht aus der höheren Handelsschule, dem Abendfachcurs und dem weiblichen Fachcurs. Die Fachkreise tragen derselben reges Interesse entgegen und die bisherigen Resultate sind sehr befriedigend. Zur Bestreitung der Auslagen leisten das Land, die Stadt Pilsen, die Pilsener Bezirksvertretung, die Pilsener Sparkassa, die Handelskammer und das Handelsgremium Beiträge, wobei sich ein unbedeckter Abgang von 2715 fl. ergibt. Da Pilsen, die zweitgrößte Stadt Böhmens, der Sitz einer bedeutenden Industrie und eines ausgedehnten Handels ist und den Bedürfnissen der Industrie zwei Staatsgewerbeschulen entsprechen, während für die Bedürfnisse des Handels nur durch diese Schule vorgesorgt ist, verdient dieselbe eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln. In zwei Jahrgängen wird der Unterricht in 73 Schulstunden ertheilt. Die Tagesschule wird dermalen von 52, der Abendcurs von 15 Schülern besucht, der Separatcurs für Schülerinnen weist 10 Besucherinnen aus.

Conform einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses bei der letzten Budgetberathung beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und zur Berücksichtigung übergeben."

Titel 18. Speciallehranstalten.

Der Gesammtaufwand für die Speciallehranstalten beträgt 140.400 fl., gegen das Vorjahr um 900 fl. weniger.

§. 1. Hebammenschulen.

Das Erfordernis im Ordinarium beträgt 22.200 fl., um 300 fl. gegen das Vorjahr weniger. Die Anzahl der Schulen beziffert sich wie im Vorjahr auf 9.

Die Einstellung von 140.400 fl. im Ordinarium wird beantragt.

Ausweis

über die Frequenz der Hebammenschulen im Wintersemester 1888/9.

Jahre	Linz	Salzburg	Klagenfurt	Laibach	Triest	Zara	Olmütz	Lemberg	Czernowitz	Zusammen
1888/89	12	12	10	15	10	14	26	46	40	185
1887/88	28	7	8	12	9	10	40	56	20	190

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg.

Das Erfordernis (Ordinarium) ist mit 27.400 fl., gegen das Vorjahr um 800 fl. höher präliminirt, das Mehrerfordernis durch die höheren Heil- und Verpflegskosten der in der Anstalt untergebrachten Thiere begründet. Im Wintersemester 1888/89 besuchen die Lehranstalt 38 Schüler, den sechsmonatlichen Curs für Hufschmiede 4 Schüler. Im Schuljahre 1887/89 waren 62 Schüler eingeschrieben.

Die Einstellung von 27.400 fl. im Ordinarium wird beantragt.

Auf eine Frage, ob wegen der Reform des Studiums an der Wiener Thierarzneischule etwas angebahnt werde, wurde vom Vertreter der k. k. Regierung erwidert, dass ein Entwurf hiezu vorliege, und dass das diesbezügliche Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Reichskriegsministerium eben gepflogen werde.

§. 3. Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien.

Als ordentliches Erfordernis werden 3600 fl. für Mietzinse und Regiekosten gleich dem Vorjahre zur Einstellung beantragt.

Ausweis

über die Frequenz der k. k. öffentlichen Lehranstalt für orientalische Sprachen.

Zu Beginn des Studienjahres 1888/89 (11. November 1888):

Für die arabische Sprache	18 Hörer	(— 3)*)
„ „ türkische „	15 „	(— 6)
„ „ persische „	9 „	(— 8)
„ „ serbische „	21 „	(— 1)
zusammen	63 Hörer	(—18)

§. 4. Nautische Unterrichtsanstalten.

Das Erfordernis beträgt, und zwar im Ordinarium 87.200 fl., gegen das Vorjahr um 1600 fl. mehr. Das Mehrerfordernis betrifft die Handels- und nautische Akademie in Triest mit 900 fl. und die nautischen Schulen mit 700 fl.

Die Einstellung von 87.200 fl. im Ordinarium wird beantragt.

Ausweis

über die Frequenz der nautischen Schulen im Schuljahre 1887/88 und zu Beginn des Wintersemesters 1888/89.

Bezeichnung der Schule	Frequenz 1887/88	Frequenz 1888/89
Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest	41	35
„ Schule in Lussinpiccolo	36	39
„ „ „ Ragusa	36	40
„ „ „ Cattaro	40	34
zusammen	153	148

*) Differenz gegen das Vorjahr.

An der Handels- und nautischen Akademie in Triest waren ferner eingeschrieben:

Bezeichnung der Schule	Frequenz	
	1887/88	1888/89
In der Handelssection	149	119
Im Schiffbaucurse	4	2
Im Abendcurse für die Staatsverrechnungskunde	28	45
Im Marinehandwerkercurse	113	46
zusammen	294	212

Titel 19. Volksschulen.

Das Gesammterfordernis beträgt für das Jahr 1889 1,703.056 fl., gegen das Vorjahr ist dasselbe um 15.010 fl. größer. An ordentlichen Ausgaben werden 1,519.306 fl., um 290 fl. weniger, an außerordentlichen 183.750 fl. um 15.300 fl. mehr präliminirt.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hiefür werden im ganzen 1,302.800 fl., gegen das Vorjahr um 13.650 fl. mehr beansprucht. Im Ordinarium werden 1,253.800 fl., um 100 fl. mehr, im Extraordinarium 49.000 fl., um 13.550 fl. mehr beansprucht. Das Extraordinarium betrifft 1000 fl. (übertragbar) für den Ölanstrich der Nordfront des Gebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Roveredo, 34.000 fl. (übertragbar) für den Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (zweite Rate) um 14.000 fl. (nicht übertragbar) zum Ankaufe des Deycks'schen Gartens für die deutsche Lehrerbildungsanstalt in Brünn zur Ermöglichung des lehrplanmäßigen landwirtschaftlichen Unterrichtes.

Die Anzahl der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten beträgt 56, gegen das Vorjahr um eine Anstalt, das ist jene in Bregenz weniger. Von den 56 Anstalten sind 38 Bildungsanstalten für Lehrer, 18 für Lehrerinnen.

Die Einstellung von 1,253.800 fl. im Ordinarium und der in dem Voranschlage angeführten Beträge im Extraordinarium wird beantragt.

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben.

1888/89.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1887/88	1888/89	1888/89
A. Lehrer-Bildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	206	212	49
Krems	160	171	42
Linz	147	156	29
Salzburg	126	149	25
Innsbruck	96	102	17
Bozen (italienisch nicht obligat)	63	68	15
Graz	112	127	22
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	92	100	15
Klagenfurt (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und für solche mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	115	112	20
Prag (böhmisch nicht obligat)	116	116	28
Budweis	123	139	22
Eger	117	136	16
Komotau	145	178	35
Leitmeritz	160	188	39
Trautenau	106	133	23
Brünn (böhmisch nicht obligat)	125	143	16
Olmütz (böhmisch nicht obligat)	158	179	31
Troppau (böhmisch obligat für Zöglinge čechischer Nationalität; die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	181	195	45
Teschen (polnisch und böhmisch obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	169	182	46
Czernowitz (rumänisch und ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgehalten werden)	147	143	29
Fürtrag	2.664	2.929	564

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1887/88	1888/89	1888/89
Übertrag .	2.664	2.929	564
2. Lehrer-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (deutsch nicht obligat)	198	200	43
Jičín „ „ „	152	151	37
Königgrätz „ „ „	160	156	37
Kuttenberg „ „ „	178	187	40
Přibram „ „ „	147	160	26
Sobeslau „ „ „	163	182	45
Brünn deutsch obligat)	219	222	60
Freiberg „ „	186	200	48
3. Lehrer-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache; deutsch obligat, ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Rzeszów	82	107	III. J. 32
Tarnów (die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	93	101	III. J. 25
Krakau (die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	98	106	III. J. 20
4. Lehrer-Bildungsanstalten mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache; deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	136	120	III. J. 34
Stanislau	95	102	III. J. 34
Tarnopol	102	105	III. J. 25
5. Lehrer-Bildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Laibach	84	72	19
6. Lehrer-Bildungsanstalt mit einer slovenischen (44 Zöglinge), mit einer croatischen (22 Zöglinge) und einer italienischen (30 Zöglinge) Abtheilung; deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Lehrfächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slovenischer, croatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Capo d'Istria	95	96	19
Fürtrag .	4.852	5.196	1.108

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1887/88	1888/89	1888/89
Übertrag .	4.852	5.196	1.108
7. Lehrer-Bildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache; deutsch und italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Borgo-Erizzo	41	50	III. J. 15
8. Lehrer-Bildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Roveredo	75	67	20
Summe .	4.968	5.313	1.143
B. Lehrerinnen-Bildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Wien, I. Bezirk	189	193	47
Wien, VIII. Bezirk (Civil-Mädchenpensionat)	138	138	23
Linz*)	84	84	III. J. 41
Innsbruck (italienisch nicht obligat)	128	129	25
Graz*) (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	83	95	III. J. 39
Prag (böhmisch nicht obligat)	142	160	33
Brünn*)	83	99	III. J. 45
Troppau*)	72	86	III. J. 38
Czernowitz*) (sprachliche Einrichtung wie an der dortigen Lehrer-Bildungsanstalt)	93	99	III. J. 45
2. Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Prag (deutsch nicht obligat)	235	235	58
Brünn*) (deutsch obligat)	90	86	IV. J. 41
3. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (deutsch obligat)	185	196	27
Fürtrag .	1.522	1.600	462

*) Die mit *) bezeichneten Anstalten sind auf zwei Jahrgänge reducirt, so zwar, dass in einem Jahre der I. und III., im folgenden Jahre der II. und IV. Jahrgang eröffnet sind.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1887/88	1888/89	1888/89
Übertrag .	1.522	1.600	462
4. Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, deutsche und ruthenische Sprache obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	207	208	52
Przemyśl	140	141	26
5. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Laibach*)	74	67	IV. J. 29
6. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abtheilung; croatisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer, slovenischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Görz	106	117	31
7. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit croatischer Unterrichtssprache; deutsch und italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit croatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	27	30	III. J. 9
8. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Trient	120	125	26
Summe .	2196	2288	635
Zahl der Zöglinge in allen Lehrer-Bildungsanstalten . . .	4968	5313	1143
Zahl der Zöglinge in allen Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	2196	2288	635
Zusammen .	7164	7601	1778

*) Die mit *) bezeichneten Anstalten sind auf zwei Jahrgänge reducirt, so zwar, dass in einem Jahre der I. und III., im folgenden Jahre der II. und IV. Jahrgang eröffnet sind.

Status des Lehrpersonales

(Directoren, Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, Übungsschullehrer und Übungsschullehrerinnen, Unterlehrer und Unterlehrerinnen und Supplenten)

an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und den mit denselben verbundenen Übungsschulen nach dem Voranschlage für das Jahr 1889.

a) Lehrerbildungsanstalten.

Postnummer	Anstalten in	Directoren	Hauptlehrer	Lehrer Lehrerinnen	Unterlehrer Unterlehrerinnen	Supplenten
1	**Niederösterreich.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Wien . .	1	5	7	1	.
	„ „ Krems .	1	6	5	.	.
	Summe .	2	11	12	1	.
2	**Oberösterreich.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Linz . .	1	5	7	.	.
	Summe .	1	5	7	.	.
3	**Salzburg.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Salzburg	1	5	5	.	.
	Summe .	1	5	5	.	.
4	**Tirol.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck	1	5	6	1	.
	„ „ Botzen .	1	4	2	.	.
	„ „ Rovereto	1	5	7	2	.
	Summe .	3	14	15	3	.
5	**Steiermark.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Graz . .	1	4	4	1	1
	„ „ Marburg	1	5	4	1	1
	Summe .	2	9	8	2	2
6	**Kärnten.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt	1	5	7	.	.
	Summe .	1	5	7	.	.
7	**Krain.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Laibach .	1	6	6	.	.
	Summe .	1	6	6	.	.
8	**Görz.**					
	Vorbildungsclasse in Karfreit . .	.	.	1	.	.
	„ „ Gradisca . .	.	.	.	1	.
	Summe .	.	.	1	1	.
9	**Istrien.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria	1	10	5	1	1
	Vorbildungsclasse in Kastua . . .	.	.	.	1	.
	Summe	1	10	5	2	1
10	**Dalmatien.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Borgo Enzzo	1	6	3	1	.
	Summe .	1	6	3	1	.
11	**Böhmen.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Prag (d.)	1	5	6	1	1
	„ „ Prag (b.)	1	6	5	1	3
	„ „ Budweis	1	5	5	.	.
	„ „ Eger . .	1	5	4	.	1
	„ „ Jičin . .	1	5	4	.	1
	„ „ Königgrätz	1	5	4	.	1
	„ „ Komotau	1	5	4	.	1
	„ „ Kuttenberg	1	5	4	.	1
	„ „ Leitmeritz	1	4	2	.	.
	„ „ Přibram	1	5	4	.	1
	„ „ Sobeslau	1	5	3	1	1
	„ „ Trautenau	1	5	4	.	1
	Summe .	12	60	49	3	12

Postnummer	Anstalten in	Directoren	Hauptlehrer	Lehrer Lehrerinnen	Unterlehrer Unterlehrerinnen	Supplenten
12	**Mähren.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Brünn (d.)	1	5	5	1	.
	„ „ Brünn (b.)	1	7	7	2	.
	„ „ Olmütz	1	6	6	.	
	„ „ Freiberg	1	5	3	1	1
	Summe	4	23	21	4	1
13	**Schlesien.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Troppau	1	7	8	1	
	„ „ Teschen	1	4	9	.	.
	Summe	2	11	17	1	.
14	**Galizien.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Lemberg	1	5	12	.	2
	„ „ Rzeszow	1	4	5	.	.
	„ „ Stanislau	1	3	8	.	.
	„ „ Tarnopol	1	3	8	.	.
	„ „ Tarnów	1	4	5	.	.
	Summe	5	19	38	.	2
15	**Krakau.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Krakau	1	4	5	.	1
	Summe	1	4	5	.	1
16	**Bukowina.**					
	Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz	1	7	8	.	.
	Summe	1	7	8	.	

b) Lehrerinnenbildungsanstalten, Kindergärten und Arbeitscurse.

1	**Niederösterreich.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien	1	8	10	.	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Civilmädchenpensionat:					
	Externat	.	5	5	.	
	Internat	1	.	4	1	.
	Summe	2	13	20	1	.
2	**Oberösterreich.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz	.	2	4	1	.
	Summe	.	2	4	1	.
3	**Tirol.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck		5	4	1	.
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient	1	5	4	.	.
	Kindergarten in Trient:					
	a) deutsch	.	.	.	2	.
	b) italienisch	.	.	1	.	.
	in Roveredo	.	.	.	1	.
	Summe	1	10	9	4	
4	**Steiermark.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz	1	3	4	.	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	1	3	5	.	.
5	**Krain.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach	.	2	4	.	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Arbeitscurs	.	.	1	.	.
	Summe	.	2	6	.	.
6	**Görz.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz	1	8	11	6	.
	Summe	1	8	11	6	.
7	**Dalmatien.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa	1	5	3	3	.
	Summe	1	5	3	3	.
8	**Böhmen.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag (deutsch)	1	6	5	2	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag (böhmisch)	1	5	5	1	2
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	2	11	12	3	2
9	**Mähren.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (deutsch)	1	4	.	.	.
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (böhmisch)	1	4	5	1	2
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	2	8	6	1	2
10	**Schlesien.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau	.	2	5	1	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Arbeitscurs	.	.	1	.	.
	Summe	.	2	7	1	.

Postnummer	Anstalten in	Directoren	Hauptlehrer	Lehrer Lehrerinnen	Unterlehrer Unterlehrerinnen	Supplenten
11	**Galizien.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg	1	5	5	.	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl	1	5	3	.	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	2	10	10	.	.
12	**Krakau.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau	1	5	6	.	1
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	1	5	7	.	1
13	**Bukowina.**					
	Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz	.	3	2	3	.
	Kindergarten	.	.	1	.	.
	Summe	.	3	3	3	.

Recapitulation.

Postnummer	Land	Lehrerbildungsanstalten					Lehrerinnenbildungsanstalten				
		Directoren	Hauptlehrer	Lehrer	Unterlehrer	Supplenten	Directoren	Hauptlehrer	Lehrer	Unterlehrer	Supplenten
1	Niederösterreich	2	11	12	1	.	2	13	20	1	.
2	Oberösterreich	1	5	7	.	.	.	2	4	1	.
3	Salzburg	1	5	5	.	.	.	.	.	.	.
4	Tirol	3	14	15	3	.	1	10	9	4	.
5	Steiermark	2	9	8	2	2	1	3	5	.	.
6	Kärnten	1	5	7	.	.	.	.	.	.	.
7	Krain	1	6	6		.	.	2	6	.	.
8	Görz	.	.	1	1	.	1	8	11	6	.
9	Istrien	1	10	5	2	1	.	.	.	.	.
10	Dalmatien	1	6	3	1	.	1	5	3	3	.
11	Böhmen	12	60	49	3	12	2	11	12	3	2
12	Mähren	4	23	21	4	1	2	8	6	1	2
13	Schlesien	2	11	17	1	.	.	2	7	1	.
14	Galizien	5	19	38	.	2	2	10	10	.	.
15	Krakau	1	4	5	.	1	1	5	7	.	1
16	Bukowina	1	7	8	.	.	.	3	3	3	.
	Summe	38	195	207	18	19	13	82	103	23	5

Anzahl

der Professoren der VIII. Rangsclasse nach dem Voranschlage für das Jahr 1889.

Postnummer	Land	Pro 1889 präliminarmäßig vorgesorgt für	Pro 1888 präliminarmäßig vorgesorgt für	Demnach 1889 gegen 1888	
				mehr	weniger
1	Niederösterreich	2	2	.	.
2	Oberösterreich	.	1	.	1
3	Salzburg	.	.	.	.
4	Tirol	.	.	.	.
5	Steiermark	3	3	.	.
6	Kärnten	.	.	.	.
7	Krain	.	.	.	.
8	Görz	2	2	.	.
9	Dalmatien	.	.	.	.
10	Böhmen	6	6	.	.
11	Mähren	1	1	.	.
12	Schlesien	1	1	.	.
13	Galizien	2	2	.	.
14	Krakau	2	2	.	.
15	Bukowina	2	2	.	.
	Summe	21	22	.	1

§. 2. Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Das ordentliche Erfordernis ist mit 1500 fl., um 500 fl. gegen das Vorjahr niedriger angesetzt, weil das voraussichtliche Erfordernis sich um diesen Betrag erniedrigen dürfte. Die Einstellung wird beantragt.

§. 3. Stipendien für Lehramtszöglinge.

Im außerordentlichen nicht übertragbaren Etat wurden gleich dem Vorjahre 80.000 fl. zur Einstellung beantragt.

§. 4. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Die Einstellung von 2000 fl., gegen das Vorjahr um 100 fl. mehr im Ordinarium wird beantragt.

§. 5. Bürgerschul-Lehrercurse.

Das ordentliche Erfordernis per 16.000 fl. wird gleichwie im Vorjahre zur Bewilligung beantragt.

§. 6. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden.

Das ordentliche Erfordernis per 151.112 fl. ist ein Fixum und wird zur Einstellung beantragt.

§. 7. Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol.

Außerordentliche Ausgaben (übertragbar) in der Höhe von 38.000 fl. werden gleich dem Vorjahre zur Bewilligung beantragt.

§. Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes.

Das ordentliche Erfordernis ist jenem des Vorjahres gleich. Die Einstellung von 1000 fl. wird beantragt.

§. 9. Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten.

Die Einstellung von 6000 fl. im Ordinarium wird wie im Jahre 1888 beantragt.

§. 10. Beiträge für Volks- und Bürgerschulen.

Das ordentliche Erfordernis per 87.894 fl. ist gegen das Vorjahr um 10 fl. höher. Als außerordentliches Erfordernis wurden 15.000 fl. (nicht übertragbar) zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol wie im Vorjahre, und 1750 fl. (übertragbar) für Herstellungen im Staatsschulgebäud am Leipzigerplatze in Triest präliminirt. Die Einstellung dieser Beträge wird beantragt.

Dem Budgetausschusse wurden die nachstehenden **Petitionen** zur Berichterstattung zugewiesen:

Nr. 5075/A. H.

Petition des Vereines böhmischer Lehrerinnen in Prag um Errichtung einer zweiten böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Böhmen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. E. Grégr).

Nr. 5110/A. H.

Petition der Stadtvertretung der königlichen Landeshauptstadt Prag um Errichtung einer zweiten k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt und einer zweiten böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Rieger).

Bisher bestehen in Böhmen sechs deutsche und sechs böhmische Lehrerbildungsanstalten, obzwar die böhmische Bevölkerung im Lande über drei Fünftel der Gesammtzahl ausmacht und daher der Bedarf an

böhmischen Volksschullehrern dem entsprechend regelmäßig bedeutend größer ist. Hienach besteht nach dieser Richtung hin ein Missverhältnis. Die Frequenz der bestehenden Lehrerbildungsanstalten ist aber außerdem durch den Umstand beschränkt, dass die k. k. Regierung an dem Principe festhält, es sei an diesen Anstalten aus Rücksicht auf die entsprechende Ausbildung der Zöglinge die Errichtung von Parallelclassen überhaupt nicht zu gestatten. So macht sich einerseits der Mangel an entsprechend vorgebildeten Lehrkräften für böhmische Volksschulen immer fühlbarer und es fehlen derzeit bereits 1400 Lehrkräfte, die durch minder qualificirte Aushilfskräfte ersetzt werden müssen, während andererseits das von den Lehrerbildungsanstalten lediglich aus Raummangel zurückgewiesene, zum vorwiegenden Theile ganz geeignete Schülermateriale in die Bürgerschulen zurückkehrt, mitunter eine Überfüllung derselben verursacht. Diese Übelstände treten besonders grell in Prag auf, dessen Volksschulwesen allein so zahlreiche Kräfte in Anspruch nimmt und dieselben erheischen dringend baldige Abhilfe, wenn nicht die Fortentwicklung der Volksschulen in Böhmen und die Erreichung des Lernzieles ernstlich gefährdet werden soll.

Noch schlimmer ist es mit der Vorbildung der Lehrerinnen bestellt, für die in Böhmen bloß eine deutsche und eine böhmische Anstalt besteht, an denen der gleiche Raummangel herrscht und die Aufnahme nur in sehr beschränktem Maße stattfinden darf. Die böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt vermag nur etwa ein Viertel der gut qualificirten Aspirantinnen aufzunehmen, obgleich derzeit 174 nicht qualificirte Lehrerinnen in Verwendung belassen werden müssen. Außerdem ist aber die Prager böhmische Lehrerbildungsanstalt naturgemäß dazu berufen, auch für die Ausfüllung der betreffenden Lücken in dem slavischen Volksschulwesen Mährens und Schlesiens einzustehen, da die Brünner zweiclassige Anstalt den Bedarf dieser Länder an böhmischen Lehrerinnen durchaus nicht zu decken vermag. Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zählen neben 7,800.000 Deutschen 5,000.000 Cechoslaven und besitzen 11 deutsche neben bloß zwei böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalten, welche letztere dem Bedarfe nicht zu entsprechen vermögen. Diese allgemeinen statistischen Daten sprechen für eine Vermehrung der böhmischen Lehrerbildungsanstalten. Da endlich durchaus nicht abzusehen ist, warum von der bisherigen Verwendung von Lehrerinnen Umgang genommen oder dieselbe auch nur restringirt werden sollte, sondern im Gegentheil der Bedarf von Jahr zu Jahr stetig anwächst, so ist es ein Gebot der Nothwendigkeit, für die Vorbildung von solchen Lehrkräften genügende Vorsorge zu treffen und der minder empfehlenswerten Verwendung von ungeprüften Aushilfskräften thunlichst ein Ziel zu setzen.

Schon bei der letzten Budgetberathung wurden diese Verhältnisse erörtert und eine darauf bezügliche Petition der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.

Der Budgetausschuss beantragt in gleicher Weise:

„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Nr. 4647/A. H.

Petition der Gemeinde Hrubá Vrbka in Mähren um Ertheilung einer Subvention für den Bau eines Volksschulgebäudes (überreicht durch den Abgeordneten Rozkočný).

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle über die Petition, welche in die Competenzsphäre des Landtages fällt, zur Tagesordnung übergehen."

Titel 20. Stiftungen und Beiträge.

§. 1. Stiftungen.

Als ordentliches Erfordernis werden 37.856 fl., gegen das Vorjahr um 1360 fl. mehr veranschlagt und zur Einstellung beantragt. Das Mehrerfordernis ist durch die Erhöhung des Staatsbeitrages für die Theresianischen Communalstiftlingen (360 fl.) und durch Erhöhung der Verpflegskosten für 20 Staatsstiftlinge im Taubstummeninstitute (1000 fl.) begründet.

§. 2. Beiträge.

Im Ordinarium werden 89.616 fl., gegen das Vorjahr um 1116 fl. mehr beantragt.

Das außerordentliche Erfordernis ist um 500 fl. geringer. Beantragt werden gleich der Genehmigung im Vorjahre: Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (8. und 9. Rate) 50.000 fl. (nicht übertragbar), und für die Europäische Gradmessung 6300 fl. (übertragbar).

Verwendung des Credites

zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen für das Jahr 1888 per 30.000 fl.

nach dem Stande mit Ende October 1888.

a) Unterstützungen literarischer Unternehmungen, die periodisch oder in Fortsetzung erscheinen:

1.	Monumenta Germaniae historica	3.747 fl. — kr.
2.	Vierteljahrsschrift „Germania" (Abonnement für 28 Exemplare pro 1888)	210 „ — „
3.	Zeitschrift für deutsches Alterthum (Abonnement für 20 Exemplare pro 1888)	160 „ — „
4.	Zeitschrift für das Gymnasialschulwesen	2.140 „ — „
5.	Zeitschrift für das Realschulwesen	1.800 „ — „
6.	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart von Professor Dr. Grünhut	1.000 „ — „
7.	Österreichisch-botanische Zeitschrift (Abonnement für 125 Exemplare)	800 „ — „
8.	Archäologisch-epigraphische Mittheilungen (Abonnement für 52 Exemplare pro 1888)	198 „ 90 „
9.	Österreichisches literarisches Centralblatt	300 „ — „
10.	Zur Publication einer mit dem orientalischen Institute an der Wiener Universität verbundenen Zeitschrift	800 „ — „
11.	„Krock", Gymnasialzeitschrift von Franz Prusik	400 „ — „
12.	Zeitschrift „Archiv für slavische Philologie"	500 „ — „
	im ganzen	12.055 fl. 90 kr.

b) Unterstützungen einzelner Werke.

1.	Il Bolletino di archaeologia e storica Dalmata, von Anton Zanoni	300 fl.
2.	Zur Herstellung der geologischen Karte von Europa	600 „
3.	Zum Ankaufe von 17 Exemplaren der Geschichte der Buchdruckerkunst in Wien	272 „
4.	Zur Herausgabe einer Monographie über die Geschichte des antiken Helmes (Dr. C. Masner)	200 „
5.	Zur Fortsetzung und Vollendung des Werkes: „Colonisation der Bukowina" (Dr. J. Polek)	200 „
6.	Zur Herausgabe der Wiener archäologischen Vorlageblätter (Hofrath Professor Benndorf)	600 „
7.	Zur Vollendung des altböhmischen Lexicons (Professor Dr. J. Gebauer)	600 „
	im ganzen	2772 fl.

c) Unterstützungen zum Besuche wissenschaftlicher Congresse und Ausstellungen.

Fünf Gelehrte, zusammen . . . . . 1600 fl.

d) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen.

Acht Gelehrte, zusammen . . . . . 2630 fl.

e) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Unternehmungen.

2. Drei Gelehrte, zusammen . . . . . 1700 fl. — kr.
1. Beitragsleistung zu den von den fünf Uferstaaten zu unternehmende Bodensee-tiefenmessungen . . . . . 500 „ — „
3. Beitrag zur Bestreitung der Kosten der internationalen Erdmessungs-Commission in Berlin . . . . . 374 „ 25 „

im ganzen . 2574 fl. 25 kr.

f) Subventionen an Gesellschaften und Vereine.

α) In Wien:
1. Zoologisch-botanische Gesellschaft . . . . . 300 fl.
2. Anthropologische Gesellschaft . . . . . 400 „
3. Numismatische Gesellschaft . . . . . 200 „
4. Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse . . . . . 200 „
5. Österreichische Gesellschaft für Meteorologie:
   Zur Herausgabe der Zeitschrift . . . . . 200 fl.
   Zur Erhaltuung der Beobachtungsstation auf dem Gipfel des Sonnblick 600 „ 800 „
6. Geographische Gesellschaft . . . . . 800 „
7. Wiener Bauhütte . . . . . 500 „
8. Gesellschaft zur archäologischen Durchforschung Kleinasiens . . . . . 1000 „

β) In Linz:
Verein für Naturkunde . . . . . 300 „

γ) In Prag:
Jednotu českých mathematikův (Verein böhmischer Mathematiker) . . . . . 400 „
Jednota českých filologův (Verein böhmischer Philologen in Prag) . . . . . 500 „
Akademischer Verein deutscher Naturhistoriker . . . . . 100 „

im ganzen . 5500 fl.

9. Miete für zwei Arbeitstische an der zoologischen Station in Neapel . . 5000 Franks = 2470 fl.

Titel 21. Administration der Studienfonde.

§. 1. Ausgaben der Fonde.

Das ordentliche Erfordernis beträgt 54.100 fl., gegen das Vorjahr um 200 fl. weniger und wird zur Einstellung beantragt.

Das außerordentliche Erfordernis ist um 12.300 fl. größer. Beansprucht und beantragt werden: für die Renovirung der Façade und Neuanstrich des Daches der Studienkirche in Salzburg 6300 fl. (übertragbar) und zur Ergänzung der Restaurirung der heiligen Barbarakirche in Kuttenberg 6000 fl (übertragbar).

II. Bedeckung.

(Capitel 9, Titel 9 bis 15.)

Die Gesammtbedeckung wird für das Jahr 1889 mit 1,916.814 fl. präliminirt. Im Jahre 1888 betrug der Voranschlag 1,907.144 fl., es wird demnach ein Mehreingang von 9670 fl. veranschlagt. Die ordentlichen Einnahmen werden mit 1,762.890 fl., die außerordentlichen mit 153.924 fl. beziffert.

Titel 9. Hochschulen.

§. 1. Universitäten.

Ordentliche Einnahmen 120.820 fl., um 5720 fl. gegen das Vorjahr größer, vornehmlich infolge höherer Collegiengelder und Einhebungsprocente.

Als außerordentliche Einnahme wird bei den Universitäten in Prag als Pachtzins für die einstweilige Benützung der zur Anlage der Ziegelei auf dem Universitätsgute angekauften Grundstücke der Betrag von 232 fl. eingestellt.

Die Einstellung von 120.820 fl. im Ordinarium und von 232 fl. im Extraordinarium wird beantragt.

§. 2. Theologische Facultäten.

Als ordentliche Einnahmen werden gleich dem Vorjahre 11.200 fl. zur Einstellung beantragt.

§. 3. Technische Hochschulen.

Die ordentlichen Einnahmen werden mit 73.100 fl., gegen das Vorjahr um 2950 fl. niedriger veranschlagt, namentlich wegen Entfalles von 2300 fl., welche das Land Steiermark als Beitrag für den Professor der Lehrkanzel für Forstwirtschaft leistete.

Die Einstellung von 73.100 fl. im Ordinarium wird beantragt.

§. 4. Hochschule für Bodencultur.

Im Ordinarium werden gleich dem Vorjahre 10.700 fl. zur Einstellung beantragt.

Titel 10. Mittelschulen.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

An ordentlichen Einnahmen werden 192.016 fl., gegen das Vorjahr um 15.419 fl. weniger zur Einstellung beantragt; ferner an außerordentlichen Einnahmen 20.000 fl. als Beitrag der Stadtgemeinde Pola zum Neubau eines Gymnasialgebäudes, und 5500 fl. als Beiträge für das Staats-Obergymnasium in Radautz, und zwar vom Landesfonde 3000 fl. und von der Stadtgemeinde 2500 fl.

Die namhafte Mindereinnahmen im Ordinarium resultiren aus dem Entfalle der Beitragsleistuadt-e für aufgehobene Gymnasien und Realgymnasien, sowie aus der Nachsicht der Hälfte des von der Stngu gemeinde Rzeszow für das dortige Staats-Obergymnasium zu leistenden Jahresbeitrages.

§. 2. Realschulen.

Die ordentlichen Einnahmen per 55.911 fl. und von 500 fl. als 13. Rate des Beitrages der Gemeinde Unter-Meidling für die Staatsrealschule in Sechshaus werden zur Einstellung beantragt. Die ordentlichen Einnahmen sind gegen das Vorjahr um 1.200 fl. größer.

§. 3. Sämmtliche Mittelschulen.

An ordentlichen Einnahmen wurden gleich dem Vorjahre 1,035.000 fl. als Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken zur Einstellung beantragt.

Titel 11. Industrielles Bildungswesen.

§. 1. Gewerbliche Schulen.

Die Einstellung von 87.000 fl. im Ordinarium, gegen das Vorjahr um 11.400 fl. mehr wird beantragt. Diese Erhöhung beruht auf den durch die zunehmende Frequenz der Anstalten zu gewärtigenden Schulgeldeinnahmen, sowie aus den Beiträgen der Länder, Handels- und Gewerbekammern und Gemeinden. Die außerordentlichen Einnahmen per 125.000 fl. sind jenen für 1888 gleich und werden zur Einstellung beantragt.

Titel 12. Special-Lehranstalten.

§. 1. Hebammenschulen.

Ordentliche Einnahmen gleich dem Vorjahre 252 fl.

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg.

Ordentliche Einnahmen 4025 fl., gegen das Vorjahr um 1150 fl. mehr infolge höherer Verpflegskosten für die behandelten Thiere und größerer Hufbeschlagsersätze.

§. 3. Nautische Unterrichtsanstalten.

Ordentliche Einnahmen 11.450 fl., gegen das Vorjahr um 200 fl. mehr infolge größerer Schulgeldeingänge.

Titel 13. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Ordentliche Einnahmen 69.200 fl., gegen das Vorjahr um 5700 fl. weniger. Die Gründe der Abnahme sind in den Erläuterungen detaillirt dargelegt.

§. 2. Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze.

Ordentliche Einnahmen 112 fl., gegen das Vorjahr um 42 fl. mehr.

§. 3. Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschussrückersätze.

Außerordentliche Einnahmen 845 fl., gegen das Vorjahr um 75 fl. weniger.

§. 4. Staatsvolksschulen.

Ordentliche Einnahmen 4890 fl., gegen das Vorjahr um 260 fl. weniger.

Titel 14. Stiftungen und Beiträge.

Ordentliche Einnahmen gleich dem Vorjahre 6424 fl.

Titel 15. Studienfonde.

Ordentliche Einnahmen der Fonde 61.100 fl., um 100 fl. gegen das Vorjahr mehr. Die außerordentlichen Einnahmen per 1847 fl. sind der Bewilligung des Vorjahres gleich.

Der Budgetausschuss beantragt in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen:

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1890	1891	
			Gulden in österreichischer Währung			
14		C. Unterricht.				
		Hochschulen.				
	1	a) Universitäten:				
		Universität in Wien	886.200	. . . .	. . . .	886.200
		Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	1.500	1.500
		Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	2.000	2.000
	2	Universität in Innsbruck	226.900	. . . .	. . . .	226.900
		Vervollständigung der ersten wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für allgemeine und experimentelle Pathologie (1. Rate) .	. . . .	. . . .	600	600
		Zur wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Hygiene, sowie zur Ergänzung des Inventars der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin	. . . .	. . . .	1.000	1.000
		Zur wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie	. . . .	. . . .	1.300	1.300
		Vergütung und Verzinsung der von der Stadtgemeinde Innsbruck vorschussweise bestrittenen Kosten für die klinische Einrichtung in dem von derselben aufgeführten Spitalbau	. . . .	13.100	. . . .	13.100
		Neubau des anatomischen Institutes (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	11.000	11.000
		Innere Einrichtung des anatomischen Institutes	. . . .	. . . .	19.000	19.000
	3	Universität in Graz	300.000	. . . .	. . . .	300.000
		Adaptirungen und Herstellungen im chemischen Institute	. . . .	. . . .	830	830
		Errichtung des botanischen Universitätsgartens in Graz (2. und letzte Rate) . . .	. . . .	. . . .	21.000	21.000
	4	Universitäten in Prag	748.700	. . . .	. . . .	748.700
		Deutsche Universität:				
		Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des hygienischen Institutes . . .	. . . .	. . . .	2.000	2.000
		Fürtrag .	2,161.800	13.100	60.230	2,235.130

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1890	1891	
			Gulden in österreichischer Währung			
		Übertrag .	2,161.800	13.100	60.230	2,235.130
14	4	Vervollständigung der Sammlung von Gypsabgüssen an dem archäologischen Institute (1. Rate)	. . . .	. . . .	600	600
		Annuitäten	. . . .	1.448	. . . .	1.448
		Böhmische Universität:				
		Adaptirung und innere Einrichtung der pädiatrischen Klinik	. . . .	. . . .	10.000	10.000
		Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (7. Rate)	. . . .	20.000	. . . .	20.000
		Gemeinschaftlicher Aufwand:				
		Universitätsgüter Michle und Malešic:				
		Neubau der Ziegelei-Gebäude	. . . .	. . . .	4.300	4.300
		Entschädigung an den Domänenpächter .	. . . .	412	. . . .	412
	5	Universität in Lemberg	154.800	. . . .	. . . .	154.800
		Bau des chemischen Institutes (1. Rate) . .	. . . .	. . . .	25.000	25.000
		Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
		Ankauf der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (8. Rate)	. . . .	24.200	. . . .	24.200
	6	Universität in Krakau	269.900	. . . .	. . . .	269.900
		Innere Einrichtung der chirurgischen Klinik .	. . . .	. . . .	21.000	21.000
		Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die chirurgische Klinik	. . . .	. . . .	1.200	1.200
		Anschaffung von Instrumenten für das mineralogische Cabinet	. . . .	. . . .	1.500	1.500
		Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (1. Rate)	. . . .	. . . .	500	500
		Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (5. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	12.000	12.000
	7	Universität in Czernowitz	106.300	. . . .	. . . .	106.300
		Ergänzung der geographischen Lehrmittelsammlung (1. Rate)	. . . .	. . . .	500	500
	8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 2.025 fl. Gold)	13.300	. . . .	. . . .	13.300
		Münzverlust von obigem Golde	. . . .	506	. . . .	506
		Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,706.100	59.666	141.830	2,907.596

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1890	1891	
			Gulden in österreichischer Währung			
		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
14	9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg .	14.500	. . . .	. . . .	14.500
	10	„ „ „ „ Olmütz . .	15.100	. . . .	. . . .	15.100
	11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien . .	27.100	. . . .	. . . .	27.100
		Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	56.700	. . . .	. . . .	56.700
		c) Technische Hochschulen.				
	12	Technische Hochschule in Wien	263.300	. . . .	. . . .	263.300
	13	Technische Hochschule in Graz	101.800	. . . .	. . . .	101.800
		Annuitäten zur Tilgung und Verzinsung des vom steiermärkischen Convictsfonde zum Ankaufe von Baugründen entlehnten Capitales von 22.490 fl. (9. Rate)	. . . .	3.000	. . . .	3.000
	14	Technische Hochschulen in Prag	233.300	. . . .	. . . .	233.300
		Deutsche technische Hochschule:				
		Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften (2. Rate)	. . . .	400	. . . .	400
	15	Technische Hochschule in Brünn	89.700	. . . .	. . . .	89.700
	16	Technische Hochschule in Lemberg	91.200	. . . .	. . . .	91.200
	17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . .	. . . .	1.050
		Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . .	. . . .	10.000	10.000
		Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	780.350	3.400	10.000	793.750
	18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien . . .	123.500	. . . .	. . . .	123.500
		Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . .	2.200	. . . .	2.200
	19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . .	20.000	. . . .	20.000
	20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . .	. . . .	3.000
		Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,669.650	85.266	151.830	3,906.746

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1890	1891	
			Gulden in österreichischer Währung			
15		Mittelschulen.				
	1	Gymnasien und Realgymnasien	3,589.000	. . . .	. . . .	3,589.000
		Tirol:				
		Subvention für das Ordens-Obergymnasium der Augustiner in Brixen	. . . .	2.000	. . . .	2.000
		Steiermark:				
		Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Marburg (1. Rate)	. . . .	. . . .	30.000	30.000
		Kärnten:				
		Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Klagenfurt (1. Rate)	. . . .	. . . .	30.000	30.000
		Krain:				
		Herstellungen im Gymnasial-Gebäude in Rudolfswerth	. . . .	. . . .	2.400	2.400
		Triest:				
		Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger Platze in Triest	. . . .	. . . .	1.100	1.100
		Istrien:				
		Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Pola (1. Rate)	. . . .	. . . .	45.000	45.000
		Böhmen:				
		Readaptirung der bisher für das deutsche Staats-Obergymnasium auf der Altstadt in Prag gemieteten Schullocalitäten	. . . .	. . . .	1.200	1.200
		Adaptirung der für das deutsche Staats-Obergymnasium auf der Altstadt in Prag neugemieteten Schullocalitäten	. . .	. . . .	5.600	5.600
		Subventionen	. . . .	14.500	. . . .	14.500
		Annuitäten und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . .	13.200	. . . .	13.200
		Mähren:				
		Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau (2. Rate)	. . . .	. . . .	40.000	40.000
		Einrichtung des Turnsaales im Gymnasial-Gebäude in Nikolsburg	. . . .	. . . .	1.400	1.400
		Subvention für das von dem Vereine Ustředni Matice skolska erhaltene Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch	. . . .	4.000	. . .	4.000
		Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch)	. . . .	8 750	. . . .	8.750
		Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . .	11.000	. . .	11.000
		Galizien:				
		Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung des IV. Staats-Obergymnasiums in Lemberg (1. Rate)	. . . .	. . . .	60.000	60.000
		Herstellungen im Gymnasial-Gebäude in Stanislau	. . . .	. . . .	5.900	5.900
		Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
		Vervollständigungen der Lehrmittel-Sammlungen	. . . .	4.000	. . . .	4.000
		Fürtrag .	3,589.000	57.450	222.600	3,869.050

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
		Übertrag .	3,589.000	57.450	222.600	3,869.050
15	2	Realschulen	1,265.000	. . . .	. . . .	1,265.000
		Triest: Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger Platze in Triest	. . . .	. . . .	1.450	1.450
		Böhmen: Subvention für die Communal-Oberrealschule in Rakonitz (böhmisch)	. . . .	6.000	. . . .	6.000
		Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der I. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag angekaufte Haus	. . . .	735	. . . .	735
		Mähren: Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Proßnitz	. . . .	4.000	. . . .	4.000
		Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . .	1.000	. . . .	1.000
	3	Dienstalterszulagen der Supplenten	26.000	. . . .	. . . .	26.000
	4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . .	. . . .	5.000
	5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . .	. . . .	1.000
	6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . .	. . . .	7.000
	7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	. . . .	11.700	. . . .	11.700
		Summe (Titel 15, §§. 1—7) .	4,893.000	80.885	224.050	5,197.935
16		Studienbibliotheken	22.600	. . . .	. . . .	22.600
17		Industrielles Bildungswesen.				
	1	Gewerbliche Schulen:				
		a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunstindustrie . . .	801.000	. . . .	. . . .	801.000
		Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie- und Reproductionsverfahren in Wien:				
		Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse (2. Rate)	. . . .	. . . .	3.000	3.000
		Ausrüstung des chemischen Laboratoriums (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
		Staatsgewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):				
		Ergänzung der Schuleinrichtung und Ausstattung der Lehrwerkstätte (1. Rate) .	. . . .	. . . .	6.000	6.000
		Unterrichts-Erfordernisse (1. Rate) . . .	. . . .	. . . .	2.000	2.000
		Fürtrag .	801.000	. . . .	12.000	813.000

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1890	1891	
			Gulden in österreichischer Währung			
		Übertrag .	801.000	. . . .	12.000	813.000
17	1	Staatsgewerbeschule in Triest:				
		Einrichtung des neuen Schulgebäudes (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	10.000	10.000
		Unterrichtserfordernisse (3. Rate)	. . . .	. . . .	4.000	4.000
		Kunstgewerbeschule in Prag:				
		Innere Einrichtung (5. und letzte Rate) .	. . . .	. . . .	7.500	7.500
		Staatsgewerbeschule in Prag:				
		Herstellung eines Neubaues für die Staatsgewerbeschule (3. und letzte Rate) . . .	. . . .	. . . .	114.000	114.000
		Deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn:				
		Anschaffung von Maschinenmodellen (2. Rate)	. . . .	. . . .	1.200	1.200
		Weitere Anschaffung von Lehrmitteln für das elektro-technische Cabinet	. . . .	. . . .	800	800
		Böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn:				
		Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (2. und letzte Rate) . . .	. . . .	. . . .	5.150	5.150
		Annuität für den Ankauf eines Gebäudes für die Staatsgewerbeschule (3. und 4. Rate)	. . . .	5.200	. . . .	5.200
		Staatsgewerbeschule in Bielitz:				
		Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staatsgewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (2. Rate) .	. . . .	5.000	. . . .	5.000
		Anschaffung von Maschinen für die mechanisch-technische Lehrwerkstätte (1. Rate) .	. . . .	. . . .	1.000	1.000
		Summe (a) .	801.000	10.200	155.650	966.850
		b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	585.800	. . . .	. . . .	585.800
		Fachschule für Kunststickerei und Spitzennäherei in Laibach:				
		Erste Einrichtung	. . . .	. . . .	500	500
		Webeschule in Mährisch-Schönberg:				
		Einrichtung der mechanischen Weberei (4. und letzte Rate)	. . .	. . . .	1.500	1.500
		Webeschule in Nachod:				
		Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . . .	. . . .	500	500
		Webeschule in Reichenberg:				
		Webestühle, Motoren und andere Unterrichtserfordernisse (4. Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
		Webeschule in Starkenbach:				
		Einrichtung der mechanischen Weberei (1. Rate)	. . . .	. . . .	1.000	1.000
		Webeschule in Sternberg:				
		Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	. . . .	. . . .	1.500	1.500
		Fachschule für Holzindustrie in Chrudim:				
		Anschaffung eines Motors und diverser Arbeitsmaschinen (1. Rate)	. . . .	. . . .	1.200	1.200
		Fachschule für Holzindustrie in Laibach:				
		Erste Einrichtung	. . . .	. . . .	600	600
		Fachschule für Holzindustrie in Wallachisch-Meseritsch:				
		Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes (1. Rate)	. . . .	. . . .	3.000	3.000
		Fachschule für Holzindustrie in Zakopane:				
		Beitrag zum Schulhausbau (7. und letzte Rate)	. . . .	570	. . . .	570
		Fachschule für Thonindustrie in Teplitz:				
		Innere Einrichtung des neuen Fachschulgebäudes	. . . .	. . . .	500	500
		Fürtrag .	585.800	570	15.300	601.670

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
		Übertrag .	585.800	570	15.300	601.670
17	1	Maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt:				
		Innere Einrichtung	. . . .	. . . .	1.000	1.000
		Anschaffung eines Dampfmotors	. . . .	. . . .	1.500	1.500
		Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:				
		Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (1. Rate) .	. . . .	. . . .	2.700	2.700
		Fachschule für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr:				
		Innere Einrichtung	. . . .	. . . .	500	500
		Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr:				
		Innere Einrichtung	. . . .	. . . .	800	800
		Fachschule für Schlosserei in Swiatniki:				
		Innere Einrichtung	. . . .	. . . .	800	800
		Summe (b) .	585.800	570	22.600	608.970
		c) Zeichen- und Modellirschulen . .	9.600	. . . .	. . . .	9.600
		d) Allgemeine Handwerkerschulen und sonstige Anstalten	56.200	. . . .	. . . .	56.200
		e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	108.300	. . . .	. . . .	108.300
		Summe (§. 1) .	1,560.900	10.770	178.250	1,749.920
	2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	79.600	. . . .	. . . .	79.600
	3	Commercielle Schulen	30.750	. . . .	. . . .	30.750
		Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,671.250	10.770	178.250	1,860.270
18		Special-Lehranstalten.				
	1	Hebammenschulen	22.200	. . . .	. . . .	22.200
	2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg .	27.400	. . . .	. . . .	27.400
	3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.600	. . . .	. . . .	3.600
	4	Nautische Unterrichtsanstalten	87.200	. . . .	. . . .	87.200
		Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	140.400	. . . .	. . . .	140.400

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1890	1891	
			Gulden in österreichischer Währung			
19		**Volksschulen.**				
	1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	1,253.800	. . . .	. . . .	1,253.800
		Tirol:				
		Für den Ölanstrich der Nordfront des Gebäudes der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo	. . . .	. . . .	1.000	1.000
		Görz:				
		Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (2. Rate)	. . . .	. . . .	34.000	34.000
		Mähren:				
		Ankauf des Deycks'schen Gartens für die deutsche Lehrerbildungsanstalt in Brünn	. . . .	14.000	. . .	14.000
	2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.500	. . . .	. . . .	1.500
	3	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . .	80.000	. . . .	80.000
	4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	. . . .	. . . .	2.000
	5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . .	. . . .	16.000
	6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . .	. . . .	151.112
	7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol . .	. . . .	. . . .	38.000	38.000
	8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . .	. . . .	1.000
	9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten	6.000	. . . .	. . . .	6 000
	10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	87.894	. . . .	. . . .	87.894
		Tirol:				
		Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . .	15.000	. . . .	15.000
		Triest:				
		Herstellungen im Staatsschulgebäude am Leipziger Platze in Triest	. . . .	. . . .	1.750	1.750
		Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,519.306	109.000	74.750	1,703.056
20		**Stiftungen und Beiträge.**				
	1	Stiftungen	37.856	. . . .	. . . .	37.856
	2	Beiträge	89.616	. . . .	. . . .	89.616
		Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (8. und 9. Rate)	. . . .	50.000	. . . .	50.000
		Europäische Gradmessung	. . . .	. . . .	6.300	6 300
		Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	127.472	50.000	6.300	183.772
21		**Administration der Studienfonde.**				
	1	Ausgaben der Fonde	54.100	. . . .	. . . .	54.100
		Renovirung der Façade und Neuanstrich des Daches der Studienkirche in Salzburg . .	. . . .	. . . .	6.300	6.300
		Ergänzung der Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg	. . . .	. . . .	6.000	6.000
	2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	21.300	. . . .	. . . .	21.300
		Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	75.400	. . . .	12.300	87.700
		Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	12,119.078	335.921	647.480	13,102.479
		Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	19,972.718	536.046	915.903	21,424.667

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		C. Unterricht.			
9		**Hochschulen.**			
	1	Universitäten	120.820		120.820
		Universitäten in Prag:			
		Gemeinsames Erträgnis:			
		Universitätsgüter Michle und Malešić: Pachtzins für die einstweilige Benützung der zur Anlage der Ziegelei angekauften Grundstücke		232	232
	2	Theologische Facultäten	11.200		11.200
	3	Technische Hochschulen	73.100		73.100
	4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.700		10.700
		Summe (Titel 9, §§. 1—4)	215.820	232	216.052
10		**Mittelschulen.**			
	1	Gymnasien und Realgymnasien	192.016		192.016
		Beitrag der Stadtgemeinde Pola zum Neubau eines Gymnasialgebäudes		20.000	20.000
		Beiträge für das Staatsobergymnasium in Radautz, und zwar:			
		vom Landesfonde		3.000	3.000
		von der Stadtgemeinde		2.500	2.500
	2	Realschulen	55.911		55.911
		Beitrag der Gemeinde Unter-Meidling für die Staatsrealschule in Sechshaus (13. Rate)		500	500
	3	Sämmtliche Mittelschulen: Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000		1,035.000
		Summe (Titel 10, §§. 1—3)	1,282.927	26.000	1,308.927
11		**Industrielles Bildungswesen.**			
	1	Gewerbliche Schulen:			
		a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	52.300		52.300
		Beiträge zum Schulhausbaue der Staatsgewerbeschule in Prag:			
		vom Lande (3. und letzte Rate)		25.000	25.000
		von der Stadtgemeinde (2. und letzte Rate)		100.000	100.000
		b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	23.300		23.300
		c) Zeichen- und Modellirschulen	1.400		1.400
		d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	9.500		9.500
		e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	500		500
		Summe (Titel 11)	87.000	125.000	212.000

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
12		Special-Lehranstalten.			
	1	Hebammenschulen	252	. . . . .	252
	2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.025	. . . . .	4.025
	3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.450	. . . . .	11.450
		Summe (Titel 12, §§. 1—3)	15.727	. . . . .	15.727
13		Volksschulen.			
	1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	69.200	. . . . .	69.200
	2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	112	. . . . .	112
	3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	845	845
	4	Staatsvolksschulen	4.890	. . . . .	4.890
		Summe (Titel 13, §§. 1—4)	74.202	845	75.047
14		Stiftungen und Beiträge.			
	1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
		Summe (Titel 14)	6.424	. . . . .	6.424
15		Studienfonde.			
	1	Einnahmen der Fonde	61.100	. . . .	61.100
		Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25 Procent	. . . . .	150	150
		Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (11. Rate)	. . . . .	1.697	1.697
	2	Einnahmen der Studienfondsforste und Domänen	19.690	. . . . .	19.690
		Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	80.790	1.847	82.637
		Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,762.890	153.924	1,916.814
		Gesammtsumme (Capitel 9, Titel 1—15)	5,574.849	208.572	5,783.421

Wien, 8. Februar 1889.

D. Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

Erfordernis; Capitel 9, Titel 21, §. 2. — Bedeckung; Capitel 9, Titel 15, §. 2.

Die Regierung veranschlagt das Erfordernis für das Jahr 1889 auf 21.300 fl. und zwar um 4090 fl. in den ordentlichen Ausgaben mehr, hingegen 200 fl. in den außerordentlichen Ausgaben weniger als im Vorjahre, daher zusammen um 3890 fl. mehr als im Jahre 1888 veranschlagt wurde.

Die Mehrauslage wird begründet durch nothwendige Bauten, Reparaturen und Anlagen.

Die Bedeckung wird mit 19.690 fl. veranschlagt und zwar nur an ordentlichen Einnahmen. Da im vorigen Jahre 15.660 fl. eingesetzt waren, so erscheint der Empfang für das laufende Jahr um 4.030 fl. günstiger.

Das Erfordernis der Bedeckung entgegengehalten ergibt für das Jahr 1889 einen Abgang von 1.610 fl., während für das Jahr 1888 ein Abgang von 1.750 fl. ausgewiesen war, das Resultat ist somit um 140 fl. günstiger.

Dieses immerhin noch ungünstige Resultat kommt wohl größtentheils daher, dass bei der Herrschaft Meleda die Ablösung der Servituten noch im Zuge ist, und während dieser Zeit die Holznutzung gänzlich entgeht. Ferner auf dem Fondsgute Millstadt Bauherstellungen im Betrage von 4780 fl. nöthig sind.

Der Budgetausschuss beantragte die unveränderte Einstellung der Regierungsziffern und zwar:

als ordentliches Erfordernis	21.300 fl.
„ ordentliche Bedeckung	19.690 „

Wiem, am 14. November 1888.

Deym,

Berichterstatter.

Jenes Mehrerfordernis setzt sich aus nachstehenden Elementen zusammen:

a) Das Präliminare der Centralleitung mit der Gesammtsumme von 498.900 fl. weist gegen das Vorjahr ein Plus von 50.000 fl. auf. Dasselbe entspricht genau der Theilquote des Gesammtcredites von 100.000 fl., welchen die Regierung im Extraordinarium zur Restaurirung des Finanzministerialgebäudes in der Himmelpfortgasse Nr. 8 beansprucht. Bei der großen künstlerischen und historischen Bedeutung, welche dieses ärarische Gebäude zweifelsohne besitzt, und bei dem desolaten Zustande, in welchem sich dasselbe befindet, kann der Budgetausschuss nicht umhin, die endliche Inangriffnahme der seit lange schon projectirten Restaurirung als ein Gebot der Nothwendigkeit, ja gerade als Pflicht des Staates zu bezeichnen und erlaubt sich daher beim hohen Hause die Genehmigung des genannten außerordentlichen Credites wärmstens zu befürworten.

Hiebei ist noch zu bemerken, dass der betreffende Credit per 50.000 fl. bis Ende März 1891 laufen soll, wogegen die im Extraordinarium unter Punkt 27 erscheinenden Mehrbezüge ad personam im Betrage von 6800 fl. (bisher mit 8000 fl. bemessen) bis Ende März 1890 zu gelten haben.

Im übrigen erfährt das Erfordernis der Centralleitung als Ganzes keine ziffermäßige Änderung, da geringere Mehrausgaben durch anderweitige Ersparungen compensirt werden. Materiell ist jedoch die in dieser Compensation mitenthaltene Reducirung des Intercalarabstriches als wichtige und erfreuliche Neuerung zu erwähnen und sowohl vom principiellen Standpunkte, als im Interesse der Staatsbeamten entschieden zu billigen.

b) Für die Rechnungs- und Fachdepartements wird bei einem Erfordernisse per 518.800 fl. ein Plus von 32.000 fl. präliminirt und durch Personalvermehrungen motivirt, welche mit Rücksicht auf die Brantwein- und Zuckerbesteuerung mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli d. J. angeordnet worden sind. In jener Summe sind auch 6000 fl. als außerordentliches Erfordernis für das Rechnungsdepartement der Grundentlastungsgeschäfte inbegriffen.

c) Das Erfordernis des Grundsteuercatasters wird ungeachtet einiger Differenzen in den Detailcrediten mit der unveränderten Summe von 72.800 fl. präliminirt.

Der Budgetausschuss beantragt die Genehmigung der von der Regierung in Titel 1 veranschlagten Summen, und zwar im Erfordernisse:

im Ordinarium	1,027.700 fl.
„ Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis 31. März 1890	12.800 „
„ „ „ „ „ „ 31. März 1891	50.000 „
zusammen	1,090.500 fl.
in der Bedeckung	3.500 „

Titel 2.

Leitende Finanzbehörden.

Das Erfordernis für die leitenden Finanzbehörden wird mit 2,670.660 fl., gegen das Vorjahr um 45.220 fl. höher veranschlagt. Das Plus erwächst aus Personalvermehrungen, welche beim hiesigen Central-Tax- und Gebürenbemessungsamte in Wien, dann in Tirol und insbesondere in Galizien anlässlich der Brantweinsteuerreform vorgenommen werden mussten. Das obige Erfordernis enthält im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 die Summe von 3830 fl., bestimmt für Mehrbezüge ad personam bei den einzelnen Ämtern.

Die Bedeckung ist gleich wie im Vorjahre mit 9700 fl. angenommen.

Der Budgetausschuss beantragt die Genehmigung der vorgeschlagenen Posten, und zwar im Erfordernisse:

im Ordinarium	2,666.830 fl.
„ Extraordinarium bis 31. März 1890	3.830 „
zusammen	2,670.660 fl.
in der Bedeckung	9.700 „

Titel 3.

Directer Steuerdienst.

Der Voranschlag für die Steueradministrationen, den Steuerdienst und die Steuer-Localcommissionen wird im Erfordernisse mit 1,106.583 fl., d. i. gegen das Vorjahr um 8243 fl. höher beantragt. Dieser Überschuss wird großentheils mit der Verschiebung der Auslagen für die Localitäten der Steuerreferenten in Galizien

vom Etat des Ministeriums des Innern auf jenen des Finanzministeriums erklärt. Die außerordentlichen Auslage von 1843 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 ist als Kostentangente der Adaptirung des Regierungsgebäudes in Innsbruck bestimmt. Die außerordentliche Auslage von 1320 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 wird durch Mehrbezüge ad personam begründet.

Der Budgetausschuss beantragt daher im Titel 3 conform mit dem Regierungsantrage einzustellen:
im Erfordernisse, und zwar:

im Ordinarium	1,103.420 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis 31. März 1890	1.320 „
„ „ „ „ „ „ „ „ 1891	1.843 „
zusammen	1,106.583 fl.
in der Bedeckung	1.800 „

Titel 4.

Staatscentralkasse, Ministerialzahlamt und Länderkassen.

Im Erfordernisse für die Staatscentralkasse, das Ministerialzahlamt und die Länderkassen werden 391.295 fl., d. h. um 75 fl. weniger als im Vorjahre veranschlagt. Das Extraordinarium von 1660 fl. ist zur Anschaffung einer Kasse in Innsbruck, dann für Mehrbezüge ad personam bestimmt.

In der Bedeckung bleiben 400 fl. unverändert.

Der Budgetausschuss beantragt daher die Genehmigung der obigen Ansätze, und zwar im Erfordernis:

im Ordinarium	389.635 fl.
„ Extraordinarium	1.660 „
zusammen	391.295 fl.
in der Bedeckung	400 „

Titel 5.

Finanzwache.

Für die Finanzwache wird das Erfordernis mit 5,839.300 fl., d. i. gegen das Vorjahr um 525.790 fl. höher beantragt. Diese Erhöhung findet ihre Rechtfertigung in den Personalvermehrungen behufs Durchführung der Brantwein- und Zuckersteuergesetze. Der Münzverlust ist im Extraordinarium mit 12.700 fl. berechnet.

Bei der ordentlichen Bedeckung stellt sich ein Minus mit 168.960 fl. heraus, welches durch den Wegfall der Rückvergütungen, die nach dem früheren Zuckersteuergesetze für die Thätigkeit der Zuckerfabriksinspectoren dem Staatsschatze zukamen, und die in den drei letzten Campagnen (1885/86, 1886/87 und 1887/88) 178.313 fl. 22 kr., respective 168.801 fl. 69 kr., respective 171.944 fl. 89 kr., somit durchschnittlich 173.019 fl. 90 kr. betrugen, begründet war.

Der Budgetausschuss beantragt daher in Titel 5 einzustellen, und zwar im Erfordernisse:

im Ordinarium	5,826.600 fl.
im Extraordinarium	12.700 „
Summe	5,839.300 fl.
in der Bedeckung im ganzen	131.465 „

und zwar im Ordinarium 131.400 fl., im Extraordinarium, Münzgewinn, 65 fl.

Hiebei wird beantragt: die sub Nr. 5059 eingelangte Petition der gesammten österreichischen Finanzwachmannschaft um Aufhebung der Tageslöhnung, Verbesserung der Emolumente und Einführung des allgemeinen Pensionsnormales wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten.

Titel 6.

Steuerämter.

Für die Steuerämter werden im Erfordernisse 4,086.090 fl., d. i. gegen das Vorjahr ein Plus von 30.790 fl. präliminirt. Letzteres ist größtentheils durch die Vermehrung von Steuerämtern in Galizien und von Steuerbeamten in Niederösterreich begründet. Das Extraordinarium per 19.700 fl. setzt sich zur Hälfte aus dem Erfordernisse für Anschaffung von Kassen und sonstigen Einrichtungen für die neuen

Steuerämter, zur anderen Hälfte aus jenem für höhere Bezüge ad personam zusammen. Zwei Posten von 390 fl. und 1200 fl. (letztere mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891) betreffen Neubauten und Kaufschillinge.

In der Bedeckung werden Strafgelder, Miet- und Pachtzinse, sowie Ersätze um 400 fl. höher präliminirt.

Der Budgetausschuss beantragt daher in Titel 6 einzustellen, und zwar im Erfordernis:

im Ordinarium	4,064.800 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis 31. März 1890	20.090 „
„ „ „ „ „ „ „ „ 1891	1.200 „
Summa	4,086.090 fl.
in der Bedeckung	7.700 „

Titel 7.

Finanzprocuraturen.

Für die Finanzprocuraturen werden 365.228 fl., d. i. gegen das Vorjahr um 6235 fl. mehr beantragt. Hievon entfällt im Ordinarium ein Plus von 4000 fl. auf die Verminderung des Intercalarabstriches, dagegen im Extraordinarium ein Plus von 2235 fl. als Tangente für die Adaptirung des Regierungsgebäudes in Innsbruck, giltig bis 31. März 1891.

In der Bedeckung wird trotz einer Detailänderung der zwei Posten im ganzen keine Änderung beantragt.

Der Budgetausschuss stellt daher conform mit der Regierungsvorlage den Antrag auf Einstellung in Titel 7, und zwar im Erfordernisse:

im Ordinarium	362.683 fl.
„ Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis 31. März 1890	310 „
„ „ „ „ „ „ „ „ 1891	2.235 „
Summe	365.228 fl.
in der Bedeckung	20.000 „

Titel 8.

Zollverwaltung.

Bei der Zollverwaltung wird das Erfordernis mit 1,534.100 fl., das heißt gegen das Vorjahr um 11.640 fl. höher präliminirt. Dieses Mehrerfordernis wird durch Personalvermehrungen und Erhöhung von 36 Adjuten begründet. Das Extraordinarium per 21.730 fl. bezieht sich auf einen 25procentigen Münzverlust, jenes per 6070 fl. auf Zulagen ad personam.

In der ordentlichen Bedeckung werden Miet- und Pachtzinse um 90 fl. höher veranschlagt.

Auch hier wird daher conform mit der Regierungsvorlage beantragt, in Titel 8 einzustellen:

im Erfordernisse, und zwar:	
im Ordinarium	1,506.300 fl.
im Extraordinarium	27.800 „
Summe	1,534.100 fl.
in der Bedeckung im ganzen	1,431.640 „

und zwar im Ordinarium 1,431.500 fl., im Extraordinarium (Münzgewinn) 140 fl.

Titel 9.

Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.

Die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters wird im Erfordernisse gleichwie im Vorjahre mit 847.980 fl. präliminirt. Hiebei erscheint jedoch im Extraordinarium eine Summe von 50.000 fl. für die Umrechnung des Flächenmaßes in das metrische System aufgenommen, für welchen Zweck in den letzten zwei Jahren aus Anlass größerer Auslagen für Neubauten weniger verwendet wurde. Die Auslage von 8490 fl. bildet wiederum eine Tangente zum Baue des Regierungsgebäudes in Innsbruck.

Die Bedeckung bleibt in der unveränderten Höhe von 190.000 fl.

Der Budgetausschuss beantragt demnach in Titel 9 einzustellen, und zwar im Erfordernis:

im Ordinarium	789.490 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis 31. März 1890	50.000 „
„ „ „ „ „ „ „ „ 1891	8.490 „
Summe	847.980 fl.
in der Bedeckung	190.000 „

Demzufolge wäre in den Staatsvoranschlag des Finanzministeriums, A. Eigentlicher Finanzaufwand, Capitel 10, Finanzverwaltung, Titel 1 — 9, zum Finanzgesetze pro 1889 einzustellen:

Capitel	Titel	Erfordernis	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
10		Finanzverwaltung				
	1	Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	1,027.700	12.800	50.000	1,090.500
	2	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,666.830	3.830	. . . . .	2,670.660
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1,103.420	1.320	. . . . .	1,104.740
		Neubauten und Adaptirungen	. . . . .	. . . . .	1.843	1.843
	4	Staatscentralkasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandeskassen, Landeszahlämter	389.635	1.660	. . . . .	391.295
	5	Finanzwache (hierunter 50.800 fl. in Gold)	5,826.600	. . . . .	. . . . .	5,826.600
		Münzverlust bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	12.700	. . . . .	12.700
	6	Steuerämter	4,064.800	19.700	. . . . .	4,084.500
		Neubauten	. . . . .	390	1.200	1.590
	7	Finanzprocuraturen	362.683	310	. . . . .	362.993
		Neubauten und Adaptirungen	. . . . .	. . . . .	2.235	2.235
	8	Zollverwaltung (hierunter 86.920 fl. in Gold)	1,506.300	6.070	. . . . .	1,512.370
		Münzverlust bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	21.730	. . . . .	21.730
	9	Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	789.490	50.000	. . . . .	839.490
		Neubauten und Adaptirungen	. . . . .	. . . . .	8.490	8.490
		Summe	17,737.458	130.510	63.768	17,931.736

Capitel	Titel	Bedeckung	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österreichischen Währung		
	1	Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4	Länderkassen	400	. . . . .	400
	5	Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	131.400	. . . . .	131.400
		Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	. . . . .	65	65
	6	Steuerämter	7.700	. . . . .	7.700
	7	Fianaanzprocuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8	Zollverwaltung (hierunter 560 fl. in Gold)	1,431.500	. . . . .	1,431.500
		Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio) rund	. . . . .	140	140
	9	Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	. . . . .	190.000
		Summe	1,796.000	205	1,796.205

Wien, 23. November 1888.

Biliński,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

Erfordernis: Capitel 11, Titel 1 bis 6; — Bedeckung: Capitel 11, Titel 1 bis 6.

Erfordernis.

Der Voranschlag dieses Capitels für das Jahr 1889 enthält einen Anspruch

im Ordinarium von	1,215.565 fl.	
im Extraordinarium von		1,325.533 fl.
Gegenüber der finanzgesetzlichen Bewilligung des Jahres 1888		
im Ordinarium per	1,215.565 fl.	
„ Extraordinarium per		1,193.433 „
ergibt sich im Ordinarium keine Veränderung,		
im Extraordinarium ein Mehr von		132.100 fl.

Dieser Mehranspruch stellt sich bei folgenden Titeln heraus:

Titel 1. „Münzverlust."

In der Rubrik „Calo und Prägekosten", bei den zum Einschmelzen abgegebenen Gold- und Silbermünzen, dann bei den Prägekosten von Hüttensilber ergibt sich nach dem Durchschnitte des Erfolges im Triennium 1885 bis 1887 ein Minus von 1000 fl.

Dagegen ist das 25procentige Agio von unserer in effectivem Golde zu leistenden Quote der gemeinsamen Ausgaben höher um 121.000 fl. aus dem Grunde, weil der Durchschnitt des diesfälligen Erfolges der Jahre 1885 bis 1887 um 486.288 fl. gestiegen ist.

Die Höhe des Goldcurses ist mit dem Vorjahre gleich präliminirt, da der bereits im Frühjahre von den Delegationen beschlossene gemeinsame Voranschlag hinsichtlich der Zolleinnahmen auf dem in den damaligen Verhältnissen begründeten Agio von 25 Procent beruht und es nicht angezeigt ist, in den verschiedenen Theilen des Budgets ein im Procentsatze differirendes Goldagio in Anschlag zu bringen.

Titel 2. „Ersätze an Parteien."

Auf Grund der Rechnungsabschlüsse beziffert sich die Ausgabe pro 1885 mit 16.499 fl. 09 kr.
„ 1886 „ 12.471 „ 52 „
„ 1887 „ 6.647 „ 60½ „
zusammen mit . . . . . 35.618 fl. 21½ kr.
oder im Durchschnitte . . . . . 11.872 fl. 73 kr.

Der Antrag der Regierung per 10.000 fl., obgleich etwas geringer als die obige Durchschnittsziffer, wäre mit Rücksicht auf die Variabilität dieses Ausgabentitels zu genehmigen.

Titel 3. „Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten."

Die veranschlagten 33.333 fl. sind die sechste Rate des mit dem Gesetze vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68 bewilligten, in zehn Jahresraten zahlbaren Gesammtbetrages per 333.333 fl.

Titel 4. „Militär-Taxfond."

Die eingestellte Summe von 1,171.465 fl. ist gesetzlich begründet, nachdem dieselbe gemäß dem zufolge der Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, und vom 16. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 19, bestimmten und nach der Volkszählung vom 31. December 1880 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder festgesetzten Rekrutencontingente von 468.500 Mann ermittelt wurde.

Titel 5. „Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze."

Der Präliminaransatz der Regierung per 138.000 fl. betrifft die Kosten für den noch auszuprägenden Rest per 300.000 fl., der mit dem Gesetze vom 10. März 1885, R. G. Bl. Nr. 92 zur Ausprägung bewilligten Kupferscheidemünzen in dem auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Quotenbetrage von 1,400.000 fl.

Dieser Ansatz ist gegen das Jahr 1888 höher um 68.000 fl., weil um 100.000 fl. mehr an Kupfermünzen als im Jahre 1888 zur Ausprägung gelangen sollen und überdies die Kupferpreise gestiegen sind.

Titel 6. „Verschiedene Ausgaben."

Die beanspruchten Summen im Gesammtbetrage von 34.300 fl. wären in den Staatsvoranschlag einzustellen, da es sich hier größtentheils um stiftungsmäßig gebürende Leistungen handelt.

Bedeckung.

In dem Voranschlage des Jahres 1889 erscheinen:
in dem Ordinarium . . . . . 1,598.500 fl.
im Extraordinarium . . . . . 1,082.217 fl.
als Bedeckung eingestellt.

Im Vergleiche mit den Positionen des Jahres 1888 per 1,527.900 „ 981.755 „
somit mehr um . . . . . 70.600 fl. 100.462 fl.
welcher Unterschied sich im Ordinarium auf die Titel: „Regiekostenbeiträge aus Fonden", „Militärtaxe" und „Verschiedene Zuflüsse;" im Extraordinarium auf die Titel: „Einnahmen durch die Beausgabung von Kupferscheidemünze" und „Verschiedene Zuflüsse" sammt „Münzgewinn" bezieht.

Was die einzelnen Titel anbelangt wäre Folgendes zu bemerken:

Titel 1. „Regiekostenbeiträge aus Fonden."

Bei denselben wird eine größere Einnahme per 400 fl. gewärtiget, weil einige Beiträge von niederösterreichischen Fonden höher entfallen.

Es wäre die eingestellte Ziffer per 97.400 fl. zu genehmigen.

Titel 2. Rückzuzahlende Activforderungen des Staates."

Auf Grund der Vorschreibungen bei den Finanzbehörden sind die Vorschussersätze sammt Zinsen pro

1889 mit . . . . . 347.300 fl.
gegen das Jahr 1888 per . . . . . 496.200 „

niedriger um . . . . . 148.900 fl.

präliminirt worden, welche Differenz sich hauptsächlich aus der im Jahre 1888 beendeten Rückzahlung von Vorschüssen in mehreren Kronländern erklärt.

Es wäre der Regierungsantrag in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Titel 3. „Militärtaxen."

Die Regierung beantragt eine gegen das Vorjahr um 70.000 fl. höhere Einnahme. Der Budgetausschuss hat sich dieser Ansicht nicht anschließen können, weil die Bestimmungen der neuen Wehrgesetzvorlage eine höhere als die im Vorjahre präliminirte Ziffer nicht wahrscheinlich erscheinen lassen.

Titel 4. „Einnahmen durch Beausgabung von Kupferscheidemünze."

Gegen die Präliminirung des Restbetrages von 300.000 fl. wäre kein Anstand zu erheben, wie dies beim Erfordernis besprochen wurde.

Titel 5. „Verschiedene Zuflüsse."

Der bei den ordentlichen Einnahmen von der Regierung veranschlagte Betrag per 31.100 fl., um 200 fl. mehr als pro 1888, beruht auf dem Durchschnitte des Erfolges der Jahre 1885 bis 1887.

Die außerordentliche Einnahme inclusive des Münzgewinnes erscheint gegen das Jahr 1888 günstiger um 149.417 fl.

Hievon entfallen auf die Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Wertpapieren und von schwebenden Vorschüssen, beziehungsweise von angelegten Staatsgeldern . . . . . 95.000 fl.
und auf den Münzgewinn . . . . . 3.400 „

Ferner ist als Einnahme aus der Veräußerung von den im Vermögen der Staatscentralkasse befindlichen, aus Caducitäten herrührenden Effecten der Betrag von . . . . . 51.517 fl.
eingestellt worden, mit welch letzterer Post es folgendes Bewandtnis hat:

Zum Zwecke der Begleichung des Kaufschillings sammt Adaptirungskosten für das Amtsgebäude des Ministeriums für Cultus und Unterricht, wurde aus der Rosalia Czech'schen und der Windhag'schen Stiftung die Summe von . . . . . 347.696 fl. 91 kr.
entnommen, wovon . . . . . 325.000 „ — „

in 26 Raten zu tilgen waren.

Der Rest von . . . . . 22.696 fl. 91 kr.
sammt 5 Procent Zinsen sollte nach der Absicht des Unterrichtsministeriums erst nach vollständiger Tilgung der Schuld von 325.000 fl. rückerstattet werden.

Im Interesse der Vermeidung des weiteren Anwachsens von Zinsen findet es die Regierung jedoch zweckmäßig, im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde, diese sammt Zinsen bis jetzt auf 51.517 fl. angewachsene Schuld im künftigen Jahre rückzuzahlen.

Da nun die den beiden Stiftungen zurückfließenden Summen in Staatspapieren anzulegen sind, so wurde zur Ersparung von Courtagegebüren und sonstigen Spesen vereinbart, den beiden Stiftungen Staatspapiere in entsprechendem Curswerte aus den bei der Staatscentralkasse befindlichen Caducitätswerten zu überlassen.

Behufs rechnungsmäßiger Durchführung dieser Transaction wird der bezügliche Betrag per 51.517 fl., welcher im Voranschlage der „Centralleitung" des Ministeriums für Cultus und Unterricht als Erfordernis erscheint, bei der „allgemeinen Cassenverwaltung" unter der Rubrik „Einnahmen aus der Veräußerung von den im Vermögen der Staatscentralkasse befindlichen Effecten" in Einnahme gestellt.

Gegen diesen Vorgang wäre im Interesse des hieraus für das Ärar und die Stiftungen erwachsenden Vortheiles nichts einzuwenden und daher dieser Betrag per 51.517 fl., beziehungsweise die Gesammtsumme von 434.917 fl., als außerordentliche verschiedene Zuflüsse in den Staatsvoranschlag pro 1889 einzubeziehen.

Der Budgetausschuss stellt mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen den Antrag, in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen:

Capitel	Titel	Erforderniss	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
11	1	Münzverlust	.	1,154.000	1,154.000
	2	Ersätze an Parteien	10.000	.	10.000
	3	Vorschussweise Beitragsleistung zur Regulirung des Drauflusses in Kärnten (sechste Rate) . . .	.	33.333	33.333
	4	Militär-Taxfond	1,171.465	.	1,171.465
	5	Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . .	.	138.000	138.000
	6	Verschiedene Auslagen	34.100	200	34.300
		Summe	1,215.565	1,325.533	2,541.098
		Bedeckung	Einnahmen		
11	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	97.400	.	97.400
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates einschließlich der Zinsen	.	347.300	347.300
	3	Militärtaxe	1,400.000	.	1,400.000
	4	Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	.	300.000	300.000
	5	Verschiedene Zuflüsse	31.100	429.517	460.617
		Münzgewinn (rund)	.	5.400	5.400
		Summe	1,528.500	1,082.217	2.610.717

Wien, 14. November 1888.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 12—18. — Erfordernis: Capitel 12, Titel 1—4.)

A. Bedeckung.

Für das Jahr 1889 wird von der k. k. Regierung im Staatsvoranschlage unter Capitel 12—18 als Bedeckung durch die directen Steuern der Betrag von . . . . . 103,316.000 fl. präliminirt, der die im Vorjahre beantragte und festgesetzte Summe von 100,935.000 fl. um 2,381.000 fl. übersteigt.

Der Nettoerfolg im Jahre 1887 betrug nach dem Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt 105,241.698 fl. 76 kr. und nach Abrechnung der hierunter für die Jahre 1884 bis 1886 begriffenen Einkommensteuer der Staatseisenbahnen per 2,296.340 fl. verbleiben als wirklicher Nettoerfolg des Jahres 1887 102.945.358 fl. 76 kr. Der Voranschlag pro 1889 überholt diese Ziffer um 370.642 fl. Wird jedoch der bisher vorliegende partielle Erfolg des Jahres 1888 in Berücksichtigung gezogen, der gegen die gleiche Periode des Vorjahres einen größeren Reinertrag von 910.529 fl. aufweist, so ist die von der Regierung vorgeschlagene Ziffer als wohlbegründet zu erklären.

Wenn die Gesammtnettoeinnahme im Jahre 1887 mit jener der Vorjahre in Vergleich gebracht wird, so ergeben sich nachfolgende Daten:

Im Jahre	Präliminare	Gesammtnettotinnahme	daher gegen 1878 mehr um		Anmerkung
	Gulden			Procent	
1878	90,000.000	92,333.010	. . . . .	. . .	Laut der Centralrechnungsabschlüsse des Obersten Rechnungshofes.
1879	91,080.000	89,924.087	3,602.127	3·5	
1880	91,210.000	95,032.886	4,946.728	4·9	
1881	91,550.000	93,132.464	6,112.655	6·2	
1882	92,970.000	94,997.692	7,424.851	7·6	
1883	92,905.000	97,816.848	10,244.007	10·8	
1884	96,092.000	99,129.044	12,109.235	13·0	
1885	96,945.000	100,294.971	10,208.813	10·7	
1886	99,052.000	101,639.572	15,317.612	17·0	
1887	99,068.000	105,241.699	12,908.689	14·0	
1888	100,935.000	. . . . .	. . . . .	. . .	
1889	103,316.000	. . . . .	. . . . .	. . .	

Hieraus ergibt sich, dass der Gesammtnettoerfolg im Jahre 1887 um 6,173.699 fl. (das ist um 6·2 Procent) und im Jahre 1886 um 2,587.572 fl. (das ist um 2·6 Procent) größer, als der präliminirte Betrag war.

Der Voranschlag pro 1888 blieb hinter dem factischen Erfolge des vorangehenden Verwaltungsjahres 1887 um 4,306.699 fl. oder 4·9 Procent zurück und der Voranschlag pro 1889 ist um 1,925.699 fl. oder 1·8 Procent geringer als der Erfolg des letzten Jahres 1887.

Wenn die einzelnen Steuergattungen in Betracht gezogen werden, so ergibt ein Vergleich des Voranschlages für das Jahr 1887 mit dem wirklichen Erfolge desselben Jahres nachstehende Resultate:

Postnummer	Steuergattung	Voranschlagssumme für das Jahr 1887	Nettoerfolg im Jahre 1887 nach den Central-Rechnungsabschlüssen des Obersten Rechnungshofes	Somit gegenüber der Voranschlagssumme **mehr** um	Im Jahre 1886 war der Erfolg gegen die Voranschlagssumme **größer** um
		Gulden			
1	Grundsteuer	34,461.000	35,136.768	675.768	322.585
2	Gebäudesteuer, und zwar:				
	a) Hauszinssteuer	22,100.000	23,206.449	1,106.449	903.527
	b) Hausclassensteuer	5,315.000	5,444.710	129.710	135.397
	Summe der Gebäudesteuer	27,415.000	28,651.159	1,236,159	1,038.924
3	Fünfprocentige Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude	1,510.000	1,637.632	127.632	129.427
4	Erwerbsteuer	10 500.000	10,984.135	484.135	524.558
5	Einkommensteuer sammt jener von Zinsen der Fondsobligationen	24,305.000	27,626.638	3,321.638	262.057
6	Steuerexecutionsgebüren	572.000	814.720	242.720	252.722
7	Verzugszinsen	305.000	390.647	85.647	57.299
	Im ganzen	99,068.000	105,241.699	6,173.699 oder 6·2 %	2,587.572 oder 2·6 %

Stellt man einen Vergleich der Präliminare für die Jahre 1880 bis 1887 mit dem thatsächlichen Erfolge an, so stellt sich heraus, dass der Erfolg günstiger war:

im Jahre 1880 um . . . . . 3,822.886 fl.
„ „ 1881 „ . . . . . 1,582.464 „
„ „ 1882 „ . . . . . 2,027.692 „
„ „ 1883 „ . . . . . 4,911.848 „
„ „ 1884 „ . . . . . 3,037.044 „
„ „ 1885 „ . . . . . 3,349.971 „
„ „ 1886 „ . . . . . 2,587.572 „
„ „ 1887 „ . . . . . 6,173.699 „

In allen diesen Jahren wurde der Voranschlag durch den Erfolg namhaft überholt, und zwar rücksichtlich aller Steuergattungen mit Ausnahme der Grundsteuer in den Jahren 1881 und 1882, wo für die Berechnung die sichere Grundlage fehlte, sodann der Grundsteuer im Jahre 1884 und der Verzugszinsen in den Jahren 1880 bis 1883.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Bewegung der directen Steuern in den Jahren 1878 bis einschließlich 1887.

Übersicht

des

Präliminares und des Nettoerfolges an den einzelnen directen Steuern in den Jahren 1878 bis 1887.

Im Jahre	Grundsteuer		Gebäudesteuer		5procentige Steuer von zeitlich steuerfreien Gebäuden		Erwerb-
	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt
			1) *16,800.000*	*16,738.669*			
			2) *2,700.000*	*6,923.188*			
1878	36,900.000	37,359.824	*23,500.000*	*23,661.857*	vereint mit der Einkommensteuer		9,000.000
			1) *16,900.000*	*16,477.947*			
			2) *6,750.000*	*6,775.900*			
1879	36,900.000	36.247.823	*23,650.000*	*23,253.747*	1,300.000	1,120.716	9,050.000
			1) *16,900.000*	*17,109.602*			
			2) *6,800.000*	*6,969.531*			
1880	36,500.000	36,830.199	*23,700.000*	*24,079.133*	1,200.000	1,232.296	9,150.000
			1) *17,000.000*	*17,406.599*			
			2) *6,800.000*	*7,080.559*			
1881	35,500.000	33,584.029	*23,800.000*	*24,487.158*	1,200.000	1,306.814	9,150.000
			1) *17,300.000*	*19,626.402*			
			2) *6,900.000*	*5,504.178*			
1882	35,000.000	33,005.359	*24,200.000*	*25,130.580*	1,220.000	1,354.805	9,450.000
			1) *19,812.000*	*20,391.101*			
			2) *5,393.000*	*5,585.234*			
1883	33,000.000	33,279.294	*25,205.000*	*25,976.335*	1,300.000	1,422.360	9,500.000
			1) *20,350.000*	*21,090.687*			
			2) *5,400.000*	*5,385.799*			
1884	33,645.000	33,551.471	*25,750.000*	*26,476.486*	1,367.000	1,457.076	10,000.000
			1) *21,205.000*	*21,680.415*			
			2) *5,287.000*	*5,361.668*			
1885	33,650.000	34,039.773	*26,392.000*	*27,042.083*	1,412.000	1,518.770	10,100.000
			1) *21,669.000*	*22,572.527*			
			2) *5,331.000*	*5,466.397*			
1886	34,350.000	34,672.585	*27,000.000*	*28,038.924*	1,457.000	1,586.427	10,360.000
			1) *22,100.000*	*23,206.449*			
			2) *5,315.000*	*5,444.710*			
1887	34,461.000	35,136.768	*27,415.000*	*28,651.159*	1,510.000	1,637.632	10,500.000

Anmerkung. Der Erfolg im Jahre 1878 bis 1887 gründet sich auf die Centralrechnungsabschlüsse des Obersten

1) *Hauszinssteuer.* 2) *Hausclassensteuer.*

steuer	Einkommensteuer		Steuerexecutionsgebüren		Verzugszinsen		Im ganzen	
Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg	Präliminirt	Erfolg
9,471.464	20,000.000	20,969.861	210.000	411.010	390.000	458.994	90,000.000	92,333.010
9,029.651	19,500.000	19,487.615	263.000	437.355	417.000	347.080	91,080.000	89,924.087
9,619.838	19,800.000	22,303.950	410.000	542.842	450.000	424.628	91,210.000	95,032.886
9,886.349	21,000.000	22,959.926	480.000	522.895	420.000	385.293	91,550.000	93,132.464
10,113.750	22,200.000	24,459.691	500.000	568.181	400.000	365,326	92,970.000	94,997.692
10,375.925	23,000.000	25,758.118	500.000	678.624	400.000	326.192	92,905.000	97,816.848
10,594.026	24,500.000	25,968.972	500.000	747.437	330.000	333.576	96,092.000	99,129.044
10,687.373	24,530.000	25,821.811	546.000	843.229	315.000	341.932	96,945.000	100,294.971
10,884.558	25,000.000	25,262.057	575.000	827.722	310.000	367.299	99,052.000	101,639.572
10,984.135	24,305.000	27,626.638	572.000	814.720	305.000	390.647	99,068.000	105,241.699

Rechnungshofes.

Für das Budgetjahr 1888 liegt bloß vor der von der Wiener Abendpost am 24. October 1888 (Nr. 246) veröffentlichte Bericht über den Reinertrag der directen Steuern in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende September 1888.

Steuergattung	Erfolg in der Zeitperiode vom 1. Jänner bis Ende September 1888	Erfolg in der gleichen Periode des Vorjahres *)	Daher gegen das Vorjahr	
			mehr	weniger
	Gulden			
Grundsteuer	23,080.042	22,886.019	194.023	. . . .
Gebäudesteuer	21,330.385	20,924.180	406.205	. . . .
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,276.426	1,217.150	59.276	. . . .
Erwerbsteuer	9,367.995	9,273.994	94.001	. . . .
Einkommensteuer	17,721.639	17,586.513	135.126	. . . .
Steuerexecutionsgebüren	541.007	515.675	25.332	. . . .
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	276.309	279.743	. . . .	3.434
Summe .	73,593.803	*) 72,683.274	910.529	. . . .

*) Nach Eliminirung der eingezahlten Steuern der k. k. Staasbahnen pro 1884—1886 per 2,296.340 fl.

1. Grundsteuer.

Für das Jahr 1889 veranschlagt die Regierung den Ertrag der Grundsteuer mit 35,190.000 fl., mithin gegen die pro 1888 eingestellten 34,808.000 fl. um 382.000 fl. höher und um 53.232 fl. höher, als der Nettoerfolg des Jahres 1887 per 35,136.768 fl.

Für das Jahr 1888 beläuft sich die sämmtliche vorgeschriebene Grundsteuer auf 36,060.111 fl. Mit Hinzurechnung des gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 7. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 49, im Jahre 1889 zur Vorschreibung gelangenden siebenten Zehntels der restlichen Steuererhöhung per 333.325 fl. ergibt sich für das Jahr 1889 eine zu gewärtigende Gesammtsteuervorschreibung von 36,393.436 fl.

Von der im Verhältnisse zur Gesammtvorschreibung nach Abschlag der gewöhnlichen Nachlässe und der Abschreibungen für zeitlich steuerfreie Grundstücke zu gewärtigenden Einzahlung im Jahre 1888 per 35,811.141 fl. oder in abgerundeten Beträgen von . . . . . 35,800.000 fl.
bringt die Regierung mit Rücksicht auf das Inslebentreten des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. 81, wodurch die Grundlagen für die Gewährung von Grundsteuerabschreibungen wegen Elementarschäden wesentlich erweitert wurde, beziehungsweise nach vorgenommener Ausgleichung bei den einzelnen Ländern . . . . . 610.000 „
in Abzug, wonach sich für das Jahr 1889 ein Betrag von . . . . . 35,190.000 fl. ergibt.

Mit Rücksicht auf diese obwaltenden Verhältnisse und die Einzahlungen des Jahres 1888 für die ersten neun Monate, die gegen die gleiche Periode des Vorjahres ein Mehrerträgnis von 194.023 fl. bieten, stellt somit der Budgetausschuss den Antrag, es sei an Grundsteuer für das Jahr 1889 die Summe von 35,190.000 fl. einzustellen.

2. Gebäudesteuer.

Für das Jahr 1889 wird der wahrscheinliche Ertrag der Gebäudesteuer mit 29,436.000 fl. veranschlagt, mithin gegen die pro 1888 eingestellten 28,345.000 fl. um 1,091.000 fl. höher und um 784.841 fl. höher als der wirkliche Erfolg des letzten abgeschlossenen Budgetjahres 1887.

Im Jahre 1887 wurden an Gebäudesteuer präliminirt 27,415.000 fl. Der Nettoerfolg in demselben Jahre betrug 28,651.159 fl. Das Erträgnis überstieg daher um 1,236.159 fl. die Ziffer des Voranschlages. Im Jahre 1886 wurde das Präliminare durch den wirklichen Erfolg um 1,038.924 fl. überholt.

Der thatsächliche Erfolg der ersten neun Monate des Jahres 1888 gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres weist ein Mehrerträgnis von 406.205 fl. auf, das sich durch den Zuwachs neuer Steuerobjecte und die Steigerung der Mietzinse erklärt.

Die von der Regierung vorgeschlagene Ziffer erscheint durch diese Verhältnisse als gerechtfertigt.

a) Hauszinssteuer.

An Hauszinssteuer werden in den Voranschlag für das Jahr 1889 eingestellt 24,018.000 fl., also um 988.000 fl. mehr als im verflossenen Jahre (23,030.000 fl.).

Die Bemessung beläuft sich für das Jahr 1888 auf 24,632.840 fl., worin der Mehrbetrag pro 1889, der sich infolge der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, in Tirol und Vorarlberg und in Triest ergeben wird, bereits eingerechnet ist.

Die Nettoeinnahme an dieser Steuer beläuft sich im Jahre 1887 auf 23,206.449 fl. und übersteigt die im Jahre 1886 erzielte Ziffer um 633.922 fl.

Im Jahre 1889 treten 5729 bisher steuerfreie Gebäude in die Steuerpflicht (gegen 1888 um 761 Gebäude weniger).

Mit Rücksicht auf das Bemessungsergebnis, die Erlöschung der Steuerfreiheit zahlreicher Gebäude, sowie die gesetzlich in Tirol und Vorarlberg, dann in Triest eintretenden Mehreinnahmen und den überhaupt in Zunahme begriffenen Nettoerfolg erscheint daher der für das Jahr 1889 aus der Hauszinssteuer erwartete Ertrag von 24,018.000 fl. als wohlmotivirt.

Die Steigerung der Nettoeinnahmen aus der Hauszinssteuer betrug:

im Jahre	1881	gegenüber dem	Jahre	1880	.	.	.	.	.	.	296.997 fl.
„ „	1882	„	„	„	1881	.	.	.	.	.	2,219.803 „
„ „	1883	„	„	„	1882	.	.	.	.	.	764.699 „
„ „	1884	„	„	„	1883	.	.	.	.	.	699.586 „
„ „	1885	„	„	„	1884	.	.	.	.	.	589.728 „
„ „	1886	„	„	„	1885	.	.	.	.	.	892.112 „
„ „	1887	„	„	„	1886	.	.	.	.	.	633.922 „

b) Hausclassensteuer.

Für das Jahr 1889 werden an Hausclassensteuer präliminirt 5,418.000 fl., daher gegenüber der Summe des Vorjahres (5,315.000 fl.) mehr um 103.000 fl.

Die Vorschreibung an dieser Steuer beträgt für das Jahr 1888 einschließlich des Zuwachses pro 1889, der infolge der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 in Salzburg, Tirol und Vorarlberg und Dalmatien eintritt, 5,505.329 fl. Der Nettoertrag im Jahre 1887 belief sich auf 5,444.710 fl.

Hiedurch erscheint die von der Regierung vorgeschlagene Ziffer gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss beantragt demnach für das Jahr 1889 die von der k. k. Regierung präliminirten Beträge, und zwar:

a) an Hauszinssteuer	24,018.000 fl.
b) an Hausclassensteuer	5,418.000 „
zusammen an Gebäudesteuer . .	29,436.000 fl.

einzustellen.

Ausweis

über die Brutto-Mietzinse in den Jahren 1880 bis 1887.

Postnummer	Länder	Jahr	Richtig gestellter Bruttomietzins in Gulden
1	Nieder-Österreich	1880	71,249.138
		1881	71,393.310
		1882	72,197.083
		1883	74,387.809
		1884	76,939.743
		1885	80,242.529
		1886	83,073.270
		1887	85,255.286
2	Ober-Österreich	1880	2,953.463
		1881	3,052.206
		1882	3,256.240
		1883	3,267.112
		1884	3,340.828
		1885	3,416.358
		1886	3,512.479
		1887	3,600.876
3	Salzburg	1880	1,086.929
		1881	1,099.968
		1882	1,093.330
		1883	1,113.412
		1884	1,141.994
		1885	1,152.051
		1886	1,162.622
4	Tirol und Vorarlberg	1880	. . . . .
		1881	. . . . .
		1882	3,505.373
		1883	3,471.125
		1884	3,624.757
		1885	3,643.483
		1886	3,625.926
		1887	3,982.543
5	Steiermark	1880	6,376.953
		1881	6,463.476
		1882	6,485.393
		1883	6,559.739
		1884	6,701.554
		1885	6,882.411
		1886	7,130.926
		1887	7,312.273
6	Kärnten	1880	876.933
		1881	903.289
		1882	910.099
		1883	946.719
		1884	991.984
		1885	1,038.645
		1886	1,113.763
		1887	1,151.125
7	Krain	1880	1,003.004
		1881	1,019.172
		1882	1,028.360
		1883	1,041.968
		1884	1,065.106
		1885	1,077.372
		1886	1,111.911
8	Küstenland	1080	1,005.643
		1881	1,479.688
		1882	9,120.657
		1883	9,229.837
		1884	9,325.266
		1885	9,436.697
		1886	9,461.759

Postnummer	Länder	Jahr	Richtig gestellter Bruttomietzins in Gulden
9	**Dalmatien**	1880	931.464
		1881	1,056.482
		1882	979.161
		1883	971.598
		1884	979.380
		1885	988.424
		1886	1,096.748
10	**Böhmen**	1880	27,515.149
		1881	28,049.248
		1882	28,444.686
		1883	29,510.817
		1884	32,482.746
		1885	32,518.050
		1886	33,843.116
		1887	34,827.819
11	**Mähren**	1880	7,844.323
		1881	8,062.655
		1882	8,050.918
		1883	8,273.348
		1884	8,979.956
		1885	9,092.365
		1886	9,428.975
		1887	9,769.125
12	**Schlesien**	1880	1,954.742
		1881	1,983.873
		1882	2,011.745
		1883	2,060.216
		1884	2,100.983
		1885	2,160.846
		1886	2,213.645
13	**Galizien**	1880	10,042.353
		1881	10,215.619
		1882	10,111.258
		1883	10,252.949
		1884	10,493.134
		1885	10,711.252
		1886	10,952.328
		1887	11,283.085
14	**Bukowina**	1880	1,192.891
		1881	1,240.861
		1882	1,230.861
		1883	1,259.554
		1884	1,295.241
		1885	1,322.008
		1886	1,375.385
	Zusammen.	1880	134.032.985
		1881	136,019.847
		1882	148,425.164
		1883	152,346.203
		1884	159,462.672
		1885	163,682.476
		1886	169,102.853

Ausweis

über den in den Jahren 1872, dann 1882 bis 1887 im Durchschnitte auf Ein Haus entfallenden Bruttomietzins in den Städten und Orten, für welche die Hauszinssteuer mit 26⅔ Procent vom Nettozinse festgesetzt ist.

Post-Nr.	Namen der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit 26⅔ Procent vom Nettopreise festgesetzt ist	Steuerjahr	Gesammtzahl der Häuser nach Ausscheidung der permanent steuerfreien	Jährlicher Bruttomietzins nach der amtlichen Richtigstellung	Im Durchschnitte auf Ein Haus entfallen		
				fl.	fl.	kr.	
1	a) Wien sammt Vorstädte	1872	10.455	39,863.252	3.812	84	
		1882	12.048	54,473.349	4.521	36	
		1883	12.104	55,762.580	4.607	62	
		1884	12.238	57,444.584	4.693	95	
		1885	12.501	59,418.478	4.753	10	
		1886	12.403	61,002.504	4.918	37	
		1887	12.709	62,073.069	4.884	18	
	b) Ortschaften der Umgebung Wiens, und zwar: Baden, Alland und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim (vormals Rustendorf, Reindorf und Braunhirschen)	1872	5.806	5,551.629	956	19	
		1882	7.542	9,467.069	1.255	25	
		1883	7.644	9,841.314	1.287	46	
		1884	7.746	10,417.526	1.344	89	
		1885	7.890	11,649.825	1.476	53	
		1886	8.051	11,768.834	1.461	79	
		1887	8.258	12,450.220	1.507	66	
	c) Zusammen (a und b)	1872	16.261	45,414.881	2.743	67	
		1882	19.590	63,940.418	3.263	93	
		1883	19.748	65,693.894	3.326	61	
		1884	19.984	67,862.110	3.395	82	
		1885	20.391	70,468.303	3.455	85	
		1886	20.454	72,771.338	3.557	80	
		1887	20.967	74,523.289	3.554	31	
2	**Linz** sammt Vorstädten und Stadt Urfahr	1872	1.689	993.068	587	96	
		1882	1.938	1,358.708	701	09	
		1883	1.942	1,363.394	702	06	
		1884	1.936	1,383.233	714	48	
		1885	1.984	1,429.593	720	56	
		1886	2.003	1,483.987	740	88	
		1887	2.025	1,520.923	751	07	

Post-Nr.	Namen der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit 26⅔ Procent vom Nettopreise festgesetzt ist	Steuerjahr	Gesammtzahl der Häuser nach Ausscheidung der permanent steuerfreien	Jährlicher Bruttomietzins nach der ämtlichen Richtigstellung	Im Durchschnitte auf Ein Haus entfallen		
				fl.	fl.	kr.	
3	**Salzburg** sammt den Vorstädten Nonnthal, Mülln, Außern, Stein, dann die Ortschaften Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos	1872	1.012	494.213	488	35	
		1882	1.128	818.394	725	53	
		1883	1.136	827.790	728	69	
		1884	1.142	835.452	731	57	
		1885	1.129	836.646	741	05	
		1886	1.139	848.160	744	65	
		1887	1.147	853.242	743	89	
4	**Innsbruck** sammt Wilten	1872	.	.	.	.	
		1882	947	820.743	866	68	
		1883	946	804.497	850	42	
		1884	946	793.551	844	13	
		1885	949	904.094	952	68	
		1886	1.267	924.587	729	75	
		1887	1.376	1,004.749	730	20	
5	**Graz** sammt Vorstädten	1872	3.694	2,783.874	753	62	
		1882	4.123	4,148.514	1.006	20	
		1883	4.127	4,161.056	1.008	25	
		1884	4.163	4,218.704	1.013	38	
		1885	4.216	4,303.559	1.020	77	
		1886	4.234	4,445.569	1.049	97	
		1887	4.252	4,535.313	1.066	63	
6	**Klagenfurt** sammt Vorstädten	1872	747	341.692	457	42	
		1882	791	516.719	653	25	
		1883	817	522.952	640	09	
		1884	822	529.396	644	03	
		1885	823	535.225	650	33	
		1886	819	540.073	659	44	
		1887	824	544.278	660	41	
7	**Laibach** sammt Vorstädten	1872	1.071	527.869	492	87	
		1882	1.169	683.181	584	41	
		1883	1.176	692.127	588	54	
		1884	1.183	708.248	598	69	
		1885	1.190	717.660	603	08	
		1886	1.198	734.670	613	25	
		1887	1.212	763.876	630	26	

Post-Nr.	Namen der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit 26⅔ Procent vom Nettopreise festgesetzt ist	Steuerjahr	Gesammtzahl der Häuser nach Ausscheidung der permanent steuerfreien	Jährlicher Bruttomietzins nach der ämtlichen Richtigstellung	Im Durchschnitte auf Ein Jahr entfallen		
				fl.	fl.	kr.	
	Triest a) (Pomörium)	1872	2.001	1,829.779	914	43	(Aversum).
		1882	2.009	5,910.862	2.942	19	
		1883	2.009	5,899.125	2.936	35	
		1884	2.017	5,913.916	2.932	04	
		1885	2.016	5,957.533	2.955	15	
		1886	3.411	7,433.449	2.179	26	
		1887	3.442	7,473.455	2.171	25	
8	**Görz** b) sammt Stadtbezirk	1872	1.190	275.996	231	93	
		1882	1.379	423.622	307	20	
		1883	1.383	431.962	312	34	
		1884	1.431	445.327	311	20	
		1885	1.450	458.027	315	87	
		1886	1.468	466.177	317	56	
		1887	1.479	483.180	326	69	
	Summe (a und b)	1872	3.191	2,105.775	659	91	
		1882	3.388	6,334.484	1.869	68	
		1883	3.392	6,331.087	1.866	48	
		1884	3.448	6,359.243	1.844	33	
		1885	3.466	6,415.560	1.851	.	
		1886	4.879	7,899.626	1.619	11	
		1887	4.921	7,956.635	1.616	87	
9	**Zara**	1872	4.454	543.435	122	01	
		1882	1.026	310.092	302	23	
		1883	1.028	312.132	303	63	
		1884	1.032	315.695	305	91	
		1885	1.033	316.514	306	40	
		1886	1.028	335.465	326	33	
		1887	1.027	333.348	324	58	
10	**Prag** sammt Vyšehrad, dann die Badeorte Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad und Franzensbad	1872	5.327	7,848.658	1.473	37	
		1882	5.848	11,149.143	1.906	49	
		1883	5.947	11,347.899	1.908	17	
		1884	5.967	11,728.249	1.965	52	
		1885	6.541	12,360.285	1.889	66	
		1886	6.583	12,665.343	1.923	95	
		1887	6.619	12,815.863	1.936	22	

Post-Nr.	Namen der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit 26⅔ Procent vom Nettopreise festgesetzt ist	Steuerjahr	Gesammtzahl der Häuser nach Ausscheidung der permanent steuerfreien	Jährlicher Bruttomietzins nach der ämtlichen Richtigstellung	Im Durchschnitte auf Ein Jahr entfallen		
				fl.	fl.	kr.	
11	**Brünn** sammt Vorstädten, Olmütz sammt Vorburg u. Festungsgebiet	1872	2.938	2,998.067	1.020	44	
		1882	3.003	3,778.676	1.258	30	
		1883	3.017	3,879.501	1.285	88	
		1884	3.039	4,010.333	1.319	62	
		1885	3 069	4,182.700	1.362	90	
		1886	3.115	4,388.339	1.408	78	
		1887	3.147	4,532.266	1.440	19	
12	**Troppau** (innere Stadt)	1872	440	254.721	578	91	
		1882	440	298.431	678	25	
		1883	440	299.053	679	67	
		1884	449	305.035	679	37	
		1885	439	304.568	693	78	
		1886	444	306.360	690	.	
		1887	446	311.102	697	54	
13	**Lemberg** und **Krakau**	1872	4.002	3,322.506	832	71	
		1882	4.337	5,119.399	1.180	40	
		1883	4.345	5,214.675	1.200	16	
		1884	4.362	5,280.491	1.210	57	
		1885	4.386	5,396.454	1.230	38	
		1886	4.404	5,516.810	1.252	68	
		1887	4.458	5,712.760	1.281	46	
14	**Czernowitz** (innere Stadt)	1872	.	.	.	.	(In Czernowitz bestand nur die auf das flache Land ausgedehnte Hauszinssteuer)
		1882	2.273	926.886	407	78	
		1883	2.292	946.310	412	88	
		1884	2.311	962.789	416	61	
		1885	2.341	968.080	413	53	
		1886	2.348	1,013.417	431	61	
		1887	2.372	995.088	419	51	
	Zusammen	1872	44.796	67,638.759	1.509	93	
		1882	50.001	100,203.788	2.004	04	
		1883	50.353	102,306.367	2.031	78	
		1884	50.784	105,297.529	2.073	44	
		1885	51.957	109,139.241	2.100	57	
		1886	53.915	113,873.744	2.112	10	
		1887	54.793	116,402.732	2.124	41	

Ausweis

über die Vorschreibungen der gesammten Hauszinssteuer für das Jahr 1887.

Postnummer	Länder	Hauszinssteuer zu 26⅔ Procent	Hauszinssteuer zu 20 Procent		Zusammen
			nach §. 1 lit. a	nach §. 1 lit. b	
			des Gesetzes vom 9. Februar 1882		
		Gulden			
1	Niederösterreich	10,304.626	887.712	272.227	11,464.565
2	Oberösterreich	286.623	173.439	138.819	598.881
3	Salzburg	154.668	16.789	30.007	201.464
	nach Ablauf der Übergangsbestimmungen .	189.861	154.179	155.931	499.971
4	Tirol und Vorarlberg . .	142.395	115.635	120.756	378.786
5	Steiermark	836.504	216.964	129.076	1,182.544
6	Kärnten	108.584	33.528	38.897	181.009
7	Krain	157.504	16.287	42.128	215.919
	nach Ablauf der Übergangsbestimmungen .	1,443.210	104.348	77.309	1,624.867
8	Küstenland	900.556	99.571	73.819	1,073.946
9	Dalmatien	49.724	40.042	56.537	146.303
10	Böhmen	2,468.123	1,783.508	431,307	4,782.938
11	Mähren	847.331	473.260	187.422	1,508.013
12	Schlesien	67.645	196.163	37.874	301.682
13	Galizien	989.679	365.354	295.649	1,650.682
14	Bukowina	134.548	. . . .	44.071	178.619
	nach Ablauf der Übergangsbestimmungen .	18,038.630	4,461.573	2,037.254	24,537.457
	Zusammen . .	17,448.510	4,418.252	1,998.589	23,865.351

3. Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

Für das Jahr 1889 wird der Ertrag dieser Steuer mit 1,622.000 fl. präliminirt, gegenüber der Summe des vorhergehenden Budgetjahres (1,570.000 fl.), höher um 52.000 fl.

Die Einzahlung im Jahre 1887 betrug 1,637.632 fl. Für die ersten zehn Monate des Jahres 1888 ergibt sich im Vergleich mit der gleichen Periode des Vorjahres aus dieser Steuer eine Mehreinnahme von 64.983 fl. Das Ergebnis der Bemessung für das Jahr 1887 mit Hinzurechnung des Mehrbetrages, der aus den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882 in den Jahren 1888 und 1889 resultirt, ergibt im ganzen 1,630.865 fl. und zeigt gegenüber der Bemessung des Vorjahres (1,560.707 fl.) eine Steigerung von 70.158 fl.

Mit Rücksicht auf die günstigen Erfolge der Einzahlung in den ersten zehn Monaten des Jahres 1888, sowie auf die infolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882 einfließenden Mehrbeträge und den zu gewärtigenden

Zuwachs neuer Steuerobjecte, gegenüber dem oberwähnten Abfalle solcher Objecte, beantragt der Budgetausschuss für das Jahr 1889 an fünfprocentiger Steuer den Betrag von 1,622.000 fl. in den Staatsvoranschlag einzustellen.

4. Erwerbsteuer.

Für das Jahr 1889 werden an Erwerbsteuer präliminirt . . . . . 11,000.000 fl. gegen das Vorjahr (10,715.000 fl.) um 285.000 fl. mehr und gegen den Nettoertrag im Jahre 1887, der sich auf 10,984.135 fl. beläuft, um 15.865 fl. mehr.

Die Höhe der pro 1889 präliminirten Ziffern wird durch folgende Resultate der vorhergehenden Steuerjahre motivirt:

Steuerjahr	Steuerpflichtige	Currente Vorschreibung	Gesammt-Nettoerfolg
		Gulden	
1881	713.814	9,788.197	9,886.349
1882	720.261	9,871.643	10,113.750
1883	730.767	10,005.622	10,375.925
1884	734.621	10,211.219	10,594.026
1885	751.223	10,444.487	10,687.373
1886	765.105	10,629.759	10,884.558
1887	773.765	10,819.156	10,984.135
1888	781.865	11,024.589	. . . . .

Aus diesen Daten ergibt sich eine stetige Zunahme der erwerbsteuerpflichtigen Gewerbe und Beschäftigungen und dementsprechend ein von Jahr zu Jahr wachsendes Erträgnis.

Der Nettoerfolg des Jahres 1887 übertraf den Voranschlag desselben Jahres um 484.135 fl. In den Jahren 1880 bis 1887 überschritt der Nettoertrag den Voranschlag, und zwar:

im Jahre	1880	um . . . . . 469.838 fl.
„ „	1881	„ . . . . . 736.349 „
„ „	1882	„ . . . . . 663.750 „
„ „	1883	„ . . . . . 875.925 „
„ „	1884	„ . . . . . 594.026 „
„ „	1885	„ . . . . . 587.373 „
„ „	1886	„ . . . . . 524.558 „
„ „	1887	„ . . . . . 484.135 „

Die Steigerung des Ertrages der Erwerbsteuer betrug in den Jahren 1878 bis 1887:

1880	gegenüber	1879	. . . . . 590.187 fl.
1881	„	1880	. . . . . 266.511 „
1882	„	1881	. . . . . 227.401 „
1883	„	1882	. . . . . 262.175 „
1884	„	1883	. . . . . 218.101 „
1885	„	1884	. . . . . 93.347 „
1886	„	1885	. . . . . 197.185 „
1887	„	1886	. . . . . 99.577 „

Mit Rücksicht auf diese Daten und den weiteren Umstand, dass der Nettoertrag in den ersten zehn Monaten des Jahres 1888 gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres um 144.716 fl. gestiegen ist, beantragt der Budgetausschuss, an Erwerbsteuer pro 1889 den Betrag von 11,000.000 fl. einzustellen.

Ausweis

über die in die unteren Stufen des Erwerbsteuertarifs fallende Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen in allen Ländern zusammen.

	Jahr	Gesammtzahl der Erwerbsteuerträger	Hierunter sind begriffen mit dem Steuersatze (Ordinarium) von								
			1 fl. 5 kr.	2 fl. 10 kr.	2 fl. 62½ kr.	3 fl. 15 kr.	4 fl. 20 kr.	5 fl. 25 kr.	8 fl. 40 kr.	10 fl. 50 kr.	Zusammen
			Anzahl								
In der Summe aller Länder	1885	723.778	8.523	170.855	120.990	105.974	81.146	97.006	41.696	41.181	667.371
	1886	736.581	8.658	174.792	123.021	108 827	82.018	97.836	42.033	41.760	678.945
	1887	746.650	8.848	177.532	125.374	111.076	81.906	99.124	42.013	42.143	688.016
Summe .	. .	2.207.009	26.029	523.179	369.385	325.877	245.070	293 966	125.742	125.084	2,034.332
Durchschnitt auf 1 Jahr . .	. .	735.670	8.676	174.393	123.128	108.626	81.690	97.989	41.914	41.695	678.111
das ist Procent von der Gesammtzahl .	. .	. . . .	1·2	23·7	16·7	14·8	11·1	13·3	5·7	5·7	92·2

5. Einkommensteuer.

Für das Jahr 1889 werden an Einkommensteuer präliminirt . . . . . 25,170.000 fl.
gegenüber dem Vorjahre (24,605.000 fl.) mehr um 565.000 fl.

Die gesammte Einkommensteuerschuldigkeit für das Jahr 1887 beträgt 24,947.326 fl. und ergibt eine Steigerung gegenüber der Schuldigkeit des Vorjahres um 2,005.991 fl.

Die Nettoeinnahme im Jahre 1887 beziffert sich mit . . . . . 27,626.638 fl.
und übersteigt das Präliminare um 3,321.638 fl.; wird hievon die für die Jahre 1884 bis 1886 abgestattete Steuergebür für die Staatseisenbahnen (Gesetz vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33) per . . . . . 2,296.340 „

in Abzug gebracht, so verbleiben . . . . . 25,330.298 fl.
als eigentliche Einnahme des Verwaltungsjahres 1887.

Die Bewegung des Einkommensteuererträgnisses seit dem Jahre 1880 wird durch nachstehende Ziffern ausgedrückt.

Steuerjahr	Currente Vorschreibung	Gesammt-Nettoerfolg
	Gulden	
1880	21,539.930	22,303.950
1881	22,107.844	22,959.926
1882	23,538.548	24,459.691
1883	24,324.766	25,758.118
1884	24,593.521	25,968.972
1885	24,704.247	25,821.811
1886	24,932.241	25,262.057
1887	25,902.136	27,626.638

In den Jahren 1880 bis 1887 stellt sich der Nettoerfolg der Einkommensteuer gegenüber dem Voranschlage höher, und zwar:

im Jahre	1880	um 2,503.950 fl.
„ „	1881	„ 1,959.926 „
„ „	1882	„ 2,259.691 „
„ „	1883	„ 2,758.118 „
„ „	1884	„ 1,468.972 „
„ „	1885	„ 1,291.811 „
„ „	1886	„ 262.057 „
„ „	1887	„ 3,321.638 „

Der Nettoertrag an der Einkommensteuer ist

			günstiger	gefallen
im Jahre	1880 gegenüber	1879 um	2,816.335 fl.	. . . .
„ „	1881 „	1880 „	655.976 „	. . . .
„ „	1882 „	1881 „	1,499.765 „	. . . .
„ „	1883 „	1882 „	1,298.427 „	. . . .
„ „	1884 „	1883 „	210.854 „	. . . .
„ „	1885 „	1884 „	. . . .	147.161 fl.
„ „	1886 „	1885 „	. . . .	559.754 „
„ „	1887 „	1886 „	2,364.581 fl.	. . . .

Da sich die gesammte Einkommensteuerschuldigkeit für das Jahr 1887 nach dem Stande mit Ende März 1888 auf 25,902.136 fl. beläuft, überdies die bemessene Einkommensteuer für die Vorjahre 6,425.099 fl. beträgt, ferner die Einnahme in den ersten zehn Monaten des Jahres 1888 gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres einen Mehrbetrag von 130.232 fl. ergibt, beantragt der Budgetausschuss pro 1889 mit Rücksicht auf die günstige Einzahlung und die Höhe der Jahresschuldigkeit die Einstellung der von der Regierung präliminirten Einkommensteuersumme per 25,170.000 fl.

Erwerb- und Einkommensteuer 1. Classe pro 1880 bis 1887.

	Steuerjahr	Anzahl der Unternehmungen und Beschäftigungen	Vorgeschriebene Erwerbsteuer	Bemessene Einkommensteuer	Zusammen an Erwerb- und Einkommensteuer
			Gulden		
Actiengesellschaften und sonstige zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen mit Inbegriff der Spar- und Vorschusscassen, von welchen die Einkommensteuer nach der III. Classe bemessen wird (Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151).	1880	3.344	780.359	11,014.305	11,794.664
	1881	3.073	790.947	11,615.486	12,406.433
	1882	2.973	820.519	12,392.864	13,213.383
	1883	3.033	855.434	13,173.919	14,029.353
	1884	3.230	856.302	13,843.809	14,700.111
	1885	3.158	888.529	13,547.266	14,435.795
	1886	3.238	906.483	13,469.069	14,375.552
	1887	3.412	913.222	13,346.997	14,260.219
Alle übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen der I. Classe.	1880	708.494	8,936.161	5,291.740	14,227.901
	1881	713.243	8,988.258	5,631.654	14,619.912
	1882	730.569	9,185.103	6,565.589	15,750.692
	1883	752.219	9,292.613	7,835.185	17,127.798
	1884	767.936	9,535.716	7,925.975	17,461.691
	1885	772.666	9,650.681	7,810.733	17,461.414
	1886	780.447	9,771.819	8,163.441	17,935.260
	1887	793.077	9,981.356	8,433.361	18,414.717
Zusammen.	1880	711.838	9,716.520	16,306.045	26,022.565
	1881	716.316	9,779.205	17,247.140	27,026.345
	1882	733.542	10,005.622	18,958.453	28,964.075
	1883	755.252	10,148.047	21,009.104	31,157.151
	1884	771.106	10,392.018	21,769.784	32,161.802
	1885	775.824	10,539.210	21,357.999	31,897.209
	1886	783.685	10,678.302	21,632.510	32,310.812
	1887	796.489	10,894.578	21,780.358	32,674.936

6. Steuerexecutionsgebüren.

Für das Jahr 1889 werden an Executionsgebüren präliminirt 588.000 fl., um 1000 fl. mehr als im Vorjahre (587.000 fl.) und um 226.720 fl. weniger, als der Erfolg pro 1887 ausweist. In diesem letzgenannten Jahre überholte der Erfolg (814.720 fl.) den Voranschlag um 242.720 fl. Der thatsächliche Erfolg betrug in den letzten Jahren:

im Jahre 1880	542.842 fl.
„ „ 1881	522.895 „
„ „ 1882	568.181 „
„ „ 1883	678.624 „
„ „ 1884	747.437 „
„ „ 1885	843.229 „
„ „ 1886	827.723 „
„ „ 1887	814.720 „

Der Budgetausschuss beantragt daher, an Steuerexecutionsgebüren für das Jahr 1889 den Betrag von 588.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

7. Verzugszinsen.

Für das Jahr 1889 werden an Verzugszinsen präliminirt 310.000 fl., somit um 5000 fl. mehr als im vorigen Jahre (305.000 fl.).

Der Erfolg betrug:

im Jahre 1880	424.628 fl.
„ „ 1881	385.293 „
„ „ 1882	365.326 „
„ „ 1883	326.192 „
„ „ 1884	333.576 „
„ „ 1885	341.932 „
„ „ 1886	367.299 „
„ „ 1887	390.647 „

Da das Jahr 1887 an diesen Zinsen 390.647 fl. einbrachte, so erscheint die Einstellung der auf 310.000 fl. ermäßigten Ziffer in die außerordentlichen Einnahmen für das Jahr 1889 auch dann gerechtfertigt, wenn der geringere Erfolg der ersten neun Monate des Jahres 1888 gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres (3434 fl. weniger) in Anschlag gebracht wird, und wird daher vom Budgetausschusse beantragt.

B. Erfordernis.

Für das Jahr 1889 werden im ganzen 626.400 fl. beansprucht, daher gegen den Voranschlag des Vorjahres (618.400 fl.) mehr um 8000 fl. und gegen den Erfolg des Vorjahres (699.975 fl.) weniger um 73.575 fl.

Titel 1. Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung.

Für diesen Zweck werden im Jahre 1889, wie im Jahre 1888, 85.800 fl. beansprucht. Der Gesammterfolg des Jahres 1887 beträgt 79.802 fl., also um 5998 fl. weniger.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung dieser Summe im Ordinarium.

Titel 2. Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer.

Für diesen Zweck werden im Jahre 1889, ebenso wie im Jahre 1888, rund 2600 fl. eingestellt. Der Erfolg des Jahres 1887 beträgt 1210 fl., also weniger um 1390 fl.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 2600 fl. in den ordentlichen Ausgaben für 1889.

Titel 3. Steuerexecutionskosten.

Für das Jahr 1889 werden an Steuerexecutionskosten präliminirt 528.000 fl., somit im Vergleiche zu der Summe des Vorjahres (520.000 fl.) mehr um 8000 fl. infolge des Mehrerfordernisses bei Böhmen und Galizien. Der wirkliche Erfolg im Jahre 1887 beträgt 618.962 fl.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung von 528.000 fl. im Extraordinarium.

Titel 4. Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform.

Für das Jahr 1889 wird von der k. k. Regierung der gleiche Betrag von 10.000 fl. wie im Vorjahre beansprucht.

Der Budgetausschuss beantragt für das Jahr 1889 den Betrag von 10.000 fl. im Extraordinarium einzustellen.

Es wäre sonach in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
			Bedeckung.			
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	35,190.000	. . . . .	35,190.000
13			Gebäudesteuer	29,436.000	. . . . .	29,436.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,622.000	. . . . .	1,622.000
15			Erwerbsteuer	11,000.000	. . . . .	11,000.000
16			Einkommensteuer	25,170.000	. . . . .	25,170.000
17			Steuerexecutionsgebüren	. . . . .	588.000	588.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	310.000	310.000
			Summe (Capitel 12—18)	102,418.000	898.000	103,316.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österr. Währung		
			Erfordernis.			
12	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	85.800	. . . . .	85.800
	2		Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien	2.600	. . . . .	2.600
	3		Steuerexecutionskosten	. . . . .	528.000	528.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	88.400	538.000	626.400

Wien, am 12. November 1888.

Jahn,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—3. — Erfordernis: Capitel 13, Titel 1—3.

Die k. k. Regierung veranschlagt für das Jahr 1889 die ordentlichen Einnahmen des Zolles
in Gold mit . . . . . 32,479.000 fl.
in Bankvaluta mit . . . . . 76.000 „
beziehungsweise nach Zurechnung des Silberaufgeldes und der in Bankvaluta zu leistenden Ausgleichsbeträge, die ordentlichen Einnahmen des Zolles mit . . . . . 37,400.000 fl.
Für das Jahr 1888 waren dieselben mit 39,462.500 fl. festgestellt, sind daher gegen das Vorjahr um 2,062.500 fl. und gegen das Jahr 1887, in welchem diese Einnahme mit 40,962.500 fl. angenommen wurde, mit 3,562.500 fl. niedriger präliminirt.

Die außerordentlichen Einnahmen, welche in dem Goldagio und in der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen bestehen, und die eine ausschließliche Einnahme der diesseitigen Reichshälfte bilden, werden durch die Regierung mit 2,756,787 fl. veranschlagt. Für das Jahr 1888 waren dieselben mit 2,329.494 fl. festgestellt; sie stellen sich somit trotz kleinerer, ordentlicher Einnahme des Zolles um 427.293 fl. höher, was jedoch durch den wirklichen Erfolg an effectiven Goldeingängen in den Vorjahren zu erklären ist.

Die im Voranschlage für 1889 eingestellte Gesammtsumme der Zolleinnahmen
beträgt daher . . . . . 40,156.787 fl.
ist somit gegen das Vorjahr um 1,635.207 fl. niedriger.

Als Grundlage zur Feststellung des Präliminars des Zollgefälles für das Jahr 1889 wurde der Erfolg von Eingangszöllen des Jahres 1887 angenommen. Der Abgang an Eingangszöllen ist hauptsächlich bedingt worden durch den namhaften Rückgang des zu Beleuchtungszwecken verwendbaren Mineralöls mit dem Zollsatze von 10 fl. Gold, gegenüber der Zunahme von Mineralölen mit dem Zollsatze von 2 fl. und 2 fl. 40 kr. in Gold.

Einfuhr von Mineralölen.

Mineralöle	Zollsatz per Metercentner fl.	kr.	1885	1886	Jänner in Mai 1887	Juni in December 1887	Jänner in August 1888
			metrische Centner				
Rohe, schwere	1	10	249.941	584.883	293.167	. . . .	. . . .
„ aus Rumänien	. . .	68	217.481	129.300	45.337	. . . .	. . . .
„ leichte	2	. . .	418.003	215.244	78.340	. . . .	. . . .
„ zu Beleuchtungszwecken verwendbar	10	. . .	199	394	161	. . . .	. . . .
Raffinirte oder halbraffinirte, schwere	1	90	76.604	100.355	70.935	. . . .	. . . .
„ „ „ leichte	10	. . .	448.386	261.354	64.073	. . . .	. . . .
„ zu industriellen Zwecken	zollfrei		1.609	386	114	. . . .	. . . .
Rohe, schwere	2	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	345.652	501.995
„ aus Rumänien	. . .	68	. . . .	. . . .	. . . .	88.687	109.404
„ leichte	2	40	. . . .	. . . .	. . . .	5.844	39.064
„ zu Beleuchtungszwecken verwendbar	10	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	121	35
Raffinirte oder halbraffinirte, schwere	3	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	4.405	7.752
„ „ „ Schmieröle	5	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	6.038	17.330
„ „ „ andere	5	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	4.057	7.160
„ „ „ leichte	10	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	90.839	37.455
„ für industrielle Zwecke	3	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	109	. . . .

Zu dem Minderergebnis im Zollgefälle hat auch beigetragen der Entgang an Eingangszöllen von Getreide und Wollfabrikaten. Der Kaffeeimport, welcher im Laufe des Jahres 1887 einen Rückgang aufwies, hat in den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres wieder zugenommen; der Vergleich des heurigen Kaffeeimportes mit dem des Vorjahres in derselben Periode, namentlich in der Zeit von Jänner bis September, erweist eine Zunahme von 13.351 Metercentner. Wie bekannt, bilden die ordentlichen Einnahmen des Zolles eine gemeinsame Einnahme, die bereits durch die hohe Delegation für das Jahr 1889 festgestellt wurde. Da demzufolge der Voranschlag dieser Einnahme nur als durchlaufende Post anzusehen ist, und nebstdem die veranschlagten außerordentlichen Einnahmen, welche ausschließlich der diesseitigen Reichshälfte zugute kommen, weder bei Berechnung noch bei Feststellung des Agios mit 25 Procent, und der Tarifirung zu einem Anstande Anlass bieten, so wird Capitel 19, Titel 1, Zolleinnahmen, mit 37,400.000 fl. im Ordinarium beantragt.

Titel 2, Münzgewinn, von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Nettozolleinnahmen in Gold wird mit 2,594.287 fl. und

Titel 3, aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen wird mit 130.000 fl., und hievon das Agio per 25 Procent mit 32.500 fl., zusammen mit 2,756.787 fl. im Extraordinarium beantragt.

Erfordernis.

Nachdem, wie schon im vorjährigen Berichte erwähnt wurde laut dem Gesetze vom 21. Mai 1887 die Verzehrungssteuer-Restitutionen von über die Zollinie ausgeführtem Brantwein und Bier, ferner die Verzehrungssteuer-Bonificationen für die Zuckerausfuhr im Verzehrungssteuergefälle präliminirt werden, so entfällt bei dem Erfordernisse des Zolles der namhafteste Posten. Demzufolge wird im Erfordernisse bloß eingestellt: Rückstellungen an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben, ferner das Regiekostenpauschale. Die durch die Regierung veranschlagten Ausgaben in allen drei Titeln des Erfordernisses für das Jahr 1889 sind gleich den im Vorjahre angenommenen.

Es wird daher beantragt, das Erfordernis des Zolles bei

Titel 1.	Rückstellung an Gefällssicherstellungen mit	577.500 fl.
„ 2.	Gefällsrückgaben mit	177.500 „
„ 3.	Regiekostenpauschale mit	1,400.000 „
	zusammen	2,155.000 fl.

in den Voranschlag einzustellen.

Nach diesen Anträgen wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		X. Ministerium der Finanzen.			
		Zoll.			
19	1	Zolleinnahmen	37,400.000	. . . . .	37,400.000
	2	Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile von den gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 10,377.149 fl. Gold, 25% Agio)	. . . . .	2,594.287	2,594.287
	3	Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	130.000	130.000
		Hievon das Agio per 25 %	. . . . .	32.500	32.500
		Summe (Capitel 19, Titel 1—3.)	37,400.000	2,756.787	40,156.787
		Erfordernis.	Ausgaben		
13	1	Rückstellung an Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	577.500
	2	Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	177.500
	3	Regiekostenpauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
		Summe (Cap. 13, Titel 1—13)	2,155.000	. . . . .	2,155.000

Wien, 26. November 1888.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Verzehrungssteuer.

Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—12. — Erfordernis: Capitel 14, Titel 1—5.

Bedeckung.

Die für das Jahr 1889 in den Voranschlag eingestellte Verzehrungssteuer zerfällt in 12 Titel, und zwar infolge der Präliminirung der Einnahme für die Controlsgebür für Denaturirung von Brantwein unter einen besonderen Titel.

Die Regierung veranschlagt für das Jahr 1889 eine Gesammteinnahme von der Verzehrungssteuer mit 99,829.300 fl., somit gegen das Vorjahr, für welches diese Einnahme mit 88,552.600 fl. angenommen wurde, um 11,276.700 fl. mehr.

Dieser Unterschied ergibt sich bei einzelnen Titeln, wie folgt:

	1889	1888	mehr	weniger
1. Brantweinsteuer, respective Brantweinabgabe	31,500.000 fl.	8,500.000 fl.	23,000.000 fl.	. . . . .
2. Preßhefensteuer	400.000 „	528.500 „	. . . .	128.500 fl.
3. Controlsgebür für Denaturirung von Brantwein	60.000 „	. . . . .	60.000 „	. . . . .
4. Wein- und Moststeuer	4,393.320 „	4,295.600 „	97.720 „	. . . . .
5. Biersteuer	24,480.500 „	24,437.000 „	43.500 „	. . . . .
6. Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,569.900 „	5,389.220 „	180.680 „	. . . . .
7. Zuckersteuer, respective Verbrauchsabgabe von Zucker	20,618.800 „	33,515.600 „	. . . .	12,896.800 „
8. Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,550.000 „	3,200.000 „	350.000 „	. . . . .
9. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,150.000 „	2,132.000 „	18.000 „	. . . . .
10. Pachtungen	3,663.400 „	3,663.400 „	. . . . .	. . . . .
11. Andere Einnahmen	23.380 „	21.280 „	2.100 „	. . . . .
12. Gefällssicherstellungen	3,420.000 „	2,870.000 „	550.000 „	. . . . .
In Summe	99,829.300 fl.	88,552.600 fl.	24,302.000 fl.	13,025.300 fl.

Der voranstehende Vergleich erweist eine in Aussicht gestellte Mehreinnahme bei den Titeln 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12 in der Summe von 24,302.000 fl., dagegen einen Abgang bei den Titeln 2 und 7 von 13,025.300 fl., und demzufolge eine Mehreinnahme bei der Verzehrungssteuer im ganzen von 11,276.700 fl.

Erwägt man aber, daſs die Rübenzuckersteuer im Vorjahre nach dem alten Gesetze mit 33,500.000 fl. präliminirt wurde, und der Reinertrag dieser Steuer mit der gesetzlichen Tangente von 12,800.000 fl. fest gestellt war, so ergibt sich, daſs die für das Jahr 1889 präliminirte Abgabe von Rübenzucker und Zucker gleicher Art nach Abzug der veranschlagten Verzehrungssteuerbonificationen mit 4,756.500 fl., ferner der erhöhten factischen Verwaltungsauslagen um 747.000 fl. (wegen Vermehrung der Überwachungsorgane in den Zuckererzeugungsstätten) eigentlich eine reine Mehreinnahme gegenüber der Einnahme pro 1888 von 2,296.500 fl. aufweist. Die Abgabe für Zucker anderer Art (im festen und flüssigen Zustande) wird gegen das Vorjahr (15.600 fl.) mehr um 3.200 fl. veranschlagt.

Wenn ferner vom präliminirten Ertrage aus der neuen Brantweinabgabe das erhöhte Erfordernis bei dieser Abgabe in Abzug gebracht wird, und zwar der jährliche Betrag für die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina mit 1,100.000 fl., dann die veranschlagten Bonificationen für landwirtschaftliche Brennereien mit 3,000.000 fl., endlich die betreffenden erhöhten Verwaltungsauslagen mit 158.120 fl., so gelangt man zu dem Resultate, daſs die neue Brantweinabgabe einen wirklichen Mehrertrag gegenüber der Einnahme für 1888 von 18,741.780 fl. ergeben soll. Die Reform der Gesetze über die Zucker- und Brantweinsteuer wird demnach einen höheren Ertrag gegenüber dem für das Jahr 1888 in Aussicht genommenen um 21,041.480 fl. ergeben.

Hiebei wird bemerkt, dass diese Mehreinnahme bei Berücksichtigung des geringeren Erfordernisses bei den Steuerrestitutionen für ausgeführten Brantwein und des höheren Betrages für die Bierausfuhr, ferner bei Berücksichtigung des geringeren Erfordernisses für Gefällsrückgaben anlässlich der Betriebsstörungen in den Brennereien, noch um einige 100.000 fl. sich erhöhen würde.

Nach dieser Darstellung resultiren nach dem Regierungsvoranschlage die wirklichen Mehreinnahmen aus der Verzehrungssteuer gegenüber dem Jahre 1888 wie folgt:

Bei der Brantweinabgabe netto um	18,741.780 fl. höher
„ „ Controlsgebür für Denaturirung von Brantwein um	60.000 „ „
„ „ Wein- und Moststeuer um	97.720 „ „
„ „ Fleisch- und Schlachtviehsteuer um	180.680 „ „
„ „ Biersteuer um	43.500 „ „
„ „ Verbrauchsabgabe von Zucker netto um	2,299.700 „ „
„ „ Verbrauchssteuer von Mineralöl um	350.000 „ „
„ „ Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen um	18.000 „ „
„ anderen Einnahmen um	2.100 „ „
in Summe	21,793.480 fl.

und nach Abzug der Mindereinnahme bei der Abgabe für Presshefeerzeugung mit 128.500 fl. um **21,664.980 fl. höher.**

Titel 1. Brantweinabgabe. (Consum- und Productionsabgabe).

Die Brantweinabgabe, welche nach dem Gesetze vom 20. Juni 1888 als Productionsabgabe bei der Erzeugung oder als Consumabgabe bei dem Übergange des Brantweines in den freien Verkehr eingehoben wird, veranschlagt die Regierung für das Jahr 1889 mit 31,500.000 fl.

Dieser in Aussicht gestellte Ertrag beruht auf der Annahme, dass von den, der Productionsabgabe und der Consumabgabe unterliegenden Brantweinbrennereien im Jahre 1889 eine Alkoholmenge von zusammen 900.000 Hektoliter zum niedrigen Abgabensatze von 35 fl. zur Versteuerung gelangen wird.

Übrigens hebt die Regierung in den Erläuterungen zum Voranschlage der indirecten Abgaben für 1889 hervor, dass bei der Neuheit des Besteuerungsmodus, bei dem Abgange verlässlicher Daten über die bisherige Größe des Brantweinconsums in der diesseitigen Reichshälfte und über den Einfluss des neuen Brantweinsteuergesetzes auf denselben, sowie bei dem weiteren Umstande, als verlässlich nicht beurtheilt werden könne, ob und inwieweit die zu Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorhandenen Vorräthe in das Jahr 1889 übergehen und den Steuerertrag in diesem Jahre beeinflußen werden, es nicht möglich ist, verlässliche Berechnungen über diesen Ertrag schon jetzt festzustellen.

Der Budgetausschuss theilt die Ansicht der Regierung, dass gegenwärtig eine ganz verlässliche Grundlage zur Berechnung der Einnahmen aus der Brantweinabgabe für das Jahr 1889 beinahe ausgeschlossen ist, und dass demzufolge die Feststellung des Präliminars bloß auf der Wahrscheinlichkeit beruhen könne.

Es ist demnach angezeigt, diesfalls weder den gehegten Befürchtungen eines allfälligen Consumrückganges, noch zu weitgehenden Hoffnungen hinsichtlich des Steuerertrages Raum zu geben.

Diesem Grundsatze folgend meint der Budgetausschuss, dass anzunehmen wäre, dass der Consum von Brantwein mit Rücksicht auf die rapide und enorme Erhöhung der Brantweinsteuer namhaft sinken werde, und dass dieser Consumrückgang nach den gegebenen Verhältnissen in jedem einzelnen Kronlande selbstverständlich mit Rücksicht darauf, in welchem Zustande der Spiritus meistens genossen wird, ein Minus von zwei bis drei Procent gegenüber dem Consum der letzten Jahre aufweisen werde.

Obwohl positive Daten über den bisherigen factischen Brantweinconsum in Österreich fehlen, darf doch angenommen werden, dass die im Motivenberichte zu der Regierungsvorlage über das Brantweinbesteuerungsgesetz enthaltenen Ziffern jedenfalls am wahrscheinlichsten den Thatsachen entsprechen.

Nach dem oberwähnten Motivenberichte betrug die durchschnittliche Brantweinerzeugung in den Betriebsperioden von 1881/82 bis 1886/87 in Österreich-Ungarn 2,486.284 Hektoliter.

Nach Abzug der in den erwähnten Betriebsperioden ausgeführten und steuerfrei zu gewerblichen Zwecken verwendeten Alkoholmengen wurden für die diesseitige Reichshälfte 1,232.062 Hektoliter als Erzeugung ermittelt, welche der eigene Consum in Anspruch nahm.

Wenn daher angenommen wird, dass der Consum um zwei bis drei Procent sinken wird, und dass Vorräthe noch vorhanden sind, so ergibt sich daraus, dass die durch die Regierung veranschlagte Menge von 900.000 Hektoliter, welche zur Versteuerung, respective zum Consum im Jahre 1889 gelangen soll, eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt wurde.

Mit Rücksicht auf die angegebenen Daten, insbesondere jedoch auf den Umstand, dass bei Berechnung der Erzeugung der pauschalirten Brennereien das Plus der Erzeugung über die entrichtete Steuer durch

die Regierung seinerzeit bloß mit acht Procent berechnet wurde, während dieses in einzelnen Kronländern factisch zehn Procent oder über zehn Procent betragen hat, was jedenfalls die Menge der bisherigen Erzeugung des Spiritus, respective des dem Consum zugewendeten höher stellt, beantragt der Budgetausschuss an Stelle der Regierungsziffer Titel 1, Brantweinabgabe (Consum- und Productionsabgabe) in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 mit 32,375.000 fl. einzustellen.

Titel 2. Abgabe für Presshefeerzeugung.

Die Abgabe für die Presshefeerzeugung wird durch die Regierung für das Jahr 1889 mit 400.000 fl. veranschlagt, das heißt gegen die festgestellte Einnahme dieser Steuer für 1888 um 128.500 fl. geringer.

Dieser Abgang in den Staatseinnahmen wird nach den Erläuterungen dadurch motivirt, dass den, die Presshefeerzeugung vornehmlich betreibenden, gewerblichen Brennereien eine weitaus geringere als die von ihnen bisher erzeugte Alkoholmenge zur Erzeugung zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zugewiesen werden kann und daher die Erzeugung von Presshefe in diesen Brennereien zurückgehen dürfte.

Nachdem heute schwer zu bestimmen ist, in welchem Umfange die Fabriksbrennereien, welche gleichzeitig Presshefe erzeugen, zu dem höheren Steuersatze arbeiten werden, und dem Budgetausschusse keine anderen Behelfe zur Verfügung stehen als die, welche die Regierung zur Feststellung des Präliminares angenommen hatte, so wird demnach beantragt, Titel 2, Abgabe für die Presshefeerzeugung, mit 400.000 fl. einzustellen.

Titel 3. Controlsgebür für Denaturirung von Brantwein.

Diese Gebür beruht auf den Bestimmungen des §. 6 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, wonach von jedem Liter Alkohol, welcher der Denaturirung unterliegt, eine Controlsgebür von $2^1/_2$ kr. per Liter Alkohol behoben wird.

Diese Einnahme wird durch die Regierung für 1889 mit 60.000 fl. präliminirt.

Conform dem Regierungsvoranschlage wird beantragt, Titel 3, Controlsgebür für Denaturirung von Brantwein, mit 60.000 fl. einzustellen.

Titel 4. Wein- und Moststeuer.

Dieselbe ergab: Im Jahre 1885 . . . . . 4,234.047 fl.
„ „ 1886 . . . . . 4,329.643 „
„ „ 1887 . . . . . 4,413.679 „

Die Regierung veranschlagt diese Steuer für das Jahr 1889 mit 4,393.320 fl., das heißt gegen die festgestellte Einnahme dieser Steuer für 1888 um 97.720 fl. mehr, dagegen im Vergleiche zum wirklichen Erfolge des Jahres 1887 um 20.359 fl. weniger.

Nachdem das Regierungspräliminare auf die mit den Gewerbsparteien und Pächtern abgeschlossenen, zumeist auch für das Jahr 1889 in Kraft bleibenden Abfindungs-, beziehungsweise Pachtverträge sich stützt, so wird demnach beantragt, Titel 4, Wein- und Moststeuer, mit 4,393.320 fl. einzustellen.

Titel 5. Biersteuer.

Die Regierung präliminirt diese Steuer für das Jahr 1889 mit 24,480.500 fl., das heißt gegen die festgestellte Einnahme dieser Steuer für das Jahr 1888 mit 24,437.000 fl. um 43.500 fl. mehr.

Dieser Mehrertrag findet seine Begründung sowohl in der stattgefundenen Steigerung des Erfolges gegenüber dem Voranschlage vom Jahre 1887 (präliminirt wurde 23,576.000 fl., erreicht 24,726.977 fl.), als auch in den Einnahmen dieser Steuer im laufenden Jahre.

Im ersten Semester 1888 ergab diese Steuer 13,123.625 fl., in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende September d. J. 18,681.797 fl.

Dieser Erfolg gibt mit Rücksicht auf die stete Zunahme der Biersteuer in den letzten Jahren keinen Anlass zum Anstandnehmen gegen die durch die Regierung veranschlagte Summe der Biersteuer für 1889.

Die zur Versteuerung angemeldete Biererzeugung betrug in der Periode 1887/88 12,620.565 Hektoliter, gegenüber der Periode 1886/87, die 12,717.535 Hektoliter aufwies, um 96.970 Hektoliter weniger.

Von den zur Versteuerung angemeldeten Hektolitern entfallen in der Periode 1887/88 auf das offene Land 11,633.740 Hektoliter, in den geschlossenen Städten 986.825 Hektoliter.

In die geschlossene Stadt Wien wurden eingeführt 768.373 Hektoliter, das heißt gegen die Periode 1886/87, die 809.152 Hektoliter aufwies, um 40.779 Hektoliter weniger.

Die Ausfuhr von Bier in den Jahren 1884 bis 1887 beträgt:

Nachweisung über die

in den Jahren

			Bierausfuhr				
			Süddeutschland	Sachsen	Preußen	Rußland	Rumänien
			Meter-Centner				
1884	gegen Rückvergütung der Verzehrungssteuer		29.325	121.373	7.956	1.722	7.923
	ohne		567	1.083	483	473	1.807
		Summe	29.892	122.456	8.439	2.195	9.730
1885	gegen Rückvergütung der Verzehrungssteuer		23.361	113.990	8.365	1.275	7.165
	ohne		324	669	468	84	510
		Summe	23.685	114.659	8.833	1.359	7.675
1886	gegen Rückvergütung der Verzehrungssteuer		23.256	138.394	9.508	1.036	3.608
	ohne		331	333	261	103	252
		Summe	23.587	138.727	9.769	1.139	3.860
1887	gegen Rückvergütung der Verzehrungssteuer		27.314	150.757	10.802	523	1.759
	ohne		404	457	248	25	200
		Summe	27.718	151.214	11.050	548	1.959

Ausfuhr von Bier
1884 bis 1887.

nach oder über							Zusammen
Serbien	die Türkei	Montenegro	Italien	die Schweiz	Triest	Fiume und andere Häfen	
centner							
4.751	180	.	93.050	64	83.983	33	350.360
182	121	.	349	9	545	6.302	11.921
4.933	301	.	93.399	73	84.528	6.335	362.281
5.998	751	.	107.677	217	89.852	33	358.684
94	145	4	534	19	916	5.141	8.908
6.092	896	4	108.211	236	90.768	5.174	367.592
4.164	1.006	.	105.654	3.164	84.117	.	373.907
82	117	13	291	42	1.700	7.653	11.178
4.246	1.123	13	105.945	3.206	85.817	7.653	385.085
4.636	739		105.312	2.133	86.276	477	390.728
248	130	6	316	93	1.197	11.345	14.669
4.884	869	6	105.628	2.226	87.473	11.822	405.397

Es wird beantragt, conform mit dem Regierungsvoranschlage Titel 5, Biersteuer, mit 24,480.500 fl. einzustellen.

Titel 6. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Diese Steuer ergab: Im Jahre 1886 . . . . . 5,361.832 fl.
„ „ „ „ „ 1887 . . . . . 5,586.881 „

Für das Jahr 1889 veranschlagt die Regierung diese Steuer mit 5,569.900 fl., somit gegen die festgestellte Einnahme dieser Steuer für 1888 um 180.680 fl. mehr.

Nachdem bei dieser Steuer eine stete Zunahme sich zeigt, insbesondere die von der Regierung veranschlagte Summe auf den in Kraft stehenden Verträgen beruht, so wird beantragt, conform mit dem Regierungsvoranschlage Titel 5, Fleisch- und Schlachtviehsteuer, für das Jahr 1889 mit 5,569.900 fl. einzustellen.

Titel 7. Verbrauchsabgabe von Zucker.

Der Ertrag der Verbrauchsabgabe von Rübenzucker und Zucker gleicher Art (Rohzucker) wird durch die Regierung für das Jahr 1889 mit 20,600.000 fl. präliminirt. Dieses Präliminare beruht auf der Annahme, dass in den im Reichsrathe vertretenen Ländern circa 1,600.000 Metercentner Consumzucker benöthigt werden, dass ferner zur Deckung des Consums in den Ländern der ungarischen Krone und in den Ländern Bosnien und der Hercegovina circa 250.000 Metercentner Zucker aus diesseitigen Zuckererzeugungsstätten abgegeben werden, und dass die für diese Mengen entfallende Consumabgabe im Hinblick auf die in diesen Ländern bestehenden Freilager, bei der Wegbringung des Zuckers aus einer diesseitigen Erzeugungsstätte oder aus einem diesseitigen Freilager für Zucker entrichtet werden wird.

Wenngleich sichere Daten über den factischen Consum des Zuckers im österreichisch-ungarischen Zollgebiete nicht bestehen, so muss doch angenommen werden, dass die seinerzeit durch Fachmänner im Ausgleichsausschusse angegebenen Daten über den factischen Zuckerconsum in Österreich-Ungarn auf möglichst wahrscheinlicher Grundlage beruhen, und dass insbesondere die im betreffenden Ausschussberichte angegebene Menge des Zuckerconsums einer möglichst sicheren Berechnung nicht entbehrt.

Laut dem oberwähnten Berichte wurde der Zuckerconsum für die Campagne 1888/89 mit 2 1/3 Millionen Metercentner berechnet. Nach den statistischen Zusammenstellungen über den Zuckerconsum betrug dieser im Jahre 1887 in der diesseitigen Reichshälfte 6 7/10 Kilogramm per Kopf, demzufolge bei der Gesammtzahl der Bevölkerung von 23,000.000, 1,541.000 Kilogramm.

Wenn ferner angenommen wird, dass nach den gemachten Erfahrungen in dem letzten Decennium der Zuckerconsum in Österreich durchschnittlich von Jahr zu Jahr um ca. 33.000 Metercentner wächst, und ein namhafter Theil des Zuckerconsums in Ungarn, Bosnien und der Hercegovina durch die Zuckererzeugungsstätte der diesseitigen Reichshälfte gedeckt wird, so gelangt man zu der Schlussfolge (insbesondere mit Rücksicht auf den Zuwachs der Bevölkerung), dass die durch die Regierung in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage angenommene Menge des Zuckers, welcher im Jahre 1889 zur Versteuerung gelangen solle, den gegebenen Verhältnissen entspricht.

Um nun auf Grund dieser Annahme und nach dem betreffenden Steuersatze die Voranschlagsziffer von der Zuckersteuer zu fixiren, beantragt der Budgetausschuss an Stelle der von der Regierung präliminirten Einnahme von der Abgabe für Rübenzucker und Zucker von gleicher Art mit 20,600.000 fl., diese Abgabe bloß mit 20,350.000 fl. und die Abgabe für Zucker anderer Art (im festen und flüssigen Zustande) 18.800 fl., somit zusammen 20,368.800 fl. im Staatsvoranschlage für 1889 einzustellen.

Titel 8. Verbrauchssteuer von Mineralöl.

Bei dieser Steuer zeigt sich von Jahr zu Jahr eine stete Zunahme.
Diese Steuer ergab: Im Jahre 1886 . . . . . 2,528.381 fl.
„ „ 1887 . . . . . 3,229.011 „

Für das Jahr 1889 präliminirt die Regierung diese Steuer mit 3,550.000 fl., das heißt gegen jene für das Jahr 1888 mit 3,200.000 fl. um 350.000 fl. mehr.

Mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr sinkende Einfuhr der raffinirten Öle, was auf die Einnahmen dieser Steuer einen namhaften Einfluss ausübt, ferner mit Rücksicht auf den wirklichen Erfolg dieser Steuer in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres, welche einen Ertrag von 3,046.495 fl. lieferte, beantragt der Budgetausschuss eine Erhöhung dieser Einnahme um 250.000 fl. gegen den Regierungsvoranschlag und demzufolge die Einstellung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889, Titel 8, Verbrauchssteuer von Mineralöl, mit 3,800.000 fl.

Titel 9. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Unter diesem Titel werden, mit Ausnahme von Brantwein, Bier, Wein, Weinmost und Fleisch, von Schlachtvieh und Stechvieh, alle anderen Artikel verstanden, welche bei der Einfuhr in die geschlossene Stadt Wien, dann bei der Einfuhr in die dem Dazio consumo unterworfenen Orte Dalmatiens einer Verzehrungssteuer unterliegen.

Diese Steuer ergab: Im Jahre 1885 . . . . . 2,134.215 fl.
„ „ 1886 . . . . . 2,122.414 „
„ „ 1887 . . . . . 2,153.776 „

Für das Jahr 1888 wurde diese Einnahme mit 2,132.000 fl. festgestellt.

Die k. k. Regierung präliminirt diese Steuer für das Jahr 1889 mit 2,150.000 fl., das heißt gegenüber den angenommenen Einnahmen dieser Steuer für 1888 um 18.000 fl. mehr. Nachdem diese Steuer im Jahre 1887 2,153.776 fl. ergab und in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres nur eine Summe von 1,487.850 fl. einging, so wird demnach sowohl mit Rücksicht auf einen Rückgang bei dieser Einnahme, als auch auf den durchschnittlichen dreijährigen Erfolg dieser Steuer, bei welcher in jedem der 3 Monate October bis December, immer über 700.000 fl. erzielt wurden, an Stelle des Regierungspräliminars die für das Jahr 1888 festgestellte Einnahme beantragt, und demzufolge Titel 9, Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen, mit 2,132.000 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Zu diesem Titel wurde von Seiner Excellenz Dr. Herbst, Dr. Edler v. Plener, Dr. Beer, Dr. Baruther, Nischelwitzer, Dr. Menger, Dr. Heilsberg und Dr. Russ folgender Minoritätsantrag eingebracht:

„In Erwägung der großen wirtschaftlichen, die Entwicklung der Hauptstadt Wien hemmenden Nachtheile, welche mit der ferneren Aufrechthaltung der Linienwälle verbunden sind,

in Erwägung, dass eine solche physische Abgrenzung bei keiner anderen geschlossenen Stadt besteht, wird die Regierung neuerlich und dringend aufgefordert, nunmehr ehestens jene Maßregeln vorzubereiten, welche nothwendig sind, um endlich die Linienwälle Wiens beseitigen zu können."

Titel 10. Pachtungen.

Dieselben ergaben: Im Jahre 1886 . . . . . 3,604.039 fl.
„ „ 1887 . . . . . 3,630.869 „

Für das Jahr 1889 veranschlagt die Regierung diese Steuer mit 3,663.400 fl., das heißt in derselben Höhe wie für das Jahr 1888. Da dieser Voranschlag auf den in Kraft bestehenden Verträgen und Pachtungen der Liniensteuer in geschlossenen Städten basirt, so wird die Einstellung des Titels 10, Pachtungen, mit 3,663.400 fl. befürwortet.

Titel 11. Andere Einnahmen.

Der Erfolg dieser Einnahme ergab: Im Jahre 1885 . . . . . 44.222 fl.
„ „ 1886 . . . . . 25.777 „
„ „ 1887 . . . . . 27.864 „

Für das Jahr 1889 präliminirt die Regierung den Betrag von 23.380 fl., das heißt gegen das Jahr 1888 um 2100 fl. mehr, welche Berechnung sich weit unter dem Durchschnitte der wirklichen Einnahme in den letzten drei Jahren stellt.

Conform dem Regierungsvoranschlage wird Titel 11, Andere Einnahmen, mit 23.380 fl. zur Einstellung beantragt.

Titel 12. Gefällssicherstellungen.

Dieselben werden an den Linien Wiens eingehoben, bilden eine durchlaufende Post, welche den Gegensatz in den Rückstellungen der Verzehrungssteuer hat.

Die Regierung präliminirt bei diesem Titel für das Jahr 1889 3,420.000 fl., das heißt gegen das Jahr 1888 um 550.000 fl. mehr. Nachdem unter Post 16 des Erfordernisses um dieselbe Quote das Erfordernis erhöht wurde, wird conform dem Regierungsvoranschlage Titel 12, Gefällssicherstellungen, mit 3,420.000 fl. eingestellt.

Nach diesen Anträgen wäre das Capitel „Verzehrungssteuer" (Staatseinnahmen) in der Gesammtsumme von 100.686.300 fl. in den Staatsvoranschlag für 1889 einzustellen.

Erfordernis.

Dasselbe entzieht sich jedem Vergleiche mit dem Erfordernisse der letzten Jahre.

Zunächst wird nach dem neuen Zuckersteuergesetze eine Steuerrestitution für den über die Zollinie ausgeführten Zucker nicht mehr geleistet, dagegen bei der Zuckerausfuhr eine Staatsprämie gezahlt.

Ferner findet nach dem neuen Brantweinsteuergesetze eine Abgabevergütung bei der Ausfuhr (mit 17½ per Liter Alkohol) nur für jenen Brantwein statt, für welchen die Productionsabgabe bei der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, also noch vor der Erzeugung entrichtet werden muss. Dies bezieht sich bloß auf die Erzeugung in den Brennereien, welche einer Pauschalsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung unterzogen sind.

Im Sinne des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, §. 7, erhalten die landwirtschaftlichen Brennereien eine Bonification nach Maß ihrer Erzeugung.

Endlich erhalten kraft des oberwähnten Gesetzes die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina einen jährlichen Betrag von 1,100.000 fl., welcher auch in das Erfordernis der Verzehrungssteuer eingestellt erscheint.

Demzufolge veranschlagt die k. k. Regierung als Erfordernis der Verzehrungssteuer in den Titeln 1 bis 4 die Gesammtsumme von 14,874.120 fl., und zwar:

Titel 1. Verwaltungsauslagen.

Dieselben werden von der Regierung mit 2,258.940 fl. präliminirt, das ist gegen das Jahr 1888 um 2,006.240 fl. höher.

Laut den Erläuterungen ist dieses Mehrerfordernis bedingt:

a) durch die infolge des neuen Brantwein- und Zuckersteuergesetzes nothwendig gewordene Bestellung von 3 Oberinspectoren und 34 Inspectoren für die Controlirung der Brantweinbrennereien und von 3 Oberinspectoren, 16 Inspectoren und 299 Überwachungsorganen für die Controlirung und ständige Überwachung der Zuckererzeugungsstätten;

b) durch die Erhöhung des für die Erhaltung der Linienamtsgebäude nöthigen Aufwandes, wie auch durch die Vorrückung in die höhere Gehaltskategorie eines Linienverzehrungssteuerbeamten in Wien;

c) endlich durch Einstellung unter den Titel „Verwaltungsauslagen" die im Grunde des §. 2 b des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina zu erfolgenden jährlichen Beträge von 1,000.000 fl. und 100.000 fl.

Nachdem der Bedarf der Beamten und Überwachungsorgane bei der Durchführung zweier neuer Steuergesetze dem Ermessen der Executive, respective der Regierung überlassen werden muss, die Beträge für die Propinationsberechtigten in Galizien und der Bukowina aber unter die Verwaltungsauslagen nicht einbezogen werden können, so wird hiernach beantragt, Titel 1, Verwaltungsauslagen, mit 1,158.940 fl. in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Titel 2. Rückstellung von Gefällssicherstellungen, Gefällsrückgaben bei Brantwein und Bier einschließlich Disconto:

a) Rückstellungen von Gefällssicherstellungen werden conform der Bedeckungspost, Titel 12, mit 3,420.000 fl. eingestellt;

b) Gefällsrückgaben bei Brantwein und Bier einschließlich Disconto werden durch die Regierung mit 199.000 fl. und andere Gefällsrückgaben mit 278.580 fl. präliminirt.

Das Erfordernis im Titel 2 stellt sich somit gegenüber dem für das Jahr 1888 bestimmten um 1,265.920 fl. niedriger, und zwar deshalb, weil in Brennereien, welche der Productionsabgabe bei der Erzeugung unterliegen, voraussichtlich nur höchst selten solche Betriebsstörungen, welche eine Rückzahlung der entrichteten Productionsabgabe zur Folge hätten, eintreten werden, ferner bei Brennereien, welche der Consumabgabe unterliegen, sowie bei den Zuckererzeugungsstätten mit Rücksicht auf den neuen Besteuerungsmodus Gebürenrückvergütungen aus Anlass von Betriebsstörungen überhaupt nicht vorkommen können. Demzufolge wird für allfällige Rückstellungen an, der Productionsabgabe unterliegende Brennereien, bloß 1000 fl. eingestellt, dagegen die Gefällsrückgaben, an 4 Procent Disconto und alle anderen gegenüber der Einstellung für 1888 um 52.950 fl. mehr, respective 465.980 fl. präliminirt, und zwar mit Rücksicht auf die diesfälligen Erfahrungen.

Titel 3. Verzehrungssteuerrestitutionen werden, wie schon erwähnt wurde, für die Ausfuhr von Brantwein mit 116.600 fl. und für Bier mit 400.000 fl. präliminirt, das heißt bei Bier gegen das Jahr 1888 um 10.000 fl. höher.

Titel 4. Verzehrungssteuer-Bonificationen, und zwar

a) für die landwirtschaftlichen Brennereien mit 3,000.000 fl.,

b) für die Brantweinausfuhr mit 444.500 fl. und

c) für die Zuckerausfuhr mit 4,756.500 fl., somit in Summe mit 8,201.000 fl. veranschlagt.

Titel 5 (neu). Im Grunde des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 für die Propinationsberechtigten in Galizien 1,000.000 fl. und der Bukowina 100.000 fl., zusammen . . . 1,100.000 fl.

Nachdem der Voranschlag des Erfordernisses in allen 5 Titeln, sei es auf den Bestimmungen der Gesetze über die Brantweinabgabe und Zuckerverbrauchsabgabe oder auf den Ergebnissen der letzten Jahre beruht und überdies in den Erläuterungen zum Voranschlage der indirecten Abgaben für das Jahr 1889 eine nähere nicht zu beanständende Begründung beigelegt wurde, so wird demnach übereinstimmend mit der Regierungsvorlage das Erfordernis der Verzehrungssteuer, Titel 1 bis 5, eingestellt.

Titel 1. Verwaltungsauslagen	1,158.940 fl.
Titel 2, §. 1. Rückstellung von Gefällssicherstellungen	3,420.000 „
§. 2. Gefällsrückgaben bei Brantwein und Bier einschließlich Disconto	199.000 „
§. 3. Andere Gefällsrückgaben	278.580 „
Titel 3. Verzehrungssteuerrestitutionen	516.600 „
Titel 4. Verzehrungssteuer-Bonificationen	8,201.000 „
Titel 5. Für die Propinationsberechtigten in Galizien und der Bukowina	1,100.000 „
In Summe	14,874.120 fl.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzubeziehen.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
20		**Verzehrungssteuer.**			
	1	Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe	32,375.000	. . . . .	32,375.000
	2	Abgabe für Preßhefenerzeugung	400.000	. . . . .	400.000
	3	Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	60.000	. . . . .	60.000
	4	Wein- und Moststeuer	4,393.320	. . . . .	4,393.320
	5	Biersteuer	24,480.500	. . . . .	24,480.500
	6	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,569.900	. . . . .	5,569.900
	7	Verbrauchsabgabe von Zucker	20,368.800	. . . . .	20,368.800
	8	Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,800.000	. . . . .	3,800.000
	9	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,132.000	. . . . .	2,132.000
	10	Pachtungen	3,663.400	. . . . .	3,663.400
	11	Andere Einnahmen	23.380	. . . . .	23.380
	12	Gefällssicherstellungen	3,420.000	. . . . .	3,420.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	100,686.300	. . . . .	100,686.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währung		
14			**Verzehrungssteuer.**			
	1		Verwaltungsauslagen	1,158.940	. . . . .	1,158.940
	2	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen . . .	3,420.000	. . . . .	3,420.000
		2	Gefällsrückgaben bei Brantwein und Bier einschließlich Disconto	199.000	. . . . .	199.000
		3	Andere Gefällsrückgaben	278.580	. . . . .	278.580
	3		Verzehrungssteuerrestitutionen	516.600	. . . . .	516.600
	4		Verzehrungssteuerbonificationen	8,201.000	. . . . .	8,201.000
	5		Für die Propinationsberechtigten in Galizien und der Bukowina	1,100.000	. . . . .	1,100.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—5) .	14,874.120	. . . . .	14,874.120

Wien, 27. November 1888.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Salz.

Erfordernis: Capitel 15, Titel 1 und 2: — Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.

Erfordernis.

Die Ausgaben für das Salzgefälle werden für das Jahr 1889 mit 2,988.000 fl., und zwar die ordentlichen Ausgaben mit 2,908.000 fl., die außerordentlichen mit 80.000 fl. veranschlagt, somit um 4.500 fl. mehr als im Jahre 1888.

Mit Rücksicht auf die von der Regierung ertheilten Erläuterungen (Seite 66, 67 und 68 des bezüglichen Theilvoranschlages) beantragt der Budgetausschuss das Erfordernis für das Jahr 1889 der Vorlage der Regierung gemäß nachstehend einzustellen:

Capitel 15.

Titel 1. Erzeugungs- und Einlösungskosten, ordentliche Ausgaben	2,678.000 fl.
Münzverlust, außerordentliche Ausgabe mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 .	100 „
Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	79.900 „
Titel 2. Verschleißauslagen, ordentliche Ausgaben	230.000 „
Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,988.000 fl.

Bedeckung.

Die Einnahmen der Erzeugungsämter sind mit 71.000 fl., sohin um 7000 fl. niedriger als im Jahre 1888 eingestellt, welche Herabminderung in den Erläuterungen der Regierung (Seite 68) ihre Begründung findet.

Der Gesammtbetrag der Einnahmen der Verschleißämter wird mit 20,254.000 fl. präliminirt, sohin um 54.000 fl. mehr als im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888, indem ein entgeltlicher Absatz von 2,968.510 Metercentner Salz in Aussicht genommen ist.

Die bezüglichen Erläuterungen der Regierung (Seite 68) bedürfen rücksichtlich des bei der Rubrik „Kochsalz zu allgemeinen Preisen" mehr präliminirten Betrages von 11.800 fl. einer näheren Aufklärung.

Dieser präliminirte Mehrbetrag ist nämlich nicht das Ergebnis eines Vergleiches des Theilvoranschlages des Jahres 1889, mit jenem des Jahres 1888, ein derartiger Vergleich würde vielmehr bei der erwähnten Rubrik eine Herabminderung um 162.200 fl. ergeben, sondern ist dadurch entstanden, dass die Staatsverwaltung jenen

Abstrich von 174.000 fl., welchen das hohe Haus bei den Einnahmen der Verschleißämter für das Jahr 1888 beschlossen, und welcher im bezüglichen Finanzgesetze seinen Ausdruck gefunden hat, zur Gänze bei der Rubrik „Kochsalz zu allgemeinen Preisen" und zwar bei Galizien vornahm, wodurch die genannte Rubrik des 1888er Staatsvoranschlages von 19,330.100 fl. auf 19,156.100 fl. herabgesetzt worden ist.

Aus dem Vergleiche dieses Betrages von 19,156.100 fl. mit der Rubrik „Kochsalz zu allgemeinen Preisen", wie solche für das Jahr 1889 präliminirt erscheint (19,167.900 fl.), ergibt sich der in Rede stehende Betrag von 11.800 fl.

Die Einstellung der Einnahmen der Verschleißämter mit 20,254.000 fl. erscheint begründet, weil die Ergebnisse der ersten neun Monate des Jahres 1888 im Vergleiche zu den Ergebnissen der gleichen Zeitperiode des Jahres 1887 eine namhafte Mehreinnahme nachweisen; denn während der entgeltliche Absatz an Salz für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende September 1887 2,074.685 Metercentner betrug, stieg derselbe für den gleichen Zeitraum 1888 auf 2,169.624 Metercentner, sohin um 94.939 Metercentner, und zwar um 38.662 Metercentner Kochsalz, 41.695 Metercentner Fabriksalz, 1381 Metercentner Dungsalz, um 6182 Metercentner rücksichtlich der Salzabgabe an Ungarn und um 7019 Metercentner rücksichtlich der Salzlieferung an das Ausland.

Die Geldgebarung für den erwähnten Zeitraum des Jahres 1887 ergibt einen Erfolg von 11,527.243 fl., während der Erfolg der entsprechenden Zeitperiode des Jahres 1888 11,645.888 fl. beträgt, so dass sich für die letztgenannte Zeitperiode eine Mehreinnahme von 118.645 fl. herausstellt.

Es kann daher mit Grund angenommen werden, dass die von der Staatsverwaltung eingestellte Einnahmsziffer von 20,254.000 fl. auch thatsächlich erreicht werden wird.

Der Budgetausschuss stellt somit den Antrag, die Bedeckung für das Jahr 1889 einzustellen, wie folgt:

Capitel 21.

Titel 1, Einnahmen der Erzeugungsämter, ordentliche Einnahmen	71.000 fl.
Titel 2: Einnahmen der Verschleißämter, ordentliche Einnahmen	20,254.000 „
Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,325.000 fl.

Dem Budgetausschusse wurde ein Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser zugewiesen, welchen derselbe in der 231. Sitzung des hohen Hauses (12. Mai 1888) gestellt hat, und welcher dahin geht, die k. k. Regierung eindringlich aufzufordern, dahin zu wirken, dass die vom Abgeordnetenhause so oft urgirte Viehsalzangelegenheit endlich gelöst und um den Landwirten den Bezug eines reinen billigen Viehsalzes zugänglich zu machen, am Sitze einer jeden Bezirkshauptmannschaft ein Viehsalzverschleiß errichtet werde.

Der Budgetausschuss hat beschlossen, dem hohen Hause die Annahme einer Resolution in folgender Fassung zu empfehlen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringlich aufgefordert, dahin zu wirken, dass die vom Abgeordnetenhause so oft urgirte Viehsalzangelegenheit endlich gelöst und den Landwirten der Bezug eines billigen Viehsalzes zugänglich gemacht werde."

Ferner wurde dem Budgetausschusse der vom Herrn Abgeordneten Grafen Hompesch in der erwähnten Sitzung des hohen Hauses gestellte Resolutionsantrag zugewiesen, dahingehend, dass die k. k. Regierung aufgefordert werde, in den Salzwerken zu Kalusz in Galizien die Herstellung von Kainit in gemahlenem Zustande, sowie aller anderen dort möglichen concentrirten Dungsalze ehestens in Angriff zu nehmen und zum Selbstkostenpreise an österreichische Landwirte abzugeben.

Der Budgetausschuss empfiehlt dem hohen Hause die Annahme einer Resolution in nachstehender Fassung:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Salzwerken zu Kalusz in Galizien die Herstellung von Kainit in gemahlenem Zustande, sowie aller anderen möglichen concentrirten Dungsalze ehestens in Angriff zu nehmen und zu billigem Preise an österreichische Landwirte abzugeben."

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 wäre aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1890	1891	
			Gulden in österreichischer Währung			
		Staatsausgaben.				
15		Salz:				
	1	Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,678.000	. . . . .	. . . . .	2,678.000
		Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
		Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . .	. . . . .	79.900	79.900
	2	Verschleißauslagen	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,908.000	100	79.900	2,988.000
		Staatseinnahmen.				
21		Salz:				
	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	71.000	. . . . .	. . . . .	71.000
	2	Einnahmen der Verschleißämter	20,254.000	. . . . .	. . . . .	20,254.000
		Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) . . .	20,325.000	. . . . .	. . . . .	20,325.000

Wien, 17. November 1888.

Wilhelm Graf Wolkenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Tabak.

Bedeckung: Capitel 22, Titel 1 und 2; — Erfordernis: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles waren im Finanzgesetze für das Jahr 1888 mit 78,462.900 fl. veranschlagt worden. Davon betrugen die ordentlichen Verschleißeinnahmen 77,740.000 fl., die Einnahmen der Generaldirection 632.900 fl., der Münzgewinn (= 25 Procent) 90.000 fl.; zusammen daher 78,462.900 fl.

Der Voranschlag für 1888 war um 2,712.900 fl. höher als für das Jahr 1887.

Für das Jahr 1889 werden präliminirt:

Die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	80,740.000 fl.
die Einnahmen der Generaldirection mit	633.000 „
der Münzgewinn (= 25 Procent) mit	90.000 „
zusammen .	81,463.000 fl.

daher um 3,000.100 fl. höher als für das Jahr 1888.

Titel 1.

Ordentliche Verschleißeinnahmen.

Diese veranschlagt die Regierung um 3,000.000 fl. höher, als im laufenden Jahre 1888 in das Finanzgesetz eingestellt wurden, nämlich mit 80,740.000 fl. gegen 77,740.000 des Jahres 1888.

Die Erhöhung trifft die Post 1 a, Allgemeiner Verschleiß im Inlande, und die Post 5, Gewinnstrückkässe und Pachtschillinge, während die anderen Posten, nämlich Post 1 b, Limitoverschleiß im Inlande, Post 2, Einfuhr- und Baulicenzgebüren, Post 3, Miet- und Pachtzinse, Post 4, Ersätze aller Art und Post 6, Verschiedene Einnahmen mit gleichen Summen wie im Vorjahre eingestellt wurden.

Die Präliminirung dieser Mehreinnahme begründet die Regierung mit der mit 1. Juni 1888 in Wirksamkeit gesetzten Erhöhung der Tabakverschleißpreise, und zwar sowohl feiner Rauchtabakgattungen als auch der meisten Cigarrensorten. Darnach würde, wenn der Consum an Rauchtabak und Cigarren im Jahre 1889 jenem des Jahres 1887 gleichkäme, eine Mehreinnahme von 8 Millionen Gulden sich im Jahre 1889 ergeben. Mit Rücksicht darauf aber, dass erfahrungsgemäß bei solchen Preiserhöhungen der Consum anfangs zurückgehe, und langsam erst sich wieder hebe, habe die Regierung pro 1889 eine Mehreinnahme von nur 3 Millionen Gulden veranschlagt.

Diese Voraussicht der Regierung ist auch wirklich eingetreten, was der nachstehende Vergleich der Einnahmen in den verflossenen zehn Monaten des Jahres 1888 mit den Einnahmen in derselben Zeit des Jahres 1887 beweist.

Brutto-Einnahmen aus dem Tabakverschleiße.

	1888	1887	daher 1888 mehr	daher 1888 weniger
	Gulden			
Im Monate Jänner	5,779.169	5,767.025	12.144	. . . . .
„ „ Februar	5,743.761	5,596.476	147.285	. . . . .
„ „ März	6,314.098	6,172.012	142.086	. . . . .
„ „ April	6,126.449	6,383.850	. . . . .	257.401
„ „ Mai	7,603.108	6,802.536	800.572	. . . . .
„ „ Juni	6,572.340	7,037.443	. . . . .	465.103
„ „ Juli	6,534.398	6,812.413	. . . . .	278.015
„ „ August	6,709.422	6,974.246	. . . . .	264.824
„ „ September	6,564.591	6,769.784	. . . . .	205.193
„ „ October	6,664.971	6,661.410	3.561	. . . . .
zusammen . .	64,612.307	64,977.195	. . . . .	364.888

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass seit dem Eintritte der Erhöhung der Tabak- und Cigarrenpreise, seit dem 1. Juni 1888, der Consum und folgerichtig die Einnahmen gegen das Vorjahr einen Rückgang aufweisen, welcher zwar vier Monate, nämlich Juni, Juli, August und September anhält, jedoch von Monat zu Monat geringer wird, also sich allmählich wieder hebt, um schon im fünften Monate nicht nur die Höhe des Vorjahres desselben Monates zu erreichen, sondern sogar eine Mehreinnahme von 3.561 fl. zu geben.

Den größten Ausfall weist der erste Monat, nämlich der Monat Juni auf, was seine Erklärung in dem Umstande findet, dass trotz dem sorgsamst gehüteten Geheimnisse doch die Kunde im Publicum sich verbreitet hatte, dass mit 1. Juni 1888 eine Tabak- und Cigarrenpreiserhöhung eintreten werde, und daher im Monat Mai große Ankäufe an Tabak und Cigarren stattfanden, wodurch die Einnahmen des Monates Mai gegen denselben Monat des Vorjahres um die bedeutende Summe von 800.572 fl. überstiegen haben.

Die durch die Preiserhöhung des Tabaks und der Cigarren hervorgerufene Krisis ist also bereits überwunden und es muss sich daher eine naturgemäße Steigerung der Einnahmen von Monat zu Monat einstellen.

Es ist daher die von der Regierung pro 1889 gegen das Jahr 1888 präliminirte, verhältnismäßig nicht hohe Erhöhung der Einnahmen aus dem Tabaksgefälle vollkommen begründet und daher beantragt der Budgetausschuss die Ansätze der Regierung unverändert anzunehmen, und zwar:

Titel 1.

Post 1.	Verschleiß im Inlande:	
	a) allgemeiner	78,900.000 fl.
	b) Limito	450.000 „
„ 2.	Einfuhr- und Baulicenzgebüren	200.000 „
„ 3.	Miet- und Pachtzinse	40 „
„ 4.	Ersätze aller Art	40.000 „
„ 5.	Gewinnstrückkässe und Pachtschillinge	1,148.000 „
„ 6.	Verschiedene Einnahmen	1.960 „
	zusammen . .	80,740.000 fl.

Titel 2.

Einnahmen der Generaldirection.

Die Einnahmen der Generaldirection werden veranschlagt pro 1889 mit . . . . 723.000 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 722.900 „

höher um . . . . . 100 fl.

Diese entfallen auf folgende Posten:

Als ordentliche Einnahmen

Post 1.	Miet- und Pachtzinse mit	1.300 fl.
„ 2.	Ersätze aller Art mit	25.000 „
„ 3.	Verschleiß im Auslande (davon 360.000 fl. in Gold)	427.000 „
„ 4.	Ersatz der Gestehungskosten für abgegebene Fabrikate:	
	a) nach Ungarn	25.000 „
	b) nach den occupirten Ländern	100.000 „
„ 5.	Verschiedene Einnahmen	54.700 „
	Summe . .	633.000 fl.

Als außerordentliche Einnahmen:

Post 6.	Münzgewinn vom Exportverschleiße (25 Procent)	90.000 „
	zusammen . .	723.000 fl.

Der Budgetausschuss beantragt, diese Regierungsansätze unverändert anzunehmen.

B. Erfordernis.

Die Ausgaben für das Tabaksgefälle werden für 1889 veranschlagt auf . . . . . 29,907.800 fl.
für das Jahr 1888 wurden dieselben präliminirt auf . . . . . 29,575.200 „

daher gegen das Vorjahr höher um . . . . . 332.600 fl.

Titel 1.

Administrationsauslagen.

An Administrationsauslagen werden pro 1889 beansprucht . . . . . 697.800 fl.
pro 1888 wurden bewilligt . . . . . 692.800 „

daher gegen das Vorjahr mehr um . . . . . 5.000 fl.

Dieses Mehrerfordernis vertheilt sich auf folgende Posten:

Post 1.	Gehalte der Beamten mit	3.300 fl.
„ 2.	„ „ Diener mit	1.910 „
„ 3.	Activitätszulagen der Beamten mit	40 „
„ 4.	„ „ Diener mit	470 „
und auf Honorare und Bestallungen (erhöhte Entlohnung der Tabakfabriksärzte entsprechend der größeren Inanspruchnahme derselben infolge des vermehrten Arbeiterstandes) mit . . .		2.000 „
	zusammen . .	7.720 fl.

Dagegen wird weniger beansprucht bei:

Post 8.	Löhnungen um	590 fl.
„ 9.	Beischaffung der Amtskleidung um	260 „
„ 18.	Verschiedene Auslagen um	1.870 „
	zusammen . .	2.720 fl.

Stellt man dem Mehrerfordernisse per . . . . . 7.720 fl.
das Mindererfordernis per . . . . . 2.720 „

gegenüber, so ergibt sich als schließliches Mehrerfordernis die Summe von . . . . . 5.000 fl.

Die Begründung des Mehrerfordernisses ist dargelegt in der Beilage Heft 4, Seite 69 des Staatsvoranschlages, auf welche hingewiesen wird, und daher wird die unveränderte Annahme des Regierungsansatzes beantragt.

Titel 2.

Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) ordentliche.

An ordentlichen Erzeugungs- und Anschaffungskosten werden von der Regierung für das Jahr 1889 beansprucht . . . . . 24,958.600 fl.
für das Jahr 1888 wurden bewilligt . . . . . 24,601.300 „

daher gegen das Vorjahr mehr . . . . . 357.300 fl.

Dieser Mehranspruch vertheilt sich auf folgende Rubriken, beziehungsweise Subrubriken:

Tabakmaterialankauf von Ausländerblättern und Fabrikaten mit	23.000 fl.
Tabaksmaterialankauf von Inländerblättern mit	185.000 „
Fabrikationskosten mit	100.000 „
Verpflegskosten der Kranken	49.300 „
zusammen mit . .	357.300 fl.

Die Begründung dieser Mehrauslagen findet sich auf Seite 69 und 70 der Regierungsvorlage (Heft 4), auf welche ausdrücklich hingewiesen wird.

Es wird daher beantragt, die Regierungsziffer unverändert anzunehmen.

b) außerordentliche.

Die außerordentlichen Ausgaben bei der Tabakerzeugung und Anschaffung werden pro 1889 veranschlagt auf . . . . . 2,972.400 fl.
für 1888 wurden bewilligt . . . . . 2,965.400 „

daher mehr um . . . . . 7.000 fl.

Das Mehrerfordernis trifft die Neubauten, welche infolge der fortschreitenden Entwicklung des Umfanges der Tabakfabrication ein größeres Bedürfnis hervorrufen und für das Jahr 1889 veranschlagt werden auf . . . . . 310.000 fl.
daher gegen die vorjährige Bewilligung mit . . . . . 280.000 „

höher um . . . . . 30.000 fl.

Da anderseits beim Münzverluste gegen die vorjährige Bewilligung mit . . . . . 2,685.400 fl.
für das Jahr 1889 nur . . . . . 2,662.400 „

beansprucht werden, so ergibt sich bei dieser Rubrik ein Mindererfordernis per . . . . . 23.000 fl.
wodurch das schließliche Mehrerfordernis auf 7000 fl. sich herausstellt.

Es wird beantragt, auch die Ansätze des außerordentlichen Erfordernisses nach dem Antrage der Regierung unverändert einzustellen.

Titel 3.

Verschleißauslagen.

Diese werden von der Regierung für 1889 präliminirt als ordentliches Erfordernis auf 1,278.450 fl.
also gegen die vorjährige Bewilligung mit . . . . . 1,315.150 „

geringer um . . 36.700 fl.

und als außerordentliches Erfordernis mit . . . . . 550 „
also in gleicher Höhe, wie sie im Jahre 1888 bewilligt wurden.

Es wird daher beantragt, bei Titel 3 nach der Regierungsvorlage pro 1889 einzustellen:

An Verschleißauslagen als ordentliches Erfordernis den Betrag von . . . . . 1,278.450 fl.
und als außerordentliches Erfordernis die Summe von . . . . . 550 „

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Einnahmen vom Verschleiße im Inlande . . . . . 80,740.000 fl.
2. Einnahmen der Generaldirection:
   a) ordentliche . . . . . 633.000 „
   b) außerordentliche . . . . . 90.000 „
   zusammen . . 81,463.000 fl.

B. Erfordernis.

1. Administrationsauslagen . . . . . 697.800 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten:
   a) ordentliche . . . . . 24,958.600 „
   b) außerordentliche . . . . . 2,972.400 „
3. Verschleißauslagen:
   a) ordentliche . . . . . 1,278.450 „
   b) außerordentliche . . . . . 550 „
   zusammen . . 29,907.800 fl.

Wird die Bedeckung von . . . . . 81,463.000 fl.
dem Erfordernisse von . . . . . 29,907.800 „
entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von . . . . . 51,555.200 fl.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
22		Tabak:			
	1	Einnahmen vom Verschleiße im Inlande .	80,740.000	.....	80,740.000
	2	Einnahmen der Generaldirection (hierunter 360.000 fl. in Gold)	633.000	.....	633.000
		Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio)	.....	90.000	90.000
		Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) . .	81,373.000	90.000	81,463.000

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben			
			ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
				1890	1891	
			Gulden in österreichischer Währung			
16		Tabak:				
	1	Administrationsauslagen	697.800	....	....	697.800
	2	Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,649.600 fl. in Gold)	24,958.600	.....	.....	24,958.600
		Münzverlust bei obigem Golde (25 Procent Agio)	.....	2,662.400	.....	2,662.400
		Neubauten	.....	.....	310.000	310.000
	3	Verschleißauslagen	1,278.450	550	....	1,279.000
		Summe (Capitel 16, Titel 1—3) . .	26.934.850	2,662.950	310.000	29,907.800

Zum Schlusse muss noch der im Vorjahre gefassten Resolution Erwähnung geschehen, welche lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Niedergange des galizischen und Bukowinaer Tabakbaues mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich aber durch billigeres Verfahren bei Classificirung der eingelosten Tabakblätter zu steuern."

Nach den von maßgebender Seite eingeholten Informationen hat diese Resolution bereits gute Früchte getragen, indem in Galizien und in der Bukowina im laufenden Jahre sowohl die Bauarea für Tabakbau sich vergrößerte, die Zahl der Pflanzer nicht unbedeutend gestiegen ist und 1000 Metercentner mehr Tabak zur Einlösung gelangen wird, wie es aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Tabakbau in Galizien und der Bukowina.

Im Jahre	Licenzirung		Wirklicher Anbau		Abgelieferte Tabakmenge in Metercentner	Geldbetrag in Gulden ö. W.	Anmerkung
	Pflanzeranzahl	Area in Hektar	Pflanzeranzahl	Area in Hektar			
1887	20.393	2.211	15.606	1.002	17.028	286.228	
1888	22.540	2.507	18.605	1.296	*) 18.212	336.097	*) Schätzungsziffer

Es entfällt somit die Nothwendigkeit, diese Resolution zu wiederholen.

Dem Budgetausschusse sind noch folgende zwei Resolutionsanträge zur Berathung zugewiesen worden, welche im Laufe der Budgetdebatte pro 1888 gestellt wurden, und zwar der eine Resolutionsantrag des Abgeordneten Ritter v. Chamiec ad Nr. 1800, welcher lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Interesse des Ärars dringend nothwendige Straßenverbindung von der k. k. Tabakfabrik in Jagielnica zum Anschlusse an das Straßennetz der Bezirke Borszczow und Husiatyn ehethunlichst herzustellen."

Der zweite Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Conte Vojnović ad Nr. 1800 lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, damit in allen jenen Ortschaften Dalmatiens und speciell in der Bocche di Cattaro, wo durch die Bodenbeschaffenheit eine gute und ergiebige Tabakproduction zu erwarten ist, der Tabakbau ohne Verzug gestattet und gefördert werde."

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Interesse des Ärars dringend nothwendige Straßenverbindung von der k. k. Tabakfabrik in Jagielnica zum Anschlusse an das Straßennetz der Bezirke Borszczow und Husiatyn ehethunlichst herzustellen."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, damit in allen jenen Ortschaften Dalmatiens und speciell in der Bocche di Cattaro, wo durch die Bodenbeschaffenheit eine gute und ergiebige Tabakproduction zu erwarten ist, der Tabakbau ohne Verzug gestattet und gefördert werde."

Wien, 6. December 1888.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. Stempel.

(Bedeckung: Cap. 23. — Erfordernis: Cap. 17.)

Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Cap. 24. — Erfordernis: Cap. 18.)

A. Einnahmen.

I. Stempel.

Das Erträgnis dieses Gefälles wird von der k. k. Regierung für das Jahr 1889 mit 18,900.000 fl.
daher gegen den im Finanzgesetze für 1888 mit . . . . . 18,800.000 „
präliminirten Betrag um . . . . . 100.000 fl.
höher veranschlagt

II. Taxen und Gebüren.

In der Regierungsvorlage wird für das Jahr 1889 das Erträgnis dieses Gefälles
mit . . . . . 34,000.000 fl.
daher im Vergleiche mit dem Vorjahre per . . . . . 33,500.000 „
um . . . . . 500.000 fl.
höher präliminirt.

B. Ausgaben.

Die k. k. Regierung beansprucht:

a) Bei Stempel einen im Vergleiche mit dem für das Jahr 1888 mit . . . . . 382.000 fl.
bewilligten Betrage um 2000 fl. höheren Credit, somit . . . . . 384.000 „
während

b) bei Taxen und Gebüren ein mit dem laufenden Credite gleich hoher Betrag von . 800.000 „
veranschlagt wird.

Bei Berücksichtigung des Umstandes, dass im III. Quartale des Jahres 1888 der Ertrag von Stempeln nach dem Ausweise des k. k. Finanzministeriums, ungeachtet des in den ersten 7 Monaten erzielten Überschusses gegen den Voranschlag um 45.466 fl. zurückgeblieben ist, erscheint es zweifelhaft, ob im Jahre 1889 ein höherer Erfolg als der für das laufende Jahr präliminirte erzielt werden könnte, weshalb für das Jahr 1889 nur der Betrag von 18,800.000 fl. einzustellen wäre.

Das Erträgnis des Tax- und Gebüren-Gefälles, sowie das Erfordernis beider Gefälle, wären nach dem Antrage der k. k. Regierung anzunehmen.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle in den Voranschlag zum Finanzgesetze des Jahres 1889 einstellen:

Capitel	Titel	Benanntlich	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
			Gulden		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
23	—	Stempel	18,800.000	. . . . .	18,800.000
24	—	Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	34,000.000	. . . . .	34,000.000
		b) Staatsausgaben.			
17	—	Stempel	384.000	. . . . .	384.000
18	—	Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	800.000

In der 231. Sitzung der X. Session des hohen Hauses beantragte der Abgeordnete Dr. Schaup eine Resolution wegen Abstellung von Missbräuchen von Seite der Bahnverwaltungen bei Einhebung des Fahrkartenstempels, und der Abgeordnete Ritter von Chamiec eine Resolution wegen Revision des Gebürengesetzes. Beide Anträge, welche dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurden, sind begründet, weshalb der Budgetausschuss den Antrag stellt: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Einhebung des Fahrkartenstempels stricte nach den bestehenden Gesetzen erfolge und von Seite der Bahnverwaltungen von dem Publicum unter dem Titel des Fahrkartenstempels nicht höhere Beträge eingehoben werden, als welche den Gesetzen vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, entsprechen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Gebürengesetz einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen, hiebei auf Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen und auf Enthebung der ärmeren Classen der Bevölkerung, insbesondere der kleinen Liegenschaftsbesitzer Bedacht zu nehmen und den Entwurf eines systematischen Gebürengesetzes im nächsten Sessionsabschnitte des Reichsrathes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Bezüglich der vom hohen Hause in derselben Sitzung beschlossenen Resolution, mit welcher die k. k. Regierung aufgefordert wurde: „zu erwägen, ob nicht den Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke die Befreiung von der Gebürenleistung oder mindestens eine Ermäßigung der Gebür gewährt werden könnte, jedenfalls aber im Voranschlage für das Jahr 1889 die Gebüren, sowie die Äquivalente von Stiftungen und Widmungen obiger Art gesondert auszuweisen", gab der Vertreter der k. k. Regierung folgende Erklärung ab: „Über diese Resolution hat das Finanzministerium sofort die nothwendigen Einleitungen zur Feststellung der Ziffern des Ertrages an Gebüren für Errichtungen von Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken, dann an den von solchen Stiftungen entrichteten Gebüren Äquivalenten getroffen.

Die Zusammenstellung dieser nur mit einem großen Arbeitsaufwande zustande gebrachten Ausweise und die Richtigstellung derselben erfordert immerhin noch einige Zeit.

Dadurch ist wohl zur Genüge nachgewiesen, dass das Finanzministerium noch nicht in der Lage war, im Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 die Ziffer dieser Gebüren gesondert auszuweisen.

Dies wird jedoch im künftigen Voranschlage unbedingt der Fall sein und es wird gleichzeitig das Finanzministerium nicht unterlassen, die Frage der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Gebüren in Erwägung zu ziehen.

Wien, 6. November 1888.

Gniewosz.
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Lotto.

Erfordernis: Capitel 19; Bedeckung: Capitel 25.

Die Gesammtausgaben und die Gesammteinnahmen werden in gleicher Höhe wie für das Jahr 1888 veranschlagt, da die Basis der Berechnung (nämlich der Durchschnitt des Erfolges in den Jahren 1885 bis 1887) auch für den Voranschlag pro 1889 dieselbe geblieben ist.

Von den Gesammtausgaben werden 3.030 fl. als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 präliminirt.

Seiner principiellen Überzeugung nach glaubt der Budgetausschuss durch Wiederholung der vorjährigen, die Aufhebung des Lotto betreffenden Resolution auch diesmal Ausdruck geben zu müssen. Denselben Zweck, nämlich die Einschränkung der Spiellust verfolgt auch eine andere, durch den Abgeordneten Neuwirth beantragte Resolution, welche der Budgetausschuss dem hohen Hause gleichfalls zur Annahme empfiehlt.

Es wird demnach beantragt:

I. In den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen:

Capitel		ordentliche	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
	Ausgaben:	Gulden österreichischer Währung		
19	Lotto	13,496.970	3.030	13,500.000
	Einnahmen:			
25	Lotto	21,500.000	—	21,500.000

II. Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlotto in der

Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes im Laufe der gegenwärtigen Session mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden könne. Hiemit wird der vom Abgeordneten Dr. Roser in der 232. Sitzung der X. Session eingebrachte, die Aufhebung des Lotto bezweckende Resolutionsantrag erledigt."

III. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit einer Besteuerung der am Totalisateur, insolange diese Einrichtung aufrecht erhalten bleibt, erzielten Spielgewinne analog der Besteuerung der Losgewinnste vorzugehen."

Wien, 22. November 1888.

Bobrzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Mauten.

Erfordernis: Capitel 20. — Bedeckung: Capitel 26.

In dem von der hohen k. k. Regierung für das Jahr 1889 vorgelegten Staatsvoranschlage wird die Bedeckung im Weg- und Brückenmautgefälle mit . . . . . 2,415.520 fl.
im Wassermautgefälle mit . . . . . 62.480 „
zusammen mit . 2,478.000 fl.
präliminirt, somit im Vergleiche mit dem für das Jahr 1888 genehmigten Finanzgesetze per . 2,488.000 „
geringer um . . . . . 10.000 „
und wird dieser Ertragrückgang vorwiegend durch Pachtzinsnachlässe bei einigen Mautstationen in Böhmen, durch voraussichtliche minder günstige Erfolge der Verpachtung einzelner Stationen in Galizien und der Bukowina, deren Ertrag infolge des Ausbaues neuer Localbahnen thatsächlich gesunken ist, begründet.

In mehreren dieser Strecken sind zwar pro 1889 günstigere Pachtergebnisse sichergestellt, wodurch jedoch der Mindererfolg in anderen Kronländern nicht aufgewogen wird, und somit voraussichtlich immer ein Ertragrückgang von 10.000 fl. sich ergeben wird.

Die ordentlichen Ausgaben im Weg- und Brückenmautgefälle werden mit . . 25.870 fl.
im Wassermautgefälle mit . . . . . 1.130 „
zusammen mit . 27.000 fl.
präliminirt. Im Gegenhalte zu dem Gesammterfordernisse pro 1888 per . . . . . 29.000 „
ergibt sich ein Minderaufwand von . . . . . 2.000 fl.

Der Minderaufwand wird begründet durch verminderte Einhebungsprocente von Gefällseinnahmen und Ersparungen an Kanzlei- und Manipulationserfordernissen.

Nach Abzug der Gesammtauslagen von den Gesammteinnahmen zeigt sich ein Überschuss von . . . . . 2,451.000 fl.

Nach den Rechnungsabschlüssen des obersten Rechnungshofes ergaben sich aus diesem Staatsgefälle folgende Gebarungserfolge:

im Jahre 1884	Einnahme 2,502.423 fl.	Voranschlag 2,405.000 fl.	günstiger	97.423 fl.	
„ 1885	„ 2,486.322 „	„ 2,462.000 „	„	24.322 „	
„ 1886	„ 2,478.797 „	„ 2,484.000 „	ungünstiger	. . . . .	5.203 fl.
„ 1887	„ 2,487.279 „	„ 2,470.000 „	günstiger	17.279 fl.	

Es zeigt sich mit Ausnahme eines einzigen Jahres, des Jahres 1886, ein günstigeres Einnahmeverhältnis, als in dem entsprechenden Präliminare vorbedacht wurde, und dürfte dies ein Beweis einer vorsichtigen, die Gesammtverhältnisse wohl berücksichtigenden Präliminirung sein.

Nachdem der Herr Regierungsvertreter im Budgetausschusse ausdrücklich erklärte, dass durch die abgeschlossenen Pachtverträge die Präliminaransätze als vollkommen gesichert angesehen werden können, sich diese auch noch niederer als die Durchschnittzahl der letzteren Jahre zeigen — und der Herr Regierungsvertreter überdies ausdrücklich erklärte, dass der die Reform des Mautwesens betreffende Gesetzentwurf

fertiggestellt sei und nur noch das Gutachten zweier Centralstellen ausstände, und weiters erklärte dass an einen Mangel an Ernst zur Behebung der Missstände von Seite der Regierung nicht gedacht werden kann, weshalb er den Vorwurf, dass es der Regierung in dieser Richtung an Zeit und Lust zu fehlen scheine, entschieden zurückweisen müsse, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen — es seien in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen:

Capitel		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden österr. Währ.		
	Staatsausgaben:			
20	Mauten	27.000	....	27.000
	Staatseinnahmen:			
26	Mauten	2,478.000	.....	2,478.000

Zugleich beantragt der Budgetausschuss, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die kaiserliche Regierung werde neuerdings aufgefordert, bei der Verfassung des in Aussicht gestellten Gesetzentwurfes über die Straßenmauten darauf Bedacht zu nehmen, dass die nicht für Benützung ärarischer Straßen zu zahlenden Linienmauten vollständig aufgehoben werden."

Wien, 18. November 1888.

Hayden,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Punzirung.

Erfordernis; Capitel 21. — Bedeckung; Capitel 27.

In dem von der hohen k. k. Regierung pro 1889 vorgelegten Voranschlage für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden die ordentlichen Gesammteinnahmen aus dem Punzirungsgefälle mit . . . . . 233.540 fl.
vorbedacht. Im Gegenhalte zu der pro 1888 veranschlagten Gesammteinnahme per . . . 223.200 „
ergibt sich pro 1889 eine voraussichtliche Mehreinnahme per . . . . . 10.340 „

Nach den Centralrechnungsausweisen betrugen die Gesammteinnahmen und Ausgaben in den Jahren:

		Voranschlag		
1883				
Einnahme	243.379 fl. 85½ kr.	210.000 fl.	günstiger	33.379 fl. 85½ kr.
Ausgabe	65.930 „ 58½ „	69.000 „	„	3.069 „ 41½ „
				günstiger 36.449 fl. 27 kr.
1884				
Einnahme	245.649 „ 16 „	226.400 „	„	19.249 „ 16 „
Ausgabe	70.524 „ 04½ „	77.518 „	„	6.993 „ 95½ „
				günstiger 26.243 „ 05½ „
1885				
Einnahme	221.470 „ 18½ „	239.500 „	ungünstiger	18.029 „ 81½ „
Ausgabe	71.116 „ 56 „	77.500 „	günstiger	6.383 „ 44 „
				ungünstiger 11.646 fl. 37½ „
1886				
Einnahme	223.646 „ 31½ „	225.400 „	ungünstiger	1.753 „ 68½ „
Ausgabe	71.494 „ 47 „	77.000 „	günstiger	5.505 „ 53 „
				günstiger 3.751 fl. 84½ „
1887				
Einnahme	241.122 „ 64½ „	213.200 „	„	27.921 „ 64½ „
Ausgabe	76.733 „ 76 „	83.200 „	„	6.466 „ 24 „
				günstiger 34.387 „ 88½ „

Der Gebarungserfolg pro 1888 liegt zwar in seiner Gänze nicht vor, kann jedoch nach den Erhebungen als ein günstiger bezeichnet werden. Es hat sich die Einnahme dieses Gefälles nach einem zeitweisen Rückgange wieder gehoben und dürfte somit auch der im Vergleiche zu dem Jahre 1888 um 10.340 fl. höhere Umsatz per 233.540 umsomehr begründet sein, als diese Ziffern hinter dem fünfjährigen Durchschnitte per 235.053 fl. zurückbleiben und aus den ganzen Gebarungsergebnissen die Überzeugung einer vorsichtigen Präliminirung geschöpft werden kann.

Die ordentlichen Auslagen sind pro 1889 mit . . . . . 82.523 fl.
die außerordentlichen sind pro 1889 mit . . . . . 817 „
zusammen mit . . . . . 83.340 fl.
veranschlagt und ergibt sich nach deren Abzug von dem Empfange ein Überschuss von . . . . 150.000 „

Im Vergleiche mit dem pro 1888 im Finanzgesetze bewilligten ordentlichen Erfordernisse per . . . . . 83.808 fl.
und dem außerordentlichen Erfordernisse per . . . . . 1.792 „

zusammen . 85.600 fl.

ergibt sich eine voraussichtliche Minderausgabe per . . . . . 2.260 „

welche mit einer niedereren Präliminirung der Beamtengehalte durch Wegfall größerer Quinquennalzulagen, Ersparungen bei Bezügen der Punzenschlager Wochen- und Taglöhnungen, bei Erhaltung der Gebäude und Mietzinse begründet wird.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Präliminaransätze der hohen k. k. Regierung und wolle das hohe Haus beschließen:

Es seien in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze des Jahres 1889 einzustellen:

Capitel		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden östrr. Währ.		
	Staatsausgaben:			
21	Punzirung	82.523	817	83.340
	Staatseinnahmen:			
27	Punzirung	233.540	. . . . .	233.540

Wien, 20. November 1888.

Hayden,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Besondere Abgabe, betreffend den Handel gebrannter geistiger Getränke, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

Erfordernis: Capitel 22; — Bedeckung: Capitel 28.

Erfordernis.

Als Erfordernis pro 1889 beantragt die Regierung:

Post 1. Gefällsrückgaben	12.800 fl.
Post 2. Verschiedene Ausgaben	200 „
in Summa	13.000 fl.

d. h. um 1.500 fl. weniger wie für das Vorjahr.

Es wird beantragt, im Capitel 22 der Staatsausgaben den Betrag von 13.000 fl. einzustellen.

Bedeckung.

Die Regierung veranschlagt die Einnahme für das Jahr 1889 mit 1,268.050 fl., d. h. gegen die genehmigte Einnahme für das Jahr 1888 mit 1,261.100 fl. und 6.950 fl. mehr.

Der Ertrag dieser Abgabe war

im Jahre 1886	1,282.664 fl.
„ „ 1887	1,288.469 „

Mit Rücksicht auf den wirklichen Ertrag der letzten zwei Jahre erscheint daher die durch die Regierung präliminirte Einnahme aus dieser Steuer für 1889 als gerechtfertigt.

Für die Feststellung des Präliminars waren maßgebend die Anträge und Ausweise der Finanz-Landesbehörden, nach welchen die in Aussicht gestellte Einnahme vom Ausschanke eine Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre in Niederösterreich um 4.000 fl., in Böhmen um 6.950 fl., dagegen einen Rückgang in Galizien um 1.000 fl. und in der Bukowina um 2.610 fl. erweist. Die in den letzten Jahren beinahe stete Zunahme der Schänken in einzelnen Kronländern gibt dem Budgetausschusse den Anlass, der k. k. Regierung die im Vorjahre erledigte Resolution, laut welcher die Regierung aufgefordert wurde, zu veranlassen, dass bei Ertheilung von Concessionen zum Brantweinschank nicht über jenes Maß hinausgegangen werde, welches in der Regierungsvorlage, betreffend das Trunkenheitsgesetz, ausgesprochen wird, in Erinnerung zu bringen.

Es wird beantragt:

Die von der Regierung präliminirte Einnahme in Capitel 28: Besondere Abgaben, betreffend den Handel gebrannter geistiger Getränke, den Ausschank und den Kleinhandel derselben mit 1,268.050 fl. im Ordinarium der Staatseinnahmen für 1889 einzustellen.

Wien, am 29. November 1888.

Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Dicasterialgebäude.

Erfordernis: Capitel 23. — Bedeckung: Capitel 29.

An ordentlichen Einnahmen sind präliminirt:

pro 1888	113.350 fl.
pro 1889	114.155 „
daher pro 1889 mehr um	805 fl.

Diese Mehreinnahme gründet sich in erster Linie auf Änderungen bei den Miet- und Pachtzinsen. Die selben haben sich höher ergeben:

bei der Dicasterialgebäudedirection um	237 fl.
in Oberösterreich um	32 „
„ Salzburg „	117 „
„ Steiermark „	713 „
„ Krain „	625 „
„ Küstenland „	321 „

Vermindert haben sich dieselben:

in Niederösterreich um	93 fl.
„ Tirol „	68 „
„ Kärnten „	49 „
„ Böhmen „	597 „
„ Schlesien „	22 „
„ Galizien „	400 „
„ Bukowina „	18 „
Außerdem sind die sonstigen Einnahmen um	7 „

höher gestellt als im Vorjahre.

Die Mehreinnahme in Steiermark stammt daher, dass im alten Hauptzollamte zu Graz und im Zollamtsgebäude zu Pettau einige Wohnungen besser vermietet werden konnten als im Vorjahre, dann dass Grundstücke in Graz, die ehemals für Bauzwecke bestimmt waren, in Pacht gegeben werden konnten; in Laibach wurden in den Gebäuden Valvasorplatz Nr. 5 und Rain Nr. 6 Ubicationen, die früher in Aftermiete standen, durch directe Vermietung besser vermietet.

Die Mindereinnahme in Böhmen ergibt sich aus dem Grunde, weil in dem Ärarialgebäude zu Jungbunzlau eine Wohnung und zwei Gewölbe gekündet worden sind, ohne dass eine Wiedervermietung sogleich platzgreifen konnte; in Galizien ist die Mietzinseinnahme geringer, weil im Finanzbezirks-Directionsgebäude zu Krakau die Wohnungen für die bessere Unterbringung des Punzirungsamtes verwendet werden mussten.

Die ordentlichen Ausgaben sind präliminirt:

pro 1888 mit . . . . . 138.796 fl.
pro 1889 mit . . . . . 138.760 „

daher pro 1889 niedriger um . . . . . 36 fl.

Diese kleine Differenz bedarf keiner weiteren Begründung.

Die außerordentlichen Ausgaben sind veranschlagt:

pro 1888 mit . . . . . 25.503 fl.
pro 1889 mit . . . . . 28.937 „

somit pro 1889 höher um . . . . . 3.434 fl.

Dieser größere Betrag stammt, abgesehen von der Erhöhung der Post für die Mehrbezüge der ad personam in eine höhere Gehaltsclasse gereihten Beamten infolge von Quinquennalvorrückungen, von der Einstellung einer neuen Post per 3354 fl. her, als Antheil des Dicasterialgebäudeetats für die Adaptirung des ehemaligen Gerichts- oder sogenannten Regierungsgebäudes zu Innsbruck für Amtszwecke der Finanzverwaltung.

Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Regierungsziffer bei der Einnahme und Ausgabe und sind sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen:

Capitel		Ausgaben			
		ordentliche	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
			1890	1891	
		Gulden in österreichischer Währung			
	Erforderniss.				
23	Dicasterialgeäude	138.760	1.600	. . . . .	140.360
	a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	450	. . . . .	450
	b) Annuität für den Ankauf des Sparcassagebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	8.533
	c) Tangente für die Adaptirung des alten Regierungsgebäudes in Innsbruck	. . . . .	. . . . .	3.354	3.354
	d) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
	Summe (Capitel 23) . .	138.760	10.583	18.354	167.697

		Einnahmen		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
	Bedeckung.			
29	Dicasterialgebäude	114.155	. . . . .	114.155

Wien, 1. Februar 1889.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Erfordernis: Capitel 24. — Bedeckung: Capitel 30.

Die Einnahmen wurden pro 1889 ebenso präliminirt wie für 1888, nämlich mit . . . 200.000 fl.

Diese Annahme findet in dem diesfälligen Erfolge der früheren Jahre ihre Begründung und haben diese Einnahmen nach den Rechnungsabschlüssen betragen:

1884	399.288 fl.
1885	331.496 „
1886	324.008 „
1887	306.458 „

Die Auslagen werden wie im Vorjahre eingestellt mit . . . . . 4.800 „

Der Budgetausschuss beantragt demnach die unveränderte Annahme und Einstellung der Regierungsziffer in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1889.

Capitel		ordentliche	außerordentliche	Summe
	Erfordernis:	Gulden österreichischer Währung		
24	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	—	4.800
	Bedeckung:			
30	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . . .	200.000	—	200.000

Wien, 1. Februar 1889.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Ausgaben: Capitel 25; Einnahmen: Capitel 31.

Die ordentlichen Einnahmen werden für das Jahr 1889 mit . . . . . 1,856.000 fl. gegenüber dem Vorjahre um 280.808 fl. höher, die ordentlichen Ausgaben mit 1,706.000 fl. gegenüber dem Vorjahre um 220.808 fl. höher, sonach der Reinertrag mit 150.000 fl. gegenüber dem Vorjahre um 60.000 fl. höher veranschlagt.

Die veranschlagten Ziffern entsprechen dem thatsächlichen Erfolge in den Jahren 1885—87 und sind sogar niedriger angenommen, als der Erfolg des letzten Jahres.

Für den Neubau der Hof- und Staatsdruckerei sind von dem nach der Regierungsvorlage (Beilage des Abgeordnetenhauses Nr. 659) veranschlagten Gesammterfordernisse per 1,725.000 fl. als zweite Rate im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 300.000 fl., und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 einzustellen.

Der Budgetausschuss beantragt demnach, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen:

Capitel	Ausgaben:	ordentliche	außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
		Gulden österreichischer Währung		
25	Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,706.000	—	1,706.000
	Neubauten	—	300.000	300.000
	Einnahmen:			
31	Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,856.000	—	1,856.000

Wien, 23. November 1888.

Bobrzyński,
Berichterstatter.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

(Erfordernis: Capitel 26. — Bedeckung: Capitel 32.)

Erfordernis.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 veranschlagt die k. k. Regierung die Gesammtausgaben des Münzwesens mit 373.800 fl.; dieses Erfordernis ist im Vergleiche zu jenem für das vorhergegangene Jahr (282.500 fl.) um 91.300 fl. höher beziffert. An dieser Erhöhung participiren die ordentlichen Ausgaben mit 4.039 fl., während auf die außerordentlichen 87.261 fl. entfallen.

Nachfolgende Darstellung veranschaulicht die Unterschiede in den einzelnen Ausgabsposten der beiden Präliminarien pro 1888 und 1889 und den Erfolg pro 1887. Der Erfolg für das laufende Budgetjahr kann noch nicht vorgelegt werden.

Postnummer	Benennung	Präliminare 1887	Erfolg 1887	Präliminare 1888	Präliminare 1889	Im Jahre 1889 ist das Präliminare gegen jenes pro 1888 größer + / kleiner − um
		Gulden österr. Währ.				
	Ordentliche Ausgaben.					
1	Manipulationsauslagen:					
	a) Materialien und Requisiten, einschließlich Legirkupfer	68.045	56.866	68.010	66.030	— 1980
	b) Bezüge der Aufseher und Arbeiter . .	56.662	55.209	56.782	56.782	
	c) Inspectionsgebür der Praktikanten für den Nachtdienst	540	355	540	540	
	d) Stockproben	960	1.258	960	960	
	Fürtrag .	126.207	113.688	126.292	124.312	— 1980

Postnummer	Benennung	Präliminare 1887	Erfolg 1887	Präliminare 1888	Präliminare 1889	Im Jahre 1889 ist das Präliminare gegen jenes pro 1888 größer + / kleiner — um
		Gulden österr. Währ.				
	Übertrag	126.207	113.688	126.292	124.312	— 1.980
2	Gehalte der Beamten	39.343	39.904	39.999	40.750	+ 751
	Gehalte der Diener	2.296	2.170	2.788	2.787	— 1
3	Activitätszulagen der Beamten	12.964	13.078	12.963	12.964	+ 1
	Activitätszulagen der Diener	673	668	982	982	
4	Ergänzungszulagen der Beamten	147	150	147	147	
	Ergänzungszulagen der Diener	188	135	. . . . .	. . . . .	
5	Adjuten der Praktikanten	1.500	1.325	1.500	1.500	
6	Belohnungen und Aushilfen	1.630	1.485	1.630	1.620	— 10
7	Amts- und Kanzleikosten	8.034	8.420	2.983	3.074	+ 91
8	Transportkosten	2.867	1.809	2.687	2.398	— 289
9	Erhaltung der Gebäude	4.486	2.844	4.402	8.966	+ 4.564
10	Mietzinse	400	400	200	. . . . .	— 200
11	Verschiedene Auslagen	9.131	9.051	10.298	11.380	+ 1.082
12	Reise- und Liefergelder	. . . . .	43	500	530	+ 30
	Summe der ordentlichen Ausgaben	209.866	195.170	207.371	211.410	+ 4.039
	Außerordentliche Ausgaben.					
1	Neue Werkseinrichtung	. . . . .	. . .	4.200	2.800	— 1.400
2	Mehraufwand an persönlichen Bezügen	234	239	929	1.590	+ 661
3	Kosten der Kupferkreuzer-Ausmünzung	105.000	60.515	70.000	138.000	+ 68.000
4	Herstellung der Clausur*)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	+ 20.000
	Summe	105.234	60.754	75.129	162.390	+ 87.261
	Gesammtsumme des Erfordernisses	315.100	255.924	282.500	373.800	+ 91.300

Die hier angeführten Ziffern sind inclusive der Einlösungskassen verstanden.

Die pro 1889 eingestellten Mehrauslagen bei den Gehalten der Beamten (um 751 fl.) erklären sich durch Vorrückung mehrerer Functionäre in höhere Gehaltsstufen.

Für die Erhaltung der Gebäude werden um 4.564 fl. mehr beansprucht, was sich durch die erfolgte Reconstruction des Kupferdaches und der Hauscanäle des Hauptmünzamtes, sowie durch die geschehene theilweise Auswechslung der Gasleitung erklärt.

*) Mit Verwendungsdauer bis Ende März 1891.

Die Erhöhung der Post „Verschiedene Auslagen" um 1.082 fl. ist durch die zu leistenden Staatsbeiträge für die neu zu errichtende Krankenkasse für die nicht stabilen Arbeiter motivirt.

Der Mehraufwand an außerordentlichen persönlichen Bezügen im Extraordinarium (661 fl.) beruht auf dem Umstande, dass im Jahre 1888 die Bezüge des provisorischen Wardeins-Adjuncten nur für ein halbes Jahr eingestellt waren.

Die Kosten der Kupferkreuzer-Ausmünzung sind um 68.000 fl. höher veranschlagt, da für das Jahr 1889 eine Ausprägung von 300.000 fl. in Kupferscheidemünze (gegen 200.000 fl. des Vorjahres) in Aussicht genommen ist und die Kupferpreise eine sehr wesentliche Steigerung erfahren haben, wie aus dem beigeschlossenen Ausweise ersichtlich ist.

Durchschnittspreise des raffinirten Kupfers loco Wien.

	1884	1885	1886	1887	1888
Jänner	77	64.50	55.50	54.50	85
Februar	75	65	55	55	88
März	74	63	57	55	92
April	74	61	57	55	93
Mai	77	63	55	55.50	95
Juni	76	62	54	55.50	96
Juli	72.50	61	54.50	56.50	95
August	74	59	55	56.50	93
September	73	56	55	56.50	95
October	71	55	55.50	56.50	96
November	67	60	56	71	—
December	64	59	54	100 (nominell)	—
Jahresdurchschnitt	72.87 5	60.70 83	55.29 11	60.62 5	92.80

Anmerkung. Inländisches Kupfer, wie Brixlegger, Mitterberger, ungarisches &c. ist immer um 2 bis 3 fl. billiger anzusetzen als die vorstehenden, zumeist für englische Walzplatten gezahlten Preise.

Im Extraordinarium ist eine neue Post „Herstellung der Clausur" hinzugekommen (20.000 fl.), da es sich im Interesse der Controle als nothwendig herausgestellt hat, bei den betreffenden Werkstätten des Hauptmünzamtes eine vollständige Clausur einzurichten.

Diesen Mehrauslagen stehen im Ordinarium Reductionen bei den Erfordernissen der Rubriken: Erkauf von Materialien und Requisiten (um 1.980 fl.) und Transportkosten (um 289 fl.) gegenüber. Für Mietzinse wird im Jahre 1889 kein Betrag mehr in Anspruch genommen.

Im Extraordinarium wurde beim Erfordernisse für „Neue Werkseinrichtungen" eine Herabminderung um 1.400 fl. bewerkstelligt.

Der Budgetausschuss beantragt somit als Erfordernis beim Münzwesen für das Verwaltungsjahr 1889 einzustellen:

an ordentlichen Ausgaben	211.410 fl.
an außerordentlichen Ausgaben (hierunter 20.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891)	162.390 „
zusammen	373.800 fl.

Bedeckung.

Für das Jahr 1889 werden die Einnahmen mit 393.400 fl. präliminirt; es ergibt sich also im Vergleiche zum Staatsvoranschlag pro 1888 (304.000 fl.) eine Erhöhung um 89.400 fl.

Aus der beigeschlossenen Vergleichung ist ersichtlich, wie die einzelnen Posten an dieser Differenz participiren.

Im Ordinarium sind die Einnahmen um 21.400 fl. höher veranschlagt, im Extraordinarium beträgt die Erhöhung 68.000 fl.

In der nachfolgenden Übersicht ist auch der Erfolg des Jahres 1887 als des letzten abgeschlossenen Budgetjahres aufgenommen.

Für das laufende Jahr können Daten noch nicht geliefert werden.

Postnummer	Benennung	Präliminare 1887	Erfolg 1887	Präliminare 1888	Präliminare 1889	Im Jahre 1889 ist das Präliminare gegen jenes pro 1888 größer +) kleiner —) um
		Gulden österr. Währ.				
	Ordentliche Einnahmen.					
1	Münzgebüren	100.000	148.001	107.500	117.000	+ 9.500
2	Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung	51.920	68.928	57.470	67.420	+ 9.950
3	Aufgeld und Feinirungsgebüren für verkauftes Scheidegold und Feinsilber . .	1.300	2.028	1.300	1.300	
4	Erlös für verkauften Kupfervitriol . . .	22.500	22.971	24.000	24.000	
5	Krätzaufbereitungsgebüren	1.500	784	1.500	. . . . .	— 1.500
6	Schlagsatz und Nutzen für Gold- und Silbermedaillen	1.000	16.402	1.500	1.500	
7	Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten	19.000	26.752	20.000	22.000	+ 2.000
8	Gebüren für chemische Untersuchungen . .	3.500	6.381	3.400	4.380	+ 980
9	Probenreste und Stockproben	2.905	3.752	3.145	3.390	+ 245
10	Gelieferte Arbeiten (darunter Bronzemedaillen)	2.700	4.311	3.000	3.000	
11	Verkaufte Materialien und Requisiten . .	8.950	8 432	9.000	9.160	+ 160
12	Verschiedene andere Einnahmen	2.225	1.795	2.185	2.250	+ 65
	Summe der ordentlichen Einnahmen .	217.500	310.537	234.000	255.400	+ 21.400
	Außerordentliche Einnahmen.					
1	Vergütung für die Kupferkreuzer-Ausmünzung	105.000	60.515	70.000	138.000	+ 68.000
	Gesammtsumme .	322.500	371.052	304 000	393.400	+ 89.400
	Dagegen obige Ausgaben	315.100	255 924	282.500	373.800	+ 91.300
	Überschuss	7.400	115.128	21.500	19.600	— 1.900

Die vorstehenden Ziffern sind inclusive der Einlösungskosten verstanden.

Die Erhöhung des Ordinariums betrifft in erster Reihe die Rubrik „Münzgebüren" (mit 9.500 fl.) und ist durch die günstigen Resultate der Vorjahre, sowie durch die für das Jahr 1889 in Aussicht genommenen Umprägungen von im Verkehre schadhaft gewordenen Silberscheidemünzen motivirt.

Weitere namhafte Erhöhungen kommen in den Bedeckungsrubriken: „Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung" (um 9.950 fl.), sowie „Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten" (um 2.000 fl.) vor und sind durch die günstigen Erfolgsziffern der Vorjahre (im Jahre 1885 28.134 fl., im Jahre 1886 26.593 fl. und im Jahre 1887 26.752 fl.), also im dreijährigen Durchschnitte 27.160 fl.) begründet.

Auch die Einnahmen für Gebüren für chemische Untersuchungen beim General-Probieramte konnten höher veranschlagt werden, da dieses Amt in letzter Zeit mehr als sonst Beschäftigung findet.

Die höhere Ziffer der Vergütung für die Kupferkreuzerausmünzung entspricht der analogen Erfordernisrubrik und ist dadurch vollkommen begründet.

Die Post „Krätzaufbereitungsgebüren" weist für das Jahr 1889 keine Einnahme aus, da für dieses Jahr keine Aufbereitung von Krätze in Aussicht genommen ist.

Der Budgetausschuss beantragt daher als Bedeckung für das Jahr 1889 einzustellen:

an ordentlichen Einnahmen	255.400 fl.
an außerordentlichen Einnahmen	138.000 „
zusammen	393.400 fl.

Nach den im vorangehenden gestellten Anträgen sind sonach im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen:

Capitel		Ausgaben			
		Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	1891	Summe
	Erfordernis X. Ministerium der Finanzen	Gulden in österreichischer Währung			
26.	Münzwesen	211.410	142.390	20.000	373.800
		Einnahmen			
	Bedeckung X. Ministerium der Finanzen.				
32.	Münzwesen	255.400	138.000		393.400

Wien, am 20. November 1888.

Egid Jahn,
Berichterstatter.

Aus der k. k Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 1—7; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 1—5.

Das angesprochene Gesammterfordernis bei diesen sieben Titeln beträgt . . . 3,751.030 fl.
und die Bedeckung . . . . . 792.180 „
wonach sich eine Nettoausgabe per . . . . . 2,958.850 fl.
ergibt, welche gegenüber der im Jahre 1888 bewilligten Nettoausgabe per . . . . . 2,936.480 „
sich um . . . . . 22.370 fl.
höher herausstellt.

Erfordernis.

Titel 1, §. 1. Centralleitung.

Das ordentliche Erfordernis bei der Centralleitung beträgt . . . . . 375.480 fl.,
während mit dem Finanzgesetze pro 1888 hiefür . . . . . 363.610 „
bewilligt wurden. Das um . . . . . 11.870 fl.
höhere Erfordernis ist dadurch begründet, dass infolge der von Jahr zu Jahr zuwachsenden Agenden eine Verstärkung des Personalstandes um 2 Concepts- und um 1 Rechnungsbeamten-Stelle aus Dienstesrücksichten unerlässlich wurde, ferner dass der für Hauserfordernisse bis nun bewilligte Credit, welcher zu niedrig bemessen war und in der Regel weit überschritten wurde, mit dem thatsächlichen Erfolge in Einklang gebracht und entsprechend erhöht werden musste, und schließlich, dass der bis nun im Extraordinarium dargestellte und bewilligte Credit zur Bestreitung der Kosten für die Herstellung der Eisenbahnstatistik, vom Jahre 1889 angefangen, sub Post 33 als ordentliches Erfordernis angesprochen wird, weil die Eisenbahnstatistik als eine dauernde und regelmäßige Publication angesehen werden muss.

Als außerordentliches Erfordernis bei der Centralleitung wird angesprochen ein Betrag
von . . . . . 42.630 fl.,
somit im Vergleiche zu dem pro 1888 bewilligten Credite per . . . . . 42.430 „
ein unbedeutender Mehranspruch von . . . . . 200 fl.

Allerdings wird bei Post 38 „für Erhebung der Zustände einzelner Industriezweige und anderer Interessen des Handels und der Gewerbe", und zwar a) „Auslagen aus Anlass der Handhabung des Privilegiumsgesetzes" um 2500 fl. mehr als im Vorjahre angesprochen, weil die Veröffentlichung der Privilegien-Monatskataloge vom Gegenstandsjahre angefangen nicht mehr einem publicistischen Privat-

unternehmen überlassen, sondern vom Handelsministerium selbst besorgt wird; dagegen aber wird bei derselben Post sub lit. b) „für Gewerbe- und Handelsförderung" um 200 fl. und bei den Posten 35 und 36 um 600 fl., beziehungsweise 1500 fl. weniger als im Vorjahre angesprochen.

Unter den speciellen Crediten erscheint sub §. 2 (Post 42) für „Vorauslagen zur Durchführung des Gesetzes wegen obligatorischer Erprobung der Handfeuerwaffen" ein Betrag von . . . . . 5.000 fl. eingestellt.

Diesbezüglich wird Folgendes bemerkt:

Nachdem die legislative Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen erst um Mitte April des Jahres 1888 ihren Abschluss fand, so konnte die Errichtung und der Betrieb dieser Anstalten für das Jahr 1889 noch nicht in Aussicht genommen und ein bezügliches Erfordernis in den Staatsvoranschlag dieses Jahres nicht aufgenommen werden.

Für die diesbezüglichen Vorarbeiten, für die nöthigen Localcommissionen, beziehungsweise Reise- und Fahrauslagen, ferner für Gutachten von Sachverständigen, dann für Auslagen zur Feststellung der Projecte und für anderweitige in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzentwurfes zur Durchführung des Gesetzes nothwendigen Einleitungen wird jedoch im Jahre 1889 der obige Credit per . . . . . 5.000 fl. erforderlich sein.

Mit Ausnahme des Credites für die „Herstellung der Eisenbahnstatistik", welcher, wie vorhin erwähnt, in das Ordinarium überstellt wurde, werden die übrigen sub §§. 3—6 (Post 43—46) eingestellten Credite für specielle Zwecke der Centralleitung in der gleichen Höhe wie im Vorjahre angesprochen.

Es wäre demnach das von der Regierung angesprochene Erfordernis für die Centralleitung des Handelsministeriums, und zwar:

das ordentliche mit . . . . . 375.480 fl.
und das außerordentliche mit . . . . . 76.130 „
zu genehmigen.

Bei der Verhandlung über Titel 1 äußerte der Abgeordnete Dr. Schaup den Wunsch, dass in dem Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt die regelmäßigen Nachweisungen über erfolgte Zugsverspätungen im Vergleiche mit dem Vorjahre nach den einzelnen Bahnverwaltungen getrennt in tabellarischer Form veröffentlicht werden.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister versprach, diesem Wunsche nachzukommen.

Titel 2. Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater.

Für die Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater wird von der Regierung ein ordentliches Erfordernis per . . . . . 18.480 fl.
und ein außerordentliches Erfordernis per . . . . . 2.850 „
somit ein Gesammterfordernis per . . . . . 21.330 fl.
angesprochen.

Der bei den ordentlichen Ausgaben im Vergleiche zu dem mit dem Finanzgesetze pro 1888 genehmigten ordentlichen Erfordernisse per . . . . . 18.080 fl.
sich ergebende höhere Anspruch per . . . . . 400 „
ist durch den Erfolg des Jahres 1888 bedingt.

Bei den außerordentlichen Ausgaben wird sub Post 1 für „Verstärkung des Edoux'schen Aufzuges" ein Betrag von 2000 fl. angesprochen, worüber Folgendes zu bemerken ist:

Bei dem hydraulischen Aufzuge in der Rotunde wurde von Fachmännern anlässlich einer Localcommission die Vornahme von Verstärkungen zur Erhöhung der Sicherheit des den Aufzug benützenden Publicums als höchst wünschenswert empfohlen und die Benützung desselben vom Jahre 1889 ab von der erfolgten Vornahme dieser Reconstruction abhängig gemacht.

Nachdem das Handelsministerium auf den Betrieb des Aufzuges, welcher eine nicht unerhebliche Reineinnahme abwirft, nicht gerne verzichten möchte, so wurde obiges, von competenten Fachleuten auf circa 2000 fl. veranschlagte Erfordernis angesprochen.

Der sub Post 2 „für Herstellung der elektrischen Glockensignale" angesprochene Credit per . 850 fl. ist erforderlich, um den Bestimmungen der im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate und der Polizeidirection festgestellten Hausordnung für das Rotundegebäude zu entsprechen, wonach die Schließung dieses anlässlich Festlichkeiten, Ausstellungen und sonstiger Schaustellungen vom Publicum stark besuchten Gebäudes allabendlich durch elektrische Glockensignale anzuzeigen ist.

Das Publicum soll sich an dieses Zeichen dergestalt gewöhnen, dass es, wenn einmal das Signal ausnahmsweise unter Tags ertönen sollte, das Gebäude ohne Panik verlasse.

Es wäre daher das obige Gesammterfordernis per . . . . . 21.330 fl.
zu genehmigen.

Titel 3. Gewerbeinspection.

Bei diesem Titel wird von der Regierung pro 1889 ein ordentliches Erfordernis
per . . . . . 93.450 fl.
angesprochen.

Pro 1888 wurden hiefür bewilligt . . . . . 88.400 „

Es wird somit pro 1889 um . . . . . 5.050 fl.
mehr beansprucht.

Dieser höhere Anspruch ist dadurch begründet, dass, nachdem im Dienstesinteresse der mit der Überwachung der einschlägigen Vorschriften bei der Binnenschiffahrt betraute Gewerbeinspector des III. Bezirkes (Linz) nunmehr ausschließlich zu dieser Dienstleistung jedoch im ganzen Geltungsgebiete der Gewerbeordnung verwendet werden soll, zur Versehung des sonstigen Gewerbeinspectionsdienstes für den III. Bezirk die Ernennung eines neuen Gewerbeinspectors unerlässlich ist.

Überdies ist die Bestellung eines Amtsdieners für die Gewerbeinspection unabweisbar.

Es wird demnach beantragt, das Erfordernis für die Gewerbeinspection mit 93.450 fl. zu genehmigen.

Anlässlich der Berathung über das Erfordernis für die „Gewerbeinspection" wurde im Ausschusse dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben, dass die anerkennenswerte Wirksamkeit dieser Institution durch eine entsprechende Vermehrung des Personals räumlich umfangreicher und eingreifender gestaltet werden möge.

Der Ausschuss nahm indes von einer diesbezüglichen Antragstellung Umgang, mit Rücksicht auf die seitens der Regierung abgegebene Erklärung, dass die Unzulänglichkeit des derzeitigen Inspectionspersonales auch ihrerseits anerkannt werde, und dass die nahe bevorstehende Activirung der staatlichen Unfallversicherung den Anlass bieten werde, dem vorhandenen Bedürfnisse Rechnung zu tragen.

Titel 4. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Das ordentliche Erfordernis bei diesem Titel beträgt . . . . . 245.650 fl.
Pro 1888 wurden hiefür bewilligt . . . . . 241.420 „

Es wird somit pro 1889 ein um . . . . . 4.230 fl.
höheres ordentliches Erfordernis angesprochen, welches theils in dem Umstande seine Begründung findet, dass im Jahre 1889 die Vermehrung der Oberinspectoren um 1 Stelle für 9 Monate in Aussicht genommen wird, indem infolge der Durchführung des Gesetzes vom 28. December 1887, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen als Aufsichtsbehörde bedeutende Mehrarbeiten erwachsen, welche die Bestellung eines höheren Beamten als Referent für diese umfangreichen, wichtigen und anfangs besonders schwierigen Agenden nöthig machen; theils in dem weiteren Umstande, dass der Aufwand für einen der Generalinspection zugetheilten Briefträger und für 3 zugetheilte Postamtsdiener, welcher Aufwand bisher bei der Post- und Telegraphencentralleitung präliminirt war, nunmehr auf die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen übertragen werden musste.

Ferner wird der Credit für „Hauserfordernisse" mit Rücksicht auf die thatsächlichen Ergebnisse der letzten Jahre entsprechend erhöht, ebenso der Credit für „Diurnenpauschale für die Hilfsämter" infolge Erhöhung der Taggelder einiger Diurnisten, und schließlich der Credit „für Reiseauslagen der Generalinspection", weil mit dem Credite im Ausmaße der Vorjahre infolge Completirung des Personales das Auslangen nicht gefunden werden kann.

Das außerordentliche Erfordernis wird gleichwie im Vorjahre mit . . . . . 15.400 fl.
angesprochen.

Für „Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten" werden . . . . . 19.700 „
das ist um . . . . . 300 „
weniger als im Vorjahre beansprucht.

Schließlich wird sub Post 24 und 25 ein außerordentliches Erfordernis per . . . 5.300 „
angesprochen, welches zur Deckung des Aufwandes für die Bezüge zweier zur Dienstleistung bei der General-

inspection einberufenen Functionäre der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, welche ausschließlich zur meritorischen Beurtheilung von Projectsvorlagen verwendet werden, erforderlich ist.

Es wäre somit das von der Regierung bei diesem Titel angesprochene Gesammterfordernis per . . . . . 286.050 fl.
zu genehmigen.

Titel 5. Aichdienst.

Bei diesem Titel wird ein ordentliches Erfordernis per . 389.120 fl.
und ein außerordentliches per . . . . . 3.000 fl.
angesprochen.

Mit dem Finanzgesetze pro 1888 wurde hiefür bewilligt . 387.650 „ beziehungsweise 6.980 „

somit pro 1889 mehr um . . . . . 1.470 fl., weniger um 3.980 fl.

Das geringe Mehrerfordernis bei den ordentlichen Ausgaben beruht hauptsächlich auf der Erhöhung von Gebüren für Aichamtsvorsteher und Aichmeister bei 11 außerhalb des Amtssitzes der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern, ferner auf der höheren Einstellung von Taggeldern und Taglöhnen und der Steigerung der Mietzinse bei mehreren Aichämtern.

Der sub Post 19 im außerordentlichen Erfordernisse angesprochene Betrag per . . 2.000 fl.
ist zur Anschaffung der Normale, dann für Normal- und Hilfsapparate erforderlich, indem seit dem Jahre 1879 hiefür kein Credit angesprochen wurde und die Vorräthe an Ausrüstungsgegenständen successive aufgebraucht werden; ferner dürften einzelne bei den Aichämtern schadhaft gewordene Normale ausgewechselt und einige neu errichtete, beziehungsweise erweiterte Aichämter mit Ausrüstungsgegenständen versehen werden.

Der sub Post 20 angesprochene Betrag per . . . . . 1.000 fl.
ist zur Bestreitung der Kosten für die Adaptirungen des Aichamtes in Brünn aus Anlass der Erneuerung des Mietvertrages erforderlich.

Es wird somit beantragt, das für den Aichdienst angesprochene Gesammterfordernis per 392.120 fl.
zu bewilligen.

Titel 6. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die Regierung beantragt als ordentliches Erfordernis die Summe von . . . . 659.030 fl.
Wird das vorhergehende Jahr mit . . . . . 652.690 „

für das bewilligte ordentliche Erfordernis entgegengehalten, so ergibt sich pro 1889 ein
Mehrerfordernis von . . . . . 6.340 fl.

Als außerordentliches Erfordernis beansprucht die Regierung:

sub §. 2. „für persönliche Bezüge“	4.080 „
sub §. 3. „für Neubauten im Küstenlande“	83.460 „
sub §. 4. „für Neubauten in Dalmatien“	71.150 „
sub §. 5. „für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest“	10.000 „
sub §. 6. „für den Bau und die Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest“ . . .	25.000 „
sub §. 7. „für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest“	976.000 „
in Summe . . .	1,169.690 fl.
somit im Vergleiche zu dem pro 1888 bewilligten außerordentlichen Erfordernisse per . . .	1,185.230 „
weniger um	15.540 fl.

Das angesprochene ordentliche Erfordernis, §. 1, zerfällt in:

a) Regieauslagen mit	459.220 fl.
b) Bautenerhaltung mit	199.810 „
Für die Regieauslagen ist der Anspruch im Jahre 1889 hauptsächlich aus dem Grunde um	13.920 „

höher, weil die Übernahme der im neuen Hafen von Triest bestehenden elektrischen Beleuchtungsanlage seitens der Gemeinde und der Handels- und Gewerbekammer erst vom Tage der Aufhebung des Freihafens erfolgen wird und daher die Betriebsauslagen bis zu jenem Zeitpunkte von der Seeverwaltung zur Gänze getragen werden müssen, dann weil behufs Förderung der Seefischerei der Credit „für verschiedene andere Auslagen“ (Post 19) um 2000 fl. erhöht wurde.

Für „Bautenerhaltung“ ist der Anspruch im Jahre 1889 um . . . . . 7.580 „

niedriger, wonach sich im ordentlichen Erfordernisse der vorbezifferte Mehranspruch per . . 6.340 fl.
ergibt.

Im außerordentlichen Erfordernisse wird sub §. 2 (Post 23) wie im Vorjahre der Betrag von . . . . . 4.080 fl.
als ein für persönliche Bezüge aus dem Ordinarium der Seebehörde überstellter Betrag angesprochen.

Der für „Neubauten im Küstenlande" (§. 3) angesprochene Betrag per . . . . . 83.460 „
ist um . . . . . 16.890 „
niedriger als im Vorjahre.

Von obigem Betrage entfallen auf „Neue Hafenbauten" . . . . . 64.000 fl.
und auf „neue See- und Hafenleuchten" . . . . . 19.460 „

Für „Neubauten in Dalmatien" (§. 4) werden angesprochen . . . . . 71.150 „
somit um . . . . . 6.350 „
mehr als im Vorjahre, und zwar deshalb, weil im Gegenstandsjahre der erste Theilbetrag des für die Errichtung eines Choleraspitales nebst Räumlichkeiten für Desinfectionszwecke und zur Unterbringung des Aufsichts- und Wartepersonales in Peterzane erforderlichen Gesammtkostenbetrages per 42.900 fl. mit 10.000 fl. angesprochen wird.

Von dem für „Neubauten in Dalmatien" angesprochenen Gesammtbetrage per 71.150 fl. entfallen:
auf „Neue Hafenbauten" . . . . . 52.550 fl.
auf „Neue See- und Hafenleuchten" . . . . . 8.600 „
und auf „Neue Hochbauten" . . . . . 10.000 „

Die bei den obcitirten §§. 3 und 4 (Posten 24—58) angesprochenen einzelnen Credite für Neubauten im Küstenlande und in Dalmatien sind in den dem Voranschlage beigegebenen Erläuterungen ausführlich begründet.

Sub Post 59 (§. 5) wird der zweite Theilbetrag per . . . . . 10.000 fl.
von dem für den „Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest" erforderlichen Gesammtbetrage per 100.000 fl. angesprochen.

Auf Grund der Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 52, und 4. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 83, werden sub Post 60, §. 6, beziehungsweise Post 61, §. 7, die Beträge per . . . . . 25.000 fl.
beziehungsweise per . . . . . 976.000 „
angesprochen.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der einzelnen Credite dieses Titels wird beantragt, das von der Regierung angesprochene Gesammterfordernis per . . . . . 1,828.720 fl.
zu bewilligen.

Titel 7. Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales.

Von den mit dem Gesetze vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 84, bewilligten Crediten im Gesammtbetrage von . . . . . 6,100.000 fl. — kr.
erübrigt noch ein Betrag von . . . . . 677.759 „ 41 „

Dieser Restbetrag wird demnach in runder Summe mit 677.750 fl. im Jahre 1889 angesprochen.

Die Arbeiten der Regulirung sind mit einigen geringen Ausnahmen nahezu vollendet und werden im Anfange des Jahres 1889 ihren völligen Abschluss finden, so dass die Schlusscollaudirung und endgiltige Abrechnung jedenfalls im Laufe des Jahres 1889 umsomehr stattfinden wird, als hiefür bereits die Vorarbeiten zum überwiegenden Theile geschehen sind.

Bedeckung.

Titel 1. Centralleitung.

Als „Erlös für veräußerte Druckwerke" veranschlagt die Regierung wie im Vorjahre den Betrag von . . . . . 500 fl.
ferner als „Erträgnis des Verordnungsblattes für Eisenbahnen und Schiffahrt" zum ersten Male den Betrag von . . . . . 3.400 „

indem das Handelsministerium es für nothwendig erkannte, für amtliche Publicationen in Eisenbahn- und Schiffahrtsangelegenheiten ein eigenes amtliches Organ zu schaffen, welches schon vom Jahre 1888 angefangen vom Handelsministerium herausgegeben wird. Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann das obige Erträgnis mit Zuversicht gewärtigt werden.

Es wäre somit die Gesammtbedeckung der Centralleitung mit . . . . . 3.900 fl.
zu genehmigen.

Titel 2. Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungsgebäude.

Die Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungsgebäude beantragt die Regierung mit dem Betrage von . . . . . 12.820 fl.
einzustellen, somit im Vergleiche zu den pro 1888 bewilligten Einnahmen per . . . . . 18.900 „
um . . . . . 6.080 fl.
weniger.

Die geringere Einnahme erklärt sich dadurch, dass im Gegenstandsjahre eine so günstige Verwertung der Rotunde — wie dies im Jahre 1888 infolge der im Weltausstellungsgebäude abgehaltenen niederösterreichischen Jubiläums-Gewerbeausstellung der Fall war — nicht erzielt werden dürfte, wodurch auch die Einnahmen für den Aufstieg und den Aufzug entsprechend geringer ausfallen werden.

Demnach wären die Einnahmen in der von der Regierung beantragten Höhe zu genehmigen.

Titel 3. Gewerbeinspection.

Als „Erlös aus dem Verkaufe des amtlichen Berichtes der Gewerbeinspectoren" präliminirt die Regierung eine Einnahme von . . . . . 1.200 fl.
somit um . . . . . 500 „
mehr als im Vorjahre infolge der in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen.

Es wäre daher die obige Einnahme zu genehmigen.

Titel 4. Aichdienst.

Die ordentlichen Einnahmen an Aichgebüren werden von der Regierung mit . . . . 304.000 fl.
präliminirt.

Pro 1888 wurde die Einnahme mit . . . . . 302.000 „
bewilligt, somit pro 1889 mehr um . . . . . 2.000 fl.
auf Grund der in den letzten Jahren erzielten günstigeren Erfolge.

Überdies wird eine weitere Einnahme per . . . . . 300 „
als „Erlös für die an Parteien abgegebene Normale" präliminirt.

Es wird somit beantragt, die Gesammtbedeckung bei diesem Titel mit . . . . . 304.300 „
zu genehmigen.

Titel 5. Hafen- und Seesanitätsdienst.

Die ordentlichen Einnahmen bei diesem Titel wären in der von der Regierung beantragten Höhe von . . . . . 469.960 fl.
somit um . . . . . 790 „
geringer als im Vorjahre zu genehmigen.

Außerordentliche Einnahmen sind im Jahre 1889 keine zu gewärtigen.

Demnach wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Erfordernis.				
27			XI. Handelsministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung	375.480	41.400	. . . .	416.880
			Münzverlust von 4.900 fl. Gold, 25 Procent Agio (rund)	. . . .	1.230	. . . .	1.230
		2	Vorauslagen zur Durchführung des Gesetzes wegen obligatorischer Erprobung aller Handfeuerwaffen	. . . .	5.000	. . . .	5.000
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . .	7.000	. . . .	7.000
		4	Subvention für das k. k. österreichische Handelsmuseum	. . . .	20.000	. . . .	20.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen (2. Rate)	. . . .	1.000	. . . .	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees (2. Rate)	. . . .	500	. . . .	500
			Summe (Titel 1, §§. 1—7) .	375.480	76.130	. . . .	451.610
	2	.	Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.480	2.850	. . . .	21.330
	3	.	Gewerbeinspection	93.450	. . . .	. . . .	93.450
	4	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen .	245.650	15.400	. . . .	261.050
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . .	25.000	. . . .	25.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	245.650	40.400	. . . .	286.050
	5	.	Aichdienst	389.120	3.000	. . . .	392.120
	6	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	659.030	. . . .	. . . .	659.030
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . .	4.080	. . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Terzo bei Aquileja. Beitrag an die Wassergenossenschaft „Circondario Manolet" für die Verlängerung eines am Ausflusse bestehenden Dammes	. . . .	. . . .	500	500
			Fürtrag .	. . . .	. . . .	500	500
				659.030	4.080	. . . .	663.110

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	659.030	4.080	. . . . .	663.110
			. . . . .	. . . . .	. . . . .	500	500
27	6	3	Isola. Herstellung eines Landungsmolo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Natissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Aquileja. Herstellung einer eisernen Drehbrücke (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Parenzo. Erweiterung des Molo (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Volosca. Verlängerung des Schutzdammes (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Triest. Mehrerfordernis für die Installation der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen . .	. . . . .	. . . . .	6.950	6.950
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.710	9.710
			Secca Cabula. Errichtung eines Hafenlichtes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			St. Maria di Capo. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Plavnik. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung auf Punta Crussia dieses Riffes (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 6, §. 3) .	. . . . .	. . . . .	83.460	83.460
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten				
			Zara. Fortsetzung der Ufermauer des Franz Joseph-Quai an der Südseite der Stadt (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
				659.030	4.080	83.460	746.570

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	659.030	4.080	83.460	746.570
			. . . .			6.000	6.000
27	6	4	Castel Cambio. Wiederherstellung und Verlängerung des Molo (Mehrerfordernis)			1.800	1.800
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens (Mandracchio) (3. Rate)			4.000	4.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (Restbetrag)			9.350	9.350
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (4. Rate)			2.000	2.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (5. Rate)			10.000	10.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (2. Rate)			5.000	5.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo (4. Rate)			5.000	5.000
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern, (5. Theilbetrag für den Bau des südlichen Molo)			5.000	5.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen			1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen . .			1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde			2.400	2.400
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			St. Catarina. Vervollständigungsarbeiten an der Seeleuchte			2.600	2.600
			Planchetta. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (Mehrerfordernis)			2.000	2.000
			Dolfin. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (3. Rate)			1.300	1.300
			Poklip. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung (3. Rate)			1.700	1.700
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (3. Rate) . . .			1.000	1.000
			c) Außerordentliche und neue Hochbauten:				
			Peterzane. Errichtung eines Choleraspitales und Räumlichkeiten für Desinfectionszwecke und zur Unterbringung des Aufsichts- und Wartepersonales (1. Rate)			10.000	10.000
			Summe (Titel 6, §. 4) .	. . . .	. . . .	71.150	71.150
			Fürtrag .	659.030	4.080	154.610	817.720

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	659.030	4.080	154.610	817.720
27	6	5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		6	Bau- und Herstellungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7) .	659.030	4.080	1,165.610	1,828.720
	7		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	677.750	677.750
			Summe (Titel 1—7) .	1,781.210	126.460	1,843.360	3,751.030

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung.			
33			XI. Handelsministerium.			
	1		Centralleitung	3.900	. . . . .	3.900
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungsgebäude	12.820	. . . . .	12.820
	3		Gewerbeinspection	1.200	. . . . .	1.200
	4		Aichdienst	304.300	. . . . .	304.300
	5		Hafen- und Seesanitätsdienst	469.960	. . . . .	469.960
			Summe (Titel 1—5) .	792.180	. . . . .	792.180

Bei der Berathung des eigentlichen Staatsaufwandes bei dem Etat des Handelsministeriums für das Jahr 1887 wurde dem Budgetausschusse folgender Resolutionsantrag des Abgeordneten Krofta zu Titel 5 zugewiesen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Reorganisirung des Aichdienstes nach dem System der ambulanten Nachaichung in Erwägung zu ziehen."

Da diese Resolution durch den Antragsteller in ausführlicher Darlegung begründet wurde, beantragt der Budgetausschuss die Annahme derselben.

Bei selber Berathung für das laufende Jahr wurden folgende Resolutionen beantragt:

Zum Titel 1 „Centralleitung" vom Abgeordneten Kreuzig:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem argen Missverhältnisse, welches im Beamtenstatus bei verschiedenen Ämtern, insbesondere aber bei den Privatbahnen, durch die Diurnistenwirtschaft besteht, ihr Augenmerk zuzuwenden und insoweit es ihr möglich ist, Abhilfe zu schaffen."

Da die Resolution dahin geht, die Regierung aufzufordern, sich in die innere Verwaltung der Privatbahnen einzumengen, sieht sich der Budgetausschuss nicht veranlasst, die Annahme der Resolution dem hohen Hause zu empfehlen.

Zum Titel 4, „Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen" vom Abgeordneten Dr. Roser:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Verbesserung der materiellen Lage der Eisenbahnbediensteten, besonders der Diurnisten, ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Frage der Arbeitszeit, der Aufbesserung und Regulirung der Bezüge, der Schaffung einer Dienstpragmatik und Einführung einer allgemeinen Altersversorgung einer ernstlichen Berathung und Lösung zuzuführen."

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Lösung der Frage der materiellen Stellung der Diurnisten im allgemeinen auch die Lage der Diurnisten bei den Staatsbahnen insbesondere bezüglich der Kranken- und Altersversorgung ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Zum Titel 6 „Hafen- und Seesanitätsdienst" stellte der Abgeordnete Conte Vojnović folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die so dringend nothwendigen Gesetzvorlagen zur Hebung der Handelsmarine zur verfassungsmäßigen Behandlung baldigst einzubringen."

In Anbetracht dessen, dass die erwähnten Gesetze mit der ungarischen Regierung vereinbart werden müssen, und namentlich die diesbezüglichen Verhandlungen eine längere Zeit in Anspruch nehmen werden; und dass unterdessen die ungarische Regierung ihren Segelschiffeigenthümern weitgehende Erleichterungen betreffs der Erwerb- und Einkommensteuer zugestanden hat, beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die so dringend nothwendigen Gesetzvorlagen zur Hebung der Handelsmarine zur verfassungsmäßigen Behandlung baldigst einzubringen und bis Erlassung der erwähnten Gesetze den Segelschiffseigenthümern betreffs der Erwerb- und Einkommensteuer die thunlichsten Erleichterungen zu gewähren."

Zum selben Titel beantragt Abgeordneter Edler v. Burgstaller folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Nachtragscreditvorlage von 10.000 fl. für das Jahr 1888 als Beitragsleistung für den österreichischen Verein für Seefischerei und Fischzucht in Triest ehestens einbringen zu wollen."

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem neugegründeten österreichischen Vereine für Seefischerei und Fischzucht in Triest ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und je nach der von ihm entfalteten Thätigkeit auch eine materielle Unterstützung angedeihen zu lassen."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit die Fischer der dalmatinischen Küste betreffs der Erwerbsteuer, den Fischern des Küstenlandes gleichgestellt werden."

Wien, 10. December 1888.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

C. Postsparkassenamt.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 8. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 6.

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 weist für die Post- und Telegraphenanstalt mit Einrechnung der ordentlichen Ausgaben für die österreichischen Postanstalten in der Türkei, welche mit einem Betrage von 74.900 fl. angesetzt erscheinen, ein Erfordernis mit der Gesammtsumme

von . . . . . 24,814.000 fl.

aus. Im Vergleiche mit dem für das Jahr 1888 bewilligten Gesammterfordernisse von . . 23,799.810 „

ist sonach das Erfordernis für das Jahr 1889 höher um . . . . . 1,014.190 fl.

Die Erhöhung der Ausgaben beläuft sich auf . . . . . 1,054.630 „

welchen ein Mindererfordernis von . . . . . 40.440 „

gegenübersteht.

Dieses Mindererfordernis vertheilt sich auf die Ausgaben für Münzverlust, dann auf solche, welche keine dauernde Belastung des Budgets bilden, als: die anlässlich der Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt in das Extraordinarium überstellten Bezüge von Telegraphenbediensteten und die Adaptirung des Zollamtsgebäudes in Klagenfurt zur Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes, welches im vorigen Jahre vollendet wurde.

Die Erhöhung der Mehrausgaben findet bei fast allen anderen Posten des ordentlichen und des außerordentlichen Erfordernisses statt und hat ihren Grund in der nothwendigen Ausdehnung der Post- und Telegraphenanstalt und in der Steigerung des Verkehres. Für das Jahr 1888 waren bewilligt für den

Verkehr in Österreich . . . . . 23,727.710 fl.

für die österreichischen Postanstalten in der Türkei . . . . . 72.100 „

Hiezu kommen noch die aus dem Jahre 1887 übertragenen Creditreste mit . . . . . 77.800 „

so dass für das Jahr 1888 das Gesammterfordernis sich auf . . . . . 23,877.610 fl.

belief.

Hierauf wurden factisch verausgabt . . . . . 23,747.360 „

und es ergab sich ein Ersparnis von . . . . . 130.250 fl.

Mit Rücksicht auf diesen Erfolg steht zu erwarten, dass mit den pro 1889 präliminirten Ziffern des Erfordernisses das Auslangen gefunden werden wird, und nachdem die Anforderungen desselben begründet sind, so kann bei diesen Ansätzen ein Abstrich nicht vorgenommen werden.

Was die Bedeckung betrifft, so sind im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 die Gesammteinnahmen inclusive der Einnahmen der österreichischen Postanstalten in der Türkei per 89.900 fl. mit . . . . . 28,844.000 fl.
eingestellt.

Gegenüber den präliminirten Ausgaben mit . . . . . 24,814.000 „

ist sonach ein Überschuss per . . . . . 4,030.000 fl.
zu erwarten.

Pro 1888 war der Überschuss mit . . . . . 4,130.190 „

präliminirt, und er ist sonach für das Jahr 1889 um . . . . . 100.190 fl.
geringer.

Im Finanzgesetze pro 1888 waren die Einnahmen bewilligt mit . . . . . 27,930.000 fl.
Die Einnahme im Jahre 1888 betrug thatsächlich . . . . . 27,593.760 „

daher weniger gegenüber dem Finanzgesetze um . . . . . 336.240 fl.
und mehr gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 per 26,406.220 fl. um 4·49 Procent, das ist 1,187.540 fl.

Was die einzelnen Einnahmsposten betrifft, ist zu bemerken:

a) Briefporto.

Im Finanzgesetze pro 1888 wurden bewilligt . . . . . 13,684.000 fl.
Die Einnahme im Jahre 1888 betrug . . . . . 13,640.900 „

somit weniger gegenüber dem Finanzgesetze um . . . . . 43.100 fl.
jedoch mehr gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 per 13,049.430 fl. um 4·53 Procent = 591.470 „
Pro 1889 wurden präliminirt . . . . . 14,254.000 „
welche Ziffer eine viel geringere procentuale Zunahme der Einnahmen bedingt, wie sie im Jahre 1888 eingetreten ist.

b) Fahrpostporto.

Im Finanzgesetze pro 1888 waren bewilligt . . . . . 8,382.000 fl.
Die Einnahme im Jahre 1888 betrug . . . . . 7,975.740 „

somit weniger gegenüber dem Finanzgesetze um . . . . . 406.260 fl.
jedoch mehr gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 per 7,662.840 fl. um 4·08 Procent = 312.900 „
Pro 1889 wurden präliminirt wie im Vorjahre . . . . . 8,382.000 „
das heißt, es wurde ein weiteres Steigen der Einnahmen um 5·09 Procent angenommen, weil im Hinblicke auf den Erfolg des Jahres 1888 zu erwarten ist, dass die seit 1884 eingetretene Stagnation in den Einnahmen aus dem Fahrpostverkehre bereits überwunden sei, und dass wieder jene normalen Verhältnisse platzgegriffen haben, welche innerhalb des Zeitraumes von 1879 bis 1884 sogar eine mittlere 6·83procentige Steigerung ergaben.

c) Telegraphencorrespondenz.

Im Finanzgesetze pro 1888 wurden bewilligt . . . . . 3,800.000 fl.
Die Einnahme im Jahre 1888 betrug . . . . . 4,011.800 „

somit mehr gegenüber dem Finanzgesetze um . . . . . 211.800 fl.
und mehr gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 per 3,672.120 fl. um . . . . . 339.680 „
Pro 1889 wurden präliminirt . . . . . 3,964.000 „
welcher Betrag an den factischen Erfolg des Jahres 1888 nicht hinanreicht.

d) Telephoncorrespondenz.

Mit dem Finanzgesetze pro 1888 wurden bewilligt . . . . . 47.900 fl.
Die Einnahme im Jahre 1888 betrug . . . . . 17.900 „

somit weniger gegenüber dem Finanzgesetze um . . . . . 30.000 fl.
Pro 1889 wurden präliminirt . . . . . 50.000 „
welche Summe mit Rücksicht auf die im Jahre 1888 eingetretene und pro 1889 noch weiter in Aussicht genommene Erweiterung des Telephonnetzes wohl erreicht werden dürfte.

e) Alle übrigen ordentlichen Einnahmen.

Im Finanzgesetze pro 1888 wurden bewilligt	1,927.800 fl.
Die Einnahmen im Jahre 1888 betrugen	1,844.300 „
somit weniger gegenüber dem Finanzgesetze um	83.500 fl.
Pro 1889 wurden präliminirt	2,104.100 „

Da die Recognitionsgebüren für die vermehrten Privattelegraphen- und Telephonleitungen, dann die Jahresbeiträge von Gesellschaften für Erhaltung der genannten Leitungen, endlich auch die Zeitungspränumerationsgelder im Jahre 1889 eine erhöhte Einnahme in Aussicht stellen, so erscheint auch diese Position des Präliminares gerechtfertigt.

Nichtsdestoweniger hat der Budgetausschuss, um einer vorsichtigen Gebarung Rechnung zu tragen, an den Gesammteinnahmen per 28,754.100 fl. einen Abstrich von 254.100 fl. vorgenommen.

Im Laufe der Specialdebatte über den Staatsvoranschlag pro 1888 wurden bei diesem Titel nachstehende Resolutionsanträge gestellt und dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen:

1. Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Kreuzig:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die schon seit Jahren in Aussicht gestellte Gehaltsregulirung der Briefträger endlich, und zwar baldigst in der Weise durchzuführen, dass denselben ihre materielle Lage verbessert werde."

2. Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Edlen v. Burgstaller:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, den mit dem Gesetze vom 10. Juni 1886 angeordneten Neubau eines Post- und Telegraphengebäudes in Triest, mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit und Sanitätswidrigkeit der dermalen zu diesem hochwichtigen Zwecke dort bestehenden Localitäten, mit aller Beschleunigung auszuführen."

3. der Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Roser:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Oberpostverwalter am Sitze der Post- und Telegraphendirectionen, als die Vorsteher der größten Postämter, aus der VIII. in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht und der der letzgedachten Rangsclasse entsprechenden Bezüge theilhaftig werden."

Was den Resolutionsantrag des Abgeordneten Kreuzig betrifft, so genügt es wohl hier auf alle jene Aufforderungen an die k. k. Regierung hinzuweisen, welche das Abgeordnetenhaus wegen der Regelung der Gehalte nicht bloß der Briefträger, sondern der gesammten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt beschlossen hat, und wenn auch noch aller jener Versprechungen, welche von Seite der Regierung hierüber theils im Budgetausschusse, theils im Abgeordnetenhause abgegeben wurden, gedacht wird, so kann sich der Budgetausschuss darauf beschränken, den obigen Antrag des Abgeordneten Kreuzig in folgender bereits im Jahre 1887 angenommenen Fassung dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen:

„Die k. k. Regierung wird nachdrücklich aufgefordert, die Regelung und angemessene Erhöhung der Bezüge der gesammten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt, insbesondere auch mit Rücksicht auf ihre Ruhegenüsse in Angriff zu nehmen und dem Reichsrathe ehethunlichst die geeigneten Vorlagen zu unterbreiten."

Hiedurch werden auch die Petitionen Nr. 3290 der k. k. Telegraphenleitungsaufseher, Nr. 4254 der k. k. Briefträger der Postdirectionsbezirke Prag, Graz, Triest, Czernowitz, Wien, Nr. 4286 der k. k. Briefträger Galiziens, Nr. 5062 der k. k. Telegraphenleitungsaufseher im Directionsbezirke Österreich unter der Enns, Nr. 5006 der k. k. Postamtsdiener in Österreich, Nr. 5008 der Postconducteure in Wien, Nr. 5105 der k. k. Telegraphenleitungsaufseher im Directionsbezirke für Österreich unter der Enns, Nr. 5125 der Depeschenausträger der k. k. Post- und Telegraphendirection in Prag, Nr. 5220 der Telegraphenleitungsaufseher in Galizien erledigt.

Was die zweite Resolution, betreffend den Neubau des Post- und Telegraphengebäudes in Triest anbelangt, so muss darauf hingewiesen werden, dass mit dem Gesetze vom 10. Juni 1886 die Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieses Neubaues allseitig anerkannt worden ist, und dass daher eine Verzögerung der Durchführung desselben nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann. Demgemäß wird dieser Antrag dem hohen Hause zur unveränderten Annahme empfohlen.

Dagegen kann auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser nicht eingegangen werden, weil eine solche Verschiebung in einer einzigen Rangsclasse nicht zulässig erscheint, wenn nicht Unbilligkeiten gegen andere Beamte begangen werden wollten.

Es kann daher dieser Antrag nicht zur Annahme empfohlen werden.

C. Postsparkassenamt.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 9; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 7.

Bezüglich des Verkehres des Postsparkassenamtes muss vor allem hervorgehoben werden, dass die Entwicklung des Checkverkehres durch das Gesetz vom 19. November 1887 und die infolge desselben mit der Verordnung vom 22. November 1887 eingeführten Gebüren, sowie die verfügte Herabsetzung des Zinsfußes nicht beeinträchtigt wurde.

Die Zahl der Checkbüchelbesitzer beträgt mit Ende December 1888 14.296 und hat demnach gegenüber dem Schlusse des Jahres 1887 eine Erhöhung von 1315 Personen erfahren.

Die Zahl der Transactionen beziffert sich im Jahre 1888 mit 5,522.199
gegen 4,918.161
im Vorjahre, wonach sich im Gegenstandsjahre eine Steigerung von 604.038
Transactionen ergibt.

Der Umsatz im Checkverkehr beläuft sich bis zum 31. December 1888 auf mehr als 1¼ Milliarde Gulden.

Der Einlagensaldo im Checkverkehr wurde am 31. December 1888 mit 27,947.277 fl. 25 kr. ausgewiesen, wozu noch die capitalisirten Zinsen pro 1888 im Betrage von rund 337.000 fl. zu rechnen sind.

Von den mit 31. December des Jahres 1888 ausgewiesenen 14.296 Checkbüchelbesitzern waren 9836, das ist 69 Procent Theilnehmer am Clearingverkehr, gegen 67 Procent am Schlusse des Jahres 1887.

Die größere Anzahl der Clearingtheilnehmer, sowie die intensivere Benützung des Clearingverkehrs seitens derselben hatte eine entsprechende Steigerung des Umsatzes in diesem Verkehr zur Folge.

Derselbe belief sich während des Jahres 1888 auf 356 Millionen gegen rund 301 Millionen im Jahre 1887 und wurden somit vom gesammten Umsatze während der Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1888 27·6 Procent im Clearingverkehr abgewickelt.

Über den Sparverkehr wird Folgendes bemerkt:

Die Zahl der Einleger ist im Jahre 1888 um 57.627 Personen gestiegen und beläuft sich mit Ende des Jahres auf 655.335.

Hiernach entfallen auf je 1000 Einwohner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 28 Personen als Einleger der Postsparkassa, gegen 26 Personen mit Ende 1887.

Die Einlagen im Sparverkehr haben im Jahre 1888 der Zahl nach 1,145.642 und dem Betrage nach 15,655.824 fl. 75 kr. erreicht. Die Rückzahlungen betrugen in 356.184 Posten 13,731.443 fl. 53 kr.

Es stellt sich hiernach der Zuwachs des Saldos im Sparverkehr mit Ende December 1888 auf 1,924.381 fl. 22 kr. und dürfte sich dieser Zuwachs einschließlich der capitalisirten Zinsen von rund 360.000 fl. pro 1888 auf 2,280.000 fl. erhöhen.

Im Staatspapiergeschäfte wurden vom Postsparkassenamte für Rechnung der Einleger bis zum 31. December 1888 Wertpapiere im Nominalbetrage von 3,717.980 fl. (darunter 890.000 fl. im Checkverkehr) angekauft, wovon Papiere im Nominalbetrage von 1,431.660 fl. im Depot des Postsparkassenamtes verblieben.

Die durch Vermittlung des Postsparkassenamtes im Jahre 1888 erzielten Gesammtersparnisse stellen sich hiernach höher als im Vorjahre und dürften die Summe von 6 Millionen erreichen.

In Procenten ausgedrückt, sind pro 1888 12·3 Procent der Einlagen als Guthaben verblieben und 87·7 Procent wieder zurückgezogen worden.

Bei Einrechnung der angekauften Staatspapiere beziffern sich die durch Vermittlung des Postsparkassenamtes erzielten Ersparnisse der Bevölkerung mit 27·4 Procent der Einlagen.

Der Gesammteinlagensaldo im Sparverkehr seit Activirung des Postsparkassenamtes beträgt mit Ende December 1888 14,636.883 fl. und wird einschließlich der capitalisirten Zinsen pro 1888 die Höhe von 15 Millionen Gulden erreichen.

Der Gesammtbetrag der für Rechnung der Einleger angekauften Wertpapiere beziffert sich am 31. December 1888 mit 17,580.680 fl. Nominale.

Die Anzahl der Amtshandlungen hat im Jahre 1888 die Höhe von rund 7 Millionen erreicht.

Zur Deckung der beim Postsparkassenamte pro 1888 erwachsenden Auslagen wurden für dieses Jahr im genehmigten Voranschlage eingestellt:

Regieconto	570.430 fl.
Adaptirungsconto	5.000 „
Mobiliarconto	3.000 „
Sensarieconto	4.000 „
Sammelstellenconto (Prämien der Postämter)	50.000 „
Zusammen	632.430 fl.,

mit welcher Summe das Auslangen gefunden wurde.

Dem obigen Erfordernisse stehen die Einnahmen aus den Zinsen und Gebüren entgegen, welche sich mindestens beziffern werden an Zinsen . . . . . 1,650.000 fl.
Provisionen, und zwar Manipulationsgebür . . . . . 110.000 „
Provision im Checkverkehr von 1/4, beziehungsweise 1/8 Procent . . . . . 100.000 „
Provision im Staatspapiergeschäfte . . . . . 8.000 „
Sonstige Provisionen . . . . . 5.000 „

Zusammen . . . 223.000 fl.

Gesammteinnahme . . . 1,873.000 fl.

Aus dem Entgegenhalte der Einnahmen per	1,873.000 fl.
und des Erfordernisses an Regie per rund	633.000 „
und an Passivzinsen per	800.000 „
zusammen	1,433.000 fl.
ergibt sich für das Jahr 1888 ein Reingewinn von mindestens	440.000 „

Der erzielte Reingewinn wird im Sinne der bestehenden Vorschriften in erster Linie zur Begleichung des restlichen Staatsvorschusses von 372.568 fl. und der verbleibende Restbetrag zur Dotirung des Reservefondes zu verwenden sein.

Übergehend auf den Voranschlag des Postsparkassenamtes für das Jahr 1889 wird zunächst bemerkt, dass für das Jahr 1889 das ordentliche Erfordernis um 27.570 fl. höher als im Vorjahre, nämlich mit 652.000 fl., das außerordentliche Erfordernis aber wie im Vorjahre mit 8000 fl. angesetzt wurde.

Der höhere Ansatz im ordentlichen Erfordernis findet in der durch den stetig sich steigernden Verkehr bedingten Vermehrung des Personals, sowie darin die Begründung, dass eine Aufbesserung der Bezüge der gering gestellten Beamten und der zahlreichen Hilfsbeamten unabweislich ist. Die hiefür in Anspruch genommene Summe von 16.570 fl. muss der großen Anzahl der Arbeitskräfte, welche sich am 31. December 1888 auf 730 belief und demnach im Vergleiche mit Ende December 1887 eine Zunahme von 18 Personen erfahren hat, als mäßig bezeichnet werden.

Als Folge der angenommenen Vermehrung des auf sehr bescheidene Bezüge angewiesene Hilfspersonales wird auch in der Rubrik „Belohnungen und Aushilfen" gegenüber dem Vorjahre ein Mehrerfordernis von 1000 fl. eingestellt.

Der Mehranspruch im ordentlichen Erfordernis per 10.000 fl. für die den Sammelstellen zugesicherte Entlohnung fußt auf den bisherigen Erfahrungen, nach welchen mit dem im Präliminare 1888 diesbezüglich eingestellten Betrage von 50.000 fl. das Auslangen nicht gefunden wurde.

Die für das Jahr 1889 in Anspruch genommenen Mehrbeträge von zusammen 27.570 fl. werden in dem höheren Erträgnisse dieses Jahres ihre Bedeckung finden.

Die Einnahmen pro 1889 werden in dem Voranschlage pro 1889 mit . . . . . 1,037.770 fl.
sohin dem genehmigten Voranschlage pro 1888 per . . . . . 979.830 „
gegenüber um . . . . . 57.940 fl.
höher veranschlagt.

Hiebei wurde eine Vermehrung des Gesammteinlagensaldos nicht in Betracht gezogen und von der Annahme ausgegangen, dass einem Zinsenausfalle durch Abgabe von Renten im Staatspapiergeschäfte eine Steigerung in den Gebüreneinnahmen gegenüberstehen werde.

Das Nettozinsenerträgnis wird mit . . . . . 815.680 fl.
und die Einnahme aus den Gebüren mit . . . . . 222.090 „
präliminirt.

Diese Ansätze dürften nach den bisherigen Wahrnehmungen jedenfalls erreicht werden und resultirt aus dem Entgegenhalte der präliminirten Ausgaben zu den präliminirten Einnahmen ein voraussichtlicher Reinertrag von 377.770 fl. für das Jahr 1889.

Bei der Specialdebatte über den Staatsvoranschlag wurde nachstehender Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Menger:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in jenen Jahren und soweit die nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches berechnete Jahresbilanz der Postsparkasse — wobei insbesonders die Effecten der Postsparkasse nach dem Curswerte am Tage des Abschlusses der Bilanz, nicht aber nach dem ursprünglichen Anschaffungswerte einzusetzen sind — passiv ist, den aus der bloßen Jahresgebarung der Postsparkasse etwa folgenden Ertrag nicht den Staatsfinanzen zur Bestreitung sonstiger Ausgaben zuzuführen, sondern denselben nach Abzug des Beitrages zum Pensions- und Provisionsfond zur Rückzahlung des Staatsvorschusses zur Beseitigung des derzeit geführten Cursdifferenzconto, endlich zur Begründung des Reservefondes, eventuell eines Specialreservefondes zur Bedeckung der Cursniedergänge der Effecten der Postsparkasse zu verwenden" — gestellt und dem Budgetausschusse zugewiesen.

Der Budgetausschuss kann sich diesem Antrage nicht anschließen, denn der erste Theil desselben setzt voraus, dass zum Zwecke der Aufstellung des Jahresbudgets des Postsparkassenamtes eine Bilanz seiner Activa und Passiva stattfinde, was jedoch weder möglich, noch zulässig ist, während der zweite Theil nichts anderes fordert, als was schon in den Gesetzen vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, Artikel 18, dann vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, §. 16 angeordnet erscheint und thatsächlich geschieht.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

1. In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 werden eingestellt:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1890	1891	
				Gulden österr. Währung			
27	8		**B. Post- und Telegraphenanstalt.**				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	12,940.670	.....	.....	12,940.670
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	10,001.920	.....	.....	10,001.920
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	680.420	.....	.....	680.420
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft	.....	220.000	.....	220.000
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	.....	13.000	.....	13.000
		6	Münzverlust von 15.310 fl. Gold, 25 Procent Agio (rund)	.....	3.810	.....	3.810
		7	Für Errichtung von neuen Telegraphen-, Telephon- und pneumatischen Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen ꝛc.	.....	.....	340.000	340.000
		8	Für neue Postwagen	.....	100.000	.....	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	.....	226.160	.....	226.160
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	.....	119.000	.....	119.000
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	....	20.000	...	20 000
			Fürtrag .	23,623.010	701.970	340.000	24,664.980

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden österr. Währung			
			Übertrag . .	23,623.010	701.970	340.000	24,664.980
		12	Annuitäten, und zwar:				
			a) für das neue Postgebäude in Wien, 5. Rate . . . . . 23.975 fl. — kr.				
			b) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Olmütz, 3. Rate 7.279 „ — „				
			c) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Troppau, 3. Rate 5.042 „ — „				
			d) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Graz, 3. Rate . 19.622 „ 50 „				
			e) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Roveredo, 1. Rate 1.400 „ — „				
			f) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Krakau, 1. Rate 16.792 „ 50 „				
			zusammen . 74.111 fl. — kr.				
			oder rund .	. . . . .	74.120	. . . . .	74.120
			Summe (Titel 8, §§. 1—12) .	23,623.010	776.090	340.000	24,739.100
		13	Österreichische Postanstalten in der Türkei	74.900	. . . . .	. . . . .	74.900
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	23,697.910	776.090	340.000	24,814.000
	9		C. Postsparkassenamt	652.000	8.000	. . . .	660.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währung		
33	6		Post- und Telegraphenanstalt.			
		1	Für den Betrieb in Österreich	28,500.000	. . . . .	28,500.000
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	89.900	. . . . .	89.900
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2) .	28,589.900	. . . .	28,589.900
	7		Postsparkassenamt	1,037.770	. . . . .	1,037 770

2. Das hohe Haus wolle beschließen:

a) „Die k. k. Regierung wird nachdrücklich aufgefordert, die Regelung und angemessene Erhöhung der Bezüge der gesammten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt, insbesondere auch mit Rücksicht auf ihre Ruhegenüsse in Angriff zu nehmen und dem Reichsrathe ehethunlichst die geeigneten Vorlagen zu unterbreiten";

b) „die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, den mit dem Gesetze vom 10. Juni 1886 angeordneten Neubau eines Post- und Telegraphengebäudes in Triest, mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit und Sanitätswidrigkeit der dermalen zu diesem hochwichtigen Zwecke dort bestehenden Localitäten, mit aller Beschleunigung auszuführen."

c) Über den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Oberpostverwalter am Sitze der Post- und Telegraphendirectionen, als die Vorsteher der größten Postämter, aus der VIII. in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht und der der letztgedachten Rangsclasse entsprechenden Bezüge theilhaftig werden" —
werde zur Tagesordnung übergegangen;

d) ebenso werde über den Antrag des Abgeordneten Dr. Menger:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in jenen Jahren und soweit die nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches berechnete Jahresbilanz der Postsparkasse — wobei insbesondere die Effecten der Postsparkasse nach dem Curswerte am Tage des Abschlusses der Bilanz, nicht aber nach dem ursprünglichen Anschaffungswerte einzusetzen sind — passiv ist, den aus der bloßen Jahresgebarung der Postsparkasse etwa folgenden Ertrag nicht den Staatsfinanzen zur Bestreitung sonstiger Ausgaben zuzuführen, sondern denselben nach Abzug des Beitrages zum Pensions- und Provisionsfond, zur Rückzahlung des Staatsvorschusses, zur Beseitigung des derzeit geführten Cursdifferenzconto, endlich zur Begründung des Reservefondes, eventuell eines Specialreservefondes zur Bedeckung der Cursniedergänge der Effecten der Postsparkasse zu verwenden" —
zur Tagesordnung übergegangen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, die Gebüren für die Inlandstelegramme zu ermäßigen.

4. Die Petitionen Nr. 3290 der k. k. Telegraphenaufseher, Nr. 4254 der k. k. Briefträger der Postdirectionsbezirke Prag, Graz, Triest, Czernowitz und Wien, Nr. 4286 der k. k. Briefträger Galiziens, Nr. 5062 der k. k. Telegraphenleitungsaufseher im Directionsbezirke Österreich unter der Enns, Nr. 5006 der k. k. Postamtsdiener in Österreich, Nr. 5008 der Postconducteure in Wien, Nr. 5105 der k. k. Telegraphenleitungsaufseher im Directionsbezirke für Österreich unter der Enns, Nr. 5125 der Depeschenausträger der k. k. Post- und Telegraphendirection in Prag, Nr. 5236 der Telegraphenleitungsaufseher in Galizien sind erledigt.

Wien, 15. Februar 1889.

Fanderlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 10, §§. 1—4; Bedeckung: Capitel 33, Titel 8, §§. 1—3.

§. 1. Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid.

Für den Ausbau dieser Linie wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 beansprucht 18.670 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107, per		100.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, „		30.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, „		3,400.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, „		2,700.000 „
„ 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, „		900.000 „
„ 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, „		60.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das 1884 ausgewiesenen und gerechtfertigten Überschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites von		31.328 „
	zusammen	7,221.328 fl.
erübrigt von den für diese Bahn laut der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107 veranschlagten effectiven Baukosten per		7,240.000 „
ein Restbetrag von		18.672 fl.
oder rund		18.670 „

dessen Einstellung angesprochen wird.

Die bis 31. December 1888 laut der eingangs citirten Gesetze bewilligten Credite für den Ausbau dieser Bahn betragen 7,190.000 „

im Rechnungsabschlusse pro 1884 wurde eine Überschreitung des pro 1884 bewilligten Theilcredites ausgewiesen und gerechtfertigt im Betrage von 31.328 „

zusammen 7,221.328 fl.

Die voraussichtliche Verwendung bis 31. December 1888 beträgt 6,801.328 „

Es bleibt somit mit 1. Jänner 1889 ein voraussichtlicher Creditrest von 420.000 fl.

In diesem mit 1. Jänner 1889 voraussichtlich verbleibenden Creditreste per 420.000 fl. ist auch ein Theil des Credites per 900.000 fl. enthalten, welcher mit dem Gesetze vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 bewilligt wurde und dessen Verwendungsdauer mit 31. März 1889 abläuft.

Wie nach dem gegenwärtigen Stande der Abrechnungen heute schon angenommen werden kann, wird wohl der Rest des im Jahre 1887 ertheilten Credites noch in der ersten Hälfte des Jahres 1889 zur Verwendung gelangen, die Verrechnung der Ausgaben aber bis zum Ablaufe der Giltigkeit des Credites, das ist

bis 31. März 1889 nicht möglich sein. Unter diesen Umständen stand zu erwarten, dass eine Verlängerung der Verwendungsdauer für den im Jahre 1887 ertheilten Credit per 900.000 fl. angesprochen werden wird. Dies ist nun mit der Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 13. December 1888, Z. 5714 an das Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 3081 A. H.), 712 zu 660 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), thatsächlich geschehen, indem darin sub D im Etat des Handelsministeriums, Z. 2, die Verlängerung der Verwendungsdauer des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bewilligten, eben erwähnten Credites von 900.000 fl. bis Ende März 1890 angesprochen wird mit dem Beifügen, dass dieser Credit so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1888 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 bewilligt worden wäre.

Die Strecke Stryj-Beskid wurde gleichzeitig mit der auf ungarischem Gebiete gelegenen Theilstrecke der Linie Stryj-Munkacs am 5. April 1887 eröffnet.

Die Abrechnungen sind bis auf einige Anstände dem Abschlusse nahe.

Die Grundeinlösung wird voraussichtlich Anfang des Jahres 1889 zur Finalisirung gelangen. Ebenso werden einige Ergänzungsarbeiten und Nachschaffungen von Fahrbetriebsmitteln in der ersten Hälfte des Jahres 1889 zum Abschlusse gelangen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde für den Bau der Eisenbahn von Stryj über Skole bis an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid als Erfordernis für das Jahr 1889 der Betrag von 18.670 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891, Capitel 27, Titel 10, §. 1, in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 2. Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin.

Für den Ausbau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 beansprucht 90.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom	5. Juni 1883,	R. G. Bl. Nr. 105,	per	20.000 fl
„	8. April 1884,	R. G. Bl. Nr. 45,	„	20.000 „
„	26. März 1885,	R. G. Bl. Nr. 28,	„	550.000 „
„	20. April 1886,	R. G. Bl. Nr. 59,	„	610.000 „
„	31. Mai 1887,	R. G. Bl. Nr. 66,	„	400.000 „
„	30. Mai 1888,	R. G. Bl. Nr. 73,	„	10.000 „
			zusammen .	1,610.000 fl.

erübrigt von den für diesen Bau laut der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 105 veranschlagten effectiven Gesammtkosten per . . . . . 1,700.000 „

ein Restbetrag von . . . . . 90.000 fl.

dessen Einstellung angesprochen wird.

Von den für den Ausbau dieser Bahn bis 31. December 1888 laut der eingangs citirten Gesetze bewilligten Crediten im Gesammtbetrage von . . . . . 1,610.000 fl.

kommen bis 31. December 1888 voraussichtlich zur Verwendung . . . . . 1,600.000 „

so dass mit 1. Jänner 1889 voraussichtlich ein Creditrest verbleibt von . . . . . 10.000 fl.

Die Linie Siverić-Knin wurde am 7. Juni 1888 dem öffentlichen Verkehre übergeben, nachdem am 18. Mai 1888 die Brückenprobe und am 19. Mai 1888 die technisch-polizeiliche Prüfung mit günstigem Erfolge stattgefunden hatte. Der im vorjährigen Budgetausschussberichte angegebene wahrscheinliche Eröffnungstermin wurde daher nur um Weniges überschritten, und findet diese Verzögerung in den großen Schwierigkeiten im Sumpfgebiete der Kerka und Drašnica ihre Ursache. Sämmtliche Anlagen sind bis auf unwesentliche Ergänzungsarbeiten vollendet und collaudirt. Die Abrechnungen mit den Unternehmern und Lieferanten sind dem Ende nahe und dürften, sowie die Grundeinlösung, anfangs des Jahres 1889 zur Finalisirung gelangen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde für den Bau der Linie von Siverić nach Knin als Erfordernis für das Jahr 1889 der Betrag von 90.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891, Capitel 27, Titel 10, §. 2, in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 3. Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 beansprucht 8.040 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch die Gesetze:

vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103 per	30.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45 „	20.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28 „	1,200.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59 „	1,450.000 „
„ 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 „	600.000 „
„ 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73 „	30.000 „
und mit Inbegriff der im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesenen und gerechtfertigten Überschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites per	1.957 „
zusammen	3,331.957 fl.
erübrigt von der für diese Bahn laut Gesetz vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, bewilligten Baudotation per	3,340.000 „
ein Restbetrag von	8.043 fl.
oder rund	8.040 „

dessen Einstellung angesprochen wird.

Bewilligt wurden laut der eingangs citirten Gesetze bis 31. December 1888 für den Bau dieser Bahn . . . . . 3,330.000 fl.

Hiezu die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesene und gerechtfertigte Überschreitung des bis 1884 bewilligten Theilcredites per . . . . . 1.957 „

zusammen . 3,331.957 fl.

Nach Abschlag der voraussichtlichen Auslagen bis 31. December 1888 per . . . 3,301.957 „

resultirt ein voraussichtlicher Creditrest per 1. Jänner 1889 von . . . . . 30.000 fl.

Die Linie Herpelje-Triest einschließlich der Rivabahn wurde am 6. Juli 1887 dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Die Abrechnungen sämmtlicher Bauarbeiten und Lieferungen sind beendet. Die Finalisirung der Grundeinlösung, sowie die Beendigung einiger Ergänzungsarbeiten und die Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln wird bis Anfang, beziehungsweise Mitte nächsten Jahres bewirkt sein.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für den Bau der Staatsbahn Herpelje-Triest im Jahre 1889 der Betrag von 8.040 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891, Capitel 27, Titel 10, §. 3, in den Staatsvoranschlag eingestellt."

§. 4. Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Für den Bau dieser Bahn wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 beansprucht 5,388.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bisher für den Ausbau dieser Bahn bewilligten Credite, und zwar durch das Gesetz:

vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173 per	100.000 fl.
„ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45 „	200.000 „
„ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28 „	3,600.000 „
„ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59 „	2,600.000 „
„ 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 „	6,000.000 „
„ 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73 „	6,140.000 „
zusammen	18,640.000 fl.
erübrigt von der für die böhmisch-mährische Transversalbahn mit dem Gesetze vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, bewilligten Baudotation per	27,300.000 „
ein Restbetrag von	8,660.000 fl.
von welchem das eingangs erwähnte Erfordernis in der Ziffer von	5,388.000 „

zur Einstellung angesprochen wird.

Der nach Abschlag dieses Erfordernisses erübrigende Rest per . . . . . 3,272.000 „ wird in den Jahren 1890, und eventuell 1891 zur Verwendung gelangen.

Für den Bau dieser Bahn wurden bis 31. December 1888 laut der eingangs citirten Gesetze bewilligt Credite im Gesammtbetrage von . . . . . 18,640.000 fl.

Bis 31. December 1888 werden für den Bau voraussichtlich ausgegeben . . . 18,049.274 „

und verbliebe sonach mit 1. Jänner 1889 ein voraussichtlicher Creditrest von . . . . 590.726 fl.

Nachdem jedoch laut Rechnungsabschluss pro 1884 von dem pro 1883 bewilligten Theilcredite von 100.000 fl. ein Betrag von . . . . . 36.244 „

weil innerhalb der gesetzlichen Verwendungsfrist nicht in Anspruch genommen, verfallen ist, so reducirt sich der mit 1. Jänner 1889 verbleibende Credit auf den Betrag von . . 554.482 fl.

Nach Artikel V des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, ist zunächst der Bau der Eisenbahnstrecken Iglau-Obercerekve-Neuhaus-Wessely, Horaždovic-Schüttenhofen-Klattau und Janovic-Neugedein-Taus in Angriff zu nehmen, während der Bau der Strecken Obercerekve-Pilgram-Tabor und Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice derart zu betreiben ist, dass diese Linien vor Ablauf von fünf Jahren vom 1. Jänner 1884 an, das ist bis 1. Jänner 1889, dem Verkehre übergeben werden können.

Dieser Gesetzesbestimmung erscheint gemäß nachfolgender Darstellung mit alleiniger Ausnahme der Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice, auch Rechnung getragen.

Die Theilstrecke Iglau-Wessely wurde am 3. November 1887 dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Die Theilstrecken Horaždovic-Klattau und Janovic-Taus wurden am 1. October 1888 eröffnet, nachdem vorher am 3. August, 10. und 11. September die Brückenprobe und am 21. September 1888 die technisch polizeiliche Prüfung mit günstigem Erfolge stattgefunden hatte.

Auf der Strecke Obercerekve-Tabor wurden die Brückenproben am 10. December 1888, die technisch-polizeiliche Prüfung am 12. December 1888 vorgenommen und hat die Eröffnung am 17. December 1888 stattgefunden.

Auf den drei erstgenannten Linien sind die Arbeiten mit Ausnahme einiger Ergänzungen bereits vollendet, und haben die Collaudirungen mit günstigem Erfolge stattgefunden. Auf der Linie Iglau-Wessely sind auch die Abrechnungen mit den Unternehmern abgeschlossen. Auf den anderen Linien sind die Abrechnungsarbeiten im Zuge, beziehungsweise werden sie bei der Linie Obercerekve-Tabor nach Eröffnung der Linie beginnen.

Auf der Theilstrecke Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice wurden die gesammten Bauarbeiten im März 1888 vergeben und sogleich energisch in Angriff genommen. Bei einer Verwendung von durchschnittlich 3000 Arbeitern beträgt die bisher bewirkte Erdbewegung 651.640 Kubikmeter, das ist 50 Procent der zu leistenden Gesammtkubatur.

Von den kleinen Brücken und Durchlässen sind 78 Stück in der Mauerung fertiggestellt, 82 Stück in Ausführung begriffen.

Die Brücke über den Blanitzfluss mit 3 Öffnungen ist nahezu vollendet. Bei den drei Viaducten (über den Koschinerbach 5 Öffnungen, über den Smutnabach 10 Öffnungen und über den Mühlhausnerbach 9 Öffnungen) sind die sämmtlichen Pfeiler fundirt und meist mehrere Meter über das Terrain herausgemauert.

Die beiden Mittelpfeiler des Moldauviaductes sind auf eine Höhe von circa 35 Meter über dem Hochwasser aufgemauert, so dass nur noch circa 18 Meter zu vollen Höhe fehlen.

Von Hochbauten sind 7 Aufnahmsgebäude sammt Nebengebäuden und Veranden, dann 3 Güterschuppen, 2 Verladerampen, 2 Wasserstationsgebäude sammt Anbauten, 1 Locomotivremise sammt Kohlenschuppen und Drehscheibenfundament, endlich 17 Wächterhäuser in Bauangriff genommen und einzelne dieser Objecte bereits unter Dach gebracht.

Der gesammte Baufortschritt für diese Theilstrecke ergab mit Ende October d. J. beim Unterbau 45 Procent, beim Oberbau 6 Procent und beim Hochbau 17 Procent der zu bewirkenden Leistung.

Der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 107, bis zum 31. December 1889 erstreckte Bauvollendungstermin für diese letzte Theilstrecke der böhmisch-mährischen Transversalbahn wird sicher eingehalten und die Eröffnung derselben längstens mit 20. December 1889 in Aussicht genommen.

In Übereinstimmung mit dem vorstehend skizzirten Stande der Arbeiten vertheilt sich das für die böhmisch-mährische Transversalbahn angesprochene Erfordernis pro 1889 auf die einzelnen Theilstrecken wie folgt:

für Iglau-Wessely mit	258.000 fl.
„ Horaždovic-Klattau mit	480.000 „
„ Obercerekve-Tabor mit	1,250.000 „
„ Tabor-Pisek-Ražice mit	3,100.000 „
„ Janovic-Taus mit	300.000 „
zusammen mit . .	5,388.000 fl.

Mit dem Gesetze vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, wurde als Maximalbetrag für die Herstellung der obgenannten fünf Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn ein Kostenbetrag von . . . . . 27,300.000 fl.
festgestellt, wovon auf die in Böhmen liegende Theilstrecke . . . . . 25,000.000 „
und auf die in Mähren liegende Theilstrecke . . . . . 2,300.000 „
entfallen.

Laut Artikel III des genannten Gesetzes ist die Ausführung des Baues der genannten Bahn an die Bedingung geknüpft, dass zu den oben festgesetzten Baukosten aus Landesmitteln Beiträge in der Höhe von fünf Procent der effectiven Bau- und Ausrüstungskosten geleistet werden.

Der fünfprocentige Beitrag der Länder beträgt . . . . . 1,365.000 fl.
und vertheilt sich auf Böhmen mit . . . . . 1,250.000 fl.
und auf Mähren mit . . . . . 115.000 „

Die Abstattung der von den Ländern in zehn gleichen Semestralraten zu leistenden Beiträge an den Staatsschatz hat seitens des mährischen Landtages am 1. Juli 1884, seitens des böhmischen Landtages am 1. Jänner 1885 begonnen, und wurden bis Ende December 1888 durch den ersteren Landtag neun Raten à 11.500 fl., somit im ganzen . . . . . 103.500 fl.
und durch letzteren acht Raten à 125.000 fl., somit im ganzen . . . . . 1,000.000 „
erlegt, so dass die bisher erlegten Landesbeiträge sich auf . . . . . 1,103.500 fl.
belaufen und im Jahre 1889 die letzten Raten zur Einzahlung gelangen.

Laut Artikel IV des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, ist ferner die Ausführung der fünf Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn an die Bedingung geknüpft, dass der Geldwert der von den Interessenten in bindender Form zugesicherten Beitragsleistungen, welche in die Landesbeiträge nicht einzurechnen sind, und wozu insbesondere die unentgeltlich oder zu ermäßigten fixen Preisen erfolgende Abtretung von Grund und Boden, Lieferung von Materialien, Übernahme von Arbeitsleistungen oder sonstigen wie immer gearteten Leistungen zu Gunsten des Bahnbaues gehören, jenen Betrag erreicht, der hiefür mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Interessenten und der ihnen aus dem Bestande der Eisenbahn erwachsenden Vortheile von der Regierung auf Grund einer an Ort und Stelle durchgeführten Verhandlung als entsprechend erkannt wird.

In Alinea 2 dieses Gesetzartikels wird in Ansehung der Eisenbahnstrecken Iglau-Wessely, Obercerekve-Tabor und Tabor-Pisek-Ražice der obige Beitrag mit 213.000 fl., 75.000 fl. und 130.000 fl. bemessen, während die Festsetzung des Betrages für die Eisenbahnstrecken Horazdovic-Klattau und Janovic-Taus der Regierung überlassen wurde.

Diese Interessentenbeiträge gelangen nach Maßgabe der Bestimmungen in den angenommenen Beitragsleistungserklärungen successive zur Zahlung, beziehungsweise Verrechnung. Nachdem in den Voranschlägen der Jahre 1886 und 1887 eine derartige Einnahme nicht vorgesehen war, so werden die in diesen beiden Jahren thatsächlich eingegangenen Interessentenbeiträge in den betreffenden Rechnungsabschlüssen auszuweisen sein. Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 wurden an Interessentenbeiträgen 150.000 fl. eingestellt.

Thatsächlich wurden verbucht in den Jahren 1886 und 1887

für die Theilstrecke Iglau-Wessely		76.254 fl.
„ „ „ Horazdovic-Klattau		3.982 „
„ „ „ Obercerekve-Tabor		39.829 „
„ „ „ Janovic-Taus		11.975 „
zusammen		132.040 fl.

und im Jahre 1888 bis Ende August

für die Theilstrecke Iglau-Wessely	52.096 fl.	
„ „ „ Horazdovic-Klattau	3.044 „	
„ „ „ Obercerekve-Tabor	19.177 „	
„ „ „ Tabor-Pisek	15.158 „	
„ „ „ Janovic-Taus	1.137 „	
Im Laufe des Jahres 1888 werden noch zur Verrechnung gelangen	60.000 „	150.612 „
Somit Gesammteinzahlung bis Ende 1888		282.652 fl.

Nachdem ein Theil der Einzahlungen sich in das Jahr 1890 erstrecken dürfte, wird für das Jahr 1889 eine Einnahme von 100.000 fl. als angemessen befunden.

Der zur Betriebsführung der im Jahre 1888 eröffneten, sowie der im Jahre 1889 zu eröffnenden Theilstrecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn erforderliche Betrag wurde sub Capitel 27, Titel 13, §. 1 angesprochen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werde als Erfordernis für den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn im Jahre 1889, Capitel 27, Titel 10, §. 4, der Betrag von . . . . . 5,388.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891, und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 8, §. 1) der Landesbeitrag von Mähren mit . . . . . 11.500 „
dann (Capitel 33, Titel 8, §. 2) der Landesbeitrag von Böhmen mit . . . . . 250.000 „
endlich (Capitel 33, Titel 8, §. 3) Beiträge der Interessenten mit . . . . . 100.000 „
in den Staatsvoranschlag eingestellt."

Es erübrigt noch, über den Stand der Abrechnungen für den Bau der Arlbergbahn, der galizischen Transversalbahn und der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn zu berichten. Für diese Bahnen wird zwar pro 1889 ein Anspruch nicht erhoben, weil die bezüglichen, gesetzlich festgestellten Gesammtbaukosten bereits in früheren Jahren vollständig bewilligt worden sind.

Dagegen enthielt das Finanzgesetz für das Jahr 1888 unter Art. VI F die Bestimmung, dass

1. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 28, Titel 9, §§. 1 bis 3 bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, Art. VI, bis Ende März 1888 verlängerten Credite:
   a) für den Bau der Arlbergbahn von . . . . . 1,330.000 fl.
   b) „ „ „ „ galizischen Transversalbahn von . . . . . 1,250.000 „
   c) „ „ „ „ Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 850.000 „
2. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Capitel 27, Titel 9, §§. 1 und 2, bewilligten Credite:
   a) für den Bau der Arlbergbahn von . . . . . 1.437 fl.
   b) „ „ „ „ Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 31.350 „

bis Ende März 1889 verwendet werden können.

Was nun die Arlbergbahn betrifft, so wurde nach Mittheilung der Regierung die Baurechnung im November 1888 thatsächlich zum Abschlusse gebracht, und wird solche nach vorgenommener Prüfung durch den k. k. Obersten Rechnungshof der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ebenso wird die Schlussrechnung über den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn nach Ablauf obiger Verwendungsdauer der Credite aufgestellt werden, so dass eine weitere Verlängerung der Verwendungsdauer für die auf diese beiden Linien bezüglichen Credite nicht nothwendig erscheint.

Hingegen ist rücksichtlich der galizischen Transversalbahn nicht die Möglichkeit vorhanden, schon derzeit die Schlussrechnung aufzustellen.

Es hat sich daher für die Regierung die Nothwendigkeit ergeben, eine neuerliche Verlängerung der Verwendungsdauer des im Jahre 1885 bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bereits prolongirten Credites von 1,250.000 fl. für den Bau der galizischen Transversalbahn anzusprechen.

Mit Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 13. December 1888, Z. 5714 an das Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 3081/A. H.) 712 zu 660 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), wurde ein diesfälliges Ansuchen, sowohl hinsichtlich des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 2, für den Bau der galizischen Transversalbahn bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerten Credites von 1,250.000 fl. als auch hinsichtlich des mit dem Gesetze vom 30. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 109 zu dem Zwecke der Projectverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gußwerk eventuell nach Wegscheid bewilligten Credites per 70.000 fl. gestellt, damit deren Verwendungsdauer bis Ende März 1890 verlängert werde, mit dem Beifügen, dass diese Credite so zu behandeln sind, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1888, im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 bewilligt worden wären.

Bei Behandlung dieses Titels im Budgetausschusse ist Folgendes zu bemerken:

Auf eine im Budgetausschusse gestellte Anfrage: wie es mit den Nachtragsforderungen für die galizische Transversalbahn stehe und ob die Verrechnungen schon abgeschlossen seien, erwiderte Seine Excellenz der Herr Handelsminister: Es sind über die angemeldeten Nachtragsforderungen der Bau-

unternehmung der galizischen Transversalbahn sehr eindringliche Erhebungen gepflogen worden, so schon im Rechtsbureau der Generaldirection der Staatsbahnen, dann im Handelsministerium, endlich auch von Seite des Justizministeriums. Diese Erhebungen haben übereinstimmend das Resultat ergeben, dass vom Rechtsstandpunkte die betreffenden Forderungen nicht als begründet anerkannt werden können. Die Erhebungen wurden dann weiter in der Richtung gepflogen, ob etwa vom Standpunkte der Billigkeit eine Entschädigung zu leisten wäre. In dieser Richtung ist die Regierung noch nicht zu einem abschließenden Urtheile gelangt, es ist jedoch ein solches in Bälde zu gewärtigen.

Auf eine weitere Anfrage, betreffend den Ausbau der Linie Lindewiese-Reichsgrenze und noch anderer Eisenbahnprojecte, darunter insbesondere die Unterkrainer Bahn, dann jene von Laibach nach Stein, von Neuberg nach Schrambach, dann bezüglich der Vergebung von Eisenbahnarbeiten an die Angehörigen des Landes, welches die Bahn durchzieht, erwiderte Seine Excellenz der Herr Handelsminister: Dem Ausschusse ist bekannt, dass das Budget des Handelsministeriums in den letzten Jahren mit sehr bedeutenden Ziffern für die böhmisch-mährische Transversalbahn belastet war. Das ist auch in diesem und wird bis zu einem gewissen Grade noch im nächsten Jahre der Fall sein. Das nächste Jahr wird mit 3 Millionen für die böhmisch-mährische Transversalbahn, 1 Million für das zweite Geleise Wien-Tulln und vielleicht noch mit einer Rate für den Bau einer Bahn belastet sein, welche allgemeinen staatlichen Rücksichten zu dienen bestimmt ist. Wenn die starke Belastung einmal aufhört, dann wird der Moment gekommen sein, einer directen Unterstützung von Localbahnen wieder näher zu treten und sich nicht auf eine indirecte Förderung zu beschränken, wie es in den letzten Jahren leider geschehen musste. Bereits eine Reihe von Localbahnprojecten ist hiefür angemeldet und sind bezügliche Eingaben überreicht. Unter diesen wird dann eine Auswahl zu treffen sein über die Reihenfolge, in welcher eine staatliche Unterstützung stattfinden kann. Dabei werden die volkswirtschaftliche Wichtigkeit, der Umstand, ob das Project in technischer und commercieller Hinsicht ausgereift ist, das Maß der Beiträge der Interessenten maßgebend sein. Unter diesen Projecten wird sich gewiss bezüglich einer wohlwollenden Behandlung in vorderer Reihe das Project der Unterkrainer Bahn befinden. Dasselbe ist unter Mitwirkung von Organen der Generalinspection ausgearbeitet und bietet eine technisch und volkswirtschaftlich rationelle Grundlage dar. Die Anlagekosten betragen aber effectiv 9·35 Millionen Gulden, wovon ein Landesbeitrag von ½ Million in Stammactien und sonstige Interessentenbeiträge mit 400.000 Gulden, zusammen 900.000 Gulden, gesichert sind. Bei Erhöhung dieser letzteren auf 1½ bis 2 Millionen Gulden erübrigt ein aus dem Ertrage unverzinster Capitalsrest von etwa 2·7 bis 3 Millionen Gulden.

Bezüglich der Abzweigung der Hannsdorf-Ziegenhalser Bahn von Lindewiese zur Reichsgrenze wurde schon im Abgeordnetenhause eine Anfrage an mich gestellt, und zwar, ob ich in der Lage sei, die Gesellschaft zu verhalten, den Bau auszuführen. In dieser Lage bin ich nun allerdings nicht, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für ein derartiges Vorgehen nicht gegeben sind. Auf die weiter an mich gestellte Frage, ob ich geneigt sei, diesen Bahnzweig auf Staatskosten auszuführen, bedauere ich auch keine Zusicherung geben zu können. Ich beziehe mich dabei auf das im allgemeinen gesagte und darauf, dass es bisher nicht üblich ist, Abzweigungen von durch Private gebauten Linien auf Staatskosten zu erbauen. Die Erhebungen haben kein ungünstiges Ergebnis bezüglich der Beitragsleistungen zutage gefördert. Indes waren die letzteren doch nicht ausreichend, um den Bau sicherzustellen. Die Erhebungen werden fortgesetzt, und zwar, dem Wunsche der Landesregierung folgend, auch durch Organe der Generalinspection. Nun ist noch eine Combination zu erwähnen, die aber derzeit keineswegs reif ist. Wenn sich nämlich eine Änderung in den Betriebsverhältnissen der Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals ergeben sollte, so könnten dadurch die Mittel geboten werden, um die Abzweigung von Lindewiese auszuführen.

Anlangend die Localbahn Laibach-Stein ist zu erwähnen, dass die Concessionswerber neuestens ihre Ansprüche bezüglich der Ausgabe von Prioritäten reducirt haben. Darüber sind die Verhandlungen im Zuge. Sofern das dabei erwachsene Hindernis behoben wird, unterliegt die Concessionirung keinem Anstande. Wegen Vergebung der Arbeiten im Lande sind wiederholt Resolutionen im galizischen Landtage beschlossen worden. Dem Ausschusse sind die Verwaltungsprincipien der Staatsbahnen bekannt. Es ist gewiss wünschenswert, die einheimische Industrie zu berücksichtigen und geschieht dies auch immer ceteris paribus. Anderseits ist aber die Billigkeit des Offerts und die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers zu berücksichtigen. Bezeichnend hiefür sind die letzten Vergebungen von Staatsbauten; in Böhmen wurde Tabor-Pisek von einer Wiener Firma erstanden, das zweite Geleise Wien-Tulln ist an eine böhmische Firma — Zivotsky und Hrabe — vergeben worden.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	10		D. Staatseisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid			18.670	18.670
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin			90.000	90.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest			8.040	8.040
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn			5,388.000	5,388.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4)			5,504.710	5,504.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	8		Staatseisenbahnbau.			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn		11.500	11.500
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn		250.000	250.000
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch mährischen Transversalbahn		100.000	100.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—3)		361.500	361.500

Wien, 9. Februar 1889.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse.

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 9.)

Die Staatsverwaltung hat gemäß dem Übereinkommen vom 7. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 89, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 38, und der Allerhöchsten Concessionsurkunde dd. 11. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 88, zum Bau der Localbahn Bozen-Meran einen verzinslichen Vorschuss im Betrage von . . . . . 1,000.000 fl. — kr.
geleistet.

Hievon wurde durch die genannte Bahn außer den laufenden Zinsen bis inclusive 1887 eine Capitalsrückzahlung von . . . . . 14.907 „ 41 „
geleistet, so dass mit Ende 1887 ein Forderungsrecht des Staates per . . . . . 985.092 „ 59 „
bestand.

Im Budget des Jahres 1888 wurde der Betriebsüberschuss der Bozen-Meraner Bahn pro 1887 mit 120.000 fl. angenommen und demnach als an die Staatskasse einzuzahlende Hälfte der Betrag von 60.000 fl. präliminirt. Thatsächlich wurde diese Annahme übertroffen, da als halber Antheil des Staatsschatzes am Betriebsüberschusse pro 1887 der Betrag von 65.803 fl. 37 kr. resultirte.

Für das Jahr 1888 veranschlagt die Regierung den Betriebsüberschuss mit 110.000 fl. und ergibt sich hieraus eine außerordentliche Einnahme für den Staat pro 1889 mit 55.000 fl., wovon 49.030 fl. auf die Zinsen und 5970 fl. auf die Capitalsrückzahlung entfallen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 als Bedeckung, Capitel 33, Titel 9, von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse per 1,000.000 fl. im Extraordinarium:

als Zinsen für das Jahr 1888	49.030 fl. — kr.
und als Capitalsrückzahlung	5.970 „ — „
(Summe Capitel 33, Titel 9) . .	55.000 fl. — kr.

einzustellen.

Wien, 12. Februar 1889.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 11, §§. 1—3.

Über die Rechtsbasis der einzelnen Zahlungen, aus welchen sich das unter diesem Titel angesprochene Erfordernis zusammensetzt, geben die Erläuterungen der Regierung detaillirte Auskunft, ebenso ist in denselben auch die Fälligkeit der vom Staate übernommenen Verpflichtungen nachgewiesen.

Während die in den §§. 2 und 3 eingestellten Ansprüche sich lediglich als Fortsetzung früher bereits begonnener Zahlungen, zu welchen die Regierung auf Grund von abgeschlossenen Verträgen verpflichtet erscheint, darstellen, wie schon aus der Bezeichnung als zweite Rate hervorgeht, beruht das Erfordernis in §. 1 auf der im Gesetze vom 1. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 67, vorgesehenen Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für den Bau einer Localbahn von Laibach nach Stein. Die Gesammtbetheiligung des Staatsschatzes beträgt 200.000 fl.; mit Rücksicht auf den Umstand, dass noch im Laufe dieses Jahres die Sicherstellung des gedachten Bahnbaues im Wege der Concessionsertheilung und sohin im Laufe des Jahres 1889 die concessionsmäßige Vollendung und Betriebseröffnung der Localbahn von Laibach nach Stein zu erwarten steht, wird auch die erste Rate der staatlichen Beitragsleistung, welche durch Übernahme von Stammactien der für diese Bahn zu bildenden Actiengesellschaft erfolgt, noch im Jahre 1889 fällig werden.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Es seien in das Budget für das Jahr 1889, Capitel 27, Titel 11, des Erfordernisses, als außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 aufzunehmen:

§. 1. Für den Bau einer Localbahn von Laibach nach Stein erste Rate von 200.000 fl. . . 100.000 fl.

§. 2. Für den Bau einer Localbahn:

a) von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung;

b) von der Station Hliboka der vorgenannten Hauptbahn nach Berhometh mit einer Abzweigung via Karapczin nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen) zweite Rate von 1,100.000 fl. . . 220.000 fl.

§. 3. Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn), zweite Rate von 900.000 fl. . . . . 300.000 fl.

Bei diesem Titel wurde im Ausschusse auf die Wichtigkeit der oststeierischen Eisenbahnfrage hingewiesen, namentlich auf die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Linie nordwärts von Fürstenfeld nach Hartberg, worauf Seine Excellenz der Herr Handelsminister unter Bezugnahme auf das schon früher beim Capitel des Eisenbahnbaues Gesagte der Hoffnung Ausdruck gibt, dass die in Aussicht stehende neue Eingabe der Interessenten Anhaltspunkte für Verhandlungen bieten werde, welche, wenn auch voraussichtlich eine Staatsunterstützung nicht vor 1891 möglich werden dürfte, doch die Angelegenheiten so weit fördern sollen, dass im gegebenen Zeitpunkte unaufgehalten vorgegangen werden kann.

Wien, 15. Februar 1889.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

F. Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen

(Bodenbacher Bahnstrecke).

Die ordentlichen Einnahmen dieser von der königl. sächsischen Staatsbahnverwaltung betriebenen Staatsbahnstrecke werden wie im Vorjahre mit . . . . . 107.450 fl. in Gold veranschlagt.

Die Stetigkeit der präliminirten ordentlichen Einnahmen ergibt sich aus dem Umstande, dass das am 1. Jänner 1881 mit 2,387.861 fl. 44 kr. festgesetzte Gesammtanlagecapital auch im Voranschlagsjahre eine Änderung nicht erfahren dürfte, daher die von der königl. sächsischen Staatsverwaltung in Semesterraten nachhinein zu vergütenden 4½procentigen Capitalszinsen sich gleich bleiben, sonach ebenso wie im Vorjahre mit je 107.453 M. 76 Pf. = 53.726 fl. 88 kr. in Gold veranschlagt werden müssen.

Für die in Gold veranschlagten ordentlichen Einnahmen ergibt sich bei einem Agio von 25 Procent ein Münzgewinn von . . . . . 26.860 fl.,
wodurch sich die Gesammteinnahmen mit . . . . . 134.310 „
darstellen.

Nachdem eigentliche Betriebsauslagen nicht erwachsen, so stehen obigen Einnahmen nur . 300 fl. als außerordentliches Erfordernis für unvorhergesehene Bau- und Anschaffungsauslagen gegenüber. Überdies 20 fl. im Ordinarium als Feuerversicherungsprämie für das ärarische Beamtenwohnhaus nebst dem zugehörigen Nebengebäude, indem die Versicherung der übrigen Gebäude von der königl. sächsischen Regierung getragen wird, welche diese Gebäude ausschließlich benützt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Es werden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 als Erfordernis der Staatseisenbahnstrecke Bodenbach—Reichsgrenze (Capitel 27, Titel 12) im Ordinarium 20 fl., im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 eingestellt 300 fl., als Bedeckung dagegen (Capitel 33, Titel 10, §§. 1 und 2) im Ordinarium Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold 107.450 fl., und im Extraordinarium Münzgewinn bei obigem Golde (25 Procent Agio) 26.860 fl."

Wien, 12. Februar 1889.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

G. Staatseisenbahnbetrieb.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 13, §§. 1—9; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 11, §§. 1—8.

In der Führung des Betriebes der Staatsbahnlinien Mürzzuschlag-Neuberg und Unterdrauburg-Wolfsberg, welche bisher der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft oblag, dann in jener der Staatsbahnlinien Kriegsdorf-Römerstadt und Erbersdorf-Würbenthal, welche die k. k. privilegirte Mährisch-Schlesische Centralbahn bis nun besorgte, tritt mit 1. Jänner 1889 eine Änderung ein. Die Betriebsverträge sind gekündigt worden und wird die Verwaltung jener Staatsbahnen für fernerhin und ab 1. Jänner 1889 an die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen übergehen.

Es haben genannte vier Staatsbahnen im Voranschlage pro 1889 bereits unter dem Titel: „Staatseisenbahnbetrieb" Platz erhalten; sie sind den Gruppen des genannten Titels nach bisheriger Form, und zwar mit eigenen Paragraphennummern angereiht worden.

Rücksichtlich des Umfanges des pro 1889 unter staatlicher Verwaltung befindlichen Netzes findet sich im Voranschlage des Handelsministeriums, Heft 2, Pagina 214—219, eine besondere Übersicht als Tabelle IV beigegeben. Nach derselben wird die durchschnittliche Betriebslänge des vom Staate betriebenen Eisenbahnnetzes im Jahre 1889 auf . . . . . 5.778·625 Kilometer
und einschließlich der genannten mit 1. Jänner 1889 in den eigenen Betrieb des Staates übergehenden vier Staatsbahnen per . . . . . 83·886 „
auf . . . . . 5.862·511 Kilometer
sich stellen.

Es entfällt hievon auf den im Etat des Handelsministeriums unter „G. Staatseisenbahnbetrieb" behandelten Bahnencomplex, wie im Voranschlage Seite 87 aufgeführt erscheint, eine Länge von 5.300·564 Kilometer.

Von dem in der Vorlage auf Seite 86 aufgeführten Zuwachse sind am 1. October 1888 die Theilstrecken Horaždiowic-Klattau und Janovic-Taus der Böhmisch-Mährischen Transversalbahn, dann die an gedachter Stelle zur Eröffnung für anfangs 1889 ins Auge genommene Theilstrecke Hannsdorf-Niederlindewiese der Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals dem Betriebe übergeben worden.

Im Jahre 1888 sind weitere Haltestellen eröffnet und schon bestehende erweitert worden.

a) Es wurden eröffnet für den Personen- und Gepäckverkehr:

im Bereiche der westlichen Staatsbahnen:

am 15. Mai 1888 die Haltestelle Budweis-Altstadt bei Kilometer 215·437 der Strecke Budweis-Protivin,

am 1. Juni 1888 die Haltestelle Dietrichshofen bei Kilometer 162·346 der Strecke Steinach-Irdning-Schärding,

am 1. Juni 1888 die Haltestelle Teichstätt bei Kilometer 7·143 der Strecke Steindorf-Braunau,

am 15. Juni 1888 die Haltestelle Strahl-Hoschitz bei Kilometer 285·482 der Strecke Protivin-Pilsen,

am 15. Juli 1888 die Haltestelle Pramersdorf bei Kilometer 170·235 der Strecke Steinach-Irdning-Schärding,

am 1. November 1888 die Haltestelle Mnichowic-Stadt bei Kilometer 154·730 der Strecke Beneschau-Prag,

am 1. November 1888 die Haltestelle Pölling bei Kilometer 317⅘ der Strecke Budweis-Pontafel;

im Bereiche der Triest-Herpelje-Istrianer Bahn:

am 15. October 1888 die Haltestelle Borutto bei Kilometer 58·942 der Strecke Divacca-Pola,

am 11. November 1888 die Haltestelle Rizmanje bei Kilometer 10·819 der Strecke Herpelje-Triest;

im Bereiche der Staatsbahnen in Galizien:

am 10. Juli 1888 die Haltestelle Besko (nur für Personenverkehr) bei Kilometer 302·2 der Strecke Zwardoń-Husiatyn,

am 5. November 1888 die Haltestelle Kleczany bei Kilometer 12·6 der Strecke Neu-Sandec-Sucha.

b) Es wurden erweitert:

im Bereiche der westlichen Staatsbahnen:

am 1. Februar die bereits bestandene Betriebsausweiche Donow der Strecke Wesselý-Iglau für den Eilgutverkehr bis zum Gewichte von 50 *kg* per Collo,

am 1. Juni die bereits bestandene Haltestelle Hausruck der Strecke Steinach-Irdning-Schärding als Station,

am 15. August die bereits bestandene Haltestelle Beztahov der Strecke Gmünd-Prag für den Gesammtverkehr,

am 15. October die bereits bestandene Haltestelle Einöd der Strecke St. Michael-Launsdorf für den Frachtgüterverkehr in Wagenladungen.

In der Gruppirung des Staatseisenbahnbetriebes hat sich pro 1889 gegenüber dem Jahre 1888 nichts geändert, nur gelangte im Hinblicke auf die vollzogene Verbindung der Istrianer Bahn mit Triest für die früher mit „Istrianer Staatsbahn" bezeichnete Gruppe die Benennung: Gruppe der „Triest-Herpelje-Istrianer Bahn" zur Anwendung.

In Verrechnungsfragen treten gegenüber dem früheren Voranschlage einige Änderungen in der Budgetvorlage pro 1889 auf.

Nachdem die Coupons- und Titreseinlösung für die verstaatlichten Bahnen bei der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen mit dem Kronprinz Rudolfsbahn-Prioritätencoupontermine per 1. October 1888 den Abschluss findet, sonach der Übergang der Einlösung an die k. k. Staatsschuldenkassa vollzogen ist, haben für das Jahr 1889, sowie für die Hinkunft nur mehr die Annuitätenerfordernisse für das Creditanstaltanlehen und für das Baucapital Braunau—$^1/_2$ Innbrücke (Reichsgrenze) im Etat des Handelsministeriums unter Titel Staatseisenbahnbetrieb Einstellung zu finden.

Diesfalls wird bemerkt: Für das Creditanstaltanlehen per ursprünglich 15,750.000 fl. ist eine durch 66 Jahre laufende Annuitätenabstattung fixirt. Die Annuität beträgt 819.000 fl. und entspricht einer fünfprocentigen Verzinsung. Die Zahlung erfolgt in gleichen Semestralraten, je am 27. Juni und am 27. December. Die erste Zahlung fiel auf den 27. December 1858, die letzte Zahlung wird unterm 27. Juni 1924 zu bewirken sein.

Rücksichtlich des Baucapitals der Strecke Braunau—$^1/_2$ Innbrücke (Reichsgrenze) per 1,040.083 Mark 71 Pfennig ist unter Zugrundelegung einer $4^1/_2$procentigen Verzinsung die Rückzahlung in Annuitäten à 48.152 Mark 54 Pfennig bestimmt. Die Abstattungen begannen mit 1. Juni 1871 und werden mit 14. August 1952 das Ende erreichen.

Die Nebendienste, welche der Budgetausschuss in seinem Berichte zum Voranschlage pro 1887 zum Gegenstande eingehender Erörterung nahm, sind pro 1889 nicht mit der Saldoziffer ihres Erfolges behandelt, vielmehr finden sie in Berücksichtigung eines seitens des k. k. Obersten Rechnungshofes ausgesprochenen Wunsches pro 1889 brutto nach ihren Ausgaben wie nach ihren Einnahmen Darstellung.

So stehen rücksichtlich der Postbeförderung den Ausgaben hieraus (den Selbstkosten) die seitens der Postanstalt dem Staatseisenbahnbetriebe zu vergütenden halben Selbstkosten als Einnahmen gegenüber.

In gleicher Weise finden rücksichtlich des Localbahnbetriebes, des Betriebes des Hôtel Zell am See und des Salzgeschäftes je die Ausgaben unter besonderen Ausgabspositionen, die Einnahmen, beziehungsweise die Entschädigungen unter besonderen Einnahmspositionen Ausdruck. Es fügen sich jene Ausgabs-, beziehungsweise jene Einnahmspositionen selbst an die bestehenden Contirungsschemapositionen an.

Der Péagebetrieb ist pro 1889 derart behandelt, dass die Einnahmen hieraus als aus dem Bahntransporte stammende interne Transporteinnahme, dagegen die Ausgaben für denselben im Sinne des Contirungsschemas unter den sonstigen Ausgaben Verrechnung finden.

Durch diese Darstellung der Nebendienste wird das Capitel der verschiedenen Einnahmen, wohin früher die Nettoerfolge jener Dienste gestellt wurden, an Übersichtlichkeit gewinnen und zu constanteren Vergleichsziffern gelangen; anderseits finden hiebei die Nebenunternehmungen nach Seite ihrer Einnahme wie ihrer Ausgabe die directe Verrechnung.

Die Erwerbung des Einsechstel-Antheils der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an der Wiener Verbindungsbahn hat sich wirksam ab 1. Jänner 1887 mit der Bedingung vollzogen, dass der im §. 14 des Übereinkommens mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom $\frac{\text{10. Jänner 1885}}{\text{17. Juli 1885}}$ festgesetzte Einlösungspreis von 600.000 fl. durch die Staatsverwaltung an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn mittelst 54 Jahresraten ab 1. Jänner 1887 innerhalb der Concessionsdauer der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, das ist bis 31. December 1940 zu tilgen kommt.

Die dem Staatseisenbahnbetriebe obliegende Annuitätenabstattung erscheint pro 1889 als selbstständige Erfordernispost im §. 1 eingestellt, wie anderseits das Erträgnis aus den im Eigenthume des Staates befindlichen Dreisechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn pro 1889 wieder als eigene Post im §. 1 unter „Bedeckung" aufgeführt sich findet. Diese Darstellung weicht von dem rücksichtlich der Jahre 1888 und 1887 beobachteten Vorgange — vergl. pag. 88 des Voranschlages — zwar ab, entspricht aber ganz der oben angeführten rücksichtlich der Nebenunternehmungen künftighin eintretenden Behandlung.

Da die Dreisechstel-Antheile des Staates an der Wiener Verbindungsbahn auch ferner nicht im Eigenbetriebe des Staates sich befinden, sondern anderweitig verwaltet werden, so dass dem Staatseisenbahnbetriebe nur das Erträgnis hieraus verfügbar wird, ist die Aufführung jener Antheile in ihrer Nettoerfolgsziffer unter den Einnahmen begründet.

Der Einfluss, den die geänderte Behandlung der Nebenunternehmungen pro Jahr 1889 auf das Capitel der verschiedenen Einnahmen übt, auf welchem sie früher ihrem Saldoerfolge nach Ausdruck hatten, erfordert für Zwecke des Vergleiches, dass die Jahre 1888 und 1887 durch Ausscheidung jener Erfolge vorerst auf die gleiche Basis mit der Darstellung pro Jahr 1889 gebracht werden. Dies ist in der Regierungsvorlage auf Seite 103/104 mit Erweiterung dahin geschehen, dass auch rücksichtlich des in den Jahren 1889, 1888 und 1887 aufgetretenen Streckenzuwachses die verschiedenen Einnahmen Ausscheidung erhalten.

Der Budgetausschuss hat nicht ermangelt, die dort niedergelegten Ziffernansätze zu verfolgen. Er bemerkt diesfalls:

Die verschiedenen Einnahmen weisen vorwiegend aus Ursache des Ausfalles an Locomotiv- und Wagenmiete in den drei Jahren, während welcher die beträchtlichen Zinsenzahlungen für die auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, bewirkte Fahrbetriebsmittel-Vermehrung laufen, negative Ziffern aus. Diese sind:

1889	1888	1887
—374.700 fl.	—271.400 fl.	—198.100 fl.

Nach dem für alle österreichischen Eisenbahnen vorgeschriebenen Contirungsschema müssen Wagen- und Locomotivmieten in ihrer Schlussbilanz dort (Verschiedene Einnahmen, Capitel II) aufgenommen werden. Da nun infolge der Gesetze vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132 ex 1886, und 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9 ex 1889, die Zinsen für die angeschafften Fahrbetriebsmittel gleich den regulativmäßigen Mieten dem Ordinarium anzulasten sind und diese Ausgaben die seitens anderer Bahnen für den Lauf beziehungsweise für die Benützung diesseitiger Fahrbetriebsmittel zu entrichtenden Mietbeträge derzeit selbstverständlich übersteigen, muss die Schlussbilanz dieser Post sich insolange als eine negative darstellen, als diese Contirungsvorschrift besteht und die erwähnten Zinszahlungen andauern.

In den oben genannten negativen Ziffern kommen die Saldoerfolge der Nebenunternehmungen sowie die Ergebnisse des erwähnten Streckenzuwachses mit zum Ausdruck: insoweit sie positiver Natur (eigentliche Einnahmen) waren, haben sie vermindernd, insoweit sie negativer Natur (Ausgaben) waren, dagegen erhöhend auf jene Ziffern gewirkt.

In ersterer Beziehung kommen sie daher, da die Position der verschiedenen Einnahmen unbeeinflusst von den Erfolgen der Nebenunternehmungen und des Streckenzuwachses dargestellt werden muss, den obgenannten Ansätzen wieder zuzurechnen, in letzterer Beziehung dagegen sind sie von ihnen abzuschlagen. Erst dann ist die Vergleichung statthaft.

So finden sich — Seite 104 des Voranschlages — die Ansätze der verschiedenen Einnahmen regulirt zu den immer noch negativen, aber für Vergleichszwecke nun anwendbaren Ziffern:

1889	1888	1887
— 352.080 fl.	— 389.030 fl.	— 327.935 fl.

Die rücksichtlich der Nebenunternehmungen und des Streckenzuwachses in der Vorlage an bezogener Stelle aber angeführten Erfolge finden sich in Tabelle A detaillirt.

Im Voranschlage pro 1889 findet sich Seite 228/231 ein besonderes Präliminare über die Localbahnen in Tabelle VII beigegeben. In demselben sind die internen Erfolge des Localbahnbetriebes,

sowie die Rückwirkung desselben auf die Rechnung des Staatseisenbahnbetriebes niedergelegt. Die Nachweisung ist insofern instructiv, als sie insbesondere auch die wesentlichen Momente der Betriebsverhältnisse mit den Localbahnunternehmungen darstellt, auf welchen die Abrechnung und die Ermittlung der Betriebskostenvergütung beruht.

Die vom Staate betriebenen, im Garantieverhältnisse stehenden Privatbahnen — Erzherzog-Albrecht-Bahn, Mährische Grenzbahn (Linie Sternberg-Grulich), Dux-Bodenbach, Prag-Dux — bilden in der Vorlage den Gegenstand einer besonderen Darstellung, Tabelle IX Seite 233/234.

Dieselbe bringt die Abrechnung mit den betreffenden Bahngesellschaften und die Ermittlung des vom Staate nach Maßgabe des Betriebserfolges zu leistenden Garantiezuschusses im Detail zur Veranschaulichung.

Die Behandlung dieser Bahnen im künftigen Präliminare bildete den Gegenstand einer besonderen Besprechung im Budgetausschusse und führte zur Fassung einer besonderen Resolution, welche dem Abgeordnetenhause zur Annahme empfohlen wird.

Auch sonst findet sich der Voranschlag pro 1889 durch ein reiches Material an tabellarischen Nachweisungen erläutert und begründet. Diese in der Vorlage selbst — Seite 91 und 92 — angeführten Nachweisungen verfolgen den Zweck, einerseits ein klares Bild der Erfordernis- und Bedeckungs-Positionen sowohl des eigentlichen Staatseisenbahnbetriebes wie der übrigen staatlich verwalteten Bahnen und der Nebenunternehmungen zu gewähren, wie sie anderseits volle Orientirung über die Entwicklung und Bildung der nachgewiesenen Gesammtresultate gestatten.

Die gegen früher bedeutend erweiterte Vorlage läßt mangels der analogen Substrate für die Vorjahre dermalen eine vergleichsweise Beurtheilung zwar nicht zu; es werden jedoch jene Nachweisungen für künftige Vorlagen zur vollen ihnen innewohnenden Bedeutung gelangen und richtige Schlüsse rücksichtlich der Gebarung ermöglichen.

Nach dem Voranschlage — Summarium Seite 3 bis 11 — beträgt pro 1889 für den im Etat des Handelsministeriums erscheinenden Bahnencomplex (exclusive Mürzzuschlag-Neuberg 2c.):

die Gesammtbedeckung	45,328.110 fl.
das Gesammterfordernis	35,183.560 „
und entfallen hievon auf das Ordinarium	
an Bedeckung	43,545.600 fl.
an Erfordernis	30,140.800 „
und auf das Extraordinarium	
an Bedeckung	1,782.510 fl.
an Erfordernis	5,042.760 „

Zur Erleichterung des Vergleiches im Ordinarium finden sich in beigeschlossener Tabelle B die Betriebsresultate seit 1881 bis einschließlich zum Jahre 1887 für die vier Bahnengruppen zusammengefaßt und sind denselben einerseits der Erfolg des Jahres 1888, wie er nach dem heutigen Stande approximativ angenommen werden kann, anderseits das im Finanzgesetze pro 1888 rücksichtlich dieses Jahres vorgesehene Ergebnis angereiht.

Rücksichtlich des Erfolges des Jahres 1887 und der Erfolgs- wie der Präliminaransätze für das Jahr 1888 sind die unter den außerordentlichen Einnahmen, beziehungsweise im Extraordinarium Verrechnung findenden Resultate an Münzgewinn und Münzverlust den Ordinarialergebnissen in der Tabelle zugeschlagen, so daß von dieser Seite für einen Vergleich mit den Vorjahren kein Hindernis obwaltet.

Die Veranschlagungen pro 1889 erscheinen in der Tabelle angesichts der abweichenden Darstellung der Resultate der Nebenunternehmungen nicht angesetzt; sie finden nachfolgend bei Vergleichungen ihre besondere Aufführung.

In der Bedeckungsposition des Ordinariums pro 1889 per 43,545.600 fl. sind an Transporteinnahmen enthalten	41,429.700 fl.
Für Vergleichszwecke kommt die Einnahme aus dem Peáge-Betriebe mit	1,316.700 „
	40,113.000 fl.
abzuschlagen, wogegen der unter den außerordentlichen Einnahmen eingestellte Münzgewinn (siehe Tabelle VIII) mit	1,839.630 „
zuzuzählen ist, so daß mit der Ziffer von	41,952.630 fl.

an Transporteinnahmen gerechnet werden muß.

Da bei der seit Creirung des Staatseisenbahnbetriebes in continuirlicher Reihe vollzogenen Bahnenvereinigung eine richtige Beurtheilung der Betriebsresultate nur im Wege einheitlicher Reduction möglich ist, werden die auf Grund der Tabelle B jahrweise per Kilometer Betriebslänge entfallenden Erfolge hier angesetzt.

Es verzeichnet:

	Transporteinnahme per Kilometer
das Jahr 1881	8.303 fl. 65 kr.
„ „ 1882	9.335 „ 71 „
„ „ 1883	9.229 „ 37 „
„ „ 1884	8.939 „ 77 „
„ „ 1885	8.279 „ 66 „
„ „ 1886	8.478 „ 82 „
„ „ 1887	8.542 „ 44 „
„ „ 1888 (voraussichtlicher Erfolg)	8.840 „ 39 „
„ „ 1888 (Finanzgesetz)	8.064 „ 97 „
rücksichtlich des Jahres 1889 aber resultirt aus der mit 41,952.630 fl. abgeleiteten Voranschlagsziffer	8.042 „ 02 „

Die Erfordernisposition des Ordinariums pro 1889 per . . . . . 30,140.800 fl.
ist der Vergleichung wegen zu kürzen um

die Ausgabe des Péagebetriebes per	1,242.900 fl.
die Auslagen für Postbeförderung	800.000 „
„ „ „ den Localbahnbetrieb	592.700 „
„ „ „ das Salzgeschäft	868.700 „
„ „ „ das Hôtel Zell am See	4.700 „
die vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation per	843.080 „
und um die dritte Annuität, betreffend die Erwerbung des 1/6 Antheiles der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an der Wiener Verbindungsbahn per	32.320 „
zusammen um	4,384.400 „
	25,756.400 fl.
dagegen zu erhöhen um die Ziffer des im Extraordinarium Verrechnung findenden Münzverlustes (siehe Tabelle VIII) per	100.000 „
Es kommt sohin mit der Ordinarial-Ausgabenziffer per zu rechnen.	25,856.400 fl.

Die Reduction der Ausgaben auf die Betriebslängeneinheit an der Hand der Tabelle B führt zu folgenden Resultaten:

	Ausgabe per Kilometer
Jahr 1881	5.139 fl. 27 kr.
„ 1882	5.557 „ 66 „
„ 1883	5.711 „ 72 „
„ 1884	6.317 „ 93 „
„ 1885	5.549 „ 54 „
„ 1886	5.133 „ 16 „
„ 1887	5.051 „ 44 „
„ 1888 (voraussichtlicher Erfolg)	5.131 „ 59 „
„ 1888 (Finanzgesetz)	5.160 „ — „
für das Jahr 1889 folgt aus der oben mit 25,856.400 fl. abgeleiteten Voranschlagsziffer	4.956 „ 49 „

Bei Ermittlung des einem Vergleiche zuzuführenden Betriebsüberschusses kommt der gesammten Ordinarial-Bedeckungsposition per . . . . . 43,545.600 fl.
der unter den außerordentlichen Einnahmen Verrechnung findende, sich auf die Transporteinnahmen, wie auf die verschiedenen Einnahmen beziehende Münzgewinn per . . . . 1,775.200 „
zuzuschlagen, woraus als maßgebende Einnahme die Ziffer von . . . . . 45,320.800 fl.
resultirt.

Anderseits sind von der gesammten Ordinarial-Erfordernisposition per . . . . . 30,140.800 fl.
die vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation per . . . 843.080 fl.
und die dritte Annuität für die Erwerbung des 1/6 Antheiles der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an der Wiener Verbindungsbahn per . . . . . 32.320 „
zusammen . . . . 875.400 fl.
abzuschlagen, während der im Extraordinarium eingestellte Münzverlust mit . . . . . 100.000 „
zuzurechnen kommt, so dass von der Ziffer per . . . . . 29,365.400 fl.
auszugehen ist.

Die Gegenüberstellung der dieserart regulirten Betriebseinnahmen per . . . . 45,320.800 fl.
und der Betriebsausgaben per . . . . . 29,365.400 „
führt zu einem Betriebsüberschusse pro 1889 im Ordinarium per . . . . . 15,955.400 fl.

Aus den Ansätzen der Tabelle B resultirt bei Reduction auf die Einheit für das Jahr:

	Überschuss per Kilometer
1881	3.275 fl. 71 kr.
1882	3.986 „ 79 „
1883	3.714 „ 57 „
1884	2.849 „ 51 „
1885	2.641 „ 77 „
1886	3.256 „ 07 „
1887	3.440 „ 16 „
1888 (voraussichtlicher Erfolg)	3.672 „ 11 „
1888 (Finanzgesetz)	2.839 „ 61 „
rücksichtlich des Jahres 1889 ergibt sich aus der oben mit 15,955.400 fl. abgeleiteten Voranschlagsziffer	3.058 „ 54 „

Das Verhältnis der Betriebsausgaben zu den Transporteinnahmen stellt sich im Jahre:

1881 auf	57·— Procent
1882 „	53·14 „
1883 „	55·41 „
1884 „	62·23 „
1885 „	61·73 „
1886 „	59·29 „
1887 „	52·82 „
1888 (voraussichtlicher Erfolg) auf	52·10 „
1888 (Finanzgesetz) auf	57·19 „
1889 (Voranschlag) auf	55·18 „

Hinsichtlich der Form des Staatsvoranschlages für das Jahr 1889 wurde im Budgetausschusse die Befriedigung ausgesprochen, dass das k. k. Handelsministerium bemüht war, allen diesfalls in den Vorjahren ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, dass daher der Volksvertretung ein klarer Einblick in diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung für die Zukunft ermöglicht ist, wenn die jetzige Form des Budgets auch in der Folge beibehalten wird, worauf seitens des Ausschusses das größte Gewicht gelegt werden müsse, und wurde seitens der k. k. Regierung die Beibehaltung der gegenwärtigen detaillirten Form des Eisenbahnbudgets auch für die Folge zugesichert.

Der Budgetausschuss ist wie im Berichte über das Jahr 1888 auch dermalen in der Lage zu constatiren, dass in den finanziellen Ergebnissen des Staatseisenbahnbetriebes eine fortschreitende Besserung zu Tage tritt, wie aus einer Gegenüberhaltung des voraussichtlichen Erfolges pro Jahr 1888 mit den Ansätzen des Finanzgesetzes für dieses Jahr hervorgeht.

So weist laut Tabelle C der voraussichtliche Betriebsüberschuss des Ordinariums pro 1888 gegenüber dem Finanzgesetze eine günstigere Gestaltung um 3,906.790 fl. auf.

---

§. 1. Westliche Staatsbahnen.

(Länge 3.876·036 Kilometer, Detail Seite 214/217 des Voranschlages.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Gruppe pro 1889 sind in der Regierungsvorlage mit 38,747.200 fl. angesetzt, wovon auf Transporteinnahmen . . . . . 36,668.300 fl. entfallen.

Zur Ermöglichung eines Vergleiches mit den Resultaten pro 1887 kommen in Abzug zu bringen die aus dem Péage-Betriebe gewärtigten Einnahmen per . . . 1,028.300 fl.
und die Veranschlagung des im Jahre 1889 gegenüber dem Jahre 1887 wirkenden Streckenzuwachses per . . . . . 515.868 „

zusammen . . . . . 1,544.168 „

Der verbleibende Ansatz per . . . . . 35,124.132 fl.
hält sich gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 an Transporteinnahmen per . . . . 35,352.304 „

um . . . . . 228.172 fl.
geringer.

Der von der Regierung rücksichtlich des Jahres 1889 vorgeschlagene und begründete Transporteinnahmenansatz wurde Mitte des Jahres 1888 ermittelt, zu einer Zeit, in welcher über den Erfolg des Jahres 1888 ein sicherer Schluss nicht möglich war.

Nach dem nun erreichten Überblicke wird das Jahr 1888 unerwartet günstige Resultate aufweisen und in den Transporteinnahmen den Erfolg des Jahres 1887 um 2,549.700 fl. übertreffen. Es steht zu erwarten, dass die hierin zutage tretende Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch das Jahr 1889 günstig beeinflussen werde, und erscheint es hienach gerechtfertigt, die von der Regierung pro 1889 angesetzte Transporteinnahmenziffer zu erhöhen dahin, dass dieselbe dem Transporteinnahmenerfolge des Jahres 1887 gleichkomme.

Von dieser Erwägung geleitet beantragt der Budgetausschuss eine Erhöhung der Transporteinnahmenziffer pro 1889 im Ausmaße von . . . . . 231.700 fl.
so dass sich der pro 1889 mit . . . . . 36,668.300 „

veranschlagte Transporteinnahmenansatz auf die Ziffer von . . . . . 36,900.000 fl.
stellen wird.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der letzteren Jahre ist für die Beurtheilung dieser pro 1889 rücksichtlich der westlichen Staatsbahnen einzustellenden Ziffer von Interesse.

Es betragen einschließlich des Agios für Valuten die Transporteinnahmen der westlichen Staatsbahnen (entsprechend ihrer Aufführung in der Tabelle B):

Jahr	Transporteinnahmen	Betriebs-Kilometer (rund)	Einnahme pro Kilometer	Zunahme gegen das Vorjahr in Procenten	Abnahme gegen das Vorjahr in Procenten
1882 (definitiver Erfolg)	fl. 33,606.283	3.203	fl. 10.492	.	.
1883 „ . .	„ 33,692.734	3.272	„ 10.298	.	2
1884 „ . .	„ 34,239.418	3.369	„ 10.163	.	1
1885 „ . .	„ 34,734.828	3.441	„ 10.095	.	1
1886 „ . .	„ 35,541.686	3.512	„ 10.120	0·3	.
1887 „ . .	„ 37,149.096	3.634	„ 10.223	1	.
1888 (voraussichtlicher Erfolg)	„ 39,762.000	3.743	„ 10.623	3·9	.

Durch den Transporteinnahmenerfolg des Jahres 1883 finden die Inbetriebnahme der Theilstrecke Innsbruck-Landeck der Arlbergbahn, sowie jene der Péagestrecke Wörgl-Innsbruck und die mit 1. Juli 1883 in das Leben getretenen neuen Tarife Ausdruck in der Betriebslängenerhöhung wie im kilometrischen Erträgnisse.

Pro 1884 kommen die Übernahme der Rakonitz-Protiviner Bahn und die ganzjährige Wirkung der neuen Tarife zum Ausdruck.

Der Zuwachs der Kaiser Franz Josef-Bahn, der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) und der Theilstrecke Landeck-Bludenz der Arlbergbahn, dann die Ausdehnung der reducirten Tarife auf die zugewachsenen Strecken machen sich rücksichtlich des Jahres 1885 geltend.

Im Jahre 1886 drückt sich der verkehrsbelebende Einfluss der nun länger bestandenen und zur vollen Bedeutung gelangten Tarifermäßigung aus.

Im Jahre 1887 findet der Zuwachs der Linie Iglau-Wessely in der Betriebslänge seinen Ausdruck, wie anderseits die Consolidirung der Transporteinnahmen als Folge der Tarifermäßigung nicht zu verkennen ist; nur muss berücksichtigt werden, dass für die Schlussmonate des Jahres 1887 durch den Getreideexport ein ungewöhnlicher Verkehr eingetreten ist.

Das Jahr 1888 endlich verzeichnet die Ausdehnung des Netzes durch die Eröffnung der Linien Horaždiovic-Klattau, Janovic-Taus und Obercerekve-Tábor, sowie eine weitere in den Einnahmen sich ausdrückende Verkehrssteigerung.

Insbesondere aber fällt pro 1888 die Besserung der Conjunctur für die Getreide- und Mehlausfuhr nach der Schweiz, nach Frankreich und England in Folge der schwächeren Ernte Amerikas in das Gewicht.

Bei der hiedurch beförderten raschen Abfuhr der inländischen Producte aber dürfte die Antheilnahme des Jahres 1889 an der gedachten günstigen Marktlage sich reduciren und sehr wahrscheinlich werden im ersten Semester des Jahres 1889 die Betriebsergebnisse gegenüber den gleichzeitigen des Jahres 1888 zurückbleiben, ein Moment, welchem die vom Budgetausschusse beantragte Transporteinnahmenziffer per 36,900.000 fl. bereits Rechnung trägt.

Die ordentlichen Ausgaben der westlichen Staatsbahnen sind pro 1889 mit . . 25,397.800 fl. veranschlagt.

Auf die allgemeine Verwaltung entfällt hieraus ein Betrag per . . . . . 379.700 „

Zu bemerken kommt, dass rücksichtlich sämmtlicher Gruppen des Titels „Staatseisenbahnbetrieb" an allgemeinen Verwaltungsauslagen der Betrag von . . . . . 457.900 fl.
das ist gegen den in Tabelle C erscheinenden voraussichtlichen Erfolg des Jahres 1888 per 462.184 „
um . . . . . 4.284 fl.
weniger eingestellt erscheint.

Der Erfolg des Jahres 1887 hatte eine bezügliche Ausgabe von . . . . . 465.491 fl. zu verzeichnen.

Der Gesammtansatz per . . . . . 457.900 „ erhielt nach den Contirungsvorschriften zugskilometrische Vertheilung auf die Gruppen des Titels, und resultirt hieraus für die westlichen Staatsbahnen ein Aufwand per . . . . . 379.700 fl.

An Kosten für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ist pro 1889 ein Betrag per 5,470.000 fl. vorgesehen.

Für das Jahr 1888 weist der voraussichtliche Erfolg einen Aufwand von . . . . 5,457.607 fl. nach, während der Erfolg pro 1887 eine Ausgabe von . . . . . 5,321.951 „ verzeichnet.

Die gegen das Jahr 1887 nicht unerhebliche Mehranforderung des Jahres 1889 liegt in dem Zuwachse neuer Linien begründet; dabei fällt in das Gewicht, dass rechnungsmäßig für jenen auf Seite 216/217 des Voranschlages mit zusammen 242·217 Kilometer bezifferten Zuwachs ein höherer Anspruch resultiren würde, als thatsächlich in den Ziffern Ausdruck erhält, dass somit die Normalanforderung an sich pro 1889 eine mäßigere ist.

Der Zuwachs der neuen Linien bildet ferner auch die Ursache der Erhöhung des Anspruches pro 1889 gegen den voraussichtlichen Erfolg des Jahres 1888.

Als Bedarf für den Verkehrs- und commerciellen Dienst ist pro 1889 ein Betrag per . . . . . 7,256.200 fl.
eingestellt, während nach dem voraussichtlichen Erfolge pro 1888 ein Aufwand von . . . 7,339.338 „ benöthigt wird, und der Erfolg des Jahres 1887 die Ziffer von . . . . . 6,957.353 „ erforderte.

Pro 1889 ist gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 ein Mehraufwand von . . . . 300.000 fl. veranschlagt.

In ihm ist dem Zuwachse an neuen Strecken, beziehungsweise dem ganzjährigen Betriebe derselben Rechnung getragen; es ist pro 1889 eine um rund 800.000 Zugskilometer höhere Leistung veranschlagt, als das Jahr 1887 erreichte; das Jahr 1889 wird ferner in diesem Dienstzweige durch den Entfall der Gutschrift aus dem Salzgeschäfte ungünstiger beeinflusst, da die Gesammtauslagen des Salzgeschäftes pro 1889 in selbstständiger Position Aufführung erhalten.

Gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 weist der Voranschlag pro 1889 einen geringeren Anspruch auf. Es hält sich einerseits die pro 1889 veranschlagte Leistung unter jener des Jahres 1888, welches einen besonders starken Verkehr verzeichnet, anderseits kommen die geänderten Verschubdiensteinheitspreise in der Minderveranschlagung zur Geltung.

Für den Zugförderungs- und Werkstättendienst wird der Bedarf pro Jahr 1889 mit 6,181.700 fl. veranschlagt. Das Jahr 1888 erfordert nach dem voraussichtlichen Erfolge einen Betrag per 6,356.140 „ während das Jahr 1887 einen Aufwand von . . . . . 5,868.782 „ verursachte.

Der Mehraufwand des Jahres 1889 gegenüber dem Jahre 1887 liegt begründet in der schon erwähnten höheren Veranschlagung der Leistung an Zugskilometern, dann in der Verringerung der Gutschrift für Verschubdienste als Folge der Reducirung der Einheitspreise; auch haben die Fahrbetriebsmittelreparaturen pro 1887 angesichts der Bedürfnisse des Verkehrs sich nicht in dem vollen Umfange der Nothwendigkeit vollziehen können, wie sie pro 1889 allerdings in Aussicht genommen sind.

Das Mindererfordernis des Jahres 1889 gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 beruht darauf, dass, während pro 1888 für die der Cassirung zugeführten Fahrbetriebsmittel aus dem Betriebe der Ersatz beigestellt ward, pro 1889 eine Cassirung und sohin eine Belastung des Betriebes in Folge Beistellung eines Ersatzes überhaupt entfallen wird.

Als Ansatz für die sonstigen Auslagen pro 1889 beantragt die Regierungsvorlage einen Betrag per . . . . . 3,232.600 fl.
wovon des Vergleiches wegen die Ausgabe für den in den Vorjahren per Saldo unter den verschiedenen Einnahmen behandelten Péagebetrieb mit . . . . . 840.500 „
in Abschlag zu bringen ist.

Gegenüber dem sohin resultirenden Bedarf per . . . . . 2,392.100 fl.
erfordert das Jahr 1888 nach dem voraussichtlichen Erfolge einen Betrag von . . . . . 2,340.837 „
während der Erfolg des Jahres 1887 die Ziffer von . . . . . 2,403.189 „
aufweist.

Die Veranschlagung pro 1889 ist gegen die Erfolgsziffer des Jahres 1887 niedriger.

Ein geringeres Erfordernis weisen aus:

Die Steuern insbesondere aus der Ursache, dass für die Kronprinz Rudolf-Bahn in Folge ihrer Verstaatlichung und Vereinigung mit den Staatsbahnen der westlichen Gruppe ein geringerer Bedarf resultirt: das Gebürenäquivalent und die Cötesteuern, welche aus gleichem Anlasse entfallen und die Position; Entschädigung auf Grund des Haftpflichtgesetzes, da die Zahlungen anlässlich des Mödlinger Unfalles pro 1887 bereits ihren Abschluss gefunden haben. Anderseits werden pro 1889 Mehrauslagen anlässlich der Eröffnung neuer Linien (Gemeinschaftsstationen, Beiträge zu den Humanitätsinstituten) gewärtigt.

Gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 ist die Ziffer des Voranschlages pro 1889 erhöht. Ausschlaggebend ist diesfalls die Einkommensteuer, bei deren Präliminirung pro 1889 die günstigen Erträgnisse der vorangegangenen 3 Jahre (1888—1886) zu einem hochgehaltenen Ertragsdurchschnitt führten.

Bezüglich der im Staatseisenbahnbetriebe bei den westlichen Staatsbahnen unter Capitel 27, Titel 13 eingestellten Ausgabspost per 7.400 fl. für Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. Generaldirection der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde als 2. Rate wurde im Ausschusse auf die Unzulässigkeit einer derartigen Präliminirung von Ratenzahlungen eines mit der gedachten Direction abgeschlossenen Anlehens hingewiesen, worauf seitens der Regierung darauf erwidert wurde, dass die auf pag. 4, Post 5 der Regierungsvorlage eingestellte Rate des Ankaufspreises für den Uferplatz unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau ganz genau auf demselben Verhältnisse beruhe, ohne dass dieser Vorgang je irgend eine Beanständung erfahren hätte. Gleichwohl hat die Regierung infolge der von dem Abgeordneten Schwab in der vorjährigen Plenarberathung des Staatsvoranschlages gegebenen Anregung Verhandlungen zwischen den betheiligten Ressorts eingeleitet, deren Ergebnis abgewartet werden muss.

An Extraordinarialausgaben werden für das Jahr 1889 beantragt:

a) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890:

Für das Einlegen von Flussstahlschienen	322.000 fl.	
„ „ „ imprägnirter Schwellen	95.000 „	
„ „ „ eiserner Weichen	45.000 „	
zusammen .		462.000 fl.

b) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891:

Für Antheil an der Beschaffung von:		
a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate);		
b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate) . . .	661.560 fl.	
„ Fahrparkvermehrung auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, (5. Rate)	634.000 „	
für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Linz (4. Rate)	215.000 „	
„ Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (4. Rate)	140.000 „	
für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (4. Rate)	34.600 „	
für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (5. Rate)	15.000 „	
für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (4. Rate)	178.300 „	
für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Josef-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (3. Rate)	600.000 „	
für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (2. Rate) . . .	40.000 „	
„ die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. Generaldirection der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (2. Rate)	7.400 „	
für Versicherungsbauten bei Lehnen und Böschungen, sowie für Schutzwände gegen Lawinenabstürze	110.000 „	
für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen . . .	13.600 „	
„ Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	40.000 „	
für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	71.000 „	
„ diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	48.000 „	
„ „ Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w. .	2.000 „	
„ die Erweiterung von Stationen	76.000 „	
„ Brückenverstärkungen	40.000 „	
„ Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	77.000 „	
für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln .	41.700 „	
„ Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten	11.000 „	
für Werkstätteneinrichtungen	1.700 „	
zusammen .		3,057.860 fl.
Summe der außerordentlichen Ausgaben .		3,519.860 fl.
Ferner für Münzverlust von 414.400 fl. Gold, 25 Procent Agio		103.600 „
Totale der außerordentlichen Ausgaben .		3,623.460 fl.

Als außerordentliche Einnahmen der westlichen Staatsbahnen pro 1889 sind eingesetzt:

Für Amortisationsquote für Industriegeleise		1.700 fl.
„ Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz		20 „
für Amortisationsquote der Wasserleitung des G. Rütgers		20 „
„ Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt		320 „
zusammen .		2.060 fl.
und für Münzgewinn von 6,607.600 fl. Gold, 25 Procent Agio		1,651.900 „
Summe der außerordentlichen Einnahmen .		1,653.960 fl.

Der Budgetausschuss stellt folgenden Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz für das Jahr 1889 (Capitel 27, Titel 13, §. 1) für die westlichen Staatsbahnen als ordentliches Erfordernis der Betrag von . . . 25,397.800 fl.
als außerordentliches Erfordernis:
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 der Betrag von . 462.000 fl.
„ „ „ „ „ „ 1891 „ „ „ 3,057.860 „
3,519.860 fl.
sowie ein Münzverlust von . . . . . 103.600 „
ferner als Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 1):
im Ordinarium der Betrag von . . . . . 38,978.900 fl.
„ Extraordinarium der Betrag von . . . . . 2.060 „
sowie ein Münzgewinn von . . . . . 1,651.900 „
eingestellt.

§. 2. Triest-Herpelje-Istrianer Bahn.

(Länge 164·608 Kilometer, Detail Seite 216/217 des Voranschlages.)

Unter den im Voranschlage pro 1889 für das Ordinarium eingestellten Einnahmen sind die Transporteinnahmen mit der Ziffer von . . . . . 351.100 fl.
vorgesehen.

Das Jahr 1887 verzeichnete einen Erfolg an Transporteinnahmen von . . . . . 294.622 „
während rücksichtlich des Jahres 1888 nach dem vorliegenden voraussichtlichen Erfolge eine Transporteinnahme von . . . . . 386.400 fl.
zu gewärtigen ist.

Von der Voranschlagsziffer pro 1889 per . . . . . 351.100 „
kommt beim Vergleiche mit dem Erfolge des Jahres 1887 die Veranschlagung des Streckenzuwachses in Abrechnung zu bringen; dieselbe beträgt . . . . . 61.427 „

Der Transporteinnahmenansatz für die älteren Strecken per . . . . . 289.673 fl.
hält sich nahe dem Erfolge des Jahres 1887.

Obwohl hierin indirect insofern bereits eine Erhöhung ausgedrückt ist, als das Jahr 1887 ein günstiges Jahr war, glaubt der Budgetausschuss gleichwohl auf eine Erhöhung des Transporteinnahmenansatzes um 18.900 fl. auf 370.000 fl. anrathen zu sollen.

Es berechtigt dazu die Erwartung einer fortschreitenden Entwicklung der neuen Verkehrsroute nach Triest.

Rücksichtlich beider Jahre 1887 und 1888 tritt nämlich erkennbar die Einwirkung der neuen Linie Herpelje-Triest mit der Durchrechnung des Staatsbahnentarifes über die Péagestrecke Divacca-Laibach in der Erhöhung der Transporteinnahmenziffer zu Tage.

Der Transporteinnahmenansatz für das Jahr 1889 per . . . . . 370.000 fl.
hält sich zwischen den Erfolgen beider genannten Jahre und nicht ohne Grund: im voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 erscheinen die der Schifffahrt im adriatischen Meere besonders ungünstigen Monate November und December nur approximativ und möglicherweise auch zu hoch veranschlagt. Gegenüber dem gegebenen Erfolge des Jahres 1887 anderseits verzeichnet der Präliminaransatz pro 1889 eine nicht unerhebliche Besserung.

Der Budgetausschuss beantragt die Transporteinnahmen der Triest-Herpelje-Istrianer Bahn pro 1889 nicht mit 351.100 fl., sondern mit 370.000 fl. anzusetzen.

In den Ausgaben des Ordinariums stimmen die Voranschlagsziffern pro 1889 mit dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 fast überein. Gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 sind die pro 1889 veranschlagten Ziffern mit Rücksicht auf die unterm 6. Juli 1887 eröffnete Linie Herpelje-Triest entsprechend erhöht.

Zu den ordentlichen Ausgaben pro 1889 treten an außerordentlichen Ausgaben:

a) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890:
für das Einlegen von Flussstahlschienen . . . . . 2.500 fl.
„ „ „ imprägnirter Schwellen . . . . . 4.300 „
zusammen . 6.800 fl.

b) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891:

für Anlage von stabilen Schneeschutzwänden	8.000 fl.
„ Antheil an der Beschaffung von: a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate), und b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)	55.560 „
„ Fahrparkvermehrung auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886 R. G. Bl. Nr. 132, [5. Rate]	1.300 „
„ diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	2.400 „
„ Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	3.000 „
zusammen	70.260 fl.
Summe der außerordentlichen Auslagen	77.060 fl.
Ferner Münzverlust von 13.360 fl. Gold, 25 Procent Agio	3.340 „
Totale der außerordentlichen Auslagen	80.400 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 (Capitel 27, Titel 13, §. 2) sei für die Triest-Herpelje-Istrianer Bahn

als ordentliches Erfordernis der Betrag von		480.200 fl.
als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 der Betrag von	6.800 fl.	
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 der Betrag von	70.260 „	77.060 „
dann als Münzverlust der Betrag von		3.340 „
ferner als Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 2) die ordentliche Einnahme mit		331.350 „

einzustellen.

§. 3. Dalmatiner Staatsbahn.

(Länge: 123·552 Kilometer, Detail Seite 216/217 des Voranschlages.)

Unter den mit 92.500 fl. pro 1889 veranschlagten Gesammteinnahmen ist an Transporteinnahmen der Betrag per 88.100 fl. enthalten.

Der Erfolg des Jahres 1887 verzeichnet eine Transporteinnahme von . . . . . 76.830 fl., während für das Jahr 1888 nach dem voraussichtlichen Erfolge eine Transporteinnahme von . 90.700 „ erwartet wird.

Die Dalmatiner Staatsbahn verzeichnet gegenüber den früher nahezu stationären Einnahmserfolgen im Jahre 1886 eine Erhöhung. Dieselbe war eine Folge der für das Kohlenwerk Monte Promina damals vorübergehend eingetretenen günstigeren Conjunctur. Weiterhin tritt eine Abnahme der kilometrischen Erträgnisse auf.

Pro Jahr 1889 aber trägt der Budgetausschuss im Hinblicke darauf, dass in diesem Jahre die unterm 7. Juni 1888 eröffnete Strecke Siverić-Knin ganzjährig wirken wird und ihr Einfluss in der etwas höheren Ziffer des voraussichtlichen Erfolges pro 1888 bereits Ausdruck erhalten hat, auf Erhöhung des Ansatzes für die Transporteinnahmen pro 1889 von 88.100 fl. auf . . . . . 90.000 fl. mit dem Beifügen an, dass in dieser Ziffer die Veranschlagung des Streckenzuwachses des Jahres 1889 gegenüber dem Jahre 1887 mit 11.130 fl. aufgenommen erscheint.

Für die Ausgaben des Ordinariums sind im Voranschlage pro 1889 gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 Mehrerfordernisse bei sämmtlichen Dienstzweigen vorgesehen. Dieselben sind durchgängig auf den ganzjährigen Betrieb der im Jahre 1888 zugewachsenen Strecke Siverić-Knin zurückzuführen.

In erhöhtem Maße gelangt der Einfluss dieses Streckenzuwachses gegenüber dem Jahre 1887 zur Geltung, da in diesem Jahre die Strecke Siverić-Knin überhaupt nicht in Betracht kam.

An außerordentlichen Ausgaben sind im Staatsvoranschlage pro 1889 für die Dalmatiner Staatsbahn eingestellt

a) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890:
für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen . . . . . 1.000 fl.

b) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891:
für Werkstätteneinrichtungen . . . . . 500 fl.
„ Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen . . . . . 1.000 „
zusammen . 1.500 fl.

Summe der außerordentlichen Auslagen . . . . . 2.500 fl.
ferner Münzverlust von 240 fl. Gold, 25 Procent Agio . . . . . 60 „
Totale der außerordentlichen Auslagen . . . . . 2.560 fl.

An außerordentlichen Einnahmen erscheint:

Die vertragsmäßige Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu der Kerka-Wasserleitung mit . . . . . 2.000 fl.
ferner der Münzgewinn von 40 fl. Gold, 25 Procent Agio mit . . . . . 10 „
zusammen . 2.010 fl.

eingestellt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1889 (Capitel 27, Titel 13, §. 3) sei für die Dalmatiner Staatsbahn als Erfordernis im Ordinarium der Betrag von . . . . . 159.100 fl.
als Erfordernis im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 der Betrag von . . . . . 1.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 der Betrag von . . . . . 1.500 „ 2.500 „
dann als Münzverlust der Betrag von . . . . . 60 „
ferner unter Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 3) als ordentliche Einnahme der Betrag von 94.400 „
als außerordentliche Einnahme der Betrag von . . . . . 2.000 „
dann als Münzgewinn der Betrag von . . . . . 10 „
einzustellen.

---

§. 4. Staatsbahnen in Galizien.

(Länge 1.052·482 Kilometer, Detail Seite 216/217 des Voranschlages.)

Vom Jahre 1884 abgesehen, für welches die Einführung des Staatsbahn-Barème eine momentane Reducirung der Einnahmen verursacht hatte, weist die Transport-Einnahmenstatistik der Staatsbahnen in Galizien eine progressive Verkehrssteigerung auf, wie sie bei einer in Consolidirung begriffenen jüngeren Hauptbahnlinie infolge der successive sich vollziehenden Erschließung der Umsatzgebiete einzutreten pflegt.

Pro 1889 ist in der Regierungsvorlage rücksichtlich der Staatsbahnen in Galizien eine Gesammteinnahme von 4,393.450 fl. und in ihr eine Transporteinnahme von . . . . . 4,322.200 fl. veranschlagt.

Zur Ermöglichung eines Vergleiches mit dem Erfolge des Jahres 1887 kommen hier die Einnahmen für den Péagebetrieb, welcher pro 1887 per Saldo Darstellung unter den verschiedenen Einnahmen fand, mit . . . . . 288.400 fl.
und die Veranschlagung des Streckenzuwachses mit . . . . . 24.013 „
zusammen . . . . . 312.413 „
abzuschlagen, so dass die Voranschlagsziffer pro 1889 mit . . . . . 4,009.787 fl.
dem Erfolge pro 1887 per . . . . . 3,931.669 „
gegenüberzustellen kommt.

Die hier sich ausdrückende Erhöhung des Ansatzes pro 1889 gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 vermag der Budgetausschuss nicht als im richtigen Verhältnisse stehend anzuerkennen.

Unter Bezugnahme auf das Vorhergesagte trägt er auf weitere Erhöhung der Ziffer
per . . . . . 4,009.787 fl.
um den Betrag von . . . . . 277.800 „
an. Es erscheint diese Erhöhung umsomehr zulässig, als der nun vorliegende voraussichtliche Erfolg pro 1888, welcher auf gleicher Basis erstellt ist, eine Transporteinnahme von 4,295.500 fl., das ist einen gegenüber der durch die Erhöhung erreichten Ziffer
per . . . . . 4,287.587 fl.
noch etwas höheren Erfolg ausweist.

Mit dieser Erhöhung wird namentlich der fortdauernden Verbesserung der Zufuhrstraßen dieser Bahn sowie der ferneren Einbindung von industriellen Etablissements (Säge- und Getreidemühlen, Lagerhäuser u. s. w.) Rechnung getragen, als deren Folge eine Hebung des localen Verkehres gegenüber dem Jahre 1888 im Allgemeinen noch vorausgesetzt werden darf.

Obgleich der voraussichtliche Erfolg pro 1888 noch ein etwas günstigeres Resultat verspricht, so ist ungeachtet der zu erwartenden Zunahme der Naphta-Industrie in Galizien und der voraussichtlichen Hebung des Verkehres in diesem Artikel doch pro 1889 eine höhere Veranschlagung nicht mehr zulässig, weil mit einer gleich günstigen Conjunctur für den Getreideexport, wie sie pro 1888 sich geltend gemacht hat, pro 1889 nicht gerechnet werden kann.

Der in der Regierungsvorlage erscheinende Bruttoansatz für die Transporteinnahmen per . . . . . 4,322.200 fl.
stellt sich infolge der Erhöhung per . . . . . 277.800 „
auf die Ziffer von . . . . . 4,600.000 fl.
deren Annahme der Budgetausschuss empfiehlt.

Die im Ordinarium pro 1889 rücksichtlich der Staatsbahnen in Galizien veranschlagte Gesammtausgabe beziffert sich auf . . . . . 4,103.700 fl.

Der hieraus auf die allgemeine Verwaltung entfallende Betrag per . . . . 64.400 „
resultirt aus der Vertheilung des Gesammtaufwandes für die allgemeine Verwaltung per 457.900 fl., über welchen unter den westlichen Staatsbahnen an gleicher Stelle gesprochen ist.

Die Kosten für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung erscheinen pro 1889 mit . 1,071.600 fl.
veranschlagt.

Das Jahr 1888 erfordert nach dem voraussichtlichen Erfolge einen Aufwand von . 1,044.134 „
während im Jahre 1887 die Ausgabe . . . . . 902.647 „
betrug.

Das Mehrerfordernis des Jahres 1889 gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 ist auf den ganzjährigen Betrieb der Strecke Stryj—Lawoczne, auf die Nothwendigkeit umfangreicherer Auswechslung von Schwellen der galizischen Transversalbahn und auf erweiterte Schienenneulage zurückzuführen.

Auch gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 weist der Voranschlag pro 1889 einen Mehransatz auf. In demselben ist neben der Schwellenauswechslung auf der galizischen Transversalbahn auch den nothwendigen Reconstructionen der nur mit Blockwänden hergestellten Wächterhäuser der Dniesterbahn Rechnung getragen.

Als Erfordernis für den Verkehrs- und commerciellen Dienst ist im Voranschlage pro 1889 ein Betrag per . . . . . 1,111.300 fl.
angesetzt, während nach dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 ein Erfordernis von 1,088.648 „
zu gewärtigen ist, und das Jahr 1887 einen Aufwand von . . . . . 1,065.872 „
erforderte.

Der im Voranschlage pro 1889 Ausdruck findende Mehranspruch ist gegenüber dem Jahre 1888 in der höher präliminirten Leistung an Zugskilometern, gegenüber dem Jahre 1887 in diesem gleichen Umstande und überdies noch im ganzjährigen Betriebe der Strecke Stryj—Lawoczne begründet.

Der Bedarf für den Zugförderungs- und Werkstättendienst ist pro 1889 mit 1,021.700 fl.
veranschlagt.

Nach dem voraussichtlichen Erfolge wird das Jahr 1888 einen Aufwand von . . 927.219 „
erfordern, während das Erfordernis im Jahre 1887 . . . . . 882.951 „
betrug.

Im Mehranspruche des Jahres 1889 gegenüber dem Jahre 1887 gelangen die um eine halbe Million höher präliminirte Leistung an Zugskilometern, die Ermäßigung der Gutschrift aus dem Verschubdienste als Folge der Reducirung der Einheitspreise und der Umstand zum Ausdrucke, dass nach den Bedürfnissen des Verkehres die Fahrbetriebsmittel pro 1887 nicht in jenem vollen nothwendigen Umfange der Reparatur zugeführt werden konnten, wie sie pro 1889 ins Auge genommen ist.

Das Mehrerfordernis gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 basirt auf der Mehrpräliminirung von 350.000 Zugskilometern und auf der im zunehmenden Alter der Fahrbetriebsmittel gegründeten Nothwendigkeit umfangreicherer Reparatur derselben.

An sonstigen Auslagen ist pro 1889 ein Betrag von . . . . . 591.500 fl.
veranschlagt, von welchem zu Vergleichszwecken die Ausgabe des Péagebetriebes per . . . 402.400 „
abzuschlagen kommt.

Gegenüber dem verbleibenden Ansatze von . . . . . 189.100 fl.
weist der voraussichtliche Erfolg pro 1888 einen Bedarf von . . . . . 217.450 „
auf, während das Erfordernis pro 1887 sich auf . . . . . 146.837 „
bezifferte.

Das Mehrerfordernis gegenüber dem Jahre 1887 gründet sich auf die Einstellung der Ausgabe für den Gemeinschaftsdienst Oświęcim, von welcher das Jahr 1887, da das Übereinkommen später perfect wird, vorerst frei blieb, und auf die Erhöhung anderer Gemeinschaftsdienstkosten, sowie der Steuern, der Stempel, der Beiträge zu den Humanitätsinstituten und ähnlicher Ausgaben, welche Erhöhung sich als Folge des Streckenzuwachses darstellt.

Gegenüber dem voraussichtlichen Erfolge des Jahres 1888 ist der Anspruch pro 1889 geringer. Ausschlaggebend ist hier der Umstand, dass der Gemeinschaftsdienst in Oświęcim rücksichtlich der früheren Jahre voraussichtlich im Jahre 1888 zur Regelung gelangen dürfte, was für dieses Jahr eine größere, im Jahre 1889 in diesem Umfange nicht wiederkehrende Belastung bedingt.

Zu den ordentlichen Ausgaben pro 1889 kommen noch als außerordentliche Ausgaben:

I. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890:

Für das Einlegen von Flussstahlschienen	44.200 fl.	
„ „ „ imprägnirter Schwellen	47.600 „	
„ „ „ eiserner Weichen	4.000 „	
zusammen		95.800 fl.

II. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891:

Für die Erweiterung der Station Krosno	46.800 fl.	
„ Antheil an der Beschaffung von:		
a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate) und		
b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)	210.630 „	
für Fahrparkvermehrung auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, (5. Rate)	593.340 „	
für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten	9.000 „	
für Erweiterung der Werkstätte in Neu-Sandec (2. Rate)	87.000 „	
„ diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	15.000 „	
„ Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	10.000 „	
für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln . .	13.400 „	
„ Werkstätteneinrichtungen	3.300 „	
zusammen		988.470 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben .		1,084.270 fl.
ferner für den Münzverlust von 8.280 fl. Gold, 25 Procent Agio		2.070 „
Totale der außerordentlichen Ausgaben .		1,086.340 fl.

Diesen außerordentlichen Ausgaben stehen gegenüber an außerordentlichen Einnahmen:

Amortisationsquote für Industriegeleise	200 fl.
ferner Münzgewinn von 505.360 fl. Gold, 25 Procent Agio	126.340 „
Summe der außerordentlichen Einnahmen .	126.540 fl.

Der Budgetausschuss beantragt:

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 (Capitel 27, Titel 13, §. 4) sei rücksichtlich der Staatsbahnen in Galizien für das ordentliche Erfordernis der Betrag von . 4,103.700 fl.
für das außerordentliche Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März
1890 der Betrag von . . . . . 95.800 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 der Betrag von . . . . . 988.470 „

1,084.270 „
dann als Münzverlust der Betrag von . . . . . 2.070 „

Ferner als Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 4):
an ordentlichen Einnahmen der Betrag von . . . . . 4,671.250 „
an außerordentlicher Einnahme der Betrag von . . . . . 200 „
und als Münzgewinn der Betrag von . . . . . 126.340 „
einzustellen.

§. 5 des Erfordernisses.

Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung ist im Verfolge der an gleicher Stelle im Finanzgesetze pro 1888 erscheinenden Einstellung per 2,000.000 fl. pro 1889 ein außerordentlicher Aufwand per 250.000 fl. veranschlagt.

Der Budgetausschuss beantragt die Einstellung zu acceptiren.

Capitel 27, Titel 13, §§. 6 bis 9 des Erfordernisses und Capitel 33, Titel 11, §§. 5 bis 8 der Bedeckung.

Für die mit 1. Jänner 1889 in den Eigenbetrieb des Staates übergehenden Staatsbahnen Mürzzuschlag-Neuberg, Unterdrauburg-Wolfsberg, Kriegsdorf-Römerstadt und Erbersdorf-Würbenthal, welche unter den genannten bezüglichen Paragraphennummern im Voranschlage aufgeführt erscheinen, wird vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme das Verrechnungssystem der Staatseisenbahnverwaltung Anwendung finden, welches sich mit den von den bisherigen Betriebsverwaltungen pro 1889 für jene Bahnen erstellten Präliminarien nicht deckt.

Für diese sind die Ausgaben der Dienstzweige theils pauschaliter, theils nach Einheitssätzen, theils nach Percenten der Transporteinnahmen ermittelt, während für den Erfolg pro 1889 die neue Behandlung mit vorwiegend localisirter Darstellung eintreten wird.

Für die Übernahme dieser Bahnen in den Staatsbetrieb wurde geltend gemacht, dass es eine Anomalie wäre, Staatsbahnen im Privatbetriebe zu belassen, wenn ein eigener Apparat für den Betrieb der Staatsbahnen besteht, zumal nach den vorgenommenen Berechnungen der Staat diese Bahnen viel billiger betreiben kann, indem beispielsweise die bisher für die Centralverwaltung derselben gezahlten Kosten jährlich per 20.000 fl. künftighin durch Einverleibung dieser Bahnstrecken in das große Staatsbahnnetz in Ersparung kommen, und durch den Staatsbetrieb eine allmälige Besserung der Betriebsergebnisse zu erwarten steht, weil der eigene Betrieb eine sorgsamere Verwaltung gewährleistet als der Privatbetrieb.

Hinsichtlich der Staatsbahnstrecke Kriegsdorf-Römerstadt wurde über eine Anfrage im Budgetausschuss seitens des Regierungsvertreters bemerkt: die Verkehrsleitung der Eisenbahnen Kriegsdorf-Römerstadt und Erbersdorf-Würbenthal befindet sich in Mährisch-Schönberg und ist der Eisenbahnbetriebsdirection in Krakau untergeordnet, jedoch wird eine selbständigere Stellung dieser Verkehrsleitung sich mit der Zeit herausbilden.

Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

(Länge 11·494 Kilometer.)

Von der Regierung sind die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn pro 1889 mit . . . . 52.500 fl.
somit um . . . . . 1.500 „
höher als im Jahre 1888, dagegen um . . . . . 95 „
niedriger veranschlagt, als sie sich im Jahre 1887 thatsächlich ergaben.

Zur Beurtheilung der Präliminarziffer erscheint es dienlich, die seit 1880 erzielten ordentlichen Einnahmen aufzuführen.

Dieselben betrugen im Jahre

1880	36.936 fl.
1881	41.662 „
1882	45.807 „
1883	72.548 „
1884	52.502 „
1885	50.729 „
1886	49.191 „
1887	52.595 „
1888 (provisorisch)	60.000 „

Wie dieses Bild zeigt, sind die Einnahmen seit dem Jahre 1885, einen kleinen Rückgang im Jahre 1886 abgerechnet, continuirlich im Steigen begriffen. Es erscheint daher mit Rücksicht auf den provisorischen Erfolg des Jahres 1888 die Annahme gerechtfertigt, dass auch die ordentlichen Einnahmen pro 1889 eine angemessene Steigerung erfahren dürften, wenn sie auch nicht die provisorische Einnahmenziffer pro 1888 erreichen. Diese Steigerung wurde mit 5000 fl. veranschlagt, um welchen Betrag die ordentlichen Einnahmen pro 1889 zu erhöhen wären.

Trotz dieser Erhöhung der ordentlichen Einnahmen wird eine Erhöhung der ordentlichen Ausgaben, welche pro 1889 mit . . . . . 32.160 fl.
präliminirt sind, somit um . . . . . 2.462 „
höher, als der Erfolg 1887 und um . . . . . 60 „
niedriger, als das Budget pro 1888, nicht beantragt, weil vorausgesetzt wird, dass durch die Einbeziehung in den Staatsbetrieb und die damit verbundene einheitliche Leitung sich solche Ersparnisse erzielen lassen werden, dass mit der Präliminarziffer von 32.160 fl. das Auslangen gefunden werden kann.

An außerordentlichen Auslagen sind gleichwie im Vorjahre für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 500 fl.
in das Budget eingestellt.

Die factischen Betriebsüberschüsse seit dem Jahre 1880 stellten sich, wie folgt:

Im Jahre 1880 ergab sich ein Betriebsüberschuss per	9.783 fl.
„ „ 1881 „ „ „ „ „	12.721 „
„ „ 1882 „ „ „ „ „	11.687 „
„ „ 1883 „ „ „ „ „	40.962 „
„ „ 1884 „ „ „ „ „	16.866 „
„ „ 1885 „ „ „ „ „	17.860 „
„ „ 1886 „ „ „ „ „	15.964 „
„ „ 1887 „ „ „ „ „	22.897 „
„ „ 1888 wird voraussichtlich ein solcher resultiren von	29.100 „
während nach dem Präliminare dieses Jahres ein Betriebsüberschuss von	18.780 „
zu erwarten stand.	

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg als ordentliches Erfordernis (Capitel 27, Titel 13, §. 6) der Betrag von . . . . . 32.160 fl.
an außerordentlichen Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 der Betrag von 500 „
und in die Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 5) der Betrag von . . . . . 57.500 „
einzustellen.

Staatsbahn Unter-Drauburg—Wolfsberg.

(Länge 38·098 Kilometer.)

An ordentlichen Einnahmen dieser Bahn für das Jahr 1889 ist der Betrag von . . . . 99.200 fl.
präliminirt.

Für das Jahr 1888 war seitens der Regierung eine Einnahmenziffer von . . . . . 80.000 „
angenommen worden, welche über Initiative des Budgetausschusses auf . . . . . 86.000 „
erhöht wurde.

Im Jahre 1887 betrugen die ordentlichen Einnahmen . . . . . 89.454 „

Es sind somit pro 1889 gegenüber dem Budget pro 1888 um . . . . . 13.200 „
mehr und im Vergleiche mit dem Erfolge des Jahres 1887 um . . . . . 9.746 „
mehr an ordentlichen Einnahmen präliminirt.

Nach dem Erfolge des Jahres 1880 betrugen die ordentlichen Einnahmen . . . . . 50.732 fl.
„ „ „ „ „ 1881 „ „ „ „ . . . . . 52.670 „
„ „ „ „ „ 1882 „ „ „ „ . . . . . 56.410 „
„ „ „ „ „ 1883 „ „ „ „ . . . . . 69.389 „
„ „ „ „ „ 1884 „ „ „ „ . . . . . 67.430 „
„ „ „ „ „ 1885 „ „ „ „ . . . . . 69.293 „
„ „ „ „ „ 1886 „ „ „ „ . . . . . 72.472 „
„ „ „ „ „ 1887 „ „ „ „ . . . . . 89.454 „
und werden sich voraussichtlich nach der provisorischen Rechnungsaufstellung im Jahre 1888 auf 87.000 „ belaufen.

Wenn nun auch die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn erfreulicherweise seit dem Jahre 1880, von geringen Schwankungen abgesehen, eine fortwährend steigende Tendenz beobachten, so glaubte doch der Budgetausschuss der Regierungsannahme, welche pro 1889 noch eine weitere bedeutende Erhöhung in Aussicht nimmt, nicht zustimmen zu können, sondern erachtete gegenüber dem Budget pro 1888 eine Steigerung um 5.500 fl. für angemessen, reducirte somit die Einnahmenziffer der Regierung um 7.700 fl. auf den Betrag von . . . . . 91.500 fl.

Die ordentlichen Ausgaben pro 1889 sind mit . . . . . 83.120 „
somit gegenüber dem Budget 1888 um . . . . . 11.740 „
und gegenüber dem Erfolge 1887 um . . . . . 15.251 „
höher veranschlagt.

Aus dem schon bei der Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg angegebenen Motive sah sich der Budgetausschuss veranlasst, die ordentlichen Ausgaben um . . . . . 15.120 fl.
zu reduciren.

An außerordentlichen Einnahmen sind Interessentenbeiträge mit dem Betrage von . . 680 „
und an außerordentlichen Ausgaben, gleichwie im Vorjahre . . . . . 500 „
eingestellt, welche für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen bestimmt sind.

Die Betriebserfolge seit dem Jahre 1880 zeigen folgendes Bild:
im Jahre 1880 ergab sich ein Betriebsabgang von . . . . . 14.279 fl.
„ „ 1881 „ „ „ „ „ . . . . . 12.392 „
„ „ 1882 „ „ „ „ „ . . . . . 9.230 „
„ „ 1883 „ „ „ Betriebsüberschuss von . . . . . 4.072 „
„ „ 1884 „ „ „ „ „ . . . . . 1.969 „
„ „ 1885 „ „ „ „ „ . . . . . 3.827 „
„ „ 1886 „ „ „ „ „ . . . . . 2.595 „
„ „ 1887 „ „ „ „ „ . . . . . 21.585 „
„ „ 1888 wird voraussichtlich ein Betriebsüberschuss resultiren von . . . . . 21.500 „
„ „ 1889 ergibt sich nach dem Präliminare der Regierung ein Betriebsüberschuss von . 16.080 „
dagegen mit Berücksichtigung der Modificationen des Budgetausschusses ein solcher von . . . 23.500 „

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 das Erfordernis der Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg (Capitel 27, Titel 13, §. 7) im Ordinarium, und zwar für:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 3.080 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 25.970 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 21.150 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 17.370 „
e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . . . . . 430 „
Summe . 68.000 fl.

im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 mit . . . . . 500 „
und die Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 6) im Ordinarium mit . . . . . 91.500 „
im Extraordinarium mit . . . . . 680 „
eingestellt.

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

(Länge 13·761 Kilometer.)

Für das Jahr 1889 werden seitens der Regierung die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn mit der gleichen Ziffer wie pro 1888, nämlich mit . . . . . 28.300 fl.
veranschlagt, was gegenüber dem Erfolge 1887 ein Plus von . . . . . 260 „
bedeutet.

Mit Rücksicht auf die bisherigen ordentlichen Einnahmen, welche betrugen:

im Jahre 1879	23.376 fl.
„ „ 1880	21.662 „
„ „ 1881	26.728 „
„ „ 1882	25.999 „
„ „ 1883	28.585 „
„ „ 1884	29.369 „
„ „ 1885	28.351 „
„ „ 1886	27.815 „
„ „ 1887	28.040 „
und „ „ 1888 voraussichtlich betragen werden	27.000 „

hält der Budgetausschuss die pro 1889 präliminirte Ziffer für entsprechend.

Auch die außerordentlichen Einnahmen für Münzgewinn sind pro 1889 gleich 1888 mit 110 fl. eingestellt.

Die ordentlichen Ausgaben erfordern pro 1889 nach dem Budgetansatze einen Aufwand von 24.900 fl.
gegenüber 1888 um . . . . . 600 „
und gegenüber dem Erfolge 1887 um . . . . . 1.536 „
mehr.

An außerordentlichen Ausgaben werden pro 1889 . . . . . 1.400 fl.
beansprucht, und zwar:

für die Geleisevermehrung der Station Stohl-Karlsdorf	900 fl.
und für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	500 „

Die Betriebserfolge dieser Bahn waren:

im Jahre 1879	ein Betriebsüberschuss von	1.348 fl.
„ „ 1880	„ „ „	1.865 „
„ „ 1881	„ „ „	3.461 „
„ „ 1882	„ Betriebsabgang von	428 „
„ „ 1883	„ „ „	3.081 „
„ „ 1884	„ Betriebsüberschuss von	604 „
„ „ 1885	„ „ „	3.628 „
„ „ 1886	„ „ „	3.698 „
„ „ 1887	„ „ „	4.676 „
„ „ 1888	wird sich voraussichtlich ergeben ein solcher von	3.292 „
Nach dem Budget pro 1889	Betriebsüberschuss	3.400 „

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 als Erfordernis der Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (Capitel 27, Titel 13, §. 8) im Ordinarium . . . . . 24.900 fl.
im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 der Betrag von . . . 1.400 „
und als Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 7) im Ordinarium . . . . . 28.300 „
im Extraordinarium dagegen . . . . . 110 „
eingestellt.

Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

(Länge 20·533 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen sind pro 1889 präliminirt mit . . . . . 46.000 fl.
sohin gegen 1888, in welchem Jahre der Budgetausschuss die Regierungsziffer um . . . . . 4.600 „
erhöht hatte, um . . . . . 2.000 „
weniger, gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 dagegen um . . . . . 1.286 „
mehr.

Die ordentlichen Einnahmen der Vorjahre betrugen, und zwar:

im Jahre 1881	34.825 fl.
„ „ 1882	39.643 „
„ „ 1883	41.997 „
„ „ 1884	46.039 „
„ „ 1885	43.936 „
„ „ 1886	41.762 „
„ „ 1887	44.714 „
„ „ 1888 (voraussichtlich)	46.000 „

Es erscheint daher die Präliminarziffer pro 1889 mit . . . . . 46.000 fl.
angemessen.

Als außerordentliche Einnahme wird ein Münzgewinn bei den Goldeinnahmen von 270 fl., um 10 fl. mehr als im Vorjahre erhofft.

Die ordentlichen Ausgaben werden sich pro 1889 nach dem Präliminare auf . . . . . 36.800 fl.
belaufen, das ist um . . . . . 1.100 „
weniger als nach dem Budget pro 1888 und um . . . . . 2.560 „
weniger als sie im Jahre 1887 thatsächlich betragen haben.

Hiezu kommen an außerordentlichen Ausgaben, gleichwie im Vorjahre . . . . . 500 fl.
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen.

Diese Bahn lieferte:

im Jahre 1881 einen Betriebsüberschuss von	579 fl.
„ „ 1882 „ „ „	6.260 „
„ „ 1883 „ „ „	5.922 „
„ „ 1884 „ „ „	6.927 „
„ „ 1885 „ „ „	486 „
„ „ 1886 „ „ „	967 „
„ „ 1887 „ „ „	5.354 „
„ „ 1888 (voraussichtlich) „	8.618 „
und wird nach dem Budget pro 1889 resultiren ein solcher von	9.200 „

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es sei in den Staatsvoranschlag pro 1889 als Erfordernis der Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal
(Capitel 27, Titel 13, §. 9) im Ordinarium . . . . . 36.800 fl.
im Extraordinarium, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891 der Betrag von . . 500 „
ferner als Bedeckung (Capitel 33, Titel 11, §. 8) im Ordinarium . . . . . 46.000 „
im Extraordinarium . . . . . 270 „
einzustellen.

Über Antrag des Budgetausschusses sind bei Berathung des Voranschlages pro 1888 zu Titel 14, „H. Staatseisenbahnbetrieb" in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Mai 1888 nachfolgende Resolutionen gefasst worden:

„I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1889 in Bezug auf den Betrieb der k. k. Staatsbahnen die in demselben enthaltenen Ziffernansätze derart klar zu motiviren, dass es möglich wäre, wie bei anderen Theilen des Staatsvoranschlages die eingestellten Ansätze aus den sie bildenden Factoren zusammenzustellen."

„II. Die Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass wenigstens auf den Hauptlinien des Staatsbahnnetzes eine solche Fahrordnung eingeführt werde, dass die nothwendigen, den in- und ausländischen Verkehr vermittelnden Züge während des ganzen Jahres zu gleichen Zeiten geführt werden, und dass nur entsprechend dem erhöhten Bedarfe während der günstigeren Jahreszeit, insbesondere bei den einen lebhaften Touristen- und Bäderverkehr vermittelnden Bahnstrecken die den Verhältnissen entsprechende Zugsvermehrung eintritt, ohne dadurch den Verkehr der während des ganzen Jahres verkehrenden Züge zu alteriren."

„III. Die Regierung wird aufgefordert zu erwägen, ob nicht im gesetzlichen Wege die Grundsätze hinsichtlich der Gewährung von Fahrpreisbegünstigungen im Personenverkehre auf den Staatsbahnen festzustellen und hiebei zu beachten wäre, dass in erster Linie solche Fahrpreisbegünstigungen zu gewähren sind, welche allgemein zugänglich und von der Absicht ausgehen, durch Hebung der Frequenz den Ausfall im Einzelnen zu decken, und dass zweitens, abgesehen von diesen commerciellen Tarifermäßigungen nur solche gewährt werden, welche entweder infolge Vereinbarung bei sämmtlichen österreichischen Bahnen eingeführt, oder aus wirklichen Dürftigkeitsgründen zur staatlichen Nothwendigkeit werden. Das Ergebnis dieser Erwägungen wolle dem Abgeordnetenhause bei Vorlage des Budgets pro 1889 eventuell unter Vorlage eines Gesetzentwurfes mitgetheilt werden."

„IV. Die Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des Staatsvoranschlages pro 1889:

a) die Grundsätze des von ihr acceptirten Tarifsystemes für den Güterverkehr auf den Staatsbahnen;

b) die wesentlichsten und weitestgehenden Abweichungen von diesen Grundsätzen, insofern dieselben im Wege von Ausnahmstarifen und Refactien zur Anwendung kommen, unter Darlegung der hiefür geltend gemachten Gründe;

c) die Grundsätze, nach welchen die Staatsverwaltung die Selbstkosten berechnet, im Motivenberichte zu Capitel „Staatseisenbahnbetrieb" bekanntzugeben."

Ad Resolution I.

Dem Zwecke, welchen diese Resolution verfolgte, ist die Regierung mit der Vorlage über den Etat des Staatseisenbahnbetriebes pro 1889 durch die Art der Anlage und des Aufbaues des Eisenbahnbudgets gerecht geworden.

Der Budgetausschuss verweist auf das im Staatsvoranschlage Seite 92/93 diesfalls Angeführte.

Ad Resolution II.

Die Mittheilungen des Berichterstatters über die Motive der Regierung bei der Construction der Fahrpläne (internationale Züge) wurden vom Budgetausschusse zur Kenntnis genommen.

Ad Resolution III.

In dieser Beziehung erklärte der Vertreter der Regierung sich auf die Bemerkung beschränken zu müssen, dass die gesetzliche Regelung der Fahrpreisbegünstigungen im Personenverkehre den Gegenstand eingehender Erwägung bildet, dass die eingeleiteten Studien jedoch im Hinblicke auf den Umfang des zu beschaffenden Materiales noch längere Zeit erfordern werden, bevor es der Regierung möglich sein wird, dieser Frage gegenüber, bei welcher auch das Vorgehen der Privateisenbahnunternehmungen nicht außer Acht gelassen werden kann, Stellung zu nehmen.

Der Budgetausschuss hat hiezu nichts zu bemerken, und beantragt hievon Kenntnis zu nehmen.

Bei Besprechung dieses Gegenstandes hat eine vom Abgeordneten Dr. Schaup im Ausschusse gestellte Resolution auf sich bloß 6 Stimmen vereinigt, welche vom Antragsteller als Minoritätsvotum angemeldet worden ist und folgendermaßen lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verhandlungen betreffs gesetzlicher Festsetzung der Grundsätze hinsichtlich der Gewährung von Fahrpreisbegünstigungen im Personenverkehre auf den Staatsbahnen, mit thunlichster Beschleunigung dem Abschlusse zuzuführen und eventuell die betreffenden Vorlagen einzubringen, inzwischen aber ungesäumt in eingehender und umfassender Weise dem Abgeordnetenhause mitzutheilen, nach welchen Normen bisher vorgegangen wird und auf Grundlage genauer statistischer Zusammenstellungen darzulegen, welche Abweichungen von den allgemein zugänglichen Begünstigungen in den letzten drei Jahren, gesondert nach den verschiedenen Wagenclassen, Zugsgattungen und Berufsclassen unter Hervorhebung des Umstandes, ob die betreffenden Begünstigungen nur für einzelne Fahrten oder periodisch, und zwar mit welcher Giltigkeitsdauer gewährt wurden."

Schaup.

Dr. Bareuther.	E. Plener.	Heilsberg.
Herbst.	Dr. Menger.	Beer.
Nischelwitzer.	Russ.	Kraus.

Ad Resolution IV.

Den in den Punkten a) und b) dieser Resolution ausgesprochenen Anforderungen hat die Regierung in der Budgetvorlage durch die auf Seite 241—294 enthaltene Mittheilung der grundsätzlichen Bestimmungen über die Gütertarife der österreichischen Staatsbahnen in ihrer allgemeinen und besonderen Bedeutung sowie der Ausnahmstarife entsprochen; über die Anregung des Punktes c) dieser Resolution ist sich im Motivenberichte des Staatsvoranschlages Seite 93 geäußert, worauf sich der Budgetausschuss hier bezieht.

Der vom Abgeordneten Dr. Krofta in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Mai 1888 gestellten und dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Resolution wegen baldiger Reconstruction der Pilsener Bahnhofanlagen, stimmte der Budgetausschuss im Principe zu, indem die Nothwendigkeit einer baldigen Erweiterung des bezüglichen Bahnhofes allseitig anerkannt worden ist, und es hat der Budgetausschuss beschlossen, dem hohen Abgeordnetenhause folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass die in Pilsen befindlichen äußerst ungenügenden Bahnhofanlagen durch die k. k. priv. Böhmische Westbahn im Einvernehmen mit den dabei interessirten Bahnen baldigst der dringend nothwendigen, den gegenwärtigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Reconstruction unterzogen werden.

Auch die folgende, vom Abgeordneten Dr. Menger im Budgetausschusse in Antrag gebrachte Resolution wird dem hohen Hause zur Annahme empfohlen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass directe Fahrkarten von Wien und den wichtigeren Stationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach den Stationen der mährisch-schlesischen Centralbahn und der Bahn Ziegenhals-Hannsdorf und umgekehrt ausgegeben werden.

Dagegen hat der Budgetausschuss beschlossen, über die vom Abgeordneten Dr. Engel in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 17. Mai 1888 gestellte und dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesene Resolution, betreffend das Verbot jedes Nebengeschäftes, insbesondere des Kohlenhandels an die Beamten der k. k. Staatsbahnen, die Tagesordnung zu empfehlen.

In Erwägung, dass die Resolution von der irrigen Voraussetzung ausgeht, als käme allen Beamten der k. k. Staatsbahnen auch der Charakter der k. k. Staatsbeamten zu, und in der weiteren Erwägung, dass nach der Erklärung der k. k. Regierung der in Rede stehende Kohlenhandel nur im geringen Maße vorkomme und dieser kleine Handel geradezu zur Regulirung der Preise gegenüber den Kohlenhändlern diene und im Interesse des Publikums gelegen ist, so dass viele Stadtvertretungen in Böhmen sich an das k. k. Handelsministerium um Belassung dieses Zustandes gewendet haben — stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde über die Resolution folgenden Inhaltes:

„„Mit Rücksicht auf die wiederholten berechtigten Klagen, welche von Seite der Kohlenhändler über den Kohlenhandel der Bahnbeamten, respective Stationschefs erhoben werden, wird in Anbetracht, dass sich ein derartiger Handelsbetrieb mit der Stellung eines k. k. Beamten nicht verträgt und dass hiemit den hochbesteuerten Kohlenhändlern eine in jeder Beziehung sehr bevorzugte Concurrenz erwächst, — die k. k. Regierung aufgefordert, jedes Nebengeschäft seitens der Staatsbahnbeamten abzustellen““ —
zur Tagesordnung übergegangen."

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Mai 1888 wurde die vom Abgeordneten Schwab beantragte Resolution, lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Hinkunft bei Vorlage des Staatsvoranschlages

1. bei dem Titel „Staatseisenbahnbetrieb" sämmtliche im Staatsbetriebe stehende Eisenbahnen, insbesondere die bisher nicht einbezogenen Linien der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn, der Mährischen Grenzbahn, der Erzherzog Albrecht-Bahn und der Localbahn Dolina-Wygoda in das Budget aufzunehmen;
2. hiebei alle im Staatsbetriebe sich befindenden Eisenbahnen, insbesondere die Privatbahnen namentlich ersichtlich zu machen;
3. im Anschlusse an den das gesammte staatliche Betriebsnetz umfassenden Voranschlag auch die Voranschläge für die im Staatsbetriebe befindlichen Privatbahnen, und zwar in der Weise und Form vorzulegen, in welcher die Abrechnung mit denselben gepflogen wird,"

dem Budgetausschusse zugewiesen.

In Begründung dieser Resolution hat der Herr Abgeordnete Schwab in jener Sitzung es als auffällig bezeichnet, dass im Staatsvoranschlage über den Staatseisenbahnbetrieb die nachgenannten, vom Staate verwalteten Privatbahnen, und zwar: die Dux-Bodenbacher Eisenbahn, die Prag-Duxer Eisenbahn, die garantirte und die ungarantirte Linie der Mährischen Grenzbahn, die Erzherzog Albrecht-Bahn und die Localbahn Dolina-Wygoda nicht Ausdruck erhielten.

Die Ursache der Nichtaufnahme jener Bahnen liegt nach den Darlegungen der Regierung darin, dass dieselben den Etat des Handelsministeriums nicht berühren, sondern, insoweit sie im Garantieverhältnisse stehen, im Etat des Finanzministeriums und hier nur mit der ihre Betriebsresultate gewissermaßen per Saldo zur Anschauung bringenden Ziffer des benöthigten Staatszuschusses Platz finden.

Diese Ungleichheit der Behandlung, durch welche die garantirten Bahnen an von den Staatsbahnen abweichender Stelle und überdies nicht mit ihren Detailergebnissen im Finanzgesetze Darstellung erhalten, ist zweifellos misslich und leicht zu Unklarheiten führend.

Indessen bemerkt die Regierung unter Berufung auf die bestehenden allgemeinen und Allerhöchst sanctionirten Verrechnungsgrundsätze — Verordnung vom 17. October 1863, Z. 4358/F. M. — dass die Behandlung der garantirten Bahnen nach ihren Bruttoergebnissen im Finanzgesetze nicht zulässig sei, indem der Betrieb jener Bahnen seitens des Staates nur für Rechnung von Privaten geführt wird, und die diesfällige Detailgebarung der eigentlichen Staatsrechnung ferne stehe. Es wird insbesondere auch Wert darauf gelegt, die Erfordernisse an Subventionen rücksichtlich sämmtlicher überhaupt garantirter Bahnen an Einer Stelle im Finanzgesetze vereinigt zu finden, da eine Trennung der garantirten vom Staate betriebenen und der garantirten nicht vom Staate betriebenen Bahnen die Übersicht stören würde.

In der Budgetaufstellung pro 1889 ist dem vom Herrn Abgeordneten Schwab durch die beantragte Resolution ausgesprochenen Wunsche Rechnung getragen und ist die Gesammtheit aller vom Staate betriebenen Bahnen, ohne Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse derselben zum Ausgangspunkte für die Präliminirung genommen worden. Es gibt die Tabelle III des Voranschlages Aufschluss über die Entwicklung des Gesammtvoranschlages und ein Bild über die Ableitung der Einzelnvoranschläge aus dem Ganzen. Dem Wunsche nach einer detaillirten Aufführung sämmtlicher Bahnen nach ihrer Länge wurde durch Beigabe einer speciellen Nachweisung — Tabelle IV — entsprochen.

Rücksichtlich der garantirten Bahnen ist endlich im Voranschlage in weiterer Beilage — Tabelle IX — die Entwickelung des Staatsgarantie-Zuschusses auf Grundlage der Betriebsüberschüsse derselben so beigegeben, wie sie für die Verwaltungen der betreffenden Bahnen nachgewiesen zu werden pflegt.

Bei Besprechung obiger sub 1 angeführter dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Resolution hat der Abgeordnete Schwab im Ausschusse seinen Antrag näher begründet und erläutert, dass sein Antrag eine Eliminirung der in seiner Resolution erwähnten Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn, dann der mährischen Grenzbahn und der Erzherzog Albrechtbahn aus dem Capitel XVI. Subventionen und Dotationen für Verkehrsanstalten nicht bezwecke, und dass dieselben in diesem Capitel wie bisher im Staatsvoranschlage fernerhin ihren Platz behalten sollen. Es sollen aber diese im wirklichen Staatsbetriebe befindlichen Bahnen auch im Titel Staatseisenbahnbetrieb gleich den übrigen Bahnen ihre Präliminirung finden, weil dieses der auf der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Juni 1863 beruhenden Verordnung vom 17. October 1863, Z. 4358/F. M., betreffend die Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages, welcher die Bruttoergebnisse aller staatlichen Finanzgebarung zu enthalten hat, mehr entspricht, als der bisherige, lediglich den Schlussaldo ausweisende Vorgang, zumal nach §. 9 der citirten Verordnung auch die zu leistenden Vorschüsse gegen Ersatz und die durchlaufenden Verrechnungsposten zu präliminiren sind, was bei den genannten im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen auch zutrifft.

Indem zugleich die leichte Durchführbarkeit der beantragten Präliminirung vom Antragsteller dem Ausschusse demonstrirt worden ist, hiedurch auch die Controle über den vom Staate geführten Betrieb wird wirksamer geübt werden können und im Staatsvoranschlage vielfach durchlaufende Posten thatsächlich eingestellt sind, auch von Fonden, deren Überschüsse nicht dem Staate, sondern den Fonden selbst zuwachsen, so fand der Budgetausschuss seine Zustimmung der gedachten Resolution zu ertheilen und stellt den Antrag, das hohe Haus wolle die folgende Resolution annehmen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Hinkunft bei Vorlage des Staatsvoranschlages sämmtliche im Staatsbetriebe stehende Eisenbahnen, insbesondere die Linien der Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Bahn, der Mährischen Grenzbahn, der Erzherzog Albrecht-Bahn auch in den Titel „Staatseisenbahnbetrieb" des Staatsvoranschlages aufzunehmen.

Im Staatsvoranschlage pro 1889 Seite 85 findet sich das Erfordernis pro 1888 an vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation rücksichtlich der im Etat des Handelsministeriums wie der im Etat des Finanzministeriums erscheinenden Bahnen zusammen mit . . . . . 20,780.429 fl. beziffert.

Werden die auf Seite 13 des Budgetausschussberichtes pro 1888 angeführten Quoten, welche infolge des Überganges der Kronprinz Rudolf-Bahn-Coupons- und Titres-Einlösung an die Staatsschuldenkasse vom Jahre 1889 übernommen werden, während sie nach bisheriger Gepflogenheit das Jahr 1888 belastet hätten, in der Höhe von . . . . . 2,380.325 fl.

zugeschlagen, so resultirt als eigentlicher, voller Anspruch des Jahres 1888 der Betrag von 23,160.754 fl. welcher rund der vom Herrn Abgeordneten Schwab in der Sitzung vom 17. Mai 1888 gemachten Angabe entspricht.

In der Tabelle XIV des Staatsvoranschlages pro 1888 wird das Erfordernis mit nur 22,423.495 „

angegeben. Die Differenz per . . . . . 737.259 fl.

liegt in dem Verzinsungs- und Tilgungserfordernisse für die Pilsen-Priesener Bahn. Hier trat der Staat erst mit 1. Juli 1884 in die durch die Emissionen begründeten Verpflichtungen ein, während rücksichtlich aller übrigen in den letzten Jahren von ihm erworbenen oder in Betrieb übernommenen Privatbahnen solche für ihn von jeher bestanden. Diesem Unterschiede ist in der erwähnten Tabelle XIV durch die Nichtaufnahme des Erfordernisses an Verzinsung und Tilgung für Pilsen-Priesen Rechnung getragen.

Die im Staatsvoranschlage pro 1888 unter „Staatseisenbahnbetrieb" gegenüber der namentlichen Aufführung mehr einbezogenen 425·7 Kilometer stellen die Länge der vom Staate betriebenen Localbahnen (exclusive Dolina—Wygoda und der Péagestrecken) dar, und erscheint die Aufnahme unter genanntem Titel gerechtfertigt insoferne, als die Localbahnen der Länge nach zunächst überhaupt an einer Stelle berührt werden mussten, damit der volle Umfang des staatlichen Betriebsnetzes Ausdruck erhielt, und als weiter der Localbahnenbetrieb, für welchen eine vertragsmäßig fixirte Betriebskosten-Entschädigung geleistet wird, auf den Titel „Staatseisenbahnbetrieb" selbst rückwirkt.

Die unter „Staatseisenbahnbetrieb" pro 1888 nicht budgetirten 561·9 Kilometer betreffen die für fremde Rechnung betriebene Prag-Duxer Bahn, die Dux-Bodenbacher Bahn, beide Linien der Mährischen Grenzbahn und die Erzherzog Albrecht-Bahn mit ihrer Localbahn Dolina—Wygoda, Unternehmungen, deren Resultate, insoferne es sich um garantirte Bahnen handelt, durch die Garantie-Zuschuss-Ziffer im Etat des Finanzministeriums Ausdruck finden, während die ungarantirte Linie der Mährischen Grenzbahn das Staatsbudget nicht directe berührt.

Staatseisenbahnbetrieb.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 13, §§. 1—9.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	1	Westliche Staatsbahnen:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	269.640			269.640
			Sachliche Betriebserfordernisse	110.060			110.060
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	2,687.710			2,687.710
			Sachliche Betriebserfordernisse	2,782.290			2,782.290
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	6,041.200			6,041.200
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,215.000			1,215.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	2,090.530			2,090.530
			Sachliche Betriebserfordernisse	4,091.170			4,091.170
			e) Auslagen für die Postbeförderung	694.200			694.200
			f) „ „ den Localbahnbetrieb	438.600			438.600
			g) „ „ das Salzgeschäft	864.700			864.700
			h) „ „ „ Hôtel Zell am See	4.700			4.700
			i) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	265.600			265.600
			Sachliche Betriebserfordernisse	2,967.000			2,967.000
			k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:				
			Creditanstalts-Anlehen: Zinsenzahlung . . . 675.360 fl. Capitalsrückzahlung . 143.640 „ 819.000 fl.				
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze: Zinsenzahlung al pari 22.620 fl. Capitalsrückzahlung al pari . . . . . 1.460 „ 24.080 „	843.080			843.080
			l) 3. Annuität, betreffend die Erwerbung des Ein-Sechstel-Antheiles der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn an der Wiener Verbindungsbahn	32.320			32.320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 414.400 fl. Gold, 25% Agio		103.600		103.600
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen		322.000		322.000
			„ „ „ imprägnirter Schwellen		95.000		95.000
			„ „ „ eiserner Weichen		45.000		45.000
			Fürtrag	25,397.800	565.600		25,963.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1890	1891	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	25,397.800	565.600	. . . . .	25,963.400
27	13	1	Antheil an der Beschaffung von: a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate) und b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	661.560	661.560
			Für Fahrparkvermehrung auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 132), (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	634.000	634.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	215.000	215.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (4. Rate) .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15,000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	178.300	178.300
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
			Für die Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Für Versicherungsbauten bei Lehnen und Böschungen, sowie für Schutzwände gegen Lawinenabstürze	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	13.600	13.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für die Erweiterung von Stationen . . .	. . . . .	. . . . .	76.000	76.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	41.700	41.700
			Fürtrag . .	25,397.800	565.600	3,045.160	29,008.560

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	25,397.800	565.600	3,045.160	29,008.560
27	13	1	Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten . .	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Summe (Titel 13, §. 1) .	25,397.800	565.600	3,057.860	29,021.260
		2	Triest-Herpelje-Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	7.050	. . . . .	. . . . .	7.050
			Sachliche Betriebserfordernisse	2.850	. . . . .	. . . . .	2.850
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	75.240	. . . . .	. . . . .	75.240
			Sachliche Betriebserfordernisse	47.260	. . . . .	. . . . .	47.260
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	132.680	. . . . .	. . . . .	132.680
			Sachliche Betriebserfordernisse	27.220	. . . . .	. . . . .	27.220
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	53.980	. . . . .	. . . . .	53.980
			Sachliche Betriebserfordernisse	97.020	. . . . .	. . . . .	97.020
			e) Auslagen für Postbeförderung	17.300	. . . . .	. . . . .	17.300
			f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	6.880	. . . . .	. . . . .	6.880
			Sachliche Betriebserfordernisse	12.720	. . . . .	. . . . .	12.720
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 13.360 fl. Gold, 25% Agio	. . . . .	3.340	. . . . .	3.340
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . .	. . . . .	2.500	. . . . .	2.500
			„ „ „ imprägnirter Schwellen .	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für Anlage von stabilen Schneeschutzwänden .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Antheil an der Beschaffung von:				
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate), und				
			b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	55.560	55.560
			Für Fahrparkvermehrung auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886, (R. G. Bl. Nr. 132) (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			Fürtrag .	480.200	10.140	64.860	555.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	480.200	10.140	64.860	555.200
27	13	2	Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 13, §. 2) .	480.200	10.140	70.260	560.600
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	2.600	. . . . .	. . . . .	2.600
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.300	. . . . .	. . . . .	1.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	33.790	. . . . .	. . . . .	33.790
			Sachliche Betriebserfordernisse	18.810	. . . . .	. . . . .	18.810
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	40.410	. . . . .	. . . . .	40.410
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.590	. . . . .	. . . . .	7.590
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	20.320	. . . . .	. . . . .	20.320
			Sachliche Betriebserfordernisse	24.480	. . . . .	. . . . .	24.480
			e) Auslagen für die Postbeförderung	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
			f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	2.510	. . . . .	. . . . .	2.510
			Sachliche Betriebserfordernisse	3.890	. . . . .	. . . . .	3.890
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 240 fl. Gold, 25% Agio . .	. . . . .	60	. . . . .	60
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 13, §. 3) .	159.100	1.060	1.500	161.660

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	4	Staatsbahnen in Galizien:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	45.870			45.870
			Sachliche Betriebserfordernisse	18.530			18.530
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	518.980			518.980
			Sachliche Betriebserfordernisse	552.620			552.620
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	905.480			905.480
			Sachliche Betriebserfordernisse	205.820			205.820
			d) Zuaförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	347.390			347.390
			Sachliche Betriebserfordernisse	674.310			674.310
			e) Auslagen für die Postbeförderung	85.100			85.100
			f) „ „ den Localbahnbetrieb	154.100			154.100
			g) „ „ das Salzgeschäft	4.000			4.000
			h) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	44.700			44.700
			Sachliche Betriebserfordernisse	546.800			546.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 8.280 fl. Gold, 25% Agio		2.070		2.070
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen		44.200		44.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen		47.600		47.600
			Für das Einlegen eiserner Weichen		4.000		4.000
			Für die Erweiterung der Station Krosno			46.800	46.800
			Antheil an der Beschaffung von: a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (1. Rate), und b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (1. Rate)			210.630	210.630
			Für Fahrparkvermehrung auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 132) (5. Rate)			593.340	593.340
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferdetransporten			9.000	9.000
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neusandec (2. Rate)			87.000	87.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen			15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen			10.000	10.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln			13.400	13.400
			Für Werkstätten-Einrichtungen			3.300	3.300
			Summe (Titel 13, §. 4)	4,103.700	97.870	988.470	5,190.040
		5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung			250.000	250.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—5)	30,140.800	674.670	4,368.090	35,183.560

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1890	1891	
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	6	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.530	. . . . .	. . . . .	1.530
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.000	. . . .	. . . . .	9.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.700	. . . .	. . . . .	11.700
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.880	. . . . .	. . . . .	9.880
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	50	. . . .	. . . . .	50
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 6)	32.160	. . . . .	500	32.660
		7	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.080	. . . . .	. . . . .	3.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	25.970	. . . . .	. . . . .	25.970
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	21.150	. . . . .	. . . . .	21.150
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	17.370	. . . . .	. . . . .	17.370
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	430	. . . . .	. . . . .	430
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 7)	68.000	. . . . .	500	68.500
		8	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.650	. . . . .	. . . . .	1.650
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.560	. . . . .	. . . . .	6.560
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . . .	. . . . .	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	7.810	. . . . .	. . . . .	7.810
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	260	. . . . .	. . . . .	260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Geleisevermehrung in der Station Stohl-Karlsdorf	. . . . .	. . . . .	900	900
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 8)	24.900	. . . . .	1.400	26.300
		9	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	8.840	. . . . .	. . . . .	8.840
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.715	. . . . .	. . . . .	13.715
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	11.365	. . . . .	. . . . .	11.365
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	580	. . . . .	. . . . .	580
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 9)	36.800	. . . . .	500	37.300
			Summe (Titel 13, §§. 1—9)	30,302.660	674.670	4,370.990	35,348.320

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 11, §§. 1—8.)

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	11	1	Westliche Staatsbahnen:			
–			a) Transport-Einnahmen	36,900.000		36,900.000
			b) Vergütung für Postbeförderung	347.100		347.100
			c) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	542.400		542.400
			d) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,276.500		1,276.500
			e) Einnahmen aus der Verpachtung des Hotels Zell am See	12.000		12.000
			f) Erträgnis der Dreisechstel-Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	99.600		99.600
			g) Sonstige verschiedene Einnahmen	— 198.700		— 198.700
						38,978.900
			Ferner an außerordentlichen Einnahmen:			
			Amortisationsquote für Industriegeleise		1.700	1.700
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz		20	20
			Amortisationsquote der Wasserleitung des G. Rüttgers		20	20
			Münzgewinn von 6,607.600 fl. Gold, 25 Procent Agio		1,651.900	1,651.900
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt		320	320
			Summe (Titel 11, §. 1)	38,978.900	1,653.960	40,632.860
		2	Triest-Herpelje-Istrianer Bahn:			
			a) Transport-Einnahmen	370.000		370.000
			b) Vergütung für Postbeförderung	8.650		8.650
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	— 47.300		— 47.300
			Summe (Titel 11, §. 2)	331.350		331.350
		3	Dalmatiner Staatsbahn:			
			a) Transport-Einnahmen	90.000		90.000
			b) Vergütung für Postbeförderung	1.700		1.700
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	2.700		2.700
			Ferner an außerordentlichen Einnahmen:			
			Münzgewinn von 40 fl. Gold, 25 Procent Agio		10	10
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung		2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 3)	94.400	2.010	96.410
		4	Staatsbahnen in Galizien:			
			a) Transport-Einnahmen	4,600.000		4,600.000
			b) Vergütung für Postbeförderung	42.550		42.550
			c) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	154.100		154.100
			d) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	6.000		6.000
			e) Sonstige verschiedene Einnahmen	— 131.400		— 131.400
			Ferner an außerordentlichen Einnahmen:			
			Amortisationsquote für Industriegeleise		200	200
			Münzgewinn von 505.360 fl. Gold, 25 Procent Agio		126.340	126.340
			Summe (Titel 11, §. 4)	4,671.250	126.540	4,797.790
			Summe (Titel 11, §§. 1—4)	44,075.900	1,782.510	45,858.410

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	11	5	Staatsbahn Märzzuschlag-Neuberg:			
			Ordentliche Einnahmen	57.500	. . . . .	57.500
			Summe (Titel 11, §. 5) .	57.500	. . . . .	57.500
		6	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:			
			Ordentliche Einnahmen	91.500	. . . . .	91.500
			Ferner an außerordentlichen Einnahmen:			
			Interessentenbeiträge	. . . . .	680	680
			Summe (Titel 11, §. 6) .	91.500	680	92.180
		7	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:			
			Ordentliche Einnahmen	28.300	. . . . .	28.300
			Ferner an außerordentlichen Einnahmen:			
			Münzgewinn von 441 fl. Gold, 25 Procent Agio .	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 11, §. 7) .	28.300	110	28.410
		8	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:			
			Ordentliche Einnahmen	46.000	. . . . .	46.000
			Ferner an außerordentlichen Einnahmen:			
			Münzgewinn von 1.078 fl. Gold, 25 Procent Agio .	. . . . .	270	270
			Summe (Titel 11, §. 8) .	46.000	270	46.270
			Summe (Titel 11, §§. 1—8) .	44,299.200	1,783.570	46,082.770

Wien, 12. Februar 1889.

Mezník,

Berichterstatter.

Tabelle A.

Detailsirung

der auf Seite 103/104 des Voranschlages behandelten, zu Zwecken des Vergleiches in den Vergleichsjahren aus den „Verschiedenen Einnahmen" auszuscheidenden Beträge.

(Vergleiche pag. 3 des vorliegenden Berichtes.)

I. Positive Erfolge (Einnahmen),

welche auf die negative Ziffer der „Verschiedenen Einnahmen" vermindernd wirkten, daher im Falle der Ausscheidung zuzurechnen sind.

	1889	1888	1887
	in Gulden ö. W.		
1. Zugewachsene Strecken.			
Iglau—Wessely		4.520	17.267
Horaždiowic—Klattau		— 3.350	
Janowic—Taus		— 1.700	
Obercerekve—Tabor		— 420	
Herpelje—Triest		— 3.580	— 1.294
Siveric—Knin		150	
Stryj—Beskid		17.540	14.116
		13.160	30.089
2. Péage-Betrieb.			
Wörgl—Innsbruck			281.616
Chyrów—Zagórz			— 84.956
Stanislau—Chryplin			— 27.295
Laibach—Divacca			— 21.617
			147.748
3. Localbahn-Betrieb.			
St. Pölten—Tulln		21.450	87.487
Wittmannsdorf—Ebenfurth		3.600	3.402
Wels—Aschach		3.100	2.029
Vöcklabruck—Kammer		— 3.000	— 3.062
Mösel—Hüttenberg		2.900	4.278
Zeltweg—Johnsdorf		9.770	60.040
Fehring—Fürstenfeld		— 14.050	— 4.027
Asch—Rossbach		— 2.500	— 987
Potscherad—Wurzmes		5.300	1.453
Chodau—Neudeck, Elbogen—Neusattel, Kaschitz—Radonitz, Böhmisch Leipa—Niemes, Nusle—Modran, Olmütz—Cellechowitz		120	7.553
Hannsdorf—Ziegenhals			
		26.690	158.166
4. Salzgeschäft.			
Zinsen aus dem Salzgeschäft			63.000
Voller Salzhandelgewinn		445.000	
5. Hotel Zell am See		6.300	4.456
6. Wiener Verbindungsbahn-Antheile.			
2/6-Antheile			95.430
3/6-Antheile		120.000	

II. Negative Erfolge (Ausgaben),

welche auf die negative Ziffer der „Verschiedenen Einnahmen" erhöhend wirkten, daher im Falle der Ausscheidung abzuschlagen sind.

	1889	1888	1887
	in Gulden ö. W.		
7. Zugewachsene Strecken.			
Iglau—Wessely	— 4.550		
Horaždiowic—Klattau	6.270		
Janowic-Taus	200		
Obercerekve—Tabor	— 24.120		
Tabor—Ražice	— 380		
Herpelje—Triest	— 11.630		
Siveric—Knin	190		
Stryj—Beskid	11.400		
	— 22.620		
8. Péage-Betrieb.			
Wörgl-Innsbruck		86.660	
Chyrów—Zagórz		— 169.340	
Stanislau—Chryplin		— 34.840	
Laibach—Divacca		54.000	
		— 63.520	
9. Postbeförderung.			
Verrechnung der zweiten Hälfte der Selbstkosten zu Lasten der „Verschiedenen Einnahmen"		— 430.000	— 369.054

Vergleichende

der finanziellen Ergebnisse in den Jahren 1881—1888

Benennung der Bahn	Jahr	Durchschnittliche Betriebslänge in Kilometern	A. Einnahmen			B. Aus-	
			Transporteinnahmen	Verschiedene Einnahmen	Summe	Allgemeine Verwaltung	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung
			Gulden österr.				
Westliche Staatsbahnen	1881	3.202·296	29,891.964	354.389	30,246.353	850.612	5,373.562
	1882	3.202·799	33,606.283	727.993	34,334.276	788.827	5,460.523
	1883	3.271·081	33,692.734	694.482	34,387.216	709.678	5,827.292
	1884	3.368·399	34,239.418	895.838	35,135.256	690.487	6,510.940
	1885	3.440·358	34,734.828	247.067	34,981.895	486.375	5,736.332
	1886	3.511·639	35,541.686	— 48.608	35,493.078	427.144	5,213.843
	1887	3.633·819	37,149.096	21.138	37,170.234	394.588	5,324.662
	1888	3.742·970	39,762.000	417.894	40,179.894	391.849	5,464.607
	Voraussichtlicher Erfolg 1888 Voranschlag	3.742·970	36,272.200	200.600	36,472.800	419.200	5,552.900
Triest-Herpelje-Fiumaner Bahn	1881	143·421	169.976	1.841	171.817	12.000	128.722
	1882	143·421	184.366	2.444	186.810	12.027	124.686
	1883	143·421	234.802	518	235.320	14.342	111.751
	1884	143·421	257.730	— 15.733	241.997	16.886	130.298
	1885	143·421	271.395	— 13.012	258.383	10.741	112.085
	1886	142·908	215.339	— 32.973	182.366	7.627	112.119
	1887	153·550	296.234	— 20.038	276.196	8.855	119.353
	1888	164·594	390.500	— 91.432	299.068	9.864	121.814
	Voraussichtlicher Erfolg 1888 Voranschlag	164·594	295.800	— 50.100	245.700	10.800	121.400
Dalmatiner Bahn	1881	104·865	70.439	8.980	79.419	17.472	81.854
	1882	104·865	68.638	7.302	75.940	17.243	89.954
	1883	104·865	61.851	25.268	87.119	3.347	98.971
	1884	104·865	61.763	4.689	66.452	3.835	58.962
	1885	104·865	67.203	601	67.804	3.847	56.978
	1886	103·801	80.816	2.195	83.011	3.550	43.054
	1887	103·801	76.830	2.452	79.282	3.525	42.175
	1888	123·551	90.700	341	91.041	3.678	48.105
	Voraussichtlicher Erfolg 1888 Voranschlag	123·551	83.800	600	84.400	4.300	58.900
Staatsbahnen in Galizien	1881	263·779	710.357	48.311	758.668	35.057	292.281
	1882	263·779	821.616	37.659	859.275	33.245	262.223
	1883	263·779	926.668	24.705	951.373	35.698	294.681
	1884	380·720	1,176.952	25.305	1,202.257	40.628	353.554
	1885	887·013	2,811.444	— 638.920	2,172.524	66.258	907.885
	1886	889·215	3,568.029	— 336.998	3,231.031	64.105	750.630
	1887	977·719	4,070.040	— 251.122	3,818.918	60.138	902.658
	1888	1.021·205	4,421.300	— 512.179	3,909.121	57.693	1,044.134
	Voraussichtlicher Erfolg 1888 Voranschlag	1.021·205	4,095.000	— 481.300	3,613.700	66.800	955.500
Zusammen	1881	3.714·361	30,842.736	413.521	31,256.257	915.141	5,876.419
	1882	3.714·864	34,680.903	775.398	35,456.301	851.342	5,937.386
	1883	3.783·146	34,916.055	744.973	35,661.028	763.065	6,332.695
	1884	3.997·405	35,735.863	910.099	36,645.962	751.836	7,053.754
	1885	4.575·657	37,884.870	— 404.264	37,480.606	567.221	6,813.280
	1886	4.647·563	39,405.870	— 416.384	38,989.486	502.426	6,119.646
	1887	4.868·889	41,592.200	— 247.570	41,344.630	467.106	6,388.848
	1888	5.052·320	44,064.500	— 185.376	44,479.124	463.084	6,678.660
	Voraussichtlicher Erfolg 1888 Voranschlag	5.052·320	40,746.800	— 330.200	40,416.600	501.100	6,688.700

[1]) Bei den sonstigen Auslagen der westlichen Staatsbahnen wurden die im Grunde des Gesetzes vom 19. März

im Jahre	1881	1882	1883
mit rund Gulden	2.030	2.044	2.290

Die Ansätze aller Vergleichsjahre verstehen sich

Übersicht

Tabelle B.

bei dem Titel „Staatseisenbahnbetrieb".

gaben					Ergebnis	
Verkehrs- und commercieller Dienst	Zugförderungs- und Werkstättendienst	Summe der Betriebsauslagen	Sonstige Auslagen [1]	Summe	Überschuss	Abgang
reichischer Währung						
5,667.835	4,493.798	16,385.807	1,458.705	17,844.512	12,401.841	. . . . .
6,084.150	4,889.866	17,223.366	2,174.066	19,397.432	14,936.844	. . . . .
6,330.911	5,190.200	18,058.081	2,199.976	20,258.057	14,129.159	. . . . .
7,181.189	6,246.974	20,629.590	2,912.019	23,541.609	11,593.647	. . . . .
7,547.311	6,229.175	19,999.193	1,908.370	21,907.563	13,074.332	. . . . .
7,108.335	5,483.324	18,232.646	2,329.809	20,562.455	14,930.623	. . . . .
6,980.067	5,877.454	18,576.771	2,456.569	21,033.340	16,136.894	. . . . .
7,365.338	6,370.140	19,591.934	2,410.537	22,002.471	18,177.423	. . . . .
7,247.200	6,385.300	19,604.600	2,580.000	22,184.600	14,288.200	. . . . .
121.494	78.397	340.613	7.022	347.635	. . . . .	175.818
125.092	80.124	341.929	764	342.693	. . . . .	155.883
112.720	114.984	353.797	6.521	360.318	. . . . .	124.998
118.600	148.422	414.206	11.406	425.612	. . . . .	183.615
118.888	115.950	357.664	9.083	366.747	. . . . .	108.364
95.748	85.190	300.684	14.383	315.067	. . . . .	132.701
124.813	115.831	368.852	16.136	384.988	. . . . .	108.792
159.979	147.837	439.494	21.998	461.492	. . . . .	162.424
148.000	146.000	426.200	17.300	443.500	. . . . .	197.800
39.502	46.383	185.211	6.126	191.337	. . . . .	111.918
34.940	50.383	192.520	4.924	197.444	. . . . .	121.504
41.081	24.432	167.831	3.047	170.878	. . . . .	83.759
33.096	32.663	128.556	4.692	133.248	. . . . .	66.796
35.990	36.613	133.428	4.902	138.330	. . . . .	70.526
37.474	41.348	125.426	5.343	130.769	. . . . .	47.758
31.929	34.248	111.877	4.499	116.376	. . . . .	37.094
35.939	34.608	122.330	4.997	127.327	. . . . .	36.286
48.000	52.800	164.000	5.400	169.400	. . . . .	85.000
205.134	135.698	668.170	37.442	705.612	53.056	. . . . .
207.178	170.445	673.091	35.276	708.367	150.908	. . . . .
234.943	202.999	768.321	50.693	819.014	132.359	. . . . .
382.262	290.456	1,066.900	87.951	1,154.851	47.406	. . . . .
1,121.108	802.487	2,897.738	82.416	2,980.154	. . . . .	807.630
1,065.488	826.101	2,706.324	142.069	2,848.393	382.638	. . . . .
1,066.589	883.950	2,913.335	146.843	3,060.178	758.740	. . . . .
1,088.648	927.219	3,117.694	217.450	3,335.144	573.977	. . . . .
1,129.600	954.900	3,106.800	165.700	3,272.500	341.200	. . . . .
6,033.965	4,754.276	17,579.801	1,509.295	19,089.096	12,167.161	. . . . .
6,451.360	5,190.818	18,430.906	2,215.030	20,645.936	14,810.365	. . . . .
6,719.655	5,532.615	19,348.030	2,260.237	21,608.267	14,052.761	. . . . .
7,715.147	6,718.515	22,239.252	3,016.068	25,255.320	11,390.642	. . . . .
8,823.297	7,184.225	23,388.023	2,004.771	25,392.794	12,087.812	. . . . .
8,307.045	6,435.963	21,365.080	2,491.604	23,856.684	15,132.802	. . . . .
8,203.398	6,911.483	21,970.835	2,624.047	24,594.882	16,749.748	. . . . .
8,649.904	7,479.804	23,271.452	2,654.982	25,926.434	18,552.690	. . . . .
8,572.800	7,539.000	23,301.600	2,768.400	26,070.000	14,346.600	. . . . .

1887, R. G. Bl. Nr. 33, bestrittenen Erwerb- und Einkommensteuern nebst Zuschlägen

1884	1885	1886	1887	
1,051.843	1,082.660	1,266.292	1,316.489	einbezogen.

einschließlich des Agios für Valuten.

Die voraussichtlichen

bei dem Titel „Staatseisenbahnbetrieb"

Benennung	Westliche Staatsbahnen	
	Finanzgesetz 1888	Voraussichtlicher Erfolg 1888
	Gulden in	
a) Einnahmen.		
1. Transporteinnahmen	34,672.200	37,902.000
2. Verschiedene Einnahmen	237.800	465.394
Summe der Einnahmen	34,910.000	38,367.394
b) Ausgaben.		
1. Allgemeine Verwaltung	417.300	391.249
2. Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5,547.900	5,457.607
3. Verkehrs- und commercieller Dienst	7,212.200	7,339.338
4. Zugförderungs- und Werkstättendienst	6,367.800	6,356.140
5. Sonstige Auslagen	2,500.300	2,340.837
Summe der Ausgaben	22,045.500	21,885.171
Betriebs- { Überschuss	12,864.500	16,482.223
Betriebs- { Abgang	.....	.....
Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	5,357.700	5,357.763
Demnach im Ordinarium:		
Nettoausgaben	.....	.....
Nettoeinnahmen	7,506.800	11,124.460
Anmerkung:		
In den oben ausgewiesenen Betriebs-Einnahmen und Ausgaben sind inbegriffen Goldgulden:		
bei den Ausgaben	.....	.....
bei den Einnahmen	.....	.....
Der voraussichtliche Erfolg bei den Transporteinnahmen wird inclusive Münzgewinn mit	.....	39,762.000
der darin enthaltene Münzgewinn approximativ mit angegeben.	.....	1,860.000

Tabelle C.

Betriebserfolge pro 1888

gegenübergestellt den Ansätzen des Finanzgesetzes.

Triest-Herpelje-Istrianer Bahn		Dalmatiner Staatsbahn		Staatsbahnen in Galizien		Totale	
Finanzgesetz 1888	Voraussichtlicher Erfolg 1888	Finanzgesetz 1888	Voraussichtlicher Erfolg 1888	Finanzgesetz 1888	Voraussichtlicher Erfolg 1888	Finanzgesetz 1888	Voraussichtlicher Erfolg 1888
österreichischer Währung							
295.100	386.400	83.800	90.700	4,000.000	4 295.500	39,051.100	42,674.600
— 45.100	— 83.732	600	341	— 464.700	— 491.779	— 271.400	— 109.776
250.000	302.668	84.400	91.041	3,535.300	3,803.721	38,779.700	42,564.824
10.800	9.864	4.300	3.678	66.400	57.393	498.800	462.184
121.400	121.814	58.900	48.105	955.500	1,044.134	6,683.700	6,671.660
148.000	159.979	48.000	35.939	1,129.600	1,088.648	8,537.800	8,623.904
146.000	147.837	52.800	34.608	954.900	927.219	7,521.500	7,465.804
17.300	21.998	5.400	4.997	165.700	217.450	2,688.700	2,585.282
443.500	461.492	169.400	127.327	3,272.100	3,334.844	25,930.500	25,808.834
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	263.200	468.877	12,849.200	16,755.990
193.500	158.824	85.000	36.286	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5,357.700	5,357.763
193.500	158.824	85.000	36.286	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	263.200	468.877	7,491.500	11,398.227
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	557.790	511.900
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6,547.600	8,263.600
. . . . .	390.500	. . . . .	90.700	. . . . .	4,421.300	. . . . .	44,664.500
. . . . .	4.100	. . . . .	. . . . .	. . . . .	125.800	. . . . .	1,989.900

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Die günstige Gestaltung der Transportseinnahmen in den beiden letzten Monaten des vergangenen Jahres, namentlich aber im December 1888, wornach dieselben gegenüber dem definitiven Ergebnisse des Vorjahres eine Steigerung von 1,355.090 fl. erfahren hatten, veranlasste die k. k. Regierung mit Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 10. Februar 1889, Z. 327-H. M. (Z. 736 zu 660 der Beilagen) nachträglich eine Vorlage einzubringen, zufolge welcher als Antheil des Staates an dem Reingewinne aus dem Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Jahre 1888 unter Capitel 33, Titel 11, §. 9 ein Betrag von 92.500 fl. als außerordentliche Einnahme in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 einzustellen wäre.

Die Veranschlagung einer Antheilnahme an dem obigen Reingewinne unterblieb bisher, weil ein Mehrerfordernis für das Jahr 1888 von rund 1,400.000 fl. bei den Betriebsausgaben und bei der Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen schon bekannt war und daher in Rücksicht gezogen werden musste, während die Transportseinnahmen im ersten Halbjahre 1888 nur eine geringe Steigerung gegen das Vorjahr erfuhren, im Monate Juli 1888 sogar ein Rückgang von 49.000 fl. und selbst noch bis Ende October 1888 nur eine Mehreinnahme von 136.900 fl. zu verzeichnen war.

Aus dem Betriebe des Jahres 1887 wurde ein Reinertragsüberschuss von 585.984 fl. erzielt, an welchem der Staat mit 292.992 fl. participirte. Hiefür war als außerordentliche Einnahme im Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 der Betrag von 350.000 fl. als Antheil des Staates eingestellt.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1887 blieb sonach um 57.008 fl. hinter dem Voranschlage, beziehungsweise um 114.016 fl. hinter der, demselben zugrunde liegenden Präliminarziffer des Reingewinnes per 700.000 fl. zurück.

Für das Jahr 1888 werden nunmehr die Einnahmen mit 26,794.000 fl., das ist um 1,253.645 fl. höher als der wirkliche Erfolg des Jahres 1887, die Betriebsausgaben mit 14,294.000 fl. und das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsanlehen mit 4,864.000 fl., die Ausgaben also zusammen mit 19,158.000 fl. (gegen 13,226.302 fl., beziehungsweise 4,276.944 fl., zusammen 17,503.246 fl. im Vorjahre) veranschlagt.

Die Transporteinnahmen betragen nach dem provisorischen Abschlusse . . . . . 26,326.569 fl.
und können die Gesammteinnahmen unter Berücksichtigung der für Refactien reservirten Beträge und der verschiedenen Einnahmen, conform dem Ansatze der Regierung, mit rund . . . . . 26,794.000 fl.
beibehalten werden.

Die Ausgaben werden infolge des Zuwachses an Betriebskosten aus Anlass der am 1. Juni 1888 erfolgten Eröffnung der 180 *km* langen Städtebahn Bielitz-Kojetein um 800.000 fl. und wegen der gesteigerten Einnahmen um weitere 267.000 fl., also zusammen um . . . . . 1,067.000 fl.
höher angenommen als die Ausgaben des Jahres 1887.

Das Erfordernis für das Prioritätenanlehen wird um 587.000 fl. höher angenommen als der wirkliche Bedarf im Jahre 1887, was dadurch begründet ist, dass im Jahre 1888 ein Bedarf von 44.000 fl. für das zum Baue des Krakauer Circumvallationsflügels verwendete Capital im Nominalbetrage von rund

1,119.700 fl. und von 359.300 fl. für das zum Baue der Linie Bielitz-Kojetein verwendete Capital im Nominalbetrage von rund 15,396.000 fl., endlich von 237.000 fl. für das zu einer Reihe von Erweiterungsbauten und Neuanschaffungen des Hauptbahnnetzes verwendete Capital im Nominalbetrage von rund 8,000.000 fl. zugewachsen ist, wovon die für zeitweilig unverwendet gebliebenen Beträge erzielten Fructificationszinsen im Betrage von 54.000 fl. in Abschlag kommen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich rechnungsmäßig ein Überschuss für das Jahr 1888 von 7,636.000 fl.

Dieser Überschuss übersteigt das Erfordernis von je 100 fl. für die Actien (74.511¼ Stück), das ist von 7,451.125 fl. um den Betrag von . . . . . 184.875 fl.
oder um rund . . . . . 185.000 „
an welchem Reingewinne der Staat nach §. 33 der Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 mit der Hälfte per . . . . . 92.500 fl.
participirt.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag, als Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn aus dem Betriebe des Jahres 1888 den Betrag von 92.500 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 bei der Bedeckung unter Capitel 33, Titel 11, §. 9 als außerordentliche Einnahme einzustellen.

Der von Seiner Excellenz dem Abgeordneten Dr. Herbst bei der Plenarberathung des Budgets am 16. Mai 1888 gestellte Resolutionsantrag, betreffend die Tarifreduction bei der Nordbahn, erhielt bei dessen im Budgetausschusse erfolgter Vorberathung die Zustimmung des Ausschusses und wird dem hohen Hause zur Annahme empfohlen:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, ehestens jene Vorarbeiten einleiten zu lassen, welche nothwendig sind, um über das Maß der im Sinne des §. 21 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für das öffentliche Eisenbahnunternehmen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vorzunehmenden Tarifreduction, insbesondere der Kohlentarife, schlüssig zu werden."

Wien, 19. Februar 1889.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erfordernis: Capitel 28, Titel 1—7; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—8.)

Titel 1. Centralleitung.

Die Regierung präliminirt als Erfordernis an ordentlichen Ausgaben . . . . . 273.920 fl.
an außerordentlichen . . . . . 1.400 „
zusammen . 275.320 fl.

Für das Jahr 1888 sind im Ordinarium 273.233 fl., im Extraordinarium 1800 fl., zusammen 275.033 fl. bewilligt worden.

Demzufolge erscheint das Präliminare für das Jahr 1889 von den für das Vorjahr bewilligten Beiträgen im Ordinarium um 687 fl. höher, im Extraordinarium um 400 fl. niedriger, im ganzen somit um 287 fl. höher.

Das Mehrerfordernis im Ordinarium wird motivirt durch die Einbeziehung des jährlichen Adjutums per 500 fl. eines zur zeitweisen Dienstleistung im Ackerbauministerium aus dem Stande der Berghauptmannschaften einberufenen Bergbaueleven, welcher dagegen beim Erfordernisse Klagenfurt ausgeschieden wurde. Ferner wurden die Amtsdienerstellen III. Classe mit dem Jahresgehalte von 300 fl. im Ackerbauministerium, analog dem Vorgange bei anderen Centralstellen, aufgelassen und die Amtsdiener dieser Gehaltskategorie zu Amtsdienern II. Classe mit dem Gehalte von 400 fl. ernannt. Dagegen sind Ersparungen an persönlichen Bezügen beim Concepts-, Rechnungs- und Manipulationspersonale und geringere Activitätsbezüge, zulässlich.

Das Mindererfordernis im Extraordinarium per 400 fl. wurde durch die Einreihung mehrerer Kanzleibeamten in die systemisirten Rangclassen veranlasst.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

Für diesen Titel präliminirt die Regierung im Ordinarium . . . . . 89.550 fl.
somit gegen die Bewilligung für das Vorjahr im Betrage von . . . . . 86.230 „
um 3320 fl. mehr, im Extraordinarium . . . . . 2.400 „
somit gegenüber den im Vorjahre bewilligten . . . . . 260 „
um 2.140 fl. mehr; das Gesammterfordernis im Betrage von . . . . . 91.950 „
erscheint demzufolge dem für das Jahr 1888 bewilligten Betrage von . . . . . 86.490 „
gegenüber um . . . . . 5.460 „
höher.

I. Önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg.

Für diese Anstalt beansprucht die Regierung für dieses Jahr im Ordinarium . . . . . 21.100 fl.
im Extraordinarium . . . . . 100 „
zusammen . 21.200 fl.

Der Mehranspruch im Ordinarium gegenüber dem Vorjahre beziffert sich mit 700 fl., gegenüber dem Jahre 1887 mit 1870 fl. Im Extraordinarium wird dem Vorjahre gegenüber um 160 fl., dem Jahre 1887 gegenüber um 350 fl. weniger beansprucht.

Das Mehrerfordernis wird veranlasst durch den Anfall von Quinquennalzulagen für drei Lehrkräfte, durch Erhöhung des Credites für „Auslagen für die Gärten" um 160 fl., für „Diurnen und Honorare" um 50 fl., für „Gebäudeerhaltung" um 200 fl., endlich für „Amts- und Kanzleierfordernisse" um 150 fl. zum Zwecke der an Mittelschulen üblichen Herausgabe des Programmes und Jahresberichtes der Lehranstalt.
Für die Ergänzung von Lehrmitteln werden im Extraordinarium nur 100 fl. angesprochen.

Die önologisch-pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg war frequentirt im Schuljahre 1887/88 von 34 regelmäßigen Studirenden und 3 Gästen, für das laufende Schuljahr 1888/89 sind 30 regelmäßige Studirende und 2 Gäste inscribirt, somit um 5 weniger als im vorigen, um 7 weniger als im Jahre 1886/87, und um 12 weniger als in den drei Jahren von 1883 bis 1886.

Die Anstalt wurde nämlich im Schuljahre 1886/87 von 39, in den drei Jahren 1883 bis 1886 gleichmäßig von 44, in den Jahren 1881 bis 1883 von 36 und im Jahre 1881/82 von 29 Schülern frequentirt.

Im Laufe des Schuljahres 1888 wurden in der Anstalt folgende Specialcurse veranstaltet:
vom 5. bis 18. Februar: Kellereiwirtschaftscurs mit 26 Theilnehmern;
vom 9. bis 14. April: Rebveredlung und Phylloxeracurs mit 14 Theilnehmern;
vom 16. bis 21. April: Obstbaucurs mit 13 Theilnehmern;
vom 5. bis 10. November: Phylloxeracurs mit 36 Theilnehmern.

Für April des laufenden Jahres ist ein Ackerbauunterrichtscurs vor allem für Volksschullehrer, sowie ein Obstverwertungs- und Rebveredlungscurs in Aussicht genommen.

II. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.

Im Voranschlage der Regierung ist das Erfordernis dieser Anstalt dem vorjährigen gleichgeblieben Seit der Feststellung des Voranschlages ist in der Thätigkeit der Anstalt auf dem Gebiete der Analysen eine erfreuliche, stetige und recht beträchtliche Zunahme zu verzeichnen, welche auch in der Zunahme der Einnahmen aus Honoraranalysen (Bedeckung: Capitel 34, Titel 2) ihren Ausdruck finden wird. Demgemäß wird auch die ordentliche Ausgabe für Procentantheile an den Taxen für Analysen höher veranschlagt.

Im Jahre 1887 fand eine Steigerung der eigentlich landwirtschaftlichen Analysen und eine beträchtliche Abnahme der Zuckeranalysen statt. Diese Abnahme der Zuckerpolarisationsanalysen stand in Verbindung mit der allgemeinen Zuckerindustriekrise und dauerte dieselbe an, weil man das neue Zuckersteuergesetz abwartete. Im Laufe des Jahres 1888 nahmen die Zuckeranalysen intensiv zu, so dass Ende November 1888 ihre Zahl doppelt so groß war als im ganzen Jahre 1887, und bis Ende des Jahres noch um einige hundert Analysen angewachsen ist.

Im Jahre 1887 kamen im ganzen 1347 Zuckermuster zur Untersuchung, im Jahre 1888 wurden dagegen 3045 Zuckerproben bemustert, beziehungsweise untersucht. Es ist zu bemerken, dass im verflossenen Jahre mehr Muster, die kleineren Partien entsprechen (1 Waggon), vorkamen als im Jahre 1887. Die Normalmenge, der ein Muster entspricht, sind 5 Waggons gleich 500 Metercentner.

Die Honoraranalysen der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt in Wien betrugen in den Jahren 1887 und 1888:

	1888	1887
Materialien zur Düngerbereitung	1142	1071
Futterstoffe, Nahrungsmittel und Samen	2385	2208
Landwirtschaftliche und chemisch-technische Gewerbe	2428	2034
	5955	5313
Polarisationen	3045	1347
	9000	6660

Gemäß der Gesammteinnahme von 6660 auf 9000 Honoraranalysen, also im Jahre 1888 mehr um 2340 wäre das Erfordernis für Procentantheile an Taxen rund um 800 fl. zu erhöhen.

III. Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein und Obstbau in Klosterneuburg.

Die immer intensivere Inanspruchnahme der Anstalt von Seite der Regierung sowie der Privaten welche in den Einnahmen aus Analysentaxen ihren Ausdruck findet, involvirt eine Erhöhung der Procentantheile an diesen Taxen, im Vergleiche zum Vorjahre von 1400 fl. auf 2000 fl., um 600 fl.

Für Analysen wurde präliminirt:

im Jahre 1887	2200 fl.
„ „ 1888	2800 „
„ „ 1889	4000 „

Diese gesteigerte Thätigkeit der Untersuchungsabtheilung nimmt die Beihilfe aller Bediensteten in Anspruch; andere, wissenschaftliche Zwecke erheischen die Erhöhung des Erfordernisses für „Utensilien und Consumtibilien" um 300 fl., für „Inventaranschaffung und Reparaturen" um 200 fl. und es ist die Wiederanstellung eines zweiten Assistenten, welcher Posten mehrere Jahre offen gelassen wurde, unvermeidlich.

Im Extraordinarium wird der zur Anschaffung einer neuen größeren Gasglocke nöthige Betrag von 1200 fl. angesprochen; dieselbe soll den ungestörten Gang der gasverbrauchenden Laboratoriumsarbeiten sichern, und wird auch Ersparnisse bei den Auslagen für den Gasbetrieb ermöglichen.

IV. Versuchsstation für Seidenzucht und Weinbau in Görz.

Das Erfordernis für das Jahr 1889 erschien gegenüber dem für das Vorjahr bewilligten um 150 fl. niedriger; da aber in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1888 irrthümlich der Gehalt des Stationsleiters mit 2800 fl. statt mit 2500 fl. eingestellt worden ist, ist das factische Erfordernis für das Jahr 1889 um 150 fl. höher, welcher Mehranspruch genügend motivirt ist.

Die Entwicklung der Anstalt, deren Wirkungskreis sich erweitert, ist eine erfreuliche und befasst sich dieselbe außer mit Seidenzucht und Weinbau mit Dünger- und Futteranalysen, so dass sie sich factisch zu einer landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt entwickelt.

V. Forstwirtschaftliches Versuchswesen.

Hiefür wird im Ordinarium um 980 fl. mehr als im Vorjahre beansprucht; diese Erhöhung findet ihren Grund in der Fälligkeit einer Quinquennalzulage für den Versuchsleiter und darin, dass an Steuer und Umlagen der Betrag von 940 fl. zur Vorschreibung gelangt.

Im Extraordinarium wird der Betrag von 1100 für besondere Herstellungen, Adaptirungen, in dem durch 12 Jahre seit der Auflassung der Forstakademie in Mariabrunn theils unbewohnten, theils vermieteten Gebäude, für Herstellungen im Garten, Ausbesserungen der Umfassungsmauer und der Einzäunung, beansprucht.

Die bisherige Thätigkeit der Anstalt ist streng wissenschaftlich. Um aber für die Anstalt einen praktischen Wirkungskreis zu schaffen, wurde die Errichtung einer Waldsamencontrolstation in Erwägung gezogen.

Zur Förderung des forstwirtschaftlichen Versuchswesens und behufs allfälliger Vermittlung des Verkehrs zwischen den einzelnen Versuchsanstellern und der k. k. forstlichen Versuchsleitung sind in den Königreichen und Ländern der Monarchie forstliche Landesversuchsstellen ins Leben getreten, die aus den

hiezu delegirten Mitgliedern von Landesforstvereinen und den von denselben cooptirten Waldcomplexbesitzern Forstbediensteten, dem k. k. Landesforstinspector und in der Regel auch aus Organen der Staatsforstverwaltung und der Forstpolizei bestehen. Nur in Kärnten ist eine derlei forstliche Versuchsstelle noch nicht entstanden, doch sind die nöthigen Voreinleitungen zu deren Errichtung von der dortigen Landesregierung getroffen worden. In Galizien ist die Constituirung der in der Bildung begriffenen forstlichen Versuchsstelle bisher nicht erfolgt, und soll noch ein Vertreter des großen Waldbesitzes in dieselbe gewählt werden.

Die forstlichen Landesversuchsstellen sind keine Behörden, und ist das Amt eines Mitgliedes derselben, lediglich ein Ehrenamt; doch werden die Mitglieder über erstatteten Vorschlag vom Ackerbauministerium ernannt.

Im Schoße des Ackerbauministeriums sei weiter ein forstliches Versuchscomité niedergesetzt das unter dem Vorsitze des betheiligten Sectionschefs aus Vertretern des forstwirtschaftlichen Versuchswesens der Staatsforstverwaltung und der Forstpolizei und dem Vorstande der forstlichen Versuchsleitung besteht und die von letzterer entworfenen forstwirtschaftlichen Arbeitspläne durchzuberathen hat, bevor sie der durch die forstlichen Landesversuchsstellen beschickten und durch einzelne hervorragende Forstwirte und Großgrundbesitzer verstärkten forstwirtschaftlichen Fachconferenz zur Begutachtung vorgelegt werden. Die schließliche Genehmigung der Arbeitspläne erfolgt durch das Ackerbauministerium, und sind bisher in dieser Art genehmigt der allgemeine Operations- und Organisationsplan, der allgemeine Arbeitsplan für Culturversuche und mehrere specielle Arbeitspläne für Culturversuche, desgleichen der allgemeine Arbeitsplan für Durchforstungsversuche und specielle Arbeitspläne für Durchforstungsversuche, sowie einige kleinere Arbeitspläne.

Der Budgetausschuss beantragt, in den Staatsvoranschlag für den Titel 2 „Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten" als ordentliches Erfordernis den Betrag von . . . . . 90.350 fl.
als außerordentliches Erfordernis den Betrag von . . . . . 2.400 „
zusammen . 92.750 fl.
und als Münzverlust . . . . . 300 fl.
einzustellen.

Titel 3. Landescultur.

A. Centralauslagen.

§. 1. Subventionen.

Das Erfordernis wird veranschlagt im Ordinarium auf . . . . . 199.000 fl.
im Extraordinarium mit Verwendungsdauer bis Ende März 1890 265.500 fl., bis Ende März 1891 84.000 fl., zusammen im Extraordinarium . . . . . 349.500 „
548.500 fl.
Hiezu Münzverlust . . . . . 100 „
während dem für das Jahr 1888 zusammen . . . . . 498.600 „
bewilligt wurden.
Somit wird für das Jahr 1889 um . . . . . 50.000 fl.
mehr gefordert.

Das Subventionswesen im Ackerbauministerium ist in zwei Theile getheilt.
1. für Schulwesen und andere Lehrzwecke und Statistik (Departement II),
2. für landesculturelle Zwecke im eigentlichen Sinne des Wortes (Departement I).

Die immer wachsenden Bedürfnisse und Forderungen erheischen ein stetiges Anwachsen der Ausgaben, welche kaum den Bedürfnissen Schritt halten können.

Es betrugen die Erfordernisse

	für Lehrzwecke	für die directe Förderung der Landescultur	Zusammen Landesculturzubventionen
für das Jahr 1879 . . .	210.398 fl.	145.780 fl.	339.917 fl.
„ „ „ 1889 . . .	256.000 „	292.500 „	548.500 „

Zur besseren Orientirung lassen wir eine Tabelle folgen, welche ein Bild der Bewegung der im ganzen vom k. k. Ackerbauministerium vom Jahre 1869 bis 1889 geleisteten Subventionen gibt.

Landescultur-Subventionen.

Landescultur-

Jahr	Für Lehrzwecke. Departement II							
	Centrale	Lehranstalten	Bildungsmittel und Stipendien	Fortbildungsunterricht	Wanderunterricht	Mittheilungen	Statistik	Summe
	Gulden in österreichischer Währung							
1869	46.095	46.950	700	17.050	500	3.131	19.598	134.024
1870	32.688	111.150	4.951	15.017	5.187	8.685	25.615	203.293
1871	8.294	74.700	11.058	9.170	5.973	2.573	27.233	139.001
1872	19.968	133.623	10.211	14.084	4.200	4.087	28.900	215.073
1873	34.770	129.696	9.614	37.045	9.133	4.454	21.800	246.512
1874	36.603	121.430	11.120	51.623	13.850	4.255	31.249	270.130
1875	55.280	148.433	15.300	25.338	18.942	3.074	31.451	297.818
1876	53.408	134.683	16.976	21.016	23.080	.....	23.065	272.228
1877	45.986	129.340	11.274	15.566	25.040	.....	26.007	253.213
1878	24.599	115.870	11.903	14.620	23.731	.....	19.675	210.398
1879	19.876	111.012	10.350	12.129	22.430	.....	18.340	194.137
1880	14.600	119.720	8.627	8.287	21.700	.....	15.890	188.824
1881	26.422	150.750	15.190	11.156	22.183	.....	18.125	243.826
1882	33.153	145.302	11.733	10.450	22.153	.....	16.115	238.906
1883	34.474	139.825	16.254	10.325	24.245	.....	17.106	242.229
1884	33.379	140.562	19 388	10.327	25.625	.....	15.872	245.153
1885	27.951	146.254	19.365	10.829	24.138	.....	12.957	241.494
1886	27.229	146.805	16.943	10.028	26.520	.....	13.580	241.105
1887	30.000	125.648	28.762	6.186	25.787	.....	29.017	245.400
	604.775	2,371.753	249.719	310.246	344.417	30.259	411.595	4,322.764

Subventionen.

Directe Förderung der Landescultur. Departement I									A. Commissionelle Erhebungen B. Agrarcongreß	Total-Summe
Centrale	Ausstellungen	Meliorationen	Specieller Pflanzenbau	Aufforstungen	Rindviehzucht	Kleinviehzucht	Seidenzucht	Summe		
Gulden in österreichischer Währung										
7.734	8.400	9.913	55.178	15.689	113.012	7.100	22.327	239.353	A. 19 966	393.343
5.099	12.200	20 094	76.959	20.930	115.730	19.710	25.241	295.963	A. 20.628	519.884
16.583	10.500	13.300	47.358	13.941	108.044	10.855	17.867	238.448	.....	377.449
29.241	23.096	13.816	105.708	23.176	142.268	33.989	23.796	395.090	B. 5.659	615.822
45.691	8.283	18.855	86.361	19.316	118.130	23.106	15.288	335.030	.....	581.542
11.219	14.885	21.956	71.541	29.706	132.944	22.950	13.650	318.851	.....	588.981
10.942	17.145	22.388	48.830	28.337	82.335	10.760	7.880	228.617	.....	526.435
29.580	28.914	41.327	26.429	32.515	85.053	9.720	3.148	256.686	.....	528.914
11.836	3.500	50.122	20.536	39.948	75.612	8.480	7.136	217.170	.....	470.383
8.870	4.100	46.346	17.681	28.665	41.643	5.000	3.750	156.055	.....	366.453
11.029	5.185	39.244	15.413	28.689	40.850	2.990	2.380	145.780	.....	339.917
8.072	2.253	35.107	8.014	30.608	52.194	2.650	1.900	140.798	.....	329.622
8.630	8.716	60.866	14.931	40.823	121.582	8.846	1.920	266.314	.....	510.140
12.825	12.500	65.983	13.955	39.902	111.058	7.900	2.000	266.123	.....	505.029
7.434	4.200	64.560	18.246	47.406	106.038	8.555	1.980	258.419	.....	500.648
9.033	2.665	91.005	14.470	54.251	77.548	10.100	1.650	260.722	.....	505.875
10.165	3.330	78.604	23.493	58.588	77.573	8.994	1.350	262.099	.....	503.593
16.317	9.670	64.065	20.359	61.262	74.224	8.325	740	254.962	.....	496.067
7.546	8.792	70.494	19.296	60.962	73.405	9.086	700	250.231	.....	495.681
267.846	188.334	828.045	704.760	674.714	1,749.243	219.116	154.703	4,786.761	46.253	9,155.778

Posten 1a bis 4 für den land- und forstwirtschaftlichen Unterricht und für Statistik.

Hiefür wird pro 1889 im ganzen präliminirt . . . . . 256.000 fl.
daher gegenüber dem pro 1888 hiefür bewilligten Betrage von . . . . . 236.000 „
mehr um . . . . . 20.000 „

Diese bescheidene Erhöhung, welche kaum den factischen Bedürfnissen entsprechen kann, findet in der allgemeinen Finanzlage des Staates ihre Erklärung. Bis zur Zeit der Abfassung des Präliminars wurden nur zu Post 1 bis 3, also ohne die Statistik, mehr oder weniger begründete Ansprüche an das Ministerium des Ackerbaues in der Höhe von 313.000 fl. gestellt. Seitdem sind weitere Wünsche zugekommen, denen gegenüber die Regierung mit dem Voranschlage mit 236.000 fl. ein knappes Auslangen zu finden glaubt.

Der für Lehrzwecke präliminirte Betrag von 236.000 fl. vertheilt sich auf:

a) Gründungsbeiträge . . . . . 37.000 fl. (um 5.000 fl. mehr als im Vorjahre);
b) Erhaltungsbeiträge . . . . . 140.000 „ („ 13.000 „ „ „ „ „);
c) Verbreitung von Bildungsmitteln . . . . . 34.000 „ („ 2.000 „ „ „ „ „);
d) Wanderunterricht . . . . . 25.000 „

Post 1. Nicht staatliche Lehranstalten und mit denselben verbundene Versuchsstationen.

a) Gründungsbeitrage.

Manche Verhandlungen, welche bei der Feststellung des Voranschlages Ende Juni 1888 noch anhängig waren sind zum Abschlusse gediehen, manche weitere Staatsbeiträge seitdem zugesichert worden. Von den präliminirten 37.000 fl. sind für folgende Schulen Gründungsbeiträge bestimmt:

1. Die Landesacker-, Obst- und Weinbauschule zu Stauden (Krain) dritte Rate 6000 fl., für die Errichtung eines Laboratoriums dortselbst 400 fl., für Lehrmittel 400 fl.

2. Die landwirtschaftliche Schule zu Gravosa (Dalmatien) dritte Rate 2000 fl.; ferner für die Errichtung einer Wasserleitung 600 fl., auch wird ein weiterer Zuschuss aus dem Credite für kleinere Meliorationen in Aussicht gestellt.

3. Die landwirtschaftliche Mittelschule in Chrudim (Böhmen) neunte Rate 3500 fl.

4. Die erst im Herbst 1888 zu eröffnende Ackerbau- und Flachsbereitungsschule in Trautenau (Böhmen) dritte Rate 3500 fl.

5. Die beiden Ackerbauschulen mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache in Budweis (Böhmen) dritte Rate mit je 1000 fl.

6. Die Ackerbauschule in Kloster-Hradisch (Mähren) zweite Rate 1000 fl.

7. Die landwirtschaftliche Winterschule in Bisenz (Mähren) zweite Rate 1000 fl.

8. Der Brennereicurs in Dublany (Galizien) als erste Rate für die Errichtung einer eigenen Brantweinbrennerei 4000 fl.

Ferner wurde zugesichert:

9. der landwirtschaftlichen Winterschule in Pohrlitz in Mähren ein Gründungsbeitrag von 2000 fl.

Für Görz wurden für Lehrmittel 500 fl. in Aussicht gestellt.

Was Salzburg anbelangt, welches Kronland noch keine landwirtschaftliche Schule besitzt, sind die Verhandlungen in der Schwebe; es wird wahrscheinlich keine Ackerbauschule, sondern als Anfang nach der Art von Rothholz, ein ständiger Wintercurs mit kleinen Cursen daneben, also ein Molkereicurs dann Obstbaucurse, später Hufbeschlagcurse, eingeführt. Zu diesem Zwecke sind beiläufig 2000 fl. in Aussicht genommen.

Die in Galizien so sehr gewünschte, nicht staatliche, aber ohne Beihilfe des Staates nicht mögliche Institution für Moorcultur geht ihrer Realisirung entgegen. Für dieses Jahr wird auch die Beschickung der Torfmoorausstellung in Magdeburg in Aussicht genommen. Insgesammt werden für diesen Zweck circa 3000 fl. bestimmt.

Für Böhmen sind weitere Verhandlungen im Zuge, theilweise um Neugründungen, theilweise um fernere Gründungsbeiträge für bestehende Schulen, namentlich für Eger, Pilsen, Leitmeritz, Klattau, wofür circa 4000 bis 6000 fl. nöthig werden.

In Schlesien wurde in Troppau eine Winterschule mit sprachlichen Parallelclassen gewünscht. Es sind Verhandlungen anhängig, ob nicht der landwirtschaftliche Unterricht an dem Lehrerseminare eingeführt werden könnte.

In Galizien, wo bisher nur vier niedere landwirtschaftliche Schulen bestehen, und weite Gebiete des Landes jedes landwirtschaftlichen Unterrichtes ermangeln, sollen demnächst weitere niedere Lehranstalten

gegründet werden, und zwar: eine in Tarnopol, eine im Stryjer Bezirke, eine in Krosno, Jaslo oder Gorlizer Bezirke.

Das Mehrerfordernis von 5000 fl. im Vergleiche zur letzten Bewilligung ist somit vollkommen genügend motivirt.

b) Erhaltungsbeiträge.

Hiefür werden 140.000 fl., somit um 13.000 fl. mehr angesprochen, als im Jahre 1888 bewilligt worden sind.

Es folgt die Specialisirung der bestimmt in Aussicht gestellten oder zugesicherten Erhaltungsbeiträge, und zwar nach Kategorien der Schulen geordnet.

A. Mittlere Lehranstalten.

1. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten in Mödling (9000 fl.), Tetschen-Liebwerd und Tábor (je 2333 fl.), Chrudim, Kaaden und Raudnitz-Hracholusk (je 1000 fl.), Neutitschein und Prerau (je 4500 fl.), Ober-Hermsdorf (5000 fl.), Czernichów (mindestens 5000 fl.), Dublany (mindestens 5000 fl.) und Czernowitz (3000 fl.).

2. Von forstlichen Mittelschulen jene zu Lemberg (5000 fl.).

B. Niedere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

1. Die Ackerbau- oder niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten in Feldsberg (2500 fl.), Ritzlhof (2500 fl.), Rothholz (1500 fl.), San Michele (3400 fl.), Grottenhof (3000 fl.), Klagenfurt (mindestens 1600 fl.), Gravosa (5000 fl.), Budweis, deutsch und böhmisch (je 1000 fl.), Klattau, Kuttenberg und Pisek (je 1500 fl.), Böhmisch-Leipa (1000 fl.), Trautenau (2000 fl.), Eibenschütz, Mährisch-Schönberg, Groß-Meseritsch und Znaim (je 2000 fl.), Kremsier (500 fl,), Kotzebendz (4000 fl.), Dublany, Jagielnica und Horodenka (je 2000 fl.), Kobiernice (3000 fl.).

2. Die landwirtschaftlichen Winterschulen zu Hořowitz, Humpoletz, Jičin, Kuklena, Leitomischl, Neu-Bydžow, Rakonitz und Schluckenau (je 500 fl.); ferner kommen hier in Frage die landwirtschaftlichen Winterschulen in Böhmisch-Brod, Neuhaus, Reichenberg, Selčan, Boskowitz, Pohrlitz, Bisenz ꝛc.

3. Molkerei- und Haushaltungsschulen in Mistelbach in Oberösterreich, Marienhof-Pichlern (900 fl.), Stežer (400 fl.), Kremsier (500 fl.), Neutitschein (500 fl.).

4. Waldbauschulen. Hievon kommt nur jene zu Aggsbach in Frage, da der Aufwand für die k. k. Försterschulen in Gusswerk, Hall und Bolechów aus dem Etat der Staatsforstverwaltung bestritten werden.

5. Niedere Schulen für Garten-, Obst- und Weinbau: Gartenbauschule in Wien (1200 fl.), Landesobst- und Weinbauschule in Marburg (2000 fl.), die Gartenbauschulen in Graz und Klagenfurt (je 500 fl.), Acker-, Obst- und Weinbauschule in Stauden (2400 fl.), Weinbauschule in Parenzo sammt landwirtschaftlichem Landesinstitute (2800 fl.), pomologisches Institut in Troja (2333 fl.), Gartenbauschule in Tarnów (bisher in Czernichów) (2300 fl.), Gartenbauschule in Lemberg (1500 fl.).

6. Schulen für Brauerei und Brennerei: Bierbrauschule in Prag (500 fl.), Spiritusindustrieschule in Prag (1500 fl.), Brennereicurs in Dublany (mit dem Anfang der ersten Brennereicampagne 1500 fl., davon für das laufende Budgetjahr mindestens 1000 fl.).

7. Ferner sind verschiedene Fachcurse zu subventioniren, als: Molkerei- und Futterbaucurse, Curse für Weinbehandlung, für Baumwärter und für Waldwächter, Frühjahrscurse für Landwirte in Parenzo, Obstbaucurse für Schullehrer in Böhmen, Curs an der Hopfenschule in Staresioko, Veterinärcurse in Galizien, eventuell ein Flachsbaucurs in Gródek u. s. w.

8. Weiters sind Beiträge für die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Feldkirch (1600 fl.), für die önochemische Thätigkeit der k. k. Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz (1500 fl.), für hydrographische Arbeiten in Böhmen, für die Samencontrol- und agriculturchemische Versuchsstation in Prag, endlich

9. für Lehranstalten und Curse für Hufbeschlag zu Graz (1000 fl.), Klagenfurt (1000 fl.), Laibach (1200 fl.) und Sign (200 fl.) in Aussicht genommen.

Soweit nicht definitive Zusicherungen vorliegen, wird die factische Subventionirung von dem Ausfalle der einschlägigen Verhandlungen der Regierung nach der Sanctionirung des Finanzgesetzes pro 1889 abhängen.

Die Einstellung des Namens einer Schule in den Motivenbericht zum Staatsvoranschlage involvirt noch keineswegs die Zusage einer Subvention.

Zu Titel 3, §. 1, Post 1 b, wurde an das hohe Abgeordnetenhaus am 15. December 1888, Nr. 5171 A. H., vom Curatorium der Zimní hospodářská škola v Polici n. M., der landwirtschaftlichen Winterschule in Polic um Einstellung einer Reichssubvention von 856 fl. pro 1889 und die folgenden Jahre eine Petition durch den Abgeordneten Karl Adámek überreicht.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition des Curatoriums der landwirtschaftlichen Winterschule in Polic um staatliche Subventionirung dieser Anstalt wird der k. k. Regierung abgetreten.

Post 2. Verbreitung von landwirtschaftlichen Bildungsmitteln, Stipendien, Reisebeiträge, Inspectionsreisen. Der Anspruch pro 1889 beträgt 34.000 fl., also gegenüber dem pro 1888 bewilligten Credite per 32.000 fl. um 2000 fl. mehr.

Die Erhöhung des Erfordernisses findet ihre Begründung in folgenden dringenden Bedürfnissen: Einführung einer Lehramtsprüfungscommission für landwirtschaftliche Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag und einer Prüfungscommission für Ackerbauschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Galizien, dann für verschiedene landwirtschaftliche und verwandte Lehrbücher in verschiedenen Landessprachen. Die sonstige bisherige Thätigkeit auf diesem Gebiete des Subventionswesens dauert fort. Zur eingehenden Motivirung dieser Erfordernisse sei auf folgende Details hingewiesen.

a) Bildungsmittel. Hier sind nur solche Bildungsmittel verstanden, die nicht zum Inventare der Lehranstalten gehören. Es werden subventionirt, insbesondere seit den letzten Jahren:

Land- und forstwirtschaftliche Unterrichtszeitung, circa 1800 fl.

Beschaffung guter Lehrbücher, hievon seit 1887: Leitfaden der Naturkunde für landwirtschaftliche Schulen, 3 Hefte (Honorarsbeitrag zusammen circa 560 fl. auf zwei Jahre);

Leitfaden der Geographie und Übersetzung desselben ins Böhmische (für Ackerbauschulen, zusammen circa 300 fl.); Fortsetzung eines Lehrbuches der Landwirtschaft für landwirtschaftliche Mittelschulen(Honorarsrate);

Subvention an den böhmischen Landesausschuss für Herstellung guter Lehrbücher für landwirtschaftliche Schulen (Pauschalbetrag von 2000 ex 1887);

Herausgabe eines Werkes über den Nutzwert der österreichischen Rindviehracen (bisher jährlich circa 3000 fl.);

Herausgabe verschiedener nützlicher Broschüren, z. B. über Alpenwirtschaft für Kärnten 2c.

Unterstützung landwirtschaftlicher Zeitschriften. In Niederösterreich „Flora“ (200 fl.); Oberösterrech das Organ des Landesculturrathes (500 fl.); Nordtirol „Tiroler landwirtschaftliche Blätter“ und Kalender; Südtirol „Almanacco agrario“ und „Bolletino“, herausgegeben vom Consiglio provinciale d'Agricoltora (1100 fl.); Görz „Atti e memorie“ mit slovenischer Beilage (800—1000 fl.); Dalmatien „Bolletino agrario“. herausgegeben vom Comicio agrario in Zara; Galizien, für zwei Fachblätter, polnisch und ruthenisch (1200 fl.).

Übersetzung solcher Bücher, die als gut befunden, in andere Landessprachen.

Hieher gehören auch die Auslagen für die landwirtschaftlichen Lehramtsprüfungen (Commissionen in Wien und Prag, für Lemberg noch in Verhandlung); gegenwärtig circa 2000 fl. jährliche Ausgabe, dagegen auch Taxeneinnahmen.

b) Stipendien.

Für die Hochschule im allgemeinen werden eigentliche Stipendien jetzt nur vom Unterrichtsministerium gegeben; das Ackerbauministerium aber gewährt „außerordentliche Unterstützungen“ für Hochschüler in Beträgen von 50 bis 100 fl., bisher jährlich circa 1200 bis 2000 fl.

Außerdem gibt es Stipenden für Angehörige bestimmter Länder zum Besuche der Hochschule (z. B. für Dalmatien, Galizien), oder niederer und mittlerer landwirtschaftlicher Lehranstalten (Klosterneuburg, Mödling, Aggsbach u. s. w.), dann des Thierarzneiinstitutes in Wien.

Andere Stipendien und Unterstützungen sind bestimmt für die Theilnehmer kürzerer Specialcurse, z. B. für Hufbeschlag, Baumwärtercurse, Käsereicurse, Obstverwertungscurse u. s. w.

Zu Reisen ins Ausland können wegen Mangel an Mitteln nur wenige Stipendien gewährt werden und kommen solche — jedoch selten mehr als eines im Jahre — vor, insbesondere für absolvirte Schüler des Meliorationswesens, der Gärtnerei u. s. w.,

c) Inspectionen.

Die subventionirten landwirtschaftlichen Anstalten werden inspicirt:

α) Vom Referenten jene, deren Unterrichtssprache deutsch oder italienisch ist, und zwar meistens in zwei Bereisungen jährlich (heuer z. B. Istrien, Görz, Dalmatien, dann Mähren und Schlesien), die Kosten sind 400 bis 600 fl. jährlich.

β) Von besonders bestellten Inspectoren jene Anstalten, deren Unterrichtssprache keine der beiden obengenannten ist, und zwar gegenwärtig in Böhmen und Mähren für Anstalten mit böhmischer Unterrichtssprache; Ausgabe dafür circa 900 fl. jährlich.

Für Galizien ist die Inspection in Verhandlung im Zusammenhange mit jener über eine Prüfungscommission.

Hieher gehört auch die Ausgabe für die Intervention von Regierungscommissären bei den Abgangsprüfungen an landwirtschaftlichen Mittelschulen mit einem übrigens nur geringen Gesammtbetrage.

Post 3. Land- und forstwirtschaftlicher Wanderunterricht. Es wird hiefür im Staatsvoranschlage conform wie im Vorjahre beansprucht . . . . . 25.000 fl,

Trotzdem die Ersprießlichkeit des Wanderunterrichts, namentlich aber der Institution der ständigen. oder wenigstens durch einen Theil des Jahres ständig wirkenden Wanderlehrer immer allgemeiner anerkannt wird und überall die Einbürgerung dieser Institution gewünscht und auch an ihre ständige Organisation geschritten wird, sind die heuer bewilligten Credite und auch das pro 1889 veranschlagte Erfordernis seit einer Reihe von Jahren stationär geblieben.

Indem im Jahre 1869 mit 500 fl. begonnen wurde, wuchsen die Anforderungen mit jedem Jahre und schon im Jahre 1877 wurde die Summe von 25.000 fl. erreicht. Seitdem sind nur unbedeutende Schwankungen. Im Jahre 1886 wurden 26.520 fl.,

„ „ 1887 „ 25.787 „ verwendet, für
das Jahr 1888 „ 25.000 „ bewilligt und ebenso beansprucht die Regierung
pro 1889 den Betrag von 25.000 fl.

Je nach Ländern entwickelt sich verschieden die Institution: Ständige Wandervorträge oder interimistische Wandercurse, lose Wandervorträge oder Vorträge mit Demonstrationen, Lustrationen von Bauernwirtschaften oder gemeinsame Besprechungen, auch Anleitungen zu genossenschaftlichen Verbänden und Unternehmungen, variiren je nach Bedürfnis, aus allen Ländern wird aber über die segensreiche Thätigkeit berichtet und aus allen Ländern wird um staatlichen Zuschuss, Ermöglichung oder Förderung der Institution ersucht. In manchen Ländern sind aber erst die einleitenden Schritte gemacht worden, in vielen, wie zum Beispiel in Galizien, wird erst an die ständige Organisation gegangen. Der Betrag von 25.000 fl. dürfte also nicht genügen und wird wahrscheinlich durch Virement aus etwaigen Ersparnissen in anderen Posten um etwas vergrößert. Mit Hinblick auf die Finanzlage wird für das Jahr 1889 die Erhöhung dieser Post nicht beantragt.

Post 4. Statistische Erhebungen und Publicationen. Für diesen Zweck wurden im Jahre 1887 factisch 29.017 fl. verausgabt; für das Jahr 1888 wurde die Bewilligung auf 20.000 fl. reducirt und der Voranschlag pro 1889 beansprucht den gleichen Betrag, bei welcher Höhe nur von Continuirung der Agrarstatistik die Rede sein kann.

Post 5 bis 11. Für die eigentlichen landesculturellen Subventionen (Post 5 bis 11) wird pro 1889 292.500 fl., somit um 30.000 fl. mehr, als die letztjährige Bewilligung betragen hat, beansprucht. Zu dieser Erhöhung wurde die Regierung durch die von dem hohen Hause während der Berathung des Budgets pro 1888 zu Capitel 38, Titel 3 beschlossene Resolution mit der Aufforderung, die Subventionirung der Landwirtschaft, insbesondere in der Richtung der Hebung der Viezucht, direct ermächtigt und auch anderweitige Bedürfnisse haben die Erhöhung der einzelnen Posten nothwendig gemacht.

Post 5. Ausstellungen conform mit der vorjährigen Bewilligung.

Post 6. Meliorationsarbeiten; hiefür werden um 10.000 fl. mehr als im Vorjahre, somit 84.000 fl. präliminirt. Diese Summe wird für sogenannte „kleinere Meliorationen", welche aus dem Meliorationsfonde nicht gefordert werden u. zwar für kleine Flussregulirungen, Meliorationsvorarbeiten, Drainagegenossenschaften, für plötzliche Subventionen zur Verhütung oder Linderung von Unglücksfällen, zum Beispiel bei Bergrutschungen, ferner für Erforschung der unterirdischen Höhlenwasserverhältnisse in Krain, und für technisch durchgeführte Versuche, zur Abhilfe gegen die Wassermisère im Karstgebiete, für Wasserleitungen, Reservoire, Gemeindeviehtränkern, um die Hälfte der Kosten, ferner für Alpenverbesserungen, Prämiirung der Errichtung von Viehschirmen, Flügeldächern, der Alpendüngung, ferner auch für Subventionirung von technischen Meliorationsbureaux, für Wiesenbaumeister u. s. w. verwendet

Post 7. Beihilfen zur Förderung des Pflanzenbaues; der größte Theil dieser Post wird zur Beschaffung Rigaer Flachssamens, welcher dann mit procentuellem Nachlass unter den Anschaffungskosten durch Vermittlung von landwirtschaftlichen Vereinen abgetreten wird, verwendet. Auf dieselbe Weise wird die Preisdifferenz bei Propagirung von Futtersamen, Klee- und Luzernesamen in Dalmatien gedeckt; es werden Hopfenbauvereine und andere Vereinszwecke für Hopfenbau, Hopfenausstellungen an Hopfenmärkten subventionirt und auch die Errichtung von Baumschulanlagen durch kleine Beiträge angespornt.

Post 8. Aufforstungen und andere Förderungsmittel der Waldcultur, wie: Forstpflanzgärten, Pflanzenerziehung, Saat- und Baumschulen, Forstcongresse, Holzwollmaschinen u. s. w., vor allem aber für Karstaufforstungen, Karstaufforstungscommissionen.

Es wurde auch versucht, durch Einführung von Holzwollmaschinen theils die Verwertung des Holzes, vor allem die Anwendung der Holzstreu zu propagiren, und dadurch Waldstreu zu ersetzen, und der Schneitelwirtschaft, namentlich in Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten Einhalt zu thun; hieher gehört auch die Förderung von Torfstreuanwendung in Salzburg.

Es folgt die Detaillirung der Verwendung der für das Jahr 1888 bewilligten Summen, nach den Sitzen der Vereine, Gesellschaften, Landesculturräthe.

1888.

Landesculturräthe, Vereine und Gesellschaften in	Aufforstungen	Gulden
Wien	Aufforstungen und Holzwollmaschine	800
Linz	—	—
Salzburg	Aufforstungen und Holzwollmaschine	1.200
Innsbruck	Aufforstungen und Forstpflanzgärten	1.735
Trient	Forstpflanzgärten	300
Bregenz	Forstpflanzgärten	50
Graz	Forstpflanzgärten und Aufforstungen	2.300
Klagenfurt	Forstpflanzgärten, Aufforstungen und Holzwollmaschine . . .	2.500
Laibach	Karstaufforstung und Forstpflanzschule	6.500
Triest	Statthalterei Triest für Pflanzgärten und Aufforstungen; Karstaufforstungscommission Stadt Triest	10.335
Görz	Karstaufforstungscommission	6.600
Parenzo	Karstaufforstungscommission Istrien	3.000
Zara (Statthalterei)	Pflanzenerziehung, Aufforstungen und Gemeindeforstpersonale	21.300
Prag	Aufforstungen und Forstpflanzschulen	3.729
Brünn	Aufforstungen und Saat und Baumschulen	3.057
Troppau	—	—
Galizien	Beaufsichtigung von Aufforstungen	1.390
Czernowitz	—	—
Centrale	Forstcongress, Forstpflanzgarten Hadersdorf u. s. w.	1.433
	Summe . .	66.229

Post 9. Zur Förderung der Rindviehzucht wird unter Bezugnahme auf die vom hohen Hause ausgegangene Aufforderung der Betrag von 100.000 fl. angesprochen, während hiefür pro 1888 85.000 fl. bewilligt wurden. Die Regenerirung von Landesracen, welche namentlich durch das langjährige Offenstehen der russischen Grenze und Einschleppung von Seuchen gelitten haben, die Hebung der Thierzucht, erheischen intensivere Staatshilfe. Die Mittel werden verwendet für Subventionirung von Stammherden bei Großgrundbesitzern, Stiersprungstationen, Ankauf von Stieren und anderem Zuchtmateriale, Thierprämien, Prämiirung bei Thierschauen, Subventionen zur Hebung der Molkerei, Rauschbrandimpfung u. s. w.

Es folgt ein detaillirter Ausweis über das Jahr 1888.

1888.

Landesculturräthe, Vereine und Gesellschaften in	Rindviehzucht	Gulden
Wien	Stierankauf und Prämien bei Thierschauen	3.955
Linz	Stierstationen und Prämien bei Thierschauen	3.440
Salzburg	Prämiirungen, Stierstationen und Rauschbrandimpfungen . .	4.095
Innsbruck	Stierhälter und Zuchtstiere	5.000
Trient	Thierprämien und Molkerei	2.900
Bregenz	Thierprämien und Molkerei	2.400
Graz	Stierprämien, Zuchtstieranschaffung, Prämien bei Ausstellungen und Molkerei	4.000
Klagenfurt	Stierprämiirungen und Stierankauf, Rauschbrandimpfungen .	3.500
Laibach	Stierankauf und Prämien bei Thierschauen	2.530
Triest	Stieranschaffung und Haltung und Inspicirung der Stiersprungstationen	1.300
Görz	Stierankauf und Molkereigenossenschaften	1.800
Parenzo	Stiersprungstationen und Prämiirungen	1.020
Zara (Statthalterei)	—	—
Prag	Stierankauf, Prämiirungen und Molkerei	8.000
Brünn	Stierankauf und Prämiirungen	6.862
Troppau und Barzdorf	Stierankauf und Prämien bei Thierschauen	4.200
Lemberg	Stammherden bei Großgrundbesitzern, Stiersprungstationen, Prämiirungen und Viehzuchtsinspection	15.000
Krakau	Stiersprungstationen, Stierankauf, Stammherde, Prämiirungen und Viehzuchtsinspection	3.000
Czernowitz	Stierankauf	2.700
Centrale	—	—
	Summe . .	75.702

Post 10. Für Kleinviehzucht wird in Summa 9.500 fl., demnach nicht mehr als im Vorjahre angesprochen. Aus diesen Mitteln wird vor allem die Schweinezucht, die Schaf-, Geflügel-, Bienen- und Fischzucht gefördert und es werden auch in zwei Ländern Eselsprungstationen subventionirt.

Es folgt ein Ausweis für das Jahr 1888.

1888.

Landesculturräthe, Vereine und Gesellschaften in	Kleinviehzucht	Gulden
Wien	Bienen- und Geflügelzucht, Schweinezucht und Schweineprämien	1.150
Linz	Kleinviehzucht (Schweine, Bienen, Fische)	350
Salzburg	Schweine- und Bienenzucht	200
Innsbruck	Kleinviehzucht (Schafe und Schweine)	500
Trient	Schweinezucht und Eselsprungstationen	575
Bregenz	—	—
Graz	Schaf-, Schweine-, Bienen-, Fisch- und Geflügelzucht	800
Klagenfurt	—	—
Laibach	Schaf-, Bienen-, Fisch- und Krebsenzucht	550
Triest	Aal, Austern, Schweinezucht, Eselsprungstationen	680
Görz	—	—
Parenzo	Schaf- und Schweinezucht	400
Zara (Statthalterei)	—	—
Prag	Kleinviehzucht (Schafe, Schweine, Geflügel, Bienen, Fische)	1.000
Brünn	Kleinviehzucht und Fischerei	1.000
Troppau und Barzdorf	Schaf-, Schweine-, Bienenzucht	700
Lemberg	Kleinviehzucht (Schafe, Schweine, Bienen)	650
Krakau	—	—
Czernowitz	Bienenzucht und Zuchteber und Böcke	300
Centrale	Permanentes ornithologisches Comité	105
	Summe	8.963

Post 11. Für Seidenzucht.

Der Budgetausschuss beantragt, in den Staatsvoranschlag pro 1889 zu Titel 1, §. 1 „Subventionen" einzustellen:

im Ordinarium den Betrag von	199.000 fl.
im Extraordinarium verwendbar bis Ende März 1890	265.500 „
im Extraordinarium verwendbar bis Ende März 1891	84.000 „
zusammen	548.500 fl.

Titel 3. Landescultur.

§. 2. Zur Erhaltung der Gail-Regulirungsbauten.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 27. December 1881, §. 3 lit. a wird als siebente Rate des festgesetzten Staatsbeitrages der Betrag von 2000 fl. auf Grund des §. 6 des citirten Gesetzes, nach welchem der Staat im Falle eines, die normalen Beitragsleistungen der Concurrenzfactoren und eventuelle frühere Überschüsse übersteigenden Mehrerfordernisses für die in Rede stehenden Arbeiten einen Zuschuss von drei Zehntel des Mehrerfordernisses zu leisten hat, der weitere Zuschuss im Betrage von 4000 fl. präliminirt.

Es wird beantragt, für §. 2 zu Titel 3, zur Erhaltung der Gail-Regulirungsbauten den Betrag von 6000 fl. einzustellen.

§. 3. Staatsbeitrag zur Etschregulirung.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 11. September 1886, R. G. Bl. Nr. 142, wurden bisher vom Staate zur Regulirung des Etschflusses von der Passer-Mündung bis Sacco verwendet:

im Jahre 1886	887.700 fl.,	
„ „ 1887	886.850 „	ferner wurde bewilligt
für das Jahr 1888	800.000 „	

Von dem mit dem citirten Gesetze zugesicherten Staatsbeitrage in der Höhe von 5,074.550 fl. wurden somit 2,574.550 fl. schon bewilligt, und beträgt die noch zu leistende Summe 2,500.000 fl. Die Regierung beansprucht für das Jahr 1889 den im Vergleiche zum vorjährigen um 175.000 fl. niedrigeren Betrag von 625.000 fl.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

§. 4. Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack ꝛc.

Der §. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 102, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, über die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882 bestimmt, dass die mit Ende 1887 vom Staate und vom Lande für die Wildbachverbauungen noch zu leistenden Beiträge, nämlich 384.426 fl. 67 kr. seitens des Staates und 142.644 fl. 91 kr. seitens des Landes zu jenen Theilbeträgen und Terminen in den Regulirungsfond einzuzahlen sind, welche die Landescommission mit Rücksicht auf das Bauprogramm und die erforderliche Dotirung des Regulirungsfondes bestimmen wird.

Die Ursachen, welche die Erstreckung der im Gesetze vom 13. März 1883 auf sechs Jahre projectirten Bauzeit, welche somit mit dem Jahre 1888 beendigt werden sollte, nothwendig machten, waren: Mangel der erforderlichen Projecte, beschränkte Zahl des zur Verfügung stehenden forsttechnischen Personales; sie fanden auch ihren Ausdruck im neuen Generalprogramme der Landescommission für die weiteren Wildbachverbauungsarbeiten, welches deren Bauzeit bis zum Jahre 1895 erstreckt.

Infolge dessen wurde der im Jahre 1888 mit der Verwendungsdauer bis März 1889 flüssige restliche Staatsbeitrag vorläufig auf sieben Jahre, 1889 bis 1895, gleichmäßig aufgetheilt.

Es wird beantragt, die sich ergebende Beitragsquote pro 1889 im Betrage von 54.918 fl. einzustellen.

§. 5. Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung.

Es wird beantragt, die auf dem Gesetze vom 11. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 128, beruhende fünfte Rate im Betrage von 5850 fl. einzustellen.

§. 6. Staatsbeitrag für den Meliorationsfond.

Es wird beantragt:

a) für den Meliorationsfond laut §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, pro 1889 die fünfte Rate mit 500.000 fl. einzustellen;

b) in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 in das Erfordernis „Ausgabe aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares" 587.129 fl. 43 kr. einzustellen.

§. 7. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix. Post Nr. 17.

Die Regierung beansprucht pro 1889 zur Bekämpfung der Phylloxera 36.000 fl., somit um 12.500 fl. mehr als in den Jahren 1887 und 1888, für welche 23.500 fl. bewilligt wurden. Die der Regierung bisher zu Gebote stehenden Mittel haben sich absolut ungenügend gezeigt; die zunehmende Ausbreitung des Schädlings nöthigt zur Erweiterung der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Übels und hofft die Regierung, mit dem beanspruchten Betrage ihr Auslangen zu finden.

Die Fortschritte, welche das verheerende Insect in der letzten Zeit in dieser Reichshälfte und in Ungarn, dann in anderen weinbautreibenden Grenzländern gemacht hat, die jähe Vernichtung noch unlängst blühender österreichischer Weingärten, das Bild der Devastation der verseuchten Gemeinden, welches an Traurigkeit den französischen Zuständen in den schlimmsten Seuchenjahren nicht nachsteht, haben in den weiten Kreisen der weinbautreibenden Bevölkerung eine Beunruhigung hervorgerufen, welche schon vielfachen Ausdruck gefunden hat, und auch an das hohe Haus in vielen Petitionen und Resolutionsanträgen, welche die einschlägige Staatsaction intensiver gestalten möchten, herangetreten ist.

So wurden auch während der Budgetdebatte des vorigen Jahres von dem hohen Hause nachfolgende einschlägige Resolutionsanträge dem Budgetausschusse zugewiesen:

Zu Cap. 28. Titel 3. Resolutionsantrag des Abgeordneten Pfeifer:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer energischen Bekämpfung der Reblaus insbesondere durch Vergrößerung der bestehenden amerikanischen Rebschulen und Errichtung eines Versuchsweingartens mit amerikanischen Reben zur directen Weinerzeugung, eventuell in neutralen von Weinbaudistricten abseits gelegenen Gebieten, sowie durch unentgeltliche Verabfolgung veredelter amerikanischer Wurzelreben an Besitzer bedrohter oder zerstörter Weingärten die im Titel 3, §. 7 eingestellte Subvention per 235.000 fl. im nächsten Staatsvoranschlage in einem entsprechend höheren Credite zu beanspruchen."

Resolutionsanträge des Abgeordneten Fürnkranz:

I. Die k. k, Regierung wird aufgefordert, beim Beginne des nächsten Sessionsabschnittes des Reichsrathes Maßregeln in Antrag zu bringen, beziehungsweise die nöthigen Credite zu verlangen, durch welche die Errichtung neuer amerikanischer Rebschulen, sowie die dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechende Erweiterung der bereits bestehenden und vom Staate errichteten amerikanischen Rebschulen — sämmtlich auf Kosten des Reiches — sowie die unentgeltliche Verabfolgung amerikanischer widerstandsfähiger Rebsetzlinge an die Besitzer von bedrohten oder bereits durch die Seuche ergriffenen oder durch dieselbe zerstörten Weingärten ermöglicht und verwirklicht wird.

II. „Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, die Wiedergestattung der Einfuhr widerstandsfähiger Rebsetzlinge amerikanischer Provenienz in ernste Erwägung zu ziehen und jene Schritte einzuleiten, durch welche die durch die schwerwiegendsten volkswirtschaftlichen Gründe gebotene Loslösung des Reiches von der Genfer Convention verwirklicht wird."

Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Pfeifer und der erste Resolutionstrag des Abgeordneten Fürnkranz bezwecken die thunlichste Vermehrung und Erweiterung der amerikanischen Rebschulen und die Verbilligung, respective unentgeltliche Verabfolgung der Rebsetzlinge. Der zweite Resolutionsantrag des Abgeordneten Fürnkranz bezweckt die Wiedergestattung der Einfuhr amerikanischer Reben, und Loslösung des Reiches von der Genfer Convention.

Zu diesen Anträgen ist zu bemerken.

In allen Ländern, wo der Kampf mit der Phylloxera aufgenommen wurde, haben sich die prophylaktischen, die Verhütungs- und Schutzmittel als auf die Dauer unzureichend erwiesen; aber ebenso ergab sich, dass trotz zwanzigjähriger mit allen staatlichen Mitteln geförderter und angespornter Versuche sichere repressive oder insecticide Mitteln und Behandlungsarten nicht zu finden waren, und die bis jetzt erprobten Mittel sich ebenso als unzureichend erwiesen, um die einheimischen Rebsorten zu erhalten. Es hat sich gezeigt, dass von diesen Mitteln einige theilweise nur unter besonderen Verhältnissen (wie die Wassersubmersion oder Sandcultur) anwendbar waren, und sogar die billigsten Insecticide, als der Schwefelkohlenstoff, sich als meistens zu kostspielig erwiesen, umsomehr als die durch Insecticide chemisch angegriffene Pflanze geschwächt wird und kostspielige Cultur und Düngung erheischt, welch' alle Mittel nur bei edleren, höheren Ertrag bringenden Qualitätsweingärten volkswirtschaftlich anwendbar werden, dagegen bei geringeren Weinsorten und auch in den ärmeren Gegenden unanwendbar sind. Trotzdem bei jahrelanger Anwendung jener Mittel und Behandlungsarten, bei sehr großen Opfern wirklich auch beherzigenswerte

Resultate sich ergaben, dass man der Seuche verfallene Gärten wieder erobert und erhalten hat, so haben namentlich die Schicksale der imposanten, mit den Hilfsmitteln eines reichen Landes und Staates geführten antiphylloxerischen Action in Frankreich zur Evidenz gebracht, dass die Reconstruction der vernichteten Pflanzungen, die schönsten, sichersten Resultate aufzuweisen hat, wo man die widerstandsfähigen amerikanischen Rebsorten eingeführt hat, theilweise zur directen Weinproduction, vor allem als Wurzelrebe zur Veredlung mit der einheimischen Qualitätsrebe.

Kurz, es bricht sich überall die Ansicht Bahn, dass fürderhin die Weincultur mit der Phylloxera zu betreiben sei und diese nur bei Anwendung der widerstandsfähigen amerikanischen Rebsorten zu erreichen sei.

Die Ausbreitung der Phylloxera in Österreich-Ungarn hat letzter Zeit furchtbare Fortschritte gemacht.

Ausbreitung der Reblaus in Österreich von 1880 bis 1887.

	Ausdehnung der verseuchten Weingartengrundstücke in den Jahren							Gesammtweinbauflächen der als verseucht constatirten Gemeinden	
	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	
	ha	*ha*	*ha*	*ka*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	
Niederösterreich	98·3	129·5	186·2	?	343·4	430·90	622·42	3.076·81	Gesammtweinbaufläche der 1887 inficirten Bezirke Hernals, Korneuburg, Ober-Hollabrunn, Baden und Bruck a. d. Leitha beträgt . . . . 19.113 *ha*.
Steiermark . .	3·0	34·09	84·76	?	408·61	?	1168·49	2.486·19	Gesammtweinbaufläche der 1887 inficirten Bezirke Rann und Pettau beträgt . . 10.240 *ha*.
Krain	?	?	?	?	53·58	11·1	174·25	3.259·00	Gesammtweinbaufläche der 1887 inficirten Bezirke Gurkfeld, Rudolfswerth und Tschernembl 9407 *ha*.
Istrien . . .	13·6	21·09	31·3	46·4	59·3	83·0	132·11	6.009·36	Gesammtweinbaufläche der 1887 inficirten Bezirke Capodistria und Parenzo . . . 22.717 *ha*.
Summe.	114·9	184·68	302·26	?	864·89	624·90 (ohne Steiermark)	2097·27	14.831·36	

Vom Jahre 1888 können die Daten noch nicht geliefert werden, weil die Generalberichte aus den einzelnen Ländern bisher ausstehen.

Es betrugen die verseuchten Weingartengrundstücke in Österreich

	ha
im Jahre 1880	114,
„ „ 1881	184,
„ „ 1882	302,
„ „ 1884	864,
„ „ 1886	2.097,

und die Weinbauflächen der in Niederösterreich, Steiermark, Krain und Istrien als verseucht constatirten 84 Gemeinden in 12 politischen Bezirken jener vier Länder betrug im Jahre 1887 14.831 *ha* von 61.477 *ha* der Gesammtanbaufläche der inficirten Bezirke.

Seitdem hat sich die Reblaus weiter verbreitet, weitere 56 Gemeinden in 17 politischen Bezirken sind dem Übel verfallen.

Im Jahre 1888 wurde in nachstehenden, bisher als immun geltenden Gemeinden, das Vorhandensein der Reblaus constatirt.

Niederösterreich.

Bezirk Baden.

Gemeinde . . . . . Baden.
„ . . . . . Guntramsdorf.
„ . . . . . Maria Enzersdorf.
„ . . . . . Mödling.
„ . . . . . Soos.
„ . . . . . Teesdorf.
„ . . . . . Weikersdorf.

Bezirk Bruck a. d. Leitha.

Gemeinde . . . . . Arbesthal.
„ . . . . . Sommerein.
„ . . . . . Wilfleinsdorf.

Bezirk Hernals.

Gemeinde . . . . . Altenberg.

Bezirk Korneuburg.

Gemeinde . . . . . Karnabrunn.
„ . . . . . Mallebarn.
„ . . . . . Ober-Mallebarn.
„ . . . . . Steinabrunn.

Bezirk Krems.

Gemeinde . . . . . Groß-Weikersdorf.

Bezirk Neustadt.

Gemeinde . . . . . Münchendorf.
„ . . . . . Tattendorf.

Bezirk Ober-Hollabrunn.

Gemeinde . . . . . Deinzendorf.
„ . . . . . Furth.
„ . . . . . Kleedorf.
„ . . . . . Ober-Fellabrunn.
„ . . . . . Ober-Stinkenbrunn.
„ . . . . . Roggendorf.
„ . . . . . Schrattenthal.
„ . . . . . Suttenbrunn.
„ . . . . . Viendorf.
„ . . . . . Wullersdorf.

Steiermark.

Bezirk Cilli.

Gemeinde . . . . . Roginskagorza.

Bezirk Marburg.

Gemeinde . . . . . Ober-Jacobsthal.
„ . . . . . Paradeis.
„ . . . . . Groß-Warnitza.

Bezirk Pettau.

Gemeinde . . . . . St. Elisabeth.

Bezirk Rann.

Gemeinde . . . . . Blanca.
„ . . . . . Drenskoreber.
„ . . . . . Peilenstein.
„ . . . . . Sagorje.
„ . . . . . Sdole.

Krain.

Bezirk Adelsberg.

Gemeinde . . . . . Groß-Pule.
„ . . . . . Lozice.
„ . . . . . Podagra.
„ . . . . . St. Veit.
„ . . . . . Vrabce.

Bezirk Tschernembl.

Gemeinde . . . . . Doblitsch.
„ . . . . . Kälbersberg.
„ . . . . . Boschakowo.
„ . . . . . Majerle,
„ . . . . . Petersdorf.
„ . . . . . Sodjeverh (Kerschdorf).
„ . . . . . Weidendorf.

Küstenland.

Bezirk Görz.

Gemeinde . . . . . Samaria.

Bezirk Stadtgebiet Triest.

Gemeinde . . . . . Vorort Sta. Maria Maddalena inferiore.
„ . . . . . Servola.
„ . . . . . Scorcola campagna coronea.

Bezirk Sesana.

Gemeinde . . . . . Stiak.

Bezirk Lussin.

Gemeinde . . . . . Lussingrande.

Gleichzeitig macht die Seuche in Ungarn immense Verheerungen. Verseucht waren:

im Jahre 1885	396 Gemeinden.
„ „ 1886	582 „
„ „ 1887	810 „

Von 425.500 *ha* Weingarten in Ungarn waren Ende 1887 schon 76.102 *ha* inficirt, wovon 31.978 *ha* absolut vernichtet. Die westungarischen Seuchengebiete sind unweit unserer Grenze, die kroatischen bilden mit den krainischen und steiermärkischen ein Gebiet.

Die bisherige staatliche Action in der diesseitigen Reichshälfte konnte der Seuche nicht Herr werden bei der durch die finanzielle Lage gebotenen sparsamen Anwendung von Reichsmitteln.

Was die Anwendung der amerikanischen Rebsorten anbelangt, verfügt der Staat derzeit über folgende staatliche Pflanzstätten für amerikanische Reben:

in Niederösterreich:

und zwar in Klosterneuburg, Nußdorf, Gumpoldskirchen und die 14 *ha* große Rebschule in Ober-Siebenbrunn;

in Steiermark (im Bezirke Rann):

und zwar in Wisell, Rann (im Bezirke Rann), Ankenstein, Hrastovec (im Bezirke Pettau);

in Krain:

und zwar in Sanstraß (Bezirk Gurkfeld).

Wegen Neuanlage solcher Pflanzschulen sind Verhandlungen in den Bezirken Tschernembl und Adelsberg in Krain, dann Görz und Lussin im Küstenlande und in den Bezirken Cilli und Marburg in Steiermark im Zuge.

An Weinbauer wurden amerikanische Schnitt- und Wurzelreben aus den staatlichen Rebschulen abgegeben:

im Jahre 1886 . . . . . 65.550 Stück,
„ „ 1887 . . . . . 79.335 „ verschiedener Sorten.

Die Rebschulen sind in der Lage immer größere Quantitäten von Setzlingen abzugeben. Es folgt ein Ausweis der aus den ärarischen Anlagen in Niederösterreich im Frühjahre 1889 abgebbaren amerikanischen Reben.

Verzeichnis der aus den ärarischen Anlagen in Niederösterreich im Frühjahre 1889 abgebbaren amerikanischen Reben:

1. Ober-Siebenbrunn:

35—40 Mille Riparia, Wurzelreben.
5 Mille Riparia, Schnittreben.

2. Gumpoldskirchen:

7 Mille Riparia, selectionirte Schnittreben.
3 Mille Portalis Riparia, Schnittreben.
0·5 Mille Rupestris Schnittreben, sowie 1500—2000 Wurzelreben von Riparia, 2000 fehlerhafte Riparia Wurzelreben, 300 Wurzelreben von Jacquez, 400 Wurzelreben von Herbemont.

3. Nußdorf:

1·2 Mille Riparia, Sämlingschnittreben.
0·8 Mille Portalis Riparia, Schnittreben.
2 Mille Riparia, selectionirte Schnittreben.
3 Mille Riparia, gewöhnliche Schnittreben.
0·5 Mille Rupestris, Schnittreben.
0·5 Mille York Madeira, Schnittreben.
100 Stück Clinton Viala, Schnittreben.
50 Stück Solonis, Schnittreben.
50 Stück Jacquez, Schnittreben.

4. Klosterneuburg:

6 Mille Riparia, Sämlingschnittreben.
1·6 Mille Riparia, Wurzelreben.
0·5 Mille Jacquez, Wurzelreben.
0.5 Mille Herbemont, Wurzelreben.
0·1 Mille Othello, Wurzelreben.
0·1 Mille Elvira, Wurzelreben.
0·1 Mille Huntingdton, Wurzelreben.
50 Stück Riparia, Sämlingspflanze.
110 Stück Solonis, Sämlingspflanze.
130 Stück Rupestris, Sämlingspflanze.

Dementsprechend hat sich auch die Leistungsfähigkeit anderer Versuchsgärten und Pflanzschulen gesteigert.

Die Erhöhung des Erfordernisses für das Jahr 1889 um 12.500 fl. wird die Action der Verwaltung in dieser Richtung gewiss intensiver gestalten. Es scheint aber, dass diese Mittel doch bei dem raschen Fortschreiten der Reblaus in die bisher immunen Gegenden, sich bald als unzureichend erweisen werden, umsomehr als von diesem Betrage auf die Durchforschungen, die commissionelle Behandlung, Reise- und Diätenkosten ein großer Theil entfallen muss.

Wir übergehen zum zweiten Resolutionsantrage des Abgeordneten Fürnkranz.

Beschränkungen des Verkehres mit Reben werden theils durch die Ausfuhrverbote verfügt, welche die politischen Behörden in Ausführung des Gesetzes vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, für die von der Reblaus befallenen Weinbaugebiete der von dem Schädling heimgesuchten Gemeinden erlassen, theils durch das Verbot des Handels mit bewurzelten Reben vom 29. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 109, normirt.

Die Einfuhr von Reben aus Ungarn und den dortigen Ländern ist mit der Verordnung vom 16. März 1880, R. G. Bl. Nr. 20, untersagt.

Nach der Berner Convention vom 3. November 1881, R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882, erscheint die Rebe nicht zum freien internationalen Verkehre zugelassen.

Der Artikel 6 dieser Convention bestimmt, dass Rebpflanzen, Schnittlinge mit und ohne Wurzeln und Rebholz in einem Vertragsstaate nur mit der ausdrücklichen Bewilligung und unter Aufsicht der Regierung eingeführt werden dürfen, und zwar nach vorhergegangener wirksamer Desinficirung und über die hiefür besonders bezeichneten Zollämter.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in solchen Holzkisten in Verkehr gebracht werden, welche durch Schrauben fest verschlossen, dennoch aber leicht zu öffnen sind.

Die Verpackung ist ebenfalls der Desinfection zu unterziehen.

In Ausführung der Berner Convention wurde mit der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, der Verkehr mit dem Auslande bezüglich der Pflanzen (und der Rebe) geregelt.

Vom Ackerbauministerium sind amerikanische Reben aus dem Auslande selbst bezogen worden und zu wiederholtenmalen auch Privaten Bewilligung zum Bezuge solcher Reben aus Frankreich und Nordamerika ertheilt worden.

Ein wirksames Desinfectionsverfahren für die Rebensendungen und deren Emballage ist bisher nicht bekannt.

Die Einfuhr amerikanischer Reben aus dem Auslande und Ungarn geschah bisher nur nach Reblausgebieten und in einem Falle nach Galizien in ein Terrain, wo kein Weinbau getrieben wird.

Von der Verordnung vom 29. Juli 1882, betreffend das Verbot des Handels mit bewurzelten Reben, sind zu öfterenmalen Ausnahmen gemacht worden.

Bisher wurden concrete Ansuchen um Gestattung des Rebenbezuges aus dem Auslande und um Erleichterungen bezüglich des Verkehrs mit Wurzelreben für Reblausgebiete vom Ackerbauministerium thunlichst berücksichtigt und nur dort abgewiesen, wo es sich um Gebiete handelte, in denen die Behörde Maßnahmen zur Unterdrückung der Reblaus (Rodungen) angeordnet hatte.

Die im Jahre 1888 einberufene Centralcommission für Reblausangelegenheiten hat sich für die Aufrechthaltung des Verbotes des Handels und Verkehres mit bewurzelten Reben im Interesse der Hintanhaltung der künstlichen Verschleppung der Reblaus ausgesprochen und lediglich für die Reblausgebiete Erleichterungen bezüglich dieses Verkehres für räthlich erachtet.

In Würdigung der obangeführten Gründe sieht sich der Budgetausschuss veranlasst, dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der nachfolgenden Resolution anzuempfehlen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, thunlichst die Versuche mit den widerstandsfähigen amerikanischen Rebsorten zu vermehren, die Pflanzschulen amerikanischer Reben, die Production der bestehenden zu vergrößern, die Beziehung von Schnitt- und Wurzelreben aus dem Auslande und von Originalreben aus Amerika auszudehnen, die ehethunlichste Verwohlfeilung der abzugebenden Rebsetzlinge, respective in berücksichtigungswürdigen Fällen ihre unentgeltliche Verabfolgung walten zu lassen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Grundsteuererleichterungen, welche den von der Phylloxera vernichteten mit Reben neubepflanzten Weingärten, respective den an Stelle von vernichteten Weingärten neugegründeten Weingärten auf einige, zum Beispiel auf vier Jahre zu gewähren wären, eine ersprießlichere Förderung der Reconstruction der vernichteten Weingärten zu erwarten wäre.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, jene Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche geeignet wären, die Anschaffung von Insecticiden und anderen Behandlungsmitteln durch die Interessenten, weiter

die Gründung von Rebschulen, Beziehung von Rebwurzeln und Schnittlingen, zur Hebung der Ersprießlichkeit der staatlichen, respective anderweitigen Subventionen von Beihilfen, zu fördern.

4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob in Rücksicht auf das wachsende Bedürfnis von Erleichterungen bei der Einfuhr von amerikanischen Reben Änderungen in den Satzungen der Genfer und Berner Convention nicht zu erstreben wären.

Das hohe Haus wolle die Resolutionsanträge der Abgeordneten Pfeifer und Fürnkranz, Z. 1800, hiemit als erledigt erklären.

Der Budgetausschuss beantragt, in den Staatsvoranschlag pro 1889 für den Titel 3, §. 7, in das Extraordinarium den Betrag von . . . . . 36.000 fl. einzustellen.

§. 8. Regie und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja.

Es wird beantragt für §. 8 zu Titel 3, für die Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja den dem vorjährigen gleichen Betrag von 3400 fl. einzustellen.

Zum Capitel 28 Titel 1 recte Titel 3 wurde während der Budgetdebatte im Mai vom Abgeordneten Tausche der folgende Resolutionsantrag gestellt und von dem hohen Hause dem Budgetausschusse zugewiesen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, für die erste Dotirung oder Subventionirung neu entstehender landwirtschaftlicher Darlehenskassen nach Raiffeisen im nächsten Budget einen Betrag einzustellen."

In Erwägung, dass in vielen Ländern sich die Vorschussvereine nach Schulze-Delitzsch mit der Befriedigung des landwirtschaftlichen Credits ersprießlich befassen; in Erwägung, dass in manchen Ländern die Institution der Raiffeisen'schen landwirtschaftlichen Darlehenskassen ohne äußere Beihilfe Wurzel gefasst hat, anderswo aber ihre Einbürgerung auch bei etwaiger Staatshilfe nicht wahrscheinlich sei; in Erwägung der Schwierigkeit, für die Länder eine gleichmäßige Behandlung von Seite des Staates obwalten zu lassen; in fernerer Erwägung, dass mit kleinen Mitteln kaum etwas zu erreichen wäre, und in endlicher Erwägung der finanziellen Lage des Staates beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Über den Resolutionsantrag des Abgeordneten Tausche wird zur Tagesordnung geschritten."

Zum Capitel 28 Titel 3 §. 1 wurde während der Budgetdebatte im Mai 1888 vom Abgeordneten Fišera folgender Resolutionsantrag gestellt und von dem hohen Hause dem Budgetausschusse zugewiesen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Hinkunft in dem Staatsvoranschlage die in §. 1 des Titels 3, Capitel 28 angesprochenen Subventionen in tabellarischer Übersicht länderweise zu beziffern."

Diese die Budgetirungsform berührende Resolution wurde theilweise von der Regierung genügegethan, indem der Motivenbericht im Staatsvoranschlage für das Jahr 1889 viel detaillirter, was das Schulwesen anbelangt nach Schulkategorien und Schularten specialisirter erscheint als in den früheren Jahren. Bei der Natur des Gegenstandes, welcher eine viel größere Bewegungsfreiheit und Latitude für die oberste Verwaltung als die anderen Verwaltungsbranchen erheischt, das ganze Subventionswesen an keine streng einzuhaltenden Termine gebunden sein kann, die Verhandlungen über einzelne Details das ganze Jahr andauern und in verschiedenen Zeiten zum Abschluss gelangen, die Ausfolgung der Subvention an vielfache Bedingungen geknüpft wird, deren Erfüllung geprüft wird nnd oft die Suspendirung, Revocirung der zugesicherten Subvention nach sich ziehen, im allgemeinen aber die Benützung des Virements im reichsten Maße zulässig machen, ist eine länderweise Präliminirung nicht leicht durchzuführen. Jedenfalls wäre erwünscht, die detaillirten Ausweise über Verwendung der Beträge in dem letzten Budgetjahre je nach Ländern dem Voranschlage beigegeben zu sehen.

Indem sich der Budgetausschuss principiell für den Gedanken des Resolutionsantrages des Abgeordneten Fišera erklären muss, erachtet der Budgetausschuss es für inopportun, eine diesbezügliche Aufforderung an die Regierung dem hohen Hause zur Annahme anzuempfehlen, und beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Resolution des Abgeordneten Fišera wird durch die in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage für das Ackerbauministerium Titel 3, §. 1 für das Jahr 1889 eingehaltene Form als erledigt angesehen.

Titel 4. Organe zur Überwachung der Landescultur.

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1889 . . . . . 376.090 fl.
somit gegenüber der Bewilligung pro 1888 per . . . . . 348.095 „
mehr um . . . . . 27.995 fl.

Die Entwicklung der durch die agrarische Gesetzgebung hervorgerufenen Verwaltungsthätigkeit hat Dimensionen angenommen, welche für die Ministerialcommission für agrarische Operationen einen ständigen technischen Consulenten, der als Beirath für die Commission und als Aufsichtsorgan gegenüber den unteren Organen in technischen Fragen fungiren könnte, nothwendig gemacht. Es kann die Verwendung eines im vertragsmäßigen Verhältnisse stehenden Fachtechnikers nicht mehr genügen, wie ein solcher bisher bei der Vorbereitung der Gesetze, Verordnungen und Instructionen über agrarische Operationen verwendet wurde, und ist demnach die Systemisirung eines Staatsdienstpostens erforderlich und erscheint für die systemisirte Stelle des technischen Consulenten die VII. Rangclasse angemessen. Indem bisher der Fachtechniker 2400 fl. bezog, entsteht nur ein Mehraufwand von 300 fl.; der Einbeziehung des Gehaltes von 2000 fl. und Activitätszulage von 700 fl. unter die persönlichen Bezüge, entspricht die Herabsetzung des Pauschales bei Post 15 um den Betrag von 2400 fl.

Rücksichtlich des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung sind Neuerungen vorgenommen worden. Auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, waren bisher zwei Stellen der VI., fünf der VII. und sieben der VIII. Rangclasse für die Forstinspectoren, ferner 50 Stellen der IX. und 55 Stellen der X. Rangclasse für die mit forsttechnischem Dienste in den Bezirken betrauten Organe systemisirt. Bei diesem Umstande war dem Forsttechniker der IX. Rangclasse, selbst nach langjähriger Dienstleistung das Vorrücken äußerst schwierig, da nur sieben Stellen der VIII. Rangclasse systemisirt waren. Es wird nun durch eine kleine Verschiebung in der Zahl der Stellen einzelner Rangclassen den Forsttechnikern der IX. Rangclasse die Erreichung der VIII. Rangclasse erleichtert. In dem Voranschlage werden zum Dienste in den Bezirken in der VIII. Rangclasse acht Stellen neu creirt, dagegen die Stellen in der IX. Rangclasse um zehn, der X. um neun verringert, und die ausfallenden elf Stellen durch solche der XI. Rangclasse ersetzt werden.

Diese Verschiebung verursacht kein Mehrerfordernis.

Für Böhmen werden drei Forstwartstellen systemisirt.

Vielfachen Wünschen entsprechend werden die Activitätsbezüge der 58 Forstwarte der politischen Verwaltung jenen der bei der Staatsforstverwaltung bediensteten Förster gleichgestellt.

Es betrugen bisher die Gehalte der bei der Staatsforstverwaltung bediensteten Förster, nach der Organisation im Jahre 1873:

in der I. Classe mit 600 fl.,
„ „ II. „ „ 500 „
„ „ III. „ „ 400 „

dagegen betrugen dieselben bei den Forstwarten der politischen Verwaltung,

in der I. Classe mit 500 fl.
„ „ II. „ „ 400 „
„ „ III. „ „ 300 „

Diese aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen gebotene Gleichstellung der Bezüge ergab ein Mehrerfordernis von 7105 fl.

Zur Durchführung des auf Grund Reichsgesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, beschlossenen Landesgesetzes wird für die Regelung der Fischerei, Bildung der Fischereivereine, bei Post 12 das Erfordernis von 2000 fl. auf 3000 fl. erhöht.

Die wichtigste Erhöhung gegenüber der Bewilligung pro 1888 von 23.400 fl. erfordert die Durchführung der Agrargesetze vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92 und 94, betreffend Zusammenlegungen, Gemeintheilungen und Waldbereinigungen.

Es bestehen Landesgesetze, betreffend agrarische Operationen, welche in Mähren, Niederösterreich und Kärnten bereits in Wirksamkeit sind. Im Laufe des Jahres 1888 sind fernere Landesgesetze für Krain, Gesetz vom 26. October 1887, L. G. Bl. Nr. 2 ex 1888, und für Schlesien vom 28. December 1887, L. G. Bl. Nr. 12 ex 1888, zustande gekommen.

In allen Ländern zeigte sich von vornherein die Thätigkeit der Behörden größer, als dass die im Staatsvoranschlag des Jahres 1888 projectirte Zahl der Landescommissäre ausreichen würde und es werden für Mähren, Niederösterreich, Kärnten und Krain je zwei, für Schlesien ein Commissär bestellt. Weitere Kosten sind erwachsen durch die Instandsetzung von zwei neuen Landescommissionen. Der anwachsenden Thätig-

keit in den Ländern entspricht auch eine Erhöhung der Agenden der Ministerialcommission umsomehr, als die trigonometrischen Aufnahmen in den Ländern von den Organen der Ministerialcommission bewerkstelligt werden, was eine Erhöhung der Reise- und Triangulirungsauslagen bei derselben von 1000 fl. auf 2500 fl. erfordert.

Der Budgetausschuss beantragt pro 1889 in Titel 4, Organe zur Überwachung der Landescultur den Betrag von . . . . . 376.090 fl.
einzustellen indem die Erhöhung als vollständig gerechtfertigt angesehen werden kann.

Titel 5. Bergbehörden.

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1889 im Ordinarium . . . . . 193.900 fl.
im Extraordinarium . . . . . 10.940 „
zusammen . . 204.840 fl.
somit gegenüber der letztjährigen Bewilligung im Ordinarium per . . . . . 189.980 „
um 3.920 fl. mehr, im Extraordinarium per . . . . . 11.300 „
um 360 fl. weniger, im ganzen um . . . . . 3.560 „
mehr.

Die Erhöhung des Erfordernisses im Ordinarium wird veranlasst durch gesetzmäßige Vorrückung mehrerer Beamten in höhere Rangclassen, ferner infolge der für dieses Jahr im vollen Ausmaße zum Ausdrucke gelangenden, mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1887 genehmigten Vermehrung des Conceptsstatus der Bergbehörden, während im Vorjahre der damit verbundene Mehrbedarf nur für das zweite Semester bewilligt wurde.

Ferner werden kleine Erhöhungen für Erhaltung der Gebäude, für Executionskosten für Maßen- und Freischurfgebüren beansprucht.

Im Extraordinarium vermindert sich das Erfordernis für Untersuchungen zum Zwecke der Verhütung von Explosionen schlagender Wetter, indem die Schlagwettercommission ihre Hauptarbeiten beendigt hat.

Auch in diesem Titel wäre den Anträgen der Regierung Folge zu geben.

Zu diesem Titel 5 „Bergbehörden" wurde dem Budgetausschusse nachfolgender Resolutionsantrag des Abgeordneten Siegmund zugewiesen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die beiden Badestädte Teplitz-Schönau vor weiterer Schädigung durch den Braunkohlenbergbau zu schützen und die gegenwärtige Organisation der Bergbehörden einer eingehenden Revision zu unterziehen; besonders aber in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Anzahl der Revierbergämter im nordwestböhmischen Braunkohlengebiete zu vermehren sei, oder ob den gegenwärtig bestehenden Revierbergämtern eigene Überwachungs- und Controlorgane, etwa nach dem Muster der Gewerbeinspectoren in zureichender Anzahl beizustellen sind.

Bemerkungen zu dem Resolutionsantrage des Herrn Abgeordneten Siegmund:

Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Siegmund hat den am 28. November 1887 erfolgten Wassereinbruch am Victorin-Schachte bei Dux, durch welchen die Teplitz-Schönauer Thermen beeinflusst wurden, zum Ausgangspunkte.

Bezüglich dieses Wassereinbruches haben in den Tagen vom 29. November bis 2. December 1887, ferner vom 6. bis 11. April 1888 eingehende Erhebungen unter Beiziehung von montanistischen, bei jenen im April auch von geologischen und hydrotechnischen Sachverständigen stattgefunden. Schon bei den ersten Erhebungen wurde commissionell constatirt, es erscheine bei dem Umstande, als in den seit vielen Jahren bereits bestehenden Strecken dieses Horizontes in der nächsten Nähe und an der unmittelbaren Stelle dieses Abbauplanes weder Wasser noch sonst etwas Bedenkliches wahrgenommen wurde und auch seit dem 10. October die Sohle des Abbaues (in derselben blieben 4 Meter unbrauchbarer, lettiger, schieferiger Kohle angebaut) ruhig blieb und auch die Förderung unbeanständet erfolgte, der Wassereinbruch beinahe unerklärlich, und könne jedenfalls der Betriebsleitung nicht das mindeste Verschulden oder Nachlässigkeit zur Last gelegt werden.

Der Wassereinbruch erfolgte sonach unter Umständen, wo er von niemand vorausgesehen wurde, von niemand vorausgesehen werden konnte, er erfolgte trotz voller Respectirung des nach der ersten Katastrophe vom Jahre 1879 (Döllinger-Schacht) unter Zuziehung namhafter geologischer und montanistischer Sachverständigen (Bergräthe Wolf und Pošepny als Geologen, Directoren Hartisch und Neuber, dann Oberingenieur Pata als Montantechniker) bestimmten Sicherheitspfeilers gegen den Teplitzer, sehr wasserreichen, auch die Thermalquellen beherbergenden Porphyrstock, mittels dessen nach damaliger Einsicht man der wesentlichsten Gefahr weiterer Wassereinbrüche vorgebeugt zu haben glaubte.

Es wurde seitens der zu den letzten Erhebungen beigezogenen, meist als Fachautoritäten bestbekannten Sachverständigen constatirt, dass die Gefahr neuer Wassereinbrüche, auch nach Verdämmung des gegenwärtigen, mit gleichem Einflusse auf die Teplitz-Schönauer Thermen nicht nur in den gegenwärtig inundirten, sondern auch in den benachbarten Werken fortbestehen werde, und dass sich die Grenzen dieses gefährlichen Rayons auch nicht mit einiger Sicherheit feststellen lassen.

Aus dem Vorangeführten folgt:

1. Weder bei vermehrter Anzahl der Revierbergämter, noch bei Bestand eines eigenen Überwachungs- und Controlorganes wäre der gegenwärtige Einbruch vermieden worden, weil die bestehende Gefahr nicht erkannt wurde und mangels Anhaltspunkte auch nicht erkannt werden konnte, und wären die vorgeschlagenen Anordnungen nicht geeignet, in der Zukunft Wassereinbrüche zu verhindern, weil sich das Verhalten der hiebei mitspielenden Factoren zum größten Theile der Beobachtung entzieht und sich nicht einmal die Grenzen des gefährlichen Rayons mit halbwegs einiger Sicherheit feststellen lassen.

2. Unter diesen Umständen liegt umso weniger ein Anlass zu einer neuen Organisirung der Bergbehörden vor, als die gegenwärtige im allgemeinen sich bewährt und keine Klagen über dieselbe vorliegen.

3. Wenn auch seitens der Behörden alle geeigneten Maßregeln, die Badestädte Teplitz-Schönau vor weiteren ähnlichen Katastrophen zu schützen, werden getroffen werden, so kann für den vollen Erfolg derselben, da man mit nicht genau bekannten Factoren zu rechnen hat, nicht eingestanden werden.

4. Volle Sicherheit für die Teplitz-Schönauer Thermen würde erzielt werden, wenn es gelingen würde, dieselben von dem Bergbaubetriebe ganz unabhängig zu machen. Als ein hiezu geeignetes und bei gelungener Durchführung sicheren Erfolg versprechendes Mittel erscheint die von den Teplitz-Schönauer Quelleninteressenten beabsichtigte Tiefbohrung.

In Erwägung der obangeführten Gründe beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Haus wolle beschließen:
„Über den Resolutionsantrag des Abgeordneten Siegmund wird zur Tagesordnung geschritten."

Titel 6. Montanlehranstalten.

Für diesen Titel präliminirt die Regierung für das Jahr 1889:

Im Ordinarium	82.410 fl.
im Extraordinarium	7.600 „
zusammen	90.010 fl.

Für das Jahr 1888 waren bewilligt:

Im Ordinarium	82.660 fl.
im Extraordinarium	7.500 „
zusammen	90.160 fl.

Demzufolge erscheint das Präliminare für das Jahr 1889 im Ordinarium um 250 fl. niedriger, im Extraordinarium um 100 fl. höher, im ganzen um 150 fl. niedriger.

Unbedeutende normale Änderungen in den persönlichen Bezügen, worunter die höheren Bezüge eines Adjuncten mit 1100 fl. statt eines Assistenten mit 800 fl. Bestallung an der Akademie in Leoben, veranlassen die unbedeutenden Differenzen. Die Bergakademie in Přibram beansprucht ein Mehrerfordernis von 300 fl. infolge der in dieses Jahr fallenden Unterrichtsreise des Bergschullehrers mit den Bergschülern. Im außerordentlichen Erfordernisse verursachen nöthige Reparaturen am alten Bergakademiegebäude in Přibram eine Erhöhung um 100 fl. gegenüber dem Vorjahre.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

Titel 7. Staatspferdezuchtwesen.

Für das Staatspferdezuchtwesen wurden für das Jahr 1889 angesprochen:

Im Ordinarium	1,630.000 fl.
im Extraordinarium	11.925 „
zusammen	1,641.925 fl.
Hiezu Münzverlust	8.000 „

Die Bewilligung des Vorjahres war:

Im Ordinarium	1,630.000 fl.
im Extraordinarium	12.925 „
zusammen	1,642.925 fl.
Hiezu Münzverlust	8.000 „

Das Erfordernis im Ordinarium ist demnach das gleiche wie im Vorjahre; dagegen im Extraordinarium um 1000 fl. geringer; der Münzverlust wurde in gleicher Höhe präliminirt.

I. Staatsgestüt zu Radautz.

Im Ordinarium sind nur unbedeutende Änderungen gegenüber dem Vorjahre, und zwar insbesondere in den „persönlichen Bezügen", welch letztere infolge Standesveränderungen vermindert, während die Ansprüche für „Monturen und Dienstkleider" bis zur Herstellung entsprechender Bekleidungsverhältnisse der Mannschaft erhöht wurden.

Im Extraordinarium wurden um 1000 fl. weniger angesprochen, welcher vorjähriger Mehranspruch aus der Anschaffung einer Feuerspritze sich ergeben hat.

Mit Ende December 1888 betrug der Pferdestand in Radautz 1335 Stück, sonach um 20 Stück mehr als zu gleicher Zeit im Jahre 1887. Es stehen jetzt dortselbst:

23 Pepinier, 8 Prebier, 11 vierjährige, 78 dreijährige, 87 zweijährige, 102 einjährige, 73 Abspännhengste, ferner

267 Pepinier, 92 junge, 5 vierjährige, 19 dreijährige, 85 zweijährige, 85 einjährige und 89 Abspännstuten, sowie

259 Gebrauchspferde.

Von der Huzulenrace sind

1 Pepinier, 4 dreijährige, 3 zweijährige, 5 einjährige, und 5 Abspännhengste, 11 Mutter, 5 einjährige, 5 dreijährige, 7 zweijährige, 3 einjährige und 4 Abspännstuten.

Aus dem Radautzergestüte wurden im Jahre 1888 51 Hengste abgegeben.

Der Kostenpreis dieser an die Depots abgegebenen Hengste betrug im Jahre 1888 2180 fl. per Stück.

II. Staatshengstendepots.

Das Erfordernis für die Staatshengstendepots ist dem vorjährigen gleichgeblieben, und beträgt:

Im Ordinarium . . . . . 969.800 fl.

im Extraordinarium . . . . . 8.800 „

Im Ordinarium sind für Reiseauslagen aus Anlass der vermehrten Amtshandlungen in Pferdezuchtangelegenheiten, ferner Mietzinse, Inventarial-, Material- und Requisitenanschaffung wie für verschiedene sonstige Auslagen erhöhtere Ansprüche wie im Vorjahre gestellt worden, während infolge der Standesverhältnisse die Ansprüche für die persönlichen Bezüge, und infolge geringerer Futterpreise in einigen Ländern die Ansprüche für die Fourage entsprechend herabgesetzt werden konnten.

Von den für das Jahr 1889 präliminirten Hengsten in der Summe von 1992 Stück (gegen 1990 im Vorjahre) sollen 1676 in ärarischer Verpflegung (gegen 1677 im Vorjahre), 248 in Privatpflege (gegen 245 im Vorjahre) und 68 in Miete (gleich wie im Vorjahre) aufgestellt werden.

Dieser Gesammtstand vertheilt sich auf die Königreiche und Länder in folgender Weise:

Niederösterreich	70	4	
Oberösterreich	50	6	
Salzburg	22	10	
Tirol	22	65	
Steiermark	124	55	
Kärnten	48	28	
Krain	38	—	
Küstenland	30	5	
Dalmatien	22	31	1
Böhmen	500	16	—
Mähren	278	—	1
Schlesien	50	16	66
Galizien	358	12	—
Bukowina	64		
Zusammen	1676	248	68

Ende December 1888 betrug der Gesammthengstenstand 1975, es fehlten sonach 17 Hengste, welche noch vor Beginn der Beschälperiode 1889 angekauft werden sollen.

III. Hengstfohlenhöfe.

Im Erfordernisse für die Hengstfohlenhöfe, welches gleich dem Vorjahre geblieben ist, erscheinen nur unbedeutende Änderungen in den einzelnen Rubriken vorgenommen.

Der Stand der Hengstfohlen im December 1888 war 220 gegen 221 des Vorjahres und gegen 176 des Jahres 1884, sonach mehr um 44 Stück als im Jahre 1884.

Derzeit sind aufgestellt

in der Stadt Traun	45	Hengstfohlen
„ Troppau	47	„
„ Neuhof-Pisek	97	„
und „ Ossiach	31	„

Aus den Fohlenhöfen wurden im Jahre 1888 als Landesbeschäler in die Depots abgegeben:

aus Ossiach	14	Stück
„ Neuhof-Pisek	24	„
„ Stadt Traun	23	„
„ Troppau	10	„

IV. Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Pferdezucht.

Hiefür wird derselbe Betrag wie im Vorjahre, 200.000 fl., zum Ankauf von Landesbeschälern und zum Ankauf von Hengstfohlen für die Fohlenhöfe beansprucht,.

Die Verwendung des unter diesem Titel pro 1888 bewilligten Gesammtcredites von 200.000 fl. läßt sich derzeit noch nicht ganz genau feststellen, nachdem die Verrechnungen noch nicht abgeschlossen sind Laut folgender Zusammenstellung sind im Vorjahre zum Ankaufe von Zuchtmateriale circa 202.000 fl. verwendet worden und wird der kleine Überschuss von circa 2000 fl. durch das Virement gedeckt werden.

Es wurden im Jahre 1888 angekauft:

In Deutschland	19	Hengste	um den Betrag von circa	40.000 fl.
„ Belgien	8	„	„ „ „ „ „	16.000 „
„ England	5	„	„ „ „ „ „	13.000 „
zusammen im Auslande	32	„	„ „ „ „ „	69.000 fl.
In Ungarn	2	„	„ „ „ „ „	4.000 fl.
Im Inlande:				
In Niederösterreich	6	„	„ „ „ „ „	13.000 fl.
„ Oberösterreich	4	„	„ „ „ „ „	5.000 „
„ Salzburg	1	„	„ „ „ „ „	800 „
„ Steiermark	1	„	„ „ „ „ „	1.000 „
„ Kärnten	3	„	„ „ „ „ „	3.500 „
„ Krain	1	„	„ „ „ „ „	1.000 „
„ Dalmatien	1	„	„ „ „ „ „	400 „
„ Böhmen	15	„	„ „ „ „ „	22.000 „
„ Mähren	23	„	„ „ „ „ „	30.000 „
„ Schlesien	2	„	„ „ „ „ „	3.000 „
„ Galizien	16	„	„ „ „ „ „	18.000 „
„ der Bukowina	1	„	„ „ „ „ „	1.200 „
zusammen im Inlande	74	„	„ „ „ „ „	98.900 fl.
Für Ankauf von 89 Hengstfohlen				22.000 „
Für Ankauf von Radautzer Zuchtmaterial				8.000 „
				201.900 fl.

V. Förderung der Pferdezucht.

Hiefür wurden im Ordinarium gleichwie im Vorjahre 74.000 fl. beansprucht.

Die Zahl der licenzirten Hengste hat sich im Vorjahre wieder erhöht, und zwar um 409 Stück (gegen 353 im Vorjahre), worunter 125 Stück mit staatlicher Subvention betheilt sind (gegen 113 im Vorjahre).

Diese 125 subventionirten Privathengste vertheilen sich auf Niederösterreich mit 2, Oberösterreich mit 15, Salzburg mit 31, Tirol mit 24, Steiermark mit 21, Kärnten mit 17, Krain mit 4, Böhmen mit 1, Mähren mit 1 und Galizien mit 9.

Es ist zu bemerken, dass die Subventionen für Privathengste in allen Ländern in gleicher Höhe ertheilt werden; dieselben beginnen mit 100 fl. und erhöhen sich durch 4 Jahre lang um je 50 fl. jährlich.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses hat Abgeordneter Mandyczewski folgende Resolution beantragt:

„In Erwägung, dass die Pferdezucht, diese neben der Hornviehzucht ausschließliche Erhaltungsquelle der Gebirgsbewohner in den Bezirken Ostgaliziens: Nadworna, Bohorodczany und Kossow, mit jedem Jahre dem gänzlichen Verfalle immer mehr und mehr entgegengeht;

in Erwägung, dass die gänzlich verarmte Bevölkerung dieser Bezirke mit eigenen Kräften dieselbe zu heben außerstande ist,

wird die hohe Regierung dringendst aufgefordert, Pferdezuchtstationen in den benannten Bezirken auf Staatskosten zu errichten."

Der Budgetausschuss empfiehlt diese Resolution dem hohen Hause zur Annahme.

Capitel 34. Bedeckung.

Titel 1. Centralleitung.

Es wird beantragt, zu Titel 1, Centralleitung, den der Bewilligung für das Vorjahr gleichgebliebenen, als Erlös für verkaufte Druckwerke präliminirten Betrag von 500 fl. zu genehmigen.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchs-Anstalten.

Hiefür präliminirt die Regierung pro 1889 den Betrag von . . . . . 24.130 fl.
somit gegenüber der vorjährigen Bewilligung per . . . . . 22.570 „
um 1.560 fl. mehr.

Mit Ausnahme der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien, für welche eine, der vorjährigen gleiche Einnahme präliminirt wurde, werden in allen anderen Versuchsstationen in Klosterneuburg, Görz beim forstwirtschaftlichen Versuchswesen die ordentlichen Einnahmen höher veranschlagt. Was die Wiener Versuchsanstalt anbelangt, so haben sich, wie wir gesehen haben, die im Motivenberichte ausgesprochenen Befürchtungen der Regierung, dass wegen geänderter Ausfuhrsconjunctur für Rohrzucker eine Verminderung der Zuckerpolarisationen stattfände, nicht bewahrheitet; wie wir gezeigt haben, hat sich die Zahl der Zuckeruntersuchungen im Verhältnis zum Vorjahre weit mehr als verdoppelt. Es ist also eine Erhöhung der Einnahme aus dieser Quelle zu gewärtigen.

Es wird beantragt, für Titel 2, „Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten", im Ordinarium den Betrag von 24.130 fl. einzustellen

Titel 3. Landescultur.

a) Diverse Einnahmen.

Die aus Einnahmen für Grasnutzungen an den Dämmen der ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja im Küstenlande im Betrage von 1900 fl., weiter aus Prüfungstaxen von Lehramtscandidaten für Ackerbauschulen, aus der Abgabe von Waldpflanzen aus den forstlichen Staatsschulen bestehende, der vorjährigen gleich hoch präliminirte ordentliche Einnahme im Betrage von 1900 fl., wäre einzustellen.

b) Einnahmen aus dem Meliorationsfonde.

In den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 wird zum Capitel 34, Titel 3 bis 6 im Extraordinarium als „Einnahmen aus dem Meliorationsfonde" der Betrag von . . . . . 587.129 fl.
eingestellt.

Titel 4. Organe zur Überwachung der Landescultur.

Es wird beantragt zu Titel 4, conform der Regierungsvorlage im Ordinarium 2622 fl., im Extraordinarium 4200 fl., zusammen 6822 fl. einzustellen.

Titel 5. Bergbehörden.

Der Budgetausschuss beantragt, zu Titel 5 den Betrag von 1810 fl. einzustellen.

Titel 6. Maßen- und Freischurfgebüren.

Die um 2640 fl. niedrigere Präliminirung von Maßen- und Freischurfgebüren wäre zu genehmigen. Es wird beantragt, für Titel 6 im Ordinarium den Betrag von 205.260 fl. einzustellen.

Titel 7. Montanlehranstalten.

Es wird beantragt, für Titel 7 den, dem vorjährigen gleichen Betrag von 4320 fl. einzustellen.

Titel 8. Staatspferdezuchtwesen.

Es wird beantragt, für Titel 8 den, dem im Vorjahre bewilligten gleichen Betrag von 429.240 fl. einzustellen.

Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
		Gulden in österreichischer Währung			
	XII. Ackerbauministerium.				
	Erfordernis.				
	A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
1	Centralleitung	273.920	1.400	.....	275.320
2	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	90.350	2.400	.....	92.750
	Münzverlust (rund)	.....	300	.....	300
3	Landescultur:				
	§. 1. Subventionen	199.000	265.500	84.000	548.500
	Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
	§. 2. Zur Erhaltung der Gail-Regulirungsbauten (7. Rate)	.....	.....	6.000	6.000
	§. 3. Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (4. Rate)	.....	.....	625.000	625.000
	§. 4. Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack ꝛc.	.....	54.918	.....	54.918
	§. 5. Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (5. Rate)	.....	.....	5.850	5.850
	§. 6. a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (5. Rate)	.....	500.000	.....	500.000
	b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	.....	.....	587.129	587.129
	§. 7. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	36.000	.....	36.000
	§. 8. Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	.....	.....	3.400
4	Organe zur Überwachung der Landescultur	376.090	.....	.....	376.090
5	Bergbehörden	193.900	10.940	.....	204.840
6	Montan-Lehranstalten	82.410	7.600	.....	90.010
	Münzverlust (rund)	.....	150	.....	150
7	Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	11.925	.....	1,641.925
	Münzverlust (von 32.000 fl. Gold 25%)	.....	8.000	.....	8.000
	Summe	2,849.070	899.233	1,307.979	5,056.282
		Einnahmen			
	Bedeckung.				
1	Centralleitung	500	.....	.....	500
2	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	24.130	.....	.....	24.130
3	a) Landescultur	4.900	.....	.....	4.900
	b) Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	.....	.....	587.129	587.129
4	Organe zur Überwachung der Landescultur	2.622	4.200	.....	6.822
5	Bergbehörden	1.810	.....	.....	1.810
6	Maßen- und Freischurf-Gebüren	205.260	.....	.....	205.260
7	Montan-Lehranstalten	4.320	.....	.....	4.320
8	Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	.....	.....	429.240
	Summe	672.782	4.200	587.129	1,264.111

Wien, 14. Februar 1889.

Dr. Rutowski,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 1, §§. 1—7. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1, §§. 1—3.

A. Erfordernis.

Die Regierung veranschlagt für Forst- und Domänenwesen als Ausgabe . . . . . 3,605.010 fl. für das Jahr 1889, und zwar 3,441.470 fl. für das ordentliche Erfordernis und 76.350 fl. als außerordentliche Ausgabe bis zum Jahre 1890 geltend, 87.190 fl. desgleichen bis zum Jahre 1891 geltend.

Dagegen wurden im Jahre 1888 zusammen beansprucht . . . . . 3,644.480 fl.

daher das Jahr 1889 sich um . . . . . 39.470 „

geringer herausstellt, und zwar ergibt der Vergleich der einzelnen Ansätze des Aufwandes bei Post 1: Forst- und Domänendirectionen . . . . . 317.350 fl.

315.650 fl. ordentliche, 1700 fl. außerordentliche Ausgaben, gegen 313.480 fl. im Vorjahre, um 3.870 „ mehr; durch die anfallenden Quinquennalzulagen und Bestellung eines Administrationsconcipisten bei der Direction in Gmunden, ferner durch die Mehrauslage bei Diurnen gerechtfertigt.

Post 2. Staatsforste und Domänen . . . . . 3,115.360 fl.

gegen 3,113.760 fl. im Vorjahre, somit 1600 fl. mehr.

Post 7: Försterschulen . . . . . 10.460 fl.,

gegen 10.240 fl. im Vorjahre, daher um 220 fl. mehr.

Die Steigerung der Ausgaben bei Post 2 und 7 rechtfertigt sich durch größeren Aufwand für Bauten, Arrondirung und Activitätszulagen und höhere Auslagen für Steuern und Umlagen.

Eine Verminderung der Ausgaben ist ausgewiesen:

Bei Post 3: Außerordentlicher Aufwand für Neubauten und Realitätenankauf sind . . 87.190 fl. eingestellt, bis Ende März 1891 verwendbar, gegen 123.640 fl. im Vorjahre, daher 36.450 fl. weniger.

Post 4: Für Vermessung, Bemarkung und Betriebseinrichtung . . . . . 39.410 fl.,

gegen 42.740 fl. im Vorjahre, daher 3330 fl. weniger.

Post 5: Servitutenablösung und Regulirung . . . . . 16.540 fl.,

gegen 21.040 fl. im Vorjahre, somit 4500 fl. weniger; schließlich bei

Post 6: Sonstige außerordentliche Auslagen . . . . . 18.700 fl.,

gegen 19.580 fl., daher eine Verminderung von 880 fl. gegen das Vorjahr.

Die Ausgabsposten 4, 5, 6 sind als außerordentlich präliminirt, verwendbar bis Ende März 1890.

Alle Ausgaben sind veranschlagt nach dem factischen Bedürfnisse.

Bei dem Umstande, dass das Erfordernis pro 1889 um 39.470 fl. niedriger veranschlagt ist, als für das Jahr 1888, beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Einstellung von . . . . 3,605.010 fl. für das Gesammterfordernis in der von der Regierung beantragten Vertheilung und Art auf die einzelnen Posten.

B. Bedeckung.

Die Regierung veranschlagt die Einnahmen des Forst- und Domänenwesens für das Jahr 1889 mit . . . . . 4,011.910 fl.,
um 114.230 fl. weniger als im Vorjahre, und zwar an ordentlichen Einnahmen der Forst- und Domänendirectionen . . . . . 3.870 „
um 140 fl. weniger als pro 1888,
an ordentlichen Einnahmen der Staatsforste und Domänen . . . . . 4,005.480 „
um 114.230 fl. weniger als im Vorjahre;
an außerordentlichen Einnahmen bei derselben Post . . . . . 2.250 „
schließlich von Försterschulen an Einnahme . . . . . 310 „
daher 10 fl. mehr als im Vorjahre.

Das Fallen der Erträge begründet die Regierung damit, weil bei den sinkenden Brennholzpreisen die Einnahmen für Brennholz niedriger veranschlagt werden mussten, da die Verkaufspreise eine Herabsetzung erleiden dürften, welchem Umstande im Präliminare Rechnung getragen wurde, und sich ausdrückt durch den Ausfall bei der Einnahme für Brennholz, gegen das Vorjahr von 98.050 fl., ferner ist durch ein Versehen im Voranschlage pro 1888 ein Theil der Einnahme für Brennholz aus den galizischen Staatsforsten per . . . . . 26.220 fl.
doppelt, sowohl bei der Forstverwaltung als auch bei den Legstätten in Rechnung gestellt worden.

Diese zwei Posten ergeben eine Summe von . . . . . 124.270 fl.,
überwiegen somit die Differenz der Einnahme, welche 114.230 fl. beträgt, hiezu kommt aber noch bei der Reinertragsberechnung der Umstand in Rechnung, dass die Auslagen für Steuern und Umlagen erhöht erscheinen um . . . . . 36.470 fl.

Aus diesen Gründen beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Einstellung der von der Regierung beantragten Bedeckungssumme mit . . . . . 4,011.910 fl.,
und zwar 3870 fl. für Forst- und Domänen-Directionen, 4,005.480 fl. als ordentliche und 2250 fl. als außerordentliche Einnahme für Staatsforste und Domänen und 310 fl. für Försterschulen.

Bei Entgegenhaltung sämmtlicher Einnahmen mit . . . . . 4,011.910 fl.
und der Ausgaben mit . . . . . 3,605.010 „
ergibt sich ein Überschuss von . . . . . 406.900 „
der gegen den im Vorjahre veranschlagten um . . . . . 74.760 „
zurückbleibt, was aber durch die vorstehend ausgewiesenen geringeren Einnahmen und höheren Ausgaben an Steuern wohl begründet ist.

Die productive Fläche der Domänen und Forste umfasst derzeit . . . . . 714.028 *ha*.
Nach der vorstehenden Aufstellung berechnet sich der durchschnittliche Reinertrag eines Hektars auf 56·9 kr.

Dieser niedrige Ertrag erklart sich dadurch, dass größere Waldgebiete wegen übermäßiger Servitutsbelastung passiv sind. Der Wert der auf den Staatsforsten lastenden Servituten unter Annahme der Tarifpreise beläuft sich auf 755.364 fl., beträgt somit per Hektar 1 fl. 05·7 kr., hat aber seit dem Vorjahree um 3513 fl. abgenommen, da die Regulirung und Ablösung fortschreitet.

In den Erläuterungen zum Voranschlage berechnet zwar die Regierung den Ertrag mit 91·9 kr. per Hektar, weil die Kosten der Forst- und Domänendirectionen und der Försterschulen nicht abgezogen wurden, von welchem Vorgange hier abgesehen wurde, da doch diese Kosten als Ausgabe für die Verwaltung nicht ausgeschieden werden können, zur Regieauslage der Forste und Domänen gehören, und durch deren Ausscheidung nicht der wirkliche Reinertrag ausgewiesen würde, sondern nur der Gebarungsüberschuss der Objecte, ohne Rücksicht auf die Centralverwaltung; auch wäre der Vorgang nicht im Einklang mit der vorigjährigen Reinertragsberechnung.

Die Erträge der einzelnen Objecte sind berechnet, nach der Aufstellung der Regierung, nämlich ohne Abrechnung der Centralverwaltungskosten, wie folgt:

Die Staatsforste des Wienerwaldes weisen einen Ertrag von 102.945 fl. aus . 3 fl. 54·9 kr. per *ha*,
die Salzkammergutsforste einen Ertrag von 83.680 fl. . . . . 90·5 „ „ „
die Salzachauen einen Ertrag von 2040 fl. . . . . 5 fl. 31 „ „ „
die Domänenobjecte Oberösterreichs einen Ertrag von 560 fl.

Die Staatsforste und Domänen von Salzburg ergeben einen Abgang von . . . . . 25.910 fl.
die Staatsforste von Tirol und Vorarlberg einen Ertrag von . . . . 66.060 fl. 47·6 kr. per Hektar;
die Domänen . . . . . 930 fl.
die Neuberg-Mariazeller Staatsforste einen Ertrag von . . . . . 1.550 „

die Entitäten des aufgelassenen Staatsgestütes Piber einen Ertrag von . . . . . 1.280 fl.
die Staatsforste von Kärnten einen Ertrag von . . . . . 1.020 „
und die Domänen von . . . . . 30 „
die Staatsforste in Krain einen Abgang von . . . . . 8.025 „
die Staatsforste des Küstenlandes einen Ertrag von 49.860 fl. . . . . 3 fl. 29·1 kr. per Hektar;
die Domänen . . . . . 30 fl.
die Staatsforste Paklenizza einen Abgang von . . . . . 1.760 „
das Exlehen Vrana einen Ertrag von . . . . . 1.330 „
die sonstigen Domänen in Dalmatien einen Ertrag von . . . . . 3.760 „
die böhmischen Staatsforste einen Ertrag von 39.710 fl. . . . . 6 fl. 50·4 kr. per Hektar;
die Domänen . . . . . 1.100 fl.
die galizischen Staatsforste einen Ertrag von 346.230 fl. . . . . 1 fl. 58·9 kr. per Hektar;
Domänenobjecte . . . . . 780 fl.
endlich die Staatsforste der Bukowina einen Ertrag von . . . . . 1.550 „

Über den Resolutionsantrag Nr. 1800/A. H. des Abgeordneten Türk beantragt der Budgetausschuss mit Rücksicht darauf, dass die angestrebte Aufsicht ohnehin geübt wird und hiezu eigene Organe von der Regierung aufgestellt sind, und bezüglich der anderen Wünsche aber der Reichsvertretung eine directe Ingerenz nicht zusteht, zur Tagesordnung zu übergehen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Menger, die Regierung aufzufordern, die Beträge für Steuern und Abgaben getrennt nach den einzelnen Zweigen einzustellen, wurde zurückgezogen, auf die Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers, dies pro 1890 durchführen zu wollen; für dieses Jahr wird die bezügliche Tabelle dem Berichte beigelegt.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für 1889 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbauministerium.				
29	1		Forst- und Domänenwesen.				
		1	Forst- und Domänendirectionen	315.650	1.700	. . . . .	317.350
		2	Staatsforste und Domänen	3,115.360	. . . . .	. . . . .	3,115.360
		3	Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	87.190	87.190
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung .	. . . . .	39.410	. . . . .	39.410
		5	Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	16.540	. . . . .	16.540
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	18.700	. . . . .	18.700
		7	Försterschulen	10,460	. . . . .	. . . . .	10.460
			Summe (Capitel 29, Titel 1, §§. 1—7) . .	3,441.470	76.350	87,190	3,605.010

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XII. Ackerbauministerium.			
35	1		Forst- und Domänenwesen.			
		1	Forst- und Domänendirectionen	3.870	. . . . .	3.870
		2	Staatsforste und Domänen	4,005.480	2.250	4,007.730
		3	Försterschulen	310	. . . . .	310
			Summe (Capitel 35, Titel 1, §§. 1—3) . .	4,009.660	2.250	4,011.910

Wien, 14. November 1888.

Deym,
Berichterstatter.

Staatsforste und Domänen.

Zergliederung zur Ausgabsrubrik V 20 und 21 „für öffentliche Lasten" (Steuern und Abgaben, dann geistliche und milde Sachen) nach den einzelnen Wirtschaftszweigen.

Postnummer		Steuern und Abgaben				Geistliche und milde Sachen			
		Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Nebenwirtschaften	Zusammen	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	Nebenwirtschaften	Zusammen
		Gulden ö. W.							
	Österreich unter der Enns.								
1	Wienerwald-Forste . . .	130.655	5.355	1.090	137.100	7.529	308	63	7.900
	Österreich ob der Enns.								
2	Salzkammergut-Forste . .	53.944	. . .	1.196	55.140	8.990	. . . .	270	9.260
3	Salzachauen	1.060	. . . .	. . . .	1.060	350	. . . .	. . . .	350
4	Domänen-Objecte	. . . .	47	23	70	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Salzburg.								
5	Staatsforste	43.940	. . . .	900	44.840	800	. . . .	. . . .	800
	Tirol und Vorarlberg.								
6	Staatsforste	33.112	4.590	358	38.060	250	. . . .	. . . .	250
7	Domänen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	20	20
	Steiermark.								
8	Neuberg-Mariazeller Forste	11.655	2.915	4.300	18.870	730	100	410	1.240
9	Entitäten Piber	212	980	78	1.270	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
	Kärnten.								
10	Staatsforste	2.937	119	44	3.100	. . . .	110	. . . .	110
11	Domänen-Objecte	. . . .	10	. . . .	10	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Krain.								
12	Staatsforste	5.676	115	409	6.200	178	. . . .	22	200
	Küstenland.								
13	Staatsforste	17.700	1.040	130	18.870	310	. . . .	70	380
14	Domänen-Objecte	. . . .	. . . .	10	10	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Dalmatien.								
15	Staatsforst Paklanizza . .	500	. . . .	. . . .	500	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
16	Erlehen Brana	. . . .	11.030	. . . .	11.030	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
17	Domänen	. . . .	1.400	. . . .	1.400	. . . .	200	. . . .	200
	Böhmen.								
18	Staatsforste	13.001	201	148	13.350	970	. . . .	. . . .	970
	Galizien.								
19	Staatsforste	68.741	9.141	29.678	107.560	10.832	622	3.946	15.400
20	Domänen	. . . .	. . . .	200	200	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Bukowina.								
21	Staatswaldungen	1.588	152	. . . .	1.740	9	1	. . . .	10
	Summe . .	384.721	37.095	38.564	460.380	30.948	1.341	4.801	37.090

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

B. Montanwerke.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 2, §. 1—8. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 2, §. 1—8.

In den Erläuterungen, welche dem vorstehenden Theilvoranschlage der Regierung beigegeben sind (2. Heft, Seite 50—64), ist die ausführliche Begründung aller in den Erfordernissen und in der Bedeckung präliminirten Ziffernansätze enthalten. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird demnach, unter Bezugnahme auf die erwähnten Mittheilungen im vorliegenden Theilberichte von einer näheren Erörterung und Auseinandersetzung der betreffenden Anträge Umgang genommen, insofern nicht abweichende Präliminaransätze vorgebracht werden.

A. Erfordernis.

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1889 als ordentliches Erfordernis . 5,609.635 fl.
als außerordentliches Erfordernis . . . . . 183.658 „
zusammen . . . 5,793.293 fl.

Im Entgegenhalt zu der im Vorjahre hiefür bewilligten Summe, und zwar:
für das ordentliche Erfordernis mit . . . . 5,614.984 fl.,
für das außerordentliche Erfordernis mit . . . . 138.060 „ zusammen . . . 5,753.044 „

ergibt sich für das Gegenstandsjahr eine Mehrforderung von . . . . . 40.249 fl.
nachdem die außerordentlichen Ausgaben um . . . . . 45.598 „
höher, die ordentlichen hingegen um . . . . . 5.349 „
niedriger als im Jahre 1888 veranschlagt werden.

Dieser Mehranspruch reducirt sich jedoch auf 19.249 fl. nach Abstrich von 21.000 fl., welche Summe bei §. 6 (Bergdirection Brüx) in dem außerordentlichen Erfordernisse, Rubrik „Realitätenankauf" aus den beim bezeichneten Ausgabetitel entwickelten Gründen, in Abfall gebracht wird.

Es stellt sich somit für das Jahr 1889 das ordentliche Erfordernis mit . . . 5,609.635 fl.
das außerordentliche Erfordernis mit . . . . . 162.658 „
zusammen mit . . . 5,772.293 fl.
gegen die im Jahre 1888 bewilligten . . . . . 5,753.044 „
um . . . . . 19.249 fl.
größer heraus.

Das ausgewiesene Mehrerfordernis bezieht sich ausschließlich auf Neubauten und auf den Realitätenankauf. Die Verwendungsdauer des außerordentlichen Erfordernisses hat bezüglich 10.500 fl. (§. 1) bis Ende März 1890, rücksichtlich des Restbetrages von 152.158 fl. hingegen bis Ende März 1891 zu gelten.

B. Bedeckung.

Als Bedeckung werden von der Regierung die ordentlichen Einnahmen aus den Erträgnissen der Montanwerke mit dem Betrage von . . . . . 6,904.702 fl.
sonach gegen die einschlägige Summe des Vorjahres per . . . . . 6,820.336 „

höher um . . . . . 84.366 fl.
eingestellt.

Aus der Gegenüberstellung der präliminirten Einnahme per . . . . . 6,904.702 „
zu der restringirten Ausgabe per . . . . . 5,772.293 „

ergibt sich für das Jahr 1889 ein voraussichtlicher Gebarungsüberschuss von . . . . . 1,132.409 fl.
welcher gegenüber jenem des Vorjahres, in welchem derselbe mit . . . . . 1,067.292 „

angenommen wurde, infolge des durch Erhöhung der Production und durch Besserung der Preise gesteigerten Ertrages sich um die Summe von . . . . . 65.117 fl.
günstiger gestalten dürfte.

Der finanzielle Erfolg der k. k. Montanwerke in den Jahren 1884—1887 ist aus dem beiliegenden Ausweise zu ersehen.

Auf die Positionen der einzelnen Montanwerke übergehend, sei zunächst bemerkt, dass eine Erhöhung des Ordinariums eintritt:

im §. 2: Bergverwaltung Kirchbichl um	1.129 fl.,		
„ §. 3: Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg um	27.295 „		
„ §. 4: Hüttenverwaltung Cilli um	3.858 „		
„ §. 5: Bergdirection Idria um	15.876 „		
„ §. 6: Bergdirection Brüx um	28.175 „		
„ §. 8, lit. a: Bergverwaltung Kitzbühel um	1.535 „		
„ §. 8, „ b: „ Klausen um	419 „		
„ §. 8, „ c: „ Raibl um	1.713 „		
„ §. 8, „ e: Fabriksverwaltung Unter-Heiligenstadt um . .	689 „	zusammen .	80.689 fl.

Dagegen wird weniger gefordert:

im §. 1: Centralauslagen um	1.040 fl.,		
„ §. 7: Bergdirection Přibram um	33.673 „		
„ §. 8, lit. d: Berg- und Hüttenverwaltung Joachimsthal um	51.325 „	zusammen .	86.038 „

Aus der Vergleichung dieser beiden Gesammtbeträge resultirt ein Mindererfordernis von 5.349 fl.

Im Extraordinarium wird gegen das Vorjahr mehr veranschlagt:

im §. 1: Centralauslagen um	2.000 fl.,		
„ §. 2: Bergverwaltung Kirchbichl um	12.000 „		
„ §. 4: Hüttenverwaltung Cilli um	23.800 „		
„ §. 6: Bergdirection Brüx um	4.850 „		
„ §. 8, lit. b: Bergverwaltung Klausen um	30.748 „	zusammen .	73.398 „

weniger dagegen:

im §. 5: Bergdirection Idria um	39.000 fl.,		
„ §. 7: „ Přibram um	9.800 „	zusammen .	48.800 „

wonach sich eine Mehrforderung herausstellt von . . . . . 24.598 fl.

Wenn man nun von diesem Mehrerfordernisse das vorbezifferte Mindererfordernis per . 5.349 „

in Abzug bringt, so ergibt sich für das Jahr 1889 die vorausgewiesene Mehrforderung von . 19.249 fl.

In der Bedeckung werden gegen das Vorjahr präliminirt:

höhere Einnahmen:

im §. 3: Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg um	66.914 fl.,	
„ §. 4: Hüttenverwaltung Cilli um	5.562 „	
„ §. 5: Bergdirection Idria um	46.237 „	
„ §. 6: „ Brüx um	37.968 „	
„ §. 8, lit. a: Bergverwaltung Kitzbichl um	45.152 „	
„ §. 8, „ b: „ Klausen um	10.494 „	
„ §. 8, „ c: „ Raibl um	1.483 „	zusammen . 213.810 fl.

geringere Einnahmen:

im §. 1: Centralauslagen um	6.977 fl.,	
„ §. 2: Bergverwaltung Kirchbichl um	22.490 „	
„ §. 7: Bergdirection Přibram um	3.427 „	
„ §. 8, lit. d: Berg- und Hüttenverwaltung Joachimsthal um	94.880 „	
„ §. 8, „ e: Fabriksverwaltung Unter-Heiligenstadt um	1.670 „	zusammen . 129.444 „

somit im ganzen höhere Einnahmen um . . . . . 84.366 fl.

Die Ursachen der Steigerung, beziehungsweise der Verminderung der ordentlichen Einnahmen aus den Erträgnissen der einzelnen Montanwerke sind in den eingangs bezogenen Erläuterungen in eingehender Weise beleuchtet, auf welche hiemit, rücksichtlich ihrer näheren Begründung, ausdrücklich hingewiesen wird.

Die Detailvoranschläge nach den einzelnen Montanwerken lauten nachstehend:

§. 1. Centralauslagen.

Hiefür werden veranschlagt:

a) als ordentliche Ausgaben . . . . . 68.939 fl.
daher gegen die für das Jahr 1888 bewilligte Summe per . . . . . 69.979 „
geringer um . . . . . 1.040 fl.
infolge verminderten Bedarfes von anzukaufenden Berg- und Hüttenproducten.

b) als außerordentliche Ausgaben . . . . . 10.500 fl.
somit gegenüber dem pro 1888 genehmigten Betrage per . . . . . 8.500 „
mehr um . . . . . 2.000 fl.

c) als Bedeckung die ordentliche Einnahme von . . . . . 29.350 fl.
welche im Vergleich zu dem pro 1888 mit . . . . . 36 327 „
eingestellten Betrage sich geringer um . . . . . 6.977 fl.
herausstellt, wegen Abnahme des Verkaufes von Kupfervitriol und weil die disponiblen Kassabestände nicht mehr in 3procentigen Hypothekaranweisungen fruchtbringend angelegt werden.

§. 2. Bergverwaltung Kirchbichl.

Gefordert werden:

a) für ordentliche Ausgaben . . . . . 99.896 fl.
bewilligt waren für das Vorjahr . . . . . 98.767 „
es wird mithin pro 1889 mehr um . . . . . 1.129 fl.
wegen Herstellung eines Bremsberges und wegen Auswechslung einer alten schadhaften Maschine veranschlagt.

b) Für außerordentliche Ausgaben . . . . . 12.000 fl.
zur Herstellung einer unbedingt nothwendigen Kohlenseparationsanlage.
Im Voranschlage für das Jahr 1888 war in dieser Rubrik nichts eingestellt.

c) Als Bedeckung werden veranschlagt . . . . . 133.073 fl.
gegen 1888 mit . . . . . 155.563 „

weniger um . . . . . 22.490 fl.
wegen ungünstiger Verschleißpreise und verminderten Kohlenverkaufes.

§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg.

Begehrt werden:

a) Als ordentliches Erfordernis . . . . . 269.977 fl.
im Jahre 1888 waren hiefür präliminirt . . . . . 242.682 „

es ergibt sich sonach eine Mehrforderung von . . . . . 27.295 fl.
Selbe erscheint gerechtfertigt durch die vermehrte Erz- und Silberproduction, gleichwie durch die, infolge höherer Kupferpreise gesteigerte Erzbezahlung.

b) Das Erfordernis für außerordentliche Ausgaben wird mit . . . . . 400 fl.
gleichwie im Vorjahre angesetzt.

c) Die Bedeckung wird veranschlagt mit . . . . . 301.003 fl.
gegen die im Vorjahre per . . . . . 234.089 „

höher um . . . . . 66.914 fl.
wegen vermehrten Productenverkaufes bei voraussichtlich zu erzielenden höheren Kupferpreisen.

§. 4. Hüttenverwaltung Cilli.

Die Forderung beläuft sich:

a) Im Ordinarium auf . . . . . 294.089 fl.
gegen die pro 1888 bewilligte Summe per . . . . . 290.231 „

höher um . . . . . 3.858 fl.
aus Ursache eines größeren Erzankaufes von k. k. Montanwerken.

b) im Extraordinarium auf . . . . . 23.800 „
von welchen 22.800 fl. auf Neubauten und 1000 fl. auf Realitätenankauf entfallen.
In dieser Ausgabepost war im vergangenen Jahre kein Betrag eingestellt.

Nach den Mittheilungen der Regierung (Seite 63) lässt sich die Nothwendigkeit zur Vornahme des inbezeichneten Baues, gleichwie zum Erwerb eines Grundstückes für die Ablagerung der Asche und Retortenrückstände nicht bestreiten.

c) Als Bedeckung werden . . . . . 288.780 fl.
gegen das 1888 Jahr mit . . . . . 283.218 „

mehr um . . . . . 5.562 fl.
in der begründeten Annahme eingestellt, dass aus Anlass der Zollerhöhung höhere Preise für Rohzink und Zinkblech erzielt werden.

§. 5. Bergdirection Idria.

Veranschlagt wird:

a) das Ordinarium mit . . . . . 695.876 fl.
somit gegenüber den pro 1888 bewilligten . . . . . 680.000 „

höher um . . . . . 15.876 fl.
wegen erhöhter Production und mit Rücksicht auf den im Jahre 1888 erhöhten Werksertrag der größeren Einkommensteuer wegen.

b) das Extraordinarium mit . . . . . 12.000 fl.
gegen . . . . . 49.000 „
des Vorjahres weniger um . . . . . 37.000 fl.

c) für die Bedeckung . . . . . 1,130.550 „
gegen das Vorjahr mit . . . . . 1,084.313 „
mehr um . . . . . 46.237 fl.

Bei einer dem Vorjahre gegenüber gesteigerten Production ist in Ansehung der erhöhten Preise der Verkaufsproducte die veranschlagte Zunahme im Ertrage dieses Montanwerkes zu gewärtigen.

§. 6. Bergdirection Brüx.

a) Die ordentlichen Ausgaben werden mit dem Betrage von . . . . . 416.313 fl.
somit gegen das Vorjahr, in welchem bewilligt waren . . . . . 388.138 „
höher um . . . . . 28.175 fl.
angesetzt. Dieses Mehrerfordernis findet seine Erklärung in der erhöhten Production, welche in Entsprechung der in der vorjährigen Resolution der Regierung zutheil gewordenen Aufforderung zur ausgiebigeren Ausnützung der ausgedehnten ärarischen Kohlenflötze im Brüxer Revier nun weiter herbeigeführt werden soll.

b) Für die außerordentlichen Ausgaben fordert die Regierung:

auf Neubauten	15.260 fl.,	gegen	10.060 fl.	des Vorjahres,	mehr um 5.200 fl.
„ Realitätenankauf	25.650 „	„	5.000 „	„ „	„ „ 20.650 „
zusammen . .	40.910 fl.,	gegen	15.060 fl.	des Vorjahres,	mehr um 25.850 fl.

Diese bedeutende Mehrforderung war namentlich durch den in Aussicht genommenen Erwerb der Tschuschau'schen Ziegelei hervorgerufen, weil angenommen wurde, dass ohne diesen Ankauf der Abbau beschränkt werden müsste und die präliminirte Kohlenproduction in der Grube Julius II nicht erzielt werden könnte.

Nachdem mittlerweile jedoch auf Grund gepflogener Erhebungen sich herausgestellt hat, dass diese Ziegelei den Abbau der genannten Grube nur rücksichtlich eines Kohlenvermögens von 67.500 Tonnen beschränkt, welche die Kohlenproduction bloß auf die Dauer von vier Monaten decken und einen Verkaufswert von 81.000 fl. repräsentiren würden — ist dieser Ankauf fallen gelassen worden in Anbetracht des Umstandes, dass nach Abzug der für die erwähnte Kohlenproduction entfallenden Gestehungskosten per 58.725 fl. und des für den Ankauf der Ziegelei zu entrichtenden Kaufpreises per 21.000 fl., dem Werke aus dem vorbezifferten Erlöse per 81.000 fl. ein minimaler Reingewinn zurückgeblieben wäre.

Nach Abstrich des zum besagten Ankaufe veranschlagten Betrages per 21.000 fl. stellen sich die außerordentlichen Ausgaben nachstehend heraus:

auf Neubauten	15.260 fl.	gegen	10.060 fl.	des Vorjahres,	mehr um 5.200 fl.
„ Realitätenankauf	4.650 „	„	5.000 „	„ „	weniger „ 350 „
zusammen . .	19.910 fl.	gegen	15.060 fl.	des Vorjahres,	mehr um 4.850 „

c) als Bedeckung werden veranschlagt . . . . . 520.678 fl.
welche entgegen gehalten der im Vorjahr präliminirten Summe per . . . . . 482.710 „
größer ist um . . . . . 37.968 fl.
wegen des Mehrverkaufes von Braunkohle und Erhöhung sonstiger Betriebseinnahmen.

§. 7. Bergdirection Přibram.

Für dieselbe werden gefordert:

a) Als ordentliches Erfordernis . . . . . 3,173.538 fl.
gegen die pro 1888 genehmigten . . . . . 3,207.211 „
weniger um . . . . . 33.673 fl.
nachdem mit Ausnahme des Bleies und der Bleiwaren die sonstige Production eine Verminderung erfahren hat.

b) Als außerordentliches Erfordernis . . . . . 53.200 fl.
gegen die pro 1888 bewilligten . . . . . 63.000 „
weniger um . . . . . 9.800 fl.

In dieser Ausgaberubrik entfallen:

Auf Neubauten 45.200 fl. gegen 55.000 fl. des Vorjahres,
„ Realitätenankauf 8.000 fl., gleichwie im vergangenen Jahre.

Nach den Aufklärungen der Regierung (Seite 63 und 64) ist gegen die beabsichtigte Verwendung dieses Erfordernisses nichs zu erinnern.

c) als Bedeckung werden präliminirt . . . . . 3,971.004 fl.
gegen 1888 mit . . . . . 3,974.431 „
weniger um . . . . . 3.427 fl.
aus den in der Regierungsvorlage (Seite 57) angeführten Gründen.

§. 8. Die anderen Montanwerke.

Darunter sind zu zählen:

A. Bergverwaltung Kitzbühel.

Für dieselbe werden beansprucht: als ordentliches Erfordernis . . . . . 89.641 fl.
gegen pro 1888 bewilligte . . . . . 88.106 „
mehr um . . . . . 1.535 fl.

Diese Forderung erwächst aus der Nothwendigkeit neuer Anschaffungen, zur Instandhaltung des Betriebes.

Als Bedeckung wird der Betrag von . . . . . 94.690 fl.
eingestellt, gegen 1888 mit . . . . . 49.538 „
größer um . . . . . 45.152 fl.
welche sich aus den höheren Kupferpreisen und aus dem Erlös unbrauchbarer Materialien ergeben.

B. Bergverwaltung Klausen.

Gefordert wird:

a) Für ordentliche Ausgaben . . . . . 105.703 fl.
gegen pro 1888 bewilligte . . . . . 105.284 „
mehr um . . . . . 419 fl.
wegen der erhöhten Production.

b) Für außerordentliche Ausgaben und zwar:

auf Neubauten . . . . . 27.700 fl.,
„ Realitätenankauf . . . . . 3.048 „ zusammen . . 30.748 fl.

wofür im Vorjahr nichts beansprucht wurde.

Aus den im Motivenberichte, auf Seite 64 über die beabsichtigte Verwendung des geforderten Credites erstatteten Mittheilungen ist die Zweckmäßigkeit dieser Ausgabe, die als eine productive Anlage erscheint, zu ersehen.

c) als Bedeckung werden mit Rücksicht auf eine Mehrproduction von Verkaufserzen, veranschlagt . . . . . 65.769 fl.
gegen 1888 mit . . . . . 55.275 „
mehr um . . . . . 10.494 fl.

C. Bergverwaltung Raibl.

Als ordentliches Erfordernis werden beansprucht . . . . . 159.533 fl.
gegen pro 1888 bewilligte . . . . . 157.820 „
mehr um . . . . . 1.713 fl.

Die Gründe hiefür sind auf Seite 59 der vorbezogenen Erläuterungen ersichtlich.

Die Bedeckung wird veranschlagt mit . . . . . 173.915 fl.
gegen 1888 mit . . . . . 172.432 „
höher um . . . . . 1.483 fl.
infolge der Mehrproduction der Blende.

D. Berg- und Hüttenverwaltung Joachimsthal.

In Anspruch werden genommen:

a) Für ordentliche Ausgaben . . . . . 157.723 fl.
gegen pro 1888 bewilligte . . . . . 209.048 „
weniger um . . . . . 51.325 fl.
insbesondere wegen der durch das Nachlassen der Nachfrage nach Uranfarben bedingten Minderproduction.

b) Für außerordentliche Ausgaben . . . . . 100 fl.
gleich wie im Vorjahre, behufs Erweiterung der Haldenplätze.

c) Als Bedeckung sind in Voranschlag gebracht . . . . . 119.441 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 214.321 „
weniger um . . . . . 94.880 fl.
Dieser Ausfall findet seine Erklärung im Rückgange des Verschleißes von Uranproducten.

E. Fabriksverwaltung Unter-Heiligenstadt.

Beansprucht werden: für ordentliche Ausgaben . . . . . 78.407 fl.
gegen pro 1888 bewilligte . . . . . 77.718 „
mehr um . . . . . 689 fl.
wegen der dringenden Gebäudereparatur.

Die Bedeckung wird veranschlagt mit . . . . . 76.449 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 78.119 „
geringer um . . . . . 1.670 fl.
durch den Preisrückgang der Säuren hervorgerufen.

Für die im §. 8 aufgezählten Montanwerke beträgt sonach:

a) Das ordentliche Erfordernis . . . . . 591.007 fl.
und ist gegen die pro 1888 bewilligte Summe per . . . . . 637.976 „
geringer um . . . . . 46.969 fl.

b) Das außerordentliche Erfordernis . . . . . 30.848 „
gegen das pro 1888 genehmigte per . . . . . 100 „
höher um . . . . . 30.748 fl.

c) Als Bedeckung werden veranschlagt . . . . . 530.264 „
gegenüber 1888 mit . . . . . 569.685 „
weniger um . . . . . 39.421 fl.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Budgetausschuss in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1889 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Centralauslagen	68.939	10.500		79.439
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	99.896			99.896
			Neubauten und productive Auslagen			12.000	12.000
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	269.977			269.977
			Realitätenankauf			400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	294.089			294.089
			Neubauten und productive Auslagen			22.800	22.800
			Realitätenankauf			1.000	1.000
		5	Bergdirection Idria	695.876			695.876
			Neubauten und productive Auslagen			12.000	12.000
		6	Bergdirection Brüx	416.313			416.313
			Neubauten und productive Auslagen			15.260	15.260
			Realitätenankauf			4.650	4.650
		7	Bergdirection Příbram	3,173.538			3,173.538
			Neubauten und productive Auslagen			45.200	45.200
			Realitätenankauf			8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	591.007			591.007
			Neubauten und productive Auslagen			27.700	27.700
			Realitätenankauf			3.148	3.148
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,609.635	10.500	152.158	5,772.293

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
35	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	29.350		29.350
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	133.073		133.073
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	301.003		301.003
		4	Hüttenverwaltung Cilli	288.780		288.780
		5	Bergdirection Idria	1,130.550		1,130.550
		6	Bergdirection Brüx	520.678		520.678
		7	Bergdirection Příbram	3,971.004		3,971.004
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	530.264		530.264
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,904.702		6,904.702

Wien, 24. November 1888.

Lupul,
Berichterstatter.

Ausweis

über den finanziellen Erfolg der k. k. Montanwerke in den Jahren 1884—1887.

Name des Montanwerkes	Jahr	Erfolg		Präliminare		der Erfolg war daher		Anmerkung
		Ertrag	Einbuße	Ertrag	Einbuße	günstiger	ungünstiger	
Centralleitung	1884	. . . . .	10.836	. . . . .	37.165	26.329	. . . .	
	1885	. . . . .	8.055	. . . . .	44.277	36 222	. . . .	
	1886	. . . . .	20.835	. . . . .	43.366	22.531	. . . .	
	1887	. . . . .	5.687	. . . . .	49.542	43.855	. . . .	
Kirchbichl	1884	79.570	. . . .	53.819	. . . .	25.751	. . . .	
	1885	60.052	. . . .	53.089	. . . .	6.963	. . . .	
	1886	53.786	. . . .	52.399	. . . .	1.387	. . . .	
	1887	42.799	. . . .	51.137	. . . .	. . . .	8.338	
Brixlegg	1884	. . . .	63.986	. . . . .	4.179	. . .	59.807	
	1885	. . . . .	66.496	. . . . .	7.452	. . . .	59.044	
	1886	. . . . .	102.970	. . . .	24.430	. . . .	78.540	
	1887	7.398	. . . .	. . . . .	14.065	21.463	. . . .	
Cilli	1884	25.924	. . . .	20.676	. . . .	5.248	. . . .	
	1885	24.447	. . . .	16.156	. . . .	8.291	. . . .	
	1886	26.110	. . . .	6.222	. . . .	19.878	. . . .	
	1887	43.061	. . . .	7.899	. . . .	35.162	. . . .	
Idria	1884	395.820	. . . .	260 943	. . . .	134.877	. . . .	
	1885	391.591	. . . .	241.754	. . . .	149.837	. . . .	
	1886	566.261	. . . .	257.734	. . . .	308.527	. . . .	
	1887	655.808	. . . .	325.743	. . . .	330.065	. . . .	
Brüx	1884	75.682	. . . .	41.498	. . . .	34.184	. . . .	
	1885	. . . . .	12.688	55.960	. . . .	. . . .	68.648	
	1886	52.792	. . . .	54.185	. . . .	. . . .	1.393	
	1887	73.346	. . . .	81.226	. . . .	. . . .	7.880	
Příbram	1884	773.484	. . . .	856.986	. . . .	. . . .	83.502	
	1885	956.373	. . . .	782.493	. . . .	173.880	. . . .	
	1886	1,001.973	. . .	717.776	. . . .	284.197	. . .	
	1887	1,053.524	. . . .	748.936	. . . .	304.588	. . . .	
Kitzbühel	1884	. . . . .	43.671	. . . . .	20.996	. . . .	22.675	
	1885	. . . . .	41.847	. . . . .	23.565	. . .	18.282	
	1886	. . . . .	53.907	. . . . .	31.477	. . . .	22.430	
	1887	5.975	. . . .	. . . . .	44.366	50.341	. . . .	

Name des Montanwerkes	Jahr	Erfolg		Präliminare		der Erfolg war daher		Anmerkung
		Ertrag	Einbuße	Ertrag	Einbuße	günstiger	ungünstiger	
Klausen	1884	. . . . .	117.767	. . . . .	45.450	. . . .	72.317	
	1885	. . . . .	183.070	. . . . .	74.389	. . .	108.681	
	1886	. . . . .	179.063	. . . . .	24.684	. . . .	154.379	
	1887	. . . . .	83.937	. . . . .	49.066	. . .	34.871	
Raibl	1884	. . . . .	42.659	. . . . .	11.631	. . . .	31.028	
	1885	. . . . .	37.348	8.180	. . . .	. . . .	45.528	
	1886	. . . .	30.894	12.883	. . . .	. . . .	43.777	
	1887	. . . . .	20.871	9.562	. . . .	. . .	30.433	
Joachimsthal	1884	. . . .	47.543	. . . . .	47.293	. . . .	250	
	1885	. . . .	39.031	. . . . .	49.010	9.979	. . .	
	1886	58.035	. . . .	. . . .	31.109	89.144	. . . .	
	1887	. . . . .	25.842	46.096	. . . .	. . . .	71.938	
Unter-Heiligenstadt	1884	12.773	. . . .	4.183	. . . .	8.590	. . .	
	1885	10.048	. . . .	4.542	. . . .	5.506	. . . .	
	1886	8.072	. . .	5.450	. . . .	2.622	.	
	1887	6.578	. . . .	5.223	. . . .	1.355	. . . .	
Szwoszowice	1884	. . . . .	36.767	2.212	. . . .	. . . .	38.979	Aufgelassen am 29. Juli 1886 laut A. M. Z. 9970/86.
	1885	. . . . .	33.627	938	. . . .	. . . .	34.565	
	1886	. . . . .	5.614	. . . . .	5.000	. . . .	614	
Der finanzielle Gesammterfolg stellt sich nachstehend heraus.								
	1884	1,000.024	. . . .	1,073.603	. . . .	. . . .	73.579	
	1885	1.020.349	. . . .	964.419	. . . .	55.930	. . . .	
	1886	1,373.736	. . . .	946.583	. . . .	427.153	. . . .	
	1887	1,752.152	. . . .	1,118.783	. . . .	633.369	. . . .	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

Erfordernis: Capitel 30, Titel 1—6; — Bedeckung: Capitel 36, Titel 1 und 2.

Voranschlag für das Jahr 1889.

Erfordernis.

Titel 1. Centralleitung.

Für die Centralleitung beansprucht die Regierung, und zwar:

an ordentlichem Erfordernis	192.900 fl.
„ außerordentlichem Erfordernis	6.800 „
zusammen	199.700 fl.
daher gegenüber dem Voranschlage des Vorjahrs per	198.500 „
mehr um	1.200 fl.

Dieses Mehrerfordernis bezieht sich auf das außerordentliche Erfordernis, welches für das Jahr 1888 nur mit 3900 fl. angesetzt war, und in den Regierungsmotiven (S. 8) seine Begründung findet.

Die Mehrforderung für das Jahr 1888 hat gegenüber dem Jahre 1887 an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zusammen 11.500 fl. betragen.

Es wird die Genehmigung der Regierungsansätze beantragt.

Titel 2. Oberster Gerichtshof.

Hiefür beansprucht die Regierung, und zwar:

an ordentlichen Ausgaben	466.000 fl.
„ außerordentlichen Ausgaben	47.200 „
zusammen	513.200 fl.
daher gegenüber dem Voranschlag des Vorjahrs per	516.700 „
weniger um	3.500 fl.

Dieses Mindererfordernis betrifft die außerordentlichen Ausgaben, wofür pro 1888 um 5000 fl. mehr, nämlich 52.200 fl. beansprucht waren. Das ordentliche Erfordernis ist pro 1889 um 1500 fl. höher angesetzt.

Die Differenzen sind in der Regierungsvorlage (S. 7) begründet.

Es wird die Bewilligung nach den Regierungsansätzen beantragt.

Titel 3. Justizverwaltung in den Kronländern.

Hiefür beansprucht die Regierung, und zwar für die eigentliche Justizverwaltung allein:

an ordentlichen Ausgaben	17,110.000 fl.
„ außerordentlichen Ausgaben	5.240 „
zusammen	17,115.240 fl.
daher gegenüber dem Ansatze des Vorjahrs per	17,048.580 „
mehr um	66.660 fl.

Zu obigem Erfordernisse pro 1889 im Ansatze von 17,115.240 „
kommen noch als außerordentliches Erfordernis:

für Münzverlust	400 „
für den Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	240.000 „
und für den Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	20.000 „
was ein Gesammterfordernis gibt von	17,375.640 fl.

Für die Anlegung neuer Grundbücher werden für das Jahr 1889 um 40.000 fl. weniger beansprucht, da dieses Werk schon ihrer Vollendung entgegen geht.

Der Mehraufwand von 70.000 fl. ergibt sich erst nach Abzug des Minderaufwandes von 16.000 fl., welcher letztere für die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Mähren und Dalmatien in Anschlag gebracht ist, während für die Länder Steiermark, Krain, Küstenland, Böhmen, Galizien und Bukowina ein Mehraufwand von 86.000 fl. beantragt ist. Für Galizien allein beträgt die Vermehrung der Auslage 68.500 fl. und es tragen hiezu die 22 neuen Grundbuchskanzlistenstellen, dann eine neue Grundbuchsführerstelle und die Activirung des Kreisgerichtes Jasko das Meiste bei.

Ob bei der Verminderung der Ausgaben für die vorzugsweise deutschen Provinzen um 16.000 fl. das Auslangen gefunden werden wird, muss der Regierung überlassen bleiben, da es nicht üblich ist in das Budget mehr einzustellen als die Regierung verlangt. Dass die Justizverhältnisse Galiziens einen größeren Aufwand erfordern, als er bisher in Aussicht genommen war, wurde bereits in früheren Jahren anerkannt.

Es wird somit die Genehmigung der Ansätze der Regierungsvorlage beantragt.

Titel 4. Neubauten der Justizverwaltung.

Hiefür verlangt die Regierung, und zwar: an außerordentlichen Ausgaben 241.205 fl., wovon 26.405 fl. bis Ende März 1890 und 214.800 fl. bis Ende März 1891 ihre Verwendungsdauer haben.

Auf die einzelnen Länder vertheilen sich diese Ausgaben in folgender Weise:

Postnummer	Erfordernis	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe in Gulden österr. Währung
	Österreich unter der Enns.			
1	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring von den vom Jahre 1877 bis 1901 laufenden 25 Annuitäten die 13. Rate	804	. . . . .	804
2	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien von den vom Jahre 1871 bis 1898 laufenden Annuitäten die 19. Rate	570	. . . . .	570
3	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt zu den mit den Finanzgesetzen pro 1887 und 1888 bewilligten 3000 fl. und 20.000 fl.	. . . . .	20.000	20.000
	Tirol.			
4	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes die zweite Rate inclusive Zinsen	1.630	. . . . .	1.630
	Fürtrag	3.004	20.000	23.004

Postnummer	Erfordernis	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe in Gulden österr. Währung
	Übertrag .	3.004	20.000	23.004
	Steiermark.			
5	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten zu vergütenden Baukosten für den Neubau per 46.390 fl. als vierte Rate . . .	2.314	. . . . .	2.314
6	Für den Bau eines Gerichtshauses für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz zu den mit den Finanzgesetzen pro 1887 und 1888 bewilligten 7300 fl. und 25.000 fl.	. . . . .	20.000	20.000
7	Für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Bruck a. d. Mur von den auf den Justizetat entfallenden 13.000 fl. der Theilbetrag per	. . . .	6.500	6.500
8	Für den Ankauf des Hauses Nr. 4 in Voran zu Gerichtszwecken inclusive der Übertragungsgebüren, die auf den Justizetat entfallende Quote	2.200	. . . . .	2.200
9	ferner Kosten der Adaptirung dieser Realität; Quote für den Justizetat	. . . . .	9.600	9.600
	Böhmen.			
10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes, Zahlung der Annuität des Sparkassasatzes	600	. . . . .	600
11	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov von den vom Jahre 1876 bis 1906 laufenden 30 Annuitäten die 14. Rate	1.610	. . . . .	1.610
12	Für den Bau eines Gerichts- und Arresthauses in Neubydzow, 1. Rate	. . . . .	5.000	5.000
13	Für den projectirten Bau eines Gefangenhauses in Pilsen, 1. Rate	. . . . .	5.000	5.000
	Mähren.			
14	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch zu dem für Vorarbeiten pro 1888 bewilligten 5000 fl. als 1. Baurate	. . . . .	10.000	10.000
15	Für den Neubau eines Gefangenhauses für das Bezirksgericht in Littau zu den pro 1888 bewilligten 10.000 fl. den Rest per	. . . . .	8.200	8.200
	Schlesien.			
16	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Friedeck, als 1. Rate	. . . . .	5.000	5.000
17	Für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau zu den pro 1888 bewilligten 10.000 fl. den Rest per	. . . . .	8.000	8.000
	Ostgalizien.			
18	Für den Bau eines Justizgebäudes in Lemberg, die Baurate (1.) per	. . . . .	30.000	30.000
19	Für den Ankauf einer Realität in Nizankowice zu Gerichtszwecken; Rate per	. . . . .	4.000	4.000
20	Für den Neubau des Gefangenhauses in Tarnopol, den Theilbetrag per	. . . . .	4.000	4.000
21	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn die 20., somit letzte Annuität	571	. . . . .	571
	Fürtrag .	10.299	135.300	145.599

Postnummer	Erfordernis	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe in Gulden österr. Währung
	Übertrag .	10.299	135.300	145.599
	Westgalizien			
22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jaslo zu den pro 1888 bewilligten 20.000 fl.	. . .	30.000	30.000
23	Für den Ankauf der Realität Nr. 54 in Neu-Sandec zu Gerichtszwecken um den Kaufschilling per 30.000 fl., zahlbar in 5 Jahresraten und 4 Procent Verzinsung des Kaufschillingsrestes, die auf das Jahr 1889 entfallende Annuität per	6.960	. . . . .	6.960
24	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice, als Abschlagszahlung einschließig der 5 Procent Zinsen des Kaufschillingsrestes den Betrag per	9.146	. . . . .	9.146
25	Für den Bau im südlichen Tracte des Kreisgerichtes in Rzeszów	. . . . .	4.500	4.500
	Bukowina.			
26	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz zu den mit den Finanzgesetzen pro 1887 und 1888 bewilligten 5.000 fl. und 30.000 fl.	. . . . .	45.000	45.000
	Summe .	26.405	214.800	**241.205**

Gegen das Vorjahr zeigt sich ein Minderanspruch von 140.948 fl., da die Bauten der Gerichts- und Gefangenhäuser in Ried, Innsbruck, Graz, Troppau und Sniatyn beendet sind.

Es wird die Genehmigung der Regierungsansätze beantragt.

Titel 5. Strafanstalten.

Hiefür beansprucht die Regierung, und zwar:

an ordentlichen Ausgaben	2,328.500 fl.
„ außerordentlichen Ausgaben	1.180 „
dazu ein Münzverlust von	1.100 „
daher zusammen . .	2,330.780 fl.
und mit Ausschluss des Münzverlustes	2,329.680 „
Dagegen waren für das Jahr 1888 bewilligt	2,193.840 „
so dass sich für das Jahr 1889 ein Mehranspruch von	135.840 fl.
oder mit Einschluss des Münzverlustes per	1.100 „
von	136.940 fl.

ergibt.

Der Mehranspruch stützt sich auf die größere Anschaffung von Arbeitsstoffen und auf höhere Bezüge der Angestellten und Überverdienstgelder der Sträflinge und findet seine Deckung in den Mehreinnahmen.

Die Zahl der Verpflegstage betrug im Jahre 1886	4,184.972
im Jahre 1887 aber	4,054.285
verminderte sich daher um	130.687
Tage. Die Zahl der Arbeitstage betrug im Jahre 1886	2,618.010
im Jahre 1887 aber	2,598.253
verminderte sich daher um	19.757

Tage.

Zu Landesculturarbeiten wurden im Jahre 1888 verwendet:

96 Sträflinge bei den Wasserbauten in Salzburg (Schmittenbach, Unttendorferbach, Niedernsillbach),
74 Sträflinge beim Trabizabach in Krain und im Grangraben in Kärnten,
32 Sträflinge beim Lichtmessgraben in Steiermark,

daher zusammen 202 Sträflinge. Es ergab sich gegen diese Art der Beschäftigung der Sträflinge kein Anstand.

Die Beköstigung der Sträflinge in staatlicher Regie war mit Schluss des Jahres 1887 bereits in 14 Männerstrafanstalten und in 37 Gerichtshofgefängnissen durchgeführt, und es berechnet das Ministerium das hiedurch erzielte Gesammtersparnis mit 271.232 fl.

Bemerkt wird, dass im Ausschusse der Wunsch nach einer Reform des Gesetzes über die Zellenhaft und nach einer rascheren Publication der Statistik der Strafanstalten laut wurde.

Es wird die Genehmigung der Regierungsansätze beantragt.

Titel 6. Neubauten der Strafanstalten.

Hiefür verlangt die Regierung, und zwar als außerordentliches Erfordernis den Gesammtbetrag von . . . . . 212.860 fl.
wovon 12.860 fl. eine Verwendungsdauer bis Ende März 1890, und 200.000 fl. eine Verwendungsdauer bis Ende März 1891 haben sollen.

Auf die einzelnen Länder vertheilen sich diese Ausgaben, wie folgt:

Postnummer	Erfordernis	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe in Gulden österr. Währung
	Steiermark.			
1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Carlau anstoßenden Grundcomplexes im Ausmaße von 5 Joch 1336 Quadratklafter auf den Kaufschilling von 23.208 fl. die 2. Rate per . . . . . 8.000 fl. nebst 5 Procent Zinsen per . . . . . 360 „ Summe.	8.360	. . .	8.360
2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg zu den mit den Finanzgesetzen pro 1883 inclusive 1888 bewilligten 540.000 fl. den Rest per	. . . . .	100.000	100.000
3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt zu den mit dem Finanzgesetz pro 1888 bewilligten 15.000 fl.	. . . . .	15.000	15.000
	Böhmen.			
4	Für den Ankauf der Grundparcelle Nr. 914 bei der Strafanstalt in Pilsen den Kaufschilling per	4.500	. . . . .	4.500
5	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag die 4½ Procent Zinsen, dann Annuität und ¾ Procent an Steuerpauschalvergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue zu den mit den Finanzgesetzen pro 1886 inclusive 1888 bewilgten 70.000 fl. weitere	. . . . .	40.000	40.000
6	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt die 1. Rate . .	. . . . .	30.000	30.000
	Mähren.			
7	Zum Baue von Aufseherwohnhäusern bei der Strafanstalt in Mürau, zu den pro 1886 inclusive 1888 bewilligten 40.000 fl. die 4. Rate per	. . . . .	15.000	15.000
	Zusammen.	12.860	200.000	212.860

Es wird die Genehmigung der Regierungsansätze beantragt.

Bedeckung.

Titel 1. Justizverwaltung in den Kronländern.

Die ordentliche Einnahme dieses Titels präliminirt die Regierung pro 1889 mit . . . . 17.140 fl.
während sie im Vorjahre mit . . . . . 15.100 „

angenommen war. Die Differenz von . . . . . 2.040 „
gibt bei der Unsicherheit dieser Post und ihrer geringen Bedeutung zu keiner Bemerkung Anlass, daher die Einstellung nach der Regierungsvorlage beantragt wird.

Titel 2. Strafanstalten.

Die ordentliche Einnahme dieses Titels veranschlagt die Regierung mit . . . . . 842.000 fl.
während sie pro 1888 mit . . . . . 730.000 „

veranschlagt war. Die Mehreinstellung von . . . . . 112.000 fl.
entspricht der Mehranforderung für Arbeitsstoffe aus Anlass der gesteigerten Arbeit in eigener Regie.

Es wird sonach die Genehmigung des Regierungsansatzes beantragt.

Zu dem vorjährigen Budget wurden mehrere Resolutionen beschlossen, darunter insbesondere eine Resolution zu Gunsten der Auscultanten dahin gehend, dass diesen mit dem Tage ihrer Ernennung oder doch eine bestimmte kurze Zeit nach ihrer Anstellung ein Adjutum gewährt werde.

Der Referent beantragte die Wiederholung dieser Resolution; dagegen hat der Herr Abgeordnete Bobrzinski sub Nr. 12 beantragt, die Regierung aufzufordern, zur Heranbildung der erforderlichen und geeigneten richterlichen Beamten:

„a) für eine entsprechende Vermehrung der Adjuten unter Auflassung unbesoldeter Auscultantenstellen Sorge zu tragen;
b) nur solche Praktikanten zu besoldeten Auscultanten zu ernennen, welche durch ihre Dienstleistung die Eignung für den Justizdienst zuversichtlich gewärtigen lassen, und
c) eine Vorlage, betreffend eine zeitgemäße Reform der Vorschriften über die praktische Richteramtsprüfung zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe einzubringen und vorläufig die geeigneten Maßnahmen für eine strengere Handhabung der diesfalls bestehenden Prüfungsvorschriften zu treffen."

Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen, wodurch der Antrag auf Wiederholung der im Vorjahre gefassten Resolution entfiel.

Über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst wurde ferner einstimmig beschlossen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, überall dort, wo ein Bedürfnis nach Vermehrung der Gerichte und insbesondere der Bezirksgerichte vorhanden ist, den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entgegen zu kommen;" und diesem Beschlusse wurde über Antrag des Herrn Abgeordneten Bobrzinski mit Stimmenmehrheit beigefügt: „bei jenen Gerichten aber, welche an Überbürdung leiden, ehethunlichst eine entsprechende Vermehrung der Conceptsbeamten eintreten zu lassen."

Andere Resolutionen des Vorjahres bezogen sich auf die Verbesserung der Lage der Gerichtsdiener, Dienersgehilfen und Gefangenaufseher, und der Diurnisten. Leider kann auch hinsichtlich dieser die Anbahnung einer Besserung von Seite der k. k. Regierung nicht verzeichnet werden. Diese Verhältnisse verschlimmern sich jedoch von Jahr zu Jahr, eine Abhilfe thut dringend noth, daher es angezeigt erscheint und auch beschlossen wurde, diese Resolutionen zu wiederholen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 24. Mai 1888 (3. 1800) wurde der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Fiegl, lautend:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem in wiederholten Petitionen ausgesprochenen Verlangen der k. k. Gerichtsdiener und Gefangenaufseher um Besserung ihrer Bezüge die thunlichste Berücksichtigung zu gewähren," dem Budgetausschusse zugewiesen.

Diesem Antrage wurde jedoch durch die vom hohen Hause bereits gefasste Resolution in vollem Maße entsprochen und wird durch die Wiederholung der Resolution entsprochen werden.

Neu eingebrachte Petitionen, die denselben Zweck anstreben, sind:

1. eine Petition (Nr. 4981) der Gefangenaufseher des Grazer Landesgerichtes um eine Gehaltserhöhung oder doch um eine Zulage, wie sie den Postamtsdienern gewährt wurde, dann

2. eine Petition (Nr. 4982) der Diener der k. k. Justizbehörden der k. Hauptstadt Prag um Behebung ihrer drückenden Nothlage in möglichst kurzer Zeit, um entsprechende Gehaltserhöhung, eventuell eine Theuerungszulage, wie sie den Briefträgern und Postbediensteten zutheil wurde, endlich

3. eine Petition (Nr. 5064) des Diener- und Gefangenwachpersonales in Lemberg um Verbesserung ihrer materiellen Lage.

Diesen Petitionen wird gleichfalls durch die Wiederholung der diesbezüglich bereits gefassten Resolution entsprochen werden.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Mai 1888 (Z. 1800) wurde der Resolutionsantrag der Herren Abgeordneten Dr. Angerer und Dr. Ritter v. Wildauer, lautend:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die im Gefangenhause in Bozen bestehenden und amtlich constatirten sanitären und baulichen Missstände und mit Rücksicht darauf, dass das dortige k. k. Kreisgericht in einem fremden Hause eingemietet ist, den baldigen Bau eines Justizgebäudes in Bozen in ernstliche Erwägung zu ziehen," dem Budgetausschusse zugewiesen.

Nach den im Justizministerium erhaltenen Informationen haben in dieser Angelegenheit bereits wiederholt, so auch in allerjüngster Zeit, commissionelle Erhebungen stattgefunden. Ist auch das Endresultat erst festzustellen, so erscheint der gewünschte Bau doch bereits ernstlich in Erwägung gezogen und der gestellte Resolutionsantrag derzeit gegenstandslos.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 24. Mai 1888 (Nr. 1800) wurde der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, lautend: „Die k. k. Regierung wird mit besonderer Beziehung auf die in der 168. Sitzung der X. Session vom 25. Mai 1887 vom Herrn Leiter des Justizministeriums abgegebenen Erklärungen, denen zufolge er sogar selbst auf mögliche Unglücksfälle, die durch die Baufälligkeit der Gerichtsgebäude in Wr.-Neustadt herbeigeführt werden könnten, aufgefordert, ehebaldigst die geradezu unwürdigen und sicherheitsgefährlichen Zustände obgenannter Gerichtsgebäude dadurch endlich zu beseitigen, dass unversäumt mit dem Neubau eines Kreisgerichtsgebäudes begonnen und derselbe mit thunlichster Beschleunigung durchgeführt werde", dem Budgetausschusse zugewiesen.

Nun wurde für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wr. Neustadt bereits in den zwei Vorjahren 3000 fl. und 20.000 fl., zusammen 23.000 fl., bewilligt und wird pro 1889 die zweite Rate per 20.000 fl. eingestellt, so dass, da die frühere Rate per 20.000 fl. Mangels eines fertigen Bauplanes nicht verwendet wurde, pro 1889 ein Baufond von 40.000 fl. zur Verfügung stehen wird und der Bau, da nun der Bauplan bereits genehmigt ist, auch begonnen werden kann. Es wird daher dem Resolutionsantrage durch das Finanzgesetz entsprochen werden und ist die Erwartung berechtigt, dass dieser Bau eine raschere Ausführung erfahre.

Endlich liegt eine Petition (Nr. 5076) des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg um Erbauung eines neuen Gefangenhauses in der Stadt Salzburg vor.

In dieser Petition wird angeführt, dass sich das k. k. Ärar bereits im Vertrage vom 30. Juni 1873, den es mit der Stadtgemeinde abgeschlossen hat, einen Bauplatz von 841 Quadratklafter zur Erweiterung der Frohnfeste reservirt habe, jedoch ohne den Platz genau zu bezeichnen, da die genaue Fixirung desselben von der Gestaltung des Bauplanes für das neue Gefangenhaus abhängt. Trotzdem sei in den seither abgelaufenen 15 Jahren der Bau eines neuen Gefangenhauses noch immer nicht in Verhandlung gekommen und die Stadtgemeinde dadurch verhindert, an die im Interesse der Hebung des linkseitigen Stadttheiles dringend nothwendige Durchführung der Stadterweiterungs- und Parcellirungsarbeiten zu schreiten, was die Entwicklung des betreffenden Stadttheiles hindere. Überdies sei der Zustand der jetzigen Frohnfeste ein solcher, dass eine Verschiebung des Baues aus sanitätspolizeilichen und humanitären Rücksichten nicht länger möglich sei, was die Petition näher ausführt.

Einer der angeführten Gründe verdient wegen seiner öffentlich rechtlichen Bedeutung besondere Beachtung. Da abgesehen von der sonstigen, den Anforderungen der Zeit an ein Gefangenhaus für Untersuchungshäftlinge und Sträflinge nicht entsprechenden Beschaffenheit der ganzen Frohnfeste und ihrer einzelnen Zellen die ebenerdigen Zellen schon wegen ihrer Feuchtigkeit nicht belegt werden dürfen und ohne zwingende Noth auch nicht belegt werden, so erscheinen die in den Stockwerken befindlichen Zellen schon ihrem Fassungsraume nach so ungenügend, dass die Anordnung getroffen wurde, alle zu einer längeren als sechs Monate dauernden Strafe verurtheilten Verbrecher in eine Strafanstalt abzuliefern. Darin liegt aber eine dem Gesetze

widerstreitende Härte. Nach §. 405 St. P. O. haben nur Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, ihre Strafen in den Strafanstalten zu bestehen, und es sind kürzere Freiheitsstrafen in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz gefällt hat, zu vollziehen. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält §. 406 St. P. O., welcher gestattet, dass bei Freiheitsstrafen, die bei dem erkennenden Gerichte zu vollziehen wären, „wegen Überfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnismäßiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen der Gerichtshof zweiter Instanz die Vollstreckung der Strafe bei einem anderen Gerichtshofe seines Sprengels bewillige." Dieselbe Anordnung hat schon die St. P. O. von 1873 in §. 324 getroffen und der Justizministerialerlass vom 12. Jänner 1858, Z. 540, hat die gleiche Ausnahme für über ein Jahr dauernde Freiheitsstrafen bewilligt. Die Gerichtsgefängnisse gelten nicht für entehrend, während die eigentlichen Strafanstalten im Volksmunde als Zuchthäuser bezeichnet werden und die strafweise Anhaltung in denselben allgemein als entehrend gilt. Die Verfügung daher, dass ein zu höchstens einjähriger oder kürzerer Freiheitsstrafe Verurtheilter, statt im Gerichtsgefängnisse in einer Strafanstalt seine Strafe zu verbüßen habe, bringt eine im Gesetze nicht begründete Verschärfung der Strafe im Administrativwege mit sich. Diese Auffassung wird auch von Seite der Justizbehörden getheilt, da das k. k. Justizministerium mit Erlass vom 13. Jänner 1859, Z. 25786, gestattete, dass das Oberlandesgericht zum Vollzuge einer Kerkerstrafe auch ein Bezirksgericht bestimmen kann. Wenn daher Sträflinge, die zu keiner längeren als höchstens einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt sind, ihre Strafe im Gefängnisse des erkennenden Gerichtshofes wegen Raummangel nicht verbüßen können, so dürfen sie nur in einem anderen Gerichtsgefängnisse eines Gerichtshofes oder Bezirksgerichtes, nicht aber in einer Strafanstalt angehalten werden.

Es besteht daher umsomehr die Nothwendigkeit, den Neubau des Gerichtsgefängnisses mit aller Beschleunigung in Angriff zu nehmen.

Der Budgetausschuss stellt daher den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg um Erbauung eines neuen Gefangenhauses in der Stadt Salzburg wird der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.""

Die Petition der zehn k. k. Officiale der Gerichtshöfe I. Instanz in Wien, Z. 5115, bitten um Einreihung in die X. Rangsclasse und um Zuerkennung der damit verbundenen höheren Bezüge, die zusammen nur eine Mehrauslage von 2400 fl. jährlich betragen würden. Die Petenten waren schon vor der Gehaltsregulirung des Jahres 1873 k. k. Officiale, wurden aber unter Belassung ihres Titels unter die Kanzlisten mit der XI. Rangsclasse rangirt, da nur die Officiale der Gerichtshöfe zweiter Instanz in die X. und die der dritten Instanz in die IX. Rangsclasse gesetzt wurden. Die Petenten beziehen um 700 fl. weniger als die Officiale dritter Instanz und um 300 fl. weniger als die Officiale zweiter Instanz und haben keine Aussicht auf Vorrückung, was für sie um so drückender ist, als sie bereits in vorgerücktem Alter sich befinden.

Kann man nun angesichts des Gesetzes vom Jahre 1873 zwar nicht von einem eigentlichen Unrecht sprechen, so muss man doch eine große Härte darin finden, dass diese Staatsbeamten, obgleich sie eine anstrengende und gewiss keine geringere Dienstleistung zu versehen haben, als die k. k. Officiale zweiter und dritter Instanz, trotz ihrer wichtigen und bewährten Amtsthätigkeit keine Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage haben und schon 15 Jahre das bittere Gefühl einer durch das Gesetz von 1873 erfahrenen harten Behandlung in sich tragen. Die Zahl dieser Schicksalsgefährten ist seit dem Jahre 1873 von 32 auf 12 zusammengeschmolzen, so dass, wenn letzteren wenigstens ad personam der höhere (X.) Rang verliehen und die höheren Bezüge angewiesen würden, der Staat nur eine Mehrauslage von 2400 fl. jährlich zu tragen hätte.

Bei dieser Sachlage stellt der Budgetausschuss den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die vorstehende Petition wird der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.""

Die vom Budgetausschusse beschlossenen Resolutionen lauten:

Resolutionen.

I.

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, überall dort, wo ein Bedürfnis nach Vermehrung der Gerichte und insbesondere der Bezirksgerichte vorhanden ist, den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entgegen zu kommen, bei jenen Gerichten aber, welche an Überbürdung leiden, ehethunlichst eine entsprechende Vermehrung der Conceptsbeamten eintreten zu lassen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Heranbildung der erforderlichen und geeigneten richterlichen Beamten

a) für eine entsprechende Vermehrung der Adjuten unter Auflassung unbesoldeter Auscultantenstellen Sorge zu tragen;

b) nur solche Praktikanten zu besoldeten Auscultanten zu ernennen, welche durch ihre Dienstleistung die Eignung für den Justizdienst zuversichtlich gewärtigen lassen, und

c) eine Vorlage, betreffend eine zeitgemäße Reform der Vorschriften über die praktische Richteramtsprüfung zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe einzubringen und vorläufig die geeigneten Maßnahmen für eine strengere Handhabung der diesfalls bestehenden Prüfungsvorschriften zu treffen.

II.

Die hohe k. k. Regierung wird nochmals dringend aufgefordert:

1. eine Gesetzesvorlage ehestens einzubringen, mit welcher die Bezüge des k. k. Diener- und Gefangenaufseherpersonales, sowie die der Witwen desselben in einer den Bedürfnissen und dienstlichen Erfordernissen entsprechenden Weise geregelt werden, und

2. bis zu dem Zeitpunkte, in welchem ein solches Gesetz zustande kommt und in Wirksamkeit tritt, in das Jahresbudget erhöhte Beträge einzustellen, mit welchen die dringendst nothwendigen Aushilfen oder Aufbesserungen der gegenwärtigen Bezüge der k. k. Diener und Gefangenaufseher bestritten werden können.

III.

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch die Lage und Verwendung der Diurnisten staatlicher Ämter in einer dem öffentlichen Dienste und der Humanität entsprechenden Weise geregelt wird.

Hiernach sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1889 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in ö. W.			
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Centralleitung	192.900	6.800	. . . . .	199.700
	2		Oberster Gerichtshof	466.000	47.200	. . . . .	513.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,110.000	5.240	. . . .	17,115.240
			Münzverlust (rund)	. . . . .	400	. . . . .	400
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	240.000	. . . . .	240.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale . . .	. . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Fürtrag .	17,768.900	319.640	. . . . .	18,088.540

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in ö. W.			
			Übertrag .	17,768.900	319.640	. . . .	18,088.540
30	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 13. Rate)	. . . .	804	. . . .	804
		2	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 19. Rate)	. . . .	570	. . . .	570
		3	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt (2. Rate)	. . . .	. .	20.000	20.000
			Tirol:				
		4	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes (2. Rate inclusive Zinsen)	. . . .	1.630	. . . .	1.630
			Steiermark:				
		5	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten (4. Rate)	. . . .	2.314	. . . .	2.314
		6	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz (2. Rate) . . .	. . . .	. . . .	20.000	20.000
		7	Für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Bruck a. d. Mur (1. Rate)	. . . .	. . . .	6.500	6.500
		8	Für den Ankauf des Hauses Nr. 4 in Vorau zu Gerichtszwecken, einschließlich der Übertragungsgebüren	. . . .	2.200	. . . .	2.200
		9	Für Kosten der Adaptirung dieser Realität . . .	. . . .	. . . .	9.600	9.600
			Böhmen:				
		10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes die Annuität betreff des Sparkassecapitales	. . . .	600	. . . .	600
		11	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 14. Rate)	. . . .	1.610	. . . .	1.610
		12	Für den Bau eines Gerichts- und Arresthauses in Neu-Bidschow (1. Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
		13	Für den projectirten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen (1. Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Mähren:				
		14	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch (1. Baurate) . . .	. . . .	. . . .	10.000	10.000
		15	Für den Neubau eines Gefangenhauses in Littau (Rest)	. . . .	. . . .	8.200	8.200
			Schlesien:				
		16	Für den Bau eines Gerichts- und Arresthauses in Friedeck (1. Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
		17	Für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (Rest)	. . . .	. . . .	8.000	8.000
			Fürtrag .	17,768.900	329.368	97.300	18,195.568

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in ö. W.			
			Übertrag .	17,768.900	329.368	97.300	18,195.568
			Ostgalizien:				
30	4	18	Für den Bau eines Justizgebäudes in Lemberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		19	Für den Ankauf einer Realität in Nizankowice (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		20	Für den Neubau des Gefangenhauses in Tarnopol, Theilbetrag per	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		21	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn (letzte Rate)	. . . . .	571	. . . . .	571
			Westgalizien:				
		22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		23	Für den Ankauf der Realität Nr. 54 in Neu-Sandec (von 5 Jahresraten die 1. Annuität sammt Zinsen)	. . . . .	6.960	. . . . .	6.960
		24	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung	. . . . .	9.146	. . . . .	9.146
		25	Für den Bau im südlichen Tracte des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Bukowina:				
		26	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
	5		Strafanstalten	2,328.500	1.180	. . . . .	2,329.680
			Münzverlust (rund)	. . . . .	1.100	. . . . .	1.100
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes auf den Kaufschilling (2. Rate) . . . . . 8.000 fl. nebst 5 Procent Zinsen . . . . . 360 „	. . . . .	8.360	. . . . .	8.360
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg (Rest) .	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
		3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt (Rest)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Böhmen:				
		4	Für den Ankauf der Grundparcelle Nr. 914 bei der Strafanstalt in Pilsen	. . . . .	4.500	. . . . .	4.500
		5	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag die 4½ Procent Zinsen, dann Annuität und ¾ Procent an Steuerpauschalvergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		6	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Mähren:				
		7	Für den Bau von Aufseherwohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammtsumme (Capitel 30, Titel 1—6) .	20,097.400	361.185	414.800	20,873.385

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	17.140	. . . . .	17.140
	2		Strafanstalten	842.000	. . . . .	842.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	859.140	. . . . .	859.140

Wien, 5. December 1888.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIV. Oberster Rechnungshof.

Erfordernis: Capitel 31.

Das ordentliche Erfordernis des Obersten Rechnungshofes ist in dem Staatsvoranschlage pro 1889 mit . . . . . 167.000 fl.
daher gegen das Vorjahr mit einem um . . . . . 6.500 „
erhöhten Betrage eingestellt.

Dieses Mehrerfordernis ist die Folge der mit dem 1. Juli 1888 ins Leben getretenen Neusystemisirung des Beamtenstatus dieser hohen Behörde, wofür bereits im Budget für das Jahr 1888 die erhöhten Sätze eingestellt waren.

Das außerordentliche Erfordernis, durch vorübergehende Personalzulagen bedingt, beträgt 700 fl. wie im Vorjahre.

Die Ziffernansätze der Regierung geben zu keiner Bemerkung Anlass, wohl aber ist es zu bedauern, dass den wiederholten Anregungen des Abgeordnetenhauses wegen gesetzlicher Regelung der Stellung und des Wirkungskreises des Obersten Rechnungshofes seitens der k. k. Regierung noch keine Rechnung getragen wurde.

Ohne auf diese wiederholt beschlossenen Resolutionen heuer wieder zurückzukommen, erlaubt sich der Budgetausschuss dem hohen Hause hinsichtlich der Ziffernansätze nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, XIV. Oberster Rechnungshof, Capitel 31, im Erfordernisse einzustellen:

Ordentliche Ausgaben . . . . . 167.000 fl.
außerordentliche Ausgaben, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890 . 700 „

Summe . . 167.700 fl.

Wien, 15. Februar 1889.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Pensionsetat.

Erfordernis: Capitel 32, Titel 1 und 2. — Bedeckung: Capitel 38, Titel 1.

A. Erfordernis.

Titel 1. Allgemeiner Civil-Pensionsetat.

Als Maßstab zur Ermittlung des Erfordernisses an allgemeinen Civil-Pensionen für das Jahr 1889 nahm die Regierung die factischen Ausgaben dieses Titels im Jahre 1887 mit Hinzurechnung jener Summe an, die nach dem Durchschnitte der vorangehenden drei Jahre den jährlichen Mehrbedarf ergeben hat, somit für den Zeitabschnitt 1888 und 1889 in doppeltem Betrage in Anschlag zu bringen ist.

Dieser Vorgang bei Bestimmung des voraussichtlichen Pensionserfordernisses ermöglicht eine richtige Grundlage für die Bemessung des nothwendigen Bedarfes annäherungsweise zu gewinnen. Eine genaue Präliminirung der bezüglichen Ausgaben bleibt ausgeschlossen, weil diese ihrem Wesen nach auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung beruhend, auch nur approximativ festgestellt werden können.

Im Jahre 1887 belief sich, ohne Einrechnung des Münzverlustes, die factische Ausgabe in diesem Titel auf rund . . . . . 16,328.000 fl.
Nach dem Durchschnitte der vorangehenden drei Jahre beträgt, vom Münzverluste abgesehen, das Mehrerfordernis, zufolge der Central-Rechnungsabschlüsse in runder Summe . . . . . 307.500 fl.

nachdem der Erfolg im Jahre 1885 . . 15,603.000 fl.
gegen 1884 per . . 15,406.000 „
höher um . . 197.000 fl.

im Jahre 1886 . . 15,934.000 fl.
gegen 1885 per . . 15,603.000 „
höher um . . 331.000 „

im Jahre 1887 . . 16,328.000 fl.
gegen 1886 per . . 15,934.000 „
höher um . . 394.000 „ war.

Es stellt sich somit für die bezeichneten drei Jahre ein
Mehrbedarf von . . . . . 922.000 fl.
und im Durchschnitt ein Jahreszuwachs von 307.333 fl., rund . . 307.500 fl. heraus.

Wird nun dieser Zuwachs für die Jahre 1888 und 1889 zusammen mit . . . . 615.000 „
dem vorbezifferten wirklichen Erfolge an Pensionen des Jahres 1887 zugeschlagen, so ergibt sich nach der eingangs erwähnten Berechnungsart für das Jahr 1889 das voraussichtliche Erfordernis von . . . . . 16,943.000 fl.
und mit Einrechnung des Münzverlustes per . . . . . 1.535 „
dessen Gesammtsumme von . . 16,944.535 fl.

Die Regierung veranschlagt demnach für das Jahr 1889 diesen Betrag als Erfordernis für den allgemeinen Pensionsetat, und zwar:

im Ordinarium mit . . . . . 16,943.000 fl.
im Extraordinarium (Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25% Agio) mit . . . . . 1.535 „
zusammen mit . 16,944.535 fl.

Gegen das einschlägige Präliminare des Vorjahres, in welchem

im Ordinarium . . . . . 16,527.000 fl.
im Extraordinarium . . . . . 1.535 „ zusammen . . 16,528.535 „

bewilligt waren, werden für das Gegenstandsjahr um . . . . . 416.000 fl.
mehr in Anspruch genommen, welche Mehrforderung ausschließlich auf das Ordinarium entfällt.

Diese Mehrforderung wird durch den größeren Pensionsstand hervorgerufen, dessen Abschluss, mit Berücksichtigung aller Veränderungen, welche im Laufe des Jahres 1887 durch Zuwachs und durch Abfall vorgekommen sind, mit Ende December 1887 erfolgte.

Auf Grundlage dieses Abschlusses ergeben sich aus der Vergleichung der Ziffern für das Jahr 1889 mit dem Präliminare pro 1888 folgende Differenzen:

	Voranschlag				im Jahre 1889			
	1889		1888		mehr		weniger	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Reichsrath	4	2.183	4	2.183	. . .	. . .	. . .	. . .
Reichsgericht	1	230	1	230	. . .	. . .	. . .	. . .
Ministerrath	32	39.281	32	38.149	. . .	1.132	. . .	. . .
Ministerium des Innern . .	10.330	2,917.934	10.227	2,875.256	103	42.678	. . .	. . .
„ für Landesvertheidigung	3.699	990.641	3.541	914.130	158	76.511	. . .	. . .
Ministerium für Cultus- und Unterricht	2,093	1,096.270	1.969	1,004.090	124	92.180	. . .	. . .
Ministerium der Finanzen . .	27.313	5,971.984	27.421	5,906.779	. . .	65.205	108	. . .
„ des Handels . .	5.400	1,335.715	5.138	1,265.639	262	70.076	. . .	. . .
„ für Ackerbau . .	7.768	881.278	7.745	883.827	23	. . .	. . .	2.549
„ der Justiz . . .	11.428	3,761.568	11.227	3,701.193	201	60.375	. . .	. . .
Controlsbehörden	546	178.252	573	192.025	. . .	. . .	27	13.773
Summe . .	68.614	17,175.336	67.878	16,783,501	871	408.157	135	16.322
					736	391.835	. . .	. . .
Münzverlust . .	. . .	1.535	. . .	1.535	. . .	. . .	. . .	. . .
zusammen . .	68.614	17,176.871	67.878	16,785.036	736	391.835	. . .	. . .

Die Vertheilung von Zuwachs und Abfall auf die einzelnen Verrechnungszweige ist auf Seite 44 bis 47 der Regierungsvorlage zu ersehen.

Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, dass mit Ende des Jahres 1887 ein Pensionsstand von 68.614 Percipienten mit einem Aufwande von 17,175.336 fl., beziehungsweise 17,176.871 fl. bestanden, sonach gegen das Vorjahr ein Zuwachs von 736 Pensionisten mit einer Ausgabevermehrung von 391.835 fl. stattgefunden habe.

Wenn nun von der vorangeführten Vorschreibungssumme per . . . . . 17,176.871 fl.
das Erfordernis pro 1889 per . . . . . 16,944.535 „
in Abzug gebracht wird, so stellt sich letzteres um . . . . . 232.336 fl.
geringer heraus, welche Differenz als Pauschalabstrich für das Jahr 1889 anzusehen ist.

Im Jahre 1888 betrug dieser Abstrich . . . . . 256.501 „
demnach um . . . 24.165 fl.

mehr, als dies gegenwärtig der Fall ist. Allein wenn berücksichtigt wird, dass der Erfolg des Jahres 1887 dem Präliminare gegenüber um 120.326 fl. ungünstiger war, da dem mit 16,209.375 fl. bewilligten Voranschlage, 16,329.701 fl. als Ausgabe gegenüberstehen, wenn ferner in Erwägung gezogen wird, dass gezeigtermaßen im Stande der Pensionisten gegen das Vorjahr eine bedeutende Vermehrung platzgegriffen hat, die eine Zunahme in den Ausgaben nach sich zieht, so erscheint die diesmal geringere Höhe des Pauschalabstriches den geänderten Verhältnissen entsprechend und wäre ein größerer Abstrich als er für das Gegenstandsjahr vorgenommen wird unstichhältig, demgemäß eine Herabminderung des vorbezeichneten Mehrerfordernisses durch die Herabsetzung der ordentlichen Ausgaben nicht gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss beantragt demnach im Capitel 32, Titel 1:

als ordentliche Ausgaben . . . . . 16,943.000 fl.
als außerordentliche . . . . . 1.535 „
zusammen . 16,944.535 fl.

einzustellen.

Titel 2. Gemeinschaftliche Civilpensionen.

In ganz gleicher Weise, wie bei der Präliminirung des Erfordernisses für die allgemeinen Civil-Pensionen, ist die Regierung beim Voranschlage der Ausgaben für die gemeinschaftlichen Civilpensionen vorgegangen; es wurde nämlich zu dem wirklichen Erfolge des Jahres 1887 der Durchschnitt des Ausgabeergebnisses der vorangehenden drei Jahre, in doppeltem Betrage für die Jahre 1888 und 1889 in Berücksichtigung gezogen und weil dieser Erfolg nach den Rechnungsabschlüssen eine Verminderung der Auslagen ergeben hat, von demselben in Abzug gebracht.

Demnach stellt sich die Rechnung nachstehend heraus:

im Jahre 1884 betrugen in diesem Titel die wirklichen Ausgaben . 344.049 fl.
„ „ 1885 „ „ „ „ „ „ „ . 309.856 „
weniger um . . 34.193 fl.

„ „ 1886 „ „ „ „ „ „ „ . 284.895 fl.
gegen das Vorjahr . . . . . weniger um . . 24.961 „

„ „ 1887 betrugen in diesem Titel die wirklichen Ausgaben . 263.623 fl.
gegen 1886 . . . . . weniger um . . 21.272 „
zusammen weniger um . . 80.426 fl.

wonach sich im Durchschnitt eine Verminderung jährlicher 26.809 fl. in den Ausgaben ergibt.

Wenn nun von den factischen Ausgaben des Jahres 1887 per . . . . . 263.623 fl.
der Durchschnitt der vorerwähnten Verminderung für die zweijährige Zeitdauer 1888 und
1889 mit . . . . . 53.618 „
abgezogen wird, so stellt sich das Erfordernis für gemeinschaftliche Pensionen pro 1889 auf . . 210.005 fl.
in runder Summe auf . . 210.000 „
heraus.

Die 77%ige, auf die diesseitige Reichshälfte entfallende Quote beträgt hievon . . . . 161.700 fl.
welche Summe als Erfordernis für die gemeinschaftlichen Civilpensionen von der Regierung für
das Jahr 1889 veranschlagt wird. Im Vergleich zu der vorjährigen Bewilligung per . . . . 165.550 „
ist es sonach geringer um . . . . . 3.850 fl.

Die gemeinschaftlichen Pensionen betreffen die Ruhegenüsse von Angestellten bestandener Centralstellen; sie sind im Absterben begriffen und ist deren jährliche Verminderung aus den Erfolgen der voranstehenden Berechnung leicht zu ersehen. Dieselbe beträgt, wie vorerwähnt 26.809 fl., wobei noch zu bemerken ist, dass auch die Präliminirung für das Jahr 1888, dessen Erfolg noch nicht vorliegt, im Entgegenhalt zu den factischen Ausgaben im Jahre 1887 um 48.623 fl. geringer angesetzt wurde.

Alle diese Umstände veranlassen den Budgetausschuss zur Annahme, dass im Jahre 1889 für die gemeinschaftlichen Civilpensionen mit 200.000 fl. das Auslangen werde gefunden werden, wonach nach Abzug der auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden 23%igen Quote per 46.000 fl., als Erfordernis für die diesseitige Reichshälfte der Betrag von 154.000 fl. sich ergäbe, daher gegen den vorjährigen Voranschlag ein Mindererfordernis von . . . . . 11.550 fl.

Demzufolge wird beantragt: in Capitel 32, Titel 2 die Summe von 200.000 fl., beziehungsweise die hievon entfallende 77%ige Quote per 154.000 fl. einzustellen.

B. Bedeckung.

Für das Jahr 1889 wird von der Regierung die Einnahme des Pensionsetats mit . . 83.716 fl.
gegen das Vorjahr per . . . . . 76.996 „
höher um . . 6.720 fl.
präliminirt.

Die Einnahme setzt sich aus Beiträgen zum Pensionsaufwande der öffentlichen Sicherheit in Niederösterreich, der Militärpolizeiwache in Niederösterreich, Steiermark und Galizien, des Studienfondes in Steiermark, Krain und Böhmen, dann zum Aufwande der Remanenten (Rückersatz der österreichisch-alpinen Montangesellschaft an Versorgungsgenüssen der ehemaligen Innerberger Hauptgewerkschaft Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark) und des Bergwesens (Beitragsquote der Přibramer Mitgewerke zu den Versorgungsgenüssen des Hauptwerkes) zusammen und erscheint im Vergleich zu jener des vergangenen Jahres aus der Ursache größer veranschlagt, weil sich die Beiträge der Gemeinden Niederösterreichs zum Pensionsaufwande der „öffentlichen Sicherheit" sowie die Beiträge der Gemeinde Pisek in Böhmen zu den Pensionen der Gymnasialprofessoren erhöhten.

Es wird die Genehmigung des von der Regierung präliminirten Betrages per 83.716 fl. beantragt.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre demnach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzubeziehen:

		XV. Pensionsetat.	ordentliche	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Staatsausgaben.			
32	1	Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung	16,943.000	. . . . .	. . . . .
		Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25% Agio	. . . . .	1.535	. . . . .
		zusammen . . .	16,943.000	1.535	16,944.535
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen	200.000	. . . . .	200.000
		Hievon abgezogen die auf die Länder der ungarischen Krone entfallende 23procentige Quote per	46.000	. . . . .	46.000
		verbleiben . . .	154.000	. . . . .	154.000
		Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) . . .	17,097.000	1.535	17,098.535
		Staatseinnahmen.			
38		XV. Pensionsetat	83.716	. . . . .	83.716

Bei dieser Gelegenheit erstattet der Budgetausschuss Bericht über die durch den gewesenen Abgeordneten Dr. Ritter von Starziński überreichte Petition Nr. 3380 der österreichischen Beamten, um Regelung der Pensionen für Witwen und Waisen nach Staatsbeamten durch Gründung eines Pensionsfondes aus Beiträgen der Staatsbeamten und einer Subvention des hohen Ärars; dann über die durch den Abgeordneten Ritter v. Mezník überreichte Petition Nr. 3654 des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien, um Erlassung eines Pensionsgesetzes für die k. k. Staatsbeamten, deren Witwen und Waisen; ferner über die Petitionen Nr. 5104 des galizischen Lehrervereines für das höhere Schulwesen in Lemberg, betreffend die Versorgung der Witwen und Waisen nach den Professoren und Lehrern der Hoch- und Mittelschulen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński); Nr. 5113, der Direction

des deutschen Staatsgymnasiums in Budweis in derselben Angelegenheit (überreicht durch den Abgeordneten Schier) und Nr. 5143, des Lehrkörpers der k. k. Staatsrealschule in Jägerndorf, um Regelung der Pensionsbezüge der Lehrerswitwen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Menger); endlich über die Petitionen Nr. 5149 des Lehrkörpers des k. k. Staatsgymnasiums in Oberhollabrunn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Richter); Nr. 5168 des Lehrkörpers des k. k. Gymnasiums in Mitterburg (überreicht durch den Abgeordneten de Franceschi); Nr. 5182 des Lehrkörpers des k. k. Franz-Josefs-Gymnasiums in Wien (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński); Nr. 5181 des Ausschusses des galizischen Lehrervereines für das höhere Schulwesen in Lemberg (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński) betreffend die Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Lehrern an Hoch- und Mittelschulen; schließlich über den ihm zugewiesenen Resolutionsantrag (ad Nr. 1800) des Abgeordneten Vergani, dahin lautend: „Die k. k. Regierung wird wiederholt aufgefordert eine Dienstpragmatik für alle Staatsbeamten, weiters einen Gesetzentwurf, betreffend die zeitgemäße Regelung der Pensions- und Versorgungsansprüche derselben, deren Witwen und Waisen, sowie die Erhöhung der Bezüge der Pensionisten, insbesondere der schon seit dem 1. Juli 1873 in dem Ruhestand Befindlichen, zur verfassungsmäßigen Behandlung in kürzester Zeit vorzulegen.

Die Frage einer zeitgemäßen Regelung der Versorgungsgenüsse und der Erziehungsbeiträge für die Witwen und Waisen nach Staatsbeamten, wurde zu wiederholten Malen im hohen Abgeordnetenhause bereits zur Sprache gebracht. Volksvertretung wie Regierung haben in völliger Übereinstimmung den berechtigten Anspruch der k. k. Beamten auf eine bessere Bemessung der Versorgungsbezüge ihrer Witwen und Waisen anerkannt und sich der Erkenntnis nicht verschlossen, dass im Hinblick auf die gesteigerten Lebensbedürfnisse der Gegenwart, die diesfalls geltenden Pensionsnormen unzulänglich erscheinen.

Wenn demungeachtet bis nun eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nicht vorgenommen wurde, so ist die Ursache hievon in dem steten Anwachsen der Staatsausgaben für den Pensionsetat, wodurch die Staatsfinanzen fortwährend in immer größere Mitleidenschaft gezogen sind, gelegen. Diese voraussichtlich noch längere Zeit andauernde Steigerung erschwert zweifelsohne auch gegenwärtig, die gewünschte Abhilfe in ausreichendem Maße zu treffen. Allein eine entsprechende Aufbesserung der zumeist sehr misslichen Lage von Hinterbliebenen nach Staatsbeamten, ist nach Ansicht des Budgetausschusses auch ohne eine allzugroße Belastung der Staatsfinanzen durchführbar und glaubt derselbe die Aufmerksamkeit der hohen Regierung dabei auf das Versicherungswesen lenken zu sollen, das in seinen verschiedenen Gestaltungen die Möglichkeit bietet, die schreiendsten Härten in dieser Beziehung zu beseitigen, ohne hiedurch die Staatsausgaben wesentlich zu erhöhen.

Von dieser Anschauung geleitet, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petitionen Nr. 3380, 3654, 5104, 5113 und 5143, ferner Nr. 5149—5168, 5181 und 5182 werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung mit der Aufforderung übermittelt, einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufbesserung der Versorgungsgenüsse und der Erziehungsbeiträge der Witwen und Waisen nach Staatsbeamten, in kürzester Zeit der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Wien, 10. December 1888.

Lupul,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

Erfordernis: Capitel 33, Titel 1—4.

Für das Jahr 1889 werden als Erfordernis präliminirt:

1. An den Landesfond Österreich unter der Enns auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1880 R. G. Bl. Nr. 126 . . . . . 50.000 fl.

2. An den kärntnerischen Landesfond auf Grund des Übereinkommens vom Jahre 1864 . 10.000 „

3. An das Land Krain auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 121 63.400 „

4. An die Commune Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 78, der Jahresbeitrag von 170.000 fl., und auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1876, R. G. Bl. Nr. 49, der Jahresbeitrag per 12.000 fl., zusammen . . . . . 182.000 „

Summe . . . 305.400 fl.

gegen das Vorjahr (242.000 fl.) um den an das Land Krain zu zahlenden Betrag per 63.400 fl. mehr.

Diese Leistung gründet sich auf das obcitirte Gesetz, respective auf das mit diesem Gesetze genehmigte zwischen der Staatsverwaltung und dem Herzogthume Krain abgeschlossene Übereinkommen bezüglich des krainischen Grundentlastungsfondes. Nach der diesfalls gepflogenen gegenseitigen Abrechnung resultirte ein Guthaben des Staates von 892.794 fl. Gemäß §. 3 des citirten Übereinkommens findet die Rückzahlung dieses Betrages mittels Abzug von der seitens des Staates in den Jahren 1888 bis 1895 dem Krainer Grundentlastungsfonde an Staatssubvention und an Laudemialentschädigung zu zahlenden Summe per . . . . . 1,910.616 fl. in der Weise statt, dass das Land Krain innerhalb dieses Zeitraumes aus den gedachten Titeln nur einen Jahresbeitrag von 127.227 fl. erhält. Nach Abrechnung der im Erfordernisse: Capitel Staatsschuld erscheinenden Annuität an Laudemialentschädigung per 63.827 fl. verbleibt noch der oben eingestellte Betrag von 63.400 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, das Erfordernis dieses Capitels Titel 1—4 mit . 305 400 fl. zu bewilligen und in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1889 aufzunehmen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
33		A. An Landesfonde und Gemeinden.			
	1	Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	50.000
	2	„ Kärnten	10.000	. . . . .	10.000
	3	Land Krain	63.400	. . . . .	63.400
	4	Stadtgemeinde Wien	182.000	. . . . .	182.000
		Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	305.400	. . . . .	305.400

Wien, 12. Februar 1889.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

Erfordernis: Capitel 34.

B. An Verkehrsanstalten.

(Titel 1—4.)

Bedeckung: Capitel 39.

Verkehrsanstalten.

(Titel 1, §§. 1—3.)

Nach dem Regierungsantrage, welcher sich aus den im Entwurfe des Staatsvoranschlages enthaltenen Einstellungen und der nachträglich mit Zuschrift des Handelsministers vom 9. December 1888, Z. 3097-H. M. (Z. 705 zu 660 der Beilagen), eingebrachten Bedeckungspost zusammensetzt, wird für das Jahr 1889

das Erfordernis für Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten mit . . . . . 9,500.210 fl.
und zwar an ordentlichen Ausgaben . . . . . 882.630 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 8,617.580 „
dann die Bedeckung, und zwar an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 2,687.400 „

sohin ein Nettoerfordernis von . . . . . 6,812.810 fl.
veranschlagt.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 beträgt das Erfordernis . . . . . 9,004.161 „
(hievon ordentliche Ausgaben . . . . . 406.511 fl.
und außerordentliche Ausgaben . . . . . 8,597.650 „)
die Bedeckung (außerordentliche Einnahmen) . . . . . 33.100 „

woraus sich ein Nettoerfordernis von . . . . . 8,971.061 fl.
ergibt.

Hienach würde sich für das Jahr 1889 ein Nettomindererfordernis gegenüber dem Jahre 1888
von . . . . . 2,158.251 fl.
herausstellen, welches sich zusammensetzt aus einem Mehrerfordernisse von . . . . . 496.049 „
und einer Mehrbedeckung von . . . . . 2,654.300 „

Obiges Mehrerfordernis erscheint hauptsächlich dadurch verursacht, dass im Finanzgesetze für das Jahr 1888 die Subvention an den österreichisch-ungarischen Lloyd nur mit dem auf das erste Halbjahr ent-

fallenden Antheile enthalten ist, während die Mehrbedeckung durch die seitens der Regierung nachträglich eingebrachte Post von 2,644.900 fl. als Rückzahlung der vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse begründet ist.

Erfordernis.

Capitel 34.

Subventionen.

Titel 1. Österreichisch-ungarischer Lloyd für Fahrten nach Ostindien und Südamerika.

An Subventionen für den Lloyd wurden präliminirt:

Im Finanzgesetze pro 1886:

Subvention in Noten	437.022 fl.
Suezcanalgebüren in Gold	235.798 „

im Finanzgesetze pro 1887:

Subvention in Noten	437.022 fl.
Suezcanalgebüren in Gold	240.000 „

im Finanzgesetze pro 1888:

Subvention in Noten	218.511 fl.
Suezcanalgebüren in Gold	130.000 „

und zwar umfasste die Einstellung pro 1888 nur das halbe Jahr wegen Ablauf des bis 30. Juni 1888 abgeschlossenen Vertrages, welcher zur Zeit der Präliminirung noch nicht durch ein neues Übereinkommen ersetzt worden war.

Für das Jahr 1889 werden zur Einstellung beantragt:

an Meilengelder in Noten	552.630 fl.
Suezcanalgebüren in Gold	272.000 „

Die bisher für den indischen Dienst gezahlten Meilengelder, 437.022 fl., haben infolge des auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 94, abgeschlossenen neuen Vertrages vom 28. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 104, betreffend die Zifferhöhe eine wesentliche Änderung nicht erfahren, indem selbe für die Zukunft sich auf 432.930 fl. stellen.

Hiezu kommen jedoch die für die neue Linie Triest-Brasilien entfallenden Meilengelder per 119.700 fl. hinzuzurechnen, woraus sich die Summe der präliminirten Meilengelder per 552.630 fl. ergibt.

An Suezcanalgebüren wurden vergütet im Jahre 1885: 585.200 Francs, im Jahre 1886: 650.799 Francs, im Jahre 1887: 658.355 Francs. Der Ansatz pro 1889 wird nach dem Erfolge des Jahres 1887 genommen, außerdem kommt hiezu noch für den auf der Linie Colombo-Calcutta verwendeten Dampfer die einmalige Canalgebür (Hin- und Rückreise), 2.000 Tonnen à $9^1/_2$ Francs = 19.000 Francs, oder 7.600 fl., rund 8.000 fl. Gold.

Der Budgetausschuss beantragt die Subvention für den österreichisch-ungarischen Lloyd für die Fahrten nach Ostindien und Südamerika:

a) Meilengelder in Noten 552.630 fl.,

b) Vergütung der Suezcanalgebüren in Gold 272.000 fl.

in den Staatsvoranschlag des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 (Capitel 34, Titel 1) einzustellen.

Titel 2. Zittau-Reichenberger Bahn.

Der zu leistende Garantiezuschuss besteht in der durch die Betriebseinnahmen abzüglich einer 60procentigen Quote für die Betriebsausgaben nicht bedeckten 4procentigen Verzinsung des Anlagecapitales von 10,891.682 Reichsmark, wovon auf Österreich 73·1 Procent entfallen.

Die Garantiezuschüsse werden auf Grund der Betriebsrechnung jedes Jahres in dem darauffolgenden Jahre geleistet.

Der Garantiezuschuss betrug im Jahre 1887 57.970 fl. in Gold und wurde im Finanzgesetze für das Jahr 1888 ein Zuschuss von 58.000 fl. eingestellt.

Die Einstellung eines gleichen Betrages für das Jahr 1889 erscheint unter den gleich gebliebenen Verhältnissen gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde als Subvention für die Zittau-Reichenberger Bahn das Erfordernis (Capitel 34, Titel 2) mit 58.000 fl. in Gold in den Staatsvoranschlag des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 eingestellt.

Titel 3. Als vierprocentige Vorschüsse.

A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe.

a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen wirklich im Jahre 1887 . . . . . 2,377.611 fl.

Für das Jahr 1888 waren präliminirt . . . . . 2,419.000 „

und werden die Einnahmen für das Jahr 1889 mit . . . . . 2,445.000 „

veranschlagt.

Nach der provisorischen Abrechnung betrugen die Betriebseinnahmen im Jahre 1888 . 2,508.000 „

indem bei der Linie Lemberg-Czernowitz eine Steigerung der Einnahmen um 8 Procent eingetreten ist; dagegen ergab sich bei der Linie Czernowitz-Suczawa ein Rückgang um 3 Procent.

Bei den bedeutenden Betriebsauslagen werden höhere Betriebseinnahmen den Betriebsüberschuss nicht wesentlich beeinflussen.

Bezüglich des für das Jahr 1889 zu veranschlagenden Garantiezuschusses für die Linie Lemberg-Czernowitz ist das Betriebsergebnis des Jahres 1888 maßgebend, während für die Linie Czernowitz-Suczawa das Voranschlags- mit dem Gegenstandsjahre zusammenfällt.

Der Betriebsüberschuss ist äußerst gering und betrug derselbe im Jahre 1887 . . . 339.553 fl.

Für das Jahr 1888 war derselbe angesetzt mit . . . . . 264.000 „

Für das Jahr 1889 wird er veranschlagt auf . . . . . 298.000 „

Von dem garantirten Reinertrage für die Linie Lemberg-Czernowitz mit 1,500.000 fl., für die Linie Czernowitz-Suczawa mit 700.000 fl., zusammen für beide Linien . . . . . 2,200.000 fl.

wurden als Garantiezuschuss bezahlt im Jahre 1887 . . . . . 1,860.447 „

Für das Jahr 1888 waren präliminirt . . . . . 1,936.000 „

Für das Jahr 1889 werden beansprucht . . . . . 1,902.000 „

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, den von der Regierung angesprochenen Betrag per 1,902.000 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 einzustellen.

Mittels königl. rumänischer Cabinetsordre vom 7./19. October 1888 wurden die rumänischen Linien dieser Bahn: Itzkany-Jassy-Roman-Botuschani (224 Kilometer) in staatliche Sequestration übernommen, und wurde die Nothwendigkeit dieser Maßregel im Vortrage des dortigen Ministers für öffentliche Arbeiten im allgemeinen durch die schlechte Verwaltung der rumänischen Linien seitens der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Gesellschaft begründet, indem der Staat nach einem siebzehnjährigen Betriebe dieser Eisenbahnstrecken noch 89·26 Procent der durch die Concessionsacte stipulirten Garantie zu bezahlen hatte, indem im fünfjährigen Durchschnitte (1883—1887) auf der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn durchschnittlich per Kilometer eine Bruttoeinnahme von 15.280 Francs, eine Bruttoausgabe von 11.961 Francs und eine Nettoeinnahme von bloß 3318 Francs erzielt wurde; während auf den dortigen Staatsbahnen, trotz der im Jahre 1883 eingetretenen Tarifsermäßigung bei der Frachtbeförderung um 32 Procent eine Nettoeinnahme per Kilometer von 6569 Francs sich ergab, wobei der Betriebscoëfficient auf den Staatsbahnen sich auf 60½ Procent, bei der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn auf 87 Procent gestellt hat, indem beispielsweise bei der Central verwaltung der Staatsbahnlinie die Ausgaben per Kilometer mit 489¾ Francs, bei den Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn mit 1789 Francs verrechnet erscheinen u. s. w.

Bekanntlich wurden auch die österreichischen Linien dieser Bahn (357·4 Kilometer) mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 7. October 1872, Z. 27025/5864, vorübergehend der Sequestration unterzogen, welche erst mit Handelsministerialerlass vom 30. Juli 1875 aufgehoben wurde.

Nachdem der Betrieb der rumänischen Linie dieser Bahn vom Staate übernommen worden ist, so wird auch an die k. k. Regierung die gleiche Frage herantreten.

Denn nach der Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 14. December 1877, R. G. Bl. Nr. 112, die garantirten Eisenbahnen betreffend, ist die k. k. Regierung berechtiget, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen haben, selbst zu führen.

Nun wird dieser Fall bei beiden österreichischen Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn dem nächst thatsächlich eingetreten sein.

Denn von dem für die Linie Lemberg-Czernowitz garantirten Reinertrage per 1,500.000 fl. wurden

im Jahre 1884 als Garantiezuschuss	. . . . .	878.666 fl.
„ „ 1885 „ „	. . . . .	988.751 „
„ „ 1886 „ „	. . . . .	1,270.616 „
„ „ 1887 „ „	. . . . .	1,224.861 „

wirklich ausgezahlt und steht auch für das Jahr 1888 eine Garantiezahlung von über 1 Million Gulden in sicherer Aussicht; daher in allen fünf Jahren mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses vom Staate bezahlt werden musste.

Für die Linie Czernowitz-Suczawa wurden von dem garantirten Reinerträgnisse per 700.000 fl.

im Jahre 1884 als Garantiezuschuss	. . . . .	627.502 fl.
„ „ 1885 „ „	. . . . .	628.463 „
„ „ 1886 „ „	. . . . .	650.950 „
„ „ 1887 „ „	. . . . .	635.585 „

thatsächlich bezahlt und steht für das Jahr 1888 eine Garantiezahlung von über 600.000 fl. gleichfalls in sicherer Aussicht, daher auch hier der Staat durch fünf Jahre für mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses aufkommen musste.

Der Bauconto dieser beiden Linien wird Ende 1887 einschließlich Gründungsspesen und Intercalarzinsen mit 39,900.000 fl. ausgewiesen, und die vom Staate bis Ende 1887 der Gesellschaft gewährten Garantiezuschüsse sammt Zinsen betragen 39,350.000 fl.

b) Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Altes Netz.

Das Reinerträgnis dieser Bahn betrug im Jahre 1887 wirklich . . . . . 2,679.532 fl.
der garantirte Reinertrag betrug 5·2 Procent des mit 42,978.765 fl. festgesetzten Anlagecapitales, das ist . . . . . 2,234.896 „
und nachdem sohin das wirkliche Reinerträgnis um . . . . . 444.636 fl.
höher war, als das garantirte Reinerträgnis, entfiel die Präliminirung eines Garantiezuschusses schon im Jahre 1888.

Nun haben sich die Betriebseinnahmen im Laufe des Jahres 1888 gegenüber dem Vorjahre um 2·8 Procent gesteigert, daher denn auch ein Garantiezuschuss für das Jahr 1889 nicht einzustellen ist.

Neues Netz.

Die Betriebseinnahmen betrugen wirklich im Jahre 1887 . . . . . 1,795.825 fl.
für das Jahr 1888 waren präliminirt . . . . . 1,803.400 „
und für das Jahr 1889 werden angesetzt . . . . . 1,790.000 „

Es haben sich zwar die Einnahmen im Jahre 1888 nach der provisorischen Abrechnung auf . . . . . 1,830.000 fl.
gestellt, so dass ein Rückgang derselben im Jahre 1889 kaum zu besorgen ist.

Aber ungeachtet der kleinen Besserung in den Betriebseinnahmen werden sich die Betriebsauslagen wieder höher stellen, dass ein nennenswert höherer Betriebsüberschuss als der von der Regierung angesetzte mit . . . . . 331.400 fl.
kaum erwartet werden kann.

Mit Rücksicht auf den garantirten Reinertrag von . . . . . 1,591.400 „
wird ein Garantiezuschuss von . . . . . 1,260.000 fl.
nöthig werden.

Der Garantiezuschuss betrug im Jahre 1887 . . . . . 1,238.697 fl.
Für das Jahr 1888 waren präliminirt . . . . . 1,300.000 „
Der Budgetausschuss beantragt den Betrag von 1,260.000 fl. zur Einstellung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889.

c) Österreichische Nordwestbahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen im Jahre 1887 wirklich . . . . . 8,016.492 fl.
und waren pro 1888 präliminirt mit . . . . . 8,240.400 „
und werden pro 1889 mit . . . . . 8,500.000 „
veranschlagt.

Die präliminirten Einnahmen des Jahres 1888 wurden durch den Erfolg weit überholt, indem sich dieselben nach der provisorischen Abrechnung auf . . . . . 8,823.000 fl.
stellen.

Wenn nun für das Jahr 1889 die Einnahmen ohne Rücksicht auf eine weitere Verkehrssteigerung in gleicher Ziffer per . . . . . 8,823.000 fl.
angenommen werden, so kann mit entsprechender Erhöhung der infolge Steigerung des Verkehres, dann der Kosten der Bahnerhaltung u. s. w. ohnehin gegenüber dem Jahre 1887 um 256.000 fl. gesteigerten, mit 4,762.000 fl. angesetzten Ausgaben auf . . . . . 4,948.000 „
ein Betriebsüberschuss von . . . . . 3,875.000 fl.
mit Wahrscheinlichkeit in Rechnung gezogen werden, gegenüber dem von der Regierung mit . 3,738.000 „
berechneten, mehr um . . . . . 137.000 fl.

Der garantirte Reinertrag setzt sich zusammen: Aus dem 5procentigen Reinertrage von dem ursprünglich mit 985.000 fl. per Meile festgesetzten Anlagecapitale, und zwar im Betrage von . 4,068.206 fl. 50 kr.
weiters aus dem 5·969procentigen Verzinsungserfordernisse des für die Nachtragsbauten mit 900.570 fl. 89 kr. festgesetzten Capitals per . . . . . 53.755 „ 8 „
endlich aus den 4procentigen Zinsen von dem nach Maßgabe der Verwendung des Erlöses aus der Begebung des Anlehens vom Jahre 1885 per 11,000.000 fl. in die Garantie tretenden Theilbetrage von 5,400.000 fl. zuzüglich der Tilgungsquote für dieses Anlehen mit . . . . . 248.000 „ — „
im ganzen rund . . . . . 4,370.000 fl.

Der Garantiezuschuss betrug im Jahre 1887 wirklich . . . . . 816.056 fl.
für das Jahr 1888 waren präliminirt . . . . . 772.000 „
und die Regierung nimmt für das Jahr 1889 . . . . . 632.000 „
in Anspruch.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass nach obiger Berechnung ein um 137.000 fl. höherer Betriebsüberschuss zu erwarten steht, dürfte mit einem um 132.000 fl. geringeren Garantiezuschusse das Auslangen gefunden werden, und es empfiehlt sich die Einstellung von bloß 500.000 fl. als Garantiezuschuss für das Jahr 1889, welche Einstellung vom Budgetausschusse in Antrag gebracht wird.

d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen im Jahre 1887 wirklich . . . . . 2,981.095 fl.
und waren pro 1888 präliminirt mit . . . . . 3,158.000 „
doch ist diese Ziffer nicht erreicht worden, indem die provisorische Abrechnung eine Einnahme von . . . . . 2,966.000 „
ausweiset.

Da ein Steigen des Verkehres mit Rücksicht auf den Erfolg des Vorjahres kaum zu erwarten ist, so dürften die Einnahmen im Jahre 1889 die eingestellten . . . . . 3,000.000 „
nicht überschreiten.

Der garantirte Reinertrag besteht aus der 5·2procentigen Annuität in Noten für das mit 18,900.000 fl. fixirte Anlagecapital der alten Linie (Pardubitz-Reichenberg und Josefstadt Schwadowitz), demnach aus 982.800 fl. in Noten und aus der für die Linie Schwadowitz-Landesgrenze mit 252.000 fl. in Silber, und dem für die Linien Reichenberg-Seidenberg und Eisenbrod-Tannwald mit 59.800 fl. in Silber per Meile, oder zusammen 457.608 fl. zugesicherten Reinertrage, und beträgt demnach im ganzen 982.800 fl. Noten und 709.608 fl. in Silber, zusammen 1,692.408 fl. Noten gleich Silber gerechnet.

Der Garantiezuschuss betrug im Jahre 1887 . . . . . 891.366 fl.
für das Jahr 1888 waren präliminirt . . . . . 798.000 „
und werden pro 1889 . . . . . 892.000 „
beansprucht.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag, den Betrag von 892.000 fl., und zwar 335.000 fl. in Noten und 557.000 fl. in Silber in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 einzustellen.

e) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen wirklich im Jahre 1887 . . . . . 861.150 fl.
pro 1888 waren dieselben angesetzt mit . . . . . 777.700 „
und betrugen nach der provisorischen Abrechnung . . . . . 802.000 „
so dass der für das Jahr 1889 angesetzte Ertrag per . . . . . 800.000 „
die Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Der Rückgang der Einnahmen gegenüber dem Erfolge des Jahres 1887 beruht auf dem Wegfall der Einnahme für Baumaterialzüge.

Während die Ausgaben im Jahre 1887 wirklich . . . . . 654.228 fl.
betrugen, so dass für dieses Jahr ein Betriebsüberschuss von . . . . . 206.922 „
resultirte, wurde pro 1888 ein Betriebsüberschuss von bloß . . . . . 150.400 „
präliminirt und wurde derselbe für das Jahr 1889 nur mit . . . . . 60.000 „
angesetzt.

Denn es erfordern die Ausgaben im Jahre 1889 . . . . . 740.000 „
daher um 85.772 fl. mehr als im Erfolge des Jahres 1887 wegen größerer Erhaltungskosten der doppelgeleisigen Bahnanlage.

Der garantirte Reinertrag setzt sich zusammen aus der ursprünglichen Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses von 969.000 fl. und aus der Erhöhung dieses garantirten Reinerträgnisses um die Annuität für das neu aufgenommene Prioritätsanlehen von 11,400.000 fl. nach Maßgabe der Begebung desselben.

Da der Erlös dieses Investitionsanlehens im Jahre 1888 aufgebraucht wurde, so wird im Jahre 1889 die ganze Garantieerhöhung in Wirksamkeit treten, somit die für die Verzinsung und Tilgung des erwähnten Anlehens erforderliche Annuität per 481.410 fl. in Rechnung zu ziehen sein; daher die Maximalziffer des garantirten Reinertrages 1,450.410 fl.

Der Garantiezuschuss betrug im Jahre 1887 . . . . . 849.458 fl.
für das Jahr 1888 wurde er präliminirt mit . . . . . 1,210.000 „
für das Jahr 1889 sind einzustellen . . . . . 1,390.410 „

Es wird daher in den Staatsvoranschlag pro 1889 die Summe von 1,390.410 fl. als Garantie für die erste ungarisch-galizische Eisenbahn einzustellen sein.

f) Ungarische Westbahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen wirklich im Jahre 1887 . . . . . 476.781 fl
dieselben waren präliminirt pro 1888 mit . . . . . 511.000 „
erreichten jedoch nach der provisorischen Abrechnung . . . . . 499.000 „
der Ansatz pro 1889 mit . . . . . 511.000 „
dürfte zu hoch sein, und für das Jahr 1889 der Erfolg mit . . . . . 500.000 „
anzunehmen sein.

Der Betriebsüberschuss war wirklich im Jahre 1887 . . . . . 83.238 „
für das Jahr 1888 war er präliminirt mit . . . . . 101.000 „
und wird thatsächlich sich um 12.000 fl. geringer stellen.

Für das Jahr 1889 wird ein Betriebsüberschuss von . . . . . 96.000 „
in Rechnung gezogen, welcher sich thatsächlich um 10.000 fl. kleiner, daher auf . . . . . 86.000 „
stellen dürfte.

Der garantirte Reinertrag besteht aus der fünfprocentigen Annuität von dem mit . . . 728.000 „
per Meile festgesetzten Nominalanlagecapitale der 8·981 Meilen (68·134 Kilometer) langen steierischen Strecke
und beträgt . . . . . 331.008 fl. 55 kr.

Der Garantiezuschuss betrug im Jahre 1887 . . . . . 247.771 fl.
für das Jahr 1888 waren präliminirt . . . . . 230.000 „
welche sich um 12.000 fl. höher stellen, und für das Jahr 1889 werden . . . . . 235.000 „
angesprochen.

Mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen erscheint es geboten, den Garantiezuschuss um 10.000 fl. höher, daher in der Ziffer von 245.000 fl. einzustellen, und wird letztere Ziffer zur Einstellung in den Staatsvoranschlag pro 1889 beantragt.

g) Priv. Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft.

Ergänzungsnetz.

Die Betriebseinnahmen betrugen im Jahre 1887 wirklich . . . . . 4,303.903 fl.
Für das Jahr 1888 wurden dieselben angesetzt mit . . . . . 4,066.400 „
und erreichten nach der provisorischen Abrechnung thatsächlich . . . . . 4,644.000 „
und hat der für das Jahr 1889 von der Regierung angesetzte Ertrag mit . . . . . 4,650.000 „
die Wahrscheinlichkeit für sich, indem diese Ziffer schon in den Jahren 1882 bis 1884 nicht nur erreicht, sondern auch überschritten wurde.

Als Betriebsüberschuss können daher . . . . . 2,656.000 fl.
angenommen werden.

Der garantirte Reinertrag berechnet sich, nach dem bis Ende 1887 mit 51,707.421 fl. festgestellten Bauaufwand, und dem mit 49·1 anzunehmenden Durchschnittscurse der Devise Paris mit rund . . . . . 3,296.000 fl.

Der in Aussicht zu nehmende Garantiezuschuss beträgt sonach die Summe von . . . 640.000 „
während derselbe wirklich im Jahre 1887 betrug . . . . . 839.556 „
und für das Jahr 1888 mit . . . . . 990.000 „
präliminirt wurde.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag, als Garantiezuschuss für das Ergänzungsnetz der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889, conform mit der Regierungsvorlage . . . . . 640.000 fl.
einzustellen.

B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe.

h) Erzherzog Albrecht-Bahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen wirklich im Jahre 1887 . . . . . 966.748 fl.
für das Jahr 1888 waren präliminirt . . . . . 896.350 „
und wurden für das Jahr 1889 veranschlagt mit . . . . . 1,008.500 „

Die für das Jahr 1889 höher angesetzten Einnahmen finden ihre Begründung in der Participation dieser Bahn an dem sich stetig hebenden Frachtverkehr der galizischen Transversalbahn.

Die Betriebsausgaben betrugen wirklich im Jahre 1887 . . . . . 831.573 fl.
und waren pro 1888 präliminirt mit . . . . . 836.860 „
und wurden für das Jahr 1889 veranschlagt mit . . . . . 887.600 „

Die höheren Betriebsausgaben beruhen auf der umfangreicheren Stahlschienenneulage, höheren durch stärkeren Verkehr bedingten Kosten, höherer Steuerleistung, größeren Kosten für Beseitigung von Schnee und Elementarschäden und Vergütungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes.

Der garantirte Reinertrag beläuft sich auf die ursprünglich festgesetzte Maximalsumme von 1,280.000 fl., abzüglich der im Verhältnisse der Länge ermittelten Quote für die nicht zur Ausführung gelangte Strecke Stryj-Beskid von 388.863 fl. 9 kr. und zuzüglich der nachträglich bewilligten Garantieerhöhung von 63.000 fl. auf 954.137 fl.

Von diesem garantirten Betrage gelangten im Jahre 1887 zur Auszahlung 818.962 fl., für das Jahr 1888 waren präliminirt 894.650 fl. und für das Jahr 1889 wurden veranschlagt 833.240 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es werde der Garantiezuschuss für die Erzherzog Albrechtbahn als Erfordernis für das Jahr 1889 mit 833.240 fl. conform mit der Regierungsvorlage in den Staatsvoranschlag eingestellt.

i) Mährische Grenzbahn.

Die Betriebseinnahmen dieser Bahn betrugen im Jahre 1887 wirklich . . . . . 374.094 fl.
und waren für das Jahr 1888 veranschlagt auf . . . . . 384.520 „
und werden präliminirt für das Jahr 1889 mit . . . . . 375.100 „

Die Betriebsausgaben betrugen factisch im Jahre 1887 . . . . . 240.873 fl.
waren veranschlagt im Jahre 1888 mit . . . . . 364.520 „
und werden präliminirt pro 1889 mit . . . . . 369.200 „

Die Mehrausgaben beruhen auf einer größeren Stahlschienen-Neulage, dann der Activirung eines selbständigen Heizhausleiterpostens in Mährisch-Schönberg, sowie auf der höheren Steuerleistung aus Anlass des mit 1. Juli 1889 eintretenden Erlöschens der Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer.

Auf das fixe garantirte Reinerträgniß per 336.000 fl. wurden als Garantiezuschuss gezahlt im Jahre 1887: 302.779 fl., für das Jahr 1888 waren präliminirt: 316.000 fl. und für das Jahr 1889 werden beantragt: 330.100 fl.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag: Es werde der Garantiezuschuss für die Mährische Grenzbahn im Betrage von . . . . . 330.100 fl.
als Erfordernis conform der Regierungsvorlage in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 eingestellt.

k) Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Bahn.

In Gemäßheit des Artikels I des Gesetzes vom 11. April 1886, R. G. Bl. Nr. 66, und inhaltlich des damit genehmigten Übereinkommens dd. 26. April 1884 garantirte die k. k. Staatsverwaltung den Gesellschaften obiger Bahnen für den Fall der Betriebsübernahme derselben einen Pauschalbetrag, welcher für jedes der Jahre 1887 bis 1894 dem Durchschnitte der behufs dieser Ermittlung zusammenzurechnenden wirklichen Betriebsüberschüsse derselben beiden Unternehmungen in den nächstvorausgegangenen zwei Betriebsjahren nebst einem Zuschlage gleichzukommen hat, der für das Jahr 1887 sechs Procent, für jedes der Jahre 1888 bis 1890 fünf Procent und für jedes der Jahre 1891 bis 1894 vier Procent jenes Durchschnittes beträgt.

Mit Rücksicht auf die Betriebsüberschüsse aus den Betriebsjahren 1885 und 1886 nebst einem Zuschlage von 6 Procent betrug der für das Jahr 1887 garantirte Reinertrag . . . . . 2,491.705 fl.
und wurde zur Completirung des letzteren in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 ein Garantiezuschuss von 104.000 fl. eingestellt, welcher jedoch gar nicht zur Auszahlung gelangte, nachdem bei den Bahnen im Jahre 1887 ein den garantirten Pauschalbetrag übersteigender wirklicher Betriebsüberschuss von 2,535.893 fl. erzielt worden ist.

Im Jahre 1886 ergab das Betriebsresultat:

Bei der Dux-Bodenbacher Bahn

an Einnahmen	2,508.859 fl.	
an Ausgaben	974.226 „	
Betriebsüberschuss		1,534.633 fl.
Bei der Prag-Duxer Eisenbahn		
an Einnahmen	1,900.838 fl.	
an Ausgaben	1,020.671 „	
Betriebsüberschuss		880.167 „
Reinerträgnis beider Bahnen		2,414.800 fl.

Im Jahre 1887:

Bei der Dux-Bodenbacher Bahn

an Einnahmen	2,566.502 fl.	
an Ausgaben	966.677 „	
Betriebsüberschuss		1,599.825 fl.
Bei der Prag-Duxer Eisenbahn		
an Einnahmen	1,950.038 fl.	
an Ausgaben	1,013.970 „	
Betriebsüberschuss		936.068 fl.
Reinerträgnis beider Bahnen		2,535.893 „

Die Betriebsüberschüsse beider Bahnen stellen sich in den Jahren 1886 und 1887
zusammen auf . . . . . 4,950.693 fl.
jährlich durchschnittlich auf . . . . . 2,475.347 „
zuzüglich 5 Procent . . . . . 123.767 „
ergibt den pro 1888 garantirten Reinertrag von . . . . . 2,599.114 fl.

von welchem der durch den Erfolg des Jahres 1888 nicht bedeckte Theil in den Staatsvoranschlag pro 1889 einzustellen ist.

Die am 30. November 1887 eingetretene Inundation der Ossegger Kohlenschächte musste eine nachtheilige Wirkung auf die Transporteinnahmen ausüben, und wurde bei Aufstellung des Präliminars für das Jahr 1888 das Erträgnis der Dux-Bodenbacher Bahn geringer um . . . . . 352.290 fl.
als im Jahre 1887 angenommen, und auch bei der Prag-Duxer Eisenbahn ein Ausfall von . 4.820 „
in Anschlag gebracht.

Es berechnet sich demnach der Betriebsüberschuss des Jahres 1888 bei der Dux-Bodenbacher Bahn
mit . . . . . 1,247.530 fl.
bei der Prag-Duxer Eisenbahn mit . . . . . 931.250 „
zusammen mit . 2,178.780 fl.
welcher gegenüber dem garantirten, oben berechneten Reinertrage per . . . . . 2,599.114 „
einen vom Staate zu deckenden Abgang von rund . . . . . 420.330 fl.
ausgewiesen hat, welcher auch von der Regierung in Anspruch genommen worden ist.

Es haben sich aber die Verhältnisse im Laufe des Jahres 1888 günstiger gestaltet, als bei der Aufstellung des Präliminares pro 1889 angenommen worden ist.

Nach den dermalen vorliegenden Daten werden die wirklichen Betriebsresultate sich im Jahre 1888 voraussichtlich folgendermaßen stellen:

Bei der Dux-Bodenbacher Bahn:	Einnahmen . . .	1,962.932 fl.	
	Ausgaben . . .	909.255 „	
	Betriebsüberschuss		1,053.677 fl.
Bei der Prag-Duxer Eisenbahn:	Einnahmen . . .	2,309.585 fl.	
	Ausgaben . . .	1,029.915 „	
	Betriebsüberschuss		1,279.670 „

Reinerträgnis beider Bahnen zusammen im Jahre 1888 . . . . . 2,333.347 fl.
Entgegengehalten dem garantirten Erträgnisse von . . . . . 2,599.114 „
stellt sich ein Abgang heraus von . . . . . 265.767 fl.
der in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 einzustellen ist und dessen Einstellung der Budgetausschuss in der Ziffer von 266.000 fl. in Antrag bringt.

Titel 4. Münzverlust.

Nach dem Beschlusse des Budgetausschusses ist bei dem Voranschlage für das Jahr 1889 ein Goldagio von 25 Procent in Rechnung zu ziehen. Da die hier in Betracht kommenden beiden Posten, und zwar: 272.000 fl. bei Titel 1, b und von 58.000 fl. bei Titel 2 eine Abänderung nicht erfahren haben, so wird die unveränderte Einstellung des Betrages von 82.500 fl. als Münzverlust beantragt.

Bedeckung.

Capitel 39.

Titel 1, §. 1, a. Kaschau-Oderberger Eisenbahn.

Da die Verhandlungen wegen Emission des neuen Investitionsanlehens im Zuge sind und dieselben voraussichtlich demnächst zum Abschlusse und das Anlehen zur Begebung gelangen wird, so entfällt in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage hier die Einstellung einer als Bedeckungsposten zu behandelnden Theilzahlung. Desgleichen wird den Ausführungen in Bezug auf die nicht in Aussicht stehende Inanspruchnahme einer Staatsgarantie für das Jahr 1889 beigestimmt.

§. 1 b und §. 2. Brünn-Rossitzer Eisenbahn.

Nach den bisherigen Ergebnissen steht es zu erwarten, dass die veranschlagte Einnahmeziffer von 190.000 fl. auch erreicht werden wird.

Es wird sonach beantragt, in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage den Betrag von 37.500 fl. als Bedeckung einzustellen, wovon der Theilbetrag von 2635 fl. zur Bedeckung der vierprocentigen Zinsen und der Rest von 34.865 fl. als theilweise Rückzahlung der Garantievorschussschuld zu dienen hat.

§. 3. Sechs Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen.

Hiefür veranschlagt die Regierungsvorlage den gleichen Betrag von 5000 fl., wie er im Finanzgesetze für das Jahr 1888 enthalten ist.

Der diesfällige Zinseneingang betrug im Jahre 1886 . . . . . 3166 fl.
und im Jahre 1887 . . . . . 9183 „
Von ersterer Ziffer entfallen auf Garantievorschüsse . . . . . 2046 „
und auf Betriebsdeficite . . . . . 1120 „
während die Ziffer des Jahres 1887 sich nur auf Garantievorschüsse bezieht.

Da im Voranschlagsjahre keine Betriebsdeficitvorschüsse zur Auszahlung gelangen werden und demnach in dieser Beziehung keine Überzahlungen stattfinden können, beantragt der Budgetausschuss, den aus dem Durchschnitte der vorangehenden abgeschlossenen Jahre gebildeten Betrag, sohin in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage 5000 fl. als Bedeckung einzustellen.

§. 4. Rückzahlung der vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse.

Nach Artikel II des Gesetzes vom 28. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 106, betreffend die Garantie und die Investitionen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn, hatte die Gesellschaft aus dem Erlöse des aufzunehmenden vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage per 5½ Millionen Gulden ö. W. auch die derselben vom Staate für die österreichische Strecke der Bahn gewährten Garantievorschüsse sammt Zinsen zurückzuzahlen, und wurde der Rückzahlung der im Berichte des Eisenbahnausschusses, Z. 640, mit 2,611.529 fl. 91 kr. berechneten, nach bereits erfolgten theilweisen Rückzahlungen noch restlichen Schuld noch im Laufe der Jahres 1888 entgegengesehen, weshalb die Präliminirung einer diesfälligen Einnahme bei Verfassung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1889 unterblieben ist.

Es wurde jedoch die Emission des erwähnten Prioritätsanlehens bis in das Jahr 1889 aufgeschoben, und es wird daher die Rückzahlung der bei der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft mit Ende des Jahres 1888 an rückzuzahlenden Garantievorschüsse per 2,292.377 fl. 04 kr. nebst hievon bis dahin aufgelaufenen Zinsen per 352.526 fl. 65 kr. erst heuer erfolgen.

Nachdem dieser Sachverhalt mit der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 9. December 1888, Z. 3097, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses in der dem Budgetausschusse am 11. December 1888 zugewiesenen Regierungsvorlage 705 zu 660 der Beilagen zur Mittheilung gelangte stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Bedeckung (Capitel 39, Titel 1, §. 4) nachträglich die Post Rückzahlung der vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse nebst Zinsen im Betrage von 2,644.900 fl. als außerordentliche Einnahmen eingestellt.

Auf Grund der vorangeführten Einzelanträge beantragt der Budgetausschuss als Erfordernis für das Jahr 1889 den Betrag von . . . . . 9,223.880 fl.,
das ist um 276.330 fl. weniger als von der Regierung beansprucht und um 219.719 fl. mehr als für das Jahr 1888 bewilligt wurde, ferner als Bedeckung in Übereinstimmung mit dem Regierungsantrage den Betrag von . . . . . 2,687.400 fl.,
das ist um 2,654.300 fl. mehr als im Finanzgesetze für das Jahr 1888 enthalten war, einzustellen.

Demgemäß wird sich das Nettoerfordernis auf . . . . . 6,536.480 fl.
stellen, das ist um 276.330 fl. weniger als in der Regierungsvorlage und um 2,434.581 fl. weniger als im Finanzgesetze für das Jahr 1888 enthalten ist.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in ö. W.			
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
34			B. An Verkehrsanstalten.				
			Subventionen.				
	1		Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien und Südamerika:				
			a) Meilengelder in Noten . . . 552.630 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanalgebüren in Gold . . . . . 272.000 „	824.630	. . . . .	. . . . .	824.630
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Gold	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
	3		Als vierprocentige Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber	. . . . .	1,902.000	. . . . .	1,902.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn in Silber .	. . . . .	1,260.000	. . . . .	1,260.000
			c) Österreichische Nordwestbahn in Silber .	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn . . . . . in Noten	. . . . .	335.000	. . . . .	335.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn . . . . . in Silber	. . . . .	557.000	. . . . .	557.000
			e) Erste ungarisch-galizische Eisenbahn in Silber	. . . . .	1,390.410	. . . . .	1,390.410
			f) Ungarische Westbahn in Silber	. . . . .	245.000	. . . . .	245.000
			g) Österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz in Noten	. . . .	640.000	. . . .	640.000
			B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe.				
			h) Erzherzog Albrecht-Bahn in Silber . .	. . . . .	833.240	. . . . .	833.240
			i) Mährische Grenzbahn in Silber	. . . . .	330.100	. . . . .	330.100
			k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in Noten	. . . . .	266.000	. . . . .	266.000
			Summe .	882.630	8,258.750	. . . . .	9,141.380
	4		Münzverlust für 330.000 fl. in Gold zu 25 Procent Agio	. . . . .	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	882.630	8,341.250	. . . . .	9,223.880

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in ö. W.		
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
			B. Verkehrsanstalten.			
	1	1	Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vierprocentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse:			
			der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	2.635	2.635
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn Rossitzer Bahn	. . . . .	34.865	34.865
		3	Sechsprocentige Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	5.000	5.000
		4	Rückzahlung der vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse sammt Zinsen . .	. . . . .	2,644.900	2,644.900
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—4) .	. . . . .	2,687.400	2,687.400

Wien, 9. Februar 1889.

Mezník,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

Erfordernis: Capitel 35, Titel 1—3.

Für das Jahr 1889 werden beansprucht:
im ordentlichen Erfordernis:
für Kärnten unverzinslicher Vorschuss . . . . . 130.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernis:
für Galizien unverzinslicher Vorschuss . . . . . 2,625.000 „
für die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . . . . 372.000 „

Summe des Gesammterfordernisses . . . . 3,127.000 fl.

welches um 263.450 fl. niedriger ist als jenes pro 1888 (3,390.450 fl.), weil die Vorschüsse an den Grundentlastungsfond der Bukowina um 9.900 fl. geringer sind und infolge des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 121, die Subvention und die verzinslichen Vorschüsse an den Krainer Grundentlastungsfond ausfallen. (Siehe oben XVI, A., Capitel 33, Titel 3.)

Der Budgetausschuss beantragt: Das ordentliche Erfordernis mit 130.000 fl., das außerordentliche mit 2,997.000 fl. zu bewilligen und in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1889 einzustellen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
35		C. An einige Grundentlastungsfonde.			
	1	für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	2,625.000
	2	„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	372.000	372.000
	3	„ Kärnten unverzinslicher Vorschuss	130.000	. . . . .	130.000
			. . . . .	. . . . .	3,127.000

Wien, 12. Februar 1889.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 36 — Bedeckung: Capitel 40.

I. Erfordernis.

Das Gesammterfordernis der Staatsschuld für das Jahr 1889 beträgt nach den Ansätzen der Regierung . . . . . 148,172.830 fl.
während das Finanzgesetz für das Jahr 1888 hiefür . . . . . 140,481.489 „
bewilligte. Der Mehranspruch beträgt sonach . . . . . 7,691.341 fl.

Von diesem Mehranspruche entfallen auf die allgemeine Staatsschuld . . . . . 437.522 „
und auf die Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . 7,253.819 „
von letzterer speciell auf die Eisenbahnschuld 6,800.119 fl. Letzteres Mehrerfordernis beruht auf der Umstellung der Rudolf-Bahn-Schuld in diesen Etat und auf der vollständigen Durchführung der Präliminirung nach dem Fälligkeitstermine.

A. Allgemeine Staatsschuld.

a) Zinsen.

Für die Zinsen der allgemeinen Staatsschuld werden beansprucht 86,126.368 fl., demnach um 191.564 fl. mehr als im Vorjahre. Nach den einzelnen Posten stellt sich das Erfordernis folgendermaßen dar:

1. Ältere consolidirte Staatsschuld (unverändert) . . . . . 28.150 fl.
2. Neuere consolidirte in Noten verzinsliche Schuld.

Gemäß des Ausweises der Controlcommission über den Stand der Staatsschuld mit Schluss des ersten Halbjahres 1888 waren an Zinsen vorgeschrieben . 60,064.757 fl.

Hierin sind nicht bloß die Obligationen der Tilgungsrente pro 1887, die im vorangehenden Berichte nur mit einem Annahmecurse veranschlagt erscheinen, enthalten, sondern es ist die Tilgungsrente pro 1888, wenn auch die Verrechnung über dieselbe noch aussteht, im Betrage von 11,500.000 fl. in der Summe ausgewiesen. Von letzterer ist noch ein Betrag von 100.000 fl. unbegeben, wird aber mit dem Zinsenerfordernisse eingestellt.

Zu dieser Zinsensumme ist hinzuzurechnen das Erfordernis der Tilgungsrente pro 1889 mit 9,176.207 fl., zu dessen Aufbringung die Emission von 11,470.250 fl. zum Curse von 80 nothwendig erscheint. Die Zinsen hievon betragen für ein Halbjahr . . . . . 240.875 „
und beträgt demnach das Gesammterfordernis dieser Post . . . . . 60,305.632 „

Fürtrag . . 60,333.782 fl.

Übertrag		60,333.782 fl.

3. Neuere consolidirte in Silber verzinsliche Schuld.

Mit Ende Juni 1888 beträgt die Zinsenvorschreibung	42,029.149 fl.	
Einbezogen ist hierin die Tilgungsrente pro 1888 mit dem Capitalbetrage von 900.000 fl., wovon 100.000 fl. noch unbegeben sind.		
Hiezu kommt die Tilgungsrente für das Jahr 1889, indem für den aufzubringenden Betrag von 773.508 fl. eine Emission von 954.950 fl. zum Curse von 81 in Aussicht genommen wird. Die halbjährigen Zinsen betragen	20.054 „	
Demnach beträgt das Gesammtzinsenerfordernis		42,049.203 „
4. Die verlosbare Staatsschuld aus den Jahren 1854 und 1860 erfordert an Zinsen		6,980.924 „
5. Die Zinsen der der allgemeinen Einkommensteuer unterliegenden Staatsschuld betragen		34.290 „
6. Die Zinsen der Laudemial-Entschädigungscapitalien betragen		560.746 „
7. Vom Darlehen der Bodencreditanstalt im Restbetrage von 41,356.474 fl. entfallen an Zinsen		2,262.091 „
8. Schwebende Schuld:		
a) Zinsen von Cautionen und Depositen	32.942 fl.	
b) Zinsen von Partialhypothekaranweisungen	2,875.000 „	
im ganzen		2,907.942 „

Bezüglich der Partialhypothekaranweisungen ist im Laufe dieses Jahres die Neuerung eingetreten, dass ein Theil derselben mit kürzerer (dreimonatlicher) Umlaufszeit und geringerer Verzinsung (2½ Procent) herausgegeben wurde. Mit der Herausgabe der 2½procentigen Hypothekaranweisungen wurde am 16. Mai 1888 begonnen. Ende Juni waren erst 57.000 fl. im Umlaufe, Ende August d. J. stieg der Umlauf derselben auf 6,662.400 fl. Die Regierung nimmt für das nächste Jahr den Umlauf der 3procentigen mit 75 Millionen und jenen der 2½procentigen mit 25 Millionen an.

9. Von Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle wird die ungeänderte Zinsensumme mit		450.482 „
angenommen.		
10. Von den übrigen Entschädigungsrenten entfallen an Zinsen		34.960 „
11. Die jährliche Zahlung an die bayerische Regirung beträgt		87.500 „
Das Gesammtzinsenerfordernis der allgemeinen Staatsschuld beträgt demnach		115.701.920 fl.
und nach Abzug des Beitrages der Länder der ungarischen Krone von		30,162.921 „
verbleibt als Netto-Zinsenerfordernis		85,538.999 fl.

Münzverlust. Die unter Post 7 angeführte Zinsensumme des Anlehens von der Bodencreditanstalt (Domänenanlehen) per 2,262.091 fl. ist in ausländischer Währung zahlbar und wird nach dem Curse der Devise London berechnet. Dieser Curs wird wie im Vorjahre mit 126½ angenommen und beziffert sich demnach hier der Münzverlust mit . 599.454 „

Zinsen im ganzen . . 86,138.453 fl.

b) Tilgung.

An rückzahlbaren Staatsschulden werden im Jahre 1889 fällig:

1. Capitalien und Prämien der Lottoanlehen		
vom Jahre 1854	1,650.124 fl.	
„ „ 1860	4,000.000 „	
„ „ 1864	1,893.200 „	
		7,543.324 fl.
Fürtrag		7,543.324 fl.

Übertrag . .	7,543.324 fl.
2. Von den beiden Anlehen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn und der Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	119.175 „
3. Von Laudemial-Entschädigungscapitalien	1,417.708 „
4. Von dem Darlehen der Bodencreditanstalt	922.709 „
5. Die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen werden veranschlagt mit . .	96.000 „
Summe .	10,098.916 fl.
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	150.000 „
daher verbleibt ein Tilgungserfordernis von	9,948.916 fl.
Münzverlust. Die unter Post 4 ausgewiesene Tilgungssumme ist in ausländischer Währung zu leisten. Die hier maßgebende Devise London ergibt bei Annahme des Curses 126½ als Münzverlust die Summe von	244.518 „
Das Gesammterfordernis für die Tilgungen des Jahres 1889 beläuft sich demnach auf	10,193.434 fl.

B. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

a) Zinsen.

Das Gesammtzinsenerfordernis für die Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird veranschlagt mit . . . . . 49,853.785 fl.
und ist demnach gegen die Voranschlagsziffer des Jahres 1888 von . . . . . 43,036.966 „
höher um . . . . . 6,816.819 fl.

1. Donauregulirungsanlehen. Die Zinsen und Regiebeiträge beider Anlehen belaufen sich zusammen auf 1,316.616 fl. und das den Staat hievon treffende Drittel entspricht der Summe von . . . . . 438.872 fl.

2. Südbahnanlehen . . . . . 731.604 „

3. Renteobligationen:

a) Goldrente in der bisherigen Summe von . . . . . 13,634.008 fl.

b) fünfprocentige Notenrente. Mit 30. Juni 1888 waren an Zinsen vorgeschrieben . . . . . 10,889.290 fl.
Mit dem Gesetze vom 9. November 1888, R. G. Bl. Nr. 166, wurde die Regierung ermächtigt, durch eine neue Emission 20,374.200 fl. aufzubringen. Nach einer Mittheilung der Regierung erfolgte zu diesem Zwecke die Emission von 21,091.300 fl. Nominal, welche ein Zinsenerfordernis von . . 1,054.565 „
erfordert. Hieraus ergibt sich die Zinsensumme der fünfprocentigen Notenrente mit . . . . . 11,943.855 „

und das Zinsenerfordernis der Rentenschuld im ganzen mit . . . . . 25,577.863 „

Fürtrag . . 26,748.339 fl.

Übertrag . . 26,748.339 fl.

4. Staatseisenbahnschuld. Mit der Einstellung des Erfordernisses für die Rudolf-Bahn erscheinen nun sämmtliche Staatsbahnen bezüglich der Verzinsung und Tilgung der Anlagecapitalien in dieses Capitel des Staatsvoranschlages einbezogen.

Zur Vornahme des Umtausches der Actien der Kronprinz Rudolf-Bahn gegen solche 4¾ procentige Staatsschuldverschreibungen, deren erster Coupon am 2. Jänner 1889 fällig wird, wurde eine sechsmonatliche Frist, und zwar vom 6. August 1888 bis inclusive 5. Februar 1889 bestimmt.

Die Pfandbestellungsurkunde anläßlich der Einlösung der Kronprinz Rudolf-Bahn dd. 4. Juli 1888 per 55,450.000 fl. ö. W. Silber wurde am 6. Juli 1888 von der Staatsschuldencontrolcommission der Contrasignirung unterzogen.

Die Convertirung der 5procentigen Prioritäten der genannten Bahn ist vollkommen durchgeführt und werden die Zinsen und Capitalsrückzahlungen von den neuen 4procentigen Prioritätsobligationen (nach Abzug der bereits stattgehabten Verlosungen) per 69,450.000 fl. in Silber und 28,890.000 fl. in Gold von der Staatsschuldenkasse ab 1. April 1889 zur Zahlung übernommen werden. Der gegenwärtige Stand dieser Prioritätsobligationen ist folgender:

in Silber verzinsliche:

ursprünglicher Capitalienstand		70,194.600 fl.
verlost:		
im Jahre 1884	174.600 fl.	
„ „ 1885	180.000 „	
„ „ 1886	195.000 „	ab 744.600 fl.
„ „ 1887	195.000 „	
verbleiben obige		69,450.000 fl.

hievon gelangen im Jahre 1888, und zwar am 1. October 210.000 fl. zur Verlosung, rückzahlbar am 1. April 1889.

in Gold verzinsliche:

	Reichsmark		Gulden in Gold
ursprünglicher Capitalienstand	58,156.600	=	29,078.300
verlost:			
im Jahre 1884	76.600	Reichsmark	
„ „ 1885	100.000	„	
„ „ 1886	100.000	„	ab 376.600 = 188.300
„ „ 1887	100.000	„	
verbleiben obige	57,780.000	=	28,890.000

hievon gelangen im Jahre 1888, und zwar am 1. October 100.000 Reichsmark = 50.000 fl. zur Verlosung, rückzahlbar am 1. April 1889.

Das Gesammtzinsenerfordernis der Eisenbahnschuld beträgt sohin . . . . . 19,101.640 fl.

5. Schwebende Schuld. Von den Cautionen und Depositen wird ein Zinsenerfordernis von . . . . . 78.414 „ veranschlagt.

Das Zinsenerfordernis für die Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beträgt demnach im ganzen . . . . . 45,928.393 fl.

Münzverlust. Bei den Zinsen der Goldrente ergibt sich von der Summe von 13,634.008 fl. bei Annahme eines 25procentigen Agios ein Münzverlust von . . . . . 3,408.502 fl.
und bei den Fälligkeiten der Kaiserin Elisabeth- und der Kronprinz Rudolf-Bahn per 6,285.820 fl. von . . . . . 1,571.455 „
insgesammt ein Münzverlust von . . . . . 4,979.957 „

Zinsen im ganzen . . 50,908.350 fl.

b) Tilgung.

1. Von den beiden Donauregulirungs-Anlehen betragen die Amortisationsraten 403.500 fl. und 78.300 fl., zusammen 481.800 fl. und entfällt auf den Staatsschatz ein Drittheil mit	160.600 fl.
2. Von dem Südbahnanlehen gelangen zur Rückzahlung	30.443 „
3. Von den Eisenbahnschuldverschreibungen und Eisenbahn-Prioritätsobligationen werden im Wege der Verlosung fällig, Capitalien im Betrage von . . . . . hierin 876.000 fl. in Gold.	1,525.200 „
4. Von Cautionen und Depositen werden als zur Rückzahlung fällig angenommen .	64.000 „
Gesammtsumme der Tilgungen . .	1,780.243 fl.
Münzverlust. Von den unter Post 3 in Gold zahlbaren Beträgen wird als Münzverlust angenommen	219.000 „
Tilgung im ganzen . .	1,999 243 fl.

II. Bedeckung.

Das Nettoerfordernis für die Tilgungen der allgemeinen Staatsschuld — nach Abzug des Betrages der Länder der ungarischen Krone — beträgt 9,176.207 fl. in Noten und 773.508 fl. in Silber. Zur Aufbringung dieser Beträge wird die Emission von 11,470.250 fl. Notenrente zum Curse von 80 und 954.950 fl. Silberrente zum Curse von 81 in Aussicht genommen.

Die Bedeckung wird demnach mit der Summe von . . . . . einzustellen sein.	9,949.715 fl.
Hiezu kommt als Einzahlung an Cautionen und Depositen der Betrag von . . .	105.000 „
und ergibt sich als Gesammtbedeckung die Summe von	10,054.715 fl.

Der Budgetausschuss beantragt hiernach diese Ansätze in das Erfordernis und die Bedeckung des Staatsvoranschlages zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 in das Capitel „Staatsschuld" einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Erfordernis.			
			A. Allgemeine Staatsschuld:			
36	1	1	a) Zinsen	115,701.920	.....	115,701.920
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,162.921	.....	30,162.921
			Verbleiben	85,538.999	.....	85,538.999
		2	Münzverlust	.....	599.454	599.454
			Summe	85,538.999	599.454	86,138.453
	2	1	b) Schuldentilgung	10,098.916	.....	10,098.916
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	150.000	.....	150.000
			Verbleiben	9,948.916	.....	9,948.916
		2	Münzverlust	.....	244.518	244.518
			Summe	9,948.916	244.518	10,193.434
			Zusammen A (a und b)	95,487.915	843.972	96,331.887
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
	3	1	a) Zinsen	45,928.393	.....	45,928.393
			Münzverlust	.....	4,979.957	4,979 957
			Summe	45,928.393	4,979.957	50,908.350
	4	2	b) Schuldentilgung	1,780.243	.....	1,780.243
			Münzverlust	.....	219.000	219.000
			Summe	1,780.243	219.000	1,999.243
			Zusammen B (a und b)	47,708.636	5,198.957	52,907.593
			Gesammterfordernis (A und B)	143,196.551	6,042.929	149,239.480
				Einnahmen		
			Bedeckung.			
40	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rentenobligationen	.....	9,949.715	9,949.715
	2		Einzahlung an Cautionen und Depositen	.....	105.000	105.000
			Zusammen	.....	10,054.715	10,054.715

Wien, 4. December 1888.

Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 37, Titel 1—3. — Bedeckung: Capitel 41, Titel 1—3.

Erfordernis.

Das Erfordernis für die Verwaltung der Staatsschuld beziffert sich nach der Regierungsvorlage für das Jahr 1889 wie folgt:

Titel 1.

Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1.	Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten	700.200 fl.	im Ordinarium
„ 2.	Remunerationen	3.000 „	„ „
„ 3.	Diverse Auslagen	3.000 „	„ „
„ 4.	Revision und Tilgung von Staatsnoten	25.000 „	„ „
	Summe	731.200 fl.	im Ordinarium.

Im Jahre 1888 erschienen bei Post 1 um 26.200 fl., bei Post 4 um 3000 fl. weniger eingestellt.

Von der Gesammtsumme beträgt der 70procentige Antheil als das Gesammterfordernis dieses Titels für das Jahr 1889 . . . . . 511.840 fl.
gegen 491.400 fl. im Jahre 1888, somit um 20.440 fl. mehr.

Titel 2.

Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1.	Erzeugung von Partial-Hypothekar-Anweisungen	700 fl.	im Ordinarium
„ 2.	Buchzinsen aus den Zinsenabrechnungen mit der das Partial-Hypothekar-Anweisungsgeschäft besorgenden österreichisch-ungarischen Bank	10.500 „	„ „
„ 3.	Diverse Auslagen	150 „	„ „
	Summe	11.350 fl.	im Ordinarium

Bei Post 1 waren im Jahre 1888 200 fl. weniger, dagegen bei Post 2 2000 fl. mehr eingestellt: das Gesammterfordernis dieses Titels ist somit gegen das Vorjahr um 1800 fl. niedriger.

Titel 3.

Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Ordentliches Erfordernis.

Post 1.	Direction der Staatsschuld	22.500 fl.
„ 2.	Staatsschuldenkasse	173.200 „
„ 3.	Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld	165.360 „
„ 4.	Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld	8.000 „
„ 5.	Provisionen und Spesen der Wechselhäuser	10.000 „
„ 6.	Ziehungskosten, Inserate und Reise-Auslagen	2.700 „
„ 7.	Druck von Blanketten zu Zinsenquittungen	350 „
	Ordentliches Erfordernis in Summe	382.110 fl.

Höhere Beträge sind gegen das Vorjahr eingesetzt bei Post 1 um 100 fl., bei Post 4 um 1000 fl., bei Post 5 um 6825 fl. und bei Post 7 um 50 fl.

Das ordentliche Erfordernis dieses Titels beträgt für das Jahr 1889 382.110 fl. gegen 374.135 fl. im Jahre 1888, sonach mehr um 7975 fl.

Außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890.

Post 3.	Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld	2.100 fl.
„ 4.	Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld	38.000 „
„ 5.	Provisionen und Spesen der Wechselhäuser	37.000 „
„ 8.	Münzverlust für 10.000 fl. (Post 5) und 1400 fl. (Post 6)	2.850 „
	Außerordentliches Erfordernis in Summe	79.950 fl.

Bei der Post 4 und 5 waren im Vorjahre keine Beträge eingesetzt, der Münzverlust (Post 5) ist mit Berücksichtigung der größeren Summen, für welche er in Anschlag zu bringen ist, mit einem gegen das Vorjahr um 1745 fl. höheren Betrage eingestellt.

Das außerordentliche Erfordernis dieses Titels beträgt für das Jahr 1889 79.950 fl. gegen 3205 fl. im Jahre 1888, sonach um 76.745 fl. mehr. Das Gesammterfordernis dieses Titels im Ordinarium und Extraordinarium beträgt im Jahre 1889 462.060 fl. gegen 377.340 fl. im Jahre 1888, sonach mehr um 84.720 fl.

Bedeckung.

Die Einnahmen werden bei der Verwaltung der Staatsschuld nach den Regierungsansätzen für das Jahr 1889 beziffert, wie folgt:

Titel 1.	Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. und 1 fl. erzielten Gewinne (70 %)	511.840 fl. im Ordinarium
„ 2.	Einnahmen an Blankettengebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.000 „ „ „
„ 3.	Erlös für Blanketten zu Zinsenquittungen	750 „ „ „
	Summe	522.590 fl. im Ordinarium

Im Jahre 1888 erscheinen bei Titel 1 um 20.440 fl., bei Titel 2 um 500 fl. und bei Titel 3 um 100 fl. weniger eingestellt.

Die Gesammteinnahmen aller drei Titel sind somit im Jahre 1889 gegen das Vorjahr mit einem 21.040 fl. höheren Betrage eingestellt.

Die von der Regierung sowohl im Erfordernisse als in der Bedeckung präliminirten Ziffernansätze erscheinen gerechtfertigt und wird der Antrag auf deren Genehmigung gestellt.

Sonach wäre im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	511.840	. . . . .	. . . . .	511.840
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	11.350	. . . . .	. . . . .	11.350
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	382.110	79.950	. . . . .	462.060
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	905.300	79.950	. . . . .	985.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. und 1 fl. erzielten Gewinne (70%)	511.840	. . . . .	511.840
	2		Einnahmen an Blanketten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.000	. . . . .	10.000
	3		Erlös für Blanketten zu Zinsenquittungen	750	. . . . .	750
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3) .	522.590	. . . .	522.590

Wien, 4. December 1888.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Capitel 42, Titel 1—3 der Staatseinnahmen.

Aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume und aus der Ablösung von Gerechtsamen hat die Regierung nach dem Staatsvoranschlage pro 1889 nachstehende außerordentliche Einnahmen präliminirt:

Titel 1.	An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	58.870 fl.
„ 2.	An Lehenallodialisirungsgebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	6.250 „
„ 3.	Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 zu veräußernde Staatseigenthum	84.880 „
	welch letzterer Betrag approximativ veranschlagt ist.	
	Summe . .	150.000 fl.

Im Jahre 1888 erschienen bei Titel 1 um 12.250 fl., bei Titel 2 um 1.070 fl. und bei Titel 3 um 9680 fl. mehr eingesetzt.

Die Gesammteinnahmen aller drei Titel sind somit im Jahre 1889 gegen das Vorjahr mit einem um 23.000 fl. geringeren Betrage eingesetzt.

Die Ziffernansätze der Regierung geben zu keiner Bemerkung Veranlassung, der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume, Capitel 42, in der Bedeckung an außerordentlichen Einnahmen einzustellen:

Titel 1.	An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	58.870 fl.
„ 2.	An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen . . .	6.250 „
„ 3.	Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1889 zu veräußernde Staatseigenthum	84.880 „
	Gesammtsumme . .	150.000 fl.

Wien, 15. Februar 1889.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsbericht

zu den

Specialberichten des Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag pro 1889, betreffend Resolutionen.

VII. Ministerium des Innern.

I.

Zu Capitel 7, Titel 1.

In der 216. Sitzung des Abgeordnetenhauses stellte der Abgeordnete Tausche folgenden Resolutionsantrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Enquête aus Fachmännern des landwirtschaftlichen und thierärztlichen Standes zu veranstalten behufs Berathung von Vorschlägen und Maßnahmen für eine wirksamere Prophilaxis gegen die Verschleppung von Thierseuchen durch Händlervieh auf Eisenbahnen und Landstraßen, insbesondere strengere Durchführung der Viehpassvorschriften."

Gegen die Verschleppung von Thierseuchen bestehen, wie bekannt, bereits gesetzliche Bestimmungen — Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest (und Verordnung vom 10. April 1885, R. G. Bl. Nr. 54) — durch deren zielbewusste, aber auch kluge Handhabung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der vom Herrn Antragsteller beabsichtigte Zweck ja ganz gut erreicht werden kann und in der That auch erreicht wird. Die bestehenden Bestimmungen über den Transport von Thieren auf Eisenbahnen und Straßen, sowie über das Viehpasswesen (Gesetz vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51) reichen, wie die Erfahrungen zeigen, aus, insbesondere dort, wo sie in der Weise gehandhabt werden, dass die Bevölkerung dieselbe nicht als Chicane, sondern als eine in deren eigenen Interesse getroffene wohlthätige Maßregel betrachtet. Es wäre daher gewiss nicht im Interesse der Sache selbst gelegen, wenn man bei dem verhältnismäßig kurzen Bestande der Thierseuchengesetzgebung neue Experimente in dieser Richtung machen wollte, ehe die Bevölkerung in die neue Ordnung sich hineingelebt hat. Zudem ist, wie bekannt, ein Gesetzentwurf über das Hausirwesen, über die Wandergewerbe in Vorbereitung. Durch denselben können auch der gefährlichsten Art des Viehtriebes auf Straßen durch herumziehende Händler, und dies im Interesse der inländischen Production, entsprechende Schranken gesetzt werden.

Der Budgetausschuss beantragt daher:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde über vorstehenden Resolutionsantrag zur Tagesordnung übergegangen."

In derselben Sitzung stellte der Abgeordnete Dr. Kronawetter folgenden Resolutionsantrag:

„Die hohe Regierung wird ersucht, im Verordnungswege rücksichtlich der Verleihung von Stiftungen überhaupt und namentlich von Stipendien für Studirende folgende Verfügungen zu treffen:

1. Die Verleihung von Stiftungsstipendien-Genüssen ist in derselben Weise zu verlautbaren, in welcher die Erledigung verlautbart wurde.

2. Den abgewiesenen Bewerbern ist in der Erledigung bekannt zu geben, an welchen Bittsteller die Verleihung erfolgte.

3. Jedem abgewiesenen Bewerber steht das Recursrecht zu und ist ihm behufs der Möglichkeit der erfolgreichen Ausübung seines Recursrechtes die Einsichtnahme in die Acten über die Verleihung und die Verfassung von Auszügen aus diesen Acten zu gestatten.

4. Soferne die Stiftungsurkunden nicht ausdrücklich das Gegentheil gestatten, dürfen mehrere Geschwister nicht gleichzeitig Schulstiftungsgenüsse beziehen und ist daher vor Verleihung solcher Bezüge immer zu erheben, ob und welche Bezüge aus Schulstipendien die Geschwister der Stiftungswerber bereits beziehen.

5. Die hohe Regierung möge mit aller Strenge überwachen, dass die Verwaltung der Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen — sei es dass sie den Staatsbehörden, sei es dass diese Verwaltung den autonomen Körperschaften nach §. 22 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 zusteht — in einer solchen Weise geschehe, dass an den besonderen Einrichtungen und stiftbriefmäßigen Verpflichtungen dieser Anstalten und Stiftungen durch die verwaltenden Organe nichts geändert werde."

Der Schwerpunkt dieser Resolution liegt in zwei Anträgen:

1. Es soll den abgewiesenen Bewerbern das Recursrecht eingeräumt werden. Es ist vor allem hier hervorzuheben, dass bei Stiftungsgenüssen, worauf in erster Linie die Verwandten des Stifters ein Recht haben, die Oberaufsichtsbehörde die Pflicht hat, darüber zu wachen, dass bei Verleihungen von solchen Stiftungsgenüssen die Bedingungen des Stiftsbriefes eingehalten werden, resp. der Wille des Stifters gewissenhaft erfüllt werde, und andererseits den Bewerbern gegen eine im Widerspruch mit der Stiftungsurkunde vorgenommene Verleihung das Recht der Beschwerde zusteht.

Ein Recursrecht, wie es der Herr Antragsteller aufzufassen scheint, kann aus dem juristischen Begriffe der Stiftung nicht abgeleitet werden. Bei Verleihung von Stiftungs- und Stipendiengenüssen, bei denen die allgemeinen Kriterien der Mittellosigkeit, der Würdigkeit, den Ausschlag geben, kann der einschreitende Bewerber keinen rechtlichen Anspruch darauf erheben, dass der fragliche Stipendiengenuss gerade ihm und nicht einem anderen Bewerber verliehen werde, weil nur die zur Verleihung berufene Behörde darüber zu entscheiden hat, wen sie nach genauer Erwägung aller Umstände für den würdigsten hält. Ein besonderer Gradmesser für diese Würdigkeit lässt sich wohl sehr schwer feststellen. Erfolgt die Verleihung gegen die im Stiftsbriefe festgesetzten Bedingungen, so ist auch hier die Oberaufsichtsbehörde berufen, sei es von Amtswegen, sei es infolge einer Anzeige oder Beschwerde dagegen aufzutreten und die Verleihung zu annulliren.

2. Es soll bestimmt werden, dass mehrere Geschwister nicht gleichzeitig Schulstiftungsgenüsse beziehen dürfen. Eine solche Bestimmung, sollte sie allgemein gelten, widerspricht dem Wesen der Stiftung und kann leicht zur Ungerechtigkeit führen. Wird das Stipendium einem unter mehreren Geschwistern verliehen, so wird dadurch die Lage der andern Geschwister in der Regel nicht zu einer bessern, und es darf daher diesen die Möglichkeit und das Recht sich um ein Stipendium zu bewerben, dessen Bedingungen sie Genüge leisten, nicht benommen werden.

Die Punkte 1 und 2 des Resolutionsantrages, insoferne sie sich aus dem vom Antragsteller geforderten Recursrechte des Hauptantrages 3 ergeben, fallen mit diesem. Die Durchführung derselben bietet auch keine Bürgschaft dafür, dass dann nur der Würdigste den Stiftungsgenuss erhält. Die Verlautbarung der Verleihung des Stipendiums jedoch hat als prophylactische Maßregel ihren Wert, und da bereits in einzelnen Kronländern diese Verlautbarung seit einer Reihe von Jahren stattfindet, so erscheint die allgemeine Einführung derselben wohl um so begründeter. Fälle ungerechter Verleihung können allerdings vorkommen. Es gibt aber da keine andere Remedur als die Gewissenhaftigkeit der verleihenden Factoren.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Im Verordnungswege die Verfügung zu treffen dass die Verleihung von Stiftungs- und Studiengenüssen verlautbart werde.

2. Mit aller Strenge darüber zu wachen, dass Stiftungs- und Stipendiengenüsse stets im Sinne der Stiftungsurkunde und nach Maßgabe der Qualification und der Dürftigkeit des Bewerbers zur Verleihung gelangen.

II.

Zu Titel 4.

Der Abgeordnete Dr. Angerer beantragte in der 218. Sitzung des Abgeordnetenhauses:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Referenten im Ministerium des Innern für die amtliche Wirksamkeit der Regierung in allen das Fremdenwesen betreffenden Angelegenheiten zu bestellen."

Der Budgetausschuss steht in dieser Frage des sogenannten Fremdenwesens auf demselben Standpunkt, den er im abgelaufenen Jahre über einen diesbezüglichen Resolutionsantrag desselben Abgeordneten bereits eingenommen. (Beilage Nr. 499 zu den stenographischen Protocollen. Nachtragsbericht zu Capitel VII.) Er kann es daher nur billigen, wenn die Regierung den Fremdenverkehr durch zweckentsprechende Maßnahmen, insoweit dies ohne besondere Belastung des Staatsschatzes thunlich erscheint, und insoferne nicht dadurch in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden eingegriffen wird, fördert. Die Bestellung eines eigenen Referenten zu dem Zwecke dürfte jedoch ein ganz überflüssiges, den Staatsschatz unnöthiger Weise namhaft belastendes Unternehmen sein. Alle den Fremdenverkehr betreffenden Angelegenheiten, insoweit sie an das Ministerium des Innern gelangen, finden daselbst je nach der Natur des Gegenstandes in den betreffenden Departements die sorgfältigste Beachtung und Förderung. Es darf hier wohl darauf hingewiesen werden, dass das Ministerium des Innern bereits im Laufe des verflossenen Jahres von den betheiligten Landesstellen auf Hebung des Fremdenverkehres abzielende Anträge abverlangt hat.

Das Fremdenwesen ist heute ein Factor, der von der Bevölkerung mit in den wirtschaftlichen Calcul gezogen wird. Dies ist nicht zu verkennen. Und in dieser Richtung wird es Aufgabe der Staatsverwaltung sein, demselben Rechnung zu tragen. Es darf aber auch nicht außeracht gelassen werden, dass zur Hebung des Fremdenverkehrs zunächst die interessirten Bevölkerungskreise, beziehungsweise Vereine, berufen sind und dass sich das Fremdenwesen am allerwenigsten von einem Centralbureau aus leiten lässt.

Aus den hier entwickelnden Gründen glaubt der Budgetausschuss sich darauf beschränken zu können und zu sollen, den vorjährigen Resolutionsantrag im wesentlichen zu wiederholen und beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Fremdenverkehr, insbesondere in den Alpenländern, ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle auf die Förderung desselben gerichteten Bestrebungen kräftigst zu unterstützen.

In derselben Sitzung stellte Abgeordneter Pfeifer zu Titel 4 den Antrag:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage über Bekämpfung von Infectionskrankheiten demnächst einzubringen."

Zur wirksamen Bekämpfung der Infection dürften die dermalen in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen wohl genügen, wenn die vom Gesetze hiezu berufenen Factore den ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Aufgaben entsprechen. Nach dem Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, ist die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen der Staatsverwaltung zugewiesen, und es liegt nach §. 2 lit. c in deren Obliegenheit, die Gesetze über die ansteckenden Krankheiten, über Endemien, Epidemien, Thierseuchen u. s. w. zu handhaben. Nach §. 4 lit. a ist die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde vorbehalten und ist nach §. 5 die Landesgesetzgebung berufen, jene sanitären Einrichtungen festzusetzen, welche die Gemeinden für sich oder in Gemeinschaft zu treffen haben, um die in ihrem Wirkungskreise gelegenen sanitären Obliegenheiten und somit auch jene der Durchführung der zur Bekämpfung auftauchender Infectionskrankheiten erforderlichen sanitären Vorkehrungen entsprechend erfüllen zu können.

Wenn daher die Staatsverwaltung, mit Rücksicht auf die Gesetzesbestimmungen über den Wirkungskreis des Landessanitätsrathes und des obersten Sanitätsrathes unter eventueller Mitwirkung derselben, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, bei Epidemien, die nicht örtlichen, sondern allgemeinen Maßnahmen durchzuführen hat, so liegt anderseits der Schwerpunkt der Action zur Verhütung und Unterdrückung der Infectionskrankheiten in der Gemeinde. Wird das Auftauchen von Infectionskrankheiten verhütet, jede auftauchende Infection rasch unterdrückt, so kann es auch zum Ausbruche von Epidemien, insoweit nicht allgemeine Ursachen ihre Entstehung begünstigen, nicht kommen.

Das ganze Trachten der staatlichen Verwaltung in Ansehung der Infectionskrankheiten muss daher auf die Tilgung der Einzelinfection gerichtet sein.

Der Begriff der Infection und Epidemie ist daher gegenwärtig nicht mehr auseinanderzuhalten, und zur Bekämpfung jeder Infection müssen die jeweilig von der Wissenschaft als die besten und zuverlässigsten bezeichneten Mittel angewendet werden, deren Kritik Sache der den politischen Landesbehörden und der Reichsregierung beigegebenen wissenschaftlichen Fachräthe ist. Es wäre gewiss verhängnisvoll, in dieser Hinsicht im schwerfälligen Weg der Reichsgesetzgebung Detailbestimmungen erlassen zu wollen, deren Abänderung dann wieder, wenn sie sich mit dem rasch vorwärtsschreitenden Gange der wissenschaftlichen Forschung als nothwendig erweisen sollen, großen Schwierigkeiten begegnen würden. Es lässt sich eben nicht alles durch Gesetzesparagraphe bis ins kleinste regeln, was gedeihen und stetig sich entwickeln soll.

Was sollen daher, insoweit es das Wesen der Sache betrifft, neue Gesetze? Die bestehenden genügen zur Erreichung des angeregten Zweckes.

Der Budgetausschuss beantragt daher:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde über die vorstehende Resolution zur Tagesordnung übergegangen."

III.

Zu Titel 7.

Der Abgeordnete Hren überreichte folgenden Resolutionsantrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs ehester Beseitigung der den Verkehr beeinträchtigenden enormen Steigungen an der von Laibach nach Rudolfswerth führenden Reichsstraße mit aller Beschleunigung die zur Ausführung der dringendsten Straßencorrecturen nothwendigen Pläne und Kostenüberschläge ausarbeiten zu lassen, und um ohne weiteren Aufschub die Arbeiten in Angriff nehmen zu können, in den Staatsvoranschlag des nächsten Jahres einen entsprechenden Betrag als Erfordernis einzustellen."

Die fragliche Trace Laibach-Rudolfswerth liegt im Zuge der Agramer Reichsstraße. Zur Verbesserung dieser Reichsstraße von Laibach über Rudolfswerth und Landstrass bis an die croatische Landesgrenze, beziehungsweise von Rudolfswerth bis St. Bartholomä wurden auf Grund des ausgearbeiteten sieben Correctionen umfassenden Projectes seit 1887 jährlich entsprechende Beträge in den Voranschlag eingestellt. Dementsprechend wurden für die Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Gurkfeld pro 1887 6000 fl., pro 1888 für die Theilstrecke am Scheriovinberg 6300 fl. vom Hause bewilligt und pro 1889 bereits vom Budgetausschusse für die Theilstrecke am Ratesberg 5400 fl., für die Theilstrecke über den Wördlerhügel 2700 fl., für die Theilstrecke über den Nessenfelderhügel 12.000 fl. und für die Theilstrecke am Scheriovinberg 2900 fl. beantragt, im ganzen also seit 1887 35.300 fl. genehmigt, respective präliminirt. Inzwischen ist die Landesregirung in Laibach ermächtigt worden, für die Straßencorrectur am Kapitelberge zwischen Werschlin und Rudolfswerth die entsprechenden Projecte ausarbeiten zu lassen, womit dem Antrage vorläufig zum Theil entsprochen ist. Die Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reiches gestattet nur, die zur Verbesserung der Agramer Reichsstraße erforderlichen Arbeiten auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen. Sobald die Correctionen auf der Strecke Rudolfswerth-St. Bartolomä, die einen Gesammtkostenaufwand von 86.000 fl. erfordern, durchgeführt sein werden, wird nach den von der Regierung erhaltenen Aufklärungen auch die Verbesserung der Reichsstraße von Laibach nach Rudolfswerth sofort ins Auge gefasst, respective in Angriff genommen werden.

Bei dieser Sachlage und bei dem Umstande, als vor Vollendung der Straßencorrectionen zwischen Rudolfswerth-St. Bartolomä mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen die beschleunigte Ausführung der Verbesserung der Theilstrecke Laibach-Rudolfswerth nicht thunlich erscheint, anderseits dem Antrage in einer Richtung bereits entsprochen ist, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Es sei über vorstehenden Resolutionsantrag zur Tagesordnung überzugehen."

IV.

Zu Titel 8.

Der Abgeordnete Dr. Poklukar stellte in der 219. Sitzung den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Saveregulirungsarbeiten von der Černučer Brücke bis St. Jacob in Krain mit möglichster Beschleunigung derart zur Durchführung bringen zu lassen, dass dieselben längstens im Jahre 1891 beendigt werden und zu dem Zwecke die Staatsbeiträge mit dem Jahre 1889

angefangen entsprechend zu erhöhen; ferner das Erforderliche veranlassen, dass die zum Schutze der Ortschaft Gorenja-Sava, dann der Krainburger Reichsstraßenbrücke und der k. k. Kronprinz Rudolfbahn daselbst aus Landesmitteln bereits begonnenen Save-Uferschutzbauten durch einen entsprechenden Beitrag der Staatseisenbahn-Verwaltung noch im laufenden Jahre ermöglicht werden".

a) Für die Save-Regulirungsarbeiten von der Černučer Brücke bis St. Jakob in Krain ist im Anschlusse an die daselbst bestehenden Savebauten vom Baudepartement der Landesregierung in Laibach bereits ein Project im Kostenbetrage von 353.323 fl. ausgearbeitet und dem k. k. Ministerium vorgelegt worden, das jedoch nach erfolgter Prüfung behufs weiterer Erhebungen in hydrotechnischer und ökonomischer Richtung wieder an die Landesregierung zurückgeleitet wurde.
Da die vorerwähnte Flussstrecke bis jetzt nicht in ärarischer Obsorge stand, so kann selbstverständlich den fraglichen Bauten von Seite des Wasserbauärars nur ein Beitrag zugewendet werden, und müssen das Land und die Adjacenten für die übrigen Kosten aufkommen.

Die vorstehend dargelegten Verhältnisse, sowie budgetäre Rücksichten bringen es mit sich, dass die Durchführung der angestrebten Regulirung jedenfalls über das Jahr 1891 hinausreichen wird. Da jedoch gegenwärtig an den zwei gefährdetsten Punkten in der Flussstrecke bis St. Jacob Uferschutzbauten zum speciellen Schutze der Ortschaften Stožice und Tomačevo ausgeführt werden, so erscheint allerdings die erwähnte Verzögerung in der Durchführung der Regulirungsbauten weniger bedenklich. Immerhin aber wird es im Interesse der durchzuführenden Regelung und deren nachhaltenden Wirkung selbst gelegen sein, dass solche Flussarbeiten ehethunlichst vorgenommen und dem Abschlusse zugeführt werden.

b) Hinsichtlich des Save-Uferschutzbaues bei Gorenja-Sava ist vor allem zu bemerken, dass dieser Bau im Concurrenzwege durchgeführt wird, wobei das Straßenbauärar und die Staatseisenbahn-Verwaltung mitinteressirt erscheinen, da der fragliche Uferschutzbau auch der Krainburger Reichsstraßenbrücke, sowie der Rudolfbahn zum Vortheil gereicht. Vorstehender Schutzbau wurde im Frühjahre 1888 mit den Subventionen des Straßenbauärars, des Landes- und des Krainburger Bezirksstraßenausschusses bereits in Angriff genommen. Inzwischen ergab sich zur Sicherung der bereits ausgeführten Arbeiten die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Bauprogrammes. In der bezüglichen im Monat Juni 1888 erfolgten Concurrenzentscheidung wurden gleichzeitig die erforderlichen Mehrkosten berücksichtigt. Der Gesammtaufwand wurde mit 20.164 fl. 1 kr. festgestellt, und wurde zugleich der Staatseisenbahn-Verwaltung, in Rücksicht des Vortheiles, welcher der Bahnanlage bei der Station Krainburg aus dem in Rede stehenden Schutzbaue erwächst, eine Beitragsquote von 5124 fl. auferlegt. Diese Entscheidung wurde von der genannten Bahnverwaltung nicht angefochten. Obwohl gegen die Concurrenzentscheidung I. Instanz von zwei anderen Interessenten der Recurs erhoben wurde, so wurde doch von Seite der Staatsverwaltung Vorsorge getroffen, dass die in Rede stehenden Uferschutzbauten inzwischen mit den Beiträgen der übrigen Interessenten fortgesetzt werden. Es ist somit in dieser Richtung dem Resolutionsantrage bereits entsprochen worden.

Der Budgetausschuss stellt daher rücksichtlich der Saveregulirungsarbeiten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert: Die Saveregulirungsarbeiten von der Černučer Brücke bis St. Jacob in Krain mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen."

Wien, im Februar 1889.

Hausner,
Obmann.

Kathrein
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag

zum

Verzeichnisse der vom Budgetausschusse zum Staatsvoranschlage pro 1889 beantragten Resolutionen.

Ministerium des Innern.

Zu Titel 1.

Über die Resolution des Abgeordneten Tausche, lautend:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Enquête aus Fachmännern des landwirtschaftlichen und thierärztlichen Standes zu veranstalten behufs Berathung von Vorschlägen und Maßnahmen für eine wirksamere Prophylaxis gegen die Verschleppung von Thierseuchen durch Händlervieh auf Eisenbahnen und Landstraßen, insbesondere strengere Durchführung der Viehpasvorschriften" — wird zur Tagesordnung übergegangen.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Im Verordnungswege die Verfügung zu treffen, dass die Verleihung von Stiftungs- und Studiengenüssen in derselben Weise wie die Ausschreibung verlautbart werde.

2. Mit aller Strenge darüber zu wachen, dass Stiftungs- und Stipendiengenüsse stets im Sinne der Stiftungsurkunde und nach Maßgabe der Qualification und der Dürftigkeit des Bewerbers zur Verleihung gelangen."

Zu Titel 4.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Fremdenverkehre insbesondere in den Alpenländern ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle auf die Förderung desselben gerichteten Bestrebungen kräftigst zu unterstützen."

Über die Resolution des Abgeordneten Pfeifer, lautend:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage über Bekämpfung von Infectionskrankheiten demnächst einzubringen" — wird zur Tagesordnung übergegangen.

Zu Titel 7.

Über die Resolution des Abgeordneten Hren, lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs ehester Beseitigung der den Verkehr beeinträchtigenden enormen Steigungen an der von Laibach nach Rudolfswerth führenden Reichsstraße mit aller Beschleunigung die zur Ausführung der dringendsten Straßencorrecturen nothwendigen Pläne und Kostenüberschläge ausarbeiten zu lassen, und um ohne weiteren Aufschub die Arbeiten

in Angriff nehmen zu können, in den Staatsvoranschlag des nächsten Jahres einen entsprechenden Betrag als Erfordernis einzustellen" — wird zur Tagesordnung übergegangen.

Zu Titel 8.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Saveregulirungsarbeiten von der Černučer Brücke bis St. Jacob in Krain mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen."

Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Zu Titel 1.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die mit kaiserlicher Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852 erlassene Eisenbahnbetriebsordnung ehestens einer eingehenden Revision zu unterziehen und nach Durchführung der im Sinne des Artikels VIII des mit den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses vorgedachten Verhandlungen die entsprechenden Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsbericht

zu den

Specialberichten des Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag pro 1889, betreffend Petitionen.

VII. Ministerium des Innern.

Zu Titel 4.

Nr. 1967 de Pr. 7. Juni 1886.

Petition der k. k. Beamten der XI. und X. Rangsclasse sämmtlicher Kronländer Österreichs um Erhöhung ihrer Bezüge.

Unter Berufung auf den Umstand, dass „durch den ungeheueren Umschwung in den Lebensmittel- und Mietzinspreisen in dem letztabgelaufenen Decennium am fühlbarsten die Beamten ins Mitleid gezogen wurden und insbesondere jene der zwei niedrigsten Rangsclassen, welche infolge der Unzulänglichkeit der bezüglichen Gehalte im wahrsten Sinne des Wortes mit Noth und Elend zu kämpfen haben", — wird gebeten, die materielle Stellung der Beamten der XI. und X. Rangsclasse mit thunlichster Beschleunigung einer gerechten und angemessenen Regelung unterziehen, insbesondere die Erhöhung der Activitätsbezüge in geneigte Erwägung ziehen zu wollen; bis zur endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit jedoch wolle eine Aufbesserung in provisorischer Weise bewilligt werden.

Nr. 4083 de Pr. 22. März 1888.

Petition der k. k. Beamten von Prag und den Vororten um Erhöhung ihrer Activitätszulage.

Die Petition zählt 1100 Unterschriften. Sie hebt hervor, dass sich in Prag und Vororten wegen der rapid zunehmenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse und insbesondere wegen der fort ansteigenden Quartierzinse die Verhältnisse zu Ungunsten der Beamtenschaft geändert haben und bittet, dass die den k. k. Beamten in Prag bemessene Activitätszulage in einer diesen Verhältnissen entsprechenden Weise erhöht werde, respective, dass die Beamten in Prag in Bezug auf das Ausmaß derselben mit ihren Collegen in Wien gleichgestellt werden, und dass ferner die Vororte Karolinenthal, Smichov, Weinberge und Žižkov in die nächst höhere Classe der Activitätszulage eingereiht werden. Eine ähnliche Petition vom 16. Jänner 1886 an das hohe Haus wurde bereits der k. k. Regierung befürwortend abgetreten.

Nr. 4947 de Pr. 4. Juni 1888.

Petition der k. k. Beamten der Stadt Biała um Erhöhung ihrer Activitätsbezüge.

Die Stadt Biała in Galizien mit 7251 Einwohnern steht nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, womit die Dienstbezüge der k. k. Staatsbeamten geregelt wurden, in der vierten Classe der Activitätszulagen. Die Petenten legen in ausführlicher Weise die exceptionellen Theuerungsverhältnisse dieser

Stadt dar und führen dann aus, dass sie in Vergleich zu den Beamten in anderen kleineren und weniger dicht bevölkerten Ortschaften rücksichtlich der Gehaltsbezüge viel ungünstiger gestellt seien und bitten, dass sie in die dritte Classe der Activitätszulagen eingereiht werden. (§. 10, Alinea 3 des citirten Gesetzes.)

Nr. 5156 de Pr. 11. December 1888.

Petition der provisorischen Amtsdiener der k. k. Bezirkshauptmannschaften der österreichischen Monarchie.

Dieselben bitten, dass sie gleich den anderen Staatsdienern mit allen Rechten und Bezügen als Amtsdiener definitiv angestellt werden, und dass ihnen allfällige Militärdienste in die Civildienstzeit eingerechnet werden.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die vorliegenden Petitionen Nr. 1967, 4083, 4947 und 5156 werden der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Nr. 2791 de Pr. 28. Jänner 1888 und Nr. 3250 de Pr. 23. Februar 1888.

Petitionen der k. k. Bezirksärzte Dalmatiens und Kärntens um Rangs- und Gehaltserhöhung.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 132, werden die landesfürstlichen Bezirksärzte zum Theile in die IX. (Bezirksärzte I. Classe), zum Theil in die X. (Bezirksärzte II. Classe) der durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, für Staatsbeamte festgestellten Rangsclasse eingereiht. Diese Einreihung hat in der Art stattzufinden, dass von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesammtzahl der landesfürstlichen Bezirksärzte in der Regel zwei Fünftel der höheren und drei Fünftel der niederen Rangsclasse angehören.

Die Petenten sehen darin, dass sie durch das citirte Gesetz sowohl dem Gehalte als dem Range nach den Kanzlei- und Manipulations-Beamten gleichgestellt werden, eine kränkende Zurücksetzung, die weder ihrem akademischen Grade und ihrer Bildungsstufe, noch den Aufgaben ihres verantwortungsvollen Berufes entspricht. Sie bitten nun, dass die Bestimmung, wonach ein Theil der landesfürstlichen Bezirksärzte in die X. Rangsclasse eingereiht wird, aufgehoben werde und dass die landesfürstlichen Bezirksärzte nach einer bestimmten Anzahl von Dienstesjahren bei entsprechender Verwendung von der IX. in die VIII. Rangsclasse vorrücken sollen, beziehungsweise dass überhaupt dem dritten Theile der Bezirksärzte die VIII. Rangsclasse zuerkannt werde.

Die dalmatinischen Bezirksärzte bitten außerdem noch, dass der bei der dalmatinischen Statthalterei systemisirte Sanitätsassistentens-Posten in eine Concipistenstelle mit der IX. Rangsclasse umgewandelt werde.

Nr. 3012 de Pr. 10. Februar 1888.

Petition des Vereines der Thierärzte in Österreich um Versetzung der landesfürstlichen Thierärzte von der XI. in die X. Rangsclasse mit dem Rechte der Vorrückung in die IX. Rangsclasse.

Nach §. 2 des vorcitirten Gesetzes stehen die k. k. Bezirksthierärzte in der XI. Rangsclasse. Die Petenten machen nun geltend, dass jetzt viel höhere Ansprüche an deren wissenschaftliche Ausbildung und an deren Leistungsfähigkeit gestellt werden und dass sie von jeder Vorrückung in eine höhere Classe ausgeschlossen seien.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die vorstehenden Petitionen Nr. 2791, 3250 und 3012 werden der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Nr. 43, 287, 412, 618, 879, 2169, 2384, 2386, 2429, 2430, 2439, 2440, 2456, 2511, 2549, 4356, 4983.

Petitionen der Diurnisten um Verbesserung ihrer Lage.

Seit mehr als einem Decennium kommen die Diurnisten mit sachlich und eingehend motivirten Bittgesuchen an das hohe Haus der Abgeordneten und bitten um Verbesserung ihrer Lage, um eine menschenwürdige Existenz.

Die materielle Lage der Diurnisten war daher sowohl im Budgetausschuss als im hohen Hause zu wiederholtermalen Gegenstand der Verhandlung. Die verschiedensten Vorschläge wurden gemacht und in den

verschiedensten Formen wurde die Regierung aufgefordert, zur Lösung dieser Frage in geeigneter Weise die Initiative zu ergreifen. Wir stehen heute noch vor keinem greifbaren Resultate. Die gedeihliche Lösung dieser Frage, die nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine sociale ist, ist gewiss nicht leicht, allein es muss denn doch einmal energisch Hand ans Werk gelegt werden, um den ärmsten Hilfsarbeitern des Staates doch auch, wenigstens das der Arbeitsleistung unentbehrliche „tägliche Brod" zu sichern und deren Alter womöglich vor dem harten Kampfe mit der Noth zu schützen. Eine nähere Würdigung und Untersuchung dieser Frage wird ergeben, ob die Lösung durch Staatshilfe oder durch Selbsthilfe, beziehungsweise durch das Zusammenwirken dieser beiden Factoren zu versuchen sein wird.

Der Budgetausschuss beantragt daher:

„Die voraufgeführten Petitionen der Diurnisten um Verbesserung ihrer Lage werden der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, die Frage, in welcher Weise die materielle Lage der in den Staatsämtern verwendeten Diurnisten zu verbessern sei, ohne Verzug in eingehende Erwägung zu ziehen und diesfalls ehethunlichst das Entsprechende zu veranlassen."

Nr. 2590, 4972 und 5053.

Petitionen der Gemeindevertretung der Catastralgemeinde Schneiderhof, Steuerbezirk Neugedein der Gemeinden Hlizov und Malina, Bezirk Kuttenberg und der Gemeinde Unter-Redic, Bezirk Holic, um Staatssubventionen.

Elementarschäden, namentlich Überschwemmungen, welche die in Frage stehenden Gemeindegebiete mitunter wiederholt, verheerten, veranlassen die Petenten an die Reichsvertretung mit der Bitte um Gewährung einer Staatssubvention, respective unverzinslicher Darlehen zu kommen, wodurch es den beschädigten und aller Mittel entblösten Gemeinden ermöglicht werden soll, sich vor dem gänzlichen Ruine zu retten.

In der Petition von Schneiderhof wird insbesondere ausgeführt, dass die Nothstandsangelegenheit dieser Gemeinde bereits Gegenstand einer im Hause im Monate Juni 1886 verhandelten Petition derselben Gemeinde gewesen sei, worin um ein unverzinsliches Darlehen von 30.000 bis 40.000 fl. aus Reichsmitteln gegen hypothekarische Sicherstellung, rückzahlbar in zwanzig Jahresraten, und die vom Hause der Regierung zur eingehendsten Würdigung und besonderen Berücksichtigung abgetreten wurde.

Es wird das frühere Petit um ein unverzinsliches Darlehen wiederholt.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die vorliegenden Petitionen der Gemeinden Schneiderhof, Hlizov, Malina und Unter-Redic werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und besonderen Berücksichtigung empfohlen."

Nr. 3382.

Petition der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt in Böhmen um einen unverzinslichen Staatsvorschuss von 70.000 fl.

Die Gemeindevertretung ist nun in derselben Angelegenheit dreimal mit Bittgesuchen an das Abgeordnetenhaus gekommen. Die erste Petition überreichte sie in der Sitzung vom 1. Juni 1886. Sie zählt darin alle jene Unglücksfälle auf, welche seit dem Jahre 1852 bis einschließlich 24. Mai 1886 über die Realitätenbesitzer dieser Gemeinde hereingebrochen sind. Vielfache verheerende Brände, zahlreiche Überschwemmungen, Hagel und Dürre verursachten in dieser Gemeinde, mit einer Bevölkerung von ungefähr 1200 Seelen und einer Gesammtarea von 1500 Joch, einen Schaden, der mit 459.400 beziffert wird. Die Gemeinde bittet um ein unverzinsliches Darlehen von 70.000 fl. aus Staatsmitteln, rückzahlbar in zwanzig Jahresraten, vom 1. Jänner 1891 an, und gegen hypothekarische Sicherstellung desselben auf dem Gemeindevermögen und hinsichtlich der repartirten Theile auf den Realbesitzständen der Realitäteneigenthümer.

Das Abgeordnetenhaus hat diese erste Petition in der Sitzung vom 23. April 1887 der Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Eine zweite Petition wurde am 16. Mai 1887 eingebracht und schon am 23. Mai desselben Jahres, wie die früheren, der Regierung abgetreten. Diese Petitionen wurden mit Note der k. k. Statthalterei an den Landesausschuss des Königreiches Böhmen mit der Anfrage übermittelt, ob sich der Landesausschuss bestimmt finden würde, eine Unterstützung zu dem gedachten Zwecke aus Landesmitteln zu gewähren, eventuell in der nächsten Landtagssession zu beantragen. Der Landesausschuss erklärte mit Bedauern nicht in der Lage zu sein, eine Unterstützung aus Landesmitteln zu gewähren, weil ihm eine Dotation im Landesvoranschlage zur Gewährung derlei Unterstützungen nicht zur Disposition stehe, findet sich aber bereit, beim hohen Landtage zu beantragen, dass seitens des Landes die Haftung für die Rückzahlung eines Staatsvorschusses bis zur Höhe von 20.000 fl. übernommen werde, wenn sich die Gemeinde Neumarkt mittels Urkunde zur Rück

zahlung der bezüglichen Summe verpflichte. Die Gemeinde beschloss sohin in ihrer am 8. September 1887 abgehaltenen Sitzung die Ausstellung der angeregten Haftungserklärung unter dem 12. Februar 1888. Zur Unterstützung des Anliegens entsendete die Gemeinde dann eine Deputation zum Minister des Innern und der Finanzen. Allein diese Bemühungen der Gemeinde zur Erreichung des gewünschten unverzinslichen Darlehens blieben bisher resultatlos. Zufolge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1888 wurde der Gemeinde eröffnet, „dass sich die Verhandlung mit dem k. k. Finanzministerium über diese Angelegenheit im Zuge befindet, dass jedoch, nachdem der Gegenstand aus staatsfinanziellen Rücksichten im Zusammenhange mit mehreren ähnlichen Gesuchen von Gemeinden aus anderen Kronländern behandelt werde, daher längere Zeit in Anspruch nehmen wird, die Erledigung des Einschreitens der Gemeinde Neumarkt für die nächste Zeit nicht in Aussicht gestellt werden kann."

Indes haben sich, wie nun die vorliegende Petition, die sich der früheren anschließt, darlegt, in dieser Stadtgemeinde die Verhältnisse innerhalb dieser Zeit vom 24. Mai 1886 als am Tage des letzten Unglücksfalles bis heute noch derart verschlimmert, dass infolge dieser erlittenen Elementarschäden und der den schon seit 1. Juni 1886 petirenden Realitätenbesitzern dieser Gemeinde bisher nicht zutheil gewordenen Staatshilfe bereits eine Anzahl von Existenzen durch den stattgefundenen executiven Verkauf ihrer Besitzstände factisch zugrunde gingen. Die Gemeinde wiederholt daher in der eindringlichsten Weise ihr früher erwähntes Petit.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition Nr. 3382 der Gemeinde Neumarkt wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."

Zu Titel 5.

Nr. 1986 de Pr. 14. October 1886 und Nr. 2648 de Pr. 13. October 1887.

Petitionen der Mitglieder der bei den k. k. Polizeidirectionen in Lemberg, Krakau, Prag, Brünn und Graz wirkenden Agenteninstitute um Aufbesserung ihrer Lage und Hebung ihrer Amtsstellung.

Die Petenten haben sich schon in den Jahren 1883, 1884 und 1885 mit denselben Anliegen an das hohe Haus gewendet.

In diesen Petitionen wird neuerdings hingewiesen auf den schweren aufreibenden Dienst, den die Polizeiagenten im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Tag und Nacht sich zu unterziehen haben und zu dem deren Bezüge und deren sociale Stellung im grellsten Misverhältnisse stehe. Der Gehalt eines Agenten erster Classe betrage 420 fl. und eines Agenten zweiter Classe 360 fl. nebst 25 Procent Zuschlag. Außerdem beziehen dieselben nach dem Polizeistatute für besonders erfolgreiche Dienstleistungen Remunerationen und für jeden Nachtdienst eine solche von 50 kr. Alle diese Bezüge reichen aber nicht aus zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, daher der Polizeiagent sich Entbehrungen auferlegen müsse, die bei dem angestrengten Dienste doppelt nachtheilig auf seine Gesundheit und Leistungsfähigkeit zurückwirken. Die Verwaltung des Amtes eines Polizeiagenten erfordere Intelligenz und Energie, rasche Auffassung, scharfe Beobachtungsgabe und Gewandtheit; trotzdem sei deren Stellung eine untergeordnete ohne Ansehen und der dienstliche Titel „Wachmann" sei auch nicht geeignet dieselbe zu heben. Sie bitten daher, es wolle zur Hebung der Leistungsfähigkeit des Institutes:

1. Der Gehalt und die sonstigen gesetzlichen Bezüge der Mitglieder des Agenteninstituts in einer den dermaligen Theuerungsverhältnissen entsprechenden Weise erhöht,
2. denselben der Charakter von Staatsbeamten zuerkannt und der dienstliche Titel „Wachmann" in einen anderen entsprechenden, wie Inspector, Revisor u. d. gl. umgeändert,
3. denselben die Möglichkeit der Erlangung von Kanzleibeamtenstellen gewahrt,
4. die zum Bezuge des Ruhegehaltes berechtigende Dienstdauer von 40 auf 30 Jahre herabgesetzt und endlich
5. die veralteten Dienstinstructionen entsprechend geändert, insbesondere daraus jene beschämende Verfügung eliminirt werden, wonach ein Polizeiagent im Disciplinarwege mit Arrest bestraft werden darf.

In den vorerwähnten Städten gilt für die mit dem geheimen Sicherheitsdienste betrauten Organe noch immer die Dienstesinstruction vom Jahre 1850, in der in der That eine Bestimmung über die Disciplinararreststrafe enthalten ist, die aber in der Neuzeit doch nie de facto zur Anwendung kam. Diese Organe sind daher den Polizeiagenten der andern Länder, für die das Organisationsstatut vom 25. December 1870 Geltung hat, nicht ganz gleichgestellt. In den Gehaltbezügen waltet jedoch kein Unterschied ob. Dem Begehren der Petenten kann insoweit entsprochen werden, als man auch auf sie das Organisationsstatut

für das Institut der k. k. Polizeiagenten, genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1870 und abgeändert im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 23. September 1884, ausdehnt.

Der Budgetausschuss beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petitionen Nr. 1986 und 2648 werden der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, das Organisationsstatut des Instituts der Polizeiagenten, insofern einzelne der mit dem Indagationsdienste betrauten Organe in den verschiedenen Kronländern noch als Civilwachcorps nach der Dienstesinstruction vom Jahre 1850 organisirt sind, auch auf die letzteren auszudehnen."

Nr. 2246.

Petition des Fachlehrers Franz Lang um eine Subvention zur Errichtung und Einrichtung einer Rettungsanstalt für 100, eventuell 200 verlassene Kinder.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90 (§§. 1 und 2) trägt der Staat nur zu den Kosten der von einem Lande, respective Bezirke oder Gemeinde errichteten Zwangsarbeits-Besserungsanstalten bei.

Der Budgetausschuss beantragt daher, das hohe Haus wolle beschließen, es werde über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergegangen.

Zu Titel 7.

Nr. 2601 de Pr. 27. Mai 1882, Nr. 2635 de Pr. 13. October 1887, Nr. 2669 de Pr. 20. October 1887, Nr. 2836 de Pr. 30. Jänner 1888, Nr. 2837 de Pr. 30. Jänner 1888.

Petitionen der k. k. Straßeneinräumer der Bezirke Adelsberg, Kuttenberg, Jičin, Poděbrad, Chrudim, Leitomischl und der k. k. Straßeneinräumer Galiziens, um Verbesserung ihrer Lage, respective um Einrechnung in die Kategorie der stabilen Diener und um Feststellung einer der vollendeten vierzigjährigen Dienstzeit entsprechenden Pension.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Vorliegende Petitionen werden der k. k. Regierung zur möglichen Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 2558 de Pr. 20. Mai und Nr. 2598 de Pr. 27. Mai 1887.

Petitionen des Bürgermeisteramtes der Stadt und des Bezirksausschusses Strakonic und einer Anzahl von Interessenten um Herstellung einer neuen Brücke an Stelle der aus Sicherheitsrücksichten behördlich gesperrten Kettenbrücke über den Ottava zwischen Strakonic und Neu-Strakonic — und

Nr. 2596 de Pr. 27. Mai 1887.

Petition des Karolinenthaler Bezirksausschusses um Bewilligung der zur Auspflasterung der Karolinenthaler-Liebener Ärarialstraße nothwendigen Kosten.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Vorstehende Petitionen werden der Regierung zur thunlichsten Würdigung abgetreten."

Nr. 2660 de Pr. 17. October 1887, Petition der Bezirksvertretung von Nisko um Herstellung einer Brücke über den Sanfluss.

Der Bezirk Nisko wird vom Sanflusse in einer Länge von 32 Kilometern durchschnitten, und da über diesen Fluss in dieser ganzen Ausdehnung keine Brücke führe — denn die bei Zarzyce, Ulanow und Kopki bestehenden Überfuhren sind, wie die Petition ausführt, bei gewöhnlichem Wasserstande für den Verkehr völlig unzureichend und häufig bei hohem Wasserstande unbenützbar, so sei eine Fläche von 52.000 Joch mit 26 Gemeinden und einer Bevölkerung von 23.000 Seelen von der österreichischen Monarchie beinahe ganz abgeschnitten. Diese ganze an das russische Reich grenzende Hinterlandschaft bleibe daher öfters im Jahre ohne Verbindung mit Österreich. Handel und Gewerbe, sowie nicht weniger die Landwirtschaft leiden, wie leicht begreiflich, unter dem Mangel eines geregelten Verkehres. Das mit großem Kostenaufwand in Ausbau begriffene Straßennetz des Bezirkes, wozu auch nach dem Voranschlage pro 1889 der Staat einen Beitrag von zusammen 20.000 fl. in Aussicht stellt, könne erst durch eine Brücke über den San für den ganzen Bezirk

und insbesondere für das erwähnte Hinterland zur Geltung kommen. Dazu komme noch, dass dieser Brücke auch eine strategische Bedeutung zuerkannt werden müsse, wie schon aus obiger Darstellung unbestreitbar hervorgehe.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Die vorliegende Petition der Bezirksvertretung von Nisko wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehemöglichsten Berücksichtigung empfohlen."

Nr. 2691 de Pr. 25. October 1887. Petition des Bezirksausschusses von Nisko um eine Staatssubvention zum Ausbau der Straße Rudnik-Ulanow-Nisko.

Diese Petition ist durch den in den Voranschlag pro 1889 sub Titel 7, §. 12 zu dem Zwecke bereits eingestellten Betrag gegenstandslos geworden.

Zu Titel 8 Wasserbau.

Petitionen Nr. 2574 de Pr. 20. Mai 1887 des Bezirksausschusses in Tarnobrzeg, Nr. 2641 de Pr. 13. October 1887 der Bezirksvertretung in Lancut, Nr. 2690 de Pr. 25. October 1887 des Bezirksausschusses zu Nisko und Nr. 4933 de Pr. 29. Mai 1888 der Gemeinde Rudnik in Galizien — um Ausführung von Wasserbauten am Sanflusse, respective um gleiche Vertheilung der in dem Bezirke Nisko und dem Bezirke Przemysl jährlich zu Wasserbauten am Sanflusse verwendeten Dotation.

In der von der k. k. Regierung im Budget pro 1884 gegebenen Darstellung der für die Regulirung der einzelnen in staatlicher Obsorge befindlichen Flüsse nothwendigen, vom Jahre 1884 an auszuführenden Arbeiten und der hieraus erwachsenden approximativen Kosten, wurde für die in 15 Jahren in einer Länge von 51920 Kilometer durchzuführende Sanflussregulirung das entsprechende Erfordernis mit 2,627.000 fl. beziffert. Seit 1884 bis inclusive 1889 wurde jährlich eine durchschnittliche Dotation von 100.000 fl., zusammen der Betrag von 600.000 fl. eingestellt, der nach Maßgabe der fortschreitenden Regulirungsarbeiten verwendet wird. Wenn auch die Durchführung dieser Regulirungsarbeiten in kürzerer Frist und daher jährlich mit einem größeren Kostenaufwande gewiss im wirtschaftlichen Interesse der betreffenden Bezirke und einer systematischen Flussregulirung gelegen sein würde, so erlaubten doch die finanziellen Verhältnisse des Staates es bisher leider nicht, diesem Interesse in größerem Umfange Rechnung zu tragen.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Die vorstehenden Petitionen werden der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 4645 de Pr. 26. April 1888. Petition der Stadtgemeinde Kojetein und von vier Gemeinden des Kojeteiner Bezirkes um Auftragertheilung an die Nordbahn wegen Herstellung von Durchlässen durch die Eisenbahndämme.

Die Gemeinden weisen darauf hin, dass die von ihren seinerzeit urbar gemachten Gründe an den Ufern der March seit der Erbauung der Localbahn Kremsier-Kojetein, weil die March und die in dieser Gegend mit derselben sich verbindenden Nebenflüsse Bečva und Hava sich an den hohen Eisenbahndämmen stauen, nun fortwährend der Überschwemmung ausgesetzt seien. Diese Übelstände seien besonders Schuld, dass die Überschwemmung im März 1888 so großartige Dimensionen angenommen. Durch geeignete Durchstiche könne die Überschwemmungsgefahr beseitigt werden. Diese Umstände seien auch durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Prerau commissionell erhoben worden, und das bezügliche Gutachten des Staatstechnikers der Statthalterei in Brünn vorgelegt worden. Zugleich wird in der Petition hervorgehoben, wie nothwendig die Regulirung der mährischen Flüsse zur Hintanhaltung der so häufigen Überschwemmungen sei. Mit Bezugnahme auf obiges Gutachten wird die Bitte gestellt, der Reichsrath möge sich dahin verwenden, dass die Kaiser Ferdinands-Nordbahn angewiesen werde, nach dem Antrage des Staatstechnikers entsprechende Durchlässe in den Eisenbahndämmen sowohl von Kojetein nach Prerau, als von Kojetein nach Kremsier herzustellen.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die vorliegende Petition wird der k. k. Regierung zur entsprechenden Amtshandlung abgetreten."

Nr. 5058 de Pr. 8. November 1888 Petition der Gemeindevorstehungen von Schwanenstadt, Desselbrunn, Redl, Horn, Rüstorf und Schlatt, sowie mehrerer Interessenten in Oberösterreich um eine Dotation zur Regulirung des Agerflusses.

Sowohl im Interesse der Flos- und Schiffahrt, als der im Bezirke Schwanenstadt an den beiderseitigen Ufern des Agerflusses ansässigen Grund- und Werksbesitzer erscheint nach den ziemlich eingehenden Ausführungen der Petition eine Regulirung dieser Flussstrecke durch umfassende und zweckdienlich angebrachte Schutzbauten dringend geboten, da die Uferwände großentheils zu nieder angelegt seien und wegen des starken Gefälles bei eintretendem Hochwasser sich die bestehenden Schutzvorrichtungen als völlig unzureichend erweisen.

Die Grundbesitzer haben bisher mit den größten Opfern alle Anstrengung gemacht, den drohenden Verwüstungen durch Anlegung von Schutzbauten vorzubeugen, allein ohne Erfolg. Die dringendsten Schutzbauten, die im Bezirke Schwanenstadt an beiden Ufern des Agerflusses durchzuführen seien, sollen nach den durch den Landesculturrath von Oberösterreich veranlassten technischen Erhebungen einen Kostenaufwand von 15.000 fl. erfordern, den jedoch die Interessenten nicht aufzubringen vermögen, deshalb habe auch der oberösterreichische Landtag sich an die Regierung um einen Staatsbeitrag zu obigen Uferschutzbauten gewendet.

Die eingangs erwähnten Gemeinden und Interessenten bitten um einen Staatsbeitrag von 10.000 fl.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die vorliegende Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 5099 de Pr. 23. November 1888.

Petition der Gemeinde Rann bei Pettau in Steiermark in Angelegenheit der Drauregulirung.

Die Petition weist auf die Nothwendigeit der Drauregulirung in jener Gegend hin, deren Bevölkerung durch die immer wiederkehrenden Überschwemmungen immer mehr verarme und in Noth und Elend gerathe. Da bereits, wie die gepflogenen Erhebungen ergaben, ein Project für Regulirung der Drau und zwar in der Strecke Pettau-Bochdorf ausgearbeitet ist, und rücksichtlich dessen Durchführung noch die Verhandlungen mit den dabei interessirten Factoren schweben, so beantragt der Budgetausschuss in voller Würdigung der Nothwendigkeit einer recht baldigen Inangriffnahme dieser Regulirung der Drau, das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Nr. 5108 de Pr. 24. November 1888.

Petition des Stadtrathes der königlichen Hauptstadt Prag um baldige Durchführung des Projectes der Schiffbarmachung der Elbe und Moldau bis Prag, und der Moldau innerhalb Prag, dann der Errichtung von Häfen und Umschlagplätzen und um Bewilligung des nöthigen Kostenaufwandes.

Über den Stand dieser Angelegenheit gibt der Bericht zum Voranschlag des Ministeriums des Innern pro 1889 (Nr. 675 der Beilagen, Seite) näheren Aufschluss. Die hohe Wichtigkeit der in Frage stehenden Wasserstraßen und Hafenanlagen für Böhmen und insbesondere die Hauptstadt Prag ist allgemein anerkannt und fand auch schon wiederholt in Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ihren Ausdruck. Für das Jahr 1889 sind im Voranschlag zu Titel 8, „Wasserbau", für die „Moldau- und Elbe-Regulirung" eingestellt zusammen 250.000 fl., darunter 50.000 fl. für die schon im Jahre 1889 in Angriff zu nehmenden Regulirungsarbeiten an der Moldau im Weichbilde von Prag. Die Vertretung der Stadt Prag stellt nun an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte, „die k. k. Regierung aufzufordern, das Project der Schiffbarmachung der Elbe und Moldau bis Prag und insbesondere auch der Moldau im Weichbilde von Prag und der Errichtung der hiezu nothwendigen Hafen- und Umschlagplätzen daselbst mit allem Eifer zu betreiben, insbesondere aber jene Arbeiten und Wasserbauten, welche programmäßig bereits mit Ende 1887 haben fertiggestellt werden sollen, zuverlässig im Laufe des Jahres 1889 zum Abschlusse zu bringen und auch die Regulirungsarbeiten innerhalb der Stadt Prag, sowie den Bau der Hafen- und Umschlagplätze in Angriff zu nehmen, jedenfalls eine höhere als die von der k. k. Regierung beantragte Summe zu bewilligen und in den Staatsvoranschlag pro 1889 einzustellen."

Der Budgetausschuss anerkennt, dass das von der Stadtgemeinde Prag gestellte Begehren wegen endlicher Inangriffnahme und thunlichster Beschleunigung der fraglichen Arbeiten an der Moldau und Elbe vollständig begründet erscheint und beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das Project der Schiffbarmachung der Moldau im Weichbilde von Prag, sowie der Hafenanlagen und Umschlagplätze daselbst schleunigst fertig zu stellen und die erste Rate der Baukosten im Staatsvoranschlage für 1890 anzufordern.

Kathrein,
Berichterstatter.

X. Ministerium der Finanzen.

Zu Capitel 10.

Zu den ZZ. 5217 und 5241 petitioniren die Steueramtspraktikanten von Kärnten, dann von Tirol und Vorarlberg um Aufbesserung ihrer Lage und insbesondere:

1. um Einschränkung des den mit einem Certificate versehenen Unterofficieren zustehenden Vorzugsrechtes bei Besetzung von Steueramtsadjunktenstellen;
2. um Vermehrung und Erhöhung der Praktikantenadjuten.

Das erste Begehren widerspricht den bestehenden allgemeinen Gesetzen, deren Änderung weder für diesen Fall, noch im allgemeinen begründet ist, dagegen erscheint das zweite Begehren angesichts des Umstandes, als die Adjuten nur 240 fl. betragen und als in Kärnten bei 28, in Tirol bei 72 Steuerämtern nur je 10 Praktikantenadjuten bestehen, vollkommen berücksichtigungswürdig.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petitionen der Steueramtspraktikanten in Kärnten, dann in Tirol und Vorarlberg um Vermehrung und Erhöhung von Praktikantenadjuten werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung übermittelt."

Zu den ZZ. 5234, 5264 und 5265 petitioniren die Gemeinden Kuty, Glogów und Lubaczów (letztere durch den Bezirksausschuss Cieszanów) in Galizien um Errichtung von Steuerämtern.

Aus dem Inhalte der Petitionen ergibt es sich, dass die Angelegenheit der Errichtung eines Steueramtes in Glogów bisher gar nicht anhängig war, dass weiters die Gemeinde Lubaczów mit ihrem diesbezüglichen Begehren abgewiesen und dass endlich die Bitte der Gemeinde Kuty prinzipiell schon genehmigt worden sei. Inwieweit das Begehren der Petenten begründet ist und inwieweit eine dieser Gemeinden vor einer anderen den Vorzug verdient, entzieht sich der Beurtheilung des Ausschusses; derselbe stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petitionen zu den ZZ. 5234, 5264 und 5265 werden der k. k. Regierung zur Würdigung übermittelt."

Wien, 15. Februar 1889.

Hausner,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Petitionen zum Staatsvoranschlage pro 1889.

Ministerium des Innern.

Zu Titel 4.

Nr. 1967/A. H.

Petition der k. k. Beamten der XI. und X. Rangsclasse sämmtlicher Kronländer Österreichs um Erhöhung ihrer Bezüge (überreicht durch Abgeordneten Dr. Angerer).

Nr. 4083/A. H.

Petition der k. k. Beamten von Prag und den Vororten um Erhöhung ihrer Activitätszulage (überreicht durch Abgeordneten Friedrich Hájek).

Nr. 4947/A. H.

Petition der k. k. Beamten der Stadt Biala, um Erhöhung ihrer Activitätsbezüge (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Struszkiewicz).

Nr. 5156/A. H.

Petition der provisorischen Amtsdiener der k. k. Bezirkshauptmannschaften der österreichischen Monarchie, betreffend ihre definitive Anstellung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Antrag:

„Die vorliegenden Petitionen Nr. 1967, 4083, 4947 und 5156 werden der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Nr. 2791 und 3250/A H.

Petitionen der k. k. Bezirksärzte von Kärnten und Dalmatien um Rangs- und Gehaltserhöhung (überreicht durch die Abgeordneten Ritter von Moro und Grafen Coronini).

Nr. 3021/A. H.

Petition des Vereines der Thierärzte in Österreich um Versetzung der landesfürstlichen Thierärzte von der XI. in die X. Rangsclasse mit dem Rechte der Vorrückung in die IX. Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Ritter von Spaun).

Antrag:

„Die vorstehenden Petitionen Nr. 2791, 3250 und 3021 werden der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Nr. 43, 287, 412, 618, 879, 2169, 2384, 2386, 2429, 2430, 2439, 2440, 2456, 2511, 2549, 4356, 4983.

Petitionen der Diurnisten um Verbesserung ihrer Lage (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Vielguth, Dr. Menger, Hevera, Dr. Kaizl, Ritter von Spaun, Moser, Dr. Grégr, Dr. von Derschatta, Dr. Hochhauser, Fischer, Bazzanella, Graf Kuenburg und Dr. Herold).

Antrag:

„Die voraufgeführten Petitionen der Diurnisten um Verbesserung ihrer Lage werden der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, die Frage, in welcher Weise die materielle Lage der in den Staatsämtern verwendeten Diurnisten zu verbessern sei, ohne Verzug in eingehende Erwägung zu ziehen und diesfalls ehethunlichst das Entsprechende zu veranlassen."

Nr. 2590, 4972 und 5053/A. H.

Petitionen der Gemeindevertretung der Catastralgemeinde Schneiderhof, Steuerbezirk Neugedein, der Gemeinden Hlízov und Malina, Bezirk Kuttenberg, und der Gemeinde Unter-Redic, Bezirk Holic, um Staatssubventionen (überreicht durch die Abgeordneten Graf Boos-Waldek, Schindler, Dr. Slavík).

Antrag:

„Die vorliegenden Petitionen der Gemeinden Schneiderhof, Hlízov, Malina und Unter-Redic werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und besonderen Berücksichtigung empfohlen."

Nr. 3382/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Neumarkt in Böhmen um einen unverzinslichen Staatsvorschuss von 70.000 fl. (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter).

Antrag:

„Die Petition Nr. 3382 der Gemeinde Neumarkt wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."

Nr. 1986, 1987 und 2648/A. H.

Zu Titel 5.

Petitionen der Mitglieder der bei den k. k. Polizeidirectionen in Lemberg, Krakau, Prag, Brünn und Graz wirkenden Agenteninstitute um Aufbesserung ihrer Lage und Hebung ihrer Amtsstellung (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Machalski und Dr. Karl Lewakowski).

Antrag:

„Die Petitionen Nr. 1986, 1987 und 2648 werden der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, das Organisationsstatut des Institutes der Polizeiagenten, insofern einzelne der mit dem Indagationsdienste betrauten Organe in den verschiedenen Kronländern noch als Civilwachcorps nach der Dienstesinstruction vom Jahre 1850 organisirt sind, auch auf die letzteren auszudehnen."

Nr. 2246/A. H.

Petition des Fachlehrers Franz Lang um eine Subvention zur Errichtung und Einrichtung einer Rettungsanstalt für 100, eventuell 200 verlassene Kinder (überreicht durch Abgeordneten Dr. Wenzlitzke).

Antrag:

„Über diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen."

Nr 2601, 2635, 2669, 2836, 2837/A. H.

Zu Titel 7.

Petitionen der k. k. Straßeneinräumer der Bezirke Adelsberg, Kuttenberg, Jičín, Poděbrad, Chrudim, Leitomischl und der k. k. Straßeneinräumer Galiziens um Verbesserung ihrer Lage, respective um Einrechnung in die Kategorie der stabilen Diener und um Feststellung einer der vollendeten vierzigjährigen Dienstzeit entsprechenden Pension (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Ferjančić, Hevera, Dr. Kopyciński, Graf Los, Ritter v. Gniewosz).

Antrag:

„Vorliegende Petitionen werden der k. k. Regierung zur möglichen Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 2568 und 2598/A. H.

Petitionen des Bürgermeisteramtes der Stadt und des Bezirksausschusses Strakonic und einer Anzahl von Interessenten um Herstellung einer neuen Brücke an Stelle der aus Sicherheitsrücksichten behördlich gesperrten Kettenbrücke über den Ottova zwischen Strakonic und Neu-Strakonic (überreicht durch den Abgeordneten Tonner).

Nr. 2596/A. H.

Petition des Karolinenthaler Bezirksausschusses um Bewilligung der zur Auspflasterung der Karolinenthal-Liebener Ärarialstraße nothwendigen Kosten (überreicht durch Abgeordneten Veselý).

Antrag:

„Vorstehende Petitionen werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Würdigung abgetreten."

Nr. 2660/A. H.

Petition der Bezirksvertretung von Nisko um Herstellung einer Brücke über den Sanfluss (überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch).

Antrag:

„Die vorliegende Petition der Bezirksvertretung von Nisko wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehemöglichsten Berücksichtigung empfohlen."

Nr. 2691/A. H.

Die Petition des Bezirksausschusses von Nisko um eine Staatssubvention zum Ausbau der Straße Rudnik-Ulanów-Nisko (überreicht durch Abgeordneten Graf Hompesch) — ist durch den in den Voranschlag pro 1889 sub Titel 7 und 12 zu dem Zwecke bereits eingestellten Betrag gegenstandslos geworden.

Titel 8.

Nr. 2574, 2641, 2690, 4933.

Petitionen des Bezirksausschusses in Tarnobrzeg, der Bezirksvertretung in Łańcut, des Bezirksausschusses in Nisko und der Gemeinde Rudnik in Galizien um Ausführung von Wasserbauten am Sanflusse, respective um gleiche Vertheilung der in dem Bezirke Nisko und dem Bezirke Przemyśl jährlich zu Wasserbauten am Sanflusse verwendeten Dotation (überreicht durch Abgeordneten Graf Hompesch).

Antrag:

„Die vorstehenden Petitionen werden der k. k. Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 4645/A. H.

Petition der Stadtgemeinde Kojetein und von vier Gemeinden des Kojeteiner Bezirkes um Auftragertheilung an die Nordbahn wegen Herstellung von Durchlässen durch die Eisenbahndämme (überreicht durch Abgeordneten Wurm).

Antrag:

„Die vorliegende Petition wird der k. k. Regierung zur entsprechenden Amtshandlung abgetreten."

Nr. 5058/A. H.

Petition der Gemeindevorstehung von Schwanenstadt, Desselbrunn, Redl, Horn, Rüstorf und Schlatt, sowie mehrerer Interessenten in Oberösterreich, um eine Dotation zur Regulirung des Marchflusses (überreicht durch Abgeordneten Wenger).

Antrag:

„Die vorliegende Petition wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Nr. 5099/A. H.

Petition der Gemeinde Rann bei Pettau in Steiermark in Angelegenheit der Drauregulirung (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Außerer).

Antrag:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Nr. 5108/A. H.

Petition des Stadtrathes der königlichen Hauptstadt Prag um baldige Durchführung des Projectes der Schiffbarmachung der Elbe und Moldau bis Prag, und der Moldau innerhalb Prag, dann der Errichtung von Häfen und Umschlagplätzen und um Bewilligung des nöthigen Kostenaufwandes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger).

Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, das Project der Schiffbarmachung der Moldau im Weichbilde von Prag, sowie der Hafenanlagen und Umschlagplätze daselbst schleunigst fertigzustellen und die erste Rate der Baukosten im Staatsvoranschlage für 1890 anzufordern."

Finanzministerium.

Zu Capitel 10.

Nr. 5217 und 5241/A. H.

Petitionen der k. k. Steueramtspraktikanten in Kärnten, dann in Tirol und Vorarlberg um Verbesserung ihrer gedrückten Lage (überreicht durch die Abgeordneten Ghon und Dr. Ritter v. Wildauer).

Antrag:

„Die Petitionen der Steueramtspraktikanten von Kärnten, dann von Tirol und Vorarlberg um Vermehrung und Erhöhung von Praktikantenadjuten werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung übermittelt."

Nr. 5234 und 5264/A. H.

Petitionen der Gemeinden Kuty und Głogów in Galizien um Errichtung von Steuerämtern (überreicht durch die Abgeordneten Ozarkiewicz und Graf Tyszkiewicz).

Nr. 5265/A. H.

Petition des Bezirksausschusses Cieszanów in Galizien um Errichtung eines Steueramtes in Lubaczów (überreicht durch den Abgeordneten Fürsten Czartoryski).

Antrag:

„Die Petitionen zu den ZZ. 5234, 5264 und 5265 werden der k. k. Regierung zur Würdigung übermittelt."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsbericht

des

Budgetausschusses

zum

Specialberichte über „IX. Ministerium für Cultus und Unterricht", und zwar zu Capitel 9, Titel 15 des Erfordernisses: Mittelschulen — betreffend die Petitionen Nr. 5250/A. H. und 5273/A. H.

Nr. 5250/A. H.

Petition der königlichen Freistadt Przemyśl um den Bau eines Gebäudes zur Unterbringung des dort bestehenden achtclassigen Gymnasiums (überreicht durch Abgeordneten Sawczyński).

Das Gebäude, in welchem das Przemyśler Gymnasium untergebracht ist, befindet sich in sehr ungünstigem Bauzustande und vermag auch in sanitärer Beziehung nicht den vom Staate selbst für Schulgebäude normirten Bestimmungen zu entsprechen. Von diesen desolaten Zuständen überzeugte sich der Herr Unterrichtsminister bei seinem Besuche im Sommer 1887 und stellte möglichste und baldige Abhilfe in Aussicht. Es wurden auch bereits über Auftrag der Regierung Pläne und Kostenüberschläge zum Umbaue dieses Gymnasialgebäudes verfasst, allein es kam nicht zur Ausführung derselben und auch in den vorliegenden Staatsvoranschlag pro 1889 wurde keine diesbezügliche Post eingestellt.

Da die Reconstruction des bisherigen Gymnasialgebäudes oder der Neubau eines solchen aus sanitätspolizeilichen Gründen mit Rücksicht auf die ungewöhnlich starke Frequenz (802 Schüler) der Anstalt nicht länger hinausgeschoben werden kann, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und möglichst baldigen Berücksichtigung übergeben."

Nr. 5273/A. H.

Petition des Stadtrathes der königlichen Stadt Schlan um Erhöhung der Staatssubvention zur Erhaltung des Communalobergymnasiums daselbst (überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).

Das Communalobergymnasium in Schlan gehört zu den ältesten Gymnasien in Böhmen und erfreut sich einer sehr anständigen Frequenz (im laufenden Schuljahre 257 Schüler oder durchschnittlich 37 Schüler per Classe, in der Oberabtheilung 98 Schüler oder durchschnittlich 24 per Classe). Neben demselben existirt

in Schlan eine sehr stark besuchte Knabenbürgerschule, so dass die Frequenz des Gymnasiums als natürlich und dauernd zu bezeichnen ist. Seit 1879 petitionirt die Gemeinde, deren Vermögen und Einkünfte zur Erhaltung einer Mittelschule nicht ausreichen, um Übernahme derselben in die Staatsverwaltung oder Subventionirung aus Staatsmitteln und genießt auch gegenwärtig eine Staatssubvention von 5500 fl. Trotz dieses Zuschusses wachsen jedoch die Ausgaben für Lehrmittel und durch Hinzukommen von Quinquennalzulagen auch die Bezüge des Lehrpersonales in dem Maße, dass gegenwärtig ein unbedeckter Abgang von 6544 fl. 53 kr. besteht. Die Bedeckung dieses Abganges durch Gemeindezuschläge, die bereits 30 Procent betragen, ist unthunlich, auch Umlagen auf die Getränkesteuer und andere mehr sind bereits in Anspruch genommen worden und weitere Einnahmsquellen stehen der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung. In Anbetracht der sehr bedeutenden Opfer, welche die Stadt Schlan zur Erhaltung dieser Mittelschule bereits zu bringen hatte, der befriedigenden Frequenz und der günstigen Unterrichtsresultate stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung übergeben."

Wien, 22. März 1889.

Hausner,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Engel und Genossen.

Die gegenwärtige Praxis, der zufolge nur deutsch gesprochene Reden in die stenographischen Berichte aufgenommen werden, steht nicht nur in vollkommenem Widerspruche mit dem §. 51, Alinea 2 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes, sondern verletzt auch die gewährleistete Gleichberechtigung der Nationalitäten und Sprachen.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Das Präsidium des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes wird aufgefordert, die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit in den stenographischen Berichten fernerhin auch Reden, Erklärungen u. s. w. Aufnahme finden, die in einer nichtdeutschen Sprache erfolgen, welche in den Königreichen und Ländern, sowie der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zu deren gemeinsamer Vertretung der Reichsrath berufen erscheint, landesüblich ist."

Wien, den 7. November 1888.

Dr. Engel.

Veselý.	Fišera.	Borčić.
Max Hájek.	Rozkošný.	Dr. Vitezić.
Skopalik.	Skokánek.	Hevera.
Penk.	Dr. Vašatý.	Bulić.
Jahn.	Šulc.	Dr. Gregorec.
Adámek.	Dr. Grégr.	Dr. Bertolini.
Dr. Trojan.	Janda.	Malfatti.
Dr. Krofta.	Dr. Blažek.	Alberti.
Stejskal.	Dr. Kaunic.	Gentilini.
Dr. Záček.	Dr. Herod.	Ozarkiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Zertrümmerung bäuerlichen Grundbesitzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer die parcellenweise Veräußerung bäuerlichen Grundbesitzes, sofern dieselbe nicht zum Zwecke der Verbauung erfolgt, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, desgleichen wer wissentlich an solchen Unternehmungen als Agent, Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise sich betheiligt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 Gulden bis zu 500 Gulden bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre und auf eine Geldstrafe von 500 Gulden bis zu 2000 Gulden zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, dass je zehn Gulden durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

Die mit der Verurtheilung wegen der Übertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurtheilung wegen des obbezeichneten Vergehens ein.

§. 2.

Dienstleistungen, welche von Advocaten, Notaren, behördlich autorisirten Privattechnikern oder von anderen amtlich bestellten und öffentlich beglaubigten Personen im fremden Auftrage und gegen die gewöhnlichen Gebüren verrichtet werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Hiedurch wird jedoch der Frage nicht vorgegriffen, ob Dienstleistungen der bezeichneten Art im einzelnen Falle den Anlass zur Disciplinarbehandlung der betreffenden Personen bilden können.

§. 3.

Gesuche um freiwillige Versteigerung unbeweglicher Güter sind von der competenten Realinstanz zurückzuweisen, wenn dieselbe die Überzeugung gewinnt, dass durch die Versteigerung die parcellenweise Veräußerung bäuerlichen Grundbesitzes unter Mitwirkung eines bekannten Gutszertrümmerers bezweckt wird. Die Realinstanz hat die zur Bildung ihrer Überzeugung erforderlichen Auskünfte von Amtswegen einzuholen.

Gelangt die Staatsanwaltschaft im Laufe eines wegen der im §. 1 bezeichneten Vergehen eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahrens zur Kenntnis anhängiger freiwilliger Versteigerungen, welche die parcellenweise Veräußerung bäuerlichen Grundbesitzes bezwecken, so hat sie hievon die competente Realinstanz zu verständigen. Die letztere kann beim Eintritt der im ersten Absatz bezeichneten Voraussetzung die Vornahme der Versteigerung sistiren oder die bereits ertheilte Bewilligung zu derselben aufheben.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Zertrümmerung bäuerlichen Grundbesitzes.

Bei dem Bestande der Freitheilbarkeit von Grund und Boden ist eine eigenthümliche Art des Realverkehres aufgekommen, welche wegen der beklagenswerten Umstände, von denen sie begleitet zu sein pflegt, das Eingreifen der Legislative zur ferneren Verhütung derselben erfordert.

Nicht um wirtschaftlichen Bedürfnissen oder Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entsprechen, sondern aus reiner Gewinnsucht befassen sich manche Personen damit, dass sie vielfach Bauernwirtschaften nur zu dem Zwecke erwerben, um dieselben sofort oder bei nächster Gelegenheit stückweise weiter zu veräußern.

Es erscheint schon im Allgemeinen nicht zweifelhaft, dass in landwirtschaftlicher und staatswirtschaftlicher Beziehung nachtheilige Wirkungen entstehen müssen, wenn die gewerbsmäßige Speculation sich des Güterverkehres bemächtigt und denselben aus seinem naturgemäßen, den wirklichen Bedürfnissen des Ortes und des einzelnen Falles entsprechenden Gange bringt.

Die im Jahre 1886 von den politischen Behörden in Niederösterreich und in Böhmen diesfalls gepflogenen Erhebungen lassen aber auch im Besonderen keinen Zweifel darüber, dass die Absicht der betreffenden Speculanten, sich einen raschen, bedeutenderen Gewinn zu sichern, welcher nur auf Kosten der betheiligten Verkäufer und Käufer erzielt werden kann, zu mannigfachen Uebervortheilungen dieser Betheiligten führt.

Der Verkäufer wird zu dem Geschäfte meist nur dadurch bestimmt, dass er verschuldet ist und ihm durch den als vortheilhaft geschilderten parcellenweisen Verkauf die Befreiung von seinen Verpflichtungen und außerdem ein bedeutender Überschuss oder dass ihm überhaupt ein verhältnismäßig hoher Kaufpreis in Aussicht gestellt wird. Freilich stellt sich der Kaufpreis später als schwer oder gar nicht einbringlich heraus. Die Käufer aber werden durch scheinbare Vergünstigungen, namentlich lange Zufristungen bei den Zahlungsmodalitäten verleitet, unverhältnismäßig hohe Kaufpreise zuzugestehen, deren Abzahlung oft nur durch Aufnahme von Hypothekardarlehen auf den neu erworbenen oder ihren früheren Grundbesitz möglich wird, welche aber aus den Erträgnissen des angekauften Grundbesitzes oft nur zum geringen Theile verzinst werden können. Als Folge dieser Verhältnisse und der meist flüchtigen Durchführung der Rechtsgeschäfte seitens der Speculanten ergeben sich vielfache Processe und Executionen, wodurch diese Operationen, denen gemeiniglich die Bezeichnung „Güterschlächterei" beigelegt wird, nicht selten zur Quelle des wirtschaftlichen Ruins der Betheiligten werden.

In den letzten Jahren hat die Güterschlächterei in mehreren, namentlich in den wirtschaftlich fortgeschrittensten Ländern sehr überhand genommen, infolge dessen sich viele Stimmen aus den Kreisen der ackerbautreibenden Bevölkerung und im Abgeordnetenhause des Reichsrathes vernehmen ließen, welche ein entschiedenes Vorgehen gegen die gewerbsmäßig betriebene Zertrümmerung von Bauernwirtschaften empfahlen.

Die Regierung hat bereits durch administrative Maßregeln, insbesondere durch belehrende Einwirkung auf die grundbesitzende Bevölkerung, durch Überwachung der die Gutszertrümmerung betreibenden Speculanten und durch Heranziehung derselben zur Steuerleistung, sowie durch Belehrung der Gemeindevorsteher über das Verbot der Privat- oder Winkelfeilbietungen der gewerbsmäßigen Güterschlächterei entgegenzuwirken versucht; allein diese auf Grund der geltenden Gesetzgebung angewandten Mittel reichen nicht aus, um den unheilvollen Folgen der Güterschlächterei wirksam zu begegnen.

Es wird daher der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welches geeignet sein dürfte, dem gemeinschädlichen Wirken der sich mit der parcellenweisen Veräußerung landwirtschaftlicher Besitzungen befassenden Speculanten und ihrer Helfershelfer Schranken zu setzen.

Zu §. 1. Der Gesetzentwurf sucht den hervorgekommenen Übelständen in ähnlicher Weise wie das in Baiern bestandene Gesetz vom 28. Mai 1852 hauptsächlich auf dem Wege der Strafgesetzgebung entgegenzutreten, indem die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Gutszertrümmerung, sowie die wissentliche Betheiligung hieran als ein strafgerichtlich zu verfolgendes Vergehen erklärt wird. Die verwerflichen Motive und unlauteren Mittel der Güterschlächterei und die gemeinschädlichen Folgen derselben rechtfertigen die Einbeziehung der darauf abzielenden Handlungen in das Gebiet des Strafrechtes. Die günstigen Erfahrungen, welche mit ähnlichen Gesetzen, namentlich mit dem Gesetze vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, in jüngster Zeit in Österreich gemacht wurden, lassen mit Grund auch von den Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes einen guten Erfolg erhoffen.

Die Giltigkeit der betreffenden Geschäfte soll nicht berührt werden, weil bei der Gutszertrümmerung eine Reihe zweiseitig verbindlicher Verträge in Frage kommt, bei denen nebst dem Eigenthümer des zur Parcellirung bestimmten Gutes und dem die Parcellirung anstrebenden Speculanten zumeist eine größere Anzahl dritter Personen als Käufer der einzelnen Grundstücke betheiligt ist; es könnte aber ohne empfindliche Beeinträchtigung des Realverkehres im allgemeinen den Parteien nicht zugemuthet werden, sich jedesmal die Überzeugung zu verschaffen, ob ein Act der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Güterschlächterei auf Seite eines Contrahenten vorliege. Die Rücksicht auf dritte Personen läßt daher die Nichtigerklärung der bezüglichen Geschäfte nicht thunlich erscheinen.

Zu §. 2. Hinsichtlich der Mitwirkung von Advocaten, Notaren, behördlich autorisirten Privattechnikern und anderen amtlich bestellten und öffentlich beglaubigten Personen schien es nöthig, in Bezug auf die strafgerichtliche Behandlung derselben eine Einschränkung zu machen, weil sonst zu besorgen stände, dass solche Personen häufig auch bei nur entfernten Inzichten einer sträflichen Betheiligung in die strafgerichtliche Untersuchung einbezogen würden, hiedurch aber doch stets, auch wenn sie später nicht schuldig befunden werden, ihre ganze Existenz in Frage gestellt würde. Die amtliche Stellung solcher Personen bietet übrigens die Möglichkeit, allfällige Pflichtwidrigkeiten derselben im Disciplinarwege entsprechend zu ahnden.

Zu §. 3. Nach §. 269 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ist zur freiwilligen Versteigerung eines unbeweglichen Gutes die Bewilligung des zuständigen Realgerichtes erforderlich. Durch die Bestimmung des §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird nun bezweckt, den Gerichten zu ermöglichen, Versteigerungen, welche auf eine Gutszertrümmerung gerichtet sind, zu verhindern, und zu vermeiden, dass sich derartige Feilbietungen unter Mitwirkung und unter Autorität des Gerichtes vollziehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses, welcher für die Vorberathung über den Beschluss des Herrenhauses

betreffend den

von der k. k. Regierung demselben vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft eingesetzt wurde.

In der 210. Sitzung der laufenden Session hat das hohe Haus den Beschluss des Herrenhauses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, dem eigens hiezu gewählten Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

In Ausführung dieses Auftrages hat der Ausschuss für seine Thätigkeit die Regierungsvorlage und den Bericht der Herrenhauscommission zur Grundlage angenommen.

I / Behufs Vergleichung der verschiedenen Gesetzentwürfe wird eine Zusammenstellung des Gesetzentwurfes der Regierung, des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes und der vom Ausschusse an einigen II / Bestimmungen des letzteren beantragten Änderungen vorgelegt, während die Bemerkungen der Regierung zu III / ihrer Vorlage und der Bericht der Herrenhauscommission gesondert angeschlossen werden.

Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der israelitischen Cultusverhältnisse wird in den Bemerkungen der Regierung und im Berichte der Herrenhauscommission wohlbegründet nachgewiesen, und wenn durch das zu erlassende Gesetz einer aus zahlreichen Staatsbürgern bestehenden, staatlich anerkannten Religionsgesellschaft, sowie den einzelnen Religionsgenossen und ihren Verbänden eine Grundlage für die Befestigung und Entwicklung ihrer Cultus- und öffentlich-rechtlicher Verhältnisse gegeben wird, so wird hiedurch eine dringend gebotene Aufgabe, und zwar im Sinne der Staatsgrundgesetze gelöst werden.

Der Ausschuss stimmt dem grundlegenden Principe des von der Regierung eingebrachten Entwurfes zu, welcher sich bei Feststellung der staatlichen Belange nur auf das nothwendigste Maß beschränkt, sonst aber dem Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechte der israelitischen Religionsgesellschaft in Würdigung der den staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zukommenden Autonomie die freieste Entwicklung bei Constituirung der Cultusgemeinden und in der Verwaltung vorbehält, überdies auch die im Laufe der Zeit entwickelten Verhältnisse der Cultusgemeinden und Verbände und deren Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Der Ausschuss gibt sich zugleich der zuversichtlichen Erwartung hin, dass bei entsprechender Durchführung und

Handhabung des beantragten Gesetzes die auf religiösem und rituellem Gebiete nicht selten zur fanatischen Leidenschaft sich steigernden Gegnerschaften im Innern der israelitischen Religionsgesellschaft nach und nach in nicht sehr ferner Zeit sich mildern und bei der fortschreitenden Ausbreitung und Hebung der Bildung einer ruhigen, auf gegenseitiger Toleranz beruhenden Würdigung der zum Ausdruck kommenden religiösen Überzeugungen und rituellen Anschauungen, weichen werden.

Der Ausschuss beantragt die Annahme des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, jedoch mit Weglassung des §. 33 und mit den bei den §§. 1, 5, 9, 17, 24, 25 und 28 vorgeschlagenen Änderungen.

Die Bestimmungen des §. 33, insbesondere des zweiten Alinea, haben weite Kreise der Judenschaft beunruhigt, weil letztere in denselben die Tendenz zur Einführung einer dem Judenthume fremden hierarchischen Institution befürchten.

Es ist nicht vorauszusehen, ob und wann Landesrabbinate eingeführt werden könnten, und es erscheint daher nicht angezeigt, für in weiter Ferne liegende allfällige Fälle schon jetzt rücksichtlich der Competenz einen Beschluss zu fassen. Da übrigens bezüglich des gegenwärtig einzig und allein in Mähren bestehenden Landesrabbinats Seine Excellenz der Herr Cultusminister erklärte, dass die Regierung den Weiterbestand dieser auf eigener Grundlage gebildeten und eingerichteten, seit mehr als einem Jahrhundert ohne Einspruch der betheiligten Kreise existirenden Institution als durch das zu erlassende Gesetz nicht bedroht erblicke, daher auch in die Vorlage keine diesbezügliche Bestimmung aufnahm, beschloss der Ausschuss im hohen Hause die Weglassung des §. 33 zu beantragen.

Zur Begründung der zu einzelnen Paragraphen beantragten Änderungen wird Folgendes der Würdigung des hohen Hauses empfohlen:

Ad §. 1.

Der Ausschuss hat die Fassung des zweiten Alinea des §. 1 der Regierungsvorlage dem Entwurfe des Herrenhauses vorgezogen, weil dieser in imperativer Form der Cultusgemeinde die Erfüllung von allgemein bezeichneten Obliegenheiten aufträgt, während die Regierungsvorlage mit Rücksicht auf das Leistungsvermögen der Betheiligten diese Obliegenheiten zwar als eine Aufgabe der Cultusgemeinde bezeichnet, die nähere Angabe der einzelnen Thätigkeiten einer Cultusgemeinde hingegen speciellen Bestimmungen des Gesetzes überweist.

Ad §. 5.

Der beantragte Schlusssatz zu Alinea 2 trägt der bekannten Pietät der Israeliten für ihre gottesdienstlichen Anstalten, namentlich Bethäuser und Friedhöfe Rechnung; auch soll durch seine Bestimmung bewirkt werden, dass diese ursprünglich für die im Orte wohnhaften Glaubensgenossen bestimmten und zumeist mit örtlichen Mitteln errichteten Anstalten der Ortsinsassen zu deren weiterer Benützung gewahrt bleiben.

Der Schlusssatz des Alinea 3 wurde gestrichen, weil die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze allgemein gelten und einer neuerlichen Promulgirung nicht bedürfen, übrigens, wenn sie ein Specialgesetz berühren sollten, entweder in alle, oder in keines derselben aufzunehmen wären, da sonst die irrige Anschauung entstehen könnte, dass sie, wenn nicht citirt, für den Bereich des betreffenden Gesetzes ihre Giltigkeit verlieren.

Ad §. 9.

Das grundlegende Princip des vorliegenden Gesetzes bilden einerseits die Selbständigkeit der Cultusgemeinden, die nur durch die staatlichen Postulate begrenzt sein soll, sowie anderseits die Forderung, dass den Cultusgemeinden als der einzigen Form der jüdischen Cultusgemeinschaft, in ihrem Wirkungskreise alle Aufgaben der Religionsgesellschaft zufallen, weshalb in den Wirkungskreis der Cultusgemeinde alles gehöre, was durch die Bethätigung des religiösen Lebens derselben nach allen Richtungen geboten erscheine.

Dem gegenüber enthält der Regierungsentwurf, weil derselbe nur von der Leitung der Cultusangelegenheiten spricht, eine den obigen Grundsatz einschränkende Bestimmung.

Dieser Einschränkung würde der Beschluss des Herrenhauses allerdings steuern, allein die Ausführung der Commission in ihrem Berichte, welche zwar die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten überhaupt dem Vorstande zugesteht, die Leitung der Cultusangelegenheiten aber für den Rabbiner vindicirt, hat vielseitige Verwahrungen hervorgerufen, indem diese Unterscheidung als den Grundsätzen des Judenthums nicht entsprechend dargestellt wird.

Nachdem über diese Frage nur die Cultusgemeinde selbst, welcher im §. 28, Absatz 3, die Bestimmung des Verhältnisses des Rabbiners zur Gemeinde — somit zu ihrem Vorstande — überlassen wird, zu entscheiden hat —

so hat der Ausschuss dem ersten Alinea eine abweichende Textirung gegeben, damit hiedurch jeder missverständlichen Auffassung, zu welcher die oberwähnte Ausführung des Berichtes der Herrenhauscommission Anlass geben könnte, vorgebeugt werde.

Ad §. 17.

Da für den Fall der Erledigung des Rabbinates oder einer Verhinderung des Rabbiners durch Bestallung des Stellvertreters durch die Bestimmungen der §§. 12, 13, 14 und des §. 17 nach der Regierungsvorlage die Interessen des Staates und der Parteien vollkommen gewahrt sind, so erweist sich der vom Herrenhause beschlossene Zusatz zum letztbezogenen Paragraphen als ein nicht empfehlenswerter.

Von den Parteien kann wohl gefordert werden, dass sie sich Kenntnis verschaffen, welche Persönlichkeit als Rabbiner, oder dessen Stellvertreter für die Cultusgemeinden bestellt ist, keineswegs aber, dass sie prüfen, ob der Rabbinerstellvertreter auch die im §. 11 geforderte Qualification besitze.

Durch die Bestimmungen der §§. 14 und 30 ist einer Umgehung der §§. 11 und 14 hinreichend vorgebeugt, weshalb der Antrag des Ausschusses umso mehr begründet erscheint, als durch die betreffende Aufforderung an den Rabbinerstellvertreter ein Anhaltspunkt für Anfechtung der Giltigkeit der in Eheangelegenheiten vollzogenen Acte gegeben werden könnte.

Ad §. 24.

Unter Berufung auf das zu §. 9 Angeführte wird hier zur Begründung der Weglassung des Schlusssatzes nach dem Beschlusse des Herrenhauses noch bemerkt, dass Stiftungen, obgleich sie zum Besten einer Cultusgemeinde errichtet sind, nicht immer mit gottesdienstlichen Verrichtungen verbunden sind. Übrigens ist die staatliche Ingerenz begrenzt, somit kein Grund zur Ordnung einer inneren Angelegenheit, zur Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes der Cultusgemeinden gegeben.

Ad §. 25.

Zwischen den extremen Richtungen in der Judenschaft, den Reformern und Orthodoxen, ja selbst im Schoße beider Parteien selbst besteht eine große, noch nicht abgeschlossene Zahl von Nuancen. Um deren Ansprüche klarzustellen, fehlt bei Abgang einer Hierarchie jedes Forum.

Es besteht daher seit jeher das Herkommen, dass die Gemeindeglieder gleicher Anschauungen für die Befriedigung ihrer Sonderbedürfnisse selbst sorgen.

Die Cultusgemeinden besitzen kein für ihre Auslagen ausreichendes Vermögen; die Cultuskosten müssen durch Auflagen gedeckt werden, für welche eine Grenze nicht nur im Interesse des Staates, sondern auch der Gemeindeglieder gesetzt werden muss (§§. 19—23).

Eine imperative Verpflichtung der Cultusgemeinde zur Befriedigung der in ihrer Mitte bestehenden, nach ihren rituellen Anschauungen sich unterscheidenden Fractionen ist schon aus finanziellen Gründen unmöglich, zumal auch diejenigen, welche jetzt für ihre religiösen Bedürfnisse selbst sorgen, auf Grund des Gesetzes mit Forderungen eines Bethauses oder der Übernahme ihres Bethauses auf Gemeindekosten an die Cultusgemeinde herantreten würden.

Durch die Bestimmungen des §. 25 nach dem Antrage des Ausschusses wird dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über allgemeine Rechte der Staatsbürger, im höheren Grade als es derselbe fordert, Rechnung getragen, indem nicht nur einzelne Staatsbürger, sondern auch Gemeinschaften von Anhängern gleicher Anschauungen nur mit der, durch unausweichliche Bedachtnahme auf die Leistungskraft der Gemeinde gebotenen Beschränkung berücksichtigt werden.

Würde die unbeschränkte Verpflichtung, ungeachtet der feststehenden Überzeugung von der Undurchführbarkeit derselben im Gesetze Aufnahme finden, so würde die Autorität des letzteren in der Executive geschädigt werden.

Diese würde ohne Beihilfe einer nach den Einrichtungen der israelitischen Religionsgesellschaft in religiösen Angelegenheiten Autorität besitzenden Institution nicht einmal in der Lage sein, die aus confessionellen Spaltungen in einzelnen Cultusgemeinden entstehenden Streitigkeiten zu beurtheilen, weshalb es angezeigt ist, die Ingerenz der Staatsbehörde auf Entscheidungen über materielle Momente zu beschränken und den Cultusgemeinden die Verpflichtung aufzulegen, in ihren Statuten festzustellen, in welchen Fällen und nach welchem Ausmaße den Privatbethäusern etwa Subventionen aus Mitteln der Gemeinde zu gewähren seien.

Ad §. 28.

Der Absatz 3 dieses Paragraphen erhielt mit Bezug auf die Bestimmung des Alinea 2 des §. 17 eine Ergänzung.

Es wird die Beschränkung der Austragung der aus dem Gemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten auf jene confessioneller Natur (Absatz 8) beseitigt, weil gegenwärtig das Institut von Vertrauensmännern zur Schlichtung von Streitigkeiten ohne obige Einschränkung sich bewährt.

Bezüglich der beabsichtigten Art und Weise der Durchführung der neuen Organisation der Cultusgemeinden gab Seine Excellenz der Herr Cultusminister die Erklärung ab, der §. 4 sei im Zusammenhange mit §. 29 dahin aufzufassen, dass mit dem Ausspruche der Constituirung zugleich jene provisorischen Anordnungen ins Leben treten sollen, welche im §. 29 vorgesehen sind.

Ferner erklärte Seine Excellenz auf die Frage, ob die Vereine berechtiget sind, die Sprache für die gottesdienstlichen Verrichtungen in ihren Bethäusern zu bestimmen, dass, insofern es sich um den Gebrauch einer bestimmten Sprache bei Cultusvereinen handle, denselben die Wahl der Sprache selbstverständlich freistehe und in dieser Richtung wie bisher auch fortan kein Anstand gegen den Gebrauch der gewählten Sprache erhoben werden wird. Dieser Gegenstand stehe jedoch mit dem Gesetzentwurfe in keinem Zusammenhange. Insofern dagegen der Gebrauch einer bestimmten Sprache bei Ritualfunctionen in Frage komme, sei dies eine innerconfessionelle Angelegenheit, auf welche die staatliche Gesetzgebung keinen imperativen Einfluss nehmen könne. Die Regierung erkläre sich somit gegen die Aufnahme irgend welcher diesfälligen Bestimmungen in das Gesetz.

Auf Grund dieser Auseinandersetzungen erlaubt sich der Ausschuss den Antrag zu stellen:

1. das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe in der vom Ausschusse beantragten Fassung seine Zustimmung ertheilen;

IV

2. die im anliegenden Ausweise verzeichneten Petitionen finden mit der Beschlussfassung über dieses Gesetz ihre Erledigung.

Außerdem wolle das hohe Haus beschließen:

3. die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Errichtung von Anstalten zur Heranbildung israelitischer Religionslehrer und Rabbiner zu fördern.

Wien, 16. November 1888.

Mattuš,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

I.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Die jüdische Religionsgenossenschaft gliedert sich in Cultusgemeinden.

Aufgabe der Cultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern.

§. 2.

Jede Cultusgemeinde umfasst ein örtlich begrenztes Gebiet; in demselben Gebiete kann nur eine Cultusgemeinde bestehen.

Jeder Jude gehört der Cultusgemeinde an, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat.

§. 3.

Die Eintheilung der Cultusgemeindesprengel ist binnen längstens zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes in folgender Weise durchzuführen:

1. Die Grundlage der Eintheilung bilden die Gebiete der zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bestehenden Cultusgemeinden, sowie jener staatlich

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft hat die Cultusgemeinde zur Grundlage zu dienen.

Die Cultusgemeinde hat mit Beachtung der Staatsgesetze für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten und Einrichtungen zu erhalten und zu fördern.

§. 2.

Jede Cultusgemeinde umfasst ein örtlich begrenztes Gebiet; in demselben Gebiete kann nur eine Cultusgemeinde bestehen.

Jeder Israelite gehört der Cultusgemeinde an, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 3.

Die Feststellung der Cultusgemeindesprengel ist binnen längstens drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes in folgender Weise durchzuführen:

1. Die Grundlage dieser Feststellung bilden die Gebiete der zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bestehenden Cultusgemeinden, sowie jener staatlich

Antrag des Ausschusses.

Gesetz,

vom . . . . . ,

betreffend die

Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft hat die Cultusgemeinde zur Grundlage zu dienen.

Aufgabe der Cultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern.

§. 2.

(Gleichlautend.)

§. 3.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

zugelassenen Verbände, die in Gemäßheit ihres Zweckes thatsächlich einer Cultusgemeinde gleichstehen.

2. Die Vertretungen der genannten Körperschaften haben innerhalb einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist die Grenzen ihres Gebietsumfanges der Staatsbehörde anzugeben und gleichzeitig Anträge rücksichtlich der künftigen Gestaltung des betreffenden Gemeindesprengels zu stellen.

3. Innerhalb derselben Frist sind in jenen Ortschaften, welche bisher keiner der unter 1. bezeichneten Cultusvereinigungen angehören, in welchen jedoch eine größere Anzahl Juden ansässig ist, letztere mittels öffentlicher Kundmachung zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie sich zu einer selbständigen Cultusgemeinde constituiren, oder einer bereits bestehenden einverleibt werden wollen.

4. Die Staatsbehörde hat die nach der Sachlage erforderlichen Erhebungen zu pflegen und danach über die Bildung der Cultusgemeinden, und zwar für das Gebiet jeder politischen Landesstelle mit je einem einzigen Erkenntnisse zu entscheiden.

5. Bei der in dieser Weise vorzunehmenden Eintheilung der Cultusgemeindesprengel ist unter thunlichster Berücksichtigung bestehender Verhältnisse an dem Grundsatze festzuhalten, dass einerseits Cultusgemeinden nur dann geschaffen werden sollen, wenn hinreichende Mittel zugebote stehen, den Bestand der nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung der Religionsdiener und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, und dass anderseits, insofern diese Voraussetzungen zutreffen, die Sprengel der Cultusgemeinden nicht allzusehr auszudehnen sind.

Die näheren Bestimmungen über den nach diesem Paragraphen einzuhaltenden Vorgang sind im Verordnungswege zu erlassen.

§. 4.

Die Eintheilung und Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel wird in dem betreffenden Landesgesetzblatte unter Angabe des Zeitpunktes verlautbart, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Von diesem Zeitpunkte an sind die neuen Cultusgemeinden als constituirt anzusehen. Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Gemeinden aufrecht.

Beschluss des Herrenhauses.

zugelassenen Verbände, die in Gemäßheit ihres Zweckes thatsächlich einer Cultusgemeinde gleichstehen.

2. Die Vertretungen der genannten Körperschaften haben innerhalb einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist die Grenzen ihres Gebietsumfanges der Staatsbehörde anzugeben und gleichzeitig Anträge rücksichtlich der künftigen Gestaltung des betreffenden Gemeindesprengels zu stellen.

3. Innerhalb derselben Frist sind in jenen Ortschaften, welche bisher keiner der unter 1. bezeichneten Cultusvereinigungen angehören, in welchen jedoch eine größere Anzahl Israeliten ansässig ist, letztere mittels öffentlicher Kundmachung zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie sich zu einer selbständigen Cultusgemeinde constituiren, oder einer bereits bestehenden einverleibt werden wollen.

4. Bei der vorzunehmenden Feststellung der Cultusgemeindesprengel ist unter thunlichster Berücksichtigung bestehender Verhältnisse an dem Grundsatze festzuhalten, dass einerseits Cultusgemeinden nur dann geschaffen werden sollen, wenn hinreichende Mittel zugebote stehen, den Bestand der nöthigen gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen, die Erhaltung der Religionsdiener und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, und dass anderseits, insofern diese Voraussetzungen zutreffen, die Sprengel der Cultusgemeinden nicht allzusehr auszudehnen sind.

Die Feststellung der Sprengel der einzelnen Cultusgemeinden erfolgt im Verordnungswege.

§. 4.

Die Feststellung und Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel wird in dem betreffenden Landesgesetzblatte unter Angabe des Zeitpunktes verlautbart, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Von diesem Zeitpunkte an sind die neuen Cultusgemeinden als constituirt anzusehen. Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Cultusverbände aufrecht.

Antrag des Ausschusses.

§. 4.

Die Feststellung und Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel wird in dem betreffenden Landesgesetzblatte unter Angabe des Zeitpunktes verlautbart, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Von diesem Zeitpunkte an sind die neuen Cultusgemeinden als constituirt anzusehen. Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Cultusverbände aufrecht. (§. 31.)

Regierungsvorlage.	Beschluss des Herrenhauses.
§. 5.	§. 5.
Wenn auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Cultusgemeinde oder ein Cultusverband (§. 3, Z. 1) in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird, oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt, ist mit der nach §. 3, Z. 4, zu treffenden Entscheidung ein Ausspruch über das Vermögen (Activen und Passiven) derselben zu verbinden.	Wenn auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Cultusgemeinde oder ein Cultusverband (§. 3, Z. 1) in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird, oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt, ist im Verwaltungswege eine Entscheidung über das Vermögen (Activen und Passiven) derselben zu treffen.
In der Regel hat dieses Vermögen auf jene neuconstituirte Cultusgemeinde überzugehen, in deren Sprengel der Sitz der früheren gelegen ist. Doch kann die Staatsbehörde, wenn das Gebiet der bestandenen Cultusvereinigung nunmehr in zwei oder mehrere Sprengel vertheilt ist, eine den Verhältnissen rechnungtragende Theilung des Vermögens eintreten lassen.	In der Regel hat dieses Vermögen auf jene neuconstituirte Cultusgemeinde überzugehen, in deren Sprengel der Sitz der früheren gelegen ist. Doch kann im Verwaltungswege, wenn das Gebiet der bestandenen Cultusvereinigung nunmehr in zwei oder mehrere Sprengel vertheilt ist, eine den Verhältnissen rechnungtragende Theilung des Vermögens getroffen werden.
In keinem Falle darf jedoch durch obige Verfügungen stiftungsmäßigen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen Abbruch geschehen.	In keinem Falle darf jedoch durch obige Verfügungen stiftungsmäßigen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen Abbruch geschehen. Den Betheiligten bleibt diesfalls der Rechtsweg vorbehalten.
§. 6.	§. 6.
Rücksichtlich aller jener Gebiete, welche in die Cultusgemeindeeintheilung im Sinne des §. 3 nicht einbezogen werden, ist durch Ausspruch der Staatsbehörde festzusetzen und zu verlautbaren (§. 4), welchen Cultusgemeinden die daselbst jeweils wohnenden Juden zugewiesen werden.	Rücksichtlich aller jener Gebiete, welche in die Cultusgemeindeeintheilung im Sinne des §. 3 nicht einbezogen werden, ist im Verordnungswege festzusetzen und zu verlautbaren (§. 4), welchen Cultusgemeinden die daselbst jeweils wohnenden Israeliten zugewiesen werden.
Die Zuweisung ist länder-, bezirks-, gemeinde- oder ortschaftsweise vorzunehmen.	Die Zuweisung ist länder-, bezirks-, gemeinde- oder ortschaftsweise vorzunehmen mit thunlichster Berücksichtigung der Entfernungen, der Verkehrs- und aller sonst maßgebenden Verhältnisse.
Die Zugewiesenen sind den Gemeindeangehörigen mit den aus den besonderen Verhältnissen sich ergebenden, in den Statuten festzusetzenden Beschränkungen ihrer Rechte und Pflichten gleichzuhalten.	Die Zugewiesenen sind den Gemeindeangehörigen mit den aus den besonderen Verhältnissen sich ergebenden, in den Statuten festzusetzenden Beschränkungen ihrer Rechte und Pflichten gleichzuhalten.
§. 7.	§. 7.
Jede Änderung in der nach Maßgabe der obigen Bestimmungen durchgeführten Abgrenzung der Gemeindesprengel, sowie die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde unterliegt der staatlichen Genehmigung.	Jede Änderung in der nach Maßgabe der obigen Bestimmungen durchgeführten Abgrenzung der Gemeindesprengel, sowie die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde unterliegt der staatlichen Genehmigung.
Dahin zielende Anträge sind nur in Verhandlung zu nehmen, wenn sie von der Vertretung einer Cultusgemeinde oder von wenigstens dreißig Familienhäuptern jüdischer Confession ausgehen.	Dahin zielende Anträge sind nur in Verhandlung zu nehmen, wenn sie von der Vertretung einer Cultusgemeinde oder von wenigstens dreißig Familienhäuptern israelitischer Confession ausgehen.

Antrag des Ausschusses.

§. 5.

Wenn auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Cultusgemeinde oder ein Cultusverband (§. 3, Z. 1) in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird, oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt, ist im Verwaltungswege eine Entscheidung über das Vermögen (Activen und Passiven) derselben zu treffen.

In der Regel hat dieses Vermögen auf jene neuconstituirte Cultusgemeinde überzugehen, in deren Sprengel der Sitz der früheren gelegen ist. Doch kann im Verwaltungswege, wenn das Gebiet der bestandenen Cultusvereinigung nunmehr in zwei oder mehrere Sprengel vertheilt ist, eine den Verhältnissen rechnungtragende Theilung des Vermögens getroffen werden. Hiebei ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass bestehende gottesdienstliche Anstalten ihrer Widmung nicht entzogen werden.

In keinem Falle darf jedoch durch obige Verfügungen stiftungsmäßigen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen Abbruch geschehen.

§. 6.

(Gleichlautend.)

§. 7.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde ist nur aus wichtigen Gründen und unter den in §. 3, Z. 5 genannten Voraussetzungen zu gestatten.

§. 8.

Eine Cultusgemeinde, welche den gesetzlichen Bedingungen ihres Bestandes nicht mehr entspricht, kann von der Staatsbehörde aufgelöst werden. Das Gebiet derselben ist nach Einvernehmen der betheiligten Vertretungen einer oder mehreren der benachbarten Cultusgemeinden einzuverleiben; hiebei ist hinsichtlich des Vermögens nach §. 5 abzusprechen.

§. 9.

Zur Leitung der Cultusangelegenheiten ist in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand zu bestellen, welcher dieselbe nach außen vertritt.

Im übrigen wird die Organisation der Gemeinde (Cultusrath, Ausschuss u. d. gl.) durch das Statut geregelt.

In den Vorstand können nur Angehörige der Cultusgemeinde berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§. 10.

Als Religionsdiener können nur österreichische Staatsbürger angestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist.

§. 11.

Für jede Cultusgemeinde ist wenigstens ein Religionsdiener als Rabbiner zu bestellen; derselbe muss seinen Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes haben.

Für dieses Amt ist außer den im §. 10 genannten Eigenschaften der Nachweis allgemeiner Bildung, und zwar mindestens der vollendeten Gymnasialstudien erforderlich.

Beschluss des Herrenhauses.

Die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde kann nur unter den in §. 3, Z. 4 genannten Voraussetzungen gestattet werden.

§. 8.

Wenn die materiellen Mittel einer Cultusgemeinde nicht mehr ausreichen, um die gesetzlichen Bedingungen ihres Bestandes zu erfüllen, so kann derselben die staatliche Anerkennung entzogen werden. Das Gebiet derselben ist nach Einvernehmen der betheiligten Vertretungen einer oder mehreren der benachbarten Cultusgemeinden einzuverleiben; hiebei ist hinsichtlich des Vermögens nach §. 5 abzusprechen.

§. 9.

Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand zu bestellen, welcher dieselbe nach außen vertritt.

Im übrigen wird die Organisation der Gemeinde (Cultusrath, Ausschuss u. d. gl.) durch das Statut geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes, Cultusrathes, Ausschusses u. d. gl. werden durch Wahl berufen. Die Ausschließungsgründe für die Wahl zur Ortsgemeindevertretung haben auch für die Wahlen in der Cultusgemeinde zu gelten.

In der Regel hat die Beitragspflicht zu Zwecken der Cultusgemeinde für das Wahlrecht maßgebend zu sein.

In den Vorstand können nur Angehörige der Cultusgemeinde berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§. 10.

(Gleichlautend.)

§. 11.

Für jede Cultusgemeinde ist wenigstens ein Rabbiner zu bestellen; derselbe muss seinen Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes haben.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Cultusministers ein gemeinsamer Rabbiner für zwei oder mehrere Gemeinden mit Festsetzung seines Wohnsitzes bestellt werden.

Antrag des Ausschusses.

§. 8.

(Gleichlautend.)

§. 9.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten einer Gemeinde ist ein Vorstand zu bestellen, welcher dieselbe nach außen vertritt.

Im übrigen wird die Organisation der Gemeinde (Cultusrath, Ausschuss u. d. gl.) durch das Statut geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes, Cultusrathes, Ausschusses u. d. gl. werden durch Wahl berufen. Die Ausschließungsgründe für die Wahl zur Ortsgemeindevertretung haben auch für die Wahlen in der Cultusgemeinde zu gelten.

In der Regel hat die Beitragspflicht zu Zwecken der Cultusgemeinde für das Wahlrecht maßgebend zu sein.

In den Vorstand können nur Angehörige der Cultusgemeinde berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§. 10.

(Gleichlautend.)

§. 11.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.	Beschluss des Herrenhauses.
Von diesem Erfordernisse kann der Cultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes an Nachsicht ertheilen.	Für das Amt des Rabbiners ist außer den im §. 10 genannten Eigenschaften der Nachweis allgemeiner Bildung erforderlich. Das Maß derselben wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt. Auch bleibt es dem Cultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes an vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Nachweisung zu erlassen.
Bestimmungen über die theologische Heranbildung der Candidaten des Rabbinates und über den Nachweis derselben bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.	Bestimmungen über die theologische Heranbildung der Candidaten des Rabbinates und über den Nachweis derselben bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.
§. 12.	§. 12.
Dem Vorstande liegt es ob, die für das Amt des Rabbiners in Aussicht genommene Person der Staatsbehörde anzuzeigen. Dieser steht zu, binnen 30 Tagen nach erhaltener Anzeige gegen die Bestellung unter Angabe der Gründe (§. 11) Einsprache zu erheben. Die der Einsprache entgegen, oder vor Ablauf der bezeichneten Frist ohne Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommene Bestellung ist ungiltig und an den Schuldtragenden zu ahnden (§. 30).	(Gleichlautend.)
§. 13.	§. 13.
Im Falle der Erledigung des Rabbinates ist der Staatsbehörde hievon sofort Anzeige zu erstatten und zugleich jene Person zu bezeichnen, welcher die Versehung der Rabbinatsfunctionen für die Dauer der Erledigung übertragen werden soll. Ergibt sich gegen die in Aussicht genommene Person ein im §. 10 gegründetes Bedenken, so hat die Staatsbehörde die Stellvertretung zu untersagen. Die Wiederbesetzung des Rabbinates muss binnen längstens sechs Monaten vom Zeitpunkte der Erledigung erfolgen.	(Gleichlautend.)
§. 14.	§. 14.
Die voranstehenden Bestimmungen über die Stellvertretung finden auch dann Anwendung, wenn ein Stellvertreter für einen in der Ausübung seines Amtes verhinderten Rabbiner bestellt werden soll. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so hat der Stellvertreter den für das Rabbinatsamt nach §. 11 vorgeschriebenen Grad der allgemeinen Bildung nachzuweisen.	(Gleichlautend.)
§. 15.	§. 15.
Die Bestellung eines Rabbiners, sowie eines Stellvertreters desselben ist jederzeit vom Vorstande n der Cultusgemeinde zu verlautbaren.	(Gleichlautend.)

Antrag des Ausschusses.

§. 12.
(Gleichlautend.)

§. 13.
(Gleichlautend.)

§. 14.
(Gleichlautend.)

§. 15.
(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 16.

Das Dienstverhältnis der Gemeindefunctionäre ist in den Statuten mit der Maßgabe zu regeln, dass Rabbiner auf längere Zeit anzustellen sind und gegen ungerechtfertigte Entlassung derselben Vorsorge zu treffen ist.

§. 17.

Die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Verkündigung der Ehen, der Trauung, der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung (§§. 126—133) den Rabbinern oder Religionslehrern (Religionsweisern) übertragenen Functionen können nur von einem in Gemäßheit des §. 12 dieses Gesetzes angestellten Rabbiner oder während der Erledigung des Rabbinates vom Stellvertreter (§. 13) vorgenommen werden.

Von mehreren für dieselbe Cultusgemeinde angestellten Rabbinern kann jeder die genannten Functionen rechtswirksam vornehmen. Die von der Cultusgemeinde in dieser Beziehung getroffenen Einschränkungen sind für den staatlichen Bereich wirkungslos.

Der Staatsbehörde steht es frei, aus besonders wichtigen Gründen neben dem Rabbiner oder statt desselben einen anderen Religionsdiener mit den genannten Functionen, sei es dauernd, sei es für einzelne Fälle, zu betrauen.

Insofern solche Anordnungen nicht bloß für einen einzelnen Fall getroffen werden, sind dieselben unter Angabe ihrer Geltungsdauer zu verlautbaren.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Eintheilung der Cultusgemeindesprengel in Wirksamkeit tritt (§. 4), ist die Berechtigung zur Vornahme der im Absatze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Functionen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 18.

Von der den Religionsdienern und anderen Organen der Cultusgemeinde zustehenden Amtsgewalt darf nur gegen Angehörigen der jüdischen Religionsgenossenschaft und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Ein äußerer Zwang darf bei Ausübung dieser Amtsgewalt überhaupt nicht angewendet werden.

§. 19.

Leistungen für jüdische Cultuszwecke, insbesonderen Abgaben und Gebüren, können nur in der in den

Beschluss des Herrenhauses.

§. 16.

(Gleichlautend.)

§. 17.

Die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Verkündigung der Ehen, der Trauung, der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung (§. 126—133) den Rabbinern oder Religionslehrern (Religionsweisern) übertragenen Functionen können nur von einem in Gemäßheit des §. 12 dieses Gesetzes angestellten Rabbiner oder während der Erledigung des Rabbinates oder Verhinderung des Rabbiners vom Stellvertreter (§§. 13 und 14) dann vorgenommen werden, wenn derselbe die Befähigung zum Rabbinate im Sinne des §. 11 nachweist.

Von mehreren für dieselbe Cultusgemeinde angestellten Rabbinern kann jeder die genannten Functionen rechtswirksam vornehmen. Die von der Cultusgemeinde in dieser Beziehung getroffenen Einschränkungen sind für den staatlichen Bereich wirkungslos.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Feststellung der Cultusgemeindesprengel in Wirksamkeit tritt (§. 4), ist die Berechtigung zur Vornahme der im Absatze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Functionen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 18.

Von der den Religionsdienern und anderen Organen der Cultusgemeinde zustehenden Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der israelitischen Religionsgesellschaft und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Ein äußerer Zwang darf bei Ausübung dieser Amtsgewalt überhaupt nicht angewendet werden.

§. 19.

Leistungen für israelitische Cultuszwecke, insbesondere Abgaben und Gebüren, können nur in

Antrag des Ausschusses.

§. 16.

(Gleichlautend.)

§. 17.

Die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Verkündigung der Ehen, der Trauung, der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung (§§. 126—133) den Rabbinern oder Religionslehrern (Religionsweisern) übertragenen Functionen können nur von einem in Gemäßheit des §. 12 dieses Gesetzes angestellten Rabbiner oder während der Erledigung des Rabbinates oder Verhinderung des Rabbiners vom Stellvertreter (§§. 13 und 14) vorgenommen werden.

Von mehreren für dieselbe Cultusgemeinde angestellten Rabbinern kann jeder die genannten Functionen rechtswirksam vornehmen. Die von der Cultusgemeinde in dieser Beziehung getroffenen Einschränkungen sind für den staatlichen Bereich wirkungslos.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Feststellung der Cultusgemeindesprengel in Wirksamkeit tritt (§. 4), ist die Berechtigung zur Vornahme der im Absatze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Functionen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 18.

(Gleichlautend.)

§. 19.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalausmaß auferlegt werden.

Bei Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung (§. 28, Z. 7) hat die Staatsbehörde den öffentlichen Interessen und insbesondere den Anforderungen der staatlichen Finanzverwaltung gebürende Rechnung zu tragen.

Übrigens bleibt es der Staatsbehörde unbenommen, selbst statutenmäßige Leistungen zu untersagen, sobald sie den Fortbestand derselben, als dem Staatsinteresse abträglich anerkennt.

Voranschläge, in welchen Leistungen der Gemeindeangehörigen in Aussicht genommen werden, sind der Genehmigung der Staatsbehörde vorbehalten.

§. 20.

Insofern in einzelnen Fällen nachgewiesen werden sollte, dass zur Bedeckung eines unabweisbaren außerordentlichen Aufwandes die im §. 19 bezeichneten Leistungen und sonstige zugebote stehende Mittel nicht hinreichen, kann von der Staatsbehörde für die Dauer des außerordentlichen Bedürfnisses ein die statutenmäßige Maximalhöhe übersteigendes Ausmaß der Leistungen bewilligt werden.

§. 21.

Gesetz- oder statutenwidriges Vorgehen bei Ausschreibung oder Einhebung von Cultusleistungen haben die Staatsbehörden zu ahnden (§. 30); in dem Straferkenntnisse ist auch die den Schuldigen treffende Ersatzleistung anzusprechen.

§. 22.

Zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen wird die politische Execution nach Maß der von der Staatsbehörde genehmigten Voranschläge gewährt.

§. 23.

Bei Änderung des Wohnsitzes und dem damit verbundenen Wechsel der Gemeindeangehörigkeit beginnt die Leistungspflicht gegenüber der Cultusgemeinde des neuen Wohnsitzes mit dem nächsten Verwaltungsjahre, während die Beiträge für das laufende Verwaltungsjahr der Cultusgemeinde des früheren Wohnsitzes zu leisten sind.

Die Leistungspflicht gegenüber der letzteren Gemeinde dauert jedoch fort, wenn es der Betheiligte bis Ende des Verwaltungsjahres unterlassen hat,

Beschluss des Herrenhauses.

der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalausmaß auferlegt werden.

Bei Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung (§. 28, Z. 7) hat die Staatsbehörde den öffentlichen Interessen und insbesondere den Anforderungen der staatlichen Finanzverwaltung gebürende Rechnung zu tragen.

Übrigens bleibt es der Staatsbehörde unbenommen, die Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung, sobald sie den Fortbestand der Leistungen, als dem Staatsinteresse abträglich, anerkennt, zurückzuziehen und ist in diesem Falle die Cultusgemeinde aufzufordern, eine Änderung der Statuten in Antrag zu bringen.

Die letzterwähnte Verfügung tritt mit dem Ende des Verwaltungsjahres in Kraft, falls nicht ein späterer Termin festgesetzt wird.

§. 20.

(Gleichlautend.)

§. 21.

(Gleichlautend.)

§. 22.

Zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen wird die politische Execution gewährt.

§. 23.

Bei Änderung des ordentlichen Wohnsitzes und dem damit verbundenen Wechsel der Gemeindeangehörigkeit beginnt die Leistungspflicht gegenüber der Cultusgemeinde des neuen Wohnsitzes mit dem nächsten Verwaltungsjahre, während die Beiträge für das laufende Verwaltungsjahr der Cultusgemeinde des früheren Wohnsitzes zu leisten sind.

Die Leistungspflicht gegenüber der letzteren Gemeinde dauert jedoch fort, wenn es der Betheiligte wenigstens einen Monat vor Ablauf des Ver-

Antrag des Ausschusses.

§. 20.
(Gleichlautend.)

§. 21.
(Gleichlautend.)

§. 22.
(Gleichlautend.)

§. 23.
(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.	Beschluss des Herrenhauses.
die Änderung des Wohnsitzes dem Vorstande dieser Gemeinde anzuzeigen.	waltungsjahres unterlassen hat, die Änderung des Wohnsitzes dem Vorstande dieser Gemeinde anzuzeigen.
§. 24.	§. 24.
Die für jüdische Cultuszwecke bestimmten, nicht von der Cultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten sowie Stiftungen rein confessioneller Natur stehen — unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflussnahme — unter Aufsicht der Cultusgemeinde.	Die für israelitische Cultuszwecke bestimmten, nicht von der Cultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten sowie Stiftungen rein confessioneller Natur stehen — unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflussnahme — unter Aufsicht der Cultusgemeinde. Dieselbe übt diese Aufsicht durch die statutenmäßig berufenen Organe unter Mitwirkung der Rabbiner.
§. 25.	§. 25.
Die Errichtung von Privatbethäusern, sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen, soweit sich diese nicht bloß auf die häusliche Religionsübung beschränken, bedarf der Zustimmung der Cultusgemeinde. Derartige Zusammenkünfte unterstehen auch ihrer Aufsicht. Hiedurch darf die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, nicht behindert werden. Die Statuten haben genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen die erwähnte Zustimmung von der Cultusgemeinde zu gewähren, und in welcher Weise das derselben zustehende Aufsichtsrecht auszuüben ist.	Die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden. Zu diesem Behufe ist jede Cultusgemeinde im Sinne des §. 1 verpflichtet, ein Bethaus, oder nach Erfordernis, deren mehrere, zu erhalten, mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen, in der Gemeinde üblichen Ritualformen. Hingegen ist die Errichtung und der Bestand von Privatbethäusern, sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig, deren Aufsicht sie auch unterstehen. Die Ausübung des Zustimmungs- und Aufsichtsrechtes der Cultusgemeinde wird durch das Statut geregelt. Häusliche Religionsübungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
§. 26.	§. 26.
Das nach den §§. 24 und 25 der Cultusgemeinde zustehende Aufsichtsrecht hat auch Vereinen gegenüber zur Anwendung zu kommen, welche ihre Thätigkeit den dort genannten Zwecken zuwenden.	(Gleichlautend.)
§. 27.	§. 27.
Der Staatsbehörde bleibt es unbenommen, Versammlungen zu Cultuszwecken, denen öffentliche Rücksichten entgegenstehen, zu untersagen.	(Gleichlautend.)

Antrag des Ausschusses.

§. 24.

Die für israelitische Cultuszwecke bestimmten, nicht von der Cultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten, sowie Stiftungen rein confessioneller Natur stehen — unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflussnahme — unter Aufsicht der Cultusgemeinde.

§. 25.

Die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden.

Jede Gemeinde ist im Sinne des §. 1 verpflichtet, ein Bethaus, oder je nach der Größe der Gemeinde deren mehrere, zu erhalten. Bei der Errichtung derselben ist den verschiedenen in der Gemeinde üblichen Ritualformen thunlichste Rücksicht zu tragen.

Die Errichtung und der Bestand von Privatbethäusern, sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen ist von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig, deren Aufsicht sie auch unterstehen.

Die Statuten haben genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zur Errichtung von Privatbethäusern, sowie zur Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen zu ertheilen, in welchen Fällen und nach welchem Ausmaße den Privatbethäusern Subventionen von der Cultusgemeinde gewährt werden und in welcher Weise das der Cultusgemeinde zustehende Aufsichtsrecht auszuüben ist.

Häusliche Religionsübungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§. 26.

(Gleichlautend.)

§. 27.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 28.

Innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen ist die Einrichtung und der Wirkungskreis der Cultusgemeinde durch ein Statut zu regeln.

Das Statut hat nachstehende Punkte zu umfassen:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes und die Angabe des Sitzes des Gemeindevorstandes;

2. die Zusammensetzung, Art der Bestellung und Functionsdauer des Vorstandes, sowie die übrige Organisation der Cultusgemeinde (§. 9), dann die Bestimmung des Wirkungskreises der betreffenden Organe, insbesondere auch rücksichtlich der Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für die Cultusgemeinde;

3. die Art der Bestellung des Rabbiners und der übrigen Functionäre, ihre Rechte und Pflichten (§. 16);

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen und der Zugewiesenen (§. 6), insbesondere die Bestimmungen über Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. Bestimmungen über Privatbethäuser und gemeinschaftliche Andachtsübungen (§§. 25, 26);

7. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel, mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe (§. 19), sowie die Art der Veranlagung;

8. Bestimmungen über der Austragung der aus dem Gemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten confessioneller Natur;

9. das Verfahren bei Änderung des Statutes.

§. 29.

Zur Giltigkeit des Statutes, sowie jeder Änderung desselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Für jene Gemeinden, welche gemäß §. 3 dieses Gesetzes neu begründet oder in ihrem Gebietsumfange umgestaltet werden, sind über die Bestellung des Cultusvorstandes und die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten im Verordnungswege provisorische Anordnungen, beziehungsweise die durch die Gebietsänderung bedingten einstweiligen Verfügungen zu treffen; zugleich ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher der Vorstand den Entwurf eines Statutes der Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen hat.

Beschluss des Herrenhauses.

§. 28.

Innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen ist die Einrichtung und der Wirkungskreis der Cultusgemeinde durch ein Statut zu regeln.

Das Statut hat jedenfalls nachstehende Punkte zu umfassen:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes und die Angabe des Sitzes des Gemeindevorstandes;

2. die Zusammensetzung, Art der Bestellung und Functionsdauer des Vorstandes, sowie die übrige Organisation der Cultusgemeinde (§. 9), dann die Bestimmung des Wirkungskreises der betreffenden Organe, insbesondere auch rücksichtlich der Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für die Cultusgemeinde;

3. die Art der Bestellung des Rabbiners und der übrigen Functionäre, ihre Rechte und Pflichten (§. 16);

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen und der Zugewiesenen (§. 6), insbesondere die Bestimmungen über Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. Bestimmungen über Privatbethäuser und gemeinschaftliche Andachtsübungen (§§. 25, 26);

7. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel, mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe (§. 19), sowie der Art der Veranlagung;

8. Bestimmungen über die Austragung der aus dem Gemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten confessioneller Natur;

9. das Verfahren bei Änderung des Statutes.

§. 29.

(Gleichlautend.)

Antrag des Ausschusses.

§. 28.

Innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen ist die Einrichtung und der Wirkungskreis der Cultusgemeinde durch ein Statut zu regeln.

Das Statut hat jedenfalls nachstehende Punkte zu umfassen:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes und die Angabe des Sitzes des Gemeindevorstandes;

2. die Zusammensetzung, Art der Bestellung und Functionsdauer des Vorstandes, sowie die übrige Organisation der Cultusgemeinde (§. 9), dann die Bestimmung des Wirkungskreises der betreffenden Organe, insbesondere auch rücksichtlich der Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für die Cultusgemeinde;

3. die Art der Bestellung des Rabbiners, die Bestimmung seiner Rechte und Pflichten und insofern mehrere Rabbiner in der Cultusgemeinde angestellt werden, die Abgrenzung ihrer Competenzkreise; desgleichen die Art der Bestellung der übrigen Functionäre, ihre Rechte und Pflichten. (§. 16.)

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen und der Zugewiesenen (§. 6), insbesondere die Bestimmungen über Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. Bestimmungen über Privatbethäuser und gemeinschaftliche Andachtsübungen (§§. 25, 26);

7. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel, mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe (§. 19), sowie der Art der Veranlagung;

8. Bestimmungen über die Austragung der aus dem Gemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten.

9. das Verfahren bei Änderung des Statutes.

§. 29.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Ebenso haben die übrigen Cultusgemeinden binnen einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist Statuten für sich zu verfassen, oder ihre bisherigen Statuten den Anordnungen dieses Gesetzes anzupassen und die staatliche Genehmigung einzuholen.

In der Folge ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 7) auch der Statutenentwurf vorzulegen.

§. 30.

Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Organe der Cultusgemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze, sowie den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Cultusgemeindeorgane beheben, die betreffenden Vertretungskörper auflösen, ferner Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 31.

Der Staatsbehörde bleibt es ferner vorbehalten, Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie Religionsdiener, deren Amtsführung die öffentliche Ordnung zu gefährden geeignet ist, des Amtes zu entsetzen.

Die Amtsentsetzung ist jedenfalls zu verfügen, wenn einer der bezeichneten Functionäre die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wird, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Ärgernisse gereichen.

Die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen verfügte Amtsentsetzung bewirkt das Erlöschen des Anstellungsvertrages; der betreffende Functionär wird, unbeschadet der gesetzlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung, für die Dauer von drei Jahren unfähig, ein Amt in der Cultusgemeinde zu bekleiden.

§. 32.

Die infolge der im §. 30 und 31 bezeichneten Verfügungen nothwendig gewordenen Neuwahlen hat die Behörde sofort zu veranlassen und, insoferne es sich um die Neubildung des Vorstandes handelt, wegen einstweiliger Besorgung der Vorstandsgeschäfte geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Beschluss des Herrenhauses.

§. 30.

(Gleichlautend.)

§. 31.

Der Staatsbehörde bleibt es ferner vorbehalten, Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie Religionsdiener, deren Amtsführung die öffentliche Ordnung gefährdet, des Amtes zu entsetzen.

Die Amtsentsetzung ist jedenfalls zu verfügen, wenn einer der bezeichneten Functionäre die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wird, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen, oder zu öffentlichen Ärgernissen gereichen.

Die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen verfügte Amtsentsetzung bewirkt das Erlöschen des Anstellungsvertrages; der betreffende Functionär wird, unbeschadet der gesetzlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung, für die Dauer von drei Jahren unfähig, ein Amt in der Cultusgemeinde zu bekleiden.

§. 32.

Die infolge der im §. 30 und 31 bezeichneten Verfügungen nothwendig gewordenen Neuwahlen hat die Behörde sofort zu veranlassen und, insoferne es sich um die Neubildung des Vorstandes handelt, wegen einstweiliger Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 33.

Dort, wo die Institution eines Landesrabbiners schon vorhanden ist, steht der An-

Antrag des Ausschusses.

§. 30.
(Gleichlautend.)

§. 31.
(Gleichlautend.)

§. 32.
(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.	Beschluss des Herrenhauses.
	erkennung des Fortbestandes desselben nichts im Wege. Die Einführung ähnlicher Institutionen in den einzelnen Verwaltungsgebieten oder gemeinschaftlich in mehreren derselben bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.
§. 33. Im Verordnungswege wird bestimmt werden, durch welche Behörden die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse wahrzunehmen sind und inwiefern diesfalls ein Instanzenzug platzgreifen kann.	§. 34. Im Verordnungswege wird bestimmt werden, durch welche Behörden die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse wahrzunehmen sind.
§. 34. Die Verwendung und Verwaltung der in einzelnen Ländern für die Judenschaft bestehenden gemeinsamen Fonde und Anstalten bleibt durch dieses Gesetz unberührt.	§. 35. Die Verwendung und Verwaltung der in einzelnen Ländern für die Israeliten bestehenden gemeinsamen Fonde und Anstalten bleibt durch dieses Gesetz unberührt.
§. 35. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft. Die Bestimmungen über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	§. 36. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft. Die Bestimmungen über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
§. 36. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.	§. 37. (Gleichlautend.)

Antrag des Ausschusses.

§. 33.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, durch welche Behörden die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse wahrzunehmen sind.

§. 34.

Die Verwendung und Verwaltung der in einzelnen Ländern für die Israeliten bestehenden gemeinsamen Fonde und Anstalten bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 36.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

II.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

im Herrenhause eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft.

(202 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses.)

Die staatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft beruht auf einer Reihe gesetzlicher Anordnungen (Judenpatente, Judenordnungen u. d. gl.), welche, ihrem Ursprunge nach zumeist in das vorige Jahrhundert zurückgreifend, seit mehr als siebzig Jahren den Gegenstand legislativer Reformversuche bilden. Ihren Ausgangspunkt nehmen letztere insbesondere in der Allerhöchsten Entschließung vom 5. October 1817, in welcher der Hofkanzlei die Weisung zutheil wurde, „die Grundsätze, nach welchen die Juden in der ganzen Monarchie zu behandeln wären, in Erwägung zu nehmen". Die infolge dessen angebahnte, nach Kronländern gesondert bis zum Jahre 1848 geleitete Action hat jedoch das ihr gesteckte Ziel nicht zu erreichen vermocht.

Wohl wurden einzelne Fragen der Lösung zugeführt, bezüglich anderer wenigstens in thesi allgemeine Gesichtspunkte festgestellt — im großen und ganzen aber hatten diese Verhandlungen die in Aussicht genommene Neuregelung der jüdischen Rechtsverhältnisse ebensowenig zur Folge, wie die nach dem Jahre 1848 theils von der Regierung, theils von der Judenschaft selbst ausgehenden Reformbestrebungen.

Indes hatten sich während des langen Zeitraumes, in welchen jene Verhandlungen fallen, auf sämmtlichen Gebieten des öffentlichen Lebens so durchgreifende Wandlungen vollzogen, dass sie an und für sich — auch ohne directes Eingreifen der Gesetzgebung — die rechtliche Stellung der Juden beeinflussen mussten. Insbesondere ergab sich angesichts der Neugestaltung unserer öffentlich-rechtlichen Verhältnisse eine Einschränkung und Vereinfachung der an die Gesetzgebung früher gestellten Aufgaben. Die ältere Gesetzgebung und die sich derselben anschließende Reformaction hatte sich mit der Judenfrage in einer zweifachen Richtung zu beschäftigen: einerseits war die individuelle und staatsbürgerliche Rechtssphäre der Juden, anderseits ihre religionsgenossenschaftliche Stellung zu begrenzen. Für die unter den ersten Gesichtspunkt fallenden Probleme, welche früher als der bei weitem schwierigere und wichtigere Theil der Judenfrage aufgefasst und in den Vordergrund der Erörterungen gestellt wurden, ergab sich eine radicale Lösung als unmittelbare Folge der Principien, welche in unsere Verfassung Eingang gefunden und insbesondere in den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die allgemeinen Rechte der österreichischen Staatsbürger legislativen Ausdruck erhalten haben. Die Rechte und Pflichten der Staatsbürger waren hiemit unabhängig vom confessionellen Unterschiede festgestellt; specifisch jüdische Rechtsverhältnisse kommen seither für den staatlichen Bereich nur insoferne in Betracht, als es sich um die Stellung der jüdischen Religionsgenossenschaft als solche handelt oder überhaupt religionsgenossenschaftliche Momente zur Geltung gelangen.

Auch innerhalb des in solcher Weise abgegrenzten Gebietes musste allerdings die Umgestaltung des öffentlichen Rechtes ihre Rückwirkung auf die in Rede stehenden staatlichen Normen schon aus dem Grunde üben, weil ja überhaupt die die Staatsverwaltung jeweilig beherrschenden Grundanschauungen auch Maß und Richtung der staatlichen Wirksamkeit auf confessionellem Gebiete bestimmen. Indes kam diese Rückwirkung in einer ganz anderen Weise zur Äußerung, als in der früher erwähnten Sphäre individueller Rechtsverhältnisse. In letzterer Beziehung handelte es sich bloß um das Sein oder Nichtsein gewisser Rechtsbeschränkungen; war der dieselben ausschließende Rechtsgrundsatz proclamirt, so war damit auch die Aufgabe

der Gesetzgebung erfüllt. Anders auf religionsgenossenschaftlichem Gebiete: die bloß negative Function der Gesetzgebung konnte hier keineswegs genügen. Die in die Verfassung aufgenommenen allgemeinen Grundsätze hatten nur die Richtung einer neuen Ordnung gewiesen, vermochten aber nicht letztere selbst zu ersetzen. Nach wie vor bedurfte das Verhältnis des Staates zu den Religionsgenossenschaften einer positiv rechtlichen Regelung, welche selbstverständlich den neuadoptirten Grundsätzen des öffentlichen Rechtes angepasst werden musste.

Hinsichtlich der jüdischen Religionsgenossenschaft ist eine derartige Regelung bisher nicht erfolgt, obschon dieselbe eben in dieser Richtung sich aus mehreren Gründen als dringend nothwendig erweist.

Infolge des schon angedeuteten allgemeinen Entwicklungsganges unseres Staatsrechtes kamen die jüdischen Cultusverhältnisse gleichzeitig unter die Herrschaft zweier grundverschiedener Rechtssysteme: das eine forderte die weitgehendste staatliche Ingerenz, das andere erkannte die Autonomie als leitendes Princip an; jenes fand seine Stütze in einem ganzen Complexe positiv rechtlicher, wenn auch alter, aber formell niemals beseitigter Bestimmungen, dieses konnte die derogirende Kraft eines späteren, wenn auch ins Einzelne nicht ausgebildeten Gesetzes anrufen. Mochte dem ersteren gegenüber die Unvereinbarkeit der älteren Vorschriften mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Autonomie anerkannten Religionsgenossenschaften geltend gemacht werden, so ließ sich dem letzteren der Umstand entgegenstellen, dass es an jeder näheren Bestimmung jenes allgemeinen Autonomieprincipes, somit an jedem Anhaltspunkte fehle, in welcher Weise dasselbe auf concrete Verhältnisse Anwendung finden solle. So ergab sich eine Unsicherheit des Rechtszustandes, welche die Stellung der staatlichen Cultusverwaltung auf diesem Gebiete in hohem Grade beirrte, und selbst in principiellen Fragen eine der Autorität des Gesetzes abträgliche Verschiedenheit in der Auffassung und Anwendung des geltenden Rechtes zur Folge hatte. Je nachdem aber bei Entscheidung concreter Fragen die Rücksichtnahme auf die ältere Specialgesetzgebung oder auf die allgemeinen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes mehr in den Vordergrund gestellt wurde, musste die staatliche Cultusverwaltung des Einwandes gewärtig sein, dass sie im ersten Falle die religionsgenossenschaftliche Autonomie nicht gebürend respectire, im zweiten die Wahrung der dem Staate zukommenden Rechte ohne Nöthigung preisgebe.

Aber auch abgesehen von dem eben besprochenen Einflusse staatsgrundgesetzlicher Normen stellten sich der Anwendung der alten Judenordnung gewichtige Schwierigkeiten entgegen. Es genügt darauf hinzuweisen, wie mannigfach jene Judengesetze auf die Gemeindeverfassung, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Schuleinrichtungen, das Steuerwesen, also auf Verhältnisse Bezug nehmen, welche seither eine völlige Umgestaltung erfahren haben, so dass in vielen Beziehungen die Voraussetzungen, welche den Bestimmungen der Gesetze zugrunde lagen, nicht mehr zutreffend erscheinen. Andere Schwierigkeiten ergaben sich als Folge der schon ursprünglich den Judengesetzen anhaftenden Lücken und Mängel. Um nur ein Beispiel anzuführen, ist es den unklaren und unvollständigen Bestimmungen der Judenordnung vom Jahre 1797 zuzuschreiben, dass in Böhmen die wichtigste der jüdischen Cultuseinrichtungen, die Gemeindeverfassung, auf einen schwankenden gesetzlichen Grund gestellt ist, wodurch in allen damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen eine sich immer mehr steigernde Verwirrung platzgegriffen hat.

Ist schon die eben dargestellte Sachlage darnach angethan, eine Reform auf diesem Gebiete höchst wünschenswert erscheinen zu lassen, so drängte hiezu noch insbesondere der Umstand, dass in einzelnen Gebietstheilen unserer Reichshälfte die Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft einer gesetzlichen Regelung überhaupt ermangeln. Auch diese Thatsache hängt mit der geänderten Rechtsstellung der Juden zusammen. Die Regelung der jüdischen Cultusverhältnisse erfolgte nicht etwa auf Grund genereller Gesetze, sondern entwickelte sich particularrechtlich derart, dass für einzelne Provinzen oder Theile derselben besondere Judenordnungen zur Geltung gelangten. Nun gab es aber Territorien, in welchen nach dem früheren Stande der Gesetzgebung eine Ansiedlung der Juden gar nicht oder nur in einem sehr beschränkten Maße gestattet war, für welche somit auch eine besondere Regelung der Judensachen keine Bedeutung gehabt hätte. Der Mangel einer solchen machte sich aber sofort geltend, als nach dem Wegfalle aller Beschränkungen der Ansiedlungsfreiheit die Freizügigkeit der jüdischen Bevölkerung sich auch in den derselben bisher verschlossenen Gebieten in dem Maße ausbreitete, dass sie auch als religiöse Gemeinschaft in Betracht kommen musste. Die Staatsverwaltung fand sich hier einer Religionsgenossenschaft gegenüber, welche, weil der staatlichen Anerkennung theilhaftig, eine über die individuelle Religionsübung hinausgreifende Stellung im Sinne des Staatsgrundgesetzes zweifellos in Anspruch nehmen konnte, deren äußere, die staatlichen Belange oft in sehr wichtigen Beziehungen (Ehe- und Matrikelwesen u. a.) berührende Ordnung aber der Einflussnahme der Staatsverwaltung fast durchwegs entrückt war, weil es hiefür an einer zureichenden gesetzlichen Handhabe fehlte.

Angesichts so unbefriedigender Zustände war die Staatsverwaltung bemüssigt, den im Gesetze vorhandenen oder durch die spätere Entwicklung geschaffenen Lücken und Unzukömmlichkeiten durch Verordnungen und Einzelnverfügungen nach Thunlichkeit abzuhelfen. Aber an sich unzulänglich konnte dieser Vorgang einen

Ersatz für die mangelnde gesetzliche Regelung umsoweniger bieten, seit die Ausbildung der Staatsverfassung die Scheidung zwischen Gesetzgebung und Verordnungsgewalt zu klarerem Bewusstsein brachte und die Executive bei Beurtheilung der Grenzen ihrer Machtbefugnisse einen strengeren Maßstab anzulegen begann.

So trat denn immer dringender an die Regierung die Aufgabe heran, eine gesetzliche Neuregelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft in verfassungsmäßigem Wege in Anregung zu bringen. Sie sah sich in diesem Vorhaben bestärkt durch zahlreiche Petitionen der betheiligten Kreise, insbesondere aus Böhmen, Mähren und Galizien, welche die in den jüdischen Cultusverhältnissen herrschenden Missstände in grellen Farben schilderten und die Staatsregierung um Abhilfe angingen. Eine erhöhte Bedeutung erhielten diese Kundgebungen durch wiederholte Resolutionen des böhmischen Landtages, welche die Regierung zur Regelung der jüdischen Cultusverhältnisse in legislativem Wege aufforderten.

Ist obigem gemäß die Nothwendigkeit einer Reform auf dem Gebiete des jüdischen Cultuswesens allseitig zur Anerkennung gelangt, so herrscht nicht die gleiche Klarheit und Übereinstimmung über das Ziel und die Grenzen der von der Staatsgesetzgebung in Angriff zu nehmenden Reformaction. Namentlich ist in dieser Beziehung der eigenthümlichen Erscheinung zu gedenken, dass aus den Kreisen der Judenschaft sehr oft an die Regierung das Ansinnen herangetreten ist, die Regelung der Cultusverhältnisse in einer Ausdehnung vorzunehmen, welche weit über die das staatliche Interesse berührenden Belange hinausgreifen würde. So wurde gefordert, dass eine Reform der jüdischen Cultusverfassung, insbesondere eine hierarchische Gliederung derselben von staatswegen decretirt werde. Andere nahmen keinen Anstoß daran, dem Staate zuzumuthen, dass er die verschiedenen Richtungen, in welchen sich das religiöse Leben des Judenthums bethätigt, gesetzlich differenzire, also gesetzliche Kriterien der Rechtgläubigkeit aufstelle und diesen Unterschieden die Bestimmungen des Gesetzes anpasse.

Diesen und ähnlichen Tendenzen vermochte die Regierung keine Rechnung zu tragen. Denn in gleichem Maße, als es der Staatsgewalt zukommt, ihre Machtsphäre unverkümmert zu erhalten, ist es ihre Pflicht, sich die Grenzen derselben stets und namentlich auch dann gegenwärtig zu halten, wenn eine diese Grenzen übersteigende Machterweiterung seitens der Betroffenen selbst keiner Anfechtung ausgesetzt wäre. Nicht die einer Confession eigene Auffassung ihres Verhältnisses zum Staate, sondern nur objective, insbesondere die durch die Staatsverfassung gegebenen Momente sollen das Verhalten der Staatsgewalt auf confessionellem Gebiete bestimmen und diese allein konnten auch für die staatliche Regelung der jüdischen Cultusverhältnisse maßgebend sein.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich die leitenden Grundsätze des vorliegenden Gesetzentwurfes, welche sich in einigen Sätzen kennzeichnen lassen. Als Object der gesetzlichen Regelung erscheint die jüdische Religionsgenossenschaft in jener Gestaltung, welche ihr auf Grund historischer Entwicklung in Österreich eigen und in welcher ihr die staatliche Anerkennung zutheil geworden ist. Weil staatlich anerkannt, steht sie im Genusse der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Autonomie; „sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig“ (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142). Indem jedoch der Staat die Regelung dieser inneren Angelegenheiten der Genossenschaft selbst überlässt, muss er im Interesse der Rechtsordnung darauf bestehen, dass diese Regelung überhaupt erfolge. Rücksichtlich der inneren Angelegenheiten beschränkt sich somit die Jngerenz des Staates auf die Forderung, dass für jede Cultusgemeinde ein Statut bestehe. Sobald aber das religionsgesellschaftliche Leben und Wirken in irgend einer Richtung die staatliche Sphäre berührt oder staatliche Interessen in Mitleidenschaft zieht, wird der Staat — je nach der Wichtigkeit und Tragweite dieser Rückwirkung — entweder die Regelung der diesfälligen Verhältnisse selbst in die Hand nehmen oder doch dieselben seiner Aufsicht und Controle unterwerfen. Dies ist die principielle Auffassung, welche den Einzelnbestimmungen des Gesetzentwurfes zugrunde gelegt ist.

II.

a) Cultusgemeinde und deren Eintheilung.

(§§. 1 bis 8.)

Im §. 1 wird an die Spitze des Gesetzes der Satz gestellt, dass sich die jüdische Religionsgenossenschaft in Cultusgemeinden gliedert.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass es der staatlichen Gesetzgebung fern liegen muss, die Verfassung einer Religionsgenossenschaft neu zu gestalten; der Gesetzentwurf hatte somit bei der Feststellung der vom staatlichen Standpunkte sich ergebenden Postulate die jüdische Cultusverfassung in ihrer Grundform als bereits gegeben und feststehend gelten zu lassen.

Als Grundlage der Cultusverfassung, ja als einzige Erscheinungsform des religionsgenossenschaftlichen Lebens der Juden ist in Österreich die Gliederung in Cultusgemeinden anzusehen.

Ist aber die Gemeinde die ausschließliche Form jüdischer Cultusgemeinschaft, so fällt ihre Aufgabe mit der der Religionsgesellschaft selbst zusammen; in ihren Wirkungskreis gehört alles, was durch die Bethätigung des religiösen Lebens nach allen Richtungen derselben geboten erscheint. Die Veranstaltung und Überwachung des öffentlichen Gottesdienstes, die unmittelbare Leitung oder Beaufsichtigung der die rituellen Gebote und Gebräuche betreffenden Functionen (Beschneidung, Trauung, Leichenbestattung u. d. gl.), die Erhaltung und Förderung der nach den relegiösen Satzungen erforderlichen Anstalten, mit einem Worte, die Befriedigung aller religiösen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder ist die der Cultusgemeinde naturgemäß zufallende, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen zu lösende Aufgabe. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck im zweiten Absatze des §. 1.

Noch von einem anderen Gesichtspunkte kommt aber die Gliederung in Cultusgemeinden in Betracht, sie erscheint als unabweisliche Vorbedingung der äußeren religionsgenossenschaftlichen Gestaltung, berührt also, wie letztere überhaupt, die allgemeine vom Staate zu schirmende Rechtsordnung und muss daher auch durch die Gesetzgebung des Staates in einer dessen Interessen wahrenden Weise gesichert werden. Gerade in dieser Beziehung hat sich aber ein sehr misslicher Rechtszustand herausgebildet, was namentlich dem Umstande zuzuschreiben ist, dass für eine den Verhältnissen angemessene Fortbildung des Gemeindewesens keine genügende gesetzliche Grundlage geboten ist. Dies gilt nicht bloß von jenen Ländern, in welchen bisher überhaupt eine gesetzliche Regelung der jüdischen Cultusangelegenheiten nicht platzgegriffen hat. Auch die Judenverordnungen hatten zumeist für die Neubildung von Cultusgemeinden keine Vorsorge getroffen, einzelne sogar dadurch, dass sie die zu jener Zeit bestandenen Gemeinden benannten oder sonst die Gemeindeeintheilung gesetzlich fixirten, deren weiteren Entwicklung geradezu ein Hemmnis in den Weg gelegt. Die Macht der Verhältnisse drängte dann oft dazu, dass sich die Verwaltung über diese Schwierigkeiten hinwegsetzte und die Entstehung von Cultusverbänden zuließ, deren rechtliche Basis und Stellung wieder eine verschiedene war. Einerseits wurden dieselben als religionsgenossenschaftliche Corporationen gebildet und nach den für die eigentlichen Cultusgemeinden bestehenden Normen behandelt. In allen Beziehungen konnten sie aber dennoch — obgleich behördlich autorisirt — den auf gesetzlichem Wege entstandenen Gemeinden nicht gleichgestellt werden. Ein praktisch sehr wichtiger Unterschied machte sich namentlich in der Richtung geltend, dass ein rücksichtlich der eigentlichen, auf gesetzlicher Grundlage constituirten Cultusgemeinden eine zwangsweise Gemeindezugehörigkeit aller in dem Gebiete wohnenden Juden unanfechtbar aufrecht zu erhalten war, während die Mitgliedschaft zu den anderen Verbänden von dem freiwilligen Beitritte abhängig gemacht wurde, dann aber auch ohne Rücksicht auf den Wohnsitz gelöst werden konnte. Daneben hatten sich, als das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, der Vereinsbildung freieren Spielraum gewährte, zahlreiche jüdische Cultusvereine auf Grund dieses Gesetzes constituirt, jedoch oft mit einem so weitgehenden, das gesammte Gebiet religionsgenossenschaftlicher Wirksamkeit umfassenden Vereinszwecke, dass sie thatsächlich die Aufgabe einer Cultusgemeinde übernahmen. Bei richtiger Auffassung des Vereinsrechtes sollte wohl eine derartige Vereinsbildung, weil über den Rahmen des citirten Vereinsgesetzes hinausgehend, und die der staatlichen Cultusverwaltung auf confessionellem Gebiete zukommende Ingerenz beirrend, nicht zugelassen werden. Eine dieser Auffassung entgegengesetzte Praxis konnte sich aber in einzelnen Verwaltungsgebieten umso eher einbürgern, als die Handhabung der diesfälligen Gesetzesbestimmungen in erster Instanz den politischen Landesbehörden zukommt, überhaupt der Ingerenz der centralen Cultusbehörde zumeist ganz entrückt war und überdies die Grenzlinie zwischen einem, einzelne Cultuszwecke verfolgenden, also nach dem allgemeinen Vereinsgesetze zu behandelnden Vereine und einem die Cultusgemeinde ersetzenden Verbande in concreten Fällen nicht immer leicht zu ziehen war.

So hatten sich also drei juristisch verschiedene Formen jüdischer Cultusgemeinschaft herausgebildet: die auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Cultusgemeinden, die im Verwaltungswege autorisirten religionsgenossenschaftlichen Corporationen und die auf Grund des Vereinsgesetzes constituirten Cultusvereine. Diese Verschiedenheit hatte aber zur Folge, dass die staatliche Einflussnahme in Bezug auf die jüdischen Cultusverhältnisse in einem sehr verschiedenen, oft ganz unzureichendem Maße zur Geltung gelangte, dass ferner die rechtliche Beurtheilung jener Verhältnisse, bei denen die staatliche Gesetzgebung die Zugehörigkeit zu einer Cultusgemeinde maßgebend erscheinen lässt, eine schwankende und unsichere wurde. Welche Tragweite letzterem Umstande für die bürgerliche Rechtssphäre beizumessen ist, ergibt schon die Hinweisung auf die Eheschließung, deren Giltigkeit in eminenter Weise von der Gemeindezugehörigkeit und der davon abhängigen Zuständigkeit des Trauungsfunctionärs beeinflusst wird.

Die erste Aufgabe, welche bei einer Neuregelung der jüdischen Cultusverhältnisse zu erfüllen war, bestand obigem gemäß in der Beseitigung der besprochenen Missstände, also vor allem in einer gesetzlich zu regelnden Eintheilung der Cultusgemeinden. Dabei war von dem in unserer Gesetzgebung bezüglich sämmtlicher Confessionen festgehaltenen Grundsatze auszugehen, dass die Zugehörigkeit zu einer Cultusgemeinde nicht ins Belieben des Einzelnen gestellt werden kann, sondern hiefür ein objectives Moment maßgebend sein müsse. Als ein solches, äußerlich hervortretendes und ohne Schwierigkeit constatirbares Moment erscheint der

Wohnsitz; dieser war somit, wie dies bei anderen Religionsgenossen der Fall ist, als die die Zugehörigkeit zur Cultusgemeinde begründete Thatsache anzuerkennen. Jeder andere auf bloß persönliche Verhältnisse oder Eigenschaften gestützte Zutheilungsgrund würde zu zahlreichen Complicationen führen und den Hauptzweck des Gesetzes, die auch im staatlichen Interesse gebotene äußere Ordnung in den jüdischen Cultusverhältnissen zu schaffen, geradezu vereiteln.

Aus diesen Erwägungen ergaben sich die im §. 2 zusammengefassten Principien des jüdischen Gemeindewesens: jede Cultusgemeinde umfasst ein örtlich begrenztes Gebiet, und zwar umfasst sie es ausschließlich, so dass in demselben Gebiete nur eine Cultusgemeinde bestehen kann. Der Jude, welcher innerhalb dieses Gebietes seinen Wohnsitz nimmt, wird eben dadurch Mitglied der Gemeinde.

Der Gesetzentwurf konnte sich jedoch nicht darauf beschränken, die der Gemeindegliederung zugrunde zu legenden Principien zu sanctioniren; vielmehr musste, woferne der Zweck des Gesetzes erreicht werden sollte, die Eintheilung der Gemeindesprengel durch das Gesetz selbst gesichert werden, um für die Zukunft die Möglichkeit auszuschließen, dass, wie dies bisher der Fall gewesen, ein Theil der Judenschaft außer jedem Gemeindeverbande verbleibe. Nachdem die individuelle durch den Wohnsitz begründete Zwangsangehörigkeit angenommen war, konnte es sich nur darum handeln, die Gemeindegliederung auch in territorialer Beziehung durchzuführen, das ist die Eintheilung in Cultusgemeindesprengel gesetzlich zu regeln. Dahin zielen die organisatorischen Bestimmungen des §. 3.

Wenn auch die ebenerwähnte Action nur unter Autorität der staatlichen Cultusverwaltung wirksam vorgenommen werden kann und daher die endgiltige Entscheidung über die Eintheilung der Gemeindesprengel der Staatsbehörde übertragen wird (§. 3, Z. 4), so zeigt der Entwurf dennoch die Tendenz, die gedachte Eintheilung möglichst an die bestehenden Verhältnisse anzulehnen (§. 3, Z. 1), sowie der jüdischen Bevölkerung Gelegenheit zu bieten, ihre diesfälligen Wünsche und Anträge zur Geltung zu bringen (§. 3, ZZ. 2, 3). Für das Vorgehen der Staatsbehörde aber soll als Grundsatz gelten, dass, wenn auch die allzugroße Ausdehnung der Gemeindesprengel zu vermeiden ist, dennoch nur lebensfähige Cultusgemeinden, welche ihrer Aufgabe auch in ökonomischer Beziehung vollkommen gewachsen sind, geschaffen werden sollen (§. 3, Z. 5). Es müssen daher insbesondere hinreichende Mittel zugebote stehen, die Erhaltung der Religionsdiener, die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes und den Bestand der gottesdienstlichen Anstalten (Synagoge, Ritualbad u. s. w.) zu sichern.

Übrigens muss die nähere Ausführung der im §. 3 getroffenen Bestimmungen dem Verordnungswege vorbehalten bleiben.

Die im §. 3 angeordnete Eintheilung der Cultusgemeindesprengel findet eine nothwendige Ergänzung im §. 6.

Nach der Absicht des Gesetzes soll zwar die Eintheilung der Cultusgemeindesprengel eine möglichst vollständige sein; immerhin wird es jedoch Gebiete geben, welche wegen der zur Zeit ganz unbeträchtlichen Anzahl der Juden in diese Eintheilung nicht werden einbezogen werden. Um auch die in solchen Gebieten jetzt oder in der Folge wohnhaften Juden nicht außer jeden Gemeindeverband zu lassen, sollen dieselben durch administrative Verfügung bestimmten Cultusgemeinden zugewiesen werden. Für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse übt die Zuweisung jedenfalls die Wirkung der Gemeindeangehörigkeit aus; im übrigen ist die Rechtsstellung der Zugewiesenen von jener der Gemeindeangehörigen nur insoferne verschieden, als hierüber in den Statuten mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Die §§. 3 bis 6 beziehen sich auf die erste im Sinne des Entwurfes vorzunehmende Organisation des jüdischen Gemeindewesens; in welcher Weise in der Folge Änderungen der hiedurch geschaffenen Sachlage werden eintreten können, wird in den §§. 7 und 8 bestimmt.

b) Organisation der Cultusgemeinde und deren Functionäre.

(§§. 9 bis 16.)

Den Bestimmungen über die Constituirung der Cultusgemeinden waren jene über deren innere Einrichtung anzureihen. Die dem jüdischen Cultuswesen eigenthümliche Mannigfaltigkeit der Organisationsformen macht sich auch in dieser Beziehung geltend; jede einzelne Cultusgemeinde hat ihre eigene, durch Herkommen oder Localstatut bestimmte Gestaltung. Es ist kein Grund vorhanden, dieser Verschiedenheit von staatswegen entgegenzutreten oder die Autonomie der Cultusgemeinde in dieser Beziehung einzuschränken. Dem staatlichen Interesse ist Genüge gethan, sobald die Leitung der Cultusangelegenheiten einem auch der Staatsbehörde gegenüber verantwortlichen Organe übertragen ist. Als obligatorisch erklärt demnach der Gesetzentwurf (§. 9) bloß die Bestellung eines Vorstandes, während sowohl die Einrichtung dieses Vorstandes selbst, wie auch die Frage, ob und welche Vertretung sonst in der Cultusgemeinde zu bestehen habe, der statutenmäßigen Regelung überlassen wird. Die für die Mitglieder des Vorstandes im §. 9 vorgeschriebenen Eigenschaften erklären sich aus deren Stellung als öffentliche Functionäre.

Auch der Organismus der streng geistlichen Functionäre, Religionsdiener, ist als innere Angelegenheit der autonomen Regelung anheimgestellt und nur die staatlicherseits geforderte Qualification, nämlich die österreichische Staatsbürgerschaft, sowie die sittliche und staatsbürgerliche Integrität im Gesetze selbst ausgesprochen (§. 10). Wie aber überhaupt der Bestand der Cultusgemeinde davon abhängig gemacht wurde, dass sie ihrer wesentlichen Aufgabe der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder gerecht zu werden vermöge (§§. 1 bis 3, 7, 8), so musste auch für das Gebiet einer jeden Cultusgemeinde jene geistliche Wirksamkeit gesichert werden, welche als die seelsorgliche bezeichnet zu werden pflegt und als deren ordentlicher Träger bei den Juden der Rabbiner erscheint. Im §. 11 wird demgemäß bestimmt, dass für jede Cultusgemeinde wenigstens ein Religionsdiener als Rabbiner zu bestellen ist. Eine solche Vorsorge gesetzlich zu treffen war umsomehr geboten, als die Mitwirkung der anerkannten Religionsgenossenschaften für verschiedene Belange des öffentlichen Rechtes in Anspruch genommen wird, daher die Bestellung der hiefür geeigneten Organe auch im staatlichen Interesse geboten ist.

Neben den Eigenschaften, welche das Gesetz von jedem Religionsdiener fordert (§. 10), wird im §. 11 für das Amt des Rabbiners der Nachweis allgemeiner Bildung, und zwar mindestens des vollendeten Gymnasialstudiums vorgeschrieben.

Den Grundsatz, dass das Seelsorgeamt ungebildeten Personen nicht übertragen werden soll, hat die österreichische Gesetzgebung in Bezug auf sämmtliche Religionsgenossenschaften zur Geltung gebracht und ihn auch angesichts der Neugestaltung der confessionellen Verhältnisse aufrecht erhalten. (Vgl. §. 10 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68.)

Was insbesondere die Juden anbelangt, so lässt sich eine Reihe bis ins vorige Jahrhundert hineinreichender Vorschriften nachweisen, welche die Qualification der Rabbiner, zum Theile auch anderer jüdischer Religionsdiener bestimmen und die klar ausgesprochene Tendenz verfolgen, das Rabbinatsamt nur Männern höherer Bildung zugänglich zu machen. Die zahlreichen Reformbestrebungen in Bezug auf Judenverhältnisse knüpften zumeist an diesen Gegenstand an, und eine Allerhöchste Entschließung vom 22. Jänner 1820 bezeichnet es als Allerhöchste Willensmeinung, „dass nach einer festzusetzenden angemessenen Zeit in Meinen Staaten kein Rabbiner angestellt werde, der nicht in einer vorläufigen Prüfung vollkommen zureichende Beweise einer gründlichen Kenntnis der philosophischen Wissenschaft und der jüdischen Religionslehre abgelegt hat". Diese Allerhöchste Anordnung kam aber in einzelnen Ländern, wie insbesondere in Galizien und in der Bukowina, gar nicht zur Ausführung; zwar verordnete das Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1836, Zahl 17714 in Ausführung jener Allerhöchsten Entschließung, dass vom 1. September 1846 an kein Rabbiner in Galizien ohne Nachweis der philosophischen Studien anzustellen sei. Wie weit aber der wirkliche Zustand hinter dieser Anordnung zurückgeblieben lässt der Umstand ersehen, dass mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1860 (Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1861, Z. 9917) die an die Qualification der Rabbiner zu stellende Anforderung auf den Nachweis des absolvirten Untergymnasiums herabgesetzt wurde und auch dieser Bildungsgrad der größten Zahl der Rabbiner noch heutzutage abgeht.

Indem diesen Zuständen nach Absicht des Gesetzentwurfes ein Ende gesetzt werden soll, wurde, um ohne Preisgebung des Princips den in einzelnen Ländern bestehenden Verhältnissen thunlichst Rechnung zu tragen, für den Zeitraum von zehn Jahren die Zulässigkeit einer dem Cultusminister vorbehaltenen Dispensation ausgesprochen.

Die in §. 12 in Anlehnung an die diesfälligen Bestimmungen der Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 (§. 6) und vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68 (§. 11) normirte Anzeigepflicht wird die Staatsbehörde in den Stand setzen, die Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Qualification der Rabbiner zu überwachen, während die §§. 13 und 14 die Stellvertretung insbesondere zu dem Ende regeln, um einer Umgehung der für das Rabbinatsamt gegebenen Vorschriften vorzubeugen.

Es wird vielfach als Übelstand bezeichnet, dass die Stellung der Rabbiner in der Gemeinde keine gesicherte sei und dadurch auch ihr seelsorgliches Wirken oft beirrt oder gelähmt werde. So wünschenswert eine gewisse Stabilität des Rabbinatamtes auch vom staatlichen Standpunkte erscheinen mag, ein directes Eingreifen der Gesetzgebung ließe sich dennoch nicht rechtfertigen, da es sich um das Dienstverhältnis zwischen der Cultusgemeinde und ihren Angestellten, also um einen Gegenstand des autonomen Wirkungskreises handelt. Es findet sich daher im §. 16 nur im allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen, dass Rabbiner auf längere Zeit anzustellen sind und gegen ungerechtfertigte Entlassung derselben Cautelen bestehen sollen; die Ausführung dieses Grundsatzes aber bleibt der statutarischen Regelung überlassen.

c) Amtsgewalt der Cultusorgane.

(§§. 17 bis 27.)

In welchen Grenzen die Ausübung der von den Organen der Cultusgemeinde angesprochenen Amtsbefugnisse staatlicherseits zugelassen werden kann, ist grundsätzlich im §. 18 ausgesprochen; die daselbst gezogenen

Schranken ergeben sich aus dem Wesen der geistlichen Amtsgewalt und dem Verhältnisse derselben zu der Machtsphäre des Staates.

Ihrem Inhalte nach bildet die Amtsthätigkeit der Cultusorgane nur insoferne einen Gegenstand staatlicher Gesetzgebung als einzelne Richtungen derselben zugleich staatlich-bedeutsame Functionen in sich fassen oder sonst eine Rückwirkung auf staatliche Belange auszuüben geeignet sind.

Insbesondere:

1. in Ehesachen (§. 17).

Vom ersteren Gesichtspunkte aus war es vor allem nöthig, die auf die Eheschließung bezugnehmenden Functionen einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Eheschließung der Juden haben sich im Laufe der Zeit als höchst unzulänglich erwiesen. Es ist eine notorische Thatsache, dass gerade in dieser für das bürgerliche Rechtsgebiet so überaus wichtigen Materie eine Verwirrung platzgegriffen hat, deren Beseitigung als ein unabweisbares Postulat der Rechtsordnung erscheint.

Der hauptsächlichste Grund dieser Verwirrung aber sind die mangelhaften Bestimmungen über die Competenz zur Vornahme von Trauungen, welche Mangelhaftigkeit wieder auf zwei Umstände zurückzuführen ist: erstens auf die durchaus ungenügende Eintheilung der Gemeindesprengel, zweitens auf die der juristischen Präcision entbehrende Bezeichnung des competenten Trauungsfunctionärs.

Wenn nämlich der §. 127 a. b. G. B. bestimmt, dass die Trauung von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) der Hauptgemeinde des einen oder anderen verlobten Theiles vollzogen werden muss und wenn in sehr zahlreichen Fällen die Existenz einer staatlich anerkannten Cultusgemeinde in Frage gezogen ist, wenn ebenso oft Unklarheit darüber herrscht, ob ein jüdischer Cultusfunctionär unter eine der drei im Gesetze genannten Kategorien subsumirt werden könne, so wird der Anwendung des Gesetzes eine so schwankende Unterlage geboten, dass sie kaum noch als eine rechtlich normirte bezeichnet werden kann. Die Ministerialverordnung vom 29. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 76, betreffend die Ehen von Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben, vermochte, indem sie sich auf dem Boden der bestehenden Gesetze bewegen musste, keine ausreichende Abhilfe zu schaffen. Diese Aufgabe fällt dem vorligenden Gesetze zu und erscheint zum Theile schon dadurch gelöst, dass, sobald die in diesem Gesetze angeordnete Eintheilung der Gemeindesprengel durchgeführt sein wird, die territoriale und individuelle Zugehörigkeit für das gesammte Geltungsgebiet des Gesetzes in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise fixirt sein wird. Um demnach in diese Verhältnisse volle Klärung und Ordnung zu bringen, erübrigte noch, in Bezug auf die Functionäre eine präcise Anordnung zu treffen. Angesichts des Umstandes nun, dass nach §. 11 in jeder Cultusgemeinde ein Rabbiner bestellt sein muss, dessen Einsetzung unter staatlicher Controle zu erfolgen hat, konnte die bisher im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gemachte Unterscheidung zwischen Rabbinern, Religionslehrern und Religionsweisen, welche vielfach Missdeutungen veranlasste, fallen gelassen und durch die Bestimmung ersetzt werden, dass Trauungen sowie andere gesetzlich den Seelsorgern in Ehesachen übertragene Functionen nunmehr nur von einem rite bestellten Rabbiner, beziehungsweise dessen Stellvertreter oder wenn deren mehrere in einer Cultusgemeinde sind, von jedem derselben vorgenommen werden können (§. 17). Ein anderer Religionsdiener erscheint hiezu kraft des Gesetzes nicht berufen, kann jedoch besonderer Verhältnisse wegen von der Staatsbehörde speciell oder generell ermächtigt werden. Wie letztere Bestimmung geeignet ist, praktischen Anforderungen in concreten Fällen Rechnung zu tragen, so kann sie auch vom confessionellen Standpunkte umsoweniger angefochten werden, als nach jüdischen Religionsbegriffen die Giltigkeit der Eheschließung von der Intervention eines geistlichen Functionärs keineswegs bedingt ist.

2. In Bezug auf Leistungen zu Cultuszwecken (§§. 19—23).

Rücksichten staatswirtschaftlicher Natur erfordern die Ingerenz der Staatsverwaltung auf das Abgaben- und Gebürensystem der Cultusgenossenschaften und lassen dieselbe umso begründeter erscheinen, wenn als Correlat derselben das Privilegium der administrativen Executive zugestanden wird (§. 22). Auf dem Gebiete des jüdischen Cultuswesens muss aber noch aus besonderen Gründen der Einflussnahme der Staatsbehörden in dieser Richtung ein möglichst weiter Spielraum gewährt werden. Denn erstens bilden zumeist die Beiträge der Gemeindeglieder die ausschließliche oder doch hauptsächlichste Quelle des Gemeindeeinkommens, so dass sie schon um ihrer Ausdehnung willen für die staatliche Finanzverwaltung eine maßgebende Bedeutung gewinnen. Dazu kommt, dass einzelne althergebrachte und vielverbreitete Formen der jüdischen Cultusbeiträge — wie beispielsweise der als Koscherfleischauflage bezeichnete Zuschlag zu der staatlichen Verzehrungssteuer — vom volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Standpunkte nicht unbedenklich erscheinen, daher deren Einführung nicht dem Ermessen der Cultusgemeinde überlassen bleiben kann.

Den eben betonten Rücksichten ist vor allem bei der Genehmigung der Statuten, welche die Cultusleistungen im vorhinein bestimmen müssen, Rechnung zu tragen (§. 19). Da aber die diesfalls maßgebenden Verhältnisse wandelbarer Natur sind und eine als unbedenklich anerkannte Statutenbestimmung infolge

geänderter Sachlage sich als dem Staatsinteresse abträglich erweisen kann, so musste der Staatsbehörde das Recht vorbehalten werden, selbst statutenmäßige Leistungen solcher höherer Rücksichten wegen zu untersagen (§. 19, Alinea 3).

Anderseits wurde der Staatsbehörde auch das Recht eingeräumt, eine ausnahmsweise Abweichung von den statutarischen Bestimmungen zu Gunsten der Cultusgemeinde eintreten zu lassen. Die an sich empfehlenswerte Bestimmung des §. 19, wonach die Maximalhöhe der Leistungen in den Statuten zu fixiren ist, könnte für den Fall außergewöhnlicher Vorkommnisse eine lähmende Wirkung auf die Thätigkeit der Cultusgemeinde üben, deshalb bestimmt §. 20, dass, wofern ein außerordentlicher und unabweisbarer Aufwand in anderer Weise nicht bedeckt werden könnte, die Staatsbehörde ein die statutenmäßige Maximalhöhe übersteigendes Ausmaß der Leistungen zu bewilligen befugt sei.

3. In Bezug auf die Beaufsichtigung des Cultus (§§. 24 bis 27).

Eine das jüdische Cultuswesen in hervorragender Weise beherrschende Frage betrifft das Verhältnis der Gemeinde zu dem Privatcultus, namentlich den Privatbethäusern und den, sei es von Einzelnen, sei es von Vereinen veranstalteten gottesdienstlichen Versammlungen. Die dem Judenthum eigenthümliche Abneigung gegen jede hierarchische Gestaltung und die hiedurch begünstigte Tendenz zu religiösen Spaltungen und zur Sectenbildung verleiht den Vereinigungen zu rituellen Zwecken, sowie den gottesdienstlichen Versammlungen der Juden eine besondere Bedeutung. Seit jeher ist die Erscheinung wahrzunehmen, dass neben dem von der Majorität der Cultusgemeinde, beziehungsweise deren legitimen Vertretung eingerichteten Cultusanstalten und öffentlichen Andachtsübungen, sich größere oder kleinere Kreise zu bestimmten Cultuszwecken bilden, um in einer von dem in der Gemeinde gleichsam officiell bestehenden Cultus abweichende Form die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu suchen. Privatbethäuser, Zusammenkünfte religiösen Charakters, rituelle Vereine können als ein regelmäßiger Annex des jüdischen Cultuswesens angesehen werden; sie bieten aber zugleich Anlass zu argen Zerwürfnissen und Streitigkeiten, die sich um die Frage bewegen, ob und inwieferne die Cultusgemeinde die in Rede stehenden Einrichtungen ihrer Aufsicht und Controle zu unterstellen berechtigt sei.

Bei Beantwortung dieser Frage kommt vor allem in Betracht, dass das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung nicht den einzelnen Religionsgenossen, sondern staatsgrundgesetzlich den (anerkannten) Religionsgesellschaften als solchen zukommt (Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), dass überhaupt die Bethätigung des religiösen Lebens, insoferne sie die Grenzen der bloß häuslichen Religionsübung überschreitet, keine regellose sein kann, sondern nur in der von der Religionsgenossenschaft selbst, also deren legalen Vertretung gebilligten äußeren Form zur Erscheinung gelangen darf. Das System der staatlichen Anerkennung bestimmter Religionsgesellschaften hätte keine rechte Bedeutung, wenn nicht hiedurch die Leitung des Cultuswesens an die verfassungsmäßigen Organe derselben übertragen würde. Diesen Erwägungen folgend, musste das Gesetz Einrichtungen, welche die gemeinsame Religionsübung bezwecken, also die Einrichtung von Bethäusern, die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen, von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig machen und diese Zusammenkünfte sowie confessionelle Privatanstalten und Stiftungen rein confessioneller Natur der Aufsicht der Gemeinde unterstellen (§§. 24 und 25), und zwar ohne Unterschied, ob es sich um individuelle oder genossenschaftliche Thätigkeit handelt (§. 26).

Indem in dieser Weise den Anforderungen der religionsgenossenschaftlichen Ordnung entsprochen wurde, musste anderseits darauf Bedacht genommen werden, dass das der Cultusgemeinde zugesprochene Aufsichtsrecht nicht in eine ungebürliche Bedrückung der Minoritäten und eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit ausarte.

Der Willkür der Gemeindeorgane soll schon dadurch ein Damm gesetzt werden, dass die Einflussnahme der Gemeinde auf den Privatcultus im vorhinein statutenmäßig präcisirt werden muss (§. 25). Jedenfalls wird an dem ausdrücklich im Gesetze ausgesprochenen Grundsatze festzuhalten sein, dass die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung insbesondere auch in ritueller Beziehung nicht behindert werden darf. Deshalb wird also die Gemeinde nicht etwa ermächtigt sein, in den Privatbethäusern die Liturgie vorzuschreiben, ebensowenig, wie sich ihr Aufsichtsrecht auf Religionsübungen erstrecken soll, welche vorübergehend aus Anlass religiöser Ereignisse innerhalb eines Familienkreises nach jüdischem Religionsgebrauche abgehalten zu werden pflegen.

Selbstverständlich soll durch obige Bestimmungen die auf dem Vereins- und Versammlungsrechte beruhende staatliche Jngerenz in keiner Weise beirrt werden. Selbst die den allgemeinen vereinsrechtlichen Normen nicht unterworfenen Versammlungen zu Cultuszwecken können, sofern denselben öffentliche Rücksichten entgegenstehen, von der Staatsbehörde untersagt werden (§. 27).

d) Gemeindestatut.

(§§. 28, 29.)

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Cultusgemeinden sind, da aus der Verfassung der jüdischen Religionsgenossenschaft sich diesfalls keine allgemeinen Normen ableiten lassen, durch ein Specialstatut zu regeln. Im Interesse der Rechtsordnung ist dasselbe für jede Gemeinde von staatswegen vorgeschrieben und dessen Giltigkeit von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht (§§. 28, 29).

e) Staatsaufsicht.

(§§. 30 bis 32.)

Die in den §§. 30 bis 32 enthaltenen Bestimmungen haben den Zweck, die der Staatsverwaltung auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes zuzusprechenden oder ihr auf Grund allgemeiner gesetzlicher Anordnungen der jüdischen Religionsgenossenschaft gegenüber zukommenden Befugnisse unter allen Umständen zu sichern und Übergriffe der Cultusorgane hintanzuhalten. Wenn die dahin zielenden Straf- und Coercitivnormen einen theilweise schärferen Ausdruck erhalten haben, als dies in den analogen Bestimmungen der Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 und 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 65 der Fall ist, so dürfte hiefür genügende Erklärung der Umstand bieten, dass die eigenthümliche, jeder hierarchischen Gliederung entbehrende Verfassung der jüdischen Confession nicht jene Abhilfe finden lässt, welche sonst gegen Ausschreitungen untergeordneter Organe innerhalb der Religionsgenossenschaft selbst gewärtigt werden kann.

f) Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 33 bis 36.)

Wegen der Verschiedenheit der jüdischen Cultusverhältnisse in den einzelnen Ländern wird die Durchführung des Gesetzes sich bald einfacher, bald schwieriger gestalten und daher auch die Nothwendigkeit ergeben, Agenden, welche im allgemeinen den Unterbehörden überlassen werden könnten, an höhere Instanzen zu ziehen. Auch wird voraussichtlich die im Sinne des Gesetzentwurfes vorzunehmende organisatorische Thätigkeit das Eingreifen der obersten Cultusverwaltung öfters begründen, als es nach definitiver Regelung der diesfälligen Verhältnisse der Fall sein dürfte. Aus diesen Gründen wurde die Abgrenzung des den Organen der staatlichen Cultusverwaltung zukommenden Competenzkreises dem Verordnungswege vorbehalten.

Nach §. 35 werden die Bestimmungen über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Dadurch soll weder ausgesprochen sein, dass dieser Gegenstand keiner Regelung bedürfe, noch dass derselbe mit der Ordnung des Cultuswesens außer Zusammenhang stehe. Doch ist die Reformbedürftigkeit des Matrikenwesens eine allgemeine und es kann deshalb auch dessen Regelung nicht bloß mit Rücksicht auf eine einzelne Confession erfolgen. Sie wurde daher in das vorliegende Gesetz nicht einbezogen, wobei auch der formale Grund mit in Betracht kam, dass die auf die Führung der Standesregister bezugnehmenden Agenden nicht dem Wirkungskreise des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sondern jenem des Ministeriums des Innern zugewiesen sind.

III.

Bericht

der

Commission des Herrenhauses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaften.

(216 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses.)

In der 40. Sitzung der laufenden Session hat die hohe Regierung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgenossenschaft im hohen Herrenhause eingebracht, welcher zur Vorberathung einer eigens gewählten, aus neun Mitgliedern bestehenden Specialcommission zugewiesen wurde.

Die Frage, ob eine gesetzliche Regelung der israelitischen Cultusverhältnisse sich überhaupt als nothwendig darstelle, musste die Commission schon aus den in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage dargelegten Gründen, und überdies im Hinblicke auf die Schwierigkeiten, welche, wie von hervorragender Seite im Schoße der Commission geltend gemacht wurde, durch den Mangel einer festen gesetzlichen Basis der administrativen Praxis und Judicatur auf diesem Gebiete sich entgegenstellen, als außer jedem Zweifel stehend anerkennen.

Das grundlegende für die Structur des ganzen Gesetzes maßgebende Princip der Regierungsvorlage beruht vor allem auf der Tendenz, unbeschadet der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten religionsgesellschaftlichen Autonomie nur die israelitische Religionsgenossenschaft innerhalb des Rahmens der Artikel XIV, XV, XVI des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu regeln, wobei die Regierungsvorlage den weiteren Grundsatz aufstellt, dass ohne Rücksicht auf die verschiedenen rituellen Richtungen, welche sich historisch auf dem Boden des mosaischen Bekenntnisses herausgebildet haben, sämmtliche innerhalb desselben Territoriums wohnenden Israeliten nur eine Cultusgemeinde zu bilden hätten und dass jeder Israelite der Cultusgemeinde, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat, angehören müsse.

Die Commission stimmte diesen Grundsätzen zwar bei, konnte sich aber, soweit es sich um die einheitliche Zusammenfassung der israelitischen Religionsgesellschaft handelt, nicht verhehlen, dass gerade diese Bestimmung unter Umständen geeignet sein könnte, Besorgnisse hervorzurufen, als könnte hiedurch die Freiheit der religiösen Überzeugung eingeengt und eine Beschränkung der Minoritäten innerhalb der Cultusgemeinde herbeigeführt werden.

In Erwägung jedoch, dass auch unsere frühere Gesetzgebung der historischen Entwicklung des Judenthums in Österreich folgend, die Bekenner des mosaischen Glaubens allezeit nur als eine einheitliche Religionsgesellschaft anerkannte, dass, sobald die Gesetzgebung eine Scheidung nach rituellen oder sonstigen Kriterien zulassen wollte, sie bemüssigt wäre, sich auch in die Feststellung dieser Kriterien einzulassen und

damit ein Gebiet zu betreten, welches als der Sphäre des inneren religiösen Lebens angehörend, der Einwirkung der Staatsgewalt unbedingt entrückt zu bleiben hat, in Erwägung, dass nach der Regierungsvorlage den Bekennern verschiedener Richtungen die Möglichkeit gesichert ist, für ihre religiösen und Gewissensbedürfnisse auch innerhalb der einheitlichen Gemeinde Befriedigung zu finden, endlich im Hinblicke auf die ungünstigen Erfahrungen in jenen Ländern, wo man die Bildung israelitischer Cultusgemeinden nach solchen rituellen oder sonstigen Unterschieden zuließ, musste die Commission die angeregten Bedenken als grundlos erkennen.

Was den Grundsatz der Zwangsangehörigkeit anbelangt, so ergibt sich derselbe einerseits als Consequenz des früher erörterten Organisationsprincipes, anderseits aus der Erwägung, dass auch bei allen anderen anerkannten Religionsgesellschaften der Wohnsitz die Zugehörigkeit zur Gemeinde begründet.

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass statt der in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdrücke „Jude" — „jüdische Religionsgenossenschaft" von der Commission die Bezeichnung „Israelite" — „israelitische Religionsgesellschaft" gewählt wurde.

Die Bezeichnung „Religionsgesellschaft" entspricht der Terminologie der Staatsgrundgesetze.

Die Bezeichnung „Jude" hat die ältere österreichische Gesetzgebung und insbesondere das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, auf welches der Gesetzentwurf directe Bezug nimmt, für sich; allein, da in der neueren Gesetzgebung der Ausdruck „Israelite", „israelitisch" im officiellen Gebrauche vorherrschend geworden ist und auch in den staatlich genehmigten Statuten zahlreicher Cultusgemeinden Aufnahme gefunden hat, so glaubte die Commission, obschon ihr beide Bezeichnungen identisch erschienen, sich für die Bezeichnung „Israelite", „israelitische Religionsgesellschaft" entscheiden zu sollen.

Hinsichtlich der auf die einzelnen Bestimmungen bezugnehmenden Abänderungen ist Folgendes zu bemerken:

Ad §. 1. Die Commission trat der Auffassung der Regierung dahin vollends bei, dass die staatliche Gesetzgebung nur die historisch schon gegebene Grundform der israelitischen Cultusverfassung, nämlich die Cultusgemeinde anzuerkennen habe. Allein daraus solle keineswegs gefolgert werden können, dass, wenn etwa durch die Entwicklung des religiösen Lebens der Israeliten höhere Organisationsformen sich herausgebildet hätten oder herausbilden sollten, diesen unbedingt die staatliche Anerkennung zu versagen wäre.

Es handelte sich um eine Textirung, welche die Regelung der israelitischen Religionsgesellschaft mit der Bildung der Gemeinde nicht unbedingt als abgeschlossen erklärt, sondern noch einer weiteren Ausgestaltung Raum gewährt, was mit der von der Commission beschlossenen Fassung des Alinea 1 des §. 1 wohl erreicht sein dürfte. Dieselbe Erwägung hat die Commission auch zur Formulirung des besonderen, weiter unten zu besprechenden §. 33 bewogen.

In Betreff des zweiten Alinea wollte die Commission durch die unwesentlich geänderte Textirung den Grundsatz der Selbständigkeit auf dem Gebiete des inneren confessionellen Lebens zu klarerem Ausdrucke bringen.

Ad §. 2. Die im §. 2 zur Geltung gebrachten, für das ganze Gesetz maßgebenden Grundsätze sind bereits eingangs besprochen und wird hier nur bemerkt, dass die Erwähnung des „ordentlichen" Wohnsitzes der juristischen Präcision entsprechender ist.

Bei der Commissionsberathung wurde auch zur Sprache gebracht, dass nach der älteren Gesetzgebung bezüglich der einheitlichen Behandlung aller Israeliten eine Ausnahme bestand, soferne nämlich die Secte der Karaiten in Galizien, als außerhalb der Gemeinschaft mit den übrigen Israeliten stehend, nicht den Judensteuern unterworfen und von den Beschränkungen rücksichtlich des Aufenthaltes auf dem flachen Lande und in der Erwerbung von Ackergründen und Häusern befreit war.

Eine Gemeinschaft mit den Karaiten könnte von den übrigen Israeliten sogar abgelehnt werden, daher sich die Frage ergab, ob es nicht angezeigt wäre, in den vorliegenden Gesetzentwurf eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, welche es den Karaiten freistellt, sich auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68, die staatliche Anerkennung als besondere Religionsgesellschaft zu erwerben und sich dann in ihrem Gebiete als solche zu organisiren.

In Anbetracht jedoch, dass dieses Recht schon in den bestehenden Gesetzen gegründet ist, entschied sich die Commission dafür, dass ein Vorbehalt, wie er oben erwähnt wurde, als überflüssig in das projectirte Gesetz nicht aufzunehmen wäre.

Ad §. 3. Die Feststellung der Gemeindesprengel sollte nach der Regierungsvorlage durch eine administrative Entscheidung erfolgen (§. 3, Z. 4). Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die in Aussicht genommene Action mehr den Charakter einer allgemeinen organisatorischen Thätigkeit an sich trägt und demgemäß nicht dem Gebiete der Specialentscheidung, sondern jenem der allgemeinen Verordnung anheim zu fallen hat Daneben war für die Commission der Gesichtspunkt maßgebend, dass die Feststellung der Gemeindesprengel

im Verordnungswege den administrativen Instanzenzug ausschließt, auf diese Art daher die möglichst rasche Durchführung des Gesetzes gesichert wird.

Doch hielt die Commission dafür, dass die Frist von zwei Jahren im Hinblicke auf die offenbar zu gewärtigenden zahlreichen Einsprüche und Beschwerden gegen die Einverleibung in diese oder jene Gemeinde eine zu kurze und daher auf drei Jahre zu erweitern wäre.

Ad §. 4. Hier wurde im Schlusssatze der Ausdruck „Cultusverbände" statt „Gemeinden" gewählt, weil sich die Bestimmung dieses Schlusssatzes nicht bloß auf die eigentlichen Cultusgemeinden, sondern auch auf die im §. 3, Z. 1 bezeichneten Verbände bezieht.

Ad §. 5. Die im ersten Alinea dieses Paragraphen vorgenommene Änderung ist zum Theile eine Consequenz der Abänderung des §. 3. Im übrigen wurde bei der Berathung constatirt, dass auch Cultusanstalten als Bestandtheile des nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu regelnden Vermögens aufzufassen sein werden und dass dazu namentlich auch die besonderen israelitischen Feiedhöfe gehören können. Gerade bezüglich dieser Friedhöfe kann unter Umständen auch das Eingreifen autonomer Behörden nothwendig werden, daher es schon mit Rücksicht darauf entsprechend erscheint, zu dem nach §. 5 zu treffenden Ausspruch nicht ausschließend die Staatsbehörde als competent zu bezeichnen, sondern die gedachte Entscheidung überhaupt dem „Verwaltungswege" vorzubehalten.

Der Vorbehalt des Rechtsweges für die Fälle, in welchen es sich um stiftungsmäßige oder auf besonderen Titeln beruhende Rechte handelt, wurde — wie wohl selbstverständlich — doch um jeder Beunruhigung der Betheiligten vorzubeugen, in den dem letzten Alinea beigefügten Schlusssatz ausdrücklich aufgenommen.

Ad §. 6. Im Einklange mit der bei §. 3 vorgeschlagenen Änderung wird auch die hier in Aussicht genommene Zuweisung dem Verordnungswege überlassen. Der Zusatz im zweiten Alinea deutet im allgemeinen jene Rücksichten an, welche bei diesen Zuweisungen zu beobachten sein werden.

Ad §. 7. Die Fassung des letzten Alinea des §. 7 verfolgt den Zweck, einerseits die bestehenden Verhältnisse möglichst zu schonen, anderseits der Bildung neuer Cultusgemeinden beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen keine besonderen Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Ad §. 8. Bei der hier vorgenommenen Änderung hielt sich die Commission gegenwärtig, dass ebenso wie die Bildung einer Cultusgemeinde der Genehmigung der Staatsverwaltung bedarf, letztere auch berechtigt sein müsse, ihre Genehmigung zurückzuziehen, wenn die materiellen Mittel für die gesetzlichen Bedingungen des Bestandes einer Cultusgemeinde nicht mehr vorhanden sind. Wiewohl anzunehmen ist, dass auch die Worte „gesetzliche Bedingungen ihres (nämlich der Gemeinde) Bestandes" nicht leicht eine andere Auslegung zuließen, als dass es sich nur um die materiellen Mittel zur Erhaltung der im §. 3, Absatz 4 bezeichneten Anstalten, Einrichtungen und Personen handle, so hielt die Commission doch dafür, dass die Fassung der Regierungsvorlage, weil doch nicht bestimmt genug, Zweifeln und darum auch Besorgnissen Raum geben könnte.

Ad §. 9. Die Commission trat der Regierungsvorlage insoferne bei, als die Organisation der Cultusgemeinde der autonomen Regelung überlassen wird. Indes glaubte die Commission erstlich in Alinea 1 dieses Paragraphen den Gemeindevorstand als den zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten überhaupt und nicht zur Leitung der Cultusangelegenheiten Berufenen bezeichnen zu sollen, um den doch zunächst für Cultussachen berufenen Rabbiner nicht in das Verhältnis unbedingter Unterordnung unter den Vorstand zu stellen, dann auch das Princip des Wahlrechtes und dessen Grundsätze in das Gesetz selbst aufnehmen zu sollen, um, ohne den Grundsatz der Autonomie zu alteriren, eine gesetzliche Basis für die der Genehmigung der Staatsbehörde vorbehaltenen Statuten zu schaffen.

Ad §. 11. Hier sind an der Regierungsvorlage drei wesentliche Abänderungen vorgenommen worden:

a) Nach der Regierungsvorlage sollte in jeder Gemeinde ein Rabbiner bestellt werden, was im Grundsatze gewiss zweckmäßig erscheint. Allein aus vorliegenden Petitionen schon ließ sich entnehmen, was auch von einzelnen Commissionsmitgliedern aus amtlicher Wahrnehmung bestätigt wurde, dass schon gegenwärtig in einzelnen Ländern theils wegen Mangel hinlänglich qualificirter Rabbiner, theils wegen der geringen Mittel der Cultusverbände nicht für jede Gemeinde ein Rabbiner besteht; anderseits liegen namentlich aus Galizien Petitionen vor, welche unbedingt fordern, dass der Rabbiner seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben solle, für die er bestellt ist. Angesichts dieser Verhältnisse fand sich die Commission zur Aufnahme des Zusatzes bewogen, wonach ausnahmsweise mit Genehmigung des Cultusministers ein gemeinsamer Rabbiner für zwei oder mehrere Gemeinden bestellt werden kann.

b) Auch bezüglich des Erfordernisses der allgemeinen Bildung für das Rabbinatsamt stellte sich die Commission zwar principiell auf den Standpunkt der Regierungsvorlage. Während jedoch nach der letzteren das Maß dieser Bildung im Gesetze selbst fixirt werden sollte, sah sich die Commission leider bemüssigt

anzuerkennen, dass den großen Verschiedenheiten, welche in dieser Beziehung in den einzelnen Ländern obwalten, nur im Verordnungswege gebürende Rechnung getragen werden könne.

Um außerdem noch in rücksichtswürdigen Einzelnfällen jede Härte zu vermeiden, wurde bestimmt, dass dem Minister in Bezug auf den Nachweis der allgemeinen Bildung ein Dispensationsrecht für ein durch den gegenwärtigen Zustand gebotenes Übergangsstadium von zehn Jahren zustehen soll. In dieser Weise glaubte die Commission den aus betheiligten Kreisen zum Ausdrucke gelangten Wünschen nach Thunlichkeit entgegengekommen zu sein.

c) In Bezug auf die theologische Heranbildung der Rabbinatscandidaten war nicht außeracht zu lassen, dass die Regelung der diesfälligen Verhältnisse unter Umständen das Eingreifen der Legislative erforderlich machen könnte. Deshalb wurden die Bestimmungen hierüber nicht wie in der Regierungsvorlage ausschließlich dem Verordnungswege, sondern im allgemeinen „einer besonderen Regelung" vorbehalten.

Ad §. 17. Nach der Regierungsvorlage sollte der Staatsbehörde das Recht vorbehalten bleiben, statt des Rabbiners einen anderen Religionsdiener mit den die Verkündigung der Ehen, die Trauung, Scheidung und Trennung betreffenden Functionen zu betrauen. Die Commission konnte sich jedoch der Erwägung nicht verschließen, dass eine solche Maßnahme geeignet wäre, die religiösen Gefühle der israelitischen Glaubensgenossen, welche in der Regel ein anderes Organ als den Rabbiner oder dessen Stellvertreter nicht als trauungsberechtigt ansehen, zu verletzen, während anderseits die in Aussicht genommene Organisirung der Cultusgemeinden, dann die Bestimmungen über die imperative Bestellung von Rabbinern und deren Stellvertreter eine solche Ausnahmsbestimmung von den auch im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche anerkannten Grundsätzen in dieser Beziehung nicht unbedingt geboten erscheinen lassen. Deshalb wurden Alinea 3 und 4 des §. 17 der Regierungsvorlage eliminirt und eine infolge dessen nothwendig gewordene Erweiterung der Bestimmung über die Stellvertreter im ersten Alinea aufgenommen.

Bei Berathung dieses Paragraphen wurde auch die Frage angeregt, ob in das zu erlassende Gesetz nicht eine Strafbestimmung gegen diejenigen Personen aufzunehmen wäre, welche sich bei Eheschließung der Israeliten unbefugt die Function eines Trauenden anmaßen.

Thatsache ist es, dass in Bezug auf Eheschließungen der Israeliten in einzelnen Ländern ein beklagenswerter Zustand der Verwirrung platzgegriffen, dass Verbindungen in großer Zahl bestehen, welche nach bürgerlichem Rechte nur als Scheinehen anzusehen sind, wodurch die gesammten Privatrechte sowohl der Scheineheleute selbst, wie auch der aus solchen Verbindungen stammenden Kinder beeinflusst werden und die verwickeltsten Streitigkeiten in Erbschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten und häufig auch Rechtsverkürzungen entstehen, zumal die Judicate der Gerichte, bis zu den höchsten Instanzen, indem sie auf solche jüdische Scheinehen den §. 99 a. b. G. B. auch anwenden, der Herstellung einer Ordnung in den Ehesachen der Israeliten fast immer ungünstig lauten.

Der §. 130 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt zwar: „Diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweiten Theiles des Strafgesetzes bestraft", allein im Entgegenhalt zu dem §. 507 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 ist es aber offenbar, dass die Strafbestimmung des §. 130 a. b. G. B., soweit sie über den §. 507 des Strafgesetzes hinausgreift, nicht mehr anwendbar ist.

Eine solche Strafbemessung würde jedoch nicht in dieses Gesetz - - welches nur die Errichtung oder Umgestaltung der israelitischen Cultusgemeinden und die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gemeindeorgane zum Gegenstande hat — gehören. Es würde sich aber dringend empfehlen, mittels eines besonderen Gesetzes, soweit nicht das allgemeine Strafgesetz anwendbar wäre, für die Ahndung jener sich die Amtsgewalt eines Seelsorgers unbefugt Anmaßenden Vorsorge zu treffen.

Ad §§. 19 und 22. Indem die Commission die Nothwendigkeit anerkannte, den hinsichtlich der Leistungen für Cultuszwecke zur Geltung kommenden Rücksichten der staatlichen Finanzverwaltung Rechnung zu tragen, insbesondere derselben das Recht zu wahren, jede Gefährdung staatlicher Interessen hintanzuhalten und selbst statutarischen Anordnungen gegenüber die nothwendige Correctur eintreten zu lassen, war sie darauf bedacht, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Cultusgemeinde und die Stabilität der ökonomischen Gebarung nicht über jene Grenzen hinaus zu beschränken. Hieraus erklärt sich die geänderte Textirung der §§. 19 und 22, wonach insbesondere auch die nach der Regierungsvorlage der Cultusgemeinde auferlegte Verpflichtung, Voranschläge, in welchen Leistungen in Aussicht genommen werden, der Genehmigung der Staatsbehörde vorzulegen, fallen gelassen wurde.

Ad §. 23. Die im zweiten Alinea des §. 20 vorgenommene Änderung soll es verhindern, dass durch Verspätungen bei Anzeigen über Wohnsitzänderungen Störungen im Haushalte der Cultusgemeinden herbeigeführt werden.

Ad §§. 24 und 25. Den in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen widmete die Commission besondere Beachtung.

Die Commission war bestrebt, zwei Postulate in Einklang zu bringen, einerseits den im §. 2 des Gesetzes normirten Grundsatz der Einheit der Cultusgemeinde zu wahren, dabei die Leitung des Cultuswesens bei anerkannten Religionsgenossenschaften ihren legalen Vertretungen anheimgestellt zu lassen, anderseits die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung zu schützen.

In ersterer Beziehung hat die Commission den Standpunkt der Regierung als den richtigen anerkannt.

Dagegen war die Commission der Ansicht, dass die in der Regierungsvorlage gegen die Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit und die Bedrückung der Minoritäten beantragten Cautelen den angestrebten Zweck nicht zur Genüge sichern würden. Insbesondere wurde geltend gemacht, dass die Beunruhigung, welche die beabsichtigte Ingerenz der Cultusgemeinden in Bezug auf die Errichtung und Beaufsichtigung von Privatbethäusern, sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen vielfach hervorgerufen hat, voraussichtlich schwinden würde, sobald als Correlat dieser Ingerenz der Cultusgemeinde die gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden würde, Bethäuser mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen in der Gemeinde üblichen Ritualformen einzurichten und zu erhalten und in dieser Weise für die Befriedigung religiöser Bedürfnisse der Minoritäten Sorge zu tragen.

Ad §. 28. Durch die Einschaltung des Wortes „jedenfalls" im Eingange dieses Paragraphen soll angedeutet werden, dass das Statut sich nicht ausschließlich auf die ausdrücklich angeführten Punkte beschränken müsse.

Ad §. 31. Die Änderung im ersten Alinea (statt „zu gefährden geeignet ist" — „gefährdet") sucht ungegründeten Interpretationen vorzubeugen.

Ad §. 32. Durch die hier vorgenommene Änderung soll angedeutet werden, dass der Wirkungskreis des provisorischen Vorstandes sich nur auf die nothwendigen laufenden Geschäfte zu beschränken habe.

Ad §. 33. Dieser Paragraph findet seine specielle Begründung in den bei §. 1 gemachten Bemerkungen und wird nur hinsichtlich des ersten Alinea erwähnt, dass in demselben vor allem auf die Aufrechthaltung des seit Jahrhunderten bestehenden, auch in der mährischen Judenordnung vom Jahre 1754 anerkannten und seit jeher eines großen Ansehens sich erfreuenden mährischen Landesrabbinates Bedacht genommen ist.

Ad §. 34. Die Schwierigkeiten nicht verkennend, welche der Abrenzung der behördlichen Competenzen rücksichtlich der einzelnen, durch dieses Gesetz der Staatsbehörde zugewiesenen Agenden entgegenstehen, hat die Commission im Einklange mit der Regierungsvorlage diese Feststellung dem Verordnungswege überlassen

Dagegen hielt es die Commission als einen ganz ungewöhnlichen, durch die Sachlage keineswegs unabweisbar gebotenen Vorbehalt, auch den Instanzenzug erst im Verordnungswege zu regeln. Durch die von der Commission beschlossene Hinweglassung dieses Vorbehaltes aus dem Texte des Paragraphen wird von selbst bewirkt, dass in allen Fällen, wo eine Unterbehörde zu entscheiden berufen ist, den Betheiligten der Instanzenzug zugesichert bleibe.

Ad §. 36. Mit Rücksicht auf den umfassenden Charakter des vorliegenden Gesetzes schien es der Commission zweckmäßiger zu sein, die allgemeine Derogirungsclausel der Regierungsvorlage auf das gebotene Maß einzuschränken.

Bei der Besprechung des zweiten Alinea dieses Paragraphen wurden mit besonderem Nachdrucke die dem israelitischen Matrikenwesen anhaftenden Missstände zur Sprache gebracht und dieser Gegenstand, und zwar aus den in den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage angeführten Motiven in dieses Gesetz nicht aufgenommen, aber der Erwartung Ausdruck gegeben, dass die Regierung sobald als möglich die Regelung dieser so wichtigen Institution in Angriff nehmen werde zumal zu erwarten ist, dass den geschilderten Übelständen bei den israelitischen Eheschließungen, durch die Bestellung verlässlicher Matrikelführer, welche nur gesetzmäßige Trauungsacte in die Trauungsmatrikel eintragen würden, am sichersten ein Ziel gesetzt sein würde.

Auf Grund dieser Auseinandersetzungen erlaubt sich die Commission den Antrag zu stellen:

„Das hohe Herrenhaus wolle dem vorliegenden ·/. Gesetzentwurfe in der von der Commission beantragten Fassung die Zustimmung ertheilen."

Auf diese Angelegenheit beziehen sich die sub ZZ. 220 und 221 überreichten Petitionen des Ignaz Schreiber aus Drohobycz, Präsidenten des Vereines „Machsike Hadas" in Lemberg und des Centralvereines zur Pflege jüdischer Angelegenheiten in Prag, welche mit der Beschlussfassung über dieses Gesetz die Erledigung finden.

Wien, 20. März 1888.

Belcredi,
Obmann.

Dr. Freiherr v. Schenk,
Berichterstatter.

IV.

Verzeichnis der Petitionen,

welche

die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaften betreffen.

Nr. 4597 / A. H.

Repräsentanz der Landesjudenschaft des Königreiches Böhmen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Nr. 4642 / A. H.

Centralverein zur Pflege jüdischer Angelegenheiten in Prag (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. 4661 / A. H.

Vorsteher des Thora-Ez-Chaim-Vereines in Wien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Nr. 4662 / A. H.

Der Vorsteher des in Wien und Umgebung bestehenden orthodoxen Bethausvereines (überreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Sochor).

Nr. 4663 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinde in Graz (überreicht durch Abgeordneten Grafen Wurmbrand).

Nr. 4687 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinderepräsentanz in Prag (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. 4688 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinde in Jungbunzlau (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Nr. 4706 / A. H.

Verein Machsike Hadas in Lemberg (überreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Sochor).

Nr. 4717 / A. H.

Cultusgemeinden in Trautenau, Reichenberg, Schüttenhofen, Luže, Bischofteinitz, Böhmisch-Krumau, Petschau, Königliche Weinberge, Eidlitz, Tachau, Říčan, Unhošt, Melník, Raudnitz, Kohljanovic, Příbram, Bras, Pristoupin, Habern, Falkenau a. d. Eger, Böhmisch-Leipa, Selčan, Přelouč, Goltsch-Jenikau, Tabor, Unter-Kralowitz, Budweis, Patzau, Mnišek, Neu-Straschitz, Brüx, Hostaun, Rakonitz, Blowitz, Schwarz-Kostelec, Dobříš, Poděbrad, Königgrätz, Protivin, Kuttenberg, Malin, Kralup, Pardubitz, Mirovitz, Budin, Kladno, Chotěboř, Leitmeritz, Klattau, Libochowitz, Ronsberg, Aussig a. d. Elbe, Teplitz, Březnic, Schlan, Gablonz a. N., Triesch, Welwarn, Kuttenplan, Roubowitz (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. 4718 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinde in Königswart (überreicht durch Abgeordneten Swoboda).

Nr. 4739 / A. H.

Dr. M. Gudemann, Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde in Wien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).

Nr. 4740 / A. H.

Cultusgemeinden in Bechin, Bechčin-Hostomitz, Benátek, Brennporitschen, Bilin, Beraun, Brandeis, Chotzen, Chotěboř, Cernowitz, Cinoves, Ckyn, Daubleb, Divischau, Deutsch-Brod, Dobruška, Dřevikau, Drosau, Dub, Eidlitz, Elbe-Kosteletz, Frauenberg, Goltsch-Jenikau, Heřmanměstec, Hohenmauth, Holič, Hořelitz, Horitz, Kamenitz a. d. Linde, Klučenic, Kolenic, Kolletsch, Kosolup, Königsaal, Königshof, Königsberg, Kopidlno, Koschetitz, Košíř, Kovanic-Nimburg, Křinec, Karolinenthal, Ledeč, Leitomischl, Libau, Lochkow, Lubenz, Laun, Libeznitz, Marienbad, Melnik-Vtelno, Michle, Miltschin, Miskowitz, Mutterdorf, Naceradec, Nachod, Nadejkau, Neu-Cerekve, Neu-Bydschov, Neu-Ötting, Neu-Knin, Neumarkt, Neu-Stupow, Nesdaschow, Neustadtl, Nepomuk, Ober-Ročov, Pilsen, Pičely, Protivin, Přčic, Purglitz, Platz, Pollerskirchen, Praschno-Aujezd, Raby, Radonn, Reichenau, Rosenberg, Rozdalowitz, Sadská, Sazawa, Schweissing, Swihau, Seltsch bei Saaz, Slabetz, Smichow, Soběslau, Stankau, Světla, Soborten, Theussing, Tučap, Turnau, Unter-Cetno, Uittwa, Weseritz, Wittingau, Wlaschim, Wodňan, Wottitz, Wschcenor, Wollin, Wilkischen, Wscheraditz, Zalužan, Zasmuk, Zbenitz, Zbraslawitz, Böhmisch-Neustadtl (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Nr. $\frac{4742}{\text{A. H.}}$

Israelitische Cultusgemeinden in Lieben, Jungwozic und Betverein in Chrudim [Böhmen] (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. $\frac{4743}{\text{A. H.}}$

Israelitische Cultusgemeinde in Eger (überreicht durch Abgeordneten Dr. Baruther).

Nr. $\frac{4744}{\text{A. H.}}$

Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Brünn und der israelitischen Cultusgemeinde in Znaim (überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).

Nr. $\frac{4745}{\text{A. H.}}$

Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Wien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Jaques).

Nr. $\frac{4758}{\text{A. H.}}$

Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Saaz (überreicht durch Abgeordneten Dr. Pichler).

Nr. $\frac{4759}{\text{A. H.}}$

Israelitische Cultusgemeinde in Karlsbad (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rufs).

Nr. $\frac{4770}{\text{A. H.}}$

Israelitische Cultusgemeinden in Altstadt, Chostnik, Derreisen, Deutsch-Rust, Dürrmaul, Franzensbad, Hartmanitz, Horzens, Jechnitz, Jistebnitz, Jičin, Kacow, Kirchenberg, Kowařow, Křiwsoudow, Liebeschitz, Lipnitz, Lischwitz, Litschkau, Maschau, Merklin, Michelob, Neuhaus, Pisek, Polna, Radenin, Rattai, Roztok bei Prag, Stiedra, Tissa, Theresienstadt, Vrana, Zajezdetz, Groß-Močin (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Nr. $\frac{4771}{\text{A. H.}}$

Das mährische Landesrabbinat in Brünn (überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm).

Nr. $\frac{4773}{\text{A. H.}}$

Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Bielitz (überreicht durch Abgeordneten Dr. Theodor Haase).

Nr. 4774 / A. H.

Israelitischer Cultusverein für Bodenbach, Teschen und Umgebung und Cultusgemeinde Mühlhausen (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. 4781 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinden in Horovic, Mirotitz, Praschno-Aujezd und Radnitz (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. 4782 / A. H.

Israelitischer Lehrerverein in Prag (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gomperz).

Nr. 4783 / A H.

Israelitische Cultusgemeinden in Chmelna, Časlau, Dneschnitz, Flöhau Glosau bei Taus, Hochlibin, Kourim, Kocerad, Lukawitz, Luschlienitz, Neuern Neugedein, Prawonin, Přestawlk, Senftenberg, Staletz, Weitentrebetitsch, Welhartitz, Hoch-Aujezd, Kundratitz (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Nr. 4792 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinde in Czernowitz (überreicht durch Abgeordneten Wagner).

Nr. 4793 / A. H

Israelitische Cultusgemeinden Strakonitz, Münchengrätz (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. 4814 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinden in Beneschau, Görkau, Janowitz, Kossejowitz, Selze, Vež, Wallisgrün, Wallischbirken (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Nr. 4815 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinden in Tučap, Liebeschitz, Elbeteinitz, Neveklau (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. 4826 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinde in Lobesitz (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. 4848 / A. H.

Cultusgemeinde in Ungarisch-Brod (überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).

Nr. 4849 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinden Nürschan, Polna, Ledau-Podersam (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. 4850 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinden in Bóbrka, Bolechów, Błażowa, Białykamien, Chyrów, Chołojów, Dębica, Halicz, Janów, Jezierna, Jaworów, Jaryczów, Kamionka-strumiłowa, Knyhinice, Krzywcza, Kańczuga, Lisko, Myslenice, Niemirów, Nowemiasto, Nowytarg, Olesryce, Przeworsk, Pamorzany, Ryglice, Radziechów, Rybotycze, Rozmatów, Rozdol, Radymno, Rudki, Staraśól, Stanislawów, Sokolów, Sokolowka, Sassów, Strzeliska nowe, Wielopole, Uhnów, Wojników (überreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Sochor).

Nr. 4851 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinden in Kremsier und Prerau (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gomperz).

Nr. 4866 / A. H.

Vorstehung der israelitischen Cultusgemeinde zu Hohenems in Vorarlberg (überreicht durch Abgeordneten Dr. Waibel).

Nr. 4867 / A. H.

Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Loschitz (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gomperz).

Nr. 4875 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinden in Bukowsko, Belz, Bukaczowce, Baranów, Baligrod Bursztyn, Biecz, Busk, Bircza, Brzezany, Chodorów, Czortków, Cieszanów, Dolina, Dubiecko Dabrotwor, Frysztak, Felsztyn, Grodzisko, Gródek, Gołogóry, Husiatyn, Hussaków, Jodkowa, Kosów, Kulików, Krakowiec, Komarno, Leszniów, Limanowa, Lubaczów, Lubycza krolewska, Lutowiska, Mikołajów, Mosty wielkie, Mikulince, Nawaria, Niebylec, Narol, Nisko, Podwołoczyska, Pruchnik, Podkamien, Palylicz, Podgorze, Rymanów, Rawa ruska, Rudnik, Rohatyn, Rozwadów, Sokal, Stanislawczyk, Sieniawa, Swierz, Staremiasto, Sędziszów, Tłouste, Trembowla, Taporów, Tarnobrzeg, Tyzebinia, Tartaków, Ustrzyki dolne, Ulanów, Wieliczka, Wielkie oczy, Zakopce, Zołynia, Zabłotów (überreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Sochor).

Nr. $\frac{4881}{\text{A.H.}}$

Israelitische Cultusgemeinde in Wiznitz (überreicht durch Abgeordneten Dr. Zotta).

Nr. $\frac{4882}{\text{A.H.}}$

Israelitische Cultusgemeinde in Komotau (überreicht durch Abgeordneten Schwab).

Nr. $\frac{4888}{\text{A.H.}}$

Israelitische Cultusgemeinden in Neuzetlisch, Lanzendorf, Praskoles, Kvètus, Humpoletz, Dekau, Babschitz (überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Nr. $\frac{4892}{\text{A.H.}}$

Israelitische Cultusgemeinden in Brzozdawce, Czechów, Chrzanów, Chorostków, Dunajów, Dobromil, Gorlice, Głogów, Grybów, Horodenka, Jasło, Jagielnica, Gliniany, Kolomea, Kozlow, Kozawa, Kałusz, Kopyczyńce, Korczyna, Kolbuszowa, Krystynopol, Łańcut, Magierów, Monasterzyska, Medynice, Mielec, Nizniów, Narajów, Nowy-Sącz, Ottynia, Pistyń, Radomyśl, Sniatyn, Szczurowice, Stojanów, Sambor, Stozyzów Skała, Szczerzec, Tyczyn, Turka, Tłumacz, Tyrawa wołoska, Touste, Witków, Zbaraž, Zołkiew, Złotniki, Zmigrod, Żydaczów, Zarsryn (überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Sochor).

Nr. $\frac{4893}{\text{A.H.}}$

Der in Prag versammelten Rabbiner aus dem Königreiche Böhmen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).

Nr. $\frac{4894}{\text{A.H.}}$

Israelitische Cultusgemeinden in Misslitz, Prosnitz, Pohrlitz, Tobitschau (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gomperz).

Nr. $\frac{4926}{\text{A.H.}}$

Israelitische Cultusgemeinden in Bohorodczany, Borysław, Budzanów, Brzozów, Brzesko, Buczacz, Delatyn, Dukla, Dąbrowa, Gwozdziec, Grzymałów, Janów bei Trembówla, Korolówka, Kimpolung, Kuty, Kudryńce, Mielnica, Mościska, Nadworna, Obertyn, Oleśko, Przemyślany, Przeclaw, Peczeniżyn, Patok złoty, Radomyśl, Ropczyce, Sokołów, Sądowa wisznia, Skole, Ułaszkowce, Wareż, Weldzirž, Wisnicz, Zborów, Zator, Złoczów (überreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Sochor).

Nr. $\frac{4934}{\text{A.H.}}$

Israelitische Cultusgemeinde in Jamnitz (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gomperz.

Nr. 4946 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinde in Linz (überreicht durch Abgeordneten Grafen Kuenburg).

Nr. 4952 / A. H.

Vorstand und Gemeindemitglieder der israelitischen Cultusgemeinde in Sereth (überreicht durch Abgeordneten Dr. Tomaszczuk).

Nr. 4996 / A. H.

Josefstädter Bürgerclub in Prag (überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).

Nr. 5035 / A. H.

Israelitischer Cultusrath in Lemberg (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rosenstock).

Nr. 5042 / A. H.

Curatorium des mährisch-jüdischen Landesmassafondes in Brünn (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Gomperz).

Nr. 5043 / A. H

Israelitische Cultusgemeinde in Jägerndorf (überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).

Nr. 5045 / A. H.

Vorstand und Gemeindemitglieder der israelitischen Cultusgemeinden in Bobrka, Brody, Drohobycz, Rzeszów, Stryj, Szczucryn, Skalat, Tarnopol (überreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Sochor).

Nr. 5080 / A. H.

Israelitische Cultusgemeinde in Troppau (überreicht durch Abgeordneten Dr. Fuß).

Nr. 5086 / A. H.

Vorstand und Gemeindemitglieder der israelitischen Cultusgemeinden in Krakau und Lemberg (überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Sochor).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Darlehensforderungen.

Mit Ende des laufenden Jahres erlischt die mit den Gesetzen vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 36, und 2. März 1886, R. G. Bl. Nr. 59, der Finanzverwaltung ertheilte Ermächtigung zur Gewährung von Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Darlehensforderungen. Die k. k. Regierung brachte nun in der am 31. v. M. stattgefundenen Sitzung des hohen Hauses den vorliegenden Gesetzentwurf ein.

Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes unterscheiden sich wesentlich von jenen des jetzt noch geltenden Gesetzes, indem sie, die gemachten Erfahrungen benützend, einerseits die Convertirungen mehr fördern werden, anderseits aber die Gewährung der Begünstigung mit nöthigen Vorsichten umgeben. Eine wesentliche principielle Abweichung von der bisherigen Behandlung der Convertirung von Hypothekarschulden ist die den Convertirenden gewährte Zuerkennung eines Rechtes zur Forderung von Gebürenerleichterungen in den im Gesetze festgesetzten Fällen, während nach dem Gesetze vom 11. Juni 1881 die Gewährung der Begünstigung vom Ermessen der Finanzverwaltung abhängt.

Ferner wird im beantragten Gesetze der Kreis der juristischen Personen als Gläubiger, durch Einbeziehung in denselben unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehender Stiftungen, Kirchen, Fonde, Vereine, Körperschaften, geistlicher und weltlicher Gemeinden erweitert, die Änderung in der Person des Gläubigers gestattet, dann die Beschränkung der Höhe des zur Conversion zu verwendenden neuen Darlehens aufgehoben und die Begünstigung in der Gebürenhöhe auch jenen Urkunden zugestanden, zufolge deren zur Herabsetzung des Zinsfußes in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. Juni l. J., R. G. Bl. Nr. 88, niedriger verzinsliche Pfandbriefe ausgegeben werden. Endlich ist den zur Erlangung der Erleichterung nach diesem Gesetze beigebrachten Grundbuchsauszügen und Urkundenabschriften eine bedingte Gebürenbefreiung zugestanden. Die zum Schutze des Staatsschatzes einzuführenden Vorsichten sind:

Die Begrenzung der Zugestehung der Gebürenerleichterungen nur auf Forderungen juristischer Personen; die Bemessung der normalen Gebür von der Differenz zwischen der zu convertirenden Schuld und dem zu ihrer Convertirung genommenem Capitale, wenn dieses jene übersteigt; ferner die Festsetzung eines Minimums für die Herabsetzung des Zinsfußes bei Einrechnung in die Zinsen aller neben denselben bedungenen periodischen Leistungen, dann die Bestimmung einer Minimalfrist zur Tilgung des Darlehens. Auch darf das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt werden und es muss aus der Schuld- und Löschungsurkunde ersichtlich sein, dass das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Schuld verwendet wurde (§§. 1, 2).

Bei nachträglicher Erhöhung des Zinsfußes und Herabsetzung der Rückzahlungsfrist unter die Minimaldauer sollen die erlassenen Scala- und Eintragungsgebüren nachgezahlt werden, und es werden die Unterlassung der Anzeige von neuen Vereinbarungen, sowie jede Erschleichung der Begünstigung mit empfindlichen Strafen geahndet. Schließlich sind für Anzeigen und Nachweisungen Fristen festgesetzt.

Die Ausschließung der Convertirung sonstiger Forderungen von der Begünstigung nach diesem Gesetze rechtfertigt die Regierung mit Gründen finanzieller Natur und mit der Besorgnis von schwer, ja unmöglich zu verhindernden Missbräuchen durch Privatpersonen.

In ersterer Beziehung bezeichnet die Regierung den Entgang durch Gebürenbegünstigungen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1881, namentlich in den letzten Jahren als sehr empfindlich und berechnet denselben für das Jahr 1887 allein mit 620.000 bis 690.000 fl.

Die finanzielle Tragweite der Ausdehnung der Gebürenerleichterungen auf alle Conversionen kann zwar auch nicht annähernd ziffermäßig berechnet werden, allein der jährliche Entgang an Gebüren dürfte ein Vielfaches der obigen Summe von 620.000 fl. betragen, denn zu den zahlreichen Conversionen würden noch viele fingirte Conversionsgeschäfte hinzutreten.

Die Frage der Ausdehnung der Gebürenerleichterung auf alle Convertirungsgeschäfte war bereits im Jahre 1881 bei Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1881, insbesondere von dem für die Vorberathung der diesfälligen Vorlage vom hohen Hause gewählten Ausschusse in Erwägung genommen, es wurde jedoch dem Grundsatze der Ausschließung der Privatgläubiger wegen der zu besorgenden Gebürenverkürzungen und zwar deshalb beigepflichtet, weil ein Privatgläubiger seinem Hypothekarschuldner den Zinsfuß herabsetzen und diese Herabsetzung auch zu verbuchen erlauben kann.

Die Besorgnis vor Missbräuchen kam ferner bei den wiederholten parlamentarischen Verhandlungen beider hohen Häuser des Reichsrathes über das Gesetz vom 14. Juni l. J., R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Anmerkung der Convertirung, zum Ausdrucke, indem die Ausschließung von Privatforderungen dadurch begründet wurde, dass Privatpersonen zu leicht durch dolose Einverständnisse bereits getilgte, jedoch bücherlich noch aufrechtstehende Forderungen zum Gegenstande von Convertirungen machen könnten. Das Finanzministerium verbleibt zwar noch immer bei demselben Bedenken, die k. k. Regierung hat jedoch, obgleich selbst bei Convertirungen nach dem jetzt geltenden Gesetze vom Jahre 1881, in manchen Fällen das Bestreben zutage getreten war, die Begünstigung des Gesetzes zu erschleichen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem hohen Hause mit der Begründung vorgelegt, dass dasselbe hiezu durch den Umstand veranlasst werde, dass die Finanzverwaltung erst in den letzten Jahren, in den Jahren 1886 und 1887, in der Lage war, von der ihr eingeräumten Ermächtigung ausgedehnteren Gebrauch zu machen und insbesondere, dass unter den stattgefundenen Convertirungen viele kleinere Darlehensforderungen vorkommen, deren Convertirung durch die Gebürenerleichterung jedenfalls eine Förderung fand.

Indem der Ausschuss die Schwierigkeit, den Verkürzungen des Staatsschatzes an Gebüren bei Convertirung von Forderungen der Privaten zu begegnen anerkennt und ferner auch dem Umstande Rechnung trägt, dass die finanziellen Verhältnisse des Staatsschatzes wenigstens für jetzt eine Schmälerung der Einkünfte nicht gestatten, spricht er sich für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage aus und stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Darlehensforderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 17. November 1888.

Hausner,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Darlehensforderungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von Urkunden, wodurch hinsichtlich eines bereits beurkundeten Darlehensgeschäftes nur die Höhe der Zinsen oder die Frist zur Rückzahlung abgeändert oder der Darlehensbetrag auf eine andere Währung umgerechnet wird, ist, wenn das Darlehensgeschäft ursprünglich der gesetzmäßigen Gebür unterzogen wurde und nach der Scala II nicht eine mindere Gebür entfällt, die feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen zu entrichten.

Diese Bestimmung gilt insbesondere auch von jenen Urkunden, zufolge deren zur Herabsetzung des Zinsfußes in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 88, niedriger verzinsliche Pfandbriefe hinausgegeben werden.

Wird in den vorstehend bezeichneten Urkunden zugleich der Darlehensbetrag erhöht, so sind sie hinsichtlich des Unterschiedes als Urkunden über ein neues Darlehensgeschäft zu betrachten.

§. 2.

Werden bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen-Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden Hypothekardarlehen zur Umwandlung

von bestehenden Hypothekardarlehen in solche zu einem geringeren Zinsfuße aufgenommen, so ist von den aus diesem Anlasse auszustellenden Löschungs- und Schuldurkunden, sofern nicht nach der Scala II eine mindere Gebür entfällt, nur die feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen, und für die bücherliche Eintragung keine Gebür zu erheben, wenn

1. aus der Schuldurkunde erhellt, dass der Zinsfuß dauernd herabgesetzt wird und die Herabsetzung mindestens $^1/_2$ Procent beträgt. Periodische Leistungen (Regiebeiträge u. d. gl.), welche neben den Zinsen bedungen werden, sind zu den Zinsen zu rechnen;

2. die Frist zur Tilgung des Darlehens nicht unter fünf Jahren festgesetzt ist;

3. das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt wird;

4. aus dem Inhalte der Schuld- und der Löschungsurkunde sich ergibt, dass das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde.

§. 3.

Die Begünstigungen des §. 2 finden bei sinngemäßem Zutreffen der daselbst unter 1 bis 3 angeführten Bedingungen auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekardarlehensforderungen an die im §. 2 bezeichneten juristischen Personen sinngemäße Anwendung.

§. 4.

Wenn der nach der Löschungserklärung zu löschende Betrag der zu convertirenden Darlehensforderung höher ist als das neue Darlehen, oder das neue Darlehen die zu convertirende Darlehenssumme übersteigt, so ist zu dem ersten Bogen der Löschungserklärung oder Schuldurkunde, nebst der im §. 2 angeordneten festen Gebür von 50 kr., die Gebür nach der Scala II von dem Mehrwerte zu entrichten.

Für die Eintragung des neuen Darlehens ist von dem Mehrwerte, wenn der Gesammtdarlehensbetrag 100 fl. übersteigt, die in der Tarifpost 45 B, a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordnete Gebür zu entrichten.

§. 5.

Durch Vereinbarungen, wodurch hinsichtlich eines nach den §§. 2 und 3 begünstigten Geschäftes der Zinsfuß erhöht oder die Darlehensdauer auf einen Zeitraum unter fünf Jahre herabgesetzt wird, werden die Begünstigungen der §§. 2 und 3 verwirkt.

Die Parteien, welche eine solche, der Stempelabgabe nach den allgemeinen Vorschriften der Gebürengesetze unterworfene Vereinbarung abschließen, sind zur ungetheilten Hand verpflichtet, die nach den §§. 2 und 3 erlassenen Scala- und Eintragungsgebüren unmittelbar zu entrichten.

Dieselben haben der zur Bemessung dieser Gebüren zuständigen Finanzbehörde innerhalb acht Tagen nach Abschluss der Vereinbarung die Anzeige von den veränderten Bedingungen des Darlehensgeschäftes zu erstatten.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht sind ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Übertretung constatirenden Befundes von den zur Zahlung der Gebür verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand die Scalagebüren im dreifachen, die Eintragungsgebür im zweifachen Betrage einzuheben.

§. 6.

Die Erschleichung der Begünstigungen nach den §§. 2 und 3 durch unrichtige Angaben in Schuld-, Löschungs- und Cessionsurkunden und Nachweisen oder durch Scheingeschäfte wird als schwere Gefällsübertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bestraft.

§. 7.

Die Begünstigungen der §§. 2 und 3 sind von den im §. 2 bezeichneten juristischen Personen oder von den Schuldnern unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen längstens dreißig Tagen nach Ausfertigung der Schuld- oder Cessionsurkunden bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz unmittelbar oder im Wege des Steueramtes nachzusuchen.

In den Fällen des §. 2 ist die Gewährung der Gebürenbegünstigung von dem Nachweise der Löschung des convertirten Darlehens abhängig.

§. 8.

Die zur Erlangung der Begünstigungen nach diesem Gesetze beigebrachten Grundbuchsauszüge und Urkundenabschriften sind zu dem bemerkten Zwecke bedingt gebürenfrei.

Auf die zu dem gleichen Zwecke überreichten Eingaben und Recurse finden die Bestimmungen der T. P. 44, q) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung.

§. 9.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1889 und dauert in Ansehung der §§. 2 und 3 bis Ende 1893.

§. 10.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn vom 14. November 1888, Z. 15896/2131,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 3019 A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich in der Anlage den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem staatlichen Meliorationsfonde im Finanzjahre 1887 sammt den zugehörigen erläuternden Bemerkungen und der Nachweisung über die bei dem gedachten Fonde mit Ende März 1888 aushaftenden Activen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Rechnungsabschluss im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, der verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuführen.

Rechnungsabschluss

über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1887.

Postnummer		Erfolg im Finanzjahre 1887				Mit Ende März 1888 aushaftende Activen	
		in Barem		in Effecten		in Barem	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahmen.						
1	Fondsdotation	500.000	.	. . . .		. . . .	. .
2	Darlehensrückzahlungen	20.500	50	. . . .		173.844	38
3	Zinsen von Darlehen	840	84	. . . .		252	. .
4	Zinsen von Effecten	20.656	32	. . . .		. . . .	. .
5	Erlös von realisirten Effecten (2proc. Kassascheinen)	211.150	. .	. . . .		. . . .	. .
6	Angekaufte Effecten und zwar:						
	3procentige Kassascheine . . . . . 61.250 fl.						
	5procentige einheitliche Notenrente . . . 52.700 „						
	5procentige einheitliche Silberrente . . 200.000 „	. . . .		. .		313.950	. . . .	. .
	Summe . .	753.147	66	313.950		174.096	38
	Anfänglicher Kassastand { bar	36	58	. . . .		. . . .	. .
	{ Kassascheine	. . . .		. .		650.650	. . . .	. .
	Gesammteinnahme . .	753.184	24	964.600		. . . .	. .
	Ausgaben.						
	I. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1885.						
	Beiträge:						
1	Regulirung des Weideflusses . . . . . 3.000 fl.						
2	Regulirung der Mrlina . . . . . 9.069 „	12.069	. .	. . . .		. . . .	. .
	II. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1886.						
	A. Beiträge:						
3	Regulirung des Weideflusses . . . . . 3.000 fl.						
4	Regulirung der Mrlina . . . . . 8.906 „ 93 kr.						
5	Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen . . . 13.200 „ — „						
6	Regulirung der Gewässer im Horičer Bezirke . . 14.017 „ — „						
7	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer in Niederösterreich . . . . . 11.383 „ 34 „						
8	Entwässerung der Rudniker Sümpfe . . . . . 7.013 „ 33 „						
9	Regulirung des Legflusses . . . . . 10.500 „ — „						
10	Regulirung des Kiselinabaches . . . . . 8.750 „ — „						
11	Regulirung des Starý-Brénbaches . . . . . 8.500 „ — „						
12	Regulirung des Gnila-Lipaflusses . . . . . 10.125 „ — „	95.395	60	. . . .		. . . .	. .
	Fürtrag . .	95.395	60	. . . .		. . . .	. .

Postnummer		Erfolg im Finanzjahre 1887 in Barem fl.	kr.	in Effecten fl.	Mit Ende März 1888 aushaftende Activen in Barem fl.	kr.
	Übertrag . .	95.395	60	. . . .	. . . .	. .
	B. Unverzinsliches Darlehen (auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116):					
13	Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen	6.600	. .	. . . .	. . . .	. .
	III. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1887.					
	A. Beiträge:					
14	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes . . 7.342 fl. 28 kr.					
15	Vervollständigung der Sannregulirung . . . . 18.000 „ — „					
16	Verbauung des Laaser-Wildbachgebietes . . . . 12.850 „ — „					
17	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse . . 31.985 „ — „					
18	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses . . . 54.000 „ — „					
19	Verbauung des Schmittenbaches . . . . . 11.214 „ 31 „					
20	Regulirung des Legflusses . . . . . 10.500 „ — „					
21	Regulirung des Kiselinabaches . . . . . 8.750 „ — „					
22	Regulirung des Starý-Brénbaches . . . . . 8.500 „ — „					
23	Regulirung des Gnila-Lipaflusses . . . . 10.125 „ — „					
24	Regulirung des Tresniowkaflusses . . . . . 13.275 „ — „					
25	Entwässerung der Rudniker-Sümpfe . . . . . 7.013 „ 35 „					
26	Bewässerung des Gebietes von Monfalcone . . . 76.480 „ — „					
27	Regulirung des sogenannten todten Donauarmes bei Klosterneuburg . . . . . 40.000 „ — „	310.034	92	. . . .	. . . .	. .
	B. Unverzinsliche Darlehen (auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116).					
28	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses . . . 21.600 fl. — kr.					
29	Bewässerung des Gebietes von Monfalcone . . . 38.240 „ — „	59.840	. .	. . .	. . . .	. .
	IV. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116).					
30	Zum Ankaufe von Effecten	269.195	10	. . . .	. . . .	. .
31	Realisirte Effecten (2procentige Kassascheine)	. . . .	. .	211.150	. . . .	. .
	Summe der Ausgaben	753.134	62	211.150	. . . .	.
	Schließlicher Kassastand	49	62	753.450	. . . .	. .
	Summe gleich den Einnahmen .	753.184	24	964.600	. . . .	. .

Vom k. k. Ackerbauministerium:

Wien, 2. November 1888.

Graf Falkenhayn.

Erläuterungen

zum

Rechnungsabschlusse über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1887.

In diesem Finanzjahre bewegte sich die Gebarung strenge im Rahmen des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, und werden deshalb nur einige Bemerkungen über die mit Ende März 1888 aushaftenden Activen und über getroffene Verfügungen rücksichtlich der Fructificirung der noch nicht zur definitiven Verwendung gelangten Beträge beigefügt.

Im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1886 wurden als schließliche Activen . . 127.904 fl. 88 kr. ausgewiesen.

Hiezu sind zu rechnen die im Jahre 1887 gewährten Darlehen, und zwar:

Ausgabspost 13 mit	6.600 „ — „
Ausgabsposten 28 und 29 mit	59.840 „ — „
von der sonach entfallenden Summe von	194.344 „ 88 „
wurden laut Empfangspost 2 zurückgezahlt	20.500 „ 50 „
und es verblieben sonach aushaftende Activen von Darlehensrückzahlungen	173.844 „ 38 „
überdies waren an Zinsen von Darlehen	252 „ — „
aushaftend und es betrugen sonach die mit Ende März 1888 aushaftenden Activen im ganzen	174.096 „ 38 „

welche Summe in der anliegenden Nachweisung zergliedert erscheint.

Mit Ende März 1887 waren an Kassascheinen mit 2procentiger Verzinsung bei zehntägiger Kündigung 211.150 fl. vorhanden.

Diese wurden zur Erzielung einer besseren Verzinsung realisirt und sammt den eingeflossenen Zinsen der Effecten des Meliorationsfondes und einschließlich des nicht zur definitiven Verwendung gelangten Theiles der Dotation für das Jahr 1887 zur Anschaffung folgender Effecten verwendet:

5procentige einheitliche Silberrente im Nennwerte von	200.000 fl.
5procentige einheitliche Notenrente im Nennwerte von	52.700 „
3procentige Kassascheine	61.250 „

Werden hiezu die aus dem Jahre 1886 verbliebenen 3procentigen Kassascheine mit . . 439.500 „ gerechnet, so beträgt der Effectenstand mit Ende März 1888:

5procentige einheitliche Silberrente im Nennwerte von	200.000 „
5procentige einheitliche Notenrente im Nennwerte von	52.700 „
3procentige Kassascheine	500.750 „
im Gesammtwerte von	753.450 fl.

3. $\frac{11.767}{1506}$ ex 1888.

Nachweisung

über die bei dem Meliorationsfonde mit Ende März 1888 aushaftenden Activen.

Post-Nummer	Von den Activen entfallen	Betrag fl.	Betrag kr.
	a) Darlehensrückzahlungen:		
1	Auf den kärntnerischen Landesausschuss anlässlich der Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes	18.000	.
2	Auf den kärntnerischen Landesausschuss anlässlich der Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses	43.200	.
3	Auf die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wisłokafluss und der Dębica-Tarnobrzeger Landstraße	6.300	.
4	Auf die Etschregulirungsgenossenschaft, Section I	21.600	.
5	Auf die Etschregulirungsgenossenschaft, Section II	26.366	88
6	Auf die Etschregulirungsgenossenschaft, Section III	13.537	50
7	Auf den Vorarlberger Landesausschuss anlässlich der Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen	6.600	.
8	Auf den Görzer Landesausschuss anlässlich der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone	38.240	.
	Summe der aushaftenden Darlehensrückzahlungen	173.844	38
	b) Zinsen von Darlehen:		
9	Auf die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wisłokafluss und der Dębica-Tarnobrzeger Landstraße 4% Zinsen aus dem Darlehen von 6300 fl. für 1 Jahr (1887)	252	.
	Zusammen	174.096	38

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Ramamündung bis Sarajevo.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, dass zum Zwecke der Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Ramamündung bis Sarajevo aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und weiter eingehenden Zinsen dieser Activen an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten bis zum Maximalbetrage von 5,500.000 fl. gegeben werde.

§. 2.

Diese Bahn hat mit den in den Gesetzen vom 5. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 92) und vom 7. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 113) behandelten Bahnen Mostar—Metković und Mostar—Ramamündung eine einheitliche Bahnlinie zu bilden.

Die Verzinsung und Amortisation der zum Baue dieser einheitlichen Bahnlinie Metković—Sarajevo aus den gemeinsamen Activen, und zwar für die Theilstrecke Mostar—Metković mit 1,700.000 fl. und für die Theilstrecke Mostar—Ramamündung mit 2,800.000 fl. gewährten Darlehen, sowie des für die Theilstrecke Ramamündung—Sarajevo nach §. 1 dieses Gesetzes gewährten Darlehens von 5,500.000 fl., zusammen also von 10,000.000 fl., ferner des für

den Ausbau der Bahnstrecke Zenica—Sarajevo mit dem Gesetze vom 4. Februar 1881 (R. G. Bl. Nr. 9) gewährten Darlehens von 3,831.000 fl. hat in der Weise zu erfolgen, dass die Zinsen dieser Darlehen aus den Landeseinnahmen Bosniens und der Hercegovina jährlich zu bestreiten sind, als Amortisationsraten aber die reinen Betriebsüberschüsse dieser Bahnlinien insolange zu dienen haben, als der nach Bestreitung der Auslagen der ordentlichen Verwaltung Bosniens und der Hercegovina, sowie der obenerwähnten Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 71) zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj—Simin Han in Anspruch zu nehmen ist.

Nach Begleichung dieser Baukosten sind die eventuellen Überschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina gleichfalls zur Tilgung der bezeichneten Darlehen aus den gemeinsamen Activen zu verwenden.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem nach §. 1 dieses Gesetzes gewährten Darlehen wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung präjudicirt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Ramamündung bis Sarajevo.

In der Begründung zu dem Gesetzentwurfe, welcher dem Gesetze vom 7. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 113, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung gegen Sarajevo bis zur Ramamündung zugrunde liegt (Z. 202 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session), wurde bereits auf die eminente Wichtigkeit hingewiesen, welche der Verbindung der Landeshauptstadt Sarajevo mit Mostar, der zweiten Hauptstadt des Occupationsgebietes, durch eine Eisenbahn in politischer, administrativer, militärischer und wirtschaftlicher Beziehung zukommt.

Durch die Bosnabahn, welche Bosnien in der Richtung von Norden nach Süden von der Save bis zur Hauptstadt Sarajevo durchzieht, ist eine directe Verbindung der beiden Centren der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der bedeutendsten Stadt des Occupationsgebietes hergestellt und zeigt der sich stetig steigernde Verkehr auf dieser Bahn, welchen Aufschwung die Verkehrsbeziehungen der Monarchie mit Sarajevo und dem nach der Bosnabahn hin gravitirenden Theile von Bosnien von Jahr zu Jahr erfahren. Jener wohlthätige Einfluss, welchen diese Schienenstraße für einen großen Theil von Bosnien zur Folge hatte, konnte sich jedoch bisher nicht im gleichen Maße auch in der Hercegovina äußern, da eine Schienenverbindung zwischen Bosnien und der Hercegovina bis heute noch fehlt. Bosnien und die Hercegovina sind, wie bekannt, durch einen mächtigen Hauptzug der dinarischen Alpen von einander getrennt, und bestehen dermalen nur zwei, den Gebirgsrücken in Höhen von 1000 bis 1100 Meter übersetzende Straßen, welche den Verkehr zwischen diesen Ländern vermitteln. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass durch die Herstellung einer Schienenverbindung zwischen den Hauptstädten dieser beiden Provinzen, abgesehen von den großen Vortheilen, welche in volkswirtschaftlicher Beziehung daraus erwachsen werden, das Gefühl der Zusammengehörigkeit der beiden Theile des Occupationsgebietes bedeutend gehoben und überdies auch die Administration Bosniens und der Hercegovina, welche zusammen nur ein Verwaltungsgebiet darstellen, wesentlich erleichtert würde.

Vom militärischen Standpunkte muss vor allem hervorgehoben werden, dass dermalen Mostar von Sarajevo aus, selbst auf der kürzeren und wichtigeren der schon früher erwähnten bestehenden zwei Straßen, welche Bosnien mit der Hercegovina verbinden, nämlich auf der Straße von Sarajevo über das Ivangebirge, auch bei Benützung der Eisenbahn von der Ramamündung nach Mostar nur in mehreren forcirten Tagmärschen erreicht werden kann. Auf der zweiten Straßenroute nach der Hercegovina, nämlich von Banjaluka, dem Endpunkte der Militärbahn Banjaluka—Doberlin aus über Jaice, Bugojno, Prozor, Rama bis zum Anschlusse an die Eisenbahn von Mostar zur Ramamündung ist die Zahl der Tagmärsche bis Mostar naturgemäß eine noch größere. Eine weitere Verbindung der Hercegovina mit der Monarchie besteht noch zur See, einestheils bei Benützung des Narentahafens in Metković, anderntheils über Ragusa.

Diese beiden Seewege sind jedoch vom militärischen Standpunkte von minderer Bedeutung, indem wohl nur die aus dem Innern des Landes, sonach von Mostar aus, an die Grenzen der Hercegovina führenden Straßen als in jedem Falle benützbare Nachschubslinien anzusehen sind. Die Herstellung einer Eisenbahn von der Bosnabahn bis zum Anschlusse an die Eisenbahn Mostar—Ramamündung ist sonach auch im hohen Maße im militärischen Interesse gelegen.

Abgesehen hievon bestehen aber volkswirtschaftliche Momente, welche den Ausbau dieser Bahnverbindung für die occupirten Provinzen zu einer Lebensbedingung machen.

Die Erzeugnisse Bosniens, welche als Exportartikel auf den Markt gebracht werden können, beschränken sich dermalen und wohl noch für lange Zeit auf Rohproducte. Eine Verwertung der Bodenproducte Bosniens in nördlicher Richtung nach der österreichisch-ungarischen Monarchie kann aber nur zum geringsten Theile ins Auge gefasst werden, zumal die angrenzenden Länder die gleichen Producte nicht nur in größerem Maße, sondern auch billiger gewinnen. Die natürliche Richtung, nach welcher sich ein Exporthandel Bosniens entwickeln kann, ist somit jene nach der Hercegovina, ferner nach Dalmatien und endlich nach dem Meere: in der That folgt auch der Handel Bosniens trotz der unzulänglichen Communicationen schon seit altersher dieser Richtung.

Wenn aber auch für den Export aus dem an Naturproducten reichen Bosnien die Herstellung einer Schienenverbindung nach der Hercegovina und dem Meere eine unbedingte Nothwendigkeit ist und derselbe hiedurch eine wesentliche Steigerung erfahren würde, so steht doch durch eine solche Verbindung eine nennenswerte Änderung der gegenwärtigen Importverhältnisse nach dem Occupationsgebiete kaum zu erwarten. Durch die Einbeziehung des Occupationsgebietes in das allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie ist Bosnien und zum großen Theile auch die Hercegovina naturgemäß auf den Import auf dem Landwege aus der Monarchie angewiesen, und wird auch die auf dem Seewege erfolgende Einfuhr von Colonialwaren und sonstigen Handelsgütern nach Metković auf Provenienzen von den Häfen der Monarchie (Triest und Fiume) beschränkt bleiben müssen.

Die hauptsächlichsten Exportartikel Bosniens sind: Holz, Erze und Getreide.

Die im Gebiete der Bosna gelegenen großen Forste sind dermalen, insoferne es sich um die Verwertung des in denselben gewonnenen Bauholzes handelt, fast ausschließlich auf den Wasserweg der Save und das daran grenzende Absatzgebiet angewiesen. Hier begegnen aber diese Forstproducte der mächtigen Concurrenz der auf der Donau herabgelangenden gleichen Erzeugnisse aus der Monarchie, welchen gegenüber der bosnische Holzhandel nur schwer aufzukommen vermag. Viel günstiger könnten sich jedoch die Chancen des bosnischen Holzhandels gestalten, wenn ein Export nach der Hercegovina und dem Meere ermöglicht würde. Die Hercegovina ist infolge ihres Karstcharakters darauf angewiesen, ihren ganzen Holzbedarf von außen zu decken, und sichert schon dieser Umstand allein den bosnischen Forstproducten bei Herstellung einer billigen Verbindung einen aufnahmsfähigen Markt.

Einen weiteren wichtigen Exportartikel könnten ferner auch die Producte der in dem Gebiete des oberen Bosnathales und seiner Seitenthäler gelegenen Bergbaue auf Erze, besonders auf Mangan- und Chromerze bilden, welche Erze aber in der Monarchie nur einen sehr beschränkten Absatz finden. Was speciell den Handel mit Mangan- und Chromerzen betrifft, so fände derselbe in England ein aufnahmsfähiges Absatzfeld. Unter den gegenwärtig bestehenden Transportverhältnissen können aber diese Bergwerksproducte nicht mit Nutzen auf den englischen Markt gebracht werden, indem dieselben den Weg über Sisekovac—Sissek nach Fiume zu nehmen gezwungen wären und auf dieser Route eine Strecke von 210 Kilometer auf der Save und von 548 Kilometer auf der Eisenbahn zurückzulegen hätten, sowie auch dreimal umgeladen werden müssten. Dagegen würden diese Producte auf dem Eisenbahnwege durch Bosnien und die Hercegovina bis zur Einladung in die Seeschiffe in Metković ohne Zwischenumladung nur eine Bahnfahrt von 190 Kilometer zurückzulegen haben, wodurch die Frachtspesen derart herabgemindert würden, dass die bosnischen Erze die Concurrenz mit den fremdländischen, kaukasischen und amerikanischen Erzen mit Erfolg aufnehmen könnten.

Als dritter Exportartikel Bosniens wurde Getreide genannt.

Der Schwerpunkt der Ertragsfähigkeit Bosniens liegt gegenwärtig und noch für lange Zeit in der Ausbeute seiner landwirtschaftlichen Producte. Für den überwiegenden Theil der Bevölkerung Bosniens bildet die Verwertung der Bodenproducte die einzige Erwerbsquelle und muss es Sorge der Verwaltung sein, der Bevölkerung des Landes für dessen Überproduction an Getreide Abfuhrswege zu aufnahmsfähigen Märkten zu verschaffen.

Durch die Steigerung dieser hauptsächlichsten Einnahmsquelle des Landes wird nicht nur der allgemeine Wohlstand gehoben, sondern auch indirect dem Vortheile der österreichisch-ungarischen Monarchie gedient, welch' letztere fast ausschließlich die occupirten Provinzen mit ihrem Bedarf an Erzeugnissen der Industrie versorgt. Auch bezüglich der Verwertung der Bodenproducte weisen die Verhältnisse auf den Weg in die Hercegovina und an das Meer, da Bosnien in dem Absatze dieser Producte nordwärts der Save einer übermächtigen Concurrenz begegnet, gegen welche seine, mit kleinen Mitteln arbeitende Production nicht aufzukommen vermag. Dagegen gestattet die ungünstige Bodenbeschaffenheit der Hercegovina den Anbau von Culturpflanzen nur in den wenigen Kesselthälern und Becken. Diese sind allerdings von größter Fruchtbarkeit. Indes ist eben diese Gunst der Natur mit Rücksicht auf das südliche Klima Veranlassung, dass meist

statt der minder wertvollen Getreidearten ertragsfähigere Culturpflanzen, wie Tabak und Wein gebaut werden. Die Hercegovina muss sonach ihren Bedarf an Brotfrucht von außen decken und wird infolge des durch Tabak- und Weinbau zunehmenden Wohlstandes immer mehr in die Lage versetzt, einerseits größere Mengen von Getreide zu consumiren, anderseits bei billiger Zufuhr des letzteren ausgedehntere Flächen dem ertragreichen Tabak- und Weinbaue zu widmen. Da ferner außer der Hercegovina auch noch die angrenzenden Theile von Dalmatien auf die Einfuhr fremden Getreides angewiesen sind, so ist in diesen beiden Ländern für das bosnische Getreide ein Absatzgebiet vorhanden, zu dessen Verwertung dermalen nur noch das geeignete Transportmittel, nämlich die Eisenbahn fehlt.

Die hohe Bedeutung, welche der Herstellung einer Schienenverbindung von der Bosnabahn nach der Hercegovina, respective nach Mostar und dem Meere für das Gedeihen und die culturelle Entwicklung der occupirten Länder innewohnt, haben die Landesverwaltung auch bestimmt, dem Studium dieser Verbindung schon seit Jahren besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nach der Configuration des Bosnien und die Hercegovina trennenden Gebirges kommen hiebei nur zwei Sattelpunkte für die Übersetzung der Wasserscheide zwischen den Flussgebieten der Bosna und der Narenta in Betracht, und sind diese beiden für die angestrebte Bahnverbindung möglichen Richtungen der projectsmäßigen Behandlung unterzogen worden.

Eine dieser Linien verlässt das Narentathal bei der Einmündung der Neretvica in die Narenta, entwickelt sich im Thale der Neretvica, überschreitet die Wasserscheide am Pogorelicasattel in einer Seehöhe von 895 Meter mit einem Scheiteltunnel von 2280 Meter Länge und gelangt über Fojnica bei der Station Visoko zum Anschlusse an die Bosnabahn. Diese Linie wäre als reine Adhäsionsbahn mit 20 Promille Maximalsteigung auszuführen und hätte von der Rama, dem dermaligen Endpunkte der Eisenbahn Mostar—Rama, bis Visoko eine Länge von 96 Kilometern. Die Baukosten würden sich bei Anwendung des Schmalspursystems der Anschlussbahnen auf rund 10,000.000 fl. belaufen.

Die zweite der in Betracht kommenden möglichen Verbindungen schließt sich im wesentlichen der von Mostar über den Ivansattel nach Sarajevo führenden Hauptstraße an und erreicht in der letztgenannten Stadt den Anschluss an die Bosnabahn. Von der Ramamündung bis Konjica, dem Fußpunkte des Ivangebirges, verfolgt die Trace das Narentathal nach aufwärts, und sind bis dahin keine besonderen Bauschwierigkeiten zu überwinden. Desgleichen ist auch jenseits des Gebirges die Strecke von Pazarić bis Sarajevo als gewöhnliche Thalbahn gedacht.

Eine ganz außerordentliche Schwierigkeit bietet jedoch die Bahnführung über das Ivangebirge, indem der zu überschreitende Sattel (Scheiteltunnel von 700 Meter Länge in 886·6 Meter Seehöhe) eine bedeutende relative Höhe über den beiderseitigen Fußpunkten des Gebirges (Konjica 283 Meter, Pazarić 600 Meter Seehöhe) hat und insbesondere auf hercegovinischer Seite die Thalbildung eine Entwicklung nur sehr schwer zulässt.

Es musste demnach für den Übergang über das Ivangebirge das System der reinen Adhäsionsbahn verlassen werden und wurde dem Projecte die Anwendung eines combinirten Adhäsions- und Zahnstangensystemes zugrunde gelegt. Wenn auch dieses Bahnsystem im Verhältnisse zu der großen Anzahl reiner Adhäsionsbahnen bisher nur wenig Anwendung fand, so haben doch die damit gemachten Erfahrungen unzweifelhaft dargelegt, dass dasselbe die volle Sicherheit des Betriebes gewährleistet, und dass damit auch jene Leistungsfähigkeit erreicht wird, welche, wie im vorliegenden Falle, an eine schmalspurige Bahn überhaupt gestellt werden kann.

Nach dem aufgestellten Projecte würden die Gesammtkosten für diesen Bahnbau in der Länge von 79 Kilometern sich auf 5,500.000 fl. belaufen.

Werden die beiden im vorstehenden kurz skizzirten Projecte für die Schienenverbindung der Narentathalbahn mit der k. k. Bosnabahn einander gegenübergestellt, so sprechen gewichtige Momente für die Ausführung der Ivanlinie.

Die Linie über den Pogorelicasattel würde den Anschluss an die Bosnabahn in Visoko, sonach 32 Kilometer von der Landeshauptstadt Sarajevo entfernt, erreichen, was sowohl aus politischen Erwägungen als mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung Sarajevos und auf die Prosperität der Bahn selbst nicht zweckmäßig erscheint.

Sarajevo ist die bedeutendste Stadt des Occupationsgebietes, am Kreuzungspunkt der großen, das Land durchziehenden Hauptstraßen gelegen. Daselbst ist ferner der Sitz der Landesregierung, und concentrirt sich in Sarajevo auch der größte Theil des geschäftlichen Verkehres des ganzen Landes.

Es ist sonach selbstverständlich, dass das Bestreben dahin gerichtet sein muss, bei der Anlage des Schlussgliedes in der das Occupationsgebiet von der Save bis zum Meere durchziehenden Bahnlinie Sarajevo nicht zu umgehen, sondern, wenn irgend thunlich, die Trace der Bahn so zu wählen, dass die Hauptstadt unmittelbar einbezogen erscheint.

Die Führung der Bahn nach Sarajevo wird aber auch für den Verkehr auf der Bahn selbst von vortheilhaftestem Einflusse sein, indem nahezu alle geschäftlichen Verbindungen der einzelnen Theile des Landes untereinander durch die Kaufmannschaft Sarajevos vermittelt werden und sonach durch die Kräftigung Sarajevos als Handelsplatz ein reger Verkehr auf der Bahn zu erwarten steht.

In Erkenntnis der großen Wichtigkeit, welche der Wahl der Trace der gegenständlichen Bahnverbindung für die Entwicklung der Stadt innewohnt, hat auch die Stadtvertretung Sarajevos bereits wiederholt petitionirt, es möge der Anschluss der Narentathalbahn an die Bosnabahn in Sarajevo selbst bewerkstelligt werden. Diese Bitte verdient die vollste Berücksichtigung.

Die Linie über den Ivan vermittelt aber auch die directe, kürzeste Verbindung zwischen Sarajevo und Mostar. Während über den Pogorelicasattel von der Rama bis Sarajevo 128 Kilometer zurückzulegen wären, ist für die Verbindung der gleichen Punkte nach dem Projecte über den Ivansattel nur eine Bahnlänge von 79 Kilometer erforderlich.

Ein Transitverkehr von der Save zum Meere, respective dem Narentahafen in Metković, für welchen der Anschluss der Bahn in Visoko allenfalls günstiger gelegen erscheinen würde, steht nicht zu erhoffen, indem die Handelsplätze an der Save für ihren Exportverkehr naturgemäß die mit niedrigen Tarifen arbeitenden normalspurigen Bahnlinien nach Fiume benützen werden und letztere Hafenstadt noch mannigfache andere Vortheile gegenüber dem nur für kleine Schiffe zugänglichen Narentahafen in Metković darbietet.

Die Bahnlinie über den Pogorelicasattel verlässt das Narentathal bei der Einmündung der Neretvica in dasselbe, und durchzieht sodann eine einsame, wenig bevölkerte Gebirgsgegend, während die Ivanlinie das Narentathal bis Konjica, dem Fußpunkte des Ivansattels, verfolgt, denselben möglichst directe übersetzt, und sodann eine fruchtbare Thalebene bis Sarajevo durchzieht. Den gleichen Weg schlägt auch die Hauptstraße Sarajevo—Mostar ein, an welcher eine große Anzahl gut bevölkerter Ortschaften gelegen sind. Es ist daher für die Bahn auch die Entwickelung eines Localverkehres zu erwarten, welcher bei der Wahl der Linie über den Pogorelicasattel ausgeschlossen erscheint.

Die Wahl der Ivanlinie und die dadurch bedingte Fortführung der Bahn im Narentathale aufwärts bis Konjica hat ferner den Vortheil, dass hiedurch das bisher nahezu unzugängliche obere Narentathal dem Verkehre näher gerückt und einem wirtschaftlichen Aufschwunge zugeführt wird.

Schließlich erscheint die Ausführung der Ivanlinie auch im militärischen Interesse gelegen, da sich die Trace der Bahn an die von Mostar nach Sarajevo führende Hauptstraße anschließt, die Bahn sonach einfach zu überwachen und überall leicht zugänglich ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht wohl unzweifelhaft hervor, dass der Bahnverbindung über den Ivan, auch abgesehen von den bedeutend geringeren Anlagekosten, der Vorzug gegeben werden muss.

Allerdings ist für die Bahn über den Ivansattel die Anwendung des combinirten Adhäsions- und Zahnstangensystems in Aussicht genommen, und würden sich bei Anwendung des gleichen Systems auf der Linie über den Pogorelicasattel, wozu jedoch eine technische Nothwendigkeit nicht vorliegt, auch dort die Baukosten wesentlich niedriger stellen.

Aber trotzdem kann nach der Configuration des Terrains und mit Rücksicht auf die Höhenlage und Länge des Scheiteltunnels mit Sicherheit angenommen werden, dass diese Kosten dennoch namhaft höher als jene der Ivanlinie sich belaufen würden.

Die hier angeführten Gründe waren für die bosnisch-hercegovinische Verwaltung bestimmend, sich für die Ausführung der über den Ivansattel projectirten Bahnverbindung, und zwar unter Anwendung des combinirten Adhäsions- und Zahnstangensystems auszusprechen.

Nach Vollendung des Baues der Bahn von der Ramamündung bis Sarajevo soll die Leitung des Betriebes der ganzen, aus den Theilstrecken Metković—Mostar, Mostar—Ramamündung und Ramamündung—Sarajevo bestehenden Bahnlinie eine einheitliche werden.

Für diese Maßnahme sprechen Gründe technischer und administrativ-ökonomischer Natur und die Rücksicht auf eine möglichst einfache Verrechnung und Controle.

Da der Bau der obenbezeichneten Bahnstrecken aber successive in Angriff genommen und durchgeführt und die Beschaffung der Geldmittel für die Bahnstrecken Mostar—Metković und Mostar—Ramamündung mittels abgesonderter Gesetze geregelt wurde, erscheint es angemessen, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe, den sonst wohl selbstverständlichen Umstand, dass die drei benannten Strecken eine einheitliche Bahnlinie zu bilden haben, besonders zum Ausdrucke zu bringen.

Was die Baukosten betrifft, so können die zur Bestreitung derselben erforderlichen Gelder wohl nur im Wege eines Darlehens beschafft werden, weil das Land nicht in der Lage ist, eine Summe von 5½ Millionen Gulden aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Als die zweckmäßigste Form der Geldbeschaffung stellt sich auch im vorliegenden Falle die Gewährung eines Darlehens aus den gemeinsamen Activen dar.

Für diese Art der Geldbeschaffung sprechen ganz dieselben Erwägungen, welche bereits in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung nach Sarajevo bis zur Ramamündung angeführt wurden.

Die Sicherheit der Anlage dürfte durch die Hinweisung genügend dargethan erscheinen, dass die vom Tage der Verwendung an aufgelaufenen Zinsen jener Darlehen, welche aus den gemeinsamen Activen zum Baue der Eisenbahnen Zenica—Sarajevo, Mostar—Metković und Mostar—Ramamündung im Betrage von 3,831.000 fl., 1,700.000 fl. und 2,800.000 fl., zusammen also im Betrage von 8,331.000 fl. bewilligt wurden, bis zum 31. December 1887 aus bosnischen Landesmitteln bereits vollständig beglichen sind.

Zur Bestreitung der Zinsen dieser Darlehen pro 1888 aber wurde in das Budget der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina pro 1888 ein Betrag von 230.000 fl. und in das Budget pro 1889 ein Betrag von 234.000 fl. eingestellt und wird auch fernerhin die Zahlung der Zinsen von sämmtlichen zum Baue der bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen aus den gemeinsamen Activen erhaltenen Vorschüssen in der Weise sichergestellt werden, dass nach Maßgabe des jeweiligen Erfordernisses der entsprechende Betrag jährlich in das Landesbudget eingestellt werden wird.

Auch die Amortisation der aus den gemeinsamen Activen bewilligten Darlehen nimmt ihren gesicherten Fortgang, indem zu diesem Zwecke die Betriebsüberschüsse, und zwar der Strecke Zenica—Sarajevo

aus dem Jahre 1885 mit	. . . . .	87.541 fl. 37 kr.
„ „ „ 1886 „	. . . . .	93.960 „ 48 „
„ „ „ 1887 „	. . . . .	75.793 „ 85 „
	zusammen mit	257.295 fl. 70 kr.

und der Strecke Mostar—Metković

aus dem Jahre 1885 mit	. . . . .	12.419 fl. 01 kr.
„ „ „ 1886 „	. . . . .	18.496 „ 62 „
„ „ „ 1887 „	. . . . .	48.264 „ 02 „
	zusammen mit	79.179 „ 65 „
insgesammt also mit	. . . . .	336.475 fl. 35 kr.

bereits an die gemeinsamen Activen abgeführt wurden.

Außer diesen Capitalsrückzahlungen wurden aber auch von der für den Bau der Eisenbahn Doboj—Simin-Han aufgenommenen Geldsumme von einer Million Gulden bis Ende 1887 bereits 500.000 fl. zurückgezahlt, so dass aller Voraussicht nach diese Schuld in wenigen Jahren vollständig getilgt sein und das Land sodann in die Lage kommen wird, seinen Verpflichtungen gegen die gemeinsamen Activen um so leichter nachkommen zu können, zumal sich im Verhältnisse der fortschreitenden Capitalstilgung auch das jährliche Zinsenerfordernis verringern wird.

Endlich ist aber auch noch der nach Herstellung der Bahnstrecke Ramamündung—Sarajevo, wie bereits oben ausführlich auseinandergesetzt wurde, mit Sicherheit zu erwartende Aufschwung des Handels und Verkehres im Lande und dessen naturgemäße Rückwirkung auf die Hebung des Volkswohlstandes und auf die hiemit im engsten Zusammenhange stehende Erhöhung der Landeseinkünfte in Anschlag zu bringen.

Bei Erwägung aller dieser Momente erscheint eine ausreichende Garantie für die sichere Verzinsung und Rückzahlung sowohl der bisher aus den gemeinsamen Activen entlehnten Capitalien, als auch des gegenwärtig in Anspruch genommenen Darlehens per 5,500.000 fl. geboten.

Nach §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll nun die k. k. Regierung ermächtigt werden, ihre Einwilligung dazu zu geben, dass zum Zwecke des Ausbaues der Strecke Ramamündung—Sarajevo aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und den weiter eingehenden Zinsen dieser Activen, an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 5,500.000 fl. gegeben werde.

Während nun in früheren Fällen die Zinseneingänge der gemeinsamen Activen für die Gewährung der fraglichen Darlehen als ausreichend sich erwiesen, würde dies im gegenwärtigen Falle nach den vorliegenden Nachweisungen der bei den Reichsactiven in den Jahren 1888 bis einschließlich 1892 eingehenden verfügbaren Zinsen und Capitalsbeträge nur dann möglich sein, wenn der projectirte Bahnbau erst im Jahre 1892 zur Vollendung gelangen würde, während diese Arbeiten, wenn mit denselben, wie beabsichtigt ist, im nächsten Jahre begonnen wird, nur eine etwa 2½jährige Bauzeit erfordern dürften. Obgleich nun der Gesetzentwurf behufs dessen Conformität mit dem früheren analogen Gesetze auch die Ermächtigung zur eventuellen Heranziehung der Capitalbestände der gemeinsamen Activen enthält, besteht doch die Absicht, von dieser Facultät, wie in den früheren Fällen, keinen Gebrauch zu machen, sondern die rechtzeitige Verfügbarkeit des Baucapitals im Wege einer auf die Zinseneingänge der Reichsactiven bis Ende 1892 basirten Creditoperation mit der

Maßgabe sicherzustellen, dass hiedurch eine Erhöhung der Darlehenssumme per 5,500.000 fl. nicht eintreten darf.

Die Verzinsungs- und Tilgungsmodalitäten für dieses Darlehen sind im §. 2 des Gesetzentwurfes enthalten. Mit Bezug auf die in dem Gesetze vom 7. Juli 1886 hinsichtlich der Darlehensbeträge per 1,700.000 fl. und 2,800.000 fl. zum Baue der Linien Mostar—Metković und Mostar—Ramamündung und hinsichtlich des Darlehens per 3,831.000 fl. zum Baue der Linie Zenica—Sarajevo vorgesehenen analogen Bestimmungen wird hiemit eine einheitliche Anordnung dahin getroffen, dass die Verzinsung des Gesammtdarlehens per 10,000.000 fl. für die Linie Metković—Sarajevo und des obigen Darlehens per 3,831.000 fl. für die Linie Zenica—Sarajevo aus den Landeseinkünften Bosniens und der Hercegovina jährlich zu bestreiten sind, als Amortisationsraten für diese Darlehen aber die reinen Betriebsüberschüsse der betreffenden Bahnen insolange allein zu dienen haben, als (im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 71) der nach Bestreitung der ordentlichen Verwaltung Bosniens und der Hercegovina und der obigen Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj—Simin-Han in Anspruch zu nehmen ist, dass aber nach Begleichung dieser Baukosten auch die eventuellen Überschüsse der Landeseinkünfte zum erwähnten Amortisationszwecke zu verwenden sind.

Durch die §§. 3 und 4 wird in vollkommener Übereinstimmung mit den schon in den früheren analogen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen festgesetzt, dass durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem Darlehen für den Bau der Linie Ramamündung—Sarajevo der Frage hinsichtlich der Theilung dieser Activen nicht präjudicirt werden soll und dass ferner das gegenwärtige Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung, jedoch unter der Voraussetzung in Kraft zu treten hat, dass die gleichen Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, in welch' letzterer Beziehung mit der königlich ungarischen Regierung bereits das erforderliche Einvernehmen gepflogen wurde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Max Hajek und Genossen.

Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, respective die Abänderung der §§. 1 und 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, und des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Zustimmung ertheilen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Gesetzentwurf dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 18. November 1888.

Max Hájek.

Salm.	Kinsky.	Stejskal.
Pabstmann.	Deym.	Mattuš.
Penk.	Wiedersperg.	Dr. Slavík.
Wurm.	Veselý.	Dr. Trojan.
Jahn.	Adámek.	Schindler.
Nadherny.	Dr. Spaček.	Kolowrat.
Sulc.	Hevera.	Kleist.
Dr. Krofta.	Fabian.	Klun.
Dr. Engel.	Pleva.	Vošnjak.
Dr. Grégr.	Dr. Mathon.	Dr. Špelina.
Dr. Herold.	Stokánek.	W. Pfeifer.
Dr. Blažek.	Skopalík.	Liechtenstein.
Zeithammer.	Dr. Kaunic.	Belcredi.
Mezník.	Vašatý.	Pollak.
Dr. Rieger.	Dr. Gregorec.	Dürich.“

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 und 14 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, respective des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, und der §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, haben außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

§. 1.

Die Gewerbe sind entweder:

a) freie Gewerbe, oder

b) Handelsgewerbe mit Befähigungsnachweis und handwerksmäßige Gewerbe, oder

c) concessionirte Gewerbe.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, bis zur legislativen Feststellung im Verordnungswege Handelsgewerbe mit Befähigungsnachweis und die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als Handelsgewerbe mit Befähigungsnachweis, beziehungsweise als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im kaufmännischen Fache, beziehungsweise im Gewerbe durch Erlernung

und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§. 14).

Fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die gesammte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt (§§. 15 und 24).

Alle Gewerbe, welche nicht als Handelsgewerbe mit Befähigungsnachweis, beziehungsweise als handwerksmäßige oder als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

§. 14.

b) Bei Handelsgewerben mit Befähigungsnachweis und handwerksmäßigen Gewerben.

Zum Antritte von Handelsgewerben mit Befähigungsnachweis und handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Servir-, beziehungsweise Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird.

Das Lehrzeugnis und das Servir-, beziehungsweise Arbeitszeugnis ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Vorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, sowie in jenen Fällen, in denen die Verwendung des Bewerbers in einem Fabriksbetriebe erfolgte, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, während welcher der Bewerber sich als Lehrling, sowie als Gehilfe verwendet haben muss, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften.

An Stelle dieser Nachweise kann bei Handelsgewerben mit Befähigungsnachweis ein Zeug-

nis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer Handelslehranstalt (Handelsakademie oder Handelsschule) bei handwerksmäßigen Gewerben über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und folgemäßige Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten das Lehr- und Servir-, beziehungsweise Arbeitszeugnis zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister.

Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe, oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des in Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften, und soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu ertheilen.

Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen.

Zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden.

Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen.

§. 75.

Sonn- und Feiertagsruhe.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Ausgenommen hievon sind alle an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehres

erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit an Sonntagen zu gestatten. Bei den Handelsgewerben ist jedoch die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bis spätestens zwölf Uhr mittags zu gestatten.

An den Feiertagen ist den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister, der Minister des Innern und der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Melk vom 5. November 1888, Z. 801 Strfs., um Gestattung der gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ernst Vergani wegen Übertretung der §§. 3 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135 (2092/A. H.).

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten machte unterm 29. Juni 1888, Z. 11238, an die dortige k. k. Staatsanwaltschaft die Mittheilung, dass der Reichsrathsabgeordnete Ernst Vergani am 24. Juni d. J. mit circa 850 seiner Anhänger, nachdem demselben die Veranstaltung eines Festes, des sogenannten Germanenfestes, in der Wachau mit der dortämtlichen Verfügung vom 11. Juni d. J., Z. 9867, und über den gegen diesen Erlass eingebrachten Recurs Vergani's auch mit der Entscheidung der hohen k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Juni d. J., Z. 33871, untersagt worden war, einen Ausflug nach Melk und Spitz gemacht und bei der Ruine Aggstein eine Rede an seine Anhänger gehalten habe.

Auf Grund dieser Note und einer Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems vom 12. Juli 1888, Z. 56, an die dortige Staatsanwaltschaft, worin besonders auf die Schilderung dieses „Germanenfestes" in den „Unverfälschten Worten" hingewiesen wird, wurde gegen den genannten Abgeordneten beim k. k. Bezirksgerichte Krems die Anklage wegen Übertretung der §§. 3 und 19 des Versammlungsgesetzes erhoben, und in weiterer Folge das vorliegende Ansuchen an das hohe Abgeordnetenhaus gestellt.

Der gefertigte Immunitätsausschuss sieht sich nicht veranlasst, des weiteren in den Inhalt des ziemlich weitläufigen Actes einzugehen oder die Frage zu erörtern, ob auf Grund des vorliegenden Thatbestandes die Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten Vergani zu ertheilen wäre, da schon aus dem Mitgetheilten hervorgeht, dass seit jener angeblichen Versammlung — 24. Juni d. J. — mehr als vier Monate vergangen sind, somit die Strafbarkeit der angeblichen Übertretungen nach §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, verjährt ist.

Es wird sonach der Antrag gestellt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Melk vom 5. November 1888, Z. 801 Strfs., um Gestattung der gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ernst Vergani wegen Übertretung der §§. 3 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, nicht stattgeben."

Wien, 23. November 1888.

Coronini,
Obmann.

Dr. Gustav Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend

die Regierungsvorlage wegen Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1888 zum Zwecke der Inangriffnahme eines Neubaues für die Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Die in der Regierungsvorlage dargelegten Verhältnisse ließen schon seit vielen Jahren die Nothwendigkeit eines Neubaues zur Unterbringung der Hof- und Staatsdruckerei erkennen. Dieser Nothwendigkeit hat auch das hohe Abgeordnetenhaus im Staatsvoranschlage pro 1887 durch Einstellung von 10.000 fl. als „Vorauslagen für den Bau eines neuen Staatsdruckereigebäudes" principiell Ausdruck gegeben.

Da nun gegenwärtig diese Vorarbeiten zum Abschlusse gelangt sind und die k. k. Regierung den Neubau bereits im Jahre 1888 in Angriff zu nehmen beabsichtigt, so glaubte der Budgetausschuss die Regierungsvorlage hauptsächlich in doppelter Richtung prüfen zu müssen. Die verhältnismäßig hohe Summe von 1,725.000 fl., welche zum Zwecke des Neubaues veranschlagt wird, machte nämlich die Befürchtung rege, ob dieser große Aufwand nicht etwa durch die Absicht, einen monumentalen Luxusbau auszuführen, oder durch die Absicht, den Betrieb der Druckerei namhaft auszudehnen, verursacht worden ist.

lagen A, B. Sowohl in der einen wie auch in der anderen Hinsicht hat sich jedoch der Budgetausschuss durch genaue Prüfung der Kostenanschläge und der vorgelegenen Pläne volle Beruhigung verschafft.

Der projectirte Bau soll zwar solid und allen Anforderungen der Technik entsprechend ausgeführt werden, die decorative Ausschmückung und die Verwendung von kostbarem Material wird aber so ängstlich vermieden, dass durch vollständige Verzichtleistung auf jede Ausschmückung sich eine Ersparung von kaum 20.000 bis 30.000 fl. erzielen ließe. Auch glaubt der Budgetausschuss die Nothwendigkeit einer elektrischen Beleuchtung des Gebäudes aus sanitären und feuerpolizeilichen Rücksichten mit vollem Nachdrucke hervorheben zu müssen.

Was die Möglichkeit einer Ausdehnung des Betriebes anbelangt, so beträgt zwar die Benützungsfläche des neuen Gebäudes 15.416 Quadratmeter, während in den alten Ubicationen der Anstalt nur 11.911 Quadratmeter zur Verfügung standen; doch kommt diese Vergrößerung des Flächenraumes fast ausschließlich dem Arbeiterpersonale zugute, welches bis nun zu eng zusammengepresst zum Nachtheile seiner Gesundheit untergebracht werden musste. Durch diese Vergrößerung wurde daher nur den humanitären und den baupolizeilichen Rücksichten Rechnung getragen, was wohl vollkommen gerechtfertigt und geboten erscheint.

Jedenfalls spricht der Budgetausschuss die bestimmte Erwartung aus, dass die k. k. Hof- und Staatsdruckerei ihren bisherigen Wirkungskreis nicht überschreiten, insbesondere Arbeiten für Private, die durch die Privatindustrie hergestellt werden können, grundsätzlich nicht übernehmen werde.

Da sonst gegen die Zweckmäßigkeit und gegen die Kosten des Neubauprojectes keine gerechtfertigte Einwendung erhoben werden kann, so stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beigefügten ⁄. Gesetzentwurfe in der von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 23. November 1888.

Hausner,
Obmann.

Bobrzyński,
Berichterstatter.

Beilage A.

Kostenanschlag

für den Neubau der Hof- und Staatsdruckerei.

Post-Nr.		Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	A. Baukosten.				
1	Erd- und Maurerarbeiten	612.974	50		
2	Steinmetzarbeiten	148.658	44		
3	Zimmermannsarbeiten	12.049	50		
4	Schieferdeckerarbeiten	13.682	50		
5	Spenglerarbeiten	10.602	70		
6	Tischlerarbeiten	85.608	70		
7	Schlosserarbeiten	56.353	. .		
8	Träger und Eisenconstructionen	178.725	94		
9	Anstreicherarbeiten	20.137	. .		
10	Glaserarbeiten	13.325	. .		
11	Steinzeugrohre	1.250	40		
12	Pflastererarbeiten	10.535	92		
13	Bildhauerarbeiten	12.777	. .		
14	Malerarbeiten	9.200	. .		
15	Jalousien und Rouleaux	4.728	15		
16	Aborte	8.910	. .		
17	Stalleinrichtung	736	18		
18	Ventilationseinrichtungen	60.000	. .		
19	Beleuchtung	29.710	. .		
20	Wasserleitung und Feuerlöscheinrichtungen	22.022	. .		
21	Blitzableiter	1.000	. .		
22	Brunnenarbeiten	1.482	. .		
23	Hafnerarbeiten	3.361	. .		
24	Hydraulischer Personenaufzug	5.000	. .		
25	Bauleitungskosten 2½ Procent	33.070	74		
26	Reserve und Abrundung	44.099	33		
	Summe der Baukosten			1,400.000	. .
	B. Maschinen-Haupteinrichtung und Dampfheizung.				
27	Maschinen-Haupteinrichtung	121.306	. .		
28	Dampfheizung	60.000	.		
29	Abrundung und Reserve	18.694	. .		
	Zusammen			200.000	. .
	Gesammtkosten			1,600.000	. .

Beilage B.

Unterbringung der Hof- und Staatsdruckerei im projectirten Neubaue.

Souterrain:

1.	Kohlendepôt	488·64 Quadratmeter.
2.	Dampfkessel und Maschinen	654·17 „
3.	Walzen-Gießerei	95·70 „

Tiefparterre:

4.	Vestibule und Portiersloge	73·50 „
5.	Museum, dermalen 150 Quadratmeter	89·82 „
6.	Verlagsmagazin mit 28 Functionären, dermalen 1270 Quadratmeter	971·64 „
7.	Portier, 2 Hausdiener, 1 Stiegenwächter	200·21 „
8.	Schlosserei und Tischlerei, 2 Maschinen, 10 Individuen, dermalen 180 Quadratmeter	266·18 „
9.	Arbeiter-Menage, dermalen 52 Quadratmeter	155·58 „
10.	Stall, Remise, Feuerwehr und Löschrequisiten	175·20 „

Hochparterre:

11.	Direction, Rechnungskanzlei und Kasse, zusammen 38 Beamte und Angestellte, dermalen 300 Quadratmeter	519·87 „
12.	Technisches Inspectorat und Bestellbureau, 7 Functionäre, dermalen 71 Quadratmeter	89·24 „
13.	Localcontrole, 14 Functionäre, dermalen 65 Quadratmeter	89·76 „
14.	Glätte und Expedit, 30 Individuen, 2 hydraulische Pressen, 6 Glättwägen und 12.000 Glättdeckeln, dermalen 252 Quadratmeter	110·64 „
15.	Materialverwaltung, dermalen 40 Quadratmeter	66·47 „
16.	Dienstzimmer der Aufsichtscommissäre	37·57 „
17.	Papierdepot, dermalen 850 Quadratmeter	632·24 „
18.	Formenhalle und Letternmagazin, dann Stereotypplattenmagazin, dermalen 560 Quadratmeter	495·56 „
19.	Hausmeister	56·10 „
20.	Militärwache	39·98 „

Erster Stock:

21.	Wohnung des Directors, 6 Zimmer und Nebenlocalitäten	452·52 „
22.	Schnellpressen, 2 mittlere Localitäten, 1 kleinerer und 1 großer Doppellichtssaal	658·19 „
23.	Hand- und Schnellpressen für den subsidiären Betrieb, 1 Saal im Quertrakte	188·29 „
24.	Kupferdruckſaal für gewöhnliche Arbeiten	143·22 „
25.	Manipulationsräume, 5 Localitäten	351·11 „

Bei den unter Post 22 bis 25 genannten Betrieben werden 127 Personen und 63 Maschinen beschäftigt, dermalen misst die Fläche der bezüglichen Räume zusammen 1182 Quadratmeter, die neuen Räumlichkeiten werden 1340·81 Quadratmeter messen.

Creditabtheilung:

26.	Feuchtlocale und Reservelocale	186·91 Quadratmeter.
27.	Kupferdruck, 1 kleiner und 1 Doppellichtssaal	601·05 „
	Bei diesen 2 Functionen sind 191 Individuen und 37 Maschinen verwendet; der benützte Flächenraum misst dermalen circa 800 Quadratmeter.	

Zweiter Stock:

28.	Wohnung des technischen Inspectors, 4 Zimmer und Nebenlocalitäten	346·50 „
29.	Lithographie, 5 Localitäten, und Steindruck-, Hand- und Schnellpressen, 2 Localitäten; zusammen für ein Personale von 38 Arbeitern und für 20 Maschinen, dermalen 500 Quadratmeter	559·52 „
30.	Buchbinderei, 6 Localitäten für 118 Individuen, dermalen circa 800 Quadratmeter	491·10 „
31.	Kunstkupferdruck, Kupferstecher und die Gravirmaschinen, dermalen 88 Quadratmeter	188 „

Creditabtheilung:

32.	Satinirmaschinen und Manipulationshandpressen, dann Perforir- und Numerirhandpressen, 3 Localitäten	183·39 „
33.	Schnellpressen, Doppellichtssaal	468·30 „
	Für die vorbezeichneten 2 Betriebe mit 109 Individuen und 24 Maschinen stand bisher ein Raum von circa 460 Quadratmetern zur Verfügung.	
34.	Crediteffectendepot, 1 Saal	143·22 „
	Für diesen Dienstzweck und der unter Post 39 genannten der Revision dieser Effecten standen bisher bei einer Gesammtbeschäftigung von 31 Individuen 168 Quadratmeter zur Verfügung; für die Zukunft beträgt die Gesammtfläche obige 143·22 mehr 100·94 Quadratmeter, das ist 244·16 Quadratmeter.	

Dritter Stock:

35.	Die Setzereien in 15 diversen Localitäten	1618·11 „
	Wenn hier noch die Post 40 von 196·25 Quadratmeter zugerechnet wird, so werden also für die Setzerarbeiten im ganzen 1814·36 Quadratmeter zur Verfügung stehen, wogegen das bezügliche dermalige Flächenmaß mit 1100 Quadratmeter sich berechnet. Die Zahl der Setzer variirt; bei der letzten diesfälligen Erhebung betrug sie 229.	

Creditabtheilung:

36.	Leimerei, 2 Localitäten	197·01 „
37.	Perforirpressen, Schneide- und Couvertsmaschinen, 1 Doppellichtssaal	474·99 „
38.	Manipulation der Postwertzeichen, 1 Saal	138·48 „
	Die ebengenannten drei Zwecke erhalten demnach zusammen eine Benützungsfläche von 810·48 Quadratmeter; dermalen standen hiefür 620 Quadratmeter zur Verfügung. Die Anzahl der beschäftigten Personen beträgt 80, die Zahl der Maschinen 30.	
39.	Revision der Crediteffecten, vide Post 34	100·94 „

Vierter Stock:

40.	Setzersaal, vide Post 35	196·25 „
41.	Xylographisches Institut, 5 Localitäten	409·30 „
42.	Stereotypie für den gewöhnlichen Betrieb und Schriftgießerei, dermalen für 55 Individuen und 20 Maschinen 300 Quadratmeter	507·01 „
43.	Photographie, dermalen für 3 Individuen 50 Quadratmeter	191·04 „
44.	Heliogravure, dermalen für 11 Individuen 140 Quadratmeter	170·59 „
45.	Hochätzung, dermalen für 5 Individuen 50 Quadratmeter	141·95 „

Creditabtheilung:

46.	Trockenhallen 2, wovon die größere mit 474·99 Quadratmeter anderthalb Etagen hoch gehalten werden muſs, zusammen . . . . . während die bisherige Localität allerdings nur 400 Quadratmeter mißt.	672·00 Quadratmeter,
47.	Galvanoplastik und Stereotypie für Creditssachen, 2 Localitäten für 13 Individuen und 5 Maschinen, denen bisher 200 Quadratmeter zugemessen waren	239·42 „
	Die Gesammtbenützungsfläche des neuen Gebäudes beträgt sonach .	15.416·48 Quadratmeter,
	während in den alten Ubicationen der Anstalt nur circa	11.911·00 „
	zur Verfügung standen.	

Beilage C.

Gesetz

wegen

Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1888, zum Zwecke der Inangriffnahme eines Neubaues für die Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Inangriffnahme eines Neubaues für die Hof- und Staatsdruckerei auf der dem Ärar eigenthümlichen Area des ehemaligen militärischen Fouragedepots in Wien, III., Rennweg 16, im veranschlagten Gesammtkostenbetrage von 1,725.000 fl. wird der Regierung als erste Jahresrate beim Erfordernis: Capitel Finanzministerium, Hof- und Staatsdruckerei in Wien, für das Jahr 1888 folgender außerordentlicher Nachtragscredit bewilligt.

a) Theilentschädigung der gemeinsamen Heeresverwaltung für die Beschaffung anderer Verpflegsmagazine an Stelle des alten aufgelassenen Fouragedepots, III., Rennweg 16 in Wien . . . . . 125.000 fl.

b) Baukosten des Jahres 1888 . . 400.000 „

Summa . . 525.000 fl.

§. 2.

Die Verwendungsdauer dieses Credites wird für die Zeit bis 31. März 1890 festgesetzt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes. (670 der Beilagen.)

Zu den schwersten Lasten, welche der moderne europäische Staat seinen Bürgern auferlegt, gehört unstreitig die Wehrpflicht in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung.

In allen Staaten bildet die allgemeine Wehrpflicht die Grundlage der Wehrmacht. Durch die Entwicklung, welche die Organisation der so basirten Wehrkräfte erfahren hat, werden nicht nur die finanziellen Kräfte der Völker in einer sehr schwer erträglichen Weise in Anspruch genommen, sondern auch das Privatleben der Staatsbürger in höherem Maße als ehedem beeinflusst.

Allein es ist eine leider nicht zu ändernde Thatsache, dass unter den obwaltenden allgemeinen Verhältnissen, bei der Tendenz aller Continentalstaaten, ihre Wehrkraft auf das äußerste zu steigern; die Sicherheit der Existenz, die Wahrung der eigenen Interessen, der Wert der Freundschaft, das Gewicht der Stimme im Völkerleben, wesentlich durch die eigene Kraftentwicklungsfähigkeit bedingt werden.

Nachdem im Falle der Nothwendigkeit an diese Kräfte zu appelliren, derjenige die meisten Chancen des Erfolges für sich haben wird, der rechtzeitig mit allen Kräften in bestvorbereiteter Weise auf dem Kriegsschauplatze aufzutreten vermag, muss die zur Wahrung der Lebensinteressen des Staates unerlässliche Wehrhaftigkeit desselben bei der Beurtheilung seiner militärischen Forderungen in erster Linie berücksichtigt werden.

Nicht nur alle continentalen Großstaaten, sondern auch die kleineren Staaten Europas bemühen sich daher mit allen nur möglichen Mitteln, diesem Ziele nahezukommen, um für alle Eventualitäten vorbereitet zu sein.

Die continentalen Großstaaten Europas haben behufs Steigerung der Wehrmacht in ihren Wehreinrichtungen während der letzteren Jahre Änderungen vorgenommen, und zwar:

in Deutschland die zwölfjährige Heeres- und Landwehrdienstpflicht um fünf Jahre in der Landwehr verlängert, so dass jeder wehrfähige Deutsche sieben Jahre im Heere, fünf Jahre in der Landwehr ersten Aufgebotes und sodann bis zum 31. März desjenigen Jahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, in der Landwehr zweiten Aufgebotes dienstpflichtig ist.

Überdies sind alle Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere oder der Landwehr, noch der Marine angehören, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre landsturmpflichtig. Durch letztere Verfügung wurde die Wehrpflicht von 25 auf 28 Jahre erhöht.

Die Theilung der Ersatzreserve in zwei Classen ist entfallen.

Die Ersatzreservisten wurden in die Kategorie der Mannschaft des beurlaubten Standes eingetheilt und der Landsturm ersten Aufgebotes für Fälle außerordentlichen Bedarfes auch zur Ergänzung des Heeres und der Marine bestimmt.

Durch diese Maßnahmen hat Deutschlands Wehrmacht quantitativ und qualitativ eine bedeutende Steigerung erhalten. Es verfügt über $2^1/_2$ Millionen ausgebildeter Mannschaft im Heere und in der Landwehr, einschließlich der Ersatzreserven, wozu noch circa $^1/_2$ Million vollkommen ausgebildeter Mannschaft des Landsturmes zweiten Aufgebotes zu zählen sind.

Die Ausbildung der Ersatzreserve wurde von 18 auf 20 Wochen verlängert.

In Frankreich gilt augenblicklich noch das Wehrgesetz vom Jahre 1872.

Seit diesem Zeitpunkte haben gesetzliche Änderungen desselben nur in ganz geringem Maße und nur bezüglich untergeordneter Details stattgefunden; es ist jedoch ein neues Wehrgesetz in Verhandlung, welches die nachstehenden Änderungen in Aussicht stellt.

Sämmtliche Befreiungen von der activen Dienstleistung werden aufgehoben, alle Tauglichen ohne Ausnahme werden thatsächlich eingereiht;

die Institution der Einjährig-Freiwilligen wird abgeschafft;

die Dienstpflicht wird von 20 auf 25 Jahre erhöht und wird betragen:

3 Jahre in der activen Armee,
$6^1/_2$ Jahre in der Reserve,
6 Jahre in der Territorialarmee (Landwehr) und
$9^1/_2$ Jahre in deren Reserve.

Aber auch das noch in Kraft stehende Wehrgesetz vom Jahre 1872 legt der Bevölkerung Verpflichtungen auf, welche in mancher Beziehung über die mittels der Regierungsvorlage beantragten weit hinausgehen und von letzteren in keiner Richtung überboten werden.

So werden, nach dem die Institution der Ersatzreserve fehlt, alle tauglichen Wehrpflichtigen, mit Ausnahme der Befreiten, in das Heer eingereiht. Bei einer mit unserer Monarchie annähernd gleichen Bevölkerungszahl beträgt das jährliche Rekrutencontingent 140.000 bis 160.000 Mann, in welcher Ziffer die Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen noch nicht enthalten sind.

Die Eintheiluug der Rekruten erfolgt in jenem Jahre, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden. Die Präsenzdienstpflicht ist für den größten Theil mit fünf Jahren festgesetzt.

Einjährig-Freiwillige müssen 1500 Francs Unterhaltspauschal erlegen. Jene derselben, welche am Schlusse des Jahres die vorgeschriebene Prüfung nicht bestehen, müssen dermalen ein zweites Jahr, und wenn sie nach diesem abermals nicht genügen, so lange weiter dienen, wie ihre Altersclasse.

Das in Italien in Kraft stehende Wehrgesetz vom Jahre 1882 hat im laufenden Jahre dadurch eine wesentliche Verschärfung erfahren, dass der Kriegsminister ermächtigt wurde, die Übersetzung aus der Reserve in die Landwehr um ein Jahr und aus der letzteren in den Landsturm um ein halbes Jahr hinauszuschieben, wenn er es für nöthig erachtet. Ferner wurden die Präsenzdienstpflicht der Unterofficiere mit fünf Jahren festgesetzt und die Begünstigungstiteln beschränkt.

Als wesentlichste und strengste Verschärfungsmaßregel ist die seither eingetretene Erhöhung des Rekrutencontingents der 1. Kategorie — die Kriegsmarine, dann die 2. und 3. Kategorie ungerechnet — von 65.000 auf 82.000 Mann anzusehen. Die Dienstpflicht beträgt 19 Jahre.

Jeder Einjährig-Freiwillige muss eine Taxe zahlen, welche nach dem Gesetze bei der Cavallerie 2000, bei den übrigen Waffen 1500 Lire nicht überschreiten darf und jährlich festgesetzt wird.

Einjährig-Freiwillige, welche bis zum Schlusse des Präsenzjahres die Eignung zum Corporal nicht erlangen, werden noch drei Monate, und bei abermals ungenügendem Resultate ein weiteres Vierteljahr im Präsenzdienste behalten.

Um Reserveofficier zu werden, muss der Einjährig-Freiwillige successive die Corporals-, Sergeants- und Reserveofficiersprüfung bestehen und sich verpflichten, nach seiner Ernennung zum Reserve-Unterlieutenant drei Monate bei der Unterabtheilung präsent zu dienen.

In Russland wurde im laufenden Jahre die Gesammtdienstpflicht von 20 auf 23 Jahre erhöht und beträgt:

5 Jahre im Activstande,
13 Jahre in der Reserve und
5 Jahre in der Reichswehr,

beziehungsweise 23 Jahre in der letzteren für die unmittelbar in dieselbe Eingetheilten.

Bisher bestand die Reichswehr 1. Kategorie aus fünf Jahrgängen gedienter Soldaten und aus den vier jüngsten Jahrgängen der unmittelbar in die Reichswehr eingetheilten Mannschaft. Die 16 älteren Jahrgänge dieser letzteren bildeten die Reichswehr 2. Kategorie.

Nunmehr besteht die Reichswehr erster Kategorie aus fünf Jahrgängen gedienter Soldaten und aus 23 Jahrgängen unmittelbar eingetheilter vollkommen tauglicher Mannschaft ohne Befreiungstitel.

In die Reichswehr zweiter Kategorie gelangen die Mindertauglichen und solche, welche auf einen Befreiungstitel nach der ersten Ordnung (einzige Arbeitsfähige in einer Familie) Anspruch haben.

Nachdem die Reichswehr erster Kategorie theils als Ersatzreserve, theils zur Bildung von Reichswehrabtheilungen dient, so steht der Heeresleitung eine gewaltige Masse zur Ergänzung des Heeres zu Gebote.

Um aber auch die sofortige Verwendung der Reichswehrmannschaft erster Kategorie zu ermöglichen, werden die vier jüngsten Jahrgänge derselben zweimal zu Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von sechs Wochen einberufen, was bisher nicht der Fall war.

Dem Kriegsminister wurde ferner das Recht eingeräumt, die präsente Mannschaft mit Bewilligung des Kaisers auch nach Ablauf der Präsenzdienstpflicht, jedoch nicht über sechs Monate im activen Dienste zurückzubehalten, falls es politische, militärische oder klimatische Verhältnisse erfordern.

Die namhafte Steigerung der Wehrmacht Russlands ist am deutlichsten aus der stetigen Zunahme des jährlichen Rekrutencontingentes zu entnehmen. Während dasselbe im Jahre 1875 — Finnland und den Kaukasus nicht inbegriffen — 180.000 Mann und im Jahre 1883 schon 224.000 Mann betragen hat, beläuft sich dasselbe gegenwärtig bereits auf 250.000 Mann.

In solcher Weise haben die Großstaaten Europas ihre Wehrmacht auf eine Höhe gebracht, die man vor nicht gar langer Zeit kaum zu ahnen vermocht hätte.

Bei der geographischen Lage unserer Monarchie ist es umsoweniger möglich, die geschilderten großartigen Leistungen unberücksichtigt zu lassen. Es ist daher nicht zu verkennen, dass es die Heeresleitung als ihre Pflicht ansehen musste, die Vervollkommnung unserer Wehrmacht anzustreben und jene Maßnahmen in Antrag zu bringen, welche geeignet erscheinen, zu dem angedeuteten Ziele zu führen.

Mit der am 3. November d. J. dem hohen Hause von der k. k. Regierung eingebrachten Vorlage, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes hat dieselbe die nothwendigen auf die Hebung der Wehrmacht der Monarchie abzielenden Anträge gestellt.

Der Wehrausschuss, welchem diese Vorlage zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen wurde, war sich dessen bewusst, dass durch dieselbe beinahe allen Classen der Bevölkerung neue, schwere Opfer aufgebürdet werden sollen, und unterzog deshalb die Vorlage in jedem einzelnen Punkte der genauesten und sorgfältigsten Prüfung.

Bei den eingehenden Debatten im Ausschusse ist seitens der Mitglieder desselben der Wunsch geäußert worden, eine Anzahl von, die Bevölkerung besonders schwer treffenden Bestimmungen der Vorlage zu mildern. Nach reiflicher Erwägung der ausführlichen Erläuterungen und Aufklärungen von Seite der Regierung hat sich der Ausschuss indes der Überzeugung nicht zu verschließen vermocht, dass die Vorlage nach allen Richtungen wohl durchdacht und begründet ist, und den Erfordernissen, wie den concreten Verhältnissen unseres Reiches möglichst Rechnung trägt.

Die wesentlichsten Neuerungen, welche die Regierungsvorlage gegenüber dem bisherigen Wehrgesetze enthält, sind folgende:

1. Verlegung der Stellungspflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr, wogegen die Berufung der vierten Altersclasse zur Stellung entfällt;

2. die Kriegsstandesziffer soll in Hinkunft im Gesetze nicht mehr erscheinen;

3. das Rekrutencontingent des Heeres und der Kriegsmarine wurde auf 103.100 Mann erhöht und für die Landwehr ein Rekrutencontingent und zwar in der Höhe von 10.000 Mann, festgesetzt;

4. die Contingentirung der Ersatzreserve wurde aufgelassen; ihre Stärke wird durch die künftige sehr zweckmäßige Zusammensetzung wesentlich erhöht;

5. In der Kriegsmarine wird nach der Reservepflicht eine dreijährige Seewehr eingeführt;

6. die Einjährig-Freiwilligen-Institution soll eine dem Interesse der Wehrmacht entsprechende Reform erfahren.

Die Begründung dieser Neuerungen, sowie der einzelnen Paragraphe der Vorlage erscheint bereits in den bezüglichen Erläuterungen seitens der k. k. Regierung, welche dem hohen Hause bekannt sind, eingehend behandelt.

Der Ausschuss hat im Folgenden jene Bemerkungen seiner Mitglieder und Äußerungen der Regierung zusammengestellt, auf welche ein besonders Gewicht gelegt wurde, ohne anderseits die von einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge, deren Annahme nicht erfolgte, speciell zu berühren.

Zu §. 8 beantragt der Wehrausschuss folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der im Verhältnisse der Reserve und der Seewehr stehenden Mannschaft der Kriegsmarine die weitgehendsten Erleichterungen in Betreff der Enthebung von den Controlversammlungen und der Ertheilung von Reisebewilligungen zutheil werden zu lassen."

Die Regierung erklärte, dass eine solche Resolution nur deren eigenen Absichten entspreche, welche sie im Durchführungswege zu bethätigen bestrebt sei und auch speciell bezüglich der hervorgehobenen Momente im Auge haben wolle.

Der §. 12 wurde im zweiten Absatze im Interesse zweifelloser Deutlichkeit durch die Einschaltung der Worte „(der Kriegsmarine)" ergänzt.

Bei §. 22 wurde an die Regierung die Anfrage gerichtet, ob dieselbe angesichts des Umstandes, dass durch den Übergang der Stellungspflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr einem großen Theile der Wehrpflichtigen eine bedeutende Mehrlast erwächst — Erleichterungen und Vereinfachungen zu gewähren gedenke, damit auch die große Masse der unbemittelten Bevölkerung von dem Rechte, freiwillig in die Armee einzutreten, Gebrauch machen könne.

Die Regierung erwiderte auf diese Anfrage, dass sie derselben grundsätzlich wohlwollend gegenüberstehe und gerne bereit ist, in dieser Richtung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren.

So sollen in Zukunft von den freiwillig in die Armee Eintretenden nur zwei Documente gefordert werden: Die väterliche Einwilligung und das von der politischen Bezirksbehörde auszustellende Eintrittscertificat. — Die bisher nothwendige Legalisirung der väterlichen Einwilligung wird entfallen und durch die einfache Bestätigung der politischen Bezirksbehörde ersetzt werden. Beide Documente sind stempelfrei; zu deren Ausfertigung werden bei den Bezirksbehörden gedruckte Blankette vorliegen.

Es wird sonach das ganze Verfahren ohne jeden Verzug zu beenden sein und dem Bewerber keine irgend nennenswerten Kosten verursachen.

Dagegen könnte die Regierung sich damit nicht einverstanden erklären, dass diejenigen, welche freiwillig in die Armee eintreten wollen, zu diesem Behufe der Hauptstellungscommission vorgeführt werden, weil hiedurch unüberwindliche Complicationen des Stellungsverfahrens geschaffen würden.

Bei den §§. 24 und 25 wurden vorerst an den Unterrichtsminister — angesichts der Schwierigkeiten, welche den Einjährig-Freiwilligen durch das neue Gesetz erwachsen, namentlich infolge des Verlustes eines, eventuell zweier Studienjahre, ferner der Verfügung, dass Reserveofficiere und Cadeten künftighin alljährlich zu den Waffenübungen einberufen werden können — folgende Anfragen gerichtet:

1. Hält der Minister diese Verfügungen nicht für eine Erschwerung des Brotstudiums:
2. gedenkt er nicht gewisse ausgleichende Maßregeln in seinem Wirkungskreise einzuführen;
3. welche sind diese Maßregeln falls solche bereits ins Auge gefasst wurden;
4. wie verhält es sich mit den Stipendien während des Freiwilligenjahres?

Der Unterrichtsminister constatirte zunächst, dass mit der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes gewisse Missbräuche getrieben wurden, so dass selbst die juridischen Facultäten sich gegen die Cumulirung des Militärdienstes mit den Studien ausgesprochen haben.

Die Frequenz während des Einjährig-Freiwilligenjahres sei zu einer gesetzlichen Fiction geworden; übrigens betrachte die Unterrichtsverwaltung auch den Militärdienst als ein ganz eminentes Erziehungsmittel, welches nicht bloß in physischer, sondern auch in geistiger und moralischer Beziehung große Vortheile gewähre; die Universitätsjugend müsse dem Staate ihre Intelligenz zur Verfügung stellen, wie andere ihre physische Eignung; die Unterrichtsverwaltung habe daher den Standpunkt des Gesetzentwurfes vollkommen acceptirt; entschieden sei sie jedoch darauf bedacht gewesen, jenen, die ihrer Pflicht im Militärdienste nachkommen, entsprechende Begünstigungen zuzuwenden und habe sich bereits an die Rectorate sämmtlicher Hochschulen und an die Vorstände der Prüfungscommissionen mit einer diesbezüglichen Anfrage gewendet. Überdies werde im Laufe des kommenden Jahres eine Enquête behufs Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien einberufen werden. Hier wie auch sonst werde sich die Gelegenheit zur Erwägung bieten, ob nicht eine Abkürzung der Studiendauer ohne Schädigung der zu erreichenden Qualification eintreten könne, wodurch den geäußerten Wünschen wenigstens theilweise entsprochen würde.

Die Unterrichtsverwaltung erachte es ferner für ihre Pflicht, der Frage des Stipendienwesens die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und in dieser Beziehung den denkbar liberalsten Standpunkt einzunehmen.

Überhaupt werde die Unterrichtsverwaltung alles aufbieten, um den Freiwilligen die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen; jedoch sei dieselbe nicht in der Lage, diese Berücksichtigungen und Erleich-

terungen gleichzeitig mit dem Inslebentreten des Wehrgesetzes zu gewähren, einerseits, weil bis dahin die diesbezüglichen Verhandlungen unmöglich zu einem Abschlusse gediehen sein können, anderseits, weil diese Erleichterungen praktisch ohnehin vor dem Beginne des nächsten Schuljahres nicht zur Geltung kommen können.

Weiters wurde an den Unterrichtsminister die Anfrage gestellt, ob durch die zweijährige Dienstzeit den Einjährig-Freiwilligen nicht bedeutende Nachtheile für ihre Studien erwachsen werden.

Der Unterrichtsminister beantwortete diese Anfrage verneinend, nachdem der Procentsatz jener, welche in Zukunft die Officiersprüfung ablegen werden, gewiss ein größerer sein wird, als der Procentsatz derjenigen, welche gegenwärtig ihre Studien regelmäßig vollenden, so dass die Zahl der diesbezüglich betroffenen Hochschüler jedenfalls nur eine sehr geringe sein kann. Hinsichtlich der befürchteten Erschwerung des Brotstudiums macht der Minister darauf aufmerksam, dass bei der großen Zahl von Aspiranten in vielen Zweigen des öffentlichen Dienstes gegenwärtig wohl nicht die Anciennität, sondern die persönliche Tüchtigkeit in erster Linie maßgebend sei.

Der Ausschuss nahm sodann folgende Resolution an:

„Der Unterrichtsminister wird aufgefordert, im Verordnungswege mit thunlichster Beschleunigung bezüglich der Einjährig-Freiwilligen, die ihre Studien fortsetzen, entsprechende Erleichterungen ihres Studienganges festzusetzen."

Im Verlaufe der zwei Sitzungen ausfüllenden Debatten über diese selben Paragraphe wurde von mehreren Seiten erklärt, dass die Bestimmungen des §. 25 sehr harte seien; dass für junge Männer große moralische Kraft dazu gehöre, um nach zweijährigem Militärdienste wieder zu den Fachstudien zurückzukehren; es wurden insbesondere mehrere Anfragen an die Regierung gerichtet, welche sich auf die Prüfungen zum Reserveofficier, auf die Sprachenfrage bei diesen Prüfungen, sowie auf das Verhältnis jener Freiwilligen beziehen, welche während des Präsenzdienstes wegen minderer Gebrechen nur zu leichten Diensten geeignet erkannt oder krankheitshalber verhindert werden, die Prüfung abzulegen; es wurde darauf hingewiesen, dass es hart sei, die Frequentanten der Lehrerbildungsanstalten von der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auszuschließen. Es wurde ferner der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass das zweite Präsenzjahr für die Einjährig-Freiwilligen zur Regel werde und dass die Prüfungscommissionen ungleichmäßig oder willkürlich vorgehen könnten; es wurde weiters gewünscht, dass die Instructionen für den Unterricht der Einjährig-Freiwilligen verbessert werden und dass namentlich von ihnen nicht mehr gefordert werde, als unbedingt nöthig ist; es wurde gefordert, dass den Prüfungscommissionen auch solche Officiere zugetheilt werden, die jener Sprache kundig sind, in welcher es dem Einjährig-Freiwilligen gestattet ist, aus einigen Gegenständen die Prüfung abzulegen.

Von anderer Seite wurde dagegen auch betont, dass die Anforderung einer wenigstens zum Dienstgebrauche genügenden Kenntnis der deutschen Sprache als der Dienstsprache des Heeres, ganz gerechtfertigt sei und dass diese Forderung auch für den Betroffenen nur von Vortheil sein könne.

Von Seite der Regierung wurde hierauf erklärt:

Die Bedenken, welche gegen die Reserveofficiers-Prüfung vorgebracht wurden, seien nicht gerechtfertigt; es handle sich bei diesen Prüfungen um die Anforderungen in ihrer Gesammtheit. Es dürfe nicht übersehen werden, dass der Zweck der Prüfung die Erreichung der Officiers-Charge sei, dass daher ein gewisses Minimum des Wissens jedenfalls gefordert werden müsse. Die maßgebende Instruction verlange thatsächlich nicht mehr als das Minimum dieses Wissens und es sei nicht anzunehmen, dass diejenigen, welche die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste nachgewiesen haben, nicht imstande sein sollten, bei nur einigem Fleiße und gutem Willen diese Prüfungen leicht zu bestehen.

Was die vorgebrachten sprachlichen Bedenken betrifft, hat sich die Regierung auf die Bestimmungen der bestehenden Instruction berufen, wonach für die Aufnahmsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen die Wahl jeder an einer öffentlichen Mittelschule der Monarchie als Unterrichtssprache gesetzmäßig eingeführten Sprache gestattet ist und ferner für die Befähigungsprüfung zum Reserveofficier die Kenntnis der deutschen Sprache in einer für den Dienstgebrauch ausreichenden Weise gefordert, aber jenen, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, gestattet wird, im Verlaufe der Prüfung bei den eingehenden Erörterungen namentlich der schwierigeren Gegenstände sich ihrer Muttersprache oder einer anderen ihnen geläufigen Sprache zu bedienen.

Das Reichskriegsministerium habe die Verfügung getroffen, dass den Prüfungs-Commissionen der Einjährig-Freiwilligen solche Officiere zugezogen werden, die jener in der Monarchie landesüblichen Sprache kundig sind, deren sich der Einjährig-Freiwillige außer der deutschen Sprache, falls er derselben nicht vollkommen mächtig ist, bedienen will.

Es sei also nach dieser Richtung alles Mögliche vorgekehrt, insoweit dies vom Standpunkte der militärischen Nothwendigkeit zulässig war.

In Bezug auf die Anfrage, was mit jenen Einjährig-Freiwilligen geschehe, welche während des Präsenzdienstes wegen minderer Gebrechen nur zu leichten Diensten geeignet erkannt werden, erklärte die Regierung, dass solche Einjährig-Freiwillige nach Maßgabe des Superarbitrirungsbefundes im Frieden beurlaubt, im Kriege eventuell zum Schreibgeschäfte verwendet werden und dass von solchen selbstverständlich die Ablegung der Officiersprüfung nicht gefordert werde.

Jene Freiwilligen hingegen, die wegen Krankheit thatsächlich verhindert werden, sich zur Officiersprüfung rechtzeitig vorzubereiten, können die Prüfung nachträglich ablegen.

In Betreff der Ausschließung der Frequentanten der Lehrerbildungsanstalten von der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes erklärte die Regierung, dass diese Anstalten nach den bezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht als gleichwertig mit den übrigen Mittelschulen angesehen werden können, der Lehrerstand übrigens im Gesetze als eine ganz specielle Institution behandelt und mit besonderen, sehr weit gehenden Begünstigungen bedacht sei; habe ein Frequentant einer Lehrerbildungsanstalt die nothwendige Vorbildung für den Einjährig-Freiwilligendienst, so stehe es im frei, das Recht hiezu durch eine Prüfung sich zu erwerben.

Die Regierung befürchtet keineswegs, dass das zweite Präsenzjahr bei den Einjährig-Freiwilligen zur Regel werde, denn die Erreichung der Qualification zum Reserveofficier hänge unter den Voraussetzungen, welche das Gesetz selbst, einerseits an die militärische Tauglichkeit, anderseits an die Befähigung zur Erlangung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung knüpfe, wesentlich nur vom ernsten und guten Willen des Candidaten selbst ab; wenn weiter in Erwägung gezogen werde, dass namentlich für den Truppendienst die Fälle vorkommender Präsenzdienstverlängerung der Einjährig-Freiwilligen nicht als wünschenswert, sondern nur als unliebsame Nothwendigkeit sich darstellen können, dass ferner die Wehrmacht einen sehr großen Bedarf an Reserveofficieren habe, so sei wohl die Befürchtung ausgeschlossen, dass die Ablegung der Prüfung in unnützer Weise erschwert werden wird.

Was die ausgesprochene Ansicht anbelangt, dass die Prüfungscommissionen ungleichmäßig oder gar willkürlich vorgehen könnten, so weist die Regierung diesen unverdienten Vorwurf, insbesondere mit Hindeutung auf die gesetzlich gebotene Gewähr für eine, den maßgebendsten Intentionen entsprechende Vorgangsweise bei den Prüfungen, mit aller Entschiedenheit zurück.

Die Regierung erklärte weiter, dass sie bemüht war, grundsätzlich alles zu vermeiden, was den Prüfungserfolg zu beeinflussen geeignet wäre, und dass deshalb sowohl der zur Ernennung zum Reserveofficier nothwendige Sustentationsrevers, wie auch die vom Officierscorps abzugebende Würdigkeitserklärung zum Officier, erst nach der Prüfung verlangt werden, wodurch es ausgeschlossen sei, dass ein Einjährig-Freiwilliger, welcher die Reserveofficiersprüfung mit Erfolg abgelegt hat, zu einem zweiten Präsenzjahre verhalten würde. Seitens der Regierung wurde ferner erwähnt, dass die Bedeutung der Maßnahmen nicht zu unterschätzen sei, wonach Einjährig-Freiwillige in Zukunft auch bei jenen Truppenkörpern dienen sollen, in welche sie voraussichtlich auch im Kriege ihre Eintheilung erhalten und als Reserveofficiere künftighin auch die Waffenübungen bei ihren eigenen Truppenkörpern ableisten sollen.

Es sei leicht einzusehen, dass das Officierscorps hiedurch ein viel höheres Interesse gewinne, die Ausbildung der zu ihrem Truppenkörper gehörigen Einjährig-Freiwilligen zu fördern, und dass die Officiere des Truppenkörpers die Betreffenden als ihre zukünftigen Kameraden betrachten, und sie bei ihrer Ausbildung, welcher nunmehr auch das ganze Präsenzjahr ernstlich und ausschließlich gewidmet würde, unterstützen werden.

Aber auch der Reserveofficier werde sich besser an die Truppe anschmiegen, bei welcher er im Kriege zu dienen hat, dieselbe besser kennen lernen und auch von der Mannschaft der Truppe gekannt sein; ein Verhältnis, welches beiden Theilen nur nützen kann.

Zum Schlusse erklärte die Regierung, dass mit Rücksicht auf die eminente Wichtigkeit und Bedeutung, welche der Institution der Einjährig-Freiwilligen innewohnt, und ferner, in Anbetracht dessen, dass durch eine etwaige Ablehnung der Anträge der Regierung, die Ergänzung des für die Wehrmacht unbedingt erforderlichen Mehrbedarfes an Officieren im Kriege in Frage gestellt werden würde, auf der vollen Annahme des in der Regierungsvorlage diesbezüglich Geforderten mit aller Entschiedenheit beharrt werden müsse.

Die zweite, zu denselben Paragraphen angenommene Resolution lautet folgendermaßen:

„Um einerseits der anerkannten Nothwendigkeit der Vermehrung von Reserveofficieren zu entsprechen, anderseits aber die Härten der neuen Bestimmungen des §. 25 des Wehrgesetzes thunlichst zu mildern, wird die k. k. Regierung aufgefordert, im Gesetzes-, eventuell im Verordnungswege dafür Sorge zu tragen:

1. Dass das Maß der bei der Officiersprüfung zu erbringenden Kenntnisse mit Rücksicht auf die bloß einjährige theoretische und praktische Unterweisung und auf die künftige militärische Verwendung der betreffenden Reserveofficiere auf das nothwendigste eingeschränkt werde;

2. dass auf eine solche Zusammensetzung der Prüfungscommissionen Bedacht genommen werde, damit der Prüfungscandidat neben dem Nachweise einer für den Dienst ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache Gelegenheit erhalte, die Prüfung in der ihm geläufigen Sprache ablegen zu können;

3. dass den Einjährig-Freiwilligen, welche die Officiersprüfung mit Erfolg abgelegt haben, ein Jahr ihrer militärischen Dienstleistung in die gesetzliche Praxis, beziehungsweise in die Dienstzeit bei Anstellung im Staatsdienste und im öffentlichen Dienste, der eventuell dem Staatsdienste gleichgehalten ist, eingerechnet werde.

Auf eine Anfrage antwortete die Regierung, dass sie keinen Anstand nehme, den ordentlichen Hörern der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes für die Kriegsmarine dann zuzuwenden, wenn dieselben das Reifezeugnis beibringen.

Bei §. 27 ist an die Regierung die Anfrage gestellt worden, ob es nicht genügen möchte, wenn die Einjährig-Freiwilligen Mediciner nur drei Monate im Soldatenstande bei den Truppenkörpern dienen würden.

Die Regierung hat sich dagegen ausgesprochen, weil eine sechsmonatliche Ausbildung nach dem Gutachten der militär-ärztlichen Fachautoritäten als unbedingt nothwendig bezeichnet wird, damit die Militärärzte die Eigenschaften und Bedürfnisse des praktischen Dienstes kennen lernen und sich mit den Eigenheiten und Friction en des Truppendienstes vertraut machen.

Bei §. 30 hat die Regierung auf eine gestellte Frage erklärt, dass der Vorgang bei den Prüfungen von Einjährig-Freiwilligen, welche Militärbeamte in der Reserve werden wollen, schon festgestellt sei; dass übrigens der Schlusssatz dieses Paragraphen eine analoge Anwendung der hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligen maßgebenden Grundsätze auch für diese Kategorie in sich begreife.

Bei §. 31 wurde an die Regierung die Frage gestellt, ob im zweiten Absatze, Punkt a die Worte „oder Novizen eines geistlichen Ordens sind" nicht zu streichen wären, nachdem es auch Novizen gebe, welche nicht Theologie studiren.

Die Regierung erwiderte, dass der ganze Paragraph nur von Candidaten des geistlichen Standes und von Priestern spricht und dass nur solche Novizen darunter verstanden sind, welche theologische Studien betreiben; übrigens sei durch die Instruction vorgesorgt, dass andere Novizen diese Begünstigung nicht erlangen.

Bei §. 38 wurden mehrseitige Wünsche vorgebracht, welche sich auf die Erleichterung der Stellung in einem fremden Stellungsbezirke beziehen. Die Regierung war in der Lage, die bezüglichen Bestimmungen der neuen Durchführungs-Instruction zur Verlesung zu bringen, wonach den in einem anderen Bezirke Ansässigen oder im öffentlichen Dienste Angestellten, ferner den zum Zwecke von Arbeit oder Erwerb dauernd Abwesenden, sowie den außerhalb des heimatlichen Stellungsbezirkes in einer bleibenden Dienststellung befindlichen Stellungspflichtigen, endlich den ordentlichen und öffentlichen Studirenden die Bewilligung ertheilt werden kann, sich in ihrem bleibenden Aufenthaltsorte zu stellen. Dass an diese Bewilligung gewisse Cautelen geknüpft sind, habe seinen Grund darin, dass eben die Stellung außerhalb des heimatlichen Stellungsbezirkes eines der bekanntesten Mittel ist, durch welche Stellungspflichtige Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zu erlangen suchen. Begründeten Ansuchen der Stellungspflichtigen werde aber ohne Schwierigkeit entsprochen.

Zu §. 43 wurde die Frage gestellt, ob unter dem Ausdrucke „Gemeinde" die Heimatsgemeinde verstanden sei, was von der Regierung bejaht wurde.

Auf eine bei §. 46 gestellte Anfrage, warum der im früheren Wehrgesetze enthaltene Zusatz: „Gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe" in der gegenwärtigen Vorlage nicht enthalten sei, erklärte der Landesvertheidigungsminister, dass er die Verantwortlichkeit für eine derartige Verordnung anerkenne und nach den bestehenden Gesetzen als selbstverständlich betrachte; dass demnach dieser Zusatz überflüssig erscheine.

Zu §. 49 wurde an die Regierung die Anfrage gerichtet, ob und inwiefern durch die Bestimmungen dieses Paragraphen das allgemeine Strafgesetz und das Militär-Strafgesetz alterirt werden.

Die Regierung erwiderte Nachstehendes:

„Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen erscheine nunmehr die bisher als unzureichend erkannte Strafsanction des §. 409 des allgemeinen Strafgesetzes novellirt, jedoch werde dadurch nicht auch der §. 293 des Militärstrafgesetzbuches berührt, welcher fortan in Anwendung bleibe, wenn ein auf die Kriegsartikel verpflichteter und schon dem Verbande des Heeres 2c. angehörender Mann entweder sich selbst verstümmelt, oder an der Selbstbeschädigung eines anderen derlei Soldaten als Mitschuldiger mitwirkt und beide der Militärgerichtsbarkeit unterliegen.

Nur insofern erscheine eine Bestimmung des Militärstrafgesetzes, und zwar jene des §. 677, welche dem §. 409 des allgemeinen Strafgesetzes nachgebildet ist, berührt, als in Hinkunft ein der Militärgerichtsbarkeit unterworfener Soldat, wenn er an der Selbstbeschädigung eines noch nicht eingereihten Mannes auf eine im §. 49 des Wehrgesetzes bezeichnete Art mitwirkt, vermöge der Anordnung des §. 70, Alinea 2 des Wehrgesetzes nicht etwa als Mitschuldiger nach dem erwähnten §. 677 des Militärstrafgesetzes, sondern nach den Bestimmungen des §. 49 des Wehrgesetzes zu bestrafen sein werde."

Zu §. 50 wurde die nachstehende Resolution eingebracht:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Vorlage einzubringen, durch welche die Gesuche um die ausnahmsweise Ehebewilligung (§. 50), sowie deren Beilagen als stempel- und gebürenfrei erklärt werden."

Zu §. 52 wurde die Einschaltung der Worte: „(der Kriegsmarine)" im ersten Absatze nach den Worten: „die Reserve des Heeres" angenommen.

Zu §. 54 wurde die nachstehende Resolution angenommen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, denjenigen Angehörigen der Reserve, der Landwehr und Ersatzreserve, welche sich zur Zeit der Einberufung im Auslande befinden, die weitgehendsten Erleichterungen rücksichtlich der periodischen Waffenübungen, sowie der Controlversammlungen angedeihen zu lassen."

Bei §. 62 wurde die Regierung aufgefordert, ein neues Militärstrafgesetz baldigst vorzulegen. Dieselbe erklärte, den Standpunkt des wünschenswerten Fortschrittes auch in der Militärstrafgesetzgebung zu theilen; doch verzögere sich die im Zuge befindliche Fertigstellung desselben bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Materie durch die besonders vielseitige Complication der Verhandlungen.

Bei §. 68 wurde über eine Anfrage, bezüglich welcher Personen nach diesem Paragraphen das Strafverfahren den Militärbehörden zukomme, von der Regierung die Auskunft ertheilt, dass dies bezüglich jener der Fall ist, die active und solche Militärpersonen sind, welche als Mitschuldige an den im Paragraphe bezeichneten Übertretungen in Untersuchung gezogen werden.

Bevor der Ausschuss zur Berathung der Übergangsbestimmungen schritt, wurden die nachfolgenden zwei Resolutionen eingebracht und nach eingehender Erörterung angenommen:

1. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, welcher geeignet wäre, den Einberufenen, falls sie einen Rechtsvertreter nicht zu bestellen in der Lage wären, für die Dauer der Mobilisirung den besonderen Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen."

2. „Die k. k. Regierung wird neuerlich unter Hinweis auf die diesbezügliche in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. März 1887 beschlossene Resolution aufgefordert, die Rückwirkung des Militärversorgungsgesetzes vom 27. April 1887 auf die Witwen und Waisen der Officiere und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und Landwehr, welche von der Wohlthat dieses Gesetzes bisher ausgeschlossen sind, in ernste Erwägung zu ziehen und sohin ehestens die hierauf bezüglichen Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Zu Punkt 1 der Übergangsbestimmungen wurde die Bemerkung gemacht, dass aus Billigkeitsgründen jenen 23jährigen Wehrpflichtigen, welche in diesem Jahre ihrer Stellungspflicht in der dritten Altersclasse entsprochen haben, sich sodann verehelichten und auf Grund dieses Gesetzes im nächsten Jahre abermals zur Stellung gelangen, die thunlichsten Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zu gewähren sei.

Die Regierung erklärte, dass durch das vorletzte Alinea des §. 34 Gelegenheit geboten sei, dort, wo es billig erscheine, besondere Erleichterungen eintreten zu lassen, und dass im Durchführungswege vorgesehen werden solle in besonders berücksichtigungswerten Fällen nach Maßgabe der Stellungsergebnisse, eine vorzeitige Beurlaubung für die Dauer des Friedens eintreten zu lassen.

Es wurde zu diesem Punkte folgende Resolution angenommen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Stellungspflichtigen der letzten Altersclasse im Übergangsjahre, bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse, in Erfüllung ihrer Dienstpflicht alle thunlichen Erleichterungen angedeihen zu lassen."

Zu Punkt 2 wurde die Anregung gemacht, dass jene Personen, welche sich zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes noch im Stande der Kriegsmarine befinden und die bisherige Gesammtdienstpflicht nicht erfüllt haben, statt einer dreijährigen nur zu einer einjährigen Dienstpflicht in der Seewehr zu verpflichten wären.

Der Landesvertheidigungsminister erklärte hierauf, dass eine derartige Bestimmung die Wirkung des Gesetzes auf eine Reihe von Jahren beeinträchtigen würde, was bei der Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Bestimmungen nicht zulässig wäre.

Zu Punkt 4, Alinea 2 und 3 wurde die Bemerkung gemacht, dass diejenigen Freiwilligen nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen zu behandeln wären, welche den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, aber bereits assentirt worden sind. Die Regierung sprach sich dagegen aus, weil der Antrag sich gegen eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes wende und hiedurch die Wirksamkeit desselben auf viele Jahre hinausgeschoben würde.

Bei Alinea 4 gelangte die Petition der Mediciner des vierten und fünften Jahrganges um Befreiung von der sechsmonatlichen Dienstpflicht im Soldatenstande zur Berathung.

Die Regierung bemerkte, dass sie sich gegen dieses Zugeständnis aussprechen müsse, weil dasselbe dem allgemeinen Grundsatze des Absatzes 1 widerspreche und es nicht möglich sei, diejenigen, welche den Präsenzdienst zu gleicher Zeit ableisten, nach verschiedenen Grundsätzen zu behandeln; auch sei mit Rücksicht auf die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes eine besondere Begünstigung der ohnedies sehr bevorzugten Mediciner nicht gerechtfertigt.

Schließlich wurde der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge die Heeresverwaltung veranlassen, die nöthigen Einleitungen zur endlichen Verbesserung der Mannschaftskost zu treffen.

Der Ausschuss beantragt demnach:

1. Das hohe Haus wolle den vorliegenden Entwurf eines neuen Wehrgesetzes annehmen.

2. Das hohe Haus wolle folgende Resolutionen beschließen:

Zu §. 8.

a) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der im Verhältnisse der Reserve und der Seewehr stehenden Mannschaft der Kriegsmarine die weitgehendsten Erleichterungen in Betreff der Enthebung von den Controlversammlungen und der Ertheilung von Reisebewilligungen zutheil werden zu lassen.

Zu §. 25.

b) Der Unterrichtsminister wird aufgefordert, im Verordnungswege mit thunlichster Beschleunigung bezüglich der Einjährig-Freiwilligen, die ihre Studien fortsetzen, entsprechende Erleichterungen ihres Studienganges festzusetzen.

c) Um einerseits der anerkannten Nothwendigkeit der Vermehrung von Reserveofficieren zu entsprechen, anderseits aber die Härten der neuen Bestimmungen des §. 25 des Wehrgesetzes thunlichst zu mildern, wird die k. k. Regierung aufgefordert, im Gesetzes-, eventuell im Verordnungswege dafür Sorge zu tragen:

1. dass das Maß der bei der Officiersprüfung zu erbringenden Kenntnisse, mit Rücksicht auf die bloß einjährige theoretische und praktische Unterweisung und auf die künftige militärische Verwendung der betreffenden Reserveofficiere auf das nothwendigste eingeschränkt werde;

2. dass auf eine solche Zusammensetzung der Prüfungscommissionen Bedacht genommen werde, damit der Prüfungscandidat, neben dem Nachweise einer für den Dienst ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache Gelegenheit erhalte, die Prüfung in der ihm geläufigen Sprache ablegen zu können;

3. dass den Einjährig-Freiwilligen, welche die Officiersprüfung mit Erfolg abgelegt haben, ein Jahr ihrer militärischen Dienstleistung in die gesetzliche Praxis, beziehungsweise in die Dienstzeit bei Anstellung im Staatsdienste und im öffentlichen Dienste, der eventuell dem Staatsdienste gleichgehalten ist, eingerechnet werde.

Zu §. 50.

d) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Vorlage einzubringen, durch welche die Gesuche um die ausnahmsweise Ehebewilligung (§. 50) sowie deren Beilagen als stempel- und gebührenfrei erklärt werden.

Zu §. 54.

e) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, denjenigen Angehörigen der Reserve, der Landwehr und Ersatzreserve, welche sich zur Zeit der Einberufung im Auslande befinden, die weitgehendsten Erleichterungen rücksichtlich der periodischen Waffenübungen sowie der Controlversammlungen angedeihen zu lassen.

Zu §. 71.

f) Die k. k. Regierung wird neuerlich unter Hinweis auf die diesbezügliche, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. März 1887 beschlossene Resolution aufgefordert, die Rückwirkung des Militärversorgungsgesetzes vom 27. April 1887 auf die Witwen und Waisen der Officiere und der Mann-

schaft des Heeres, der Kriegsmarine und Landwehr, welche von der Wohlthat dieses Gesetzes bisher ausgeschlossen sind, in ernste Erwägung zu ziehen und sohin ehestens die hierauf bezüglichen Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Zu Artikel III, Punkt 1.

g) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Stellungspflichtigen der letzten Altersclasse im Übergangsjahre, bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse in Erfüllung ihrer Dienstpflicht alle thunlichen Erleichterungen angedeihen zu lassen.

h) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, welcher geeignet wäre, den Einberufenen, falls sie einen Rechtsvertreter nicht zu bestellen in der Lage wären, für die Dauer der Mobilisirung den besonderen Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen.

Außerdem in Bezug auf die Petitionen:

i) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, denjenigen Assentirten, die eine Ackerbauschule mit Erfolg absolvirten und deren Bestimmung es ist, künftighin den elterlichen oder eigenen Besitz zu bewirtschaften, in der Erfüllung ihrer Präsenzdienstpflicht die möglichsten Erleichterungen zu gewähren.

3. Das hohe Haus wolle die eingebrachten, aus dem anliegenden Verzeichnisse ersichtlichen Petitionen, die der Ausschuss in eingehende Behandlung gezogen hat, als durch die Annahme dieses Gesetzes erledigt erklären.

4. Ferners wolle das hohe Haus beschließen:

Der dem Wehrausschusse zugewiesene Antrag des Abgeordneten Ritter v. Wiedersperg, Nr. 145/A. H. wird durch die Annahme dieses Gesetzes als erledigt erklärt.

Wien, 26. November 1888.

Guido Graf Dubsky,
Obmann-Stellvertreter.

Kinsky,
Berichterstatter.

Verzeichnis der Petitionen.

Nr. 4643 vom landwirtschaftlichen Bezirksvereine in Leitmeritz, um Einführung einer zweijährigen Präsenzdienstzeit für die Absolventen einer Unterrealschule, eines Untergymnasiums, sowie einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fachschule mit mindestens zwei Jahrgängen;

Nr. 4976 von der österreichisch-schlesischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Troppau;

Nr. 4984 von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Salzburg;

Nr. 4995 vom Landesculturrathe im Erzherzogthume Österreich ob der Enns;

Nr. 5018 von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten;

Nr. 5023 von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark und

Nr. 5081 von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Linz;

sämmtliche um die Zuerkennung der Begünstigung eines zweijährigen Präsenzdienstes für jene Söhne von Wirtschaftsbesitzern, welche eine Ackerbauschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, wenn sie bei der väterlichen Wirtschaft verbleiben;

Nr. 4964 von der pharmaceutischen Gesellschaft in Prag, und

Nr. 5055 vom böhmischen Apotheker-Hauptgremium in Prag, damit den Pharmaceuten die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt werde, sobald sie den pharmaceutischen Curs an einer Universität vor dem vollendeten 25. Lebensjahre frequentiren; endlich

Nr. 5088 von den Studirenden der Medicin der höheren Jahrgänge der k. k. Universität in Wien, welche als Einjährig-Freiwillige ihrer Präsenzdienstpflicht noch nicht genügt haben, um die Begünstigung, den einjährigen Präsenzdienst erst nach erlangtem Doctorgrade, und zwar in der Eigenschaft als Ärzte, ableisten zu dürfen.

Gesetz

vom 1888,

betreffend

die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, eingeführten und durch das Gesetz vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) theilweise abgeänderten „Wehrgesetzes" werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

Artikel II.

Wehrgesetz.

§. 1.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrirenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

§. 3.

Das Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung der Monarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 4.

Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 5.

Die Ersatzreserve dient als Ersatz für die während eines Krieges im Heere und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge. Unter besonderen Verhältnissen kann die Ersatzreserve des Heeres auch im Frieden zur activen Dienstleistung einberufen werden (§. 12).

§. 6.

Der Landsturm dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

§. 7.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

§. 8.

Die Dienstpflicht dauert:

1. im Heere:

a) drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve,

b) zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten;

2. in der Kriegsmarine:

vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr;

3. in der Landwehr, beziehungsweise in ihrer Ersatzreserve:

a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden,

b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten.

Alle im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. October Assentirten sind mit 1. October des Stellungsjahres einzureihen, d. i. in den Verband des Heeres (Kriegsmarine), beziehungsweise der Landwehr aufzunehmen. Die nach dem 1. October bis 31. December Assentirten, alle Freiwilligen, dann die nach den §§. 44, 45, 47

und 49 außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten sind mit dem Tage der Assentirung einzureihen.

Im Falle einer Mobilisirung kann die Einreihung auf Befehl Seiner Majestät auch vor dem 1. October stattfinden.

Die Dienstzeit beginnt — ausschließlich der im §. 25 bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Einreihung.

Dieselbe endet in jedem Dienstpflicht-Verhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist.

§. 9.

Die Landsturmpflicht und alle näheren Bestimmungen betreffend den Landsturm sind im Landsturmgesetze behandelt.

§. 10.

Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen werden.

§. 11.

Wer im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie einwandert und das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete derselben erwirbt, hat die seinem Lebensalter im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Wehrpflicht zu erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seiner früheren Heimat nachgekommen ist.

§. 12.

Die in der Liniendienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet.

Die Reserve des Heeres **(der Kriegsmarine)** und die Seewehr kann nur auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand einberufen werden.

Die Ersatzreserve des Heeres ist im Frieden durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (§. 54) einzuberufen.

Wenn jedoch besondere Verhältnisse es erfordern, so kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77) auch im Frieden zur activen Dienstleistung beigezogen werden.

Im Mobilisirungsfalle erfolgt die Einberufung der Ersatzreserve auf Befehl Seiner Majestät.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Reserve, Seewehr oder Ersatzreserve nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Reserve und die Ersatzreserve wird zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Militärbehörden einberufen.

§. 13.

Die militärische Ausbildung und Dienstleistung der Landwehr im Frieden wird durch das Landwehrgesetz geregelt.

Die Ersatzreserve der Landwehr ist im Frieden durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann in der Regel nur mehr zu den periodischen Waffenübungen (§. 54) einzuberufen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt auf Befehl Seiner Majestät nach den im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung der Landwehr nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Landwehr wird zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Landwehrbehörden einberufen.

§. 14.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Rekruten-Contingent wird mit 103.100 Mann festgesetzt und ist zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung anzurepartiren.

Nach der am 31. December 1880 vorgenommenen Volkszählung haben dermalen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein jährliches Rekruten-Contingent von 60.389 Mann zu stellen.

Zur Erhaltung der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wird ein Jahres-Rekruten-Contingent von 10.000 Mann festgesetzt.

Das festgestellte Rekruten-Contingent des Heeres kann vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen, wenn Seine Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für notwendig erachtet. Die thatsächliche Stellung aller Contingente kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselben für das betreffende Jahr auch schon votirt hat.

§. 15.

Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Rekruten (§. 14) ist

auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse zu vertheilen.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr hat nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe zu erfolgen. Die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentirten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden.

Die Seeleute von Beruf sind zur Kriegsmarine einzutheilen und zwar, ohne Rücksicht auf die Altersclasse und die Losreihe, bis zur vollständigen Deckung des Rekruten-Contingentes der Kriegsmarine.

Nach vollständiger Deckung der Rekruten-Contingente für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr sind die verbleibenden Rekruten als „Überzählige" (§. 18 f) in die Ersatzreserve einzutheilen. Diese Überzähligen werden zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Rekruten-Contingenten nach ihrer Losreihe so vertheilt, dass die höchsten Losnummern zur Landwehr kommen; die unmittelbar in die Ersatzreserve Assentirten (§. 18 a, b, c, d und e) dagegen gelangen in das Heer oder in die Landwehr, je nachdem sie innerhalb der Losnummern des Heeres oder der Landwehr sich befinden.

Die für das Heer entfallenden Rekruten und Ersatzreservisten sind grundsätzlich in jene Heereskörper einzutheilen, die ihre Ergänzung aus dem Militär-Territorialbezirke erhalten, in welchem sie heimatsberechtigt sind.

§. 16.

Das Heer und die Kriegsmarine werden ergänzt:

a) Durch die Stellung (Haupt- und Nachstellung, §§. 37, 38 und 39);
b) durch die Stellung außer der Altersclasse und Losreihe (§§. 44, 45, 47, 48 und 49);
c) durch die Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten (§. 21);
d) durch freiwilligen Eintritt (§§. 22 und 25).

§. 17.

Die Landwehr wird ergänzt:

a) Durch die Stellung (Haupt- und Nachstellung, §§. 37, 38 und 39);
b) durch die Stellung außer der Altersclasse und Losreihe (§§. 15, 44, 45, 47, 48 und 49);
c) durch die Übersetzung der Reservemänner und Ersatzreservisten nach vollendeter Heeresdienstpflicht (§. 8);
d) durch freiwilligen Eintritt (§. 23);
e) durch die Übersetzung Einjährig-Freiwilliger (§. 25);

f) ausnahmsweise durch vorzeitige Übersetzung von Cadeten des Heeres in den Activstand der Landwehr (§. 52);
g) durch die Einreihung absolvirter Frequentanten der Landwehrcadetenschule (bis zur Maximalzahl von 60 in einem Jahre).

§. 18.

In die Ersatzreserve werden eingetheilt:

a) Die Candidaten des geistlichen Standes (§. 31);
b) die Unterlehrer und Lehrer (§. 32);
c) die Besitzer ererbter Landwirtschaften (§. 33);
d) jene Assentirten, deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zur Folge haben (§. 34);
e) die Mindertauglichen (§. 38);
f) die Überzähligen (§. 15).

§. 19.

Zum Eintritte in das Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert:

a) Die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie,
b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 155 Centimeter,
c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren.

Die für das Heer nothwendigen Handwerker, die zum Schreibgeschäfte Verwendbaren, dann die erforderlichen Matrosen und Schiffshandwerker können bei sonstiger Tauglichkeit ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße assentirt werden.

§. 20.

Zum Eintritte in die Landwehr wird erfordert:

a) Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,
b) die nöthige geistige und körperliche Eignung,
c) dass der Betreffende mindestens das stellungspflichtige Alter erreicht hat.

Die ferneren Bedingungen für die Eintheilung in die Landwehr sind in den §§. 15 und 23 enthalten.

§. 21.

Die Einreihung der absolvirten Zöglinge der Militärbildungsanstalten in das Heer (Kriegsmarine), beziehungsweise in die Landwehr wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verfügt.

Diese Zöglinge haben für jedes auf einem ganz freien Ärarial- oder Stiftungsplatze vollendete Schuljahr um ein Jahr, für jedes auf einem halbfreien Platze vollendete Schuljahr um ein halbes Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen.

Es darf jedoch die gesammte Präsenzdienstdauer im ersteren Falle zehn und im letzteren Falle sieben Jahre nicht überschreiten.

Zahlzöglinge haben, wenn ihre Ausbildung vier Jahre oder länger gedauert hat, ein Jahr über die regelmäßige Präsenzdienstzeit activ zu dienen.

§. 22.

Freiwillig kann jeder Inländer in das Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§. 19) hiezu besitzt.

Ausgeschlossen sind jene, welche sich infolge erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes.

Dem freiwillig Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in welchem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, dass der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und dass der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt.

Jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersclasse (§. 38) zur Stellung bereits berufen sind, ist während der Hauptstellung (§. 37) der freiwillige Eintritt nicht gestattet.

Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, hat dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungscommission für die versäumten Stellungen unterzogen hat.

Die Dienstpflicht jener, welche ihrer Stellungspflicht genügegeleistet haben oder nach vollstreckter Dienstpflicht (§. 8) freiwillig eintreten, erstreckt sich im Heere und in der Kriegsmarine auf die gesetzliche Liniendienstzeit, eventuell auch auf Kriegsdauer.

Ausländer können nur mit Bewilligung Seiner Majestät auf die gesetzliche Liniendienstzeit ausnahmsweise in das Heer (Kriegsmarine) aufgenommen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubnis ihrer Regierung hiezu ausweisen.

§. 23.

In die Landwehr kann jeder Inländer freiwillig eintreten, welcher seiner Stellungspflicht genügegeleistet hat, weder im Heere noch in der Kriegsmarine dienstpflichtig ist und die gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritte (§. 20) besitzt.

Ausgeschlossen sind jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes.

Die Dienstpflicht der Freiwilligen erstreckt sich auf zwei Jahre, eventuell auf Kriegsdauer.

§. 24.

Inländern, welche die in den nachfolgenden Paragraphen 25, 26, 27, 28 und 29 festgestellte Vorbildung nachweisen, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt.

Von dieser Begünstigung ist ausgeschlossen derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen, oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurde.

Nach Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes werden jedoch nur diejenigen in die Reserve übersetzt, welche den in den erwähnten Paragraphen noch weiters festgestellten Anforderungen entsprochen haben.

Der einjährige Präsenzdienst kann entweder im Soldatenstande oder als Mediciner, Pharmaceut oder Veterinär abgeleistet werden.

§. 25.

Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr erlangen ohne Rücksicht, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, diejenigen Inländer, die:

a) spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattetes inländisches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule, oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolvirt haben;

b) am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis 1. October desselben Jahres mit Erfolg absolvirt haben;

c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung vor einer hiezu bestellten gemischten Commission mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben.

Welche öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten des In- und Auslandes den inländischen Obergymnasien und Oberrealschulen als gleichgestellt zu betrachten sind, dann in welcher Weise die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste vor der gemischten Prüfungscommission nachzuweisen ist, bestimmt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachminister und mit Zustimmung des Reichs-Kriegsministers.

Das durch die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen erworbene Recht auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist an den Zeitpunkt der

Assentirung nicht gebunden und bleibt daher auch für die folgenden Altersclassen gewahrt, wenn dieses Recht spätestens bei der Hauptstellung, zu welcher der Betreffende zu erscheinen verpflichtet ist, angemeldet wird. Wer diese Anmeldung unterlässt, verliert für diese Stellung den Anspruch auf die Begünstigung.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche im Wege der Stellung assentirt wurden und nach dem Ergebnisse der Rekruten-Repartition, beziehungsweise Contingents-Abrechnung, ihrer Altersclasse und Losreihe gemäß zur Landwehr entfallen, sind zur Landwehr einzutheilen und haben den einjährigen Präsenzdienst daselbst abzuleisten. Von jenen Einjährig-Freiwilligen, welche nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve fallen, ist der einjährige Präsenzdienst, je nach ihrer Eintheilung, entweder im Heere oder in der Landwehr abzuleisten. Erhält die Landwehr nicht 10 Procent der im Stellungsjahre assentirten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Ausfall — wenn es der Minister für Landesvertheidigung als nothwendig bezeichnet — durch solche nach der Losreihe in das Heer gelangte Einjährig-Freiwillige zu decken, welche sich zur Eintheilung in die Landwehr melden. Erhält jedoch die Landwehr nach der Altersclasse und Losreihe mehr als 10 Procent der im Stellungsjahre assentirten Einjährig-Freiwilligen, so ist der Überschuss im nächstfolgenden Jahre dem Heere gutzurechnen.

Den Einjährig-Freiwilligen ist die Wahl des Truppenkörpers, jenen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, auch die Wahl des Jahres für den einjährigen Präsenzdienst freigestellt; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig.

Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, worunter — nebst der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung aus eigenen Mitteln — bei der Cavallerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen ist.

Diese Einjährig-Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kasernirt werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen. Falls ihr Truppenkörper die Garnison wechselt, kann diesen Einjährig-Freiwilligen im Frieden unter dienstlich zulässigen und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn dies auch sonst ihr bleibender Wohnort ist und sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet.

Mittellose, welche nebst gutem sittlichen Betragen die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorzugs- oder durch Maturitäts (Reife-, Schlussprüfungs-) Zeugnisse einer inländischen Mittelschule dargelegt haben und den Nachweis liefern, dass sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen

Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen — und jeweilig im Verordnungswege festgestellten — Kostenbetrag nicht aufzubringen vermögen, können ausnahmsweise den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten. Sie werden auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert, dürfen jedoch zur Cavallerie nicht eingetheilt werden.

Die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet.

Am Schlusse des Präsenzdienstjahres haben die Einjährig-Freiwilligen durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung für die Ernennung zum Reserve-, beziehungsweise nichtactiven Landwehr-Officier in theoretischer und praktischer Beziehung nachzuweisen. Das Maß der bei dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen und der hiebei einzuhaltende Vorgang werden durch die von Seiner Majestät sanctionirten diesbezüglichen Vorschriften festgesetzt.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen und den sonstigen für die Erlangung der Officierscharge erforderlichen Bedingungen entsprechen, werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Reserve-, beziehungsweise nichtactiven Landwehr-Officieren, und wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu Cadeten ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei den Unterabtheilungen ihrer Truppe präsent zu dienen, wobei es denselben freigestellt ist, den Dienst auf eigene Kosten mit der früher erwähnten Begünstigung, außerhalb der Kaserne zu wohnen, abzuleisten. Auch kann denselben gestattet werden, an dem theoretischen Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen dort, wo ein solcher besteht, theilzunehmen, vorausgesetzt, dass sie sonst würdig befunden werden und dass der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu regeln. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres kann die Prüfung wiederholt werden, und es erfolgt alsdann, ohne Rücksicht auf das Ergebnis dieser Prüfung, die Übersetzung in die Reserve (nichtactive Landwehr).

Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentirt werden, zählt, wenn sie den einjährigen Präsenzdienst spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, vom 1. October des Assentjahres, sonst vom 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollstrecken.

Der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird derjenige verlustig, welcher — sei es vor oder nach dem Antritte des Präsenzdienstes — wegen einer der im §. 24, zweiter Absatz, angeführten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurtheilt wird. In diesem Falle ist die bereits zurückgelegte Präsenzzeit in die Liniendienstpflicht, beziehungsweise in den

einfach zu zählenden Präsenzdienst bei der Landwehr, einzurechnen.

Das Erlöschen der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wird auf Grund des strafgerichtlichen Erkenntnisses vom Minister für Landesvertheidigung, eventuell im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister ausgesprochen.

§. 26.

Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine erlangen ohne Rücksicht darauf, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, jene Inländer, die spätestens am 1. März des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, einer der nachstehenden Kategorien angehören:

a) Capitäne oder Lieutenants der Handelsmarine mit Brevet sind;
b) Berufsseeleute sind, welche das Schlussprüfungszeugnis einer inländischen nautischen Schule oder das Zeugnis über die Absolvirung einer ausländischen nautischen Schule besitzen und mindestens ein Jahr auf Schiffen langer Fahrt oder der großen Küstenschiffahrt in Ausübung ihres Berufes eingeschifft waren;
c) ordentliche Hörer an einer technischen Hochschule sind, welche sich dem Maschinenwesen widmen;
d) absolvirte Schüler der mechanisch-technischen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule oder des an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest bestehenden Schiffbaucurses sind, welche das Reifezeugnis, beziehungsweise das Zeugnis der Befähigung zum Seeschiffbaue besitzen.

Jene Berufsseeleute, welche im Wege der Stellung mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes assentirt wurden, sind ausschließlich zur Kriegsmarine einzutheilen (§. 15).

Der einjährige Präsenzdienst in der Kriegsmarine wird nur auf Staatskosten abgeleistet.

Die Einjährig-Freiwilligen des Seemannsberufes, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden nach dem Ergebnisse derselben entweder als Seecadeten zweiter Classe oder als Unterofficiere in die Reserve übersetzt.

Die Einjährig-Freiwilligen des Maschinenwesens gelangen nach abgelegter Prüfung als Maschinenunterofficiere in die Reserve und können in dieser, wenn sie den Nachweis einer technischen Hochschule über die mit gutem Erfolge abgelegten beiden Staatsprüfungen über das Maschinenbaufach beizubringen vermögen, auf eigenes Ansuchen zu Maschinenbau- und Betriebseleven in der Reserve ernannt werden.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen bei der Prüfung die Eignung für eine Unterofficiers-

charge nicht zuerkannt wurde, haben ein zweites Jahr präsent zu dienen, nach dessen Ablauf sie die Prüfung wiederholen können.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung.

§. 27.

Einjährig-Freiwillige, welche den medicinischen Studien obliegen und die Ernennung zu Reservearzten anstreben, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, und zwar bei der Infanterie oder Jägertruppe, ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doctordiploms als Assistenzarzt-Stellvertreter bei Militär-Sanitätsanstalten activ zu dienen.

Der Dienst im Soldatenstande kann nur am 1. April angetreten werden, und zwar spätestens in dem Jahre, in welchem der Aspirant das 25. Lebensjahr vollendet. Der Dienst als Arzt kann entweder am 1. April oder am 1. October angetreten werden, und zwar spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Aspirant das 28. Lebensjahr vollstreckt.

Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden diese Einjährig-Freiwilligen zu Assistenzärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als Assistenzarzt-Stellvertreter in die Reserve übersetzt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche die medicinischen Studien aufgeben, oder bis zum oben festgesetzten Termine nicht vollenden, haben den ein-, beziehungsweise zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — unter Anrechnung der etwa bereits zurückgelegten activen Dienstzeit — abzuleisten. Dagegen sind Einjährig-Freiwillige, welche die medicinischen Studien vollenden, das Doctordiplom bis zum vorerwähnten Zeitpunkte jedoch nicht erlangen, zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung.

§. 28.

Pharmaceuten, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, entweder

a) Sechs Gymnasial- oder Realschulclassen absolvirt und die Tirocinial-Prüfung mit Erfolg bestanden haben, oder
b) vier Gymnasialclassen absolvirt und die Universitätsstudien bereits begonnen haben,

ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Pharmaceuten zuzuerkennen.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst als diplomirte Magister der Pharmacie abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Medicamenten-Accessisten in der Reserve ernannt, sonst aber als Medicamenten-Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Für jene Pharmaceuten, welche ihre Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 26. (Punkt a), beziehungsweise das 24. (Punkt b) Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung.

§. 29.

Studirenden der Thierarzneikunde, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, die thierärztlichen Studien begonnen haben, ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre zuzuerkennen.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst nach Erlangung des thierärztlichen Diploms bei der Cavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Unterthierärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als thierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Für jene, welche die thierärztlichen Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, das thierärztliche Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung mit der Ausnahme, dass mittellose Thierärzte auch bei der Cavallerie den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten können.

§. 30.

Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes welche die Ernennung zu Militärbeamten in der Reserve anstreben, können nach Bedarf über ihre Bitte nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung einer Heeresanstalt zugetheilt werden.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden zu Accessisten oder Praktikanten in der Reserve ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen hingegen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben im Soldatenstande ein zweites Jahr präsent zu dienen und können nach dessen Ablauf die Prüfung wiederholen. Weiter haben die einschlägigen Bestimmungen des §. 25 sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 31.

Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

a) Jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind;

b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a angeführten Studirenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden.

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den betheiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

§. 32.

Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrer-Bildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in einem dieser Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 b). Der militärischen Ausbildung sind sie zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eines eintretenden Lehrermangels an den Volks- und Bürgerschulen sind Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, dem letzten Jahrgange einer Lehrer-Bildungsanstalt angehören, im Falle ihrer Assentirung zur Vollendung ihrer Studien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisirungsfalle, zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine systemisirte Lehrstelle an Volks- und Bürgerschulen erhalten, so ist ihnen die vorerwähnte Begünstigung definitiv zuzuerkennen.

Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalten, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, sind sofort zur Ableistung des ihnen gesetzlich obliegenden Präsenzdienstes, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung beizuziehen.

Unterlehrer und Lehrer, welche während ihrer Dienstpflicht den Lehrberuf aufgeben, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Minderstaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

§. 33.

Besitzer ererbter Landwirtschaften, wenn sie auf denselben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirtschaftung selbst besorgen, und wenn das Grunderträgnis der Wirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 c).

Derjenige, welcher den Titel zu dieser Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht verliert, ist — insofern er nicht seiner Losreihe nach oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet.

§. 34.

In Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse sind im Falle der Assentirung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zu entheben und in die Ersatzreserve einzutheilen (§. 18 d):

1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, oder in dessen Ermanglung der einzige Eidam, wenn die Verhältnisse, welche den Anspruch des letzteren begründen, nicht schon zur Zeit seiner Verehelichung bestanden haben;

2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

3. der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaister Geschwister, sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige eheliche und leibliche Sohn, Enkel oder Bruder, beziehungsweise jener einzige Eidam auf die Enthebung Anspruch, von dessen Enthebung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister, beziehungsweise Schwiegereltern abhängt, und wenn er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn von dessen Enthebung die Erhaltung seiner leiblichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Unter derselben Bedingung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder, beziehungsweise Eidam auch derjenige behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder, beziehungsweise Schwäger

a) in der Linien- oder activen Landwehr-Dienstpflicht stehen, oder ausnahmsweise im Sinne des §. 12, vierter Absatz, zur activen Dienstleistung beigezogen sind, — in allen Fällen vorausgesetzt, dass sie nicht im Desertionsverhältnisse sich befinden, oder
b) jünger als 18 Jahre, oder
c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grund dieser Bestimmungen in die Ersatzreserve eingetheilt wurde, den Enthebungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterlässt, ist — insofern er nicht seiner Losreihe nach oder nicht als Mindertauglicher der Ersatzreserve angehört — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des seinem Assentjahrgange eventuell noch obliegenden Präsenzdienstes verpflichtet.

Über die Enthebung entscheidet die Stellungscommission (§. 38), gegen deren Erkenntnis die Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung stattfinden kann, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren. Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntnis der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

In jenen Fällen, in welchen ein Anspruch auf die vorerwähnte Begünstigung zwar nicht besteht, aber ganz besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse obwalten, kann nach erfolgter Ausbildung die Beurlaubung für die Dauer des Friedens, jedoch unbeschadet der Heranziehung zu den Waffenübungen und Controlversammlungen, verfügt werden.

Wenn der heeres- oder landwehrdienstpflichtige Soldat in eines der im Punkte 1, 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt, oder wenn sich derselbe bereits zur Zeit seiner Assentirung in einem dieser

Verhältnisse befand, den betreffenden Titel jedoch nicht geltend gemacht hat, so ist er auf die Dauer dieses Verhältnisses in die Ersatzreserve zu übersetzen.

§. 35.

Jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen Altersclassen (§. 38) hat sich im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden.

Wer diese Meldung, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hindernis abgehalten worden zu sein, unterlässt, verfällt einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 Gulden.

§. 36.

Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich und haben innerhalb ihres Wirkungskreises die politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen zu unterstützen. Erstere haften auch für die Identität der Vorgeführten.

§. 37.

Die Hauptstellung für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr hat jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April zu erfolgen. Die Nachstellungen haben nach Bedarf stattzufinden.

Im Falle einer allgemeinen Mobilisirung ist die Hauptstellung zu unterbrechen, jedoch, sobald als es thunlich ist, wieder fortzusetzen.

§. 38.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er heimatsberechtigt ist, stellungspflichtig.

Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse, welche nach dem Geburtsjahre bezeichnet wird.

Zur Stellung werden drei Altersclassen berufen.

Die Stellung hat in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersclassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Die Stellungspflichtigen, welche zum Dienste im Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr tauglich befunden werden, sind zu assentiren, desgleichen die „Mindertauglichen", d. i. jene Wehrpflichtigen, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve besitzen (§. 18e).

Gegen den bei der Stellung gefällten Beschluss auf „assentiren" ist eine Berufung nicht zulässig.

Von den Assentirten sind jene, welchen nach den §§. 31, 32, 33 und 34 eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wird, dann die „Mindertauglichen" sofort in die Ersatzreserve einzutheilen. Die Eintheilung der übrigen Assentirten in das Heer (Kriegsmarine), in die Landwehr oder in die Ersatzreserve erfolgt nach §. 15. Den Truppenkörpern und Heeresanstalten sind die für dieselben Geeignetsten mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Assentirten zuzuweisen.

Ist ein Stellungspflichtiger zur Hauptstellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch gesetzliche Mittel zu veranlassen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

§. 39.

Stellungspflichtige, deren Assentirung für das Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, können von politischer Seite einer gemischten Überprüfungscommission zur Entscheidung vorgestellt werden.

Desgleichen sind von den in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr Eingetheilten — mit Ausschluss der Ersatzreservisten — der Überprüfung zu unterziehen:

a) Die bei der Stellung Assentirten, welche bis zum Ende des Stellungsjahres, und wenn der Antritt des Präsenzdienstes später erfolgt, zur Zeit desselben, dienstuntauglich befunden werden, insofern das Gebrechen zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat;
b) die Einjährig-Freiwilligen, welche beim Präsenzdienstantritte dienstuntauglich befunden wurden;
c) die Freiwilligen, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen schon am Tage ihrer Assentirung bestanden hat, jedoch bei derselben nicht constatirt werden konnte.

Gegen den Beschluss der Überprüfungs-Comission ist eine Berufung nicht zulässig.

§. 40.

Vor vollendeter Dienstpflicht erfolgt der Austritt aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr nur dann,

a) wenn die Assentirung eine gesetzwidrige war, oder
b) wenn eine unbehebbare Dienstuntauglichkeit eingetreten ist.

§. 41.

Für einen auf das Rekruten-Contingent Assentirten, welcher entweder in die Ersatzreserve übersetzt wird, oder aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus

der Landwehr gänzlich ausscheidet, ist der Ersatz zu leisten:

a) Bei Übersetzungen in die Ersatzreserve nach §. 34, letzter Absatz, wenn zugleich außer Zweifel gestellt wird, dass der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreihung (1. October) bestanden hat;

b) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr infolge gesetzwidriger Assentirung (§. 40a);

c) beim Austritte aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit, jedoch nur dann, wenn der Austritt auf Grund eines Überprüfungs-Beschlusses erfolgte (§§. 39, 40b);

d) bei Übersetzungen in die Ersatzreserve infolge eines Überprüfungs-Beschlusses (§. 39);

e) in allen anderen Abgangsfällen, wenn der Abgang bis 1. October des Stellungsjahres eingetreten ist.

Diejenigen, welchen bei einer gesetzwidrigen Assentirung ein Verschulden zur Last fällt, haben an die betreffende Ärarialkassa einen Schadenersatz im Pauschalbetrage von 20 Gulden zu zahlen.

Wer durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden Schaden erleidet, ist berechtigt, von dem Schuldtragenden Schadenersatz zu fordern.

§. 42.

Über die Deckung der für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr anrepartirten Rekruten-Contingente ist jährlich mit 31. August die Abrechnung zu bewirken. Bei dieser Contingents-Abrechnung sind sowohl alle vom 1. September des Vorjahres an auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstzeit Assentirten, als auch sämmtliche bis dahin endgiltig verfügten Ersatzleistungen zu zählen. Ausgenommen sind die nach §. 18a, b, c, d und e bei ihrer Assentirung unmittelbar in die Ersatzreserve Eingetheilten, sowie die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen Selbstbeschädiger.

Im Frieden sind die über das betreffende Rekruten-Contingent Assentirten aus dem Heere (Kriegsmarine) in die Landwehr, aus der Landwehr in die Ersatzreserve zu übersetzen. Dagegen sind zur Deckung allenfallsiger Abgänge in den erwähnten Contingenten die bei der Repartition (§. 15) in die Ersatzreserve eingetheilten „Überzähligen" beizuziehen.

Sollten sich dennoch Abgänge ergeben, so bilden diese einen bei der nächstfolgenden Contingents-Repartition in Rechnung zu bringenden Rückstand und vermehren daher das Recruten-Contingent des nachfolgenden Jahres.

Die bleibende Auftheilung der Ersatzreserve an das Heer und an die Landwehr (§. 15) erfolgt gleichfalls mit 31. August.

§. 43.

Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen. Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen. Die Gemeinden haben auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen zu bestreiten.

Die Reisekosten der zu Überprüfenden und der ihnen beigegebenen Begleitung trägt der Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten, welche die Durchführung der Stellung und Überprüfung erfordert, sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu decken.

§. 44.

Ein Stellungspflichtiger, welcher zur Stellung oder zur Überprüfung (§. 39, erster Absatz) nicht rechtzeitig erscheint und sein Versäumnis nicht hinreichend rechtfertigt, wird an Geld von 10 bis zu 200 Gulden bestraft.

Wer jedoch in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung oder Überprüfung ausbleibt, wird als Stellungsflüchtling behandelt. Der Stellungsflüchtling wird bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat, wenn er nachträglich freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Gegenfalle zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt. Wird er aber, wenngleich nur zeitlich, als dienstuntauglich erkannt, oder als „Mindertauglicher", oder auf Grund der §§. 31, 33 und 34 in die Ersatzreserve eingetheilt, so ist er im Falle des freiwilligen Erscheinens mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate und an Geld von 15 bis zu 150 Gulden, wenn er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, mit Arrest von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 30 bis 300 Gulden zu bestrafen.

Ist der Stellungsflüchtling bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollstreckt, vor der Stellungs-, beziehungsweise Überprüfungs-Commission nicht erschienen, so ist er mit Arrest von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 50 bis zu 300 Gulden zu bestrafen.

Mitschuldige an der im ersten Absatze bezeichneten Übertretung werden an Geld von 10 bis zu 200 Gulden, Mitschuldige an den im zweiten und dritten Absatze bezeichneten Übertretungen mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 15 bis zu 300 Gulden bestraft.

§. 45.

Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen

Monarchie verläßt, oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig, und wird mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft. Außer dieser Strafe wird ein solcher Stellungsflüchtling bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

§. 46.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Zahl der Stellung durch Flucht entziehen, wird der Minister für Landesvertheidigung die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege treffen.

§. 47.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 150 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

§. 48.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder für einen anderen eine in den §§. 25 bis einschließlich 34 dieses Gesetzes bestimmte, ihm nicht zukommende Begünstigung zu erlangen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe behandelt.

§. 49.

Wer durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen anderen in einen solchen Zustand versetzen läßt, ferner wer einen anderen in einen solchen Zustand versetzt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 300 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Auf denjenigen, welcher einem anderen eine schwere Beschädigung zugefügt hat, finden die allenfalls strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung Anwendung.

Außer dieser Strafe wird der Beschädigte in sämmtlichen stellungspflichtigen Altersclassen außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat — insofern er zu irgend einer wenn auch untergeordneten Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr noch geeignet ist — zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt.

Rekruten und Ersatzreservisten, welche sich einer solchen Selbstbeschädigung vor ihrer Einreihung schuldig machen, werden der Behandlung nach der Altersclasse und Losreihe verlustig und verfallen allen vorangeführten Strafbestimmungen.

Dort, wo Vergehen der bezeichneten Art in größerer Zahl vorkommen, wird der Minister für Landesvertheidigung die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege treffen.

§. 50.

Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Übertretung des vorangeführten Verbotes verehlicht hat, wird an Geld von 30 bis zu 300 fl. bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

§. 51.

Militärpersonen, welche sich der Desertion schuldig machen, wird die Zeit von ihrer Außerstandbringung bis zu ihrer Präsentirung — als Intercalarzeit — in die gesetzliche Dienstpflichtdauer nicht eingerechnet. In Ansehung der sonstigen Verlängerung ihrer Dienstzeit sind die militärischen Strafgesetze maßgebend.

Die Gesammtdienstzeit wird durch jede civil- oder militär-strafgerichtliche Verurtheilung um die ver-

säumte Präsenzdienstzeit dann verlängert, wenn die letztere mehr als drei Monate beträgt.

§. 52.

Die regelmäßige Übersetzung aus der Linie in die Reserve des Heeres **(der Kriegsmarine)**, aus dieser in die Land- (See-) Wehr und aus der Ersatzreserve des Heeres in jene der Landwehr unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Land- (See-) Wehr vorbehaltlich der Landsturmpflicht hat nach Ablauf der gesetzlich festgestellten Dienstpflicht mit 31. December jedes Jahres stattzufinden.

Nach Zulässigkeit des Standes der Officiere und Cadeten des Heeres können freiwillig sich meldende Cadeten auch vor vollstreckter Heeresdienstpflicht, jedoch unter Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich obliegenden Gesammtdienstpflicht, in den Activstand der Landwehr übersetzt werden.

Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserve-Officiere sind nach vollendeter Heeresdienstpflicht in die Landwehr zu übersetzen. Wenn es die Standesverhältnisse des Heeres gestatten und ein Bedarf bei der Landwehr besteht, können solche Reserve-Officiere nach Entscheidung des Reichs-Kriegsministers schon im Frieden nach vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht in die Landwehr übersetzt werden. Anderseits können Reserve-Officiere und Beamte auf ihr Ansuchen mit Zustimmung des Ministers für Landesvertheidigung auch nach vollstreckter Heeresdienstpflicht in der Reserve belassen werden.

Die Entlassung der Reserve-Officiere aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht erfolgt nur über deren Ansuchen.

Im Falle eines Krieges erfolgt die Übersetzung in die Reserve und in die Land- (See-) Wehr, dann die Entlassung aus der letzteren auf Befehl Seiner Majestät.

Aus Anlass der Übersetzung in das nichtactive Verhältnis oder der Entlassung erhält der Betreffende ein Legitimations-Document. Eine Verzögerung in der Ausfertigung dieses Documentes begründet keine Dienstverpflichtung über die gesetzliche Zeitdauer hinaus.

§. 53.

Jedem, welcher die gesetzliche Liniendienstpflicht im Heere (Kriegsmarine) activ vollendet hat, und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Übertrittes in die Reserve und über die Dauer der Reservepflicht hinaus, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen. Unter den gleichen Bedingungen ist auch den Angehörigen der Reserve der Wiedereintritt in die active Dienstleistung gestattet.

Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiterdienenden Unterofficiere werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Diese Bestimmungen finden auch auf die bei den Landwehr-Stämmen und -Abtheilungen activ dienenden Unterofficiere und Landwehrmänner sinngemäße Anwendung.

§. 54.

Die Angehörigen der Reserve und der Ersatzreserve des Heeres sind während ihrer Reserve-, beziehungsweise Ersatzreserve-Dienstpflicht zu drei Waffen- (Dienst-) Übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Alle Officiere und Cadeten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können nach Maßgabe des Erfordernisses für deren praktische Fortbildung zu diesen Waffenübungen auch jährlich herangezogen werden.

Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 12, zweiter Absatz) zählt demselben dann für eine Waffenübung, wenn er beim Truppenkörper, zu welchem er einzurücken hatte, thatsächlich in die Dienstleistung getreten ist.

Diejenigen Reservemänner, welche im Frieden zur activen Dienstleistung herangezogen wurden (§. 12, vierter Absatz), sind zu den Waffenübungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77) verpflichtet.

Jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht (§. 8) activ zurückgelegt haben, dürfen zu den Waffenübungen nicht einberufen werden.

Die Angehörigen der Seewehr sind zu Waffenübungen nicht verpflichtet.

Die Waffenübungen der Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt. Für die Waffenübungen der Ersatzreserve der Landwehr haben die gleichen Bestimmungen, wie für die Ersatzreserve des Heeres zu gelten.

§. 55.

Jährlich nach der Ernte finden Controlversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Bei diesen Controlversammlungen (Hauptrapporten) haben alle jene Dauernd-Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr zu erscheinen, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben.

Die Übertretung dieser Pflicht ist nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen.

§. 56.

Die im Verbande des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der Allerhöchsten Privat-, Familien- und Avitical-Fondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden — wenn für diese Dienststellen der Nachweis der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird —, weiter die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, zu welchen auch die Volksschulen gehören, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung Seiner Majestät in ihren Anstellungen belassen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Dienste, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§. 57.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung.

Die näheren Bestimmungen enthält das Landwehrgesetz.

Im Kriege untersteht die gesammte Landwehr in militärischer Hinsicht dem von Seiner Majestät bezeichneten Militär-Befehlshaber.

Der Minister für Landesvertheidigung, beziehungsweise der Landwehr-Obercommandant — letzterer im Wege des Ministers für Landesvertheidigung — ist verpflichtet, den Reichs-Kriegsminister über den Stand, die Ausrüstung, die Dislocation, die militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten.

§. 58.

Zur Oberleitung des gesammten Landsturmwesens ist der Minister für Landesvertheidigung berufen.

Der aufgebotene Landsturm untersteht in militärischer Hinsicht dem von Seiner Majestät bezeichneten Militär-Befehlshaber.

Der Minister für Landesvertheidigung ist verpflichtet, den Reichs-Kriegsminister vom Stande und von der Ausrüstung des Landsturmes ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten.

§. 59.

Die Officiere aller Grade des Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des aufgebotenen Landsturmes werden von Seiner Majestät ernannt.

§. 60.

Jeder Officier, gegen welchen weder eine strafgerichtliche, noch eine ehrenräthliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen; jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig befreit, als jener Officier, welcher im strafgerichtlichen oder ehrenräthlichen Wege seiner Charge verlustig wird.

§. 61.

Ohne militär-behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

a) Die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
b) die uneingereihten Rekruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des §. 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§. 34, vorletzter Absatz);
d) die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
e) die in der Localversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

In Fällen der Übertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

a) Auf die activen Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen des §. 50.

Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung.

Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschließlich der uneingereihten und der nichtactiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militär-behördlichen Bewilligung.

§. 62.

Die Dauernd-Beurlaubten, die nicht in der activen Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaften der Reserve, Seewehr und Landwehr, dann die nichtactiven Ersatzreservisten unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und -Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes der zu ihrer Evidenthaltung berufenen Behörde zu melden.

Die Bestrafungen wegen Übertretung der diesbezüglichen Melde- und Evidenz-Vorschriften werden

vom Minister für Landesvertheidigung im Verordnungswege geregelt.

Die in dauernder oder in zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Nichtactive Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind wegen militärischer Delicte, welche sie während der Controlversammlung (des Hauptrapportes) oder in ihrer Eigenschaft als Officiere (Beamte) in militärischer Uniform begehen, nach den militärischen Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften zu behandeln.

Außerdem sind die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung die Abmeldung unterlassen, sowie die nichtactiven Officiere (Beamten), welche die vorgeschriebenen militärischen Meldungen nicht erstatten, nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen.

§. 63.

Alle Dienstpflichtigen haben den an sie ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten.

Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

Inwiefern diejenigen, welche diese Pflicht unterlassen, sowie jene, welche einem Einrückungsbefehle nicht Folge leisten, straffällig werden, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 64.

Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann den Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichs-Kriegsminister ertheilt werden.

Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung ab.

Dem Liniendienstpflichtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist, oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen genügegeleistet hat, kann die Auswanderungs-Bewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebenden Elterntheil) auswandert.

Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-) Verbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.

Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

§. 65.

Die Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe und die hiemit verbundenen Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht treten in den Fällen der §. 45, 47, 48 und 49 als unmittelbare Rechtsfolge der Aburtheilung ein. Überdies verlieren die Wehrpflichtigen, welche nach den §§. 44, 45, 47, 48 und 49 außer der Altersclasse und Losreihe behandelt werden, als Rechtsfolge der Aburtheilung den Anspruch auf die in den §§. 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 32 enthaltenen Begünstigungen.

§. 66.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelder fließen dem Armenfonde der Heimatsgemeinde des betreffenden Stellungs- oder Wehrpflichtigen, wenn jene jedoch nicht zu ermitteln sein sollte, dem Militärtaxfonde zu.

Letztere Strafgelder sind in die gesetzliche Beitragsquote zum Militärtaxfonde einzurechnen.

Alle nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umzuwandeln, wobei für je 5 Gulden ein Tag Arrest zu bemessen ist. Bei den cumulativen Strafen darf jedoch durch die Umwandlung der Geldstrafe die angedrohte Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden.

§. 67.

Die Verjährungszeit der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b enthaltenen Übertretungen wird auf drei Monate, die Verjährungszeit der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen auf ein Jahr festgesetzt.

Die Verjährung der strafbaren Handlungen beginnt:

1. In den Fällen der §§. 44, zweiter und dritter Absatz, 45 und 49 mit dem Ende des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 36. Lebensjahr vollstreckt hat, oder mit dem Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungs- (Überprüfungs-) Commission, für die übrigen schuldigen Personen auch mit dem früher eingetretenen Tode des Wehrpflichtigen;

2. im Falle des §. 50 mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes.

Bezüglich der in den §§. 35, 44, erster Absatz, 47, 48 und 61, zweiter Absatz, Punkt b bezeichneten strafbaren Handlungen gelten über den Beginn der Verjährung die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

§. 68.

Das Strafverfahren wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61 dieses Gesetzes bezeichneten Übertretungen steht, insofern dasselbe nicht den Militärbehörden zukommt, den politischen Behörden, und zwar im Falle des §. 35 den politischen Behörden des Aufenthaltsortes, in den übrigen Fällen den politischen Behörden der Heimatsgemeinde zu.

Wegen der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen steht das Strafverfahren den ordentlichen Gerichten zu.

§. 69.

Österreichische Staatsbürger sind wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b bezeichneten Übertretungen auch dann zu bestrafen, wenn sie diese Übertretungen außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder begangen haben. Auf solche Fälle finden die Bestimmungen des §. 235 des allgemeinen Strafgesetzes analoge Anwendung, und steht sodann das Strafverfahren auch rücksichtlich der Übertretung des §. 35 dieses Gesetzes der politischen Behörde der Heimatsgemeinde zu.

Die Bestimmungen der §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger, gleichviel ob sie diese Übertretungen in dem diesseitigen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. In solchen Fällen sind zur Durchführung des Strafverfahrens die politischen Behörden des Aufenthaltsortes berufen.

Gleiche Bestimmungen, wie im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen haben auch rücksichtlich der auf Grund des §. 62, zweiter Absatz, zu ahndenden Übertretungen platzzugreifen.

§. 70.

Die Strafbestimmungen der §§. 44, letzter Absatz, 45, 47 und 48 finden auch auf die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung.

Die Strafbestimmungen des §. 49 finden auf die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen in dem Falle Anwendung, wenn sie die in diesem Paragraphen bezeichnete strafbare Handlung an einem noch nicht assentirten, oder an einem uneingereihten Rekruten oder Ersatzreservisten verüben oder dabei als Mitschuldige mitwirken.

§. 71.

Die Bestimmungen, betreffend:

die Anstellung ausgedienter Unterofficiere,

die Einhebung und Verwendung der Militärtaxe, und

die Versorgung der Personen der bewaffneten Macht, dann deren Witwen und Waisen, sind in den hierüber bestehenden Gesetzen enthalten.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

Punkt 1.

Zu der auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Stellung sind jene Wehrpflichtigen berufen, welche in dem betreffenden Jahre das 21., 22. und 23. Lebensjahr vollenden.

Punkt 2.

Der dreijährigen Dienstpflicht in der Seewehr unterliegen auch jene Personen, welche sich zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes noch im Stande der Kriegsmarine befinden und die bisherige Gesammtdienstpflicht nicht erfüllt haben.

Die auf Grund des bisherigen Gesetzes in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr stehenden Wehrpflichtigen sind, nach Maßgabe ihrer Wehrfähigkeit, in den Stand der Ersatzreserve einzutheilen und somit den militärischen Controlvorschriften zu unterwerfen. Sie bleiben jedoch von der militärischen Ausbildung im Frieden und von den periodischen Waffenübungen enthoben; auch entfällt bei denselben der jährliche Nachweis des Anspruches auf die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Die Dienstpflicht der im Wege der zeitlichen Befreiung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Gelangten erstreckt sich bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 32. Lebensjahr vollenden.

Die im Wege der Entlassung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr Gelangten unterliegen der ihrem Assentjahrgange entsprechenden Dienstpflicht.

Punkt 3.

Jene Ersatzreservisten, welche auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) assentirt, jedoch nicht ausgebildet wurden, bleiben von den periodischen Waffenübungen enthoben.

Die bisher assentirten und ausgebildeten Ersatzreservisten sind nur zu den ihren Assentjahrgängen entsprechenden Waffenübungen beizuziehen.

Punkt 4.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes bleiben gewahrt.

Die mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Präsenzdienste stehenden Einjährig-Freiwilligen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

Denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche zu diesem Zeitpunkte den einjährigen Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, bleibt der bereits zugestandene Aufschub des Präsenzdienstes gewahrt.

Einjährig-Freiwillige-Mediciner, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im dritten oder in einem höheren Jahrgange der medicinischen Studien sich befinden, können den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande (§. 27) spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

Im übrigen finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes assentirten Einjährig-Freiwilligen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Punkt 5.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung der §§. 25 und 27 des bisherigen Gesetzes bleiben gewahrt; im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Punkt 6.

Diejenigen, welche bei der letzten Stellung vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der dritten Altersclasse aus dem Grunde zeitlich befreit wurden, weil die in Betracht kommenden männlichen Verwandten sich in der Reservedienstpflicht befanden, sind, bei Fortbestand dieses Rechtstitels, in die Ersatzreserve einzutheilen.

Punkt 7.

Die Verpflichtung der Reserve-Officiere und -Cadeten zur jährlichen Theilnahme an den Waffenübungen (§. 54, zweiter Absatz) erstreckt sich nicht auf diejenigen, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes den einjährigen Präsenzdienst bereits angetreten haben.

Punkt 8.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen finden auf die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen, noch nicht abgeurtheilten strafbaren Handlungen nur insofern Anwendung, als dieselben durch das gegenwärtige Gesetz keiner strengeren Behandlung, als nach dem früher bestandenen Gesetze unterliegen.

Punkt 9.

Im Falle das Rekruten-Contingent des Heeres im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes infolge des Überganges auf den späteren Beginn der Stellungspflicht nicht aufgebracht werden sollte, können die im Vorjahre nach der Losreihe in die Landwehr Eingetheilten, welche über den für die Landwehr erforderlichen Grundbuchstand entfallen, in die Ersatzreserve des Heeres übersetzt werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher die zur Durchführung erforderlichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister treffen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen. (663 der Beilagen A. H.)

Durch den im Jahre 1885 behufs einer angemessenen Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen als nothwendig anerkannten Betrag von 8,846.220 fl., wofür 120 Stück Locomotive und Tender, 300 Personenwagen und 1275 Stück diverser Güterwagen neu angeschafft werden sollten — welcher Gesammtbetrag nach Abschlag der in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1885 eingestellten ersten Rate von 1,474.370 fl. in den folgenden fünf Jahren bis Ende 1890 jährlich mit circa 1¼ Millionen Gulden im außerordentlichen Erfordernisse präliminirt wird — sind mittels der auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, durchgeführten Transactionen bereits in den Jahren 1885 bis Ende 1887 auf den k. k. Staatsbahnen die Fahrbetriebsmittel nachstehend vermehrt worden:

Locomotive . . . von 812 auf 943 Stück, somit erhöht um 131 Stück oder 16·1 Procent,
Personenwagen . . „ 2103 „ 2438 „ „ „ „ 335 „ „ 15·9 „
Güterwagen . . . „ 16.219 „ 18.489 „ „ „ „ 2270 „ „ 14 „

Während der gedachten Periode vom Jahre 1885 bis 1887 haben die Linien in der durchschnittlichen Betriebslänge des Gesammtnetzes der Staatsbahnen eine Vermehrung erfahren:

von 4514 Kilometer auf 5403 Kilometer, somit um 19·7 Procent;

die auf denselben geleisteten Zugskilometer stiegen von 20,892.360 auf 24,852.693, um 19 Procent;

die auf denselben geleisteten Achskilometer stiegen von 655,394.376 auf 845,044.508, um 28·9 Procent;

die auf denselben beförderte Anzahl Frachtentonnenkilometer stieg von 966,457.803, auf 1.4 16,061.500, um 46½ Procent.

Die den Staatsbahnen dermalen zu Gebote stehenden Fahrbetriebsmittel reichen für den stetig zunehmenden Verkehr auf denselben nicht mehr aus und schon ein Vergleich mit anderen Privatbahnen macht dies augenscheinlich.

Mit Ende des Jahres 1887 betrug der Stand auf ein Kilometer Betriebslänge:

	Locomotive	Personenwagen	Güterwagen
bei den k. k. Staatsbahnen	0·17	0·44	3·35
beim Durchschnitte sämmtlicher österreichischen Linien	0·22	0·46	5·33
bei der galizischen Karl Ludwig-Bahn	0·24	0·35	4·72
bei der Österreichischen Nordwestbahn	0·23	0·42	5·18
bei der Südbahn (österreichische Linie)	0·27	0·60	5·13
bei der Staatseisenbahngesellschaft (österreichische Linie)	0·31	0·52	7·00
bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	0·42	0·71	14·16.

Wenn weiter im Auge behalten wird, dass die k. k. Staatsbahnen in vier räumlich getrennte Netze zerfallen, auf welchen sich die Wagendirigirung weit schwieriger als auf anderen Bahnen gestaltet, wozu noch kommt, dass zwei dieser Netze eine unverhältnismäßige Längenausdehnung (Wien-Lindau 769 Kilometer; Zwardon-Husiatyn 749 Kilometer) ausweisen, so wird hiedurch die Unzulänglichkeit des Fahrparkes der

Staatsbahnen noch mehr zur Evidenz gebracht, und musste daher, um den Anforderungen des Verkehres auf den k. k. Staatsbahnen Genüge leisten zu können, zu kostspieliger (bei Maschinen jährlich fast den dritten, bei Wagen fast den fünften Theil des Anschaffungswertes betragender) Miete fremder Fahrbetriebsmittel einerseits und zu einer ungewöhnlichen Ausnützung des eigenen Rollmaterials anderseits geschritten werden, ohne dass hiedurch allen von verschiedenen Seiten erhobenen Ansprüchen aus Interessentenkreisen wegen rascher Wagenbeistellung entsprochen werden konnte.

Der Staatseisenbahnrath hat in Anbetracht dieser durch den Mangel an Güterwagen bei den k. k. Staatsbahnen für Handel und Verkehr allzuhäufig erwachsenden Nachtheile sich veranlasst gefunden, mittels eines in der Sitzung vom 31. October 1887 gefassten Beschlusses die k. k. Regierung anzugehen, ernste Vorsorge in der Richtung zu treffen, dass eine den dringendsten Bedürfnissen des Verkehres entsprechende Vermehrung der Lastwagen verschiedener Construction vorgenommen werde.

Bei dieser Sachlage entschloss sich die k. k. Regierung für die sofortige Anschaffung von 100 Stück Lastzugslocomotiven (davon 66 Stück sechsfach und 34 Stück achtfach gekuppelt) nebst Tendern, und von rund 1000 Güterwagen, darunter insbesondere Kohlenwagen, nach welchen namentlich im Leobener und Fohnsdorfer Reviere dringende Anforderungen gestellt werden.

Nachdem bereits in dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter den außerordentlichen Ausgaben, Capitel 27, Titel 14, §. 4, bei den Staatsbahnen in Galizien für Fahrparkvermehrung ein Betrag von 617.000 fl. bewilligt ist, wovon 65.000 fl. für die Beschaffung von 2 Lastzugslocomotiven sammt Tendern und Reserve bestimmt sind, werden für die hienach erübrigenden 98 Stück Lastzugslocomotiven nebst Tendern rund 5,000.000 fl., 30.612 fl. per Stück, und für die 1000 Stück Güterwagen rund 1,625.000 fl. zusammen benöthigt, welche mittels gegenwärtiger Regierungsvorlage in Anspruch genommen werden.

Hiebei wird der bei dem Gesetze vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, eingehaltene Vorgang neuerdings in Antrag gebracht, nämlich die Beschaffung des obigen Betrages durch eine mit höchstens fünf von Hundert verzinsliche und mittels mindestens fünf gleichen Jahresraten vom Jahre 1889 angefangen zurückzuzahlende schwebende Schuld, als die gegenüber der Ausgabe von Staatsrententiteln relativ billigere, und die finanziellen Ergebnisse des Staatsbetriebes weniger alterirende Modalität, derzufolge unter Zugrundelegung eines anticipativen Zinsfußes von $4^3/_4$ Procent eine Jahresbelastung des Staatsbudgets für Verzinsung und Tilgung im Jahre 1889 von rund 1,015.560 fl. und für die folgenden vier Jahre mit rund 992.839 fl. entfallen würden.

Durch die beantragte Neuanschaffung der Locomotiven würde der Stand derselben auf den k. k. Staatsbahnen per 1 Kilometer Betriebslänge auf 0·193 gebracht, welcher auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen durchschnittlich im Jahre 1885 vorhanden war.

Die beanspruchten Kosten für die Beschaffung der Locomotiven im Durchschnitte von 30.612 fl. per Stück sind gegenüber dem Präliminare im Jahre 1885 für 120 Locomotiven nebst Tendern per 4,280.000 fl., sohin à 35.666 fl., da für letztere Summe thatsächlich 131 Stück à 32.671 fl. angeschafft wurden, auch gegenüber der letzteren Ziffer billiger.

Der Budgetausschuss hat sich den diesfälligen Anträgen der Regierung, sowie den für dieselben vorgebrachten Motiven im Ganzen angeschlossen.

Nachdem jedoch im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1889, Staatseisenbahnverwaltung, von der mittels gegenwärtiger Regierungsvorlage angesprochenen Summe zur Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln in den betreffenden Capiteln die Beträge von 661.560 fl., 55.560 fl. und 210.630 fl. als erste Rate bereits zur Einstellung gelangten, erachtete der Budgetausschuss zur Herstellung der Übereinstimmung beider Vorlagen in dem beantragten Gesetzentwurfe, Artikel I, die entsprechende Änderung vorzunehmen, dass nämlich durch das Specialgesetz der in Anspruch genommene Betrag per 4,625.000 fl. bewilligt werde, wovon der Betrag per 927.750 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889, der Rest von 3,697.250 fl. in vier Jahresraten vom Jahre 1890 einzustellen kommt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe ./. seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 5. November 1888.

Hausner,
Obmann.

Mezník,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

(Regierungsvorlage.)

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotive sammt Tendern und Wagen) für die Staatsbahnen erforderlichen Geldmittel im Höchstbetrage von 4,625.000 fl. in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens fünf vom Hundert verzinst und mittelst mindestens fünf gleichen Jahresraten, vom Jahre 1889 angefangen, getilgt wird.

Artikel II.

Die demzufolge jeweilig fällig werdenden Jahresbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, und zwar, insoweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

(Anträge des Ausschusses.)

Artikel I.

Zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotive sammt Tender und Wagen) für die Staatsbahnen wird die Summe von 4,625.000 fl. bewilligt. Von dieser Summe ist der Betrag von 927.750 fl. in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen. Der Rest von 3,697.250 fl. ist in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens fünf von Hundert verzinst und mittelst vier Jahresraten vom Jahre 1890 angefangen, getilgt wird.

Artikel II.

Die demzufolge seit dem Jahre 1890 jeweilig fällig werdenden Jahresbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, und zwar, insoweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel III.

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krofta und Genossen,

betreffend die

Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43.

In Erwägung, dass die Vorschuss- und Creditvereine, welche die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch Creditgewährung bezwecken, einen wichtigen Factor im wirtschaftlichen Leben bilden;

in weiterer Erwägung, dass in letzter Zeit die Finanzverwaltung bei Bemessung der Steuer diesen Vereinen die Anwendung des für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegebenen speciellen Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, beziehungsweise vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, von Bedingungen abhängig macht, welche nicht in der Intention dieser Gesetze liegen, und welche den Verfall der Vorschuss- und Creditvereine oder ein Abdrängen derselben von ihrer eigentlichen Thätigkeit zur Folge hätten;

in Erwägung, dass die Finanzverwaltung die Anwendung der erwähnten Gesetze insbesondere dann für unzulässig erklärt hat, wenn

a) die Statuten eines Vorschuss- und Creditvereines Nichtmitglieder von der Bürgschaft nicht ausdrücklich ausschließen, respective Nichtmitglieder zur Bürgschaftsleistung zulassen;

b) die Statuten die Bestimmung enthalten, dass verpfändete Wertpapiere oder Pretiosen im Falle der Nichteinlösung im Sinne der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, behandelt werden;

in schließlicher Erwägung, dass bei einer derart restrictiven Interpretation der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu befürchten ist, dass die Vorschuss- und Creditvereine von der Wohlthat der angeführten Gesetze selbst dann ausgeschlossen werden dürften, wenn sie ihre Barvorräthe durch Effectenkäufe fructificiren;

erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe zustimmen.

In formeller Beziehung wird der Antrag gestellt, den Gesetzentwurf dem bestehenden Sparkassenausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 7. November 1888.

Dr. Krofta.

Dr. Engel.	Serényi.	Sulc.
Dr. Blažek.	Dr. Trojan.	Hevera.
Dr. Grégr.	Penk.	Vošnjak.
Janda.	Schindler.	Fišera.
Dr. Herold.	Hladík.	Skořánek.
Dr. Kaunic.	F. Hájek.	Dr. Spaček.
Dr. Zucker.	Dr. Rieger.	Zeithammer.
Dr. Dostal.	Kinský.	Jahn.
M. Hájek.	Dr. Záček.	Skopalík.
Veselý.	Wiedersperg.	Rozkošný.
Deym.	Salm.	Czernin.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, bezüglich der Abänderungen der Erwerbs- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen.

Mit Zustimmung beider Häuser meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 1.

Die Bestimmungen dieser Gesetze haben Anwendung zu finden:

1. Auf die dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden nicht registrirten, selbständigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Vorschuss- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. d. gl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, Waren kaufen oder ihre Kassenbestände in Wertpapieren oder bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen anlegen; auf Vorschuss und Creditvereine, insbesondere auch dann, wenn sie Nichtmitglieder zur Bürgschaftsleistung für die Mitglieder

zulassen, oder wenn sie die für ihre Forderungen verpfändeten Objecte im Sinne der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, behandeln;

2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschusskassen;

3. auf die Gemeindevorschusskassen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1889.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1889 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1889 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1889 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Steinwender.

I.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien die zur Erhaltung des Bauernstandes dienlichen Beschränkungen der freien Verfügung über Grund und Boden durch ein Reichsgesetz im Sinne der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festzustellen:

1. Ein Grundeigenthümer, welcher von seinem Grundbesitze eine Grundsteuer von mehr als 600 fl. entrichtet, kann kleine oder mittlere landwirtschaftliche Besitzungen oder Theile derselben nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und des Landesausschusses käuflich erwerben oder in Pacht nehmen.

2. Gärten, Äcker und Wiesen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und des Landesausschusses in Wald oder Weide verwandelt werden. Dawiderhandelnde unterliegen einer Geldstrafe von 100 bis 1000 fl. Außerdem kann die Gemeinde die Sequestration der der Landwirtschaft entzogenen Grundstücke vornehmen lassen.

3. Werden Weiden und Alpen dem Weidegange ganz oder theilweise entzogen oder der Weidegang aus Jagdrücksichten oder anderen Gründen in einer die landwirtschaftlichen Interessen schädigenden Weise eingeschränkt, so haben die Gemeinden, in deren Gebiete diese Weiden und Alpen gelegen sind, oder wenn diese von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, jene Gemeinden und Ortschaften, welche durch solche Weidebeschränkungen sich für geschädigt erachten, das Recht, die Sequestration der betreffenden Weiden und Alpen vornehmen, eigenes oder fremdes Vieh gegen Entrichtung des ortsüblichen Weidezinses auftreiben und alle zur Bewirtschaftung erforderlichen Handlungen vornehmen zu lassen.

II. Resolution.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Erhebungen über die in den Alpenländern überhandnehmenden, die Land- und Volkswirtschaft schädigenden Weidebeschränkungen zu veranlassen, dabei insbesondere jene Fälle, in denen bei der Grundlastenablösung und Regulirung den bäuerlichen Besitzern das Eigenthum an Wald und Weide abgesprochen oder anlässlich der Grundsteuerregulirung oder im Processwege entzogen wurde, eingehend zu untersuchen und die geeigneten Maßregeln zur Behebung dieser Missstände und zum Schutze der bäuerlichen Bevölkerung zu ergreifen.

In formeller Beziehung seien diese Anträge dem Ausschusse für landwirtschaftliche Erbtheilungsvorschriften zuzuweisen.

Wien, 28. November 1888.

Dr. Steinwender.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Handelsvertrag vom 23. November 1888

zwischen

Österreich-Ungarn und der Schweiz.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie d'une part

et

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse d'autre part,

animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales entre Leurs Etats, ont résolu de conclure un nouveau Traité et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Gustave Comte Kálnoky de Kőröspatak, Chevalier de l'ordre de la Toison d'or, Son Conseiller intime actuel et Chambellan, Feld-Maréchal-Lieutenant, Son Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères, et

Monsieur Ladislas Szőgyény-Marich de Magyar-Szőgyén et Szolgaegyháza, Son Conseiller intime actuel, et Chambellan, premier Chef de section au Ministère de la Maison Impériale et des affaires étrangères;

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn auf der einen Seite,

und

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der anderen Seite,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Ritter des Ordens des goldenen Vließes, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern,

und den Herrn Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sectionschef im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Äußern;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

Monsieur A. O. Aepli, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

Monsieur Conrad Cramer-Frey, membre du Conseil National Suisse, et

Monsieur Edouard Blumer, Landamman du Canton de Glaris;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur qu'elle pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité qui viendrait à être concédée, plus tard, sous ces rapports, à un tiers Etat, profitera simultanément, par ce fait même, sans compensation, à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent pas:

1. aux faveurs actuellement accordées, ou qui pourraient être accordées, ultérieurement, à d'autres Etats limitrophes pour faciliter les rapports de frontières, ni aux réductions ou franchises de droits de douane qui ne s'appliquent qu'à certaines frontières déterminées ou aux habitants de certaines parties du territoire;

2. aux obligations imposées à l'une de Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Les Parties contractantes s'engagent, en outre, à ne pas entraver les rapports commerciaux entre leurs territoires par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Il ne pourra y avoir d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur, ou qui pourraient être établis à l'avenir;

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire, notamment dans l'interêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux régissant la matière;

c) dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

Der schweizerische Bundesrath:

Den Herrn A. O. Aepli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät,

den Herrn Konrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes und

den Herrn Eduard Blumer, Landammann des Canton Glarus;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolien,

b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen,

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

La réserve faite à l'alinéa *b)* précédent, s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'organismes nuisibles.

Les Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions apportées au trafic pour cause de police sanitaire ou vétérinaire.

Article 2.

Les objets de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, énumérés au tarif *A*, joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Suisse, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, dénommée ou non au tarif *A*, sera traitée, à l'entrée en Suisse, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les objets de provenance ou de manufacture suisse, énumérés au tarif *B*, joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Autriche-Hongrie, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture suisse, dénommée ou non au tarif *B*, sera traitée, à l'entrée en Autriche-Hongrie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises suisses, autrichiennes ou hongroises seront, en règle général, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine.

Toutefois, la production de certificats d'origine pourra, exceptionnellement, être exigée pour le cas où des différences de droits seraient établies, en Autriche-Hongrie ou en Suisse, d'après la provenance des marchandises.

Les dits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'expédition, ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un Agent consulaire; au besoin, ils pourront même être remplacés par la facture, si les Gouvernements respectifs le jugent convenable.

Il ne sera pas exigé de visa consulaire pour les certificats d'origine émanant des autorités locales ou des bureaux de douane. Si ce visa est cependant donné, il sera gratuit, ainsi que la délivrance des certificats en question.

Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2.

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Österreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Warenerklärung die Angabe des Ursprunges enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Soferne jedoch bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach der Provenienz der Ware gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Consularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Article 3.

Les marchandises de toute nature, venant de l'un de deux territoires, ou y allant, seront, réciproquement, affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

Artikel 3.

Von Waren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitiren, oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Article 4.

En vue de favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les deux pays voisins et notamment entre leurs districts-frontière respectifs, il est accordé, de part et d'autre, franchise temporaire des droits d'importation et d'exportation aux objets suivants, à condition de réexportation ou de réimportation et conformément aux règlements qu'arrêteront, d'un commun accord, les Parties contractantes:

a) Toutes les marchandises qui, provenant du commerce libre dans les territoires de l'une des Parties contractantes, sont expédiées aux foires ou marchés des territoires de l'autre Partie contractante ou qui, en dehors des foires et marchés, y sont expédiées pour y être déposées dans des entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par des commis voyageurs de maisons suisses, autrichiennes ou hongroises, à condition que toutes ces marchandises et ces échantillons, n'ayant pas été vendus, soient réexportés dans un délai à fixer à l'avance;

les sacs de toute sorte vides, signés et ayant déjà servi, ainsi que les tonneaux vides et signés qui sont importés du territoire de l'autre Partie contractante pour être réexportés remplis, ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis, si le retour de ces récipients a lieu dans le délai de 6 mois;

b) les bêtes de labour ainsi que le bétail mené, d'un territoire à l'autre, aux marchés, à l'hivernage ou au pâturage;

c) les cloches et les caractères d'imprimerie destinés à la refonte, la paille à tresser, la cire à blanchir, les déchets de soie à peigner;

les peaux (avec ou sans poil), provenant de l'Engadine, des vallées de Samnaun et de Münster, destinées à être tannées dans le territoire autrichien;

d) les objets destinés à être réparés.

Dans les cas mentionnés à l'alinéa *c* il sera tenu compte du poids, défalcation faite des déchets naturels ou légaux.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollämtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen);

für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;

d) für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

Dans les autres cas, l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée, et les autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

Quant au trafic de perfectionnement pour la broderie (Stickerei - Veredlungsverkehr), il est, pendant la durée du Traité, de nouveau garanti pour le Vorarlberg et la principauté de Liechtenstein. Ce régime ne s'appliquera qu'aux tissus brodés en Vorarlberg et dans la principauté de Liechtenstein.

Les raisons sociales et les personnes établies ou résidant en Suisse, en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein seront admises à profiter de cette faveur sur le pied de parfaite égalité, sans que, notamment, le fait qu'elles sont ressortissantes de l'une ou de l'autre des Parties contractantes ou quelles représentent des commettants domiciliés en Suisse, en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein, comporte aucune différence dans leur traitement en général ni en ce qui concerne l'admission aux déclarations en douane.

Les fils non utilisés pour broderie qui auraient été exportés de la Suisse sous le régime de l'admission temporaire pourront y être réimportés en franchise de droits. Des envois complémentaires de fils pour broderie, expédiés séparément, sont admis de part et d'autre en cas de besoin.

Les pièces entières dites „Sticketen" et les demi-pièces (coupons) qui, à cause de leur exécution défectueuse, seraient renvoyées en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein pour y être rebrodées, né seront pas exclues du susdit régime.

L'exemption de droits de douane est accordée, de part et d'autre, aux dessins (cartons) importés et réexportés sous le même régime pour servir de modèles à la broderie des tissus.

Article 5.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit-à-caution et passant immédiatement du territoire de l'une des Parties contractantes à celui de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, à condition que les règles établies d'un commun accord à cet égard soient observées.

Les formalités du service douanier seront, d'ailleurs, simplifiées et les expéditions seront accélérées autant que possible.

Les facilités stipulées ci-dessus sont soumises aux conditions suivantes:

In den anderen Fällen muss die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die im Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Declarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragenden Theiles seien und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgetretenes Garn wird von den Schweizer Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur, moyennant un certificat de caution, et seront accompagnées d'une attestation officielle établissant que les marchandises ont été scellées par la douane au lieu d'expédition et indiquant de quelle manière cette opération a eu lieu.

b) Il sera constaté, par la visite, si ces scellés sont restés intacts et s'ils présentent des garanties suffisantes.

c) La déclaration se fera conformément aux réglements, et toute irrégularité ou omission qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude, sera évitée.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, s'il appert pleinement, sans déchargement, que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

Article 6.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou greveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des cantons, des provinces, des administrations municipales ou des corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant de l'autre pays.

Les produits formant l'objet des monopoles d'Etat de l'une des Parties contractantes, ainsi que les articles servant à la fabrication de marchandises monopolisées, pourront, en garantie des monopoles, être assujettis à une taxe d'entrée complémentaire, même dans le cas où les produits ou articles similaires indigènes n'auraient pas à acquitter cette taxe.

Aucune des Parties contractantes ne pourra frapper à l'entrée, sous prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus élevés, des articles non produits dans le pays même et compris dans les tarifs annexés au présent Traité.

Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit nouveau d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent Traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal.

Les Parties contractantes se réservent la faculté de frapper les produits dans la composition

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Declaration muss vorschriftmäßig erfolgen, und es muss jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die specielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, dass der im anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Cantonen, Ländern, Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder Accisegebür oder einen Gebürenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Producte, zu deren Herstellung Alko-

ou la fabrication desquels il entre de l'alcool, d'un droit équivalent à l'impôt intérieur qui grève l'alcool employé.

Article 7.

Les négociants, fabricants et industriels en général prouvant qu'ils acquittent, pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, les droits et impôts légaux dans le pays où ils résident, seront traités, dans les territoires de l'autre Partie contractante, par rapport au paiement des droits et impôts, sur le pied de la nation la plus favorisée, lorsqu'ils voyagent personnellement ou font voyager leurs commis ou agents, avec ou sans échantillons, dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, à l'effet de faire des achats ou de recueillir des commandes. Mais, dans tous les cas, aucune faveur dont ne jouissent pas les nationaux, ne pourra leur être accordée.

Pour jouir du traitement susdit, les voyageurs de commerce suisses en Autriche-Hongrie et les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois en Suisse devront être munis d'une carte de légitimation industrielle.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, se rendant aux foires ou marchés sur les territoires de l'autre Partie à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leur produits, seront reciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, exerçant le métier de charretier ou la navigation entre différents points des deux territoires, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de leur industrie, à aucune taxe industrielle sur les territoires de l'autre.

Article 8.

Les sociétés anonymes ou en commandite par actions et les sociétés d'assurance de toute espèce, légalement établies sur les territoires de l'une des Parties contractantes, seront admises à exercer, sur les territoires de l'autre, leur industrie et à ester en justice, pourvu qu'elles observent les lois et règlements qui y sont en vigueur sur la matière.

Article 9.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement ne pourra être perçu, dans les territoires des Parties contractantes, et les conducteurs de marchandises ne pourront être contraints de s'arrêter, de décharger, ni de recharger à un endroit déterminé. Sont réservées, toutefois, les dispositions concernant la police sanitaire ou la navigation, ou nécessaires à la garantie de la perception des impôts.

hol verwendet wird, mit einer Gebür zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren Steuer gleichkommt.

Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in den Gebieten des anderen vertragenden Theiles hinsichtlich der Befreiung von Steuern und Abgaben auf dem Fuße der Meistbegünstigung, jedoch keinesfalls besser als die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in der Schweiz mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 9.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Article 10.

Les conducteurs de bâteaux et de barques appartenant à l'une des Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, de l'autre Partie contractante, aux mêmes conditions et en payant les mêmes droits sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de barques et de bâteaux nationaux.

Article 11.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes pourront se servir, aux mêmes conditions et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussées et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux, servant à désigner les eaux navigables, des grues et poids publics, des magasins et des établissements pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de bâteaux et d'autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, qu'ils soient administrés par l'Etat ou par des particuliers.

Sauf les règlements spéciaux sur les fanaux, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements et institutions.

Les droits de péage perçus sur des routes servant à mettre les Etats des Parties contractantes en communication directe ou indirecte, les uns avec les autres ou avec l'étranger, ne pourront être, quant au trafic passant la frontière, plus élevés, en proportion de la distance parcourue, que ceux grevant le trafic limité à l'intérieur du pays.

Article 12.

Aux points-frontière où se trouvent des jonctions directes des voies ferrées et où a lieu le passage des wagons, les Parties contractantes exempteront du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage des colis, toutes les marchandises arrivant en wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements et destinées à être expédiées, dans ces mêmes wagons, à un endroit de l'intérieur du pays où il existe un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions: le tout à condition, cependant, que ces marchandises soient déclarées, à l'entrée, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements, sur le territoire d'une des Parties contractantes, en provenant du territoire de l'autre, ou y allant, seront exemptées du déchargement, de la révision et du plombage

Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Artikel 11.

Die Benützung der Chausséen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. d. gl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebüren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebüren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe einer Declaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an der Grenze frei

des colis, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées, au transit, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

L'application de ces dispositions est, cependant, subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer participant au transport soient responsables de ce que les wagons arrivent, en temps opportun et avec les scellés intacts, au bureau d'expédition de l'intérieur du pays ou au bureau de la sortie.

Toute facilité, plus grande que celle mentionnée ci-dessus, que l'une des Parties contractantes pourrait accorder à un tiers Etat, quant à l'expédition douanière, profitera, à condition de réciprocité, au commerce de l'autre Partie contractante.

Article 13.

Il sera loisible aux deux Parties contractantes de nommer des Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires pour résider dans les territoires de l'autre. Mais, avant qu'un fonctionnaire consulaire puisse agir en cette qualité, il devra être reconnu et admis, dans la forme usitée, par le Gouvernement auprès duquel il est délégué.

Les fonctionnaires consulaires de chacune des deux Parties contractantes jouiront, sur les territoires de l'autre, de tous les privilèges, exemptions et immunités qui sont ou qui pourront être accordés aux Consuls de la même catégorie et du même rang de la nation la plus favorisée.

Chacune des deux Parties contractantes aura le droit de désigner les localités où il ne lui conviendra pas d'admettre des fonctionnaires consulaires; mais il est bien entendu que cette réserve ne pourra être appliquée à l'une d'entre elles sans l'être également à tous les autres Etats.

Article 14.

Sous réserve de la disposition de l'article 1ier chiffre 2, le présent Traité s'applique à la principauté de Liechtenstein (en vertu de l'article XXVII du Traité d'union douanière conclu, le 3 décembre 1876, entre l'Autriche-Hongrie et le Liechtenstein), ainsi qu'en général aux pays appartenant actuellement ou qui pourraient appartenir à l'avenir au territoire douanier de l'une des Parties contractantes.

Article 15.

Le présent Traité entrera en vigueur le 1er janvier 1889 et restera exécutoire jusqu'au 1er février 1892. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il continuera à être obligatoire jusqu'à

bleiben, insoferne dieselben durch Übergabe einer Declaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 13.

Es steht den beiden vertragenden Theilen frei, Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten mit Wohnsitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Consularbeamter als solcher handeln kann, muss er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Consularbeamten eines jeden der vertragenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Consuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Consularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. December 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit treten und bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird,

l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans ce Traité, d'un commun accord, toute modification qui ne serait pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Article 16.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Vienne, le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent Traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 23 novembre de l'an de grâce 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 23. November im Jahre des Heiles 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Tarif A.

Droits à l'entrée en Suisse.

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				Francs
1	ex 5	Son, farine de tourteaux, farine pour l'alimentation du bétail; germes de malt, ainsi qu'autres déchets non spécialement dénommés, servant à l'alimentation du bétail	—	exempts
2	10 ex 9	Eau minérale, naturelle et artificielle; sels de sources, sels pour bains et extraits de marais, en caisses ou en verres	les 100 *kg*	1·50
3	ex 16	Litharge	„	—·30
4	ex 17	Amidon, brut et torréfié, dextrine	„	—·60
5	28	Levures (lies) pressées	„	16·—
6	ex 49 ex 50	Verre à glace, étamé ou non, au-dessous de 18 dm^2	„	14·—
7	52	Bois à brûler, broutille, charbon de bois, écorce d'arbres, tourbe, briquettes de tan (mottes à brûler), écorce à tan, tan	„	—·02
8	53	Bois commun, de construction et de charronnage: brut ou simplement équarri à la hache; osier, brut, non écorcé; merrains (bois pour la confection des tonneaux), bruts; bois de cerclage; échalas	„	—·15
		scié de long ou refendu (bois sciés, bardeaux etc.):		
9	54	de chêne	„	—·40
10	54 a	autre	„	—·70
11	55	emboîté	„	1·20
12	62	Ouvrages en bois, ébauchés, rabotés, non assemblés; fil de bois pour allumettes; lames pour parquet ou pièces de parquet non collées . . .	„	3·—
13	ex 65 ex 66	Meubles et parties de meubles, finis ou bruts, non rembourrés, en bois commun courbé	„	12·—
		Observation. Ces meubles pourront être, en mineure partie, de bois commun non courbé et être combinés avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires.		

Tarif A.

Für die Einfuhr in die Schweiz.

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
1	aus 5	Kleie, Ölkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle		frei
2	10 aus 9	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moor-Extracte in Kistchen oder Gläsern	— 100 *kg*	1·50
3	aus 16	Glätte	„	—·30
4	aus 17	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	„	—·60
5	28	Presshefe	„	16·—
6	aus 49 aus 50	Spiegelglas belegt oder unbelegt, unter 18 dm^2 . . .	„	14.—
7	52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	„	—·02
8	53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Fassholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	„	—·15
		in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln 2c.):		
9	54	eichenes	„	—·40
10	54 *a*	anderes	„	—·70
11	55	abgebunden	„	1·20
12	62	Holzwaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrication; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	„	3·—
13	aus 65 aus 66	Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze	„	12·—
		Anmerkung: Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenen Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. d. gl. aufweisen.		

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				Francs
14	77	Graines et fruits oléagineux	les 100 *kg*	—·30
15	88	Chaussures en autres étoffes découpées que mi-soie, soie ou velours, avec semelles en cuir	„	45·—
16	188	Beurre, frais, fondu, salé	„	7·—
17	ex 194	Fruits confits au sucre ou sucrés, même en bouteilles, verres, boîtes etc.	„	40·—
18	198	Viande de boucherie, fraîche	„	3·—
19	199	Viande salée, fumée ou cuite et en boîtes; lard desséché	„	4·—
20	203	Fruits, baies comestibles: frais	—	exempts
21	206	Fruits secs ou tapés, avec noyaux: pommes, poires, cerises, pruneaux etc.; fruits et baies foulés pour la destillation	les 100 *kg*	1·50
		Observation aux numéros d'ordre 20 et 21: Restent réservées les mesures nécessaires à la garantie du monopole de l'alcool.		
		Céréales, maïs, légumes à cosse:		
22	ex 215	ni perlés, ni égrugés	„	—·30
23	ex 216	en grains perlés, égrugés, mondés ou concassés, gruau (sauf de froment dur), semoule; farine de céréales, maïs, riz ou légumes à cosse	„	2·—
24	216 bis	Gruau de froment dur	„	1·25
25	226	Malt	„	1·—
26	ex 247	Bière en fûts	„	4·—
27	252 253	Vin naturel en fûts, bouteilles ou cruchons . . .	„	3·50
28	ex 266	Fibre pour la fabrication du papier, desséchée . .	„	1·25
29	ex 271	Papier à lettres et enveloppes (même avec des ornements) en cartons simples ou ornés, pourvu que le poids des parties assujetties à des droits inférieurs n'ait pas été déclaré séparément . .	„	20·—
30	360	Vêtements, lingerie et autres objets confectionnés avec travaille à l'aiguille, en soie ou mi-soie, de même que tous les objets confectionnés en étoffes et garnis de fourrure; fourrures finies ou decoupées et ajustées, bandes de fourrure pour garniture, etc.	„	150·—

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
14	77	Ölsamen und Ölfrüchte	100 *kg*	—·30
15	88	Schuhwaren aus anderen zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle . .	„	45·—
16	188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	„	7·—
17	aus 194	Früchte in Zucker eingemacht oder candirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc.	„	40·—
18	198	Fleisch, frisch geschlachtetes	„	3·—
19	199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	„	4·—
20	203	Obst, genießbare Beeren: frisch	—	frei
21	206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation . .	100 *kg*	1·50
		Anmerkung zu den Ordnungszahlen 20 und 21: Die Maßnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols bleiben vorbehalten.		
		Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:		
22	aus 215	nicht geschroten, nicht geschält	„	—·30
23	aus 216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	„	2·—
24	216 bis	Gries aus Hartweizen	„	1·25
25	226	Malz	„	1·—
26	aus 247	Bier in Fässern	„	4·—
27	252 253	Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen	„	3·50
28	aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrication, getrocknet	„	1·25
29	aus 271	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	„	20·—
30	360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waren mit Näharbeit, aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen, u. d. gl.	„	150·—

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Denomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				Francs
31	362	Chapeaux pour hommes, de tout genre, garnis . .	les 100 *kg*	125·—
32	ex 370	Chevaux	la pièce	3·—
33	ex 372	Poulains	„	1·—
34	373	Boeufs et taureaux avec dents de remplacement .	„	15·—
35	373 bis	Vaches et génisses avec dents de remplacement .	„	12·—
36	374	Jeune bétail sans dents de remplacement	„	5·—
37	375	Veaux n'ayant pas plus de 6 semaines ou ne pesant pas plus de 60 *kg*	„	3·—
38	376	Porcs pesant 25 *kg* ou plus	„	5·—
39	377	Porcs pesant moins de 25 *kg*	„	3·—
40	378	Moutons et chèvres	„	—·50
41	383	Poils d'animaux, non dénommés ailleurs	les 100 *kg*	—·60
42	384	Soies de porc, assorties et en bottes	„	2·—
43	385	Crin et poils de buffle, bruts	„	1·—
44	386	Crin et poils de buffle, nettoyés, préparés . . .	„	7·—
45	390 } 391 }	Plumes à lit; édredon, duvet	„	7·—
46	393	Vessies, boyaux, présure	„	—·60
47	396	Cornes brutes et autres matières animales, brutes, non dénommées	„	—·30
48	397	Cornes, préparées ou débitées en feuillets ou plaques de toute dimension; plaques d' os . .	„	—·60

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
31	362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	100 *kg*	125·—
32	aus 370	Pferde	Stück	3·—
33	aus 372	Füllen	„	1·—
34	373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	„	15·—
35	373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt	„	12·—
36	374	Jungvieh, ungeschaufelt	„	5·—
37	375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 *kg* Gewicht	„	3·—
38	376	Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	„	5·—
39	377	Schweine unter 25 *kg* Gewicht	„	3·—
40	378	Schafe und Ziegen	„	—·50
41	383	Thierhaare, nicht anderweitig benannte	100 *kg*	—·60
42	384	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	„	2·—
43	385	Pferde- und Büffelhaare, roh	„	1·—
44	386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet . . .	„	7·—
45	390 391	Bettfedern; Daunen, Flaum	„	7·—
46	393	Blasen, Därme, Käselab	„	—·60
47	396	Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	„	—·30
48	397	Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	„	—·60

Tarif B.

Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
1	ex 73	Huile de ricin, dénaturée sous contrôle officiel .	les 100 *kg*	—·80
2	91	Cacao moulu et en pâte; chocolat, succédanés et produits de chocolat	„	50·—
3	ex 92 } ex 93 }	Lait condensé, farines pour l'alimentation des enfants, avec ou sans addition de lait et de sucre, même en boîtes, bouteilles et similaires, fermées hermétiquement	„	20·—
4	ex 93	Farines pour soupes, en état solide, prêtes pour la consommation, additionnées ou non de bouillon condensé et de sel, en paquets, en tablettes ou rouleaux	„	15·—
5	ex 112	Extrait de bois de châtaignier	„	1·50
6	124 *c* et *d*	Fils de coton, simples, écrus:		
		au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 60 anglais . .	„	14·—
		au-dessus du No. 60 anglais	„	12·—
7	124 (bis) *c* et *d*	Fils de coton, doublés, écrus:		
		au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 60 anglais . .	„	16·—
		au-dessus du No. 60 anglais	„	12·—
8	128 *c* et *d*	Tissus de coton, communs, c'est-à dire tissés de fils No. 50 et au-dessous, contenant 38 fils ou moins par carré de 5 millimètres de côté, unis, même simplement croisés:		
		teints	„	55·—
		tissés à plusieurs couleurs	„	65·—
		imprimés, présentant, le fond compris, 6 couleurs ou moins	„	60·—
		imprimés, présentant, le fond compris, plus de 6 couleurs	„	70·—
9	131 *a* et *b*	Tissus de coton, fins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 50 jusqu'au No. 100 inclusivement:		
		écrus	„	70·—

Tarif B.

Für die Einfuhr nach Österreich-Ungarn.

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
1	aus 73	Ricinusöl, amtlich denaturirt	100 *kg*	—·80
2	91	Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und -Fabricate	„	50·—
3	aus 92 } aus 93 }	Condensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. d. gl. hermetisch verschlossen	„	20·—
4	aus 93	Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von condensirter Fleischbrühe und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen	„	15·—
5	aus 112	Kastanienholz-Extract	„	1·50
6	124 *c* u. *d*	Baumwollgarne, einfach, roh:		
		über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	„	14·—
		„ „ 60 englisch	„	12·—
7	124 (bis) *c* und *d*	Baumwollgarne, doublirt, roh:		
		über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	„	16·—
		„ „ 60 englisch	„	12·—
8	128 *c* u. *d*	Baumwollgewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:		
		gefärbt	„	55·—
		mehrfärbig gewebt	„	65·—
		bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes zeigend		
		bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich Grundes, zeigend		
9	131 *a* u. *b*	Baumwollgewebe, feine, d. i. aus Garn über Nr bis einschließlich Nr. 100:		
		roh		

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
		blanchis, teints, tissés à plusieurs couleurs, imprimés	les 100 *kg*	100·—
10	132	Tissus de coton, surfins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 100; tulle (bobbinets, petinets, étoffes et filets similaires pour rideaux et pour meubles), tissus combinés avec des fils métalliques	„	140·—
11	133	Tissus de coton brodés; dentelles de coton . . .	„	225·—
12	ex 152	Laine artificielle	—	exempte
13	ex 154 *c* 2	Fils de laine paignée, non spécialement dénommés, écrus, simples, au dessus du No. 45 métrique . .	les 100 *kg*	12·—
14	ex 154 *d* 2	Fils de laine peignée, non spécialement dénommés, écrus, retors en deux bouts ou plus, au-dessus du No. 45 métrique	„	14·—
15	165 *a* et *b*	Soie (dévidée ou filée), même retorse:		
		écrue	—	exempte
		blanchie ou teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	les 100 *kg*	35·—
16	166 *a* et *b*	Bourre de soie (déchets de soie filés), même retorse:		
		écrue ou blanchie	—	exempte
		teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	les 100 *kg*	35·—
17	167	Soie à coudre, soie pour boutonnières et soie similaire, blanchie ou teinte; fils de soie retors de toute sorte, accomodés pour la vente en détail	„	35·—
18	ex 168	Gaze à blutoir	„	200·—
19	ex 168	Tissus de soie, brodés ou combinés avec des fils métalliques; tulle, gaze; blondes et dentelles (fichus de dentelles)	„	400·—
20	ex 169 *b*	Tissus de soie pure du No. 169 *b* du tarif général a.-h. (excepté les tissus dénommés au numéro d'ordre 21), même bonneterie en soie pure . .	„	400·—
21	ex 169 *b*	Tissus de soie pure, unis et armures	„	200·—
		Sont considérés comme tels, outre les tissus de soie pure qui acquittent le droit de 200 fl. les 100 *kg* en vertu du traité de com-		

70·—

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt . .	100 *kg*	100·—
10	132	Baumwollgewebe, feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waren in Verbindung mit Metallfäden	„	140·—
11	133	Gestickte baumwollene Webwaren; baumwollene Spitzen	„	225·—
12	aus 152	Kunstwolle	—	frei
13	aus 154 *c* 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach, über Nr. 45 metrisch	100 *kg*	12·—
14	aus 154 *d* 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, doublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch	„	14·—
15	165 *a* u. *b*	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:		
		roh	—	frei
		weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	100 *kg*	35·—
16	166 *a* u. *b*	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		
		roh oder weiß gemacht	—	frei
		gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	100 *kg*	35·—
17	167	Nähseide, Knopflochseide u. d. gl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art, für den Detailverkauf adjustirt	„	35·—
18	aus 168	Seidenbeuteltuch	„	200·—
19	aus 168	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden: Tülle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher) . . .	„	400·—
20	aus 169 *b*	Ganzseidenwaren der Nr. 169 *b* des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes (mit Ausnahme der in Ordnungszahl 21 genannten), auch ganzseidene Wirkwaren	„	400·—
21	aus 169 *b*	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	„	200·—
		Als solche sind außer den durch den Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 7. December 1887 dem Con-		

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
		merce entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie du 7 décembre 1887, les tissus unis de soie pure, quadrillés ou barrés moyennant l'emploi de différentes couleurs dans la trame, ainsi que ceux qui ne présentent la combinaison de deux ou plusieurs armures séparées qu'en forme de bordures, tels que les étoffes pour parapluies ou parasols et les fichus.		
22	ex 183	Tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte), non combinées avec d'autres matières . .	les 100 *kg*	2.—
23	215	Cuir fin, c'est-à-dire cuir noir à l'exception du cuir de gros bétail ou de cheval, dénommé au No. 213 du tarif général austro-hongrois; peaux pour gants, cordouan, maroquin, saffian, ainsi que tous cuirs teints, vernis ou bronzés ou à dessins imprimés; parchemin	„	18·—
24	ex 271	Garnitures de cardes	„	20·—
25	284 *a* et *b*	Machines pour préparer et travailler les matières textiles; machines à filer; machines à retordre le fil:		
		pour le filage de fils cardés, soit de laine, soit de coton, ou de leurs déchets	„	4·25
		pour tout autre filage	„	3·—
26	ex 284 bis	Métiers à tisser la soie et machines auxiliaires pour le tissage de la soie; machines à bouter les cardes (Kratzensetzmaschinen)	„	4·25
27	ex 287	La machine pour la fabrication du papier, proprement dite, avec l'appareil à sécher; machines pour la réduction, la compression et tout autre moulage des terres à cuire; machines pour la fabrication de pâtes farineuses; appareils à sécher les fruits et légumes; calandres de toute sorte, pesant 100 quintaux ou plus; métiers à cylindre et autres machines pour la meunerie; machines dynamo-électriques; machines-outils pesant 200 quintaux ou plus; machines à vapeur pour bateaux . . .	„	5·—
28	298	Instruments de précision pour usages scientifiques	—	exempts
29	301 *a*, *b* et *c*	Montres de poche:		
		à boîte, entièrement ou en majeure partie, d'or ou dorée	la pièce	1·—
		à boîte, dont la mineure partie est d'or ou dorée	„	—·75

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		ventionalzolle von 200 fl. per 100 *kg* zugewiesenen Ganzseidenwaren, auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuss carrirt oder quergestreift sind, sowie jene, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln.		
22	aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien . . .	100 *kg*	2·—
23	215	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes genannten Rinds- und Rosshäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und broncirte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin; Pergament . . .	„	18·—
24	aus 271	Kratzenbeschläge	„	20·—
25	284 *a* u. *b*	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:		
		für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	„	4·25
		für alle andere Spinnerei	„	3·—
26	aus 284 bis	Webstühle und Hilfsmaschinen für die Seidenweberei; Kratzensetzmaschinen	„	4·25
27	aus 287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 *q* und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 *q* oder darüber; Schiffsdampfmaschinen	„	5·—
28	298	Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken .	--	frei
29	301 *a*, *b* u. *c*	Taschenuhren:		
		mit ganz oder zum größeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	Stück	1·—
		mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	„	·75

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
		à boîte d'argent ou argentée	la pièce	—·50
		à d'autres boîtes	„	—·30
30	302 *a* et *b*	Boîtes pour montres de poche:		
		entièrement ou en majeure partie d'or ou dorées .	„	—·70
		dont la mineure partie est d'or ou dorée	„	—·45
		d'argent ou argentées	„	—·20
31	303	Mouvements pour montres de poche	„	—·30
32	306	Horloges de clochers et parties de ces horloges .	les 100 *kg*	10.—
33	ex 308	Fils et plaques de métaux précieux	„	100·—
34	ex 330	Alizarine	„	1·50
35	330	Matières colorantes dérivées du goudron et matières colorantes organiques, préparées artificiellement	„	10·—
36	ex 336	Articles de pansement à l'usage médical	„	24·—
37	ex 342 *a*	Huile pour la teinture en rouge d'Andrinople . .	„	2·50

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		mit silbernen oder versilberten Gehäusen	Stück	—·50
		mit anderen Gehäusen	„	—·30
30	302 *a* u. *b*	Gehäuse zu Taschenuhren:		
		ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder vergoldete	„	—·70
		zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldet .	„	—·45
		silberne oder versilberte	„	—·20
31	303	Uhrwerke zu Taschenuhren	„	—·30
32	306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	100 *kg*	10·—
33	aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen	„	100·—
34	aus 330	Alizarin	„	1·50
35	330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	„	10·—
36	aus 336	Chirurgische Verbandmittel	„	24·—
37	aus 342 *a*	Türkischroth-Öl	„	2·50

Article Additionnel.

Afin de procurer au commerce des districts limitrophes les facilités qu'exigent les besoins journaliers, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

1. Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de douane, à l'importation et à l'exportation, par la frontière austro-suisse:

a) toute quantité de marchandises par laquelle la somme totale des droits à prélever n'atteint pas le chiffre de deux kreuzer ou de cinq centimes;

b) l'herbe pour la nourriture du bétail, le foin, la paille, la fane, la mousse pour emballage et calfatage; les fourrages, joncs et roseaux ordinaires, les plantes vivantes (plants et provins de vigne); les céréales en gerbes, plantes légumineuses, le chanvre et le lin non teillés, les fruits frais (y compris les raisins frais), les pommes de terre;

c) le sang de bestiaux;

d) les oeufs de toute sorte;

e) le lait, frais et caillé (Topfen);

f) le charbon de bois, la houille, le lignite, la tourbe et le charbon de tourbe;

g) les pierres à bâtir et les moellons, les pavés et les meules naturelles; les scories et cailloux, le sable, la chaux et le gypse, la marne, la terre glaise et toute autre terre argileuse commune servant à la fabrication de briques, pots, pipes et ustensiles de cuisine;

h) les tuiles et briques ordinaires (à l'exception des tuiles cannelées);

i) le son, le sansa (déchets d'olives pressées, entièrement secs), les tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, comprimés et bouillis;

k) les cendres végétales et de houilles, lessivées, les engrais (y compris le guano et l'engrais artificiel), les lies, balayures, tessons d'objets en pierre ou en argile, les lavures d'or et d'argent, le limon;

l) le pain et la farine, jusqu'à concurrence de 10 Kilogrammes inclusivement,
la viande fraîche, jusqu'à concurrence de 4 Kilogrammes inclusivement,
le fromage, jusqu'à concurrence de 2 Kilogrammes inclusivement,
le beurre frais, jusqu'à concurrence de 2 Kilogrammes inclusivement.

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) Alle Warenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebüren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Rappen beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;

c) thierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

e) Milch, auch geronnene (Topfen);

f) Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;

g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluss der Dachfalzziegel);

i) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 *kg*,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 *kg*,
Käse in der Menge von höchstens 2 *kg*,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 *kg*.

Les exemptions qui précèdent ne s'appliquent pas aux articles monopolisés par une des Parties contractantes ou destinés à la fabrication de produits monopolisés, articles pour lesquels les dispositions spéciales restent réservées.

2. Seront également exempts des droits d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières: les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans domiciliés aux extrêmes frontières importeront ou exporteront, par la ligne douanière, pour leur travaux agricoles, ou par suite de changement de domicile.

Les ressortissants des deux Parties contractantes qui possèdent des biens-fonds sur le territoire autrichien ou sur celui de Liechtenstein, respectivement sur le territoire suisse, et qui s'y rendent pour travaux agricoles, pourront emporter pour eux et pour leurs ouvriers, en franchise de droits, une quantité de comestibles et de boissons jugée convenable par jour et par personne.

Sera affranchi des droits de douane, tant à l'entrée en Suisse qu'au retour sur le territoire autrichien, le bétail (boeufs et vaches), destiné aux travaux, introduit du territoire autrichien dans les vallées de Samnaun et de Münster pour un délai déterminé qui ne pourra dépasser une année.

3. Sous obligation de les faire retourner et sous observation des règlements que les Parties contractantes jugeront utile de fixer d'un commun accord, il est accordé franchise temporaire de tout droit d'entrée et de sortie aux objets suivants: bois, tan (écorce), céréales, graines oléagineuses, chanvre, lin et autres produits agricoles similaires qui seront indroduits d'un territoire douanier dans l'autre pour y être moulus, taillés, pilés, broyés etc. et qui seront réexpédiés après avoir subi ces opérations.

4. Les produits du sol provenant de parties de propiétés qui se trouveraient séparées, par la frontière, des fermes ou maisons d'habitation pourront être transportés, dans ces fermes ou maisons d'habitation, en franchise de tout droit d'entrée ou de sortie.

5. Toutefois, les faveurs accordées aux Nos. 1, 2, 3 et 4 sont limitées aux habitants et aux produits d'une zone, le long de la frontière, qui, en Autriche, et dans la principauté de Liechtenstein, comprend le district-frontière et qui, en Suisse, ne s'étend pas au delà de 10 Kilomètres de la frontière.

Il est entendu que toute la vallée de Münster, y compris la commune de Cierfs, appartient à cette zone-frontière.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole Eines der vertragenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen, beziehungsweise auf schweizerischem Gebiete besitzen, und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen und Kühe), welche auf eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Österreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfasst, in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, dass das ganze Münsterthal einschließlich der Gemeinde Cierfs als Grenzzone zu betrachten ist.

Les parties contractantes s'entendront sur les mesures à observer afin de pouvoir accorder, dans des cas particuliers, pour certaines localités où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets affranchis de droits en Autriche-Hongrie et en Suisse, tant à l'entrée qu'à la sortie.

6. La poterie ordinaire de terre argileuse commune, y compris la poterie pour jouets d'enfants, provenant de la vallée du Rhin en tant qu'elle fait partie du canton de St. Gall, est admise, même décorée de peinture grossière de fleurs, à une ou plusieurs couleurs, ou d'autres peintures de ce genre, à titre de faveur de trafic-frontière, au droit de 50 kreuzer les 100 *kg* inscrit au No. 252 *b* du tarif général austro-hongrois. Cette faveur ne sera accordée qu'à condition que l'origine du produit en question soit attestée par les autorités suisses compétentes et que l'importation en soit effectuée par les douanes munies d'échantillons (actuellement les douanes de Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs).

La bonneterie ordinaire du Tirol (bas, chaussettes, gants et autres articles de ce genre), provenant des vallées de Paznaun et de Stans, sera admise en Suisse, à titre de faveur de trafic-frontière, jusqu'à concurrence de 250 *q* par an, au droit réduit de 15 francs les 100 *kg*, pourvu que l'origine de la dite marchandise soit attestée par des certificats émanant de l'autorité communale du lieu de production, et que l'entrée en soit effectuée par les douanes de St. Margarethen, Buchs et Martinsbruck, qui sont munies d'échantillons. Les douanes de St. Margarethen et de Buchs pourront expédier 115 *q* chacune, et la douane de Martinsbruck 20 *q* par an de la quantité susmentionnée de 250 *q*. Lorsque des marchands ou colporteurs importent eux-mêmes des articles de cette espèce, la production d'un certificat d'origine spécial ne sera pas exigée pour chaque quantité présentée à la douane. A condition que la marchandise porte les marques caractéristiques des échantillons déposés à la douane, envisagera comme suffisant un certificat de l'autorité communale constatant la quantité totale de la marchandise que le marchand ou le colporteur avait emmenée des lieux de production.

7. Sur tous les ponts et bacs du Rhin, la circulation des personnes sera réglée de manière à ce que le passage ou le trajet soit praticable une heure avant le départ du premier train et ne soit clos qu'une heure après l'arrivée du dernier train.

8. Est permis le transit du bétail et des marchandises de la Suisse par le territoire autrichien à la vallée de Samnaun ainsi que de l'Autriche à travers le territoire suisse par la vallée de Sam-

Die vertragenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, einschließlich des Kinderspielgeschirres, aus dem St. Gallischen Rheinthale, auch mit grober, ein- oder mehrfärbiger Bemalung mit Blumen und dergleichen, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach Nr. 252 b des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes zu 50 kr. per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tiroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.), aus dem Patznauner- und Stanser-Thal, werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waren versehen werden, in limitirter Jahresmenge, gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum ermäßigten Zollsatze von 15 Francs per 100 Kilogramm eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Metercenter per Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und Buchs je 115 Metercentner, das Zollamt Martinsbruck 20 Metercentner abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, dass eine specielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Übereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamte befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesammtmenge der betreffenden Waren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämmtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, dass der Übergang, respective die Überfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waren aus der Schweiz durch Österreich nach dem Samnauner Thale, gleichwie aus Österreich durch die Schweiz über das Samnauner Thal nach dem Patz-

naun à la vallée de Patznaun, et des deux côtés dans le sens inverse.

9. Les douanes secondaires autrichiennes (Nebenzollämter) de Taufers, Martinsbruck, Spissermühl et Ischgl sont autorisées à expédier en transit toutes les marchandises ainsi que le bétail.

10. Le trafic entre la vallée de Münster et la Basse-Engadine par la vallée d'Avigna est permis pour les marchandises et pour le bétail.

Les facilités concédées aux Nos. 8, 9 et 10 sont, de part et d'autre, subordonnées à la réserve de pouvoir établir les restrictions jugées nécessaires pour empêcher la contrebande.

11. La douane secondaire autrichienne de deuxième classe (Nebenzollamt 2. Classe) à Martinsbruck sera transformée en douane secondaire de première classe (Nebenzollamt 1. Classe), avec les attributions d'une douane principale de deuxième classe.

12. Sont affranchis des droits d'entrée les médicaments que les personnes, autorisées en vertu de la convention du 29 octobre 1885 à exercer la médecine dans la zone-frontière, pourront, en tant que le permettent les réglements sanitaires en vigueur dans le territoire respectif, porter avec elles ou donner à leurs clients, de leur pharmacie privée, en y joignant les ordonnances.

Vienne, le 23 novembre 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szőgyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

nauner Thal, und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

9. Die österreichischen Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spißermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh, ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal wird für Waren und Vieh gestattet.

Die in den Punkten 8, 9 und 10 verabredeten Erleichterungen sind beiderseits an den Vorbehalt geknüpft, die zur Hintanhaltung des Schmuggels nöthig erscheinenden Beschränkungen verfügen zu können.

11. Das österreichische Nebenzollamt II. Classe in Martinsbruck wird in ein Nebenzollamt I. Classe mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe umgewandelt werden.

Medicamente, welche von den laut Übereinkunft vom 29. October 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medicinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Recepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 23. November 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

PROTOCOLE FINAL.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce conclu, en date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et la Confédération Suisse, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui formeront partie intégrante du Traité même:

I. En ce qui concerne le Traité de commerce.

Ad Article 4.

Il est convenu que les conditions et formalités desquelles dépendent les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 4, seront établies d'un commun accord par correspondance directe entre les Gouvernements respectifs. A cet égard, et sans préjudice de plus amples facilités que l'une des Parties contractantes pourrait accorder de son propre chef, les principes suivants seront pris pour base:

§. 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée, seront déclarés aux bureaux des douanes par espèce et quantité et présentés à la visite.

§. 2. Le traitement en douane des objets exportés et réimportés, ou importés et réexportés, se fera par les mêmes bureaux, qu'ils soient situés à la frontière ou à l'intérieur du pays.

§. 3. Des délais convenables pourront être fixés pour la réexportation ou la réimportation, et, en cas d'inobservation de ces délais, les droits légaux pourront être perçus.

§. 4. Une garantie pour le paiement éventuel des droits pourra être exigée, soit par le dépôt du montant de ces droits, soit d'une autre manière convenable.

§. 5. Les différences de poids provenant de la réparation des objets, ou d'un complément de main-d'œuvre, seront équitablement prises en considération, et, si elles sont de peu d'importance, elles n'entraîneront pas le paiement d'un droit.

§. 6. Les Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit aussi peu onéreux que possible.

§. 7. Chacune des Parties contractantes désignera, sur son territoire, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons importés par des voyageurs de commerce.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

1. Zum Handelsvertrage.

Zum Artikel 4.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den betheiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muss bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§. 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§. 7. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

La réexportation pourra se faire par un autre bureau que celui de l'importation.

Sera établi, à l'importation, le montant des droits grevant les échantillons. Ce montant sera, ou déposé en espèces à la douane d'expédition, ou garanti par une caution. Afin d'écarter tout doute concernant leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plomb ou de cachets, le tout sans frais.

Le bordereau d'expédition de ces échantillons, au sujet duquel chacune des Parties contractantes émettra des dispositions spéciales, contiendra:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du montant des droits d'entrée grevant les échantillons, et la mention, si ce montant a été acquitté en espèces ou garanti par une caution;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant des droits payés d'avance sera définitivement acquis au fisc, ou, s'il a été garanti par une caution, pourra être réalisé sur la caution déposée, dans le cas où la réexportation des échantillons ou leur mise en entrepôt ne serait pas prouvée en temps utile. Ce délai ne pourra dépasser une année.

e) Lorsque, avant l'expiration du délai fixé *(d)*, les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau s'assurera si les objets de la réexportation desquels il s'agit, sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. S'il n'y a aucun doute à cet égard, le bureau certifiera la réexportation ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits d'entrée déposés en espèce, ou prendra les mesures nécessaires pour libérer l'importateur de son cautionnement.

§. 8. En vu de faciliter, le plus possible, d'un côté des frontières à l'autre, le mouvement du bétail mené au pâturage, à l'hivernage, ou aux marchés, et du bétail de labour, les Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. Les mesures sanitaires auxquelles les animaux menés aux marchés, au pacage, aux travaux ou à l'hivernage sont soumis à la frontière, seront prises conformément à la législation interne de l'Etat sur le territoire duquel se fait

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der betheiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits- und Winterungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung oder auf Märkte stattfindet.

l'importation, pour pacage, travaux, hivernage ou pour vente aux marchés.

Sous cette réserve et sous les restrictions qu'elle comporte, l'entrée du bétail mené aux pâturages ou aux travaux peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau des douanes.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail destiné aux pâturages ou aux travaux, par le bureau-frontière des douanes, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera suffisante. Toutefois, des agents de la garde de finance contrôleront l'entrée et la sortie sur la base des déclarations fournies par le bureau-frontière des douanes.

La garde de finance retournera, au bureau-frontière des douanes, ces déclarations munies du certificat de vérification.

III. Si le bureau-frontière était situé à une trop grande distance du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou si les moyens de communication étaient insuffisants, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous No. II ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent de finance délégué, à cet effet, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail. Cet agent tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier autrichien ou suisse de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie et de procéder à la visite dans un endroit situé au dehors de leur résidence n'ont droit qu'aux frais de tournée fixé, ou aux indemnités prescrites par les réglements de service de leur pays, et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans égard au nombre des déclarations ou à la quantité du bétail.

Ces agents donneront un reçu au porteur de la déclaration.

Dans le cas où plusieurs propriétaires auraient réuni leur bétail pour le faire passer ensemble à la visite, le reçu mentionné ci-dessus sera remis à l'un deux.

IV. Le bétail passant la ligne douanière pour être mené aux pâturages ou aux travaux et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier. Seront prises, toutefois, des mesures de surveillance appropriées à ce que des abus ne puissent résulter de ce droit de passage.

V. Au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail seront constatés. S'il résultait, de cet examen, une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu, à la réexportation pour l'animal remplacé, et à la rentrée pour l'animal remplaçant, les droits d'entrée prescrits.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits- oder Winterungsviehes längs der Zollinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenz-Zollamte aus localen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daſs nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Übertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollämtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu constatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

En cas de différence dans le nombre des têtes de bétail, les droits d'entrée seront perçus, à la réexportation, pour les animaux qui manquent, à la rentrée, pour ceux qui sont en surplus.

Toutefois, il ne sera pas perçu de droits pour les animaux non représentés à la douane, si la réduction survenue à été légalement déclarée et s'il est certifié par l'autorité qu'elle est la suite d'accidents malheureux.

VI. Si la rentrée ou la réexportation est retardée au delà du terme fixé lors des déclarations de sortie ou d'entrée, il sera procédé, quant à l'entrée, conformément à la législation douanière, à moins que le retard ne se trouve excusé par des circonstances accidentelles dûment certifiées par l'autorité communale compétente.

VII. Les dispositions des Nos. V et VI, s'appliquent également au bétail mené des districts-frontière aux marchés ou passant la ligne-frontière pour l'hivernage.

VIII. La franchise des droits accordée au bétail mené, par la ligne douanière, aux pâturages, travaux, marchés ou à l'hivernage, s'applique également, dans une quantité proportionnelle, aux produits respectifs. Resteront, par conséquent, exempts de droits:

a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments menées aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes qu'auront été notées de bêtes portantes au moment du départ, en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du territoire douanier;

b) le fromage et le beurre provenant du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage jusqu'à concurrence, par jour, de:

fromage, par chaque vache, 0·29 Kilogrammes
par chaque chèvre, 0·058 „
par chaque brebis, 0·029 „
beurre, par chaque vache, 0·16 „
par chaque chèvre, 0·032 „

Dans un délai de quatre semaines à partir du jour de retour du bétail mené aux pâturages ou à l'hivernage dans l'autre territoire douanier, pourront encore être importés, en franchise de douane, le fromage et le beurre produits jusqu'au jour du retour.

IX. Les employés des douanes à la frontière et les agents de la garde de finance feront observer aux personnes dirigeant le passage du bétail à mener, dans la zone-frontière voisine, aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission,

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, dass derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Producte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Überwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide oder Überwinterung zurückgekehrten Thieren und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh 0·29 *kg*,
von jeder Ziege 0·058 *kg*,
von jedem Schafe 0·029 *kg*,
Butter, von jeder Kuh 0·16 *kg*,
von jeder Ziege 0·032 *kg*.

Die vom Weide- oder Überwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Überwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplicates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die

ainsi que les reçus constatant le cautionnement des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux.

X. Les certificats qu'il pourrait être nécessaire de présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur le fait que les districts-frontière sont exempts de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad Article 6.

La taxe d'entrée complémentaire qu'aux termes du second alinéa de l'article 6 les Parties contractantes se réservent de percevoir en garantie des monopoles, sera restituée dans le cas où l'objet frappé de cette taxe n'aurait pas été employé à la fabrication d'un article monopolisé.

Il est entendu que les savons de glycérine fabriqués sans emploi d'alcool ne seront point assujettis à des surtaxes quelconques perçues du chef du monopole de l'alcool. Les bureaux de douane suisses tiendront autant que possible compte des certificats constatant le mode de fabrication et émanant, soit des instituts politechniques de Vienne ou de Budapest, soit du laboratoire agronomico-chimique Impérial Royal de Vienne ou du laboratoire Royal hongrois de chimie à Budapest. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit des douanes suisses de vérifier l'analyse des savons importés.

II. En ce qui concerne le tarif A.

(Droits à l'entrée en Suisse.)

1. Les vins naturels qui n'ont subi d'autre addition qu'une légère augmentation d'alcool et dont la force alcoolique totale ne dépasse pas 15 degrés du volume, n'acquitteront que le droit de douane de 3 francs 50 cent., suivant le numéro d'ordre 27 (Nos. 252 et 253 du tarif des péages fédéraux). Les vins naturels titrant plus de 15 degrés alcoolométriques payeront, en sus du droit de douane de 3 francs 50 cent., pour chaque degré excédant la limite alcoolique sus-mentionnée, la taxe de monopole grevant l'alcool.

Les Parties contractantes fixeront d'un commun accord la définition et les caractères des vins naturels. En attendant, les bureaux des douanes suisses tiendront, en cas de contestation, le plus possible compte des certificats d'analyse émanant des instituts oenologiques et des laboratoires de Budapest, de Gorice, de Klosterneuburg et de S. Michele. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit de la Suisse de vérifier l'analyse des vins importés.

2. Il est convenu que l'observation faite au numéro d'ordre 13 (ex numéros 65 et 66 du tarif

geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Documente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

Die im 2. Absatze des Artikels 6 zur Sicherung eines Monopoles vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn eine Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

Man ist darüber einverstanden, dass die ohne Verwendung von Alkohol hergestellten Glycerinseifen einer Zuschlagsgebür aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegen. Die schweizerischen Zollstellen werden die hinsichtlich der Erzeugungsweise solcher Seifen beigebrachten Certificate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der königl. ungar. chemischen Versuchsstation in Budapest — vorbehaltlich Überprüfung — thunlichst in Rücksicht nehmen.

II. Zum Vertragstarife A.

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1. Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesammter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3·50 Francs laut Ordnungszahl 27 (Nr. 252 und 253 des schweizerischen Zolltarifes). Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 15°, ist außer dem Zollsatze von 3·50 Francs, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe zu entrichten.

Die vertragenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Versuchsstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und S. Michele ausgestellten Certificate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt der Überprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

2. Man ist darüber einverstanden, dass unter der in der Anmerkung zur Ordnungszahl 13 aus

des péages fédéraux), portant que les meubles en bois courbé peuvent en mineure partie être de bois commun non courbé, ne vise pas à en limiter la proportion en poids ou en quantité, mais que ces meubles doivent, dans tous les cas, présenter le caractère de meubles en bois courbé.

III. En ce qui concerne le tarif B.

(Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.)

1. Les espèces de fromage suisse: Emmenthal, Gruyère et Sbrinz, seront admises au droit de 5 fl. les 100 *kg* à condition que leur origine suisse soit dûment attestée.

2. Le tissus de coton écrus, dénommées au numéro d'ordre 9 (No. 131 *a* du tarif général austro-hongrois), ainsi que le tulle écru, non façonné, du numéro d'ordre 10 (ex No. 132 du tarif général austro-hongrois) seront admis, moyennant certificats d'autorisation spéciale et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à établir par voie d'ordonnance, au droit réduit de 40 florins les 100 *kg* s'ils sont destinés à être brodés.

3. Les clous à l'usage des tapissiers, dorés ou argentés, ne seront pas soumis, à leur entrée en Autriche-Hongrie, à des droits plus élevés que ceux perçus sur les mêmes clous non dorés ou non argentés.

4. Les machines et appareils compris dans les numéros d'ordre 25, 26 et 27 (No. 284, ex No. 284 bis et ex No. 287 du tarif général austro-hongrois), ne payeront les droits spécifiés dans les dites positions que lorsqu'ils seront introduits en état complet (montés ou démontés).

5. Les dispositions contenues dans le répertoire alphabétique officiel du tarif douanier général austro-hongrois serviront de règle pour la définition des instruments de précision pour usages scientifiques, dénommés au numéro d'ordre 28 (No. 298 du tarif général austro-hongrois) ainsi que pour la définition des articles de pansement à l'usage médical, dénommés au numéro d'ordre 36 (ex No. 336 du tarif général austro-hongrois) et pour les formalités de détail à observer à l'admission des objets susdits.

Le présent protocole, qui sera consideré comme approuvé et sanctionné par les deux Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Vienne le 23 novembre 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.
(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.
(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Nr. 65 und 66 des schweizerischen Zolltarifes) enthaltenen Bestimmung, wonach Möbel aus gebogenem Holze auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen können, keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint sei, wohl aber, dass die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holze aufweisen müssen.

III. Zum Vertragstarife B.

(Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.)

1. Die Schweizer Käsesorten: Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz, werden gegen gehörige Nachweisung ihres Ursprunges aus der Schweiz zum Zolle von 5 fl. per 100 *kg* zugelassen.

2. Rohe Baumwollgewebe der Ordnungszahl 9 (Nr. 131 a des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes), dann roher ungemusterter Tüll aus Ordnungszahl 10 (aus Nr. 132 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) werden zum Besticken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zu einem ermäßigten Zolle von 40 fl. per 100 *kg* zugelassen.

3. Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierernägel) werden bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

4. Die unter den Ordnungszahlen 25, 26 und 27 aufgeführten Maschinen und Apparate (Nr. 284, aus Nr. 284 bis und aus Nr. 287 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) genießen nur dann die dort angegebenen Zollsätze, wenn sie im completen (wenn auch zerlegten) Zustande eingehen.

5. Für den Begriffsumfang der unter die Ordnungszahlen 28 und 36 fallenden Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 298 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) und chirurgischen Verbandmittel (aus Nr. 336 dieses Zolltarifes), sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen in dem zur Zeit geltenden amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 23. November 1888 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.
(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.
(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Begründung.

Zum zweitenmale seit der Schaffung des Zolltarifes vom 21. Mai 1887 hat die Handelspolitik der Monarchie die Probe zu bestehen, ob es ihr mit Hilfe dieses Zolltarifes gelingen könne, durch Vertragsabschlüsse den Exportinteressen Rechnung zu tragen, ohne das für nöthig erkannte Ausmaß des Schutzes der eigenen Production in den entscheidenden Punkten aufzugeben.

Wie im Vertrage mit Italien vom 7. December 1887 handelte es sich auch bei Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der Schweiz um ein Verkehrsgebiet, nach welchem wir Güter in erheblich größerer Wertsumme exportiren, als wir von dort empfangen.

Während aber, der Natur der italienischen Exporte entsprechend, der Vertrag mit Italien im wesentlichen durch Opfer bei den Finanzzöllen (Südfrüchte, Reis) und einigen speciellen Producten des Südens (Öl, gewisse Käsegattungen, Marmor 2c.) erkauft werden konnte, und von den bedeutenden Industriegruppen unseres Reiches nur eine einzige, die Seidenweberei, zu einem einschneidenderen Verzichte auf Zollschutz herangezogen werden musste, bringt es diesmal der Charakter des anderen vertragschließenden Theiles als eines Industriestaates mit sich, dass unsere Concessionen zum größeren Theile auf industriellem Gebiete zu machen waren.

Die Gegenleistungen der Schweiz betreffen dagegen fast alle unserer, im Exporte dahin bedeutenden landwirtschaftlichen Producte, nebst einer kleinen Anzahl von dahin concurrenzfähigen Industrieartikeln.

Der Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande überhaupt, und mit Österreich-Ungarn im besonderen weist in den letzten Jahren folgende Wertsummen auf:

	Einfuhr der Schweiz		Ausfuhr der Schweiz	
		Wert in Francs		
1885	im ganzen	756,253.164	im ganzen	665,686.932
	aus Österreich-Ungarn	65,606.048	nach Österreich-Ungarn	37,756.419
1886	im ganzen	799,230.060	im ganzen	667,423.642
	aus Österreich-Ungarn	91,774.509	nach Österreich-Ungarn	35,830.090
1887	im ganzen	837,043.91	im ganzen	671,092.419
	aus Österreich-Ungarn	88,388.798	nach Österreich-Ungarn	38,168.507

Im Verkehre mit Österreich-Ungarn entfielen von obigen Ziffern im Jahre 1887 auf die Hauptgruppen:

	Aus Österreich-Ungarn	Nach Österreich-Ungarn
	Wert in Francs	
Lebensmittel	72,317.615	2,740.910
Rohstoffe	10,040.730	4,254.146
Industrieerzeugnisse	6,030.453	31,173.451

Einem österreichisch-ungarischen Exporte von durchschnittlich 81 Millionen Francs steht somit ein Import aus der Schweiz von durchschnittlich 37 Millionen Francs gegenüber.

Der von der Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern gestellte Antrag, die Sicherung unseres Exportes nach der Schweiz, ohne unsererseits zu machende Tarifconcessionen durch einen bloßen Meistbegünstigungsvertrag zu erzielen, hätte allerdings die vortheilhafteste Lösung geboten; seine Durchführung erschien jedoch aus doppeltem Grunde unmöglich, und zwar einmal praktisch deshalb, weil der seit dem 1. Mai 1888 in Kraft stehende schweizerische Zolltarif — wie später des näheren ausgewiesen wird — unseren Export nicht mehr in einer Weise behandelt, deren unveränderter Fortbestand hätte acceptirt werden können, und zweitens deshalb, weil die Schweiz principiell den Abschluss von Meistbegünstigungsverträgen, die ihr gegen die Zölle der autonomen Tarife Österreich-Ungarns, Deutschlands und Italiens keinerlei Abhilfe boten, verweigerte, nachdem sie ja aus eben diesem Grunde die bestandenen Meistbegünstigungsverträge mit diesen Ländern gekündigt und zunächst mit Deutschland soeben auch einen Tarifvertrag abgeschlossen hat.

Zur Begründung des in Berücksichtigung der wechselseitigen Verkehrsbeziehungen nun geschaffenen neuen handelspolitischen Verhältnisses ist es nöthig, diese Verkehrsbeziehungen im einzelnen näher zu betrachten.

Die Hauptposten unserer Ausfuhr nach der Schweiz waren, nach deren Bedeutung in runden Ziffern geordnet, in Millionen Francs:

	1887	1886	1885
Getreide und Hülsenfrüchte	31·—	35·6	25·1
Rindvieh mit 150 *kg* Gewicht oder mehr	11·3	14·7	4·0
davon Nutzvieh	*3·0*	*3·7*	*1·7*
Wein	5·5	0·8	3·7
Malz	5·3	4·6	3·4
Mehl	4·5	4·0	3·6
Obst, frisch und gedörrt	4·0	2·8	1·4
davon frisch	*2·5*	*1·5*	*0·7*
„ gedörrt	*1·5*	*1·4*	*0·7*
Zucker (hauptsächlich Pilé)	3·8	3·1	3·6
Eier	2·7	2·4	2·4
Holz und Holzwaren	2·1	1·9	1·3
darunter: Brennholz	*0·1*	*0·1*	*0·1*
Bau- und Nutzholz, roh	*0·1*	*0·1*	*0·1*
Bretter	*1·0*	*1·5*	*0·6*
Fasshölzer	—	*0·1*	*0·1*
Tischlerarbeiten, polirt, geschnitzt ꝛc.	*0·2*	*0·2*	*0·2*
Schweine	1·2	0·7	0·3
Weingeist, Alkohol, Brantwein in Fässern	1·7	1·7	2·1
darunter: denaturirter	*0·5*	*0·2*	*0·2*
Butter	0·6	0·5	0·5
Diverse thierische Rohstoffe (Haare, Borsten, Därme, Blasen, Hörner)	0·6	0·3	0·4
Schafe	0·5	0·5	0·3

	1887	1886	1885
Schuhwaren überhaupt	0·5	0·4	0·3
darunter: aus Zeugstoffen exclusive Seide	*0·027*	*0·002*	*0·011*
Wurstwaren und Wildpret	0·35	0·43*)	0·37*)
Pferde	0·3	0·9	0·3
Kurzwaren	0·4	0·5	0·5
Kleidungen ꝛc. aus Stoffen aller Art	0·4	0·4	0·3
Geflügel, todtes	0·2	s. Wurstwaren	
Summe	77·05	76·23	53·87

Der folgende Ausweis enthält die Wertziffern der Einfuhr der Schweiz aus Österreich-Ungarn bezüglich der in obiger Tabelle nicht genannten minder wichtigen, aber in den Vertragstarif A doch aufgenommenen Artikel in der Reihenfolge dieses Vertragstarifes, insoweit hiefür specielle statistische Daten vorliegen.

Einfuhr der Schweiz aus Österreich-Ungarn

Wert in Francs

	1887	1886	1885
Kleie, Ölkuchen ꝛc.	25.870	59.000	122.640
Mineralwasser	99.720	88.000	101.970
Glätte	8.415	52.000	31.520
Amlung (Stärke) roh und geröstet	66.900	119.000	59.136
Preßhefe	27.960	34.000	34.920
Holzwaren der Nr. 62	40.690	55.000	5.640
Ölsamen	88.960	75.000	121.640**)
Fleisch, frisches	67.480	87.000	72.420
„ gesalzen ꝛc.	66.130	47.000	28.851
Bier in Fässern	44.963	53.000	46.057
Faserstoffe zur Papierfabrication, getrocknet	17.613	14.000	10.298
Kleidungen aus Halbseide, Seide, Pelzwerk	104.000	184.000	161.000
Herrenhüte	54.000	36.000	164.000
Füllen	11.400	19.000	7.115
Rindvieh bis 150 *kg*	113.850	196.000	130.671
Kälber	6.400	9.000	5.068

Die Hauptposten der Ausfuhr der Schweiz nach Österreich-Ungarn, nach ihrer Bedeutung geordnet, zeigen folgende Wertziffern in Millionen Francs:

	1887	1886	1885
Uhren	9·447	9·163	8·694
darunter: Taschenuhren, goldene	*4·57*	*4·36*	*4·13*
„ silberne	*4·31*	*4·23*	*4·04*
„ von Nickel	*0·37*	*0·31*	—
Seide und Seidenwaren	8·068	7·217	6·470
darunter: Seide, roh	*1·985*	*2·051*	*1·509*
Floretseide, roh	*1·229*	*0·875*	*1·334*
Nähseide ꝛc.	*0·802*	*0·596*	*0·491*
Seide und Floretseide, gefärbt	*0·430*	*0·329*	*0·189*
Gewebe von reiner Seide	*2·016*	*2·394*	*2·241*
Mühlbeuteltuch	*0·485*	—	—

*) Inclusive todtem Geflügel.
**) Inclusive Ölfrüchte.

	1887	1886	1885
Baumwollgewebe überhaupt	4·4	4·2	6·5
darunter: glatt oder geköpert, roh, bis 38 Fäden auf 5 *mm*	*0·397*	*0·237*	*0·479*
„ „ „ „ über 38 Fäden auf 5 *mm*	*0·070*	*0·059*	*0·032*
Baumwollgewebe, buntgewebte	*0·450*	*0·348*	*0·457*
„ gefärbte	*0·290*	*0·375*	*0·636*
„ bedruckte	*2·139*	*2·687*	*3·404*
„ brochirt oder bestickt	*0·908*	*0·397*	*1·067*
Baumwollgarne überhaupt	3·103	3·169	2·700
darunter: einfach, roh, bis Nr. 40	*1·589*	*1·309*	*0·917*
„ „ Nr. 41 und darüber	*1·150*	*1·462*	*1·413*
gezwirnte, roh oder gebleicht	*0·248*	*0·241*	*0·264*
Maschinen und Fahrzeuge	2·839	2·297	2·882
darunter: Maschinen, nicht besonders benannte	*2·097*	*1·574*	*1·900*
Kratzen und -Beschläge	*0·116*	*0·082*	*0·086*
Webstühle, Webereimaschinen	*0·267*	*0·230*	*0·187*
Stickmaschinen	*0·148*	*0·101*	*0·175*
Müllerei- und landwirtschaftliche Maschinen	*0·146*	*0·234*	*0·298*
Käse	2·085	1·672	1·830
Kammgarne aus Wolle	1·912	1·161	0·668
Chemikalien, Droguen und Farbwaren	0·881	0·853	0·934
Nutzvieh	0·526	0·319	0·294
Häute	0·337	0·282	0·285
Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	0·322	0·349	0·286
darunter: Instrumente (nicht musikalische)	*0·075*	*0·077*	*0·072*
Holz und Holzwaren	0·350	0·355	0·167
Eisen und Eisenwaren	0·283	0·311	0·280
Edle Metalle und Waren daraus	0·253	0·368	2·136
Strohbänder 2c.	0·206	0·203	0·157
Leder und Lederwaren	0·129	0·140	0·238

Die Wertsummen hinsichtlich der in vorstehender Tabelle nicht speciell nachgewiesenen, jedoch in den Vertragstarif B aufgenommenen Artikel sind so unbedeutend, dass deren Wiedergabe füglich hier umsomehr unterbleiben kann, als für die Beurtheilung der Bedeutung unserer Concessionen an die Schweiz nur die Gesammteinfuhr der Monarchie in jedem Artikel in Betracht kömmt und hierüber eine specielle Darstellung weiter unten folgt.

Die vorangeführten Daten zeigen die Art und die Grenzen der beiderseitigen Interessen an, innerhalb welcher sich die Vertragsverhandlung naturgemäß zu bewegen hatte.

Das Ausmaß der von der einen und anderen Seite begehrten Concessionen war dann zunächst von der Höhe des Zollsatzes bedingt, welchem die betreffende Ware im anderen Lande in dem Falle unterliegen würde, als ein Tarifvertrag nicht zustande käme.

Für diesen Fall hatte sich die Schweiz mit einem neuen, am 1. Mai 1888 thatsächlich activirten Zolltarife gerüstet; die Ansätze desselben haben sich unserer Landwirtschaft, insbesondere beim Exporte von Vieh und Holz, bei ersterem durch factische theilweise Lähmung des Verkehres, bei letzterem durch Verlust am Gewinne, empfindlich fühlbar gemacht und auch den Absatz gewisser Industrieproducte in der Schweiz, oder die Nationalisirung derselben durch Verzollung in jenem Lande erschwert, wie bei Kleidungen, Schuhwaren, Hüten, candirten Früchten, Briefpapier in Cartons.

Beilage A. Aus der Beilage A dieser Begründung ist zu ersehen, für welche Artikel unseres Exportes und in welchem Betrage Ermäßigungen oder Bindungen der Schweizer Zölle erreicht worden sind.

Eine weitere Tabelle (Hilfstabelle zu Beilage A) zeigt die Quantitäten der österreichisch-ungarischen Einfuhr nach der Schweiz hinsichtlich der im Vertragstarif A enthaltenen Waren für die Jahre 1885 bis 1887 nach der Schweizer officiellen Statistik.

Es möge hier nur die Bemerkung platzfinden, dass die Schweiz in sehr vielen Positionen ihres Tarifes bis zum Jahre 1892 durch ihren Handelsvertrag mit Frankreich an die Einhaltung bestimmter mäßiger Zollsätze auch gegenüber Österreich-Ungarn infolge der neu gesicherten Meistbegünstigung gebunden bleibt, so dass bezüglich mancher Artikel, die auch für uns von Interesse sind (z. B. Leinengewebe, Kleidungen aus Leinen, Wolle, Hohlglaswaren, Porzellanwaren, musikalische Instrumente, gemeine Lederschuhwaren, Papier), nichts vorzukehren nöthig war. Aus dem Bestande des französisch-schweizerischen (und nunmehr auch des deutsch-schweizerischen Vertrages) resultirt auch, dass schon die Erwerbung der Meistbegünstigung an und für sich ein gewisses Ausmaß von Tarifconcessionen an die Schweiz rechtfertigen würde. Anderseits erschien es der Regierung der Eidgenossenschaft geboten, und musste unserseits als berechtigt zugegeben werden, dass eine Festlegung oder Ermäßigung der Zölle der Schweiz für solche Waren, welche in erster Reihe Exportartikel Italiens bilden, wenngleich sie auch in nicht unbedeutender Menge aus Österreich nach der Schweiz exportirt werden (wie z. B. Eier, Geflügel, Wurstwaren, Weintrauben) mit Rücksicht auf die noch im Zuge befindlichen Vertragsverhandlungen der Schweiz mit Italien unterbleibe.

Was unsere Tarifconcessionen an die Schweiz betrifft — worüber Beilage B vollen Aufschluss gibt — so müssen dieselben aus zwei im Wesen ziemlich verschiedenen Gesichtspunkten beurtheilt werden. Beilage B.

Eine Gruppe der eintretenden Tarifermäßigungen bildet die eigentlichen Opfer, welche einem Theile unserer Production im Interesse des Ausfuhrbedürfnisses von gleich oder vorwiegend beachtenswerten Productionszweigen auferlegt werden; es gilt dies von den Zollreductionen bei Käse, Chocolade, condensirter Milch, Suppenmehlen, einfachen Baumwollgarnen der Nummern 50 bis 60, bedruckten und mehrfärbig gewebten Baumwollwaren, feinen und feinsten Baumwollgeweben und Stickereien, Seidenwaren, Kratzenbeschlägen und einem Theile der Ermäßigungen bei den Maschinen.

Eine zweite Gruppe umfasst dagegen solche Zollreductionen, welche, wenngleich sie theilweise auch von der Schweiz begehrt wurden, unserseits zugleich deshalb in den Vertrag aufgenommen wurden, um den Industrien der ersten Gruppe einen Ersatz durch Erleichterung beim Bezuge ihrer Halbfabrikate zu bieten.

So ist die Concession bei denaturirtem Ricinusöl (einem Rohstoffe des türkisch-roth Öles) und bei letzterem selbst ein Vortheil für die Fabrikation der gefärbten und bedruckten Textilwaren;

jene bei einfachen Baumwollgarnen über Nr. 60 dürfte von der gesammten inländischen Weberei, insbesondere jener der feinen und feinsten Stoffe wohlwollend begrüßt werden, ohne einer irgend erheblichen Anzahl von Spinnereietablissements, deren sich nur sehr wenige mit der Erzeugung so hoher Garnnummern für den Verkauf befassen, nachtheilig zu sein;

die Ermäßigung der zum Besticken bezogenen feinen und feinsten Baumwollgewebe auf den in Deutschland hiefür bestehenden Zollsatz war, in dieser Beschränkung auf den Stickereizweck, selbstverständlich keine Forderung der Schweiz, sondern wurde über unseren Wunsch dem Vertrage einverleibt, um unseren Stickern eine genügende Entschädigung für die starke Reduction des Stickereizolles zu bieten;

die von den Seidenwebern vielbekämpfte im Jahre 1887 erfolgte Erhöhung des Zolles auf gefärbte Seide von 22 fl. auf 50 fl. wurde auf 35 fl. restringirt, wodurch nicht nur einem Wunsche der Schweiz entsprochen, sondern zugleich auch die empfindliche Reduction des Zolles auf einige Specialitäten der schweizerischen Seidengewebe (im Schuss verschieden gefärbte oder carrirte glatte Gewebe, dann Stoffe mit Bordüren) leichter möglich gemacht wurde;

unter den Maschinen, für welche eine Ermäßigung des Zolles von 8 fl. 50 kr. auf 5 fl. eintreten soll, befinden sich auch solche, deren billigerer Bezug aus dem Auslande zugleich im Interesse der heimischen Consumenten bewilligt werden konnte, ohne einer inländischen Maschinenproduction Abbruch zu thun; dies gilt nach den gepflogenen Erhebungen insbesondere von Ziegelei- und Teigwerkmaschinen, den großen Calandern und schweren Werkzeugmaschinen;

die Reduction des Alizarinzolles endlich soll eintreten, um der Färberei und Druckerei eine theilweise compensirende, beim Mangel der Entwicklung der Alizarinerzeugung im Inlande zulässige Erleichterung zu bieten.

Die Regierung glaubt bei den Concessionen in den beiden skizzirten Gruppen, sowohl was das Maß der Verwertung des in unserem Zolltarife von 1887 geschaffenen Negotiationsmateriales, als auch was die Umgrenzung der vertragsmäßig behandelten Warengattungen innerhalb der betreffenden Zolltarifnummern betrifft, unser Verhältnis zu anderen, mächtigeren Industriestaaten und das Bedürfnis der betreffenden inländischen Industrien nicht außeracht gelassen zu haben; der von mancher Seite der Regierung empfohlene Grundsatz, mit der Schweiz erst dann auf einen Tarifvertrag einzugehen, wenn ein solcher zwischen Österreich-Ungarn und dem deutschen Reiche abgeschlossen sein würde, hätte nach Ansicht der Regierung unsere Volkswirtschaft viel empfindlicheren und viel weitere Kreise berührenden Nachtheilen ausgesetzt, als die im Vertrage gebrachten Opfer einigen in sich abgegrenzten Industrien zufügen können.

Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, kommen bei der Beurtheilung unserer Concessionen nicht nur die Ziffern der Einfuhr aus der Schweiz, sondern die Totalziffern unserer Einfuhr in Betracht zu ziehen, weil auch die anderen meistbegünstigten Staaten an den, nicht auf den Grenzverkehr oder — wie bei Emmenthaler, Gruyère- und Sbrinzkäse — auf Landesspecialitäten gegen Nachweis des Ursprunges beschränkten Tarifermäßigungen theilzunehmen haben.

Beilage C. Es folgt deshalb als Behelf zur Prüfung dieser Frage in Beilage C eine Tabelle, welche für jene Warengruppen, bei welchen unserseits Zollermäßigungen eintreten sollen, soweit die Statistik einen solchen Nachweis ermöglicht, Menge und Wert unserer Totaleinfuhr ausweist.

Nach dieser Tabelle beziehen sich unsere Concessionen — von denen ein gerade dem Werte nach erheblicher Theil (etwa 4 Millionen Gulden), wie schon erwähnt, nicht ausschließlich als solche in Rechnung zu ziehen sind — auf Waren im Werte von circa 15 Millionen Gulden oder circa 30 Millionen Francs; da wir hiefür theilweise durch Ermäßigung, theilweise durch vertragsmäßige Bindung von sehr niedrigen Zöllen (z. B. Getreidezoll 30 Centimes per *q*) einen Export nach der Schweiz im Werte von ungefähr 65 Millionen Francs sicherstellen, wovon mindestens 25 Millionen auf im Zolle durch den Vertrag noch ermäßigte Artikel entfallen, so dürften unsere Opfer wohl nicht unverhältnismäßig befunden werden.

In nahem Zusammenhange mit den Vertragstarifen stehen einige andere Bestimmungen des Vertrages; der wichtigeren derselben soll hier zunächst gedacht werden.

Die bestandenen Erleichterungen im Grenzverkehre bleiben nicht nur aufrecht, sondern erfahren in mehreren Punkten eine erfreuliche Erweiterung und vertragsmäßige Regelung.

Der im beiderseitigen Interesse gelegene Fortbestand des Stickereiverkehres zwischen der Schweiz einerseits und Vorarlberg und Liechtenstein anderseits wird ausdrücklich gewährleistet und werden für denselben neue Erleichterungen verabredet (in Artikel 4 des Vertrages).

Beilage D. Die Beilage D zeigt den Umfang dieses Verkehres.

Da sich die Stickerei auf Plattstich-, Schiffli- und Kettelstichmaschinen auch in anderen Theilen Österreichs, insbesondere in Böhmen, entwickelt hat und nach Export drängt, um einer Überproduction und Entwertung im Inlande vorzubeugen, diese Stickereibezirke aber nach Vorschrift der diesbezüglichen Schweizer Normen nicht von Schweizer Häusern im Lohne beschäftigt werden dürfen, so beabsichtigt die Regierung demnächst ein für alle Exportstickerei bei Verwendung ausländischer Garne und Gewebe passendes Regulativ zur Begünstigung dieses Verkehres hinauszugeben.

Für die Erleichterung des Absatzes der im Inlande hergestellten Stickereien im Zollgebiete wird die im Schlussprotokolle zum Vertragstarife B unter Nr. 2 enthaltene Anordnung einer bedeutenden Zollreduction für rohen Cambric, rohen ungemusterten Tüll und rohe Mousseline eine wesentliche Hilfe sein. Alle diese Gewebe werden in den für Stickereizwecke nöthigen Qualitäten und zu entsprechenden Preisen im Inlande nicht hergestellt und fand sich selbst Deutschland bestimmt, den Zoll für rohen ungemusterten Tüll im gleichen Betrage desjenigen für Cambric und Mousseline, das ist 80 Mark = 40 fl. festzusetzen. Indem wir den gleichen Vorgang einschlagen, stellen wir die Basis für die allmählich auszubildende Concurrenzfähigkeit der Stickerei im böhmischen Erzgebirge und in Vorarlberg mit der großen Schweizer und der voigtländischen (sächsischen) Stickereiindustrie her.

Der Grenzverkehr Vorarlbergs und Tirols mit Vieh erfährt durch fast unveränderte Herübernahme der entsprechenden Bestimmungen unseres Handelsvertrages mit Italien in dem §. 8 der Schlussprotokollsverabredung zu Artikel 4 eine umfassende Regelung.

Die in Punkt I erwähnte sanitätspolizeiliche Beschau des nach der Schweiz eintretenden Viehes kann dermalen an 21 Übergangspunkten geschehen, nämlich in Rheineck, St. Margarethen-Bahnhof, St. Margarethen-Straße, Monstein-Au, Au-Oberfahr, Diepoldsau-Schmietter, Kriesern, Monplingen, Oberriet, Haag, Buchs-Bahnhof, Buchs-Brücke, Trübbach, Lucienſteig, St. Antönien, Compatsch, Martinsbruck, Manas, Scarzl, Münster und St. Maria.

Der Zusatzartikel zum Handelsvertrage enthält unter Punkt 5 einen Austausch zweier Grenzverkehrs-Erleichterungen, indem als Entgelt für die Einreihung grob bemalten Töpfergeschirres aus dem St. Gallener Rheinthale unter den Zollsatz von 50 kr., der sonst nur für gemeines unbemaltes Töpfergeschirr gilt, für die groben Tiroler Strumpfwaren, deren Herstellung im Patznauner und Stanser Thale von der ganzen Bevölkerung als kärglich lohnende Nebenbeschäftigung geschieht, eine Zollherabsetzung von 25 Francs auf 15 Francs per *q* eingetauscht wurde. Der Vertrieb erfolgt zumeist durch Tiroler Händler dieser Thäler nach Vorarlberg und der Schweiz.

Die in einer Verordnung vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 59) enthaltenen Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen leere Säcke zum Füllen zollfrei eintreten und gefüllt exportirte Säcke leer zollfrei zurückkehren können, haben zwar, insbesonders was letzteren Verkehr betrifft, bereits einige Erleichterungen erfahren; es bestehen aber noch Klagen des Rohproductenhandels, insbesondere hin-

sichtlich des ersteren Verkehres, welchen nur im Wege einer gesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen werden konnte.

Durch die Verabredung im zweiten Alinea des Punktes a) des Vertragsartikels 4 wird nun im Verkehre mit Säcken zum Füllen, welcher von Schweizer Fruchthändlern häufig gepflogen wird, die im Zolltarife (in den Anmerkungen nach Nr. 139 und 148) mit zwei Monaten fixirte Frist zum Austritte im gefüllten Zustande auf sechs Monate erweitert und können die Säcke zum Füllen mit beliebigen Waren, nicht bloß mit Getreide, wie der Zolltarif anordnete, verwendet werden.

Im Hinblicke auf den beträchtlichen Weinexport der Monarchie nach der Schweiz, und da auch dieses Land nach seinem neuen Zolltarife den vertragsmäßigen Weinzoll nur für „Naturweine" gelten läßt, erschien es geboten, sich nicht auf die bloße Aufnahme dieses Zollsatzes in den Vertrag zu beschränken, sondern auch den zulässigen Alkoholgehalt zu fixiren und sich auf die Feststellung des praktisch sehr schwierig zu erfassenden Begriffes „Naturwein" vertragsmäßigen Einfluss zu wahren, wie dies in der Schlussprotokollsbestimmung zum Vertragstarife A geschieht.

Im übrigen schließt sich der neue Vertragstext theils an den alten Vertrag mit der Schweiz vom 14. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 10 ex 1869, theils an unseren letzten Handelsvertrag, jenen mit Italien vom 7. December 1887, R. G. Bl. Nr. 64 ex 1888, in mehrfach verbesserter französischer Redaction an.

Artikel 1 (Meistbegünstigung) entspricht inhaltlich dem alten Artikel 1 jedoch in einer, den Artikeln 7 und 6 und Schlussprotokoll zu 6 des italienischen Vertrages ähnlichen Fassung.

Artikel 2 (Vertragstarife) fehlte natürlich im alten Meistbegünstigungs-Vertrage. Er ist wie Artikel 8 des italienischen Vertrages stilisirt und enthält überdies Regeln für die Ursprungscertificirung.

Artikel 3 (Transitfreiheit) correspondirt mit dem alten Artikel 2 in der Fassung des letzten Alinea von Artikel 9 des italienischen Vertrages.

Artikel 4 (Grenzverkehr) entspricht dem alten Artikel 3 nebst Anlage A 5, anlehnend an die Fassung des Artikel 10 des italienischen Vertrages. Außerdem enthält er die oben schon erwähnten Bestimmungen über Säcke zum Füllen und Entleeren und über den Stickereiverkehr.

Artikel 5 (Begleitscheinverfahren) entspricht Artikel 11 und Schlussprotokoll dazu im italienischen Vertrage.

Artikel 6 (Innere Abgaben) wiederholt den Grundsatz des alten Artikel 4 in der Redaction des italienischen Vertragsartikels 12 und macht hier, sowie in der Schlussprotokollsbestimmung zu diesem Artikel die wegen des Schweizer Alkoholmonopols und der österreichisch-ungarischen Brantweinbesteuerung nöthigen Vorbehalte.

Eine vom Bundesrathe über unseren Wunsch abgegebene Erklärung in Notenform erläutert den hinsichtlich der Rohstoffe zur Brantweinbrennerei gemachten Vorbehalt dahin, dass derselbe selbstverständlich keine Anwendung finden werde hinsichtlich jener Rohstoffe, deren Brennen, nach Artikel 32 bis der Bundesverfassung, der Bundesgesetzgebung unterstellt ist. Nachdem letzteres hinsichtlich der Alkoholerzeugung aus Getreide und anderen mehligen Stoffen und aus Melasse der Fall ist, so bezieht sich der Vorbehalt lediglich auf die Rohstoffe: „Wein, Obst und deren Abfälle, Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnliche Stoffe", deren Brennen nicht unter die Bundesgesetzgebung fällt.

Ein Bundesrathsbeschluss vom 17. Juli 1888 (Schweizer Bundesblatt vom 21. Juli 1888, Nr. 33) hatte die genannten Stoffe, ausgenommen Wein, einer Sicherstellung der Monopolsabgabe bereits unterworfen. Die über die Rückwirkung dieser Maßregel auf unseren Verkehr befragte, zunächst interessirte Handelskammer in Feldkirch hat erklärt, dass eine Abänderung des Bundesrathsbeschlusses für Vorarlberg werthlos wäre.

Der Artikel 5 des alten Vertrages kam in Wegfall, da die cantonalen Verbrauchsabgaben von Getränken nicht mehr bestehen.

Artikel 7 (Handlungsreisende ꝛc.) entspricht im Wesen dem alten Artikel 6. Die Abgabenfreiheit des Frachtfuhrgewerbes ist aus Artikel 2 des italienischen Vertrages herübergenommen.

Artikel 8 (Betrieb von Actien- und Versicherungsgesellschaften) entspricht §. 3 des Schlussprotokolls zu Artikel 1 des italienischen Vertrages.

Artikel 9 (Verbot von Stapel- und Umschlagsrechten) ist inhaltlich gleich Artikel 15 Italien.

Artikel 10 (Befahrung von Wasserstraßen ꝛc.) gleich Artikel 21 des italienischen Vertrages.

Artikel 11 (Benützung von Straßen ꝛc., Wegegelder) entspricht Artikel 23 des italienischen Vertrages mit Weglassung des „Lootsenwesens", welches in der Schweiz nicht existirt.

Artikel 12 (Zollverfahren im Eisenbahnverkehre) ist aus den Artikeln 24 und 25 des mehrcitirten Vertrages herübergenommen.

Artikel 13 (Consularbestellung). Die Fassung dieses Artikels stammt aus dem Vertrage der Schweiz mit Serbien. Inhaltlich entspricht derselbe auch Artikel 26 unseres Vertrages mit Italien.

Artikel 14 stipulirt die Geltung vorliegenden Vertrages für das Fürstenthum Liechtenstein und andere jetzt oder künftig mit Österreich-Ungarn oder der Schweiz zollgeeinte Länder.

Artikel 15 fixirt — in der Diction unseres alten Vertrages mit der Schweiz — die Dauer des neuen Vertrages auf drei Jahre und ein Monat, nämlich bis 1. Februar 1892.

Die Beschränkung auf diese kurze Dauer ist leider unvermeidlich, weil in diesem Zeitpunkte der Tarifvertrag der Schweiz mit Frankreich erlischt, die Schweiz somit über diesen Tag hinaus keine Tarifverpflichtungen mit anderen Staaten eingehen kann, welche ihre Actionsfreiheit gegenüber Frankreich behindern würden.

Es ist jedoch hiemit keineswegs ausgesprochen, dass unser Vertragsverhältnis zur Schweiz im Februar 1892 jedenfalls eine Veränderung erfahren müsse; vielmehr ist anzunehmen, dass die Verhandlungen der Schweiz mit Frankreich, in jenem Momente bereits ein Resultat geliefert haben werden, und dass schon der Hinweis auf die Möglichkeit der Außerkraftsetzung der übrigen Verträge der Schweiz, die letztere instandsetzen wird, mit Frankreich über gewisse Artikel (Wein, Kleidungen 2c. 2c.) neue Vereinbarungen zu treffen, ohne die Verträge mit Österreich-Ungarn, Deutschland 2c. factisch außer Kraft setzen zu müssen.

Unser Vertragsartikel 15 lässt die Eventualität einer Fortdauer dieses Vertrages über den 1. Februar 1892 hinaus, und zwar auf unbestimmte Zeit gegen einjährige Kündigung zu.

Artikel 16 enthält die übliche Ratificationsclausel.

Die Zusatzartikel zum Handelsvertrage entsprechen mit geringen Modificationen den Punkten 1, 2, 3, 4, 5d, 6 bis 10 der Anlage A des alten Vertrages.

Im Punkte 1 musste die bereits bei Artikel 6 erwähnte Reserve, mit Rücksicht auf die Monopolsartikel, angebracht werden.

Neue Zollerleichterungen enthält der Punkt 1 für den Tagesbedarf der Feldarbeiter an Nahrungsmitteln und Getränken, und für den Verkehr mit Tiroler Arbeitsvieh nach dem Samnauner und Münster Thale.

In Punkt 3 ist „Getreide zum Mahlen" im Grenzgebiete des anderen Theiles neu aufgenommen.

Vom Inhalte des Punktes 6 (St. Gallner Töpferwaren und gewisse Tiroler Strumpfwaren) war schon oben die Rede.

Punkt 11 erweitert die Verzollungsbefugnis des k. k. Zollamtes in Martinsbruck mit Rücksicht auf die durch die Arlbergbahn eingetretene Verkehrssteigerung.

Punkt 12 ergänzt das Übereinkommen vom 29. October 1885 (R. G. Bl. Nr. 134 ex 1886) über die gegenseitige Zulassung von Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis im Grenzgebiete durch die Stipulation der Zollfreiheit für die von den Ärzten 2c. für ihre Patienten nach Zulass der Sanitätsvorschriften mitgeführten oder mit Recepten abgegebenen Medicamente.

Das Schlussprotokoll enthält zum Artikel 4 unter den §§. 1 bis 7 die Bestimmungen des alten Schlussprotokolles zu Artikel 3 und zur Anlage A, Punkt 5; außerdem in §. 8 die den Viehverkehr in zoll- und sanitätspolizeilicher Beziehung regelnden Bestimmungen des §. 9 des Schlussprotokolles zum Artikel 10 des österreichisch-italienischen Vertrages.

Die Bestimmung des Schlussprotokolles zu Artikel 6 enthält in Punkt 1 eine im Interesse unserer Glycerinseifenfabrication verabredete Erleichterung.

Vom ersten Alinea dieses Punktes war bereits bei Artikel 6 des Vertrages die Rede.

Zum Vertragstarife A enthält das Schlussprotokoll die bereits im allgemeinen Theile erwähnte Stipulation betreffend die als Naturwein zu behandelnden Weine und ferner eine ebenfalls über unser Verlangen zur Hintanhaltung von Zollstreitfällen aufgenommene Erläuterung hinsichtlich der Möbel aus gebogenem Holze.

Zum Vertragstarife B sind im Schlussprotokolle neben der wichtigen Concession für die Schweizer Käsesorten, Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz und der im Interesse unserer Stickerei aufgenommenen und bereits oben erörterten Zollreduction für Baumwollgewebe zum Besticken, noch einige Erläuterungen zu unserem Zolltarife (betreffend Polsternägel, Maschinen, Präcisionsinstrumente, Verbandmittel) enthalten.

Das Übereinkommen mit der Schweiz vom 31. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 123) behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr könnte nach Artikel VI desselben durch einjährige Kündigung außer Kraft gesetzt werden. Um uns den Fortbestand dieses für unseren Export wichtigen Übereinkommens für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages zu sichern, wurde der Bundesrath zur Abgabe einer Erklärung in Notenform bestimmt, welche am Tage der Unterzeichnung des Handelsvertrages erfolgte, und welche besagt, dass der Bundesrath das citirte Übereinkommen während der Dauer des neuen Handelsvertrages nicht kündigen wird, sich jedoch vorbehält, in dem Falle eine Revision desselben zu begehren, als Umstände eintreten würden, welche darthun möchten, dass es dem Zwecke nicht vollkommen entspricht, den die Compaciscenten bei seinem Abschlusse verfolgt haben. Die k. und k. Regierung gab hinwieder die Erklärung in Notenform ab, dass sie bereit sei, über Wunsch des Bundesrathes in Verhandlungen zu dem Zwecke einzutreten, um den Übelständen, welche sich etwa in der Anwendung des citirten Übereinkommens ergeben möchten, abzuhelfen.

Beilage A.

Vertragstarif A für die Einfuhr in die Schweiz,

verglichen mit dem Generaltarif der Schweiz vor und nach dem 1. Mai 1888, und mit dem sonst bestehenden Schweizer Conventionaltarif.

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Vereinbarter Vertrags-Zollsatz	Zollsatz des schweizerischen Generaltarifes, giltig ab 1. Mai 1888	Zollsatz des bestehenden schweizerischen Conventionaltarifes	Zollsatz des schweizerischen Generaltarifes vor dem 1. Mai 1888
		Francs			
1	Kleie, Ölkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	per 100 *kg* frei	frei	frei	frei
2	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moorextracte in Kistchen oder Gläsern	1·50	Mineralwasser, natürliches und künstliches 3·— Quell- und Badesalze nicht in Gläsern 3·— Quell- und Badesalze und Moorextracte in Gläsern 10·—	3·— 3·— —	3·— 3·— 10·—
3	Glätte	0·30	0·30	—	0·30
4	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	0·60	1·—	0·60	1·—
5	Preßhefe	16	16·—	—	16·—
6	Spiegelglas belegt oder unbelegt unter 18 *dm²*	14	16·—	16·—	16·—
7	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	0·02	0·02	—	0·02
8	Bau- und Nutzholz, gemeines:				Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloß mit der Axt beschlagen 0·05 Flechtweiden, roh, nicht geschält; Reifholz 0·05 Rebstecken 0·05 Faßholz, rohes 0·40
	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	0·15	0·20	—	
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln 2c.):				
9	eichenes	0·40	0·40	—	0·40
10	anderes als eichenes	0·70	1·—	—	0·40
11	abgebunden	1·20	1·50	—	0·60
12	Holzwaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	3	4·—	—	2·—

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Vereinbarter Vertrags-Zollsatz	Zollsatz des schweizerischen Generaltarifes, giltig ab 1. Mai 1888	Zollsatz des bestehenden schweizerischen Conventionaltarifes	Zollsatz des schweizerischen Generaltarifes vor dem 1. Mai 1888
		Francs			
		per 100 *kg*			
13	Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze	12	20·—	16·—	16·—
	Anmerkung: Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenem Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. d. gl. aufweisen.				
14	Ölsamen und Ölfrüchte	0·30	0·30	—	0·30
15	Schuhwaren aus anderen zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle	45	50·—	—	35·—
16	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	7	8·—	—	3·—
17	Früchte in Zucker eingemacht oder candirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc.	40	50·—	—	50·—
18	Fleisch, frisch geschlachtetes	3	4·—	—	2·—
19	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	4	4·—	—	4·—
20	Obst, genießbare Beeren; frisch	frei	frei	frei	frei
21	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation	1·50	1·50	1·50	1·50
	Anmerkung zu den vorstehenden Nummern 20 und 21: Die Maßregeln zur Ausübung des Alkoholmonopols bleiben vorbehalten.				
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:				
22	nicht geschroten, nicht geschält	0·30	0·30	—	0·30
23	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2	2·50	—	1·25
24	Gries aus Hartweizen	1·25	1·25	—	1·25
25	Malz	1	1·20	—	1·20
26	Bier in Fässern	4	5·—	—	3·50
27	Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen	3·50	(in Fässern 6·— in Flaschen ꝛc. 20·—)	3·50	3·50
28	Faserstoffe zur Papierfabrikation, getrocknet	1·25	1·25	—	1·50
29	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	20	30·—	—	30·—
30	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waren mit Näharbeit, aus Halbseide, Seide, Pelzwerk ꝛc. (Nr. 360 des schweizerischen General-Zolltarifes)	150	200·—	—	100·—
31	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	125	150·—	—	100·—

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Vereinbarter Vertrags-Zollsatz	Zollsatz des schweizerischen Generaltarifes, giltig ab 1. Mai 1888	Zollsatz des bestehenden schweizerischen Conventionaltarifes	Zollsatz des schweizerischen Generaltarifes vor dem 1. Mai 1888
		Francs			
		per Stück			
32	Pferde	3	3·—	—	3·—
33	Füllen	1	1·—	—	1·—
34	Ochsen und Stiere, geschaufelt	15	25·—	—	5·—
35	Kühe und Rinder, geschaufelt	12	20·—	—	5·—
36	Jungvieh, ungeschaufelt	5	5·—	—	2·—
37	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 *kg* Gewicht	3	3·—	—	1·—
38	Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	5	8·—	—	2·—
39	Schweine unter 25 *kg* Gewicht	3	3·—	—	1·—
40	Schafe und Ziegen	0·50	0·50	—	0·50
		per 100 *kg*			
41	Thierhaare, nicht anderweitig benannte	0·60	0·60	—	0·60
42	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	2	2·—	—	2·—
43	Pferde- und Büffelhaare, roh	1	1·—	—	1·—
44	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet	7	Haare 7·—	—	7·—
45	Bettfedern; Daunen, Flaum	7	Bettfedern 10·—	7·—	10·—
			Daunen 2c. 50·—	7·—	50·—
46	Blasen, Därme, Käselab	0·60	0·60	—	0·60
47	Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	0·30	0·30	—	0·30
48	Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	0·60	1·—	0·60	1·—

Hilfs-Tabelle zur Beilage A.

Nachweisung

der Mengen der Einfuhr der Schweiz aus Österreich-Ungarn hinsichtlich der im Vertragstarif A enthaltenen Waren.

Warenbenennung	Mengeneinheit	Einfuhr Österreich-Ungarns nach der Schweiz im Jahre		
		1885	1886	1887
Kleie, Ölkuchenmehl, Viehfuttermehl; Johannisbrod; Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	q	8.760	4.887	2.174
Mineralwasser, natürliches und künstliches	q	2.266	1.951	2.216
Quell- und Badesalze ꝛc.	—	nicht besonders nachgewiesen		
Glätte	q	788	1.289	187
Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	q	1.232	2.384	1.338
Preßhefe	q	291	284	233
Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe	q	—	5	—
		ohne Flächengrenze		
„ belegtes und Spiegel unter 18 dm^2	q	20	49	17
		und Reisig		
Holzborke	q	20	—	10
		ohne Reisig		
Brennholz, Reisig, Weichholz	q	28.953	30.852	47.647
„ „ Hartholz	q	9.804	17.500	18.280
Holzkohlen	q	785	769	703
Torf	q	1.890	17.154	15.441
Lohkuchen, Gärberrinde, Gärberlohe	q	1.223	4.677	13.170
Bau- und Nutzholz, gemeines, roh (rund) oder bloß mit der Axt beschlagen	q	21.829	24.885	35.627
Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz	q	87	188	96
Rebstecken	q	9.641	4.915	4.111
Schindeln	q		5.495	5.475
Bretter, weichhölzerne	q	86.386	116.614	121.388
„ harthölzerne	q	5.440	11.760	15.960
Latten ꝛc.	q	1.395	6.488	12.636
Faßholz, rohes, quer in Stücke gesägt und der Länge nach mit der Axt gespalten	q	5.143	6.939	11.154
Fourniere	q	2	8	55
Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden	q	291	56	256
Holzwaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation	q	188	2.133	1.565
Möbel ꝛc. aus gemeinem gebogenen Holze	q	nicht besonders nachgewiesen		
Ölsamen und Ölfrüchte	q	3.041	1.887	2.224

Warenbenennung	Mengeneinheit	Einfuhr Österreich-Ungarns nach der Schweiz im Jahre		
		1885	1886	1887
Schuhwaren aus anderen zugeschnittenen Geweben, als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle	q	11	2	25
Butter, frisch, gesotten, gesalzen	q	3.448	4.091	4.681
Früchte in Zucker eingemacht oder candirt ꝛc.	—	nicht besonders nachgewiesen		
Fleisch, frisch geschlachtetes	q	426	542	482
„ gesalzenes, geräuchertes ꝛc.	q	163	274	389
Obst, genießbare Beeren, frisch	q	18.391	19.767	33.565
„ gedörrtes oder getrocknetes ꝛc.	q	12.899	19.699	27.735
Eingestampfte Früchte und Beeren ꝛc.	q	—	1	6
Weizen	q	962.053	1,464.104	1,201.759
Roggen	q	842	908	766
Hafer	q	167.824	153.002	249.524
Gerste	q	92.828	66.318	78.013
Andere Getreidearten	q	521	491	53
Mais	q	34.570	53.687	30.564
Bohnen	q	5.333	8.140	12 906
Erbsen	q	576	660	1.137
Andere Hülsenfrüchte	q	1.092	598	725
Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries ꝛc.	q	118.088	131.689	7.626
Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	q			137.950
Gries aus Hartweizen	—	nicht besonders nachgewiesen		
Malz	q	108.011	150.709	173.282
Bier in Fässern	hl	1.675	1.932	1.635
Wein in Fässern	hl	83.369	139.405	155.869
„ „ Flaschen oder Krügen	q	295	327	311
Faserstoffe zur Papierfabrikation, getrocknet	q	271	487	618
Briefpapiere und Couverts ꝛc.	—	nicht besonders nachgewiesen		
Kleidungsstücke und andere fertige Waren mit Näharbeit aus Seide oder Halbseide	q	19	23	13
Pelzwerk, confectionirt	q	3	12	18
Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	q	41	41	44
Pferde	Stück	888	818	397
Füllen		33	39	38
Rindvieh mit oder über 150 *kg* Gewicht: Schlachtvieh		7.001	22.031	16.546
„ „ „ „ „ „ „ Nutzvieh		7.273	10.722	8.800
„ von 60 bis 150 *kg* Gewicht		1.569	1.958	759
Kälber unter 60 *kg* Gewicht	„	170	233	160
Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	„	5.942	8.482	12.182
„ unter 25 *kg* Gewicht	„		1.879	1.704
Schafe und Ziegen	„	15.888	17.331	18.072
Thierhaare, nicht anderweitig genannte	q	60	39	36
Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	q	26	6	—
Pferde- und Büffelhaare, roh	q	—	—	24
„ „ „ gereinigt, zubereitet	q	5	24	7
Bettfedern	q	228	311	347
Daunen, Flaum	q		3	1
Blasen, Därme, Käselab	q	784	958	1.289
Hörner, roh und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	q	1	5	5
„ vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	q	—	—	—

Beilage B.

Vertragstarif B für die Einfuhr nach Österreich-Ungarn,

verglichen mit dem österreichisch-ungarischen allgemeinen Zolltarife von 1887 und von 1882 und mit dem sonst bestehenden österreichisch-ungarischen Conventionaltarife.

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Vereinbarter Vertragszollsatz	Zollsatz des österr.-ung. Generaltarifes vom Jahre 1887	Zollsatz des bestehenden Conventionaltarifes	Zollsatz des österr.-ung. Generaltarifes vom Jahre 1882
		Gulden			
		per 100 *kg*			
1	Ricinusöl der Nr. 73 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes, amtlich denaturirt	—·80	4·—	—	2·—
2	Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und Fabrikate	50·—	60·—	—	50·—
3	Condensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. d. gl. hermetisch verschlossen	20·—	40·—	—	40·—
4	Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von condensirter Fleischbrühe und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen	15·—	40·—	—	40·—
5	Kastanienholz-Extract	1·50	1·50	1·50	1·50
6	Baumwollgarne, einfach, roh:				
	über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	14·—	über Nr. 29 bis Nr. 50 14·— über Nr. 50 englisch 16·—	—	über Nr. 29 bis Nr. 50 12·— über Nr. 50 englisch 16·—
	„ „ 60 englisch	12·—	16·—	—	16·—
7	Baumwollgarne, doublirt, roh:				
	über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	16·—	16·—	—	über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch 12·— über Nr. 50 englisch 16·—
	„ „ 60 englisch	12·—	12·—	—	über Nr. 50 englisch 16·—
8	Baumwollgewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm²* 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:				
	gefärbt	55·—	55·—	—	gefärbt (ausgenommen türkisch-roth) 50·— türkisch-roth gefärbt 60·—
	mehrfärbig gewebt	65·—	70·—	—	60·—
	bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	60·—	bedruckt 70·—	—	60·—
	bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	70·—		—	60·—

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Vereinbarter Vertragszollsatz	Zollsatz des österr.-ung. Generaltarifes vom Jahre 1887	Zollsatz des bestehenden Conventionaltarifes	Zollsatz des österr.-ung. Generaltarifes vom Jahre 1882
		Gulden			
9	Baumwollgewebe, feine, d. i. aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	per 100 *kg*			
	roh	70·—	80·—	—	70·—
	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt	100·—	120·—	—	100·—
10	Baumwollgewebe, feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waren in Verbindung mit Metallfäden	140·—	160·—	—	160·—
11	Gestickte baumwollene Webwaren; baumwollene Spitzen	225·—	300·—	—	200·—
12	Kunstwolle	frei	frei	—	frei
13	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach, über Nr. 45 metrisch	12·—	12·—	—	8·—
14	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, doublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch	14·—	14·—	—	8 doublirt 12 drei- oder mehrdrähtig
15	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:				
	roh	frei	frei	frei	frei
	weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit andern Spinnmaterialien	35·—	50·—	—	22·—
16	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:				
	roh oder weiß gemacht	frei	frei	frei	frei
	gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	35·—	50·—	—	22·—
17	Nähseide; Knopflochseide u. d. gl., weiß oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	35·—	50·—	—	50·—
18	Seidenbeuteltuch	200·—	500·—	—	400·—
19	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	400·—	500·—	—	400·—
20	Ganzseidenwaren der Nr. 169 *b)* des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes, mit Ausnahme der in Ordnungszahl 21 genannten, auch ganzseidene Wirkwaren	400·—	500·—	—	400·—
21	Glatte Gewebe und Armüren	200·—	500·—	200·—	400·—
	Als solche sind außer den durch den Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 7. December 1887 dem Conventionalzolle von 200 fl. per 100 *kg* zugewiesenen Ganzseidenwaren, auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuss karrirt oder quergestreift sind, sowie jene, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln.				glatte und einfach geköperte vertragsmäßig 200·—
22	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit andern Materialien	2·—	15·—	2·—	15·— vertragsmäßig 2·—
23	Leder, feines der Nr. 215 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes	18·—	18·—	—	18·—
24	Kratzenbeschläge	20·—	25·—	—	15·—
25	Maschinen für Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:				
	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4·25	4·25	—	5·— od. 6·— beziehungsweise auf Grund besonderer Bewilligung 2·25 od. 3·—
	für alle andere Spinnerei	3·—	3·—	—	

Ordnungszahl	Benennung der Gegenstände	Vereinbarter Vertragszollsatz	Zollsatz des österr.-ung. Generaltarifes vom Jahre 1887	Zollsatz des bestehenden Conventionaltarifes	Zollsatz des österr.-ung. Generaltarifes vom Jahre 1882
		Gulden			
26	Webstühle und Hilfsmaschinen für die Seidenweberei; Kratzensetzmaschinen	per 100 *kg* 4·25	4·25	—	6·— bzw. 3·—
27	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art, im Gewichte von 100 *q* oder darüber; Walzenstühle und Müllerei-Maschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeug-Maschinen im Gewichte von 200 *q* oder darüber; Schiffsdampfmaschinen	5·—	8·50	—	Maschinen m. wenigstens 75 Procent Gusseisen 5·— andere 6·—
28	Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken	frei	frei	—	frei
29	Taschenuhren:				
	mit ganz oder zum größeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	per Stück 1·—	1·—	—	1·—
	mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	—·75	1·— unwesentl. vergoldet —·50	—	1·—
	mit silbernen oder versilberten Gehäusen	—·50	—·50	—	—·50
	mit anderen Gehäusen	—·30	·30	—	—·30
30	Gehäuse zu Taschenuhren:				
	ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder vergoldete	—·70	—·70	—	—·70
	zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldete	—·45	—·70 unwesentl. vergoldet —·20	—	—·70
	silberne oder versilberte	—·20	—·20	—	—·20
31	Uhrwerke zu Taschenuhren	—·30	—·30	—	— 30
32	Thurmuhren und deren Bestandtheile	per 100 *kg* 10·—	10·—	—	10·—
33	Draht und Blech aus Edelmetallen	100·—	200·—	—	200·—
34	Alizarin	1·50	10·—	—	10 —
35	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10·—	10·—	—	10·—
36	Chirurgische Verbandmittel	24·—	24·—	—	24·—
37	Türkischroth-Öl	2·50	4·—	—	4·— vertragsmäßig 2·50
	Dazu aus dem Schlussprotokoll zu Vertragstarif *B*:				
	Die Schweizer Käsesorten Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz gegen Nachweisung des Ursprunges	5	20	Die italienischen Käse Gorgonzola, Stracchino, Parmesan 5·—	10·— vertragsmäßig 4·40
	Gewebe der T. Nr. 131/*a*	z. Besticken 40	80 ohne Rücksicht auf die Verwendung	—	70 ohne Rücksicht auf die Verwendung
	Roher ungemusterter Tüll der T. Nr. 132	z. Besticken 40	160 ohne Rücksicht auf die Verwendung	—	160 ohne Rücksicht auf die Verwendung

Beilage C.

Menge und Wert der Gesammteinfuhr Österreich-Ungarns

in den durch vorstehenden Vertrag zollermäßigten Artikeln.

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifs	Warenbenennung	Wert der Mengeneinheit *) Gulden Silber	Gesammteinfuhr Österreich-Ungarns					
			1. Juni 1887 bis 31. Mai 1888		1886		1885	
			Menge in q	Wert in Gulden Silber	Menge in q	Wert in Gulden Silber	Menge in q	Wert in Gulden Silber
	I. Im Vertragstarif B enthaltene Artikel.							
aus 73	Ricinusöl, denaturirt**)	45	circa 3.820	172.000	.	.	.	.
91	Cacao, gemahlen ꝛc.; Chocolade ꝛc.	250 160	1.251	242.730	1.241	232.490	1.046	184.730
aus 92 und 93	Condensirte Milch	60	3	180	nicht gesondert nachweisbar			
	Kindermehle, Kindermilchmehle; Suppenmehle	.	nicht gesondert nachweisbar					
124d	Baumwollgarne, einfach, roh, über Nr. 50 englisch	170	7.494	1,273.980	nicht gesondert nachweisbar			
128d	Baumwollgewebe, gemeine, glatte:							
	mehrfärbig gewebt	375	409	153.357	5.524	2,126.740	5.783	2,284.285
	bedruckt	368	3.180	1,170.240				
131	Baumwollgewebe, feine:							
a	roh	400	247	98.800	232	92.800	210	84.000
b	gebleicht	470	141	66.270	258	113.520	133	58.520
	gefärbt	465	198	92.070	399	195.510	340	166.600
	mehrfärbig gewebt	700	175	122.500	526	357.680	654	457.800
	bedruckt	655	726	475.530				
132	Baumwollgewebe, feinste:							
	Tülle (Bobbinets, Petinets) . .	950	76	72.200	65	71.500	47	61.100
	Vorhangstoffe und Möbelnetze, bobbinetartige	500	12	6.000	37	21.460	25	15.500
	andere feinste Baumwollgewebe	830	50	41.500	63	59.020	66	67.500
133	Gestickte baumwollene Webewaren	2.000	305	610.000	358	948.700	318	922.200
	Baumwollene Spitzen	1.200	236	283.200	415	527.050	533	706.225
165b	Seide, weiß gemacht oder gefärbt ꝛc.:							
	schwarz gefärbt	2.100	1.238	259.980	1.247	2,868.100	1.187	2,374.000
	anders gefärbt	3.400	498	1,693.200	661	2,313.500	549	1,383.480

*) Die hier eingesetzten Werte sind die von der k. k. Permanenz-Commission für die zweite Periode des Jahres 1887 festgesetzten und wurden zur Wertberechnung für die Zeit 1. Juni 1887 bis 31. Mai 1888 verwendet. Die Werte pro 1886 und 1885 entsprechen den für diese Jahre bestimmten.

**) Nicht besonders nachweisbar; Ricinusöl dürfte höchstens ein Viertel der Einfuhr der nicht besonders benannten fetten Öle in Fässern bilden, von welchen im ganzen 15.284 q im Werte von 687.780 fl. eingingen.

Nummer des österr.-ungar. Zolltarifs	Warenbenennung	Wert der Mengeneinheit *) Gulden Silber	Gesammteinfuhr Österreich-Ungarns					
			1. Juni 1887 bis 31. Mai 1888		1886		1885	
			Menge in q	Wert in Gulden Silber	Menge in q	Wert in Gulden Silber	Menge in q	Wert in Gulden Silber
166b	Floretseide, gefärbt: schwarz gefärbt	900	67	150.300	70	57.400	90	72.000
	anders färbig	1.600	281	449.600	257	411.200	115	161.000
167	Nähseide, Knopflochseide 2c.	2.000	47	94.000	78	156.000	69	165.600
	Seidenzwirn für den Detailverkauf adjustirt	680	21	14.280	13	8.840	15	10.200
168	Seidenwaren, gestickt	6.500	14	81.000	50	400.000	79	632.000
	Seidenwaren mit Metallfäden	7.500	10	75.000				
	Tülle, Gaze	6.000	79	474.000	nicht gesondert nachweisbar			
	Mühlbeuteltuch	10.000	12	120.000	16	160.000	14	140.000
	Blonden und Spitzen	3.800	227	862.600	453	1,721.400	553	2,101.400
aus 169	Andere ganzseidene Gewebe und Wirkwaren als die im italienischen Vertrage bereits gebundenen	6.500	585	3,802.500	457	2,993.350	507	3,295.500
aus 271	Kratzenbeschläge	225	1.165	314.625	980	220.500	923	207.675
aus 287	Von den nicht besonders benannten Maschinen: Dynamomaschinen	80	145	11.600	nicht gesondert nachweisbar			
	Schiffsdampfmaschinen	50	330	16.500	„	„	„	
	ein Theil der anderen nicht besonders benannten **)	45	circa 17.884	805.000	„	„	„	
301, 302	Taschenuhren, Gehäuse zu Taschenuhren ***)	.	.	.	.	.	.	.
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen: aus Gold und Silber	710	kg 103	73.130	kg 67	33.500	kg 28	14.000
	aus Platin	640	56	34.840				
aus 330	Alizarin	190	q 2.007	381.330	nicht gesondert nachweisbar			
aus 342	Türkischrothöl	.	nicht gesondert nachweisbar					
	Summe der nachgewiesenen Werte	.	.	14,584.042	nicht vergleichbar			
	II. Aus dem Schlussprotokoll zu Tarif B.							
aus 85	Emmenthaler, Gruyère- und Sbrinzkäse †)	70	circa 9.000	630.000	.	.	.	.
	Totale	.	.	15,214.042	.	.	.	.

Siehe Anmerkung * Seite 17.

**) Die Concession erstreckt sich infolge der Specification im Vertragstarife höchstens auf ein Fünftel der Gewichts- und Wertsumme der Totaleinfuhr in Werkzeug- und anderen nicht besonders benannten Maschinen per 89.419 q im Werte von 4,023.855 fl.

***) Die Schaffung einer Mittelposition für „zum geringeren Theile goldene oder vergoldete" kann nicht als Ermäßigung in Rechnung gestellt werden, weil sie nur einen Ausgleich bildet gegenüber der bisherigen Behandlung der aus Gold und Silber combinirten Uhren und Gehäuse, theils als goldene, theils als silberne.

†) Hier konnte nur eine schätzungsweise erhobene Ziffer eingestellt werden. Die Totalausfuhr der Schweiz nach Österreich-Ungarn (nach der schweizerischen Statistik 13.438 q im Jahre 1887) ist viel größer als jene der österreichischen Einfuhr über die Schweizer Grenze (im Jahre 1886, 4.154 q), umfaßt aber auch den Transit nach unseren Freihäfen 2c.; die Totaleinfuhr Österreich-Ungarns kommt hier nicht in Betracht, weil die Zollreduction (auf Grund des Schlußprotokolles) nur für benannte Schweizerkäse eintritt.

Beilage D.

Stickereiverkehr Vorarlbergs und Liechtensteins mit der Schweiz.

Einfuhr aus der Schweiz nach Österreich-Ungarn	nach der österr.-ungar. Statistik		nach der Schweizer Statistik	
	1886	1887	1886	1887
von:	Mengen in Kilogramm			
Baumwollwaren, feinste zum Besticken	574.127	603.731	372.000 *)	408.200 *)
„ gemeine zum Besticken	3	—	oben inbegriffen	
„ zum Nachsticken	—	113		
Baumwollgarne zum Sticken	80.074	81.086	252.200 †)	230.200 †
Summe der Baumwollgarne und -Gewebe	654.204	684.930	624.200	638.400
Wollenwaren zum Besticken	114	145	—	—

*†) In diesen Ziffern sind enthalten:

*) Baumwolltüll zum Feinsticken (mechanische Stickerei)	—	500
zum Grobsticken (Crochetstickerei)	—	8.200
*) Baumwollgewebe, roh: bis und mit 38 Fäden auf 5 mm^2:		
zum Feinsticken (mechanische Stickerei)	264.700	1.200
zum Grobsticken (Crochetstickerei)		93.200
*) Baumwollgewebe, roh: über 38 Fäden auf 5 mm^2:	107.300	
zum Feinsticken (mechanische Stickerei)		298.300
zum Grobsticken (Crochetstickerei)		6.800
†) Baumwollgarne, gebleichte:		
zum Feinsticken (mechanische Stickerei)	166.900	140.300
zum Grobsticken (Crochetstickerei)	85.300	89.900

Die zwischen den Mengenangaben der österreichisch-ungarischen und der Schweizer Statistik bei Baumwollgeweben und -Garnen bestehenden Differenzen, welche sich in den Summen dieser beiden Mengenziffern jedoch weniger bemerkbar machen, erklären sich wohl dadurch, dass die zollamtliche Erklärung der Garne und Gewebe in Österreich zumeist cumulativ erfolgt, daher die Mengen von Garn und Gewebe summarisch zur Erklärung gelangen, während in der Schweiz die Erklärung getrennt abgegeben wird.

Daher sind die Mengen der Baumwollwaren in Österreich höher als die Angaben der Schweizer Statistik, denn erstere enthalten auch das cumulativ erklärte Garn; umgekehrt sind aus dem gleichen Grunde die österreichischen Ziffern für Garne niedriger als die schweizerischen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1889.

In Anbetracht des Stadiums, in dem sich die Vorberathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1889 im Budgetausschusse befindet, ist nicht anzunehmen, dass die Verhandlung desselben im hohen Abgeordnetenhause selbst vor Beginn des nächsten Jahres stattfinden würde, und kann deshalb das Finanzgesetz erst im Laufe der ersten Monate des Gegenstandsjahres in Wirksamkeit treten.

Es ist darum gesetzliche Vorsorge für die Bedürfnisse des Staatshaushaltes im ersten Quartale 1889 zu treffen. Die darauf abzielende Regierungsvorlage wird dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme empfohlen.

Wien, 30. November 1888.

Hausner,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1889.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73, bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1889 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1889 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1889 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

stattgefundene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus dem Wahlkörper des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes der politischen Bezirke: Karolinenthal (derzeit Karolinenthal und königliche Weinberge), Hořovic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smichov, Přibram (mit dem Wahlorte Prag). (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Böhmen, lit. a, Z. 1.)

Infolge der Mandatsniederlegung Seiner Excellenz des Herrn Grafen Richard Clam-Martinic hat unter genauer Einhaltung der diesbezüglich geltenden Gesetzesbestimmungen die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus dem Wahlkörper des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes der politischen Bezirke: Karolinenthal (derzeit Karolinenthal und königliche Weinberge), Hořovic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smichov und Přibram am 12. September 1888 zu Prag stattgefunden.

Von den 69 Wählern dieses Wahlkörpers betheiligten sich 26 an der in Rede stehenden Wahl und haben 13 persönlich und 13 im Vollmachtswege das Wahlrecht ausgeübt.

Alle abgegebenen giltigen 26 Stimmen entfielen auf Herrn Otto Grafen Serényi, Großgrundbesitzer in Luhacovic, welcher somit einhellig zum Reichsrathsabgeordneten gewählt erscheint.

Der Legitimationsausschuss beantragt demnach:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Otto Grafen Serényi, Großgrundbesitzers in Luhacovic zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt.““

Wien, 30. November 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Lupul,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 6. October 1888 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Kärnten. (Anhang der R. R. W. O. Kärnten a.)

Die infolge der Mandatsniederlegung des Herrn Grafen Zeno Goëß nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Kärnten wurde am 6. October 1888 vorgenommen.

In der ämtlich verfaßten Wählerliste erscheinen 107 Wahlberechtigte verzeichnet. Für einen derselben (Post 96) konnte das Stimmrecht wegen mangelhafter Vollmacht nicht ausgeübt werden. Das Stimmrecht wurde von 40 Wählern persönlich, und für 38 Wähler mittelst Vollmacht ausgeübt, daher die absolute Stimmenmehrheit **40** beträgt.

Von den abgegebenen 78 giltigen Stimmzetteln lauten auf Herrn Dr. Richard Freiherrn v. Sterneck, k. k. Legationssecretär, 64, auf Herrn Anton Elbl 14.

Es erscheint somit Herr Dr. Richard Freiherr von Sterneck, k. k. Legationssecretär, mit absoluter Stimmenmehrheit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden genau beobachtet, und eine Einsprache oder Protest gegen diese Wahl nicht erhoben, demnach der Antrag gestellt wird:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Richard Freiherrn v. Sterneck, k. k. Legationssecretär, zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Kärnten (Anhang der R. R. W. O. Kärnten a) wird als giltig anerkannt.

Wien, 30. November 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

durch die Mandatsniederlegung des Abgeordneten Josef Braný nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Jungbunzlau, Benátek, Nimburg, Turnau, Münchengrätz, Libáň und Sobotka im Königreich Böhmen (Anhang zur R. R. W. O. Böhmen lit. d 12).

Die am 25. August 1888 vorgenommene Reichsrathsergänzungswahl hat folgendes Resultat ergeben:

Gerichtsbezirk	Zahl der stimmlichen Urwähler	Zahl der zur Wahl der Wahlmänner erschienenen Urwähler	Zahl der gewählten Wahlmänner	Zahl der erschienenen Wahlmänner	Diese gaben ihre Stimmen für		Anmerkung
					Anton Hons	Wenzel Janda	
Jungbunzlau und Benátek .	2661	835	136	134	37	96	1 Stimmzettel leer.
Nimburg	1026	340	56	55	5	50	
Turnau	1185	301	66	65	36	29	
Münchengrätz	1146	263	55	53	47	6	
Libáň	1349	286	59	56	31	25	
Sobotka	968	283	40	38	16	21	1 Stimmzettel ungiltig.
Summa . .	8335	2308	412	401	172	227	2 Stimmzettel ungiltig.

Die absolute Majorität von 401 beträgt 201, es erscheint daher Herr Wenzel Janda, Grundbesitzer aus Budohostic, mit einer Majorität von 27 Stimmen zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die sämmtlichen Wahlacten sind in Ordnung, die Wahlprotokolle enthalten auch nichts, woraus ein Anstand gegen die Gesetzmäßigkeit der Wahl erhoben werden könnte und da überdies gegen die Wahl kein Protest eingebracht worden ist, so beehrt sich der Legitimationsausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Wenzel Janda, Grundbesitzers in Budohostic zum Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Jungbunzlau, Benátek, Nimburg, Turnau, Münchengrätz, Libáň und Sobotka wird agnoscirt.

Wien, 30. November 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. K. Špaček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 29. September 1888 vorgenommene Wahl eines Reichsraths-abgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Imst-Reutte-Landeck-Schlanders (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Tirol, lit. d, Z. 3).

Die infolge Ablebens des Reichsrathsabgeordneten Monsignore Josef Greuter nothwendig gewordene Ergänzungswahl für den die Gerichtsbezirke Imst, Silz, Reutte, Landeck, Ried, Nauders, Schlanders und Glurns in Tirol umfassenden Landgemeindenwahlbezirk wurde von dem k. k. Statthalter für Tirol auf den 29. September 1888 festgesetzt. Die vor dem Wahltage bei zwar sehr schwacher Betheiligung der Urwähler, jedoch mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Anordnungen gewählten 219 Wahlmänner haben sich vollzählig an der Wahl betheiligt. Die Wahl des Reichsrathsabgeordneten hat an dem festgesetzten Termine in den gesetzlich bestimmten vier Wahlorten stattgefunden.

In den beiden Wahlorten Imst und Schlanders haben sämmtliche Wahlmänner, und zwar in Imst 54 und in Schlanders 56 ihre Stimmen auf Herrn Vincenz Gaßer, k. k. Notar und Gutsbesitzer in Heil. Kreuz bei Hall, vereinigt. Im Wahlorte Reutte haben von 45 Wahlmännern 40 für den k. k. Notar Vincenz Gaßer und 5 für Wilhelm Rautenkranz, k. k. Statthaltereirath in Pension, gestimmt. Im Wahlorte Landeck endlich entfielen von 64 abgegebenen Stimmen 62 auf Vincenz Gaßer und 2 auf Wilhelm Rautenkranz. Es sind demnach in sämmtlichen vier Wahlorten zusammen 219 Stimmzettel abgegeben worden, von denen 212 auf Herrn Vincenz Gaßer und 7 auf Herrn Wilhelm Rautenkranz gelautet haben. Herr Vincenz Gaßer hat somit eine die absolute Majorität von 110 weit übersteigende Stimmenzahl erhalten, und da der Wahlact in allen Wahlorten und in allen seinen Details correct vollzogen wurde, auch von keiner Seite gegen die vollzogene Wahl ein Protest oder Einspruch erhoben worden, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die am 29. September 1888 in dem Landgemeindenwahlbezirke Imst-Reutte-Landeck-Schlanders (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Tirol, lit. d, Z. 3) vollzogene Wahl des Herrn Vincenz Gaßer, k. k. Notars, zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt.““

Wien, 30. November 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. Tomaszczuk,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Vošnjak und Genossen.

In Erwägung, dass das von der Reblaus (Phylloxera vastatrix) inficirte Terrain während der zwei letzten Jahre in Niederösterreich, Steiermark, Krain und im Küstenlande eine enorme Vergrößerung zeigt und die Annahme berechtigt erscheint, dass binnen kurzer Zeit alle Weinbaugegenden dieser Kronländer von diesem Insecte befallen sein werden,

in Erwägung, dass eine wirkliche Abhilfe gegen diese eine wirtschaftliche Nothlage obiger Länder nach sich ziehenden Calamität nach den heutigen Erfahrungen nur durch intensive Verpflanzungen amerikanischer Reben zu erreichen ist und

in weiterer Erwägung, dass es vorzüglich den kleinen Weingutbesitzern sehr schwer, wenn nicht ganz unmöglich ist, sich die nöthige Anzahl amerikanischer Reben zu beschaffen, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Für ein ausgiebigeres und der jetzigen Ausbreitung der Reblaus entsprechendes Quantum amerikanischer Reben Sorge zu tragen, welche Reben dann vor allem in den schon verseuchten Weinbaugegenden, und zwar an die unbemittelten Weingutbesitzer unentgeltlich, an die anderen Besitzer aber gegen eine entsprechende Vergütung abzugeben seien; ferner wären aber auch in den heute noch nicht verseuchten Weinbaugegenden Verpflanzungen amerikanischer Reben möglichst zu fördern.

2. Die hohe Regierung wolle durch fachgebildete Wanderlehrer die Bevölkerung über die Cultur und die Nothwendigkeit der Verpflanzung amerikanischer Reben belehren lassen.

3. Die durch diese Verfügungen nöthigen Geldmittel wolle die hohe Regierung eventuell in Form eines Nachtragscredits vom hohen Reichsrathe ansprechen.

4. Dieser Antrag wird einem eigens zu wählenden Specialausschusse, bestehend aus 18 Mitgliedern, zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 1. December 1888.

Vošnjak.

Dr. Vitezić.
Windisch-Grätz.
Klaić.
Dr. Masovčić.
Dr. Rapp.
Gasser.
Suklje.

Spaur.
Dr. Tonkli.
Dr. Ferjančić.
Pfeifer.
Klun.
Nabergoj.

Hren.
Poklukar.
Dr. Gregorec.
Bulić.
Kathrein.
Supuk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Richter und Genossen und die Petition der Stadtgemeinde Stein und 149 Gemeinden aus Ober- und Niederösterreich.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. November l. J. stellten der Abgeordnete Dr. Richter und 19 Genossen folgenden Antrag:

„In Anbetracht der zahlreichen Unglücksfälle, welche sich bei der Fahrt durch die hölzerne Donaubrücke bei Stein mit erschreckender Regelmäßigkeit wiederholen, so dass dieses künstliche, vom Staate mit großen Kosten erhaltene Schiffahrtshindernis von den Donauschiffern mehr gefürchtet wird, als der Struden bei Grein oder die Stromschnellen im eisernen Thore;

in Anbetracht des Umstandes, dass bei Ausbesserungen und Eisgängen jährlich diese Brücke für längere Zeit unpassirbar ist und daher auch dem Landverkehre nur in beschränktem Maße dient, und endlich unter Hinweis auf den Umstand, dass der niederösterreichische Landtag in der Sitzung vom 15. October 1888 sich für die Dringlichkeit der Umwandlung dieser hölzernen Brücke in eine aus Stein und Eisen hergestellte ausgesprochen und zu diesem Zwecke eine Beitragsleistung in Aussicht gestellt hat, erlauben sich die Unterzeichneten zu beantragen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Erbauung einer stabilen aus Stein und Eisen hergestellten Fahrbrücke an Stelle der bestehenden hölzernen Donaubrücke zwischen Stein und Mautern ehestens in Angriff zu nehmen."

Dieser Antrag wurde nach §. 13 der Geschäftsordnung direct dem Budgetausschusse zugewiesen.

In derselben Angelegenheit bitten die Stadtgemeinde Stein und 149 oberösterreichische und niederösterreichische Gemeinden in der Petition Nr. 5070 de praes. 12. November 1888 an das hohe Abgeordnetenhaus: „Es wolle das geeignete veranlasst werden, dass die zwischen Stein und Mautern bestehende Reichsbrücke aus Holz in eine stabile aus Stein und Eisen construirte umgeändert, beziehungsweise vom Lande Niederösterreich ein entsprechender Beitrag dazu geleistet werde."

Die im Zuge einer Landesstraße liegende, jedoch vom Straßenärar erhaltene Holzbrücke in Stein-Mautern hat 19 Stromöffnungen in der Weite von 17—23·5 Meter; für die Naufahrt der Dampf- und Ruderfahrzeuge besteht seit 1884 eine 38·6 Meter weite, mit Eisenconstruction überlegte Brückenöffnung durch deren Einschaltung die Gefahr beim Durchfahren wesentlich vermindert wird. Unterhalb Stein, in der Nähe von Krems, steht die neue Eisenbahnbrücke, deren Felder eine Spannweite von 80 Meter haben. Das ursprüngliche Project, bei Krems eine combinirte Eisenbahn- und Straßenbrücke über die Donau zu führen,

wurde wieder mit Rücksicht auf die Gemeinden Stein und Mautern, denen dadurch der Verkehr völlig abgeschnitten worden wäre und die daher erklärten, dass sie mit der Herstellung einer Eisenbahnbrücke ohne Straßenfahrbahn einverstanden seien, wenn die gegenwärtig bestehende Holzbrücke erhalten bleibe, fallen gelassen und so steht die alte Holzbrücke noch.

Die Petition führt an, dass diese Brücke, die unter allen über die Donau führenden Brücken von Donauwörth bis Wien die einzige Holzbrücke und die einzige Verbindung des linken und rechten Donauufers von Tulln bis Linz aufwärts, bis Wien abwärts ist, in dem ihrer Natur nach stets höchst problematischen, durch ungünstige Elementarereignisse so leicht gefährdeten Bestande nie die volle Sicherheit ununterbrochenen Verkehres gewähre, der durch jeden bedeutenden Eisgang gefährdet werde. — Durch die circa 1800 Meter unterhalb dieser Holzbrücke aus Eisen und Stein hergestellte Eisenbahnbrücke sei die Gefahr sehr nahegerückt, dass infolge eines Eisganges ein großer Theil der Holzbrücke fortgerissen, sich an die Eisenbahnbrücke lege und so durch die Stauung die Städte Krems und Stein überschwemmt werden könnten. Außer der strategischen Bedeutung, die dieser Brücke zukomme, sei der Bestand derselben für mehrere umliegende Ortschaften eine Existenzbedingung und für die Städte Stein und Mautern im strengsten Sinne des Wortes eine Lebensfrage. Für deren Umbau sei gerade jetzt der günstigste Zeitpunkt; derselbe könne mit den denkbar billigsten Anforderungen an die Staatsfinanzen vollzogen werden, da die Localeisenbahngesellschaft, welche die Eisenbahnbrücke bei Krems herstellt, alle für diesen Bau erforderlichen technischen Mittel an Ort und Stelle hat. Die genannte Gesellschaft habe der Regierung auch schon einen Antrag auf Herstellung dieser Brücke unter durch die erwähnten Verhältnisse sehr günstigen Bedingungen gestellt. Die Kosten würden sich auf eine Reihe von Jahren vertheilen. Dies der Inhalt der Petition.

Erwähnt mag hier noch werden, dass auch der niederösterreichische Landtag in der abgelaufenen Session die Nothwendigkeit der Erbauung einer stabilen Brücke aus Stein und Eisen von Stein nach Mautern anerkannte und den Landesausschuss beauftragte, bezüglich dieses Brückenbaues die nothwendigen Erhebungen zu pflegen, mit der hohen Regierung in Verhandlung zu treten und eventuell in der nächsten Landtagssitzung einen Antrag über die Beitragsleistung des Landes zu diesem Brückenbau vorzulegen.

Durch die Ausführung des gewünschten Baues würden allerdings alle Übelstände, welche nothwendig mit dem Bestande einer Holzbrücke über die Donau verbunden sind, beseitigt werden; anderseits darf wohl auch nicht außeracht gelassen werden, dass die Kosten einer aus Stein und Eisen construirten Brücke über die Donau sehr bedeutende sind, und dass, wenn auch der Staat die Verpflichtung hat, die bestehende Brücke im ordentlichen baulichen Zustande zu erhalten, man daraus doch kaum die weitere Verpflichtung zur Herstellung eines mit einem bedeutenden Kostenaufwande verbundenen ganz neuen Objectes wird deduciren können. Es wird billig sein, wenn zur Ermöglichung des angestrebten Zweckes auch andere dabei interessirte Factoren eine Beitragsleistung nicht ablehnen.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die baldige Herstellung einer aus Stein und Eisen construirten Brücke über die Donau zwischen Stein und Mautern an Stelle der bestehenden Holzbrücke in Erwägung zu ziehen."

Wien, 3. December 1888.

Hausner,
Obmann.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verordnung des Gesammtministeriums vom 1. August 1888, R. G. Bl. Nr. 130, womit die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg, Wiener Neustadt in Niederösterreich; Wels in Oberösterreich; Prag, Brüx, Jičin, Jungbunzlau, Reichenberg in Böhmen; Brünn, Olmütz, Neutitschein in Mähren; Graz, Leoben in Steiermark; Klagenfurt in Kärnten für die Zeit vom 10. August 1888 bis 31. Juli 1889 eingestellt wurde.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wurde mit dem Gesetze vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, in Bezug auf jene strafbaren Handlungen, welchen anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zugrunde liegen, für sämmtliche Gerichtshofsprengel der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf die Dauer von zwei Jahren, das ist bis 10. August 1888 eingestellt.

Am 11. April 1888 legte die hohe k. k. Regierung dem versammelten Reichsrathe einen Gesetzesentwurf (Nr. 577, Beilage des stenographischen Protokolles) vor, lautend:

„Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen wurden, wird bis einschließlich 31. August 1891 verlängert."

In der Motivirung dieser Gesetzesvorlage bemerkte die Regierung, dass sie die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886 für dringend geboten halte, da intensive Bestrebungen der socialistischen Arbeiterpartei bestehen, die längst ersehnte Vereinigung aller socialistischen Elemente zustande zu bringen und den Parteiführern die Herrschaft über die Massen zu sichern. Insbesondere habe die radicale Fraction alle Anstrengungen gemacht, das Übergewicht über die Anhänger der gemäßigten Partei zu gewinnen. Zahlreiche Druckschriften dieser Fraction wurden aus Paris, London und Amerika einzuschmuggeln gesucht und Berichte socialistischer Journale zeigen einen lebhaften Verkehr der Parteigenossen des In- und Auslandes. Das Gesetz vom 25. Juni 1886 habe eine günstige Wirkung gehabt. Unter seiner

Wirksamkeit sind bis zum Schlusse der Jahres 1887 13 Straffälle mit 39 Angeklagten zur Verhandlung gekommen, deren Strafen zwischen einem Monate und 20 Jahren, im ganzen 218½ Jahre, betragen. Von der Aufhebung dieses Gesetzes besorge die Regierung, dass die radicale Partei über die gemäßigte das Übergewicht erlange, und es sei erstere unablässig bemüht, die zur Verfolgung der Anhänger ihrer Partei berufenen Organe einzuschüchtern. Dabei stützte sich die Regierung auf das Gutachten des hohen k. k. Obersten Gerichtshofes, welcher erklärte, „dass er bei dem Umstande, als in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern noch an vielen Orten eine lebhafte Agitation zur Verbreitung anarchistischer Bestrebungen fortdauert, dass die Agitatoren ihre Thätigkeit auf immer weitere Gebiete auszudehnen bestrebt sind und Verbindungen mit Gleichgesinnten im Inlande unterhalten, dass daher die Gründe, welche die Erlassung des Gesetzes vom 25. Juni 1886 zur Nothwendigkeit machten, noch immer fortbestehen, anderseits aber nicht zu verkennen ist, dass, wenn in letzterer Zeit anarchistische Gewaltacte seltener zutage getreten sind, dies wenigstens zum Theile als eine wohlthätige Wirkung des erwähnten Gesetzes anzusehen ist, die in Aussicht genommene Verlängerung des Gesetzes auf weitere drei Jahre als zulässig und angezeigt erachtet."

Der Bericht des zur Vorberathung dieser Gesetzesvorlage der Regierung zusammengesetzten besonderen Ausschusses vom 19. Mai 1888 (627 der Beilagen des stenographischen Protokolles) schlägt dem hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage vor, mit der einzigen Abänderung, dass die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886 nur auf zwei Jahre statt auf drei Jahre, also bis 31. August 1890 statt 1891 erfolgen solle.

In der Begründung führt der Specialausschuss an, dass die Frage, ob die Verhältnisse, welche zur Erlassung des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, geführt haben, noch fortdauern, nur zu bejahen sei. Der Ausschuss stützte sich dabei auf den Bericht der Regierung, auf die oben angeführte Zahl der Verurtheilungen, auf die Schwierigkeit der Feststellung des Begriffes des Anarchismus, dessen Erkenntnis und Beurtheilung mit mehr Beruhigung den Berufsrichtern als den Geschwornen überantwortet werden könne, und auf die Gefahr, dass das terroristische Vorgehen der Anarchistenpartei die Geschwornen einschüchtern könnte, um dieselben zu ungerechtfertigten Freisprechungen zu bestimmen, anderseits aber auch auf die Möglichkeit, dass eine zu weit gehende Besorgnis der besitzenden Classe vor socialistischen Tendenzen auch ungerechtfertigte Schuldsprüche seitens der Geschwornen zur Folge haben könnte. Der Majoritätsbericht bemerkt ferner, dass die Einwendungen der Minorität mehr formeller Natur waren, und dahin gingen, dass angesichts der zu verlängernden Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, kein Bedürfnis mehr vorhanden sei, die mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffenen Ausnahmsverfügungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, weshalb die Abstimmung für den Gesetzentwurf (seitens der Minorität) von der Erklärung der Regierung abhängig gemacht wurde, mit der Publication des Gesetzes gleichzeitig eine wenigstens theilweise Rücknahme der bezogenen Verordnung eintreten zu lassen.

Dieser Bericht des Specialausschusses kam vor der am 11. Juni 1888 erfolgten Vertagung des Reichsrathes im hohen Hause nicht mehr zur Verhandlung. Da aber die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886 nur bis 10. August 1888 dauerte, so hat das hohe Gesammtministerium am 1. August d. J. die oben erwähnte, im Reichsgesetzblatte unter Nr. 130 erschienene Verordnung erlassen, womit die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die oben aufgeführten 15 Gerichtshofsprengel bezüglich der darin angeführten Delicte für die Zeit vom 10. August 1888 bis 31. Juli 1889 eingestellt wurde.

Diese Verordnung, welche beiden Häusern des hohen Reichsrathes sogleich bei ihrem Wiederzusammentritte gemäß §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, vorgelegt wurde, unterscheidet sich vom Gesetze dd. 25. Juni 1886, dessen Verlängerung auf zwei Jahre, das ist bis 31. August 1890, in dem bereits vorliegenden Berichte des Specialausschusses beantragt ist, dadurch, dass die Verordnung die Sistirung der Geschwornengerichte nur für bestimmte Delicte, insoweit diesen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, das Gesetz dagegen die Sistirung für alle Delicte dieser Art ausspricht, ferner, dass die Verordnung nur für 15 Gerichtshofsprengel, das Gesetz dagegen für alle Gerichtshofsprengel der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Sistirung verhängt, und dass die Verordnung nur für ein Jahr, das beantragte Gesetz dagegen für zwei Jahre die Sistirung der Geschwornengerichte anordnet.

Aber auch unter den bestimmten Delicten, auf welche sich die Verordnung erstreckt, befindet sich nur ein Delict, das nicht schon in der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 16, enthalten war, nämlich das Delict des erst mit dem späteren Gesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, verpönten gemeingefährlichen Gebrauches von Sprengstoffen und der gemeingefährlichen Gebarung mit denselben.

Bei dieser Sachlage konnte die Majorität des Strafgesetzausschusses dem Antrage der Minorität, die Regierung aufzufordern, dass sie die Verordnung des Gesammtministeriums vom 1. August 1888 zurücknehme, nicht zustimmen, sondern nur beschließen, dem hohen Hause vorzuschlagen, diese Verordnung zur

Kenntnis zu nehmen, wie das auch von Seite des hohen Herrenhauses in dessen Sitzung vom 22. November 1888 bereits beschlossen worden ist.

Die Begründung des Majoritätsantrages, daher auch die der Verordnung des Gesammtministeriums vom 1. August 1888, R. G. Bl. Nr. 130, liegt in dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen derselben. Es lautet nämlich das bezügliche Gesetz (§. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120) wie folgt:

„Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte kann hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen."

„Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesammtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit."

„Die Regierung ist verpflichtet, diese Verordnung unter Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrathes, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritte vorzulegen und dieselbe sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es verlangt."

„Ist in einem Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so kann diese Einstellung daselbst auf dem Verordnungswege weder verlängert, noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrathes erneuert werden."

Was nun zunächst die Vorbedingung der Anhörung des Obersten Gerichtshofes betrifft, so ist diese vollkommen erfüllt, da der Oberste Gerichtshof um sein Gutachten nicht bloß befragt, sondern dieses von ihm bereits mit Note vom 7. Juli 1888, Z. 8679, dahin abgegeben wurde, dass er die Nothwendigkeit, die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120 zu verlängern, und zwar bezüglich aller im Verordnungsentwurfe bezeichneten strafbaren Handlungen, wenn denselben anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, anerkenne und dass er auch bezüglich der Gerichtshofsprengel, für welche die Verordnung zu erlassen ist, mit Rücksicht auf die in den eingeholten Berichten und Gutachten dargestellten Verhältnisse dem Entwurfe der Verordnung nur zustimmen könne.

Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 1. August 1888 entspricht auch den übrigen Anforderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, indem sie nur für ein bestimmtes Gebiet (das von 15 Gerichtshofsprengeln) nicht einmal auf die Dauer eines vollen Jahres und überdies nur für bestimmte Delicte erlassen und beiden Häusern des Reichsrathes unmittelbar nach dessen Zusammentritte vorgelegt wurde.

Es frägt sich also nur noch darum, ob die Hauptbedingung erfüllt erscheine, nämlich ob in jenem Gebiete Thatsachen hervorgetreten sind, welche die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen?

Aber auch diese Frage muss bejaht und die Hauptbedingung gleichfalls als vorhanden betrachtet werden.

Auf Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist nur dann zu rechnen, wenn nicht zu besorgen ist, dass auf die Willensfreiheit der Urtheilsprechenden ein deren Urtheilsprechung von der erkannten Wahrheit und Gerechtigkeit ablenkender Einfluss geübt werden könne. Ein solcher Einfluss kann insbesondere durch Einschüchterung geübt werden, dass aber eine solche Einschüchterung von Seite der Anhänger anarchistischer auf den gewaltsamen Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteter Bestrebungen in der That und bis zum Terrorismus zu üben gesucht wird, ist bereits durch Thatsachen bestätigt.

Schon der Specialausschuss hat in seinem Berichte vom 28. Mai 1886 (Nr. 199 der Beilagen), womit er das daraufhin beschlossene Gesetz vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, zur Annahme empfohlen hat, erklärt, dass er sich der schon für die früheren Sistirungen der Wirksamkeit der Geschwornen maßgebend gewesenen „Überzeugung nicht verschließen könne, dass die Bestrebungen der extrem-socialistischen Partei, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, auch in Österreich Eingang und Anhänger gefunden haben, dass diese in der Presse, in Vereinen und Versammlungen geäußerten Bestrebungen auch in mehrfachen todeswürdigen Verbrechen, und in den auf Verheerung und Massenmord gerichteten Maßnahmen ihrer Anhänger Ausdruck fanden, welche durch Terrorismus nicht bloß andere zur Förderung dieser Bestrebungen heranzogen, sondern in den Fällen, wo von den Sicherheitsorganen Forschungen eingeleitet oder die strafgerichtlichen Erhebungen anhängig wurden, gegen die Sicherheitsorgane mit Mord, gegen einzelne Richter und Zeugen mit Mord- und Branddrohungen vorgingen, dass daher mit Rücksicht auf diese Umtriebe eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung durch Geschworne gefährdet erscheine."

Darauf hin und nach einer eingehenden Debatte wurde das vorgeschlagene Gesetz (vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98) in der Sitzung vom 10. Juni 1886 mit einer vom Präsidenten des hohen Hauses constatirten Mehrheit von 186 gegen 46 Stimmen, daher mit einer größeren als der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen (Seite 3000 des stenographischen Protokolles).

Dass die anarchistischen Bestrebungen auch seither fortdauern, und wenn es auch weniger zu öffentlichen Gewaltacten kam, dennoch an Ausbreitung nicht abnehmen, wurde von Seite der Regierung noch in diesem Jahre bei Einbringung ihrer Gesetzesvorlage und Vorlegung der Verordnung des Gesammtministeriums dargethan. Es liegt daher kein Grund vor, anzunehmen, dass die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung jetzt weniger nothwendig sei, als zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 25. Juni 1886.

Die Minorität des Strafgesetzausschusses, deren Antrag diesem Berichte beigedruckt und im hohen Hause vom Herrn Abgeordneten Dr. Kopp vertreten werden wird, hat gegenüber der Verordnung des Gesammtministeriums vom 1. August 1888 eine ähnliche Stellung eingenommen wie die Minorität des Specialausschusses gegenüber der am 11. April 1888 von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorlage und besonders beanständet, dass letztere Gesetzesvorlage, obgleich der darüber erstattete Bericht des Specialausschusses dem hohen Hause schon am 19. Mai 1888 erstattet wurde, während die Vertagung des Reichsrathes erst am 11. Juni 1888 erfolgte, dennoch im hohen Hause nicht mehr zur Verhandlung gebracht wurde. Allein was immer für Gründe diese Verhandlung verzögert haben mögen, so konnte diese Verzögerung an dem Vorhandensein jener Thatsachen nichts ändern, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte rechtfertigen und für das Gesetz vom 25. Juni 1886, sowie für den Antrag des Specialausschusses vom 19. Mai 1888 maßgebend waren.

Die Majorität des Strafgesetzausschusses stellt daher folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 1. August 1888, R. G. Bl. Nr. 130, wird zur Kenntnis genommen.

Wien, 28. November 1888.

Tienbacher,

Obmann und Berichterstatter der Majorität.

Verordnung

des

Gesammtministeriums vom 1. August 1888, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg, Wiener-Neustadt in Niederösterreich; Wels in Oberösterreich; Prag, Brüx, Jičin, Jungbunzlau, Reichenberg in Böhmen; Brünn, Olmütz, Neutitschein in Mähren; Graz, Leoben in Steiermark; Klagenfurt in Kärnten.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesammtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang der Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg, Wiener-Neustadt in Niederösterreich; Wels in Oberösterreich; Prag, Brüx, Jičin, Jungbunzlau, Reichenberg in Böhmen; Brünn, Olmütz, Neutitschein in Mähren; Graz, Leoben in Steiermark; Klagenfurt in Kärnten; bezüglich der nachstehenden, der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen strafbaren Handlungen, wenn denselben anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zugrunde liegen, vom 10. August 1888 bis 31. Juli 1889 eingestellt, nämlich:

I. Bezüglich der im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, und zwar:

Der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, insofern die letzteren nicht Gegenstand der Privatanklage sind (lit. A);

Hochverrath (lit. B, Z. 1);

Störung der öffentlichen Ruhe (lit. B, Z. 2);

Aufstand und Aufruhr (lit. B, Z. 3);

Öffentliche Gewaltthätigkeit (lit. B, Z. 4, lit. a, b, c);

Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere (lit B, Z. 6);

Münzverfälschung (lit. B, Z. 7);

Religionsstörung (lit. B, Z. 8);

Mord und Todschlag, insofern es sich nicht um das Verbrechen des Kindesmordes (§. 139, Strafgesetzbuch) handelt (lit. B, Z. 12);

schwere körperliche Beschädigung (lit. B, Z. 15);

Brandlegung (lit. B, Z. 17);

Diebstahl (lit. B, Z. 18);

Raub (lit. B, Z. 20);

Betrug (lit. B, Z. 21);

Verleumdung (lit. B, Z. 22);

Verbrechern geleisteter Vorschub (lit. B, Z. 23);

Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (lit. B, Z. 24);

Aufreizung zu Feindseligkeiten (lit. B, Z. 25).

II. Bezüglich der in den §§. 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, bezeichneten Verbrechen.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Welsersheimb m. p.

Gautsch m. p.

Ziemialkowski m. p.

Pražák m. p.

Dunajewski m. p.

Bacquehem m. p.

Antrag der Minorität.

Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesammtministeriums vom 1. August 1888, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg, Wiener-Neustadt in Niederösterreich; Wels in Oberösterreich; Prag, Brüx, Jičín, Jungbunzlau, Reichenberg in Böhmen; Brünn, Olmütz, Neutitschein in Mähren; Graz, Leoben in Ste ermark; Klagenfurt in Kärnten — sofort aufzuheben.

Dr. Kopp.
Dr. Keil. Dr. Jaques. Dr. Knotz.
Dr. A. Weeber. Dr. Wegscheider. Dr. Groß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Josef Anton Ölz, Johannes Thurnher, Dr. Georg Waibel und Genossen

in

Angelegenheit der Rheinüberschwemmungsgefahren in den Rheinthalgemeinden Vorarlbergs.

In Erwägung der schweren Heimsuchung, von welcher durch zweimalige Einbrüche des Rheinstromes im Herbste dieses Jahres die vorarlbergischen Gemeinden des Rheinthales betroffen wurden;

in Erwägung der materiellen und sanitären Bedrängnisse der Bevölkerung dieser Gemeinden in den durchnässten und geschädigten Wohnstätten;

in Erwägung, dass durch die bereits vorhandene und fortwährend zunehmende Erhöhung des Flussbettes durch mächtige Schuttablagerung der Rheinstrom die bisher blühenden, betriebsamen vorarlbergischen Rheingemeinden mit gänzlicher Verwüstung bedroht: stellen die Gefertigten den

Antrag:

„Die hohe Regierung wolle mit aller Beschleunigung die geeigneten Maßnahmen ins Werk setzen; eventuell diejenigen internationalen Vereinbarungen veranlassen, welche die Wiederkehr so verheerender und beklagenswerter Katastrophen verhindern und zur Förderung dieses Zweckes möglichst bald eine Vorlage an das hohe Abgeordnetenhaus einbringen."

Wien, 26. November 1888.

Oberndorfer.	Weißsteiner.	Dr. Oelz.
Neumayer.	Hayden.	Thurnher.
Dr. Angerer.	Sternbach.	Waibel.
Wenger.	Brandis.	Giovanelli.
Spaur.	Sochor.	Zehetmayr.
Zallinger.	Dr. Ebenhoch.	Dr. Fuchs.
Franceschi.	Doblhamer.	Lienbacher.
Dr. Rapp.	Dr. Kathrein.	Coronini.
Gasser.	Plass.	Liechtenstein.
Kaltenegger.	Burgstaller.	Moser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe treten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze besondere Erbtheilungsvorschriften in Kraft.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Höfe im Sinne dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe zu gelten haben. Desgleichen bestimmt die Landesgesetzgebung, welche Liegenschaften und Nutzungsrechte bei der Entscheidung über das Vorhandensein eines Hofes mittlerer Größe als Hofbestandtheile anzusehen sind.

§. 2.

Auf Güter, welche mit dem Fideicommiss- oder Lehenbande behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 3.

Der Eigenthümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Theile desselben weder unter Lebenden, noch von todeswegen beschränkt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei der gesetzlichen Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Über-

nehmer bestimmt, wobei er weder an die gesetzliche, noch an die durch die Landesgesetzgebung festgesetzte Reihenfolge gebunden ist.

§. 4.

Geht das Nachlassvermögen des Eigenthümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben) zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Zu demselben gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbsinteressenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernehmen von Sachverständigen festzustellen.

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlassvermögen nicht erhoben werden.

§. 5.

Der Übernehmer wird durch die Landesgesetzgebung in der Weise bestimmt, dass dieselbe hiebei an das Recht und an die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebunden bleibt und innerhalb dieser Grenzen die Reihenfolge festsetzt, in welcher unter mehreren nach der gesetzlichen Erbfolge zugleich eintretenden Erben bei Abgang einer Einigung unter denselben die Einzelnen zur Übernahme des Hofes berufen sind. Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Anordnung treffen, dass der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers und vor den übrigen Verwandten desselben als Übernehmer berufen werde. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimirte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

§. 6.

Bei der Erbtheilung wird der Hof (§. 4) dem Übernehmer zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

§. 7.

Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Betheiligten und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes, nach billigem Ermessen, dass der Übernehmer wohl bestehen kann, bestimmt.

Den Betheiligten steht frei der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen zu machen.

Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Catastralreinertrages einzutreten habe.

§. 8.

Bei der Theilung des Nachlassvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach §. 6 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Theilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens außer Streitsachen. Doch ist die Erbtheilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

§. 9.

Wenn die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des den Miterben auszuzahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Falle muss jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine Frist von drei Jahren, vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden.

Anderseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigten der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge zu versuchen. Insoweit eine solche nicht zustande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, dass die Eintragung des Eigenthumsrechtes des Übernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit der Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben auf den Hof grundbücherlich eingetragen werden kann.

Diese Bestimmung findet in den Ländern, in welchen keine Grundbücher, sondern Verfachbücher bestehen, sinngemäße Anwendung.

Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder theilweise ins Eigenthum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern.

§. 10.

Die Landesgesetzgebung kann für den Fall, als der Übernahmspreis durch das Gericht bestimmt wird (§. 7, Absatz 1), anordnen, dass hiebei zu Gunsten des Übernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht übersteigen darf.

§. 11.

Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichttheilsrechtes erweitern.

§. 12.

Der Wert, um welchen der Anerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, ist auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebüren zugrunde zu legen.

In keinem Falle, mit Ausnahme des Falles der vom Gerichte nach Vornahme einer Schätzung erfolgten Bewertung (§. 7) kann jedoch dieser Wert unter dem im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, und dem Finanzministerial-Erlasse vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18, beziehungsweise im §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, festgestellten mindesten Betrage angenommen werden.

§. 13.

Das Pflichttheilrecht wird durch diese Erbtheilungsvorschriften nicht berührt.

Der Pflichttheilberechnung ist der nach §. 7 dieses Gesetzes bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden, als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebür zu bemessen ist.

Als eine Einschränkung des Pflichttheiles ist es nicht zu betrachten, wenn

1. das Gericht im Sinne des §. 9 den Zahlungstermin festsetzt;

2. vom Erblasser in einem giltigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch welche:

a) dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Übernehmers bis zur Großjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, so lange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Übernehmer und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbtheiles oder, wenn ein Miterbe vor dieser Fälligkeit großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit zu erziehen, und für den Nothfall auf dem Hofe zu erhalten;

b) die Fälligkeit des Erbtheils bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Übernehmers die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall zu erhalten, hinausgeschoben wird.

In beiden Fällen (a und b) hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der physischen Großjährigkeit. Ebenso tritt in beiden Fällen, wenn ein Miterbe einem solchen Berufe zugeführt wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen.

§. 14.

Auf einen Hof, welcher im Eigenthume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Hievon findet eine Ausnahme in Betreff derjenigen Höfe statt, welche im Miteigenthum von Ehegatten stehen und in Gebieten gelegen sind, für welche durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, dass im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die in die Verlassenschaft gehörige Hälfte des Hofes zu übernehmen.

In diesem Falle setzt die Landesgesetzgebung auch fest, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§. 7, 9 und 10 auch bei der Übernahme durch den überlebenden Ehegatten Anwendung zu finden haben.

§. 15.

Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe von der im §. 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinne der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch die Landesgesetzgebung festgestellten Reihen-

folge zur Übernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebürt.

§. 16.

Wenn die Landesgesetzgebung für Höfe der in §. 1 bezeichneten Art Beschränkungen der freien Theilbarkeit festsetzt oder Bestimmungen erlässt, wornach derartige Höfe von Personen, in deren Eigenthum solche Höfe oder größere landwirtschaftliche Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen, so haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung zu finden, dass der Eigenthümer des Hofes in seiner Disposition über denselben durch die landesgesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Art beschränkt ist.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit, welche über den Gegenstand desselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder oder einzelne Theile derselben auf Grundlage dieses Gesetzes oder auf Grundlage bereits bestehender Bestimmungen erlassen werden.

Auf Erbanfälle, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintreten, findet dasselbe keine Anwendung.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 6. December 1888.

Dr. Smolka m. p.

Dr. Wenzel Kaunic m. p.

Schriftführer.

Resolutionen.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage, ob und welcher Art Begünstigungen für Parcellirung von Latifundien zu Colonisirungszwecken einzuräumen wären, in Erwägung zu ziehen und das Ergebnis dem Reichsrathe mitzutheilen."

b) „Die Regierung wird aufgefordert, bei der bereits wiederholt als dringend bezeichneten Revision des Gebürengesetzes eine wesentliche Ermäßigung der Vermögensübertragungsgebüren bei landwirtschaftlichen Besitzungen eintreten zu lassen."

c) „Die Regiernug wird aufgefordert, die für Tirol und Vorarlberg durch Allerhöchstes Handschreiben erfolgte Ermäßigung der Übertragungsgebür bei bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Wert 4000 fl. nicht übersteigt, auf alle anderen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auszudehnen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld und anderer Schulden des Herzogthumes Steiermark in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 12,000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld Meines Herzogthumes Steiermark, dann der älteren Domesticalschuld und mehrerer an Sparkassen schuldiger Capitalien dieses Landes in eine auf Grund des mit Meiner Entschließung vom 5. December 1888 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 25. September 1888 zu contrahirende geringer verzinsliche Landesschuld im Höchstbetrage von 12,000.000 Gulden neu auszugebenden Obligationen, den bezüglichen Coupons oder dem über dieses Anlehen auszufertigenden Schuldscheine, dann den über Zinsen- und Capitalszahlungen auszufertigenden Quittungen, sowie allen anlässlich der Durchführung dieses Anlehens vom steiermärkischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden.

§. 2.

Die Zinsen des neuen Anlehens werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung freigelassen, dass das

Land Steiermark dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen steiermärkischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Regierung wird ermächtiget, hierüber mit der Landesvertretung des Herzogthumes Steiermark ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu treffen.

§. 3.

Die Obligationen des neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Motivenbericht.

Die Landesvertretung von Steiermark hat im Jahre 1885 aus dem Titel angeblicher, dem steiermärkischen Grundentlastungsfonde geleisteter Überzahlungen den Anspruch auf Ersatz dieser vermeintlichen Mehrzahlungen, welche mit Schluss des Jahres 1884 auf 2,490.382 fl. beziffert wurden, gegen den genannten Grundentlastungsfond erhoben und gleichzeitig im Hinblicke auf das hiedurch, sowie durch das erhöhte Erfordernis für den Grundentlastungsfond in den Jahren 1886 bis 1895 sich ergebende Bedürfnis des genannten in der Verwaltung des Landes stehenden Fondes das Begehren um Gewährung von Subventionen aus Staatsmitteln gestellt.

Die Regierung hat zunächst eine rechnungsmäßige Klarstellung und Liquidirung der vermeintlichen Ansprüche des Landes gegenüber dem steiermärkischen Grundentlastungsfonde für nöthig erachtet und wurde diese Liquidirung durch Organe der Staatsverwaltung durchgeführt. Hiebei ergab sich, dass der Abrechnung des Landes die Rechtsanschauung zugrunde gelegt wurde, dass die Coursgewinne und die Zinsenersparnisse, welche durch den börsenmäßigen Ankauf der eigenen Obligationen des Grundentlastungsfondes erzielt wurden, nicht diesem Fonde, sondern dem Landesfonde zugute gerechnet, beziehungsweise von den Landesannuitäten in Abzug gebracht wurden, und dass bei Zugrundelegung der Rechtsanschauung der Regierung, wonach die genannten Coursgewinne und Zinsenersparnisse dem Grundentlastungsfonde zugute zu rechnen sind, sich im Gegentheile eine Forderung des Grundentlastungsfondes an das Land Steiermark im Betrage von 3,595.696 fl. ergibt.

Während der im Gegenstande geführten Verhandlungen wurde seitens des Landes Steiermark namens des in seiner Verwaltung stehenden Grundentlastungsfondes aus dem Titel einer angeblich unrichtigen Berechnung der Zinsen von den Einzahlungen der Verpflichteten in der Periode, als der Grundentlastungsfond vom Staate verwaltet wurde (1850 bis 30. September 1861), eine Forderung an das Ärar erhoben und diese Forderung mit 129.500 fl. und sammt Zinsen bis Ende 1886 mit 450.670 fl. beziffert.

Behufs der Klarstellung der genannten vermeintlichen Ansprüche des Landes, sowie der Verhältnisse des steiermärkischen Grundentlastungsfondes überhaupt hat eine Enquête, bestehend aus Vertretern der Regierung und des Landes Steiermark stattgefunden. Nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Enquête konnte die Regierung sich weder bestimmt finden, die vom Lande namens des Grundentlastungsfondes erhobene Forderung anzuerkennen, noch auch dem Begehren um Gewährung von Subventionen, beziehungsweise Vorschüssen aus Staatsmitteln Folge zu geben. Da jedoch durch die genannte Enquête festgestellt wurde, dass das Erfordernis des steiermärkischen Grundentlastungsfondes in den Jahren 1889—1895 im Hinblicke darauf, dass die Capitalsreserve dieses Fondes im Jahre 1889 aufgebraucht sein wird, und in eben diesem Jahre die sehr beträchtlichen Prämienzahlungen (für nicht zur Verlosung angemeldete Obligationen gemäß §. 19 des Patentes vom 11. April 1851) beginnen, ein derart bedeutendes ist, dass bei der planmäßigen Tilgung der Grundentlastungsschuld hiefür seitens des Landes ein Betrag von nahezu einer Million Gulden jährlich aufzubringen wäre, wodurch die Landesumlagen auf die directen Steuern in den genannten Jahren um ungefähr acht Procent erhöht werden müssten, hat die Regierung sich bereit erklärt, in Absicht auf eine Convertirung der Grundentlastungsschuld mit dem steiermärkischen Landesausschusse in Verhandlung zu treten, welche Verhandlungen seitens des genannten Landesausschusses unter Wahrung der vom Lande erhobenen vermeintlichen Ansprüche aufgenommen wurden.

Auf Grund dieser Verhandlungen hat der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 25. September l. J. den Beschluss gefasst, zur Tilgung der Grundentlastungsschuld des Landes Steiermark an

Capital, Zinsen und Prämien, zusammen mit	9,225.294 fl.
dann zur Rückzahlung der Domesticalschuld des Landes im Umrechnungsbetrage von . .	665.329 „
und verschiedener an Sparkassen schuldiger Capitalien von zusammen	1,374.634 „
einschließlich eines Reservebetrages für Begebungskosten, Intercalarzinsen ꝛc. von . . .	734.743 „
ein mit vier Procent verzinsliches in längstens 50 Jahren rückzahlbares Landesanlehen im Betrage von	12,000.000 „

unter folgenden Bedingungen aufzunehmen, und zwar:

a) dass für den auszustellenden Schuldschein und die Zinsen und Capitalsquittungen, beziehungsweise für die auszugebenden Obligationen und Coupons, sowie für die aus Anlass dieser Finanzoperation zu errichtenden Urkunden die Stempel- und Gebürenfreiheit gewährt werde;

b) dass die Obligationen des neuen Landesanlehens zur fruchtbringenden Anlegung der Capitalien von Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, Pupillar-, Fideicommissvermögen und Depositen 2c., geeignet erklärt werden;

c) dass die Zinsen des Anlehens von der Einkommensteuer gegen dem befreit werden, dass dem Staatsschatze für den Entgang dieser Steuer hinsichtlich der noch im Umlaufe befindlichen Grundentlastungsobligationen Ersatz geleistet werde;

d) dass die Regierung sich verpflichtet, die nach dem gegenwärtigen Stande des Grundentlastungsgeschäftes noch bestehende restliche Laudemialschuld des Staates nach den bisherigen Modalitäten in den Jahren 1889 bis 1895 abzustatten.

Insoweit der gedachte Landtagsbeschluss eine bleibende Belastung des Landes Steiermark in sich schließt, hat derselbe mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. December 1888 die kaiserliche Genehmigung erhalten. Weiters hat der Landtag folgenden Beschluss gefasst:

„Unter der Voraussetzung, dass dieses Landesanlehensgeschäft unter den vorbezeichneten Modalitäten und Bedingungen zustande kommt und daher unpräjudicirlich für den Fall, dass diese Erwartung nicht zutreffen sollte, erklärt das Land Steiermark seine Guthabensforderung an den steiermärkischen Grundentlastungsfond aus dem Titel geleisteter Steuerüberzahlungen im Betrage von 2,635.000 fl. (laut Rechnungsabschluss 1887), sowie die Nachtragsforderung des steiermärkischen Grundentlastungsfondes an das k. k. Ärar aus dem Titel der nicht richtig erfolgten Zinsenanrechnung von den Einzahlungen der Verpflichteten per 129.500 fl. am 1. October 1861, sammt Zinsen und Zinseszinsen (Operat II) fallen und erstere daher aus den Büchern löschen zu lassen, wenn anderseits die k. k. Staatsverwaltung sich bereit findet, weitere Consequenzen aus ihrer Abrechnung B nicht zu ziehen."

Die in Rede stehende Convertirung erscheint im dringenden Interesse des Landes Steiermark gelegen, da andernfalls, das ist bei Aufrechthaltung der planmäßigen Tilgung der steiermärkischen Grundentlastungsschuld für die nächsten Jahre eine sehr beträchtliche Erhöhung der Landesumlagen stattfinden müsste.

Die gedachte Schuldumwandlung kann aber auch insoferne als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet werden, als derselbe hiedurch von seiner Bürgschaftspflicht hinsichtlich der genannten Schuld befreit wird, als weiters durch das Zustandekommen der Convertirung der Staatsverwaltung ein Rechtsstreit hinsichtlich der vom Lande namens des Grundentlastungsfondes erhobenen Forderung erspart wird und als endlich das Ärar von seiner bisherigen Obliegenheit, zu den Zinsen der zweiprocentigen Domesticalschuld des Landes Steiermark jährlich den Betrag von 3211 fl. zuzahlen zu müssen, beziehungsweise von der dieser Leistung zugrunde liegenden Verpflichtung befreit wird, da seitens der Regierung die erbetenen Begünstigungen — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung — nur gegen dem zugestanden wurden, dass die gedachte Verpflichtung entfällt.

Gegen die angestrebte Gewährung der Stempel- und Gebürenfreiheit, dann der bedingten Befreiung von der Einkommensteuer, sowie gegen die Verwendbarkeit der eventuell auszugebenden Obligationen zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien, waltet mit Rücksicht darauf, dass solche Begünstigungen bei ähnlichen Schuldumwandlungen wiederholt gewährt wurden, kein Anstand ob.

Die Einbeziehung einiger anderer Schulden des Landes in die Convertirung erscheint durch die Verzichtleistung des Landes bezüglich der Geltendmachung der angeblichen Zinsennachtragsforderung und durch das Entfallen der Verpflichtung des Staates hinsichtlich der Leistungen in Absicht auf die zweiprocentige Domesticalschuld gerechtfertigt.

Die Fassung des §. 1 des Gesetzentwurfes, wornach die Stempel- und Gebürenfreiheit, sowohl den neu auszugebenden Obligationen und deren Coupons, wie auch dem eventuell auszufertigenden Schuldscheine und den Quittungen über Capitals- und Zinsenzahlungen zukommen soll, ist durch den Umstand erklärt, dass nach dem Beschlusse des Landtages die Beschaffung des in Rede stehenden Anlehensbetrages entweder durch die Emission von auf den Überbringer lautenden Obligationen verschiedener Appoints oder durch die Aufnahme eines Darlehens bei einem Creditinstitute erfolgen soll.

Bezüglich der obenerwähnten Zahlung der Laudemialschuld des Staates ist zu bemerken, dass die gegenwärtig bestehenden Termine und Raten zur Abstattung dieser Schuld durch die Convertirung der steiermärkischen Grundentlastungsschuld unberührt bleiben.

Wien, 6. December 1888.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Nach Artikel V des Kundmachungspatentes zum Militärstrafgesetze vom 15. Jänner 1855, Z. 19 R. G. Bl., kann nur diejenige Handlung oder Unterlassung nach diesem Gesetze behandelt und bestraft werden, welche in demselben ausdrücklich für ein Verbrechen oder für ein Vergehen erklärt wird.

Wenn man von der allgemeinen Bestimmung des §. 142 (Verletzung der Militärdienst- und Standespflichten überhaupt), und von den speciellen Bestimmungen der §§. 183 (Desertion) und 189 des M. St. G. absieht, so findet man, dass die in der vorliegenden Regierungsvorlage behandelten Fälle der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu dermalen nach dem Militärstrafgesetze nicht behandelt werden können. Da jedoch wichtige militärische Interessen, und zwar einerseits die unbedingt gebotene Raschheit der Mobilisirung im Kriege, anderseits die gehörige Ausnützung der zur Herstellung und Erhaltung der militärischen Ausbildung bestimmten geringen Dauer der Dienstzeit die pünktliche Befolgung des militärischen Einberufungsbefehles erheischen und die Nichtbeachtung desselben von äußerst nachtheiligen Folgen für die Schlagfertigkeit und gehörige Ausbildung der Armee sein könnte, so ist es klar, dass diesfalls in dem bestehenden Militärstrafgesetze eine Lücke besteht, welche der vorliegende Gesetzentwurf auszufüllen bezweckt.

Diese Lücke ist dadurch erklärlich, dass zur Zeit der Erlassung des Militärstrafgesetzes die Wehrverfassung auf ganz anderen Grundlagen beruhte als heutzutage. Während nämlich damals die Hauptstärke der bewaffneten Macht in den Linientruppen lag, welche fortwährend unter der Fahne sich befanden, beruht sie heute zum größten Theile auf der Reserve und der Landwehr, deren Mitglieder, wenn der Staat ihrer bedarf, zur Dienstleistung erst einberufen werden müssen. Dasselbe gilt auch in Bezug auf den Landsturm. Bei der Reserve und der Landwehr geschieht die Einberufung im Frieden und im Kriege, und zwar auf die in den §§. 12 und 13 des neuen Wehrgesetzentwurfes bestimmte Art und Weise, bei dem Landsturm erfolgt diese Einberufung in Gemäßheit des Landsturmgesetzes.

Die Zulässigkeit einer entsprechenden Bestrafung desjenigen, welcher es unterlässt, dem Einberufungsbefehle nachzukommen und daher die früher erwähnten militärischen Interessen gefährdet, ist im Hinblick auf die im Militärstrafgesetze aufgestellten allgemeinen Principien, insbesondere im Hinblick auf die oben erwähnte Bestimmung des §. 142 M. St. G. außer allem Zweifel. Die Möglichkeit, diese Bestrafung herbeizuführen, ist Zweck der gegenwärtigen Vorlage.

Schon der Entwurf des neuen Wehrgesetzes nimmt die Möglichkeit dieser Bestrafung in Aussicht, indem er im §. 63 bestimmt:

„Alle Dienstpflichtigen haben den an sie ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

Inwiefern diejenigen, welche diese Pflicht unterlassen, sowie jene, welche einem Einrückungsbefehle nicht Folge leisten, straffällig werden, wird durch besondere Gesetze bestimmt."

Dieses besondere Gesetz, auf welches hier verwiesen wird, soll durch die Annahme des vorliegenden Entwurfes geschaffen werden. Dasselbe erscheint somit als eine Novelle zum Militärstrafgesetze, auf welche die allgemeinen Bestimmungen des letzteren Anwendung zu finden haben.

Auf eine Anfrage, warum die Regierung nicht die sämmtlichen strafrechtlichen, im Wehrgesetzentwurfe vorkommenden Bestimmungen aus diesem Entwurfe ausgeschieden und zu einer Strafgesetznovelle vereinigt hat, erklärte die Regierung, dass die im Wehrgesetzentwurfe vorkommenden Bestimmungen strafrechtlichen Charakters mit der Wehrverfassung in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und daher im Wehrgesetze behandelt werden, während dies bezüglich der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles nicht der Fall sei und daher die Behandlung derselben in einem besonderen Gesetze sich empfehle.

Das deutsche Militärstrafgesetz vom 20. Juni 1872 handelt von der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles im dritten Abschnitte (Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht) in den §§. 64 bis 68.

Um eine Vergleichung der diesfälligen Bestimmungen des deutschen Gesetzes mit der Regierungsvorlage zu ermöglichen, werden die entsprechenden Paragraphen des deutschen Militärstrafgesetzes vollinhaltlich hier citirt:

§. 64.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fernbleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 65.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterlässt:

1. Der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen;

2. nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterlässt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Consulate unverzüglich zu melden.

§. 66.

Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 67.

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§. 68.

Gleiche Strafe (§. 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

Unser Gesetzentwurf, welcher sich den Principien des Militärstrafgesetzes und der darin befolgten Differentiirung der Delicte anschließt, scheidet die in demselben normirten Delicte in Verbrechen und Vergehen, beziehungsweise Militärverbrechen und Militärvergehen, je nachdem der Delinquent durch den Soldateneid verpflichtet ist oder nicht.

Der Eintheilungsgrund für den Umstand, ob ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, wird bei einigen Delicten aus der Zeitdauer des Dienstversäumnisses genommen, während bei anderen ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Dienstversäumnisses die strafrechtliche Behandlung dieser Delicte als Vergehen eintritt. Was die Strafe anbelangt, so wird diese nach der Wichtigkeit des gefährdeten militärischen Interesses abgestuft.

Der Entwurf statuirt in den §§. 1 und 2 die Thatbestandsmomente von Militärverbrechen, respective Militärvergehen und bestimmt, dass nur Militärpersonen, welche durch den Soldateneid verpflichtet sind, im Sinne des Artikels III des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetze ein Militärdelict begehen können, während Militärpersonen, die durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind und die Landsturmpflichtigen (§§. 3 und 4) durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles sich lediglich eines gemeinen Verbrechens respective Vergehens schuldig machen.

An den §§. 3 und 4 hat der Ausschuss eine stilistische Änderung vorgenommen, um bei der Interpretation jeden Zweifel darüber auszuschließen, dass auch ein unverschuldetes Versäumnis bei der Einrückung der strafgesetzlichen Behandlung unterzogen werden könnte.

Im §. 5 wird das strafgerichtliche Verfahren bezüglich aller in dem Entwurfe normirten Delicte den Militär- (Landwehr-) Gerichten überwiesen. Der §. 6 normirt das Delict der Verleitung zur Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und stellt im Sinne der §§. 5 und 8 des allgemeinen Strafgesetzes den Grundsatz der gleichen Strafe auf für die Verleitung, wie für die Begehung der That und den Grundsatz der Bestrafung der erfolglosen Verleitung. Die Bestrafung dieses Delictes wird je nach der Eigenschaft des Verleiters eventuell auch dem zuständigen Civilgerichte überwiesen; es war daher nothwendig, die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, auch auf diese strafbare Handlung in Anwendung zu bringen, und dann, wenn dieselbe im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges begangen wird, die daran etwa betheiligten Civilpersonen der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen.

Da die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles mit dem Vorsatze, sich der militärischen Dienstpflicht für immer zu entziehen, das Delict der Desertion im Sinne des §. 183 M. St. G. begründet, so ist die Aufnahme des §. 7 geboten, welcher im letzteren Falle die Anwendung der strengeren Strafe des Militärstrafgesetzes anordnet.

Der Ausschuss anerkannte zwar die Stichhältigkeit der für die Erlassung des diesbezüglichen Gesetzes von der Regierung angeführten Gründe, allein er konnte sich gleichzeitig der Überzeugung nicht verschließen, dass durch die Annahme des Gesetzentwurfes der Mangel einer auf modernen Rechtsprincipien aufgebauten Militärstrafproceßordnung sich noch fühlbarer machen wird, da durch diesen Entwurf eine Reihe neuer Delicte geschaffen wird, welche der Behandlung nach dem Militärstrafgesetze unterzogen und den Militärgerichten überwiesen werden.

Mit Rücksicht darauf, dass das hohe Haus bereits vor drei Jahren eine Resolution beschlossen hat, womit die Regierung aufgefordert wurde, die baldige Vorlage einer den modernen Rechtsprincipien entsprechenden Militärstrafprocessordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu veranlassen, stellte der Ausschuss an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister die Anfrage, wie weit die bezüglichen Verhandlungen mit der ungarischen Regierung gediehen sind und wann die Vorlage der neuen Militärstrafprocessordnung zu gewärtigen ist.

Seine Excellenz erklärte, dass der erste Entwurf die Billigung der betheiligten Kreise nicht gefunden hatte und dass daher neuerliche Arbeiten eingeleitet werden mussten. Obwohl die beiderseitigen Regierungen die Absicht und den guten Willen hätten, mit einer im Geiste des Fortschrittes verfassten Militärstrafprocessordnung möglichst bald vor das hohe Haus zu kommen, so verzögere sich dennoch die Fertigstellung des neuen Entwurfes infolge der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Materie und der Complication der nothwendigen Verhandlungen.

Der Ausschuss glaubte sonach die erwähnte Resolution neuerdings in Anregung bringen und dem hohen Hause die Urgirung derselben empfehlen zu müssen.

Derselbe stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

I. dem anruhenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen,
II. nachstehende Resolution beschließen:

„„Die Regierung wird neuerlich dringend aufgefordert, die mit der ungarischen Regierung schwebenden Verhandlungen wegen Herstellung einer gemeinsamen Militärstrafprocessordnung mit möglichster Beschleunigung, und zwar zu dem Ziele fortzuführen, damit eine auf dem Anklageprincipe, sowie auf den Grundsätzen der Trennung des Untersuchungs- und des Spruchverfahrens, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, der freien Beweiswürdigung, endlich der Vertheidigung des Angeklagten beruhenden Militärstrafprocessordnung in kurzer Zeit zur legislativen Verhandlung gelangen kann.““

Wien, 2. December 1888.

Lienbacher,
Obmann.

Dr. Krofta,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

über die

Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Eines Militärverbrechens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht folgeleistet, wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Präsenzdienstes (der activen Dienstleistung in der Landwehr) vom zuständigen Commando erlassen worden ist;

2. wenn die Einberufung auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand erfolgte;

3. wenn im Mobilisirungsfalle der Einberufungsbefehl an die uneingereihten Recruten oder die uneingereihten Ersatzreservisten erlassen wurde;

4. wenn der Einberufungsbefehl im Mobilisirungsfalle an zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtete Officiere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist.

Antrag des Ausschusses.

§. 1.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Dieses Verbrechen ist mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei angeordneter Mobilisirung oder während des Krieges aber mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 2.

Eines Militärvergehens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht folgeleistet:

1. wenn der Einberufungsbefehl unter den im §. 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumnis nicht über acht Tage dauert;

2. wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffen- (Dienst-) Übung erlassen wurde;

3. wenn der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweiser activer Dienstleistung an die Reserve oder Ersatzreserve, in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, erlassen wurde.

Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 3.

Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, machen sich durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn sie im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle statthat und das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens, in anderen Fällen aber eines Vergehens schuldig.

Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; das Vergehen wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

§. 4.

Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht folgeleistet, macht sich eines Vergehens, und wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

§. 5.

Das strafgerichtliche Verfahren wegen der in den §§. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Militär- (Landwehr-) Gerichten zu.

Antrag des Ausschusses.

§. 2.

(Gleichlautend.)

§. 3.

Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, machen sich durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn sie im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle statthat und das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

In allen anderen Fällen aber begründet das schuldbare Versäumnis ein Vergehen.

Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; das Vergehen wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

§. 4.

Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, macht sich durch das schuldbare Versäumnis eines Vergehens und wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

§. 5.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.	Antrag des Ausschusses.
§. 6.	§. 6.
Wer zu einem in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, wenn auch ohne Erfolg, verleitet, begeht je nach der Eigenschaft des Verleiters und der Handlung, zu welcher verleitet wurde, ein Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise ein Militärverbrechen oder Militärvergehen und ist mit der in diesem Gesetze für den Thäter angedrohten Strafe von dem zuständigen Civil- oder Militär- (Landwehr-) Gerichte zu bestrafen.	(Gleichlautend.)
Die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, findet auf diese strafbare Handlung Anwendung.	
§. 7.	§. 7.
Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur dann anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hiezu nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung bildet.	(Gleichlautend.)
§. 8.	§. 8.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und für Landesvertheidigung betraut, welch' letzterer im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Minister vorzugehen hat.	(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld und anderer Schulden des Herzogthums Steiermark in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 12,000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

Das hohe Haus hat die obige Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Nach der Vorlage sollen dem Herzogthume Steiermark dieselben Begünstigungen gewährt werden, welche mit dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 46, aus Anlass der Convertirung der Grundentlastungsschuld dem Erzherzogthume Österreich ob der Enns zugestanden worden sind.

Indem der Budgetausschuss sich den von der k. k. Regierung diesbezüglich angeführten Beweggründen anschließt, stellt er den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 7. December 1888.

Hausner,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld und anderer Schulden des Herzogthumes Steiermark in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 12,000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld Meines Herzogthumes Steiermark, dann der älteren Domesticalschuld und mehrerer an Sparkassen schuldiger Capitalien dieses Landes in eine auf Grund des mit Meiner Entschließung vom 5. December 1888 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 25. September 1888 zu contrahirende geringer verzinsliche Landesschuld im Höchstbetrage von 12,000.000 Gulden neu auszugebenden Obligationen, den bezüglichen Coupons oder dem über dieses Anlehen auszufertigenden Schuldscheine, dann den über Zinsen- und Capitalszahlungen auszufertigenden Quittungen, sowie allen anlässlich der Durchführung dieses Anlehens vom steiermärkischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 2.

Die Zinsen des neuen Anlehens werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung freigelassen, dass das

Land Steiermark dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen steiermärkischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde vollen Ersatz leistet.

Die Regierung wird ermächtiget, hierüber mit der Landesvertretung des Herzogthumes Steiermark ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu treffen.

§. 3.

Die Obligationen des neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Locomotive sammt Tender und Wagen) für die Staatsbahnen wird die Summe von 4,625.000 fl. bewilligt. Von dieser Summe ist der Betrag von 927.750 fl. in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1889 einzustellen. Der Rest von 3,697.250 fl. ist in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens fünf von Hundert verzinst und mittelst vier Jahresraten, vom Jahre 1890 angefangen, getilgt wird.

Artikel II.

Die demzufolge von dem Jahre 1890 angefangen jeweilig fällig werdenden Jahresbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, und zwar, insoweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 6. December 1888.

Dr. Smolka m. p.

Hevera m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers Marquis de Bacquehem vom 9. December 1888, Z. 3097/H. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 3068/A. H.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 bei Capitel 39, Titel 1 der Bedeckung als §. 4 die nachstehende Post unter die außerordentlichen Einnahmen einzustellen:

„Rückzahlung der vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse sammt Zinsen . . . . . 2,644.900 fl."

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium beehre ich mich, hievon dem löblichen Präsidium unter Anschluss der zugehörigen Erläuterung mit dem ergebensten Ersuchen die Mittheilung zu machen, wegen Einbeziehung dieser Post bei der verfassungsmäßigen Behandlung des erwähnten Staatsvoranschlages gefälligst das Entsprechende veranlassen zu wollen.

Erläuterung

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1889, Capitel 39, Titel 1, §. 4 der Bedeckung. „Rückzahlung der vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse sammt Zinsen."

In Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes vom 28. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 106, betreffend die Garantie und die Investitionen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn, ist der Erlös des von der Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft aufzunehmenden vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 5,500.000 fl. ö. W. in Silber auch zur Rückzahlung der, der genannten Gesellschaft vom Staate für die österreichische Strecke der Bahn gewährten Garantievorschüsse sammt hievon aufgelaufenen Zinsen zu verwenden.

Nach den zur Zeit der Zusammenstellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1889 bestandenen Verhältnissen erschien die Annahme begründet, dass die Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens und sohin auch die Rückzahlung der Garantievorschuss- und Zinsenschuld, welche damals mit 2,611.529 fl. 91 kr. zu beziffern war (vergleiche Bericht des Eisenbahnausschusses über den obigen Gesetzentwurf, Z. 640 der Beilagen), noch im Laufe des Jahres 1888 erfolgen werde.

Die Einstellung der dem entsprechenden außerordentlichen Einnahmenspost in den Entwurf des Staatsvoranschlages für das Jahr 1889 ist demgemäß unterblieben.

Die Emission des gedachten Prioritätsanlehens hat sich jedoch bekanntlich verzögert und kann dermal erst für den Beginn des Jahres 1889 in Aussicht genommen werden.

Demgemäß wird auch die Rückzahlung der Garantievorschüsse nebst Zinsen an den Staat durch die Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft erst im Jahre 1889 stattfinden und ist daher nach der gegenwärtigen Sachlage die hiedurch erwachsende außerordentliche Einnahme in den Staatsvoranschlag für das künftige Jahr nachträglich einzustellen.

Nachdem die Garantieschuld der Kaschau-Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft sich mit Ende des Jahres 1888 auf 2,292.377 fl. 04 kr. an rückzuzahlenden Garantievorschüssen und auf 352.526 fl. 65 kr. an hievon aufgelaufenen Zinsen, demnach zusammen auf 2,644.903 fl. 69 kr. beziffert, zu welchem Betrage übrigens noch die vom 1. Jänner 1889 bis zum Tage der factischen Rückzahlung der Garantieschuld auflaufenden Zinsen hinzutreten werden, so kann die aus obigem Anlasse zu gewärtigende außerordentliche Staatseinnahme, beziehungsweise die nachträglich in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1889 aufzunehmende Bedeckungspost mindestens mit dem abgerundeten Betrage von 2,644.900 fl. veranschlagt werden, welche Ziffer demnach dem Antrage der Regierung in Absicht auf die nachträgliche Einstellung der fraglichen Einnahmspost als §. 4 bei Capitel 39, Titel 1 der Bedeckung unter den außerordentlichen Einnahmen zugrunde liegt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Ramamündung bis Sarajevo.

Nachdem einerseits durch den Ausbau der Bosna-Bahn bis Sarajevo, anderseits durch die Herstellung der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahn Metković—Mostar—Ramamündung zwei von der Grenze aus tief in das Innere des Occupationsgebietes eindringende Schienenwege geschaffen sind, deren Endpunkte — Sarajevo und die Ramamündung — sich bis auf eine Luftdistanz von etwa 60 Kilometer genähert haben, so erübrigt nur noch die Ausfüllung der zwischen den beiden genannten Endpunkten bestehenden Lücke, um eine Bosnien und die Hercegovina von der Nordgrenze an der Save bis zur Südgrenze an der Narenta-Mündung durchziehende und in dem benachbarten dalmatinischen Hafenplatze Metković den Umschlagsverkehr mit der Seeschiffahrt vermittelnde Eisenbahnverbindung zustande zu bringen. Die Ausführung dieses verhältnismäßig kurzen Zwischenstücks von der Ramamündung bis Sarajevo bildet den Gegenstand der im hohen Abgeordnetenhause am 23. November l. J. zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Regierungsvorlage, welche gleichzeitig auch von der königlich ungarischen Regierung im ungarischen Reichstage eingebracht worden ist.

Die mittelst dieser Regierungsvorlage angesuchte legislative Ermächtigung der k. k. Regierung zum Zwecke der obigen Bahnfortsetzung in die Gewährung eines Darlehens im Maximalbetrage von 5,500.000 fl. aus den gemeinsamen Activen, unter den gleichen Bedingungen zu willigen, wie sie behufs der Realisirung der Bahnstrecken Mostar—Metković und Mostar—Ramamündung mit den Gesetzen vom 5. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 92, und vom 7. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 113, bestimmt worden sind, stellt sich demnach bei dem Umstande, als die jetzt zu bewilligende Bahnstrecke eine dringend erwünschte Ergänzung und Vervollständigung der früher bewilligten Bahnstrecken bildet, als eine im Sinne der vorausgegangenen Beschlüsse gelegene, und aus schwerwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen zu befürwortende Consequenz jener Beschlüsse dar.

Indem bezüglich der für diese Bewilligung sprechenden wichtigen volkswirtschaftlichen, administrativen und militärischen Rücksichten auf die ausführliche Darlegung in der dem Gesetzentwurfe seitens der Regierung beigegebenen Begründung verwiesen wird, soll hier nur hervorgehoben werden, dass der Ausbau der Bahnstrecke Ramamündung—Sarajevo ein Werk zum Abschlusse bringt, das ebensosehr die wirtschaftliche Entwicklung der Occupationsländer wie die handelspolitischen Interessen der Monarchie zu fördern bestimmt ist. Der durch die neue Bahnstrecke zur Vollendung gelangende Schienenweg ist wohl vor allem andern geeignet, die großen Fortschritte in das hellste Licht zu stellen, welche Bosnien und die Hercegovina bezüglich der Ver-

besserung ihrer Verkehrsmittel und der Hebung ihrer wirtschaftlichen Zustände aufzuweisen haben. Diese Fortschritte geben Zeugnis von der Umsicht und Thatkraft, womit die Administration seitens des k. k. gemeinsamen Finanzministeriums geleitet wird, und von der wohlwollenden Förderung, welche die Vertretungen beider Reichshälften dem von der Monarchie übernommenen civilisatorischen Werke bisher stets zugewendet haben. In principieller Hinsicht ist demnach gegen den der Regierungsvorlage vorschwebenden Gedanken, nunmehr an die Verwirklichung der vorerwähnten durchgehenden Bahnverbindung mittels des Ausbaues des letzten Zwischenstücks Ramamündung—Sarajevo heranzutreten, von Seite des Budgetausschusses keine Einwendung zu erheben.

Es ergibt sich indes, um gegenüber dem Gesetzentwurfe Stellung nehmen zu können, noch die weitere Frage, ob die zu dem angestrebten Zwecke von der Regierung ins Auge gefassten Ausführungsmodalitäten nicht etwa derartige sind, dass sie einem begründeten Anstande begegnen könnten.

In dieser Hinsicht sind vorerst die in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage näher erörterten technischen Momente — die Wahl der Trace, und das Anlagesystem — in Betracht zu ziehen.

Der Budgetausschuss hat von seinem Standpunkte keinen Anlass, dem Vorhaben der Regierung entgegenzutreten, wonach die fragliche Bahnfortsetzung, unter Anwendung des gemischten Adhäsions- und Zahnstangensystems zur Ausführung gebracht, und hiedurch die Wahl der dem Zuge der bestehenden Hauptstraße folgenden Trace im Narentathale aufwärts über Konjica, und sodann mit Überschreitung der „Ivan-Planina" direct nach Sarajevo ermöglicht werden soll.

Für die Wahl dieser directen Linie spricht gegenüber der Alternativtrace einer reinen Adhäsionsbahn, welche durch das Neretvicathal ansteigend den Pogorelicasattel zu überschreiten hätte, um über Fojnica in die Station Visoka der Bosnabahn einzumünden nebst den im Motivenberichte der Regierung ausgeführten volkswirtschaftlichen und Verkehrsrücksichten, vor allem der mit der geringeren Baulänge der Ivanlinie — 79 gegen 96 Kilometer — zusammenhängende Umstand, dass die Kosten dieser Linie um 5,500.000 fl. (= 69.620 fl. per Kilometer) betragen, wogegen die Pogorelicalinie rund 10,000.000 fl. (= 100.457 fl. per Kilometer) kosten würde.

Diese namhafte Längen- und Kostendifferenz beruht nun allerdings zum großen Theile auf der bei der Ivanlinie für die Überschreitung der Hauptwasserscheide zwischen der Haltestelle „Kreissäge" oberhalb Konjica und der Projectsstation Rastelica, dann der secundären Wasserscheide zwischen dieser Station und Pazarić, auf zusammen 17·950 Kilometer Länge in Aussicht genommene Anwendung der Zahnstange, mit der hiedurch anstandslos ermöglichten Maximalneigung von 60 Promill; wogegen in den Adhäsionsstrecken das Neigungsverhältnis von 15 Promill nicht überschritten zu werden braucht. Diese Disposition gestattet in den Thalstrecken nahe der Thalsohle zu bleiben, und in der Gebirgsstrecke kostspielige Entwicklungen zu vermeiden, wie auch ungeachtet des ungemein steilen Abfalls der „Ivan-Planina" an der Südseite, woselbst die Bahn auf 13 Kilometer Länge einen Höhenunterschied von 604 Meter zu ersteigen hat, die Wasserscheide mit einem Scheiteltunnel von nur 700 Meter Länge zu überschreiten.

Trotz dieser augenfälligen Vortheile für die Bauökonomie, müsste indes die Wahl des combinirten Adhäsions- und Zahnstangensystems für die in Rede stehende Bahn widerrathen werden, wenn dieses System in Rücksicht der Betriebssicherheit und der Leistungsfähigkeit des Betriebes zu Bedenken Anlass geben würde.

Dies ist nun aber in der That nicht der Fall.

Es darf vielmehr bezüglich der vollkommen befriedigenden Resultate der Anwendung des gemischten Bahnsystems, welches sich durch die gleichmäßig für Adhäsions- wie für Zahnstangenbetrieb benützbare Locomotive mit dem nur auf Strecken letzterer Art in Action tretenden Zahnradapparate charakterisirt, auf die eingehenden Ausführungen verwiesen werden, welche hierüber in der Begründung der Regierungsvorlage, betreffend die nach diesem System stattfindende Herstellung der Eisenbahn Eisenerz-Vordernberg (Z. **619** der Beilagen zu den stenogr. Protokollen, X. Session), sowie in dem Berichte des Eisenbahnausschusses vom 30. Mai 1888 über den Gesetzentwurf, betreffend die Projectsverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach—Neuberg nebst Abzweigungen (Z. **637** der Beilagen, X. Session) von fachmännischer Seite gegeben worden sind. Aus den dort angeführten Daten geht namentlich hervor, dass das gemischte Bahnsystem in der neuestens durch den schweizerischen Ingenieur Abt geschaffenen Ausbildung auf mehreren Bahnen des Auslandes die Probe mehrjähriger praktischer Verwendung erfolgreich bestanden hat, und selbst unter ungünstigen klimatischen Verhältnissen zur vollen Zufriedenheit functionirt. Die hiernach vorliegenden Erfahrungen, welche — worauf im vorliegenden Falle besonders Gewicht zu legen ist — zum Theil bei Schmalspurbahnen gewonnen sind, bieten darüber volle Beruhigung, dass der Einführung des gemischten Betriebssystems auch bei der Fortsetzung der schmalspurigen Linie Metković—Ramamündung über die Ivan-Planina ein Bedenken nicht entgegensteht.

In finanzieller Hinsicht schließt die Regierungsvorlage sich den vorausgegangenen gleichartigen Gesetzen nahezu durchwegs wörtlich an, und bieten die bisherigen Ergebnisse der Gebarung der mittels

Darlehen aus den gemeinsamen Activen finanzirten Bahnbauten des Occupationsgebietes dafür Gewähr, dass die Bewilligung des gleichen Vorganges im vorliegenden Falle ohne Gefahr für den richtigen Eingang der Darlehenszinsen, welche Jahr für Jahr aus den Landeseinkünften Bosniens und der Hercegovina bestritten werden, stattfinden kann. Anlangend die Capitalsrückzahlung, zu welcher zunächst die reinen Betriebsüberschüsse der aus den Darlehen erbauten Bahnen zu dienen haben, wozu jedoch nach gänzlicher Tilgung der Baukosten für die Bahn Doboj—Simin Han (Gesetz vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 71) auch der nach Bestreitung der Darlehenszinsen verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte zu verwenden sein wird, so kann nicht unbemerkt bleiben, dass der Ausbau der Durchgangverbindung aus dem Inneren Bosniens bis zur Meerküste für die Zunahme der Ertragsfähigkeit der bestehenden Bahnlinie Metković—Ramamündung, wie auch für die Hebung der Steuerkraft der Occupationsländer von günstigstem Einflusse sein und mithin in doppelter Hinsicht dazu beitragen wird, die successive Rückzahlung des Darlehenscapitals, ungeachtet der nunmehr eintretenden Erhöhung desselben auf den für die ganze Linie Metković—Sarajevo entfallenden Gesammtbetrag von 10,000.000 fl., in mindestens gleichem Maße als dies bezüglich der bisherigen kleineren Darlehenssumme der Fall war, sicherzustellen.

In der Beilage sind die Eingänge an Zinsen der Reichsactiven in den Jahren 1889—1892 nachgewiesen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegung ist der Budgetausschuss zu dem Beschlusse gelangt, die Regierungsvorlage unverändert zur Annahme zu empfehlen, und stellt somit den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anverwahrten Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 10. December 1888.

Hausner,
Obmann.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Ramamündung bis Sarajevo.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, dass zum Zwecke der Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Ramamündung bis Sarajevo aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und weiter eingehenden Zinsen dieser Activen an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten bis zum Maximalbetrage von 5,500.000 fl. gegeben werde.

§. 2.

Diese Bahn hat mit den in den Gesetzen vom 5. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 92) und vom 7. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 113) behandelten Bahnen Mostar—Metković und Mostar—Ramamündung eine einheitliche Bahnlinie zu bilden.

Die Verzinsung und Amortisation der zum Baue dieser einheitlichen Bahnlinie Metković—Sarajevo aus den gemeinsamen Activen, und zwar für die Theilstrecke Mostar—Metković mit 1,700.000 fl. und für die Theilstrecke Mostar—Ramamündung mit 2,800.000 fl. gewährten Darlehen, sowie des für die Theilstrecke Ramamündung—Sarajevo nach §. 1 dieses Gesetzes gewährten Darlehens von 5,500.000 fl., zusammen also von 10,000.000 fl., ferner des für

den Ausbau der Bahnstrecke Zenica—Sarajevo mit dem Gesetze vom 4. Februar 1881 (R. G. Bl. Nr. 9) gewährten Darlehens von 3,831.000 fl. hat in der Weise zu erfolgen, dass die Zinsen dieser Darlehen aus den Landeseinnahmen Bosniens und der Hercegovina jährlich zu bestreiten sind, als Amortisationsraten aber die reinen Betriebsüberschüsse dieser Bahnlinien insolange zu dienen haben, als der nach Bestreitung der Auslagen der ordentlichen Verwaltung Bosniens und der Hercegovina, sowie der obenerwähnten Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 71) zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj—Simin Han in Anspruch zu nehmen ist.

Nach Begleichung dieser Baukosten sind die eventuellen Überschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina gleichfalls zur Tilgung der bezeichneten Darlehen aus den gemeinsamen Activen zu verwenden.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem nach §. 1 dieses Gesetzes gewährten Darlehen wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung präjudicirt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Beilage.

Eingänge an Zinsen der Reichsactiven	Im Jahre							
	1889		1890		1891		1892	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kassarest mit Ende 1888	1,334.458	42	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
Laufende Zinsen von Obligationen und Werteffecten	756.510	27½	744.510	27½	744.510	27½	744.510	27½
Zinsen, welche seinerzeit als Bauvorschüsse für die bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen erfolgt wurden und nunmehr mittelst Abfuhr der Betriebsüberschüsse dieser Bahnen zurückfließen	120.000	. .	120.000	. .	120.000	. .	120.000	. .
Zinsen für die noch nicht zurückgezahlten obigen Bauvorschüsse	252.915	40	316.595	13	350.700	76	381.463	06
Zusammen . .	2,463.884	09½	1,181.105	40½	1,215.211	03½	1,245.973	33½
Hievon ab: Die voraussichtlichen eigenen Zahlungen der Reichsactiven . .	90.000	. .	90.000	. .	90.000	. .	90.000	. .
Verbleiben Netto-Zinseneingänge .	2,373.884	09½	1,091.105	40½	1,125.211	03½	1,155.973	33½
Summe der Netto-Zinseneingänge in den Jahren 1889 inclusive 1892	5,746.173 fl. 87 kr.							

Nachdem für die Eisenbahn Ramamündung—Sarajevo ein Credit von 5,500.000 fl. benöthigt wird, so ist dieser Betrag durch die Zinseneingänge der gemeinsamen Activen bis Ende 1892 im Betrage von 5.746.173 fl. 87 kr. vollkommen gedeckt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Zollausschusses

über den

Handelsvertrag vom 23. November 1888 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz.

Es ist nicht zu leugnen, dass vermöge des vorliegenden Vertrages Ermäßigungen der Zollsätze vom Jahre 1887 in mitunter ganz beträchtlichem Umfange eintreten und dass diese Ermäßigungen infolge der bestehenden Meistbegünstigungsverträge weit über den Zweck hinausreichen, um dessenwillen sie unmittelbar zugestanden werden. Ebensowenig kann bestritten werden, dass die Zollreductionen, welche die Schweiz einräumt, geringer erscheinen als die, welche Österreich-Ungarn einräumt und es wird schließlich zugegeben werden müssen, dass die Tarifopfer, welche seitens Österreich-Ungarns gebracht werden, vornehmlich die Industrie der diesseitigen Reichshälfte treffen, während die Vortheile des Vertrages der jenseitigen Reichshälfte in weit höherem Maße zugute kommen, als der diesseitigen. Diese Einwürfe verlieren jedoch bei eingehender Prüfung des Vertrages erheblich an Begründung.

Einerseits besteht zwischen beiden Reichshälften auch in wirtschaftlicher Richtung eine Solidarität, welcher getrenntes Abwägen der Interessen, namentlich wenn es sich um Regelung internationaler Beziehungen handelt, nicht entsprechen würde; anderseits kann aber — ganz abgesehen von sonstigen Verhältnissen — nicht verkannt werden, dass die agrarischen Interessen, deren Wahrnehmung bei Abschluss des vorliegenden Vertrages zweifellos im Vordergrunde stand, selbst wenn es sich nur um die diesseitige Reichshälfte gehandelt hätte, den Abschluss des gegenwärtigen Handelsvertrages rechtfertigen würden.

Dieser Sachverhalt scheint so offenkundig, und es ist so allgemein bekannt, wie wichtig und wie vielumworben die Schweiz als Absatzgebiet für Bodenproducte gilt, dass eine nähere Erörterung darüber entbehrlich ist, und wenn darauf hingewiesen werden will, dass sich die Richtung der Schweizer Zollpolitik aus den Verhältnissen der Bodenproduction von selbst ergebe, so scheint der Möglichkeit von Wandlungen auf diesem Gebiete ein zu geringes Gewicht beigelegt zu werden.

Die Eidgenossenschaft hat sich allerdings bis in die neueste Zeit gegenüber den in allen continentalen Staaten Europas sich immer mehr und mehr ausbreitenden und vertiefenden schutzzöllnerischen Bestrebungen fast passiv verhalten; auch die mit den Gesetzen vom 26. Juni 1884 und vom 24. December 1887 eingeführten Zolltarife tragen das Gepräge jener zollpolitischen Anschauungen, die etwa vor zehn Jahren in Mitteleuropa üblich waren. Verschärfungen in der Zollbehandlung, theilweise Steigerung der Tarife, wie z. B. die im Nachtrage vom April 1888, im Zusammenhange mit dem im Jahre 1886 erhobenen Begehren nach Revision des deutschen Handelsvertrages beweisen jedoch, dass der Gedanke, sich den handelspolitischen Tendenzen der Nachbarländer entgegenzustellen, in der Schweiz Boden gewonnen hat.

Die Kündigung des zwischen Österreich-Ungarn und der schweizerischen Eidgenossenschaft seit dem 1. Mai 1868 in Kraft stehenden Meistbegünstigungsvertrages, welche nach Veröffentlichung des österreichisch-ungarischen Zolltarifes vom 21. Mai 1887 erfolgt ist, schließt jeden Zweifel darüber aus.

Dieser Kündigung gegenüber stand nicht, wie Einige meinen, die Wahl zwischen Meistbegünstigungs- und Tarifvertrag offen, sondern einzig und allein die Wahl zwischen Tarifvertrag und Vertragslosigkeit. Dass die Regierung der letzteren Eventualität den Abschluss eines Tarifvertrages trotz mannigfacher daraus erwachsender Opfer vorgezogen hat, verdient nur volle Anerkennung. Nicht bloß die von anderer Seite her sich aufdrängende Erfahrung spricht dafür, sondern noch viel eindringlicher das beiderseitige Bedürfnis, die gedeihliche Entwicklung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen einvernehmlich zu regeln, und den lebhaften Verkehr, welcher nicht bloß zwischen der Gesammtheit, sondern ganz insbesondere zwischen den vielfach aufeinander angewiesenen Grenzgebieten Österreich-Ungarns und der Schweiz besteht, nicht unübersehbaren Einflüssen und Zufälligkeiten anheimzugeben.

Auch die Thatsache, dass die seitens Österreich-Ungarns vermöge dieses Vertrages eingeräumten Tarifconcessionen infolge der bestehenden Meistbegünstigungsverträge nicht auf die Schweiz eingeschränkt bleiben, sondern auch anderen Staaten zugute kommen, und dass die Concessionen, welche vermöge desselben Verhältnisses dagegen von anderen Staaten Österreich-Ungarn zukommen, vielleicht nicht durchaus gleichwertig sind, ändert an der Rechtfertigung des Abschlusses des vorliegenden Tarifvertrages ebensowenig, als die sich daraus ergebende Consequenz seiner — wie es scheint — unvermeidlichen Rückwirkung auf die gesammte autonome Zollpolitik Österreich-Ungarns. Handelt es sich doch vor allem darum, Zollfeindlichkeiten vorzubeugen und wer dieses Ziel anstrebt, wird nicht die Frage einer peinlichen Prüfung unterziehen, ob nicht etwa irgend ein Zugeständnis uncompensirt geblieben ist, sondern vor allem auf die Regelung und Sicherung freundlicher Verkehrsbeziehungen Wert legen.

Was nun den wichtigsten Theil des vorliegenden Handelsvertrages, das sind die Zolltarife, anbelangt, so ergibt sich aus den Beilagen A und B und aus dem Schlussprotokolle des Vertrages, dass für die Einfuhr Österreich-Ungarns in die Schweiz im Vergleiche zu den Sätzen des Generaltarifes vom 1. Mai 1888

a) ermäßigt sind:

	Generaltarif		Vertragstarif	
Mineralwässer, natürliche und künstliche, Quell- und Badesalze und Moorextracte in Kistchen und Gläsern von	3·—	Francs auf	1·50	Francs
Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	1·—	„ „	—·60	„
Spiegelglas, belegt oder unbelegt unter 18 dm²	16·—	„ „	14·—	„
Bau- und Nutzholz, gemeines:				
roh oder bloß mit der Axt beschlagen, Flechtweiden, roh, nicht geschält; Fassholz, rohes; Reifholz, Rebstecken	20·—	„ „	15·—	„
anderes als eichenes	1·—	„ „	—·70	„
abgebunden	1·50	„ „	1·20	„
Holzwaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	4·—	„ „	3·—	„
Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze	20·—	„ „	12·—	„
Schuhwaren aus anderen zugeschnittenen Geweben, als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle	50·—	„ „	45·—	„
Butter, frisch, gesotten, gesalzen	8·—	„ „	7·—	„
Früchte, in Zucker eingemacht oder candirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen 2c.	50·—	„ „	40·—	„
Fleisch, frisch geschlachtetes	4·—	„ „	3·—	„
Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:				
in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2·50	„ „	2·—	„
Malz	1·20	„ „	1·—	„
Bier in Fässern	5·—	„ „	4·—	„
Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen — in Fässern	6·—	„ „	3·50	„
Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen — in Flaschen	2·—			

Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	30·—	Francs	auf	20·—	Francs
Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waren mit Näharbeit, aus Halbseide, Seide, Pelzwerk 2c. (Nr. 360 des schweizerischen General-Zolltarifes)	200·—	„	„	150·—	„
Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	150·—	„	„	125·—	„
Ochsen und Stiere, geschaufelt	25·—	„	„	15·—	„
Kühe und Rinder	20·—	„	„	12·—	„
Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	8·—	„	„	5·—	„
Bettfedern	10·—	„	„	7·—	„
Daunen und Flaumfedern	50·—	„	„	7·—	„

b) gebunden sind:

Kleie, Ölkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	frei	
Glätte	0·30	Francs
Preßhefe	16·—	„
Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	0·02	„
Bau- und Nutzholz, gemeines:		
eichenes	0·40	„
Ölsamen und Ölfrüchte	0·30	„
Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	4·—	„
Obst, genießbare Beeren; frisch	frei	
Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint:		
Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken und; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation	1·50	Francs
Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:		
nicht geschroten, nicht geschält	0·30	„
Gries aus Hartweizen	1·25	„
Faserstoffe zur Papierfabrication, getrocknet	1·25	„
Pferde	3·—	„
Füllen	1·—	„
Jungvieh, ungeschaufelt	5·—	„
Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 *kg* Gewicht	3·—	„
Schweine unter 25 *kg* Gewicht	3·—	„
Schafe und Ziegen	0·50	„
Thierhaare, nicht anderweitig genannte	0·60	„
Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	2·—	„
Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet	7·—	„
Pferde- und Büffelhaare, roh	1.—	„
Blasen, Därme, Käselab	0·60	„
Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	0·30	„

Das Exportquantum Österreich-Ungarns, welches durch diese Zollermäßigungen, rücksichtlich Bindungen begünstigt wird, umfasste im Jahre 1886 . . . . . 2,481.444 *q* und 63.493 Stück Vieh und im Jahre 1887 . . . . . 2,433.378 *q* „ 58.658 „ „

Die Förderung, welche die Hauptexportartikel: Getreide und Mahlproducte, Holz, Malz, Vieh durch die Ermäßigung, rücksichtlich Bindung der Schweizer Zölle erfahren, ist auch auf Specialinteressen anderer Productionszweige ausgedehnt; dahin gehören insbesondere die Nachlässe für Mineralwässer, Moorextracte und Badesalze; für verzuckerte und eingemachte Früchte; für kleine Spiegelgläser; für Möbel aus gebogenem Holze; für Herrenhüte; für Briefpapier in Cartons; für Tiroler grobe Strumpfwaren; für Glycerinseife u. s. w. Die Zölle anderer Artikel, wie für Schuhwaren aus Leder und Kleidungsstücke aus Wolle sind in dem schweizerisch-französischen Vertrage vom 23. Februar 1882 festgelegt.

Besondere Vortheile dürften auch die Bestimmungen bieten, welche sich auf die Erleichterungen in Ansehung der zurückgehenden leeren Säcke und auf die Behandlung des Alcoholzusatzes bei Naturwein beziehen.

In der Anmerkung zu Post Nr. 148 der Zollnovelle vom Jahre 1887 war für die Wiedereinfuhr gebrauchter signirter Säcke, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt ausgeführt

worden sind, ein Termin von nur zwei Monaten zugestanden. Nach der Vorlage ist zunächst der Termin zur zollfreien Wiedereinfuhr auf sechs Monate ausgedehnt und erscheint die Beschränkung in Ansehung der Füllung beseitigt, indem nunmehr das Füllen mit „Waren aller Art" als zulässig erklärt ist.

Wein anbelangend, constatirt das Schlussprotokoll Abschnitt II zum Tarif A das für unseren Weinexport wichtige Princip, dass ein Naturwein, welcher einen Alkoholzusatz enthält, der nicht 15 Procent Volumen übersteigt, deshalb für die Zollbehandlung des Charakters als Naturwein noch nicht verlustig wird, während es im Schweizer Generaltarif in der Erläuterung zu T. Nr. 252, 252 a, 253, 253 a heißt: „Man betrachtet als Naturwein nur die Gährungsproducte frischer Trauben, ohne jede andere Mischung u. s. w.", wonach selbst der geringste Zusatz von Alkohol vom Standpunkte der Zollbehandlung Naturwein in Kunstwein verwandelt.

Von Seite Oesterreich-Ungarns sind bezüglich der Ausfuhr aus der Schweiz die Zollsätze des Generaltarifes vom 21. Mai 1888

a) ermäßigt:

	Generaltarif:	Vertragstarif:
Ricinusöl (Nr. 73 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) ämtlich denaturirt	4 fl. — kr.	— fl. 80 kr.
Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chocoladesurrogate und Fabrikate	60 „ — „	50 „ — „
Condensirte Milch, Kindernährmehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. d. gl. hermetisch verschlossen	40 „ — „	20 „ — „
Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, als auch mit Zusatz von condensirter Fleischbrühe und Salz, in Packeten, Tafeln oder Rollen	40 „ — „	15 „ — „
Baumwollgarne, einfach roh:		
über Nr. 50 bis 60 englisch	16 „ — „	14 „ — „
über Nr. 60 englisch	16 „ — „	12 „ — „
Baumwollgewebe, gemeine, glatte, das ist aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm^2 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:		
mehrfärbig gewebt	70 „ — „	65 „ — „
bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	70 „ — „	60 „ — „
Baumwollgewebe, feine, das ist aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:		
roh	80 „ — „	70 „ — „
gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt	120 „ — „	100 „ — „
Baumwollgewebe, feinste, das ist aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze), Waren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „	140 „ — „
Gestickte baumwollene Webwaren, baumwollene Spitzen	300 „ — „	225 „ — „
Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:		
weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	50 „ — „	35 „ — „
Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		
gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	50 „ — „	35 „ — „
Nähseide, Knopflochseide u. d. gl. weiß oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50 „ — „	35 „ — „
Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	500 „ — „	400 „ — „
Ganzseidenwaren der Nr. 169 b) des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes, mit Ausnahme der in der Ordnungszahl 21 genannten, auch ganz seidene Wirkwaren	500 „ — „	400 „ — „
Glatte Gewebe und Armüren	500 „ — „	200 „ — „
Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	15 „ — „	2 „ — „
Kratzenbeschläge	25 „ — „	20 „ — „
Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparate;		
Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden);		
Teigwerkmaschinen;		

	Generaltarif:	Vertragstarif:
Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 *q* oder darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 *q* oder darüber; Schiffsdampfmaschinen	8 fl. 50 kr.	5 fl. — kr.
Taschenuhren: mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	1 „ — „	— „ 75 „
Gehäuse zu Taschenuhren: zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldete	— „ 70 „	— „ 45 „
Draht und Blech aus Edelmetallen	200 „ — „	100 „ — „
Alizarin	10 „ — „	1 „ 50 „
Türkischrothöl	4 „ — „	2 „ 50 „
Die Schweizer Käsesorten: Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz gegen Nachweisung des Ursprunges	20 „ — „	5 „ — „
Gewebe der T. Nr. 131 a	80 „ — „	40 „ — „
Roher ungemusterter Tüll der T. Nr. 132	160 „ — „	40 „ — „

Die Einfuhr aus der Schweiz, welche hienach begünstigt wird, betrug nach den der Regierungsvorlage beigegebenen Ausweisen im Jahre 1886 ein Quantum von 13.401 *q* mit einem Gesammtwerte von 16,090.210 fl. und während der Zeit vom 1. Juni 1887 bis 31. Mai 1888 ein Quantum von 51.935 *q* mit einem Gesammtwerte von 15,214.042 fl.

Ein Theil dieser Zollermäßigungen gewährt den durch die für Fabrikate eintretenden Nachlässe berührten Industrien Erleichterungen im Bezuge von Hilfsartikeln; so z. B. die Nachlässe für denaturirtes Ricinusöl; für zum Besticken bezogene feine und feinste Baumwollgewebe; für Floret- und andere Seide, glatte Gewebe und Armüren; für Ziegelei- und Teigwerkmaschinen, für Calander und für schwere Werkzeugmaschinen, für Alizarin u. s. w.

b) gebunden sind:

Kastanienholz-Extract	1 fl. 50 kr.
Baumwollgarne, einfach roh:	
über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	14 „ — „
Baumwollgarne, doublirt, roh:	
über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	16 „ — „
über Nr. 60 englisch	12 „ — „
Baumwollgewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf mm^2 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
gefärbt	55 „ — „
bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	70 „ — „
Kunstwolle	frei
Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach, über Nr. 45 metrisch	12 fl. — kr.
Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, doublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch	14 „ — „
Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:	
roh	frei
Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
roh oder weiß gemacht	frei
Leder, feines, der Nr. 215 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes	18 fl. — kr.
Maschinen für Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen:	
für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4 „ 25 „
für alle andere Spinnerei	3 „ — „
Webstühle und Hilfsmaschinen für die Seidenweberei; Kratzensetzmaschinen	4 „ 25 „
Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken	frei
Taschenuhren:	
mit ganz oder zum größeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	1 fl. — kr.
mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— „ 50 „
mit anderen Gehäusen	— „ 30 „

Gehäuse für Taschenuhren:

ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder vergoldete	—	fl.	70 kr.
silberne oder versilberte	—	„	20 „
Uhrwerke zu Taschenuhren	—	„	30 „
Thurmuhren und Bestandtheile	10	„	— „
Theerfarbstoffe und künstliche bereitete organische Farbstoffe	10	„	— „
Chirurgische Verbandmittel	24	„	— „

Werden die beiden Vertragstarife A und B verglichen, so ergibt sich allerdings, dass sowohl die Zahl der österreichischerseits ermäßigten Artikel größer ist als die, deren Zölle seitens der Schweiz ermäßigt worden sind; ebenso ist die procentuelle Höhe der österreichischen Zollermäßigungen größer als die der schweizerischen. Doch darf nicht vergessen werden, dass die österreichischen Zollnachlässe und Zollbindungen vornehmlich Industrieerzeugnisse umfassen, während es sich bei jenen der Schweiz hauptsächlich um Massenartikel handelt, und weiters dass die Tarife des Schweizer Generaltarifes an und für sich weit niedriger gehalten sind als die des österreichisch-ungarischen Generaltarifes.

Immerhin sind die Opfer, welche der österreichischen Industrie mit diesen Tarifen auferlegt werden, so erhebliche, dass wohl darauf gerechnet werden darf, es werde die Regierung anderweitigen Ersatz bieten und insbesonders sich auch bestimmt finden, mit jenem Systeme zu brechen, demzufolge Hilfsartikel, welche, weil sie im Inlande gar nicht oder in sehr geringem Maße erzeugt werden, aus dem Auslande bezogen werden müssen, mit Zollsätzen besteuert werden, die jenen gleich- oder sehr nahekommen, welche für Ganzfabrikate zu entrichten sind. In der Überzeugung von der Dringlichkeit dieser Reform empfiehlt der Zollausschuss die am Schluße beigefügte Resolution ebenfalls zur Annahme.

Was den Vertragstext, sowie den Inhalt des Zusatzartikels (Grenzverkehr) und des Schlussprotokolles anbelangt, so wird sich einfach auf die „**Begründung**“ der Regierung berufen, welche neben detaillirten Erläuterungen hervorhebt, dass der Text theils jenem des alten Vertrages, theils unserem italienischen Handelsvertrage sich anschließt, daher keinerlei belangreiche Neuerungen enthält.

Gestützt auf die vorstehend ausgeführten Erwägungen stellt der Zollausschuss den Antrag:

a) Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Handelsvertrage mit der Schweiz die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

b) Die Regierung wird aufgefordert, im Gesetzgebungswege dafür Vorsorge zu treffen, dass allen jenen Industriezweigen, hinsichtlich welcher die Zollsätze für Finalproducte jenen für die bezüglichen Rohstoffe und Halbfabrikate, entgegen den Bestimmungen des allgemeinen Zolltarifes vom 21. Mai 1887, derzeit nicht mehr entsprechen, der Bezug der ihnen unentbehrlichen, im Inlande entweder gar nicht oder doch nicht genügend erzeugten Rohstoffe und Halbfabrikate zu ermäßigten Einfuhrzöllen, eventuell auch zollfrei gegen Erlaubnisschein gestattet werde.

Wien, 11. December 1888.

Hadherny,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Handelsvertrag vom 23. November 1888

zwischen

Österreich-Ungarn und der Schweiz.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie d'une part

et

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse d'autre part,

animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales entre Leurs Etats, ont résolu de conclure un nouveau Traité et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Gustave Comte Kálnoky de Köröspatak, Chevalier de l'ordre de la Toison d'or, Son Conseiller intime actuel et Chambellan, Feld-Maréchal-Lieutenant, Son Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères, et

Monsieur Ladislas Szőgyény-Marich de Magyar-Szőgyén et Szolgaegyháza, Son Conseiller intime actuel, et Chambellan, premier Chef de section au Ministère de la Maison Impériale et des affaires étrangères;

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn auf der einen Seite

und

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der anderen Seite,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Ritter des Ordens des goldenen Vließes, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern,

und den Herrn Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sectionschef im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Äußern;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

Monsieur A. O. Aepli, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

Monsieur Conrad Cramer-Frey, membre du Conseil National Suisse, et

Monsieur Edouard Blumer, Landamman du Canton de Glaris;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur qu'elle pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité qui viendrait à être concédée, plus tard, sous ces rapports, à un tiers Etat, profitera simultanément, par ce fait même, sans compensation, à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent pas:

1. aux faveurs actuellement accordées, ou qui pourraient être accordées, ultérieurement, à d'autres Etats limitrophes pour faciliter les rapports de frontières, ni aux réductions ou franchises de droits de douane qui ne s'appliquent qu'à certaines frontières déterminées ou aux habitants de certaines parties du territoire;

2. aux obligations imposées à l'une de Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Les Parties contractantes s'engagent, en outre, à ne pas entraver les rapports commerciaux entre leurs territoires par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Il ne pourra y avoir d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur, ou qui pourraient être établis à l'avenir;

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire, notamment dans l'interêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux régissant la matière;

c) dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

Der schweizerische Bundesrath:

Den Herrn A. O. Aepli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät,

den Herrn Konrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes und

den Herrn Eduard Blumer, Landammann des Canton Glarus;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolien,

b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen,

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

La réserve faite à l'alinéa *b)* précédent, s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'organismes nuisibles.

Les Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions apportées au trafic pour cause de police sanitaire ou vétérinaire.

Article 2.

Les objets de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, énumérés au tarif *A*, joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Suisse, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, dénommée ou non au tarif *A*, sera traitée, à l'entrée en Suisse, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les objets de provenance ou de manufacture suisse, énumérés au tarif *B*, joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Autriche-Hongrie, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture suisse, dénommée ou non au tarif *B*, sera traitée, à l'entrée en Autriche-Hongrie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises suisses, autrichiennes ou hongroises seront, en règle général, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine.

Toutefois, la production de certificats d'origine pourra, exceptionnellement, être exigée pour le cas où des différences de droits seraient établies, en Autriche-Hongrie ou en Suisse, d'après la provenance des marchandises.

Les dits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'expédition, ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un Agent consulaire; au besoin, ils pourront même être remplacés par la facture, si les Gouvernements respectifs le jugent convenable.

Il ne sera pas exigé de visa consulaire pour les certificats d'origine émanant des autorités locales ou des bureaux de douane. Si ce visa est cependant donné, il sera gratuit, ainsi que la délivrance des certificats en question.

Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2.

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Österreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Warenerklärung die Angabe des Ursprunges enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Soferne jedoch bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach der Provenienz der Ware gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Consularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Article 3.

Les marchandises de toute nature, venant de l'un de deux territoires, ou y allant, seront, réciproquement, affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

Artikel 3.

Von Waren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitiren, oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Article 4.

En vue de favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les deux pays voisins et notamment entre leurs districts-frontière respectifs, il est accordé, de part et d'autre, franchise temporaire des droits d'importation et d'exportation aux objets suivants, à condition de réexportation ou de réimportation et conformément aux règlements qu'arrêteront, d'un commun accord, les Parties contractantes:

a) Toutes les marchandises qui, provenant du commerce libre dans les territoires de l'une des Parties contractantes, sont expédiées aux foires ou marchés des territoires de l'autre Partie contractante ou qui, en dehors des foires et marchés, y sont expédiées pour y être déposées dans des entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par des commis voyageurs de maisons suisses, autrichiennes ou hongroises, à condition que toutes ces marchandises et ces échantillons, n'ayant pas été vendus, soient réexportés dans un délai à fixer à l'avance;

les sacs de toute sorte vides, signés et ayant déjà servi, ainsi que les tonneaux vides et signés qui sont importés du territoire de l'autre Partie contractante pour être réexportés remplis, ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis, si le retour de ces récipients a lieu dans le délai de 6 mois;

b) les bêtes de labour ainsi que le bétail mené, d'un territoire à l'autre, aux marchés, à l'hivernage ou au pâturage;

c) les cloches et les caractères d'imprimerie destinés à la refonte, la paille à tresser, la cire à blanchir, les déchets de soie à peigner;

les peaux (avec ou sans poil), provenant de l'Engadine, des vallées de Samnaun et de Münster, destinées à être tannées dans le territoire autrichien;

d) les objets destinés à être réparés.

Dans les cas mentionnés à l'alinéa *c* il sera tenu compte du poids, défalcation faite des déchets naturels ou légaux.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für alle Waren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Mess- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollämtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder einzutreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen);

für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;

d) für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

Dans les autres cas, l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée, et les autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

Quant au trafic de perfectionnement pour la broderie (Stickerei - Veredlungsverkehr), il est, pendant la durée du Traité, de nouveau garanti pour le Vorarlberg et la principauté de Liechtenstein. Ce régime ne s'appliquera qu'aux tissus brodés en Vorarlberg et dans la principauté de Liechtenstein.

Les raisons sociales et les personnes établies ou résidant en Suisse, en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein seront admises à profiter de cette faveur sur le pied de parfaite égalité, sans que, notamment, le fait qu'elles sont ressortissantes de l'une ou de l'autre des Parties contractantes ou quelles représentent des commettants domiciliés en Suisse, en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein, comporte aucune différence dans leur traitement en général ni en ce qui concerne l'admission aux déclarations en douane.

Les fils non utilisés pour broderie qui auraient été exportés de la Suisse sous le régime de l'admission temporaire pourront y être réimportés en franchise de droits. Des envois complémentaires de fils pour broderie, expédiés séparément, sont admis de part et d'autre en cas de besoin.

Les pièces entières dites „Sticketen" et les demi-pièces (coupons) qui, à cause de leur exécution défectueuse, seraient renvoyées en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein pour y être rebrodées, né seront pas exclues du susdit régime.

L'exemption de droits de douane est accordée, de part et d'autre, aux dessins (cartons) importés et réexportés sous le même régime pour servir de modèles à la broderie des tissus.

Article 5.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit-à-caution et passant immédiatement du territoire de l'une des Parties contractantes à celui de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, à condition que les règles établies d'un commun accord à cet égard soient observées.

Les formalités du service douanier seront, d'ailleurs, simplifiées et les expéditions seront accélérées autant que possible.

Les facilités stipulées ci-dessus sont soumises aux conditions suivantes:

In den anderen Fällen muss die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die im Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Declarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragenden Theiles seien und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgetretenes Garn wird von den Schweizer Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur, moyennant un certificat de caution, et seront accompagnées d'une attestation officielle établissant que les marchandises ont été scellées par la douane au lieu d'expédition et indiquant de quelle manière cette opération a eu lieu.

b) Il sera constaté, par la visite, si ces scellés sont restés intacts et s'ils présentent des garanties suffisantes.

c) La déclaration se fera conformément aux réglements, et toute irrégularité ou omission qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude, sera évitée.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, s'il appert pleinement, sans déchargement, que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

Article 6.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou greveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des cantons, des provinces, des administrations municipales ou des corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant de l'autre pays.

Les produits formant l'objet des monopoles d'Etat de l'une des Parties contractantes, ainsi que les articles servant à la fabrication de marchandises monopolisées, pourront, en garantie des monopoles, être assujettis à une taxe d'entrée complémentaire, même dans le cas où les produits ou articles similaires indigènes n'auraient pas à acquitter cette taxe.

Aucune des Parties contractantes ne pourra frapper à l'entrée, sous prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus élevés, des articles non produits dans le pays même et compris dans les tarifs annexés au présent Traité.

Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit nouveau d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent Traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal.

Les Parties contractantes se réservent la faculté de frapper les produits dans la composition

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Declaration muss vorschriftmäßig erfolgen, und es muss jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die specielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Lässt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, dass der im anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Cantonen, Ländern, Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder Accisegebür oder einen Gebürenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Producte, zu deren Herstellung Alko-

ou la fabrication desquels il entre de l'alcool, d'un droit équivalent à l'impôt intérieur qui grève l'alcool employé.

Article 7.

Les négociants, fabricants et industriels en général prouvant qu'ils acquittent, pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, les droits et impôts légaux dans le pays où ils résident, seront traités, dans les territoires de l'autre Partie contractante, par rapport au paiement des droits et impôts, sur le pied de la nation la plus favorisée, lorsqu'ils voyagent personnellement ou font voyager leurs commis ou agents, avec ou sans échantillons, dans l'intérêt exc usif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, à l'effet de faire des achats ou de recueillir des commandes. Mais, dans tous les cas, aucune faveur dont ne jouissent pas les nationaux, ne pourra leur être accordée.

Pour jouir du traitement susdit, les voyageurs de commerce suisses en Autriche-Hongrie et les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois en Suisse devront être munis d'une carte de légitimation industrielle.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, se rendant aux foires ou marchés sur les territoires de l'autre Partie à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leur produits, seront reciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, exerçant le métier de charretier ou la navigation entre différents points des deux territoires, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de leur industrie, à aucune taxe industrielle sur les territoires de l'autre.

Article 8.

Les sociétés anonymes ou en commandite par actions et les sociétés d'assurance de toute espèce, légalement établies sur les territoires de l'une des Parties contractantes, seront admises à exercer, sur les territoires de l'autre, leur industrie et à ester en justice, pourvu qu'elles observent les lois et règlements qui y sont en vigueur sur la matière.

Article 9.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement ne pourra être perçu, dans les territoires des Parties contractantes, et les conducteurs de marchandises ne pourront être contraints de s'arrêter, de décharger, ni de recharger à un endroit déterminé. Sont réservées, toutefois, les dispositions concernant la police sanitaire ou la navigation, ou nécessaires à la garantie de la perception des impôts.

hol verwendet wird, mit einer Gebür zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren Steuer gleichkommt.

Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in den Gebieten des anderen vertragenden Theiles hinsichtlich der Befreiung von Steuern und Abgaben auf dem Fuße der Meistbegünstigung, jedoch keinesfalls besser als die eigenen Angehörigen behandelt werden

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in der Schweiz mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 9.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Article 10.

Les conducteurs de bâteaux et de barques appartenant à l'une des Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, de l'autre Partie contractante, aux mêmes conditions et en payant les mêmes droits sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de barques et de bâteaux nationaux.

Article 11.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes pourront se servir, aux mêmes conditions et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussées et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux, servant à désigner les eaux navigables, des grues et poids publics, des magasins et des établissements pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de bâteaux et d'autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, qu'ils soient administrés par l'Etat ou par des particuliers.

Sauf les règlements spéciaux sur les fanaux, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements et institutions.

Les droits de péage perçus sur des routes servant à mettre les Etats des Parties contractantes en communication directe ou indirecte, les uns avec les autres ou avec l'étranger, ne pourront être, quant au trafic passant la frontière, plus élevés, en proportion de la distance parcourue, que ceux grevant le trafic limité à l'intérieur du pays.

Article 12.

Aux points-frontière où se trouvent des jonctions directes des voies ferrées et où a lieu le passage des wagons, les Parties contractantes exempteront du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage des colis, toutes les marchandises arrivant en wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements et destinées à être expédiées, dans ces mêmes wagons, à un endroit de l'intérieur du pays où il existe un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions: le tout à condition, cependant, que ces marchandises soient déclarées, à l'entrée, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements, sur le territoire d'une des Parties contractantes, en provenant du territoire de l'autre, ou y allant, seront exemptées du déchargement, de la révision et du plombage

Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Artikel 11.

Die Benützung der Chausséen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. d. gl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebüren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebüren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe einer Declaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an der Grenze frei

des colis, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées, au transit, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

L'application de ces dispositions est, cependant, subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer participant au transport soient responsables de ce que les wagons arrivent, en temps opportun et avec les scellés intacts, au bureau d'expédition de l'intérieur du pays ou au bureau de la sortie.

Toute facilité, plus grande que celle mentionnée ci-dessus, que l'une des Parties contractantes pourrait accorder à un tiers Etat, quant à l'expédition douanière, profitera, à condition de réciprocité, au commerce de l'autre Partie contractante.

Article 13.

Il sera loisible aux deux Parties contractantes de nommer des Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires pour résider dans les territoires de l'autre. Mais, avant qu'un fonctionnaire consulaire puisse agir en cette qualité, il devra être reconnu et admis, dans la forme usitée, par le Gouvernement auprès duquel il est délégué.

Les fonctionnaires consulaires de chacune des deux Parties contractantes jouiront, sur les territoires de l'autre, de tous les privilèges, exemptions et immunités qui sont ou qui pourront être accordés aux Consuls de la même catégorie et du même rang de la nation la plus favorisée.

Chacune des deux Parties contractantes aura le droit de désigner les localités où il ne lui conviendra pas d'admettre des fonctionnaires consulaires; mais il est bien entendu que cette réserve ne pourra être appliquée à l'une d'entre elles sans l'être également à tous les autres Etats.

Article 14.

Sous réserve de la disposition de l'article 1ier, chiffre 2, le présent Traité s'applique à la principauté de Liechtenstein (en vertu de l'article XXVII du Traité d'union douanière conclu, le 3 décembre 1876, entre l'Autriche-Hongrie et le Liechtenstein), ainsi qu'en général aux pays appartenant actuellement ou qui pourraient appartenir à l'avenir au territoire douanier de l'une des Parties contractantes.

Article 15.

Le présent Traité entrera en vigueur le 1er janvier 1889 et restera exécutoire jusqu'au 1er février 1892. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il continuera à être obligatoire jusqu'à

bleiben, insoferne dieselben durch Übergabe einer Declaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 13.

Es steht den beiden vertragenden Theilen frei, Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten mit Wohnsitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Consularbeamter als solcher handeln kann, muss er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Consularbeamten eines jeden der vertragenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Consuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Consularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. December 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit treten und bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird,

l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans ce Traité, d'un commun accord, toute modification qui ne serait pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Article 16.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Vienne, le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent Traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 23 novembre de l'an de grâce 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 23. November im Jahre des Heiles 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Tarif A.

Droits à l'entrée en Suisse.

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				Francs
1	ex 5	Son, farine de tourteaux, farine pour l'alimentation du bétail; germes de malt, ainsi qu'autres déchets non spécialement dénommés, servant à l'alimentation du bétail	—	exempts
2	10 ex 9	Eau minérale, naturelle et artificielle; sels de sources, sels pour bains et extraits de marais, en caisses ou en verres	les 100 *kg*	1·50
3	ex 16	Litharge	„	—·30
4	ex 17	Amidon, brut et torréfié, dextrine	„	—·60
5	28	Levures (lies) pressées	„	16·—
6	ex 49 ex 50	Verre à glace, étamé ou non, au-dessous de 18 dm^2	„	14·—
7	52	Bois à brûler, broutille, charbon de bois, écorce d'arbres, tourbe, briquettes de tan (mottes à brûler), écorce à tan, tan	„	—·02
8	53	Bois commun, de construction et de charronnage: brut ou simplement équarri à la hache; osier, brut, non écorcé; merrains (bois pour la confection des tonneaux), bruts; bois de cerclage; échalas	„	—·15
		scié de long ou refendu (bois sciés, bardeaux etc.):		
9	54	de chêne	„	—·40
10	54 a	autre	„	—·70
11	55	emboîté	„	1·20
12	62	Ouvrages en bois, ébauchés, rabotés, non assemblés; fil de bois pour allumettes; lames pour parquet ou pièces de parquet non collées . . .	„	3·—
13	ex 65 ex 66	Meubles et parties de meubles, finis ou bruts, non rembourrés, en bois commun courbé	„	12·—
		Observation. Ces meubles pourront être, en mineure partie, de bois commun non courbé et être combinés avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires.		

Tarif A.

Für die Einfuhr in die Schweiz.

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
1	aus 5	Kleie, Ölkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle		frei
2	10 } aus 9 }	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moor-Extracte in Kistchen oder Gläsern	— 100 *kg*	1·50
3	aus 16	Glätte	„	—·30
4	aus 17	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	„	—·60
5	28	Preßhefe	„	16·—
6	aus 49 } aus 50 }	Spiegelglas belegt oder unbelegt, unter 18 dm^2 . . .	„	14.—
7	52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	„	—·02
8	53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	„	—·15
		in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln 2c.):		
9	54	eichenes	„	—·40
10	54*a*	anderes	„	—·70
11	55	abgebunden	„	1·20
12	62	Holzwaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrication; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	„	3·—
13	aus 65 } aus 66 }	Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze	„	12·—
		Anmerkung: Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenen Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. d. gl. aufweisen.		

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				Francs
14	77	Graines et fruits oléagineux	les 100 *kg*	—·30
15	88	Chaussures en autres étoffes découpées que mi-soie, soie ou velours, avec semelles en cuir	„	45·—
16	188	Beurre, frais, fondu, salé	„	7·—
17	ex 194	Fruits confits au sucre ou sucrés, même en bouteilles, verres, boîtes etc.	„	40·—
18	198	Viande de boucherie, fraîche	„	3·—
19	199	Viande salée, fumée ou cuite et en boîtes; lard desséché	„	4·—
20	203	Fruits, baies comestibles: frais	—	exempts
21	206	Fruits secs ou tapés, avec noyaux: pommes, poires, cerises, pruneaux etc.; fruits et baies foulés pour la destillation	les 100 *kg*	1·50
		Observation aux numéros d'ordre 20 et 21: Restent réservées les mesures nécessaires à la garantie du monopole de l'alcool.		
		Céréales, maïs, légumes à cosse:		
22	ex 215	ni perlés, ni égrugés	„	—·30
23	ex 216	en grains perlés, égrugés, mondés ou concassés, gruau (sauf de froment dur), semoule; farine de céréales, maïs, riz ou légumes à cosse	„	2·—
24	216 bis	Gruau de froment dur	„	1·25
25	226	Malt	„	1·—
26	ex 247	Bière en fûts	„	4·—
27	252 } 253 }	Vin naturel en fûts, bouteilles ou cruchons . . .	„	3·50
28	ex 266	Fibre pour la fabrication du papier, desséchée . .	„	1·25
29	ex 271	Papier à lettres et enveloppes (même avec des ornements) en cartons simples ou ornés, pourvu que le poids des parties assujetties à des droits inférieurs n'ait pas été déclaré séparément . .	„	20·—
30	360	Vêtements, lingerie et autres objets confectionnés avec travaille à l'aiguille, en soie ou mi-soie, de même que tous les objets confectionnés en étoffes et garnis de fourrure; fourrures finies ou decoupées et ajustées, bandes de fourrure pour garniture, etc.	„	150·—

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
14	77	Ölsamen und Ölfrüchte	100 *kg*	—·30
15	88	Schuhwaren aus anderen zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle . .	„	45·—
16	188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	„	7·—
17	aus 194	Früchte in Zucker eingemacht oder candirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen 2c.	„	40·—
18	198	Fleisch, frisch geschlachtetes	„	3·—
19	199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	„	4·—
20	203	Obst, genießbare Beeren: frisch	—	frei
21	206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken 2c.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation . .	100 *kg*	1·50
		Anmerkung zu den Ordnungszahlen 20 und 21: Die Maßnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols bleiben vorbehalten.		
		Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:		
22	aus 215	nicht geschroten, nicht geschält	„	·30
23	aus 216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Grieß (Hartweizengrieß ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	„	2·—
24	216 bis	Grieß aus Hartweizen	„	1·25
25	226	Malz	„	1·—
26	aus 247	Bier in Fässern	„	4·—
27	252 253	Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen	„	3·50
28	aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrication, getrocknet	„	1·25
29	aus 271	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	„	20·—
30	360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waren mit Näharbeit, aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen, u. d. gl.	„	150·—

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Denomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				Francs
31	362	Chapeaux pour hommes, de tout genre, garnis . .	les 100 *kg*	125·—
32	ex 370	Chevaux	la pièce	3·—
33	ex 372	Poulains	„	1·—
34	373	Boeufs et taureaux avec dents de remplacement .	„	15·—
35	373 bis	Vaches et génisses avec dents de remplacement .	„	12·—
36	374	Jeune bétail sans dents de remplacement	„	5·—
37	375	Veaux n'ayant pas plus de 6 semaines ou ne pesant pas plus de 60 *kg*	„	3·—
38	376	Porcs pesant 25 *kg* ou plus	„	5·—
39	377	Porcs pesant moins de 25 *kg*	„	3·—
40	378	Moutons et chèvres	„	—·50
41	383	Poils d'animaux, non dénommés ailleurs	les 100 *kg*	—·60
42	384	Soies de porc, assorties et en bottes	„	2·—
43	385	Crin et poils de buffle, bruts	„	1·—
44	386	Crin et poils de buffle, nettoyés, préparés . . .	„	7·—
45	390 } 391 }	Plumes à lit; édredon, duvet	„	7·—
46	393	Vessies, boyaux, présure	„	—·60
47	396	Cornes brutes et autres matières animales, brutes, non dénommées	„	—·30
48	397	Cornes, préparées ou débitées en feuillets ou plaques de toute dimension; plaques d' os . .	„	—·60

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
31	362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	100 *kg*	125·—
32	aus 370	Pferde	Stück	3·—
33	aus 372	Füllen	„	1·—
34	373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	„	15·—
35	373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt	„	12·—
36	374	Jungvieh, ungeschaufelt	„	5·—
37	375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 *kg* Gewicht	„	3·—
38	376	Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	„	5·—
39	377	Schweine unter 25 *kg* Gewicht	„	3·—
40	378	Schafe und Ziegen	„	—·50
41	383	Thierhaare, nicht anderweitig benannte	100 *kg*	—·60
42	384	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	„	2·—
43	385	Pferde- und Büffelhaare, roh	„	1·—
44	386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet . . .	„	7·—
45	390 391	Bettfedern; Daunen, Flaum	„	7·—
46	393	Blasen, Därme, Käselab	„	—·60
47	396	Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	„	—·30
48	397	Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	„	—·60

Tarif B.

Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
1	ex 73	Huile de ricin, dénaturée sous contrôle officiel .	les 100 *kg*	—·80
2	91	Cacao moulu et en pâte; chocolat, succédanés et produits de chocolat	„	50·—
3	ex 92 } ex 93 }	Lait condensé, farines pour l'alimentation des enfants, avec ou sans addition de lait et de sucre, même en boîtes, bouteilles et similaires, fermées hermétiquement	„	20·—
4	ex 93	Farines pour soupes, en état solide, prêtes pour la consommation, additionnées ou non de bouillon condensé et de sel, en paquets, en tablettes ou rouleaux	„	15·—
5	ex 112	Extrait de bois de châtaignier	„	1·50
6	124 *c* et *d*	Fils de coton, simples, écrus:		
		au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 60 anglais . .	„	14·—
		au-dessus du No. 60 anglais	„	12·—
7	124 (bis) *c* et *d*	Fils de coton, doublés, écrus:		
		au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 60 anglais . .	„	16·—
		au-dessus du No. 60 anglais	„	12·—
8	128 *c* et *d*	Tissus de coton, communs, c'est-à dire tissés de fils No. 50 et au-dessous, contenant 38 fils ou moins par carré de 5 millimètres de côté, unis, même simplement croisés:		
		teints	„	55·—
		tissés à plusieurs couleurs	„	65·—
		imprimés, présentant, le fond compris, 6 couleurs ou moins	„	60·—
		imprimés, présentant, le fond compris, plus de 6 couleurs	„	70·—
9	131 *a* et *b*	Tissus de coton, fins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 50 jusqu'au No. 100 inclusivement:		
		écrus	„	70·—

Tarif B.

Für die Einfuhr nach Österreich-Ungarn.

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
1	aus 73	Ricinusöl, amtlich denaturirt	100 *kg*	—·80
2	91	Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und -Fabricate	„	50·—
3	aus 92 } aus 93 }	Condensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. d. gl. hermetisch verschlossen	„	20·—
4	aus 93	Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von condensirter Fleischbrühe und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen	„	15·-
5	aus 112	Kastanienholz-Extract	„	1·50
6	124 *c* u. *d*	Baumwollgarne, einfach, roh:		
		über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	„	14·-
		„ „ 60 englisch	„	12·—
7	124 (bis) *c* und *d*	Baumwollgarne, doublirt, roh:		
		über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	„	16·—
		„ „ 60 englisch	„	12·-
8	128 *c* u. *d*	Baumwollgewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:		
		gefärbt	„	55·—
		mehrfärbig gewebt	„	65·-
		bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	„	60·—
		bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	„	70·—
9	131 *a* u. *b*	Baumwollgewebe, feine, d. i. aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:		
		roh	„	70·—

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
		blanchis, teints, tissés à plusieurs couleurs, imprimés	les 100 *kg*	100·—
10	132	Tissus de coton, surfins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 100; tulle (bobbinets, petinets, étoffes et filets similaires pour rideaux et pour meubles), tissus combinés avec des fils métalliques	„	140·—
11	133	Tissus de coton brodés; dentelles de coton . . .	„	225·—
12	ex 152	Laine artificielle	—	exempte
13	ex 154 *c* 2	Fils de laine paignée, non spécialement dénommés, écrus, simples, au dessus du No. 45 métrique . .	les 100 *kg*	12·—
14	ex 154 *d* 2	Fils de laine peignée, non spécialement dénommés, écrus, retors en deux bouts ou plus, au-dessus du No. 45 métrique	„	14·—
15	165 *a* et *b*	Soie (dévidée ou filée), même retorse:		
		écrue	—	exempte
		blanchie ou teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	les 100 *kg*	35·—
16	166 *a* et *b*	Bourre de soie (déchets de soie filés), même retorse:		
		écrue ou blanchie	—	exempte
		teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	les 100 *kg*	35·—
17	167	Soie à coudre, soie pour boutonnières et soie similaire, blanchie ou teinte; fils de soie retors de toute sorte, accomodés pour la vente en détail	„	35·—
18	ex 168	Gaze à blutoir	„	200·—
19	ex 168	Tissus de soie, brodés ou combinés avec des fils métalliques; tulle, gaze; blondes et dentelles (fichus de dentelles)	„	400·—
20	ex 169 *b*	Tissus de soie pure du No. 169 *b* du tarif général a.-h. (excepté les tissus dénommés au numéro d'ordre 21), même bonneterie en soie pure . .	„	400·—
21	ex 169 *b*	Tissus de soie pure, unis et armures	„	200·—
		Sont considérés comme tels, outre les tissus de soie pure qui acquittent le droit de 200 fl. les 100 *kg* en vertu du traité de com-		

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt . .	100 *kg*	100·—
10	132	Baumwollgewebe, feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waren in Verbindung mit Metallfäden	„	140·—
11	133	Gestickte baumwollene Webwaren; baumwollene Spitzen	„	225·—
12	aus 152	Kunstwolle	—	frei
13	aus 154 *c* 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach, über Nr. 45 metrisch	100 *kg*	12·—
14	aus 154 *d* 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, doublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch	„	14·—
15	165 *a* u. *b*	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:		
		roh	—	frei
		weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	100 *kg*	35·—
16	166 *a* u. *b*	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		
		roh oder weiß gemacht	—	frei
		gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	100 *kg*	35·—
17	167	Nähseide, Knopflochseide u. d. gl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art, für den Detailverkauf adjustirt	„	35·—
18	aus 168	Seidenbeuteltuch	„	200·—
19	aus 168	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden: Tülle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher) . . .	„	400·—
20	aus 169 *b*	Ganzseidenwaren der Nr. 169 *b* des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes (mit Ausnahme der in Ordnungszahl 21 genannten), auch ganzseidene Wirkwaren	„	400·—
21	aus 169 *b*	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	„	200·—
		Als solche sind außer den durch den Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 7. December 1887 dem Con-		

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
		merce entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie du 7 décembre 1887, les tissus unis de soie pure, quadrillés ou barrés moyennant l'emploi de différentes couleurs dans la trame, ainsi que ceux qui ne présentent la combinaison de deux ou plusieurs armures séparées qu'en forme de bordures, tels que les étoffes pour parapluies ou parasols et les fichus.		
22	ex 183	Tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte), non combinées avec d'autres matières . .	les 100 *kg*	2.—
23	215	Cuir fin, c'est-à-dire cuir noir à l'exception du cuir de gros bétail ou de cheval, dénommé au No. 213 du tarif général austro-hongrois; peaux pour gants, cordouan, maroquin, saffian, ainsi que tous cuirs teints, vernis ou bronzés ou à dessins imprimés; parchemin	„	18·—
24	ex 271	Garnitures de cardes	„	20·—
25	284 *a* et *b*	Machines pour préparer et travailler les matières textiles; machines à filer; machines à retordre le fil:		
		pour le filage de fils cardés, soit de laine, soit de coton, ou de leurs déchets	„	4·25
		pour tout autre filage	„	3·—
26	ex 284 *bis*	Métiers à tisser la soie et machines auxiliaires pour le tissage de la soie; machines à bouter les cardes (Kratzensetzmaschinen)	„	4·25
27	ex 287	La machine pour la fabrication du papier, proprement dite, avec l'appareil à sécher; machines pour la réduction, la compression et tout autre moulage des terres à cuire; machines pour la fabrication de pâtes farineuses; appareils à sécher les fruits et légumes; calandres de toute sorte, pesant 100 quintaux ou plus; métiers à cylindre et autres machines pour la meunerie; machines dynamo-électriques; machines-outils pesant 200 quintaux ou plus; machines à vapeur pour bateaux . . .	„	5·—
28	298	Instruments de précision pour usages scientifiques	—	exempts
29	301 *a*, *b* et *c*	Montres de poche:		
		à boîte, entièrement ou en majeure partie, d'or ou dorée	la pièce	1·—
		à boîte, dont la mineure partie est d'or ou dorée	„	—·75

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		ventionalzolle von 200 fl. per 100 *kg* zugewiesenen Ganzseidenwaren, auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuss carrirt oder quergestreift sind, sowie jene, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln.		
22	aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien . . .	100 *kg*	2·—
23	215	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes genannten Rinds- und Rosshäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und broncirte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin; Pergament . . .	„	18·—
24	aus 271	Kratzenbeschläge	„	20·—
25	284 *a* u. *b*	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:		
		für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	„	4·25
		für alle andere Spinnerei	„	3·—
26	aus 284 bis	Webstühle und Hilfsmaschinen für die Seidenweberei; Kratzensetzmaschinen	„	4·25
27	aus 287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 *q* und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 *q* oder darüber; Schiffsdampfmaschinen	„	5·—
28	298	Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken .	—	frei
29	301 *a*, *b* u. *c*	Taschenuhren:		
		mit ganz oder zum größeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	Stück	1·—
		mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	„	75—

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
		à boîte d'argent ou argentée	la pièce	—·50
		à d'autres boîtes	„	—·30
30	302 *a* et *b*	Boîtes pour montres de poche:		
		entièrement ou en majeure partie d'or ou dorées .	„	—·70
		dont la mineure partie est d'or ou dorée	„	—·45
		d'argent ou argentées	„	—·20
31	303	Mouvements pour montres de poche	„	—·30
32	306	Horloges de clochers et parties de ces horloges .	les 100 *kg*	10.—
33	ex 308	Fils et plaques de métaux précieux	„	100·—
34	ex 330	Alizarine	„	1·50
35	330	Matières colorantes dérivées du goudron et matières colorantes organiques, préparées artificiellement	„	10·—
36	ex 336	Articles de pansement à l'usage médical	„	24·—
37	ex 342 *a*	Huile pour la teinture en rouge d'Andrinople . .	„	2·50

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		mit silbernen oder versilberten Gehäusen	Stück	—·50
		mit anderen Gehäusen	„	—·30
30	302 *a* u. *b*	Gehäuse zu Taschenuhren:		
		ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder vergoldete	„	—·70
		zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldet .	„	—·45
		silberne oder versilberte	„	—·20
31	303	Uhrwerke zu Taschenuhren	„	—·30
32	306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	100 *kg*	10·—
33	aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen	„	100·—
34	aus 330	Alizarin	„	1·50
35	330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	„	10·—
36	aus 336	Chirurgische Verbandmittel	„	24·—
37	aus 342 *a*	Türkischroth-Öl	„	2·50

Article Additionnel.

Afin de procurer au commerce des districts limitrophes les facilités qu'exigent les besoins journaliers, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

1. Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de douane, à l'importation et à l'exportation, par la frontière austro-suisse:

a) toute quantité de marchandises par laquelle la somme totale des droits à prélever n'atteint pas le chiffre de deux kreuzer ou de cinq centimes;

b) l'herbe pour la nourriture du bétail, le foin, la paille, la fane, la mousse pour emballage et calfatage; les fourrages, joncs et roseaux ordinaires, les plantes vivantes (plants et provins de vigne); les céréales en gerbes, plantes légumineuses, le chanvre et le lin non teillés, les fruits frais (y compris les raisins frais), les pommes de terre;

c) le sang de bestiaux;

d) les oeufs de toute sorte;

e) le lait, frais et caillé (Topfen);

f) le charbon de bois, la houille, le lignite, la tourbe et le charbon de tourbe;

g) les pierres à bâtir et les moellons, les pavés et les meules naturelles; les scories et cailloux, le sable, la chaux et le gypse, la marne, la terre glaise et toute autre terre argileuse commune servant à la fabrication de briques, pots, pipes et ustensiles de cuisine;

h) les tuiles et briques ordinaires (à l'exception des tuiles cannelées);

i) le son, le sansa (déchets d'olives pressées, entièrement secs), les tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, comprimés et bouillis;

k) les cendres végétales et de houilles, lessivées, les engrais (y compris le guano et l'engrais artificiel), les lies, balayures, tessons d'objets en pierre ou en argile, les lavures d'or et d'argent, le limon;

l) le pain et la farine, jusqu'à concurrence de 10 Kilogrammes inclusivement,
la viande fraîche, jusqu'à concurrence de 4 Kilogrammes inclusivement,
le fromage, jusqu'à concurrence de 2 Kilogrammes inclusivement,
le beurre frais, jusqu'à concurrence de 2 Kilogrammes inclusivement.

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) Alle Warenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebüren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Rappen beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;

c) thierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

e) Milch, auch geronnene (Topfen);

f) Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;

g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluss der Dachfalzziegel);

i) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 *kg*,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 *kg*,
Käse in der Menge von höchstens 2 *kg*,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 *kg*.

Les exemptions qui précèdent ne s'appliquent pas aux articles monopolisés par une des Parties contractantes ou destinés à la fabrication de produits monopolisés, articles pour lesquels les dispositions spéciales restent réservées.

2. Seront également exempts des droits d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières: les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans domiciliés aux extrêmes frontières importeront ou exporteront, par la ligne douanière, pour leur travaux agricoles, ou par suite de changement de domicile.

Les ressortissants des deux Parties contractantes qui possèdent des biens-fonds sur le territoire autrichien ou sur celui de Liechtenstein, respectivement sur le territoire suisse, et qui s'y rendent pour travaux agricoles, pourront emporter pour eux et pour leurs ouvriers, en franchise de droits, une quantité de comestibles et de boissons jugée convenable par jour et par personne.

Sera affranchi des droits de douane, tant à l'entrée en Suisse qu'au retour sur le territoire autrichien, le bétail (boeufs et vaches), destiné aux travaux, introduit du territoire autrichien dans les vallées de Samnaun et de Münster pour un délai déterminé qui ne pourra dépasser une année.

3. Sous obligation de les faire retourner et sous observation des règlements que les Parties contractantes jugeront utile de fixer d'un commun accord, il est accordé franchise temporaire de tout droit d'entrée et de sortie aux objets suivants: bois, tan (écorce), céréales, graines oléagineuses, chanvre, lin et autres produits agricoles similaires qui seront indroduits d'un territoire douanier dans l'autre pour y être moulus, taillés, pilés, broyés etc. et qui seront réexpédiés après avoir subi ces opérations.

4. Les produits du sol provenant de parties de propiétés qui se trouveraient séparées, par la frontière, des fermes ou maisons d'habitation pourront être transportés, dans ces fermes ou maisons d'habitation, en franchise de tout droit d'entrée ou de sortie.

5. Toutefois, les faveurs accordées aux Nos. 1, 2, 3 et 4 sont limitées aux habitants et aux produits d'une zone, le long de la frontière, qui, en Autriche, et dans la principauté de Liechtenstein, comprend le district-frontière et qui, en Suisse, ne s'étend pas au delà de 10 Kilomètres de la frontière.

Il est entendu que toute la vallée de Münster, y compris la commune de Cierfs, appartient à cette zone-frontière.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole Eines der vertragenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen, beziehungsweise auf schweizerischem Gebiete besitzen, und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen und Kühe), welche auf eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Österreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfasst, in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, dass das ganze Münsterthal einschließlich der Gemeinde Cierfs als Grenzzone zu betrachten ist.

Les parties contractantes s'entendront sur les mesures à observer afin de pouvoir accorder, dans des cas particuliers, pour certaines localités où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets affranchis de droits en Autriche-Hongrie et en Suisse, tant à l'entrée qu'à la sortie.

6. La poterie ordinaire de terre argileuse commune, y compris la poterie pour jouets d'enfants, provenant de la vallée du Rhin en tant qu'elle fait partie du canton de St. Gall, est admise, même décorée de peinture grossière de fleurs, à une ou plusieurs couleurs, ou d'autres peintures de ce genre, à titre de faveur de trafic-frontière, au droit de 50 kreuzer les 100 *kg* inscrit au No. 252 *b* du tarif général austro-hongrois. Cette faveur ne sera accordée qu'à condition que l'origine du produit en question soit attestée par les autorités suisses compétentes et que l'importation en soit effectuée par les douanes munies d'échantillons (actuellement les douanes de Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs).

La bonneterie ordinaire du Tirol (bas, chaussettes, gants et autres articles de ce genre), provenant des vallées de Paznaun et de Stans, sera admise en Suisse, à titre de faveur de trafic-frontière, jusqu'à concurrence de 250 *q* par an, au droit réduit de 15 francs les 100 *kg*, pourvu que l'origine de la dite marchandise soit attestée par des certificats émanant de l'autorité communale du lieu de production, et que l'entrée en soit effectuée par les douanes de St. Margarethen, Buchs et Martinsbruck, qui sont munies d'échantillons. Les douanes de St. Margarethen et de Buchs pourront expédier 115 *q* chacune, et la douane de Martinsbruck 20 *q* par an de la quantité susmentionnée de 250 *q*. Lorsque des marchands ou colporteurs importent eux-mêmes des articles de cette espèce, la production d'un certificat d'origine spécial ne sera pas exigée pour chaque quantité présentée à la douane. A condition que la marchandise porte les marques caractéristiques des échantillons déposés à la douane, envisagera comme suffisant un certificat de l'autorité communale constatant la quantité totale de la marchandise que le marchand ou le colporteur avait emmenée des lieux de production.

7. Sur tous les ponts et bacs du Rhin, la circulation des personnes sera réglée de manière à ce que le passage ou le trajet soit praticable une heure avant le départ du premier train et ne soit clos qu'une heure après l'arrivée du dernier train.

8. Est permis le transit du bétail et des marchandises de la Suisse par le territoire autrichien à la vallée de Samnaun ainsi que de l'Autriche à travers le territoire suisse par la vallée de Sam-

Die vertragenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, einschließlich des Kinderspielgeschirres, aus dem St. Gallischen Rheinthale, auch mit grober, ein- oder mehrfärbiger Bemalung mit Blumen und dergleichen, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach Nr. 252 b des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes zu 50 kr. per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tiroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.), aus dem Patznauner- und Stanser-Thal, werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waren versehen werden, in limitirter Jahresmenge, gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum ermäßigten Zollsatze von 15 Francs per 100 Kilogramm eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Metercenter per Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und Buchs je 115 Metercentner, das Zollamt Martinsbruck 20 Metercentner abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, dass eine specielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Übereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamte befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesammtmenge der betreffenden Waren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämmtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, dass der Übergang, respective die Überfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waren aus der Schweiz durch Österreich nach dem Samnauner Thale, gleichwie aus Österreich durch die Schweiz über das Samnauner Thal nach dem Patz-

naun à la vallée de Patznaun, et des deux côtés dans le sens inverse.

9. Les douanes secondaires autrichiennes (Nebenzollämter) de Taufers, Martinsbruck, Spissermühl et Ischgl sont autorisées à expédier en transit toutes les marchandises ainsi que le bétail.

10. Le trafic entre la vallée de Münster et la Basse-Engadine par la vallée d'Avigna est permis pour les marchandises et pour le bétail.

Les facilités concédées aux Nos. 8, 9 et 10 sont, de part et d'autre, subordonnées à la réserve de pouvoir établir les restrictions jugées nécessaires pour empêcher la contrebande.

11. La douane secondaire autrichienne de deuxième classe (Nebenzollamt 2. Classe) à Martinsbruck sera transformée en douane secondaire de première classe (Nebenzollamt 1. Classe), avec les attributions d'une douane principale de deuxième classe.

12. Sont affranchis des droits d'entrée les médicaments que les personnes, autorisées en vertu de la convention du 29 octobre 1885 à exercer la médecine dans la zone-frontière, pourront, en tant que le permettent les réglements sanitaires en vigueur dans le territoire respectif, porter avec elles ou donner à leurs clients, de leur pharmacie privée, en y joignant les ordonnances.

Vienne, le 23 novembre 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szőgyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

nauner Thal, und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

9. Die österreichischen Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spißermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh, ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal wird für Waren und Vieh gestattet.

Die in den Punkten 8, 9 und 10 verabredeten Erleichterungen sind beiderseits an den Vorbehalt geknüpft, die zur Hintanhaltung des Schmuggels nöthig erscheinenden Beschränkungen verfügen zu können.

11. Das österreichische Nebenzollamt II. Classe in Martinsbruck wird in ein Nebenzollamt I. Classe mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe umgewandelt werden.

Medicamente, welche von den laut Übereinkunft vom 29. October 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medicinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Recepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 23. November 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Protokole Final.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce conclu, en date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et la Confédération Suisse, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui formeront partie intégrante du Traité même:

I. En ce qui concerne le Traité de commerce.

Ad Article 4.

Il est convenu que les conditions et formalités desquelles dépendent les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 4, seront établies d'un commun accord par correspondance directe entre les Gouvernements respectifs. A cet égard, et sans préjudice de plus amples facilités que l'une des Parties contractantes pourrait accorder de son propre chef, les principes suivants seront pris pour base:

§. 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée, seront déclarés aux bureaux des douanes par espèce et quantité et présentés à la visite.

§. 2. Le traitement en douane des objets exportés et réimportés, ou importés et réexportés, se fera par les mêmes bureaux, qu'ils soient situés à la frontière ou à l'intérieur du pays.

§. 3. Des délais convenables pourront être fixés pour la réexportation ou la réimportation, et, en cas d'inobservation de ces délais, les droits légaux pourront être perçus.

§. 4. Une garantie pour le paiement éventuel des droits pourra être exigée, soit par le dépôt du montant de ces droits, soit d'une autre manière convenable.

§. 5. Les différences de poids provenant de la réparation des objets, ou d'un complément de main-d'œuvre, seront équitablement prises en considération, et, si elles sont de peu d'importance, elles n'entraîneront pas le paiement d'un droit.

§. 6. Les Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit aussi peu onéreux que possible.

§. 7. Chacune des Parties contractantes désignera, sur son territoire, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons importés par des voyageurs de commerce.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

1. Zum Handelsvertrage.

Zum Artikel 4.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den betheiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muss bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§. 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§. 7. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

La réexportation pourra se faire par un autre bureau que celui de l'importation.

Sera établi, à l'importation, le montant des droits grevant les échantillons. Ce montant sera, ou déposé en espèces à la douane d'expédition, ou garanti par une caution. Afin d'écarter tout doute concernant leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plomb ou de cachets, le tout sans frais.

Le bordereau d'expédition de ces échantillons, au sujet duquel chacune des Parties contractantes émettra des dispositions spéciales, contiendra:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du montant des droits d'entrée grevant les échantillons, et la mention, si ce montant a été acquitté en espèces ou garanti par une caution;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant des droits payés d'avance sera définitivement acquis au fisc, ou, s'il a été garanti par une caution, pourra être réalisé sur la caution déposée, dans le cas où la réexportation des échantillons ou leur mise en entrepôt ne serait pas prouvée en temps utile. Ce délai ne pourra dépasser une année.

e) Lorsque, avant l'expiration du délai fixé *(d)*, les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau s'assurera si les objets de la réexportation desquels il s'agit, sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. S'il n'y a aucun doute à cet égard, le bureau certifiera la réexportation ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits d'entrée déposés en espèce, ou prendra les mesures nécessaires pour libérer l'importateur de son cautionnement.

§. 8. En vu de faciliter, le plus possible, d'un côté des frontières à l'autre, le mouvement du bétail mené au pâturage, à l'hivernage, ou aux marchés, et du bétail de labour, les Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. Les mesures sanitaires auxquelles les animaux menés aux marchés, au pacage, aux travaux ou à l'hivernage sont soumis à la frontière, seront prises conformément à la législation interne de l'Etat sur le territoire duquel se fait

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der betheiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits- und Winterungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung oder auf Märkte stattfindet.

l'importation, pour pacage, travaux, hivernage ou pour vente aux marchés.

Sous cette réserve et sous les restrictions qu'elle comporte, l'entrée du bétail mené aux pâturages ou aux travaux peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau des douanes.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail destiné aux pâturages ou aux travaux, par le bureau-frontière des douanes, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera suffisante. Toutefois, des agents de la garde de finance contrôleront l'entrée et la sortie sur la base des déclarations fournies par le bureau-frontière des douanes.

La garde de finance retournera, au bureau-frontière des douanes, ces déclarations munies du certificat de vérification.

III. Si le bureau-frontière était situé à une trop grande distance du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou si les moyens de communication étaient insuffisants, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous No. II ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent de finance délégué, à cet effet, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail. Cet agent tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier autrichien ou suisse de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie et de procéder à la visite dans un endroit situé au dehors de leur résidence n'ont droit qu'aux frais de tournée fixé, ou aux indemnités prescrites par les réglements de service de leur pays, et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans égard au nombre des déclarations ou à la quantité du bétail.

Ces agents donneront un reçu au porteur de la déclaration.

Dans le cas où plusieurs propriétaires auraient réuni leur bétail pour le faire passer ensemble à la visite, le reçu mentionné ci-dessus sera remis à l'un deux.

IV. Le bétail passant la ligne douanière pour être mené aux pâturages ou aux travaux et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier. Seront prises, toutefois, des mesures de surveillance appropriées à ce que des abus ne puissent résulter de ce droit de passage.

V. Au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail seront constatés. S'il résultait, de cet examen, une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu, à la réexportation pour l'animal remplacé, et à la rentrée pour l'animal remplaçant, les droits d'entrée prescrits.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits- oder Winterungsviehes längs der Zollinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenz-Zollamte aus localen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daſs nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Übertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollämtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu constatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

En cas de différence dans le nombre des têtes de bétail, les droits d'entrée seront perçus, à la réexportation, pour les animaux qui manquent, à la rentrée, pour ceux qui sont en surplus.

Toutefois, il ne sera pas perçu de droits pour les animaux non représentés à la douane, si la réduction survenue à été légalement déclarée et s'il est certifié par l'autorité qu'elle est la suite d'accidents malheureux.

VI. Si la rentrée ou la réexportation est retardée au delà du terme fixé lors des déclarations de sortie ou d'entrée, il sera procédé, quant à l'entrée, conformément à la législation douanière, à moins que le retard ne se trouve excusé par des circonstances accidentelles dûment certifiées par l'autorité communale compétente.

VII. Les dispositions des Nos. V et VI, s'appliquent également au bétail mené des districts-frontière aux marchés ou passant la ligne-frontière pour l'hivernage.

VIII. La franchise des droits accordée au bétail mené, par la ligne douanière, aux pâturages, travaux, marchés ou à l'hivernage, s'applique également, dans une quantité proportionnelle, aux produits respectifs. Resteront, par conséquent, exempts de droits:

a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments menées aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes qu'auront été notées de bêtes portantes au moment du départ, en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du territoire douanier;

b) le fromage et le beurre provenant du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage jusqu'à concurrence, par jour, de:

fromage, par chaque vache, 0·29 Kilogrammes
par chaque chèvre, 0·058 „
par chaque brebis, 0·029 „
beurre, par chaque vache, 0·16 „
par chaque chèvre, 0·032 „

Dans un délai de quatre semaines à partir du jour de retour du bétail mené aux pâturages ou à l'hivernage dans l'autre territoire douanier, pourront encore être importés, en franchise de douane, le fromage et le beurre produits jusqu'au jour du retour.

IX. Les employés des douanes à la frontière et les agents de la garde de finance feront observer aux personnes dirigeant le passage du bétail à mener, dans la zone-frontière voisine, aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission,

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, dass derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Producte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Überwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide oder Überwinterung zurückgekehrten Thieren und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh 0·29 *kg*,
von jeder Ziege 0·058 *kg*,
von jedem Schafe 0·029 *kg*,
Butter, von jeder Kuh 0·16 *kg*,
von jeder Ziege 0·032 *kg*.

Die vom Weide- oder Überwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Überwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplicates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die

ainsi que les reçus constatant le cautionnement des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux.

X. Les certificats qu'il pourrait être nécessaire de présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur le fait que les districts-frontière sont exempts de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad Article 6.

La taxe d'entrée complémentaire qu'aux termes du second alinéa de l'article 6 les Parties contractantes se réservent de percevoir en garantie des monopoles, sera restituée dans le cas où l'objet frappé de cette taxe n'aurait pas été employé à la fabrication d'un article monopolisé.

Il est entendu que les savons de glycérine fabriqués sans emploi d'alcool ne seront point assujettis à des surtaxes quelconques perçues du chef du monopole de l'alcool. Les bureaux de douane suisses tiendront autant que possible compte des certificats constatant le mode de fabrication et émanant, soit des instituts politechniques de Vienne ou de Budapest, soit du laboratoire agronomico-chimique Impérial Royal de Vienne ou du laboratoire Royal hongrois de chimie à Budapest. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit des douanes suisses de vérifier l'analyse des savons importés.

II. En ce qui concerne le tarif A.

(Droits à l'entrée en Suisse.)

1. Les vins naturels qui n'ont subi d'autre addition qu'une légère augmentation d'alcool et dont la force alcoolique totale ne dépasse pas 15 degrés du volume, n'acquitteront que le droit de douane de 3 francs 50 cent., suivant le numéro d'ordre 27 (Nos. 252 et 253 du tarif des péages fédéraux). Les vins naturels titrant plus de 15 degrés alcoolométriques payeront, en sus du droit de douane de 3 francs 50 cent., pour chaque degré excédant la limite alcoolique sus-mentionnée, la taxe de monopole grevant l'alcool.

Les Parties contractantes fixeront d'un commun accord la définition et les caractères des vins naturels. En attendant, les bureaux des douanes suisses tiendront, en cas de contestation, le plus possible compte des certificats d'analyse émanant des instituts oenologiques et des laboratoires de Budapest, de Gorice, de Klosterneuburg et de S. Michele. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit de la Suisse de vérifier l'analyse des vins importés.

2. Il est convenu que l'observation faite au numéro d'ordre 13 (ex numéros 65 et 66 du tarif

geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Documente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

Die im 2. Absatze des Artikels 6 zur Sicherung eines Monopoles vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn eine Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

Man ist darüber einverstanden, dass die ohne Verwendung von Alkohol hergestellten Glycerinseifen einer Zuschlagsgebür aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegen. Die schweizerischen Zollstellen werden die hinsichtlich der Erzeugungsweise solcher Seifen beigebrachten Certificate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der königl. ungar. chemischen Versuchsstation in Budapest — vorbehaltlich Überprüfung — thunlichst in Rücksicht nehmen.

II. Zum Vertragstarife A.

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1. Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesammter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3·50 Francs laut Ordnungszahl 27 (Nr. 252 und 253 des schweizerischen Zolltarifes). Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 15°, ist außer dem Zollsatze von 3·50 Francs, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe zu entrichten.

Die vertragenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Versuchsstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und S. Michele ausgestellten Certificate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt der Überprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

2. Man ist darüber einverstanden, dass unter der in der Anmerkung zur Ordnungszahl 13 (aus

des péages fédéraux», portant que les meubles en bois courbé peuvent en mineure partie être de bois commun non courbé, ne vise pas à en limiter la proportion en poids ou en quantité, mais que ces meubles doivent, dans tous les cas, présenter le caractère de meubles en bois courbé.

III. En ce qui concerne le tarif B.

(Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.)

1. Les espèces de fromage suisse: Emmenthal, Gruyère et Sbrinz, seront admises au droit de 5 fl. les 100 *kg* à condition que leur origine suisse soit dûment attestée.

2. Le tissus de coton écrus, dénommées au numéro d'ordre 9 (No. 131 *a* du tarif général austro-hongrois), ainsi que le tulle écru, non façonné, du numéro d'ordre 10 (ex No. 132 du tarif général austro-hongrois) seront admis, moyennant certificats d'autorisation spéciale et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à établir par voie d'ordonnance, au droit réduit de 40 florins les 100 *kg* s'ils sont destinés à être brodés.

3. Les clous à l'usage des tapissiers, dorés ou argentés, ne seront pas soumis, à leur entrée en Autriche-Hongrie, à des droits plus élevés que ceux perçus sur les mêmes clous non dorés ou non argentés.

4. Les machines et appareils compris dans les numéros d'ordre 25, 26 et 27 (No. 284, ex No. 284 bis et ex No. 287 du tarif général austro-hongrois), ne payeront les droits spécifiés dans les dites positions que lorsqu'ils seront introduits en état complet (montés ou démontés).

5. Les dispositions contenues dans le répertoire alphabétique officiel du tarif douanier général austro-hongrois serviront de règle pour la définition des instruments de précision pour usages scientifiques, dénommés au numéro d'ordre 28 (No. 298 du tarif général austro-hongrois) ainsi que pour la définition des articles de pansement à l'usage médical, dénommés au numéro d'ordre 36 (ex No. 336 du tarif général austro-hongrois) et pour les formalités de détail à observer à l'admission des objets susdits.

Le présent protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Vienne le 23 novembre 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.
(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.
(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Nr. 65 und 66 des schweizerischen Zolltarifes) enthaltenen Bestimmung, wonach Möbel aus gebogenem Holze auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen können, keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint sei, wohl aber, dass die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holze aufweisen müssen.

III. Zum Vertragstarife B.

(Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.)

1. Die Schweizer Käsesorten: Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz, werden gegen gehörige Nachweisung ihres Ursprunges aus der Schweiz zum Zolle von 5 fl. per 100 *kg* zugelassen.

2. Rohe Baumwollgewebe der Ordnungszahl 9 (Nr. 131 a des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes), dann roher ungemusterter Tüll aus Ordnungszahl 10 (aus Nr. 132 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) werden zum Besticken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zu einem ermäßigten Zolle von 40 fl. per 100 *kg* zugelassen.

3. Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierernägel) werden bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

4. Die unter den Ordnungszahlen 25, 26 und 27 aufgeführten Maschinen und Apparate (Nr. 284, aus Nr. 284 bis und aus Nr. 287 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) genießen nur dann die dort angegebenen Zollsätze, wenn sie im completen (wenn auch zerlegten) Zustande eingehen.

5. Für den Begriffsumfang der unter die Ordnungszahlen 28 und 36 fallenden Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 298 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) und chirurgischen Verbandmittel (aus Nr. 336 dieses Zolltarifes), sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen in dem zur Zeit geltenden amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 23. November 1888 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.
(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frei** m. p.
(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Janda und Genossen

auf

Abänderung der Reichsraths-Wahlordnung.

Nach dem Gesetze vom 2. April 1873 und der demselben beigeschlossenen Reichsraths-Wahlordnung hat die Wahl der Abgeordneten des Reichsrathes für die Landgemeinden durch Wahlmänner zu geschehen, welche aus der Mitte der Wahlberechtigten der Gemeinden zu wählen sind.

In Erwägung, dass die Wahlberechtigten in den Wählerclassen des Großgrundbesitzes der Städte und der Handelskammern direct die Wahl ihrer Abgeordneten vorzunehmen haben und dass daher die Wahlberechtigten der Landgemeinden behufs Ausübung ihres Wahlrechtes den übrigen Wahlberechtigten nicht gleichgestellt sind;

in weiterer Erwägung, dass die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlmänner nichts anderes bedeutet, als eine Verkürzung und Beschränkung des Wahlrechtes der ländlichen Bevölkerung, wozu mit Rücksicht auf die Steuerkraft und auf die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung gar kein Grund vorhanden ist;

in endlicher Erwägung, dass bei der Wahl des Abgeordneten durch Wahlmänner der wirkliche und entscheidende Wille der Wahlberechtigten nicht zum vollen Ausdrucke gelangen kann, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit eine Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung der Reichsraths-Wahlordnung zum Zwecke der Einführung der directen Wahlen in der Wählerclasse der Landgemeinden zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, 12. December 1888.

V. Janda.
Dr. W. Kaunic.
Dr. Blažek.
Dr. Engel.
Dr. Vašatý.
Dr. Herold.
Dr. Grégr.
Lažanský.
V. Veselý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen,

betreffend

die Erhebung der Höhe der Verschuldung des bäuerlichen Grund und Bodens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, die Erforschung der Ursachen derselben und die Untersuchung der Mittel zur Abhilfe dagegen.

In Erwägung, dass die Hauptursache der Nothlage des Bauernstandes in der grenzenlosen Überschuldung des Grund und Bodens liegt, deren Zinsen den größten Theil des Reinertrages verzehren; dass gerade infolge dieser Überschuldung jährlich Tausende von Bauerngütern executiv versteigert werden, wodurch Grund und Boden vielfach in die Hände von Eigenthümern übergeht, die ihn nicht selbst bebauen;

in Erwägung, dass bei diesen executiven Feilbietungen nicht bloß jährlich in ganz Cisleithanien im Durchschnitte $6^1/_2\%$ der intabulirten Forderungen wegen Unzulänglichkeit des Erlöses zu Verluste gehen, sondern dass durch diese Überschuldung auch eine immer steigende Verschlechterung der verschuldeten landwirtschaftlichen Güter durch ihre Besitzer in der der executiven Feilbietung vorangehenden Leidenswoche herbeigeführt wird;

in Erwägung, dass durch diese Überschuldung einerseits die Steuerkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung wesentlich gemindert und anderseits die Armenlast stets erhöht wird;

in Erwägung, dass durch solche Zustände der Leichtsinn und die Gleichgiltigkeit gegen Bankerotte wesentlich gefördert werden und zahlreiche Landwirte dem Vaterlande den Rücken kehren und auswandern, wodurch ein allmäliges Verschwinden des Bauernstandes herbeigeführt wird;

in Erwägung, dass ein volkswirtschaftlich kräftiger Bauernstand die beste Grundlage des Reiches und des Wohlstandes der übrigen Bevölkerung bildet, dass aber der Bauernstand einerseits aus dieser ihn zugrunde richtenden Verschuldung aus eigener Kraft infolge der hohen Steuern, Abgaben und Umlagen, der niederen Getreide- und Viehpreise, der Militärlasten u. s. w. sich zu retten nicht vermag und anderseits infolge zwingender Verhältnisse eine Reduction der Steuereinkünfte des Reiches wohl nicht zu erwarten ist,

stellen die Gefertigten den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es werde der Ausschuss für landwirtschaftliche Erbtheilungsvorschriften beauftragt, die Höhe der Verschuldung des bäuerlichen Grund und Bodens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern möglichst genau zu erheben, die Ursachen derselben gründlichst zu erforschen und eingehendst zu untersuchen,

ob und auf welche Weise einer weiteren Überschuldung für die Zukunft vorgebeugt, die bereits vorhandene Überschuldung aber nach den Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit und allseitigen Billigkeit unter gleichzeitigen Maßnahmen zum Schutze der heimischen Bodenproduction gegenüber der auswärtigen Concurrenz sowohl durch Schutzzölle, als auch durch eine der Landwirtschaft günstige Tarifpolitik beseitigt werden könne, und es habe dieser Ausschuss das Ergebnis seiner Berathungen dem hohen Hause in Form von Anträgen ehethunlichst mitzutheilen.""

Wien, im December 1888.

Joh. Oberndorfer.
Joh. Plaß.
Dr. Victor von Fuchs.
Wenger.
Rogl.
Kaltenegger.
Dr. Oelz.
Thurnher.

Alois Prinz Liechtenstein.
Heinrich Graf Brandis.
Gregor Doblhamer.
Dr. Pscheiden.
Moser.
Zallinger.
Zehetmayr.
Spaur.

Dr. Ebenhoch.
Mathias Neumayer.
Kathrein.
Gaßer.
Dr. Neuner.
Weissteiner.
Dr. Rapp.
A. Jordan.
Karl Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 20. October 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Tarnów - Bochnia (Anhang der R. R. W. O. Galizien mit Krakau b 4).

Hohes Haus!

Infolge Ablebens des Reichsrathsabgeordneten Dr. Richard Zawadzki wurde mittels Erlasses des Herrn k. k. Statthalters von Galizien vom 16. September 1887 für den erledigten Städtewahlbezirk Tarnów-Bochnia für den 20. October 1887 eine Ergänzungswahl ausgeschrieben und an diesem Tage in den gesetzlich bestimmten zwei Wahlorten Bochnia und Tarnów vollzogen.

Das Ergebnis dieser Wahl stellt sich nachfolgend dar:

Von den in der Wählerliste für die Stadt Bochnia ausgewiesenen 565 Wahlberechtigten betheiligten sich an der Wahl 480 Wähler.

Für Tarnów beträgt die Anzahl der Wahlberechtigten nach der Wählerliste 1819; da aber bei der Stimmenabgabe die Wahlcommission vier Wähler in der Wählerliste doppelt eingetragen und mit doppelt ausgestellten Legitimationskarten versehen vorgefunden hat, welche selbstverständlich nach Einziehung der zweiten Karten nur je einmal zur Stimmenabgabe zugelassen wurden, so ist nach Abzug jener vier Fälle die in der Wählerliste mit 1819 ausgewiesene Anzahl der Wahlberechtigten auf 1815 richtigzustellen.

Ferner wurden von der Wahlcommission auf 1086 zur Wahl erschienene Personen sieben an der Zahl aus dem Grunde zur Stimmenabgabe nicht zugelassen, weil sie als mit den, in den Legitimationskarten bezeichneten Wählern nicht identische Individuen erkannt worden sind, daher beläuft sich nach Abrechnung derselben die Zahl der in Tarnów an der Wahl betheiligten Wähler auf 1079, folglich die Zahl der Wahlberechtigten im ganzen Wahlbezirke mit 2380, und die Zahl der an der Wahl Betheiligten mit 1559 zu beziffern ist.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen:

in Bochnia:

auf Dr. Thaddäus Rutowski	472	Stimmen,
„ Dr. Salomon Merz	6	„
„ Johann Okuniewski	1	Stimme,
„ Leopold Płaziński	1	„
	480	Stimmen:

in Tarnów:

auf Dr. Thaddäus Rutowski	585 Stimmen,
„ Dr. Salomon Merz	469 „
„ Johann Okuniewski	24 „
ein Stimmzettel blieb leer	1 Stimme,
	1079 Stimmen.

Es ergibt sich somit aus der Zusammenstellung, dass nach Abzug eines leeren Stimmzettels auf 1558 abgegebene giltige Stimmen und bei einer absoluten Majorität von 780

auf Dr. Thaddäus Rutowski	1057 Stimmen,
„ Dr. Salomon Merz	475 „
„ Johann Okuniewski	25 „
und auf Leopold Płaziński	1 Stimme

entfallen sind, somit Dr. Thaddäus Rutowski mit einer Stimmenmehrheit von 277 über die absolute Majorität zum Reichsrathsabgeordneten gewählt erscheint.

Auf Grund dieses von den Wahlcommissionen verkündeten Resultates ist dem Dr. Thaddäus Rutowski ein Wahlcertificat eingehändigt worden.

Gegen die Giltigkeit dieser Wahl ist bei dem Präsidium des Abgeordnetenhauses am 29. October 1887 zur Zahl 1513, also rechtzeitig, ein von 6 Wählern der Stadt Tarnów unterfertigter Protest eingebracht worden.

Der Protest führt drei Anfechtungsgründe an, welche die verlangte Annullirung der Wahl rechtfertigen sollen, und zwar:

1. dass die mit der Zustellung der Legitimationskarten betraute städtische Polizeimannschaft in Tarnów einer Anzahl von 300—400 Wählern, von welchen fast sicher anzunehmen war, dass sie für Dr. Rutowski nicht stimmen würden, in der Absicht, denselben ihr Wahlrecht zu entziehen, die Legitimationskarten nicht zugestellt hat;

2. dass dem Sinne des Gesetzes über die Reichsrathswahlordnung zuwider, das Princip der geheimen Wahl dadurch verletzt wurde, dass der Vorsitzende der Wahlcommission die ihm von den Wählern übergebenen Stimmzettel entfaltete und durchlas, was zum Zwecke der Einschüchterung der Wähler und Hintanhaltung der Stimmenabgabe zu Gunsten eines anderen als des gewählten Candidaten geschehen sein soll, und auch wirklich auf viele Wähler in der Weise eingewirkt habe, dass sie sich entweder von der Stimmenabgabe enthalten, oder statt des beabsichtigten anderen Candidaten die Namen des Dr. Rutowski in ihre Stimmzettel hineingeschrieben haben, und

3. dass statt einer Wahlurne, in welche der Wahlordnung gemäß die Stimmzettel hineingelegt werden sollen, zu diesem Zwecke eine Papierschachtel verwendet wurde, welche — als der Wahlact um die Mittagszeit auf zwei Stunden unterbrochen wurde — sammt den bis dahin gesammelten Stimmzetteln ohne Versiegelung und Verschluss abwechselnd der Obhut je eines Mitgliedes der Commission überlassen ward.

Ad 1. Aus der Prüfung der Wahlacten ergibt sich, dass die sub 1 im Proteste angeführte Thatsache der Nichtzustellung vieler Legitimationskarten insofern auf Wahrheit beruht, als wirklich eine größere Anzahl Legitimationskarten, und zwar 294 an der Zahl, als unbestellt den Wahlacten beigeschlossen erscheint. Jedoch gibt dieser Umstand an und für sich noch keinen Anhaltspunkt zu der Annahme, dass ein vorsätzliches, auf Vereitelung des Wahlrechtes vieler Wähler abzielendes Vorgehen stattgefunden hat. Die diesen Umstand betreffende, aber durch keine Beweisführung erhärtete Behauptung des Protestes kann umsoweniger als begründet erachtet werden, als mit keinem Worte erklärt wird, worauf die Protestführenden die Vermuthung eines vorsätzlichen Vorgehens seitens der die Zustellung besorgenden städtischen Polizeiorgane stützen, indem weder behauptet wird, dass die Polizeiorgane oder die denselben vorgesetzte Gemeindevertretung an den Wahlagitationsumtrieben theilgenommen, noch überhaupt angedeutet wird, welche Haltung dieselben der Wahl gegenüber beobachtet haben, so dass es ganz und gar unverständlich erscheint, welches Interesse die städtische Polizeimannschaft zu der ihr zur Last gelegten Handlungsweise bestimmt haben solle.

Ebensowenig ist im Proteste erwiesen oder als wahrscheinlich dargestellt, dass diejenigen Wähler, welchen die Legitimationskarten nicht zugestellt wurden, gegen Dr. Rutowski gestimmt hätten; auch für diese, wie es scheint, aus der Luft gegriffene Annahme ist kein Wort der Begründung im Proteste zu lesen, ja die Protestführenden scheinen in dieser Beziehung selbst noch einiges zu bezweifeln, da sie diese Annahme als fast sicher bezeichnen, welche Ausdruckweise immer auf etwas noch nicht ganz Sicheres hinweist.

Es muss übrigens bemerkt werden, dass die Nichtzustellung der Legitimationskarten nicht das geeignete Mittel sei, um einen Wähler seines Wahlrechtes verlustig zu machen, denn nach §. 27 R. R. W. O. steht demjenigen Wähler, welcher 24 Stunden vor dem Wahltage die Legitimationskarte nicht zugestellt erhalten hat, das Recht zu, dieselbe persönlich zu beheben.

Außer dieser mangelhaften Begründung des ersten Anfechtungsgrundes wird der daselbst ausgesprochene Verdacht eines Missbrauches mit den Legitimationskarten ganz hinfällig, wenn man erwägt, dass die Nichtzustellung einer gewissen Anzahl derselben auf Grund der Acten auf eine ganz natürliche und überzeugende Weise erklärt werden kann.

Es ist nämlich auf den nicht zugestellten Legitimationskarten und in dem den Acten gleichfalls beiliegenden Zustellungsbogen in den meisten Fällen von dem betreffenden Polizeidiener der Grund der nicht erfolgten Zustellung angeführt, aus welchen Notizen zu entnehmen ist, dass in 105 Fällen die Zustellung deshalb nicht erfolgen konnte, weil der betreffende Wähler entweder nach Amerika ausgewandert oder auf Geschäftsreisen begriffen war, in 94 Fällen, weil er gestorben ist, in 59 Fällen weil er in Tarnów unbekannt und nicht zu finden war, in 12 Fällen weil entweder die Legitimationskarte doppelt für einen und denselben Wähler ausgestellt oder für eine Frauensperson, für einen in Concurs Gerathenen, oder einen die Freiheitsstrafe Büßenden lautete und nur in 24 Fällen fehlt eine solche die Nichtzustellung rechtfertigende Bemerkung.

Ad 2. Mit Rücksicht auf §. 42 R. R. W. O., welche bestimmt, dass die von den Wählern zusammengefalteten Stimmzettel der Vorsitzende der Wahlcommission in die Wahlurne hineinzulegen hat, müsste die Einsichtnahme in die Stimmzettel als ein incorrecter Vorgang bezeichnet werden, und wenn, wie im Proteste behauptet wird, eine solche Einsichtnahme bei der in Rede stehenden Wahl wirklich stattgefunden hat, so könnte dies nicht gebilligt werden. Im Wahlprotokolle ist bloß die Bemerkung enthalten, dass der Vorsitzende der Wahlcommission jeden ihm übergebenen Stimmzettel nach gewonnener Überzeugung, dass nur Einer abgegeben wurde, in die Urne hineinlegte; ob er aber diese pflichtmäßige Thätigkeit in der Weise ausführte, dass er die Stimmzettel entfaltete und durchlas, ist nicht zu entnehmen. Anderseits aber werden von den Protestführenden für diesen Umstand keine Zeugen namhaft gemacht. Da auch die weitere damit zusammenhängende Behauptung, dass diese Einsichtnahme in die Stimmzettel die Wähler derart eingeschüchtert habe, dass mehrere sich der Stimmenabgabe enthalten, oder an Stelle des beabsichtigten Candidaten den Namen des Dr. Rutowski hineingeschrieben haben, gleichfalls ganz allgemein gehalten ist und keine concreten Fälle und Namen genannt werden, somit auch jedwede Unterlage zu einer weiteren Erhebung ermangelt, so glaubt der Legitimationsausschuss solchen vag ausgesprochenen Behauptungen kein Gewicht beilegen zu sollen, und dies umsomehr, als aus dem Ergebnisse der Abstimmung in Tarnów, welches bei 1079 abgegebenen Stimmen, 494, also relativ eine bedeutende Zahl contra Rutowski aufweist, auf eine Einschüchterung der Wähler, die gegen Rutowski stimmen wollten, nicht gefolgert werden kann, und ferner auch aus dem Grunde, weil entgegen der Behauptung, dass die in Angst versetzten Wähler anstatt des beabsichtigten Candidaten den Namen des Dr. Rutowski aufgeschrieben haben, auf den Stimmzetteln nur eine zu Gunsten Rutowski's, dagegen mehrere zu Gunsten anderer Candidaten lautende Überschreibungen sich vorfinden.

Ad 3. Die Reichsrathswahlordnung enthält keine Vorschrift, welcher Beschaffenheit und Form die Wahlurne sein muss, um als solche gelten zu können.

In jenen Absätzen der Reichsrathswahlordnung (§§. 41, 45, 46), wo der Wahlurne Erwähnung gethan wird, ist nicht die Urne, sondern vielmehr die dort angeordneten Amtshandlungen als eigentlicher Zweck dieser Gesetzesbestimmungen anzusehen und die Beschaffenheit des als Wahlurne verwendeten Behältnisses ist nur insofern von Bedeutung, als dies zur wirklichen Einhaltung der in den §§. 41, 45 und 46 enthaltenen Vorschriften nothwendig ist. Dass diesen Vorschriften auch bei Verwendung einer Papierschachtel genüge geleistet werden konnte, ist ganz offenbar.

Im Proteste ist ein directer Vorwurf eines Missbrauches mit den Stimmzetteln zwar nicht erhoben, wohl aber die Möglichkeit eines solchen insofern zugegeben, als hingewiesen wird, dass während der zur Mittagszeit eingetretenen zweistündigen Unterbrechung die nicht versiegelte Urne sammt Stimmzetteln der Obhut je eines Mitgliedes der Wahlcommission überlassen wurde. Über diesen Umstand gibt das Protokoll den erschöpfenden und ganz beruhigenden Aufschluss, dass, als um halb Eins bis zwei Uhr eine Unterbrechung

der Stimmenabgabe beschlossen wurde, abwechselnd je ein Mitglied der Wahlcommission sich zum Mittagessen entfernte, dagegen alle übrigen sammt dem k. k. Bezirkshauptmanne bei der Wahlurne verblieben, und dass während der Zeit, als auch der Bezirkshauptmann sich entfernt hat, der k. k. Bezirkscommissär dessen Stelle vertrat.

Der Legitimationsausschuss hat keinen Grund, die Richtigkeit dieses im amtlichen Protokolle geschilderten Sachverhaltes anzuzweifeln.

Da somit alle im Proteste angeführten Anfechtungsgründe theils belanglos, theils auf entstellten oder wenigstens gar nicht erwiesenen Thatsachen gestützt erscheinen und demgemäß keinen Einfluss auf die Beurtheilung der Giltigkeit der in Rede stehenden Wahl auszuüben vermögen, stellt der Legitimationsausschuss auf Grund des eingangs geschilderten Abstimmungsergebnisses den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Dr. Thaddäus Rutowski zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Tarnów-Bochnia (Anhang der Reichsrathswahlordnung Galizien mit Krakau b 4) wird als giltig anerkannt."

Wien, 7. December 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

M. Onyszkiewicz,
Berichterstatter

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

von der k. k. Regierung und dem gewesenen Abgeordneten Kaizl vorgelegten Entwürfe zu einem Lagerhausgesetze.

Über die dem volkswirtschaftlichen Ausschusse in den Sitzungen des hohen Hauses vom 16. April 1888, beziehungsweise 24. October 1888 zur Vorberathung zugewiesenen, in den Anlagen sub C und D beigedruckten zwei Gesetzentwürfe (583 und 364 der Beilagen), betreffend die Errichtung und den Bau öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine, beehrt sich der Ausschuss nachfolgenden Bericht zu erstatten.

Bald nachdem das Lagerhauswesen in Österreich durch die Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, zum ersten Male gesetzlich geregelt worden war, erhoben sich in der Wissenschaft und Praxis gewichtige Stimmen, welche die Nothwendigkeit einer Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen darzuthun bestrebt waren. Die Wissenschaft wies dies theils direct, theils wenigstens indirect nach, indem sie unter Hinweis auf die eminente volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerhäuser, deren erwünschte Gestaltung schilderte; die Praxis steuerte durch Schriften und Gutachten berufener Corporationen direct jenem Ziele zu.

Als wissenschaftliche Belege seien hier nur erwähnt: die Schriften von Say [1]), Ebermann [2]), Hecht [3]), Leonhardt [4]), insbesondere aber von Wertheimer, welcher nebst einer verdienstvollen wissenschaftlichen Abhandlung [5]) einen besonderen, in vielen Beziehungen mustergiltigen Gesetzentwurf [6]) veröffentlichte und überdies für Prager Fachblätter ungezählte Artikel lieferte, ja auch der Prager Handelskammer bei deren diesfälliger Action erfolgreich als Beirath diente. Als praktische Belege hinwieder mögen die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern, die Aussagen der bei der Expertise des Handelsministeriums im December 1887 gehörten Fachmänner und Interessenten, endlich die günstige Aufnahme angeführt werden, welche die Regierungsvorlage und der Antrag Kaizl in der Geschäftswelt erfuhren. Übrigens hat auch das hohe Haus der Nothwendigkeit einer Reform der Lagerhausgesetzgebung Ausdruck gegeben, indem es in der Sitzung vom 16. März 1887 anlässlich der Bankstatutdebatten die Regierung mit Resolution Nr. IV zur Vorlage eines Lagerhausgesetzentwurfes aufforderte.

[1]) „Über Lagerhäuser und Lagerscheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Österreich", Wien, 1869.
[2]) „Lagerhäuser und Warrants in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung", Wien 1876.
[3]) „Die Warrants (Lager- und Lagerpfandscheine)", Stuttgart 1884.
[4]) „Der Warrant als Bankpapier", Wien 1886.
[5]) „Das Lagerhaus und die Vortheile der Lagerhausbenützung", Wien 1886.
[6]) Prag 1886.

Dass nun die Regierung dieser Aufforderung in verhältnismäßig kurzer Zeit nachgekommen ist, ist um so anerkennenswerter, als unter dem bisherigen Gesetze nicht nur überhaupt wenige und vielleicht nicht immer zweckmäßig eingerichtete Lagerhäuser entstanden sind, welche demzufolge ihrem großen wirtschaftlichen Berufe nicht ganz gerecht werden können, sondern insbesondere auch die mittlerweile infolge der neuen Brantwein- und Zuckersteuergesetze nothwendig gewordenen Freilager in gewerberechtlicher Beziehung der legalen Grundlage entbehren müssten.

In seinen Berathungen über die zwei in Rede stehenden Gesetzentwürfe stützte sich der Ausschuss auf einen Referentenentwurf, welcher zwar eine selbständige Anordnung des Stoffes enthält, sich jedoch principiell an die Regierungsvorlage, nicht an den Antrag Kaizl anlehnt. Hiermit acceptirte der Ausschuss die Principien der Regierungsvorlage in all den fünf legislatorischen Materien, welche in derselben vertreten sind, und erlaubt sich, diesen seinen Beschluss in Betreff der in dem Entwurfe enthaltenen gewerbe-, eisenbahn-, wechsel-, handels- und finanzrechtlichen Bestimmungen abgesondert zu begründen.

I.

Die gewerberechtlichen Bestimmungen sind in den §§. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 44 und 48 des Ausschussentwurfes enthalten.

Hiernach sind öffentliche Lagerhäuser, welche im §. 1 durch drei Merkmale (Concession, Aufbewahrung der Waren für fremde Rechnung, Ausgabe indossabler Lagerscheine) gekennzeichnet werden, Anstalten öffentlich-rechtlicher Natur. Sie bedürfen daher zu ihrer Entstehung einer Concession (§§. 3 und 4), welche im Gegensatze zu dem vom Abgeordneten Kaizl vorgeschlagenen freien Anmeldungsrechte, von dem Ausschusse mit Rücksicht auf die bedeutenden Rechte und Pflichten jener Anstalten in der Voraussicht acceptirt wurde, dass die Regierung einerseits bei der Ertheilung der Concession auf die Bedürfnisse des Verkehrs, über welche nach dem Ausschussantrage (§. 4, Absatz 3) Berufscorporationen gutächtlich zu befragen sind, Rücksicht nehmen, andernfalls für den Fall eines Missbrauchs jener Rechte oder einer Pflichtvernachlässigung die Handhabe einer eventuellen Concessionsentziehung besitzen müsse. Nur in der einen Richtung wurde die Concessionirungsbefugnis gewissermaßen eingeschränkt, dass im §. 3, Z. 1 an Stelle der vagen „Vertrauenswürdigkeit" des Concessionswerbers dessen „Unbescholtenheit" als nachweisbedürftige Vorbedingung der Concessionsertheilung aufgenommen worden ist.

Zur weiteren Sicherung der aus diesem Gesetze dem Publikum gegenüber zu erfüllenden Pflichten hat die öffentliche Lagerhausunternehmung eine Caution (§. 5) zu bestellen, welche die Ausschussmajorität dem bisher vorgeschriebenen und auch von der Ausschussminorität im Sinne des Antrages Kaizl (Artikel 3) vertheidigten Capitalsausweise zunächst als eine ausgiebigere Sicherungsmaßregel, dann aber auch mit Rücksicht auf den nach dem neuen Gesetze einzuschränkenden Geschäftskreis öffentlicher Lagerhäuser vorziehen zu sollen glaubte. Dies konnte umsomehr geschehen, als nach einer übrigens selbstverständlichen Erklärung des Herrn Handelsministers die Höhe der Caution jederzeit billig bemessen werden wird.

Öffentliche Körperschaften können von der Cautionsleistung sogar befreit werden; und da nach den im letzten Absatze des §. 3 zum Ausdrucke gebrachten Intentionen des Ausschusses auf die Errichtung öffentlicher Lagerhäuser gerade durch öffentliche Körperschaften, als die zur Wahrung der bezüglichen öffentlichen Interessen vor allem berufenen Organe, hingearbeitet werden sollte, so wird in den meisten Fällen von der Caution überhaupt abgesehen werden können.

In einem gewissen Zusammenhange mit dieser Bevorzugung öffentlicher Körperschaften steht das im §. 12 vorgeschlagene Verbot der Betreibung von Handels- und Darlehensgeschäften durch die Lagerhausunternehmungen. Schon der §. 8 des bisherigen Gesetzes spricht ein ähnliches Verbot aus; er thut dies jedoch mit einem so allgemeinen Worte („Handelsgeschäfte für eigene Rechnung"), dass trotz der amtlich zu erweisenden gegentheiligen Intention des damaligen Gesetzgebers sich in der Praxis die Belehnungsgeschäfte beinahe allgemeine Geltung verschafften. Ja, es hat sich diesfalls in Österreich und Ungarn eine Praxis herausgebildet, welche selbst in Frankreich, wo die Warenbelehnung, gleichwie in Ungarn, gestattet ist (Artikel 8 des französischen Gesetzes vom 31. August 1870, beziehungsweise §. 436 des ungarischen Handelsgesetzes), beinahe nicht und in dem übrigen Europa überhaupt nicht bekannt ist, nämlich die Praxis der Errichtung und Führung von Lagerhäusern durch Banken. Von den 17 in Österreich bestehenden Lagerhäusern werden 7 (in Wien, Czernowitz, Graz, 2 in Prag, Suczawa und Tetschen) von Banken, 4 (in Brüx, Königgrätz, Kolin, Karolinenthal) von Creditgenossenschaften, zusammen also 11 von Finanzinstituten betrieben, welche insgesammt die eingelagerten Waren belehnen. In Ungarn gilt dasselbe für alle vier Lagerhäuser (Budapest, Barcs, Szegedin und Temesvár), da selbst die Budapester städtische Anstalt von einer Bank pachtweise betrieben wird.

Nun geht aus den Gutachten der meisten Handelskammern und den Aussagen der meisten Experten hervor, dass die solide, creditfähige Geschäftswelt derartige Lagerhäuser vermeidet, in denen die Belehnung oder vielmehr eine dem kaufmännischen Ansehen abträgliche, hiebei aber noch monopolistisch betriebene „Verpfändung" der Ware ohne Warrantausgabe beinahe zur Bedingung der Aufnahme wird. Ist demnach das Vorgehen der Bankanstalten, welche ihr Lagerhausgeschäft hauptsächlich von dem bedeutend rentableren Gesichtspunkte der Belehnung auffassen, ein ganz begreifliches, und kann gar nichts dagegen eingewendet werden, dass diese Anstalten auch fürderhin ihr Geschäft als „Privatlagerhausunternehmungen" führen, und hiermit auf die Ausgabe von Warrants verzichten, die sie ja bisher ohnehin behufs Ausschluss einer Belehnungsconcurrenz nach Kräften zu unterdrücken suchten, so muss das Gesetz in Zukunft die Stellung der „öffentlichen Lagerhäuser" so gestalten, dass an Stelle der Verpfändung der Ware eine Escomptirung der Warrants auf offenem Markte im freien Wettbewerbe ermöglicht werde. Das reine Lagerhausgeschäft wird dann allerdings, als ein wenig einträgliches, größtentheils von den öffentlichen Körperschaften übernommen werden müssen, denen der Ausschussantrag eben den Vorzug bei Concessionsertheilungen eingeräumt haben will. Dass jedoch aus einem solchen factischen Ausschlusse der Bankanstalten von der Concessionsbewerbung um öffentliche Lagerhäuser die im Ausschusse zur Sprache gebrachte Befürchtung, es werden alsdann überhaupt keine Lagerhäuser entstehen, nicht abgeleitet werden dürfe, erhellt aus dem Beispiele der sechs nicht bankmäßigen Anstalten Österreichs (die Lagerhäuser der Stadt Wien, der Stadt Bregenz, der Stadt Feldkirch, des Landes Tirol, der oberösterreichischen Landesproductengesellschaft in Linz und jenes der Triester Gemeinde sammt Handels- und Gewerbekammer), von welchen einige zu den bedeutendsten Anstalten Österreichs gehören und in welchen die Belehnung anstandslos durch anderweitige Creditgeber vorgenommen wird.

Dies waren die maßgebenden Rücksichten, welche die Ausschussmajorität bestimmt haben, das Belehnungsverbot trotz jener von sehr berufener Seite dagegen erhobener Zweifel zu acceptiren. Das Verbot des Warenhandels wurde sodann ohne weitere Bedenken angenommen, nachdem es ja klar war, dass die Concurrenz eines Lagerhauses mit seinen eigenen Einlagerern, deren Einkaufs- und Absatzquellen der Lagerhausverwaltung bekannt sein müssen, schließlich zur Meidung der Lagerhäuser seitens der von einer solch gewaltigen und unnatürlichen Concurrenz bedrohten Geschäftswelt führen müsste.

Wird hienach die Erträglichkeit des Lagerhausgeschäftes durch das Gesetz von vornherein auf ein Minimum reducirt, so geht es wohl nicht an, den Lagerhaustarif weiter, als durch die Anordnung der Allgemeinheit und Publicität desselben (§. 7) zu beschränken. Der Ausschuss stimmte demnach dem im Antrage Kaizl (Art. 3) enthaltenen Principe der Maximaltarifsätze im allgemeinen nicht zu und schlägt dafür seinerseits eine Ausnahme von der allgemeinen Tariffreiheit nur für den Fall vor, als sich öffentliche Lagerhäuser im Besitze einer öffentlichen Eisenbahn befinden. Soferne nämlich der Frachtentarif der letzteren gewissen gesetzlichen oder administrativen Beschränkungen unterliegt, ist die Nothwendigkeit einer eben solchen Beschränkung des Lagerhaustarifes logisch gegeben, wenn nicht der Zweck der ersteren Beschränkung durch Vermittlung des Lagerhauses illusorisch gemacht werden soll.

Hingegen ist das Reglement, welches die Gesammtheit der Einlagerungsbedingungen mit Ausschluss weiterer Privatverträge (§. 13) enthalten soll, nicht nur zu publiciren, sondern auch von dem Handelsministerium, und zwar sowohl bei der Concessionsertheilung — was die Ausschussmajorität mit Rücksicht auf die discretionäre Concessionirungsbefugnis der Regierung präcisiren zu sollen glaubte — als auch bei der jedesmaligen Änderung zu genehmigen (§. 8). Den Inhalt der in das Reglement obligatorisch aufzunehmenden Bestimmungen beabsichtigte die Regierungsvorlage (§. 10, Absatz 4) durch wörtliche Aufnahme einer Anzahl von Gesetzesparagraphen ausfüllen zu lassen. Der Ausschuss jedoch zog dem gegenüber eine inhaltliche Aufzählung der obligatorischen Reglementsbestimmungen nicht bloß aus technisch-legistischen Rücksichten, sondern auch deshalb vor, weil auf dem von der Regierung vorgeschlagenen Wege eine Änderung gewisser der Lagerhausunternehmung nach dem Gesetze zustehenden handelsrechtlichen Berechtigungen, beziehungsweise ebensolcher ihr obliegenden Verpflichtungen ausgeschlossen wäre, während dies im Interesse der Einlagerer und zu Gunsten derselben ganz gut denkbar, ja wünschenswert sein kann. Der letzte Absatz des §. 9 nach dem Ausschussantrage gestattet demnach eine Herabsetzung gewisser Maximalberechtigungen, beziehungsweise eine Erhöhung einer Minimalverpflichtung.

Im Übrigen darf das Reglement — dessen einheitliche Gestaltung nach der vorgeschlagenen Resolution Nr. 1 im Verordnungswege zu erzielen, und wobei auch nach dem berechtigten Wunsche der Brünner Handelskammer eine einheitliche Form der Lagerscheine anzustreben sein wird — dem vorliegenden Gesetze nicht zuwiderlaufen, es wäre denn, dass die Lagerhausunternehmung die Einlagerung mit Vermengung der Waren verschiedener Eigenthümer (alla rinfusa im weiteren Sinne) beabsichtigt, für welchen Fall die von der Regierung im letzten Absatze des §. 30 vorgesehene Ausnahme in Betreff des Warenbezuges nicht ausreichen kann, sondern noch durch anderweitige Ausnahmen von diesem Gesetze [unter anderen auch in Betreff der Lagerscheine an

Ordre [1])] unerlässlich ergänzt werden müsste, zu deren Gestattung die Regierung nach §. 48 des Ausschussantrages gewissermaßen im rechtsbildenden Sinne ermächtigt wird.[2])

Schließlich sei noch erwähnt, dass die von der Regierung beabsichtigt gewesene obligatorische Publication des Reglements und des Tarifes in einem einzigen vom Handelsministerium zu bestimmenden Blatte (voraussichtlich dem Centralblatte für Eisenbahn- und Dampfschiffahrt), als an sich nützlich, jedoch für die weiten Geschäftskreise außerhalb der Residenz unzureichend, dem Ermessen des Handelsministeriums überlassen, gleichzeitig aber durch obligatorische Publication in dem Amtsblatte des betreffenden Landes ergänzt, beziehungsweise ersetzt wurde (§. 10, Absatz 1). Bei den wohl nicht zu oft zu gewärtigenden Änderungen des Tarifes und Reglements dürften diese Publicationskosten selbst dann nicht übermäßig anwachsen, wenn das Handelsministerium von der bezeichneten discretionären Anordnungsgewalt Gebrauch machen würde. Hingegen hat für die Publication der im Absatze 2 des §. 10 genannten Ausweise mit Rücksicht auf die damit naturgemäß verbundenen bedeutenderen Kosten das Reglement autonome Bestimmungen zu treffen.

II.

Die **eisenbahnrechtlichen Bestimmungen** sind, abgesehen von dem schon oben besprochenen §. 44 in den §§. 41, 42, 43, 45 und 46 des Ausschussantrages enthalten.

Die Regierungsvorlage regelt die einschlägigen Fragen in den §§. 6 bis 8. Der Ausschuss zerlegte zunächst die heterogenen Anordnungen des §. 6 in drei Paragraphe (§§. 43, 45 und 46), setzte denselben die Bestimmungen der §§. 7 und 8 als die allgemeineren vor (§§. 41 und 42), vertheilte den Gesammtstoff in zwei Gruppen, je nachdem es sich um Beziehung der Eisenbahnen zu öffentlichen Lagerhäusern (§§. 41 bis 44) oder zu Privatlagerhäusern (§§. 45 und 46) handelt und versetzte schließlich die ganze Materie nicht bloß aus Anlass ihres Specialcharakters, sondern hauptsächlich auch deshalb an den Schluss des Gesetzes, weil hierin eine Überbrückung zu den unter dieses Gesetz sonst nicht fallenden Privatlagerhäusern gefunden werden konnte. Es bot sich nämlich hiebei die Gelegenheit, zahlreichen aus der Geschäftswelt kommenden diesfälligen Wünschen und Zweifeln in der Weise gerecht zu werden, dass im ersten Absatze des §. 45 die Antithese zwischen öffentlichen Lagerhäusern und Privatlagerhäusern präcisirt und im §. 47 die Ungiltigkeit dieses Gesetzes für andere, als durch die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen (§§. 45 und 46) geordnete Privatlagerhäuser, insbesondere auch sowohl für die nach §. 50 freiwillig unter der Geltung des 1866er Gesetzes verbleibenden Lagerhäuser, als für Privatfreilager für Brantwein und Zucker ausgesprochen wurde.

Die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen selbst anlangend, bezwecken der §. 41 die Erleichterung der Herstellung von Geleisverbindungen zwischen dem öffentlichen Lagerhause und der Eisenbahn, beziehungsweise dem Umschlagsplatz, der §. 42 die Erleichterung einer Ordnungsherstellung der Verkehrsverhältnisse zwischen dem öffentlichen Lagerhause und der Eisenbahn, eventuell durch Entscheidung des Handelsministeriums. Der Ausschuss erweiterte diese zu Gunsten des Lagerhauswesens beabsichtigten Anordnungen nur dahin, dass die eben gedachte Ingerenz des Handelsministeriums sich auch auf etwaige aus der Anwendung zugestandener Reexpeditionsbegünstigungen entstehende Streitfälle zu beziehen habe. Hiermit tangirt der Ausschussentwurf eine Frage, die beinahe in allen Schriften berufener Interessenkreise wiederkehrt. Die Einlagerer sind bei der Zugestehung von Reexpeditionsbegünstigungen, das heißt von directen Frachttarifen für den durch das Lagerhaus gebrochenen Verkehr in doppelter Richtung interessirt. Einerseits ersparen sie die oft sehr bedeutende Differenz zwischen dem Frachtsatze für den directen und gebrochenen Verkehr. Die Prager Handelskammer citirt z. B. in ihrem 1882er Gutachten den Getreidetarif, der von Budapest nach Eger via Prag direct 179 fl., mit Unterbrechung in Prag 217 fl. pro 100 Metercentner beträgt. Anderseits würden die Einlagerer, wenn sie wegen Mangels an Reexpeditionsbegünstigungen die Ware mit Vermeidung des Lagerhauses nach dem billigeren Tarife direct an den Abnehmer expediren lassen müssten, dem letzteren ihre Bezugsquellen verrathen, wodurch wieder dasjenige Übel entstünde, welches durch §. 12 des Gesetzes beseitigt werden wollte.

Da demnach ohne Reexpeditionsbegünstigungen ein Lagerhaus überhaupt nicht benützt werden würde, haben sich schon bisher die meisten Bahnen in ihrem eigenen Interesse zur Gewährung directer Tarife bewogen gefunden. Allerdings steht dabei zu erwarten, dass in der Zukunft die Begünstigungen in Bezug auf die Reexpeditionsfrist, welche nach dem 1882er Gutachten der Reichenberger Handelskammer dazumal für Wien 15—90 Tage, dagegen z. B. für Lindau und Romanshorn 9 Monate, für München 12 Monate betrug, ausgedehnt werden werden. Und wenn auch diesfalls bei dem derzeitigen Stande unserer Gesetzgebung dem Handelsministerium eine directe Anordnungsgewalt nicht zuge-

[1]) Vergl. diesfalls z. B. Pereira, „Getreidebanken, begründet auf dem Principe der Fungibilität", Wien 1881, S. 29—31.

[2]) Nur das russische Gesetz vom 11. April 1888 gibt von vorneherein im Artikel 3, Z. 2, die Einlagerung alla rinfusa zu.

standen werden durfte, so kann doch ein guter Theil der Abhilfe von der amendirten Textirung des §. 42 erhofft werden.

Nach diesen Bestimmungen für Eisenbahnen und öffentliche Lagerhäuser im allgemeinen, behandeln die weiteren §§. 43 und 45 speciell jene Lagerhäuser, welche auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen errichtet werden, und bringen hiebei drei Principien zum Ausdruck: erstens, dass solche Grundstücke nur für den Fall ihrer Entbehrlichkeit zu Eisenbahnzwecken für die Errichtung von Lagerhäusern hergegeben werden dürfen, ja im Falle der später eintretenden Unentbehrlichkeit für den gedachten Zweck der Lagerhausunternehmung entzogen werden sollen; zweitens, dass jene Grundstücke zur Errichtung von Privatlagerhäusern nur in Ermangelung öffentlicher Lagerhäuser, nur unter gleichen Bedingungen für verschiedene Bewerber und nur modo praecario hergegeben werden dürfen, so zwar, dass sie dann nachträglich auch vor Ablauf der Kündigungsfrist zu Gunsten eines zu errichtenden öffentlichen Lagerhauses geräumt werden müssen; drittens, dass im letzteren Falle nöthigenfalls das Entschädigungsverfahren des Expropriationsgesetzes zur Anwendung zu bringen ist, und im übrigen das Handelsministerium von vornherein oder instanzmäßig das Entscheidungsrecht besitzt.

Indem der Ausschuss all diesen im Interesse des Ausschlusses jedweden Lagerungsmonopols vorgeschlagenen Anordnungen seine Zustimmung ertheilte, versuchte er endlich, dem in den zwei letzten Absätzen des §. 6 der Regierungsvorlage enthaltenen Gedanken eine derartige Form in seinem §. 46 zu geben, dass das eben genannte Monopol auch bei jenen Lagerungsanlagen vermieden werde, welche, wie Petroleumreservoirs, Spiritusbehälter u. d. gl., sich nach der bisherigen Erfahrung derzeit noch nicht als Concessionsobject eines öffentlichen Lagerhauses eignen. Auch solche auf Eisenbahngrundstücken errichtete Anlagen müssen danach dem öffentlichen Interesse weichen, sobald sie, im Widerspruche zum öffentlich-rechtlichen Charakter ihres Untergrundes, zum ausschließlichen Nutzen des Eigenthümers verwendet werden. Dagegen sollen sie wieder mit Rücksicht auf ihre bedeutenden Capitalsinvestitionen selbst gegen förmliche öffentliche Lagerhäuser in ihrem Bestande geschützt werden, sobald sie der allgemeinen Benützung dienen. Vielleicht wird sich in dieser gewissermaßen provisorischen Schutzmaßregel bei weiterer Erfahrung ein Übergang zur Constituirung der Lagerungsanlagen letzterer Art als wirkliche öffentliche Lagerhäuser in einer hoffentlich nicht fernen Zukunft finden.

III.

Die **wechselrechtlichen Bestimmungen** sind in den §§. 17 bis 26, dann in den §§. 25, 31 36, 38 und 39 enthalten.

Der Ausschuss hat an diesen Bestimmungen beinahe keine Änderung vorgenommen, weil dieselben ihm als ein wohldurchdachter und ganz gelungener Versuch der Construirung des Warrantwesens auf Grund unseres Wechselrechtes erscheinen. Sie führen insbesondere zunächst das in der Geschäftswelt so dringend begehrte, und wenn auch nicht principiell unerlässliche, so doch praktisch bequeme Zweischeinsystem (§. 17) ein; sie verleihen dem Warrant in seiner ursprünglichen an sich nicht wechselrechtlichen Form (§. 18) durch stricte Vorschrift der Form des ersten Indossaments (§. 20) die formellen Eigenschaften eines domicilirten (§. 21) Wechsels, dessen weitere Indossirung ganz freigegeben ist [1]) (§. 22); sie knüpfen die Bestellung eines Pfandrechtes an der hinterlegten Ware an die Übergabe eines nach Vorschrift des §. 20 indossirten Warrants (§. 25); sie führen endlich den für die erfolgreiche Escomptirung der Warrants mit Recht und unter Berufung auf Frankreich, Belgien und Italien verlangten springenden Regress, jedoch mit der beim Warrant als Warenpapier sachlich begründeten Einschränkung ein, dass der Warrantbesitzer in erster Linie auf den Erlös aus dem Warenverkaufe angewiesen ist (§. 36).

Amendirt durch den Ausschuss erscheint nur der §. 26 durch Einfügung des neuen dritten Absatzes, welcher den Parteien die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung oder Verminderung der auf den Warrant aufgenommenen Summe offenhält, dann durch den fünften Absatz, welcher wieder die Lagerhausunternehmung vor einer eventuell unerwünschten unfreiwilligen Ausdehnung der im §. 33 fixirten Jahresfrist schützt. Dagegen glaubte der Ausschuss der Anregung, in den zweiten Absatz des §. 31 auch eine Bezugnahme auf die Notification aufzunehmen, nicht Folge leisten zu sollen, weil, insoweit die Notification als Voraussetzung des Regresses in Frage kommt, hiefür bereits im §. 36 des Entwurfes vorgesorgt ist, in anderer Hinsicht aber kein ausreichender Grund vorliegt, eine Notification im Gesetze vorzuschreiben.

Im ganzen kann aus Anlass der vorliegenden Gruppe von Bestimmungen die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen werden, dass hiedurch dem Hauptzwecke des Gesetzes, der Ersetzung der heutigen privaten und oft monopolistischen Belehnung der Ware durch die Warrants-Escomptirung auf offenem Markte, somit

[1]) implicite auch in blanco; das italienische Handelsgesetz gestattet dies ausdrücklich im Artikel 467; ebenso der Artikel 24 des russischen Gesetzes.

der Erschließung des Bankcredits für die Besitzer fast jeder Warengattung, sofern selbstverständlich über die eingelagerte Ware nicht etwa vorher gerichtlich verfügt worden ist (§. 38), erfolgreich Rechnung getragen werden werde. Allerdings wird das neue Papier, das bisher seiner Form und insbesondere des egoistischen Bankinteresses halber nur verhältnismäßig spärlich am offenen Markte erschien [1]), sich auf demselben in seiner neuen Form als Gegenstand des Wechselescomptes erst einbürgern müssen. Allein auch dafür sind die günstigsten Anzeichen vorhanden, nachdem die österreichisch-ungarische Bank sich schon anläßlich der Erneuerung des Bankprivilegiums bereit erklärt hat, im Falle einer derartigen Lagerhausgesetzreform, wie sie die gegenwärtige Vorlage enthält, die Warrantsescomptirung in den Kreis ihrer Geschäfte einzubeziehen. Die vorgeschlagene Resolution Nr. 3 verfolgt daher denselben Zweck, wie die schon unterm 16. März 1887 vom hohen Hause beschlossene Resolution Nr. V, nämlich die österreichisch-ungarische Bank mit deren Autorität für die österreichischen Geldmärkte an die Spitze der Förderer des bisher leider darniederliegenden Warrantswesens zu stellen.

IV.

Die **handelsrechtlichen Bestimmungen** sind in den §§. 6, 14, 15, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34 und 35 enthalten. Dieselben umfassen theils Rechte der Lagerhausunternehmung, theils Rechte der Einlagerer, denen großentheils Pflichten der Unternehmung gegenüberstehen. Der §. 6, welcher den Lagerhausgeschäften den Charakter von Handelsgeschäften zuerkennt, involvirt die in dem Handelsgesetzbuche diesfalls vorgesehenen Rechte und Pflichten zugleich.

Zu den Rechten der Lagerhausunternehmung gehören ihr Pfand- und Verkaufsrecht, deren Maximalausmaß (vergleiche letzten Absatz des §. 9), die §§. 28, dann 33 bis 35 festsetzen. Der Ausschuss sah sich nicht veranlasst, dieses Ausmaß nach der einen oder andern Seite zu ändern. Er glaubte nur bezüglich des ersteren Rechtes, ohne das fast selbstverständliche gesetzliche Pfandrecht wegen der eigenen Gebüren der Unternehmung und wegen bestrittener Vorauslagen überhaupt tangiren zu wollen, das in der üblichen Form der Abwicklung von Lagerhausgeschäften ebenso sehr begründete Pfandrecht wegen Forderungen aus laufender Rechnung insoferne präcisiren zu sollen, dass hieraus in der Praxis nicht etwa eine Antinomie zu dem Belehnungsverbote des §. 12 resultire. Die bei lit. b eingeschalteten Worte „gesetzlich zulässigen (§. 12)" schließen diese Gefahr vollständig aus.

An dem Warenverkaufsrechte der Lagerhausunternehmung brauchte auch nicht eine so geringe Änderung vorgenommen zu werden. Dieses Recht, welches selbstverständlich den Rechten des Warrantbesitzers nicht präjudiciren darf (§. 35, Z. 4), muss mangels einer verabredeten Lagerzeit an eine Maximallagerfrist geknüpft werden; die Vorlage (§. 33) nimmt letztere mit einem Jahre an, womit dann die oben besprochene Anfügung des letzten Absatzes zu §. 26 im Zusammenhange steht. Überdies ist das Verkaufsrecht, abgesehen von jener Zeitbeschränkung, der Lagerhausunternehmung nach Analogie des Artikel 348 des Handelsgesetzbuches für den Fall des drohenden Verderbs vorbehalten. Dass hiebei die Verständigung des Hinterlegers „sofort" geschehen wird, folgt aus Artikel 343, 3. Absatz des Handelsgesetzbuches und spricht der Ausschuss nur die Erwartung aus, dass die je nach dem Grade der Gefahr des Verderbs, beziehungsweise nach der Natur der Ware verschiedenartig zu bemessende kurze Frist zur Vornahme des Verkaufs im Reglement zum Ausdrucke gelangen werde. Für den Verkauf selbst sind jedenfalls die Bestimmungen des Artikel 311 des Handelsgesetzbuches maßgebend (§. 34).

Zu den Pflichten der Lagerhausunternehmung gegenüber den Einlagerern gehört vor allem andern die in §. 14 normirte Haftung der ersteren. Dieselbe ist als Minimalausmaß (vergleiche §. 9, letzter Absatz) gedacht und demgemäß auf die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Artikel 282 und 283, beziehungsweise 348 des Handelsgesetzbuches) gleich der Haftung eines Spediteurs (Handelsgesetzbuch, Artikel 380 und 386, der auch in Betreff der Verjährungsfristen hier gilt), beschränkt. Eine Gleichstellung mit der Haftung eines Frachtführers (Artikel 395 des Handelsgesetzbuches), wie sie Abgeordneter Kaizl in seinem Artikel 11 und auch das russische Gesetz im Artikel 14 festsetzt, schien als obligatorische Norm, namentlich für den Fall länger andauernder Lagerung im Interesse des Bestandes von Lagerhäusern nicht gerathen. Ausgeschlossen ist eine solche Ausdehnung der Haftpflicht durch freiwillige Reglementsbestimmungen ohnehin nach §. 9 nicht; eine gesetzliche Ausdehnung hätte nach Analogie der Bestimmungen für Eisenbahnfrachtgeschäfte

---

[1]) Hauptsächlich sind es die Triester Lagerhäuser, welche bisher die Ausgabe von Lagerscheinen cultivirten, die von dortigen Bankfirmen mit circa 80 Procent belehnt werden. Den höchsten Stand erreichte die Emission 1885: 1729 Stück mit einem Assecuranzwerte von 5,379.380 fl. Hierauf folgt das Wiener städtische Lagerhaus mit der Maximalstückzahl von 2923 im Jahre 1881; an der Belehnung der Wiener Warrants participirten die Anglobank mit einem Antheile von 31·51 Procent (1885) bis 95·83 Procent (1877), die Unionbank mit 3·20 Procent (1884) bis 68·29 Procent (1885), die Depositenbank mit 0·20 Procent (1885) bis 53·78 Procent (1884).

auch die Zulässigkeit eines zu bedingenden Normalsatzes (Artikel 427 Handelsgesetzbuch) zur nothwendigen Folge, was vielleicht den Interessen der Geschäftswelt weniger zuträglich wäre, als die Beibehaltung der Haftung eines ordentlichen Kaufmannes.

Diese Haftpflicht ist übrigens durch das Gesetz selbst insoweit ausgedehnt, als der Lagerhausunternehmung nach §. 15 auch die Versicherungspflicht, welche sonst nach Artikel 367 des Handelsgesetzbuches dem Commissionär nicht obliegt, auferlegt wird. Diese Pflicht ergibt sich aber aus der Natur des Geschäftes, soferne hiezu die Ausgabe von Lagerscheinen gezählt wird. Deshalb sind auch vom Ausschusse die Worte „sofort bei ihrer Einlagerung" eingefügt worden, nachdem widrigenfalls die sofortige Ausstellung eines Lagerscheines, der nur auf die Ware, beziehungsweise die Schadensersatzsumme fundirt ist, unmöglich wäre, wiewohl §. 17 die Verpflichtung zur Lagerscheinausstellung festsetzt. Daher hat weiters der Ausschuss die Versicherungspflicht ausdrücklich mit der Haftpflicht der Lagerhausunternehmung verbunden. Im übrigen wurde der §. 15 nicht geändert, wiewohl in der Verhandlung zunächst die Frage der Versicherung durch die Lagerhausunternehmung selbst und die hiemit für letztere bei Unterlassung ausgiebiger Rückversicherungen verbundene Gefahr, alsdann die Frage der Erleichterung von Versicherungen mittels Generalpolizze zur Sprache gebracht wurde, wobei der Vertreter des Finanzministeriums alle gesetzlich zulässigen Erleichterungen, insbesondere auch die Erleichterung in Aussicht stellte, dass bei Berechnung der nach Scala II vorzuschreibenden Gebür statt jeder Prämie im besonderen, die Prämiensumme je eines ganzen Monats als Grundlage angenommen werden werde.

Den weiteren Rechten der Einlagerer stehen nur mehr untergeordnete Pflichten der Lagerhausunternehmung gegenüber. Der Hinterleger, beziehungsweise der Eigenthümer des Besitzscheines müssen das Besichtigungsrecht, beziehungsweise das Recht der Musterentnahme (§. 27), der Hinterleger, beziehungsweise der Eigenthümer beider Theile des Lagerscheines (§§. 23 und 24) müssen das Recht des Bezuges der Ware (§. 29) haben, wenn das Lagerhaus seinen Zweck der sogenannten Warenmobilisirung erfüllen soll. Ja, dieses Bezugsrecht steht sogar dem Eigenthümer des Besitzscheines allein, jedoch unter vollständiger Wahrung der Ansprüche des Warrantsbesitzers zu, zu welchem Zwecke im §. 30 ein neuer Absatz eingefügt wurde, welcher die Modalitäten dieses Warenbezuges mit der im §. 21 vorgesehenen zweifachen Domicilirungsweise in Einklang bringt. Dagegen wurde ein im Ausschusse angeregtes noch weiteres Recht des Eigenthümers des Besitzscheines, welches auf einen Zwang des Warrantsbesitzers zur anticipativen Annahme der Darlehensrückzahlung behufs früheren Warenbezuges hinauslaufen würde, als zumeist unpraktisch und mit der Natur des Wechsels unvereinbar, abgelehnt.

Anderseits ist noch das Verkaufsrecht zu erwähnen, welches dem Besitzer eines nicht eingelösten Warrants, beziehungsweise dem in den Besitz eines solchen Warrants wieder gelangten ersten Indossanten zusteht, sobald der Eigenthümer des Besitzscheines durch seine Passivität die Waren preisgibt (§. 32).

In Anlehnung an diese handelsrechtlichen Bestimmungen stehen endlich den Parteien zwei processuale Rechte zu, denen keine Verpflichtung der Lagerhausunternehmung mehr entspricht. Zunächst die Befreiung der eingelagerten Ware von Executions- und Sicherungsmaßregeln, die nur auf die Lagerscheine beschränkt sind (§. 37), eine Vorschrift, welche unentbehrlich erscheint, um das in den §§. 29 und 30, beziehungsweise §. 32 den Lagerscheinbesitzern zugesicherte Bezugs-, beziehungsweise Verkaufsrecht der Ware nicht illusorisch zu machen. Sodann die facultativen Schiedsgerichte (§. 11), welche mit Rücksicht auf den Übergang des Warrants an dritte Personen wohl nicht obligatorisch angeordnet werden durften, an sich aber den kaufmännischen Gepflogenheiten viel besser entsprechen, als die in den Artikeln 39—44 des Antrages Kaizl in Aussicht genommenen weitläufigen Abweichungen von dem bestehenden civilgerichtlichen Verfahren.

V.

Die **finanzrechtlichen Bestimmungen** endlich finden sich in den §§. 1 (2. und 3. Absatz), 2. 16, 40 und theilweise 47 der Ausschussvorlage. Die meisten diesbezüglichen Bestimmungen wurden zu Gunsten des Lagerhauswesens geändert und gelindert; der Ausschuss muss es aber anerkennend hervorheben, dass er hiebei seitens der Vertreter des Finanzministeriums nicht nur keine Behinderung, sondern im Gegentheile sogar fördernde Unterstützung erfuhr.

Die fiscalische Einschränkung öffentlicher Lagerhäuser in Bezug auf Waren und Standort (§. 1) ist unverändert der Regierungsvorlage entnommen. So sehr übrigens in letzterer Beziehung in Grenzbezirken Gefällshinterziehungen möglich sind, so darf doch die Erwartung ausgesprochen werden, dass die Regierung von dem ihr zustehenden Rechte der Concessionirung von öffentlichen Lagerhäusern auch in Grenzbezirken zu Gunsten vertrauenswürdiger Concessionswerber im Interesse des heimischen Handels Gebrauch machen werde.

Die für Production und Handel viel wichtigere und sehr erwünschte Verbindung von öffentlichen Lagerhäusern mit Freilagern suchte der Ausschuss, da selbe durch §. 5 der Regierungsvorlage viel

zu gelegentlich behandelt wird, in der Art genauer zu regeln, dass er, conform mit dem allgemeinen Verlangen der Geschäftswelt und dem Antrage Kaizl (Artikel 17), die Aufgaben der Freilager taxativ aufzählt und zu den in dem alten Gesetze (§. 1, lit. a bis c) aufgeführten eine vierte Aufgabe (Ausschussantrag §. 2 lit. d) hinzufügt, welche das derzeit belangreichste Gebiet, nämlich jenes der in jüngster Zeit gerade auf das Freilagerwesen aufgebauten inländischen Verzehrungssteuern umfasst.

Hiedurch wurde einem im Publicum rege gewordenen Zweifel an der Möglichkeit der Unterbringung von Brantwein und Zucker in Freilagern öffentlicher Lagerhäuser begegnet, wobei der Ausschuss gleichzeitig im §. 47 es wieder zu präcisiren für gut fand, dass die vom Finanzministerium allein auf Grundlage der neuen Brantwein- und Zuckersteuergesetze zu bewilligenden Freilager (der Ausschuss bezeichnet selbe der Sachlage entsprechend als „Privatfreilager" im Gegensatze zu den in §. 2 behandelten „öffentlichen Freilagern") diesem Gesetze nicht unterliegen. Voraussichtlich wird bei jenen Privatfreilagern der Abgang der nach diesem Gesetze gewährten Berechtigungen durch günstigere Cautionsbedingungen aufgewogen werden. Um aber die Concurrenz der öffentlichen Freilager mit Privatfreilagern für steuerbaren Brantwein und Zucker nicht etwa auszuschließen, und speciell die Ausgabe von Warrants auch auf diese Gegenstände nöthigenfalls zu sichern, hat der Ausschuss im Einvernehmen mit dem Vertreter des Finanzministeriums beschlossen, dass öffentliche Freilager für verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände nicht auf die Sitze der Hauptzollämter — die zur Abfertigung der Gegenstände unter lit. a und b unbedingt berufen sind und in den geschlossenen Städten (lit. c) ohnehin ihren Sitz haben — beschränkt sein sollen, sondern in jedem Orte, an welchem wenigstens ein Steueramt als Überwachsorgan fungiren kann, errichtet werden dürfen.

Weitere gefällsämtliche Vorschriften über die Einrichtung öffentlicher Freilager, wie sie der Antrag Kaizl (Artikel 18 bis 21) nach Analogie der 1866er Verordnung aufnimmt, glaubte der Ausschuss, im Einklange mit den Bestimmungen der §§. 44 und 73 des Brantwein- und Zuckersteuergesetzes, dem Verordnungswege überlassen zu sollen.

Anlangend die Stempelgebüren von Lagerscheinen sind im §. 40 über directe Anregung des Vertreters des Finanzministeriums kleinere Änderungen zu Gunsten der Lagerhäuser vorgenommen worden. Dagegen wurde im §. 16, gleichfalls ohne Widerspruch des Finanzministeriums, eine sehr namhafte Herabsetzung der Belastung öffentlicher Auctionen durchgeführt, indem an Stelle der nach Tarifpost 108 für Versteigerungsprotokolle geltenden Scala III und des für Versteigerungsbedingnisse geltenden Bogenstempels von 50 kr., die Scala I, beziehungsweise Stempelfreiheit statuirt wurden. Hiedurch werden wohl endlich öffentliche Versteigerungen in öffentlichen Lagerhäusern, eine der Hauptbedingungen der Entwicklung des Lagerhauswesens, zur Wirklichkeit werden, namentlich, wenn auch noch derjenige Zweck, der durch den letzten Absatz des §. 16 angestrebt wird, nämlich die Beseitigung der zahlreichen die Lagerhausauctionen belastenden Localauflagen (Armenprocente zu Gunsten von Ländern und Communen, Gebüren zu Gunsten von Börsen, wie in Triest u. d. gl.), erreicht werden sollte. Dem letzteren Zwecke hat übrigens auch die Resolution Nr. 2 zu dienen.

Nach alledem darf der Ausschuss die Überzeugung aussprechen, dass durch das beantragte Gesetz den in zahlreichen Petitionen zum Ausdrucke gelangten Bedürfnissen der heimischen Production und des heimischen Verkehres nach Thunlichkeit Genüge geschehen wird, und stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle:

1. in Erledigung der Regierungsvorlage (Beilage Nr. 583) und des Antrages Kaizl (Beilage Nr. 364) dem sub A beifolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen;

2. die sub B beigedruckten drei Resolutionen beschließen;

3. die Petitionen zu den ZZ. 4115, 4252, 4253, 4270, 4274, 4361, 4437, 4439, 4502, 4539, 4558, 4591, 4604, 4622, 4640, 4725, 4775, 4835, 4847, 4856, 5025 und 5095 als erledigt erklären.

Wien, 14. December 1888.

Czartoryski,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

A.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§§. 1 und 5 der Regierungsvorlage.

Ausschussantrag.

§. 1.

Öffentliche Lagerhäuser.

Öffentliche Lagerhäuser sind jene Unternehmungen, welche auf Grund einer besonderen Concession die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreiben und indossable Lagerscheine auszustellen berechtigt sind.

Tabak und Salz sind von der Einlagerung in öffentlichen Lagerhäusern ausgeschlossen.

Öffentliche Lagerhäuser dürfen in der Regel in Grenzbezirken nicht errichtet werden.

§. 5 der Regierungsvorlage und Artikel 17 des Antrages Kaizl.

§. 2.

Freilager.

Die öffentlichen Lagerhäuser können nach Maßgabe der Concession (§. 3) öffentliche Freilager errichten, welche sich damit befassen:

a) unverzollte, ausländische Waren im Zollgebiete solange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, das ist der Einfuhrsverzollung, Weitersendung oder Wiederausfuhr, zugeführt werden;

Ausschussantrag.

b) aus dem Zollgebiete ausgeführte Waren im Zollausschlusse unter Wahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden;

c) steuerpflichtige Waren in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, so lange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterzogen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden;

d) steuerpflichtige Waren im Inlande insolange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterworfen oder nach dem Auslande ausgeführt werden.

Die unter lit. a—c bezeichneten öffentlichen Freilager dürfen in der Regel nur an Orten, in denen sich ein Hauptzollamt befindet, die unter lit. d bezeichneten nur an Orten, in denen sich ein Steueramt befindet, errichtet werden.

Für die Errichtung und den Betrieb von Freilagern sind außer den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Gefällsvorschriften und die auf Grund derselben von den Finanzbehörden getroffenen Anordnungen, seien dieselben als Bedingungen der Concessionsertheilung im voraus oder erst nachträglich erfolgt, maßgebend.

Concession.

§. 3 der Regierungsvorlage.

§. 3.

Die Gesuche um die Ertheilung der Concession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses haben zu enthalten:

1. den Nachweis der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit des Unternehmers, beziehungsweise, wenn eine juristische Person darum ansucht, auch des zu bestellenden Vertreters;

2. den Nachweis des Standortes, der örtlichen Lage und der Einrichtung des Lagerhauses, ferner die Angabe der Gattung der einzulagernden Waren, insbesondere ob zollpflichtige oder verzehrungssteuerpflichtige Waren oder beiderlei, oder sonstige, einer zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegende Waren eingelagert werden sollen;

3. die Bedingungen für die Benützung des Lagerhauses (Reglement);

4. soferne Grundstücke öffentlicher Eisenbahnen benützt werden sollen, den Nachweis der Entbehrlichkeit derselben für den Bahnbetrieb und die Zustimmung der Eisenbahnunternehmung, beziehungsweise in den in den §§. 43 und 45 bezeichneten Fällen den Nach-

Ausschussantrag.

weis der vorgängigen Ordnungsherstellung in dem Verhältnisse zur Eisenbahnunternehmung.

Unter mehreren Concessionswerbern haben bei gleichen Bedingungen die öffentlichen Körperschaften (Länder, Bezirke, Gemeinden), dann unter Berücksichtigung ihres statutarischen Wirkungskreises die im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43 angeführten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen den Vorzug.

§. 3 der Regierungsvorlage.

§. 4.

Die Concession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses wird vom Handelsministerium ertheilt.

Handelt es sich um ein Lagerhaus, welches, wenn auch nur theilweise, zur Aufnahme von einer zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegenden Waren bestimmt ist (öffentliches Freilager), so wird die Concession im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ertheilt.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfnis des Verkehres Rücksicht zu nehmen und sind zu diesem Zwecke die betreffenden Handels- und Gewerbekammern, dann die k. k. Landwirtschaftsgesellschaften, beziehungsweise Landesculturräthe gutächtlich zu befragen.

§§. 4 und 5 der Regierungsvorlage.

§. 5.

Zur Sicherstellung der aus dem Lagerhausbetriebe gegen die Lagerhausunternehmung entspringenden Forderungen und der allfälligen Ersatzansprüche des Gefällsärars ist eine entsprechende Caution bei Ertheilung der Concession zu bemessen und vor deren Ausübung zu erlegen.

Diese Caution kann bar, in Wertpapieren, die zur Anlage des Vermögens Pflegebefohlener geeignet sind oder durch Bestellung von Pfandrechten an unbeweglichen Gütern innerhalb der im §. 230 a. b. G. B. ausgesprochenen Grenzen geleistet werden.

Von der Leistung dieser Caution können öffentliche Körperschaften befreit werden.

Handelt es sich um ein öffentliches Freilager, so wird überdies die Staatsverwaltung bei Ertheilung der Concession denjenigen Entschädigungsbetrag bestimmen, welchen die Unternehmung für die erforderliche gefällsämtliche Überwachung zu entrichten verpflichtet ist.

§. 9 der Regierungsvorlage.

§. 6.

Rechtliche Natur der Lagerhausgeschäfte und Lagerhausunternehmung.

Die Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser sind als Handelsgeschäfte im Sinne des Artikels 271 des Handelsgesetzbuches und die Lagerhausunternehmung

Ausschussantrag.

selbst als Kaufmann im Sinne des Artikels 4 des Handelsgesetzbuches zu betrachten.

§. 10 der Regierungsvorlage.

§. 7.

Gebürentarif.

Der Gebürentarif des Lagerhauses wird, soferne dieses Gesetz keine Ausnahme statuirt, von der Lagerhausverwaltung nach deren eigenem Ermessen festgestellt; er bedarf jedoch zu seiner Giltigkeit der Publication.

Begünstigungen (Refactien, Rabatte u. d. gl.) sind nur bei allgemeiner Giltigkeit statthaft und dürfen erst drei Tage nach ihrer Veröffentlichung angewendet werden.

Erhöhungen des Gebürentarifes können nicht früher als am 15. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Reglement.

§. 10 der Regierungsvorlage.

§. 8.

Das Reglement wird vom Handels-, beziehungsweise Finanzministerium bei der Concessionsertheilung geprüft und genehmigt.

Spätere Änderungen des Reglements sind mindestens 14 Tage vor der Anwendung derselben dem Handelsministerium anzuzeigen, welches, im Falle dieselben den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder die Interessen des Verkehres zu schädigen geeignet sind, die Anwendung untersagen kann.

§§. 10 und 11 der Regierungsvorlage.

§. 9.

Das Reglement hat mit Ausschluss des Gebürentarifes alle sonstigen Bedingungen für die Benützung des Lagerhauses und der damit verbundenen Einrichtungen vollständig und in bestimmter Fassung zu enthalten.

Gegen Erfüllung dieser Bedingungen kann nach Zulass des Raumes die Einlagerung niemand verweigert werden.

Das Reglement hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über die Publication des Reglements, des Tarifs, der Tarifbegünstigungen und der jeweiligen Änderungen derselben, dann über die Publication statistischer Ausweise;

2. über die Haftung der Lagerhausunternehmung;

3. über die Verpflichtung zur Ausstellung von Lagerscheinen;

4. über das gesetzliche Pfandrecht der Lagerhausunternehmung;

Ausschussantrag.

5. über das Verkaufsrecht der Lagerhausunternehmung;

6. über das Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis, über das Verfahren vor demselben, dann über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Bestimmungen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, darf das Reglement nicht enthalten und sind dieselben ohne rechtliche Wirkung.

Die Haftung darf nicht unter das im §. 14 festgesetzte Ausmaß herabgesetzt, das Pfand- und Verkaufsrecht dürfen nicht über das in den §§. 28, beziehungsweise 33 festgesetzte Maß erweitert werden.

§§. 10 und 16 der Regierungsvorlage.

§. 10.

Publication.

Der Gebürentarif und das Reglement, sowie deren Änderungen sind in dem Amtsblatte des betreffenden Landes und nach dem Ermessen des Handelsministeriums überdies in einem von demselben zu bestimmenden Blatte zu veröffentlichen und im Lagerhause an allgemein zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Die Ausweise über die Bewegung und den Stand der eingelagerten Waren, sowie der Lagerscheine sind nach Maßgabe des Reglements zu veröffentlichen.

§. 11 der Regierungsvorlage.

§. 11.

Schiedsgericht.

Für den Fall, als sich die Parteien dem im Reglement vorgesehenen Schiedsgerichte unterwerfen, ist dasselbe zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften berufen.

Berufungen gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit eines Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

Rechtliche Beschränkungen der Lagerhausunternehmung.

§. 12 der Regierungsvorlage.

§. 12.

Es ist der Unternehmung öffentlicher Lagerhäuser bei sonstigem Verluste der Concession unter-

Ausschussantrag.

sagt, mit Waren, welche nach ihrer Gattung zur Aufnahme in die Lagerhäuser geeignet wären, für eigene oder fremde Rechnung Handel zu treiben, sowie im eigenen Lagerhause eingelagerte Waren für eigene oder fremde Rechnung zu belehnen.

§. 13 der Regierungsvorlage.

§. 13.

Vertragsbestimmungen, welche mit einer der Lagerhausunternehmung gesetzlich obliegenden Verpflichtung in Widerspruch stehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 14 der Regierungsvorlage.

§. 14.

Haftung der Lagerhausunternehmung.

Die Lagerhausunternehmung haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei den aus dem Betriebe des Lagerhauses sich ergebenden geschäftlichen Verrichtungen entsteht.

Die Lagerhausunternehmung hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Die Lagerhausunternehmung haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient.

Wegen Verlustes, Verminderung oder Beschädigung des Lagergutes, welche bei der Ausfolgung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Lagerhausunternehmung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes, der Verminderung oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung im Sinne des Artikels 348 des allgemeinen Handelsgesetzbuches nachgesucht worden ist und bewiesen wird, dass der Verlust, die Verminderung oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme durch das Lagerhaus bis zur Ausfolgung aus demselben entstanden ist.

Die Verjährung der Klagen und Einreden gegen die Lagerhausunternehmung wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ausfolgung der Ware richtet sich nach den im Artikel 386 des Handelsgesetzbuches für den Spediteur gegebenen Bestimmungen.

Die Lagerhausunternehmung kann jedoch mittels Reglement oder durch besondere Übereinkunft bedingen, dass nach erfolgter Empfangnahme der Ware jeder Anspruch wegen Verminderung oder Beschädigung der Ware auch dann, wenn dieselben bei der Ausfolgung aus dem Lagerhause nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ausfolgung bei der Lagerhausunternehmung angemeldet worden ist. Diese Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Ausschussantrag:

§. 15 der Regierungsvorlage.

§. 15.

Versicherung.

Die Lagerhausunternehmung hat unter ihrer Haftung (§. 14) dafür zu sorgen, dass die eingelagerten Waren sofort bei ihrer Einlagerung gegen Feuersgefahr versichert werden.

Im Falle eines Feuerschadens tritt die Versicherungssumme an Stelle der Ware.

Zur Empfangnahme der Versicherungssumme ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, ausschließlich die Lagerhausunternehmung berechtigt.

§. 17 der Regierungsvorlage.

§. 16.

Öffentliche Versteigerungen.

Die Unternehmungen öffentlicher Lagerhäuser sind berechtigt, öffentliche Versteigerungen von eingelagerten Waren auch ohne behördliche Bewilligung zu veranstalten.

Die hiebei ausgefertigten Versteigerungsprotokolle unterliegen einer nach dem Liquidationserlöse zu bemessenden Gebür nach Scala I.

Die Versteigerungsbedingnisse sind stempel- und gebürenfrei.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes finden jedoch nur auf jene Lagerhäuser, in denen öffentliche Versteigerungen einer Belastung zu Gunsten des Landes, Bezirkes, der Gemeinde oder einer sonstigen Corporation (als Börse u. d. gl.) nicht unterzogen werden, Anwendung.

Lagerschein.

§. 18 der Regierungsvorlage.

§. 17.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger auf dessen Verlangen über die in ihrem Lagerhause eingelagerte Ware einen Lagerschein auszustellen, welcher einen Ausschnitt des von der Lagerhausunternehmung fortlaufend zu führenden Juxtenbuches zu bilden und aus zwei zusammenhängenden, jedoch von einander trennbaren Theilen, und zwar:

1. dem Lager-Besitzscheine (Recepisse) und
2. dem Lager-Pfandscheine (Warrant) zu bestehen hat.

§. 19 der Regierungsvorlage.

§. 18.

Beide Theile des Lagerscheines müssen an Ordre lauten und haben unter gegenseitiger Bezugnahme auf einander zu enthalten:

Ausschussantrag:

1. die Benennung des Lagerhauses, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des von der Lagerhausunternehmung hiezu bevollmächtigten Beamten;

2. die laufende Zahl des Lagerbuches;

3. Namen und Wohnort des Hinterlegers;

4. genaue Angaben über die Menge und Gattung und die allfälligen besonderen Kennzeichen der eingelagerten Ware;

5. die Angabe, bei wem und zu welchem Werte die Versicherung genommen wurde;

6. die allenfalls im voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit;

7. die Angabe, ob auf der Ware ein Zoll oder eine Steuer oder sonstige öffentliche Abgabe oder aber Gebüren und Vorauslagen der Lagerhausunternehmung haften.

§. 20 der Regierungsvorlage.

§. 19.

Indossamente.

Beide Theile des Lagerscheines können zusammen oder getrennt durch Indossament übertragen werden.

Insolange beide Theile zusammen übertragen werden, wirkt die Indossirung des Besitzscheines für beide Theile.

Erstes Indossament des Warrants.

§. 21 der Regierungsvorlage.

§. 20.

Wird der Warrant abgesondert übertragen, so muss das erste, die abgesonderte Übertragung bezweckende Indossament des Warrants enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Indossatars des Warrants;

2. die Angabe der Geldsumme sammt allfälligen Zinsen, für welche das Pfandrecht an der eingelagerten Ware eingeräumt werden soll;

3. den Verfallstag der Pfandsumme.

Diese Punkte sind auch auf dem Besitzscheine ersichtlich zu machen.

Überdies ist ein solches Indossament vollinhaltlich und unter Angabe des Datums in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen und die erfolgte Eintragung seitens der Unternehmung sowohl auf dem Besitzscheine, als auch auf dem Warrant, gleichfalls unter Angabe des Datums der Eintragung in das Lagerbuch, ersichtlich zu machen.

Wird eine dieser Förmlichkeiten zu beobachten unterlassen, so ist das Indossament wirkungslos.

§. 22 der Regierungsvorlage.

§. 21.

Die Lagerhausunternehmung gilt als Domiciliat des Warrants, sofern nicht in dem ersten

Ausschussantrag:

Indossament (§. 20) ein an demselben Orte befindlicher anderer Domiciliat benannt ist.

Ist eine solche Benennung erfolgt, so ist der Name des Domiciliaten auch auf dem Besitzscheine und in dem Lagerbuche ersichtlich zu machen.

§. 23 der Regierungsvorlage.

§. 22.

Andere Indossamente.

Andere Indossamente eines der beiden Theile des Lagerscheines oder beider Theile zusammen sind in Bezug auf ihren Inhalt an die Bestimmungen des §. 20 nicht gebunden und sind nur über Ansuchen des Inhabers und nach Inhalt des betreffenden Indossaments wörtlich in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen.

Rechtliche Wirkung der Übergabe:

a) des Besitzscheines.

§. 24 der Regierungsvorlage.

§. 23.

Die Übergabe des indossirten Besitzscheines an den Indossatar hat für den Erwerb der von der Übergabe der Ware abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Übergabe der Ware selbst.

Wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, kann die Übergabe der Ware in anderer Weise nicht stattfinden.

§. 25 der Regierungsvorlage.

§. 24.

Wird der Besitzschein ohne Warrant übertragen, so tritt der Rechtserwerb des Indossatars des Besitzscheines nur mit Beschränkung durch die infolge der abgesonderten Indossirung des Warrants (§. 20) entstandenen Rechte ein (§. 25).

§. 26 der Regierungsvorlage.

§. 25.

b) des Warrants.

Zur Bestellung eines Faustpfandes an der hinterlegten Ware ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, die Übergabe des unter Beobachtung der im §. 20 enthaltenen Bestimmungen indossirten Warrants an den Indossatar erforderlich und hinreichend.

§. 27 der Regierungsvorlage.

§. 26.

Umtausch des Lagerscheines.

Der im Sinne des Artikels 36 der allgemeinen Wechselordnung als Eigenthümer legitimirte Inhaber beider Theile des Lagerscheines kann von der Unternehmung des Lagerhauses die Ausstellung eines neuen Lagerscheines unmittelbar auf seinen Namen verlangen.

Er ist auch berechtigt, insoferne gefällsämtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Theilung der

Ausschussantrag:

hinterlegten Ware in beliebige kleinere Partien und die Ausstellung so vieler neuer Lagerscheine unmittelbar auf seinen Namen zu verlangen, als durch die Theilung der Ware neue Partien entstehen.

Das im ersten Absatze bezeichnete Recht kann auch von beiden Parteien, in deren Händen sich je ein Theil des Lagerscheines befindet, ausgeübt werden, wenn es von ihnen gleichzeitig beansprucht wird.

In allen Fällen haben die Eigenthümer des Lagerscheines die durch ihr Begehren hervorgerufenen Kosten zu tragen und hat die Unternehmung den ursprünglichen Lagerschein einzuziehen.

Der Unternehmung steht hiebei das Recht zu, den neuen Lagerschein mit dem ursprünglichen Datum zu versehen.

§. 27.

Besichtigungsrecht.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger, beziehungsweise wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, dem Eigenthümer (§. 23) des Besitzscheines, sowie dem des Warrants die Besichtigung der eingelagerten Ware jederzeit zu gestatten. Dem Hinterleger, beziehungsweise dem Eigenthümer des Besitzscheines ist unter den durch das Reglement näher zu bestimmenden Modalitäten die Entnahme von Mustern der eingelagerten Ware zu gestatten.

§. 29 der Regierungsvorlage.

§. 28.

Gesetzliches Pfandrecht der Lagerhausunternehmung.

Die Lagerhausunternehmung hat während der Dauer der Einlagerung ein auch im Falle des Concurses aufrecht bleibendes, allen übrigen Rechten vorgehendes Pfandrecht an der eingelagerten Ware:

a) wegen der dem Reglement und dem Tarife entsprechenden, für die Einlagerung, Aufbewahrung, Behandlung, Versicherung und Ausfolgung der Ware entfallenden eigenen Gebüren und

b) wegen aller von ihr zur Bezahlung von Zöllen, Verzehrungssteuern, Transport- und Erhaltungskosten oder aus anderen Gründen für Rechnung des Hinterlegers rücksichtlich der Ware bestrittenen Vorauslagen, sowie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in gesetzlich zulässigen (§. 12) Lagerhausgeschäften.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so kann dieses Pfandrecht gegenüber dem Eigenthümer des Lagerscheines oder eines der beiden Theile desselben nur insoweit geltend gemacht werden, als bei der Ausstellung des Lagerscheines die Höhe der Forderungen der Lagerhausunternehmung an den Hinterleger in beiden Theilen des Lagerscheines ersichtlich gemacht

Ausschussantrag.

worden ist, oder, wofern es sich um rücksichtlich dieser Ware erst seit Ausstellung des Lagerscheines aufgelaufene eigene Gebüren der Lagerhausunternehmung handelt, nur insoweit, als diese Gebüren für die in dem Lagerscheine in voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit (§. 18, Z. 6) und, wenn keine Lagerzeit angegeben ist, für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahre vom Tage der Ausstellung des Lagerscheines entfallen.

Bezug der Ware.

§. 30 der Regierungsvorlage.

§. 29.

Die Lagerhausunternehmung ist, wenn kein Lagerschein ausgestellt ist, verpflichtet, die Ware gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergebüren und ihrer mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebüren und sonstigen Forderungen (§. 28, erster Absatz) dem Hinterleger jederzeit auszufolgen.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so ist die Lagerhausunternehmung verpflichtet, die Ware gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergebüren und ihrer Gebüren und Forderungen nach Maßgabe des zweiten Absatzes des §. 28 dem Eigenthümer beider Theile des Lagerscheines unter der Bedingung der gleichzeitigen Rückstellung dieses Scheines jederzeit auszufolgen.

§. 31 der Regierungsvorlage.

§. 30.

Ohne gleichzeitige Rückstellung des Warrants kann die Ausfolgung der Ware von dem Eigenthümer des Besitzscheines nur begehrt werden, wenn die Pfandsumme sammt den etwaigen bis zum Verfallstage des Warrants zu berechnenden Zinsen (§. 20, Z. 2) bei der Lagerhausunternehmung zur Ausfolgung an den Eigenthümer des Warrants hinterlegt wird.

Dass der Warrant noch nicht fällig oder die Lagerzeit noch nicht abgelaufen oder der Eigenthümer des Warrants nicht bekannt ist, bildet kein Hindernis für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

Ist auf dem Warrant ein besonderer Domiciliat benannt (§. 21), so hat die Lagerhausunternehmung denselben von der erfolgten Hinterlegung zu verständigen.

Der zur Einlösung des Warrants bei der Lagerhausunternehmung hinterlegte Betrag ist von dieser an den Eigenthümer des Warrants unter Einziehung des letzteren auszufolgen und, wenn die Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants erfolgt, bei Gericht zu erlegen.

§. 32 der Regierungsvorlage.

§. 31.

Protest mangels Zahlung des Warrants.

Wird der Warrant am Verfallstage (§. 20, Z. 3) nicht eingelöst, so hat der Eigenthümer des

Ausschussantrag.

Warrants die an den Domiciliaten (§. 21) erfolgte Präsentation des Warrants zur Zahlung, sowie die Nichterlangung der Zahlung bei sonstigem Verluste des Regressrechtes (§. 36) durch einen rechtzeitig aufgenommenen Protest feststellen zu lassen.

Für die Zeit und Form des Protestes sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung über den Protest mangels Zahlung maßgebend.

§. 33 der Regierungsvorlage.

§. 32.

Verkaufsrecht des Eigenthümers des Warrants.

Wird der Warrant innerhalb der Protestfrist (§. 31) nicht eingelöst, so kann der Eigenthümer desselben den Verkauf der Ware bewirken.

Dasselbe Recht steht dem ersten Indossanten (§. 20) des Warrants zu, sobald dieser Schein durch Rücklösung an ihn gelangt ist.

§. 34 der Regierungsvorlage.

§. 33.

Verkaufsrecht der Lagerhausunternehmung.

Werden die auf bestimmte Zeit eingelagerten Waren nicht nach Ablauf der verabredeten Lagerzeit oder die auf unbestimmte Zeit eingelagerten Waren nicht innerhalb eines Jahres von der Einlagerung und, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, von der Ausstellung des Lagerscheines bezogen, oder wird die eingelagerte Ware vom Verderb bedroht, so ist die Lagerhausunternehmung nach an den Hinterleger vorher gerichteter Verständigung zum Verkaufe der Ware berechtigt.

§. 35 der Regierungsvorlage.

§. 34.

Durchführung des Verkaufes der Ware.

Der nach Maßgabe der §§. 32 und 33 statthafte Verkauf der eingelagerten Ware ist ohne gerichtliches Verfahren nach den im Artikel 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

Die Ausfolgung der Waare an den Käufer geschieht gegen Zahlung des Kaufpreises an die Lagerhausunternehmung.

§. 36 der Regierungsvorlage.

§. 35.

Verwendung des Erlöses.

Mit dem Erlöse für nach den §§. 32 oder 33 verkaufte Waren hat die Lagerhausunternehmung in der nachstehend bezeichneten Ordnung zu berichtigen:

1. die noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuer-Gebüren;
2. die Verkaufskosten;
3. ihre mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebüren und sonstigen Forderungen (§. 28);

Ausschussantrag.

4. die Forderung des Eigenthümers des Warrants sammt Nebengebüren.

Im Falle der vollständigen Befriedigung ist der Warrant einzuziehen, andernfalls die geschehene Theilzahlung auf demselben anzumerken und derselbe dem Eigenthümer zurückzustellen.

Ein nach Einlösung des Warrants etwa noch vorhandener Überschuss ist dem Eigenthümer des Besitzscheines unter Einziehung dieses Scheines auszufolgen.

Die auf den Warrant und den Besitzschein entfallenden Beträge sind bei Gericht zu hinterlegen, wenn deren Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants, beziehungsweise nach Ablauf der Lagerzeit (§. 33) erfolgt.

§. 37 der Regierungsvorlage.

§. 36.

Regressrecht des Eigenthümers des Warrants.

Dem Eigenthümer des Warrants steht, wenn er durch den Verkauf der Ware (§§. 32 und 33) nicht vollständig befriedigt wurde, für den nicht gedeckten Theil seiner Forderung der Regress gegen den ersten Indossanten des Warrants (§. 20) und dessen Nachmänner zu. Für diesen Regress sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung maßgebend.

Wurde der Verkauf der Ware nach Aufnahme des Protestes (§. 31) vorgenommen, so beginnt die Frist zur Notification, sowie die Verjährung gegen den Eigenthümer, welcher den Warrant hat protestiren lassen, mit dem Tage des vollendeten Verkaufes der Ware.

Der Regress ist jedoch unzulässig, wenn der Verkauf der Ware nicht innerhalb dreißig Tagen von der Protestlevirung an gerechnet veranlasst wurde.

Executions- und Sicherungsmaßregeln.

§. 38 der Regierungsvorlage.

§. 37.

Waren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, dann die dem Eigenthümer des Besitzscheines oder des Warrants an der Ware zustehenden Rechte können durch Executions- oder Sicherungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Gegenstand von Executions- und von Sicherungsmaßregeln sind in solchem Falle ausschließlich die beiden Theile des Lagerscheines.

§. 39 der Regierungsvorlage.

§. 38.

Wurde eine gerichtliche Verfügung, welche eine Übertragung oder Beschränkung der Rechte des Eigenthümers des Besitzscheines zum Inhalte hat, auf dem Besitzscheine angemerkt, ehe eine abgesonderte Übertragung des Warrants stattgefunden hat (§. 20), so ist eine solche abgesonderte Übertragung des Warrants

Ausschussantrag.

unzulässig und die Eintragung derselben in das Lagerbuch seitens der Lagerhausunternehmung zu verweigern.

§. 40 der Regierungsvorlage.

§. 39.

Amortisation von Lagerscheinen.

Ist ein Lagerschein oder einer der beiden Theile desselben abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Artikel 73 der allgemeinen Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass von der bewilligten Einleitung des Amortisationsverfahrens die Lagerhausunternehmung zu verständigen ist.

Bei Besitzscheinen ist der Beginn der Amortisationsfrist, wenn die Lagerzeit (§. 33) noch nicht abgelaufen ist, auf den ersten Tag nach Ablauf der Lagerzeit festzusetzen.

Handelt es sich um die Amortisation eines Besitzscheines oder um die Amortisation beider Theile eines Lagerscheines, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das Amortisationserkenntnis erflossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zum Bezuge der Ware ertheilen. Wurde von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so kann nach erfolgter Amortisation derjenige, zu dessen Gunsten dieselbe ausgesprochen wurde, die Ausfolgung eines neuen Besitzscheines, beziehungsweise beider Theile des Lagerscheines auf seine Kosten von der Lagerhausunternehmung begehren.

Handelt es sich um die Amortisation eines im Sinne des §. 20 indossirten Warrants, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, bevor das Amortisationserkenntnis erflossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Empfangnahme der Pfandsumme sammt Nebengebüren, sowie zur Vornahme jener Schritte ertheilen, welche im Sinne dieses Gesetzes zur Wahrung seiner Rechte und zur Hereinbringung seiner Forderung nothwendig sind.

§. 41 der Regierungsvorlage.

§. 40.

Stempelgebüren bei Lagerscheinen.

Die Besitzscheine und jedes Indossament derselben unterliegen ohne Unterschied des Wertes der Ware einer fixen Stempelgebür von fünf Neukreuzern, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu entrichten ist.

Für die Entrichtung der Gebür haften, mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebürenpflicht eingetreten ist, die

Ausschussantrag.

Hinterleger, die Unterzeichner des Indossamentes, der Inhaber des Besitzscheines und die Lagerhausunternehmung zur ungetheilten Hand. Im Falle der Nichterfüllung dieser Stempelpflicht finden die §§. 20—22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, mit der Maßgabe Anwendung, dass die einzuhebende Gebürenerhöhung einschließlich der ordentlichen Gebür das Fünfzigfache der nicht oder nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Gebür beträgt.

Warrants, welche abgesondert indossirt werden (§. 20), unterliegen der Gebür wie Wechsel und finden daher auf dieselben die Bestimmungen der §§. 2—17 und 20—26 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, sinngemäße Anwendung.

Beziehung öffentlicher Lagerhäuser zu den Eisenbahnen.

§. 7 der Regierungsvorlage.

§. 41.

Geleiseverbindungen (Schleppbahnen), welche zwischen einem öffentlichen Lagerhause und einer öffentlichen Eisenbahn oder einem an einer schiffbaren Wasserstraße gelegenen Umschlagsplatze hergestellt werden sollen, sind, wenn für dieselben nach Maßgabe der einschlägigen Normen die Ausführungsbewilligung seitens des Handelsministeriums ertheilt worden ist, im Sinne der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, als gemeinnützig anzusehen.

§. 8 der Regierungsvorlage.

§. 42.

Bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen der Eisenbahnunternehmung und der Unternehmung eines öffentlichen Lagerhauses, insbesondere auch bezüglich der Anwendung der dem Lagerhause zugestandenen Reexpeditionsbegünstigungen steht im Falle des mangelnden Einverständnisses der Betheiligten dem Handelsministerium die Entscheidung zu. Bei derselben sind die Bestimmungen des §. 10, lit. g, der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§. 6 der Regierungsvorlage.

§. 43.

Auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen ist der Errichtung öffentlicher Lagerhäuser vor jener von Privatlagerhäusern der Vorzug einzuräumen.

Die Überlassung dieser Grundstücke zu obigem Zwecke hat nur insoferne stattzufinden, als dieselben für den Bahnbetrieb entbehrlich sind, worüber bei vorkommendem Zweifel das Handelsministerium zu entscheiden hat.

Im übrigen sind die Bedingungen der Grundüberlassung durch ein mit der Bahn-

unternehmung zu treffendes Übereinkommen festzusetzen, welches der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegt.

Die Benützung der Eisenbahngrundstücke zu öffentlichen Lagerhäusern hat in dem Falle und Zeitpunkte aufzuhören, als dieselbe mit den Bedürfnissen des Bahnbetriebes nicht mehr vereinbar erscheint, worüber nöthigenfalls das Handelsministerium zu entscheiden hat.

§. 44.

Befindet sich das öffentliche Lagerhaus im Besitze einer öffentlichen Eisenbahn, so steht dem Handelsministerium in Bezug auf den Lagerhaustarif (§. 7) dieselbe Ingerenz wie in Bezug auf den Frachtentarif der Eisenbahn zu.

Privatlagerhäuser.

§. 45.

Lagerhäuser, welchen die Eigenschaft eines öffentlichen Lagerhauses (§. 1) nicht zukommt (Privatlagerhäuser), können in Ermangelung öffentlicher Lagerhäuser auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen, wenn und insolange diese Grundstücke für den Betrieb entbehrlich sind, von der Eisenbahnunternehmung mit Bewilligung des Handelsministeriums zugelassen werden.

Die Zulassung hat nur auf bestimmte Zeitdauer und unter Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist stattzufinden.

Bei dieser Zulassung hat ferner als Grundsatz zu gelten, dass dieselbe, insoweit die Raumverhältnisse und die Rücksicht auf den angestrebten Zweck es gestatten, an verschiedene Bewerber unter gleichen Bedingungen zu erfolgen hat, derart, dass eine persönliche Bevorzugung ausgeschlossen bleibt.

Ergibt sich in der Folge, dass die von derzeit bestehenden oder künftig zu errichtenden Privatlagerhäusern benützten Grundflächen für das sonst gesicherte Zustandekommen eines öffentlichen Lagerhauses benöthigt werden, so hat das Handelsministerium nach Anhörung der Eisenbahnunternehmung auszusprechen, dass dieselben von dem Privatlagerhause auch vor Ablauf der Benützungsdauer, beziehungsweise Kündigungsfrist zu obigem Zwecke zur Verfügung zu stellen, und von der Eisenbahnunternehmung fortan unter gleichen Bedingungen zum Zwecke der Benützung für öffentliche Lagerhäuser zu überlassen sind.

Allfällige hiedurch dem bisher zur Benützung Berechtigten erwachsende Nachtheile sind demselben durch Leistung einer angemessenen Entschädigung zu vergüten.

Ausschussantrag.

In Bezug auf die Ermittlung dieser Entschädigung finden in Ermanglung eines Übereinkommens die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, entsprechend Anwendung.

Im übrigen sind alle Streitigkeiten, welche sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, durch das Handelsministerium zu entscheiden.

§. 6, Regierungsvorlage, vorletzter und letzter Absatz.

§. 46.

Die zur Lagerung von Waren im Freien oder in eigenen Behältern (Petroleumreservoirs, Spiritusbehälter u. d. gl.) bestimmten Lagerungsanlagen, welche weder ein Zugehör eines öffentlichen Lagerhauses (§. 1), noch eines Privatlagerhauses (§. 45, erster Absatz) bilden, sind, je nachdem sie der allgemeinen Benützung dienen oder nicht, in Absicht auf die Anwendung der in den §§. 43 und 45 getroffenen Bestimmungen den öffentlichen Lagerhäusern oder den Privatlagerhäusern gleichzuachten.

Desgleichen sind die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf Lagerplätze zur Errichtung von Anlagen der bezeichneten Art entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§. 47.

Abgesehen von den in den §§. 45 und 46 enthaltenen Anordnungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle übrigen gegenwärtig bestehenden und in der Zukunft zu errichtenden Privatlagerhäuser, insbesondere auch auf die nach den §§. 44 und 73 der Gesetze vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95 und 97, errichteten Privatfreilager für steuerbaren Zucker und Branntwein, keine Anwendung.

§. 30 der Regierungsvorlage.

§. 48.

Einlagerung mit Vermengung der Waren verschiedener Einlagerer.

Die Regierung wird ermächtigt, jenen öffentlichen Lagerhäusern, welche für die Lagerung vermengter Waren gleicher Gattung eingerichtet sind, die Aufnahme derjenigen, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Reglementbestimmungen zu gestatten, welche sich für diese Lagerungsart als unerlässlich herausstellen.

Inwiefern auch öffentliche Freilager in der im ersten Absatz bezeichneten Weise

Ausschussantrag:

eingerichtet werden können, wird durch gefällsämtliche Vorschriften geregelt.

§. 42 der Regierungsvorlage.

§. 49.

Strafbestimmungen.

Unbeschadet der allfälligen Anwendung anderweitiger Strafbestimmungen können Lagerhausunternehmungen wegen Überschreitung oder Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der ihnen ertheilten Concession, des Reglements oder des Gebürentarifes oder wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung (§. 5) mit Ordnungsstrafen von 100 bis 1000 fl. und im Falle wiederholter Zuwiderhandlung auch mit Entziehung der Concession bestraft werden.

Die Entscheidung hierüber steht, im Falle es sich um die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung handelt, den Finanzbehörden, in allen übrigen Fällen der zur Ertheilung der Concession berufenen Behörde (§. 4) zu.

Zur Entziehung der Concession ist jedoch unter allen Umständen nur die zur Ertheilung derselben berufene Behörde (§. 4) zuständig.

Nach diesem Gesetze verhängte Geldstrafen verfallen zu Gunsten des Staatsschatzes.

Schlussbestimmungen.

§. 43 der Regierungsvorlage.

§. 50.

Die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ist nach dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr zulässig.

Lagerhäuser, welche auf Grund dieser Ministerialverordnung errichtet wurden, haben, wenn sie die Anerkennung als öffentliche Lagerhäuser im Sinne dieses Gesetzes beanspruchen, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Handelsministerium nachzuweisen, dass ihr Reglement den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Sie haben ferner, wenn sie von der Cautionsleistung nicht befreit werden (§. 5, dritter Absatz), innerhalb einer ihnen von der zur Ertheilung der Concession berufenen Behörde (§. 4) zu bestimmenden Frist die Caution nach §. 5 zu leisten und die Eintragung der Firma in das Handelsregister zu bewirken.

Erfolgt die Anerkennung eines solchen Lagerhauses als öffentliches Lagerhaus im Sinne dieses Gesetzes nicht, so ist dasselbe nicht mehr als öffentliches Lagerhaus anzusehen und ist daher auch nicht berechtigt, die Bezeichnung als solches zu führen, sondern ist als Privatlagerhaus (§. 45, erster Absatz) zu

behandeln. Ein solches Privatlagerhaus genießt nicht die den öffentlichen Lagerhäusern vorbehaltenen Befugnisse und darf insbesondere indossable Lagerscheine weder im Sinne dieses Gesetzes noch im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ausstellen; Lagerscheine, welche für früher eingelagerte Waren ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung zu beurtheilen.

§. 51.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

B.

Resolutionen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes ein Muster-Reglement (§§. 8 und 9) zu erlassen;

2. mit der Herausgabe des neuen Lagerhausgesetzes die in den Lagerhäusern zu veranstaltenden öffentlichen Versteigerungen (§. 16) mit billiger Rücksicht sowohl auf den Detail- und Zwischenhandel, als auch auf die nach eigenen Landesgesetzen bestehenden Localabgaben entsprechend zu regeln;

3. sich mit der königlich ungarischen Regierung zum Zwecke einer derartigen Änderung der Artikel 56 und 60 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) ins Einvernehmen zu setzen, welche es der letzteren ermöglichen würde, indossable Warrants öffentlicher Lagerhäuser zu escomptiren.

C.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Öffentliche Lagerhäuser.

Öffentliche Lagerhäuser sind jene Unternehmungen, welche auf Grund einer besonderen Concession (§. 3) die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreiben und indossable Lagerscheine (§. 18) auszustellen berechtigt sind.

Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher Lagerhäuser.

§. 2.

Die Gesuche um die Ertheilung der Concession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses haben zu enthalten:

1. den Nachweis der Eigenberechtigung und Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers, beziehungsweise, wenn eine juristische Person darum ansucht, auch des zu bestellenden Vertreters;

2. den Nachweis des Standortes, der örtlichen Lage und der Einrichtung des Lagerhauses, ferner die Angabe der Gattung der einzulagernden Waren, insbesondere ob zollpflichtige oder verzehrungssteuerpflichtige Waren oder beiderlei, oder sonstige, einer zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegende Waren eingelagert werden sollen;

3. die Bedingungen für die Benützung des Lagerhauses (Reglement);

4. soferne Grundstücke öffentlicher Eisenbahnen benützt werden sollen, den Nachweis der Entbehrlichkeit derselben für den Bahnbetrieb und die Zustimmung der Eisenbahnunternehmung, beziehungsweise in dem im §. 6, Alinea 5 bezeichneten Falle, den Nachweis der vorgängigen Ordnungsherstellung in dem Verhältnisse zur Eisenbahnunternehmung.

§. 3.

Die Concession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses wird vom Handelsministerium ertheilt.

Handelt es sich um ein Lagerhaus, welches, wenn auch nur theilweise zur Aufnahme von einer zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegenden Waren bestimmt ist (Freilager), so wird die Concession im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ertheilt.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfnis des Verkehres Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Zur Sicherstellung der aus dem Lagerhausbetriebe gegen die Lagerhausunternehmung entspringenden Forderungen und der allfälligen Ersatzansprüche des Gefällsärars ist eine entsprechende Caution bei Ertheilung der Concession zu bemessen und vor deren Ausübung zu erlegen.

Diese Caution kann bar, in Wertpapieren, die zur Anlage des Vermögens Pflegebefohlener geeignet sind oder durch Bestellung von Pfandrechten an unbeweglichen Gütern innerhalb der im §. 230 a. b. G. B. ausgesprochenen Grenzen geleistet werden.

Von der Leistung dieser Caution können öffentliche Körperschaften befreit werden.

§. 5.

Für die Errichtung und den Betrieb von Freilagern sind außer den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Gefällsvorschriften und die auf Grund derselben von den Finanzbehörden getroffenen Anordnungen, seien dieselben als Bedingungen der Concessionsertheilung im voraus oder erst nachträglich erfolgt, maßgebend.

Die Staatsverwaltung wird bei Ertheilung der Concession zur Errichtung von Freilagern denjenigen Entschädigungsbetrag bestimmen, welchen die Unternehmung für die erforderliche gefällsämtliche Überwachung zu entrichten verpflichtet ist. Freilager können in der Regel nur an Orten errichtet werden, an denen sich Hauptzollämter befinden. Lagerhäuser, in welchen der zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegende Waren nicht gelagert werden, können in jedem im inneren Zollgebiete gelegenen Orte, jedoch in der Regel nicht im Grenzbezirke errichtet werden.

Tabak und Salz sind von der Einlagerung in öffentlichen Lagerhäusern ausgeschlossen.

Beziehungen der Lagerhäuser zu Eisenbahnen.

§. 6.

Auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen ist der Errichtung öffentlicher Lagerhäuser vor jener von Privatlagerhäusern der Vorzug einzuräumen.

In Ermanglung der ersteren können letztere auf Eisenbahngrundstücken, wenn und insolange dieselben für den Betrieb entbehrlich sind, von der Eisenbahnunternehmung mit Bewilligung des Handelsministeriums zugelassen werden.

Die Zulassung hat nur auf bestimmte Zeitdauer und unter Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist stattzufinden.

Bei dieser Zulassung hat ferner als Grundsatz zu gelten, dass dieselbe, insoweit die Raumverhältnisse und die Rücksicht auf den angestrebten Zweck es gestatten, an verschiedene Bewerber unter gleichen Bedingungen zu erfolgen hat, derart, dass eine persönliche Bevorzugung ausgeschlossen bleibt.

Ergibt sich in der Folge, dass die von Privatlagerhäusern benützten Grundflächen für das sonst gesicherte Zustandekommen eines öffentlichen Lagerhauses benöthigt werden, so sind dieselben auch vor Ablauf der Benützungsdauer, beziehungsweise Kündigungsfrist zu obigem Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Allfällige hiedurch dem bisher zur Benützung Berechtigten erwachsende Nachtheile sind demselben durch Leistung einer angemessenen Entschädigung zu vergüten.

In Bezug auf die Ermittlung dieser Entschädigung finden in Ermanglung eines Übereinkommens die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, entsprechend Anwendung.

Im übrigen sind alle Streitigkeiten, welche sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, durch das Handelsministerium zu entscheiden.

Dasselbe ist insbesondere auch berufen, nach Anhörung der Eisenbahnunternehmung auszusprechen, dass für den Bahnbetrieb entbehrliche Grundstücke, welche bisher an Privatlagerhäuser überlassen waren, fortan unter gleichen Bedingungen zum Zwecke der Benützung für öffentliche Lagerhäuser zu überlassen sind.

Diese Benützung hat jedoch in dem Falle und Zeitpunkte aufzuhören, als dieselbe mit den Bedürfnissen des Bahnbetriebes nicht mehr vereinbar erscheint.

Behufs Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sind den öffentlichen Lagerhäusern jene sonstigen Lagerungsanlagen gleich zu achten, welche der allgemeinen Benützung dienen.

Desgleichen sind die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf Lagerplätze zur Errichtung von Anlagen der bezeichneten Art entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§. 7.

Geleiseverbindungen (Schleppbahnen), welche zwischen einem öffentlichen Lagerhause oder einer gleichzuachtenden Lagerungsanlage und einer öffentlichen Eisenbahn oder einem an einer schiffbaren Wasserstraße gelegenen Umschlagsplatze hergestellt werden sollen, sind, wenn für dieselben nach Maßgabe der einschlägigen Normen die Ausführungsbewilligung seitens des Handelsministeriums ertheilt worden ist, im Sinne der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, als gemeinnützig anzusehen.

§. 8.

Bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen der Eisenbahnunternehmung (§. 6.) und der Unternehmung eines nach diesem Gesetze concessionirten öffentlichen Lagerhauses oder einer gleichzuachtenden Lagerungsanlage steht im Falle

des mangelnden Einverständnisses der Betheiligten dem Handelsministerium die Entscheidung zu. Bei derselben sind die Bestimmungen des §. 10, lit. g, der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§. 9.

Rechtliche Natur der Lagerhausgeschäfte und Lagerhausunternehmung.

Die Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser sind als Handelsgeschäfte im Sinne des Artikels 271 des Handelsgesetzbuches und die Lagerhausunternehmung selbst als Kaufmann im Sinne des Artikels 4 des Handelsgesetzbuches zu betrachten.

§. 10.

Reglement und Gebürentarif.

Das Reglement des Lagerhauses hat mit Ausschluss des Gebürentarifes alle sonstigen Bedingungen für die Benützung des Lagerhauses und der damit verbundenen Einrichtungen vollständig und in bestimmter Fassung zu enthalten.

Gegen Erfüllung dieser Bedingungen kann nach Zulass des Raumes die Einlagerung niemand verweigert werden.

Begünstigungen (Refactien, Rabatte u. d. gl.) sind nur bei allgemeiner Giltigkeit statthaft und dürfen erst drei Tage nach ihrer im Reglement näher zu regelnden Veröffentlichung angewendet werden.

Die Bestimmungen der §§. 9, 10, 13, 14, 18, 19, 29 und 34 dieses Gesetzes sind unverändert in die Reglements aufzunehmen.

Das Reglement und der Gebürentarif sind in einem vom Handelsministerium zu bestimmenden Blatte zu veröffentlichen und im Lagerhause an allgemein zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Spätere Änderungen des Reglements sind mindestens 14 Tage vor der Anwendung derselben dem Handelsministerium anzuzeigen, welches, im Falle dieselben den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen oder die Interessen des Verkehres zu schädigen geeignet sind, die Anwendung untersagen kann.

Erhöhungen des Gebürentarifes können nicht früher als am 15. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

§. 11.

Schiedsgericht.

Im Reglement ist ein Schiedsgericht vorzusehen, welches für den Fall, dass sich die Parteien demselben unterwerfen, zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften berufen ist.

Hiebei sind Bestimmungen aufzunehmen:

1. über die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;

2. über dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben;

3. über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Berufungen gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit eines Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

Rechtliche Beschränkungen der Lagerhausunternehmung.

§. 12.

Es ist der Unternehmung öffentlicher Lagerhäuser bei sonstigem Verluste der Concession untersagt, mit Waren, welche nach ihrer Gattung zur Aufnahme in die Lagerhäuser geeignet wären, für eigene oder fremde Rechnung Handel zu treiben, sowie im eigenen Lagerhause eingelagerte Waren für eigene oder fremde Rechnung zu belehnen.

§. 13.

Vertragsbestimmungen (mittels Reglement oder durch besondere Übereinkunft), welche mit einer der Lagerhausunternehmung gesetzlich obliegenden Verpflichtung in Widerspruch stehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 14.

Haftung der Lagerhausunternehmung.

Die Lagerhausunternehmung haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei den aus dem Betriebe des Lagerhauses sich ergebenden geschäftlichen Verrichtungen entsteht.

Die Lagerhausunternehmung hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Die Lagerhausunternehmung haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient.

Wegen Verlustes, Verminderung oder Beschädigung des Lagergutes, welche bei der Ausfolgung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Lagerhausunternehmung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes, der Verminderung oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung im Sinne des Artikels 348 des allgemeinen Handelsgesetzbuches nachgesucht worden ist und bewiesen wird, dass der Verlust, die Verminderung oder die Beschädigung während der Zeit seit

der Empfangnahme durch das Lagerhaus bis zur Ausfolgung aus demselben entstanden ist.

Die Verjährung der Klagen und Einreden gegen die Lagerhausunternehmung wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ausfolgung der Ware richtet sich nach den im Artikel 386 des Handelsgesetzbuches für den Spediteur gegebenen Bestimmungen.

Die Lagerhausunternehmung kann jedoch mittels Reglement oder durch besondere Übereinkunft bedingen, dass nach erfolgter Empfangnahme der Ware jeder Anspruch wegen Verminderung oder Beschädigung der Ware auch dann, wenn dieselben bei der Ausfolgung aus dem Lagerhause nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ausfolgung bei der Lagerhausunternehmung angemeldet worden ist. Diese Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

§. 15.

Versicherung.

Die Lagerhausunternehmung hat dafür zu sorgen, dass die eingelagerten Waren gegen Feuersgefahr versichert sind.

Im Falle eines Feuerschadens tritt die Versicherungssumme an Stelle der Ware.

Zur Empfangnahme der Versicherungssumme ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, ausschließlich die Lagerhausunternehmung berechtigt.

§. 16.

Statistische Ausweise.

Die Lagerhausunternehmung hat Ausweise über die Bewegung und den Stand der eingelagerten Waren sowie der Lagerscheine zu veröffentlichen.

Die nähere Bestimmung hierüber hat das Reglement zu enthalten.

§. 17.

Öffentliche Versteigerungen.

Die Unternehmungen öffentlicher Lagerhäuser sind berechtigt, öffentliche Versteigerungen von eingelagerten Waren auch ohne behördliche Bewilligung zu veranstalten.

Lagerschein.

§. 18.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger auf dessen Verlangen über die in ihrem Lagerhause eingelagerte Ware einen Lagerschein auszustellen, welcher einen Ausschnitt des von der Lagerhausunternehmung fortlaufend zu führenden Juxtenbuches zu bilden und aus zwei zusammenhängenden, jedoch von einander trennbaren Theilen, und zwar:

1. dem Lager-Besitzscheine,
2. dem Warrant (d. i. Lager-Pfandscheine) zu bestehen hat.

§. 19.

Beide Theile des Lagerscheines müssen an Ordre lauten und haben unter gegenseitiger Bezugnahme auf einander zu enthalten:

1. die Benennung des Lagerhauses, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des von der Lagerhausunternehmung hiezu bevollmächtigten Beamten;
2. die laufende Zahl des Lagerbuches;
3. Namen und Wohnort des Hinterlegers;
4. genaue Angabe über die Menge und Gattung und die allfälligen besonderen Kennzeichen der eingelagerten Ware;
5. die Angabe, bei wem und zu welchem Werte die Versicherung genommen wurde;
6. die allenfalls im voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit;
7. die Angabe, ob auf der Ware ein Zoll oder eine Steuer oder sonstige öffentliche Abgabe oder aber Gebüren und Vorauslagen der Lagerhausunternehmung haften.

§. 20.

Indossamente.

Beide Theile des Lagerscheines können zusammen oder getrennt durch Indossament übertragen werden.

Insolange beide Theile zusammen übertragen werden, wirkt die Indossirung des Besitzscheines für beide Theile.

Erstes Indossament des Warrants.

§. 21.

Wird der Warrant abgesondert übertragen, so muss das erste, die abgesonderte Übertragung bezweckende Indossament des Warrants enthalten:

1. den Namen des Indossatars des Warrants;
2. die Angabe der Geldsumme sammt allfälligen Zinsen, für welche das Pfandrecht an der eingelagerten Ware eingeräumt werden soll;
3. den Verfallstag der Pfandsumme.

Diese Punkte sind auch auf dem Besitzscheine ersichtlich zu machen.

Überdies ist ein solches Indossament vollinhaltlich und unter Angabe des Datums in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen und die erfolgte Eintragung seitens der Unternehmung sowohl auf dem

Besitzscheine, als auch auf dem Warrant, gleichfalls unter Angabe des Datums der Eintragung in das Lagerbuch, ersichtlich zu machen.

Wird eine dieser Förmlichkeiten zu beobachten unterlassen, so ist das Indossament wirkungslos.

§. 22.

Die Lagerhausunternehmung gilt als Domiciliat des Warrants, sofern nicht in dem ersten Indossament (§. 21) ein an demselben Orte befindlicher anderer Domiciliat benannt ist.

Ist eine solche Benennung erfolgt, so ist der Name des Domiciliaten auch auf dem Besitzscheine und in dem Lagerbuche ersichtlich zu machen.

§. 23.

Andere Indossamente.

Andere Indossamente eines der beiden Theile des Lagerscheines oder beider Theile zusammen sind nur über Ansuchen des Inhabers und nach Inhalt des betreffenden Indossaments wörtlich in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen.

Rechtliche Wirkung der Übergabe.

a) des Besitzscheines.

§. 24.

Die Übergabe des indossirten Besitzscheines an den Indossatar hat für den Erwerb der von der Übergabe der Ware abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Übergabe der Ware selbst.

Wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, kann die Übergabe der Ware in anderer Weise nicht stattfinden.

§. 25.

Wird der Warrant nicht mit dem Besitzschein übertragen, so tritt der Rechtserwerb des Indossatars des Besitzscheines nur mit Beschränkung durch die infolge der abgesonderten Indossirung des Warrants (§. 21) entstandenen Rechte ein (§. 26).

§. 26.

b) des Warrants.

Zur Bestellung eines Faustpfandes an der hinterlegten Ware ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, die Übergabe des unter Beobachtung der im §. 21 enthaltenen Bestimmungen indossirten Warrants an den Indossatar erforderlich und hinreichend.

§. 27.

Umtausch des Lagerscheines.

Der im Sinne des Artikels 36 der allgemeinen Wechselordnung als Eigenthümer legitimirte Inhaber beider Theile des Lagerscheines kann von der Unternehmung des Lagerhauses die Ausstellung eines neuen Lagerscheines unmittelbar auf seinen Namen verlangen.

Er ist auch berechtigt, insoferne gefällsämtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Theilung der hinterlegten Ware in beliebige kleinere Partien und die Ausstellung so vieler neuer Lagerscheine unmittelbar auf seinen Namen zu verlangen, als durch die Theilung der Ware neue Partien entstehen.

In beiden Fällen hat der Eigenthümer des Lagerscheines die durch sein Begehren hervorgerufenen Kosten zu tragen und die Unternehmung den ursprünglichen Lagerschein einzuziehen.

§. 28.

Besichtigungsrecht.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger, wenn jedoch ein Lagerschein ausgestellt ist, dem Eigenthümer (§. 27) des Besitzscheines, sowie dem des Warrants die Besichtigung der eingelagerten Ware jederzeit zu gestatten. Dem Hinterleger, beziehungsweise dem Eigenthümer des Besitzscheines, ist unter den durch das Reglement näher zu bestimmenden Modalitäten die Entnahme von Mustern der eingelagerten Ware zu gestatten.

§. 29.

Gesetzliches Pfandrecht der Lagerhausunternehmung.

Die Lagerhausunternehmung hat während der Dauer der Einlagerung ein auch im Falle des Concurses aufrecht bleibendes, allen übrigen Rechten vorgehendes Pfandrecht an der eingelagerten Ware:

a) wegen der dem Reglement und dem Tarif entsprechenden, für die Einlagerung, Aufbewahrung, Behandlung, Versicherung und Ausfolgung der Ware entfallenden eigenen Gebüren und
b) wegen aller von ihr zur Bezahlung von Zöllen, Verzehrungssteuern, Transport- und Erhaltungskosten oder aus anderen Gründen für Rechnung des Hinterlegers rücksichtlich der Ware bestrittenen Vorauslagen, sowie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Lagerhausgeschäften.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so kann dieses Pfandrecht gegenüber dem Eigenthümer des Lagerscheines oder eines der beiden Theile desselben nur insoweit geltend gemacht werden, als bei der Ausstellung des Lagerscheines die Höhe der Forderungen der Lagerhausunternehmung an den Hinterleger in beiden Theilen des Lagerscheines ersichtlich gemacht worden ist, oder, wofern es sich um rücksichtlich dieser Ware erst seit Ausstellung des Lagerscheines aufgelaufene eigene Gebüren der Lagerhausunternehmung handelt, nur insoweit, als diese Gebüren für die in dem Lagerscheine im voraus bestimmte Dauer

der Lagerzeit (§. 19, Z. 6) und, wenn keine Lagerzeit angegeben ist, für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahre vom Tage der Ausstellung des Lagerscheines entfallen.

Bezug der Ware.

§. 30.

Die Lagerhausunternehmung ist, wenn kein Lagerschein ausgestellt ist, verpflichtet, die Ware gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergebüren und ihrer mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebüren und sonstigen Forderungen (§. 29, Absatz 1) dem Hinterleger jederzeit auszufolgen.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so ist die Lagerhausunternehmung verpflichtet, die Ware gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergebüren und ihrer Gebüren und Forderungen nach Maßgabe des §. 29, Absatz 2, dem Eigenthümer beider Theile des Lagerscheines unter der Bedingung der gleichzeitigen Rückstellung dieses Scheines jederzeit auszufolgen.

Für Waren, welche nach den in dem Lagerhause bestehenden Einrichtungen mit Waren gleicher Gattung vermengt werden, kann das Reglement bestimmen, dass statt der hinterlegten Ware eine entsprechende Menge gleichartiger Ware auszufolgen ist. Die näheren Vorschriften über die Einlagerung, Behandlung und Ausfolgung solcher Waren sind im Reglement festzusetzen. Inwieferne diese Bestimmungen auf Freilager Anwendung finden, wird durch die gefällsämtlichen Vorschriften geregelt.

§. 31.

Ohne gleichzeitige Rückstellung des Warrants kann die Ausfolgung der Ware von dem Eigenthümer des Besitzscheines nur begehrt werden, wenn die Pfandsumme sammt den etwaigen bis zum Verfallstage des Warrants zu berechnenden Zinsen (§. 21, Z. 2) bei der Lagerhausunternehmung zur Ausfolgung an den Eigenthümer des Warrants hinterlegt wird.

Dass der Warrant noch nicht fällig oder die Lagerzeit noch nicht abgelaufen ist, bildet kein Hindernis für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

Der zur Einlösung des Warrants bei der Lagerhausunternehmung hinterlegte Betrag ist von dieser an den Eigenthümer des Warrants unter Einziehung des letzteren auszufolgen und, wenn die Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants erfolgt, bei Gericht zu erlegen.

§. 32.

Protest mangels Zahlung des Warrants.

Wird der Warrant am Verfallstage (§. 21, Z. 3) nicht eingelöst, so hat der Eigenthümer des Warrants die an den Domiciliaten (§. 22) erfolgte Präsentation des Warrants zur Zahlung, sowie die Nichterlangung der Zahlung bei sonstigem Verluste des Regressrechtes (§. 37) durch einen rechtzeitig aufgenommenen Protest feststellen zu lassen.

Für die Zeit und Form des Protestes sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung über den Protest mangels Zahlung maßgebend.

§. 33.

Verkaufsrecht des Eigenthümers des Warrants.

Wird der Warrant innerhalb der Protestfrist (§. 32) nicht eingelöst, so kann der Eigenthümer desselben den Verkauf der Ware bewirken.

Dasselbe Recht steht dem ersten Indossanten (§. 21) des Warrants zu, sobald dieser Schein durch Rücklösung an ihn gelangt ist.

§. 34.

Verkaufsrecht der Lagerhausunternehmung.

Werden die auf bestimmte Zeit eingelagerten Waren nicht nach Ablauf der verabredeten Lagerzeit oder die auf unbestimmte Zeit eingelagerten Waren nicht innerhalb eines Jahres von der Einlagerung und, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, von der Ausstellung des Lagerscheines bezogen, oder wird die eingelagerte Ware vom Verderb bedroht, so ist die Lagerhausunternehmung nach an den Hinterleger vorher gerichteter Verständigung zum Verkaufe der Ware berechtigt.

§. 35.

Durchführung des Verkaufes der Ware.

Der nach Maßgabe der §§. 33 und 34 statthafte Verkauf der eingelagerten Ware ist ohne gerichtliches Verfahren nach den im Artikel 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

Die Ausfolgung der Ware an den Käufer geschieht gegen Zahlung des Kaufpreises an die Lagerhausunternehmung.

§. 36.

Verwendung des Erlöses.

Mit dem Erlöse für nach den §§. 33 oder 34 verkaufte Waren hat die Lagerhausunternehmung in der nachstehend bezeichneten Ordnung zu berichtigen:

1. die noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuer-Gebüren:
2. die Verkaufskosten;
3. ihre mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebüren und sonstigen Forderungen (§. 29);
4. die Forderung des Eigenthümers des Warrants sammt Nebengebüren.

Im Falle der vollständigen Befriedigung ist der Warrant einzuziehen, andernfalls die geschehene Theilzahlung auf demselben anzumerken und derselbe dem Eigenthümer zurückzustellen.

Ein nach Einlösung des Warrants etwa noch vorhandener Überschuss ist dem Eigenthümer des Besitzscheines unter Einziehung dieses Scheines auszufolgen.

Die auf den Warrant und den Besitzschein entfallenden Beträge sind bei Gericht zu hinterlegen, wenn deren Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants, beziehungsweise nach Ablauf der Lagerzeit (§. 34) erfolgt.

§. 37.

Regressrecht des Eigenthümers des Warrants.

Dem Eigenthümer des Warrants steht, wenn er durch den Verkauf der Ware (§§. 33 und 34) nicht vollständig befriedigt wurde, für den nicht gedeckten Theil seiner Forderung der Regress gegen den ersten Indossanten des Warrants (§. 21) und dessen Nachmänner zu. Für diesen Regress sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung maßgebend.

Wurde der Verkauf der Ware nach Aufnahme des Protestes (§. 32) vorgenommen, so beginnt die Frist zur Notification, sowie die Verjährung gegen den Eigenthümer, welcher den Warrant hat protestiren lassen, mit dem Tage des vollendeten Verkaufes der Ware.

Der Regress ist jedoch unzulässig, wenn der Verkauf der Ware nicht innerhalb dreißig Tagen von der Protestlevirung an gerechnet veranlasst wurde.

Executions- und Sicherungsmaßregeln.

§. 38.

Waren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, dann die dem Eigenthümer des Besitzscheines oder des Warrants an der Ware zustehenden Rechte können durch Executions- oder Sicherungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Gegenstand von Executions- und von Sicherungsmaßregeln sind in solchem Falle ausschließlich die beiden Theile des Lagerscheines.

§. 39.

Wurde eine gerichtliche Verfügung, welche eine Übertragung oder Beschränkung der Rechte des Eigenthümers des Besitzscheines zum Inhalte hat, auf dem Besitzscheine angemerkt, ehe eine abgesonderte Übertragung des Warrants stattgefunden hat (§. 21), so ist eine solche abgesonderte Übertragung des Warrants unzulässig und die Eintragung derselben in das Lagerbuch seitens der Lagerhausunternehmung zu verweigern.

§. 40.

Amortisation von Lagerscheinen.

Ist ein Lagerschein oder einer der beiden Theile desselben abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Artikel 73 der allgemeinen Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass von der bewilligten Einleitung des Amortisationsverfahrens die Lagerhausunternehmung zu verständigen ist.

Bei Besitzscheinen ist der Beginn der Amortisationsfrist, wenn die Lagerzeit (§. 34) noch nicht abgelaufen ist, auf den ersten Tag nach Ablauf der Lagerzeit festzusetzen.

Handelt es sich um die Amortisation eines Besitzscheines oder um die Amortisation beider Theile eines Lagerscheines, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das Amortisationserkenntnis erflossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zum Bezuge der Ware ertheilen. Wurde von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so kann nach erfolgter Amortisation derjenige, zu dessen Gunsten dieselbe ausgesprochen wurde, die Ausfolgung eines neuen Besitzscheines, beziehungsweise beider Theile des Lagerscheines auf seine Kosten von der Lagerhausunternehmung begehren.

Handelt es sich um die Amortisation eines im Sinne des §. 21 indossirten Warrants, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, bevor das Amortisationserkenntnis erflossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Empfangnahme der Pfandsumme sammt Nebengebüren, sowie zur Vornahme jener Schritte ertheilen, welche im Sinne dieses Gesetzes zur Wahrung seiner Rechte und zur Hereinbringung seiner Forderung nothwendig sind.

§. 41.

Stempelgebüren bei Lagerscheinen.

Die Besitzscheine und jedes Indossament derselben unterliegen ohne Unterschied des Wertes der Ware einer fixen Stempelgebür von fünf Neukreuzern, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu entrichten ist.

Für die Entrichtung der Gebür haften die Hinterleger, die Unterzeichner des Indossamentes und der Inhaber des Besitzscheines zur ungetheilten Hand mit der Lagerhausunternehmung. Im Falle der Nicht-

erfüllung dieser Stempelpflicht finden die §§. 20—22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, mit der Maßgabe Anwendung, dass die einzuhebende Gebürenerhöhung einschließlich der ordentlichen Gebür das Fünfzigfache der nicht oder nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Gebür beträgt.

Warrants, welche abgesondert indossirt werden (§. 21), unterliegen der Gebür wie Wechsel und finden daher auf dieselben die Bestimmungen der §§. 2—17 und 20—26 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung.

§. 42.

Strafbestimmungen.

Unbeschadet der allfälligen Anwendung anderweitiger Strafbestimmungen können Lagerhausunternehmungen wegen Überschreitung oder Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der ihnen ertheilten Concession, des Reglements oder des Gebürentarifes oder wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung (§. 5) mit Ordnungsstrafen von 100 bis 1000 fl. und im Falle wiederholter Zuwiderhandlung auch mit Entziehung der Concession bestraft werden.

Die Entscheidung hierüber steht, im Falle es sich um die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung handelt, den Finanzbehörden, in allen übrigen Fällen der zur Ertheilung der Concession berufenen Behörde (§. 3) zu.

Zur Entziehung der Concession ist jedoch unter allen Umständen nur die zur Ertheilung derselben berufene Behörde (§. 3) zuständig.

Nach diesem Gesetze verhängte Geldstrafen verfallen zu Gunsten des Staatsschatzes.

Schlussbestimmungen.

§. 43.

Die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ist nach dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr zulässig.

Lagerhäuser, welche auf Grund dieser Ministerialverordnung errichtet wurden, haben, wenn sie die Anerkennung als öffentliche Lagerhäuser im Sinne dieses Gesetzes beanspruchen, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Handelsministerium nachzuweisen, dass ihr Reglement den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Sie haben ferner, wenn sie von der Cautionsleistung nicht befreit werden (§. 4, Alinea 3), innerhalb einer ihnen von der zur Ertheilung der Concession berufenen Behörde (§. 3) zu bestimmenden Frist die Caution nach §. 4 zu leisten und die Eintragung der Firma in das Handelsregister zu bewirken.

Erfolgt die Anerkennung eines solchen Lagerhauses als öffentliches Lagerhaus im Sinne dieses Gesetzes nicht, so ist dasselbe nicht mehr als öffentliches Lagerhaus anzusehen und ist daher auch nicht berechtigt, die Bezeichnung als solches zu führen. Ein solches Lagerhaus genießt nicht die den öffentlichen Lagerhäusern vorbehaltenen Befugnisse und darf insbesondere indossable Lagerscheine weder im Sinne dieses Gesetzes, noch im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ausstellen; Lagerscheine, welche für früher eingelagerte Waren ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung zu beurtheilen.

§. 44.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

D.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen.

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Lagerhäuser, seine Zustimmung ertheilen und denselben zur Vorberathung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen.

Wien, 24. März 1887.

Dr. Kaizl.

Max Hájek.	Stangler.	Dr. Rieger.	Hladík.
Veselý.	Pabstmann.	Trojan.	Dr. Záček.
Dostal.	Salm.	Bromovský.	Hevera.
Vašatý.	Kleist.	Sláček.	Dr. Engel.
Schindler.	Kinsky.	Skořánek.	V. Sulc.
Pleva.	Dr. Spelina.	Dr. Spaček.	Dr. Slavík.
Adámek.	Lützow.	Jahn.	E. Belcredi.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Lagerhäuser

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von den öffentlichen Lagerhäusern.

Artikel 1.

Öffentliche Lagerhäuser sind Unternehmungen, welche gewerbsmäßig fremde Waren aufbewahren und Lagerscheine ausstellen.

Artikel 2.

Der Betrieb eines öffentlichen Lagerhauses ist nach den Vorschriften der Gewerbeordnung über die freien Gewerbe zu beurtheilen, so weit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Errichtung vor der Eröffnung des Betriebes bei der politischen Landesbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat zunächst die für die Meldung freier Gewerbe vorgeschriebenen Angaben zu enthalten, sodann den Betrag des der Unternehmung gewidmeten Anlage- und Betriebscapitales sowie die Art der Beschaffung desselben anzugeben, und schließlich das Reglement, d. s. die Bedingungen der Einlagerung der Behandlung und des Ausganges der Waren und den Tarif, d. s. die hiefür an das Lagerhaus zu leistenden maximalen Entgelte verschiedener Art darzustellen. Reglement und Tarif dürfen den in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen und haben die Gesammtheit der vorgesehenen Agenden der Unternehmung zu umfassen.

Artikel 4.

Wenn nach der Anmeldung die Bedingungen der Zulassung zum Betriebe eines freien Gewerbes auf Seite des Bewerbers vorhanden befunden werden und die Anmeldung die nach Artikel 3 erforderlichen Angaben enthält, so fertigt die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, deren Sprengel der Standort der Unternehmung angehört, einen Schein zur Legitimation des Bewerbers aus. Im entgegengesetzten Falle untersagt sie die Eröffnung des Betriebes bis zur Behebung des Anstandes. Die Ausfolgung des Scheines zum Betriebe eines öffentlichen Lagerhauses im Grenzbezirke ist von der Zustimmung der Finanzlandesbehörde abhängig. Eine Ausfertigung des Scheines ist der Handels- und Gewerbekammer, welcher der Standort der Unternehmung angehört, und ebenso den Handels- und Gewerbekammern, deren Sprengel die etwaigen Zweigniederlassungen angehören, mitzutheilen.

Artikel 5.

Auf Grund des erhaltenen Scheines hat der Unternehmer die Errichtung des öffentlichen Lagerhauses ohne Rücksicht auf die Steuerleistung bei dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel die Unternehmung

ihren Sitz hat, sowie bei jedem Handelsgerichte, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung besitzt, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Protokollirung der Firma hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu erfolgen.

Artikel 6.

Die erfolgte Anmeldung zur Protokollirung ist der Behörde, welche den Schein ausgestellt hat, sowie den im Artikel 4 besagten Handels- und Gewerbekammern zur Kenntnis zu bringen und zugleich der Tag der Eröffnung des Betriebes anzusagen. Vor Erstattung dieser Meldung darf der Betrieb nicht eröffnet werden.

Artikel 7.

Das Reglement und der Tarif (Artikel 3) ist in dem Geschäftslocale anzuschlagen.

Artikel 8.

Jede Änderung des Reglements und des Tarifes ist der politischen Landesbehörde und den im Artikel 4 besagten Handels- und Gewerbekammern zuvor anzumelden.

Artikel 9.

Der Unternehmer hat alle zur Einlagerung gelangenden Waren sofort bei einer zum inländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsanstalt gegen Feuerschaden zu versichern. Die Versicherungsbedingungen sind mit dem Tarife anzuschlagen und zur Kenntnis der politischen Landesbehörde sowie der im Artikel 4 besagten Handels- und Gewerbekammern zu bringen.

Artikel 10.

Im Falle eines eingetretenen Feuerschadens tritt die versicherte Geldentschädigung an die Stelle der Ware.

Artikel 11.

Der Unternehmer haftet für jeden Schaden, den die bei ihm eingelagerten Waren von der Übernahme bis zur Ablieferung durch Verlust, Verderb oder Beschädigung erleiden, oder der durch Verzug der Ablieferung verursacht wird, es wäre denn, dass er nachweisen könnte, der Schaden sei durch höhere Gewalt oder infolge der natürlichen Beschaffenheit der Güter oder infolge äußerlich nicht erkennbarer Mängel der Verpackung oder durch Verschulden des Hinterlegers oder der Bediensteten desselben eingetreten.

Artikel 12.

Dem Unternehmer steht für die tarifmäßigen Gebüren und Vorauslagen das Pfandrecht an den bei ihm aufbewahrten Waren zu.

Artikel 13.

Die Einlagerung von Waren in das öffentliche Lagerhaus kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Wenn die auf bestimmte Zeit eingelagerten Waren mit Ablauf dieser Zeit, die auf unbestimmte Zeit eingelagerten mit Ablauf der reglementmäßigen Kündigungsfrist nicht ausgelöst werden, oder wenn die eingelagerten Waren während der Einlagerungszeit vom Verderben bedroht sind, so ist der Unternehmer berechtigt, nach vorheriger Aufforderung an den Hinterleger die eingelagerten Waren in der im Artikel 33 festgesetzten Weise veräußern zu lassen. Der erzielte Erlös tritt alsdann an die Stelle der Ware.

Artikel 14.

Die Handels- und Gewerbekammer des Gebietes, in welchem die Unternehmung, beziehungsweise die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, ist berechtigt, sich jederzeit durch ihre Beamten die Überzeugung zu verschaffen, ob der Betrieb in Übereinstimmung mit dem angemeldeten Reglement und Tarife geführt wird und ob die Art und Menge der eingelagerten Waren, beziehungsweise die ihre Stelle vertretenden Geldsummen mit der Art und Anzahl der ausgestellten Lagerscheine übereinstimmt. Wahrgenommene Unzukömmlichkeiten hat die Handels- und Gewerbekammer sofort der politischen Landesbehörde anzuzeigen, welche nach erfolgter Prüfung des Thatbestandes den Unternehmer durch Geldstrafen von 50 fl. bis 1000 fl. zur ordnungsmäßigen Gebarung anzuhalten hat. Werden nach wiederholter Bestrafung neuerdings Ordnungswidrigkeiten ermittelt, so kann die Behörde den weiteren Betrieb des Lagerhauses untersagen. Jedes rechtskräftige Straferkenntnis ist auf Kosten des Unternehmers im Amtsblatte der Landeszeitung und in den zur Veröffentlichung der Einträge in das betreffende Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern zu veröffentlichen.

Artikel 15.

Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörde steht die Beschwerde an das Handelsministerium offen.

Artikel 16.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der competenten Handels- und Gewerbekammer jeden Monat einen genauen Ausweis vorzulegen, welcher für den eben verflossenen Monat den Eingang und Ausgang an Waren und den Lagerstand nach Menge, Art und Assecuranzwert, sowie die Zahl der ausgestellten, der rückgelangten und der noch im Umlaufe befindlichen Lagerscheine darzustellen hat. Wegen der Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage dieses Ausweises kann die politische Landesbehörde über Anzeige der Handels- und Gewerbekammer Geldstrafen von 10 fl. bis 100 fl. über den Unternehmer verhängen.

II. Titel.

Von den Freilagern.

Artikel 17.

Freilager sind jene öffentlichen Lagerhäuser, welche sich damit befassen:

a) unverzollte, ausländische Waren im Zollgebiete solange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, das ist der Einfuhrsverzollung, Weitersendung, Wiederausfuhr u. a. zugeführt werden;

b) aus dem Zollgebiete ausgeführte Waren im Zollausschlusse unter Wahrung ihrer Nationalität solange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden;

c) steuerpflichtige Waren in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, solange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterzogen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden;

d) steuerpflichtige Waren im Inlande insolange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterworfen oder nach dem Auslande ausgeführt werden.

Für die Errichtung und den Betrieb von Freilagern gelten nebst den Bestimmungen des ersten Titels noch die in diesem Titel gegebenen Vorschriften.

Artikel 18.

Die Anmeldung des Betriebes eines Freilagers hat nebst dem, was im Artikel 3 vorgeschrieben, noch Nachstehendes zu enthalten:

a) die Angabe, auf welche der im Artikel 17 angeführten Waren sich der Betrieb erstrecken soll;

b) die Angabe, auf welche Weise der Unternehmer die allfälligen Ersatzansprüche der Finanzverwaltung in der von der letzteren zu bezeichnenden Höhe sicherstellen will;

c) die Erklärung, sich den zur Sicherung des Finanzärars im Rahmen des Artikels 19 von der Finanzbehörde zu erlassenden Verfügungen zu unterwerfen.

Artikel 19.

Die Errichtung sowie der Betrieb von Freilagern ist nur dann zuzulassen, wenn zum Behufe der gefällsämtlichen Überwachung die nachstehenden Bestimmungen beobachtet werden:

a) nur solche Gebäude und Räume dürfen als Freilager benützt werden, welche von der Gefällsbehörde als zu diesem Zwecke geeignet erkannt, und in welchen die von dieser Behörde zur Sicherung gegen Aus- und Einschleppung u. d. gl. geforderten Vorrichtungen hergestellt sind.

Handelt es sich um neue Gebäude, so steht es der Unternehmung frei, der Gefällsbehörde den Bauplan vorzulegen und die für die Gefällssicherheit erforderlichen Abänderungen mit ihr zu vereinbaren;

b) in den Freilagern müssen die zur Aufnahme zollpflichtiger Waren bestimmten Räumlichkeiten von denjenigen abgesondert werden, welche für steuerpflichtige Waren eingerichtet sind, und ebenso müssen für Freilager und Warenhäuser getrennte Räume bestimmt werden;

c) die Ein- und Ausgänge werden unter gefällsämtlicher Aufsicht und Mitsperre gehalten werden;

d) die Bestimmungen der Gesetze über die Aufnahme der Waren in die ämtliche Niederlage, die Gegenstände, die von der Aufnahme abgeschlossen sind, die Personen, denen ein Einfluss auf die abgelagerte Ware zusteht, die Haftung der Ware und der betheiligten Personen für den Zoll und die Verzehrungssteuer bleiben auch für die in den Freilagern hinterlegten Waren und die dabei betheiligten Personen maßgebend;

e) neben dem durch das Reglement der Unternehmung vorgezeichneten Magazinsbuche wird auch das gefällsämtliche Magazinsbuch auf die von der Gefällsbehörde vorgeschriebene Weise durch einen Gefällsbeamten geführt. Es kann jedoch gestattet werden, dass das gefällsämtliche Magazinsbuch auch die durch die besonderen Zwecke des Unternehmers geforderten Colonnen enthalte, und dergestalt gleichzeitig auch diesen Zwecken diene;

f) mit den in Freilagern auf diese Weise hinterlegten Waren können alle diejenigen Verfügungen getroffen werden, welche die allgemeinen Zollvorschriften hinsichtlich der Benützung der ämtlichen Niederlagen gestatten; insbesondere ist unter den dort enthaltenen Bedingungen die Aus- oder Umpackung und Theilung der Päcke, die Theilung der Ware in mehrere Behältnisse, die Besichtigung, Umzeichnung, Abwage, die Nachfüllung von Flüssigkeiten, Mischung derselben und überhaupt jede ohne Gefährdung der Gefällsansprüche mögliche, zur Erhaltung der Waren und zur Vorbereitung derselben für den Verkauf und zur Ausführung derselben dienende Manipulation gestattet;

g) keine Ware darf das Freilager verlassen, wenn sie nicht durch die vorgeschriebene ämtliche Ausfertigung begleitet ist; auch ist der Austritt in dem ämtlichen Magazinsbuche ersichtlich zu machen;

h) hinsichtlich des ämtlichen Verschlusses und der ämtlichen Bezeichnung der den Freilagern entnommenen Waren bleiben die bestehenden allgemeinen Vorschriften aufrecht;

i) die gefällsämtlichen Organe sind berechtigt, jederzeit von der Öffnung bis zum Schlusse der Magazine in denselben gegenwärtig zu sein und ihre Amtshandlungen im gleichen Umfange und mit gleicher Unterstützung von Seite der Zollpflichtigen und der Angestellten des Unternehmers zu vollziehen, wie sie in den ämtlichen Niederlagen und mit Unterstützung der dort befindlichen Angestellten vollzogen werden. Auch steht es ihnen frei, Revisionen der Magazinsbücher des Unternehmers und der vorhandenen Waren unter Zuziehung des Unternehmers vorzunehmen, um sie mit dem Inhalte des ämtlichen Magazinsbuches zu vergleichen;

k) die Finanzbehörde bestimmt denjenigen Entschädigungsbetrag, welchen der Unternehmer für die erforderliche gefällsämtliche Überwachung zu entrichten verpflichtet ist;

l) Personen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erkannt worden sind, sind in einem Freilager weder anzustellen, noch im Dienste zu belassen;

m) der Unternehmer des Freilagers haftet der Finanzverwaltung gegenüber für die ordnungsmäßige Gebarung und für die gehörige Erfüllung der in diesem Gesetze und in den Gefällsvorschriften begründeten Verpflichtungen nicht bloß mit der geleisteten Sicherstellung, sondern mit seinem Gesammtvermögen.

Die Übertretung einer dieser Vorschriften unterliegt, abgesehen von den Gefällsstrafen, auch den im Artikel 14 festgesetzten Strafen.

Artikel 20.

Dem Ermessen der Finanzbehörde ist es anheimgestellt, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Licenz zur Errichtung von Freilagern an anderen Orten, als an solchen, in welchen sich ein Hauptzollamt befindet, zu ertheilen ist.

Artikel 21.

Vor Ausfertigung des im Artikel 4 besagten Scheines ist die Anmeldung an die Finanzlandesbehörde zu leiten, welche nach vorgenommener Prüfung derselben und unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 18 bis 20 dieses Gesetzes die zu leistende Sicherstellung und die Bedingungen feststellt, unter denen die Licenz mit dem Vorbehalte ertheilt werden kann, dass vor Erfüllung dieser Bedingungen die Eröffnung des Betriebes nicht zulässig ist.

III. Titel.

Von dem Lagerscheine.

Artikel 22.

Der Unternehmer ist verpflichtet, über alle zur Einlagerung gelangenden Waren Lagerscheine auszustellen, welche einem fortlaufend geführten Juxtabuche zu entnehmen sind und aus zwei zusammenhängenden, jedoch trennbaren Theilen: dem Warenscheine (Recepisse, Cédule) und dem Pfandscheine (Warrant) bestehen.

Artikel 23.

Der Lagerschein hat in seinen beiden Theilen Nachstehendes zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Lagerhauses;
b) die fortlaufende Zahl des Lagerbuches;
c) Namen und Wohnort des Hinterlegers;
d) die genaue Bezeichnung der Ware nach Art (Marke), Menge und Versicherungswert nebst Angabe der Versicherungsanstalt;
e) die Angabe der aufgelaufenen Vorauslagen der Lagerhausunternehmung, sowie des Zeitpunktes, von welchem an die tarifmäßigen Gebüren von der Ware laufen (Artikel 3, 7 und 12);
f) das Datum der Ausfertigung und die Firmazeichnung des Ausstellers.

Artikel 24.

Der Lagerschein hat an Ordre zu lauten. Beide Theile des Lagerscheines können zusammen oder getrennt durch Indossament übertragen werden; für die Übertragung durch Indossament sind die Bestimmungen der Wechselordnung maßgebend.

Werden die beiden Theile des Lagerscheines nicht an dieselbe Person gleichzeitig übertragen, so ist auf beiden zu den nach Artikel 23 erforderlichen Angaben noch zuzusetzen:

a) der Betrag, auf welchen der Warrant ausgestellt wurde;
b) der Verfallstag des Betrages;
c) die Bestätigung, dass dieses erste Voll-Indossament in die Bücher des Lagerhausunternehmers eingetragen wurde.

Die weiteren Übertragungen sind nur über Ansuchen des Inhabers und nach Inhalt des betreffenden Scheines in die Bücher des Unternehmers einzutragen.

Artikel 25.

Das ausstellende Lagerhaus gilt als Domicil des Warrants, wenn in demselben nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Artikel 26.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Inhaber des einen oder des anderen Theiles des Lagerscheines die Besichtigung der Ware jederzeit zu gestatten.

Artikel 27.

Der Unternehmer ist verpflichtet, gegen Übergabe des Lagerscheines und gegen Bezahlung der aufgelaufenen Gebüren und Vorauslagen die Ware nach Maßgabe des Reglements auszufolgen.

Artikel 28.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Ware gegen Übergabe des bloßen Warenscheines vor dem Verfallstage des Warrants nach Maßgabe des Reglements auszufolgen, wenn überdies (Artikel 27) der Warrantbetrag bei ihm deponirt wird. Mit der deponirten Valuta hat der Unternehmer den fälligen Warrant bei der Präsentation einzulösen.

Artikel 29.

Mit dem Warrant wird an der eingelagerten Ware das Pfandrecht für den Warrantbetrag unmittelbar nach dem dem Unternehmer zufolge Artikels 12 zustehenden Pfandrechte erworben und übertragen.

Artikel 30.

Mit dem Warrantscheine wird das mit den in den Artikeln 12 und 29 besagten Pfandrechten belastete Eigenthum an der hinterlegten Ware übertragen und erworben. Eine persönliche Haftung für den Warrantbetrag trifft den Besitzer des Warenscheines nur als Indossanten des Warrants.

Artikel 31.

Die Gläubiger der Besitzer des Warenscheines oder des Warrants können die eingelagerte Ware weder einem Verbote, noch einer Sequestration oder Execution unterziehen; nur die Scheine selbst sind Gegenstand der Execution.

Artikel 32.

Wenn der am Verfallstage zur Zahlung präsentirte Warrant dem legitimirten Inhaber desselben nicht bezahlt wird, so muss dieser hierüber bei sonstigem Verluste seines Regressrechtes Protest erheben lassen; hiefür sind die Bestimmungen der Wechselordnung maßgebend.

Artikel 33.

Wird die Zahlung nicht binnen drei Tagen nach dem Verfallstage geleistet, so kann der Inhaber des Warrants die Ware öffentlich, und wenn sie einen Markt- oder Börsenpreis hat, auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise verkaufen lassen. Dasselbe Recht steht auch dem ersten Indossanten zu wenn der Warrant durch Einlösung an ihn gelangt ist.

Artikel 34.

Erhält der Inhaber des Warrants aus dem Erlöse volle Befriedigung, so hat er den Warrant der Lagerhausverwaltung zurückzustellen. Der Überschuss des Erlöses gehört dem Inhaber des Warenscheines, zu dessen Handen er vom Unternehmer des Lagerhauses aufzubewahren und wenn sich der Inhaber des Warenscheines binnen drei Monaten, vom Verfallstage des Warrants gerechnet, nicht meldet, bei Gericht zu deponiren ist. Wenn der Erlös den Betrag des Warrants nicht deckt, so ist die geschehene Theilzahlung auf dem Warrante vorzumerken und dieser dem Eigenthümer desselben wieder auszufolgen.

Artikel 35.

Der Unternehmer des Lagerhauses ist verpflichtet, den nach Zulass des Artikels 33 angestrebten Verkauf der Ware zuzulassen und auf jede Weise zu fördern, sowie nach bewirktem Verkaufe die Ware dem Ersteher gegen Vorweisung der Verkaufsnote des Warrantinhabers und des im Artikel 33 angeführten Organes, welches die Veräußerung vollzogen hat, sowie gegen Erlag des Erlöses auszufolgen.

Artikel 36.

Wird der Inhaber des Warrants aus dem Erlöse der hinterlegten Ware nicht gänzlich befriedigt, so steht demselben für die unbedeckte Restforderung der Regress gegen die Indossanten nach Maßgabe der Bestimmungen der Wechselordnung zu. Die Frist zur Notification an den unmittelbaren Vormann und zur Geltendmachung des Regressrechtes überhaupt ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Verkauf bewirkt worden ist. Der Inhaber des Warrants wird jedoch dieses Regressrechtes verlustig, wenn er innerhalb dreißig Tagen nach der Erhebung des Protestes den Verkauf der Ware nicht einleitet.

Artikel 37.

Für die Amortisation abhanden gekommener Lagerscheine oder Theile desselben sind die Bestimmungen des Artikels 73 der Wechselordnung maßgebend. Demjenigen, zu dessen Gunsten die Amortisation erfolgt ist, hat der Unternehmer des Lagerhauses auf Verlangen einen neuen Schein auszustellen; doch kann das Gericht schon nach Einleitung des Amortisationsverfahrens dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherheit für allfällige Ansprüche Dritter die Ausstellung eines Duplicates, welches im Contexte als solches zu bezeichnen ist, bewilligen.

Artikel 38.

Die Lagerscheine unterliegen ohne Rücksicht auf den Wert der Ware einer fixen Stempelgebür von fünf Kreuzern ö. W. Bei der ersten Indossirung des Warrants ist die Gebür nach der für Wechsel geltenden Stempelscala von dem Betrage der Valuta zu entrichten.

IV. Titel.

Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Verfahren.

Artikel 39.

Insoweit über Klagen aus Lagerhausgeschäften in einem Bagatell-Processe kraft Gesetzes oder zufolge Vereinbarung zu entscheiden ist, hat es rücksichtlich des Verfahrens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, sein Bewenden.

Artikel 40.

Als ein vorgängiges Übereinkommen auf das Bagatellverfahren ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag von 500 fl. gilt bei Klagen aus Lagerhausgeschäften die Annahme der gemäß Artikel 22 ausgefertigten Urkunden, in welchen für den Streitfall die Unterwerfung unter das wie folgt modificirte Bagatellverfahren erklärt wird.

Artikel 41.

Streitigkeiten der im vorhergehenden Artikel gedachten Art sind nur vor Handelsgerichten (handelsgerichtlichen Senaten), vor Senaten von Einem Vorsitzenden und zwei Stimmführern, von denen der erste ein rechtsgelehrter Richter, der zweite ein Beisitzer aus dem Handelsstande sein soll, zu verhandeln und zu entscheiden. Dem Vorsitzenden kommen alle gesetzlich einem Bagatellrichter zugewiesenen Rechte und auferlegten Pflichten zu; den Stimmführern bleibt das im §. 20, Alinea II des Gesetzes vom 27. April 1873 statuirte Fragerecht vorbehalten. Beweisverfügungen und Entscheidungen über streitige Fragen betreffs des Beweises sind von dem Richtercollegium zu treffen.

Artikel 42.

Die Bestimmungen der §§. 9 und 12 des Gesetzes vom 27. April 1873 finden keine Anwendung, vielmehr ist die Vertretung der Streittheile nur durch Advocaten, die Anbringung der Klage nur unter Mitfertigung eines Rechtsfreundes zulässig.

Artikel 43.

Das Urtheil kann außer den im §. 78 des Gesetzes vom 27. April 1873 angeführten Gründen auch deshalb durch das Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde angefochten werden, weil das Gesetz auf die vorliegenden thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung (§. 72, Alinea 3, §. 77 des citirten Gesetzes) unrichtig angewendet wurde; hiebei gelten die §§. 79 und 81 des citirten Gesetzes mit der Änderung, dass die Nullitätsbeschwerde schriftlich anzubringen ist und dass das Oberlandesgericht in der Sache selbst ein Urtheil fällen kann.

Artikel 44.

Für das gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung des im Artikel 36 besagten Regressrechtes gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Januar 1850, R. G. Bl. Nr. 52.

V. Titel.

Schlussbestimmungen.

Artikel 45.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Durch dasselbe werden alle entgegenstehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, außer Kraft gesetzt.

Artikel 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski vom 13. December 1888, Z. 5714/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 3081/A. H.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage einen abgeänderten Entwurf der Bestimmung unter Alinea 6, Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Abgeänderter Entwurf

des

Artikels VI, Alinea 6, des Finanzgesetzes für das Jahr 1889.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 7, §. 5, Post 3, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . . 18.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 3, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . 8.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 7, §. 7, Post 2, für denselben Zweck bewilligte Credite von . . . . . 2.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7 §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 7, §. 13, Post 3, für die Aufholung der Karpathenhauptstraße im Kilometer 95—129 bewilligte Credit von . . . . . 27.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 7, §. 14, Post 2, für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo — Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič für die zweite Theilstrecke Meljine — Kombur bewilligte Credit von . . . . . 14.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886, unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 70.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 7, Post 3, für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Noče-Dämme oberhalb Zombano bewilligte Credit von . . . . . 40.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte Credit von . . . 264.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885, unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oberregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 20.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1 für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 11.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 2, für die Weichsel-Regulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 10, Post 2, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 12, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte außerordentliche Credit von 11,961.735 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 11, §. 2, für die Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche bewilligte Credit von . . . . . 3.000 fl.

3. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . . 40.000 fl., beziehungsweise von . . . . . 4.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 11, §. 2, als Baubeitrag zum Neubau der Kirche in St. Vito bewilligte Credit von . . . . . 1.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 13, §. 1, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von 12.260 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 2, für den Bau der galizischen Transversalbahn bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 bis Ende März 1889 verlängerte Credit von . . . . . 1,250.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 9, §. 1, für den Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid bewilligte Credit von 900.000 fl.

3. Der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 109, zum Zwecke der Projectverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gusswerk, eventuell nach Wegscheid bewilligte Credit von . . 70.000 fl.

können noch bis Ende März 1890 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1888 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 bewilligt worden wären.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 8. December 1888, Z. 5433/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 3083)/A. H.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Anschlusse den Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1887 mit dem Ersuchen zu übermitteln, dass die Erläuterungen nach der documentenmäßigen Prüfung der Gebarung des Jahres 1887 durch den k. k. obersten Rechnungshof, nebst dem Schlussberichte dieser Behörde, nachfolgen werden.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluss

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1887.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeld-Gebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1887.

	Gesammterfolg für das Jahr 1887 fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
(Laut Übersicht Seite 16.)		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste des Jahres 1886	8,956.224	69
b) Für Rechnung der pro 1887 bewilligten Credite, und zwar:		
der ordentlichen	482,009.817	14½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	54,824.842	64
" " " " " bis Ende März 1889	21,073.094	23½
Summe	566,863.978	71
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.		
Laut Beilage 8, Seite 241	39.482	67½
Gesammtsumme der Staatsausgaben	566,903.461	38½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1887 (Ende März 1888) per	160,356.777	45
Saldo wie bei der Bedeckung	727,260.238	83½

	Gesammterfolg für das Jahr 1887 fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
(Laut Übersicht Seite 18.)		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1887 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:		
an ordentlichen	504,789.955	12
an außerordentlichen	23,983.068	½
Summe	528,773.023	12½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen.		
Laut Beilage 6, Seite 237	52,151.544	34
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.		
Laut Beilage 7, Seite 239	21.580	. . .
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	580,946.147	46½
Hiezu der Kassarest mit Schluss der Rechnungsperiode 1886 (Ende März 1887) per	146,314.091	37
Saldo wie bei dem Erfordernisse	727,260.238	83½

Obligationsgebarung.

Summarische Übersicht, dann Saldo-Abschluss

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1887.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1887	
Staatsausgaben.	fl.	kr.
(Laut Zergliederung Seite 128 und 129.)		
a) An etatmäßigen Ausgaben	30.878	31½
b) An Ausgaben mittels Creditoperationen	182,654.543	8½
Summe	182,685.421	40
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1887 (Ende März 1888) verbliebenen Kassereste per	57,283.621	50½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme mit	239,969.042	90½
Staatseinnahmen.		
(Laut Zergliederung Seite 130 und 132.)		
a) An etatmäßigen Einnahmen	96.744	
b) An Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahn-Bauvorschüsse	125.000	
c) An Einnahmen auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 69)	1,602.600	
d) An Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden	17.000	
e) An Einnahmen mittels Creditoperationen	168,727.275	
Summe	170,568.620	
Nach Hinzurechnung der mit Schluss der Rechnungsperiode 1886 (Ende März 1887) verbliebenen Kassereste per	69,400.422	
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe mit	239,969.042	

Haupt-Übersicht

der

etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernis- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1887 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Capitel 1—37) betrug . . . . . 566,863.978 fl. 71 kr.

Es wurden nämlich bestritten:
a) für Rechnung der pro 1887 bewilligten Credite . . . . . 557,907.754 fl. 2 kr.
b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste des Jahres 1886 . . . . . 8,956.224 fl. 69 kr.

An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt**, und zwar:
ad a) mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 . . 537,221.802 fl.
Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf den Voranschlag des Jahres 1888 übertragen:
auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1887 . . . . . 12,966.374 fl.
es verblieb sonach ein für das Jahr 1887 **präliminirtes** Erfordernis mit . . . 524,255.428 fl. — kr.
ad b) In Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1886 . . . 8,489.235 fl.
und in Gemäßheit des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1887 . 1,494.535 „
zusammen . . 9,983.770 fl.
Hievon wurden weiter auf den Voranschlag des Jahres 1888 übertragen im Grunde des Artikels VI des Finanzgesetzes pro 1888, R. G. Bl. Nr. 73 . . . . . 931.509 „
weshalb für das Jahr 1887 nur in Betracht zu kommen haben . . . . . 9,052.261 „ — „

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erfordernis war daher gegen das **präliminirte** bei den Ausgaben
ad a) **höher** um . . . . . 33,652.326 fl. 2 kr.
ad b) **geringer** um . . . . . 96.036 fl. 31 kr.
im ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . . 33,556.289 fl. 71 kr.

Etatmäßiges

Bei Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Ausgaben **per** . . . . . .
mit den bezüglichen Einnahmen **per** . . . . . .
ergibt sich ein **Abgang** per . . . . . .
Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 war (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1888 übertragenen Creditreste per und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1886 übertragenen Creditreste **per** . . . . . .
welche jedoch infolge neuerlicher Übertragung von . . . . . .
nur mit . . . . . .
zu beziffern sind, ein solches von . . . . . .
präliminirt.
Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1887 erscheinen in dem bezüglichen Finanzgesetze eingestellt . . . . . .
Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . . . .
welcher gegen den oben bezifferten wirklichen Abgang um . . . . . .
geringer ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **ungünstiger** gestaltet.

Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1887 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staatseinnahmen (Capitel 1—43) betrug . . . . . 528,773.023 fl. 12½ kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen . . . . . 504,789.955 fl. 12 kr.

auf die außerordentlichen Einnahmen . . . . . 23,983.068 fl. ½ kr.

Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66:

an ordentlichen Einnahmen . . . . . 492,417.438 fl. — kr.

an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 17,129.156 fl. — „

Der **wirkliche Erfolg** ist daher gegen den **Voranschlag**

bei den ordentlichen Einnahmen um . . . . . 12,372.517 fl. 12 kr.

bei den außerordentlichen Einnahmen um . . . . . 6,853.912 fl. ½ kr.

höher, somit im ganzen gegen den Voranschlag **höher** gewesen um . . . . . 19,226.429 fl. 12½ kr.

Nettoergebnis.

. . . . .		566,863.978 fl. 71 kr.
. . . . .		528,773.023 „ 12½ „
. . . . .		38,090.955 fl. 58½ kr.
12,966.374 fl.) ein Gesammterfordernis von	524,255.428 fl. — kr.	
. . . . . 9,983.770 fl.		
. . . . . 931.509 „		
. . . . .	9,052.261 „ — „	
. . . . .	533,307.689 fl. — kr.	
. . . . .	509,546.594 „ — „	
. . . . .		23,761.095 „ — „
. . . . .		14,329.860 fl. 58½ kr.

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1887 — Auslagen — für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste		für Rechnung der pro 1887 bewilligten Credite — ordentliche		außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888		1889		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . .	. .	75.876	32½	. . .	. .	. . . . .	. .	75.876	32½
3	III. Reichsrath	82.307	57	796.286	73½	1.600	. .	. . . . .	. .	880.194	30½
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	20.765	47½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	20.765	47½
5	V. Ministerrath	. . . .	. .	1,037.541	41½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1,037.541	41½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . .	. .	84,646.903	24½	24,366.034	. .	. . . . .	. .	109,012.937	24½
7	VII. Ministerium des Innern	821.046	2½	16,200.328	3	1,210.089	82½	1,438.595	1½	19,670.058	89½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . .	. .	10,195.205	4	27.357	27½	9,899.778	73½	20,122.341	5
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	652.858	41½	18,432.486	74½	1,184.008	33	685.559	47	20,954.912	96
10—26	X. Ministerium der Finanzen	329.552	95½	109,020.627	67	6,153.339	36½	81.348	72	115,584.868	71
27	XI. Handelsministerium	6,743.636	53½	61,815.075	63½	2,551.604	97½	7,048.102	55½	78,158.419	70
28 u. 29	XII. Ackerbauministerium	230.736	69	11,150.854	92	2,109.332	2	1,430.586	48½	14,921.510	11½
30	XIII. Ministerium der Justiz	96.086	50	19,680.478	58	711.174	78½	472.997	77½	20,960.737	64
31	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . .	. .	148.041	28	1.516	67	. . . . .	. .	149.557	95
32	XV. Pensionsetat	. . . .	. .	16,530.991	17	1.371	38	. . . . .	. .	16,532.362	55
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . .	. .	1,308.625	84	11,388.804	12	. . . . .	. .	12,697.429	96
36	XVII. Staatsschuld	. . . .	. .	125,402.984	71	5,118.609	89½	. . . . .	. .	130,521.594	60½
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . .	. .	896.744	33	. . . . .	. .	16.125	48	912.869	81
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	8,956.224	69	482,009.817	14½	54,824.842	64	21,073.094	23½	566,863.978	71

Voranschlag					Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger							Creditreste des Jahres 1887, welche auf den Voranschlag des Jahres 1888 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1888 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger
Übertragene Creditreste aus dem Jahre 1886	für das Jahr 1887 bewilligte Credite			Zusammen	bei den aus den Creditresten des Jahres 1886 bestrittenen Ausgaben	bei den aus den Crediten des Jahres 1887 bestrittenen Ausgaben				Zusammen			
	ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März						
		1888	1889				1888	1889					
fl.	fl. kr.	fl.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		fl.	fl. kr.
. . . .	4,650.000 .	. . . .	. . . .	4,650.000 .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .		. . . .		. . . .	. . . .
. . . .	71.300 .	. . . .	. . . .	71.300 .	. . . .	4.576 32	. . . .	. . . .		4.576 32		. . . .	4.576 32
124.926	724.251 .	1.700	. . . .	850 877 .	42.618 43	72.035 73	100 .	. . . .		29.317 30		42.618	71.935 30
. . . .	22.600 .	. . . .	. . . .	22.600 .	. . . .	1.834 52	. . . .	. . . .		1.834 52		. . . .	1.834 52
. . . .	1,039.343 .	. . . .	. . . .	1,039.343 .	. . . .	1.801 58	. . . .	. . . .		1.801 58		. . . .	1.801 58
. . . .	89,215.805 .	3,443.034	. . . .	92,658.839 .	. . . .	4,568.901 75	20,923.000 .	. . . .		16,354.098 24		. . . .	16,354.098 24
990.954	16,197.491 .	761.167	2,487.977	20,437.589 .	69.907 97	2.837 3	448.922 82	1,049.381 98		767.530 10		1,205.965	438.434 89
. . . .	10,198.996 .	26.395	11,961.735	22,187.126 .	. . . .	3.790 96	962 27	2,061.956 26		2,064.784 95		2,061.956	2.828 95
795.270	18,879.778 .	685.115	1,506.870	21,867.033 .	142.411 58	447.291 25	498.893 33	821.310 53		912.120 4		1,012.111	99.990 96
436.578	97,434.672	4,522.345	516.800	102,910.395 .	107.025 4	11,585.955 67	1,630.994 36	435.451 28		12,674.473 71		448.648	13,123.121 71
7,082.500	58,412.692 .	2,077.211	14,774.650	82,347.053 .	338.863 46	3,402.383 63	474.393 97	7,726.547 44		4,188.633 30		8,476.342	4,287.708 70
412.353	11,729.712 .	2,131.075	1,846.370	16,119.510 .	181.616 31	578.857 8	21.742 98	415.783 51		1,197.999 88		415.833	782.166 88
141.189	19,832.000 .	451.878	697.433	21,122.500 .	45.102 50	151.521 42	259.296 78	224.435 22		161.762 36		224.435	62.672 64
. . . .	150.300 .	2.883	. . . .	153.183 .	. . . .	2.258 72	1.366 33	. . . .		3.625 5		. . .	3.625 5
. . . .	16,396.804 .	1.375	. . . .	16,398.179 .	. . . .	134.187 17	3 62	. . . .		134.183 55		. . . .	134.183 55
. . . .	1,284.022 .	11,759.120	. . . .	13,043.142 .	. . . .	24.603 84	370.315 88	. . . .		345.712 4		. . . .	345.712 4
. . . .	125,517.331 .	4,899.522	. . . .	130,416.853 .	. . . .	114.346 29	219.087 89	. . . .		104.741 60		. . . .	104.741 60
. . . .	883.950 .	. . . .	26.100	910.050 .	. . . .	12.794 33	. . .	9.974 52		2.819 81		9.975	12.794 81
9,983.770	472,641.047 .	30,762.820	33,817.935	547,205.572 .	1,027.545 31	9,368.770 14	24,062.022 64	12,744.840 76		19,658.406 71		13,897.883	33,556.289 71

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1887					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	196	20	. . . . .	. .	196	20
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	721.983	91	. . . . .	. .	721.983	91
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	1,283.685	21	7.697	36½	1,291.382	57½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	274.139	50	309	75	274.449	25
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,465.206	4	754.886	52½	6,220.092	56½
10—32	X. Ministerium der Finanzen	416,717.663	34	6,376.227	28	423,093.890	62
33	XI. Handelsministerium	67,896.072	82½	2,742.070	70	70,638.143	52½
34 u. 35	XII. Ackerbauministerium	11,481.535	20	494.923	8	11,976.458	28
36	XIII. Ministerium der Justiz	853.420	9	253.276	58½	1,106.696	67½
37	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
38	XV. Pensionsetat	82.447	51	. . . . .	. .	82.447	51
39	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	3,269.453	64½	3,269.453	64½
40	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	9,560.063	28	9,560.063	28
41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	13.605	29½	. . . . .	. .	13.605	29½
42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	. .	523.375	94½	523.375	94½
43	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	. .	783	85	783	85
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	504,789.955	12	23,983.068	½	528,773.023	12½

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1887			Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger					
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	196	20	. . . . .	. .	196	20
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
716.300	. . . . .	716.300	5.683	91	. . . . .	. .	5.683	91
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
1,149.943	. . . . .	1,149.943	133.742	21	7.697	36½	141.439	57½
261.847	. . . . .	261.847	12.292	50	309	75	12.602	25
5,560.930	349.541	5,910.471	95.723	96	405.345	52½	309.621	56½
405,161.030	4,381.698	409,542.728	11,556.633	34	1,994.529	28	13,551.162	62
67,346.510	1,962.307	69,308.817	549.562	82½	779.763	70	1,329.326	52½
11,404.702	642.655	12,047.357	76.833	20	147.731	92	70.898	72
729.700	. . . . .	729.700	123.720	9	253.276	58½	376.996	67½
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
74.826	. . . . .	74.826	7.621	51	. . . . .	. .	7.621	51
. . . . .	19.190	19.190	. . . .	. .	3,250.263	64½	3,250.263	64½
. . . . .	9,533.065	9,533.065	. . . .	. .	26.998	28	26.998	28
11.650	. . . . .	11.650	1.955	29½	. . . . .	. .	1.955	29½
. . . . .	240.700	240.700	. . . .	. .	282.675	94½	282.675	94½
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. .	783	85	783	85
492,417.438	17,129.156	509,546.594	12,372.517	12	6,853.912	½	19,226.429	12½

Obligationsgebarung.

Bergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1887 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1887					
		Im Jahre 1887 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1888 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Tirol und Vorarlberg.						
1	Nennwert des der Gemeinde Noviglio nachgesehenen Capitalsschuldrestes . .	368	80	. . . . .		368	80
	Ministerium der Finanzen.						
2	Nennwert der unter dem Titel „Verschiedene Auslagen" der allgemeinen Kassenverwaltung erfolgten Effecten	1.522	30	25.200	. .	26.722	30
3	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" erfolgten Effecten	3.787	21½	. . . . .		3.787	21½
	Summe .	5.678	31½	25.200	. .	30.878	31½
	b) Ausgaben mittels Creditoperationen u. d. gl.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
4	Nennwert der verlosten, zur Einlösung abgegebenen Donau-Regulirungs-Anlehenslose, dann der verkauften Silberrente und Theilschuldverschreibungen	670	. .	. . . . .		670	. .
5	Nennwert der als Deposit hinausgegebenen Privatschuldscheine	1.050	. .	. . . . .		1.050	. .
	Österreich ob der Enns.						
6	Nennwert der zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungs-Obligationen .	336.980	. .	. . . . .		336.980	. .
7	Nennwert der infolge von Capitalsrückzahlungen ausgefolgten Privatschuldscheine	484	. .	. . . . .		484	. .
8	Nennwert der zur Umschreibung ausgefolgten Obligationen	1,969.300	. .	. . . . .		1,969.300	. .
	Tirol und Vorarlberg.						
9	Nennwert der wegen Capitalsrückzahlungen ausgefolgten Privatschuldscheine	2.509	59	. . . . .		2.509	59
10	Nennwert einer infolge Verlosung realisirten Grundentlastungs-Obligation .	23.990	. .	. . . . .		23.990	. .
11	Nennwert der beausgabten Schuldurkunden	990	½	. . . . .		990	½
	Steiermark.						
12	Nennwert einer veräußerten Grundentlastungs-Obligation	500	. .	. . . . .		500	. .
13	Realisirte Sparkassaeinlagen	400	95	. . . . .		400	95
	Kärnten.						
14	Nennwert der veräußerten Wertpapiere	711.410	. .	. . . . .		711.410	. .
	Krain.						
15	Nennwert einer infolge Verlosung realisirten Grundentlastungs-Obligation .	3.450	. .	. . . . .		3.450	. .
	Görz.						
16	Nennwert einer verlosten zur Einlösung abgegebenen Grundenlastungs-Obligation	1.590	. .	. . . . .		1.590	. .
	Böhmen.						
17	Nennwert der eingelösten Grundentlastungs-Obligationen, der Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank und der zurückgestellten Privatschuldscheine .	48.866	59	. . . . .		48.866	59
	Mähren und Schlesien.						
18	Nennwert der zur Umschreibung abgegebenen Obligationen	11,249.800	. .	. . . . .		11,249.800	. .
	Galizien.						
19	Nennwert der verlosten zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungs-Obligationen und realisirten Sparkassaeinlagen	21.399	52	. . . . .		21.399	52
20	Nennwert der zurückgestellten Privatschuldscheine	1.187	81	. . . . .		1.187	81
21	Nennwert der zur Umschreibung ausgefolgten Wertpapiere	150.050	. .	. . . . .		150.050	. .
	Fürtrag .	14,524.628	46½	. . . . .		14,524.628	46½

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1887					
		Im Jahre 1887 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1888 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	14,524.628	46½	. . . . .	. .	14,524.628	46½
	Krakau.						
22	Nennwert der zurückgestellten Privatschuldscheine	250	. .	. . . . .	. .	250	. .
	Bukowina.						
23	Nennwert des zu den Cameraldepositen übertragenen Peter Zyskiewicz'schen Messenstiftungscapitals für die Czernowitzer römisch-katholische Pfarrkirche	105	. .	. . . . .	. .	105	. .
	Studienfonde.						
	Steiermark.						
24	Realisirte Sparkassaeinlagen	113	46	. . . . .	. .	113	46
	Böhmen:						
25	Nennwert der infolge Capitalsrückzahlungen ausgefolgten Privatschuldscheine	472	50	. . . . .	. .	472	50
26	Realisirte Sparkassaeinlagen	5.161	7	. . . . .	. .	5.161	7
	Galizien.						
27	Nennwert eines verlosten zur Einlösung abgegebenen Hypothekar-Pfandbriefes	300	. .	. . . . .	. .	300	. .
28	Nennwert der verlosten zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungs-Obligationen	5.675	. .	. . . . .	.	5.675	. .
	Krakau.						
29	Nennwert der verlosten zur Einlösung abgegebenen Grundentlastungs-Obligationen	570	. .	. . . . .	. .	570	. .
	Ministerium der Finanzen.						
30	Nennwert der infolge Rückzahlung älterer Waisenfonds- und anderer Capitalien ausgefolgten Schuldbriefe	307	19	. . . . .	. .	307	19
31	Nennwert der aus dem Vermögen der Staatscentralkassa realisirten, aus Überschussabfuhren der Länderkassen herrührenden Effecten	308.92	7	. . . . .	. .	308.929	7
	Handelsministerium.						
32	Nennwert der veräußerten 731 Stück Actien (à 200 fl.) der Kaiserin Elisabeth-Bahn	146.200	. .	. . . . .	.	146.200	. .
	Staatsschuld.						
33	Nennwert der aus Anlass der Tilgungen veräußerten Rententitel	64.621	33	12,247.300	. .	12,311.921	33
34	Nennwert der auf Grund der Gesetze vom 4. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, vom 30. März 1887, R. G. Bl. Nr. 31, vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, und vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69, begebenen fünfprocentigen steuerfreien Notenrente	48,000.000	. .	7,445.100	. .	55,445.100	. .
35	Nennwert der zur Dotirung der Verwechslungs- und Unificirungsclassen hinausgegebenen einheitlichen Schuldtitel	48,735.650	. .	. . . . .	. .	48,735.650	. .
36	An die Hauptreserve erfolgte Deckung mit Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen behufs Umwandlung der Actien bezüglich der verstaatlichten Eisenbahnen	51,169.160	. .	. . . . .	. .	51,169.160	. .
	Summe .	162,962.143	8½	19,692.400	. .	182,654.543	8½
	Gesammtsumme der Ausgaben (a und b) .	162,967.821	40	19,717.600	. .	182,685.421	40

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1887					
		Im Jahre 1887 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1888 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Tirol und Vorarlberg.						
1	Nennwert der Bedeckungs-Obligationen für die vom Haller-Damenstiftsfonde mit dem Stiftungserfordernisse jährlicher 15 fl. 5 kr. übernommenen 28 Stiftungsmessen der Pfarre Virgen	358	40	. . . . .	. .	358	40
	Ministerium der Finanzen.						
2	Nennwert der unter dem Titel „Überschüsse cumulativer Waisenfonde" eingegangenen Effecten .	200	. .	. . . . .	. .	200	. .
3	Nennwert der unter dem Titel „Verschiedene Zuflüsse" eingegangenen Effecten	600	. .	*) 600	. .	. . . . .	. .
4	Nennwert der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten .	90.360	30½	5.725	94½	96.086	25
5	Nennwert der unter dem Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume" eingegangenen Effecten .	100	.	. . . . .	. .	100	. .
	Summme . .	91.618	70½	5.125	94½	96.744	65
	b) Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahn-Bauvorschüsse.						
6	Nennwert der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 54) von den Concessionären der Localbahn Fehring-Fürstenfeld für ertheilte Staatsvorschüsse übernommenen 625 Stück Stammactien à 200 fl. . .	125.000	. .	. . . . .	. .	125.000	. .
	c) Einnahmen auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 69).						
7	Nennwert der von der Kaiserin Elisabeth-Bahn übernommenen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiser Franz Joseph-Bahn .	1,602.600	. .	. . . . .	. .	1,602.600	. .
	d) Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
8	Nennwert der vom Militär-Stellvertreterfonde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, übernommenen Effecten . .	17.000	. .	. . . . .	. .	17.000	. .
	e) Einnahmen mittels Creditoperationen u. d. gl.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Österreich unter der Enns.						
9	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	21.300	. .	. . . . .	. .	21.300	. .
	Fürtrag .	21.300	. .	. . . . .	. .	21.300	. .

*) Einnahms-Rückersatz.

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1887					
		Im Jahre 1887 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1888 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	21.300	. .	. . . . .	. .	21.300	. .
	Österreich ob der Enns.						
10	Nennwert der angekauften Wertpapiere	74.950	. .	. . . . .	. .	74.950	. .
11	Nennwert der umgeschriebenen Schuldpapiere .	1,919.300	. .	. . . . .	.	1,919.300	. .
	Tirol und Vorarlberg.						
12	Nennwert der angekauften Notenrenten	31.041	60	. . . . .	. .	31.041	60
	Steiermark.						
13	Nennwert der angekauften Notenrente	4.800	. .	. . . . .	. .	4.800	. .
14	Sparkassaeinlagen	345	14	. . . . .	. .	345	14
	Kärnten.						
15	Nennwert der angekauften Wertpapiere	216.117	3	. . . . .	. .	216.117	3
	Krain.						
16	Nennwert der angekauften Notenrente	4.600	. .	. . . . .	. .	4.600	. .
	Görz.						
17	Nennwert der angekauften Silberrente	2.100	. .	. . . . .	. .	2.100	. .
	Dalmatien.						
18	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	26.200	. .	. . . . .	. .	26.200	. .
	Böhmen.						
19	Nennwert der angekauften Notenrente und der Sparkassaeinlagen	56.860	43	. . . . .	. .	56.860	43
	Mähren und Schlesien.						
20	Sparkassaeinlagen	33	69	. . . . .	. .	33	69
	Galizien.						
21	Nennwert der angekauften Wertpapiere	37.955	51	. . . . .	. .	37.955	51
22	Nennwert der umgeschriebenen Wertpapiere . .	38.350	. .	. . . . .	. .	38.350	. .
	Krakau.						
23	Nennwert der angekauften Grundentlastungs-obligationen und der Sparkassaeinlagen . . .	594	55	. . . . .	. .	594	55
	Studienfonde.						
	Tirol und Vorarlberg.						
24	Nennwert der angekauften Notenrente	600	. .	. . . . .	. .	600	. .
	Steiermark.						
25	Nennwert der angekauften Notenrente	200	. .	. . . . .	. .	200	. .
	Görz.						
26	Nennwert der angekauften Staatspapiere . . .	300	. .	. . . . .	. .	300	. .

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1887					
		Im Jahre 1886 für den laufenden Dienst		Im I. Quartale 1887 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Böhmen.						
27	Nennwert der angekauften Notenrente	8.400	. .	. . . . .	. .	8.400	. .
28	Sparkassaeinlagen	1.116	7	. . . . .	. .	1.116	7
	Galizien.						
29	Nennwert einer aus den Religionsfonds-Depositen übernommenen Privatschuldurkunde	1.487	. .	. . . . .	. .	1.487	. .
30	Nennwert der angekauften Hypothekarpfandbriefe	200	. .	. . . . .	. .	200	. .
31	Sparkassaeinlagen	129	33	. . . . .	. .	129	33
32	Nennwert der angekauften Notenrente	1.400	. .	. . . . .	. .	1.400	. .
	Krakau.						
33	Nennwert der angekauften Grundentlastungs-Obligationen	850	. .	. . . . .	. .	850	. .
34	Sparkassaeinlagen	413	98	. . . . .	.	413	98
	Dalmatien.						
35	Nennwert der angekauften Notenrente	7.400	. .	. . . . .	. .	7.400	. .
	Ministerium der Finanzen.						
36	Nennwert der behufs Refundirung an die Staatsschuld à conto der Tilgungen pro 1886 angeschafften Rententitel	32.200	. .	. . . . .	. .	32.200	. .
	Ackerbauministerium.						
37	Nennwert der aus den Renten der Salzkammergutforste angekauften 40 Stück Actien des Heilquellenvereines in Goisern à 20 fl. . . .	800	. .	. . . . .	. .	800	. .
	Staatsschuld.						
38	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlass der Unificirung und Verstaatlichung der Eisenbahnen, dann zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe 2c. bestimmte Obligationen	166,204.610	. .	. . . . .	. .	166,204.610	. .
39	Die infolge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung und der Verwechslung von einheitlichen Rententiteln im 2. Semester 1886 und im 1. Semester 1887 eingetretene Erhöhung der Rentenschuld	31.621	33	. . . . .	. .	31.621	33
	Summe .	168,727.275	66	. . . . .	. .	168,727.275	66
	Gesammtsumme der Einnahmen (a inclusive e) .	170,563.494	36½	5.125	94½	170,568.620	31

Summarische Übersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1887 für den laufenden Dienst,
b) im I. Quartale 1888 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt im Jahre 1887 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartale 1888 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben. (Laut Beilage 2, Seite 138 und 139.)						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste des Jahres 1886	8,658.888	98½	297.335	70½	8,956.224	69
b) Für Rechnung der pro 1887 bewilligten Credite, und zwar:						
der ordentlichen	484,020.098	48½	*) 2,010.281	34	482,009.817	14½
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	33,938.367	57½	20,886.475	6½	54,824.842	64
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	18,851.044	53	2,222.049	70½	21,073.094	23½
Summe . .	545,468.399	57½	21,395.579	13½	566,863.978	71
B. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.						
Laut Beilage 8, Seite 241	39.482	67½	. . . . .	. .	39.482	67½
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	545,507.882	25	21,395.579	13½	566,903.461	38½

*) Ausgabsrückersatz.

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1887 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartale 1888 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen. (Laut Beilage 2, Seite 140 und 141.)						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebür pro 1887 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	485,714.239	91	19,075.715	21	504,789.955	12
b) an außerordentlichen	13,533.774	16	10,449.293	84½	23,983.068	½
Summe . .	499,248.014	7	29,525.009	5½	528,773.023	12½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen. (Laut Beilage 6, Seite 237)	45,391.393	54	6,760.150	80	52,151.544	34
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staats-Vorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates. (Laut Beilage 7, Seite 239)	21.580	. .	. . . . .	. .	21.580	. .
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	544,660.987	61	36,285.159	85½	580,946.147	46½

Übersicht

nach den einzelnen Etats:

Staatsausgaben und Einnahmen.

Zur Beilage 1.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste realisirt					
		im Jahre 1887		im I. Quartale 1888		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	82.307	57	. . . . .	. .	82.307	57
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
7	VII. Ministerium des Innern	750.985	35	70.060	67½	821.046	2½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	547.266	45½	105.591	87	652.858	41½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	261.807	6½	67.745	89	329.552	95½
27	XI. Handelsministerium	6,710.600	78½	33.035	75	6,743.636	53½
28—29	XII. Ackerbauministerium	209.835	17	20.901	52	230.736	69
30	XIII. Ministerium der Justiz	96.086	50	. . . . .	. .	96.086	50
31	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
32	XV. Pensionsetat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
33—35	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
36	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	8,658.888	94½	297.335	70½	8,956.224	69

*) Ausgabsrückersatz.

Auslagen für Rechnung der pro 1887 **bewilligten Credite**:

ordentliche						außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März									
						1888				1889					
realisirt															
im Jahre 1887		im I. Quartale 1888		Zusammen		im Jahre 1887		im I. Quartale 1888		Zusammen		im Jahre 1887		im I. Quartale 1888		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	..	.....	..	4,650.000	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..
75.876	32½	.....	..	75.876	32½	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	.
759.955	93	36.330	80½	796.286	73½	1.600		.....	..	1.600		.....	..	.....	..	.....	..
20.765	47½	.....	..	20.765	47½	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..
972.062	23½	65.479	18	1,037.541	41½	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..
98,525.600	31	*) 13,878.997	61½	84,646.903	24½	4,168.146	47	20,197.887	53	24,266 034	..	.....	..	.....	..	.....	..
15,453.859	75½	746.468	27½	16,200.328	3	1,133.595	96½	76.493	86	1,210.089	82½	1,438.456	62½	138	39	1,438.595	1½
9,908.835	2½	286.370	1½	10,195.205	4	26.603	47½	753	80	27.357	27½	7,666.187	66	2,233.591	7½	9,899.778	73½
17,111.935	83½	1,320.550	91	18,432.182	74½	1,038.216	58	145.791	75	1,184.008	33	697.766	63	*) 12.207	16	685.559	47
106,833.906	38	2,186.721	29	109,020.627	67	5,810.690	87½	342.648	49	6,153.339	36½	80.821	32	527	40	81.348	72
60,775.423	82	1,039.651	81½	61,815.075	63½	2,079.610	73	471.994	24½	2,551.604	97½	7,048.102	55½	.....	..	7,048.102	55½
10,425.634	38	725.220	54	11,150.854	92	2,005.644	24	103.687	78	2,109.332	2	1,430.586	48½	.....	..	1,430.586	48½
19,467.248	62	213.229	96	19,680.478	58	687.667	47	23.507	31½	711.174	78½	472.997	77½	.....	..	472.997	77½
147.942	76	98	52	148.041	28	1.516	67	.....	..	1.516	67	.....	..	.....	..	.....	..
16,413.420	34	117.570	83	16,530.991	17	1.371	38	.....	..	1.371	38	.....	..	.....	..	.....	..
1,235.868	9½	72.757	74½	1,308.625	84	11,383.896	6½	4.908	5½	11,388.804	12	.....	..	.....	..	.....	..
120,554.270	17½	4,848.714	53½	125,402.984	71	5,599.807	65½	*) 481.197	76	5,118.609	89½	.....	..	.....	..	.....	..
687.493	2½	209.251	30½	896.744	33	.....	..	.....	..	.....	..	16.125	48	.....	..	16.125	48
484,020.098	48½	*) 2,010.281	34	482,009.817	14½	33,938.367	57½	20,886.475	6½	54,824.842	64	18,851.044	53	2,222.049	70½	21,073.094	23½

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche realisirt im Jahre 1887 fl.	kr.	im I. Quartale 1888 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	.	.	.	.	.	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	.	.	.	.	.	.
3	III. Reichsrath	106	70	89	50	196	20
4	IV. Reichsgericht	.	.	.	.	.	.
5	V. Ministerrath	671.446	99	50.536	92	721.983	91
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.	.	.	.	.	.
7	VII. Ministerium des Innern	1,193.721	38½	89.963	82½	1,283.685	21
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	271.528	49	2.611	1	274.139	50
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,253.847	70½	211.358	33½	5,465.206	4
10—32	X. Ministerium der Finanzen	399,395.126	78½	17,322.536	55½	416,717.663	34
33	XI. Handelsministerium	68,208.121	88½	*) 312.049	6	67,896.072	82½
34 u. 35	XII. Ackerbauministerium	9,934.230	69	1,547.304	51	11,481.535	20
36	XIII. Ministerium der Justiz	691.595	99½	161.824	9½	853.420	9
37	XIV. Oberster Rechnungshof	.	.	.	.	.	.
38	XV. Pensionsetat	80.907	99	1.539	52	82.447	51
39	XVI. Subventionen und Dotationen	.	.	.	.	.	.
40	XVII. Staatsschuld	.	.	.	.	.	.
41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	13.605	29½	.	.	13.605	29½
42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.	.	.	.	.	.
43	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	.	.	.	.	.	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	485,714.239	91	19,075.715	21	504,798.955	12

*) Einnahmsrückersatz.

Außerordentliche					
realisirt					
im Jahre 1887		im I. Quartale 1888		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
7.405	25	292	11½	7.697	36½
259	51	50	24	309	75
593.257	1½	161.629	51	754.886	52½
5,849.374	60½	526.852	67½	6,376.227	28
2,390.702	30	351.368	40	2,742.070	70
491.565	10	3.357	98	494.923	8
253.276	58½	. . . . .	.	253 276	58½
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3,269.383	6½	70	58	3,269.453	64½
166.679	68	9,393.383	60	9,560.063	28
. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
511.087	20	12.288	74	523.375	94½
783	85	. . . . .	.	783	85
13,533.774	16	10,449.293	84½	23,983.068	½

Vergleichende Übersicht

der im

Verwaltungsjahre 1887 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der diesfälligen durch die Delegationsbeschlüsse für das ordentliche Erfordernis festgestellten Präliminarquote (zu Erfordernis-Capitel 6, Titel 3).

	Betrag fl.	kr.
Laut Delegationsbeschlusses I (Artikel III) vom 30. November 1886 war die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1887 veranschlagt mit	120,697.646	—
Laut Delegationsbeschlusses IV (Artikel II) vom 21. November 1887 erhöht sich dieselbe um den Nachtragscredit von	9.000	—
auf den Betrag von	120,706.646	—
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	8,754.750	41½
zur Verrechnung gelangten factischen Überschüsse des Zollgefälles ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erfordernis von	111,951.895	58½
Hievon kommen jedoch 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	2,239.037	91
so dass von dem Reste per	109,712.857	67½
auf die diesseitige Reichshälfte 70 Procent mit	76,799.000	37
entfallen.		
Im Vergleiche mit der unter Erfordernis-Capitel 6, Titel 3 eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1887 per	76,792.826	37
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlussrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1887 erfolgen kann) vorläufig eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte mit	6.174	—
welche in dem hiefür (laut Erfordernis-Capitel 6, Titel 6) dotirten Jahre 1888 getilgt worden ist.		

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen mittels Creditoperationen (zur Beilage 1).

Post-Nr.		Realisirt					
		im Jahre 1887		im I. Quartale 1888		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahmen.						
1	Erlös für die auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 66), dann der Gesetze vom 4. und 30. März 1887 (R. G. Bl. Nr. 19 und 31) und vom 5. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 69) zum fixen Curse von 94·50 fl. beziehungsweise 90·8 fl. im Nominalbetrage von 55,445.100 fl. begebenen Obligationen der fünfprocentigen steuerfreien österreichischen Notenrente	45,360.000	. . .	6,760.150	80	52,120.150	80
2	In Bargeld bestehender Theil des nach Durchführung der Liquidation der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft dem Staate als freies Eigenthum verbliebenen Restes des aus den Reservefonden der Gesellschaft seinerzeit gewidmeten Capitalsbetrages von 2,000.000 fl. (Art. II. des Gesetzes vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69)	31.393	54	. . . . .	. . .	31.393	54
	Summe . .	45,391.393	54	6,760.150	80	52,151.544	34

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1887		im I. Quartale 1888		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	20.000	. .	. . . . .	. .	20.000	. .
b) An Zinsen	1.580	. .	. . . . .	. .	1.580	. .
Summe .	21.580	. .	. . . . .	. .	21.580	. .

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden sind zur Dotirung der Staatsvorschusskassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Kassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

Hierauf sind eingegangen	an Zinsen	an Rückersätzen in Barem	in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1876	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluss pro 1877	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	500.000 „ **)
Laut Rechnungsabschluss pro 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1879	271.167 „ 22 „	605.577 „ 94 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1880	129.033 „ 47 „	5,754.884 „ 53 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1883	100.623 „ 61 „	92.784 „ 99 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1884	7.258 „ 27½ „	29.386 „ 25 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1885 . . . . . *)	3.230 „ 71 „	29.414 „ 56 „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1886	1.903 „ 26 „	20.000 „ . „	. . . . .
Laut Rechnungsabschluss pro 1887	1.580 „ . „	20.000 „ . „	. . . . .
Zusammen .	3,010.412 fl. 5½ kr.	16,597.101 fl. 54 kr.	1,100.000 fl.

Hienach betragen die Rückersätze im ganzen . . . . . 17,697.101 fl. 54 kr.

Als uneinbringlich wurden abgeschrieben

im Jahre 1877	7.326 fl. 15 kr.	
„ „ 1878	4.635 „ 80 „	
„ „ 1880	168.836 „ 51 „	
„ „ 1881	***) 1.787 „ 65 „	
„ „ 1883	687.953 „ 44 „	
Zusammen .		866.964 „ 25 „

Beim Vergleiche der Summe per . . . . . 18,564.065 fl. 79 kr.

mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschusskassen ergibt sich, dass von dieser Dotation mit Ende 1887 noch ein Betrag von . . . . . 23.000 fl. — kr. rückständig war.

*) Einnahmsrückersatz.

**) Betreffen 5000 Stück Prioritätsactien der ehemaligen Grazer Waggon-, Maschinenbau- und Stahlwerksgesellschaft à 100 fl., welche laut des Centralrechnungsabschlusses 1883, Seite 112, Post 5 als wertlos vertilgt worden sind.

***) War in früheren Jahren bereits zur Abschreibung gelangt, wurde jedoch nachträglich eingezahlt und daher bei den Abschreibungsposten in Abfall gebracht.

Nachweisung

der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde (zur Beilage 1).

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerstatteten Activcapitalien u. d. gl. realisirt					
		im Jahre 1887		im I. Quartal 1888		Zusammen		im Jahre 1887		im I. Quartal 1888		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Religionsfonde.												
1	Österreich unter der Enns	16.962	70	. . .	.	16.962	70	7.960	92	. . .	.	7.960	92
2	Österreich ob der Enns	365.048	8	. . .	.	365.048	8	362.295	21	. . .	.	362.295	21
3	Tirol	25.722	5	. . .	.	25.722	5	28.000	9	. . .	.	28.000	9
4	Steiermark	4.469	5	. . .	.	4.469	5	4.994	5	. . .	.	4.994	5
5	Kärnten	686.257	44	. . .	.	686.257	44	686.264	65	. . .	.	686.264	65
6	Krain	3.749	25	. . .	.	3.749	25	3.803	62½	. . .	.	3.803	62½
7	Triest	. . . .	40	. . .	.	. . . .	40	192	94	. . .	.	192	94
8	Görz	1.745	11	. . .	.	1.745	11	1.752	97½	. . .	.	1.752	97½
9	Istrien	. . .	60	. . .	.	. . .	60	. . .	.	. . .	.	. . .	.
10	Dalmatien	21.192	53	. . .	.	21.192	53	9.691	9	. . .	.	9.691	9
11	Böhmen	56.727	23	. . .	.	56.727	23	50.558	56½	. . .	.	50.558	56½
12	Mähren und Schlesien	33	79	. . .	.	33	79	. . .	.	. . .	.	. . .	.
13	Galizien	101.854	14½	. . .	.	101.854	14½	96.527	49	. . .	.	96.527	49
14	Krakau	625	.	. . .	.	625	.	625	.	. . .	.	625	.
	Summe.	1,284.387	37½	. . .	.	1,284.387	37½	1,252.666	60½	. . .	.	1,252.666	60½
	b) Studienfonde.												
1	Tirol	491	5	. . .	.	491	5	506	.	. . .	.	506	.
2	Görz	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	18	86½	. . .	.	18	86½
3	Dalmatien	6.010	65	. . .	.	6.010	65	2.448	72	. . .		2.448	72
4	Böhmen	9.345	51	. . .	.	9.345	51	5.365	97	. . .	.	5.365	97
5	Galizien	3.300	.	. . .	.	3.300	.	3.318	80	. . .	.	3.318	80
6	Krakau	1.637	18	. . .	.	1.637	18	1.364	13	. . .	.	1.364	13
	Summe.	20.784	39	. . .	.	20.784	39	13.022	48½	. . .	.	13.022	48½
	Zusammen a) und b)	1,305.171	76½	. . .	.	1,305.171	76½	1,265.689	9	. . .	.	1,265.689	9
	Nach Abrechnung der Ausgaben per					1,265.689	9						
	Bleibt Nettoausgabe					39.482	67½						

Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deshalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen.

Nachweisung

der Gebarung des sog. Wiener Weltausstellungsfondes für das Jahr 1887.

Post-Nr.		Erfolg im Jahre 1887	
	A. Ausgaben.	fl.	kr.
1	Auslagen für ständiges und veränderliches Personale (Gebäude-Inspection, ständige Regiearbeiter und Taglöhner)	15.411	49
2	Materialien, Fuhrlohn und diverse Gebäude-Erhaltungsauslagen	16.263	15
3	Wasserleitungsauslagen	943	84
4	Gasbeleuchtungsauslagen	436	7½
5	Für Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, dann sonstige Amtserfordernisse	699	85
6	Remunerationen	520	. . .
7	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde, die Maschinenhalle ꝛc. stehen	150	. . .
8	Zollschuld	1.991	. . .
	Summe	36.415	40½
	Münzverlust zur Post 8	21	32
	B. Einnahmen.		
1	Mietzinse	8.780	61
2	Verschiedene Einnahmen	1.300	83
3	Entrée in die Rotunde und für den Aufstieg	2.645	20
	Summe.	12.726	64

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1887, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1887 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel des Voranschlages 1886	Capitel des Voranschlages 1887	Staatsausgaben	Passivum: zu Ende des Jahres 1886 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Gebürenrichtigstellung oder Verjährung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1887 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1887 fl.	kr.
1	1	I. Allerhöchster Hofstaat								
2	2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät							46	71
3	3	III. Reichsrath	35.506	31			35.506	31	1.029	30
4	4	IV. Reichsgericht								
5	5	V. Ministerrath	38.659	91½		5	38.659	96½	26.916	32
6	6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten								
7	7	VII. Ministerium des Innern	186.737	55	8.523	38	178.214	17	206.465	7½
8	8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	161.098	35½	59	57	161.038	78½	96.448	82½
9	9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	533.873	55	17.837	87½	516.035	67½	626.149	35½
10 bis 26	10 bis 26	X. Ministerium der Finanzen	803.012	13	18.907	66	784.104	47	955.360	80
27	27	XI. Handelsministerium	508.866	30½	369.369	19	139.497	11½	131.618	24½
29 u. 29	28 u. 29	XII. Ackerbauministerium	369.380	89	7.090	84½	362.290	4½	393.047	7½
30	30	XIII. Ministerium der Justiz	120.082	25	895	43	119.186	82	139.125	81½
31	31	XIV. Oberster Rechnungshof	217				217		41	26
32	32	XV. Pensionsetat	212.227	2	29.885	39½	182.341	62½	208.053	37
33 bis 35	33 bis 35	XVI. Subventionen und Dotationen	30.000				30.000			
6	36	XVII. Staatsschuld	10,163.867	6	237.578	92	9,926.288	14	11,286.608	76½
37	37	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	768	65			768	65	1.894	97
		Summe	13,164.296	98½	690.148	21½	12,474.148	77	14,072.805	88½
		Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	51.309	85½			51.309	85½	11.827	18
		Zusammen	13,215.606	84	690.148	21½	12,525.458	62½	14,084.633	6½

Capitel des Voranschlages 1886	Capitel des Voranschlages 1887	Staatseinnahmen	Activum: zu Ende des Jahres 1886 fl.	kr.	Zuwachs oder Abfall infolge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebürenrichtigstellung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1887 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1887 fl.	kr.
1	1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	3	III. Reichsrath	2.935	44	. . . . .	. .	2.935	44	212	50
4	4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	5	V. Ministerrath	58.092	89	. . . . .	6	58.092	83	59.005	96½
6	6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	7	VII. Ministerium des Innern	554.413	69½	8.883	62	545.530	7½	515.784	95½
8	8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8.208	66½	81	5	8.127	61½	9.030	3½
9	9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	2,663.056	58½	54.779	33½	2,608.277	25	2,695.290	94½
10 bis 32	10 bis 32	X. Ministerium der Finanzen	46,948.540	28½	1,724.294	18½	48,672.834	47	48,549.005	84½
33	33	XI. Handelsministerium	4,671.575	51½	2,097.704	23	2,573.871	28½	2,400.103	82½
34 u. 35	34 u. 35	XII. Ackerbauministerium	1,501.794	75	241.064	76	1,260.729	99	1,647.663	10
36	36	XIII. Ministerium der Justiz	372.344	84	3.515	36½	368.829	47½	413.844	21½
37	37	XIV. Oberster Rechnungshof	276	97	20	. .	296	97	509	. .
38	38	XV. Pensionsetat	7.748	45½	4.564	70	12.313	15½	22.664	32
39	39	XVI. Subventionen und Dotationen	255,866.396	24½	. . . . .	. .	255,866.396	24½	268,954.467	42½
40	40	XVII. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
41	41	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	3.709	60	692	. .	3.017	60	2.426	90
42	42	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	1,351.781	29½	1.930	3	1,349.851	26½	1,083.473	69
	43	XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
		Summe	314,010.875	23	679.771	56½	313,331.103	66½	326,353.482	72
		Staatsvorschusskassen	43.000	. .	. . . . .	. .	43.000	. .	23.000	. .
		Zusammen	314,053.875	23	679.771	56½	313,374.103	66½	326,376.482	72

Nachweisung

der Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1887.

Post-Nr.	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1887.	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,348.860	14
2	„ „ Salzverschleißämtern	755.201	28½
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . . . 14,494.709 fl. 41 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . . . 16,524.079 „ 29 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . . 4,830.459 „ 47 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . . 7,719.793 „ 52 „	43,569.041	69
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,281.914	1½
5	„ „ Punzirungsämtern	950	76
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	620.502	8
7	„ dem Münzwesen . . . . . 4,203.551 fl. 95 kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . . 2,893.205 „ 38 „	1,310.346	57
8	„ dem Staats-Pferdezuchtwesen	4,541.959	82
9	„ den Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	2,048.960	31½
	b) Fondsdomänen	52.418	52½
10	„ den Montanwerken	4,144.496	39
11	„ der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn	6,165.685	94
	Zusammen.	66,840.337	53

Post-Nr.	Werte der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1887.	Betrag fl.	kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,350.004	47
2	„ „ Salzverschleißämtern	816.018	68
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Wert der vorräthigen Ausländer Blätter . . . . . 15,916.305 fl. 45 kr.		
	b) „ „ „ Inländer Blätter . . . . . 15,962.838 „ 46 „		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . . 4,788.236 „ 11 „		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . . 8,086.294 „ 71 „	44,753.674	73
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,169.200	23
5	„ „ Punzirungsämtern	1.029	03
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	676.984	80½
7	„ dem Münzwesen . . . . . 4,507.141 fl. 54 kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . 3,204.846 „ 57½ „	1,302.294	96½
8	„ dem Staats-Pferdezuchtwesen	4,473.071	27
9	„ den Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	1,950.432	45
	b) Fondsdomänen	114.932	35½
10	„ den Montanwerken	3,931.079	½
11	„ der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn	6,190.175	35
	Zusammen.	67,728.897	34

Nachweisung

der baren Kassebestände und Obligations-Vorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1887.

	Kassebestände mit Anfang Jänner 1887									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralkasse	54,661.836	79½	1,894.350	. .	2,914.089	77	59,473.276	56½	4,213.446	36
Staatsschuldenkasse	2,871.566	91½	21.336	. .	819.002	75	3,711.905	66½	112,137.503	. .
Ministerialzahlamt	1,079.217	95	. . . . .	. .	1.939	85	1,081.157	80	. . . . .	. .
Verlagskasse für officielle Zeitungen	91.410	91½	. . . . .	. .	. . . .	. .	91.410	91½	2.308	35
Kasse des Telegraphen-Correspondenzbureau	21.212	67	. . . . .	. .	. .	. .	21.212	67	. . . . .	. .
Landwehrkassen	220.007	34	. . . . .	. .	. . . .	. .	220.007	34	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	24.029	77½	. . . . .	. .	. . . .	. .	24.029	77½	1.450	. .
Gendarmeriekassen	37.637	73½	. . . . .	. .	. . . .	. .	37.637	73½	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	31,120.660	52	2,143.406	56½	2,322.642	31½	35,586.709	40	66,429.223	16
Salzerzeugungsämter	31.445	19½	. . . . .	. .	. . . .	. .	31.445	19½	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	521.753	89½	7.202	52½	11	20½	528.967	62½	. . . . .	. .
Lottokassen	602.778	62½	. . . . .	. .	. . . .	. .	602.778	62½	. . . . .	. .
Punzirungsämter	8.175	86½	. . . . .	. .	. . . .	. .	8.175	86½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	55.710	45	. . . . .	. .	. . . .	. .	55.710	45	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	32.172	64	512.695	35	445.920	45	990.788	44	. . . . .	. .
Post- und Telegraphenkassen	9,629.289	83	184.937	30½	6.153	87½	9,820.381	1	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	1,164.402	92	282 213	19	1,620.700	47	3,067.316	58	. . . . .	.
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	1.212	75½	. . . . .	. .	. . . .	. .	1.212	75½	. . . . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	71.042	66	. . . . .	. .	. . .	. .	71.042	66	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	71.492	79½	. . . . .	. .	. . . .	. .	71.492	79½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	753.250	59½	. . . . .	. .	. . . .	. .	753.250	59½	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	123	92½	. . . . .	. .	. . . .	. .	123	92½	. . . . .	. .
Zusammen.	103,073.432	76½	5,046.140	93½	8,130.360	68½	116,250.034	38½	182,783.930	87
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1886 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (activ-schwebende Posten) per							186,976.487	47½	146.272	30
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1886 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Ausgabe verrechneten Beträge (passiv-schwebende Posten) per							162,191.848	90½	113,510.494	92
beziffern sich die anfänglichen Kassebestände im ganzen mit							141,034.672	95½	69,419.708	25
Diese Kassebestände haben sich durch die im I. Quartal 1887 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							19,857.013	41	*)	
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							14,577.594	99½	18.550	. .
vermindert und daher mit Ende März 1887 auf gestellt.							146,314.091	37	69,400.422	59½

Die in Barem als anfänglich activ-schwebend nachgewiesenen . . . . . 186,976.487 fl. 47½ kr.
erscheinen gegen die im Central-Rechnungsabschlusse pro 1886, Seite 257 als schließlich activ-schwebend
eingestellten . . . . . 186,316.522 „ 91½ „

höher um . . 659.964 fl. 56 kr.

weil einige Beträge bei den Finanz- und Eisenbahnbetriebs-Cassen infolge Gebürenrichtigstellung zugewachsen sind.

*) Plus der Einnahms-Rückersätze gegenüber den Einnahmen.

Kassebestände mit Ende December 1887

	Bankvaluta fl.	Bankvaluta kr.	Gold fl.	Gold kr.	Silber fl.	Silber kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Obligationen fl.	Obligationen kr.
Staatscentralkasse	48,243.841	14½	3,735.295	75	3,847.828	28	55,826.965	17½	a)23,984.798	22½
Staatsschuldenkasse	3,823.276	7½	228.211	90	805.845	. .	4,857.332	97½	b)70,455.020	. .
Ministerialzahlamt	905.883	61	4	5	393	85	906.281	51	. . . . .	. .
Verlagskasse für officielle Zeitungen	85.022	59½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	85.022	59½	2.308	35
Kasse des Telegraphen-Correspondenzbureau	21.247	62	. . . . .	. .	. . . . .	. .	21.247	62	. . . . .	. .
Landwehrkassen	232.133	44	. . . . .	. .	. . . . .	. .	232.133	44	. . . . .	. .
Landesschützenkassen in Tirol	24.319	12½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	24.319	12½	1.350	. .
Gendarmeriekassen	43.494	10	. . . . .	. .	. . . . .	. .	43.494	10	. . . . .	. .
Finanzkassen (Landeshaupt-, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	30,212.293	22½	2,123.435	7½	1,749.380	6	34,085.108	36	c)54,391.043	59
Salzerzeugungsämter	54.931	75	. . . . .	. .	. . . . .	. .	54.931	75	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	523.602	99	. . . . .	. .	11	93½	523.614	92½	. . . . .	. .
Lottokassen	610.997	25	. . . . .	. .	. . . . .	. .	610.997	25	. . . . .	. .
Punzirungsämter	8.945	36½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	8.945	36½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	83.139	45½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	83.139	45½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungskassen	51.673	35½	375.689	70	646.793	50½	1,074.156	56	. . . . .	. .
Post- und Telegraphenkassen	7,964.818	95½	225.713	24	4.203	75	8,194.735	94½	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebskassen	43.974	43	253.883	42	1,146.657	65	1,444.515	50	. . . . .	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	294	68½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	294	68½	. . . . .	. .
Staatspferdezuchtwesen	53.836	4	. . . . .	. .	. . . . .	. .	53.836	4	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	68.717	55½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	68.717	55½	. . . . .	. .
Bergwesenskassen	1,008.641	50	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1,008.641	50	. . . . .	. .
Kasse des Obersten Rechnungshofes	653	76	. . . . .	. .	. . . . .	. .	653	76	. . . . .	. .
Zusammen	94,065.738	2½	6,942.233	13½	8,201.114	3	109,209.085	19	148,834.520	16½
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1887 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (activ-schwebende Posten) per							62,478.117	41	670	½
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1887 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (passiv-schwebende Posten) per							26,220.005	87	71,839.094	61
beziffern sich die schließlichen Kassebestände im ganzen mit							115,467.196	73	76,996.095	56
Diese Kassebestände haben sich durch die im I. Quartale 1888 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							36,285.159	85½	5.125	94½
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							21,395.579	13½	19,717.600	. .
vermindert und daher mit Ende März 1888 auf gestellt.							160,356.777	45	57,283.621	50½

a) Die Effecten der Staatscentralkasse sind in den Erläuterungen zu Bedeckungs-Capitel 11, Titel 6, specificirt.

b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldenkasse ist der zur Manipulation erforderliche Fond und besteht aus den Resten der Unificirungs- und Obligationsverwechslungskassen, welche (Reste) unter den passiv-schwebenden Posten enthalten sind.

c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzkassen entfallen:

auf die Religionsfonde	51,209.036	fl. 39½	kr.
„ „ Studienfonde	875.989	„ 25	„
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau	326.184	„ 61	„
„ „ verschiedenen Zweige des Finanzetats	55917.	„ 18½	„
„ „ Staatsforste und Domänen	6.240	„ —	„
„ „ Strafanstalten in Österreich unter der Enns und Mähren	27.600	„ —	„
„ „ Bezirksschulfonde in Österreich unter der Enns und Böhmen	1,381.894	„ 57½	„
„ das Branddarlehen in Galizien	462.500	„ —	„
und „ Erläge	45.681	„ 57½	„
gibt zusammen obige	54,391.043	fl. 59	kr.

Übersicht

der

in den Jahren 1878 bis 1887 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren procentmäßiger Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben

im Jahre	1878	einen Ertrag von . . . . . 92,333.010 fl.
„ „	1879	„ „ „ . . . . . 89,924.087 „
„ „	1880	„ „ „ . . . . . 95,032.886 „
„ „	1881	„ „ „ . . . . . 93,132.464 „
„ „	1882	„ „ „ . . . . . 94,997.692 „
„ „	1883	„ „ „ . . . . . 97,816.848 „
„ „	1884	„ „ „ . . . . . 99,129.044 „
„ „	1885	„ „ „ . . . . . 100,294.971 „
„ „	1886	„ „ „ . . . . . 101,639.572 „
„ „	1887	„ „ „ . . . . . 105,241.699 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre	1878	zum Jahre	1879	eine Ertrags-Abnahme von	2·68	Procent,
„ „	1979	„ „	1880	„ „ Zunahme „	5·68	„
„ „	1880	„ „	1881	„ „ Abnahme „	2·00	„
„ „	1881	„ „	1882	„ „ Zunahme „	2·00	„
„ „	1882	„ „	1883	„ „ „ „	2·97	„
„ „	1883	„ „	1884	„ „ „ „	1·34	„
„ „	1884	„ „	1885	„ „ „ „	1·18	„
„ „	1885	„ „	1886	„ „ „ „	1·34	„
„ „	1886	„ „	1887	„ „ „ „	3·54	„
„ „	1878	„ „	1887	„ „ „ „	13·98	„

Die Brutto-Einnahmen der indirecten Abgaben (ohne gemeinsame Zollgebarung) betrugen nach dem Rechnungsabschlusse

des Jahres	1878	. . . . . 212,887·717 fl.
„ „	1879	. . . . . 217,357.476 „
„	1880	. . . . . 235,335.538 „
„ „	1881	. . . . . 254,491.739 „
„ „	1882	. . . . . 251,268.492 „
„ „	1883	. . . . . 258,483.484 „
„ „	1884	. . . . . 262,636.070 „
„ „	1885	. . . . . 265,415.741 „
„ „	1886	. . . . . 273,914.869 „
„ „	1887	. . . . . 269,268.400 „

Es ergibt sich somit

| | | |

Nettoergebnis

der etatmäßigen Staatsausgaben und Einnahmen für das Jahr 1887 im Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben für das Jahr 1887	Netto-Erfolg fl.	kr.	Netto-Voranschlag *) fl.	kr.	Der Nettoerfolg war günstiger / ungünstiger fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.	4,650.000	.	. . . . .	.
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	75.876	32½	71.300	.	4.576	32½
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.						
Überschüsse des Zollgefälls	5,264.628	28½	17,907.500	.	12,642.871	71½
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	149.139	36	149.851	.	9.288	36
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	76,792.826	37	70,010.032	.	6,782.794	37
Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	3,443.034	.	3,443.034	.	. . . . .	.
Nachtragscredit für das Jahr 1886	1,148.421	62	1,148.422	.	. . . . .	38
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlussrechnung pro 1885	1,281.887	61	. . . . .	.	1,281.887	61
Der auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem außerordentlichen Credite für militärische Maßnahmen per 52½ Millionen entfallende Antheil	20,923.000	.	. . . . .	.	20,923.000	.
	109,012.937	24½	92,658.839	.	16,354.098	24½
Verwaltungsauslagen.						
Reichsrath	879.998	10½	808.259	.	71.739	10½
Reichsgericht	20.765	47½	22.600	.	1.834	52½
Ministerrath	315.557	50½	323.043	.	7.485	49½
Ministerium des Innern	18,378.676	32	18,081.681	.	296.995	32
„ für Landesvertheidigung	19,847.891	80	19,863.323	.	15.431	20
„ „ Cultus und Unterricht	14,734.820	39½	14,944.451	.	209.630	60½
„ der Finanzen: Finanzverwaltung	15,037.493	60	15,182.983	.	145.489	40
„ „ „ Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	699.711	80	618.100	.	81.611	80
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	2,058.751	16½	2,006.906	.	51.845	16½
Ackerbauministerium: „ „	4,997.616	49	5,005.547	.	7.930	51
Ministerium der Justiz	19,854.040	96½	20,168.365	.	314.324	3½
Oberster Rechnungshof	149.557	95	153.183	.	3.625	5
Pensionsetat	16,449.915	04	16,323.353	.	126.562	4
	113,424.796	61	113,501.794	.	76.997	39
Allgemeine Staatsausgaben.						
Allgemeine Kassenverwaltung	3,726.734	75½	2,278.048	.	1,448.686	75½
Staatseisenbahnbau	9,099.584	89	9,167.790	.	68.205	11
Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen	125.000	.	. . . . .	.	125.000	.
Einlösung von Privatbahnen	32.318	63	32.320	.	1	37
Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat	30	.	. . . . .	.	30	.
Subventionen und Dotationen:						
a) an Landesfonde und Gemeinden	242.000	.	242.000	.	. . . . .	.
b) an Verkehrsanstalten	5,711.158	72	9,398.702	.	3,687.543	28
c) an Grundentlastungsfonde	3,474.817	59½	3,383.250	.	91.567	59½
Staatsschuld:						
Allgemeine Staatsschuld:						
A. Zinsen	84,671.666	15	85,763.468	.	1,091.801	85
B. Schuldentilgung	10,000.533	71	9,678.138	.	322.395	71
Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:						
A. Zinsen	35,301.729	33½	34,432.917	.	868.812	33½
B. Schuldentilgung	547.665	41	542.330	.	5.335	41
Verwaltung der Staatsschuld	899.264	51½	888.425	.	10.839	51½
	153,832.503	71	155,807.388	.	1,974.884	29
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	380,996.113	89	366,689.321	.	14,306.792	89
Im Vergleiche mit den jenseitigen **Einnahmen**	342,905.158	30½	342,928.226	.	23.067	69½
ergibt sich ein { Überschuss	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
ergibt sich ein { **Abgang**	38,090.955	58½	23,761.095	.	14,329.860	58½

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.

Reine etatmäßige Staatseinnahmen für das Jahr 1887	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Netto-Voranschlag *) fl.	Der Nettoerfolg war günstiger / ungünstiger fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	35,136.767	28½	34,461.000	675.767	28½
Gebäudesteuer	28,651.158	90	27,415.000	1,236.158	90
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,637.631	85½	1,510.000	127.631	85½
Erwerbsteuer	10,984.135	41½	10,500.000	484.135	41½
Einkommensteuer	27,626.638	87	24,305.000	3,321.638	87
Steuerexecutionsgebüren	814.455	36	572.000	242.455	36
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	390 647	56½	305.000	85.647	56½
	105,241.435	25	99,068.000	6,173.435	25
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	78,044.743	17½	76,593.000	1,451.743	17½
Salz	17,098.347	24½	17,327.538	229.190	75½
Tabak	50,556.793	95½	47,117.891	3,438.902	95½
Stempel	18,149.932	½	17,827.000	322.932	½
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,184.009	30	32,450.000	734.009	30
Lotto	8,450.322	93½	8,000.000	450.322	93½
Mauten	2,454.853	88½	2,441.000	13.853	88½
Punzirung	164.388	88½	130.000	34.388	88½
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,276.924	48½	1,245.000	31.924	48½
	209,380.315	87	203,131.429	6,248.886	87
Allgemeine Kassenverwaltung	3,292.257	87½	2,647.779	644.478	87½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dikasterialgebäude	**) 31.178	21	**) 42.514	11.335	79
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	300.772	96½	195.200	105.572	96½
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	217.601	12	83.604	133.997	12
Münzwesen	115.127	77½	7.400	107.727	77½
Post- und Telegraphenwesen	3,418.782	37	4,316.158	897.375	63
Staatseisenbahnbetrieb	180.809	85	147.626	33.183	85
Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn, dann der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn	**) 188.647	70	1,841.508	2,030.155	70
Forst- und Domänenwesen	441.461	72	476.290	34.828	28
Montanwerke	1,611.102	93½	872.937	738.165	93½
Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	523.375	94½	240.700	282.675	94½
	6,589.208	77	8,138.909	1,549.700	23
Andere Staatseinnahmen.					
Münzgewinn bei dem durch die Zölle eingegangenen Golde	3,192.001	13½	2,161.714	1,030.287	13½
Postsparcassenamt	281.038	67	245.930	35.108	67
Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse	56.985	26	53.900	3.085	26
Erträgnis aus dem Betriebe des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn eingelösten Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn	46.440	6	40.000	6.440	6
Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld ausgegebenen Renteobligationen	9,446.742	29	9,457.065	10.322	71
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	113.320	99	76.000	37.320	99
Einnahmen aus der Theilung des Vermögens der Militärstellvertreter- und Invalidenfondes	783	85	. . . . .	783	85
	13,137.312	25½	12,034.609	1,102.703	25½
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	5,264.628	28½	17,907.500	12,642.871	71½
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	342,905.158	30½	342,928.226	23,067	69½

*) Einschließlich der übertragenen Creditreste.
**) Plus der Ausgaben gegenüber den Einnahmen.

Rechnungsabschluss

bezüglich des Militärtaxfondes für das Jahr 1887.

Post-Nr.		In Barem (B. V.) fl.	kr.	In Wertpapieren fl.	kr.
	Einnahmen.				
1	Beitragsquote pro 1887 laut Erfordernis-Cap. 11, Titel 4	1,171.465	. .	. . . . .	. .
2	Angekaufte Notenrente	. . . . .	. .	1,226.900	. .
3	Zinsen von den im Vermögen des Militärtaxfondes befindlichen Wertpapieren	360.895	46	. . . . .	. .
	Summe	1,532.360	46	1,226.900	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1886 verbliebenen Kassareste per	27.453	68½	6,265.200	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe mit	1,559.814	14½	7,492.100	. .
	Ausgaben.				
1	Versorgungsgebüren für Personen des Heeres und der Kriegsmarine	245.049	16½	. . . . .	. .
2	Versorgungsgebüren für Personen der k. k. Landwehr und des Landsturmes, dann der k. k. Gendarmerie, Militärpolizeiwache 2c.	25.829	77½	. . . . .	. .
3	Versorgungsgebüren für Personen der königl. ungarischen Landwehr, des königl. ungarischen Landsturmes, der Gendarmerie 2c.	4.401	2½	. . . . .	. .
4	Zum Ankaufe von Notenrente	1,240.899	73	. . . . .	. .
	Summe	1,516.179	69½	. . . . .	. .
	Nach Hinzurechnung der mit Schluss des Jahres 1887 verbliebenen Kassareste per	43.634	45	7,492.100	. .
	ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	1,559.814	14½	7,492.100	. .

Rechnungsabschluss

bezüglich des

Donauregulirungsfondes für das Jahr 1887.

Post Nr.	Empfänge in Barem	Schuldigkeit: anfängliche Rückstände fl.	kr.	Schuldigkeit: laufende Gebür fl.	kr.	Schuldigkeit: Summe fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus früheren Jahren fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus dem Gegenstands-Jahre fl.	kr.
	Reelle.												
	a) Eigene Einnahmen des Donau-Regulirungsfondes:												
1	Activinteressen			47.408	21	47.408	21	47.408	21				
2	Erlös aus Baugründen a)	447.752	7½	122.388	97½	570.141	5	129.804	42	364.515	52½	75.821	10½
3	Kaufschillingsinteressen b)	2.144	11	8.985	36	11.129	47	8.191	60	1.327	86	1.610	1
4	Miet- und Pachtzinse c)	3.428	38	136.495	24½	138.923	62½	135.820	57½	603	28	2.499	77
5	Mauterträgnis			43.230	45	43.230	45	43.230	45				
6	Erlös für Pläne 2c.			53	78	53	78	53	78				
7	Erlös für Materialien			654	25	654	25	654	25				
8	Forstnutzungen			417	25	417	25	417	25				
9	Erlätze von Parteien	107	78	328	62	436	40	284	42	107	78	44	20
10	Verschiedene Empfänge			510	67	510	67	510	67				
	Summe der eigenen Einnahmen	452.432	34½	360.472	81	812.905	15½	366.375	62½	366.554	44½	79.975	8½
	b) Beiträge:												
11	des Staates			700.000		700.000		700.000					
12	des Landes Niederösterreich			200.000		200.000		200.000					
	Summe der Beiträge			900.000		900.000		900.000					
	Gesammtsumme der reellen Empfänge	452.432	34½	1,260.472	81	1,712.905	15½	1,266.375	62½	366.554	44½	79.975	8½
	Durchlaufende.												
1	Vadien und Cautionen			320		320		320					
2	Depositen und fremde Gelder				40		40		40				
3	Einkommensteuer und Diensttaxen			616	77	616	77	616	77				
4	Rückersetzte Vorschüsse	41.299	60	1.463	13	42.762	73	6.043	13	36.659	60	60	
5	Aufgenommene Vorschüsse bei der Bodencreditanstalt			136.108	22	136.108	22	136.108	22				
	Summe der durchlaufenden Empfänge	41,299	60	138.508	52	179.808	12	143.088	52	36.659	60	60	
	Hiezu die reellen Empfänge	452.432	34½	1,260.472	81	1,712.905	15½	1,266.375	62½	366.554	44½	79.975	8½
	Summe	493.731	94½	1,398.981	33	1,892.713	27½	1,409.464	14½	403.214	4½	80.035	8½
	Hiezu den anfänglichen Kassarest per							1,224.071	17½				
	Zusammen							2,633.585	32				
	Empfänge in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen			7.636	81	7.636	81	7.636	81				
2	Depositen und fremde Gelder			57.129	61	57.129	61	57.129	61				
	Summe			64.766	42	64.766	42	64.766	42				
	Hiezu den anfänglichen Effectenstand							206.441	44				
	Zusammen							271.207	86				

ad a) restringirt durch Gebürsabschreibung und Gebürsberichtigung zusammen um 530 fl. 5 kr.
„ b) Gebürsberichtigung um . . . 183 „ 67 „
„ c) Gebürsabschreibung um . . . 174 „ — „

Anmerkung. Die gesammten Eingänge des Donau-Regulirungsfondes im Jahre 1887 beziffern sich mit . . 1,266.375 fl. 62½ kr.
nach Abrechnung der Beiträge des k. k. Ärars und des Landes Niederösterreich zusammen mit . . . . . 900.000 „ — „
ergeben sich die eigenen Bruttoeinnahmen des Jahres 1887 mit . . . . . 366.375 fl. 62½ kr.

Zufolge der Beschlüsse der Donau-Regulirungscommission vom 26. Jänner 1886 und 2. Juni 1888 sind aus diesen Einnahmen die folgenden, im Jahre 1887 gemachten Auslagen zu decken:

1.	Die Steuern mit	3.704 fl.	18 kr.	
2.	„ Erhaltung der Kaiser Franz Joseph-Brücke	2.094 „	34 „	
3.	„ Mauteinhebungskosten auf der Kaiser Franz Joseph-Brücke	1.966 „	4 „	
4.	„ Parcellirungsauslagen	29.229 „	77 „	
5.	„ Regiequote	6.000 „	— „	
6.	„ Auslagen für die Quaistraße	55.897 „	53 „	
7.	„ Ausgaben für die Baggerungen zur Erhaltung der erforderlichen Tiefen längs der verpachteten Landungsplätze	113.441 „	58 „	212.333 fl. 44 kr.

Sonach ergeben sich die eigenen Nettoeinnahmen des Jahres 1887 mit . . . . . 154.042 fl. 18½ kr.
und stellt sich somit im Entgegenhalte zu den präliminarmäßigen Einnahmen des Jahres 1887 per . . . . . 300.000 „ — „
pro 1887 ein Deficit von . . . . . 145.957 fl. 81½ kr.
heraus, welches durch Mehreingänge bei den eigenen Einnahmen in den späteren Jahren zu decken sein wird.

Post-Nr.	Ausgaben in Barem	Schuldigkeit: anfängliche Rückstände fl.	kr.	Schuldigkeit: laufende Gebür fl.	kr.	Schuldigkeit: Summe fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus früheren Jahren fl.	kr.	Schließliche Rückstände: aus dem Gegenstands-Jahre fl.	kr.
	Reelle.												
1	Regie	2.919	97	68.133	18	71.053	15	68.526	18½	2	. .	2.474	86½
2	Neubauten	4.262	10	479.664	67½	483.926	77½	481.216	77½	. . . .	. .	2.710	. .
3	Dämme	35	. .	335.142	41½	335.177	41½	335.177	41½	. . . .	. .	. . . .	. .
4	Erhaltungskosten der Bauten	. . . .	. .	165.456	95	165.456	95	165.456	95	. . . .	. .	. . . .	. .
5	Überschussabfuhr an die 3 Curien	. . . .	. .	289.786	46½	289.786	46½	289.786	46½	. . . .	. .	. . . .	. .
6	Reserve	. . . .	. .	1.484	22	1.484	22	1.409	22	. . . .	. .	75	. .
7	Steuern	. . . .	. .	3.704	18	3.704	18	3.704	18	. . . .	. .	. . . .	. .
8	Erhaltung der Kaiser Franz Joseph-Brücke aa)	. . . .	. .	2.094	34	2.094	34	2.094	34	. . . .	. .	. . . .	. .
9	Mauteinhebungskosten	. . . .	. .	1.966	4	1.966	4	1.966	4	. . . .	. .	. . . .	. .
10	Parcellirungsauslagen	. . . .	. .	29.229	77	29.229	77	29.229	77	. . . .	. .	. . . .	. .
11	Auslagen für die Quaistraße	. . . .	. .	55.897	53	55.897	53	55.897	53	. . . .	. .	. . . .	. .
12	Auslagen für Baggerungen im Durchstiche	. . . .	. .	113.441	58	113.441	58	113.441	58	. . . .	. .	. . . .	.
	Gesammtsumme der reellen Ausgaben	7.217	7	1,546.001	34½	1,553.218	41½	1,547.956	55	2	. .	5.259	86½
	Durchlaufende.												
1	Vadien und Cautionen	445	. .	320	. .	765	. .	320	. .	325	. .	120	. .
2	Depositen und fremde Gelder	. . . .	. .	100	40	100	40	100	40	. . . .	. .	. . . .	. .
3	Einkommensteuer und Dienstaxen bb)	442	67	616	77	1.059	44	442	67	. . . .	. .	616	77
4	Vorschüsse gegen Ersatz	18	93	1.463	13	1.482	6	1.463	13	18	93	. . . .	. .
5	Rückersetzte Vorschüsse an die Bodencreditanstalt	. . . .	. .	136.108	22	136.108	22	. . . .	. .	. . . .	.	136.108	22
	Summe der durchlaufenden Ausgaben	906	60	138.608	52	139.515	12	2.326	20	343	93	136.844	99
	Hiezu die reellen Ausgaben	7.217	7	1,546.001	34½	1,553.218	41½	1,547.956	55	2	. .	5.259	86½
	Summe	8.123	67	1,684.609	86½	1,692.733	53½	1,550.282	75	345	93	142.104	85½
	Hiezu den schließlichen Kassarest	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1,083.252	57	. . . .	. .	. . . .	. .
	Zusammen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	2,633.635	32	. . . .	. .	. . . .	. .
	Ausgaben in Werteffecten.												
1	Vadien und Cautionen	202.698	94	7.636	81	210.335	75	5.250	. .	202.248	94	2.836	81
2	Depositen und fremde Gelder	3.742	50	57.129	61	60.872	11	59.312	. .	1.542	50	17	61
	Summe	206.441	44	64.766	42	271.207	86	64.562	. .	203.791	44	2.854	42
	Hiezu den schließlichen Effectenstand	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	206.645	86	. . . .	. .	. . . .	. .
	Zusammen	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	271.207	86	. . . .	. .	. . . .	. .

ad aa) restringirt durch Gebürsabschreibung um 400 fl. — kr.
„ bb) „ 2 „ „ Gebürsberichtigung „ 26 „ 54 „

Pr. Nr. 591.
St. Sch. C. C. d. R. 1888.

Achtzehnter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission

des

Reichsrathes.

Achtzehnter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes

umfassend die

Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1887.

Hohes Haus!

Gemäß dem Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, legt die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes hiemit ihren achtzehnten Jahresbericht zur weiteren Behandlung vor.

Seit dem unterm 15. Mai 1888, Z. 106, überreichten siebzehnten Jahresberichte (622 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session), veröffentlichte die Commission in Vollziehung des vorgedachten Gesetzes (§. 14) am 26. Mai und 31. October 1888 im amtlichen Theile der „Wiener-Zeitung" die in den beiden Häusern des Reichsrathes vertheilten Nachweisungen über den Standg:

I. der allgemeinen Staatsschuld,

II. der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nebst den garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Schuld —

zu Ende des zweiten Semesters 1887 und ersten Semesters 1888.

Der vorliegende Bericht umfasst die Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1887.

Die bezüglichen Semestralnachweisungen geben über die im Stande der einzelnen Schuldgattungen vorgefallenen Veränderungen, welche mit ihren Titeln in besonderen Columnen erscheinen, genaue Übersicht.

Durch die eingehendste Prüfung der betreffenden Rechnungsnachweisungen und durch Gegenproben ist die Ziffernrichtigkeit dieser Nachweisungen festgestellt. Überdies sind auch sämmtliche auf das Capital bezügliche Rechnungsposten mit den vorgelegten Effecten und Documenten verglichen und gehörig bedeckt befunden worden.

Aus den folgenden Darstellungen und Erörterungen über die im Jahre 1887 vorgefallenen Veränderungen im Stande der Staatsschuld möge ersichtlich werden, dass die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes beflissen war, den im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ausgesprochenen Obliegenheiten gewissenhaft nachzukommen.

Tabelle A.

Nachweisung

über den Stand der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1887.

	In österr. Währung		
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.			
1. Consolidirte Staatsschuld { a) ohne Rückzahlung	2.418,987.678	8	.
1. Consolidirte Staatsschuld { b) gegen Rückzahlung	273,773.325	19	.
Summe	2.692,761.003	27	.
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	76,026.513	99	.
Summe	2.768,787.517	26	.
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,961.252	60	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.
Zusammen I.	**2.782,498.769**	**86**	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
1. Consolidirte Schuld { a) ohne Rückzahlung	490,020.860	.	.
1. Consolidirte Schuld { b) gegen Rückzahlung	390,893.424	1	5
Summe	880,914.284	1	5
2. Schwebende Schuld	3,658.162	70	5
Zusammen II.	**884,572.446**	**72**	.
Im Ganzen I. und II.	**3.667,071.216**	**58**	.
Garantirte Grundentlastungsschulden	**103,990.561**	**50**	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	**20**		.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	**337,394.237**	.	.

Tabelle B.

Vergleichende

der Schuldenstände und der Zinsenerfordernisse hievon zu

	1.			2.			3.			4.		
	Schuldenstand zu Ende						Vergleichung					
	December 1886			December 1887			December 1887 gegen December 1886					
							höher			niedriger		
	in österreichischer											
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
I. Allgemeine Statsschuld.												
1. Consolidirte Staatsschuld:												
a) ohne Rückzahlung . .	2.406,577.727	77	.	2.418,987.678	8	.	12,409.950	31	.	. . . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . .	280,804.474	26	.	273,773.325	19	.	. . . . .	.	.	7,031.149	7	.
Summe . .	2.687,382.202	3	.	2.692,761.003	27	.	5,378.801	24	.	. . . . .	.	.
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	69,401.321	21	.	76,026.513	99	.	6,625.192	78	.	. . . . .	.	.
Summe . .	2.756,783.523	24	.	2.768,787.517	26	.	12,003.994	2	.	. . . . .	.	.
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,167.122	30	.	11,961.252	60	.	. . . . .	.	.	205.869	70	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Zusammen I. .	2.770,700.645	54	.	2.782,498.769	86	.	11,798.124	32	.	. . . . .	.	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
1. Consolidirte Schuld:												
a) ohne Rückzahlung . . .	435,020.860	.	.	490,020.860	.	.	55,000.000	.	.	. . . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . .	207,211.748	21	.	390,893.424	1	5	183,681.675	80	5	. . . . .	.	.
Summe . .	642,232.608	21	.	880.914.284	1	5	238,681.675	80	5	. . . . .	.	.
2. Schwebende Schuld . . .	4,359.823	29	.	3,658.162	70	5	. . . . .	.	.	701.660	58	5
Zusammen II. .	646,592.431	50	.	884,572.446	72	.	237,980.015	22	.	. . . . .	.	.
Im Ganzen I. und II. .	3.417,293.077	4	.	3.667,071.216	58	.	249,778.139	54	.	. . . . .	.	.
Garantirte Grundentlastungsschulden	120,592.059	.	.	103,990.561	50	.	. . . . .	.	.	16,601.497	50	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	20	.	.	20	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	344,176.555	.	.	337,394.237		.	. . . . .	.	.	6,782.318	.	.

Übersicht

Ende December 1886 mit jenen zu Ende December 1887.

5.			6.			7.			8.		
Zinsenstand zu Ende						Vergleichung					
December 1886			December 1887			December 1887 gegen December 1886					
						höher			niedriger		
Währung											
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
101,076.949	58	5	101,598.167	49	5	521.217	91	.	. . . . .	.	.
10,475.692	22	.	10,217.313	1	.	. . . . .	.	.	258.379	21	.
111,552.641	80	5	111,815.480	50	5	262.838	70	.	. . . . .	.	.
2,073.989	59	5	2,275.445	4	5	201.455	45	.	. . . . .	.	.
113,626.631	40	.	114,090.925	55	.	464.294	15	.	. . . . .	.	.
495.735	66	5	485.442	18	.	. . . . .	.	.	10.293	48	5
87.500	.	.	87.500	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
114,209.867	6	5	114,663.867	73	.	454.000	66	5	. . . . .	.	.
21,751.043	.	.	24,501.043	.	.	2,750.000	.	.	. . . . .	.	.
6,331.831	7	5	13,873.376	43	5	7,541.545	36	.	. . . . .	.	.
28,082.874	7	5	38,374.419	43	5	10,291.545	36	.	. . . . .	.	.
207.531	24	.	174.254	30	.	. . . . .	.	.	33.276	94	.
28,290.405	31	5	38,548 673	73	5	10,258.268	42	.	. . . . .	.	.
142,500.272	38	.	153,212.541	46	5	10,712.269	8	5	. . . . .	.	.
5,944.468	42	5	5,066.173	35	.	. . . . .	.	.	878.295	7	5
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.

Tabelle C.

Detail-

der im Jahre 1887 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden Länder, endlich der gemein-

Post-Nr.	Zuwachs infolge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder			Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
		Österreichische Währung									
		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.		fl.
1	Unificirung	16.656	58	.	. . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .
2	baren Capitalsaufzahlung	38.851	67	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .
	gesetzmäßigen Capitalsaufnahme:										
3	a) an einheitlicher { Notenrente *)	11,523.200	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .
	{ Silberrente **)	856.100	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .
	auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 20. April 1886,										
4	b) an steuerfreien in Noten verzinslichen Rente-Obligationen auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, dann der Gesetze vom 4. und 30. März, und vom 5. Juni 1887	. . . . .	.	.	55,000.000	.	.	. . . . .	.		. . . . .
5	c) Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881	. . . . .	.	.	129,692 324	.	.	. . . . .	.		. . . . .
6	d) Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884	. . . . .	.	.	77,867.000	.	.	. . . . .	.		. . . . .
7	e) Vorarlberger Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884	. . . . .	.	.	15,748.000	.	.	. . . . .	.		. . . . .
8	f) Darlehen aus dem Reservefonde des k. k. Schulbücherverlages in Wien auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1883	. . . . .	.	.	466 218	22	.	. . . . .	.		. . . . .
9	g) Darlehen der böhmischen Sparkasse in Prag auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1885	. . . . .	.	.	250.000	.	.	. . . . .	.		. . . . .
10	h) Schuld an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1885	. . . . .	.	.	600.000	.	.	. . . . .	.		. . . . .
11	Wiederauflebung einer Drittel-Steuerrente	56	30	.	. . . . .	.		. . . . .	.		. . . . .
12	Verlosung	4,781.932	50	.	301.250	.		17,227.066	50		. . . . .
13	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnste (bei den Staats-Lotto-Anlehen nach Abzug der Gebühren)	2,634.037	80	.	41.166	67	.	. . . . .	.		. . . . .
14	Bedeckung liquider Forderungen	. . . . .	.		. . . . .	.		273	.		. . . . .
15	verlosten börsenmäßig eingelösten, jedoch noch nicht realisirten Obligationen, und Richtigstellung	. . . . .	.	.	. . . . .	.		489.793	50		. . . . .
16	Einzahlungen von Cautionen und Depositen	. . . . .	.	.	113.320	99	.	. . . . .	.		. . . . .
17	Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	80,778.300	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		163,521.300
	Summe	100,629.134	85	.	280,079 279	88	.	17,717.133			163,521.300
	Im Entgegenhalte zu dem jenseitigen Abfalle per	88,831.010	53	.	42,099.264	66	.	34,318.63	50		170,303.618
	resultirt für das { Schuldverminderung von	. . . . .	.	.	. . . . .	.		16,601.497	50		6,782.318
	Jahr 1887 eine { Schuldvermehrung von	11,798.124	32	.	237,980.015	22	.	. . . . .	.		. . . . .

Tabelle B. 3. und 4. Colonne.

Wird zur reinen Schuldvermehrung im Jahre 1887 per . . 249,778.139 fl. 54 kr. Tabelle B, 3. Colonne
die reine Schuldvermehrung vom Jahre 1867 inclusive 1886 per . 705,113.619 „ 90 $\frac{5}{10}$ „ „ M, 17. „
im 17. Jahresberichte hinzugeschlagen, so ergibt sich vom Jahre 1867
inclusive 1887 eine reine Schuldvermehrung von . . . . . 954,891.759 fl. 44 $\frac{5}{10}$ kr. „ M, 17. „
und mit Hinzuziehung der Schulden mit Ende des Jahres 1867 per 2.712,179.457 „ 13 $\frac{5}{10}$ „
eine Gesammtschuld mit Ende des Jahres 1887 per . . . . . 3.667,071.216 fl. 58 kr. „ B, 2. „

*) Abzüglich der refundirten 4.400 fl.
**) „ „ „ 600 „

lirung

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser samen schwebenden Schuld.

Post-Nr.	Abfall infolge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
		Österreichische Währung								
		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	fl.
1	Unificirung	16.656	58	.	.	.	.	.	.	.
2	baren Capitalsrückzahlung	6,903.207	93	.	1,103.008	77	5	12,116.916	.	.
3	Verlosung	4,781.932	50	.	301.250	.	.	17,227.066	50	.
4	Barzahlung von Gewinnsten	2,755.568	30	.	41.166	67	.	.	.	.
5	Abschreibung und Verzichtleistung	220.538	.	.	.	.	.	220	50	.
6	Tilgung von Interimsscheinen für in Gold verzinsliche 5percentige Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldenverschreibungen	.	.	.	40,550.420	.	.	.	.	.
7	Escomptirung	.	.	.	.	.	.	2.257	50	.
8	börsenmäßigen Ankäufe	.	.	.	.	.	.	337.680	.	.
9	Convertirung in eine Landesschuld	.	.	.	.	.	.	4,634.490	.	.
10	Rückzahlungen von Cautionen und Depositen	156.934	72	.	103.419	21	5	.	.	.
11	Abschreibung von Centralcasseanweisungen	157	50	.	.	.	.	.	.	.
12	Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	73,996.015	.	.	.	.	.	.	.	170,303.618
	Summe	88,831.010	53	.	42,099.264	66	.	34,318.630	50	170,303.618

Tabelle D.

Bilanz

am 31. December 1887.

	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
	Österreichische Währung								
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	fl.
Schuld-Zuwachs im Jahre 1887, laut Tabelle C (Seite 6)	100,629.134	85	.	280,079.279	88	.	17,717.133	.	163,521.300
Hiezu die im Jahre 1887 liquid gewordenen und buchhalterisch festgestellten Gebüren an Zinsen, Renten und Zahlung an Bayern	114,561.858	3	5	31,756.224	13	.	. . . . .	.	. . . . .
Summe .	215,190.992	88	5	311,835.504	1	.	17,717.133		163,521.300
Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1886:									
a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.770,700.645	54	.	646,592.431	50	.	120,592.059	.	344,176.555
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,306.272	65	.	739.362	31	.	. . . . .	.	. . . . .
Zusammen .	**2.991,197.911**	**7**	**5**	**959,167.297**	**82**	.	**138,309.192**	.	**507,697.855**
Schuld-Abfall im Jahre 1887, laut Tabelle C (Seite 7)	88,831.010	53	.	42,099.264	66	.	34,318.630	50	170,303.618
Hiezu die Abstattung von Zinsen, Renten und Zahlung an Bayern, und zwar:									
a) durch Barzahlung	114,260.884	23	.	30,637.894	13	5	. . . . .	.	. . . . .
b) durch Abschreibung	234.371	22	5	5.526	57	.	. . . . .	.	. . . . .
Summe .	203,326.265	98	5	72,742.685	36	5	34,318.630	50	170,303.618
Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1887:									
a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.782.498.769	86	.	884,572.446	72	.	103,990.561	50	337,394.237
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,372.875	23	.	1,852.165	73	5	. . . . .	.	. . . . .
Zusammen .	**2.991,197.911**	**7**	**5**	**959,167.297**	**82**	.	**138,309.192**	.	**507,697.855**

Erläuterungen über die Capitals- und Zinsenveränderungen im Jahre 1887 zur Tabelle B.

I. Allgemeine Staatsschuld.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Im Jahre 1887 vermehrte sich dieselbe um . . . . . 12,003.994 fl. 2 kr.
beziehungsweise nach Abzug der Verminderung bei den veranschlagten Capitalien für Entschädigungsrenten per . . . . . 205.869 „ 70 „
um . . . . . 11,798.124 fl. 32 kr.

Von obbezeichneter Vermehrung betreffen . . . . . 5,378.801 fl. 24 kr. die consolidirte
und . . . . . 6,625.192 „ 78 „ die schwebende Schuld.

---

1. Consolidirte Staatsschuld.

a) Ohne Rückzahlung.

Wie die folgende Tabelle E nachweiset, erhöhte sich die nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld um . . . . . 12,409.950 fl. 31 kr. I. 1. a), 3. Colonne.

Hievon entfallen . . . . . 11,541.777 fl. 81 kr.
auf die in Noten, und . . . . . 868.172 „ 50 „
auf die in Silber verzinsliche Schuld.

„Erläuterungen zur Tabelle B.":

Tabelle E.

Übersichtliche Darstellung

der „Vermehrung" der allgemeinen consolidirten und nicht rückzahlbaren Staatsschuld im Jahre 1887.

Post Nr.		In Noten				In Silber			
		verzinslich							
		Zuwachs		Abfall		Zuwachs		Abfall	
		in österreichischer Währung							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Convertirbare Schuld.								
1	Durch Umwandlung älterer Schuldtitel in neue (Post Nr. 3) auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66	. .	. .	12.276	58	. .	.	4.380	.
2	Durch Abschreibung infolge Verjährung des Verzinsungsanspruches auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49	. .	. .	8.200	61	. .	.	. .	.
	b) Einheitliche Rentenschuld.								
3	Infolge der Umwechslung obiger unter Post Nr. 1 aufgeführter Capitalsbeträge in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	12.276	58	. .	.	4.380	.	. .	.
4	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, begebene Obligationen (Tilgungsrente pro 1887)	11,527.600	. .	. .	.	856.700	.	. .	.
5	Durch bare Aufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2percentigen Rente-Obligationen	26.779	17	. .	.	12.072	50	. .	.
	Für anlässlich der Unificirung durch Theilschuldverschreibungen nicht ausgleichbare Capitalsbeträge:								
6	a) geleistete bare Rückzahlungen	. .	. .	. .	50	. .	.	. .	.
7	b) erfolgte Verzichtleistungen	. .	. .	. .	25	. .	.	. .	.
8	Durch Refundirung, und zwar die pro 1887 zu viel abgeführte Tilgungsrente	. .	. .	4.400	.	. .	.	600	.
	zusammen	11,566.655	75	24.877	94	873.152	50	4.980	.
	mithin reine Vermehrung	11,541.777	81			868.172	50		
	Gesammtvermehrung	12,409.950	31						

I. 1. a), 3. Colonne.

Bemerkungen zur Tabelle E.

Ad Post 4 und 8, beziehungsweise 5 und 6a).

„Bemerkungen zur Tabelle E."

„Tilgungsrente" für das Jahr 1887.

Gemäß Artikel V des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, war die Regierung ermächtigt, zur Beschaffung der Geldmittel für die Capitalsrückzahlungen im Jahre 1887 sofort an einheitlichen Staatsschuldverschreibungen, und zwar 10,516.100 fl. in Noten und 800.140 fl. in Silber verzinslich auszufertigen.

Im Staatsvoranschlage wurde bei Berechnung des Erfordernisses angenommen, dass die Begebung der einheitlichen Notenrente-Obligationen zum Curse von 83 fl. 50 kr. und jene der Silberrente zum Curse von 84 fl. 50 kr. für je 100 fl. Nennwert erfolgen würde.

Da aber die Veräußerung der Tilgungsrente erst anfangs des Jahres 1888 stattgefunden hat, so mussten in Anbetracht des damaligen sehr niedrigen Cursstandes größere Obligationsbeträge, als die im obcitirten Finanzgesetze vorgesehenen, begeben werden.

Für Tilgungszwecke wurden daher von der Staatsschuldenkasse an die Staatscentralkasse ausgefolgt:

	in Noten	in Silber
Im Juni 1887 einheitliche Rente-Obligationen im Nennwerte von	10,500.000 fl. — kr.	800.000 fl. — kr.
Im Februar 1888 einheitliche Rente-Obligationen im Nennwerte von	893.600 „ — „	53.700 „ — „
Im Mai 1888 einheitliche Rente-Obligationen im Nennwerte von	134.000 „ — „	3.000 „ — „
zusammen (Zuwachspost 4) . .	11,527.600 fl. — kr.	856.700 fl. — kr.
Hievon wurden die zu viel abgeführten Obligationen (Abfallspost 8) per	4.400 „ — „	600 „ — „
im Mai 1888 refundirt, und die restlichen Nennwerte per . . von der Bodencreditanstalt im Februar und April 1888 veräußert.	11,523.200 fl. — kr.	856.100 fl. — kr.

	in Noten	in Silber
Weiters wurden durch Aufzahlungen bei der Unificirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von einheitlichen Rente-Obligationen (Zuwachspost 5)	26.779 fl. 17 kr.	12.072 fl. 50 kr.
und zwar nach Abzug der anlässlich der Unificirung (Abfallspost 6a) rückgezahlten	— „ 50 „	— „ — „
die restlichen Capitalsbeträge per	26.778 „ 67 „	12.072 „ 50 „
für Rechnung der Tilgungen pro 1887 emittirt; woraus infolge der Tilgungen an der allgemeinen rückzahlbaren Staatsschuld eine Vermehrung der allgemeinen nicht rückzahlbaren Staatsschuld von . . . . . resultirt.	11,549.978 fl. 67 kr.	868.172 fl. 50 kr.

„Bemerkungen zur Tabelle E."

Abrechnung über die Tilgungsrente.

a) In Noten.

Das Erfordernis für die Rückzahlungen an der in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld wurde für das Jahr 1887 (XVII, Staatsschuld, Seite 13, B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld, Summarium, Postnummer 1—3 und 5) präliminirt und genehmigt mit . . . . . 8,780.942 fl. — kr.

Dieser Betrag erscheint jedoch gegenüber dem factischen Erfordernisse zu gering ermittelt.

Die Netto-Gewinnste der am 3. Jänner 1887 verlosten 3600 Stücke Como-Rentenscheine belaufen sich nämlich nach dem Verlosungsplane auf . . . . . 28.168 fl.
hievon entfielen auf die bereits getilgten (aus dem Vermögen der bestandenen Staatsdepositenkasse herrührenden) 625 Stücke vier Gewinnste mit . . . . . 200 „

daher eigentliche Gebühr . . 27.968 fl.
gegen welche die Einstellung nach den Anträgen des Budget-Ausschusses per . . . . . 27.474 „

um . . . . . 494 fl.
zu gering ist.
Hiezu kommt noch das Äquivalent des Capitals dieser getilgten 625 Stücke (à 14 fl. Conventions-Münze) mit . . . . . 9.187 „ } 9.681 „ — „

in österr. Währ., weil letzterer Betrag per 9187 fl. von der Verlosungsquote per 52.920 fl. österr. Währ. (3600 Stücke à 14 fl. Conventions-Münze) zweimal — nämlich bei Verfassung des Präliminars und dann vom Budget-Ausschusse in Abzug gebracht worden ist.

In dem hieraus resultirenden, richtiggestellten Erfordernisse per . . . . . 8,790.623 fl. — kr.
ist die präliminirte schwebende Schuld per 96.000 fl. inbegriffen, welcher Präliminaransatz jedoch infolge einer ungewöhnlich hohen Barzahlung von unverzinslichen gerichtlichen Depositen per 100.000 fl. um . . . . . 60.934 „ 72 „

überschritten wurde.

Das Tilgungserfordernis bezüglich der in Noten verzinslichen allgemeinen Staatsschuld beziffert sich demnach thatsächlich auf . . . . . 8,851.557 fl. 72 kr.

Hievon wurden durch die bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2 percentigen Notenrente-Obligationen bar geleisteten Netto-Aufzahlungen für 26.778 fl. 67 kr. Nominal in Staatsschuldverschreibungen (Zuwachspost 5, Abfallspost 6 a) mit deren cursmäßigem Betrage von . . . . . 21.675 „ 73 „

bedeckt; es blieben sonach durch die Hinausgabe von Obligationen der einheitlichen Notenrente noch . . . . . 8,829.881 fl. 99 kr.
zu beschaffen.

Laut der die Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungen im Jahre 1887 betreffenden Einsichtsstücke des k. k. Finanzministeriums ddo. 28. Februar 1888, Z. 885/F. M. und 4. Mai 1888, Z. 2049/F. M., wurden nun von der Bodencreditanstalt 11,523.200 fl. 4·2 percentige Notenrente-Obligationen verkauft, und zwar 11,393.600 fl. Notenrente zu dem vereinbarten Curse von 76 fl. 60 kr. für 100 fl. Nominal = ... 8,727.497 fl. 60 kr.
und 129.600 fl. Notenrente zum Curse von 79 fl. 15 kr. = ... 102.578 fl. 40 kr.
abzüglich der Courtage und Provision per . . . . . 214 „ 65 „

verbleiben . . . . . 102.363 „ 75 „

mithin Gesammt-Netto-Erlös . . . . . 8,829.861 „ 35 „

Den auf das vorstehende Erfordernis noch fehlenden Rest per . . . . . 20 fl. 64 kr.
hat das k. k. Finanzministerium nicht beansprucht.

„Bemerkungen zur Tabelle E."

b) In Silber.

Das Erfordernis für die Rückzahlung vom Domänen-Anlehen belief sich im Jahre 1887 auf 827.823 fl. in klingender Münze und für die Aufbringung dieses Betrages in englischer Währung waren laut Theilvoranschlages XVII (Seite 16) 1,047.196 fl. in Noten genehmigt.

Es bezifferten sich jedoch laut Finanz-Ministerial-Actes Z. 5221/F. M. ex 1887 die Beschaffungskosten mit . . . . . 1,048.858 fl. 59 kr.

Hievon fanden durch den Beitrag Ungarns . . . . . 371.072 „ 66 „

Deckung.

Es war sohin nur der Rest per . . . . . 677.785 fl. 93 kr.

noch aufzubringen.

Zur Beschaffung dieses Betrages wurden 856.100 fl. in Silberrente-Obligationen durch die Bodencreditanstalt veräußert, und zwar:

Laut Finanz-Ministerial-Actes ddo. 28. Februar 1888, Z. 885/F. M. 853.700 fl. zu dem vereinbarten Curse von 78 fl. für 100 fl. Nominal = ... 665.886 fl. — kr.

Laut Finanz-Ministerial-Actes ddo. 4. Mai 1888, Z. 2049/F. M., 2400 fl. zum Curse von 80 fl. 60 kr. = ... 1934 fl. 40 kr.

ab Courtage und Provision . . . . . 3 „ 98 „

verbleiben . . . . . 1.930 „ 42 „

mithin Netto-Erlös . . 667.816 fl. 42 kr.

Weiters wurden infolge barer Aufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von Silberrente-Obligationen für Rechnung der Tilgungen im Jahre 1887 12.072 fl. 50 kr. (Zuwachsposten 5) in Staatsschuldverschreibungen emittirt und hiefür an cursmäßigen Einzahlungen . . . . . 9.943 „ 38 „

beeinnahmt.

Wird der Gesammtbetrag dieser beiden Summen per . . . . . 677.759 „ 80 „

obigem Erfordernisse gegenübergestellt, so verbleibt ein Rest von . . . . . 26 fl. 13 kr.

auf welchen das k. k. Finanzministerium Verzicht leistete.

Laut Einsichtsactes vom 20. Februar 1888, Z. 798/F. M., wurden diesmal zufolge Übereinkommens ddo. 18. Februar 1888 die vorerwähnten einheitlichen Notenrente-Obligationen im Betrage von 11,393.600 fl. zum fixen Curse von 76 fl. 60 kr. für 100 fl. Nominal, und die Silberrente-Obligationen im Betrage von 853.700 fl. zu 78 fl. an ein durch die Bodencreditanstalt vertretenes Consortium, bestehend aus der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe, der k. k. priv. allgem. österr. Bodencreditanstalt und dem Hause S. M. v. Rothschild in Wien, begeben.

Die hiefür erzielten Erlöse per . . . . . 8,727.497 fl. 60 kr.

und per . . . . . 665.886 „ — „

9,393.383 fl. 60 kr.

zuzüglich der Stückzinsen per . . . . . 146.217 fl. 86 kr.

und per . . . . . 4.979 „ 90 „

151.197 „ 76 „

dann die Erlöse für die weiters von der Bodencreditanstalt börsenmäßig veräußerten 129.600 fl. einheitliche Noten- und 2400 fl. Silberrente im Betrage von 102.363 fl. 75 kr.

und von . . . . . 1.930 „ 42 „

104.294 „ 17 „

zuzüglich der Stückzinsen per . . . . . 2.721 fl. 60 kr.

und per . . . . . 33 „ 60 „

2.755 „ 20 „

mithin im Ganzen . . 9,651.630 fl. 73 kr.

wurden von der genannten Anstalt bei der Staatscentralkasse bar erlegt.

„Bemerkungen zur Tabelle E."

Nach den vorstehenden Erörterungen erscheint daher die durch Begebung von Obligationen für die Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld nachgewiesene Vermehrung der einheitlichen Notenrente mit 11,549.978 fl. 67 kr. und der Silberrente mit 868.172 fl. 50 kr., im Ganzen mit 12,418.151 fl. 17 kr. gerechtfertigt und dem Finanzgesetze entsprechend.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Zinsen.

Infolge der oberwähnten Vermehrung der einheitlichen Rentenschuld im Gesammtnominalbetrage von 12,418.151 fl. 17 kr. sind an einjährigen 4·2 percentigen Zinsen . . . . . 521.562 fl. $34^{5}/_{10}$ kr. zugewachsen.

Dagegen verminderte sich die convertirbare Schuld und die einheitliche Rentenschuld durch Abschreibung und Verzichtleistung (Tabelle E, Abfallpost 2 und 7 b) um 8200 fl. 86 kr., was auch eine Zinsenverminderung um . . . . . 344 „ $43^{5}/_{10}$ „

zur Folge hatte.

I. 1 a), 7. Colonne.

Es ergibt sich sonach bei der allgemeinen consolidirten und nicht rückzahlbaren Staatsschuld eine reine Zinsen-Vermehrung von . . . . . 521.217 fl. 91 kr.

b) Gegen Rückzahlung.

I. 1. b), 4. Colonne.

Die allgemeine consolidirte und rückzahlbare Staatsschuld verminderte sich im Jahre 1887 um . . . . . 7,031.149 fl. 7 kr.

In Noten.

Der Zuwachs und Abfall unter dem Titel der Verlosungen ist in der Rechnung durchlaufend.

Thatsächlich zugewachsen sind infolge der Verlosungen nur die nach Abzug der Percentualgebühren in österreichischer Währung eingestellten Gewinnste per . . . 2,634.037 fl. 80 kr.

Dagegen abgefallen:

a) durch bare Rückzahlungen . . . . . 8,830.952 fl. 81 kr.
b) durch Abschreibungen wegen Verjährung . . . . 6.411 „ 14 „

zusammen . . . . . 8,837.363 „ 95 „

wonach gegen obigen Zuwachs eine Verminderung um . . . . . 6,203.326 fl. 15 kr. verblieb.

In Silber.

An die privilegirte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt wurden die bezüglich des Domänenanlehens im Jahre 1887 fällig gewordenen Annuitäten mit . 827.822 fl. 92 kr.

gezahlt, wonach sich die vorerwähnte Gesammtverminderung per . . . . . 7,031.149 fl. 7 kr. ergibt.

Die Staatsschulden-Control-Commission constatirt, dass die planmäßigen Verlosungen unter ihrer Intervention stattgefunden haben, und dass die Rückzahlungen und Abschreibungen gemäß den bestehenden Übereinkommen und Gesetzen erfolgt sind.

Zinsen.

I. 1. b), 8. Colonne.

Die Zinsenverminderung bei der allgemeinen consolidirten und rückzahlbaren Staatsschuld per 258.379 fl. 21 kr. entstand infolge der stattgehabten Verlosungen und Abschreibungen.

2. Schwebende Staatsschuld.

I. 2., 3. Colonne.

Die diesbezügliche nachgewiesene Vermehrung von . . . . . 6,625.192 fl. 78 kr.

resultirt aus Folgendem:

An Partial-Hypothekar-Anweisungen wurden . . . . . 80,778.300 fl. — kr.
emittirt, dagegen . . . . . 73,996.015 „ — „

eingelöst, wonach der Umlauf um . . . . . 6,782.285 fl. — kr. gestiegen ist.

Fürtrag . . 6,782.285 „ — „

Übertrag . . 6,782.285 fl. — kr. „Erläuterungen zur Tabelle B.":

Infolge der Verjährung von 2 Stücken zu 3 Percent verzinslich gewesenen Staatscentralkasse-Anweisungen vom Jahre 1842 zu 100 fl. und zu 50 fl. Conventions-Münze wurden . . . . . 157 fl. 50 kr.
in österreichischer Währung abgeschrieben.

Weiters kamen durch Rückzahlung an gerichtlichen Depositen . . . . . 124.233 „ 35 „
und an Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen . . . 32.701 „ 37 „

somit zusammen . . . . . 157.092 „ 22 „

in Abfall.

Nach dessen Abrechnung verbleibt obige Vermehrung um . . . . . 6,625.192 fl. 78 kr.

Infolge der im Gesetzeswege veranlassten Verbindung des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen mit jenem der Staatsnoten steht der Erhöhung des Standes dieser Anweisungen um 6,782.285 fl. eine Verminderung der gemeinsamen schwebenden Schuld um 6,782.318 fl. (Seite 28) gegenüber.

Sowohl bezüglich der Partial-Hypothekar-Anweisungen, als auch der Cautionen und Depositen sind die betreffenden Veränderungen durch die vorgelegten Anweisungen und Zahlungsdocumente gehörig bedeckt gefunden worden.

Die vorangeführten Capitals-Veränderungen im Stande der allgemeinen schwebenden Schuld geben mithin keinen Anlass zu Bemerkungen.

Zinsen.

Das jährliche Zinsenerfordernis der allgemeinen schwebenden Schuld stellt sich nach dem Stande zu Ende des Jahres 1887 wegen der Vermehrung des Umlaufes der Partial-Hypothekar-Anweisungen um . . . . . 204.112 fl. 50 kr.
höher, dagegen infolge der Rückzahlungen von Cautionen und Depositen niedriger um . 2.657 „ 5 „

wonach gegenüber dem Erfordernisse zu Ende des Jahres 1887 eine Erhöhung um . 201.455 fl. 45 kr. I. 2., 7. Colonne.
verblieben ist.

In Betreff jener Zinsen, welche von solchen Cautions- und Depositen-Capitalien, deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone belastet, entfallen und eingerechnet sind, wird beigefügt, dass infolge der hievon geleisteten Rückzahlungen die Zinsen zu Ende des Jahres 1887 nur noch . . 3.250 fl. 89 5/10 kr.
demnach gegen das zu Ende 1886 nachgewiesene Erfordernis per . . . . . 3.645 „ 41 „

um . . . 394 fl. 51 5/10 kr.

weniger betragen haben.

Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld.

In Erweiterung der im siebzehnten Jahresberichte, Seite 17, erscheinenden Rechnung auf das Jahr 1887 ergibt sich folgendes Resultat: „Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld."

Das Netto-Erfordernis der Zinsen von der rückzahlbaren consolidirten und von der schwebenden Schuld, in welch' letzterer die Zinsen von den Partial-Hypothekar-Anweisungen und von jenen Cautionen und Depositen, die von den Ländern der ungarischen Krone rückzahlbar sind, nicht berücksichtigt werden,
stellte sich zu Ende des Jahres 1867 auf . . . . . 17,181.981 fl. 23 5/10 kr.
und mit Schluss des Jahres 1887 auf . . . . . 10,252.344 „ 16 „

sonach niedriger um . . . . . 6,929.637 fl. 7 5/10 kr.

Gegenüber der zu Ende des Jahres 1886 mit . . . . . 6,668.995 „ 33 „

nachgewiesenen Zinsenverminderung ergibt sich eine solche für das Jahr 1887 allein mit . . . . . 260.641 fl. 74 5/10 kr.
wovon 258.379 fl. 21 kr. auf die consolidirte und 2.262 fl. 53 5/10 kr. auf die schwebende Schuld entfielen.

Weil hier nur der Zinsenabfall von solchen Schuldgattungen in Betracht gezogen wird, für deren Tilgung die Geldmittel durch Hinausgabe einheitlicher Schuldtitel beschafft werden, mussten die Zinsen von Partial-Hypothekar-Anweisungen und von den obbezeichneten Cautionen und Depositen unberücksichtigt bleiben.

Zinsenzuwachs infolge Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen.

„Zinsenzuwachs durch Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen."

Zeuge der nachstehenden Tabelle M gelangten zu diesem Zwecke vom Jahre 1868 inclusive 1887 in einheitlichen Staatsschuldverschreibungen nach Rubrik 2 . . . . 277,777.132 fl. 50 kr.
und nach Rubrik 4 für die baren Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von einheitlichen Rente-Obligationen, welche bei der Feststellung des Erfordernisses eingerechnet sind . . . . . 3,894.741 „ 48 „
endlich auf Grund der in dieser Tabelle berufenen Gesetze in den Jahren 1874 bis 1876 . . . . . 95,712.952 „ 50 „

im Ganzen . 377,384.826 fl. 48 kr.

zur Hinausgabe.

Hievon beträgt das jährliche Zinsenerfordernis . . . . . 15,850.162 fl. 71 kr.
und es verbleibt nach Abrechnung des vorangeführten durch bare Rückzahlungen erfolgten Zinsenabfalles per . . . . . 6,929.637 „ $7^5/_{10}$ „

für die Jahre 1868 inclusive 1887 die Zinsenerhöhung mit . . . . . 8,920.525 fl. $63^5/_{10}$ kr.
welche einem 4·2percentigen Capitalszuwachse von 212,393.467 fl. 50 kr. entspricht.

Letzterer entstand wieder aus denselben Ursachen, welche im sechzehnten Jahresberichte auf Seite 31, Alinea 9, erörtert sind.

Speciell resultirt aus dem Jahre 1887 ein Zinsenzuwachs von 260.920 fl. $60^5/_{10}$ kr.

Da der Verkauf der zur Beschaffung der Geldmittel für die Tilgungen im Jahre 1887 bewilligten einheitlichen Staatsschuldverschreibungen erst anfangs des Jahres 1888 stattgefunden hat, so würde sich unter Festhaltung der Ziffern in diesen Semestral-Ausweisen durch die daselbst aufgeführten Emissionen einheitlicher Staatsschuldverschreibungen (Tabelle M, Rubrik 2) per . . . . . 12,379.300 fl. — kr.
und für die Capitalsaufzahlungen (Tabelle M, Rubrik 4) per . . . . . 38.851 „ 17 „

zusammen per . . . 12,418.151 fl. 17 kr.

ein Zuwachs an Zinsen per . . . . . 521.562 fl. 35 kr.
und nach dem Abfalle von . . . . . 260.641 „ $74^5/_{10}$ „

Zinsen durch die vorgedachten Rückzahlungen, ein Netto-Zinsenzuwachs mit . . 260.920 fl. $60^5/_{10}$ kr.
durch die zur Beschaffung der Geldmittel für die Schuldentilgung als bereits emittirt verzeichneten Staatsschuldverschreibungen rechnungsmäßig für das Jahr 1887 herausstellen.

„Erläuterungen zur Tabelle B"

3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

Auf Grund des Finanzministerial-Actes vom 13. August 1887, Z. 25848/477, wurde infolge des von Neuem geltend gemachten Bezugsrechtes auf eine im Jahre 1884 irrthümlicherweise als verjährt abgeschriebene Drittel-Steuer-Rente per 2 fl. $81^5/_{10}$ kr. das hiefür veranschlagte Capital per 56 fl. 30 kr. in Zuwachs gebracht.

Dagegen wurde unter Finanzministerial-Zahl 28827/1115 ex 1885 die Abschreibung der Forderungen:

a) des Studienfondes in Ost-Galizien per . . . . . 111.846 fl.
und b) des Studienfondes in Österreich ob der Enns per . . . . . 94.080 „

zusammen per . . . . . 205.926 fl. — kr.

von der Schuld dieser Fonde an das Ärar im Compensationswege in der Weise angeordnet, dass vom Jahre 1887 an die bezüglichen Einstellungen im Präliminare, welches jedoch wegen der Compensirung in seinem Gesammt-Netto-Erfordernisse unberührt bleibt, zu entfallen habe.

I. 3., 4. Colonne.

Mithin Netto-Verminderung . . 205.869 fl. 70 kr.

Zinsen (Renten).

„Erläuterungen zur Tabelle B." I. 3., 8. Colonne.

Die Zinsenverminderung um 10.293 fl. 48 5/10 kr. ist eine Folge des vorbezeichneten Capitalsabfalles per 205.869 fl. 70 kr.

4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung.

Dieser Capitalsbetrag hat sich im Jahre 1887 nicht verändert.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Consolidirte Schuld.

a) Ohne Rückzahlung.

In Gold verzinslich.

Der Stand der Goldrente blieb auch im Jahre 1887 unverändert.

In Noten verzinslich.

II. 1. a), 3. Colonne.

Die 5percentige steuerfreie österreichische Notenrente erhöhte sich um 55,000.000 fl.

Zufolge der nachangeführten Gesetze wurde nämlich die Regierung ermächtigt, die Beschaffung der Geldbeträge, welche für das Jahr 1887 erforderlich sind, durch die Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen 5percentigen steuerfreien österreichischen Notenrente aufzubringen, und zwar:

„Erläuterungen zur Tabelle B.

Zu beschaffende Geldbeträge:

Post-Nr.	Laut Gesetz vom	R. G. Bl. Nr.	Titel	Zu beschaffender Betrag in Gulden ö. W. fl.	kr.
1	4. März 1887	19	Zur Bestreitung der erforderlichen Auslagen für die Ausrüstung der k. k. Landwehr und für den Landsturm .	12,011.655	.
2	30. März 1887	31	Die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von . . . . . 52,500.000 fl. à 68 fl. 60 kr. mit dem Höchstbetrage von . . . . . 36,015.000 „ zu entfallen hat. Von diesem außerordentlichen Credite per . . . . . 52,500.000 „ sind im ganzen seitens der Kriegsverwaltung . . . . . 30,500.000 „ beansprucht worden, wovon 68·6 Percent per . . . . . auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfielen.	20,923.000	.
			Der weiters verbliebene Creditrest von . . . . . 22,000.000 fl. wurde mit dem vom 21. November 1887 Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlusse als erloschen erklärt.		
3	31. Mai 1887 Finanzgesetz Artikel VIII	66	Zur Bedeckung des Deficites für das Jahr 1887 27,675.208 fl. abzüglich der bereits durch das obcitirte Gesetz vom 4. März 1887 (Post Nr. 1) vorgesorgten . . . . . 12,011.655 „		
			der Rest per	15,663.553	.
4	5. Juni 1887	69	Nachträgliche Ausgleichung des im Etat des Staatseisenbahnbetriebes aus der Gebarung der Jahre 1881 bis 1885 erwachsenen Mehrerfordernisses	3,522.000	.
			Zu beschaffende Summe	52,120.208	.

Hierauf beschaffte Geldbeträge:

Laut Finanzministerial-Actes ddo.	Zahl	durch die	Erlagstag	Für veräußerte 5percentige Notenrente im Nominalbetrage von Gulden	zum fixen Curse von fl.	kr.	Erzielter Erlös fl.	kr.	Beschaffter Betrag in Gulden ö. W. fl.	kr.
19. April 1887	1655/F. M.	Creditanstalt für Handel und Gewerbe	9., 13. und 16. April 1887	24,000.000	94	50	22.680.000	.		
22. Mai 1887	2121/F. M.	„	14. Mai 1887	6,000.000	94	50	5,670.000	.		
20. Juni 1887	2599/F. M.	„	15. Juni 1887	18,000.000	94	50	17,010.000	.		
28. Februar 1888	843/F. M.	Bodencreditanstalt	22. Februar 1888	7,445.100	90	80	6,760.150	80		
					zusammen				52,120.150	80
					Somit gegen obige zu beschaffende Summe per				52,120.208	.
					weniger um				57	20

Von der Gesammtemission per . . . . . 55,445.100 fl. in 5 percentiger Notenrente erscheinen 55,000.000 fl. im Staatsschuldenausweise pro 1. Semester 1887, während der Rest per 445.100 fl.

im Ausweise pro 1. Semester 1888 als Zuwachs nachgewiesen ist. Es geschah diese getrennte Einstellung deshalb, weil die Abgabe des Obligationsbetrages per 55,000.000 fl. bereits in den Monaten April, Mai und Juni 1887, jene des Restbetrages per 445.100 fl. aber erst im Februar 1888 von der Staatsschuldencasse an die Staatscentralcasse stattgefunden hat. „Erläuterungen zur Tabelle B."

Laut der Einsichtsacte des Finanzministeriums vom 7. April 1887, Z. 1484/F. M. und vom 20. Februar Z. 798/F. M. wurde die zur Beschaffung des Betrages per 52,120.150 fl. 80 kr. erforderliche 5percentige österr. Notenrente im Gesammtnominalbetrage von 55,445.100 fl. an ein Consortium, bestehend aus der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe, der k. k. priv. allgem. österr. Bodencreditanstalt und dem Hause S. M. von Rothschild, begeben, und zwar: laut der Übereinkommen vom 6. April 1887 und 18. Februar 1888 48,000.000 fl. zu dem Verkaufspreise von 94 fl. 50 kr. für 100 fl. Nominal und 7,445.100 fl. zum fixen Curse von 90 fl. 80 kr.

Im Namen dieses Consortiums haben daher die Creditanstalt für Handel und Gewerbe 48,000.000 fl. 5percentige Notenrente zum Curse von 94 fl. 50 kr. und die Bodencreditanstalt 7,445.100 fl. zum Curse von 90 fl. 80 kr. von der Staatscentralcasse übernommen und dagegen den Kaufpreis mit

		45,360.000 fl. — kr.
und mit		6,760.150 „ 80 „
	zusammen	52,120.150 fl. 80 kr.
dann die Stückzinsen per	461.388 fl. 88 kr.	638.210 „ 1 „
und per	176.821 „ 13 „	
daher im Ganzen		52,758.360 fl. 81 kr.

bei dieser Casse an den vorangeführten Tagen bar erlegt.

Gegen diese gesetzlich begründete Vermehrung ist nichts zu bemerken.

Zinsen.

Die Vermehrung des Zinsenerfordernisses im Betrage von 2,750.000 fl. ist eine Folge der Emission im Jahre 1887 per 55,000.000 fl. in 5percentiger österr. Notenrente. II. 1. a), 7. Colonne.

b) Gegen Rückzahlung.

Die namhafte Vermehrung der consolidirten rückzahlbaren Schuld im Betrage von 183,681.675 fl. 80$^5/_{10}$ kr. entstand, wie aus Nachstehendem zu ersehen, aus der Übernahme der Anlehen der verstaatlichten Eisenbahnen und infolge der von den verschiedenen k. k. Ressort-Ministerien contrahirten Schulden. II. 1. b), 3. Colonne.

A.

Donauregulirungs-Anlehen, Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank, Südbahn-Anlehen.

Es verminderte sich:

Das Donauregulirungs-Anlehen per 24,600.000 fl. durch Rückzahlung der für das Jahr 1887 auf den Antheil des Staates entfallenden Capitalsquote um . . . . . 84.633 fl. 33 kr. in Noten.

Das Donauregulirungs-Anlehen per 6,000.000 fl. um die als Antheil des Staates bezahlte Concurrenz-Beitragsquote per . . . . . 21.833 „ 33$^5/_{10}$ „ „ „ .

Weiters ist abgefallen die an die Südbahngesellschaft für das Jahr 1888 am 31. December 1887 geleistete Annuitätszahlung per . . . . 27.612 „ 86 „ in Silber.

Verminderung zusammen . 134.079 fl. 52$^5/_{10}$ kr.

Zinsen.

Durch die oberwähnten Capitalsrückzahlungen per 134.079 fl. 52$^5/_{10}$ kr. ergab sich bei den vorbenannten Anlehen eine Zinsenverminderung von 6703 fl. 98 kr.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Das mit 31. December 1887 fällig gewesene Darlehen der österreichisch-ungarischen Bank von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. wurde im Sinne des auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 50, abgeschlossenen neuen Übereinkommens vom 29. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 115, für die Dauer des mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, verlängerten Bankprivilegiums (vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897) mit der in Aussicht genommenen Tilgung zinsenfrei prolongirt.

Die neue Schuldverschreibung ddo. 31. December 1887, lautend auf den ursprünglichen Betrag von 80 Millionen Gulden ö. W., wurde am 22. December 1887 mit der Contrasignatur der Staatsschulden-Control-Commission versehen, dagegen der alte Schuldschein ddo. 1. Juli 1878 mittels Durchschlagung unbrauchbar gemacht.

B.

Staatseisenbahnschulden.

In der Nachweisung über den Stand der Staatsschulden für das zweite Semester 1887 erscheinen bereits sämmtliche neue Eisenbahnschulden, mit Ausnahme der Kronprinz Rudolf-Eisenbahnschuld, in ihren vollen Beträgen ausgewiesen.

Zur Vornahme des Umtausches der Actien dieser Bahn gegen solche $4^3/_4$percentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, deren erster Coupon am 2. Jänner 1889 fällig ist, wurde eine sechsmonatliche Frist, und zwar vom 6. August 1888 bis inclusive 5. Februar 1889 bestimmt.

Demzufolge wurde auch das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung der Titres der Kronprinz Rudolf-Bahn, welches bis inclusive 1888 im Etat des Handelsministeriums eingestellt war, für das Jahr 1889 auf das Staatsschulden-Etat übertragen.

Die Pfandbestellungs-Urkunde anläßlich der Einlösung der Kronprinz Rudolf-Bahn ddo. 4. Juli 1888 per 55,450.000 fl. ö. W. Silber wurde am 6. Juli 1888 von der Staatsschulden-Control-Commission der Contrasignirung unterzogen.

Im Jahre 1887 sind nachstehende Eisenbahnschulden neu zugewachsen:

Benennung der Eisenbahn	Auf Grund des Gesetzes	Datum der Schuldverschreibung	Verzinsungs-Percent	Vom Staate zur Selbstzahlung übernommen	Nach Abzug der im Jahre	Nach Abzug der verlosten Obligationen per	Vom Staate zur Selbst- und Mitzahlung übernommen	Nach Abzug der im Jahre	Nach Abzug der verlosten Obligationen per	Im Laufe des Jahres 1887 von der Staatsschuldencasse zur Zahlung übernommen
				Gulden		Gulden			Gulden	
1. Staatsschuldverschreibungen.										
Vorarlberger	8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51	12. December 1886	5 fl. in Silber, steuerfrei	. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	5,988.000
2. Prioritäts-Obligationen.										
Vorarlberger	8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51	1. März 1884	4 fl. in Silber, steuerfrei	9,851.200	1884 und 1885	59.200	9,792.000	1886	32.000	9,760.000
Kaiser Franz Joseph	8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51	1. April 1884	4 fl. in Silber, steuerfrei	. . . .	. . .	. . .	69,048.600	1884, 1885 und 1886	638.600	68,410.000
Kaiserin Elisabeth	23. Dec. 1881, R. G. Bl. Nr. 141	1. Juli 1883	4 fl. in Gold, steuerfrei	54,145.800	1883	125.800	54,020.000	„	420.000	53,600.000
			4 fl. in Gold, steuerpflichtig	27,208.500	„	508.500	26,700.000	„	1,665.000	25,035.000
Zusammen an Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen . .										162,793.000
Hievon sind abgefallen durch Rückzahlungen infolge der im Jahre 1887 stattgehabten Verlosungen, und zwar: bei der Kaiser Franz Joseph-Eisenbahn-Prioritätsschuld . . . . 194.600 fl. in Silber										
„ „ Vorarlberger-Eisenbahn-Prioritätsschuld . . . . . 23.200 „ „ „										
zusammen										217.800
Verbleiben . .										162,575.200

Fürtrag . 162,575.200 fl.

Übertrag . 162,575.200 fl.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

In Betreff der übrigen Eisenbahnschulden haben sich im Laufe des Jahres 1887 folgende Veränderungen ergeben.

Zugewachsen sind:

Bei der Kaiser Franz Joseph-Eisenbahnschuld die schließlich emittirten Staatsschuldverschreibungen per . . . . . 9,457.000 fl. in Silber.

Bei der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld

a) abgestempelte Actien, und zwar

I. Emission	597.450	fl. in Noten
II. „	179.600	„ „ Silber
III. „	510.000	„ „ „

b) Interimsscheine ddo. 31. Mai 1886 . . . . . 7,260.732 „ „ Gold

c) Antheilscheine auf nicht zur Ausgabe gelangte Actien im Umwandlungswerte von . . . . 582 „ „ „

d) an Staatsschuldverschreibungen ddo. 10. März 1887 wurden ausgefolgt, und zwar

unmittelbar gegen Actien . . . 1,958.540 fl.

gegen Interimsscheine . . . 40,550.420 „ 42,508.960 „ „ „ 51,057.324 „ 60,514.324 „

Von diesem Zuwachse zusammen per . . . . . 223,089.524 fl.

sind noch in Abfall zu bringen:

a) obige gegen Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen umgetauschte und getilgte Interimsscheine per . . . . . 40,550.420 fl. in Gold

b) die zufolge der stattgehabten Verlosungen bei der Pilsen-Priesener Eisenbahnschuld zurückgezahlten Capitalien per . 9.000 „ „ Noten
und 13.350 „ „ Silber

zusammen . . . . . 40,572.770 „

wonach sich bei den Staatseisenbahnschulden die Netto-Vermehrung von . . . . . 182,516.754 fl.

und zwar in Noten mit . 588.450 fl.
„ Silber „ . 94,073.450 „
und „ Gold „ . 87,854.854 „

herausstellt.

Die Veränderungen sind in den bestehenden Gesetzen und Übereinkommen begründet.

In Betreff der Schulden, welche durch die vom Staate vollzogene Einlösung der obbenannten Eisenbahnen entstanden sind, wird bemerkt, dass die zur Bedeckung der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen dienenden Actien, dann die bezüglichen ursprünglich ausgegebenen und convertirten Prioritäten dieser Bahnen der Staatsschulden-Control-Commission vorgelegt und von derselben überprüft und weiters unbrauchbar gemacht worden sind.

Zinsen.

Infolge der Emissionen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen sind . . . . . 7,496.591 fl. 70 kr.
an Zinsen zugewachsen; dagegen infolge der stattgehabten Verlosungen . . . . . 12.050 „ — „
an Zinsen abgefallen.

Mithin reine Zinsenvermehrung . . 7,484.541 fl. 70 kr.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Die gesammte Einlösung der Coupons und Titres (Actien wie Prioritäten) wurde von der k. k. Staatsschuldencasse jeweilig vom Fälligkeitstermine des ersten Coupons der an die Stelle der Actien getretenen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen übernommen.

Vor diesem Übergang wurde die gesammte Coupons- und Titres-Einlösung (Actien wie Prioritäten) durch die k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen vermittelt.

In Betreff der im Jahre 1887 neu zugewachsenen Eisenbahnschulden wird Nachstehendes bemerkt.

„Vorarlberger Eisenbahnschuld."

Die Einlösung der Vorarlberger Bahn durch den Staat erfolgte am 31. December 1885 auf Grund des mit dem Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, genehmigten Übereinkommens vom 11. December 1883.

Der Staat übernahm:

a) die in 5percentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen umzutauschenden Actien per Nominale	5,988.000 fl.
b) zur Selbst- und Alleinzahlung die 4percentigen Prioritätsschulden der Gesellschaft per Nominale	9,792.000 „
wonach sich der Kaufschilling auf	15,780.000 fl.

stellt. Dieser Betrag repräsentirt den Stand der Emissionen vom 31. December 1885.

Ad a. Gemäß §. 4 des mit dem Gesetze vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 51) sanctionirten Übereinkommens vom 11. December 1883, betreffend die Einlösung der Vorarlberger Bahn durch den Staat, wurden die nicht verlosten 29.940 Stücke Actien à 200 fl. dieser Bahn im Gesammtnominalbetrage von 5,988.000 fl. ö. W. in Silber gegen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im gleichen Nominalbetrage von 200 fl. ö. W. in Silber umgetauscht, welche ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug mit jährlich 5 Percent in Silber ö. W. verzinslich und gleichfalls ohne Abzug im Wege der Verlosung längstens bis zum Jahre 1962 mit dem Nominalbetrage von 200 fl. ö. W. in Silber rückzahlbar sind. Die Verlosung findet in jedem Jahre am 1. Juli, die Rückzahlung 6 Monate nach der Ziehung statt. Die k. k. Staatsverwaltung ist jedoch berechtigt, wann immer auch eine größere Anzahl von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen zur Verlosung zu bringen.

Diese Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen sind mit halbjährigen, nachhinein am 2. Jänner und 1. Juli fälligen Zinsen-Coupons versehen, wovon der erste am 1. Juli 1887 zahlbar war. Dieselben wurden in einfachen Stücken zu 200 fl. und in fünffachen Stücken zu 1000 fl. ö. W. in Silber ausgegeben.

Zufolge Wortlautes der in Rede stehenden Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen wurde die Gesammtschuld im Nominalbertage von 5,988.000 fl. ursprünglich in 5000 Stücke à 1000 fl. ö. W. und 4940 Stücke à 200 fl. ö. W. in Silber zerlegt.

Laut Einsichtsactes des k. k. Finanzministeriums ddo. 25. Juni 1887, Z. 2637/F. M. hat aber die Umwechslung der alten Actien der Vorarlberger Bahn in neue Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen das Resultat ergeben, dass die obbezeichnete Eintheilung in 5000 Stücke à 1000 fl. und 4940 Stücke à 200 fl. dem factischen Bedarfe nicht entsprach, indem die gegen Ende Juni 1887 bei der Staatsschuldencasse noch vorhandene Stückzahl, das ist: 1719 Stücke à 1000 fl. und 600 Stücke à 200 fl. Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen für den Umtausch der damals noch aushaftenden 9195 Stücke Actien aus dem Grunde nicht hinreichend war, weil am Schlusse der Umwandlungsfrist nahezu ausschließlich nur Besitzer einzelner Stücke den Umtausch beanspruchten.

Zur Beschaffung des Mehrbedarfes von Stücken à 200 fl. konnte aber kein anderes Auskunftsmittel gefunden werden, als der Umdruck von Stücken à 1000 fl. in solche à 200 fl., weil die Nummerirung der Obligationen so eingerichtet ist, dass die Appoints à 1000 fl. als fünffache Stücke je 5 Obligations-Nummern enthalten.

Da mithin ein juridisches Bedenken gegen diese Maßregel insoferne nicht bestand, als dieselbe ohne Änderung des Verlosungsplanes, also ohne jede Beirrung der Rechte der Obligationsbesitzer der einen und andern Gattung möglich war, so hat die Staatsschulden-Control-Commission zu dem geplanten Umdrucke ihre Zustimmung gegeben.

Das Finanzministerium hat hierauf, laut Zuschrift ddo. 11. August 1887, Z. 3465/F.M., nach vorhergegangener conformer Richtigstellung des Eisenbahnbuches seitens des k. k. Landesgerichtes in Innsbruck, die materielle Tilgung von 1300 Stücken Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen à 1000 fl. angeordnet und unter Einem die Staatsdruckerei beauftragt, an Stelle der getilgten Effecten 6500 Stücke solche Obligationen à 200 fl. in Druck zu legen.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Die Vorarlberger Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen bestehen daher nicht aus

5000 Stücken à 1000 fl. und
4940 „ à 200 „ sondern
thatsächlich aus 3700 „ à 1000 „ und
11440 „ à 200 „

Das Pfandrecht zur Sicherstellung dieser Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen ist zufolge des Bescheides des k. k. Landesgerichtes in Innsbruck vom 7. December 1886, Z. 4500 und laut Bestätigung desselben Gerichtes ddo. 11. December 1886, Z. 4500 auf der Pfandbestellungs-Urkunde ob der für die Vorarlberger Bahn im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes in Innsbruck eröffneten Einlage unmittelbar nach dem dermaligen Prioritäts-Anlehen eisenbahnbücherlich eingetragen.

Die Pfandbestellungs-Urkunde anlässlich der Erwerbung der Vorarlberger Eisenbahn wurde bereits am 23. November 1886 mit der Contrasignatur der Staatsschulden-Control-Commission versehen.

Zur Vornahme des Umtausches der Vorarlberger Bahn-Actien in solche Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen wurde eine sechsmonatliche Frist vom 27. December 1886 bis 27. Juni 1887, welche laut Finanzministerial-Erlasses vom 11. August 1887, Z. 3465/F. M., bis 28. Februar 1888 verlängert worden ist, bestimmt.

Bis zum Schlusse der verlängerten Frist wurden durch die Staatsschuldencasse

umgetauscht . . . . . 29.838 Stücke Actien.
Gegenüber der im Umlaufe befindlich gewesenen . . . . . 29.940 „ „

verblieben daher . . . . . 102 Stücke Actien
der Vorarlberger Bahn im Ausstande.

Der Gegenwert für diese letzteren, bestehend in 102 Stück 5percentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen à 200 fl. österr. Währ. in Silber wurde infolge Finanzministerial-Verordnung vom 29. März 1888, Z. 1113/F. M., von der Staatsschuldencasse am 17. April 1888 an die Liquidatoren der Bahngesellschaft im Sinne des §. 4 des Übereinkommens vom 11. December 1883, R. G. Bl. Nr. 51 ex 1884, ausgefolgt und von diesen zu Gunsten der Berechtigten gerichtlich hinterlegt.

Ad b. Im Sinne des wegen Erwerbung der Vorarlberger Bahn durch den Staat abgeschlossenen, mit dem Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, sanctionirten Übereinkommens vom 11. December 1883 ist von dieser Bahngesellschaft die Convertirung ihrer 5percentigen Prioritätsschulden in der Weise durchgeführt worden, dass an Stelle derselben ein 4percentiges Prioritäts-Anlehen im Betrage von 9,851.200 fl. in Silber getreten ist, das in Gemäßheit des gedachten Übereinkommens vom Staate zur Selbstzahlung übernommen wurde.

Diese Anleihe besteht aus Stücken zu 200 fl. und zu 1000 fl. Jede Schuldverschreibung wird mit jährlich vier vom Hundert in österreichischer Währung Silber verzinst. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt ohne jeden Steuer-Gebühren- oder sonstigen Abzug am 1. März und 1. September jeden Jahres. Die Verlosung erfolgt am 1. März jeden Jahres, die Rückzahlung der gezogenen Obligationen am 1. September desselben Jahres. Sämmtliche Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1884 angefangen innerhalb längstens 69 Jahren zurückgezahlt.

„Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld."

Mit dem Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, wurde das Übereinkommen vom 12. December 1883 / 21. Jänner 1884 betreffend den Ankauf der Kaiser Franz Josef-Bahn durch den Staat genehmigt und ist demzufolge dieses Unternehmen in das Eigenthum des Staates übergegangen.

Hiefür übernahm der Staat:

a) die mit 5 Percent zu verzinsende Gesammt-Actien-, beziehungsweise Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen-Emission mit Nominale Silber . . . . . 42,416.600 fl.

b) zur Selbst- und Alleinzahlung: 4percentige Prioritäts-Obligationen per zusammen Nominale Silber . . . . . 69,048.600 „

Summe der vom Staate nach dem Stande per 31. December 1883 übernommenen Emissionen Nominale Silber . . . . . 111,465.200 fl.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Ad a. In Betreff der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen-Emission siehe 17. Jahresbericht, Seite 24.

Ad b. Im Sinne des wegen Erwerbung der Kaiser Franz Josef-Bahn durch den Staat abgeschlossenen, mit dem Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, sanctionirten Übereinkommens vom $\frac{\text{12. December 1883}}{\text{21. Jänner 1884}}$ ist von dieser Bahngesellschaft die Convertirung ihrer 5percentigen Prioritätsschulden in der Weise durchgeführt worden, dass an Stelle derselben ein 4percentiges Prioritätsanlehen im Betrage von 69,048.600 fl. in Silber getreten ist, das in Gemäßheit des gedachten Übereinkommens vom Staate zur Selbstzahlung übernommen wurde.

Diese Anleihe besteht aus Schuldverschreibungen zu 200 fl., zu 1000 fl. und zu 5000 fl.

Die steuerfreien Zinsen sind am 1. April und 1. October jeden Jahres fällig.

Die Verlosung erfolgt am 1. April jeden Jahres, die Rückzahlung der gezogenen Obligationen am 1. October desselben Jahres.

Sämmtliche Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1884 angefangen innerhalb längstens 69 Jahren rückgezahlt.

„Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld."

Das Unternehmen der Kaiserin Elisabeth-Bahn wurde im Sinne des mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, genehmigten Übereinkommens ddo. $\frac{\text{24. December 1880}}{\text{28. Jänner 1881}}$ im Jahre 1884 erworben gegen Übernahme:

a) Der Actienschuld, und zwar:

Actien I. Emission 200.000 Stücke à 200 fl. Conventions-Münze Noten (Verzinsung 5·476 Percent) = Nominale	42,000.000 fl. ö. W.
Actien II. Emission 50.000 Stücke à 200 fl. ö. W. Silber (Verzinsung 5·25 Percent) = Nominale	10,000.000 „ „ „
Actien III. Emission 80.000 Stücke à 200 fl. ö. W. Silber (Verzinsung 5 Percent) = Nominale	16,000.000 „ „ „
Nominale	68,000.000 fl. ö. W.

b) Der Prioritätenschuld:

des steuerfreien 4percentigen Mark-Anlehens von noch Gold (pari)	54,020.000 fl. ö. W.
„ steuerpflichtigen 4percentigen Mark-Anlehens von noch Gold (pari)	26,700.000 „ „ „
zur Selbst- und Alleinzahlung: Gold (pari)	80,720.000 fl. ö. W.

das ist nach dem Stande per 31. December 1884.

Ad a. In Betreff der Umwandlung der Actien in Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen siehe 17. Jahresbericht, Seite 21.

Ad b. Im Sinne des wegen Erwerbung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat abgeschlossenen, mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, sanctionirten Übereinkommens ddo. $\frac{\text{24. December 1880}}{\text{28. Jänner 1881}}$ ist von dieser Bahngesellschaft die Convertirung ihrer 5percentigen Prioritätsschulden in der Weise durchgeführt worden, dass an Stelle derselben ein 4percentiges Prioritäts-Anlehen im Betrage von 108,291.600 Mark deutscher Reichswährung und von 54,417.000 Mark deutscher Reichswährung getreten ist, welche in Gemäßheit des gedachten Übereinkommens vom Staate zur Selbstzahlung übernommen wurden.

1. Das steuerfreie Prioritäts-Anlehen per Nominale 108,291.600 Mark deutscher Reichswährung besteht aus Appoints zu 400 und zu 2000 Mark.

2. Das steuerpflichtige Prioritäts-Anlehen per Nominale 54,417.000 Mark deutscher Reichswährung besteht aus Appoints zu 600 und zu 3000 Mark.

Ad 1 und 2. Verzinsung: 4 Percent in Mark deuscher Reichswährung, bei den steuerpflichtigen Obligationen nach Abzug der 10percentigen Einkommensteuer.

Der erste am 1. October 1883 fällig gewesene Zinsencoupon hat auf drei Monate gelautet.

Die übrigen Coupons sind am 1. April und 1. October jeden Jahres fällig.

Die Verlosung erfolgt am 1. October jeden Jahres, die Rückzahlung der gezogenen Obligationen erfolgt ohne jeden Steuer-Gebühren- oder sonstigen Abzug zum vollen Nennwerte in Mark deutscher Reichswährung am 1. April des nächstfolgenden Jahres. „Erläuterungen zur Tabelle B.

Die Prioritäts-Obligationen werden vom Jahre 1883 angefangen zurückgezahlt, und zwar die steuerfreien Obligationen innerhalb längstens 73 Jahren, die steuerpflichtigen Obligationen innerhalb längstens 29 Jahren.

Bei sämmtlichen vorangeführten Eisenbahn-Prioritäts-Schulden kann jeweilig auch eine größere Anzahl Obligationen, als in den Tilgungsplänen angegeben ist, zur Verlosung gebracht werden.

Die Zinsen sämmtlicher Prioritäts-Obligationen verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkte der Fälligkeit an.

C.

Schulden der k. k. Ressortministerien, welche nicht im Staatsschuldenetat enthalten sind.

An solchen Schulden sind auf Grund besonderer Gesetze neu zugewachsen:

a) das auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 96, von der niederösterreichischen Statthalterei namens des Unterrichtsetat aufgenommene Darlehen nach Abschlag zweier bereits berichtigter halbjähriger Annuitäten, im Restbetrage von	466.218 fl. 22 kr.
b) auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, die Schuld an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn per	600.000 „ — „
Ferner hat die Prager Landeshauptcasse von der böhmischen Sparcasse in Prag auf das von letzterer zum Baue der neuen Männerstrafanstalt in Pangraz-Nusle bei Prag gewährte Darlehen per 780.000 fl. weitere fünf Raten à 50.000 fl. = 250.000 fl. erhoben.	250.000 „ — „
Zuwachssumme .	1,316.218 fl. 22 kr.
Dagegen sind abgefallen die im Laufe des Jahres 1887 fällig gewesenen und bezahlten Annuitäten per	17.216 „ 89 „
Mithin Nettozuwachs	1,299.001 fl. 33 kr.

Zinsen.

Infolge der neu aufgenommenen Darlehenssummen sind	64.560 fl. 91 kr.
an Zinsen zugewachsen, dagegen infolge der bezahlten Annuitäten	853 „ 27 „
an Zinsen abgefallen.	
Mithin verbleibt ein Netto-Zinsenzuwachs von	63.707 fl. 64 kr.

In Betreff der neu zugewachsenen Schulden wird Nachstehendes bemerkt.

Ad a. Im Grunde der der Regierung mit Gesetz vom 26. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 96, ertheilten Ermächtigung hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei namens des Unterrichtsetat zur theilweisen Bedeckung der Auslagen für die Herstellung des Unterrichtsgebäudes (zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule) in der Hegelgasse 3. Bezirk in Wien, bei dem Reservefonde des k. k. Schulbücherverlages die Gewährung eines Darlehens per 500.000 fl. erwirkt, welches sich nach erfolgter Restriction auf den Betrag von 474.592 fl. stellte. „Darlehen aus dem Reservefonde des k. k. Schulbücher-Verlages.“

Die mit der Unterschrift der Minister des Unterrichts und der Finanzen versehene Schuldurkunde wurde am 19. October 1887 von der Staatsschulden-Control-Commission der Contrasignirung unterzogen.

Die Amortisationsbedingungen sind folgende: 5percentige Decursivverzinsung und Rückzahlung in am 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres zu entrichtenden Annuitäten von je 16.000 fl. Die letzte am 1. Jänner 1913 fällig werdende Annuität beträgt 12.765 fl. 81 kr.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Dem k. k. Unterrichtsetat ist jedoch das Recht vorbehalten, mit Umgehung dieses Capitaltilgungsmodus zu jedem Zeitpunkte eine raschere Tilgung eventuell auch eine Tilgung der ganzen jeweiligen Schuld vorzunehmen.

„Schuld an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn."

Ad b. Nach §. 14 des im Artikel I des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, bezogenen, von den Ministerien der Finanzen und des Handels mit der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn vereinbarten Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885, stand der Regierung das Recht zu, den der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gehörigen Einsechstel-Antheil der Wiener Verbindungsbahn einzulösen.

Von diesem Rechte hat nun die Regierung mit 1. Jänner 1887 thatsächlich Gebrauch gemacht.

Auf Grund der Bestimmung im Absatze 2, §. 14 des vorcitirten Übereinkommens, ist der Einlösungspreis per 600.000 fl. zu 5 Percent zu verzinsen und mittels Barzahlung einer Jahresrente zu entrichten, welche sich bei einer Concessionsdauer von 54 Jahren vom 1. Jänner 1887 bis 31. December 1939 jährlich mit 32.318 fl., im letzten Jahre 1940 jedoch mit 32.317 fl. 78 kr. beziffert.

Jede Annuität wird am 31. December des betreffenden Jahres, und zwar die erste am 31. December 1887, die letzte am 31. December 1940 fällig.

Der Staatsverwaltung steht es jederzeit frei, anstatt der noch nicht fälligen Ratenzahlungen den nach Maßgabe des Tilgungsplanes noch nicht getilgten restlichen Capitalsbetrag nach ihrer Wahl entweder in Baren oder in nach dem Durchschnittscurse der an der Wiener Börse im unmittelbar vorangegangenen Halbjahr amtlich notirten Geldcurse berechneten österreichischen Staatsschuldverschreibungen zu bezahlen.

Das bezügliche Übereinkommen wegen Eintritt des Staates in das Consortium der Wiener Verbindungsbahn ddo. 14. März 1888 wurde am 3. Mai 1888 mit der Contrasignatur der Staatsschulden-Control-Commission versehen.

Recapitulation.

	Capitals-					Zinsen-			
	Vermehrung		Verminderung			Vermehrung		Verminderung	
	fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Donauregulirungs- und Südbahnanlehen (Seite 19)	.		134.079	52	5	.		6.703	98
B. Staatseisenbahnschulden (Seite 21)	182,516.754	.	.	.	.	7,484.541	70	.	.
C. Schulden, welche dem Etat verschiedener k. k. Ressortministerien angehören (Seite 25) . .	1,299.001	33	.	.	.	63.707	64	.	.
Zusammen . .	183,815.755	33	134.079	52	5	7,548.249	34	6.703	98

Es ergibt sich mithin bei der consolidirten rückzahlbaren Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

II. 1. b), 3. Colonne. eine reine Capitalsvermehrung von . . . . . 183,681.675 fl. $80^5/_{10}$ kr.

II. 1. b), 7. Colonne. mit einer reinen Zinsenvermehrung von . . . . . 7,541.545 fl. 36 kr.

2. Schwebende Schuld.

Das zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der österreichischen Staatsbahnen vom k. k. Eisenbahn-Ärar aufgenommene Darlehen der k. k. priv. allgem. österr. Bodencreditanstalt hat sich infolge der baren Rückzahlung um . . . . . 711.562 fl. 36 kr. vermindert.

An Cautionen und Depositen wurden . . . . . 113.320 fl. 99 kr.
eingezahlt, dagegen wurden rückgezahlt . . . . . 103.419 „ $21^5/_{10}$ „

mithin Vermehrung . . . . . 9.901 „ $77^5/_{10}$ „

II. 2., 4. Colonne. Die schwebende Schuld stellt sich daher im Ganzen um . . . . . 701.660 fl. $58^5/_{10}$ kr. niedriger.

Zinsen.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Da die Einzahlungen an Cautionen und Depositen im Jahre 1887 die hievon geleisteten Rückzahlungen um 9.901 fl. $77^5/_{10}$ kr. überstiegen, so sind auch demzufolge . . . . . 522 fl. $27^5/_{10}$ kr. an Zinsen zugewachsen.

Dagegen sind infolge der Capitalsrückzahlung vom Fahrpark-Anlehen . . 33.799 „ $21^5/_{10}$ „ an Zinsen abgefallen.

Das Zinsenerfordernis der schwebenden Schuld stellt sich daher mit Ende des Jahres 1887 um . . . . . 33.276 fl. 94 kr. niedriger. II. 2., 8. Colonne.

Bei den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erhöhte sich daher die consolidirte Schuld

a) ohne Rückzahlung um . . . . . 55,000.000 fl. — kr.
b) gegen Rückzahlung um . . . . . 183,681.675 „ $80^5/_{10}$ „

zusammen um . 238,681.675 fl. $80^5/_{10}$ kr.

dagegen verminderte sich die schwebende Schuld um . . . . . 701.660 „ $58^5/_{10}$ „

II. 3. Colonne.

woraus eine Netto-Gesammtvermehrung von . . . . . 237,980.015 fl. 22 kr. resultirt.

Garantirte Grundentlastungsschulden.

Verzinslicher Stand.

Wegen einer von der obderennsischen Landesbuchhaltung nachträglich aufgefundenen Differenz zwischen den wiederauflebend gemachten und den verzinslichen Obligationen erhöhte sich der Stand der oberösterreichischen Grundentlastungsschuld um . . . . . 1.000 fl.

Weiters sind infolge der Bedeckung neuer liquid erkannter Forderungen bei dem Grundentlastungsfonde in Istrien . . . . . 260 „ zugewachsen.

Zuwachs zusammen . 1.260 fl.

Dagegen sind in Abfall gekommen:

durch Verlosungen abzüglich der bereits eingelösten Obligationen . . . . 16,406.730 fl.
„ börsenmäßige Einlösungen . . . . . 321.600 „
„ Escomptirungen . . . . . 2.150 „
„ Annullirungen . . . . . 180 „
„ Capitalsabzahlung anläßlich einer Umschreibung . . . . . 30 „

zusammen . . . . . 16,730.690 fl.

Es verminderte sich demnach der verzinsliche Stand um . . . . . 16,729.430 fl. in Conventions-Münze.

Unverzinslicher Stand.

Derselbe ist infolge der obigen Verlosungen um . . . . . 16,406.730 fl., dann um den bei dem Grundentlastungsfonde in Steiermark verlosten, börsenmäßig eingelösten, jedoch noch nicht realisirten Obligationsbetrag per . . . . . 465.470 „

zusammen um . . 16,872.200 fl.

gestiegen, hat sich jedoch infolge

a) der in eine Landesschuld convertirten oberösterreichischen Grundentlastungs-Obligationen um . . . . . 4,413.800 fl.
b) der Rückzahlungen um . . . . . 11,539.920 „

zusammen um . . . . . 15,953.720 fl.

vermindert; wonach eine reelle Vermehrung von . . . . . 918.480 „ in Conventions-Münze resultirt.

Wird letzterer Betrag der oben ermittelten Verminderung des verzinslichen Standes per 16,729.430 „ entgegengehalten, so ergibt sich bei dem verzinslichen und unverzinslichen Stande der Grundentlastungsschulden mit Ende des Jahres 1887 eine Verminderung um . . . . . 15,810.950 fl. in Conventions-Münze oder 16,601.497 fl. 50 kr. in österr. Währung. 4. Colonne.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Weil die Verwaltung der Grundentlastungsschulden den einzelnen Ländern zusteht und die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes nicht in der Lage ist, die Veränderungen controliren zu können, so constatirt sie deshalb nur, dass die planmäßigen Verlosungen stattfanden und ihr die Änderungen von den betreffenden Buchhaltungen nachgewiesen worden sind.

In Betreff der obderennsischen Grundentlastungsschuld wird Nachstehendes bemerkt.

„Obderennsische Grundentlastungsschuld."

Der Landtag des Erzherzogthums Österreich ob der Enns hat am 22. Jänner 1887, und zwar auf Grund des §. 2 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 31. Juli 1855, R. G. Bl. Nr. 136, in welchem sich die Einlösung der oberösterreichischen Grundentlastungs-Obligationen auch innerhalb eines kürzeren als vierzigjährigen Zeitraumes ausdrücklich vorbehalten worden ist, den Beschluss gefasst, die obderennsische Grundentlastungsschuld in eine neue in vierzig Jahren rückzahlbare Landesschuld umzuwandeln.

Der Landesausschuss des Erzherzogthums Österreich ob der Enns hat daher, und zwar auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März 1887 genehmigten oberwähnten Landtagsbeschlusses, behufs Convertirung, beziehungsweise Rückzahlung der sämmtlichen 5percentigen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Erzherzogthums Österreich ob der Enns eine 4percentige Anleihe im Betrage von neun Millionen Gulden österr. Währ. aufgenommen.

Infolgedessen wurden alle noch nicht verlosten oberösterreichischen Grundentlastungs-Obligationen am 31. Mai 1887 verlost, so dass dieselben am 1. December 1887 zur Rückzahlung fällig waren.

Diese verlosten Obligationen wurden entweder im vollen Betrage bar ausbezahlt oder gegen Obligationen des neuen 4percentigen Landes-Anlehens umgetauscht.

Mit 1. December 1887 wurde daher Oberösterreich aus dem Stande der garantirten Grundentlastungsschulden ausgeschieden und es entfiel von diesem Zeitpunkte an die subsidiäre Haftung des Staates bezüglich dieser Schuld.

Zinsen.

8. Colonne.

Das anfängliche Zinsenerfordernis per 5,944.468 fl. $42^5/_{10}$ kr. österr. Währ. verringerte sich um 878.295 fl. $7^5/_{10}$ kr. österr. Währ., welch' letzterer Abfall den 5percentigen Zinsen aus der obigen Capitals-Verminderung per 16,729.430 fl. Conventions-Münze oder 17,565.901 fl. 50 kr. österr. Währung entspricht.

Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen.

Der Stand desselben ist auch im Jahre 1887 unverändert geblieben.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

(Staatsnoten.)

III. 4. Colonne.

Die Umlaufssumme der Staatsnoten verringerte sich zu Ende des Jahres 1887 um 6,782.318 fl.

welches Resultat aus der Vergleichung der Summe der Einlösung per . . . . . 170,303.618 fl.
mit jener der Emission per . . . . . 163,521.300 „
hervorgeht.

Dagegen erhöhte sich, wie bereits (Seite 14) erwähnt, die Umlaufssumme der mit den Staatsnoten in gesetzlicher Wechselwirkung stehenden Partial-Hypothekar-Anweisungen um 6,782.285 fl.

Wird der Umlaufssumme der Staatsnoten zu Ende des Jahres 1887 per . 337,394.237 fl. — kr.
jene der Partial-Hypothekar-Anweisungen per . . . . . 74,604.447 „ 50 „

zugezählt, so zeigt sich, dass durch die Summe von . . . . . 411,998.684 fl. 50 kr.
die gesetzlich festgestellte Maximalsumme von . . . . . 412,000.000 „ — „

nicht erreicht ist und hierauf noch . . . . . 1.315 fl. 50 kr.
erübrigten, welche erst im Monat Jänner 1888 in Rechnung gebracht wurden.

Gemäß dem Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, hat die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes zugleich mit der ungarischen Landescommission zur Controle der

schwebenden Schuld auch im Jahre 1887 genau nach allen Richtungen die Controle pflichtgetreu ausgeübt, sowie auch nach Schluss eines jeden Monats und Semesters zufolge §. 17, beziehungsweise §. 14 des obcitirten Gesetzes im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld mit jenem der Partial-Hypothekar-Anweisungen veröffentlicht.

Unter Beobachtung der im zehnten Jahresberichte, Seite 15 und 16, einzeln aufgeführten Control-Maßregeln hat die Commission ihre Aufschreibungen fortgesetzt und wollen deren Resultate bis Ende December 1887 aus der nachfolgenden Tabelle F ersehen werden.

„Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld."

Für das Jahr 1887 wurden die Gesammtauslagen bei der gemeinsamen schwebenden Schuld mit 708.000 fl. veranschlagt und genehmigt. Hievon entfielen 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 495.600 fl. und 30 Percent auf die Länder der ungarischen Krone mit 212.400 fl.

Nach den anhergelangten Einsichtsacten des k. und k. Reichs-Finanz-Ministeriums ergab sich der rechnungsmäßige Gesammterfolg der für das Jahr 1887 bis zum Schlusse des für das gemeinsame Budget festgesetzten Termines, das ist bis Ende Juni 1888, für die Staatsnoten verwendeten Netto-Auslagen mit 707.865 fl. 28 kr., welcher Erfolg daher gegen den Voranschlag um 134 fl. 72 kr. günstiger erscheint. Von oberwähnter Gesammtausgabssumme per 707.865 fl. 28 kr. entfallen 495.505 fl. $68^5/_{10}$ kr. auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und 212.359 fl. $59^5/_{10}$ kr. auf die Länder der ungarischen Krone.

Da die Erfahrung erwiesen hat, dass die bereits zu wiederholtenmalen an die Kassen und Ämter ergangenen Weisungen, nur solche Staatsnoten zur Tilgung abzugeben, welche unbedingt nicht mehr cursfähig sind, zu dem gewünschten Ziele nicht geführt haben, so hat das k. und k. Reichs-Finanz-Ministerium mit Note vom 9. August 1887, Z. 3033/R. F. M. an die beiden Finanzministerien neuerdings das Ersuchen gestellt, die unterstehenden Kassen und Ämter in der nachdrücklichsten Weise zu beauftragen, die Bestimmungen des §. 2 der bezüglichen Instruction des k. und k. Reichs-Finanz-Ministeriums vom 19. December 1881, Z. 4452/R. F. M., V. Bl. Nr. 4 ex 1882, betreffend die genaue Ausscheidung der unbrauchbaren Staatsnoten, zu beobachten, folglich noch entsprechend brauchbare Staatsnoten überhaupt nicht zu durchschlagen, sondern weiter zu verwenden, auf dass die Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld nicht ungerechtfertigter Weise erhöht werden.

Tabelle F zu Seite 29.

Ausweis

über die Verwendung des bis Ende December 1887 gelieferten Staatsnoten-Papieres.

	1. Emission			2. Emission		
	Stücke à			Stücke à		
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl	5 fl.	50 fl.
1. Vorrath im Papierdepot	. . . . .	. . . . .	. . . . .	16,398.000	8,200.000	1,670.000
2. Vorrath in der Verrechnung der Staatsdruckerei	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6,860.076	1,438.808	180.544
3. Verbrannte Maculaturen	51,939.408	13,760.000	2,599.520	15,389.924	6,253.192	855.456
4. Verbrannte abgenützte Staatsnoten .	888,829.089	208,406.006	27,284.210	203,497.239	58,863.991	1,898.705
5. Stand des Vorrathes in der Hauptreserve	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11,933.700	2,302.000	1,664.000
6. Umlaufsumme der Staatsnoten zu Ende December 1887 (veröffentlicht in der „Wiener Zeitung" vom 5. Jänner 1888)	3,070.911	193.994	15.790	68,529.061	23,934.009	2,887.295
Gesammtstückzahl der Staatsnoten.	943,839.408	222,360.000	29,899.520	322,608.000	100,992.000	9,156.000
welche genau den von den Papierfabriken Schlöglmühl, Klein-Neusiedl und Neubruck gelieferten Papiermengen entspricht, nämlich von:						
Bogen zu 1 fl. à 16 Stücke	943,839.408	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 5 „ à 16 „	. . . . .	222,360.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	29,899.520	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 1 „ à 12 „	. . . . .	. . . . .	. . . .	322,608.000	. . . . .	. . . .
„ „ 5 „ à 8 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	100,992.000	. . . .
„ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9,156.000

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1887 gewidmeten Mittel.

„Verwendung der bewilligten Geldmittel."

Unter Festhaltung ihres im zehnten Jahresberichte auf Seite 17 dargestellten Standpunktes und in genauester Ausübung der nach §. 10, lit. b des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ihr übertragenen Controle constatirt die Staatsschulden-Control-Commission, dass die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der Capitalien und Gewinnste, die Rückzahlung der Annuitäten auch im Jahre 1887 den gesetzlichen Bestimmungen und Übereinkommen gemäß stattfanden.

Tabellen G, H, J.

Die Verwendung der für das Jahr 1887 bewilligten Geldmittel erscheint in den nachstehenden Tabellen G, H, J in Bezug auf

a) die Zinsenzahlung nach den einzelnen Schuldkategorien und
b) die Schuldentilgung

nachgewiesen.

Diese Tabellen wurden von der Control-Commission auf Grund der von den betreffenden Rechnungs-Departements und Buchhaltungen vorgelegten und von ihr genau überprüften Nachweisungen in der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 übereinstimmenden Form verfasst und enthalten auch die Vergleichung der Ansätze in demselben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Tabelle G zu Seite 31.

Vergleichung

der für das Jahr 1887 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluss über die Staatsschuld (Erfordernis-Capitel 36, Titel 1—11 des Staatsvoranschlages) für das Jahr 1887."

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66	Ausgaben: Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses	Der Erfolg war demnach: günstiger			Der Erfolg war demnach: ungünstiger		
				fl.	fl.	kr.	1/10		fl.	kr.	1/10	
36			**XVII. Staatsschuld.**									
			Erfordernis.									
			Allgemeine Staatsschuld.									
	1	1	A. Zinsen	115,302.607	114,205.383	37	.	1,097.223	63	.	. . . .	. .
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone . .	30,163.738	30,163.011	.	.	. . . .	. .	.	727	. .
			Verbleiben .	85,138.869	84,042.372	37	.	1,096.496	63	.	. . . .	. .
	2		Münzverlust mit	624.599	629.293	78	.	. . . .	.	.	4.694	78 .
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,763.468	84,671.666	15	.	1,091.801	85	.	. . . .	. .
	2	1	B. Schuldentilgung . . .	9,608.765	9,901.095	44	.	. . . .	.	.	292.330	44 .
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	150.000	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. .
			Verbleiben .	9,458.765	9,751.095	44	.	. . . .	.	.	292.330	44 .
	2		Münzverlust mit	219.373	221.035	67	.	. . . .	.	.	1.662	67 .
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2) .	9,678.138	9,972.131	11	.	. . . .	.	.	293.993	11 .
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,441.606	94,643.797	26	.	797.808	74	.	. . . .	. .
			Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.									
			A. Zinsen.									
	3		Donauregulirungsanlehen . . .	450.154	449.621	66	5	532	33	5	. . . .	. .
	4		Südbahnanlehen	734.434	734.434	54	.	. . . .	.	.	. . . .	54 .
	5	1	Rentenschuld	21,751.043	22,473.509	62	.	. . . .	.	.	722.466	62 .
		2	Münzverlust	3,408.502	3,568.996	17	5	. . . .	.	.	160.494	17 5
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2) .	25,159.545	26,042.505	79	5	. . . .	.	.	882.960	79 5
	6	1	Staatseisenbahnschuld	7,369.436	7,329.938	15	.	39.497	85	.	. . . .	. .
		2	Münzverlust	647.048	670.881	67	.	. . . .	.	.	23.833	67 .
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2) .	8,016.484	8,000.819	82	.	15.664	18	.	. . . .	. .
	7		Schwebende Schuld	72.300	74.347	51	5	. . . .	.	.	2.047	51 5
			Summe (Titel 3—7) .	34,432.917	35,301.729	33	5	. . . .	.	.	868.812	33 5
			B. Schuldentilgung.									
	8		Donauregulirungsanlehen	149.467	147.633	33	5	1.833	66	5	. . . .	. .
	9		Südbahnanlehen	27.613	27.612	86	.	. . . .	14	.	. . . .	. .
	10		Staatseisenbahnschuld	301.250	269.000	.	.	32.250	.	.	. . . .	.
	11		Schwebende Schuld	64.000	103.419	21	5	. . . .	.	.	39.419	21 5
			Summe (Titel 8—11) .	542.330	547.665	41	.	. . . .	.	.	5.335	41 .
			Summe (Titel 3—11) .	34,975.247	35,849.394	74	5	. . . .	.	.	874.147	74 5
			Gesammtsumme (Capitel 36, Titel 1—11)	130,416.853	130,493.192	.	5	. . . .	.	.	76.339	. 5

Tabelle H zu Seite 32.

Detaillirung

A. der „Zinsen der Staatsschuld", Capitel 36, Titel 1, §. 1.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschuld, Capitel 36, Titel 1, §. 1 im Rechnungs-Abschlusse pro 1887. Tabelle G."

	1887											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
Ältere consolidirte Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Ungarische Hofkammer-Obligationen	1.272	.	.	1.156	50	.	115	50	.	.	.	.
Domesticalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046	.	.	3.046	22	5	.	.	.	.	22	5
Hofkammer-Obligationen für die Kirchensilberablieferung im Jahre 1809	17.094	.	.	16.277	21	.	816	79	.	.	.	.
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara	4.281	.	.	4.280	85	.	.	15	.	.	.	.
Zurückzuzahlende Cameral-Passivcapitalien in Ungarn	2.457	.	.	2.457	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	28.150	.	.	27.217	78	5	932	21	5	.	.	.
Neuere consolidirte Convertirungsschuld.												
In Noten verzinslich:												
5% Metalliques	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Verlosungsschuld in Conv.-Münze	.	.	.	131	69	.	.	.	.	.	.	.
„ österr. Währ.	.	.	.	15	79		.	.	.	.	.	.
3% und 4% Metalliques	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Convertirungsschuld in österr. Währung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Einheitliche Staatsschuld	.	.	.	59,018.496	60	.	.	.	.	.	.	.
Summe	59,317.396	.	.	59,018.644	8	.	298.751	92	.	.	.	.
In Silber verzinslich:												
National-Anlehen	.	.	.	12	60	.	.	.	.	.	.	.
Einheitliche Staatsschuld	.	.	.	41,803.656	71	.	.	.	.	.	.	.
Summe	41,970.596	.	.	41,803.669	31	.	166.926	69	.	.	.	.
Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.												
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:												
Lotto-Anlehen vom Jahre 1854	978.390	.	.	977.566	22	.	823	78	.	.	.	.
„ „ „ „ 1860	6,301.384	.	.	6,307.687	11	5	.	.	.	6.303	11	5
Summe	7,279.774	.	.	7,285.253	33	5	.	.	.	5.479	33	5
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:												
Cameral-Passivcapitalien in Ungarn	803	.	.	803	25	.	.	.	.	.	25	.
„ Kroatien	709	.	.	708	74	.	.	26	.	.	.	.
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	43.078	.	.	43.075	64	.	2	36	.	.	.	.
Summe	44.590	.	.	44.587	63	.	2	37	.	.	.	.
c) Keiner Besteuerung unterliegend:												
Laudemial-Entschädigungscapitalien	694.081	.	.	694.080	1	.	.	99	.	.	.	.
Darlehen der Bodencreditanstalt	2,356.977	.	.	2,356.977	8	.	.	.	.	.	8	
Summe der consolidirten Schuld und Fürtrag	111,691.564	.	.	111,230.429	23	.	461.134	77	.	.	.	.

	1887											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag . .	111,691.564	.	.	111,230.429	23	.	461.134	77	.	. . .	.	.
Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	7.810	.	.	18.943	5	5	. . . .	.	.	11.133	5	5
Cautionen und Depositen	30.290	.	.	32.399	23	.	. . . .	.	.	2.109	23	.
Partial-Hypothekar-Anweisungen	3,000.000	.	.	2,354.689	43	.	645.310	57	.	. . .	.	.
Summe .	3,038.100	.	.	2,406.031	71	5	632.068	28	5	. . .	.	.
Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.												
Österreich ob der Enns	154.387	.	.	151.200	.	.	3.187	.	.	. . .	.	.
Steiermark	161.758	.	.	161.757	84	.	. . . .	16	.	. . .	.	.
Böhmen	59.220	.	.	59.220	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Mähren	75.117	.	.	75.117	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	450.482	.	.	447.294	84	.	3.187	16	.	. . .	.	.
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Österreich unter der Enns .	28.203	75	.	27.416	93	5	786	81	5	. . .	.	.
Urbarsteuer „ „ „ „ .	5.439	46	5	5.392	52	5	46	94	.	. . .	.	.
Absentgelder des Grafen Überacker in Salzburg	1.050	.	.	1.050	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Cameralpassiven in Westgalizien	268	12	5	268	12	5	. . . .	.	.	. . .	.	.
„ „ Ostgalizien	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
„ „ Österreich ob der Enns	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	[1] 34.961	.	.	34.127	58	5	833	41	5	. . .	.	.
Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. bayerische Regierung in Silber	87.500	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen .	115,302.607	.	.	[2] 114,205.383	37	.	1,097.223	63	.	. . .	.	.

[1] Mit Rücksicht auf die Weglassung der Kreuzerbeträge im Staatsvoranschlage.

[2] Wenn von diesem rechnungsmäßigen Erfolge per . . . . . 114,205.383 fl. 37 kr.
der Erfolg vom 1. Jänner bis 31. März 1888 per . . . . . 2,226.117 „ 81 5/10 „
in Abrechnung gebracht wird, so verbleiben zeuge des Rechnungsabschlusses als Abstattung für den laufenden Dienst des Jahres 1887 . . . . . 111,979.265 fl. 55 5/10 kr.
und wenn, um den factischen Gesammterfolg für das Jahr 1887 zu ermitteln, die laut Rechnungsabschlusses für das Jahr 1886 für den Dienst der Jahre 1868 bis 1886 im 1. Quartale 1887 geleisteten Abstattungen per . . . . . 2,281.618 „ 67 5/10 „
hier hinzugerechnet werden, so ergibt sich die in der Tabelle D nachgewiesene Zinsenabstattung im Solarjahre 1887 per . . . . . 114,260.884 fl. 23 kr.
wodurch die vollkommene Übereinstimmung der von der Control-Commission verfassten Nachweisungen mit den Rechnungsabschlüssen, beziehungsweise mit der für das Jahr 1887 anher vorgelegten Abschrift des betreffenden Gebarungs-Ausweises constatirt erscheint.

Tabelle J zu Seite 32.

Detaillirung

B. der „Schuldentilgung" Capitel 36, Titel 2, §. 1.

„Detaillirung der Schuldentilgung, Capitel 36, Titel 2, §. 1 im Rechnungsabschlusse pro 1887. Tabelle G."

	1887											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher							
					günstiger				ungünstiger			
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10		fl.	kr.	1/10	
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.												
Lotto-Anlehen vom Jahre 1839, Capitalien	. . . . .	7.087	50	.	. . . . .	.	.		7.087	50	.	
Gewinnste	. . . . .	5.612	50	.	. . . . .	.	.		5.612	50	.	
„ „ „ „ 1854, Capitalien	1,233.750	1,225.350	.	.	8.400	.	.		. . . .	.	.	
Gewinnste	325.474	328.380	.	.	. . . . .	.	.		2.906	.	.	
„ „ „ „ 1860, Capitalien	2,600.000	2,594.600	.	.	5.400	.	.		. . . .	.	.	
Gewinnste	1,168.000	1,226.912	.	.	. . . . .	.	.		58.912	.	.	
„ „ „ „ 1864, Capitalien	790.000	777.250	.	.	12.750	.	.		. . . .	.	.	
Gewinnste	1,103.200	1,275.350	50	.	. . . . .	.	.		172.150	50	.	
Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien	34.545	47.539	80	.	. . . . .	.	.		12.994	80	.	
Gewinnste	27.474	27.961	50	.	. . . . .	.	.		487	50	.	
Zusammen	7,282.443	7,516.043	80	.	. . . . .	.	.		233.600	80	.	
Hierunter an Capitalien	4,658.295	4,651.827	30	.	6.467	70	.		. . . .	.	.	
„ „ Gewinnsten	2,624.148	2,864.216	50	.	. . . . .	.	.		240.068	50	.	
Einlösung von Privateisenbahnen.												
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	114.450	112.245	.	.	2.205	.	.		. . . .	.	.	
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675	3.675	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Summe	118.125	115.920	.	.	2.205	.	.		. . . .	.	.	
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.												
Österreich unter der Enns	586.112	586.112	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Österreich ob der Enns	234.082	234.082	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Salzburg	26.624	26.624	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Steiermark	317.400	317.400	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Kärnten	49.973	49.973	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Krain	41.436	41.436	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Tirol	23.506	23.506	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Görz	5.241	5.241	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Summe	1,284.374	1,284.374	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt	827.823	827.822	92	.	. . . . .	8	.		. . . .	.	.	
Rückzahlung der schwebenden Schuld.												
Gerichtliche Depositen	60.000	124.233	35	.	. . . . .	.	.		64.233	35	.	
Cautionen und Depositen	36.000	32.701	37	.	3.298	63	.		. . . .	.	.	
Summe	96.000	156.934	72	.	. . . . .	.	.		60.934	72	.	
Rückzahlung des Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	. . . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		. . . .	.	.	
Gesammtsumme der Schuldentilgung	9,608.765	9,901.095	44	.	. . . . .	.	.		292.330	44	.	

Das Finanzministerial-Fachrechnungs-Departement I erläutert die in der Tabelle G einzeln angeführten Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1887, beziehungsweise der genehmigten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge in nachstehender Weise.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1887. Tabelle G."

Erfordernis: Capitel 36.

Allgemeine Staatsschuld.

A. Zinsen.

Zu Titel 1, §. 1.

Der Erfolg war bei der schwebenden Schuld um	632.068 fl. 28 5/10 kr.
bei der consolidirten Schuld um	465.155 „ 34 5/10 „
zusammen um	1,097.223 fl. 63 kr.
günstiger, dagegen bei dem Beitrage Ungarns um	727 „ — „
ungünstiger, somit im ganzen um	1,096.496 fl. 63 kr

günstiger.

Wiewohl an Zinsen von Cautionen und Depositen mehr zur Berichtigung gelangte, als man bei der Präliminirung angenommen hatte, so stellte sich der Erfolg bei der schwebenden Schuld doch bedeutend günstiger, weil der Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden angenommen worden ist, durchschnittlich um 21 Millionen Gulden unter diesem Betrage blieb.

Bei der consolidirten Schuld gestaltete sich der Erfolg dadurch günstiger, dass bei den meisten Schuldgattungen, namentlich bei der einheitlichen Rentenschuld, mehr an Zinsen aus dem Jahre 1887 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte, und dass jene Zinsen in Ersparung kamen, welche von der Renten-Emission für die Capitals-Tilgungen im Jahre 1887 präliminirt waren, da diese Emission erst im Jahre 1888 stattgefunden hat.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone endlich hat sich infolge der von diesen Ländern im Jahre 1886 geleisteten Rückzahlungen an bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen gegen den veranschlagten Betrag herabgemindert.

Zu Titel 1, §. 2.

Der Erfolg (betreffend den Münzverlust) ist um 4694 fl. 78 kr. ungünstiger, weil die Beschaffungskosten der Deckungen für die Zinsen des Domänen-Anlehens infolge des gegen den Präliminar-Ansatz höheren Londoner Wechselcurses größer waren.

(Im Voranschlage ist nämlich ein Curs von 126·5 fl. angenommen, während die Beschaffung der Geldmittel zum Curse von beinahe 126·7 fl. erfolgte.)

B. Schuldentilgung.

Zu Titel 2, §. 1.

Der Erfolg stellt sich bei der schwebenden Schuld um	60.934 fl. 72 kr.
bei der fundirten Schuld um	231.395 „ 72 „
daher zusammen um	292.330 fl. 44 kr.

ungünstiger.

Der ungünstigere Erfolg wurde bei der schwebenden Schuld durch eine ungewöhnlich hohe, nicht vorhergesehene Rückzahlung von gerichtlichen Depositen verursacht.

Bei der fundirten Schuld gestaltete sich der Erfolg ungünstiger, weil Zahlungsrückstände an Capitalien und Gewinnsten des Lotto-Anlehens vom Jahre 1839 zur Realisirung gelangten, dann, weil der bereits am 1. September 1883 gezogene Haupttreffer des Lotto-Anlehens vom Jahre 1864 mit dem Netto-Gewinnste von 160.020 fl. erst im Februar 1888 zur Behebung gelangte, dann, weil bei den übrigen Lotto-Anlehen und bei den Como-Rentenscheinen mehr Zahlungsrückstände, beziehungsweise zum Theile auch höhere Gewinnste aus den Vorjahren zur Abstattung gelangten, als von der Gebühr aus dem Jahre 1887 unbehoben blieben,

endlich weil von dem Budget-Ausschusse des Abgeordnetenhauses infolge eines Rechnungsverstoßes bei den Como-Rentenscheinen eine um 9681 fl. zu geringe Gebühr in das Präliminare eingestellt wurde.

Zu Titel 2, §. 2.

Der ungünstigere Erfolg um 1662 fl. 67 kr. bezüglich des Münzverlustes gründet sich auf das bei Titel 1, §. 2 angeführte gleiche Verhältnis.

Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

A. Zinsen.

Zu Titel 3.

Der Erfolg ist um 532 fl. 33$^{5}/_{10}$ kr. günstiger, weil die Conto corrente-Zinsen von noch nicht behobenen Anlehens-Zinsen, Capitalien und Gewinnsten, dann die verjährten Anlehens-Zinsen die präliminirten Anlehens-Regie-Auslagen um obigen Betrag überstiegen.

Zu Titel 4.

Der Erfolg ist um 54 kr. ungünstiger, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

Zu Titel 5, §. 1.

Der ungünstigere Erfolg um 722.466 fl. 62 kr. rührt der Hauptsache nach daher, dass von den auf Grund der Gesetze vom 4. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, und vom 30. März 1887, R. G. Bl. Nr. 31, dann des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, und des Gesetzes vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 69, im Jahre 1887 emittirten 5percentigen Notenrente-Obligationen im Betrage von 55,000.000 fl. (beziehungsweise von 48,000.000 fl., weil 7,000.000 fl. erst im Jahre 1888 veräußert wurden) Zinsen zur Zahlung gelangten, für welche im Voranschlage noch nicht vorgesehen werden konnte.

Zu Titel 5, §. 2.

Obwohl die Zahlungen für die Goldrente die Ansätze des Voranschlages nicht erreichten, war der Erfolg des hiefür entfallenden Münzverlustes dennoch um 160.494 fl. 17$^{5}/_{10}$ kr. ungünstiger, weil die Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der Goldrentezinsen zu einem gegen die Präliminar-Annahme höheren Percentsatze stattgefunden hat.

Die Beschaffung der Goldvaluta erfolgte mit Rücksicht auf den factischen Erfolg mit einem Agio von ungefähr 26·2 Percent, während im Voranschlage nur ein Agio von 25 Percent angenommen wurde.

Zu Titel 6, §. 1.

Der günstigere Erfolg um 39.497 fl. 85 kr. hat darin seinen Grund, dass in der Rechnungs-Periode 1887 ein gegen den Präliminar-Ansatz minimaler Zinsenbetrag per 39.497 fl. 85 kr. noch nicht zur Abstattung gelangt ist.

Zu Titel 6, §. 2.

Obwohl die Zahlungen bei den in Gold verzinslichen Eisenbahn-Effecten die Ansätze des Voranschlages nicht erreichten, war der Erfolg des hiefür entfallenden Münzverlustes dennoch um 23.833 fl. 67 kr. ungünstiger, weil die Beschaffung der Mittel zur Bezahlung dieser Zinsen zu einem gegen die Präliminar-Annahme höheren Percentsatze stattgefunden hat.

Zu Titel 7.

Der Erfolg war um 2047 fl. 51$^{5}/_{10}$ kr. ungünstiger, weil die im Jahre 1886 eingetretene Veränderung im Stande der seit 1868 eingezahlten Cautionen und Depositen nicht der Annahme bei der Präliminirung entsprochen hat.

Im Voranschlage pro 1887 wurde pro 1886 ein Zuwachs von . . . . . 60.000 fl. — kr.
angenommen, während factisch in Zuwachs kamen . . . . . 141.989 „ 46 „

mithin um . . 81.989 fl. 46 kr.
mehr; für welchen Mehrzuwachs, da die Rückzahlungen pro 1886 dem Präliminaransatze ziemlich gleich kamen, die Einzahlungen pro 1887 aber gegenüber den Rückzahlungen in demselben Jahre wenig differiren, obiges Zinsen-Mehrerfordernis entfällt.

B. Schuldentilgung.

Zu Titel 8.

Der günstigere Erfolg um 1833 fl. $66^5/_{10}$ kr. hat darin seinen Grund, dass am 2. Jänner 1887 Obligationen des 1878iger Anlehens im Betrage von 5500 fl. ausgelost wurden, welche nicht zur Emission gelangten und bereits im Jahre 1883 vertilgt worden sind, daher das Erfordernis für die Capitalsrückzahlung bei diesem Anlehen gegen den Präliminar-Ansatz geringer war.

Zu Titel 9.

Der Erfolg ist um 14 kr. günstiger, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

Zu Titel 10.

Der Erfolg ist günstiger um 32.250 fl., weil im Jahre 1887 fällig gewesene Capitalien im Betrage von 32.250 fl. unbehoben blieben.

Zu Titel 11.

Der Erfolg ist ungünstiger um 39.419 fl. $21^5/_{10}$ kr., weil mehr an seit 1868 eingezahlten Barcautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung auf Grund der Erfolge in den Vorjahren annehmen zu sollen glaubte.

Tabelle K.

Vergleichung

der für das Jahr 1887 für die „Staatsschuld" präliminirten Staatseinnahmen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluss über die Staatsschuld (Bedeckungs-Capitel 40, Titel 1 und 2) für das Jahr 1887."

Capitel	Titel	XVII. Staatsschuld. Bedeckung.	Einnahmen: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 31. Mai 1887, R. R. Bl. Nr. 66	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach: günstiger			ungünstiger		
			fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
40	1	Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen . . .	9,457.065	9,446.742	29	.	. . . . .	.	.	10.322	71	.
	2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	76.000	113.320	99	.	37.320	99	.	. . . . .	.	.
		Zusammen .	9,533.065	9,560.063	28	.	26.998	28	.	. . . . .	.	.

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1887." Tabelle K.

Erläuterungen

über die Differenzen zwischen dem rechnungsmäßigen Erfolge für das Jahr 1887 und dem Staatsvoranschlage bei:

Bedeckung, Capitel 40.

Zu Titel 1.

Das präliminirte Tilgungserfordernis per . . . . . 9,457.065 fl. — kr.
hat sich laut Z. 1578/F. M. ex 1888 erhöht, und zwar:
a) bei der Notenrente aus den auf Seite 12 und 13 angeführten Gründen um . . . . . 70,615 fl. 72 kr.
b) bei der Silberrente infolge höherer Beschaffungskosten für Londoner Wechsel um . . . . . 1.662 „ 93 „
zusammen um . . . . . 72.278 „ 65 „
somit stellt sich das factische Tilgungs-Erfordernis auf . . . . . 9,529.343 fl. 65 kr.

Von dem vorangeführten rechnungsmäßigen Erfolge per . . . . . 9,446.742 fl. 29 kr.
ist der in diesem Betrage enthaltene Erlös für die pro 1886 restlich begebene Tilgungsrente per . . . . . 38.186 „ 55 „
abzuschlagen.
Verbleiben . . 9,408.555 fl. 74 kr.

Dagegen ist der für den laufenden Dienst des Jahres 1888 verrechnete Erlös für die pro 1887 restlich begebene Tilgungsrente per . . . . . 120.741 „ 14 „
hinzuzurechnen, wonach der zur Deckung des Tilgungs-Erfordernisses für das Jahr 1887 erzielte wirkliche Erlös sich mit . . . . . 9,529.296 fl. 88 kr.
beziffert.

Auf den im Vergleiche zu dem obigen factischen Tilgungs-Erfordernisse per . . 9,529.343 „ 65 „
fehlenden Restbetrag per . . . . . 46 fl. 77 kr.
hat das Finanz-Ministerium verzichtet.

Hievon entfallen auf die Notenrente . . . 20 fl. 64 kr. (Seite 12.)
und auf die Silberrente . . . . . 26 „ 13 „ (Seite 13.)

Zu Titel 2.

Der Erfolg ist um 37.320 fl. 99 kr. günstiger, weil mehr an Barkautionen und Depositen zur Einzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung nach Maßgabe des Durchschnittes der Erfolge in den Jahren 1883, 1884, 1885 annehmen zu können glaubte.

Unificirung.

„Unificirung." Nach dem Capitalienstande am 31. December 1868 bezifferte sich die Gebühr der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen, und zwar der

a) in Noten verszinslichen auf		1.057,075.939 fl. 60 5/10 kr.
b) in Silber verzinslichen auf		975,499.842 „ 51 „
	zusammen auf	2.032,575.782 fl. 11 5/10 kr.

Hievon wurden bis Ende December 1887 in Abfall gebracht:

ad a) durch	Unificirung	Tabelle L	1.055,135.788 fl. 20 kr.	
„	Verzichtleistung	Tabelle L	4.167 „ 33 „	
„	Tilgung	Tabelle L	3.945 „ — „	
„	Verjährung	Tabelle P	179.518 „ 10 „	
				1.055,323.418 fl. 63 kr.
ad b) durch	Unificirung	Tabelle L	975,213.039 fl. 84 kr.	
„	Verzichtleistung	Tabelle L	5.740 „ 33 „	
„	Tilgung	Tabelle L	9.350 „ — „	
				975,228.130 „ 17 „
		zusammen		2.030,551.548 fl. 80 kr.

„Unificirungsreste." Es verblieben daher zu Ende des Jahres 1887 zur Unificirung noch rückständig:

ad a) in Noten	1,752.520 fl. 97 5/10 kr.	
ad b) in klingender Münze (Silber)	271.712 „ 34 „	
		2,024.233 fl. 31 5/10 kr.

Von dem veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle konnten bishin noch Obligationen der einheitlichen Notenrente im Betrage von 10,698.942 fl. 75 kr., das ist mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, angenommenen Umrechnungwerte hinausgegeben werden. Allein die genaue Summe der vorgedachten Obligationen kann erst nach dem Ergebnisse der definitiven Liquidirung der fraglichen Entschädigungsrenten festgestellt werden.

Eine Übersicht über den Fortgang der Unificirung seit deren Beginne im Jänner 1869 bis Ende December 1887, sowie über den dadurch allmälig entstandenen Zuwachs, welchem der Abfall in gleicher Höhe an den zur Umwandlung einberufenen Schuldgattungen gegenübersteht, endlich über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Capitalszuwachs bei der einheitlichen Schuld bietet nachstehende Tabelle L.

Tabelle L.

Tabelle L.

Darstellung

des

allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1887.

Tabelle L zu Seite 40.

Dar

des allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

Semestral-Ausweis Ende	In Noten verzinsliche Schuld: Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Reiner Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Bedeckung von Entschädigungsrenten fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Reiner Gesammtzuwachs infolge der Unificirung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
„Unificirungs-Ergebnisse."																
Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.	192	21	.	472,871.014	44	.	. . .	.	.	472,871.014	44	.
December „	291.762	206,893.291	1	5	98	29	.	206,893.192	72	5	14.010	22	.	206,907.202	94	.
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5	512	53	5	166,059.828	40	.	132.871	18	.	166,192.699	58	.
December „	135.593	81,101.781	40	5	925	74	5	81,100.855	66	.	28.807	13	5	81,129.662	79	.
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5	1.188	54	.	59,984.892	86	5	60.202	45	.	60,045.095	31	.
December „	36.385	21,254.116	66	5	50.481	29	5	21,203.635	37	.	19.794	1	.	21,223.429	38	.
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.	295	35	.	10,815.634	75	.	. . .	.	.	10,815.634	75	.
December „	8.031	5,537.759	42	5	163	38	5	5,537.596	4	.	3.225	25	.	5,540.821	29	.
Juni . . 1873	4.725	8,327.305	34	.	125	48	5	8,327.179	85	5	. . .	.	.	8,327.179	85	.
December „	3.881	5,610.238	22	.	42	46	.	5,610.195	76	.	2.604	14	.	5,612.799	90	.
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5	27	94	5	6,501.136	61	.	8.312	50	.	6,509.449	11	.
December „	3.110	7,886.162	15	.	15	22	.	7,886.146	93	.	2.693	25	.	7,888.840	18	.
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5	26	96	.	1,072.549	50	5	88.508	65	.	1,161.058	15	.
December „	583	272.076	69	.	162	6	.	271.914	63	.	271	32	.	272.185	95	.
Juni . . 1876	499	132.307	48	.	46	19	5	132.261	28	5	195	.	.	132.456	28	.
December „	431	83.557	77	5	2	54	5	83.555	23	.	558	60	.	84.113	83	.
Juni . . 1877	338	95.403	81	5	1	3	5	95.402	78	.	. . .	.	.	95.402	78	.
December „	227	80.555	63	5	. . .	12	5	80.555	51	.	. . .	.	.	80.555	51	.
Juni . . 1878	353	64.619	98	.	1	9	.	64.618	89	.	. . .	.	.	64.618	89	.
December „	337	105.564	10	5	. . .	52	.	105.563	58	5	6.325	67	.	111.889	25	.
Juni . . 1879	207	22.097	78	5	1	17	5	22.096	61	.	. . .	.	.	22.096	61	.
December „	149	39.487	84	5	. . .	6	5	39.487	78	.	. . .	.	.	39.487	78	.
Juni . . 1880	160	30.201	25	.	1	99	.	30.199	26	.	. . .	.	.	30.199	26	.
December „	162	37.508	46	.	. . .	38	.	37.508	8	.	. . .	.	.	37.508	8	.
Juni . . 1881	65	12.657	75	5	. . .	4	5	12.657	71	.	. . .	.	.	12.657	71	.
December „	137	38.687	54	5	. . .	46	5	38.687	8	.	. . .	.	.	38.687	8	.
Juni . . 1882	75	21.430	17	5	. . .	2	5	21.430	15	.	. . .	.	.	21.430	15	.
December „	364	61.734	47	.	1	48	.	61.732	99	.	8.801	94	.	70.534	93	.
Juni . . 1883	217	33.480	39	.	. . .	1	.	33.480	38	.	. . .	.	.	33.480	38	.
December „	88	18.194	58	.	200	4	.	17.994	54	.	50.206	66	5	68.201	20	.
Juni . . 1884	88	14.643	25	5	1	84	5	14.641	41	.	. .	.	.	14.641	41	.
December „	116	13.729	12	.	3	60	.	13.725	52	.	. . .	.	.	13.725	52	.
Juni 1885	163	47.928	66	.	3	10	.	47.925	56	.	. . .	.	.	47.925	56	.
December „	130	11.775	75	.	. . .	5	.	11.775	70	.	. . .	.	.	11.775	70	.
Juni . . 1886	179	19.371	1	.	3.745	67	.	15.625	34	.	. . .	.	.	15.625	34	.
December „	50	6.816	9	.	3	15	.	6.812	94	.	. . .	.	.	6.812	94	.
Juni . . 1887	56	6.625	98	.	. . .	25		6.625	73	.	. . .	.	.	6.625	73	.
December „	89	5.650	60	.	. . .	.		5.650	60	.	. . .	.	.	5.650	60	.
Summe .	1,400.491	1.055,194.060	53	.	58.272	33	.	1.055,135.788	20	.	427.387	98	.	1.055,563.176	18	.

u. z.: Refundirung 50.160 fl. — kr.
Verzichtleistung 4.167 „ 33 „
Tilgung 3.945 „ — „

Ferner wurden emittirt:

a) Für Tilgungen laut der Tabelle M, Rubrik 2	268,144.500	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle M, Rubrik 3	91,234.285	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung laut der Tabelle M, Rubrik 4 . . .	**) 1,940.176	32
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende December 1887	1.416,882.137	50

tellung

Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1887.

In klingender Münze verzinsliche Schuld

ückzahl er zur nifici- ng bei- brach- ten ffecten	Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Zuwachs durch Bedeckung von National-Anlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Zusammen fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Abschreibung infolge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Reiner Zuwachs durch Unificirung (Abfall) fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Anmerkung
91.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.	*) Außerdem sind refundirt worden im 1. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente.
17.744	163,883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.	
23.555	138,912.468	54	.	60	.	.	138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.	
97.413	42,201.165	80	.	. . .	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.	
86.798	33,130.140	70	5	. . .	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.	
93.374	64,841.532	97	.	. . .	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5	
24.826	7,064.693	3	5	. . .	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.	
7.150	1,934.284	66	5	. . .	.	.	1,934.284	66	5	. . .	1	5	1,934.284	65	.	
4.101	1,209.191	56	5	. . .	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1,203.781	56		
2.385	948.186	63	5	. . .	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.	
1.915	1,274.730	96	5	. . .	.	.	1,274.730	96	5	. . .	.	5	1,274.730	96	.	
1.658	1,373.275	83	5	. . .	.	.	1,373.275	83	5	. . .	.	5	1,373.275	83	.	
1.071	312.180	57	.	. . .	.	.	312.180	57	.	. . .	1	.	312.180	56	.	
494	72.144	23	.	. . .	.	.	72.144	23	.	. . .	1	.	72.144	22	.	
564	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	
466	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	
409	60.862	78	5	. . .	.	.	60.862	78	5	. . .	.	5	60.862	78	.	
213	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	
243	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	
243	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	
218	26.076	86	5	. . .	.	.	26.076	86	5	. . .	1	5	26.076	85	.	
177	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	
171	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	
94	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	
128	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	
91	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	
116	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	. . .	.	.	4.820	.	.	
249	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	. . .	.	.	14.366	51	5	
105	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	. . .	.	.	4.980	.	.	
43	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	. . .	.	.	5.500	.	.	
98	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	. . .	.	.	9.680	.	.	
55	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	. . .	.	.	3.380	.	.	
127	5.310	.	.	. . .	.	.	5.310	.	.	. . .	.	.	5.310	.	.	
48	1.640	.	.	. . .	.	.	1.640	.	.	. . .	.	.	1 640	.	.	
45	2.150	.	.	. . .	.	.	2.150	.	.	9.350	.	.	7.200	.	.	
45	1.590	.	.	. . .	.	.	1.590	.	.	. . .	.	.	1.590	.	.	
53	3.430	.	.	. . .	.	.	3.430	.	.	. . .	.	.	3.430	.	.	
20	950	.	.	. . .	.	.	950	.	.	. . .	.	.	950	.	.	
458.389	975,226.260	17	.	16.360	.	.	975,242.620	17	.	*)29.580	33	.	975,213.039	84	.	

u. z.: Refundirung 14.490 fl. — kr.
Verzichtleistung 5.740 „ 33 „
Tilgung 9.350 „ — „

Ferner wurden emittirt:

a) Für Tilgungen laut der Tabelle M, Rubrik 2	9,632.632	50	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle M, Rubrik 3	12,712.952	50	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung laut der Tabelle M, Rubrik 4	**) 1,954.565	16	.
Stand der einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Schuld zu Ende December 1887	999,513.190	.	.

„Unificirungs-Ergebnisse."

**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist von Jahr zu Jahr dadurch compensirt worden, dass die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Capitalsbetrag reducirt worden sind.

Veränderungen im Stande der Staatsschulden und des Zinsenerfordernisses hievon seit dem Jahre 1868 bis einschließlich 1887.

In Betreff dieser Veränderungen werden nachstehende Tabellen vorgelegt:

1. Die Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis einschließlich 1887. Tabelle M.

2. Die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses seit 1868, wobei die veröffentlichten Semestral-Ausweise zu Grunde gelegt wurden. Tabelle N, Seite 45.

3. Der Ausweis über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres, und zwar vom Jahre 1868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Nettozinsen hievon. Tabelle O, Seite 47.

		zur Ausgabe gelangte Actien im Umwa			
		lungswerte von			
		5. 4percentige steuerfreie Prioritä			
		Obligationen			
		6. 4percentige steuerpflichtige Prioritä			
		Obligationen			
		g) Kaiser Franz Josef-Eise			
		bahnschuld auf Grund des Gese			
		vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr.			
1887		und zwar:			
		1. 5¼percentige in Silber verzinsli			
		Staatsschuldverschreibungen			
		2. 4percentige in Silber verzinsli			
		Prioritäts-Obligationen			
		g) Vorarlberger Eisenbahn-			
		schuld auf Grund des Gesetzes v			
		8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, u			
		zwar:			
		1. 5percentige in Silber verzinsli			
		Staatsschuldverschreibungen			
		2. 4percentige in Silber verzinsli			
		Prioritäts-Obligationen			
		h) 4½percentiges Darlehen d			
		böhmischen Sparkasse in Pr			
		auf Grund des Gesetzes vom 7. März 188			
		R. G. Bl. Nr. 24, und zwar weitere fü			
		Raten à 50.000 fl.			
		h) 5percentiges Darlehen a			
		dem Reservefonde des k.			
		Schulbücher-Verlages in Wi			
		auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 188			
		R. G. Bl. Nr. 96			
		h) 5percentige Schuld an die k.			
		priv. Kaiser Ferdinands-Nor			
		bahn auf Grund des Gesetzes v			
		6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122		. . . . .	.
		Summe .		103,947.237	50
			285 fl. — kr.		
			952 „ 50 „		

Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich 1886.

Jahr	Schuld-Zuwachs: Consolidirte Schuld: a) Liquidirung b) Bare Ein- und Aufzahlungen c) Investirung d) Eindeziehung e) Emission von Goldrente-Obligationen f) Emission von 5percentigen steuerfreien Rente-Obligationen g) Emissionen für in Staatsbetrieb übernommene Eisenbahnen h) Diverse aufgenommene Darlehen und sonstige Schulden	Emission von einheitlichen Schuldtiteln: für durch bare Rückzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen	auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze	für Capitalsaufzahlungen anläßlich der Umfertirung nach Abzug der Rückzahlungen und bei der Verwechslung von einheitlichen Rente-Obligationen	Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen	Gewinnsteuer-Differenz	Schwebende Schuld: Aufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze	Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen	Summe des Zuwachses	Schuld-Abfall: Consolidirte Schuld: Bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten	Gewinnsteuer-Differenz	Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung	Schwebende Schuld: Mehr-Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen	a) Bare Rückzahlung von Cautionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen b) Abschreibung von Cautionen und Depositen	a) Einlösung von Central-Kassa-Anweisungen b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen	Summe des Abfalles	Reine Schuld: Vermehrung	Verminderung	Jahr
		fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	
		Zu österreichischer Währung																			
1868	a) und b) Liquidirung von National-Anlehens-Subscriptionen und 4½ Metalliques, dann bare Ein- und Aufzahlungen	17,214.487 94	—	—	4,414.775 70		Vorschuss auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69	12,500.000	34,129.263 64	18,162.768 99 5	111.452	30,101.400 54 5	346.830	a) 518.638 10 5 b) 5,000.000	a) 315	54,241.404 64 5		20,112.141 5	1868
1869	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	16.300	Gesetz vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74 und Finanz-Gesetz v. 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34	21,600.000	Subventionen an diverse Landesfonde laut Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	3,930.000	558.946 49 5	3,426.254 20	—	29,531.500 69 5	19,186.991 48	40.199 10	32.747 42	8,000.850	a) 392.126 16 5 b) 547.158 99 5	b) 12,500.000	40,700.073 16	11,168.572 46 5	1869
1870	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	60	Finanz-Gesetz v. 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52	10,010.000	Desgleichen	3,947.142 50	502.715 79 5	5,080.772 60	—	19,540.690 89 5	16,013.148 42	117.604 15	97.218 85 5	30,629.200	a) 426.239 48		47,288.410 90 5	27,742.720 1	1870
1871			Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	6,600.000	—		1,927.431 62	5,103.750 40	28.687 75	13,659.869 77	16,213.685 63		40.972 39 5	21,487.900	a) 314.827 97	a) 9.450	38,066.835 99 5	24,406.966 22 5	1871
1872	c) Für die Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste u. s. w. laut der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138	14,975.280	Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63 und Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26	5,559.297 50	—		448.152 43	3,488.731 40	16.848 6	28,489.842 72	9,603.540 32		23.967 44 5	2,390.450	a) 345.667 67 5		12,363.625 44	16,126.217 28	1872
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil laut der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 u. 36	4,001.533 33																	
1873	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	468.633 33	Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26 u. Finanz-Gesetz vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46	6,049.967 50	—		126.839 68 5	6,509.582 6 5	13.990 69	45,127.363 27	14,111.863 35		9.382 79 5		a) 316.202 69 5		14,437.448 84	30,689.914 43	1873
1874	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	3,496.666 66 5	Finanz-Gesetz v. 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42	5,901.792 50	Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	60,000.000	20.268 92	6,580.360 63	—	76,299.088 71 5	14,465.559 92 5	198.880 7	5.508 20	1,248.725	a) 233.790 45 5 b) 3.169		16,155.632 65	60,143.456 6 5	1874
	d) Fixe Dotation an das Land Salzburg *) Siehe unten beigefügte Anmerkung.	300.000																	
1875			Finanz-Gesetz v. 22. Dec. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	12,995.257 50	Desgleichen Finanz-Gesetz vom 22. December 1874, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 147	12,712.952 50 12,000.000	13.881 11 5	3,295.754 80	102.232 75	Schatzscheine auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162 66,120.078 66 5	25,000.000	10,691.070 32 5	41.267 57	1,218.800	a) 186.428 57 5	a) 105	12,137.671 47	53,982.407 19 5	1875
1876	e) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35	32,000.000	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. V., R. G. Bl. Nr. 159	24,912.167 50	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 159	11,000.000	10.627 93 5	8,263.008 67	—	76,185.804 10 5	18,759.893 69	80.591 88	3.897 76 5	8,943.900	a) 162.648 2		27,950.931 35 5	48,234.872 75	1876
1877	e) Goldrente-Obligationen auf Grund der Gesetze vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113	73,712.000	Finanz-Gesetz vom 29. December 1876, Art. V., R. G. Bl. Nr. 141 und Gesetz vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113	39,086.450	—		20.703 93	8,305.134 3	—	131,620.237 96	18,188.840 59	197.837 75	3.267 71 5	1,012.250	a) 191.094 20		19,593.296 25 5	112,026.947 70 5	1877
1878	e) Goldrente-Obligationen auf Grund der Gesetze vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. V und VIII, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52	66,312.000	Finanz-Gesetz vom 30. März 1878, Art V, R. G. Bl. Nr. 27	5,647.400	—		20.249 90 5	3,431.692 36 5	154.927 25	Schatzscheine à 20,600.000 fl. und 10,000.000 fl. auf Grund des Finanz-Gesetzes vom 30. März 1878, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52 30,000.000	7,672.600	115,905.536 18 5	12,290.751 99		253.267 96	25,713.710	a) 146.816 90 b) 31 49 5	c) 24,964.000	63,368.578 34 5	51,636.957 84	1878
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	1,166.666 66 5																	
1879	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	343.600	Gesetz vom 25. December 1878, R. G. Bl. Nr. 141 und Finanz-Gesetz vom 22. Mai 1879, Art. V, R. G. Bl. Nr. 68	30,743.200	—		13.166 26	6,612.767 68 5	—	173,340.693 94 5	18,916.384 97		1.719 5 5		a) 132.434 47	c) 36.000	19,086.538 49 5	154,254.155 45	1879
	e) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1879, R. G. Bl. Nr. 42 und des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 68	84,656.160																	
1880	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	338.100	Gesetz vom 20. December 1879, §. 3, R. G. Bl. Nr. 144 und Finanz-Gesetz vom 28. Mai 1880, Art. V, R. G. Bl. Nr. 53	15,281.000	—		12.650 66	2,739.636 20	—	31,371.383 86	10,931.828 9 5		2.247 97	14,708.100	a) 129.181 10 5		25,771.357 17	8,600.029 69	1880
	e) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, §. 4, R. G. Bl. Nr. 31	16,000.000																	
1881	f) 5percentige steuerfreie Rente-obligationen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33	54,347.800	Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 150 und Finanz-Gesetz vom 7. Juni 1881, Art. V, R. G. Bl. Nr. 51	15,710.800	Dotation an das Land Salzburg (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	357.142 50	17.995 21	2,764.870 36 5	—	80,502.974 74 5	11,126.036 98 5		305.962 68 5		a) 694.654 23 b) 5	c) 20,590.000	32,716.653 90 5	47,786.320 84	1881
	e) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	1.866 67																	
1882	f) 5percentige steuerfreie Rente-obligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33 und des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 75	50,605.400	Finanz-Gesetz vom 29. März 1882, Art. V, R. G. Bl. Nr. 33	14,706.500			25.940 90 5	2,772.505 43 5	—	68,296.613 5	11,583.658 21 5		98.561 39 5	31,058.455	a) 141.952 61 5	c) 9,971.000	52,853.627 22 5	15,442.985 78	1882
	e) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	186.266 66 5																	
1883	f) 5percentige steuerfreie Rente-obligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47	17,320.700	Finanz-Gesetz vom 16. April 1883, Art. V, R. G. Bl. Nr. 47	14,684.000	—		40.643 41 5	2,819.856 10	—	35,445.016 18	11,984.976 78 5		182.866 35 5		a) 76.082 34	c) 1.000	12,244.925 48	23,200.090 70	1883
	e) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	38.266 66 5																	
	g) 4percentige Eisenbahn-Staats-schuldverschreibungen Pilsen-Priesen (Komotau) auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91	7,157.600																	
1884	f) 5percentige steuerfreie Rente-obligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 45 und des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, Punkt 4	32,146.000																	
	h) 5percentiges Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95	343.000	Finanz-Gesetz vom 8. April 1884, Art. V, R. G. Bl. Nr. 45	14,451.600	—		35.058 7	2,530.564 86 5	—	56,663.822 93 5	12,330.991 71		55.055 92	3,296.550	a) 46.768 31		15,729.365 94	40,934.456 99 5	1884
	Übertrag	477,148.387 93	Darunter in: Noten 236,569.600 fl. Silber 7,369.832 fl. 50 kr.	243,939.432 50	Darunter in: Noten 91,234.285 fl. — kr. Silber 12,712.952 fl. 50 kr.	103,947.237 50	3,795.273 35	78,140.017 51	316.686 50	1.084,329.784 29	244,561.991 47 5	746.564 95	31,259.312 4 5	150,055.720	5,005.912 80 5	73,071.870	504,701.371 27 5	663,058.812 72	83,430.399 70 5	

Darunter in Noten: 1,872.574 fl. 69 kr. in Silber: 1,922.697 fl. 66 kr.

u. zwar: a) 4,455.553 fl. 31 kr. b) 550.359 „ 49⁴⁄₁₆ „

u. zwar: a) 9.870 fl. b) 17,500.000 „ c) 55,562.000 „

Reine Schuldvermehrung	579,628.413	1 5
Schuld zu Ende 1867	2,712,179.457	13 5
Schuld zu Ende 1884	3,291,807.870	15 .

| Jahr | Schuld-Zuwachs: Consolidirte Schuld: a) Liquidirung, b) Bare Ein- und Aufzahlungen, c) Investirung, d) Einbeziehung, e) Emission von Goldrente-Obligationen, f) Emission von 5percentigen steuerfreien Rente-Obligationen, g) Emissionen für in Staatsbetrieb übernommene Eisenbahnen, h) Diverse aufgenommene Darlehen und sonstige Schuld: | fl. | kr. | 1/10 | Emission von einheitlichen Schuldtiteln: für durch bare Rückzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen | fl. | kr. | 1/10 | auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze | fl. | kr. | 1/10 | für Capitalsaufzahlungen anlässlich der Umsetzung nach Abzug der Rückzahlungen und bei der Vermehrung von einheitlichen Rente-Obligationen | fl. | kr. | 1/10 | Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen | fl. | kr. | 1/10 | a) Gewinnststeuer-Differenz b) Richtigstellung | fl. | kr. | 1/10 | Schwebende Schuld: Aufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze | fl. | kr. | a) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen. b) Bare Einzahlungen an Cautionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Rückzahlungen. | fl. | kr. | Summe des Zuwachses | fl. | kr. | 1/10 | Schuld-Abfall: Consolidirte Schuld: Bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten | fl. | kr. | 1/10 | a) Gewinnststeuer-Differenz b) Tilgung von Interimsscheinen für Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen | fl. | kr. | 1/10 | Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Tilgung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung | fl. | kr. | 1/10 | Schwebende Schuld: Mehr-Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen | fl. | kr. | a) Bare Rückzahlung von Cautionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen b) Abschreibung von Cautionen und Depositen | fl. | kr. | 1/10 | a) Einlösung von Central-Kassa-Anweisungen b) Rückzahlung von Vorschüssen c) Einlösung von Schatzscheinen und d) Abschreibung von Central-Kassa-Anweisungen | fl. | kr. | 1/10 | Summe des Abfalles | fl. | kr. | 1/10 | Reine Schuld: Vermehrung | fl. | kr. | 1/10 | Verminderung | fl. | kr. | 1/10 | Jahr |
|---|---|---

16			17			18			
			Reine Schuld						
Summe des Abfalles			Vermehrung			Verminderung			Jahr
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
504,701.371	27	5	663,058.812	72	. .	83,430.399	70	5	
9,339.773	82	. .	32,004.897	95	. .	. . . . .	. .	. .	1885
15,389.040	71	. .	93,480.308	94	. .	. . . . .	. .	. .	1886

Tabelle N.

Veränderung

s jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inclusive 1887.

Zinsenerfordernis

Jahr	Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	. . . . .	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501.373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	. . . . .	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	. . . . .	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	. . . . .	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	. . . . .	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	. . . . .	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	. . . . .	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	. . . . .	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	. . . . .	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	. . . . .	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	. . . . .	.	.
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.275	.	5	. . . . .	.	.
1880	124,438.975	72	5	125,556.987	32	.	1,118.011	59	5	. . . . .	.	.
1881	125,556.987	32	.	128,582.170	9	.	3,025.182	77	.	. . . . .	.	.
1882	128,582.170	9	.	131,370.069	47	.	2,787.899	38	.	. . . . .	.	.
1883	131,370.069	47	.	132,466.103	43	5	1,096.033	96	5	. . . . .	.	.
1884	132,466.103	43	5	134,578.319	7	5	2,112.215	64	.	. . . . .	.	.
1885	134,578.319	7	5	135,262.134	91	.	683.815	83	5	. . . . .	.	.
1886	135,262.134	91	.	140,218.751	54	5	4,956.616	63	5	. . . . .	.	.
1887	140,218.751	54	5	150,762.842	12	.	10,544.090	57	5	. . . . .	.	.
	262,545.574	75	.	290,981.593	66	5	28,436.018	91	5	. . . . .	.	.
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	. . . . .	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	. . . . .	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	. . . . .	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	. . . . .	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	. . . . .	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	. . . . .	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	. . . . .	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	. . . . .	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	. . . . .	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	. . . . .	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	. . . . .	.	.	449.577	92	5
1879	3,612.665	1	5	5,644.726	20	5	2,032.061	19	.	. . . . .	.	.
1880	5,644.726	20	5	4,617.879	54	5	. . . . .	.	.	1,026.846	66	.
1881	4,617.879	54	5	3,830.105	80	5	. . . . .	.	.	787.773	74	.
1882	3,830.105	80	5	2,240.263	57	.	. . . . .	.	.	1,589.842	23	5
1883	2,240.263	57	.	2,255.723	47	.	15.459	90	.	. . . . .	.	.
1884	2,255.723	47	.	2,138.071	15	.	. . . . .	.	.	117.652	32	.
1885	2,138.071	15	.	1,895.322	79	5	. . . . .	.	.	242.748	35	5
1886	1,895.322	79	5	2,281.520	83	5	386.198	4	.	. . . . .	.	.
1887	2,281.520	83	5	2,449.699	34	5	168.178	51	.	. . . . .	.	.
	7,672.844	96	5	4,731.220	18		. . . . .	.	.	2,941.624	78	5

Zinsenerfordernis

Jahr	Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Consolidirte und schwebende Schuld zusammen.												
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	. . . . .	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	. . . . .	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	. . . . .	.	.	1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	. . . . .	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	. . . . .	.	.
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	. . . . .	.	.
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	. . . . .	.	.
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5	. . . . .	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	. . . . .	.	.
1877	114,576.774	69	.	119,981.927	93	5	5,405.153	24	5	. . . . .	.	.
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.	. . . . .	.	.
1879	122,834.365	73	5	130,083.701	93	.	7,249.336	19	5	. . . . .		.
1880	130,083.701	93	.	130,174.866	86	5	91.164	93	5	. . . . .	.	.
1881	130,174.866	86	5	132,412.275	89	5	2,237.409	3	.	. . . . .	.	.
1882	132,412.275	89	5	133,610.333	4	.	1,198.057	14	5	. . . . .	.	.
1883	133,610.333	4	.	134,721.826	90	5	1,111.493	86	5	. . . . .	.	.
1884	134,721.826	90	5	136,716.390	22	5	1,994.563	32	.	. . . . .	.	.
1885	136,716.390	22	5	137,157.457	70	5	441.067	48	.	. . . . .	.	.
1886	137,157.457	70	5	142,500.272	38	.	5,342.814	67	5	. . . . .	.	.
1887	142,500.272	38	.	153,212.541	46	5	10,712.269	8	5	. . . . .	.	.
	270,218.419	71	5	295,712.813	84	5	25,494.394	13	.	. . . . .	.	.

Tabelle O.

Ausweis

über den

Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres, vom Jahre 1868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Netto-Zinsen hievon.

Tabelle O.

Aus

über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre

Mit Ende des Jahres	I. Allgemeine Staatsschuld						
	1. Consolidirte Schuld					2. Schwebende Schuld**)	Im Ganzen
	Einheitliche Staatsschuld	der Convertirung unterliegend, noch nicht convertirt	der Convertirung nicht unterliegend		Zusammen		
			rückzahlbar*)	nicht rückzahlbar			
1868	.	2.044,362.000	525,763.000	3,231.000	2.573,356.000	118,711.000	2.692,067.000
1869	1.387,336.000	683,107.000	509,957.000	3,228.000	2.583,628.000	97,271.000	2.680,899.000
1870	1.830,232.000	254,656.000	498,824.000	3,228.000	2.586,940.000	66,216.000	2.653,156.000
1871	2.017,999.000	75,397.000	487,721.000	3,228.000	2.584,345.000	44,404.000	2.628,749.000
1872	2.049,362.000	50,038.000	481,652.000	3,228.000	2.584,280.000	41,667.000	2.625,947.000
1873	2 071,616.000	33,955.000	474,111.000	3,228.000	2.582,910.000	73,309.000	2.656,219.000
1874	2.154,585.000	17,208.000	466,076.000	3,228.000	2.641,097.000	71,824.000	2.712,921.000
1875	2.194,124.000	15,355.000	458,834.000	3,228.000	2.671,541.000	70,419.000	2.741,960.000
1876	2.230,419.000	14,983.000	448,313.000	3,228.000	2.696,943.000	61,312.000	2.758,255.000
1877	2.269,781.000	14,728.000	438,292.000	3,228.000	2.726,029.000	70,605.000	2.796,634.000
1878	2.275,740.000	14,436.000	429,454.000	3,228.000	2.722,858.000	52,417.000	2.775,275.000
1879	2.306,598.000	14,335.000	417,239.000	3,228.000	2.741,400.000	103,256.000	2.844,656.000
1880	2.321,986.000	14,240.000	409,139.000	3,228.000	2.748,593.000	88,419.000	2.837,012.000
1881	2.338,149.000	13,860.000	400,875.000	3,228.000	2.756,112.000	95,026.000	2.851,138.000
1882	2.352,993.000	13,744.000	392,075.000	3,228.000	2.762,040.000	63,826.000	2.825,866.000
1883	2.367,830.000	13,601.000	382,869.000	3,227.000	2.767,527.000	64,291.000	2.831,818.000
1884	2.382,358.000	13,557.000	373,136.000	3,223.000	2.772,274.000	60,948.000	2.833,222.000
1885	2.393,219.000	13,441.000	366,723.000	3,223.000	2.776,606.000	76,883.000	2.853,489.000
1886	2.403,961.000	13,311.000	360,208.000	3,223.000	2.780,703.000	70,982.000	2.851,685.000
1887	2.416,395.000	13,286.000	353,177.000	3,017.000	2.785,875.000	77,618.000	2.863,493.000

*) In dieser Rubrik ist die Schuld an die österreichisch-ungarische Bank im ursprünglichen Betrage von 80,000.000 fl. einbezogen.

**) In dieser Rubrik sind die Staatscentralkasse- und die Partial-Hypothekar-Anweisungen, dann die Cautionen und Depositen, und zwar sowohl die bis Ende 1867 als auch die seit 1868 eingezahlten, nachgewiesen.

weis

1868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Netto-Zinsen hievon.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder					III. Gemeinsame schwebende Schuld
1. Consolidirte Schuld			2. Schwebende Schuld	Im Ganzen	
rückzahlbar	nicht rückzahlbare Rentenschulden	Zusammen			
.	.	.	.	.	307,925.000
.	.	.	.	.	319,083.000
.	.	.	.	.	352,114.000
.	.	.	.	.	373,601.000
18,928.000	.	18,928.000	.	18,928.000	375,992.000
19,346.000	.	19,346.000	.	19,346.000	344,033.000
22,788.000	.	22,788.000	.	22,788.000	345,282.000
22,731.000	.	22,731.000	25,000.000	47,731.000	346,501.000
22,671.000	32,000.000	54,671.000	25,000.000	79,671.000	355,444.000
22,607.000	105,712.000	128,319.000	25,000.000	153,319.000	345,961.000
23,655.000	172,024.000	195,679.000	30,636.000	226,315.000	364,002.000
23,908.000	256,680.000	280,588.000	30,600.000	311,188.000	313,031.000
24,152.000	272,680.000	296,832.000	30,600.000	327,432.000	327,738.000
24,054.000	327,028.000	351,082 000	10,010.000	361,092.000	320,435.000
24,135.000	377,633.000	401,768.000	39.000	401,807.000	351,494.000
24,063.000	394,954.000	419,017.000	38.000	419,055.000	350,952.000
31,448.000	427,100.000	458,548.000	38.000	458,586.000	354,248.000
43,224.000	427,100.000	470,324.000	.	470,324.000	338,249.000
127,808.000	435,021.000	562,829.000	2,779.000	565,608.000	344,177.000
311,490.000	490,021.000	801,511.000	2,067.000	803,578.000	337,394.000

Einjährige Netto-Zinsen von jenseitigen Schuldenständen.

Vom jenseitigen Schuldenstande mit Ende des Jahres	Von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar:			Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:		
	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld*)	zusammen	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld	zusammen
1868	102,501.000	3,867.000	106,368.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1869	102,884.000	4,318.000	107,202.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1870	103,069.000	2,924.000	105,993.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1871	103,027.000	1,969.000	104,996.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1872	103,050.000	1,957.000	105,007.000	946.000	. . . . .	946.000
1873	103,067.000	3,543.000	106,610.000	967.000	. . . . .	967.000
1874	105,599.000	2,805.000	108,404.000	1,139.000	. . . . .	1,139.000
1875	106,918.000	2,805.000	109,723.000	1,137.000	1,250.000	2,387.000
1876	108,151.000	2,442.000	110,593.000	2,734.000	1,250.000	3,984.000
1877	109,504.000	2,812.000	112,316.000	6,416.000	1,250.000	7,666.000
1878	109,438.000	2,083.000	111,521.000	9,784.000	1,530.000	11,314.000
1879	110,410.000	4,115.000	114,525.000	14,029.000	1,530.000	15,559.000
1880	110,715.000	3,088.000	113,803.000	14,842.000	1,530.000	16,372.000
1881	111,028.000	3,330.000	114,358.000	17,554.000	500.000	18,054.000
1882	111,282.000	2,240.000	113,522.000	20,088.000	. . . . .	20,088.000
1883	111,515.000	2,256.000	113,771.000	20,951.000	. . . . .	20,951.000
1884	111,722.000	2,138.000	113,860.000	22,856.000	. . . . .	22,856.000
1885	111,937.000	1,895.000	113,832.000	23,325.000	. . . . .	23,325.000
1886	112,136.000	2,149.000	114,285.000	28,083.000	132.000	28,215.000
1887	112,388.000	2,352.000	114,740.000	38,374.000	98.000	38,472.000

*) Einschließlich der Zinsen von den ungarischen Cautionen und Depositen.

Abschreibungen von Obligationen, Zahlungs-Rückstände.

Bezüglich derselben werden nachstehende Tabellen unterbreitet:

1. Die Nachweisung über die infolge der Verjährung des Verzinsungs-Anspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel vom 2. Semester 1881 angefangen bis einschließlich 1887 Tabelle P, Seite 54.

2. Die Nachweisung über die Rückstände der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Capitalien, Gewinnste und Zinsen zu Ende December 1887. Tabelle Q, Seite 56.

Tabelle P.

Nach-

über die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, infolge Verjährung des Verzinspercentiges Capital in

Post-Nr. des Semestral-Ausweises	Schuldgattung	Percent	1881 fl.	1881 kr.
	Ältere consolidirte Staatsschuld.			
	In Wiener-Währung.			
	In Noten verzinslich.			
2	Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809		. . . .	. .
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld.			
	In Noten verzinslich.			
	1. Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.			
6	Anlehen von den Jahren 1815, 1847, 1851 Serie A und 1852	2½	. . . .	. .
7	Anlehen vom 1. Juni 1816	1	. . . .	.
8	Anlehen von den Jahren 1815 bis 1847, 1851 Serie A, 1852 und 1856	5	100	. .
9	Verlosungsschuld infolge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818	3½	. . . .	. .
		4	2.005	43
		5	831	27
10	Anlehen vom 1. December 1829, 1. April 1830 und entstanden durch Convertirung der 5percentigen und 6percentigen Schuld	4	. . . .	. .
11	Anlehen vom 1. December 1835	3	. . . .	. .
14	Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809	5	. . . .	. .
18	Domesticalschuld von Krain	2½	. . . .	. .
	2. Convertirbare, auf österreichische Währung lautende Schuld.			
23	Aus der Verlosung der älteren Staatsschuld infolge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 mit Rücksicht auf den Erlass des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. October 1858, Z. 5206-F. M.	5	105	. .
	Summe der Abschreibungen . . in Wiener-Währung		. . . .	. .
	Summe der Abschreibungen . . in Conventions-Münze		2.937	10
	Summe der Abschreibungen . . in österreichischer Währung		105	. .
	Umgerechnet auf ein 5percentiges Capital in österreichischer Währung zusammen		2.635	77⁵/₁₀

weisung

sungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel, umgerechnet auf ein fünf- österreichischer Währung.

1882		1883		1884		1885		1886		1887		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	70	. .	. . . .	. .	70	. .
. .	. .	200	. .	. . . .	. .	8.600	. .	8.700	. .	500	. .	18.000	. .
. .	. .	500	. .	. . . .	. .	13.400	. .	20.300	. .	300	. .	34 500	. .
100	. .	900	. .	. . . .	. .	1.100	. .	17.700	. .	600	. .	20.500	. .
225	. .	1.019	43	68	$1^{4}/_{8}$	1.876	12	1.073	. .	100	. .	4.361	$56^{4}/_{8}$
2.624	$44^{6}/_{8}$	4.268	$52^{4}/_{8}$	2.825	6	13.192	5	11.262	10	2.163	$28^{2}/_{8}$	38.342	$9^{4}/_{8}$
1.499	56	3.929	$9^{4}/_{8}$	542	4	3.977	. .	17.713	$26^{2}/_{8}$	4.573	$^{2}/_{8}$	33.066	3
100	. .	100	. .	. . . .	. .	6.900	. .	17.800	. .	. . . .	. .	24.900	. .
. . .	. .	200	. .	. . . .	. .	2.400	. .	2.100	. .	. . . .	. .	4.700	. .
. . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	151	56	. . . .	. .	151	56
. . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	65	. .	. . . .	. .	65	. .
111	$6^{5}/_{10}$	3.744	$55^{5}/_{10}$	58	$6^{5}/_{10}$	19.257	79	31.948	48	965	$9^{5}/_{10}$	56.190	5
. . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	70	. .	. . . .	. .	70	. .
4.549	$40^{6}/_{8}$	11.117	45	3.435	$11^{4}/_{8}$	51.445	17	96.865	$32^{2}/_{8}$	8.236	$28^{4}/_{8}$	178.587	5
111	$6^{5}/_{10}$	3.744	$55^{5}/_{10}$	58	$6^{5}/_{10}$	19.257	79	31.948	48	965	$9^{5}/_{10}$	56.190	5
4.042	74	12.915	$38^{5}/_{10}$	2.904	92	49.198	$90^{5}/_{10}$	99.637	$40^{5}/_{10}$	8.200	61	*)179.535	74

*) Hievon betreffen die nicht convertirbare Schuld 17 64
die convertirbare Schuld 179.518 10

Tabelle Q.

Nachweisung

über die Rückstände an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Capitalien, Gewinnsten und Zinsen zu Ende December 1887.

	In Noten		In Silber		Hierunter haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen	
	österreichische Währung					
Unbehobene Capitalien.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.						
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	2,126.335	94	2.625	. .	29.198	14
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.						
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	6.400	. .	59.900	. .	. . . . .	. .
Summe .	2,132.735	94	62.525	. .	29.198	14
					und zwar: in Noten	
					27.623	14
					in Silber	
					1.575	. .
Unbehobene Gewinnste.						
I. Allgemeine Staatsschuld.						
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	1,179.703	40	. . . . .	. .	21.395	80
Zusammen an unbehobenen Capitalien und Gewinnsten . .	3,312.439	34	62.525	. .	. . . . .	. .

im Ganzen . . 3,374.964 fl. 34 kr.

Post-Nr.	Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlungen.	In Staatsnoten			In Silber			In Gold			Außerdem haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen		
		Österreichische Währung											
		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
	I. Allgemeine Staatsschuld.												
1	Ältere consolidirte Schuld . . .	16.038	40	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
2	Neuere consolidirte Convertirungsschuld	2,480.944	81	.	1,782.690	18	5	. . . . .	.	.	*) 32.094	43	5
3	Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld:												
	a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend	815.846	47	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .		.
	b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend	3.908	43	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
	c) keiner Besteuerung unterliegend	17	8	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
4	Schwebende Schuld	180.876	46	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	134.019	17	5
5	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle . .	5.053	39	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
6	Verschiedene Renten	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
7	Zahlung an Bayern	. . . . .	.	.	87.500	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
	Summe .	3,502.685	4	5	1,870.190	18	5	. . . . .	.	.	166.113	61	.
	II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										*) Darunter in Silber . . . 756	9	.
1	Consolidirte Schuld	861.920	58	5	62.739	25	.	921.063	50	.			
2	Schwebende Schuld	6.442	40	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.			
	Summe	868.362	98	5	62.739	25	.	921.063	50	.			
	Zusammen .	4,371 048	3	.	1,932.929	43	5	921.063	50	.			

Im Ganzen . . . . . 7,225.040 fl. $96^{5}/_{10}$ kr.
Hiezu die jenseits nachgewiesenen unbehobenen Capitalien und Gewinnste im Ganzen . . . . . 3,374.964 „ 34 „

Ergibt mit Ende December 1887 einen Gesammt-Zahlungsrückstand von . . . . . 10,600.005 fl. $30^{5}/_{10}$ kr.

Contrasignirungen

von Creditseffecten und Erlässen.

Im Nachhange zu ihrem siebzehnten Jahresberichte (Seite 54) ergänzt die Staatsschulden-Control-Commission das

Verzeichnis

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. December 1887 vollzogenen Contrasignirungen.

„Contrasignirungen."

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld		Staatsschuldverschreibungen des		Partial-Hypothekar-Anweisungen	Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Schatzscheine	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	Abgestempelte Eisenbahn-Actien	Interimsscheine	Andere Effecten, Übereinkommen, Erlässe u. s. w.
	in Noten	in klingender Münze (Silber)	Lotto-Anlehens	Prämien-Anlehens		in Noten	in Gold					
	verzinslich		vom Jahre 1860	vom Jahre 1864		verzinslich						
	Stückzahl											
Bis Ende 1886 . .	2,088.952	2,434.021	8.891	277	785.350	184.853	432.3 1	33.800	98.799	88.040	170.000	706
Im Jahre 1887 . .	25.551	4.973	436	29	13.400	48.260	4.055	. .	94.831	6.293	. . .	26
Zusammen .	2,114.503	2,438.994	9.327	306	798.750	233.113	436.370	33.800	193.630	94.333	170.000	732

Im Ganzen 6,523.858 Stücke.

Bei der Staatsschuldenkasse befanden sich an contrasignirten Schuldverschreibungen.

1. In der unter Mitsperre der Control-Commission stehenden Hauptreserve:

von der einheitlichen Notenrente	9,010.000 fl.
„ „ „ Silberrente	16,420.000 „
„ „ fünfpercentigen steuerfreien Notenrente	6,300.000 „
„ „ Goldrente	12,900.000 „

2. An Manipulationsvorräthen:

von der einheitlichen Notenrente (nach Abrechnung der im Februar und Mai 1888 für Rechnung des Jahres 1887 noch in Umlauf gesetzten 1,027.600 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 4.400 fl.)	6,836.770 „
von der Silberrente (nach Abrechnung der im Februar und Mai 1888 für Rechnung des Jahres 1887 noch in Umlauf gesetzten 56.700 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 600 fl.)	6,298.310 „
von der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente	6,909.800 „
von der Goldrente	4,178.400 „
von den vierpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen Pilsen-Priesen (-Komotau)	100.000 „
von den 5 1/4 percentigen Kaiser Franz Josef-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	78.800 „
von den fünfpercentigen in Gold verzinslichen Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn	111.040 „
von den fünfpercentigen Vorarlberger Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	56.600 „
Interimsscheine der Kaiserin Elisabeth-Bahn	176.000 „
zusammen . .	69,375.720 fl.

Die Verwendung der contrasignirten Effecten bezüglich der Rentenschulden zeigt Tabelle R.

Tabelle R.

Tabelle R.

Ausweis

über die

Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1887 contrasignirten Effecten der consolidirten Rentenschuld.

Tabelle R.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

Allgemeine Staatsschuld.

1. Einheitliche Notenrente.

	Überbringer- Stücke 2½	10	50	100
				Gulden
1. Effecten der in				
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1887 im Ganzen	50.000	115.500	42.500	846.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	44.845	109.543	23.994	91.116
Nettostand mit Ende December 1887	5.155	5.957	18.506	754.884
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 9	4.863	5.798	16.339	746.893
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse nach Abrechnung der im Februar und Mai 1888 für Rechnung des Jahres 1887 noch in Umlauf gesetzten 1,027.600 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 4.400 fl.	292	159	2.167	7.991
Zusammen obige	5.155	5.957	18.506	754.884
2. Effecten der in				

2. Einheitliche Silberrente.

Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1887 im Ganzen	50.000	181.500	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	46.060	172.345	23.714	94.465
Nettostand mit Ende December 1887	3.940	9.155	66.286	1,083.535
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 9	236	8.705	59.741	1,040.592
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse nach Abrechnung der im Februar und Mai 1888 für Rechnung des Jahres 1887 noch in Umlauf gesetzten 56.700 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 600 fl.	3.704	450	6.545	42.943
Zusammen obige	3.940	9.155	66.286	1,083.535

weis

1. Jänner 1869 bis Ende December 1887 contrasignirten Effecten der consolidirten Rentenschuld.

Effecten zu 200	Effecten zu 1.000	Effecten zu 10.000	Capitalsbetrag fl.	kr.	Auf Namen lautend: Stücke	Auf Namen lautend: Capitalsbetrag fl.	Im Ganzen: Stücke	Im Ganzen: Capitalsbetrag fl.	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	837.000	16.700	1.092,005.000	.	206.803	847,475.500	2,114.503	1.939,480.500	. .
. . . . .	72.442	1.653	100,490.842	50	56.521	406,284.750	400.114	506,775.592	50
. . . . .	764.558	15.047	991,514.157	50	150.282	441,190.750	1,714.389	1.432,704.907	50
. . . . .	755.291	14.480	975,667.387	50	150.282	441,190.750	1,693.946	1.416,858.137	50
. . . . .	9.267	567	15,846.770	.	. . . . .	. . . . .	20.443	15,846.770	. .
. . . . .	764.558	15.047	991,514.157	50	150.282	441,190.750	1,714.389	1.432,704.907	50
klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	828.500	7.000	1.022,740.000	.	103.994	122,858.950	2,438.994	1.145,598.950	. .
. . . . .	62.060	1.348	88,010.800	.	19.551	35,356.650	419.543	123,367.450	. .
. . . . .	766.440	5.652	934,729.200	.	84.443	87,502.300	2,019.451	1.022,231.500	. .
. . . . .	750.447	5.443	912,010.890	.	84.443	87,502.300	1,949.607	999,513.190	. .
. . . . .	15.993	209	22,718.310	.	. . . . .	. . . . .	69.844	22,718.310	. .
. . . . .	766.440	5.652	934,729.200	.	84.443	87,502.300	2,019.451	1.022,231.500	. .

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

3. Steuerfreie 5percentige Notenrente.

	Überbringer-Stücke 2½	10	50	100 Gulden
Contrasignirt wurden vom 18. April 1881 bis Ende December 1887 im Ganzen				58.000
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung				834
Nettostand mit Ende December 1887				57.166
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 18 und 19				55.622
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse				1.544
Zusammen obige				57.166

4. Goldrente.

	3. Effecten der			4. Effecten der in
Contrasignirt wurden vom 18. December 1876 bis Ende December 1887 im Ganzen				
Getilgt wurden hievon infolge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung				
Nettostand mit Ende December 1887				
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 18 und 19				
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse				
Zusammen obige				

Effecten zu 200	Effecten zu 1.000	Effecten zu 10.000	Capitalsbetrag d e n fl.	kr.	Auf Namen lautend: Stücke	Auf Namen lautend: Capitalsbetrag fl.	Im Ganzen: Stücke	Im Ganzen: Capitalsbetrag fl.	kr.
in Noten verzinslichen 5percentigen steuerfreien Rentenschuld.									
19.000	146.000	5.500	210,600.000	.	4.613	23,461.000	233.113	234,061.000	. .
161	1.480	37	1,965.600	.	177	1,544.900	2.689	3,510.500	. .
18.839	144.520	5.463	208,634.400	.	4.436	21,916.100	230.424	230.550.500	. .
17.372	135.318	5.107	195,424.600	.	4.436	21,916.100	217.855	217,340.700	. .
1.467	9.202	356	13,209.800	.	. . . . .	. . . . .	12.569	13,209.800	. .
18.839	144.520	5.463	208,634.400	.	4.436	21,916.100	230.424	230,550.500	. .
Gold verzinslichen Rentenschuld.									
135.998	296.000	2.998	353,179.600	.	1.374	13,333.600	436.370	366,513.200	. .
1.173	3.035	171	4,979.600	.	243	3,605.000	4.622	8,584.600	. .
134.825	292.965	2.827	348,200.000	.	1.131	9,728.600	431.748	357,928.600	. .
133.603	280.521	2.388	331,121.600	.	1.131	9,728.600	417.643	340,850.200	. .
1.222	12.444	439	17,078.400	.	. . . . .	. . . . .	14.105	17,078.400	. .
134.825	292.965	2.827	348,200.000	.	1.131	9,728.600	431.748	357,928.600	. .

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgung von Creditseffecten.

„Scontrirungen."

Durch die zu Ende eines jeden Semesters im Jahre 1887 und durch die am 13. October 1887 unvermuthet vorgenommenen Scontrirungen überzeugte sich die Staatsschulden-Control-Commission von dem richtigen Vorhandensein der nachgewiesenen contrasignirten Obligations-Vorräthe.

„Incontrirungen."

Durch Incontrirung mittelst Stichproben wurde constatirt, dass die bis Ende December 1887 durch Unificirung getilgten in Noten und in Silber verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, sowie auch die durch Rückzahlung eingelösten Effecten auf den Creditsbüchern gelöscht waren.

Die unbrauchbar gemachten auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen, sowie die auf Überbringer lautenden Effecten wurden wieder in das Archiv des Finanzministerial-Fachrechnungsdepartements I, die Partial-Hypothekar-Anweisungen und die Cautions-Depositenurkunden aber in jenes des Rechnungsdepartements des k. und k. Reichs-Finanzministeriums bis zu der unter Intervention der Staatsschulden-Control-Commission zu erfolgenden materiellen Vertilgung hinterlegt.

„Vertilgung mittelst Vermahlung."

Die Staatsschulden-Control-Commission intervenirte auch bei der Vermahlung der getilgten auf Überbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, deren Maculaturen, Coupons, Zinsenquittungen und sonstiger Creditseffecten.

„Vertilgung mittelst Verbrennung."

Nach vorhergegangenen stichprobeweisen Revisionen wurden unter Aufsicht der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes und der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld in der aufgelassenen Porzellanfabrik im Jahre 1887 verbrannt:

a) von eingelösten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	53,124.938	Stücke
„ fünf „	12,378.606	„
„ fünfzig „	1,100.833	„
zusammen	66,604.377	Stücke

per 170,059.618 fl.
und gleichzeitig

b) an maculirten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	2,418.504	Stücke
„ fünf „	676.160	„
„ fünfzig „	55.260	„
zusammen	3,149.924	Stücke

c) an Staatsnoten der Banknotenform zu fünf Gulden . . . . . 38 Stücke,

wofür vom k. und k. Reichs-Finanzministerium im Gnadenwege ein Betrag von Einhundert Gulden vergütet wurde.

Alle infolge der Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung, endlich der Umwechslung und Rückzahlung getilgten Creditseffecten der consolidirten und schwebenden Schuld gelangten nebst den Journalen auch im Jahre 1887 an das Bureau der Staatsschulden-Control-Commission zur Überprüfung, wonach sie daselbst mittelst Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht und damit als von ihr beamtshandelt gekennzeichnet, in ihren Büchern gelöscht und als getilgt in Evidenz gestellt wurden.

In dieser Weise sind im Jahre 1887 nachstehende Creditseffecten mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemacht und revidirt worden:

„Mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemachte Credits-Effecten."

I. Von der allgemeinen Staatsschuld.

1. Von der consolidirten Staatsschuld.

A. Aus der nicht rückzahlbaren Schuld.

Einheitliche Staatsschuldverschreibungen:

a) in Noten verzinslich:

Theilschuldverschreibungen	à	2 fl. 50 kr.	348 Stücke
„	à	10 „ — „	461 „
Fürtrag			809 Stücke

		Übertrag .	809	Stücke
Überbringer-Obligationen	à 50 fl. — kr.		354	„
„ „	à 100 „ — „		8.552	„
„ „	à 1.000 „ — „		7.250	„
„ „	à 10.000 „ — „		148	„
auf Namen lautende Obligationen			4.579	„
				21.692 Stücke

im Capitalswerthe von 51,929.230 fl.

b) in Silber verzinslich:

Theilschuldverschreibungen	à 2 fl. 50 kr.		35	Stücke
„	à 10 „ — „		534	„
Überbringer-Obligationen	à 50 „ — „		724	„
„ „	à 100 „ — „		5.554	„
„ „	à 1.000 „ — „		2.411	„
„ „	à 10.000 „ — „		78	„
Auf Namen lautende Obligationen			1.549	„
			10.885	„

im Capitalswerthe von 6,587.427 fl. 50 kr.

B. Aus der rückzahlbaren Schuld.

Schuldverschreibungen	des Lotto-Anlehens vom Jahre 1839 . .	120	Stücke
„ „	„ „ „ 1854 . .	4.722	„
„ „	„ „ „ 1860 . . .	9.653	„
„ „	Prämien-Anlehens vom Jahre 1864 .	11.478	„
„ „	Steuer- „ „ „ 1861 .	20	„
„ „	„ „ „ „ 1864 .	1	„
Mailand-Como-Rentenscheine		3.454	„
Obligationen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn vom Jahre 1845 und 1849		273	„
Obligation, betreffend die Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn		1	„
Anweisung der Wiener Neustadt-Ödenburger Eisenbahn-Anlehens-Schuld		1	„
		29.723	„

2. Von der schwebenden Staatsschuld.

Partial-Hypothekar-Anweisungen, Coupons und Controlscheine .	40.050	Stücke
Cautions- und Depositen-Urkunden	79	„
	40.129	„
Zusammen I .	102.429	Stücke.

II. Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Von der consolidirten Staatsschuld.

A. Aus der nicht rückzahlbaren Schuld.

a) Fünfpercentige steuerfreie Notenrente-Obligationen:
Auf Überbringer lautend

à 100 fl.	204	Stücke
à 200 „	52	„
à 1.000 „	450	„
Fürtrag .	706	Stücke

Übertrag . .	706 Stücke	
à 10.000 fl.	12 „	
Auf Namen lautend	85 „	
		803 Stücke

im Capitalsbetrage von 1,562.500 fl.

b) vierpercentige Goldrente-Obligationen:

à 200 fl.	116 Stücke	
à 1.000 „	317 „	
à 10.000 „	26 „	
auf Namen lautend	25 „	
		484 „

im Capitalswerte von 1,156.800 fl.

B. Aus der rückzahlbaren Schuld.

Die verlosten 4percentigen:		
Pilsen-Prieseners (Komotauer) Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	25 Stücke	
Pilsen-Prieseners (Komotauer) Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	89 „	
Vorarlberger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	68 „	
Kaiser Franz Josef-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . .	437 „	
		619 „

2. Von der schwebenden Staatsschuld.

Cautions- und Depositen-Urkunden	244 „
Zusammen II. .	2.150 Stücke.
Im Ganzen I. und II. .	104.579 Stücke.

„Mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemachte und stückweise revidirte Effecten."

Ferner wurden im Jahre 1887 nachstehende Effecten mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemacht und stückweise revidirt:

a) Actien der		
Kaiser Franz Josef-Eisenbahn		211.689 Stücke
Vorarlberger „		29.602 „
Kaiserin Elisabeth- „		234.369 „
b) 5percentige Prioritäts-Obligationen der		
Pilsen-Prieseners (Komotauer) Eisenbahn, I. Emission		25 „
Vorarlberger Eisenbahn		36.981 „
Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn	steuerfreie	273.990 „
	steuerpflichtige	61.956 „
Kronprinz Rudolf- „	in Silber	192.476 „
	in Gold	126.076 „
c) Vorarlberger Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen		1.300 „
zusammen . .		1,168.464 Stücke.

„Mittelst Vermahlung materiell getilgte Credits-Effecten."

Endlich gelangten im Jahre 1887 zur Tilgung mittelst Vermahlung in der Papierfabrik zu Pitten:

a) Überbringer-Obligationen der älteren Staatsschuld	3 Stücke
b) die obigen 5percentigen Prioritäts-Obligationen der	
α) Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn	335.946 „
β) Vorarlberger Eisenbahn	36.981 „
zusammen . .	372.930 Stücke,

dann 22 Stücke verjährte National-Anlehens-Coupons und die aus dem Jahre 1880 herrührenden scartirten Coupons- und Interessen-Quittungen.

Externe Functionen.

„Externe Functionen".

Die Staatsschulden-Control-Commission intervenirte im Jahre 1887 bei 95 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten und deren Maculaturen, sowie bei 36 Verbrennungen derselben in der ehemaligen Porzellanfabrik, ferner an 95 Tagen bei der Übernahme der vom Zähl-Comité abgelieferten Staatsnoten in die Hauptreserve, bei der Herausgabe von Staatsnoten an die Reichscentralkasse, desgleichen bei der Übernahme des von den Papierfabriken in Klein-Neusiedl und Neubruck eingelangten Papieres zu Staatsnoten und dessen partienweiser Abgabe an die Staatsdruckerei.

An 12 Tagen wurde bei der österreichisch-ungarischen Bank der Umlauf von Partial-Hypothekar-Anweisungen aus deren Büchern constatirt.

An 8 Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von den bei der Staatsschuldenkasse unter Mitsperre der Commission aufbewahrten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente-, sowie der Goldrenteschuld unter Aufnahme von Protokollen bewerkstelligt.

Bei der Staatsschuldenkasse wurden drei Scontrirungen und beim Finanzministerial-Fachrechnungs-Departement I eine Incontrirung bezüglich der Verbuchungen vorgenommen.

An 13 Tagen hat unter Intervenirung der Staatsschulden-Control-Commission die Einzählung der Serien-Nummern von den Kaiserin Elisabeth- und Vorarlberger Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in die Ziehungsräder bei der k. k. Direction der Staatsschuld stattgefunden.

Endlich intervenirte die Commission bei 21 Ziehungen der Staatslotto-Anlehen und der Eisenbahnschulden, sowie bei einer Vermahlung von Obligationen, Coupons, Zinsenquittungen und diversen Creditseffecten durch 5 Tage in der Papierfabrik zu Pitten.

Wien, den 14. December 1888.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes:

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Dr. Victor von Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Sigmund Graf Berchtold.

Josef Hlávka.

Johann Graf Huyn.

Karl Klun.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Reicher und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:
Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Ersatz der in den Natural-Verpflegsstationen auflaufenden Verpflegskosten für Angehörige anderer Länder.

§. 1.

Den Bezirksvertretungen, Concurrenzbezirken oder Gemeinden, welche durch die Landesgesetzgebung zur Bestreitung der Verpflegskosten in den Naturalverpflegsstationen verpflichtet sind, gebürt der Ersatz der Verpflegskosten für die in der Naturalverpflegsstation aufgenommenen, in der Gemeinde eines anderen Landes heimatberechtigten Personen aus dem Landesfonde desjenigen Landes, in welchem dieselben heimatberechtigt oder dem sie im Falle der Heimatlosigkeit zugewiesen werden.

§. 2.

Zum Zwecke der Geltendmachung des Ersatzanspruches (§. 1) sind hinsichtlich jeder in die Naturalverpflegsstation aufgenommenen Person alle Momente zur Feststellung ihrer Heimat genau zu erheben und durch Vermittlung des eigenen Landesausschusses dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem die betreffende Person heimatberechtigt ist.

§. 3.

Der Ersatz der Verpflegskosten ist durch den Landesausschuss im Einvernehmen mit der Landesstelle (Statthalterei oder Landesregierung) in einem für den Kopf durchschnittsweise festzustellenden Pauschalbetrage in vierteljährigen Zeitabschnitten in Anspruch zu nehmen und von dem hiezu verpflichteten Landesfonde zu leisten.

Die Pauschalgebür für fremde Reisende und Angehörige anderer Länder darf nicht höher, als sie sich für Angehörige des eigenen Landes berechnet, bemessen werden.

§. 4.

Bezüglich der Hereinbringung der Kosten für die in den Stationen aufgenommenen Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften der Landesgesetze, beziehungsweise die Staatsverträge maßgebend.

§. 5.

Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten zahlenden Landesfonde diese Auslagen von der Heimatgemeinde ganz oder theilweise zu ersetzen sind.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, 14. December 1888.

Dr. Reicher.

Eichhorn.	Dr. Kopp.	Dr. v. Derschatta.	Posch.
Türk.	Zehetmayr.	Pauer.	Dr. Groß.
Kaiser.	Plaß.	Moscon.	Dr. Heilsberg.
Vergani.	Fischer.	Klinkosch.	Proskowetz.
Dr. Foregger.	Adametz.	Doblhamer.	Hock.
Fiegl.	Wurm.	Wenger.	Dr. Fuß.
Ursin.	Knenburg.	Moser.	Winterholler.
Dr. Kraus.	Garnhaft.	Kaltenegger.	Dr. Weitlof.
Fürnkranz.	Stadlober.	Dr. Ebenhoch.	Pernerstorfer.
Pirko.	Gödel-Lannoy.	Dr. Pscheiden.	Dr. Wenzlitzke.
Dr. Steinwender.	Lax.	Brandis.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Übereinkunft

zwischen

Österreich-Ungarn und Luxemburg wegen Bewilligung des Armenrechtes, abgeschlossen zu Haag am 12. November 1888.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. Roi apostolique de Hongrie,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg,

Désirant, d'un commun accord, conclure une Convention pour régler l'admission des sujets indigents de chacune des Parties contractantes au bénéfice de l'assistance gratuite devant les tribunaux de l'autre, et les dispenser de fournir la caution „judicatum solvi", ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi apostolique de Hongrie,

Son Excellence Monsieur le Comte de Mülinen, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg; Chevalier de 2. classe de Son Ordre de la Couronne de fer; Grand-Croix des Ordres de la Couronne de Chêne

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, ein Übereinkommen zur Regelung der gegenseitigen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zur Rechtswohlthat des Armenrechtes und der Befreiung von der Leistung der cautio judicatum solvi zu treffen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande und Großherzoge von Luxemburg; Ritter der II. Classe Allerhöchstihren Ordens der Eisernen Krone, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone von Luxemburg, des Nordsternordens von

de Luxembourg, de l'Etoile Polaire de Suède et de la Couronne d'Italie; Commandeur des Ordres de la Légion d'honneur de France et de la Guadeloupe de Mexique, Chevalier de l'Ordre de St. Joseph de Toscane;

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg,

Monsieur Hippolyte de Villers, Officier de l'Ordre Royal grand-ducal de la Couronne de Chêne, de l'Ordre de Léopold de Belgique et de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare d'Italie, Son Chambellan e. s. e. et Secrétaire pour les affaires du Grand-Duché de Luxembourg;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Autrichiens et Hongrois dans le Grand-Duché de Luxembourg et les Luxembourgeois en Autriche et en Hongrie jouiront réciproquement du bénéfice de l'assistance judiciaire comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la loi du pays dans lequel l'assistance sera réclamée.

Article 2.

Dans tous les cas le certificat d'indigence doit être délivré à l'étranger qui demande l'assistance, par les autorités de sa résidence habituelle.

Si l'étranger ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat d'indigence sera légalisé gratuitement par l'agent diplomatique du pays où le certificat doit-être produit.

Lorsque l'étranger réside dans le pays où la demande est formée, des renseignements pourront en outre être pris auprès des autorités de l'Etat auquel il appartient.

Article 3.

Les Autrichiens et Hongrois admis dans le Grand-Duché de Luxembourg et les Luxembourgeois admis en Autriche et en Hongrie au bénéfice de l'assistance judiciaire, seront dispensés de plein droit de toute caution ou dépôt, qui, sous quelque dénomination que ce soit, peut être exigé des étrangers plaidant contre les nationaux par la législation du pays où l'action sera introduite.

Schweden und des italienischen Kronenordens; Commandeur der französischen Ehrenlegion und des mexikanischen Guadeloupeordens, Ritter des toscanischen St. Josephordens Grafen Mülinen

und

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Hyppolyt von Villers, Officier des königlichen großherzoglichen Ordens der Eichenkrone, des belgischen Leopoldordens und des italienischen St. Mauritius- und Lazarusordens, Allerhöchstihren Kämmerer und Secretär für die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg;

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen Österreichs und Ungarns werden im Großherzogthume Luxemburg und die Angehörigen Luxemburgs werden in Österreich und in Ungarn wechselseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes wie die Einheimischen genießen unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechtes nachgesucht wird.

Artikel 2.

Das Armutszeugnis ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen.

Hält er sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so ist das Armutszeugnis von dem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in welchem das Zeugnis vorgelegt werden soll, unentgeltlich zu beglaubigen.

Hält er sich in dem Lande auf, in welchen das Ansuchen gestellt wird, so können außerdem auch bei den Behörden seines Heimatlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Artikel 3.

Angehörige Österreichs oder Ungarns, welchen im Großherzogthume Luxemburg, sowie Angehörige Luxemburgs, welchen in Österreich oder Ungarn das Armenrecht bewilligt worden ist, sind hiermit von Rechtswegen von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche — gleichviel unter welchem Namen — kraft der Gesetzgebung des Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, von Ausländern, die mit Inländern Proceß führen, gefordert werden könnten.

Article 4.

La présente Convention est conclue pour cinq années, à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié une année avant l'expiration de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera d'être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à compter du jour où l'une des Parties l'aura dénoncée.

La présente Convention sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi apostolique de Hongrie, et par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg. Les ratifications en seront échangées à La Haye.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double expédition à La Haye, le douzième jour du mois de novembre de l'an de grâce mil huit cent quatre-vingt huit.

(L. S.) **Comte de Mülinen** m. p.

(L. S.) **H. de Villers** m. p.

Dem Originale gleichlautend.

Wien, 19. November 1888.

Vom Expedite der II. Section des k. und k. Ministeriums des Äußern.

(L. S.) Anton **Kramer** m. p.,
Leiter des Expedits.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Übereinkunft ist auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Auswechslung der Ratificationen getroffen.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe verbindlich bleiben bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere Theil diesen Vertrag aufgekündigt haben wird.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischen König von Ungarn und von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ratificirt und die Ratificationen werden in Haag ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Haag, am 12. November des Jahres Eintausendachthundertachtundachtzig.

(L. S.) **Graf von Mülinen** m. p.

(L. S.) **H. von Villers** m. p.

Vorstehender Übereinkunft wurde vom Herrenhause in seiner Sitzung am 15. December 1888 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, 15. December 1888.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Vergani und Genossen.

Die nach sicheren Quellen zusammengestellten amtlichen Restantenlisten von den österreichisch-ungarischen Losen und verlosbaren Wertpapieren weisen mit Schluss des Jahres 1887 nahezu 123.000 unbehobene Gewinnste im Werte von 28½ Millionen Gulden aus, welches Capital zumeist den Banken an jährlichen Interessen mindestens 1½ Millionen einträgt, da nach der Verlosung die Verzinsung aufhört. Nebstdem verjährt jeder unbehobene Gewinn oder Verlosungsbetrag zu Gunsten der Geldinstitute und bildet so einen Verlust am Nationalvermögen, am Vermögen des zumeist mittleren Standes im Staate, welcher Verlust heute gegen 30 Millionen beträgt, jedoch immer höher anwachsen muss, wenn man in Betracht zieht, dass von den in Österreich-Ungarn in Losen und verlosbaren Werteffecten investirten Capitalien circa vier Milliarden Gulden noch unverlost sind und ein großer Procentsatz wieder verjähren und verfallen wird.

Die Gefertigten stellen nun den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit größter Beschleunigung ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wonach:

1. Die unbehobenen Gewinnste, den §§. 437, 1425 und 1474 des a. b. G. B. entsprechend, als strittiges Eigenthum gerichtlich deponirt werden müssen; wonach weiters

2. die Geldinstitute für die verjährten Gewinnste 10 Procent an Vermögensübertragungsgebür zu zahlen hätten.

Die deponirten Capitalien könnten zur Förderung und Stärkung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Vorschusskassen mit billigem Zinsfuß denselben als Darlehen gegeben, während die Zinsen und Gebüren zu gemeinnützigen Zwecken allenfalls zur Aufbesserung der geringen Pensionen der Staatsbeamten, deren Witwen und Waisen verwendet werden.

Wien, 15. December 1888.

Vergani.

Kaiser.	Dr. W. Kaunic.	Dr. Fuß.	Liechtenstein.
Fürnkranz.	Dr. Ebenhoch.	Prade.	Dr. Pscheiden.
Fiegl.	Doblhamer.	Kreuzig.	Rogl.
Dr. Lueger.	Dr. Engel.	Ursin.	Richter.
Dr. Vašatý.	Dr. Steinwender.	Dr. Kronawetter.	Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 20. November 1888 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug — Kremsmünster, Hall, Neuhofen — Kirchdorf, Michldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach — Weyer — (Anhang der R. R. W. O. Österreich ob der Enns b 3).

Die infolge der Mandatsniederlegung von Seite des Herrn Dr. Johann Hochhauser nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten, wurde mit Kundmachung Sr. Excellenz des Herrn k. k. Statthalters dd. Linz, 8. October 1888, Z. 2613/Präs. für den 20. November 1888 bestimmt.

Laut den richtig gestellten Wählerlisten, den Abstimmungsverzeichnissen, den Stimmlisten und der ämtlichen Zusammenstellung, betheiligten sich von den Wahlberechtigten mittels Abgabe von Stimmzetteln, bei dieser Wahl in den Wahlorten:

Wahlort	Zahl der		hievon		
	Wahlberechtigten	abgegebenen	leere	ungiltige	giltig verbleibende
		Stimmzettel			
Steyr	1073	426	2	24	400
Sierning	155	60	.	.	60
Sierninghofen	70	34	.	.	34
Neuzeug	86	46	.	.	46
	1384	566	2	24	540
Kremsmünster	81	20	.	.	20
Hall	100	40	.	.	40
Neuhofen	68	16	4	.	12
	249	76	4	.	72
Kirchdorf	132	43	1	.	42
Michldorf	145	43	.	1	42
Windischgarsten	85	35	.	.	35
Grünburg	131	98	1		97
Steinbach	66	49	.	.	49
	559	268	2	1	265
Weyer	84	32	1	.	31
	2276	942	9	25	908

Nach der ämtlichen Zusammenstellung lauten von den giltig abgegebenen Stimmzetteln

in den Wahlorten	giltige Stimmzettel	auf die Namen						
		August Edlbacher	Dr. Karl Edlbacher	Dr. Max Edlbacher	Dr. Johann Hochhauser	Römayer	Erasmus Schönlechner	Peter Merkinger
Steyr	400	398	1	.	1	.	.	.
Sierning	60	60	.	.	.	.	.	.
Sierninghofen	34	34	.	.	.	.	.	.
Neuzeug	46	46	.	.	.	.	.	.
	540	538	1	.	1	.	.	.
Kremsmünster	20	20	.	.	.	.	.	.
Hall	40	40	.	.	.	.	.	.
Neuhofen	12	12	.	.	.		.	.
	72	72	.	.	.	.	.	.
Kirchdorf	42	41	.	.	.	1	.	.
Michldorf	42	42	.	.	.	.	.	.
Windischgarsten	35	34		1	.	.	.	.
Grünburg	97	97			.	.	.	.
Steinbach	49	49	.	.	.	.	.	.
	265	263	.	1	.	1	.	.
Weyer	31	29	.	.	.	.	1	1
	908	902	1	1	1	1	1	1

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 455. — Herr August Edlbacher, k. k. Bezirksrichter in Grünburg, erhielt 902 Stimmen somit 447 Stimmen über die absolute Stimmenmehrheit, und erscheint zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die Wahl wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen vollzogen, und da eine Einsprache oder Protest gegen dieselbe nicht erhoben wurde; stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn August Edlbacher k. k. Bezirksrichter in Grünburg zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug—Kremsmünster, Hall, Neuhofen—Kirchdorf, Michldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach—Weyer — (Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich ob der Enns b 3) wird als giltig anerkannt.

Wien, 15. December 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ferjančič, Klun, Šuklje und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde der nachfolgende Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Kärnten:

d) „Landgemeinden", Gerichtsbezirke 1, 3 und 4, dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 15. December 1888.

			Dr. Ferjančič.
Jahn.	Dr. Ebenhoch.	Dr. Neuner.	Klun.
Dr. Vašatý.	Pleva.	Adámek.	Šuklje.
Dr. Rapp.	Dr. Trojan.	Bulić.	Vošnjak.
Dr. Kaunic.	Dr. Grégr.	Šupuk.	Dr. Poklukar.
Thurnher.	Dr. Herold.	Dr. Engel.	Nabergoj.
Hevera.	Dr. Pscheiden.	Vojnović.	Dr. Tonkli.
Gasser.	Kathrein.	Hren.	Dr. Vitezić.
V. Veselý.	Skokánek.	Pfeifer.	

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Kärnten d) Landgemeinden, Gerichtsbezirke 1, 3 und 4 abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Wahl in den Landgemeinden d) Gerichtsbezirke 1, 3 und 4 in Kärnten treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Kärnten	d) Landgemeinden	Die Gerichtsbezirke	
		1. Klagenfurt mit dem Wahlorte Klagenfurt; Völkermarkt, Kappel, Bleiburg Eberndorf mit dem Wahlorte Völkermarkt	1
		3. Villach, Rosegg, Arnoldstein, Tarvis mit dem Wahlorte Villach; Ferlach mit dem Wahlorte Ferlach; Hermagor mit dem Wahlorte Hermagor	1
		4. Spittal, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Ober-Vellach, Winklern, Paternion mit dem Wahlorte Spittal; Kötschach mit dem Wahlorte Kötschach; Feldkirchen mit dem Wahlorte Feldkirchen	1

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 8. Juni 1885 erfolgte Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Städtegruppe Kolomea, Sniatyn und Buczacz in Galizien.

Bei der am 8. Juni 1885 in den Städten Kolomea, Buczacz und Sniatyn vorgenommenen und in der erstgenannten Stadt am 9. Juni 1885 fortgesetzten Wahl eines Reichsrathsabgeordneten wurden in allen drei Wahlorten zusammen 3327 Stimmen abgegeben, so dass die absolute Majorität 1664 betrug; Herr Dr. Josef Samuel Bloch hatte 1672 und Herr Dr. Emil Byk 1655 Stimmen erhalten, so dass der erstere als gewählt erklärt und ihm das Wahlcertificat ausgefertigt wurde.

Gegen die Giltigkeit dieser Wahl sind aus allen drei Wahlorten mit zahlreichen Unterschriften versehene Proteste eingelangt, in welchen das passive Wahlrecht des Josef Samuel Bloch bestritten wurde und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten, gegen die Giltigkeit vieler abgegebenen Stimmen, sowie gegen die Beeinflussung der Wähler und gegen die Vorgänge bei der Wahl vorgebracht wurden. Dagegen wurden auch von den Anhängern des Dr. Josef Bloch mehrere Eingaben überreicht, in welchen die Protestangaben als unwahr bezeichnet und die Unrichtigkeiten in den Wählerlisten sowie die Vorgänge bei der Wahl als von den Anhängern des Gegencandidaten Dr. Byk zu dessen Gunsten veranlasst und herbeigeführt erklärt wurden.

Der Legitimationsausschuss hat alle angeführten Protestgründe, sowie auch die in den Gegenschriften vorgebrachten Behauptungen in Erwägung gezogen und nachdem aus diesen Eingaben zu ersehen war, dass bezüglich der Wahlvorgänge eine strafgerichtliche Untersuchung bei dem k. k. Kreisgerichte in Stanislau anhängig gemacht wurde, so hat der Legitimationsausschuss in der Sitzung am 13. März 1886 beschlossen, das k. k. Ministerium des Innern um die Vornahme von Erhebungen über die vom Ausschusse als wesentlich befundenen Behauptungen und das k. k. Ministerium der Justiz um die Mittheilung der Acten der bei dem k. k. Kreisgerichte in Stanislau geführten strafgerichtlichen Untersuchung anzugehen.

Das k. k. Ministerium der Justiz erwiderte hierauf mit Schreiben vom 15. April 1886, Nr. 5889, dass es nicht in der Lage sei, die gewünschten Acten mitzutheilen, weil sich dieselben auch auf mehrere mit der Wahl des Abgeordneten in keinem Zusammenhange stehende Delicte beziehen und weil die Voruntersuchung noch im Zuge ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Schreiben vom 7. November 1886, Nr. 4552 die zufolge des oberwähnten Ansuchens von der k. k. Statthalterei in Lemberg gepflogenen Erhebungen eingesendet; der Legitimationsausschuss war jedoch nicht in der Lage einen meritorischen Antrag über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl zu erstatten, weil sich aus den Erhebungen der k. k. Statthalterei eine solche Änderung des Stimmenverhältnisses ergeben hatte, dass die Frage, ob einem der beiden Candidaten die Majorität er giltigen Stimmen zugefallen ist, von den Ergebnissen jener strafgerichtlichen Untersuchung abhing, welche bei dem k. k. Kreisgerichte in Stanislau anhängig war.

Mittels Eingabe de praes. 16. Februar 1887 wurde dem hohen Abgeordnetenhause von einem Wähler aus Buczacz die in dieser Strafsache von der k. k. Staatsanwaltschaft überreichte Anklageschrift ddo. 31. December 1886 vorgelegt, aus welcher zu ersehen war, dass gegen den Bürgermeister in Buczacz Bernhard Stern und 28 Genossen die Anklage wegen Wahlbestechungen und wegen Fälschung der Wahlergebnisse erhoben wurde. Der Legitimationsausschuss beschloss daher in der Sitzung am 15. März 1887 das k. k. Justizministerium um seinerzeitige Mittheilung des in dieser Strafsache erfließenden Urtheils zu ersuchen. Dieses Urtheil dd. 28. Juni 1887 ist dem hohen Abgeordnetenhause mit Schreiben des k. k. Kreisgerichtes Stanislau vom 18. September 1887 zugekommen und es ergab sich aus demselben, dass sämmtliche Angeklagte, und zwar auch jene, welche nach Inhalt der Anklageschrift die ihnen zur Last gelegte That eingestanden hatten, freigesprochen worden sind. Zur Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser Wahlstimmen, erschien es daher nothwendig, jene Thatsachen in Erwägung zu ziehen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung constatirt wurden. Der Legitimationsausschuss hat daher in der Sitzung am 1. Februar 1888 beschlossen, das k. k. Justizministerium zu ersuchen, die Veranlassung treffen zu wollen, dass die Acten der Voruntersuchung, soweit dieselben die Vorfälle bei der Reichsrathswahl am 8. Juni 1885 in Buczacz betreffen, sowie das Verhandlungsprotokoll über die Anklageschrift der k. k. Staatsanwaltschaft dd. 31. December 1886, Nr. 6927, dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden. Mit Schreiben des k. k. Justizministeriums vom 19. Februar 1888, Nr. 2809, sind diese Actenstücke eingelangt, es war daher erst von diesem Zeitpunkte an möglich, auf Grundlage der umfangreichen Erhebungs- und strafgerichtlichen Untersuchungsacten zur Verfassung des Berichtes über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser Reichrathswahl zu schreiten.

Bei dieser Wahl wurden laut den vorliegenden Wahlacten

im Wahlorte Kolomea, nebst 4 von der Wahlcommission für ungiltig erklärten . . .		1.649 Stimmen.
abgegeben, von welchen auf Dr. Josef Bloch	1.046	
und auf Dr. Emil Byk	595	
entfielen; in Sniatyn wurden		875 „
abgegeben, von welchen Dr. Josef Bloch	318	
Dr. Emil Byk	557	
erhielt; in Buczacz wurden		809 „
abgegeben, und zwar für Dr. Josef Bloch	306	
für Dr. Emil Byk	505	
Die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen betrug daher		3.327 Stimmen

Die absolute Majorität erforderte somit 1664 Stimmen und da Dr. Josef Bloch 1672 und Dr. Emil Byk 1655 Stimmen erhalten hatte, so wurde der erstere als gewählter Abgeordneter erklärt.

Wie bereits erwähnt wurde, sind gegen diese Wahl aus allen drei Städten mit zahlreichen Unterschriften versehene Proteste eingelangt, über welche Erhebungen eingeleitet worden sind. Bei der Prüfung und Beurtheilung derselben erscheint es zweckmäßig, die gegen die Giltigkeit der Wahl gerichteten Protestangaben in drei Gruppen zu theilen.

I. In jene, welche die Bestreitung des passiven Wahlrechtes des Dr. Josef S. Bloch betreffen,

II. in jene Behauptungen, welche sich auf die Ungiltigkeit bestimmt bezeichneter Wahlstimmen, somit auf das zahlenmäßige Ergebnis der Wahl beziehen, und

III. in jene Angaben, welche eine Schilderung der Wahlvorgänge im allgemeinen zum Gegenstande haben.

Was die

erste Gruppe der Protestangaben betrifft, so wird in allen drei Protesten behauptet, dass Josef S. Bloch weder an einer inländischen Universität promovirter Doctor sei, noch zur Zeit der Wahl angestellter Rabbiner einer israelitischen Cultusgemeinde war. Ersteres behauptet Josef Bloch selbst nicht, bezüglich eines ausländischen Doctorgrades aber seien seine Angaben schwankend, indem er bald Zürich, bald München, bald einen anderen Erlangungsort angegeben habe. Auf seine persönliche Eigenschaft könne derselbe daher sein Wahlrecht nicht stützen.

Auch auf Grundlage einer Steuerleistung stehe dem Herrn Josef S. Bloch kein actives Wahlrecht zu, daher er auch nicht wählbar sei. Diesfalls wird in den Protesten angeführt, dass schon zur Zeit, als Josef S. Bloch seine Candidatur in der genannten Städtegruppe angemeldet hatte, sein passives Wahlrecht bestritten und deshalb bei dem Magistrate der Stadt Wien, als seinem Wohnorte bezüglich seiner Steuerzahlung angefragt worden sei. Hierüber sei die telegraphische Antwort eingelangt, dass Josef S. Bloch in Wien nicht besteuert ist, dass derselbe jedoch das Wahlrecht reclamirt habe, die Erledigung der k. k. Statthalterei aber

noch nicht erflossen sei. Thatsächlich habe Josef S. Bloch bis zum 16. Mai 1885 keine Steuer gezahlt; an diesem Tage habe er bei dem Magistrate in Wien geltend gemacht, dass er am 28. November 1884 die Herausgabe des journalistischen Unternehmens „Österreichische Wochenschrift" angemeldet habe und auf Grundlage dessen habe er die Steuervorschreibung begehrt. Daraufhin sei ihm eine Anweisung zum Steuererlage gegeben worden, worauf er am selben Tage für das II. Semester 1884 den Betrag von 6 fl. 9 kr. und für das I. Semester 1885 den gleichen Betrag erlegt habe. Der Antrag des Magistrates auf Steuervorschreibung sei aber an die Steueradministration des IX. Bezirkes in Wien erst am 20. Mai 1885 gelangt und sei am 8. Juni 1885, somit am Wahltage, noch nicht erledigt gewesen. Josef S. Bloch habe daher damals noch keine Steuer gezahlt, da ein à Conto einer zu erwartenden Steuervorschreibung erlegter Geldbetrag nicht als eine Steuerzahlung angesehen werden könne. Auch abgesehen davon sei das Jahr, für welches dieser à Conto-Erlag erfolgt ist, am Wahltage noch nicht abgelaufen gewesen. Überdies habe Josef S. Bloch die Anweisung zum Erlage des Steuerbetrages insbesondere rücksichtlich des I. Semesters 1885 durch eine unwahre Behauptung erschlichen; denn laut des dem Proteste beigelegten Blattes vom 4. December 1884 sei nicht er, sondern ein gewisser Lachmann Herausgeber der „Österreichischen Wochenschrift". Auf diesem Blatte ist thatsächlich als Herausgeber L. Lachmann und als verantwortlicher Redacteur Albert Löwit angeführt und Dr. Josef S. Bloch nicht namhaft gemacht.

Welche Erledigung über die erwähnte Reclamation von Seite der k. k. Statthalterei erfolgte, ist im Proteste nicht angeführt. Es wird jedoch in demselben geltend gemacht, dass die bloße Aufnahme eines Wählers in die Wählerliste eines Wahlbezirkes nicht das passive Wahlrecht für alle Wahlbezirke des Staates zur Folge haben könne, sondern dass dieses letztere den meritorisch begründeten Bestand des activen Wahlrechtes voraussetze. Das Wahlrecht für den Reichsrath stütze sich auf das Landtagswahlrecht und dieses auf das Wahlrecht für die Gemeindevertretung; nach den Gemeindeordnungen in sämmtlichen Ländern Österreichs und auch nach §. 30 des Statutes der Stadt Wien begründe nur eine wenigstens seit einem Jahre stattfindende Steuerzahlung das Wahlrecht; wenn daher auch von den vorangeführten Umständen ganz abgesehen werden wollte, so könnte doch die Steuerleistung des Josef S. Bloch erst vom 28. November 1884, als dem von ihm behaupteten Tage der Anmeldung der Herausgabe der „Österreichischen Wochenschrift" an, gerechnet werden, daher er im Zeitpunkte der Wahlvornahme noch nicht ein volles Jahr die Steuer gezahlt habe.

Aus dem von der k. k. Statthalterei in Wien an das k. k. Ministerium des Innern erstattetem Berichte beziehungsweise aus dem vom letzteren an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichteten Schreiben vom 7. November 1886, Nr. 4552 ergibt sich, dass Dr. Josef Samuel Bloch sein Wahlrecht auf seine Eigenschaft als Bezirksrabbiner in Floridsdorf und auf das ihm von der k. k. Statthalterei in Wien mit Erlass vom 19. Mai 1885, Nr. 2849, in der Stadt Wien zuerkannte active Wahlrecht für den Reichsrath stützt. Die erstere Berufung sei nicht begründet, indem Dr. Bloch zwar vom 1. Juli 1880 bis Ende August 1883 als Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde in Floridsdorf angestellt war, diese Stelle jedoch niedergelegt hatte. Vom 1. September 1883 bis Ende März 1885 und hierauf vom 1. Juli 1885 angefangen, habe Dr. Bloch diese Stelle nur im Substitutionswege versehen. Zur Zeit der Wahl, nämlich am 8. Juni 1885, war demnach Dr. Bloch nicht angestellter Rabbiner einer israelitischen Cultusgemeinde, kann somit aus einer solchen persönlichen Eigenschaft ein Wahlrecht nicht ableiten.

Was hingegen die Begründung des Wahlrechtes auf Grundlage der Steuerleistung betrifft, so ergibt sich aus dem erwähnten Berichte der k. k. Statthalterei in Wien, dass dieselbe dem Dr. Josef Bloch mittels der Entscheidung vom 19. Mai 1885 im Reclamationswege das Wahlrecht im II. Bezirke der Stadt Wien zuerkannt hat, weil derselbe zu dieser Zeit als Herausgeber der Zeitschrift „Österreichische Wochenschrift" die Steuer für das II. Semester 1884 und für das I. Semester 1885 gezahlt hatte.

Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, drei Fragen in Erwägung zu ziehen:

1. Ob der bloße Umstand, dass jemanden in irgend einem Wahlbezirke das active Wahlrecht in den Reichsrath zuerkannt und er in die Wählerliste eingetragen wurde, ausreiche, um dessen passives Wahlrecht in allen Wahlbezirken des Staates zu begründen;

2. ob im Falle, als eine thatsächliche Steuerleistung nachgewiesen erscheint, in eine weitere Prüfung darüber einzugehen sei, ob die betreffende Person auch wirklich nach den bestehenden Gesetzen steuerpflichtig war und

3. ob es rücksichtlich der Dauer der Steuerzahlung genüge, dass die Steuer für ein ganzes der Wahl vorangegangenes Jahr gezahlt wurde oder ob das Jahr, für welches die Steuerzahlung erfolgt ist, bereits vollständig abgelaufen sein müsse.

Was die

erste Frage betrifft, so hat sich der Legitimationsausschuss dahin ausgesprochen, dass die bloße behördliche Anerkennung des activen Wahlrechtes in einem Wahlbezirke und die erfolgte Eintragung als Wähler in die Wählerliste der betreffenden Person kein unbestreitbares passives Wahlrecht verleihe. Im Falle der

Bestreitung des letzteren stehe es vielmehr dem hohen Abgeordnetenhause zu, meritorisch zu prüfen, ob die Zuerkennung des activen Wahlrechtes nach den bestehenden Gesetzen meritorisch begründet war. Dies ergibt sich schon daraus, weil das dem Abgeordnetenhause zustehende Recht der Prüfung und Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen ein unbeschränktes ist, daher dasselbe auch berufen ist, die Richtigkeit der rücksichtlich der Zuerkennung des Wahlrechtes erflossenen Entscheidungen der Behörden vom Standpunkte des Gesetzes zu prüfen. Das hohe Abgeordnetenhaus hat auch thatsächlich bei jeder bestrittenen Wahl die Wählerlisten seiner Prüfung unterzogen und hat Wahlstimmen von Wählern, deren Wahlrecht es unbegründet fand, als ungiltig erklärt. Die bloße behördliche Anerkennung des activen Wahlrechtes und die erfolgte Eintragung in die Wählerliste begründet daher, der Wahlprüfung von Seite des hohen Abgeordnetenhauses gegenüber, kein unbestreitbares actives Wahlrecht; umsoweniger kann daher die behördliche Anerkennung des activen Wahlrechtes einer bestimmten Person, derselben ein unbestreitbares passives Wahlrecht in allen Wahlbezirken des Staates gewähren. Das hohe Abgeordnetenhaus ist daher berechtigt und berufen, im Falle als das passive Wahlrecht eines gewählten Abgeordneten bestritten wird, die gesetzlichen Grundlagen dieses passiven Wahlrechtes meritorisch zu prüfen.

Was die

zweite Frage anbelangt, so hängt das active Wahlrecht nicht von der Steuerpflicht, sondern von der Steuerleistung ab; soferne daher jemand von der competenten Behörde als steuerpflichtig angesehen wurde und die Steuer thatsächlich gezahlt hat, so liegt keine Veranlassung vor, in eine Prüfung und Erwägung darüber einzugehen, ob dessen Steuerpflicht gesetzlich begründet war. Eine Ausnahme hievon könnte nur dann eintreten, wenn Grund für die Annahme vorhanden wäre, dass der Betreffende durch unwahre Angaben die Steuervorschreibung erschlichen habe. In vorliegendem Falle kann jedoch in der Protestbehauptung, dass auf der Zeitschrift „Oesterreichische Wochenschrift" nicht Dr. Bloch, sondern L. Lachmann als Herausgeber genannt erscheint, ein ausreichender Grund für die erwähnte Annahme nicht gefunden werden, weil die Nennung einer anderen Person als Herausgeber auch aus anderen Gründen erfolgt sein kann.

Was endlich die

dritte Frage rücksichtlich der Dauer der Steuerleistung betrifft, so ist der Legitimationsausschuss der Ansicht, dass das Erfordernis einer einjährigen Steuerzahlung vor der Wahl nur dann als vorhanden angesehen werden kann, wenn bereits vor der Wahl die Fälligkeitstermine dieser einjährigen Steuer eingetreten sind und diese gezahlt wurden. Die Vorauszahlung einer noch nicht fälligen Steuer müsste daher außer Betracht bleiben; dagegen hält der Legitimationsausschuss die Anforderung, dass das ganze Jahr, für welches die Steuerleistung erfolgt ist, auch vollständig abgelaufen sein müsse, für zu weit gehend, schließt sich daher der vorstehend angeführten, die Wahlfreiheit mehr berücksichtigenden Ansicht an.

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Wahlact anwendend, erkennt der Legitimationsausschuss das passive Wahlrecht des Dr. Josef Bloch als vorhanden an; denn wenn auch die diesfälligen Protestangaben als wahr angenommen würden, so ist doch feststehend, dass Dr. Josef Bloch im November 1884 ein steuerpflichtiges Unternehmen angemeldet und zufolge Zahlungsanweisung des Magistrates Wien die Steuer für das II. Semester 1884 und das I. Semester 1885 vor der Wahl bezahlt hatte, welche beiden Steuerraten auch bereits fällig waren, indem die im Monate November erfolgte Anmeldung eines steuerpflichtigen Unternehmens die Steuerpflicht für das ganze II. Semester zur Folge hatte. Der Umstand, dass die Steueradministration die Vorschreibung der Steuer solange hinausgeschoben hat, kann, da der Steuerbetrag infolge Anweisung des Magistrates gezahlt wurde, den Steuerzahler in seinen, aus der Steuerzahlung hervorgehenden Rechten nicht verkürzen.

Wenn nun zur Besprechung der

ad II angeführten Protestbehauptungen geschritten wird, welche sich auf die Ungiltigkeit bestimmt bezeichneter Wahlstimmen, somit auf das zahlenmäßige Ergebnis der Wahl beziehen, so wird bemerkt, dass nach diesen Behauptungen in die Wählerlisten viele bereits verstorbene Personen eingetragen und von dritten Personen für dieselben Stimmen abgegeben worden sein sollen; ferner, dass Minderjährige zur Stimmabgabe zugelassen wurden und dass Personen, welche infolge strafgerichtlicher Verurtheilung ihr Wahlrecht verloren hatten, an der Wahl theilgenommen haben.

In dem von Wählern aus der Stadt Kolomea eingebrachten Proteste wird behauptet, dass 34 Wähler, welche laut der dem Proteste beigelegten Todtenscheine bereits gestorben waren, in die Wählerliste eingetragen wurden und dass von anderen Personen statt der Verstorbenen Stimmzettel abgegeben worden sind. Dies sei dadurch möglich geworden, dass der mit der Zustellung betraut gewesene k. k. Bezirkscommissär Szumlansky jene Legitimationskarten, welche von den Berechtigten nicht abgeholt wurden, an Agitatore des Candidaten Dr. Bloch ausgefolgt habe. In der von Anhängern des Candidaten Dr. Bloch überreichten Gegenschrift wird zugegeben, dass bereits verstorbene Personen in der Wählerliste eingetragen waren und dass Stimm-

zettel für dieselben abgegeben wurden, es wird jedoch behauptet, dass dies ein Wahlmanöver der Anhänger des Dr. Byk gewesen sei. Der Gemeinderath der Stadt Kolomea habe zur Zeit der Wahl durchgehends aus Anhängern des Dr. Byk bestanden; die Aufnahme verstorbener Personen sei zu dem Zwecke erfolgt, um mittels Stimmabgabe durch andere Personen zu Gunsten des Dr. Byk, diesem die Majorität zu verschaffen. Alle für diese Verstorbenen abgegebenen Stimmen seien für Dr. Byk abgegeben worden, was sich schon daraus ergebe, dass die als Wähler eingetragenen Todten der ärmeren christlichen, meist Landwirtschaft treibenden Bevölkerung angehört haben, während für Dr. Bloch nur die Intelligenz in der Stadt und die israelitischen Wähler stimmten; es wäre daher unmöglich gewesen, dass an Stelle der bezeichneten Verstorbenen, Israeliten, welche schon nach ihrer Tracht erkennbar sind, Stimmzettel abgeben.

Aus der Prüfung der Wahlacten ergibt sich, dass unter den im Proteste genannten 34 Wählern einer zweimal angeführt ist, so dass sich die Zahl auf 33 herabmindert. Von diesen 33 eingetragenen Wählern haben sich laut des Abstimmungverzeichnisses 14 an der Wahl nicht betheiligt und zwar Nr. 69 Anton Baranik, Nr. 305 Anton Chrzanowsky, Nr. 386 Georg Gruber, Nr. 653 Basel Hawrzinczuk, Nr. 900 Anton Klusik, Nr. 903 Thomas Klusik, Nr. 1088 Alexander Lepczansky, Nr. 1181 Paul Marcinowsky, Nr. 1230 Michael Melnik, Nr. 1264 Peter Misink, Nr. 1306 Dimiter Onyszczuk, Nr. 1959 Michael Tymoczka, Nr. 1957 Josef Tymoczka und Nr. 2094 Stanislaus Zalesky.

Rücksichtlich der restlichen 19 Wähler, für welche laut des Abstimmungsverzeichnisses Stimmzettel abgegeben wurden und rücksichtlich welcher auf gleiche Namen lautende Todtenscheine vorlagen, wurden zufolge des früher erwähnten Ersuchschreibens vom k. k. Ministerium des Innern durch die k. k. Statthalterei in Lemberg über die Identität der in die Wählerliste eingetragenen Wähler mit den laut Todtenschein verstorbenen Personen Erhebungen eingeleitet und es wurden bei diesen Erhebungen die Wohnungsnummern, die Steuerleistung und die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Personen constatirt. Aus diesen Erhebungen ergibt sich, dass rücksichtlich der Wahl in Kolomea die nachfolgend angeführten in der Wählerliste und im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Personen mit den Personen gleichen Namens, bezüglich welcher die Todtenscheine vorliegen, identisch sind, und zwar:

Nr.	1799	W. L. und Nr.	81	A. V.	Josef Bauer gestorben am 19. November 1873.
„	2268	„ „ „ „	120	„ „	Johann Berezink, gestorben am 15. Februar 1880.
„	1678	„ „ „ „	277	„ „	Martin Budianowsky, gestorben am 10. Jänner 1873.
„	1826	„ „ „ „	415	„ „	Dimiter Fasowsky, gestorben am 22. November 1880.
„	2042	„ „ „ „	790	„ „	Josef Jaremczuk, gestorben am 15. Februar 1867.
„	2196	„ „ „ „	911	„ „	Andreas Kobilecky, gestorben am 21. Mai 1877.
„	2035	„ „ „ „	1601	„ „	Johann Schafhauser, gestorben am 4. Juli 1884.
„	1886	„ „ „ „	1943	„ „	Franz Trzemsky, gestorben am 29. Februar 1860.
„	2223	„ „ „ „	2091	„ „	Anton Zalesky, gestorben am 18. November 1867.
„	658	„ „ „ „	1081	„ „	Josef Löhner, gestorben am 19. September 1861.
„	2145	„ „ „ „	1498	„ „	Michael Rippl, gestorben am 25. Februar 1867.

Hieraus ergibt sich, dass für 11 Todte auf Grund der für dieselben ausgefertigten Legitimationskarten von anderen Personen Stimmen abgegeben wurden, welche Stimmen ungiltig sind.

Bezüglich des im Proteste zu Nr. 1449 A. V. angeführten Johann Turczanski und Nr. 1815 Stephan Budianowsky, sowie der beiden unter Nr. 1824 und 1006 eingetragenen Jeru Piskosub ist constatirt, dass dieselben mit den verstorbenen Personen gleichen Namens nicht identisch sind und dass für die restlichen drei im Proteste als verstorben angeführten sub Nr. 911 Georg Kobilecky, 1580 Franz Samoica und Nr. 1756 Michael Sochacky eine Stimmenabgabe nicht stattfand.

In dem von Wählern aus der Stadt Sniatyn eingelangten Proteste wurde behauptet, dass für sieben Verstorbene Stimmen abgegeben worden seien. Rücksichtlich sechs derselben, nämlich Peter Laskiewicz, Georg Kieczkan, Koppl Reiner, Johann Czechowsky, Michael Matek und Itzig Rinker ergab sich schon aus den Wahlacten die Unrichtigkeit dieser Behauptung, indem die zwei letzgenannten in der Wählerliste nicht vorkommen, die vier erstgenannten aber zwar in der Wählerliste eingetragen sind, laut Abstimmungsverzeichnisses aber eine Stimmenabgabe nicht erfolgte; bezüglich des letzten beanständeten Wählers Peter Laskiewicz wurde durch die Erhebungen festgestellt, dass der laut Todtenschein am 13. März 1874 gestorbene Peter Laskiewicz, Grundbesitzer Nr. 376, mit den zwei Personen gleichen Namens, welche an der Wahl theilnahmen, nicht identisch ist.

In dem von den Wählern aus der Stadt Buczacz überreichten Proteste wird behauptet, dass vier Minderjährige und 13 wegen Verbrechen oder Übertretung des Diebstahls, beziehungsweise des Betruges Verurtheilte, welchen gemäß §. 20, lit. 1 und 4 der Reichsrathswahlordnung das Wahlrecht nicht zustand, an der Wahl theilgenommen haben, sowie, dass für vier Verstorbene Stimmen abgegeben wurden. Es wurden die

Geburtsscheine und Strafcontestationen des k. k. Kreisgerichtes in Stanislau und des k. k. Bezirksgerichtes in Buczacz vorgelegt. Die über die Identität der Personen eingeleiteten Erhebungen haben ergeben, dass

Nr. 988 W. L. 217 A. V. Elies recte Elieser Eisenberg am 25. November 1863,
„ 936 „ „ 1183 „ „ Chaim Samuel Wechsler am 23. Juni 1862,
„ 658 „ „ 347 „ „ Israel Leib Linder Goldberg am 29. September 1862,
„ 613 „ „ 214 „ „ Jakob Eisner am 10. Juni 1882,

geboren wurden, daher zur Zeit der Wahl, an welcher sie theilgenommen haben, noch minderjährig waren. Diese vier Stimmen sind daher ungiltig.

Ferner wurde durch die Erhebungen festgestellt, dass die nachstehenden Wähler, welche laut Abstimmungsverzeichnis an der Wahl theilgenommen haben, thatsächlich identisch sind mit denjenigen, rücksichtlich welcher die Strafcontestationen vorliegen, und zwar:

Nr. 261 W. L. 459 A. V. Salomon Jawetz mit Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Stanislau vom 19. Mai 1882 wegen Verbrechens des Betruges;

Nr. 933 W. L, 1180 A. V. Isaak (Itzig) Wechsler mit Urtheil vom 19. Mai 1882 wegen Verbrechens des Betruges;

Nr. 372 W. L. 526 A. V. Scher Kissul mit Urtheil vom 5. September 1882 wegen Übertretung des Diebstahls;

Nr. 731 W. L. 1221 A. V. Salomon Zweifler mit Urtheil vom 31. August 1882 wegen Verbrechens des Betruges;

Nr. 884 W. L. 1029 A. V. Moses Sternberg mit Urtheil vom 11. Juni 1884 wegen Verbrechens des Betruges;

Nr. 662 W. L. 375 A. V. Moses (Markus) Gross mit Urtheil des Bezirksgerichtes Buczacz vom 1. December 1883 wegen Übertretung nach §. 461 St. G. B.;

Nr. 260 W. L. 392 A. V. Oswadie Tischler Heiss mit Urtheil vom 30. November 1883 wegen Übertretung nach §. 461 St. G. B.;

Nr. 743 W. L. 577 A. V. Chaim Kraminer mit Urtheil vom 1. Juni 1882 wegen Verbrechens des Betruges;

Nr. 744 W. L. 578 A. V. Cadik Kanzelpolt mit Urtheil vom 12. December 1883 wegen Verbrechens des Betruges;

Nr. 1046 W. L. 1191 A. V. Feibisch Weiser mit Urtheil vom 20. Jänner 1881 wegen Verbrechens des Diebstahls;

Nr. 891 W. L. 1036 A. V. Aron Sigmann mit Urtheil vom 5. März 1883 wegen Übertretung nach §. 461 St. G. B.;

Nr. 211 W. L. 317 A. V. Chaim Goldhirsch mit Urtheil vom 19. Juli 1881 wegen Übertretung nach §. 461 St. G. B. und mit Urtheil vom 13. April 1881 wegen Übertretung des Diebstahls und ist am 20. Jänner 1883 aus der Strafe getreten;

Nr. 388 W. L. 170 A. V. Getzel Drucker mit Urtheil des Bezirksgerichtes Buczacz vom 22. April 1881 wegen Übertretung des Diebstahls zu Arrest durch 7 Tage, welche Strafe er am 4. December 1881 überstanden hatte.

Die von den ersten 12 angeführten wegen Diebstahl oder Betrug verurtheilten Wählern abgegebenen Stimmen erscheinen gemäß §. 20 R. W. O. ungiltig; dagegen ist die von dem letztabgeurtheilten Getzel Druker abgegebene Stimme giltig, weil seit seinem Austritte aus der Strafe zur Zeit der Wahl bereits mehr als drei Jahre verstrichen waren.

Endlich wurde constatirt, dass die Wähler:

Nr. 445 W. L. 828 A. V. Martin Popowsky laut Todtenschein am 6. März 1884,
Nr. 1089 W. L. 747 A. V. Josef Morosiewic am 22. December 1884,
Nr. 338 W. L. 1089 A. V. Stefan Typkiewicz am 7. Februar 1885

gestorben sind und dennoch für dieselben Stimmzettel abgegeben wurden.

Das Resultat dieser Erhebungen ist demnach, dass in Kolomea für 11 und in Buczacz für 3, zusammen für 14
verstorbene Personen Stimmzettel abgegeben wurden; ferner dass in Buczacz 4
Minderjährige und 12

Personen theilgenommen haben, welche infolge strafgerichtlicher Verurtheilung das Wahlrecht verloren hatten. Diese 30
Stimmen sind daher ungiltig.

Wenn von der Gesammtzahl der 3327
abgegebenen Stimmen diese 30
ungiltigen Stimmen abgerechnet werden, so verbleiben 3297
Stimmen, welche nach den bisher besprochenen Erhebungen als giltig anzusehen wären. Die absolute Majorität würde daher 1649 betragen.

Welchem von den zwei Candidaten diese 30 ungiltigen Stimmen zugefallen sind, ist nicht erwiesen und es erscheinen in dieser Richtung mit Rücksicht auf das Princip der geheimen Wahl Erhebungen umsoweniger zulässig, als hiedurch der Agitation auch noch nach dem Wahlacte ein unbegrenzter Spielraum eröffnet würde. In den von den Anhängern des Dr. Bloch überreichten Eingaben wird zwar behauptet, dass die Verstorbenen, für welche Stimmzettel abgegeben wurden, durchgehends der ärmeren christlichen Bevölkerung angehört haben, während für Dr. Bloch nur die intelligenteren christlichen Bewohner und Israeliten gestimmt haben, welche letztere schon nach ihrer Tracht erkennbar sind, daher dieselben zur Stimmenabgabe für die verstorbenen christlichen Wähler nicht wären zugelassen worden. Allein diese Behauptung könnte nur als Wahrscheinlichkeitsgrund gelten, welcher die Möglichkeit des Gegentheiles nicht ausschließt. Bei der Ungewissheit, welchem der beiden Candidaten diese ungiltigen Stimmen zugewendet worden sind, könnte die absolute Majorität der Stimmen des Dr. Bloch nur dann anerkannt werden, wenn dieselbe auch nach Abrechnung dieser 30 ungiltigen Stimmen noch vorhanden wäre; dies ist aber nicht der Fall, denn wenn von den auf Dr. Bloch gefallenen . . . . . 1672 Stimmen
die ungiltigen . . . . . 30 „
abgerechnet werden, so verbleiben nur . . . . . 1642 Stimmen
somit weniger als die absolute Majorität.

Selbstverständlich hätte auch Dr. Byk, wenn von seinen . . . . . 1655 Stimmen
die 30 ungiltigen Stimmen abgerechnet werden, die absolute Majorität nicht.

Dieses Resultat der Stimmenzählung kann jedoch nicht als feststehend betrachtet werden; denn, wie bereits erwähnt wurde, fand bei dem k. k. Kreisgerichte in Stanislau wegen der bei dieser Wahl vorgekommenen Wahlumtriebe eine strafgerichtliche Untersuchung statt und es wurde von der k. k. Staatsanwaltschaft auf Grundlage der durchgeführten Voruntersuchung die Anklageschrift dd. 31. December 1886, Nr. 6927, überreicht. Die k. k. Staatsanwaltschaft erhob die Anklage gegen den Bürgermeister Bernhard Stern in Buczacz, sowie gegen David Hirschhorn, da dieselben von der ihnen von Seite des Candidaten Dr. Byk zur Verfügung gestellten Barschaft, ersterer 3 und letzterer 11 Stimmen für diesen Candidaten gekauft haben; desgleichen wurden 14 Wähler wegen Verkaufes ihrer Stimmen zu Gunsten des Candidaten Dr. Byk und außerdem 12 Personen wegen Fälschung des Abstimmungsresultates durch unbefugte Abgabe von Stimmen für andere Wahlberechtigte wegen Vergehens gemäß Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, Z. 8, R. G. Bl., angeklagt. In der Begründung der Anklageschrift wird angeführt, der Candidat Dr. Byk habe in der Zeit vom 21. Mai 1885 bis zum Wahltage, nämlich den 8. Juni 1885, dem Bürgermeister Bernhard Stern 250 fl. und dem David Hirschhorn am 4. Juni 1885 1900 fl. und am 8. Juni 1885 1000 fl. gesendet und es sei durch die Aussagen zahlreicher Wähler constatirt, dass Bernhard Stern und David Hirschhorn Stimmen zu Gunsten des Dr. Byk für Geldbeträge von 5 bis 20 fl. gekauft haben; ebenso ergebe sich aus der Untersuchung, dass auf den Namen des Dr. Byk ausgefüllte Stimmzettel an nicht wahlberechtigte Personen vertheilt wurden, und dass verlautbart worden sei, für Dr. Byk könne jedermann stimmen.

Nach Inhalt der Anklageschrift haben von den Angeklagten in der Voruntersuchung vier, nämlich Johann Burczysky, Anton Burczysky, Jan Gromadsky und Anton Kuliczkowsky eingestanden, dass sie theils von Bernhard Stern, theils von David Hirschhorn Geldbeträge von 5 fl., beziehungsweise 10 fl. dafür erhielten, dass sie für Dr. Byk stimmen und dass sie bloß aus diesem Grunde für denselben gestimmt haben, während die anderen neun Angeklagten zwar den Empfang von 5 fl. bis 20 fl. von Hirschhorn zugestanden, jedoch behauptet haben, dass sie diese Geldbeträge für ihre Agitation zu Gunsten des Dr. Byk erhielten. Ferner haben nach Inhalt der Anklageschrift in der Voruntersuchung 11 Angeklagte, deren Namen in der Wählerliste nicht vorkommen, gestanden, dass sie, obgleich ihnen bekannt war, dass sie nicht wahlberechtigt sind, an der Wahl theilnahmen und anstatt dritter Personen die Stimme für Dr. Byk abgegeben haben.

Es würde sich demnach, da einer der Angeklagten zwei Stimmen unbefugter Weise abgegeben haben soll, um 27, dem Dr. Byk zugerechnete ungiltige Stimmen handeln.

Über diese Anklage fand die Verhandlung bei dem k. k. Kreisgerichte in Stanislau am 27. und 28. Juni 1887 statt und es wurde mit Schreiben dieses k. k. Gerichtes vom 18. September 1887, Nr. 4073, das bereits rechtskräftig gewordene Urtheil de dato 28. Juni 1887 eingesendet, aus welchem zu ersehen ist, dass die Verhandlung gegen zwei der Angeklagten wegen deren Abwesenheit vertagt wurde, die übrigen 27 Ange-

klagten aber sämmtlich freigesprochen wurden und zwar auch jene, welche das Delict in der Voruntersuchung vollständig eingestanden hatten.

Da diese Freisprechung aus Gründen erfolgt sein konnte, welche die Ungiltigerklärung der von den Angeklagten abgegebenen Stimmen nicht ausschließen, so hat der Legitimationsausschuss durch das Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses das k. k. Justizministerium mit Schreiben vom 1. Februar 1888 um Einsendung der Acten der Voruntersuchung und Hauptverhandlung ersucht, welchem Ansuchen mit Schreiben des k. k. Justizministeriums vom 19. Februar 1888, Nr. 2809, theilweise entsprochen wurde, indem die Anklageschrift, die Einspruchszurückweisung und die Hauptverhandlungsprotokolle, sowie die Urtheile I. Instanz mitgetheilt wurden, dagegen die Vorlage der Voruntersuchungsacten verweigert worden ist, indem dieselben auch andere, die Reichsrathswahl nicht betreffende Anschuldigungen zum Gegenstande haben.

Aus dem Protokolle über die Hauptverhandlung ergibt sich, dass der Bürgermeister Bernhard Stern angab, dass er Leiter des Wahlcomités für Dr. Byk gewesen sei, jedoch nur in gesetzlicher Weise für ihn gewirkt habe. Der Angeklagte David Hirschhorn gestand von Dr. Byk Geldbeträge zur Bestreitung der Agitationskosten erhalten und solche bestritten zu haben, läugnete jedoch jeden Stimmenkauf.

Von den wegen Verkaufes ihrer Wahlstimmen für Dr. Byk angeklagten 14 Wähler ist Anton Burczisky gestorben und Andreas Slivinsky unbekannten Aufenthaltes, die übrigen 12 Angeklagten, und zwar: Johann Burczinsky, Constantin Burczinsky, Michael Orlowsky, Gregor Zajączkowsky, Johann Gromadsky, Anton Kostolowsky, Johann Bercza, Anton Kuliczkowsky, Stefan Husar, Paul Czechanowsky, Gregor Czechanowsky und Theodor Bercza haben gestanden, theils von Bernhard Stern, theils von David Hirschhorn aus Anlass dieser Reichsrathswahl Geldbeträge von 5 fl., beziehungsweise 10 fl., 15 fl. und 20 fl. erhalten zu haben, sie stellen jedoch in Abrede, dass dies für ihre Stimmabgabe zu Gunsten des Dr. Byk geschehen sei und behaupten, dass sie diese Geldbeträge für ihre Mühewaltung bei der Agitation für diesen Candidaten und für ihre hiebei gehabten Auslagen erhalten haben.

In der Begründung des diese Angeklagten freisprechenden Urtheiles wird vom k. k. Kreisgerichte zu Stanislau angeführt, dass der Gerichtshof nur die bei der Hauptverhandlung abgegebenen Aussagen der Angeklagten und Zeugen der Entscheidung zugrunde legen konnte, weil bei der Reichsrathswahl am 8. Juni 1885 eine leidenschaftliche Agitation zu Gunsten der beiden Candidaten stattfand und da hierauf im Monate Juli 1885 die Wahlen in die Gemeindevertretung nachfolgten, so sei es möglich, dass die Aussagen in der Voruntersuchung noch unter dem Einflusse der Agitation erfolgt seien. Aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung aber habe der Gerichtshof die Überzeugung nicht gewonnen, dass von Bernhard Stern und David Hirschhorn diese Geldbeträge behufs Stimmenankaufs gegeben und von den übrigen Angeklagten für ihre Stimmabgabe zu Gunsten des Dr. Byk angenommen worden seien, indem alle Angeklagten dies bestreiten und das Geld bloß für die Agitation zu Gunsten des Dr. Byk gegeben, beziehungsweise erhalten zu haben behaupten.

Ungeachtet dieses freisprechenden Erkenntnisses ist der Legitimationsausschuss der Ansicht, dass die Stimmen der genannten 12 Angeklagten, sowie auf Grundlage der Voruntersuchung auch die Stimmen des seither verstorbenen Anton Burczinsky und des verschollenen Andreas Sliwinsky als ungiltig zu erklären sind, indem die große Zahl dieser mit Geldbeträgen betheiligten Wähler die Schlussfolgerung rechtfertigt, dass es sich thatsächlich um den Ankauf ihrer Stimmen gehandelt habe, jedenfalls aber die Bezahlung der Wähler so bedenklich erscheint, dass hiedurch die Giltigkeit ihrer Stimmabgabe ausgeschlossen wird. Überdies ergibt sich aus den Acten der strafgerichtlichen Untersuchung, dass die Beeinflussung durch Zahlungen an die Wähler zu Gunsten des Candidaten Dr. Byk in sehr ausgedehnter Weise betrieben wurde. So gestand Michael Orlowsky, dass Dr. Byk bei seiner Anwesenheit in Buczacz vor der Wahl ihm und dem Wähler Gabriel Glynsky jedem 10 fl. geschenkt habe. Derselbe Michael Orlowsky hat auch ausgesagt, dass Dr. Byk dem Zunftvorsteher Gabriel Glynsky 500 fl. für den Handwerkerverein gegeben habe, was letzterer mit dem Bemerken eingestanden hat, dass er dieses Geld durch einen gewissen Sapiera ausgezahlt erhielt und dass hievon 400 fl. in der Vereinskassa verblieben, die restlichen 100 fl. aber unter die Vereinsgenossen vertheilt wurden.

Was die zweite Gruppe der Angeklagten betrifft, welche in der Voruntersuchung gestanden hatten, ohne wahlberechtigt zu sein, auf Grund von auf fremde Namen lautenden Legitimationskarten Stimmen für Dr. Byk abgegeben zu haben, so gesteht Gabriel Mirzwiak bloß zu, dass er mit zwei fremden Legimitationskarten in das Wahllocal gegangen sei, thatsächlich aber keine Stimme abgegeben habe und auch die diesfalls vernommenen Zeugen haben nicht gesehen, dass Mirzwiak gestimmt habe. Stefan Ptasznik gab an, dass er auf Grundlage einer auf seinen bereits verstorbenen Vater Hryn Ptasznik lautenden Legitimationskarte gestimmt habe, und Michael Kopczinsky hat ausgesagt, dass er mit Zustimmung seines wahlberechtigten Vaters statt ihn zur Wahl gegangen sei. Die übrigen zehn Angeklagten, und zwar Anton Wysluzal, Nicefor Jacuk, Michael Bercza, Semen Leszczinsky, Nikolaus Mochnaty, Demeter Husar, Gregor Lewicky, Michael Kopczynsky, Woitech Solhacky und Franz Firlewicz haben eingestanden, dass sie auf Grundlage theils von einem gewissen

Kozlowsky und theils von anderen Personen erhaltener Legitimationskarten ihre Stimme abgegeben haben; einige wollen die Legitimationskarte nicht gelesen und nicht gewusst haben, ob sie wahlberechtigt sind, andere führen zu ihrer Rechtfertigung an, dass von der Gemeinde verlautbart worden sei, für Dr. Byk könne jedermann stimmen und so haben sie dies nicht für strafbar gehalten.

In der Begründung des strafgerichtlichen Urtheiles wird angeführt, dass der Gerichtshof nicht die Überzeugung gewonnen habe, dass Gabriel Mirzwiak eine Stimme abgab; Stephan Ptasznik und Michael Kopczinsky, welche statt ihrer Väter gestimmt haben, können hiefür nicht verantwortlich gemacht werden, weil die Commission sie an Stelle ihrer Väter zur Wahl zuließ; rücksichtlich der übrigen Angeklagten sei zwar erwiesen, dass sie, ohne stimmberechtigt zu sein, auf Grundlage fremder Legitimationskarten an der Wahl theilnahmen, allein der Gerichtshof habe die Überzeugung nicht gewonnen, dass dieselben gewusst haben, dass dies unzulässig sei.

Ungeachtet dieses freisprechenden Urtheiles erkennt jedoch der Legitimationsausschuss die von Stephan Ptasznik und Michael Kopczynsky, sowie die von den übrigen zehn Angeklagten abgegebenen Stimmen für ungiltig, indem erwiesen vorliegt, dass diese Personen kein Wahlrecht hatten, in der Wählerliste nicht eingetragen waren und ihre Stimme anstatt dritter Personen mit auf letztere lautenden Legitimationskarten abgegeben haben.

Auf Grundlage der strafgerichtlichen Untersuchung erscheinen daher infolge Wahlbestechung 14 Stimmen und infolge Stimmabgabe für fremde Wähler durch dritte Personen . . . . . 12 „

zusammen . 26 Stimmen

ungiltig. Wenn von den zuletzt constatirten . . . . . 3297 Stimmen

diese ungiltigen . . . . . 26 „

abgerechnet werden, so ergibt sich eine Gesammtzahl von . . . . . 3271 Stimmen

und die absolute Majorität beträgt 1636 Stimmen.

Diese 26 ungiltigen Stimmen sind von jenen des Candidaten Dr. Byk abzurechnen, indem nach den vorstehend angeführten Ergebnissen der strafgerichtlichen Untersuchung darüber kein Zweifel obwalten kann, dass die Betheiligung der Wähler mit Geldbeträgen, sowie die Aufstellung unberechtigter Wähler von den Agitatoren dieses Candidaten zu dessen Gunsten erfolgt ist und nach den Aussagen der Angeschuldigten die Stimmabgabe auch thatsächlich für Dr. Byk stattfand. Die nach der früheren Berechnung ermittelte Zahl von 1642 Stimmen des Dr. Bloch bleibt demnach unverändert, jene des Dr. Byk hingegen vermindert sich von 1625 auf 1599 Stimmen.

Auf Grundlage dieser, die Richtigstellung des Stimmverhältnisses betreffenden Darstellung hat daher der Candidat Dr. Josef S. Bloch 6 Stimmen über die absolute Majorität erhalten.

Es erübrigt nun noch die Besprechung der III. Gruppe der Protestgründe, nämlich jener Behauptungen der Proteste und der Gegenschriften, welche die Vorgänge bei der Wahl und die dabei vorgefallenen Missbräuche, Beeinflussungen und Gesetzwidrigkeiten im allgemeinen betreffen.

In dem von Wählern aus der Stadt Kolomea eingelangten Proteste wird behauptet:

1. dass die Wählerlisten unrichtig waren, die Zahl der in denselben eingetragenen Wähler habe ursprünglich 2139 betragen, der k. k. Bezirkshauptmann habe mit Entscheidung vom 29. Mai 1885 die Streichung von 85 Wählern und die Eintragung von 18 Wählern angeordnet, wodurch sich die Zahl der Wähler auf 2072 vermindert hat, während im Verhältnisse zur Gemeindewählerliste die Zahl der Wähler hätte 2096 betragen sollen.

In der von Anhängern des Candidaten Dr. Bloch eingebrachten Gegenschrift wird geltend gemacht, dass zur Zeit der Wahl der Gemeinderath der Stadt Kolomea durchgehends aus Anhängern des Dr. Byk bestand, dass die Mitglieder des Gemeinderathes sich in unverantwortlicher Weise zum Nachtheile des Gemeindevermögens bereichert hatten, und dass Dr. Byk ihr Protector und Vertreter war, daher es im Interesse derselben gelegen sei, die Wählerlisten für diesen Candidaten möglichst günstig zu verfassen.

Da im Proteste keine Personen genannt werden, deren Wahlrecht durch Nichtaufnahme in die Wählerliste verkürzt worden sein soll, so hält der Legitimationsausschuss diese Protestbehauptung für belanglos.

2. Im Proteste wird ferner angeführt, dass der k. k. Bezirkscommissär Szumlawsky Legitimationskarten, welche von den Wählern nicht abgeholt wurden, an Agitatoren der Bloch'schen Partei vertheilen ließ. Dieser k. k. Commissär, sowie der k. k. Conceptspraktikant Franz Skeybol haben im Zuge der Erhebungen ausgesagt, dass am 7. Juni die Zustellung jener Legitimationskarten stattfand, welche vom Gemeindevorstande nicht zugestellt worden waren; hiebei sei vom Dr. Byk'schen Wahlcomité Dr. Hermann Freund und von Seite des Dr. Bloch'schen Comité Dr. Ezechiel Schuster anwesend gewesen, die Legitimationskarten seien aber nur den persönlich erschienenen Wählern ausgefolgt worden. Dies wird von Dr. Schuster bestätigt; Dr. Freund gibt an, er habe Legitimationskarten für anwesend gewesene Wähler begehrt, worauf ihn der k. k. Concepts-

praktikant Skeybol aufforderte, in der Wählerliste nachzusehen, ob die Betreffenden wahlberechtigt sind, er habe sich jedoch entfernt und wisse nicht, ob diese Wähler Legitimationskarten erhalten haben. Diese Protestbehauptung kann daher nicht als erwiesen angesehen werden.

3. Wird im Proteste behauptet, dass bei Beginn der Wahl, zuwider der Vorschrift des §. 42 R. R. W. O., nicht constatirt worden sei, dass die zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Urne leer sei. Diese Behauptung wird durch nichts unterstützt und es wird auch nicht behauptet, dass die Urne nicht leer gewesen sei, daher bei dem Umstande, als laut den Erhebungen Mitglieder der Actionscomités beider Candidaten bei dem Wahlacte anwesend waren und die Wahlvorgänge controlirt haben, anzunehmen ist, dass die Vorschrift des §. 42 beobachtet worden, beziehungsweise bei Beginn der Wahl die Urne thatsächlich leer war, indem das Gegentheil nicht behauptet wird.

Ferner wird

4. im Proteste angeführt, dass bei Vornahme der Wahl der Aufruf der Wähler nicht in der Reihenfolge der Wählerliste ununterbrochen erfolgt sei, sondern es seien wiederholt Unterbrechungen der Reihenfolge durch Zulassung anderer erschienener Wähler eingetreten. Die Wahl habe sich bis in die Nachtstunden ausgedehnt und sei am 9. Juni fortgesetzt worden, ohne dass die Verlautbarung in ortsüblicher Weise erfolgt sei; am 9. Juni sei man allgemein der Meinung gewesen, dass die Wahl, deren Beginn wie am vorhergehenden Tage auf 9 Uhr festgesetzt war, bis 6 Uhr nachmittags dauern werde; als jedoch um 1 Uhr nachmittags eine Majorität für Dr. Bloch erzielt war, sei die Wahl geschlossen worden.

Diesem gegenüber wird bemerkt, dass der §. 42 R. R. W. O. allerdings anordnet, dass die Wähler in der Reihenfolge der Wählerliste zur Stimmabgabe aufzufordern sind, allein es ist der Wahlcommission nicht untersagt, einzelne Wähler auch außer der Reihenfolge zur Stimmabgabe zuzulassen, und da ein Einfluss dieses angeblichen Vorganges auf das Ergebnis der Wahl weder behauptet noch dargethan wird, so wurden hierüber keine Erhebungen veranlasst. Was hingegen die Fortsetzung der Wahl am 9. Juni 1885 betrifft, so ist im Wahlprotokolle constatirt, dass der Wahlact am 8. Juni um Mitternacht unterbrochen und die Fortsetzung auf den nächsten Tag um 9 Uhr morgens bestimmt wurde, was den Wählern bekanntgegeben worden sei. Der Schluss der Wahl sei am 9. Juni um $^3/_4$ auf 2 Uhr nachmittags erfolgt, als alle anwesenden Wähler die Stimmzettel bereits abgegeben hatten. Dies ist gesetzlich begründet, und die Protestbehauptung, dass der Schluss erfolgt sei, als eine Majorität für Bloch erzielt war, erscheint um so weniger berücksichtigungswert, als dies vor dem Scrutinium gar nicht bekannt sein konnte.

5. Im Proteste wird ferner behauptet, dass viele Wähler ohne Legitimationskarten zur Wahl zugelassen wurden; hierüber wurden die Commissionsmitglieder Eugen Hammer, Karl Slowicky und Anton Maczel einvernommen, welche zugeben, dass dies in einzelnen, wie Slowicky bemerkt, zwei bis drei Fällen, bei Personen, deren Wahlrecht allgemein bekannt war und von niemand bestritten wurde, geschehen sei. Im Proteste wird übrigens nicht behauptet, dass diese Personen nicht wahlberechtigt gewesen seien.

Weiters erscheint im Proteste angeführt:

6. Das Scrutinium sei nicht in gesetzlicher Weise vorgenommen worden, indem die Stimmenzählung nicht durch Mitglieder der Wahlcommission, sondern durch drei andere Personen stattfand; diese Zählung sei nicht verlässlich gewesen, indem auf den Namen des Dr. Bloch lautende Stimmzettel auf dem Commissionstische herumlagen und sich auch in den Händen der Agitatoren dieses Candidaten befanden.

Hierüber wurde der Obmann der Wahlcommission Bürgermeister Jacob Aſten und die Commissionsmitglieder Eugen Hammer, Karl Slowicky und Anton Maczel einvernommen und haben übereinstimmend ausgesagt, dass in das Zimmer, wo das Scrutinium stattfand, nur jene Stimmzettel gelangt seien, welche von Wählern abgegeben wurden; der k. k. Bezirkshauptmann habe zwar der Wahlcommission drei k. k. Conceptspraktikanten zur Aushilfe bei der Sortirung der Stimmzettel zugewiesen, die Zählung der jedem der zwei Candidaten zugefallenen Stimmen sei jedoch von den Commissionsgliedern unter Einsichtnahme in jeden Stimmzettel vorgenommen worden. Eine Irrung hiebei vollständig ausgeschlossen.

Ferner wurde im Proteste behauptet:

7. Dass die Wahl keine geheime gewesen sei, indem die auf den Namen des Candidaten Bloch lautenden Stimmzettel an einem Einbuge und an einem rothen Striche erkennbar waren und den Anhängern desselben die Einsichtnahme in die Stimmzettel gestattet wurde, so dass dieselben das Stimmenverhältnis kannten, und darnach ihre Agitation einrichten konnten.

Dagegen muss bemerkt werden, dass die geheime Wahl zwar so vorgenommen werden muss, dass gegen den Willen der einzelnen Wähler deren Stimmabgabe nicht controlirt werden kann; dagegen ist nicht ausgeschlossen, dass die Wähler ihre Stimmabgabe anderen Wählern mittheilen oder erkennbar machen. Überdies stand den Wählern des Dr. Byk frei, ihre Stimmzettel mit demselben Zeichen zu versehen und hiedurch das Zählen der Stimmen des Dr. Bloch zu verhindern.

Weiters wird im Proteste geltend gemacht:

8. Die Agitation für den Candidaten Bloch sei maßlos gewesen. Einer der Agitatoren, welcher neben einem k. k. Gendarmen an der Eingangsthüre des Wahllocales stand, habe von den eintretenden Wählern die Vorweisung der Stimmzettel begehrt und habe Wähler des Dr. Byk unter allerlei Vorwänden vom Eintritte in das Wahllocale abgehalten; anderen Wählern seien auf den Candidaten Bloch lautende Stimmzettel aufgedrungen und einigen Wählern auch Geldbeträge angeboten worden. Infolge einer Beschwerde habe zwar der k. k. Bezirkshauptmann diese Agitatoren aufgefordert, das Wahllocal zu verlassen, dieser Auftrag sei weder befolgt noch vollstreckt worden. Anhänger des Dr. Byk seien auf der Straße misshandelt und über ihre Beschwerde verhaftet worden.

Dagegen behaupten die Anhänger des Dr. Bloch in der überreichten Gegenschrift, dass bei dem Umstande, als die Gemeindevertretung aus Anhängern des Dr. Byk bestand, die gesetzwidrigen Vorgänge zu Gunsten des letzteren erfolgt seien und zahlreiche Bestechungen von Wählern für denselben stattgefunden haben.

Aus den diesfalls gepflogenen Erhebungen ergibt sich, dass allerdings von beiden Parteien eine maßlose Agitation stattgefunden hat. Der Polizeileiter Josef Beer gab an, dass auf der Gasse und auf der Stiege agitirt wurde, an der Thüre des Wahllocales standen Gendarmen und Polizeidiener um Ordnung zu halten und bloß Wähler einzulassen, allen Wählern sei jedoch der Zutritt gestattet gewesen. Dies bestätigen auch der Gendarmeriepostenführer Peter Czaban und der Gendarm Kasimir Ornatowsky. Im Wahllocale waren nach Aussage des Josef Beer die Mitglieder beider Agitationscomités und überwachten die Vorgänge bei der Wahl

Josef Baranitzky, Mitglied des Dr. Byk'schen Comités bestätigt, dass er zwar auf der Gasse sah, dass Stimmzettel umgetauscht wurden, im Wahllocale selbst habe er keine Gesetzwidrigkeit wahrgenommen. Die Zeugen Wladislav Dobrowsky und Kasimir Janicki gaben an, dass Sygut Wisznowsky mehreren Wählern Stimmzettel gegen andere umgetauscht habe, der k. k. Bezirkshauptmann habe ihn deshalb durch Gendarmen abführen lassen.

Ebenso wurden nach Aussage des Josef Beer die Wähler Moses Lutwak und Maria Krauthammer wegen Ruhestörung aus dem Saale entfernt; Moses Lutwak gab an, er sei auf der Straße von Anhängern Blochs insultirt worden und an der Thüre des Wahllocales habe ihn der k. k. Gendarm nicht einlassen wollen, weil die Wahl erst bei dem Buchstaben K angelangt sei; der Gendarm habe ihn hierauf dem k. k. Bezirkscommissär Szumlawsky vorgestellt, welcher ihn in den Arrest abführen, nach einer Stunde aber zur Stimmabgabe abholen ließ.

Der Wähler Salomon Samuely endlich hat ausgesagt, dass er als Anhänger des Dr. Byk von den Gegnern insultirt wurde und als er ins Wahllocale kam, habe ihn ein k. k. Gendarm zum k. k. Commissär Szumlawsky geführt, welcher ihn seine Stimme außer der Reihenfolge abgeben, dann aber aus dem Saale entfernen ließ. Der k. k. Commissär Szumlawsky gibt an, dass ihm der Gendarm anzeigte, Samuely habe einem Wähler 10 fl. angeboten, wenn er für Dr. Byk stimmt, er habe ihn deshalb arretiren, jedoch vorher seine Stimme abgeben lassen.

In dem von den Wählern aus der Stadt Sniatyn eingebrachten Proteste wird behauptet:

1. von Seite der orthodoxen Juden und insbesondere vom Cultusvorsteher Hersch Goldes sei ein so terroristischer Druck auf die israelitischen Wähler zu Gunsten des Candidaten Bloch ausgeübt worden, dass die freie Wahl derselben ganz ausgeschlossen war. Mehrere Anhänger des Dr. Byk seien aus dem Bethause gewiesen worden und es sei gegen dieselben ein „Cherembrief" affichirt gewesen, welcher den großen Bannfluch enthielt. Dem Proteste liegt ein hebräisch geschriebener Zettel bei, welcher nach der vorgelegten Übersetzung einen mit Bibelstellen ausgestatteten Bannfluch, jedoch ohne Unterschrift enthält. Hersch Goldes habe, heißt es im Proteste weiter, die israelitischen Wähler mittels eines dem Proteste beiliegenden Schreibens aufgefordert, die Legitimationskarten und Stimmzettel an ihn abzuliefern, was die meisten Wähler thaten und die Stimmzettel erst am Wahltage auf den Namen des Dr. Bloch ausgefüllt zurückerhielten. Als Zeugen dieser Vorfälle wurden Isak Eisenstein, Chaim Steinfels, Moses Schlossberg, Josef Stark, Efrain Seliger, Eisig Karpel und Israel Laden namhaft gemacht.

Isak Eisenstein gab im Zuge der Erhebungen an, dass in der Synagoge F. Kreisler die Anhänger Bloch's aufgefordert habe, fortzugehen; ein Bannfluch sei in der Synagoge nicht gesprochen worden, wohl aber habe er gehört, dass in der Stadt ein Cherembrief affichirt gewesen sei; Herrsch Goldes habe von ihm den Stimmzettel nicht begehrt.

Chaim Steinfels gab an, Kreisler habe in der Synagoge die Anhänger Blochs aufgefordert, fortzugehen, weil zwei Parteigenossen Byks anwesend sind; Cherembriefe seien in der Stadt und an der Thüre der Synagoge affichirt gewesen, er glaube aber nicht, dass dieselben von Hersch Goldes herrührten und in der Synagoge sei nicht mit dem Bann gedroht worden; auch habe ihn Goldes nicht aufgefordert, für Bloch zu stimmen.

Feiwel Kreisler stellt in Abrede, dass er in der Synagoge eine solche Aufforderung ausgesprochen habe.

Moses Schlossberg gab an, Salomon Altmann habe in der Synagoge die Israeliten aufgefordert, fortzugehen, weil ein Anhänger Byks dort sei. Er sah die erwähnten Cherembriefe, doch seien dieselben von niemanden unterschrieben gewesen.

Salomon Altmann gab an, dass der Vorfall sich nach dem Gebete zugetragen habe, als die Israeliten ohnehin schon fortgingen.

Josef Stark hat ausgesagt, dass ihm Hersch Goldes in der Synagoge gesagt habe, er als Anhänger Byks dürfe zu den Parteigenossen Blochs nicht kommen; er sei jedoch geblieben und Goldes habe ihm dies gestattet. Letzterer habe von mehreren Israeliten die Legitimationskarten übernommen, seine aber ihm ohne Widerrede gegeben. Die Cherembriefe habe er gesehen, doch könne er nicht sagen, dass selbe von Goldes herrührten.

Efraim Seliger gab an, auf der Gasse, als er in die Synagoge ging, sei gerufen worden, mit ihm, als Anhänger Byks, solle man nicht beten; er sei jedoch in die Synagoge gegangen, wo Hersch Goldes anwesend war und man ihm anstandslos sein Gebet verrichten ließ. Im Bethause sei niemandem gedroht und er sei auch nicht aufgefordert worden für Bloch zu stimmen.

Eisik Karpel und Israel Laden endlich sagen aus, dass sie nicht Wähler sind, wohl aber für Dr. Byk agitirt haben; ersterer behauptet, man habe von ihm in der Synagoge begehrt, er solle schwören, dass er für Byk nicht agitiren werde, da er dies nicht that, seien die Israeliten fortgegangen. Letzterer gibt an, dass die Israeliten, als er in die Synagoge kam, fortgingen, da sie mit einem Anhänger Byks nicht zusammen sein wollten.

Ferner wird:

2. im Proteste angeführt, dass der israelitische Cultusvorstand in der Sitzung vom 1. Jänner 1885 einen Betrag von 200 fl. zum Zwecke der Agitation für den Candidaten Bloch gewidmet und diesen Geldbetrag dem Hersch Goldes unter Enthebung von der Rechnungslegung zur Verfügung gestellt habe, und es sei der Stimmenkauf für Dr. Bloch in ausgedehnter Weise betrieben worden. Die Widmung des Betrages von 200 fl. zur Bestreitung der Agitationskosten wird von Hersch Goldes zugestanden, jedoch beigefügt, dass dieser Betrag überhaupt nicht verausgabt wurde. Laut der in den Erhebungsacten enthaltenen Commissionsbemerkung ist laut Kassajournal dieser Betrag von 200 fl. nicht erhoben worden. Dagegen kommen in den Erhebungen mehrere Beschuldigungen gegen Anhänger des Dr. Bloch wegen Bestechungen vor. Moses Schlossberg behauptet, gesehen zu haben, wie Josef Blumer dem Georg Huber 2 fl. 50 kr. mit der Aufforderung gab, er möge für Bloch stimmen; Georg Huber habe das Geld genommen, aber zu dem Zeugen gesagt, er werde seine Stimme doch dem Dr. Byk geben. Ignaz Hamburg hat ausgesagt, dass er gesehen habe, wie Josef Blumer dem Georg Huber 2 fl. und einen Stimmzettel gab; was sie dabei sprachen, hörte er nicht. Josef Michel gab an, er habe gesehen, dass Paul Melzer dem Leon Hozowsky, Leon Rudnitzky, Dimiter Zacharkiewicz, Dimiter Tarnowiesky und Dimiter Szeplinsky je 1 fl. mit der Aufforderung gab, für Dr. Bloch zu stimmen. Paul Melzer, Leon Rudnitzky und Dimiter Szeplinsky stellen dies in Abrede; Zacharkiewicz gesteht, von Melzer 1 fl. mit der obigen Aufforderung erhalten, aber dennoch für Dr. Byk gestimmt zu haben.

Andreas Kiczkan gibt an, dass Seide Gelles ihm 50 fl. angeboten habe, wenn er Wähler für Bloch gewinnen würde; er habe aber das Geld nicht angenommen. Dieses Geldanerbieten bestätigt der Zeuge Theodor Koziolkiewicz mit dem Beisatze, dass Adam Kiczkan dem Basel Juraczek 2 fl. gegeben habe, damit er für Bloch stimmen möge; Basil Juraczek stellt dies in Abrede.

Nikolei Lukawiecky sagt aus, er habe von Seide Gelles 10 fl. dafür erhalten, dass er für Bloch stimmen möge; er habe dies versprochen, seine Stimme aber für Dr. Byk abgegeben.

Josef Dnosdowsky gab an, dass ihm mehrere Juden, darunter Moses Truger, 15 fl. angeboten haben, wenn er ihnen seine Legitimationskarte und den Stimmzettel gibt; desgleichen habe er für 2 fl. den Stimmzettel und die Legitimationskarte seines Vaters gegeben.

Georg Kostinik gibt an, dass ihm ein unbekannter Jude 2 fl. angeboten habe, wenn er für Bloch stimmt und Theodor Czepka habe ihm 2 fl. für seine Legitimationskarte angeboten, er aber habe beide Anträge abgelehnt.

Michael Jakiemicz und Samen Slobodzian endlich behaupten, dass ihnen von unbekannten Juden 4 fl., beziehungsweise 1 fl. 50 kr. dafür gegeben wurden, dass sie an der Wahl nicht theilnehmen; sie haben nicht gestimmt.

Dagegen sind aus der Stadt Sniatyn von Anhängern des Dr. Bloch drei Gegenschriften eingelangt, in welchen behauptet wird, der Bürgermeister dieser Stadt sei Leiter des Agitationscomités für Dr. Byk gewesen und es sei von den Gemeindeorganen mit allen Mitteln für dessen Wahl gewirkt worden. Dr. Byk habe, um Stimmen zu gewinnen, 800 fl. erlegt.

Onufer Kiczkau gab in den Erhebungen an, dass Dr. Byk beiläufig eine Woche vor der Wahl in Sniatyn gewesen sei und die christlichen Wähler zum griechisch-katholischen Pfarrer zu kommen aufgefordert habe; dort habe er ihnen zugeredet, für ihn zu stimmen. Später habe Zeuge erfahren, dass Dr. Byk zum Kirchenbaue 800 fl. erlegt habe, doch sei ihnen nicht aufgetragen worden, ihn zu wählen. Wasil Radewicz, Mitglied des Kirchencomités, gibt an, dass ihm der Bürgermeister 800 fl. übergeben habe, welche für den Kirchenbau erlegt worden seien; von Leuten habe er gehört, dass diese 800 fl. von Dr. Byk gegen dem gegeben wurden, dass die Wähler dieses Pfarrsprengels ihm ihre Stimme bei der Wahl geben. Dasselbe bestätigt der Zeuge Iwan Kektich.

Weiters wird in den Gegenschriften behauptet, dass an der Einlangsthüre zum Wahllocale neben einem k. k. Gendarmen die städtische Polizeiwache gestanden sei, welche Wähler des Dr. Bloch am Eintritte in das Wahllocale gehindert habe. Als der k. k. Bezirkshauptmann um 2 Uhr nachmittags erklärte, dass die Wahl geschlossen sei und nur noch die im Wahllocale anwesenden Wähler zur Stimmenabgabe zugelassen werden, sei zwar die Haupteingangsthüre geschlossen worden, die städtischen Polizeiorgane aber ließen durch Nebenthüren und durch die Fenster noch gegen 250 Anhänger des Dr. Byk ein, welche mit Rücksicht auf den bereits ausgesprochenen Schluss der Wahl in ungesetzlicher Weise ihre Stimmen abgaben.

Der k. k. Bezirkscommissär Malawsky, sowie der k. k. Bezirkssecretär Wagner, welche mit der Aufrechthaltung der Ordnung betraut waren, und der k. k. Gendarmeriewachtmeister Tycholisk erklären diese Behauptungen für unwahr; an der Thüre des Magistratsgebäudes, in welchem die Wahl stattfand, seien Gendarmen und weiter städtische Polizeidiener gestanden. Die Gendarmen ließen die mit Legitimationskarten versehenen Wähler eintreten und wiesen nur solche Personen ab, welche keine Legitimationskarten hatten. Dass nach Schluss der Wahl noch gegen 250 Wähler des Dr. Byk in das Wahllocale gekommen seien, sei unwahr und unmöglich, da nur eine Thür offen blieb und diese, sowie die Fenster, von Gendarmen bewacht waren.

Schließlich wird bemerkt, dass der Gegenschrift eine von 318 Wählern aus Sniatyn gefertigte Erklärung beiliegt, in welcher dieselben bestätigen, dass sie ohne jeden Zwang ihre Stimme für Dr. Bloch abgegeben haben; die Echtheit der Unterschriften wurde vom israelitischen Cultusvorsteher bestätigt und es stimmt die Zahl 318 mit der gleichen Gesammtzahl der in Sniatyn dem Dr. Bloch zugefallenen Wahlstimmen überein.

In dem aus der Stadt Buczacz eingelangten Proteste wurde, außer der Bestreitung des passiven Wahlrechtes des Josef Bloch und außer den bereits ad II besprochenen Behauptungen, unter Berufung auf Zeugen noch angeführt, dass die israelitischen Wähler durch Drohungen mit dem Bannfluche zur Wahl des Dr. Bloch gedrängt wurden, und dass das Resultat der Stimmenabgabe in Kolomea bereits am 8. Juni in Buczacz bekannt war und die Wahl daselbst solange fortgesetzt wurde, bis die Stimmenmehrheit für den Candidaten Bloch erzielt wurde. Die einvernommenen Zeugen Samuel Zeiner, Mendl Wechsler und Olbrich Stern geben an, dass ihnen von Drohungen nichts bekannt sei; nur letzterer Zeuge und Josef Sapiera haben von dritten Personen gehört, dass sich die Israeliten schriftlich verpflichtet haben sollen, für Dr. Bloch zu stimmen.

Was die Behauptung betrifft, dass in Buczacz das Wahlresultat aus Kolomea schon am 8. Juni bekannt war und dass in ersterer Stadt die Wahl solange fortgesetzt wurde, bis die Majorität für Dr. Bloch erzielt war, so wird die Behauptung durch die Wahlacten widerlegt, indem in Kolomea die Wahl am 8. Juni bis Mitternacht gedauert hat und noch am 9. Juni fortgesetzt wurde.

In der von Anhängern des Dr. Bloch aus Buczacz eingelangten Gegenschriften wird behauptet, dass sowohl bei der Verfassung der Wählerlisten und der Vertheilung der Legitimationskarten und Stimmzetteln als auch bei dem Wahlacte selbst und bei der Vornahme des Scrutiniums grobe Gesetzwidrigkeiten vorgefallen seien. Im Zuge der diesfalls bei dem k. k. Kreisgerichte in Stanislau geführten Untersuchung gegen den Bürgermeister Bernhard Stern seien die Correspondenzen zwischen diesem und Dr. Byk, sowie Rechnungen über die von dessen Parteigängern verausgabten Geldbeträge mit Beschlag belegt worden. Der Inhalt dieser Correspondenzen und Rechnungen ist nicht bekannt, da die Acten der Voruntersuchung dem hohen Abgeordnetenhause ungeachtet des diesfälligen Ersuchens des Legitimationsausschusses vom k. k. Justizministerium nicht mitgetheilt wurden; wohl aber ist aus dem Hauptverhandlungsprotokolle zu ersehen, dass derlei Schriftstücke dem angeklagten Bernhard Stern bei dessen Vernehmung vorgehalten worden sind.

In den Gegenschriften wurden mehrere Wähler namhaft gemacht, welchen die Legitimationskarten verweigert worden sind; die namhaft gemachten Zeugen haben diese Behauptung nicht bestätigt, indem mehrere dieser Wähler angaben, dass ihnen die Legitimationskarten, als sie dieselben in der Gemeindekanzlei abholten, anstandslos ausgefolgt wurden, während andere dieser Wähler seit langer Zeit aus Buczacz abwesend sind. Der Bezirkssecretär Hiacinth Zajaczkowsky gab an, dass sich bei ihm Wähler beschwert haben, dass sie keine Legitimationskarten erhielten; über Auftrag des Bezirkshauptmannes sei er zum Bürgermeister gegangen,

dieser habe sich mit zuviel Arbeit entschuldigt, doch habe er demselben den Auftrag gegeben, den Wählern die Legitimationskarten auszufolgen, was sodann auch geschehen sei.

Ferner wird in den Gegenschriften behauptet, dass bei Beginn der Wahl alle Zugänge zum Wahllocale und überdies auch die Brücke, welche aus der Stadt zum Gemeindeamte, wo die Wahl stattfand, führt, von Gendarmen besetzt gewesen sei, welche Anhänger Dr. Blochs zurückwiesen und nicht durchließen. Hierüber wurden Israel Drattler, Abraham Lichtmann und Leibisch Meerengel als Zeugen geführt. Israel Drattler gab bei der Vernehmung an, dass ihn gegen 12 Uhr mittags, als er am 8. Juni 1885 zur Wahl gehen wollte, der auf der Brücke postirte Gendarm nicht durchließ; erst nachmittags, als ein anderer Gendarm die Wache hielt und er diesem einen auf Dr. Byk ausgefüllten Stimmzettel zeigte, konnte er die Brücke passiren. Abraham Lichtmann hat ausgesagt, er habe dem Bloch'schen Wahlcomité angehört, die Brücke sei am Wahltage allerdings von Gendarmen besetzt gewesen, doch habe man ihn nach Vorweisung der Legitimationskarte passiren lassen. Von Alter Baumeister, Mehlhändler in Buczacz, habe er aber gehört, dass ihn die Gendarmen ungeachtet der Vorweisung der Legitimationskarte nicht durchließen. Leib Meerengel endlich bestätigt, dass ihn, als er zur Wahl gehen wollte, die Gendarmen nicht über die Brücke ließen und als er sich diesfalls an den k. k. Commissär Marcinkiewicz wandte, habe dieser erklärt, dass er ihn um keinen Preis durchlassen werde. Er habe auch gesehen, dass die Gendarmen auch andere Wähler die Brücke nicht passiren ließen.

Der Zeuge Chaim Alter, Baumeister, gab an, er habe sich am 8. Juni 1885 gegen 11 Uhr zur Wahl begeben, der auf der Brücke postirte Gendarm habe die Vorweisung der Legitimationskarte, und nachdem er ihm dieselbe vorgewiesen hatte, auch den Stimmzettel begehrt, und als er ihm den auf Dr. Bloch ausgefüllten Stimmzettel zeigte, habe ihm der Gendarm gesagt, es sei zur Wahl noch Zeit und habe ihn nicht über die Brücke gehen lassen; als Zeuge nach beiläufig einer Stunde wieder kam und einen auf Dr. Byk lautenden Stimmzettel vorwies, habe ihn der Gendarm anstandlos passiren lassen.

Der k. k. Bezirkscommissär Heinrich Marcinkiewicz hat ausgesagt, er sei am Wahltage mit der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung betraut gewesen und habe gesehen, dass eine große Aufregung herrsche und dass sich vor dem Gemeindeamte eine große Menge von Menschen ansammle und die Ruhe und Ordnung störe. Er habe deshalb die Brücke durch Gendarmen besetzen lassen, denselben aber aufgetragen gegen Vorweisung von Legitimationskarten jedermann passiren zu lassen. Dass die Gendarmen auch die Vorweisung der Stimmzettel begehrt haben, sei unwahr. Der Wähler Meerengel sei ein Agitator gewesen und habe Ruhestörungen verursacht, derselbe sei wiederholt über die Brücke gegangen, er habe ihm dies verboten, doch sei dies zu einer Zeit geschehen, wo Meerengel bereits seine Stimme abgegeben hatte. Die einvernommenen k. k. Gendarmen geben an, bloß die Vorweisung der Legitimationskarten und nicht der Stimmzettel begehrt zu haben.

Ferner wird in einer der Gegenschriften behauptet, dass bei der Wahl das Commissionsmitglied Josef Mierzwinsky die Stimmzettel gelesen und sofort nach den Candidaten abgesondert gelegt habe, wodurch Missbräuche ermöglicht wurden. Ein Wähler Namens Samuel Pfefer habe gesehen, wie der Bürgermeister Stern während der Wahl gegen ein Uhr nachmittags in dem an das Wahllocale anstoßenden Zimmer ein ansehnliches Päckchen Stimmzettel in die Wählerliste schob und in das Wahllocale zurückkehrend, dieses Päckchen unter die neben der Wahlurne befindlichen Papiere hinlegte. Hiedurch aufmerksam gemacht, sei er bis zur Zeit der Stimmzählung im Wahllocale geblieben und da habe er genau gesehen, wie das Commissionsmitglied Mierzwinsky die vom Bürgermeister Stern neben die Wahlurne hingelegten Stimmzettel mit den Zetteln des Dr. Byk vermengt und in die Urne geworfen hat, hingegen ein Päckchen Bloch'scher Zettel in die Tasche schob.

Bei seiner Einvernehmung gab Samuel Pfefer an, er sei bei der Reichsrathswahl in Buczacz am 8. Juni 1885 im Wahllocale anwesend gewesen. Gegen 11 oder 12 Uhr nachts, nach Abschluss der Stimmabgabe, während der Stimmzählung habe der Bürgermeister Stern aus seinem an das Wahllocale anstoßenden Zimmer ein Päckchen Papiere gebracht und auf den Tisch, bei welchem die Mitglieder der Wahlcommission versammelt waren, hingelegt. Was für Papiere dieses Päckchen enthalten hat, sei ihm nicht bekannt.

Später habe er gesehen, dass ein Herr, welcher neben dem Blechkistchen stand, wo die Stimmzettel eingelegt wurden, eine Partie Stimmzettel auf die Seite geschoben und, wie er vermuthe, dieses vom Bürgermeister mitgebrachte Päckchen unter die auf dem Tische liegenden Stimmzettel gemengt hat. Was damit bezweckt wurde, sei ihm nicht bekannt und er habe die Zettel, welche beseitigt und anderseits unterschoben wurden, nicht gelesen, er vermuthe jedoch, dass man einige auf Dr. Bloch abgegebene Stimmzettel beseitigt und an ihre Stelle Stimmzettel für Dr. Byk unterschoben habe. Den Herrn, welcher diese Manipulation mit den Stimmzetteln ausgeführt hat, kenne er nicht. Während dieses Vorfalles seien viele Herren Commissionsmitglieder und auch der Bezirkshauptmann anwesend gewesen, ob aber der letztere diesen Vorgang mitangesehen hat, wisse er nicht, weil damals, wie er glaube, einige Herren und auch der Bezirkshauptmann im Zimmer auf- und abgegangen sind.

Bezüglich dieses behaupteten Vorfalles wird in einer mit zahlreichen Unterschriften aus Buczacz versehenen, an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Eingabe angeführt, dass sich in Buczacz 450 israelitische

Wähler in der Synagoge verpflichtet haben, für Dr. Bloch zu stimmen und dass sie dies auch thaten. Dieser Eingabe liegt eine von 401 Personen unterfertigte Erklärung nachstehenden Inhalts bei: „Gefertigte Bürger der Stadt Buczacz erklären hiemit, eidlich bestätigen zu können, dass sie ihre Stimme bei der am 8. Juni 1885 in Buczacz stattgehabten Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für Dr. Josef Bloch aus Wien abgegeben haben." In der Eingabe wird bemerkt, dass die Unterschrift der übrigen Wähler dieses Candidaten wegen deren Abwesenheit nicht eingeholt werden konnte. Aus dem Umstande, dass nach den Wahlacten beim Scrutinium diesem Candidaten nur 300, recte 306 Stimmen zugerechnet wurden, sei zu ersehen, dass die übrigen, mit seinem Namen abgegebenen Stimmzettel unterschlagen worden sein müssen.

Der im Zuge der Erhebungen einvernommene k. k. Bezirkshauptmann Norbert Lortsch gab an, er habe angeordnet, dass die Stimmzettel zusammengefaltet übergeben werden sollen; Obmann der Wahlcommission sei Josef Mierzwinsky gewesen und demselben seien die Stimmzettel übergeben worden. Zeuge habe zweimal bemerkt, dass Mierzwinsky Stimmzettel öffne, dies habe er ihm verboten und nach dem zweiten Verbote habe derselbe es nicht mehr gethan. Die Stimmzettel habe Mierzwinsky in ein eisernes Kistchen gelegt und da die Stimmzettel zusammengelegt waren, so konnte er dieselben nicht nach dem Namen, die sie enthielten, abgesondert legen. Erst nach Schluss der Wahl, vor dem Scrutinium, seien die Stimmzettel herausgenommen und nach dem Namen der Candidaten Dr. Bloch und Dr. Byk sortirt worden. Die Aussage des Samuel Pfefer bezeichnet der k. k. Bezirkshauptmann als unwahr, ein Commissionsmitglied hätte sich zu einer solchen Handlung nicht herbeilassen können und dieselbe hätte bemerkt werden müssen, da viele Anhänger Dr. Blochs im Wahllocale anwesend waren.

Das Commissionsmitglied Josef Bojarsky hat bei seiner Einvernehmung angegeben, Mierzwinsky habe die Stimmzettel übernommen und sich dabei erlaubt, selbe einzusehen, der k. k. Bezirkshauptmann habe ihm dies jedoch untersagt. Die Stimmzettel habe Mierzwinsky in ein Blechkistchen gelegt und dieselben seien erst bei der Herausnahme aus demselben sortirt worden. Zeuge habe das Unterschieben anderer Zettel nicht gesehen und hätte es sehen müssen; ebenso hätten es die anwesenden Anhänger Dr. Bloch's bemerken müssen. Mehrere Commissionsmitglieder haben sich die Stimmenabgabe der bekannten Anhänger der zwei Candidaten notirt.

Leib Pohorille hat ausgesagt, dass Mierzwinsky bei Übernahme der Stimmzettel dieselben in das Kistchen derart gelegt habe, dass er auf die eine Seite jene für Dr. Bloch und auf die andere Seite jene für Dr. Byk legte; daneben sei das Commissionsmitglied Joel Rapp, Anhänger des Dr. Byk, gestanden und habe nach dem Legen der Stimmzettel einem gewissen Edelstein das Stimmenverhältnis der beiden Candidaten angegeben, welcher dies notirte.

Samuel Jung gab an, dass er 2 bis 3 Stunden bei der Wahl anwesend war und da er bei dem Tische der Wahlcommission stand, so habe er den ganzen Vorgang gesehen. Mierzwinsky habe die Stimmzettel übernommen und nach Einsichtnahme in dieselben jene für Dr. Byk und Dr. Bloch abgesondert links und rechts in das Kistchen gelegt. Der k. k. Bezirkshauptmann habe zwar das Entfalten der Stimmzettel untersagt, Mierzwinsky aber habe, wenn der k. k. Bezirkshauptmann vom Tische wegging oder unbemerkt im Kistchen die Stimmzettel dennoch eingesehen und seinem Nachbar, welchen Zeuge nicht kannte, mitgetheilt, ob für Dr. Byk oder Bloch gestimmt worden sei.

Josef Mierzwinsky sowie die von Leib Pohorille namhaft gemachten Joel Rapp und Edelstein wurden nicht vernommen.

Hiebei wird bemerkt, dass laut der Abstimmungsliste 810 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, und dass laut des Wahlprotokolles beim Scrutinium sich für Dr. Byk 505 und für Dr. Bloch 306 Stimmen ergaben, ein Stimmzettel war leer. Wenn daher die den Acten beiliegende Erklärung von 401 Wählern in Buczacz, dass sie ihre Stimme für Dr. Bloch abgegeben haben, als richtig angenommen wird, so könnte das vorstehende Stimmenverhältnis nur durch Beseitigung von für diesen Candidaten abgegebene Stimmzetteln, beziehungsweise durch Umtausch derselben gegen auf Dr. Byk lautende Stimmzettel herbeigeführt worden sein.

In einer der von Anhängern des Dr. Bloch bei dem hohen Abgeordnetenhause überreichten Eingabe wurde der k. k. Bezirkshauptmann in Buczacz mehrerer Gesetzwidrigkeiten beschuldigt. Es wird behauptet, er habe dem Juda Leib Rüdes, als dieser mit Isak Buchwald zu ihm kam und seine Legitimationskarte begehrte, zwei Ohrfeigen gegeben; bei einer gleichen Veranlassung habe er auch den Wähler Elias Schuster geohrfeigt, worüber Baruch Holler, Gerson Biener, Gabriel Boras und Markus Rosenberg als Zeugen geführt werden. Juda Leib Rüdes gibt an, dass ihn der k. k. Bezirkshauptmann weder geschlagen noch beleidigt habe. Elias Schuster gibt an, er sei am Wahltage zum k. k. Bezirkshauptmann mit seinem Steuerbüchel gegangen, habe denselben auf der Stiege begegnet und ihn gefragt, ob er wahlberechtigt sei, da er den Dr. Bloch wählen wolle, darauf habe ihn der k. k. Bezirkshauptmann mit der Hand in die Seite gestoßen, so dass ihm das Steuerbüchel zu Boden fiel und er sich sofort entfernte; er habe den k. k. Bezirkshauptmann bei dem k. k. Gerichte deshalb geklagt, sei jedoch bei der Verhandlung von der Klage abgestanden. Gerson

Biener sagt aus, am Wahltage seien viele Israeliten, darunter auch Elias Schuster, zur Bezirkshauptmannschaft wegen ihres Wahlrechtes anfragen gegangen; als der Bezirkshauptmann dieselben auf der Stiege sah, habe er gerufen, dass sie zurücktreten sollen und habe mit der Hand auf die Stiege gewiesen; Zeuge habe aber nicht gesehen, dass derselbe den Elias Schuster gestoßen hat. Gabriel Boras schildert den Vorfall in ähnlicher Weise und fügt bei, er könne bestätigen, dass der k. k. Bezirkshauptmann den Elias Schuster weder geschlagen noch gestoßen habe. Markus Rosenberg sagt aus, dass er bei dem Vorfalle nicht gewesen sei.

Nach Inhalt der Gegenschriften soll der k. k. Bezirkshauptmann, als ihn der Gemeinderath Sabse Andermann anzeigte, dass ein Wähler bereits wiederholt gestimmt habe, diesem zugerufen haben: „Was geht Sie dies an? und habe gedroht, ihn durch Gendarmen abführen zu lassen. Aus gleichem Anlasse habe der Bezirkshauptmann den Hersch Katz, den Wolf Edelstein und den Jakob Schwarz aus dem Wahllocale entfernen lassen.

Sabse Andermann hat diesfalls ausgesagt, er habe gesehen, dass ein Schuster Namens Stefan Krzizanowsky bereits zweimal gestimmt hat und zum drittenmale in das Wahllocale ging; er habe dies dem k. k. Bezirkshauptmann angezeigt, welcher ihm erwiderte: „Was geht Sie das an; wenn Sie hier stehen werden, werde ich Sie durch Gendarmen abführen lassen."

Hersch Katz gibt an, anwesend gewesen zu sein, wie Sabse Andermann dem Bezirkshauptmann die erwähnte Meldung machte, habe aber nicht gehört, was dieser ihm erwiderte. Jakob Schwarz endlich weiß bloß anzugeben, dass er einen Wähler zum zweitenmale zur Stimmenabgabe schreiten sah und dies der Wahlcommission anzeigte, welche diesen Wähler entfernen ließ; eine Drohung von Seite des Bezirkshauptmannes habe er nicht gehört. Wolf Edelstein wurde nicht einvernommen.

Der Wähler Feiwel Andermann hat bei der Einvernehmung ausgesagt, er sei wahlberechtigt gewesen, und habe auch seine Legitimationskarte gehabt; als er am 8. Juni 1885 zur Wahl kam, habe der Bezirkshauptmann gesagt, auf den Namen Feiwel Andermann habe schon jemand gestimmt und habe seine Legitimationskarte und den Stimmzettel zerrissen, so dass er nicht stimmen konnte. Der k. k. Bezirkshauptmann gab an, er sei, da auf den Namen Feiwel Andermann schon eine Stimme abgegeben wurde, berechtigt gewesen, die zweite Stimmabgabe zu hindern. Bemerkt wird, dass nach Inhalt der Wählerliste in Buczacz noch ein zweiter Wähler Namens Feiwel Andermann sich befindet, welcher an der Wahl durch Abgabe seiner Stimme theilgenommen hat.

Endlich wird in von Blochs Anhängern aus Buczacz überreichten Eingaben behauptet, dass die k. k. Beamten der politischen Behörde, insbesondere die Commissäre Marcinkiewicz und Majkut, sowie der k. k. Steuerinspector ihre amtliche Stellung zu unerlaubten Pressionen auf die Wähler benützt haben. Der k. k. Bezirkshauptmann habe, als ein Anhänger Dr. Blochs mit einem Agenten des Dr. Byk in Wortwechsel gerieth, den ersteren am Arme ergriffen und arretiren wollen; dieser aber habe sich losgerissen und sei davongeeilt, der Bezirkshauptmann sei ihm nachgelaufen bis er in dem Hause, in welches er ihn verfolgte, an ein mit Wasser gefülltes Gefäß stieß und niederfiel. Über diesen Vorfall wurden in der Eingabe keine Zeugen namhaft gemacht. Aus den Erhebungen ergibt sich, dass nach Aussage des Samuel Zeimer dieser 8 bis 10 Tage vor der Reichsrathswahl in Buczacz von David Biener auf der Gasse geschimpft wurde; der k. k. Bezirkshauptmann sei dazugekommen und habe um Gendarmen oder die städtische Polizei geschickt, um den Biener arretiren zu lassen; letzterer sei jedoch davon gelaufen und durchgegangen, so dass die Gendarmen ihn nicht arretiren konnten. Es sei nicht wahr, dass der k. k. Bezirkshauptmann nachgelaufen wäre. Hiermit stimmt auch die Aussage des David Non Biener überein.

Wenn diese Ergebnisse der von der k. k. Statthalterei gepflogenen Erhebungen in Betracht gezogen werden, so erscheint es bei den zwischen den Zeugenaussagen bestehenden Widersprüchen und mit Rücksicht auf die gegen die Glaubwürdigkeit mancher der einvernommenen Personen sprechender Bedenken, nicht möglich, sich ein klares Bild darüber zu machen, welche von den für und wider die Giltigkeit der Wahl des Dr. Josef Samuel Bloch vorgebrachten Behauptungen als wahr anzusehen und welche als unwahr zu verwerfen sind. Es kann daher nur der Gesammteindruck, welcher aus den Ergebnissen der Erhebungen und der strafgerichtlichen Untersuchung hervortritt, der Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl zugrunde gelegt werden.

Wenn erwogen wird, dass nach dem in diesem Berichte richtig gestellten Stimmenverhältnisse die absolute Majorität 1636 Stimmen betrug und dass Dr. Josef S. Bloch nach Abrechnung der ungiltigen und rücksichtlich ihrer Vertheilung unter die zwei Candidaten zweifelhaften Stimmen, nur 1642 Stimmen somit nur 6 über die absolute Majorität hatte, so erscheint mit Rücksicht auf die gegen die Vorgänge bei der Wahl hervorgetretenen Beschwerden und insbesondere mit Rücksicht auf die von mehreren Zeugen bestätigten, wenngleich größtentheils erfolglos gebliebenen Bestechungsversuche im Wahlorte Sniatyn, die Giltigkeit der Wahl des Dr. Josef Bloch zweifelhaft. Dagegen muss aber bemerkt werden, dass es bei der Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser Wahl nicht angeht, bloß jene Beeinflussungen der Wähler ins Auge zu fassen,

welche zu Gunsten dieses Candidaten stattfanden, sondern, dass auch jene gesetzwidrigen Vorgänge in Betracht gezogen werden müssen, welche gegen die Wahl dieses Candidaten, beziehungsweise zu Gunsten des Gegencandidaten Dr. Byk in Scene gesetzt worden sind und in dieser Hinsicht lässt sich nicht verkennen, dass die Ergebnisse der Erhebungen und der strafgerichtlichen Untersuchung für die Anhänger des Dr. Byk noch weit gravirender sind, als für jene des Dr. Bloch. Es erscheint daher die Vermuthung gerechtfertigt, dass, wenn nicht in so gesetzwidriger Weise gegen die Wahl des Dr. Bloch vorgegangen worden wäre, das Stimmenverhältnis sich für denselben günstiger gestellt hätte.

Diese Bemerkung bezieht sich vorzugsweise auf die Wahl in der Stadt Buczacz, rücksichtlich welcher die Erhebungen und die strafgerichtliche Untersuchung ein reiches Materiale zur Beurtheilung der Vorgänge geboten haben. In dieser Richtung ist zu bemerken, dass sich die Angaben in der Anklageschrift, dass Dr. Byk in der Zeit vom 21. Mai bis 8. Juni 1885 an den Bürgermeister Bernhard Stern und an David Hirschhorn zusammen 3150 fl. gesendet hat, auf amtliche Daten stützt, und dass sich aus den strafgerichtlichen Acten ergibt, dass diese beiden Anhänger des Dr Byk Geldbeträge von 5 bis 20 fl. an eine Anzahl von Wählern vertheilten, welche für Dr. Byk gestimmt zu haben, zugestehen. Überdies wird durch zwei Zeugen bestätigt, dass Dr. Byk auch dem Handwerkerverein 500 fl. geschenkt habe, wovon 100 fl. unter die Theilnehmer vertheilt worden sind. Wenn erwogen wird, dass der Bürgermeister Bernhard Stern wohl in der Lage war, in seiner Thätigkeit als Obmann des Dr. Byk'schen Wahlcomités seiner Agitation besonderen Nachdruck zu geben, und wenn ferner erwogen wird, dass die vom k. k. Commissär Marcinkiewicz angeordnete Besetzung der zum Wahllocale führenden Brücke durch Gendarmen bedenklich erscheint, indem zwei Zeugen aussagen, dass ihnen der Übergang über die Brücke erst als sie später wiederkamen und auf Dr. Byk lautende Stimmzettel vorwiesen, gestattet wurde, und wenn endlich erwogen wird, dass das Zerreissen des Stimmzettels des Feiwell Andermann durch den k. k. Bezirkshauptmann nicht gerechtfertigt anerkannt werden kann, so erscheint auch das Vorgehen der Organe der öffentlichen Behörden als ein solches, welches geeignet war, in gesetzwidriger Weise das Stimmenverhältnis in einer für den Candidaten Dr. Bloch nachtheiligen Weise zu beeinflussen. Hiebei kann auch das Vorgehen des Obmannes der Wahlcommission Josef Mierzwinsky bei der Abnahme der Stimmzettel nicht unbeachtet bleiben, indem mehrere Zeugen bestätigen, dass derselbe die Stimmzettel entfaltet und eingesehen und nach den beiden Candidaten gesondert in das als Wahlurne dienende Kistchen eingelegt hat, was leicht zu einem Missbrauch führen konnte, wie ein solcher von dem Zeugen Samuel Pfefer behauptet wurde, dessen Angabe durch den Umstand unterstützt wird, dass nach der vorliegenden Erklärung 401 Wähler in Buczacz für Dr. Bloch gestimmt haben sollen, während bei dem Scrutinium nur 306 auf Dr. Bloch lautende Stimmzettel vorhanden waren.

Diese die Wahl in Buczacz betreffenden Umstände sind aber umso wichtiger als in den beiden anderen Wahlorten Kolomea und Sniatyn zusammen Dr. Bloch 1364 und Dr. Byk nur 1152 Stimmen hatten, so dass durch das Ergebnis der Wahl in Buczacz das Stimmverhältnis sich wesentlich zu Ungunsten des Dr. Bloch geändert hat. Da der Letztere dessenungeachtet nach dem richtiggestellten Abstimmungsverhältnisse die absolute Majorität erlangt hat, so fand sich der Legitimationsausschuss nicht bewogen, zu Gunsten der durch die Erhebungen und durch die strafgerichtliche Untersuchung in höherem Maße compromittirten Partei des Dr. Byk, die Annullirung der Wahl zu beantragen.

Aus diesen Erhebungs- und Untersuchungsacten ist überdies zu ersehen, dass in diesem Wahlbezirke eine so maßlose Corruption Eingang gefunden hat, und dass so unverantwortliche Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sind, dass die Annahme nahe liegt, dass im Falle einer Neuwahl voraussichtlich ähnliche Vorgänge stattfinden und wieder ein zweifelhaftes Wahlresultat herbeiführen würden.

Der Legitimationsausschuss stellt den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die im Wahlbezirke der Städte Kolomea, Sniatyn und Buczacz in Galizien am 8. und 9. Juni 1885 erfolgte Wahl des Herrn Dr. Josef Samuel Bloch zum Reichsrathsabgeordneten werde als giltig anerkannt."

Wien, 15. December 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. August Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1885/90 SUP. 9
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087726920